

Metall.
9 kg

Berg-Ordnungen



Berg-Ordnungen

der

Preussischen Lande.



SAMMLUNG

der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen,

nebst Ergänzungen,

Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen.

Als Anhang:

Titel 16 Theil II des Allgemeinen Preussischen Landrechts.

Herausgegeben

von

Hermann Brassert,

Königlich Preussischem Ober-Bergrath.



Köln 1858.

F. C. Eisen's Königl. Hof-Buch- und Kunsthandlung.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Es könnte befremden, dass eine Sammlung alter Berg-Ordnungen noch in einer Zeit erscheint, in welcher das deutsche Bergrecht einer völligen Umgestaltung entgegen geht, und die seitherige Berggesetzgebung bereits in mehreren deutschen Staaten durch neue Berggesetzbücher gänzlich beseitigt oder doch, wie in Preussen, durch Gesetze über einzelne bergrechtliche Materien wesentlich abgeändert ist. Bei näherer Betrachtung wird indess die Ueberzeugung Raum gewinnen, dass ein Unternehmen der vorliegenden Art trotz des gegenwärtigen Uebergangszustandes nicht allein berechtigt erscheint, sondern sogar auf einem Bedürfnisse beruht, das sich früher niemals in dem Maasse geltend gemacht hat, wie gerade jetzt. Der Herausgeber hält sich daher verpflichtet, diese Ansicht, welche bei Veranstaltung der Sammlung leitend gewesen ist, mit einigen Worten zu begründen und zugleich über den Zweck der Arbeit Auskunft zu geben.

Die zwölf Berg-Ordnungen der Sammlung haben noch jetzt im Preussischen Staate als Provinzial-Gesetze rechtliche Gültigkeit und werden — mit Ausnahme der Hennebergischen und der Wildenburgischen Berg-Ordnung — von den Bergbehörden bei der Verwaltung des Bergregals in Anwendung gebracht. Soweit nicht in Betreff einzelner Gegenstände neuere, allgemeine Gesetze ergangen sind, werden die bergrechtlichen Verhältnisse zunächst nach den *Berg*-Ordnungen und erst, wenn deren Bestimmungen nicht ausreichen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechts Th. II Tit. 16 §§. 69 ff. und, wo das letztere nicht einge-

führt ist, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts beurtheilt. Die Berg-Ordnungen bilden deshalb einen wichtigen Theil der in Preussen zur Zeit bestehenden Berggesetzgebung.

Seitdem der vaterländische Bergbau mit dem letzten Jahrzehnt in eine neue Blüthenperiode eingetreten ist, hat auch diese Gesetzgebung eine erhöhte Bedeutung erlangt. Dieselbe berührt vielseitig die materiellen Interessen der weiten Kreise von Staatsangehörigen, welche gegenwärtig als Gewerken oder Actionaire, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bei dem Bergwerksbetriebe betheiligt oder in Folge anderer industrieller Unternehmungen von demselben abhängig sind; sie enthält die rechtlichen Normen, nach welchen der heutige Bergbau seine verborgenen Kräfte entfalten und dem Volkswohlstande erfolgreich zu Gute kommen lässt. Das betheiligte Publikum schenkt deshalb auch dem früher weniger beachteten Bergrechte seine ganze Aufmerksamkeit und ist bemüht, sich eine genauere Kenntniss desselben anzueignen; namentlich wird von den Bergbautreibenden das Bedürfniss empfunden, die gesetzlichen Vorschriften, welche für den Erwerb, die Benutzung und den Verlust des ihrer eigenen Verwaltung übergebenen Bergwerkseigenthumes maassgebend sind, selbst zur Hand nehmen zu können. Noch mehr aber erkennen die Bergbeamten, Advocaten und Richter die Nothwendigkeit, sich mit dem bergrechtlichen Materiale für ihre amtliche Wirksamkeit vollständig auszurüsten, damit sie die vielgestaltigen Rechtsverhältnisse, welche sich aus dem lebhaften Bergwerksbetriebe und dem regen Verkehre mit dem Bergwerkseigenthume entwickeln, zu beherrschen im Stande sind.

Dem vorstehenden Bedürfnisse ist bis jetzt nur insofern entsprochen, als die neueren Berggesetze durch die im Verlage von G. D. Baedecker zu Essen erschienenen Zusammenstellungen und ausserdem in Verbindung mit den landrechtlichen Vorschriften über das Bergwerksregal durch Graeff's Handbuch des Preussischen Bergrechts eine allgemeine Verbreitung gefunden haben. Dagegen sind die Berg-Ordnungen seither nicht in genügender Weise zugänglich gemacht worden. Die von der Mehrzahl derselben veranstalteten, älteren Separat-Abdrücke sind im Buchhandel längst vergriffen und theilweise nur noch in seltenen Exemplaren vorhanden. Ausserdem

finden die Berg-Ordnungen sich zwar zerstreut in einigen grösseren Sammelwerken, z. B. in den Sammlungen der Preussischen Gesetze und Verordnungen von Rabe und der Provinzial-Gesetzgebung von Scotti und Maurenbrecher; allein auch diese sind zum Theil durch den Buchhandel nicht mehr zu beziehen, und überdies enthält keine derselben sämmtliche Berg-Ordnungen. Selbst das seither für Praxis und Wissenschaft unentbehrliche Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris von Thomas Wagner entspricht in dieser Beziehung dem jetzigen Bedürfnisse nicht, weil die wichtige Chursächsische Gesetzgebung, so wie die Hennebergische und die Wildenburgische Berg-Ordnung in demselben fehlen. Zudem ist dieses verdienstliche Werk ebenfalls nicht mehr im Buchhandel vorräthig und auf antiquarischem Wege nur noch gegen hohe Preise zu erlangen. Durch die in den beiden letzten Jahren erschienenen neuen Ausgaben der revidirten Cleve-Märkischen und der revidirten Schlesischen Berg-Ordnung ist nur in deren Bereiche dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, dagegen das auch für das richtige Verständniss dieser Berg-Ordnungen unentbehrliche Material, welches die nahe verwandten, älteren Berg-Ordnungen der übrigen Landestheile enthalten, nicht wieder an's Licht gefördert worden.

Die vorliegende Sammlung beabsichtigt nun, allen denjenigen, welche veranlasst sind, sich mit dem deutschen und Preussischen Bergrechte zu befassen, nicht allein einen zuverlässigen Text der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen in die Hand zu geben, sondern auch die Möglichkeit einer vergleichenden Benutzung dieser Berg-Ordnungen und einer Uebersicht über den auf ihnen beruhenden Rechtszustand zu verschaffen. Hiermit hofft dieselbe einem unter den gegenwärtigen Verhältnissen lebhaft empfundenen Mangel abzuhelfen und die durch die Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung erschwerte Kenntniss des heutigen Bergrechts in Preussen zu befördern.

Die Sammlung wird aber auch dann ihre praktische Brauchbarkeit nicht verlieren, wenn die Berg-Ordnungen über kurz oder lang einem neuen Berggesetze weichen müssen; denn da dem letzteren keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann, so behalten die Berg-Ordnungen neben diesem auch fernerhin ungeschmälerte

Gültigkeit für alle auf Grund derselben wohlerworbenen Rechte. Welche Bedeutung sie demnach noch für lange Zeit behaupten werden, geht zur Genüge schon daraus hervor, dass die Verleihungen des vorhandenen Bergwerkseigenthumes sich grösstentheils auf die Berg-Ordnungen oder auf diese in Verbindung mit dem Gesetze vom 1. Juli 1821 gründen.

Dass der Erlass eines allgemeinen Berggesetzes sich in Preussen auf dem seit dem Jahre 1851 eingeschlagenen Wege der Special-Gesetzgebung mit innerer Nothwendigkeit vorbereitet und den Ausgangspunkt der seitherigen Reformen bilden muss, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Auch dieser legislatorischen Arbeit möchte die Sammlung sich nützlich machen, indem sie einerseits die Uebersicht über den bestehenden Rechtszustand, an welchen die fortbildende Thätigkeit des Gesetzgebers anknüpft, erleichtert, und andererseits zur Entkräftung eines Einwandes beiträgt, der gegen den Erlass eines die provinzielle Berggesetzgebung aufhebenden, allgemeinen Berggesetzes geltend gemacht worden ist, des Einwandes nämlich, dass die bergrechtlichen Verhältnisse im Bereiche der Berg-Ordnungen zu ungleichartig seien, als dass sie ein und demselben für den ganzen Staat gültigen Berggesetze unterworfen werden können. Durch die vorliegende Sammlung lässt sich aber — wie unten noch weiter erörtert werden wird — in überzeugender Weise darthun, dass die Berg-Ordnungen ihrem gemeinsamen Ursprunge gemäss in allen wesentlichen Grundsätzen übereinstimmen und kein verschiedenartiges, sondern das gemeine deutsche Bergrecht enthalten, während die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Berg-Ordnungen im Allgemeinen nur eine untergeordnete Bedeutung haben und häufig nicht einmal auf alt hergebrachten lokalen Gewohnheiten und Gebräuchen, sondern lediglich auf willkürlichen Festsetzungen der Gesetzgeber beruhen. Dies gilt z. B. von den in den Berg-Ordnungen sehr abweichend bestimmten Feldesgrössen, von der Zahl der Freikuxe und selbst von dem bei Weitem wichtigsten Institute des Provinzial-Bergrechts — dem Rechte des Mitbaues zur Hälfte — welches in der Provinz Schlesien mit den früheren Rechten der Grundeigenthümer auf die Erze und Steinkohlen nur in losem Zusammenhange steht und in der Provinz Sachsen einer geschichtlichen Grundlage

gänzlich entbehrt. Zwar ist die jüngste Berg-Ordnung der Sammlung von der ältesten durch einen mehr als zweihundertjährigen Zeitraum getrennt; fünf Berg-Ordnungen gehören der klassischen Periode des deutschen Bergrechts, dem sechszehnten Jahrhunderte, an, vier derselben fallen in den für das deutsche Bergwesen minder günstigen Zeitraum vom Anfange des siebenzehnten bis in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, und die drei übrigen Berg-Ordnungen sind unter der auch für die Wiederbelebung des Bergbaues denkwürdigen Regierung Friedrich's des Grossen erlassen. Gleichwohl tritt bei sämmtlichen Berg-Ordnungen die angedeutete Uebereinstimmung hervor, indem das deutsche Bergrecht bereits im sechszehnten Jahrhunderte auf der gesunden Grundlage eines erprobten Gewohnheitsrechts diejenige Ausbildung erhielt, welche es bedurfte, um bis zur neuesten Zeit den Bedürfnissen des Bergbaues zu entsprechen. Ausserdem hat auch der Mangel gesetzgeberischer Befähigung dazu beigetragen, dass in den späteren Berg-Ordnungen keine merkliche Fortentwickelung des Bergrechts zu entdecken ist. Wenn aber auf diese Weise das Bergrecht in Preussen ungeachtet der zwölf in den einzelnen Landestheilen gültigen Berg-Ordnungen bis jetzt im Wesentlichen ein und dasselbe geblieben ist, so erscheint damit jedes Bedenken gegen ein neues, ebenfalls gemeinsames Berggesetzbuch, welches auf dem Boden des deutschen Bergrechts stehen bleibt, gehoben.

Dies die ausschliesslich praktischen Gesichtspunkte, welche bei der Herausgabe der Berg-Ordnungen maassgebend gewesen sind.

Der Herausgeber wünscht aber auch der Bergrechtswissenschaft ein Hülfsbuch darzubieten, durch welches dieselbe in den Stand gesetzt wird, die mannigfachen wissenschaftlichen Seiten, welche vornehmlich bei den in Preussen gültigen Berg-Ordnungen hervortreten, auszubeuten. Es möge hier nur darauf hingewiesen werden, dass diese Berg-Ordnungen, was sowohl ihren Inhalt, als auch die Ausdehnung und bergbauliche Wichtigkeit ihrer Gesetzesbereiche betrifft, zu den angesehensten älteren Berggesetzen gehören, dass dieselben unter den Erkenntnissquellen des gemeinen deutschen Bergrechts in erster Linie erscheinen, und dass ihre

deutschrechtlichen Grundsätze den vaterländischen Bergbau zu einer Ausdehnung und Blüthe emporgebracht haben, welche dieser unter dem Einflusse von Principien, wie diejenigen des französischen Bergwerksgesetzes vom 10. April 1821, wohl niemals erreicht haben würde. Auch der Umstand gibt den Berg-Ordnungen einen besonderen Werth, dass in ihnen ein einheimisches, im Volke entwickeltes und mit dem Bergbau aufgewachsenes Gewohnheitsrecht niedergelegt ist, welches mit glücklicherem Erfolge, als dies bei anderen deutschen Rechtsinstituten der Fall gewesen, die Einwirkungen der recipirten Rechte von sich abgewehrt hat. Selbst das sprachliche Interesse der Berg-Ordnungen darf nicht gering angeschlagen werden, denn dieselben geben ein Bild von der Ausdrucks- und Schreibweise in der Gesetzgebung der letzten drei Jahrhunderte und zeigen namentlich auch die Entwickelung der bergmännischen Terminologie während dieses Zeitraumes. Wie endlich diese Berg-Ordnungen einen Hauptabschnitt in der Geschichte des deutschen und Preussischen Bergrechts bezeichnen, so ist auch die Entstehungsgeschichte einzelner Berg-Ordnungen und der Gang der speziellen Gesetzgebung in deren Bereiche geeignet, die Aufmerksamkeit des Forschers zu fesseln.

Wird demnach die Sammlung sich auch für wissenschaftliche Zwecke nützlich erweisen können, so bleibt sie doch an erster Stelle für den praktischen Gebrauch des beim Bergbau betheiligten Publikums und der Berg- und Justizbeamten bestimmt. Dies glaubt der Herausgeber um so mehr hervorheben zu müssen, als die Bergrechtswissenschaft, wenn die Sammlung vornehmlich auf sie berechnet wäre, zu grösseren Anforderungen an dieselbe berechtigt sein würde, während der der jetzigen Anlage und Bearbeitung des Buches zum Grunde liegende Plan nur jenem praktischem Zwecke angepasst ist.

Ueber diesen Plan und die Art seiner Ausführung bedarf es hier zur Rechtfertigung der befolgten Grundsätze, so wie zur Erleichterung des Gebrauches noch einiger Erläuterungen.

Der Umfang der Sammlung ist durch die zwölf in den Preussischen Landen zur Zeit gültigen Berg-Ordnungen bestimmt. Ausser diesen enthält dieselbe die provinziellen Gesetze und Verordnungen,

welche zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der einzelnen Berg-Ordnungen ergangen sind, so wie die hierauf bezüglichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. Die Sammlung ist daher zunächst nicht als ein Codex des gesammten Berg-Provinzialrechts in Preussen anzusehen. Ausgeschlossen sind vielmehr die provinziellen bergrechtlichen Bestimmungen in denjenigen Landestheilen, für welche überhaupt keine Berg-Ordnungen bestehen, namentlich auch die auf das Bergrecht bezüglichen Vorschriften der Provinzial-Gesetzbücher für Ost- und Westpreussen, ferner die auf spezielle lokale oder genossenschaftliche Verhältnisse bezüglichen Verordnungen, wie unter andern die Hütten- und Hammer-Ordnung für die gewerkschaftlichen Eisenhütten und Hämmer im Lande Siegen vom 25. Januar 1830 und die Hütten-Ordnung für den Verband der Eisenhütten in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen vom 21. April 1742, sodann die für die Ausübung des Bergregals in der Oberlausitz maassgebenden s. g. Böhmischen Bergverträge von 1534 und 1575, desgleichen diejenigen Verträge und Regulative, auf Grund deren das Bergregal in den standesherrlichen Gebieten ausgeübt und verwaltet wird. Die Aufnahme dieses ausserhalb der beschränkteren Aufgabe der Sammlung liegenden, umfangreichen Materials konnte um so mehr unterbleiben, als die bezüglichen Bestimmungen ein vorwiegend lokales Interesse haben und überdies zum grösseren Theile durch die Gesetzsammlung oder die Regierungs-Amtsblätter zugänglich sind.

Nicht aufgenommen sind ausserdem alle Berg-Ordnungen, welche gegenwärtig keine gesetzliche Gültigkeit mehr haben, weil sie entweder durch die französische Berggesetzgebung in den linksrheinischen Landestheilen aufgehoben, oder durch neuere, z. B. die drei revidirten Berg-Ordnungen ersetzt worden sind.

Endlich finden sich auch die seit der Emanation des Allgemeinen Landrechts, insbesondere seit dem Jahre 1851 für den ganzen Umfang des Preussischen Staates oder doch für sämmtliche rechtsrheinische Landestheile ergangenen Gesetze und Verordnungen nicht in der Sammlung. Obwohl die Berg-Ordnungen durch diese neuere Gesetzgebung vielfache Abänderungen erfahren haben, so lag doch darin kein genügender Grund zur Aufnahme derselben, da eine

Sammlung von Berggesetzen, wie die vorliegende, nicht den Zweck haben kann, das heutige Bergrecht, wie es sich aus der Verbindung der Berg-Ordnungen mit den Subsidiarrechten und der neueren allgemeinen Berggesetzgebung gestaltet hat, darzustellen, auch für die übersichtliche Zusammenstellung der neueren Gesetze und der darauf bezüglichen Verwaltungsvorschriften bereits anderweitig Sorge getragen ist. Dagegen hat der von dem Bergregale handelnde, vierte Abschnitt des Tit. 16 Th. II des Allgemeinen Preussischen Landrechts in einem Anhange Aufnahme gefunden, um den Gebrauch dieses bei der Handhabung der Berg-Ordnungen unentbehrlichen Subsidiarrechts zu erleichtern.

Zu einigen Bemerkungen über das ausser den Berg-Ordnungen in der Sammlung enthaltene Material wird sich weiter unten Veranlassung bieten. Hier noch Einiges über die Berg-Ordnungen selbst und deren Behandlung.

Die vorliegenden Berg-Ordnungen sind:

die Nassau-Catzenelnbogische v. 1. Mai 1559,
die Churtriersche v. 22. Juli 1564,
die Hennebergische v. 18. December 1566,
die Homburgische v. 25. Januar 1570,
die Chursächsische v. 12. Juni 1589 nebst der Stollen-Ordnung v. 12. Juni 1749 und dem Steinkohlen-Mandate v. 19. August 1743,
die Wildenburgische v. 1607,
die Churkölnische v. 4. Januar 1669,
die Eisleben-Mansfeldische v. 28. October 1673,
die Jülich-Bergische v. 21. März 1719,
die Cleve-Märkische v. 29. April 1766,
die Schlesische v. 5. Juni 1769,
die Magdeburg-Halberstädtische v. 7. December 1772.

Obwohl Seitens der Bergbehörde die Hennebergische Berg-Ordnung als ein angeblich obsoletes Gesetz nicht mehr in Anwendung gebracht wird, und auch auf die Wildenburgische Berg-Ordnung wegen ihrer Unvollständigkeit keine Rücksicht genommen zu werden pflegt, so durften dieselben doch nicht ausgeschieden werden; denn beide haben noch heute die nämliche gesetzliche Gültigkeit, wie die übrigen Berg-Ordnungen, und müssen desshalb eben-

falls dem Richter, der unter Umständen zur Entscheidung über ihre Anwendbarkeit berufen ist, zugänglich sein.

Was im Allgemeinen die Rechtsbeständigkeit der Berg-Ordnungen als Provinzial-Gesetze betrifft, so beruht diese auf nachstehenden Momenten. Zunächst sind dieselben auf dem zur Zeit ihres Erlasses verfassungsmässigen Wege promulgirt und publizirt worden. Hierauf trat für diejenigen von ihnen, in deren Bereiche das Allgemeine Preussische Landrecht durch das Patent vom 5. Februar 1794 eingeführt wurde, der Artikel III dieses Patentes in Anwendung, nach welchem die in den verschiedenen Provinzen bis dahin bestandenen besonderen Provinzial-Gesetze und Statuten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt behielten, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Durch die Einführungspatente des Code Napoléon während der Fremdherrschaft wurden die gemeinen und die Provinzial- und statutarischen Rechte nur in denjenigen Materien, über welche der Code Napoléon selbst Bestimmungen getroffen hatte, aufgehoben. Da aber dieses Gesetzbuch keine Vorschriften über das Bergwesen enthält, und die im Artikel 552 daselbst in Bezug genommenen lois et réglements relatifs aux mines in den vormals Preussischen Landestheilen nicht in Kraft traten, so behielten dort die Berg-Ordnungen auch während der Fremdherrschaft ihre unveränderte Gültigkeit. Auch das Königlich Westphälische Dekret vom 27. Januar 1809 wegen Einsetzung einer General-Administration der Bergwerke etc. bestätigte die bestehenden Berg- und Hütten-Ordnungen und Herkommen, insoweit solche nicht etwa mit den Anordnungen des Dekretes in Widerspruch standen, was zur Folge hatte, dass in den zum Königreiche Westphalen geschlagenen Landestheilen lediglich die von den Festsetzungen jenes Dekretes theilweise abweichenden Bestimmungen der (Chursächsischen, Eisleben-Mansfeldischen, Cleve-Märkischen und Magdeburg-Halberstädtischen) Berg-Ordnungen über die Gegenstände des Bergregals aufgehoben wurden. — Nach der Auflösung der Napoleonischen Reiche blieb der geschilderte Rechtszustand bestehen. In den durch den Tilsiter Frieden von Preussen

getrennten und im Jahre 1814 mit demselben wieder vereinigten Landestheilen sind nämlich die Provinzial-Gesetze durch die Einführungspatente vom 9. September 1814 und 9. November 1816 insoweit in Kraft erhalten worden, als sie nicht durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft waren. Desgleichen ist für die neu erworbenen Landestheile durch die Publikationspatente vom 15. November 1816, 25. Mai 1818 und 21. Juni 1825 festgesetzt, dass die in den einzelnen Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, so wie diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen, auch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten sollen. Unter diesen Landes-Ordnungen und besonderen Rechten sind auch die Berg-Ordnungen und Bergrechte der einzelnen Landestheile begriffen.

Eine abweichende Meinung geht dahin, dass diejenigen Berg-Ordnungen, welche früher als allgemeine Landesgesetze gegolten haben, durch die obigen Patente wegen Einführung der Preussischen Gesetzbücher gänzlich aufgehoben seien. Namentlich wird dies von der Chursächsischen Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589, insoweit sie in den mit der Provinz Sachsen vereinigten Distrikten gilt, aus dem Grunde behauptet, weil dieselbe ein allgemeines Sächsisches Landesgesetz gewesen, und nach §. 2 des Patentes vom 15. November 1816 das Preussische Landrecht an die Stelle der bis dahin zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landesgesetze getreten sei. Hiergegen ist indess einzuwenden, dass bei Einführung des Landrechts die in sämmtlichen Publikationspatenten unzweideutig ausgedrückte Absicht lediglich dahin gegangen ist, die recipirten gemeinen Rechte — „die Römischen, gemeinen Sachsen- und anderen fremden subsidiarischen Rechte,“ wie es im Art. I des Patentes vom 5. Februar 1794 heisst — und die hierauf bezüglichen Landesgesetze ausser Kraft zu setzen, dagegen die einheimischen besonderen Rechte und Gewohnheiten — die Provinzial-Rechte — in voller Wirksamkeit zu erhalten. Zu den letzteren gehört unzweifelhaft das in den deutschen Bergbaudistrikten entstandene und ausgebildete,

eigenthümlich **deutsche Bergrecht**, und die dasselbe enthaltenden Berg-Ordnungen sind daher recht eigentlich Provinzial-Gesetze im Sinne der Publikationspatente. Es kann demnach auch die Chursächsische Berg-Ordnung nicht zu den durch §. 2 des Patentes vom 15. November 1816 aufgehobenen allgemeinen Landesgesetzen gezählt werden, zumal ihre Gültigkeit sich nicht auf den ganzen Umfang des vormaligen Churstaates Sachsen erstreckte, sondern einzelne Landestheile und Bergreviere ihre eigenen Berg-Ordnungen behielten. Hiermit übereinstimmend rechnen sowohl die Gesetz-Revisoren — Pensum XI Pars II S. 1 ff. — und die Verfasser der Provinzial-Rechte, als auch der höchste Gerichtshof die Berg-Ordnungen zu den noch gültigen Provinzial-Gesetzen.

Auch darüber ist gestritten worden, ob die Berg-Ordnungen noch jetzt ihrem ganzen — durch neuere Vorschriften nicht abgeänderten — Inhalte nach als provinzielles Recht vor dem Allgemeinen Preussischen Landrechte zur Anwendung kommen, oder aber ob dieselben, insoweit sie gemeines deutsches Bergrecht wiedergeben, in Folge der Einführung des Landrechts aufgehoben, und nur noch diejenigen Bestimmungen anzuwenden seien, welche Ausnahmen von dem gemeinen Bergrechte enthalten. Zur Begründung der letzteren Alternative hat man sich, als die Frage bei der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. September 1559 zur Sprache kam, namentlich auf die §§. 2 und 3 des Publikationspatentes vom 21. Juni 1825 berufen, nach welchem das Allgemeine Landrecht „an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden," getreten ist, dagegen „diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen," noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten haben. Wie indess schon oben erwähnt, gehört das Bergrecht überhaupt nicht zu den aufgehobenen „gemeinen Rechten", wesshalb auch die Berg-Ordnungen auf diese Rechte keinen Bezug haben. Abgesehen hiervon ist jede Berg-Ordnung ein auf die bergrechtlichen Verhältnisse eines bestimmten Landestheiles bezügliches Ganzes, aus welchem

einzelne Bestimmungen nicht aus dem Grunde ausgeschieden werden können, weil sie wegen ihrer allgemeinen Gültigkeit als gemein-bergrechtliche angesehen werden. Auch würde es bei dem unbestimmten Wesen des gemeinen deutschen Bergrechts nicht selten seine Schwierigkeit haben, in einer Berg-Ordnung das Gemeinrechtliche von dem Provinzialrechtlichen zu trennen. Es muss deshalb der obigen ersteren Alternative der Vorzug gegeben werden und zwar um so unbedenklicher, als das Königliche Ober-Tribunal für analoge Fälle den Grundsatz festgestellt hat, dass auch diejenigen Bestimmungen, welche aus dem Römischen und sonstigen gemeinen Rechte in ein als Gesetzbuch publizirtes Provinzialrecht herübergenommen worden, als Provinzialgesetze zu betrachten seien und daher vor dem Allgemeinen Landrechte zur Anwendung kommen. Vergl. Erkenntniss vom 26. Februar 1838 — Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals Bd. III S. 292 ff. u. Präjudizien-Buch Pr. 432 — Plenar-Beschluss vom 8. April 1839 — Entsch. Bd. IV S. 422 ff. u. Präj.-Buch Pr. 622 — Erkenntniss vom 10. November 1853 — Striethorst's Archiv für Rechtsfälle etc. Bd. XI S. 43 ff. — In einem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 2. Februar 1837 ist ebenfalls jene erstere Ansicht gebilligt worden.

Was die Behandlung der Berg-Ordnungen in der Sammlung betrifft, so sind dieselben in chronologischer Reihenfolge gedruckt. Eine Eintheilung nach Provinzen oder Ober-Bergamts-Distrikten erschien nicht ausführbar, da der Gesetzesbereich der Nassau-Catzenelnbogischen, der Chursächsischen, der Churkölnischen, der Jülich-Bergischen und der Schlesischen Berg-Ordnung nicht auf Eine Provinz oder Einen Haupt-Bergdistrikt beschränkt ist.

Um einen authentischen Text der Berg-Ordnungen herzustellen, ist derselbe aus den in den einleitenden Bemerkungen zu den Berg-Ordnungen bezeichneten amtlichen Ausgaben und zwar, wo derartige neuere Ausgaben vorhanden sind, aus diesen genommen worden. Eine Ausnahme hat zwar bei der Hennebergischen, der Homburgischen und der Wildenburgischen Berg-Ordnung eintreten müssen, weil dieselben nicht in amtlichen Abdrücken vorhanden sind; gleichwohl sind auch hier, wie sich aus den Einleitungen zu diesen Berg-Ordnungen ergibt, nur völlig zuverlässige Texte benutzt.

Ohne Ausnahme steht der vorliegende Text in diplomatisch genauer Uebereinstimmung mit den benutzten Originalen. Kurzer Hand berichtigt sind nur unzweifelhafte Druckfehler, dagegen ist auf sonstige Fehler im Texte oder abweichende Lesarten in besonderen Anmerkungen aufmerksam gemacht. Auch die Interpunktion hat nur insoweit Abänderungen erfahren, als dies zum richtigen Verständnisse unumgänglich nothwendig erschien. Die ältere Schreibweise ist ebenfalls unverändert beibehalten. Zwar hat Thomas Wagner dieselbe im Corpus juris metallici nach den zu seiner Zeit gültigen Regeln der Rechtschreibung zu berichtigen versucht; indess bedarf es einer solchen Modernisirung der Schreibweise nicht, um die Berg-Ordnungen allgemein verständlich zu machen, wohl aber sind deren sprachliche Eigenthümlichkeiten nicht unwichtig für die Beurtheilung des Inhaltes selbst. Dazu kommt, dass der Richter den Text der von ihm anzuwendenden Gesetze in der Gestalt, in welcher sie von dem Gesetzgeber ausgegangen sind, und ohne jede willkürliche Abänderung vor sich haben muss. Bei Benutzung der älteren, dem sechszehnten Jahrhunderte angehörenden Berg-Ordnungen ist nur erforderlich, dass gewisse, theils allgemeine, theils mehr lokale Eigenthümlichkeiten der damaligen Orthographie beachtet werden. Dahin gehört namentlich der Gebrauch des v und w statt u — vnd, vnser, bawen, Stollnstewer — und umgekehrt des u statt v und f — uermessen, Berguogt, nachuolgend — des y und j statt i — Bergtheyl, treyben, jhre — ferner die Verstärkung des g durch das nachfolgende k — Bergkwerck, Bergkrecht, Abzugk — und die Anhäufung von Consonanten zur Schärfung oder Dehnung der Worte — Klüffte, auffnemmen, Ertzkauff, Ampt, Fürstenthumb, Scklackhen, Ganckh, Ordtnung, inn. — Hinsichtlich des Gebrauches der grossen Anfangsbuchstaben ist zu berücksichtigen, dass derselbe damals noch keinen bestimmten Regeln unterworfen, im Allgemeinen aber ein spärlicher war, und die Hauptwörter noch sehr häufig mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, wie dies namentlich aus der Churtrierschen und der Homburgischen Berg-Ordnung ersichtlich ist. Die sonstigen Abweichungen der Schreibweise und insbesondere auch der Interpunktion von den heutigen Regeln der Rechtschreibung bedürfen hier keiner besonderen Erwähnung.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass mit Ausnahme der beiden vorgenannten Berg-Ordnungen, welche nach Texten aus der Zeit ihres Erlasses in die Sammlung aufgenommen sind, die Schreibweise der Berg-Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts bereits bei den neueren Ausgaben aus dem vorigen Jahrhunderte mehr oder weniger an ihrer ursprünglichen Gestalt verloren hat. Dies tritt sowohl bei der Nassau-Catzenelnbogischen und der Hennebergischen, als auch, wenngleich in geringerem Maasse, bei der Chursächsischen Berg-Ordnung hervor.

Die Berg-Ordnungen aus dem siebenzehnten und dem Anfange des vorigen Jahrhunderts lassen sich ohne alle Schwierigkeiten lesen, obwohl dieselben sich keineswegs durch eine correctere und gleichförmigere Schreibweise vor den Berg-Ordnungen der vorhergehenden Periode auszeichnen und sogar, was die Reinheit der Sprache und die Einfachheit der Satzbildung betrifft, hinter diesen zurückstehen. Selbst die drei revidirten Berg-Ordnungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geben in dieser Beziehung kein Zeugniss von den Fortschritten, welche die deutsche Sprache damals bereits gemacht hatte, indem dieselben sich auch in ihrer Fassung nicht von den zum Grunde liegenden älteren Berg-Ordnungen frei gemacht haben.

Wenngleich die Bestimmungen der Berg-Ordnungen zum Theil keinen praktischen Werth mehr haben, so ist doch eine Absonderung des Ungültigen von dem noch Gültigen nicht unternommen worden. Der Herausgeber hat vielmehr an dem Grundsatze, dass in eine Sammlung von Gesetzen, wie die vorliegende, der Text derselben in der Regel vollständig aufgenommen werden muss, festgehalten, und demzufolge jede Berg-Ordnung als ein zusammenhängendes Ganzes behandelt, Auslassungen aber nur ausnahmsweise und insoweit vorgenommen, als der Raumersparniss wegen geboten und ohne allen Nachtheil für die Sache ausführbar erschien.

Bei diesem Verfahren war zunächst maassgebend, dass jeder, der auf den Gebrauch der Berg-Ordnungen angewiesen ist, mit Recht verlangen kann, dass die Frage über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Vorschrift seiner eigenen Prüfung und Entscheidung überlassen werde, und dass insbesondere der Berg- und Rich-

terbeamte das gesetzliche Material unverkürzt in der Hand haben muss, um selbstständig beurtheilen zu können, ob eine von den Parteien in Bezug genommene Bestimmung noch anwendbar ist. Sodann stehen aber auch die aufgehobenen Vorschriften der Berg-Ordnungen mit den noch gültigen häufig in einem so innigen sachlichen wie äusseren Zusammenhange, dass eine Trennung beider nicht ausführbar erscheint. Obwohl nämlich ein allgemeiner Plan in der Anlage der Berg-Ordnungen zu erkennen ist, so fehlt doch im Einzelnen die systematische Anordnung und logische Reihenfolge des Stoffes. Vorschriften über ein und dasselbe bergrechtliche Verhältniss kommen nicht selten an mehreren Stellen zerstreut und in Verbindung mit verschiedenartigen Gegenständen vor. Es lassen sich desshalb bestimmte, in sich abgeschlossene Abschnitte in der Regel nicht als veraltet aus den Berg-Ordnungen ausscheiden. Durch die Weglassung einzelner, nicht mehr anwendbarer Artikel oder Capitel würde aber das richtige Verständniss der dazwischen stehenden, noch praktischen Bestimmungen gefährdet werden. Ueberdies wäre selbst auf diesem Wege keine gänzliche Aussonderung der obsoleten Vorschriften zu erreichen, da mitunter sogar in ein und demselben Satze Ungültiges neben noch Gültigem enthalten ist. — Endlich erscheint auch in manchen Fällen zweifelhaft, ob eine Vorschrift der Berg-Ordnungen aufgehoben, theilweise abgeändert oder in Kraft geblieben ist. Abgesehen nämlich von der schon oben berührten Streitfrage über die fortgesetzte Anwendbarkeit der in den Berg-Ordnungen enthaltenen Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts, hängt die Gültigkeit der einzelnen Bestimmung davon ab, ob diese sich auf Privat- und Vermögensrechte oder auf das öffentliche Recht bezieht, ob sie die Natur einer administrativen, bergpolizeilichen, strafrechtlichen Vorschrift hat, ob ihr ein neueres, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung erlassenes Verbotsgesetz entgegensteht, u. s. f. Unter welchen von diesen Gesichtspunkten eine Bestimmung gestellt werden muss, ist aber eine Frage, die mitunter der verschiedensten Beurtheilung unterliegt. Hätte daher der Herausgeber die Berg-Ordnungen nur im Auszuge mittheilen wollen, so würde hierbei nothwendig seine subjective Ansicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder

nen Bestimmung maassgebend geworden sein. Eine derartige kritische Behandlung der Berg-Ordnungen liess sich aber mit der Aufgabe der vorliegenden Sammlung nicht vereinigen, wäre vielmehr mit dieser in directen Widerspruch getreten.

Um hier einen Fingerzeig für den praktischen Gebrauch der Berg-Ordnungen zu geben, wird eine Hinweisung auf die wichtigsten Gegenstände, hinsichtlich deren die Berg-Ordnungen noch anwendbar oder aber ausser Wirksamkeit getreten sind, genügen.

Als noch gültig sind im Allgemeinen anzusehen: die Bestimmungen über die Freierklärung des Bergbaues, die Gegenstände des Bergregals, den unmittelbaren Erwerb des Bergwerkseigenthums (das Schürfen und Muthen) das Recht des ersten Finders, die Feldesgrössen, das Vermessen der Grubenfelder, die Verpflichtung zur fortgesetzten Benutzung des verliehenen Bergwerkseigenthums, den Verlust desselben wegen Nichtbetriebes (Freifahrung und Freierklärung), wegen Nichtzahlung des Rezessgeldes, wegen Weigerung des Vermessens etc., ferner über das Zubussverfahren, das Retardat und die Caduzirung der Bergwerksantheile, das Alter im Felde, das gesammte Erbstollenrecht, die Eintheilung des Bergwerkseigenthums in Kuxe und deren Anzahl, die rechtlichen Verhältnisse des Bergbautreibenden zum Grundeigenthümer, das Recht des Mitbaues zur Hälfte, die Mitbaukuxe und den Erbkux des Grundeigenthümers, die sonstigen Freikuxe (ausschliesslich der Knappschafts- oder Armenkuxe), sodann über die Bauhafthaltung der Eigenlöhnerzechen, die zehntfreien Jahre der neu verliehenen Bergwerke, die Bergschulden, die Rangordnung der Berggläubiger bei dem Concurs- und Subhastationsverfahren, das Verbot der Auslohnung der Bergarbeiter in Waaren. Ausserdem enthalten die Berg-Ordnungen die gesetzliche Grundlage für das Oberaufsichtsrecht und die polizeiliche Gewalt der Bergbehörden und theilweise auch für die Führung und Einrichtung des Berggegenbuches.

Zu den aufgehobenen Bestimmungen gehören dagegen insbesondere die mannigfachen Privilegien, mit welchen der Bergbau und seine Angehörigen ausgerüstet waren, die Verbote der Ein- und Ausfuhr von Bergwerksproducten und Brennmaterial, die auf die Gerichtsverfassung, das Prozessverfahren, das Strafrecht, das

Knappschaftswesen, den Erwerb von Bergwerkseigenthum durch die Bergbeamten, die Annahme und Entlassung der Grubenbeamten und Arbeiter, das Grubenrechnungswesen, die Bergwerksabgaben (mit den oben angegebenen Ausnahmen), das Erbbereiten etc. bezüglichen Vorschriften, desgleichen sämmtliche, auf das Dienstverhältniss und die Dienstobliegenheiten der gewerkschaftlichen und landesherrlichen Berg- und Hüttenbeamten bezüglichen Reglementar-Vorschriften.

Bei der Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer Bestimmung der Berg-Ordnungen kommen übrigens zunächst die allgemeinen Grundsätze über die Aufhebung der Gesetze und die hierauf bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts — §§. 59 ff. der Einleitung — in Betracht. Ausserdem ist aber noch besonders zu berücksichtigen, dass die Berg-Ordnungen, wie überhaupt die Provinzial-Gesetze, bei Einführung der landrechtlichen Gesetzgebung zunächst und hauptsächlich nur hinsichtlich der Privat- und Vermögensrechte beibehalten sind — vergl. Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals vom 11. April 1840 (Entsch. Bd. VI S. 82) und vom 9. November 1855 (Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 306) — und dass die bloss reglementarischen, so wie die bergpolizeilichen, strafrechtlichen und überhaupt dem öffentlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Berg-Ordnungen nur noch insoweit zur Anwendung kommen, als dieselben nicht durch Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und späterer Gesetze und Verordnungen ersetzt worden sind.

Wie schon erwähnt, hat der Grundsatz, den Text der Berg-Ordnungen vollständig in die Sammlung aufzunehmen, einige Modifikationen erfahren müssen. Ueber letztere hier noch Nachstehendes:

1. Die Nassau-Catzenelnbogische, die Churtriersche, die Chursächsische und die Churkölnische Berg-Ordnung enthalten die Formeln für die Eide der Berg- und Hüttenbeamten. Um ein Beispiel von denselben zu geben, sind diejenigen der erstgenannten Berg-Ordnung — S. 18 ff. — abgedruckt, die hiermit im Wesentlichen übereinstimmenden Eidesformeln jener übrigen Berg-Ordnungen dagegen wegge-

lassen, zumal sie mit dem Texte selbst nicht in Zusammenhang stehen und keinerlei Interesse gewähren.

2. In der Churtrierschen, der Churkölnischen und der Eisleben-Mansfeldischen Berg-Ordnung finden sich Zusammenstellungen der den Berg- und Hüttenbeamten zustehenden Gebühren und Accidentien. Da auch diese keinen praktischen Werth mehr haben, so sind als Beispiel nur die bezüglichen Abschnitte der Churtrierschen Berg-Ordnung — S. 108, 137, 140 u. s. w. — abgedruckt. Die besonderen, zu den drei revidirten Berg-Ordnungen gehörenden Sporteltaxen konnten dagegen nicht ausgeschlossen werden, indem dieselben theilweise noch Anwendung finden.

3. Die Hennebergische Berg-Ordnung behandelt in vier Haupttheilen von einander unabhängige Gegenstände, nämlich im ersten Theile den Geschäftskreis der Berg- und Hüttenbeamten, im zweiten die Bergwerke und Erbstöllen, im dritten die Hüttenwerke und im vierten nebst einem dazu gehörigen Anhange den Bergprozess. Das theilweise noch gültige eigentliche Bergrecht ist auf den zweiten Theil beschränkt, während die übrigen Abschnitte durchweg als antiquirt anzusehen sind. Es erschien deshalb unbedenklich, die Bogenzahl dadurch zu verringern, dass nur der zweite Theil der Berg-Ordnung vollständig abgedruckt, der übrige Inhalt derselben aber kurz angedeutet wurde, und zwar um so eher, als diese Berg-Ordnung seit längerer Zeit in der Praxis der Bergbehörden keine Beachtung mehr findet. Ueber deren sonstigen Werth für die Sammlung werden unten noch einige Worte gesagt werden.

4. In ihrer überaus grossen Ausführlichkeit verbreitet die Churkölnische Berg-Ordnung sich mehr als die anderen Berg-Ordnungen über Gegenstände, welche theils zu dem eigentlichen Bergrechte nur in einer entfernten Beziehung stehen, theils lediglich in den Bereich der Verwaltungsvorschriften gehören. Einige auf derartige Materien beschränkte Abschnitte haben sich ebenfalls im Interesse der Raumersparniss, jedoch unbeschadet der Brauchbarkeit des vorliegenden Abdruckes der Berg-Ordnung, ausschliessen lassen. Nicht abgedruckt sind

nämlich der vom Münzwesen handelnde Theil X, die auf die Verfassung der vormaligen Breitschmiedezunft in den Gerichten Olpe, Drolshagen und Wenden im Herzogthume Westphalen bezüglichen 14 Unterartikel des Art. 21 Theil XIII, die Formulare für die Werksrechnungen, Wochenregister, Inventarien und Quartalsberichte der Schichtmeister in Theil XI u. XIII und die Sätze für Schmiedekosten, Löhne der Hüttenleute etc. in Theil XIII.

5. Zwischen der revidirten Schlesischen und der revidirten Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung besteht mit Ausnahme einer geringen Anzahl sachlicher Abweichungen eine wörtliche Uebereinstimmung. Statt eines vollständigen Abdruckes beider Berg-Ordnungen war es desshalb vorzuziehen, nur diejenigen Capitel der Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung, in welchen Abweichungen von der Schlesischen enthalten sind, aufzunehmen und bei allen übrigen Capiteln auf die entsprechenden Abschnitte der letzteren zu verweisen, zumal bei dem Gebrauche der Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung ohnehin auf die Zusätze zu jener unmittelbar vorhergehenden Berg-Ordnung Rücksicht genommen werden muss. Die Schlesische und die Cleve-Märkische Berg-Ordnung sind dagegen nach einander vollständig abgedruckt; denn obwohl auch sie in der Mehrzahl der Capitel übereinstimmen, so sind doch die Abweichungen in Anordnung und Inhalt zu erheblich, als dass diese ohne Erschwerung des praktischen Gebrauches nur unter dem Texte der Einen von beiden Berg-Ordnungen hätten angegeben werden können.

Mit der Bearbeitung der Hennebergischen und der Homburgischen Berg-Ordnung sind noch besondere Zwecke verbunden worden. Auch hierüber mögen einige erläuternde Bemerkungen gestattet sein.

Die Hennebergische Berg-Ordnung ist eine Ueberarbeitung und grösstentheils wörtliche Wiederholung der Joachimsthaler Berg-Ordnung vom 1. Januar 1548; sie weicht von dieser namentlich auch in dem zweiten, die eigentlichen Bergrechts-Materien betreffenden Theile nur insofern ab, als einzelne Artikel

und Sätze der Joachimsthaler Berg-Ordnung weggeblieben, und einige neue Bestimmungen zugesetzt sind. Es war desshalb ausführbar, zugleich mit der Hennebergischen auch die Joachimsthaler Berg-Ordnung in die Sammlung zu bringen, indem unter jedem Artikel der ersteren auf den entsprechenden Artikel der anderen verwiesen, und der der Joachimsthaler Berg-Ordnung eigenthümliche Text mit kleinerer Schrift eingeschaltet wurde. Sonach liegt der zweite Theil dieser Berg-Ordnung ebenfalls vollständig vor. Der Herausgeber hat auf diese Weise eine der wichtigsten Quellen der Berg-Ordnungen zugänglich und für die praktischen Zwecke der Sammlung nutzbar machen wollen. Die Joachimsthaler ist nämlich gerade diejenige Berg-Ordnung, in welche das damals gültige gemeine Bergrecht vollständiger, als in alle früheren Aufzeichnungen, aufgenommen wurde, und die desshalb unter dem begünstigenden Einflusse verschiedener Verhältnisse ein derartiges Ansehen in den deutschen Bergrevieren erlangte, dass man sie nicht allein als Hülfsrecht behandelte, sondern auch bei der Abfassung anderer Berg-Ordnungen vielfach zum Grunde legte. Nachweislich sind auch die vorliegenden Berg-Ordnungen zum Theil aus der Joachimsthaler hervorgegangen, und nicht selten dient diese gemeinsame Quelle dazu, um zum richtigen Verständnisse zweifelhafter oder mangelhaft gefasster Bestimmungen zu gelangen. — Für eine derartige Benutzung der Joachimsthaler Berg-Ordnung ist der Umstand wichtig, dass die seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ergangenen deutschen Berg-Ordnungen sich im Wesentlichen in zwei Linien theilen, von denen die eine vorwiegend der Joachimsthaler Berg-Ordnung und deren Appendix, die andere mehr der älteren Sächsischen Berggesetzgebung folgt. Von den vorliegenden Berg-Ordnungen gehören zu der ersteren Linie ausser der Hennebergischen die Nassau-Catzenelnbogische, die Churtriersche und die Churkölnische Berg-Ordnung, zu der letzteren dagegen die Chursächsische, die Homburgische, die Eisleben-Mansfeldische, die Jülich-Bergische und die drei revidirten Berg-Ordnungen. Diese Scheidung ist jedoch nicht so aufzufassen, als wenn principielle bergrechtliche Unterschiede zwischen den beiderseitigen Berg-Ordnungen beständen. Es wird im Gegentheil durch eine eingehende Ver-

gleichung ihrer Bestimmungen die Ueberzeugung befestigt, dass ebenso, wie die Joachimsthaler und die Chursächsische Berg-Ordnung wieder aus einer gemeinschaftlichen älteren Quelle, der Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung von 1509, geflossen sind und durch diese auf ein und demselben Gewohnheitsrechte beruhen, auch die sämmtlichen Berg-Ordnungen der späteren Zeit in ihren wesentlichsten Bestimmungen als der Ausdruck des gemeinsamen deutschen Bergrechts erscheinen. Ob bei Abfassung einer Berg-Ordnung vorwiegend die Böhmischen oder die Sächsischen Berggesetze benutzt worden sind, hat im Allgemeinen nur auf die Anordnung des Stoffes und die Fassung, so wie auf minder wichtige Vorschriften Einfluss gehabt.

Die Homburgische Berg-Ordnung vom 25. Januar 1570 bot eine besonders geeignete Gelegenheit dar, den vorerwähnten geschichtlichen und inneren Zusammenhang der Berg-Ordnungen zu zeigen. Dieselbe ist nämlich aus der Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark vom 27. April 1542 und der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. September 1559, welche damals in den Nachbarländern galten, hervorgegangen, und steht durch erstere wieder mit der Jülich-Bergischen Berg-Ordnung vom 21. April 1719, der Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung von 1509 und der Chursächsischen Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589 in Verbindung. Zur Veranschaulichung dieses Verhältnisses sind unter jedem Artikel der Homburgischen Berg-Ordnung die Parallelstellen aus den genannten fünf Berg-Ordnungen angegeben. Hiermit hat der Herausgeber bezweckt, nicht allein die Art der Entstehung der Homburgischen Berg-Ordnung und die Quellen derselben nachzuweisen, sondern auch an diesem Beispiele zu zeigen, wie wichtig es überhaupt für das Verständniss und die praktische Anwendung der Berg-Ordnungen ist, dass ihr inniger Zusammenhang und ihr gemeinsamer Ursprung berücksichtigt werden. Dieser Weg der Vergleichung führt zur Lösung der in manchen Berg-Ordnungen enthaltenen Widersprüche, zur Aufklärung zweifelhafter oder mangelhaft redigirter Bestimmungen, zur Ergänzung lückenhafter Sätze und zur richtigen Auffassung solcher Materien, welche, wie z. B. das Erbstollenrecht, in einigen Berg-Ordnungen nur dürftig behandelt sind.

Was die in die Sammlung aufgenommenen Ergänzungen zu den Berg-Ordnungen betrifft, so war bereits oben Veranlassung zur Angabe der Gründe, aus welchen die neueren, seit der Emanation des Allgemeinen Landrechts in Betreff des Bergwesens in Preussen ergangenen Gesetze und Verordnungen ausgeschlossen geblieben sind. Dem Zwecke der gegenwärtigen auf die Provinzial-Berg-Ordnungen beschränkten Sammlung entsprechend, haben nur diejenigen noch gültigen provinzialrechtlichen Vorschriften, welche sich als Declarationen, ergänzende oder abändernde Gesetze und als Ausführungs-Verordnungen unmittelbar auf die einzelnen Berg-Ordnungen beziehen, Aufnahme gefunden. Sind derartige Bestimmungen später wieder aufgehoben, so findet sich in den Anmerkungen nur eine Hinweisung auf dieselben. Der Inhalt der speciell auf einzelne Berg-Ordnungen bezüglichen Ministerial-Erlasse ist nur dann mitgetheilt, wenn dieselben nicht in Folge der neueren Gesetzgebung und Verwaltungsgrundsätze antiquirt sind.

Soweit die auf die Berg-Ordnungen bezüglichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals durch die desfallsigen Sammlungen oder sonst zugänglich waren, nehmen die Anmerkungen auf diese für die Auslegung und Anwendung der Berg-Ordnungen wichtigen Richtersprüche Rücksicht. Es ist nur zu bedauern, dass die das Provinzial-Bergrecht betreffenden Erkenntnisse der Gerichtshöfe nicht in grösserer Zahl in die Oeffentlichkeit gelangen, zumal bei dem gegenwärtigen Stande der Berggesetzgebung in Preussen besonderer Werth darauf gelegt werden muss, dass Einheit in den Rechtsgrundsätzen der Gerichte und der Bergbehörden erhalten wird. Uebrigens sind nicht bloss die unmittelbar auf Bestimmungen der Berg-Ordnung beruhenden, sondern überhaupt diejenigen Urtheile des höchsten Gerichtshofes berücksichtigt, welche sich auf Fälle aus dem Gesetzesbereiche der Berg-Ordnungen beziehen, wenngleich die Entscheidung sich auf neuere bergrechtliche Vorschriften gründet, und die Berg-Ordnungen nur nebenbei in Betracht kommen; denn auch diese Urtheile sind für die Handhabung der Berg-Ordnungen von Bedeutung. Noch möge darauf aufmerksam gemacht werden, dass die zunächst nur für den Bereich einer einzelnen Berg-Ordnung festgestellten Rechtsgrund-

sätze in der Mehrzahl der Fälle auch für andere oder sämmtliche Berg-Ordnungen maassgebend sind. Von der Regel, nach welcher die Entscheidungen bei der betreffenden Berg-Ordnung allegirt worden, ist nur da abgegangen, wo dies erforderlich erschien, um eine Uebersicht über die ein und denselben Gegenstand betreffenden Richtersprüche zu gewähren, z. B. auf Seite 821, 826, 829 ff.

Wie mit der vorliegenden Sammlung überhaupt keine wissenschaftliche Arbeit über die Preussischen Berg-Ordnungen beabsichtigt worden ist, so machen auch die von dem Herausgeber dem Texte beigefügten Erläuterungen keinen Anspruch auf einen vollständigen Commentar zu den Berg-Ordnungen. Durch einen solchen Commentar würde das Buch einen die Stärke Eines Bandes weit überschreitenden Umfang erhalten, nicht aber in entsprechendem Maasse an praktischer Brauchbarkeit gewonnen haben. Die Anmerkungen sind vielmehr nur dazu bestimmt, das für die Handhabung der Berg-Ordnungen nothwendigste Material zu liefern. Von diesem Gesichtspunkte aus ist zunächst am Eingange einer jeden Berg-Ordnung eine gedrängte Uebersicht über die Geschichte der Berggesetzgebung in den betreffenden Landestheilen und insbesondere der Berg-Ordnung selbst, über ihre Quellen, Ausgaben und Literatur gegeben. Sodann enthalten die Noten Berichtigungen des Textes, einzelne zum Verständnisse desselben erforderliche sprachliche und exegetische Bemerkungen, Hinweisungen auf die bezüglichen Vorschriften ein und derselben oder der andern Berg-Ordnungen, so wie auf neuere Gesetze und Verordnungen, Zusammenstellungen der Bestimmungen über einzelne Gegenstände, z. B. über die Feldesgrössen, u. s. w.

In den anhangsweise abgedruckten Text der landrechtlichen Vorschriften über das Bergwerksregal — Th. II Tit. 16 §§. 69 ff. — ist das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821 nebst den beiden die Distriksverleihungen betreffenden Königlichen Erlassen vom 1. September 1842 und 12. August 1854 eingeschaltet, um die Benutzung dieser die Berg-Ordnungen hinsichtlich der Verleihung des Bergwerkseigenthumes und der Feldesgrössen ergänzenden und abändernden Vorschriften zu erleichtern.

Das ausser den beiden Inhaltsverzeichnissen beigefügte **Sachregister** ist wesentlich auf den praktischen Gebrauch der Sammlung berechnet und beschränkt sich desshalb auf diejenigen Gegenstände, in Ansehung deren die Berg-Ordnungen noch nachgeschlagen zu werden pflegen. Das jeder Berg-Ordnung beigefügte Register giebt ausserdem über deren Inhalt Auskunft.

Schliesslich liegt dem Herausgeber noch ob, in Nachstehendem eine allgemeine

Uebersicht

über

die Gesetzesbereiche der Berg-Ordnungen

zu geben und die erforderlichen Erläuterungen beizufügen. Hierbei ist es indess weder auf eine Beschreibung der geographischen Grenzen dieser Gesetzesbereiche, noch auf eine Aufzählung der Gemeinden, Bürgermeistereien, Kreise und sonstigen politischen Bezirke, über welche die Wirksamkeit einer jeden Berg-Ordnung sich gegenwärtig erstreckt, abgesehen. Derartige spezielle Angaben würden hier zu weit führen und erscheinen insofern auch entbehrlich, als es nicht an anderweitigen Hülfsmitteln fehlt, um in zweifelhaften Fällen die Ausdehnung und Begrenzung derjenigen Territorien, für welche die Berg-Ordnungen durch gesetzliche Einführung oder durch Reception Gültigkeit erlangt haben, zu bestimmen. Es kommt daher wesentlich nur auf eine genaue Bezeichnung der Landestheile nach der älteren politischen Eintheilung an.

I. Die Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung vom 1. September 1559 gilt:

1. in dem vormals Nassau-Oranischen Fürstenthum Siegen, welches gegenwärtig mit dem Grunde Seel und Burbach (dem s. g. freien Grunde) und dem Hücken- oder Hicken-Grunde den Kreis Siegen im Regierungsbezirke Arnsberg bildet:

s. Schenk: Statistik des Kreises Siegen. Siegen 1839.

Ob die Berg-Ordnung auch im Grunde Seel- und Burbach gesetzliche Gültigkeit habe, war streitig, ist aber durch ein Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 20. October 1854 vereint worden.

Als Berggesetz kommt daher dort nur Th. II Tit. 16 §§. 69 ff. A. L. R. in Anwendung.

s. Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. IV Abth. B S. 214;

2. in dem vorgenannten, aus den vier Dorfschaften Ober- und Niederdresselndorf, Holzhausen und Lützeln — Bürgermeisterei Dresselndorf — bestehenden Hücken-Grunde, welcher zur Zeit des Erlasses der Berg-Ordnung unter dem Grafen Wilhelm dem Reichen von Nassau zum Amte Dillenburg gehörte.

s. Arnoldi: Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder. Hademar 1799 ff.

Schenck: Statistik etc. S. 218.

Rintelen: Provinzial-Recht des Fürstenthums Siegen. Th. II S. 10;

3. in dem zufolge Tractats vom 31. Mai 1815 an Preussen abgetretenen, zum Regierungs-Bezirke Coblenz gehörigen Theile der vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg.

Die dieses Gebiet bildenden Gemeinden und Bürgermeistereien sind angegeben bei Scotti: Sammlung der Sayn-Hachenburgischen Gesetze und Verordnungen, Düsseldorf 1836, S. 944;

4. in der zu dem standesherrlichen Fürstenthume Wied gehörigen oberen und niederen Grafschaft Wied (den Bezirken der früheren standesherrlichen Justizämter Neuwied, Heddesdorf und Dierdorf mit Maischeidt,) ausschliesslich jedoch des Dorfes Irlich, wo die Churtriersche Berg-Ordnung gilt; s. sub II. Der übrige Theil des genannten Fürstenthums (die Aemter Altenwied und Neuerburg) gehört zum Gesetzesbereiche der Churkölnischen Berg-Ordnung.

s. Hertel: Ostrheinische Rechts- und Gerichtsverfassung. Coblenz 1829. Th. I S. 10 u. 195. Th. II S. 293.

Maurenbrecher: Rheinpreussische Landrechte. Bonn 1830 Bd. I S. 329.

Instruction für das Fürstliche Bergamt zu Neuwied v. 20. October 1828 §. 7 — Nöggerath: Sammlung etc. Jahrg. 1828 S. 28 ff. —

In den unter 3 und 4 genannten Landestheilen gilt die Berg-Ordnung zufolge Reception.

II. Die Churtriersche Berg-Ordnung vom 22. Juli 1564

findet Anwendung in den auf dem rechten Rheinufer gelegenen, zum Regierungsbezirke Coblenz gehörigen Landestheilen des vor-

maligen Churfürstenthums Trier, nämlich den Bezirken der früheren Justizämter Ehrenbreitstein und Hammerstein (letzteres hatte später seinen Sitz zu Bendorf) einschliesslich des gegenwärtig zur Standesherrschaft Wied gehörigen Dorfes Irlich, den zu dem früheren Justizamte Altenkirchen gehörigen Kirchspielen Horhausen und Peterslahr und dem zu dem früheren Justizamte Hammerstein (später zu dem Justizamte Linz) gehörigen Kirchspiele Hönningen.

Ausgenommen ist jedoch die Gemarkung Bendorf, in welcher lediglich das gemeine deutsche Bergrecht gilt, da sich nicht nachweisen lässt, dass in dieser bis zum 20. November 1744 gemeinschaftlich von Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg besessenen, durch Austauschvertrag von jenem Tage dem Markgräflich Ansbach'schen Hause zugefallenen und später an Nassau und Preussen gelangten Gemarkung irgend eine Berg-Ordnung eingeführt oder recipirt worden wäre.

s. Hertel l. c. Th. I S. 105. 166. Th. II S. 294.
Scotti: Sammlung der Churtrierschen Gesetze und Verordnungen Düsseldorf 1832 Th. III S. 1707 ff. (mit einer Karte des Churstaates.)
Derselbe: Sammlung der Sayn-Altenkirchenschen Gesetze und Verordnungen Düsseldorf 1836 S. 596.
Maurenbrecher l. c. Bd. II S. 27 ff. (Uebersicht über die jetzige politische Eintheilung des Churstaates.)

III. Die Hennebergische Berg-Ordnung vom 18. December 1566

hat noch jetzt in dem zur Provinz Sachsen gehörigen Theile der Grafschaft Henneberg gesetzliche Kraft und Gültigkeit, indem dieselbe niemals aufgehoben und durch das Einführungs-Patent vom 15. November 1816 §. 3 — G.-S. 1816 S. 233 — auf's Neue bestätigt worden ist.

In dem zum Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gehörigen Theile der Grafschaft Henneberg (Ilmenau) ist die Berg-Ordnung in Folge des neuen Berggesetzes vom 22. Juni 1857 §. 209 erst seit dem 1. Januar 1858 ausser Wirksamkeit getreten.

s. auch: Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung (von Thomas Wagner) Leipzig 1787. S. XXXV.

Wenn gleichwohl die Berg-Ordnung Seitens der Preussischen Bergbehörden seit längeren Jahren nicht mehr angewandt worden

ist, so beruht dies auf der Ansicht, dass die Berg-Ordnung nur für den damals blühenden, später aber gänzlich zum Erliegen gekommenen Bergbau bei Goldlautern erlassen sei, so wie darauf, dass in neuerer Zeit keine Gelegenheit vorlag, besondere Bestimmungen der Berg-Ordnung in Anwendung zu bringen, und dass keine auf Grund der Berg-Ordnung wohlerworbenen Rechte bestanden.

Gegenwärtig wird in dem Preussischen Theile der Grafschaft Henneberg nach der Chursächsischen Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589 verfahren. Ausserdem gilt dort auch das Chursächsische Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743. — s. unten. —

IV. Die Homburgische Berg-Ordnung vom 25. Januar 1570

gilt

1. als gesetzliches — promulgirtes — Recht in der zum Regierungsbezirke Coeln gehörigen Herrschaft Homburg und

2. als recipirtes Recht in der angrenzenden, zu demselben Regierungsbezirke gehörigen Herrschaft Gimborn-Neustadt. Dies ist übrigens nicht unbestritten. Schon früher hat die Commission zur Revision des Bergischen Provinzialrechts angenommen, dass in der Herrschaft Gimborn-Neustadt, welche bis zum Jahre 1631 mit der Grafschaft Mark verbunden war, alsdann aber als freie Reichsherrschaft mit voller Landeshoheit an die Fürstliche Familie von Schwarzenberg abgetreten wurde, die älteste Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 27. April 1542 noch Gültigkeit habe. — cfr. Revidirter Entwurf des Bergischen Provinzialrechts §. 847. — Die vorgenommenen Ermittelungen haben indess ausser Zweifel gestellt, dass die letztere Berg-Ordnung in der genannten Herrschaft bereits in frühen Zeiten durch eine aufhebende Gewohnheit — durch desuetudo — ihre Kraft verloren hat, und die bergrechtlichen Verhältnisse statt nach ihr nach der Homburgischen Berg-Ordnung beurtheilt worden sind. Von den Bergrechts-Revisoren — Pensum XI Pars II S. 246 — wird diese Berg-Ordnung ebenfalls als recipirtes Berggesetz der Herrschaft Gimborn-Neustadt anerkannt und von der Bergbehörde als solches fortgesetzt in Anwendung gebracht.

V. Die Chursächsische Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589
ist das provinzielle Berggesetz:

A. für nachstehende Landestheile der Provinz Sachsen

1. den Kurkreis,
2. den Meissener Kreis,
3. den Leipziger Kreis,
4. den Neustädt'schen Kreis nebst dazu gehörigen Voigtländischen Enclaven,
5. die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz,
6. das Amt Heldrungen,
7. das Amt Querfurt,
8. die Aemter Kelbra und Heringen,
9. die Thüringischen Aemter Weissensee und Langensalza nebst der Verwaltung des Amtes Tennstedt,
10. das Amt Sangerhausen (mit Berücksichtigung des Sangerhäuser Privilegiums von 1703 — cfr. S. 706),
11. die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla, in welchen die Berg-Ordnung durch Recess vom Jahre 1738 eingeführt wurde.
12. Ausserdem wird die Berg-Ordnung in der Grafschaft Henneberg angewandt. — s. oben sub IV. —

Neben der Berg-Ordnung gilt in diesen Landestheilen auch die Chursächsische Stollen-Ordnung vom 12. Juni 1749.

Es scheint nicht zweifelhaft, dass diese beiden Gesetze auch in der Grafschaft Barby und dem Amte (der Grafschaft) Gommern, welche bis zu ihrer Vereinigung mit dem Königreiche Westphalen zu Sachsen gehörten, Gültigkeit gehabt haben. Von den Bergbehörden werden aber nicht mehr diese, sondern lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts angewandt, indem man anscheinend angenommen hat, dass die Berg-Ordnung und die Stollen-Ordnung als allgemeine Landesgesetze durch das Königlich Westphälische Dekret vom 27. Januar 1809 aufgehoben und demnächst nach dem Einführungs-Patente vom 9. September 1814 und der Verordnung vom 25. Mai 1818 nicht wieder in Kraft getreten seien.

B. für die zum Regierungsbezirke Coblenz gehörige Grafschaft Sayn-Altenkirchen (die Bezirke der früheren Justizämter Altenkir-

chen, Freusburg und Friedewald). Ein Verzeichniss der diese Grafschaft bildenden Gemeinden und Bürgermeistereien findet sich bei Scotti: Sammlung der Sayn-Altenkirchen'schen Gesetze und Verordnungen S. 597.

Die Berg-Ordnung ist in der Grafschaft durch Reception eingeführt. In frühen Zeiten wurde dort neben einer von dem Grafen Sebastian zu Sayn am 17. April 1556 erlassenen, unvollständigen Berg-Freiheit oder Berg-Ordnung das gemeine Bergrecht angewandt; in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelangte aber unter den Herzögen Johann Wilhelm und Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach die Chursächsische Berg-Ordnung zur Anwendung und wurde später in der am 17. September 1807 von dem Herzoge Friedrich August von Nassau vollzogenen Dienst-Instruction für den Bergrichter Schramm zu Kirchen ausdrücklich als das von diesem zu befolgende Berggesetz bezeichnet, indem es in Art. 6 derselben heisst:

„Zur Norm soll derselbe in gemeinen Streitsachen die allgemeinen bürgerlichen Gesetze und die bereits ergangenen oder künftig noch ergehenden landesherrlichen Verordnungen, in Bergrechts-Fällen aber nebst diesen die Chursächsische Berg-Ordnung, und in Ansehung der Herrschaft Schönstein die Churkölnische Berg-Ordnung so lange annehmen und beibehalten, bis von Uns eine eigene Berg-Ordnung emaniret wird."

s. Cramer: Vollständige Beschreibung des Berg- Hütten- und Hammerwesens in den Nassau-Usingischen Landen etc. Frankfurt am Mayn 1805. §§. 52. 62. 104. 122.
(In der Beilage 1 ist die B. O. v. 17. April 1556 abgedruckt.)
Hertel l. c. Th. II §. 157 b.

Ausser der Berg-Ordnung findet auch die Stollen-Ordnung vom 12. Juni 1749 in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen als recipirtes Recht Anwendung.

s. Scotti l. c. S. 753.

Das Chursächsische Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743

gilt:

1. in den vorstehend sub A 1 bis 10 und 12 aufgeführten, ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen.

Keine Anwendung findet das Mandat dagegen in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla (A 11), so wie in der Grafschaft Mansfeld, denn auch in dem vormals Sächsischen Antheile dieser Grafschaft ist dasselbe nach den Befehlen des Churfürstlichen Geheimen Concilii vom 30. Juni 1745 und 15. December 1746 nicht publicirt worden.

Dessgleichen hat das Mandat in der Grafschaft Barby und dem Amte (der Grafschaft) Gommern seine Gültigkeit verloren, weil dasselbe durch das Königlich Westphälische Dekret vom 27. Januar 1809 aufgehoben und in Folge des Einführungs-Patentes vom 9. September 1814 und der Verordnung vom 25. Mai 1818 durch die Vorschriften des A. L. R. ersetzt worden ist.

Vergl. Schreiben der Königl. Justiz-Ministerien vom 13. September 1840 und Ministerial-Erlass vom 29. desselben Monats — Ergänzungen etc. Bd. VI S. 544 ff. —

Das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben etc. vom 19. October 1843

ist für die oben sub A 1 bis 10 und 12 aufgeführten Landestheile maassgebend, findet dagegen in den sub 11 genannten Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla, so wie in der Grafschaft Mansfeld, der Grafschaft Barby und dem Amte Gommern keine Anwendung.

s. die Ueberschrift des Regulativs S. 478;

2. in dem Preussischen, zur Provinz Schlesien gehörigen Antheile des Markgrafenthums Ober-Lausitz;

3. in dem zur Provinz Brandenburg gehörigen Markgrafenthume Nieder-Lausitz.

In den beiden Lausitzen steht ausserdem das auf Grund des §. 7 des Steinkohlen-Mandats für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues erlassene Bergpolizei-Reglements vom 20. December 1854 — S. 502 — in Kraft.

(Ueber die besonderen bergrechtlichen Verhältnisse in den Lausitzen und namentlich über die Anwendbarkeit der Böhmischen Bergverträge von 1534 und 1575 vergl.:

Bergrechts-Revisoren Pens. XI Pars II S. 231 ff.

Steinbeck: Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Ober-Lausitz — Breslau 1841. —
Ergänz. und Erläut. der Preuss. Rechtsbücher Bd. VI S. 543 ff.
Graeff: Handbuch etc. S. 8 u. 31 ff.)

4. in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, resp. des Regierungsbezirkes Potsdam, insbesondere der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enclavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen.

Für diese Landestheile ist das vorbezeichnete Bergpolizei-Reglement vom 20. December 1854 durch Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857 in Anwendung gesetzt — S. 502. —

VI. Die Wildenburgische Berg-Ordnung von 1607

gilt de jure noch jetzt in der Fürstlich und Gräflich Hatzfeldt'schen Herrschaft Wildenburg. Zwar pflegt auf die äusserst dürftigen Bestimmungen derselben bei der Verwaltung des Berg-Regals nicht mehr zurückgegangen zu werden; indess ist die gesetzliche Gültigkeit der Berg-Ordnung um so weniger zu bestreiten, als sie nur einen Theil des als gültiges Provinzialrecht allgemein anerkannten Wildenburgischen Landrechts bildet, und überdies in §. 4 des mit der Königlichen Genehmigung versehenen Regulativs zur Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in der Herrschaft Wildenburg vom 18. April 1833 ausdrücklich bestimmt ist, dass die Standesherrn verpflichtet seien, bei der Ausübung des Bergregals

„die bereits bestehenden mit gesetzlicher Gültigkeit für ihre Standesherrschaft Wildenburg versehenen, auf das Berg- und Hüttenwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen"

zu beobachten.

s. Maurenbrecher l. c. Bd. II S. 361 ff.
Nöggerath: Sammlung etc. Jahrg. 1829—1835 S. 63.

In der mit der Herrschaft Wildenburg zu einer Standesherrschaft erhobenen Herrschaft Schönstein findet nicht die vorgenannte,

sondern die Churkölnische Berg-Ordnung Anwendung. cfr. S. 509 und nachstehend sub VII.

VII. Die Churkölnische Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669.

Der jetzige Gesetzesbereich derselben umfasst die ostrheinischen Bestandtheile des vormaligen Churstaates Coeln und zwar:

1. die ostrheinischen Landestheile des eigentlichen Erzstiftes Cöln, nämlich
   - a. den Bezirk des früheren Justizamtes Linz, ausschliesslich jedoch des Kirchspiels Hönningen, in welchem die Churtriersche Berg-Ordnung gilt — s. oben sub II —,
   - b. die zu dem früheren Justizamte Altenkirchen gehörige Herrlichkeit Lahr,
   - c. die zu dem standesherrlichen Fürstenthume Wied gehörigen Aemter Altenwied und Neuerburg,
   - d. die in dem Herzogthume Berg enclavirten Aemter Deutz, Vielich und Koenigswinter,
   - e. die früher von den Grafen von Hatzfeldt als Churkölnisches Lehen besessene, gegenwärtig zu der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein gehörige Unterherrschaft Schönstein — s. oben sub VI —;
2. das Herzogthum Westphalen und
3. das Vest Recklinghausen.

In sämmtlichen vorgenannten Landestheilen hat die Berg-Ordnung auf Grund der ersten Publikation gesetzliche Kraft erlangt. Dies gilt namentlich auch betreffs der Unterherrschaft Schönstein, für welche die legislative Gewalt der Churfürsten nicht beschränkt, und wo mithin eine besondere Einführung der Berg-Ordnung von Seiten der Lehnsbesitzer oder eine Reception derselben zu ihrer Gültigkeit nicht erforderlich war. Durch die oben sub V B erwähnte Instruction vom 17. September 1807 wurde übrigens die Churkölnische Berg-Ordnung als bergrechtliche Norm für die Herrschaft Schönstein anerkannt.

Eine Nachweisung der Bestandtheile des vormaligen Churfürstenthums Coeln, dessgleichen der jetzigen politischen Eintheilung

dieses Gebietes findet sich bei Scotti: Churkölnische Gesetze und Verordnungen — Düsseldorf 1830 — Abth. I Th. I S. VI u. XXV ff.

s. auch Hertel l. c. Th. I S. 143, Th. II S. 288, 293.
Maurenbrecher l. c. Bd. I S. 119, 327, 331, Bd. II S. 364 u. 365.

VIII. Die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung vom 28. October 1673

gilt gegenwärtig:

1. in der Grafschaft Mansfeld,
2. in dem Saalkreise,

jedoch nur für den Bergbau auf Kupferschiefer.

Dieselbe ist nämlich in dem von der Kaiserlichen Berggrenze eingeschlossenen — vormals Sächsisches und Altpreussisches Gebiet umfassenden — Theile der Grafschaft Mansfeld und in dem ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze gelegenen Theile dieser Grafschaft Sächsischer Hoheit als Gesetz publicirt und hiernächst durch den Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juni 1810 auch für den ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze gelegenen Theil der Grafschaft Mansfeld Altpreussischer Hoheit und den Saalkreis (die bis dahin auf landesherrliche Rechnung betriebenen, an die Mansfeldischen Gewerkschaften verkauften Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerke in den Arrondissements Rothenburg und Wettin) an Stelle der revidirten Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung eingeführt worden.

In einem kleinen, bei der Abtretung an das Königreich Westphalen im Jahre 1807 von Sachsen reservirten Theile der Grafschaft Mansfeld Sächsischer Hoheit — einem Theile des Amtes Sittichenbach, dem Amte Bornstedt, einem kleinen Stücke des Thüringischen Kreises bei Klosterode und Blankenheim und dem Mansfeldischen Amte Voigtstedt und Artern — wurde zwar durch eine Verordnung des Sächsischen Geheimen Finanz-Collegiums d. d. Dresden den 22. September 1809 die bis dahin gültig gewesene Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung ausser Anwendung gesetzt und die Chursächsische Berggesetzgebung mit gewissen Modifikationen eingeführt. Da indess dieser nur von einer Verwaltungsbehörde ausgegangenen und nicht publicirten Verordnung keine gesetzliche

Kraft beigelegt werden kann, so erkennen die Preussischen Bergbehörden die fortgesetzte Gültigkeit der Berg-Ordnung auch in Bezug auf die vorgenannten Landestheile, soweit es sich um den Bergbau auf Kupferschiefer handelt, an.

Für den übrigen Bergbau, ausschliesslich desjenigen auf Kupferschiefer, kommen zur Anwendung:

1. in dem Altpreussischen Theile der Grafschaft Mansfeld und dem Saalkreise die revidirte Magdeburg-Halberstädtische Berg-Ordnung — s. unten sub XII — und

2. in dem vormals Sächsischen Theile der Grafschaft Mansfeld das Allgemeine Preussische Landrecht als Principal-Recht, indem nicht nachgewiesen ist, dass die Chursächsische Berg-Ordnung von 1589 daselbst Gültigkeit gehabt habe, und das Steinkohlen-Mandat von 1743 — s. oben sub V — erwiesener Maassen dort keine gesetzliche Kraft erlangt hat.

Vergl. Ministerial-Erlass vom 16. März 1836 — Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher Bd. VI S. 542 u. 551. —

Uebrigens ist controvers, ob die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung, da dieselbe sich dem Wortlaute der Art. I, II und XVIII nach auf alle Mineralien bezieht, innerhalb ihres ursprünglichen Gesetzesbereiches nicht noch jetzt als gültiges Berggesetz für alle Mineralien zu betrachten sei.

IX. Die Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom 21. März 1719

findet als Provinzial-Gesetz Anwendung:

1. in dem Herzogthume Berg. (Die vier auf der linken Rheinseite innerhalb des vormaligen Erzstiftes Coeln gelegenen Bergischen Enclaven gehören gegenwärtig zum Bereiche des französischen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810;)

2. in der Herzoglich Bergischen Unterherrschaft Broich (Bruch) mit dem dazu gehörigen Kirchspiele Mülheim a. d. Ruhr.

(s. übrigens die Bemerkungen der Bergrechts-Revisoren Pensum XI Pars II S. 239;)

3. in der Herzoglich Bergischen Unterherrschaft Hardenberg.

(Ueber die dort bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse vergl. die Revisoren l. c. S. 241.)

Ob die Berg-Ordnung auch in dem auf dem linken Ruhrufer

gelegenen Theile der Herrlichkeit Oefte gilt, ist zweifelhaft. s. unten sub X.

Die Grenzen und die heutige politische Eintheilung des Herzogthumes Berg sind angegeben bei Maurenbrecher: Rheinpreussische Landrechte Bd. I S. 118 ff.

X. Die revidirte Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 29. April 1766

gilt:

1. in der Grafschaft Mark,

2. in dem rechtsrheinischen Theile des Herzogthumes Cleve, ferner

3. in den Stiftern Essen und Werden auf Grund des Patentes vom 12. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in diesen Stiftern.

s. Rabe: Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. VII S. 439;

4. in dem Bisthume Paderborn auf Grund des Patentes vom 16. Mai 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in diesem Landestheile.

s. Rabe l. c. S. 464.

5. In Betreff der dem Grafen von der Schulenburg gehörigen Herrlichkeit Oefte bestimmte bereits ein auf Königlichen Spezialbefehl erlassenes Ministerial-Rescript vom 14. September 1803, dass, da die genannte Herrlichkeit unstreitig zum Werdenschen Territorium gehöre und ein Werdensches Lehen sei, auch alles, was durch das Patent vom 12. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Stiftern Essen und Werden vorgeschrieben und in Folge dessen festgesetzt worden, auf den in der Herrlichkeit Oefte umgehenden und entstehenden Bergbau Anwendung finde. In neuerer Zeit ist indess die Frage über die Gültigkeit der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung nochmals angeregt und dabei bemerkt worden, dass die Landeshoheit über die Herrlichkeit Oefte schon im sechszehnten Jahrhundert zwischen der Abtei Werden und dem Herzogthume Berg streitig gewesen sei, und dass, wenn auch anscheinend erstere sich im Besitze erhalten habe, der neueste Besitzstand doch ein anderer gewesen zu sein scheine, da in dem auf dem linken

Ruhrufer gelegenen Theile der Herrlichkeit Oefte gegenwärtig der Code Napoléon gelte. Dagegen habe der Abt von Werden in dem auf dem rechten Ruhrufer und im Bereiche des Allgemeinen Landrechts gelegenen Theile der Herrlichkeit in den Jahren 1775, 1776 und 1784 Bergwerks-Concessionen in gleicher Form und von gleichem Inhalte, wie für das Werdensche Gebiet ertheilt. In Folge dessen ist durch Ministerial-Erlass vom 23. August 1843 bestimmt worden,

> dass bei der Verleihung des Bergwerkseigenthumes in der Herrlichkeit Oefte auf dem rechten Ruhrufer die Bestimmungen der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Uebrigens scheint noch nicht ausser Zweifel zu stehen, ob überhaupt der auf dem rechten Ruhrufer gelegene Grundbesitz des Grafen von der Schulenburg auch zur Herrlichkeit Oefte gehört.

XI. Die revidirte Schlesische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769
hat auf Grund der ersten Publikation gesetzliche Gültigkeit:

1. in dem Herzogthume Schlesien und
2. in der Grafschaft Glatz.

Ausserdem findet dieselbe

3. bei der Verwaltung des Bergregals in dem Grossherzogthume Posen — dem vormaligen Südpreussen — Anwendung. Die Berg-Ordnung wurde dort durch das Patent vom 7. April 1793 wegen Verwaltung des Münz-Bergwerks- und Salz-Regals in Südpreussen — Rabe: Sammlung etc. Bd. II S. 422 — eingeführt. Streitig ist aber, ob dieselbe noch jetzt Gesetzeskraft hat oder in Folge der späteren Gesetzgebung aufgehoben und durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ersetzt worden ist. Die letztere Ansicht wird, wenngleich nicht aus denselben Gründen, von H. Simon: Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung etc. — Breslau 1846 — Heft 9 S. 3 und von W. J. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte (Zeitschrift für das B.- H.- u. S.-Wesen Bd. IV Abth. B S. 5) vertheidigt. Für die erstere Alternative haben sich dagegen die Bergrechts-Revisoren Pensum XI Pars II S. 230, die Ministerial-Erlasse vom 6. Januar 1837 und vom 30. Juli 1854 (Ergänzungen etc. Bd. VI S. 546 u. Brassert l. c. S. 6),

so wie Graeff in seinem Handbuche des Pr. Bergrechts S. 7. entschieden.

XII. Die revidirte Magdeburg-Halberstädtische Berg-Ordnung vom 7. December 1772

steht als provinzielles Berggesetz für die nachbenannten Landestheile der Provinz Sachsen in Kraft, nämlich:

1. das Herzogthum Magdeburg,
2. das Fürstenthum Halberstadt,
3. den Altpreussischen Theil der Grafschaft Mansfeld, soweit es sich nicht um den Kupferschiefer-Bergbau handelt, bei welchem die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung in Anwendung kommt — s. oben sub VIII —
4. den Saalkreis, ebenfalls mit der vorstehenden Modifikation,
5. die Grafschaft Hohenstein,
6. die Enclave Benneckenstein,

ferner auf Grund des Patentes vom 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den dort bezeichneten Landestheilen — Rabe: Sammlung etc. Bd. VII S. 432 — für:

7. das Eichsfeld,
8. Stadt und Gebiet Nordhausen,
9. Stadt und Gebiet Mühlhausen und
10. Stadt und Gebiet Erfurt.

(In allen übrigen in der vorstehenden Uebersicht nicht genannten Landestheilen des Preussischen Staates gelten keine Berg-Ordnungen, sondern ausser den lokalen, provinziellen und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über einzelne Materien des Bergrechts lediglich die Vorschriften in Theil II Titel 16 §§. 69 ff. des Allgemeinen Landrechts und wo diese nicht eingeführt sind, die Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts.)

So weit die einleitenden Bemerkungen.

Möge die Sammlung dazu beitragen, die Kenntniss der vaterländischen Berggesetzgebung und die Vorliebe für das deutsche Bergrecht in seinen Grundzügen zu vermehren! Dieser Wunsch begleitet die Sammlung in die Oeffentlichkeit.

Bonn im September 1858.

Der Herausgeber.

Nassau-Catzenelnbogische

Berg-Ordnung.

Eröfnung der Berg-Freyheiten und Ordnung der Bergwercke,

in des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelms Graffen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz etc. Graffschafft Nassau, im Ampt Siegen, Dillenberg, im Grund Selbach, und derselbigen zugehörigen Gebürgen gelegen, gemeiner Gewerckschafft daselbst zum Besten aufgericht. *)

Wir Wilhelm, Graff zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz etc, Bekennen und thun kund allermänniglich, so als der All-

*) Die Berg-Ordnung ist am 1. May 1559 erlassen und damals unter nachstehendem Titel im Druck erschienen: „Berg-Ordnung, durch den Wohlgebornen Herrn, Herrn Wilhelmen Graven zu Nassau, Catzenelnbogen etc. In ihrer Gnaden Graveschaft Nassau, des Amts Siegen, Dillenburg, Grundt Selbach und derselben zugehörigen gebürgen, gemeiner Gewerkschaft daselbst zu Gutem aufgericht, Mit Gräflicher Freyheit vornen am ersten Blatt und einem Register am Ende der Ordnung gedruckt zu Cölln durch Jacob Soter und Joannem Bothenium Im Jar MDLIX." Durch eine Verordnung des Grafen Johann des ältern (VI) vom 1. Mai 1591 wurde die Berg-Ordnung erneuert, bestätigt und in etlichen Stücken abgeändert. Die Verordnung ist aber weder gedruckt, noch beobachtet worden. — Cf. J. P. Becher Mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande etc. Marburg 1789. — Als daher Fürst Johann Wilhelm Friso zufolge Patents vom 1. Mai 1711 eine neue Auflage der Nassau-Katzenelnbogischen Gerichts- Land- Polizei- und Berg-Ordnungen veranstalten liess, wurde die Berg-Ordnung unverändert nach der ersten Ausgabe von 1559 wieder abgedruckt. Dieser zweite — letzte amtliche — Abdruck führt den Titel: „Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung. Zweite Aufflage, welche anjetzo gedruckt und verlegt, In Wetzlar, durch Georg Ernst Winckler. MDCCXI." Demselben ist der oben stehende Text der Berg-Ordnung entnommen.

mächtig Gott, ohn Zweifel aus sonderlicher Gnad, und Vermehrung seines ewigen Lobs, und vielen Menschen zu Besserung, etliche Bergwercke, die sich von allerhand wohlflüssigen Metallen und Ertze, Gold, Silber, Kupfer, Bley, mit guten Kysen, in Unserer Graffschafft Nassau des Ampts Siegen, Dillenberg, im Grund Selbach,*) und desselben zugehörigen Gebürgen, ereugen, verliehen hat, und Wir durch die Gewercken, so des Orts allbereit in stetiger Arbeit und Baue seynd, auch etliche Stollen getrieben haben, umb Gnad, Freyheit, und Berg-Ordnung, ihnen zu geben, auffzurichten und anzustellen, unterthäniglichen ersucht und gebetten. Dass Wir demnach auf vielfältig beschehenes Bitten, und in Ansehung künfftigen gemeinen Nutzens, so nicht allein Uns, Unserer Graffschafft, Landen und Leuthen, sondern auch gegenwärtigen und zukommenden Gewercken daraus entstehen und erfolgen mag, allen und jeden gegenwärtigen und künfftigen Gewercken, denen in obbenannten Unsern Bergwercken zu bauen geliebet, dasselbig frey und unverhindert, nach Berg-Recht und Bergläuffiger Weiss, und nach Unserer Befreyung und Berg-Ordnung, wie die von Articuln zu Articuln hernach folgt, zu bauen erlauben, vergünnen und zulassen, auch dasselbig hiemit öffentlich und männiglich verkündt haben wollen. Wir wollen auch die ansuchenden Gewercken, so Lust zu bauen haben, durch Unsere Bergmeister und Verordnete zu Siegen, desshalben, wie sich nach Berg-Recht, obbenannter Befreyung und Berg-Ordnung gebühren wird, belehnen, und sie bey ihrer Lehenschafft, Gnaden und Freyheiten, so Wir ihnen in Krafft Unserer Berg-Ordnung und Befreyung zugestellt, in alle Weege gnädiglich handhaben und halten, wie Wir dann hiemit und in Krafft dieses Aussschreibens, solches ihnen für Uns und Unsere Erben, bey Unsern Gräflichen Ehren und wahren Worten bewilligen und zusagen. Gebiethen demnach allen und jeden Unsern Amptleuthen, Dienern, Unterthanen und Verwandten, bey ihren Pflichten, die sie Uns gethan, auch Vermeydung schwehrer Ungnad und Straff, wieder Unsere Freyheit, Begnädigung und Ordnung, nicht

*) Im Grunde Selbach findet die Berg-Ordnung keine Anwendung. Siehe Einleitung.

zu handlen, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewercke darüber in einigen Weeg weiter zu belästigen oder zu beschwehren, sondern sie hierbey vestiglich zu handhaben, doch behalten Wir Uns und Unsern Erben bevor, diese Unsere Ordnung, was jederzeit weither Noth und Nutz seyn wird, zu bessern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, Unsers Gefallens, wie Wir das jederzeit aus Rath Berg-Verständiger befinden werden. Da auch einiger Articul in obbemeldter Ordnung irrig, einer wider den andern, oder zweyfältig wäre, der oder dieselben, sollen in Unser und Unserer Erben Erklährung stehen, und sollen die Fälle, so sich in Unserm Bergwerck künfftig zutragen möchten, und in obbemeldter Ordnung nicht begriffen noch aussgetruckt wären, bey gemeinen Berg-Rechten und alter hergebrachter Bergwercks-Ubung, Lauff und Gebrauch bleiben, und darnach gehalten werden.

Erstlich zu Beförderung und Auffgang Unserer Bergwercke, wollen Wir Graff Wilhelm zu Nassau etc. obbenannt, jetzige und künfftige Gewercke und Berg-Genossen, nach ihrem Gefallen und besten Nutz, ohn Unser und Unserer Erben Verhinderung, nach Inhalt folgender Unser Berg-Ordnung, und wie sich nach Bergläuffiger Weiss gebühret, bauen lassen, daran sie auch Unsere jetzige oder künfftige Amptleuthe und Befehlhaber keineswegs verhindern noch irren sollen.

Wir wollen auch Unsern Gewercken, so jetzo in Unser Graffschafft Bergwercks halben seyn, und hernach darin kommen werden, in Unserm Gebieth, und da Wir zu gebiethen haben, zu und abzuwandern, und ihre Bergwercks-Sachen zu verhandlen, Unser sicher Gelayd (so fern sie sich auch gelaydlich halten) geben, und hiemit zugestelt haben, doch dass dieselben, so sie abziehen wollen, zuvor das jenig, so sie in das Bergwerck schuldig, erlegen und bezahlen.

Es sollen auch diejenigen, so sich der Bergwerck halben, unter Uns zu wohnen begehren werden, aller Dienst, Frohn und Schatzungen, so lang das Bergwerck wehret, gänzlich gefreyet seyn, doch aussgeschlossen Folge, und Reichs-Steuer (die Wir Uns, im Fall der Noth zu gebrauchen, und wann die im Heiligen Reich angelegt, zu fordern vorbehalten, und mit solcher Freyheit nicht

gemeynt haben wollen) da auch dieselbige Bergleuthe, so sich des Bergwercks halben unter Uns niederschlagen werden, von andern Unsern Unterthanen durch Erbschafft, Kauff- oder andere Contract, Güther an sich bringen oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen ihre gebührliche Zinss und Dienst, gleich andern Unsern Unterthanen, leisten und zu geben schuldig seyn.

Auch Wasser, Weyde, Strassen, Stege und Wege, (aussgescheiden Fischerey und Jägerey) nach Bergwercks Gewohnheit, unverhindert männiglichs, gemein und frey haben und halten.

Darzu wollen Wir alles was zur Nothdurfft und Erhaltung des Bergwercks, als Silber, Kupffer, Bley, Unschlet, Eisen, Stahl, Kohlen und Holtz, Küchen-Speiss, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rinder, Schwein und andern Nothdurfft zu- und abgeführet wird, Zollfrey passiren lassen, es sollen auch diejenigen, so also dem Bergwerck zu gut zuführen, treiben und tragen werden, für allen denen, so Wir zu gebiethen haben, gehandhabt und für Gewalt geschützt werden.

Wir lassen auch jetzigen und künfftigen Gewercken, allenthalben in Unserer Graffschafft Nassau, in eines jeden Güthern und Grund, in Hauss und Hoff (ausgescheiden unterm Tisch, Bett, und Feuerstatt) einzuschlagen und zu suchen, zu. Doch dass demjenigen, in welches Bodem und Grund einschlagen wird, sein Schad, nach Erkantnuss der Geschwohrnen erstattet, oder ihme nach Bergwercks Gewohnheit, sein gebührender Theil, wie unten in Unser Berg-Ordnung im 28. Articul vermeldet, gegeben werde.

Wir wollen auch in Unsern Bergwercken, die sich allbereits in allerhand Metall und Ertze, mit ihren Flüssen und Kysen, an Gold, Silber, Kupffer und Bley, sichtbarlich und im Werck erzeigen, die gemeine Gewercken, von heut dato an zu rechnen, zwey Jahr lang, die nechst nacheinander folgende, von allem Zehenden und Vorkauff, aus sondern Gnaden befreyen,*) aberfolgents nach Aussgang derselbigen zweyen Jahren, wollen Wir Uns Unsern Zehen-

*) Hierauf gründet sich die Bewilligung von zwei zehnt- resp. zwanzigsten freien Jahren für neu verliehene Bergwerke, und zwar nach einem langjährigen Herkommen auch für die Eisenstein-Bergwerke, obgleich dieselben nicht genannt sind.

den, allwegen den zehenden Kübel gescheidenen Ertzs, und den Vorkauff des Silbers, so die Gewercken machen werden, da Wir so viel als andere darfür geben, oder sonst mit den Gewercken derwegen, nach gemeiner Bergwercks Gewohnheit übereinkommen werden, Uns auch, da sich durch Seegen des Allmächtigen, das Bergwerck bessern würde, des Zehends halben, denselben an rohem oder geschmeltztem Ertz, nach gewöhnlicher Bergläuffiger Weiss, zu nehmen, vorbehalten haben.

Wir wollen auch den Gewercken das Bau- und Röst-Holz, zu Schachten, Stollen, Hütten und Bochwerck, ein Zeitlang, biss auf Unser Widerruffen, zur Erhaltung der Bäue und Hüttenwercks, aus Unsern Gewälden, am nechsten gelegen, gnädiglich und nothdürfftiglich vergönnen und mittheilen, doch dass sie solch Holtz allwege mit Wissen und Beweiss Unserer Waldförster, nach Gelegenheit und Nothdurfft des Bauens und Röstens, damit das gut Holtz nicht unnützlich verwüstet werde, nehmen und haben, doch dasselbig Holtz auf ihren Kosten abführen lassen sollen.

Wir wollen ingleichen einen gemeinen ziemlichen Kohlenkauff, darin sich niemand zu beschwehren hab, aufrichten, und dass keiner dem andern seine Köhler abspannen und zu sich ziehen soll verordnen, auch gleiche Kohlen- und Bergkübel-Maass, damit die Gewercken und Bergknechte oder Arbeiter zufrieden seyn, und kein Beschwehrnuss haben sollen, nach Bergläuffiger Weiss, verordnen.

Auch Ordnung im Fuhrlohn, was man ungefehr von einem Wagen voll Ertz, Kohlen, Bau-Röst-Holtz, Bley, Kupffer und anderm, nach Gelegenheit der Nähe oder Weithe, geben soll, aufrichten.

Auch ein Ordnung von allerhand Victualien, Küchen-Speiss, auch Unschlet, Eysen und anders, dass dasselbig alles, und was sonst weiter zu Erhaltung des Bergwercks dienlich und nothdürfftig, in ziemlichem Werth, in unser Berg-Freyheit, im Kauff jederzeit bekommen möge werden, stellen lassen.

Auch wollen Wir, dass keiner Unserer Amptleuthe, über die Bergleuthe, in Sachen das Bergwerck berührende, zu gebiethen haben soll, allein Wir, Unserer Bergvogt und Bergmeister.

Darzu wollen Wir auch, dass niemand Unsern Bergwercken einigen Gewalt anlegen noch thun soll: Da aber einer verhandlet, solches soll Uns, Unserm Bergvogt und Bergmeister geklagt werden, daselbst dann derselbig zu gleichem Rechten gehalten werden soll: Ingleichem wollen Wir, dass die Bergleuthe auch niemand keinen Gewalt, bey Unserer Straff und Ungnad, beweisen sollen.

Wir wollen auch in Sachen das Bergwerck belangend, Unserm Bergvogt und Bergmeister, ein Berg-Gericht befehlen, nach Inhalt der Berg-Rechten, vestiglich darüber zu halten, Richter und Schöffen aus ihnen den Gewercken zu erwählen und zu setzen, also, was unter ihnen, Bergwercks-Sachen betreffend, entstehet, vor ihrem Gericht gütlich oder rechtlich zu entscheiden, aussgenommen Straffen und Bussen (so Unser Bergmeister zu setzen Macht haben, aber Uns oder Unsern Befehlhabern deren Jährlichs berechnen und Uns entrichten soll) und insonderheit die Malefitz-Händel, die Wir Uns hiemit ausstrücklich vorbehalten haben wollen.

Wir wollen auch, dass von ihrem Berg-Gericht nicht weiter dann für Uns, appellirt werde, da sollen die Sachen durch Uns oder die Unsern entscheiden werden, dabey es auch endlich bleiben soll. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen zu Siegen den Ersten Tag Septembris, im Jahr nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gebuhrt, Tausend Fünffhundert Fünfftzig und Neun.

Berg-Ordnung.*)

Der 1. Articul.

Was für Amptleuthe auf Unsern Bergwercken seyn, und ohn sonderliche Erlaubnuss, von Bergwercken nicht reisen sollen.

Und auf dass gemeinem Bergwerck wohl und nützlich fürgestanden, Unser Ordnung und nachfolgenden Puncten und Articuln

*) Die Berg-Ordnung stimmt in vielen Artikeln theils mit der elf Jahre früher — 1548 — erlassenen Joachimsthaler Berg-Ordnung, theils mit der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1589 wörtlich überein. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, dass der Verfasser sowohl die Joachimsthaler Berg-Ordnung als auch die ältern Chursächsischen Berggesetze, namentlich die Berg-Ordnung des Churfürsten August von 1554, welche jener

fleissig und fest gehalten, Unrecht gestrafft, gemeiner Nutz gefördert, Jederman sich gemeldter Bergwercke gebrauchen, gebührlicher Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet werde.

Haben Wir auf Unser Bergwerck einen tauglichen Bergvogt an Unser statt, darzu einen Bergmeister, Geschwohrnen, Bergschreiber, Gegenschreiber, Hüttenschreiber und Probierer, die einem jeden, der sie gebührlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billich ist, gewärtig seyn sollen und werden, verordnet, und dieselbige Inhalts nachbeschriebener Berg-Ordnung Pflicht und Vorstand thun lassen: Und wo Gott der Allmächtige Gnad verleihet, dass das Bergwerck, wie es dann sich täglich und sichtbarlich ereuget, bessern und zunehmen wird, wollen Wir alssdann mehr Personen, wo vonnöthen, beyordnen, die allenthalben Gericht, Gerechtigkeit und Gleichheit halten, und dem Bergwerck zum Besten fürstehen sollen: Diese obbenannte Beampte und Diener, dessgleichen Schichtmeister, Staiger und andere, sollen Uns gebührliche Eyds-Pflicht thun, Uns und Unsern Erben gehorsam und getreue zu seyn, wie dann eines jeden Eyd vermag und inhält; Die sollen auch ohn Erlaubnuss nicht abreisen, einen ehrbarn unsträfflichen Wandel führen, nicht eigen-nutzig, sondern ihres gesetzten Lohns begnügig, und niemand darüber beschwerlich seyn, und sonderlich Bergmeister, Geschwohrne, Staiger und Arbeiter, fürnemblich an Werck- und arbeitenden Tagen, sich viel Hochzeitgehens, Zächens und Brassens mässigen, auch sonst allenthalben, dieser Unser Ordnung, dem Rechten, Ehrbar- und Billich-

spätern Berg-Ordnung von 1589 zum Grunde liegt, benutzt hat. Die Beachtung dieses Zusammenhanges ist für die richtige Auslegung und Anwendung der Berg-Ordnung wichtig. In den übereinstimmenden Vorschriften gibt sich das damalige gemeine Bergrecht zu erkennen; die übrigen Bestimmungen enthalten wesentlich das Berg-Partikularrecht, welches, auf „alter hergebrachter Bergwerks-Uebung“ beruhend, zusammengestellt und wohl durch einzelne neue Vorschriften vervollständigt ist. In der Anordnung des Stoffes weicht übrigens die Berg-Ordnung von den obigen Berg-Ordnungen mehrfach ab, auch enthält sie nichts über den Process in Bergsachen, womit der letzte Theil der Joachimsthaler Berg-Ordnung sich beschäftigt.

keit gemäss, geleben und verhalten, alles bey ernster und unnachlässiger Straff.

Der 2. Articul.

Von des Bergvogts Ampt und Befehl.

Zum Ersten soll Unser Bergvogt an Unser statt fleissig aufsehen, dass Fried, Recht, und Gerechtigkeit, und diese Unsere Ordnung ohnverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bossheit und Unrecht abgewendt, und wo es befunden, mit Ernst gestrafft, gemeines Bergwercks, und aller der sich dessen gebrauchend Nutz und Frommen gefürdert werde, und soll mit allen obbenandten und andern Unsern Ampleuthen, Dienern und Verordneten, dessgleichen mit allen der Stadt Siegen und Ampts-Verwandten daselbst, und jederman zum Bergwerck gehörent, von Unsertwegen zu schaffen, zu gebiethen und zu verbiethen haben, dem auch von jederman, in Unserm Nahmen, gleich Unserer Person, in allen ziemlichen Sachen vollkommener Gehorsam bey Vermeydung Unserer schwehren Straff, geleistet werden soll.

Wann aber jemand vermeinte, dass er von Unserm Bergvogt, wider die Billichkeit beschwert würde, der mag das gebührlich an Uns, oder Unsers Abwesens, an Unsere Räthe und Befehlhaber, gelangen lassen, wollen Wir oder sie darauf, nach eigentlicher Befindung, billich Einsehens thun.

Unser Bergvogt soll auch, so fern er durch andere Geschäfft nicht verhindert, die Anschnitts-Bestättigung- und Retardats-Tage, auch allwege bey der Quartal-Rechnung Persönlich seyn, mit Fleiss aufsehen, dass dieser Unser Ordnung gemess, gemeinem Bergwerck, und den Gewercken zu gut, auch sonst ehrbar und aufrichtig gehandelt werde.

Es soll auch Unser Bergvogt, zu Abwendung mancherley Argwohnigkeit, so daraus erfolgt, nicht auf Unsern Bergwercken, in seine Verwaltung gehörig, ohn sondere Unsere Bewilligung, kein Bergtheil haben, noch bauen, noch in einigen Weeg, in verborgnem Schein, Nutz darvon gewarten, er hätte dann dieselbe zuvor, ehe diese Ordnung aussgangen, gehabt.

Der 3. Articul.

Von des Bergmeisters Ampt und Befehl.

Jetziger und künfftiger Unser Bergmeister, soll mit allem Fleiss darauff sehen und verschaffen, dass gemeinem Bergwerck und Gewercken, getreulich, nützlich und wohl fürgestanden, die Gebäu gefürdert, und was Schaden drohet, fürkommen, einem jeden der ihn ansuchet, in Sachen seinem Ampt zuständig, was recht und billich ist, gestatten und verhelffen, dieser Unserer Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, dass der auch von männiglich nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider Billichkeit beschwehren lassen, an seiner zugeordneten und zugelassenen Besoldung begnügig seyn, dem auch ein jeder, in Sachen sein Ampt und Befehl betreffend, Gehorsam leisten, und gefolgig seyn soll, bey Vermeydung Unserer ernsten Straff: Da auch jemand vermeynte, dass ihme Unser Bergmeister Unbilliches aufflegte, der soll seine Beschwehrung an Uns, oder Unsere Befehlhaber gelangen lassen, die sollen nach Gelegenheit des Handels gebührliches Insehens thun.

Mit Bauung der Bergtheil, soll es Unser Bergmeister halten, wie oben von des Bergvogts Bauen, verordnet ist.

Und da Unserm obbenannten Bergmeister Sachen fürfielen, darüber nicht klare Articul, in dieser Unser Ordnung wären, so soll er mit den Geschwohrnen dieselbe streittige Sachen befaren und berathschlagen, und zugleich schliessen, damit in gleichen Fällen, auf Unsern Bergwercken, gleiche und einerley Weisung, Schied und Sententz gegeben, und gehalten, Zwiespalt und Ungleichheit zum höchsten vermeydet werde.

Der 4. Articul.

Von des Geschwohrnen Ampt und Befehl.

Die Geschwohrne sollen alle Vierzehen Tage, eine jegliche Zeche befahren, eigentlich besehen und erkunden, wie darin gebauet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich fleissigen, mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, dass Unser Ordnung festiglich gehalten, Uns den Gewercken, und gemeinen Bergwercken zu Nutz gebauet, und gehandelt werde, und was sich

schädlichs oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wo es müglich, selber abwenden, oder solchs auf Verleihe-Tage, auch wo es noth ist, mitler Zeit, dem Bergvogt und Bergmeister ansagen, die alssdann fernerm Schaden vorkommen, Sträflichs, wo es befunden, straffen, das Gute ungesäumt fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwohrne auf den Anschnitt gute Achtung geben, dass dasjenig, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter Zeit, auf die Zechen geschafft, damit den Gewercken nichts veruntrauet werde.

Die Geschwohrnen sollen auch auf ihren zugeeigneten Gebürgen, nothdürfftige Befahrung und Erkundigung der Zechen Persöhnlich thun, damit sie in fürfallenden Handlungen, lauthern und guten Bericht, aus eignem Wissen geben mögen, und nicht auf Vermeynen Bericht geben, darob Unser Bergvogt und Bergmeister fleissig halten sollen.

Die Geschwohrnen sollen dem Bergvogt und Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwohrnen sollen auch dem Bergvogt, und Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Berg-Sachen williglich gebrauchen lassen, und sich ihres Befehls halten, so soll der Bergmeister mit ihnen, zum wenigsten alle halb Jahr, einmahl umwechselen, damit ein jeder unter ihnen das Gebürge durch Hausskündung *) und erfahren werde.

Auch sollen sie alle arbeitende Tage, des Morgens frühe bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürffe, erwarten, darnach seinen Befehl treulich aussrichten, und an ihrer gemachten Besoldung und Lohnung begnügen lassen, und niemand darüber beschwehrn, sich auch sonst in allen andern Sachen, Fällen und Articulen, in dieser Ordnung begriffen, im Freymachen der Zechen, Massen oder Stolln, in Verhör der streitigen Sachen, aufrichtig, unpartheyisch, ehrbar, fleissig, verschwiegen und unverwesslich, auf dass man nicht benachtheilt werde, halten.

---

*) Soll heissen: der Gebürge durchaus kundig. Cf. auch Wagner corp. jur. metall. pag. 772.

Von Gedingen, wie sie die Geschwohrne machen, und was sie davon haben, auch wann die Arbeiter daran nicht zukommen können, davon entweichen, und dass die Schichtmeister und Steiger daran nicht sollen Theil haben.

Man soll ohn des Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulassung, auf Ertz und in fündigen Zechen, nicht mit Geding arbeiten lassen, so es aber zugelassen, dass in fündigen oder unfündigen Zechen, zu dingen fürgenommen wird, und die Geschwohrnen das Geding zu machen erfordert werden, sollen sie die Gedinge in Beyseyn zweyer Gewercken, nicht in den Hallen machen, sondern in der Gruben, die Oerter darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormahls darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren, erkunden, und also das Gedinge, aufs nechste nach ihrem Bedüncken machen, damit der Hauer zukommen, und die Gewercke nicht übersetzt werden, und des Gedings, wie es gemacht, sollen dieselbige Geschwohrne Stuffen schlagen, und das Geding darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen, davon sie allein ihres gesetzten Stuffen-Gelds, auch sonst keines andern Geniess sollen gewarten, in unfündigen Zechen, soll man, wo es ohn Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

Welche Hauer Gedinge annehmen, die sollen ihre Gedinge fleissig und gnugsam vorfahren, und davon nichts mehr dann ihres gesetzten Lohns gewarten, es wäre dann dass möglicher Fleiss vorgewandt, aus redlichen Ursachen, die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen, alssdann sollen die Geschwohrnen nach ihrem Gutdüncken, in Beyseyn etlicher Gewercken, aufs fleissigste darin sehen, damit den Arbeitern ihre Mühe vergleicht werde.

An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister oder Staiger kein Theil oder Geniess haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeydung schwehrer Straff.

Und welcher Hauer darüber von seinem Geding, oder sonst seiner angenommenen Arbeit entweichen, und wie sich gebühret, nicht abkehren würde, der oder die sollen ohn des Willen, von dess Geding oder Arbeit er entwiechen, auf keiner Zeche, oder mit anderer Arbeit gefördert, und darzu von Unsern Amptleuthen mit Ernst gestrafft werden.

Es soll auch in alten und neuen Gebäuen, der mehrer Theil und fürnehmsten Gewercken Meynung, in der Rechnung, auch in allem Fürnemen, so der Zechen und Gruben Nutz ist, vorgeben und Gewalt haben.

Der 5. Articul.

Von des Bergschreibers Ampt.

Der Bergschreiber soll mit Fleiss darauf sehen, dass Unser Berg-Ordnung, in Sachen dabei er ist von männiglich gelebt, auch die, so viel sein Ambt betrifft, selbst halten, und wo er darwider gehandelt befünde, dasselbig fürkommen, und was er nicht fürkommen kônte, Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen.

Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billigen Bescheids und Befehls verhalten, auf allen Leihe-Tagen neben dem Bergmeister und Geschwohrnen gegenwärtig seyn, und soll alle gemiedte alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestättigt werden, nach Anzeigung der Mied-Zetteln, die man vor allen Dingen aufflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Miedung geschehen, auf was Gängen oder Klufften, und auf welchen Tag, auch wem, wie, und mit welchem Unterscheid, verliehen ist, dess auch dem Auffnehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichnuss geben. Und soll zu neuen ein sonderlich Buch, dessgleichen zu den alten Zechen auch ein sonderlich Buch halten, in Aufnehmung der alten Zechen, soll der Bergschreiber eigentlich neben anderm, wie oben berührt, zeichnen, durch welche Geschwohrne die Zeche frey bewiesen ist.

Er soll auch über alle Fristung und Steuer, über alle Scheide und Verträge, und über alle Massen, wann und wie die gegeben werden, auch über alle Retardaten, zu jeglichem Articul und Sachen, ein sonderlich Buch haben, zu denselbigen Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber den andern Schlüssel haben, und darin allemahl die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht gebraucht, verschliessen sollen: Und was der obbestimbten Stücke, und dergleichen Berg-Händel, in Beywesen des Bergmeisters und

Geschwohrnen, in angezeigte Bücher nicht einschreiben wird, soll vor unkräfftig geachtet und gehalten werden.

Und so jemand zu seiner Nothdurfft, in obbemeldten Büchern, Registern und Recessen, etwas zu suchen, oder ausszuzeichnen begehrte, dem soll es umb sein Gebühr wiederfahren: Und der Bergmeister und Bergschreiber, sollen niemand weigern Unterricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Articulen, darin es einer bedürffen würde, zu verlesen lassen, was und wie verliehen ist etc. Damit sich jederman der Nothdurfft nach zu richten wisse.

Von Zubuss-Brieffen.

Der Bergschreiber soll auch alle Zubuss-Brieffe sampt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Geniess doch beyde von einem Brieff über einen Albus nicht nehmen.

Ein jeder Bergschreiber soll auch das Quatembergeld (so jeder vorstehet, oder Schichtmeister zu Unterhaltung der Geschwohrnen, und ander gemeines Bergwercks Nothdurfft, von jeglicher bauenden Zechen, alle Wochen einen halben Albus, und von einer Frist-Zechen, drey Pfenning geben soll) einnehmen, aussgeben und berechnen, doch dass darzu eine feste sonderliche Lade, in der Zehender Gemach darzu verordnet, darzu drey Schlüssel gehören, deren einen der Bergvogt, den anderen der Zehendner, und den dritten der Bergschreiber haben, darin das Geld und die Register darüber allzeit verschlossen werden sollen.

Der 6. Articul.

Von des Gegenschreibers Ampt.

Der Gegenschreiber soll niemands Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl: Würde aber jemand desshalben, durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen oder in Schaden geführt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber, durch welchen ihme solchs begegnet, erholen.

Es soll auch der Gegenschreiber keine Kuckus, ohn Vorwissen des Bergmeisters, jedes Orths, aus dem Retardat geben, bey sonderlicher Straff, und seines Ampts fleissig warten, also, dass er je-

derzeit im Gegen-Buch befunden werde, oder seinen Diener darzu bestelle, damit sich niemand einiger Versaumnuss seinethalben habe zu beklagen.

Der 7. Articul.

Von des Probirers Ampt.

Es soll jederzeit ein verständiger Probirer verordnet, und mit Eydes-Pflicht darzu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehr, treulich, fleissig und recht zu probiren, über die sonst auch niemand umb Geld oder umbsonst, neu Ertz probiren soll, aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Ertz, das man zu schmeltzen herein bringt, den Gewercken zu Nutz, wohl probiren oder probiren lassen.

Wo auch denselben Probirern neu Ertz oder Berg-Arth zu versuchen fürkombt, das sollen sie aufs fleissigste probiren, und wo sichs mit Silber beweist, das sollen sie dem Bergvogt und Bergmeister, in Beywesen dessjenigen, so das Ertz bracht, ansagen, und von einer Gold-Probe ein halben Reder Gülden, von einer Silber-Probe sechs Pfenning, von einer Stein-Probe ein Albus, und von einer Kupffer-Probe sechs Albus nehmen, des soll man ihme auch ein Fuder Kohlen, und dreyssig Pfund Bleyss geben und reichen.

Der 8. Articul.

Von des Hüttenschreibers Ampt.

Nachdem Uns und gemeinen Gewercken, am Schmeltzen der Ertze, und anderer Hütten-Arbeit, nicht wenig gelegen, und desshalben gut Aufsehens hoch vonnöthen, derwegen soll der verordnete Hüttenschreiber, Uns gebührliche Pflicht thun, Uns in allewege, und den Gewercken, so viel die Hütten-Arbeit anlangt, getreulich zu seyn, des Probirens guten Bericht haben, und ein jede Hütte alle Werck- und Arbeitende Tage besuchen, mit höchstem Fleiss sehen und vorsehen, ob Unser Ordnung, so viel die Hütten belangt, gehalten, ob getreulich und fleissig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmeltzet, sehen und erkundigen, wie dasselbig am besten zu schmeltzen fürgenommen möge werden, und sonderlich verfügen, dass die Hütten allwegen

mit Kohlen, Bley, Schlacken, Steinflössen und andern Zusätzen geschickt sey, und man alle Ertze wohl boche, scheide und rein mache, damit man desto besser finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Arth am nützlichsten schmeltzen soll, und wo er befünde, dass zu Nachtheil geschmeltzt würde, dasselb abstellen, und zum besten richten.

Wo der Hüttenschreiber vermercken würde, dass ein Hütte mit unverständigen, oder unfleissigen Dienern versehen, so soll er solchs Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen, die sollen alssdann pflichtig seyn, denselben Unverständigen zu beurlauben, und Geschicktere anzunehmen.

Wann auch der Hüttenschreiber befünde, dass in einer Hütten mit Vortheil, oder Betrug gehandelt würde, so soll er es bey seinen Eyds-Pflichten, Unserm Bergvogt und Bergmeister anzeigen, die sollen das mit Ernst straffen und abschaffen.

Es sollen auch alle Personen zu den Hütten gehörig, und die sich deren gebrauchen, Uns mit Eyds-Pflichten zugethan, und Unserm Hüttenschreiber gehorsam seyn, und sich nach seiner Anweisung halten.

Insonderheit soll er darauf sehen, dass gemeinen Gewercken in den Hütten zu Nutz gearbeitet, keine unnöthige übermässige Hütten-Röste, zu Unserer und der Gewercken Beschwehrung gemacht werde, und was man auf einen Schicht, oder in einer Wochen füglicher Weiss, und mit Rath aufschmeltzen kan, umb der Hütten-Herrn, Arbeiter oder anderer Nutzen willen, nicht zweyfachen Unkosten aufbereiten, oder machen lassen.

Der Hüttenschreiber soll allemahl bey dem Schmelzen, absonderlich aber bey dem Anlassen seyn, und alle Ausgüss und Versuche selbst probiren, und mit Probiren der Werck alle Stich und Schichten Fleiss thun, und nicht so reichlich, sondern auf das genauest und schärpffest probiren, damit unverdächtig und den Gewercken nicht zu Schaden gehandelt werde.

Er soll auch mit Fleiss darauf sehen, dass die Schichtmeister selbst, oder im Fall, da sie anderer und nöthiger ihrer Gewercken Geschäfft halben verhindert, durch andere an ihre statt bey dem Anlassen, Schmeltzen und Ausslassen seyn, und wo er einen hierin

säumig spührete, den soll er vor Schaden warnen, oder Unsern Bergmeister zu warnen vermelden, und welcher zweymahl gewarnet, und darauf nicht fleissiger ist, der soll seines Diensts entsetz werden.

Der Hüttenschreiber soll auch alle Schichten, so geschmeltz werden, von was Zeche das Ertz ist, was er ihme fürgewogen wiegt, und allemahl drauf geschlagen wird, auch was er herwieder für Bley und Stein gibt, mit seiner Halt, dergleichen was am Treiben am Gewicht übergelegt, und Blick-Silber herwieder wird, in ein sonder Hütten-Schmeltz-Buch einschreiben, und so solchs durch Unsern Bergvogt und Bergmeister zu sehen erfordert, ihnen zu Handen gestelt werde, und das allwegen vor dem Schmeltzen und Schicht die Ertze probirt werden.

Alle Hadersachen, die sich allein mit Worten in den Hütten begeben, die sollen Unser Hüttenschreiber, sampt dem Schichtmeister vertragen, schelte aber einer den andern zu Ehren, als einen Untreuen oder Dieb, dessgleichen, ob es mit Messerzucken, Schlagen Werffen, oder mit andern Unfügen geübt, das sollen sie Unsern Bergvogt und Bergmeister, bey ihren Pflichten ansagen, dasselbig gebührlich zu straffen haben.

Folgen die Eyde, auf einen jeden unsern obbenanten Berg-Beampten.

Des Bergmeisters Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn Wilhelmen Graffen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz etc. Meinem Gnädigen Herrn, getreu und gewärtig seyn, das Bergmeister-Ampt treulich und fleissig verwesen, Seiner Gnaden-Gerechtigkeit handhaben, der Gewercken und gemeines Bergwercks Nutz fördern, jederman, was sich von Recht und Billichkeit eignet gestatten und verhelffen, meines Gnädigen Herrn Ordnung allenthalben handhaben, und selber, was mir darin aufgelegt ist, vollbringen, alles nach meinem besten Verständnuss und Vermögen, wil auch in dem allem keines andern Geniess, dann der mir von meinem Gnädigen Herren zugelassen ist, gebrauchen, und mich wider

das alles keinen Nutz noch Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Geschwohrnen Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes fördern, Schaden treulich und fleissig abwenden und warnen, meines Gnädigen Herrn Ordnung, festiglich handhaben, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, die auch ohnverbrüchlich selber halten, alles nach meinem höchsten Vermögen, in dem allem keines Nutzes oder Geniess, dann der mir von meinem Gnädigen Herrn, und in seiner Gnaden Ordnung zugelassen ist, gewarten, mich von dem allem kein Nutz oder Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, nicht bewegen lassen, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Bergschreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will meinem Gnädigen Herrn, Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes, treulich und fleissig fördern, Schaden warnen und abnehmen, meinem Bergschreiber-Ampt fleissig und treulich vorstehen, meines Gnädigen Herrn Ordnung festiglich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, Jederman, was mir aus Krafft meines Amptes eignet, geleisten, darin keines andern Nutzes, oder Geniess, dann mir zugeordnet ist, gewarten, mich darwider keinerley Nutz, Gabe, Freundschafft, oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will solches alles, nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Gegenschreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes, treulich und fleissig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegenschreiber-Ampt treulich vorstehen, meines Gnädigen Herrn Ordnung festiglich halten,

wie ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, Jederman, was mir aus Krafft meines Ampts eignet, geleisten, darin keines andern Nutzes oder Geniess, dann mir zugelassen und geordnet ist, gewarten, mich darwider keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, bewegen lassen, sondern will solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Schichtmeisters Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will Meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes treulich fürdern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ampt so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken, treulich vorstehen, alles damit ich ihren Nutz mit recht steigen und erzeigen mag, aufs höchste fleissigen, keinerley thun oder verhengen, das meinen Gewercken zu Nachtheil, oder Schaden gereichen mag, mich allenthalben meines Gnädigen Herrn Ordnung, unverbrüchlich halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines Geniess oder Nutzes, dann so mir in meines Gnädigen Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich wider diss alles keinen Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern will solchs alles nach meinem höchsten Vermögen halten, alles treulich und ungefährlich, als mir Gott helff, der Allerheiligst, und sein Heiliges Wort.

Des Steigers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich will Meinem Gnädigen Herrn, Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes treulich fürdern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ampt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewercken, treulich vorstehen, alles, damit ich ihren Nutz mit recht steigen und erzeigen mag, aufs höchste fleissigen, keinerley thun oder verhengen, das meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag, mich allenthalben meines Gnädigen Herrn Ordnung unverbrüchlich halten, wo ich die übergangen be-

finde, warnen und ansagen, keines Geniess oder Nutzes, dann so mir in meines Gnädigen Herrn Ordnung zugelassen ist, in dem allem gewarten, mich wider diss alles keinen Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, bewegen lassen, sondern will solchen alles nach meinem höchsten Vermögen halten, alles treulich und ohngefährlich, als mir Gott helff und sein Heiliges Wort.

Des Schmeltzers und Abtreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich meinem Gnädigen Herrn Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. getreu und gewärtig seyn will, Seiner Gnaden und gemeines Bergwercks Bestes fördern, und sonderlich meinen Dienst mit Schmeltzen und Abtreiben treulich und fleissig gnug thun, zu Mehrung Ihrer Gnaden Zehenden, und der Gewercken Nutz, mit meiner Kunst, besten Fleiss fürwenden, darin gar kein Gefahr, Betrug üben, oder jemand zu thun wissentlich verhengen, meines Gnädigen Herrn Ordnung, in allem, das mir darin zu thun eingebunden ist, festiglich halten, keines Nutzes oder Geniess, dann soviel mir zugelassen und geordnet ist, in dem allem gewarten, mich auch keinerlei Nutz, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft davon bewegen lassen, sondern will dem allem nach meinem höchsten Vermögen genug thun, treulich und ungefährlich, als mir Gott helff, der Allerheiligst, und sein Heiliges Wort.

Des Hüttenschreibers Eyd.

Ich N. schwöhre, dass ich meinem Gnädigen Herrn, Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. treu und gewärtig seyn, Seiner Gnaden und gemeinen Bergwercks Nutz treulich und fleissig vorstehen und aufsehen, dass Ihrer Gnaden und der Gewercken Gerechtigkeit, mit Schmeltzen nicht verkürtzt, treulich und nützlich wohl geschmeltzt, auch alle Untreu und Vortheil gemeydet werden, mich desselben meyden, wohlbemelts meines Gnädigen Herrn Ordnung, allenthalben festiglich handhaben, selber halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keines andern Geniess oder Nutzes, dann mir zugelassen oder verordnet ist, gewarten, Gabe, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, bewegen lassen, sondern will dem

allem nach meinem höchsten Vermögen gnug thun, treulich u
ungefährlich, als mir Gott helff etc.

Des Probirers Eyd.

Ich N. schwöhre dem Wohlgebohrnen Meinem Gnädigen Herr
Graffen Wilhelmen zu Nassau etc. dass ich einem jeden auf se
Begehrn treulich und fleissig probiren, und desselben Rechten B
richt thun will: Wo mir auch neu Ertz oder Berg-Art, die si
selber beweist, zukombt, will ichs erstlich dem, der mirs zu pr
biren bracht hat, und darnach dem Bergvogt, und Bergmeister m
beständigem Bericht unsäumlich ansagen, und von einer gemeine
Prob mich laut obverordneter meiner Belohnung gnügen, auch ke
nes andern gefährlichen Geniess oder Vortheils davon gewarten, a
mir Gott helff etc.

Der ingesessenen Bergleuthe Eyd.

Ich N. schwöhre dem Wohlgebohrnen meinem Gnädigen Herr
Graffen Wilhelmen zu Nassau, Catzenelnbogen etc. dass ich Seine
Gnaden, Derselben Erben und Nachkommen, treulich und gewärtig
auch Ihrer Gnaden Amptleuthen und Befehlhabern, Bergvogt un
Bergmeister gehorsam seyn will, ihrer aller Ehr, Nutz und From
men fürdern, Schaden, Aufruhr und Empörung, wo sich die bege
ben, unsäumlich ansagen, und nach meinem höchsten Vermöge
vorkommen, und zum Besten helffen wenden, auch sonsten alle
anders handlen, das einem getreuen Unterthanen und Bergmann i
seinem Ampt wohl an und zustehet, nichts verhelen noch versetzen
was sich auch für Gänge und Ertze erzeigen werden, von Stun
an den Gewercken verkündigen, getreulich und ungefährlich, als mi
Gott helff etc.

Der frembden und nicht ingesessenen Bergleuthen Eyd.

Ich N. schwöhre dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wilhelmer
Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen etc. meinem Gnädigen Herrn
dass ich Seiner Gnaden, derselben Amptleuthe, Befehlhaber, Berg-
vogt und Bergmeister, so lang ich meinen Enthalt allhie hab, ge-
treu und gehorsam seyn will, ihr Gebott treulich halten, allen Scha-

den warnen, und nach meinem höchsten Vermögen helffen vorkommen, auch sonsten alles anders handlen, was zu Nutz und Beförderung des Bergwercks gehöret und dienlich ist, und in dem nichts verhelen noch versetzen, und was sich von Gängen oder Ertze erzeigen werden, von Stund an den Gewercken verkündigen, wie einem frommen und treuen Bergmann wohl an und zustehet, als mir Gott helff etc.

Der 9. Articul.

Von Schurffen.

Einem jeglichen Bergmann soll hiemit nachgelassen und vergünstiget seyn, auf diesen und andern Unsern zuständigen Gründen, auf alle Metall, nach Gängen, Klufften und Geschicken, ohn der Grundherrn und Besitzer der Güther Verhinderung, zu schurffen, und welcher also einen neuen Gang entblösen und aussrichten wird, der soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemblich ein Fundgruben haben, die Massen aber sollen den ersten Miedern verliehen werden.*)

Der 10. Articul.

*Von Miedung.***)

Ein jeder Unser itziger und zukünfftiger Bergmeister, soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebirgen, so ihme befohlen seynd, nach Ausweisung dieser Unserer Ordnung Bergläuffiger Weiss, und der Bergrecht, auf alle Metall zu verleihen, und Miedung des Aufnehmens, soll er zu keiner Zeit, auch niemand weigern, den er bey dem, so gemiedet wird, getrauet zu behalten, doch soll er von einem jeglichen einen Zettel nehmen, was er gemiedet, auf welchen Tag und Stund die Miedung geschehen, und von einer Miedung nicht mehr als einen Albus nehmen, doch so der Bergmeister in der Miedung befindet, dass der Aufnehmer bei seiner Miedung, aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihme dess Warnung thun, so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der

---

*) Deliberat-Protokoll von 1765 ad. Art. 12.

**) Miedung = Muthung; Mieder, Anmieder = Muther; mieden = muthen.

Bergmeister nichts desto weniger sein Gebühr und Mied-Zettel, w vorberührt, nehmen.

Unser Bergmeister soll auch in Unserm Nahmen, viel Unfug Muthwillens und Frevels zu verhüten, von allen und jeden aus ländischen, und nicht ingesessenen Bergleuthen, sie seyn bewei oder nicht (keinen aussgenommen) Passport ihres Abscheidens en pfahen, und von ihnen Eyds-Pflicht nehmen, so lang sie ihren En halt allhier haben, Uns und unsern Amptleuthen getreu und geho sam zu seyn, vor ihnen Gerichts und Rechts, laut Unser Ordnun zu gewarten, nichts zu verhelen noch zu versetzen, was sich au vor Gängen oder Ertz erzeigen werden, von Stund an den Ge wercken zu verkündigen, wann sie sich dann wieder von hinne begeben, sollen sie derselbigen Pflicht entlediget seyn, welcher abe wieder anher käme, der soll auch aufs neue vereydet werden.

Der 11. Articul.

Wie man Lehen aufnehmen soll.

Wer oder welcher ein Lehen aufnehmen will, der soll zu Un serm Bergmeister kommen, und Unser Freyes begehren, und sagen Herr Bergmeister, ich begehre meines Gnädigen Herrn als des Land Herrn dieses Bergwerckes Freyheit, und soll anzeigen, an welche Güthern, Bergen, Feld, Holtzes, Wiesen, Acker, Garten, oder i was Grund oder Bodem das sey: Weiss dann der Bergmeister, das es frey sey oder ist, so soll der das dem Anmieder ungeweiger lehnen: Weiss er es nicht, so soll er sich dessen erkundigen, un fleissig in sein Lehen-Buch schreiben, das Lehen in des Gegenwär tigkeit, mit Nahmen und Zunahmen, die Stund und Jahrzahl be stimmen, dass er künfftig, wo Irthumen entstünden, die Leute könt und wüste zu entscheiden, oder Zeugnuss davon geben, ob das Notl seyn würde.

Der 12. Articul.

Wie der Bergmeister lehnen soll.

Der Bergmeister soll nicht anderst dann allein auf den rechten Haupt-Gängen und Klufften, und niemand auf sein Hangents noch

Liegents, Hader und Zanck zu verhüten, lehnen, sich auch befleissigen und zusehen, dass er nicht anderst leyhe, dann nach Bergläuffiger Weiss, bey Vermeydung Unser Straff.

Item hat einer einen neuen Gang funden, der hievor nicht verlehnet ist, und begehrt denselben von dem Bergmeister zu Lehen zu empfangen, demselbigen soll der Bergmeister, allerhand Zäncke, Hader und Widerwillen, so sich aus den nähern massen vielfältiglich zutragen, zu verhüten, 6 Wehre auf dem Gang, 21 Lachter in sein Hangents, und 21 Lachter in sein Liegents, zu einer Fundgruben leyhen, das wäre 18 Lehen, und 7 Lachter für ein Lehen, 2 Lehen für ein Wehre, nach Bergläuffiger Weiss geachtet, das trifft sich 126 Lachter,*) das dann ein Fundgruben genent wird, darumb dass derselbig der erst Finder des Gangs ist.

Item der nechsten, der andern, der dritten und vierten nach einander, also viel, als auf demselben Gang Zechen verliehen werden, soll keinem mehr dann drey Wehre verliehen werden, das ist 13 Lachter,**) auch 5 Lachter in Handents, und 5 in Liegents.***)

Es soll aber Unser Bergmeister, da in den Gruben oder Zechen, so vor Eröffnung dieser Unserer Berg-Ordnung verliehen worden seynd, der massen halben zwischen den Gewercken einige Irrungen fürfallen würden, allwege dem ersten Finder des Gangs etwas Vortheils in der mass lassen, und sonst in den folgenden, der nechsten, der zweyten, der dritten und vierten, die Billichkeit verschaffen.

---

*) Unter den 126 Ltr. ist hier die Summe der Länge und Breite des Feldes (84 + 42 = 126 Ltr.) verstanden.

**) Die Zahl 13 in der amtlichen Ausgabe ist offenbar ein Druckfehler, da nach dem vorhergehenden Satze 3 Wehre zu je 2 Lachter = 6 Lehen zu je 7 Lachter = 42 Lachter sind. Hiernach beruht auch die Abänderung von 13 in 63 bei Wagner — corp. jur. metall. pag. 776 — auf einer unrichtigen Berechnung oder einem Druckfehler.

***) Hinsichtlich der Ueberschaar vergl. Art. 12.

Auszug

aus dem

Deliberations-Protocolle, verhandelt zu Dillenburg bei Fürstlich Vormundschaftlicher Berg- und Hüttenwerks-Commission den 5. August bis den 7. October 1765.*)

Wie aber sodann nach erfolgter Bestättigung die Vermess- oder Ueberschlagung des Feldes sofort vorzunehmen: So wäre auch:

Die Grösse des Feldes nach Vorschrift der Berg-Ordnung zu bestimmen, und wo selbige, wie z. E. bei der Maasen- und Stollen-Vierung, sich nicht klar und deutlich ausdrückte, nach dem wahren Sinn und Zusammenhang derselben, wie auch anderer Berg-Ordnungen die Interpretation zu machen, und dies durch eine anzunehmende Observanz dahin festzusetzen, dass nach dem Streichen des Hauptganges jeder Fundgrube 6 Wehre oder 84 Lachter, zur Vierung aber ohne Unterschied sowohl bei Fundgruben, als Maasen die in der Berg-Ordnung Art. 12 bestimmten 21 Lachter ins Hangende und eben so viel ins Liegende ertheilt werden, und könnten sodann zur Vermeidung aller Strittigkeiten dem ersten Finder oder Muther eine Fundgrube nebst 3 Maasen, denen nachfolgenden Muthern auf dem nämlichen Zuge aber 3 Maasen, und den in Betrieb stehenden und ihr Feld beinahe abgebauten Gruben 3 Maasen frisches Feld bei der nächsten Ueberschlags-Vermessung zugestanden, die Stollen-Vierung hingegen anders nicht, als wann damit ein Gang getroffen, verstattet, auch den Stöllnern ausser den in der Berg-Ordnung festgesetzten Gerechtigkeiten in fremdem, schon verliehenem Felde verwilligt, wohl aber bei den mit dem Stollen erschrotenen und unverliehenen Gängen das erste Findungsrecht eingeräumt werden.

*) Durch Verordnung vom 12. März 1765 wurde an Stelle des schon früher mit der Rentkammer vereinigten Bergamtes eine besondere Bergbehörde für die Oranien-Nassauischen Lande — die Berg- und Hütten-Commission zu Dillenburg — eingesetzt. Diese berieth noch in demselben Jahre einen Plan zur verbesserten Einrichtung des gesammten Berg- und Hüttenwesens und beschäftigte sich hierbei insbesondere mit der Abstellung verschiedener Missbräuche, welche sich bei dem gewerkschaftlichen Bergwerks- und Hüttenbetriebe, so wie bei der Verwaltung der herrschaftlichen Hütten und Hämmer eingeschlichen hatten. Die hierauf bezüglichen Vorschläge und Beschlüsse der Commission sind in dem obigen Deliberations- oder Einrichtungs-Protocolle niedergelegt. Dasselbe wurde hiernächst durch

Der 13. Articul.

So einer Such-Stollen in einen Berg treiben, und Klufft suchen wolt, wess sich der Bergmeister verhalten soll.

Item kompt einer zu dem Bergmeister, und begehrt Unser Freyes, einen Suchstollen in einen Berg zu treiben, oder nach Geschuben Gänge und Klufft zu suchen, oder aufzurichten, soll ihme der Bergmeister ein ziemlich Feld anzeigen und leihen, darin er suchen möge, wie Bergwercks Recht ist, und soll da suchen und bauen, wie sich gebühret, und so derselbig, dem also geliehen wäre, drey infahrende Schicht feyren würde, ohn Vergunst des Bergmeisters, so mag der Bergmeister dasselbig Feld wohl einem andern verleyhen.

Der 14. Articul.

So ein alte oder neue Zeche liegen bleibt, wie es damit gehalten werden soll.

Item wo ein alte oder neue Zeche oder Gruben liegen bliebe, und in Unser Freyes gefallen wäre, und käme einer zu dem Bergmeister und begehrte Unsers Freyes, die ihme zu leyhen, soll der Bergmeister, wo die frey ist, ihme die ungeweigert leihen, es sey alter oder neuer Gewercken, doch den alten Gewercken ohn Schaden, darumb soll der Lehenträger ein ziemliche Zubuss anlegen,

---

ein Rescript der vormundschaftlichen Landesregierung — des Vormundes Herzog Carl von Braunschweig — vom 20. Februar 1766 genehmigt. Sein Inhalt hat indess, insoweit er überhaupt zur Ausführung gelangt ist, gegenwärtig keinen praktischen Werth mehr, indem anderweitige Reglementarvorschriften und Dienstanweisungen an die Stelle getreten sind. Nur die oben abgedruckte Bestimmung über die Feldesgrösse und Vierung findet noch jetzt Anwendung. Ob dieselbe publizirt worden ist und in Folge dessen Gesetzeskraft erlangt hat, ist zwar nicht bekannt, aber auch insofern unerheblich, als die darin enthaltenen Grundsätze seit jener Zeit eine constante und gleichförmige Anwendung gefunden und somit jedenfalls als ein die Berg-Ordnung ergänzendes resp. abänderndes Gewohnheitsrecht Gültigkeit behalten haben. Wagner — corp. jur. metall. pag. 801 — hat die Bestimmung ebenfalls aufgenommen.

Das Original des Deliberations-Protocolls befindet sich in dem Landes-Archive zu Idstein.

und einen Brieff unter des Bergmeisters Pettschafft anschlagen, in der Berg-Freyheit, und in der nechsten beyliegenden Stätt einer die sollen vier Wochen stehen, kommen dann die alten Gewercken so soll der Lehenträger ihnen ihr Theil wieder lassen für andern, kommen sie aber in vier Wochen, nach Anlage der Zubuss nicht, und geben ihre Zubuss nicht in gemeldter Zeit, so mag der Lehenträger die Theil für sich selbst behalten, oder geben, wem er will

Wird jemand alte Zechen vor Unser Freyes mieden, der soll in der Miedung mit dem Geschwohrnen beweisen, dass dieselbige Zeche, ohn des Bergmeisters Zulassung, drey anfahrende Schicht nicht bauhafftig gehalten sey, und soll alssdann mit Mied-Zetteln und Bestättigung, wie auf neuen Gängen gehalten werden, doch soll der Bergmeister vor die Verleihung der alten Gewercken Ursach anhören, wodurch die Zeche nicht ins Frey gefallen, und wo ihr Ursach nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabei bleiben lassen: Würde aber der Geschwohrn, den Arbeiter die dritt Schicht finden, so soll er ihn gefänglich einziehen und befragen, aus was Ursachen er die vorigen zwo Schicht nicht gearbeitet, und aus was Anleitung er allererst die dritt Schicht zu der Arbeit kommen, so dann Betrug befunden, soll derselbig Angeber mit Ernst gestrafft werden.

Der 15. Articul.

Von Bestättigen, auch wie und wann der Leyhe-Tag soll gehalten werden.

Alle Wochen sollen der Bergmeister und Geschwohrnen, auf die Mitwochen, oder wo auf solchen Tag Feyer wäre, den andern Tag darnach, zum wenigsten von Zwölffen biss zu einer Stund, und darüber, so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurfft erfordert, bey einander seyn, daselbst alle Miedungen, mit Verleihung und Einschreiben sollen bestättigt, Frist gegeben, Schiede beschlossen, auch solchs alles ordentlicher Weiss eingeschrieben werden, und was der, ohn das, geschicht*) soll unkräfftig und vor nicht geachtet seyn.

*) „Und was ohne das geschieht" — cf. Wagner corp. jur. met. pag. 777 resp. 441.

Der 16. Articul.

*Von Entblössung der Gänge, und wie sich der Aufnehmer mit dem aufgenommenen Gang halten, und wann der Bergmeister Fristung geben soll.**)

Nach geschehener Miedung, soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nechstfolgenden vierzehen Tagen seinen Gang entblössen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf dass er nichts anders dann auf Klufften oder Gängen verleihe, und wo nach Achtung des Bergmeisters, der Aufnehmer bey seiner Miedung bleiben, und ein rechte gebührliche Masse, nach Bergrecht, und dieser Unser Ordnung einkommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten vierzehen Tagen, ihme sein Lehen, auf verordneten Leyhe-Tag, durch den Bergmeister leyhen und bestättigen lassen, und welche Miedung ohn sonderliche Zulassung des Bergmeisters, binnen vierzehen Tagen, wie obberührt, nicht bestättigt wird, soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergmeister soll auch ohn sonderliche gnugsame Ursachen, der Bestättigung keine Frist oder Nachlassung thun, und ob es Nothdurfft oder Billichkeit würde erfordern, soll es doch über zwey mahl nicht geschehen, wie hierunten im 23. Articul weiter davon Meldung beschicht.

Würde aber der Bergmeister befinden, dass der Lehenträger, nach treuem fleissigen Schurffen, den Gang aus Ungewitter, Frost, Wassers, oder andern beweglichen Ursachen nicht hät entblösen können, so mögen ihme alssdann die Massen bestättigt, und biss zu gelegener Zeit Frist darzu gegeben werden: Da auch die Gänge mit dem Stollen überfahren, und in der Gruben gemiedet und be-

---

*) Ueber das Verfahren bei Aufnehmung und Bestätigung alter oder neuer Zechen, namentlich über die Ausführung der im Art. 16 enthaltenen Vorschriften hat die vormalige Fürstliche Berg- und Hütten-Commission zu Dillenburg unter dem 2. April 1766 eine am 10. Juli 1786 erneuerte und erläuterte Verordnung für die Erzgruben und unter dem 28. Juli 1766 eine ähnliche Verordnung für die Eisensteingruben erlassen. — Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten Jahrgang 1773 pag. 20. Jahrg. 1774 pag. 711 und Jahrg. 1786 pag. 475. — Die Verordnungen sind antiquirt, tragen aber zum Verständnisse der Berg-Ordnung bei.

lehnet würden, soll es mit dem Entblössen der Gänge, nach Erkantnuss der Bergmeister und Geschwohrnen jedes Orths gehalten werden.

Der 17. Articul.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen mit der Zubussen halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen, soll nach dem Aufnehmen von Stund offentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen vier Wochen stehen lassen, und welche alten vorzubussten*) Gewercken ihre Theil bauen wollen, soll er, wie obstehet, unter dem 14. Articul, im §. anfahend: Item wo ein alte oder neue Zeche etc. darzu kommen lassen, er soll auch nicht gezwungen seyn, in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

Wann und zu welcher Zeit ein Zech gantz ins Frey gefallen.

So aber ein Zech Jahr und Tag in Freyem gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn.

Der 18. Articul.

Wann man alte Zechen aufgenommen, wie man sich damit halten soll.

So nun ein alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer den Bergmeister, oder die Geschwohrne, die Zeche zu besichtigen, führen, und die Gebäue in die tieffste, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkant wird, richten, und die Zechen, bey Unserer Straff nicht verhauen oder beschädigen.

Der 19. Articul.

Wie es mit den unverrecesten Zechen, und derselben Schichtmeister und Vorsteher soll gehalten werden.

Und als etwan die Vorsteher der Zechen, ihre Zechen und Lehen, wie sich nach gemeiner Berg-Ordnung und Gebrauch ge-

*) „Alte vor(ver)zubusste Gewerken" sind diejenigen Gewerken eines ins Freie gefallenen Bergwerks, welche ihre Zubusse bezahlt haben, s. g. gehorsame Gewerken.

bühret, nicht verrecessen: So wollen und ordnen Wir, dass ein jede Zeche und Lehen, so in dreyen Quartaln nicht verrecest wird, vor ein jegliches Quartal Zehen Gulden Uns unabschlägig soll zur Straff geben, und bey ihrem Alter bleiben: Würden sie aber das vierte Quartal nicht verrecessen, und also ein gantz Jahr unverrecest bleiben, dieselbig soll Unser Bergmeister ohn alle Mittel, deme, wer sie miedet, vermöge der Berg-Ordnung, vor Unser Freyes verleyhen.

Der 20. Articul.

Nützliche Bäue sollen durch den Bergmeister gefördert, und unnützliche abgeschafft werden.

Der Bergmeister soll fleissig aufsehen, und die Geschwohrnen aufsehen lassen, dass in allen Zechen mit Rath etlicher der fürnehmsten Gewercken, nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädliche Bäue befindet, soll er abschaffen und nützliche Gebäu angeben, darin soll ihme auch Folge und Gehorsam geleistet werden.

Der 21. Articul.

Wie sich der Bergmeister im Ueberschlagen, und ob sich nicht volle Massen begeben, halten soll.

So ein Zeche ihren Schacht belegt, Kübel und Seil einwirfft, und die Gewercken am Bergmeister begehren, ihre Mass zu überschlagen, das soll er nicht weigern, und wo sich im Ueberschlagen nicht volle Massen ergeben, und sich auf ein Wehr nicht erstreckt, soll der Bergmeister solche Oberschar, beyden nechstliegenden Zechen zugleich ausstheilen: Wo aber ein Wehre oder drüber ist, das soll der Bergmeister sonderlich verleyhen.

Es soll aber der Schichtmeister oder Lehenträger vierzehen Tage zuvor, ehe dann man vormisst, dasselbig auf dem Kirchhoff offentlich aussruffen lassen, damit sich menniglich darnach zu richten, und soll das Vormessen allewege ordentlich eingeschrieben werden. Es soll sich auch niemand unterstehen, in die Schnur zu greiffen, bey der Straff, wie die Berg-Recht vermögen.

Vom Schwöhren zum Vormessen und Vorgehen der Schnur und Lochstein.

Wann der Bergmeister mit dem Geschwohrnen aufs Gebirg kompt zum Vormessen, soll nach aufgelegter Belehnung, der Lehenträger, oder wo der nicht fürhanden, der Vorsteher der Zechen einer, einen Leiblichen Eyd mit aufgehabnen Fingern schwören, das der Gang, darauf er vormessen will lassen, sein rechter belehnter Gang sey, und dass er seine Fundgruben oder Mass, auf demselben und auf keinem andern Gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen will.

Nach gethanem Eyd, soll der Bergmeister nach altem Bergwercks Brauch, mit der Schnur anhalten, und dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwegen der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach üblichem Bergs-Brauch, gebührliche Mass, als einer Fundgruben ein hundert und sechs und zwantzig Lachter, wie obstehet, und einer Massen Felds vormessen und geben,*) und folgents durch die Geschwohrne verlochsteinen lassen.

Nach beschehenem Vormessen, soll der Lehenträger oder die Vorsteher der Zechen, das Vormessen aller Gelegenheit, ob ihnen am Feld ab- oder zugegangen, bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen lassen, und sie die Zechen zu bauen weisen.

Und damit die Lochstein am Tage, und die Erbe- oder Marscheiden-Stuffe, in der Gruben nicht verlohren, oder in Vergess kommen, so soll allwege, so offt ein Steiger oder Schichtmeister auf ein Zeche eingeweist wird, der alt Steiger oder Schichtmeister, neben Uebergebung des Vorraths, die Lochstein am Tage, die Erbstuffen in der Gruben, und was sonsten mehr die Gewercken für Lehnung hälten, in Gegenwart der Geschwohrnen gründlich anzeigen und berichten, künfftigen Irrthum und Unkosten damit zu verhüten.

Würde sich auch Jemand unterstehen, die Lochstein fürsetzlich ausszureissen, zu verrucken, die Erbstuffen in der Gruben betrüglicher Weiss ausszuhauen, zu verschmieren, verzimmern, oder zu

*) Vergl. Deliberat. Protocoll von 1765 ad Art. 12.

verstürtzen, der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen, peynlich bestrafft werden.

Von Steuer, wie es damit gehalten soll werden.

Im Steuer machen, so man zu Stolln, strecken, und andern Gebäuen geben soll, sollen Bergmeister und Geschwohrne gut Achtung haben und erwegen: Ob die Steur dem Bergwerk, und den Gewercken fürderlich und zuträglich sey, auf dass niemand hiemit wider die Billichkeit beschwehrt werde.

Es sollen alle Steur durch Bergmeister und Geschwohrne gemacht, durch dieselben auch wieder aufgesagt werden, wo aber Gewercken sich der Steuer zugeben und nehmen ihres Gefallens vertragen würden, das sollen sie, doch mit Vorwissen des Bergmeisters und Geschwohrnen, zu thun haben und vorschreiben lassen.

Alle Steur, wie die genant mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen, vorm Beschluss der Rechnung gefallen, treulich inbracht und verrechnet werden, welcher aber die Steur nicht einbringen, sondern borgen würde, der soll die von seinem eigen Geld zu erlegen schuldig seyn. Dergleichen soll es auch mit neunten, vierdten Pfennig, Wassergeld, Schachtsteur, Bergfürdernuss, und wie es alles Nahmen haben mag, stracks gehalten werden.

Würden auch diejenigen, so Steur nehmen, lässig bauen, alssdann sollen Bergmeister und Geschwohrne sie stattlicher zu bauen treiben, oder die Steur nach Gelegenheit des Fleiss und Arbeit, zu mitteln haben.

Alle Steur, so forthin zu Stolln gegeben wird, soll die Helffte, wann der Stolln in dieselbige Massen kompt, am vierten Pfennig, oder wo es die nicht erreichet, am neunten abgehen, und die Helfft abgezogen werden.

Würden aber auch Gewercken zu mehrer Fürdernuss ihrer Gebühr, mit Stollnern einer stattlichen Steur, in andere Wege, wie oben vermeldet, Vertragsweiss einig, denen soll es (doch dass es mit Vorwissen und Willen Bergmeisters und Geschwohrner beschehe) nachgelassen, und ins Berg-Buch einverleibt werden.

Würde einer oder mehr seine Zeche mit der Steur vorschreiben lassen, und dieselb versessene Steur zur Quartal-Rechnung

nicht entrichten, von dem soll der Bergmeister keinen Recess noch Rechnung annehmen, er lege dann ein Handschrifft für, und ein glaubwürdigen Schein, dass er dieselbig Steur bezahlt und vergnügt hat. Auch sollen alle verschriebene Steur wochentlich gefallen und gegeben werden.

Der 22. Articul.

Vom Überfahren der Klüffte und Gänge.

Wurden Gewercken in ihrer Massen strecken,*) oder sonst mit andern Gebäuen Gänge oder Klüffte überfahren, die soll der Steiger den Gewercken zu gut, belegen, und darauf aussbrechen, wo aber die verlassen, und von andern gemiedet, die soll der Bergmeister nicht verleyhen, er hab dann solches den Gewercken oder Vorstehern, die sie überfahren, angesagt oder verkündigt, so aber dieselbige in vierzehen Tagen nach der Verkündigung, welche nur zu einem mahl beschehen soll, solche Klüfften nicht wieder belegten, soll der Bergmeister die andern Leuthen verleyhen.

Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen, ihren Gewercken zum Bessten, auf solchen neuen Gängen, ein Fundgrube und nechste Mass**) aufzunehmen schuldig seyn.

Der 23. Articul.

Von Fristung, dass die ohn redliche Ursachen nicht gegeben werden soll.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich, ohn merckliche nothdürfftige und nützliche Ursachen, wie auch hieroben im 16. Articul vermeldet wird, Fristung geben: So aber aus gnugsamen Ursachen, in einer Zeche zweymahl Frist gegeben wird, soll er fürter davon keines Nutzes mehr gewarten, soll auch nicht gestatten zwo Massen mit einem Hauer bauhafftig zu halten.

---

*) In ihren Maassen, Strecken etc.

**) Vergl. Deliberat.-Protocoll von 1765 ad Art. 12.

Der 24. Articul.

Keiner soll dem andern ohn Vorwissen des Bergmeisters, in sein Zeche fahren.

Es soll auch hinfürter keiner dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag noch Nacht, er habe dann des Bergmeisters Erlaubnuss, wer aber hierwider thun wird, der soll an Leib und Guth gestrafft werden, da aber einer ein Mit-Gewerck hat, so soll ihme, gleichwohl mit des Bergmeisters Vorwissen, einzufahren nicht benommen seyn.

Der 25. Articul.

Wann man Ertz trifft, wie man sich halten soll.

Zu welcher Zeit in einer Zeche oder Stolln Ertz troffen wird, das soll man dem Bergmeister unverzüglich ansagen, dass er es unverzüglich selber besichtige, oder durch die Geschwohrne soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz brechen, man soll auch kein Ertz, ohn des Bergmeisters Beywesen, oder derjenigen, denen er Befehl gibt, nachschlagen.

Es sollen aber die Steiger, so viel immer möglich, das Ertz in der Frueschicht nachschlagen und aussführen lassen, dessgleichen das gemeine Ertz bald nach dem Nachschlagen aussführen, und das gute Ertz soll man in verschlossenen Kübeln ausziehen, und nicht gestattet werden, jemand Ertz von Zechen zu tragen, das zu verkauffen oder damit zu handlen, dann denjenigen, den es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anderst dann in verschlossenen Fässlein oder Hölen, für die Schmeltz-Hütten schicken sollen.

Der 26. Articul.

Die fündigen Zechen, auch das gute Ertz verschlossen zu halten und zu bochen.

Bergmeister und Geschwohrne, sollen neben den Schichtmeistern darob seyn, und verfügen, dass alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen, ein guter fester Schrot, darin ein fester verschlossner Trog gesetzt, das gut Ertz darin verwahret, und in verschlossner Thür, und vornemlich bey Tag, und nicht bey

Nacht gepocht werden, und soll sonst auf keine Zeche einig gro
Hauss, anders dann zu blosser Nothdurfft, nicht gebauet, auch v
keiner Zechen, Hauss noch Kauen, verschenckt, oder vom Berg
meister zu seinem Nutz verkaufft werden.

Da aber durch des Schichtmeisters oder Steigers Unfleiss u
Verwahrlosung veruntrauet, und solchs offenbar würde, so s
der Thäter vermöge der Rechten, peinlich gestrafft, und die Vo
steher ihrer Dienste entsetzt werden.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ein fleissig Au
sehens haben, dass in fündigen Zechen niemand kein Stuffen Ertze
da Silber an stehe, hinweg trage, bey Straff, die ihnen, und denje
nigen so solches hinweg tragen, auferlegt soll werden.

Der 27. Articul.

Tieffe Zechen, Stolln und Strecken soll man nicht vorstützen sondern solches dem Bergmeister ansagen, damit der Berg heraus gefordert werde.

So man in einer Zechen, tieffe Stolln, Strecken oder ande
Oerter aufflassen, verbauen oder verstürtzen will, das soll zuv
dem Bergmeister angesagt werden, das zu besichtigen, wie d
Bergmeister allezeit fleissig thun oder zu thun verfügen soll, un
welche ohn das ichtes aufflassen, verbauen oder verstürtzen, od
auch sonst den Berg in Stollen oder Zechen, in Tieff oder Strecke
ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlassen wären, stürtze
waschen oder aussrheden, und den nicht an Tag bringen, der od
die sollen mit Ernst an Leib und Guth gestrafft werden, und
die Geschwohrnen, so dasselbig Gebirge befahren, solches verher
gen, und dem Bergmeister nicht anzeigen würden, so sollen die
selbige auch mit Ernst gestrafft oder ihrer Dienst entsetzt werde

Der 28. Articul.

Von Schurpffen*) wieder zu füllen, Erb-Kuckus den Grund Herren zu geben, oder den Schaden zu erstatten.

Ein jeder Lehenträger, der in Stollen, Fundgruben oder Ma
sen, etwas aufs neu erschurpffen und aufnehmen wird, der s

*) Schurpff, schurpffen gleichbedeutend mit Schurff, schurffen — Art. 9.

dem Grundherrn, auf dess Grund der Stolln angefangen, oder die Schächt niedergesuncken, wo sich eine jede Massen hin erstrecken, alssbald es bestättigt, in den nechsten vierzehen Tagen, den Erbtheil vor dem Bergmeister anbiethen, und soll der Grund-Herr, auf dess Grund und Boden die Gebäu angefangen werden, die Wahl haben, vier Erb-Kuckus zu behalten, zu verlegen und zu verbauen, oder einen Kuckus und nicht mehr anzunehmen, denselben ihme die Gewercken für und für, ohn sein Zuthun, weil die Zeche bauhafftig gehalten wird, verbauen sollen, dagegen sollen die Gewercken oder Lehenträger, keinen Raum oder Platz zu bezahlen, auch keinen Schurpff wieder zu füllen schuldig seyn.

Da aber der Grund-Herr, die vier oder den einen Erb-Kuckus, wie obstehet, welches in seiner Wahl seyn soll, nicht annehmen wolt, so sollen die Gewercken und Lehenträger ihme seinen Schaden, nach Erkantnuss der Geschwohrnen des Bergwercks zu erlegen schuldig, und ihme, so die Zeche wieder unbauhafftig liegen bleibt, derselbig Grund und Boden wiederum zuständig seyn.

Da auch einiger Lehenträger, ehe und zuvor er mit den Grund-Herrn, auf Stolln und Massen, (wie obstehet) nicht überein kommen wäre, nach einem Gang schurpffen, und der Schurpff nichts dienlich seyn würde, soll er denselben Schurpff wieder zuzufüllen schuldig seyn.

Wo sichs aber zutrüge, dass man auf eines Manns Grunde, ein volle Mass nicht einbringen könte, oder dass man von einem Guth auf das ander stürtzen müste, so soll der Bergmeister den Erb-Kuckus, nach Gelegenheit des Schadens, theilen, es soll auch der Erb-Kuckus allemahl bey dem Guth, darauf die Massen liegen, denen vom Adel, Bürgern oder Baurn, bleiben, und nicht dem Lehen-Herrn, und soll kein Bürger, Baur oder Gemeinde, gemeldte Erb-Kuckus vom Guth zu verkauffen Macht haben, es sey dann Sach, dass das Guth mit sampt dem Erb-Kuckus verkaufft, so soll doch solcher Erbtheil allwege bey dem Guth bleiben, so man auf Stollen und andern Gebäuen in der Gruben, Gänge überführe, sollen die Fünder oder Lehenträger, niemand den Erbtheil anzubiethen, vielweniger zu geben verpflicht seyn: So sie aber die Schächte

oder Räume bedürffen würden, sollen sich die Gewercken umb den Raum nach Erkantnuss der Amptleuthe vertragen.

Der 29. Articul.

Von Erb- und andern Stollen.

Und nachdem sich der Stolln halben viel Irthumb zutragen, so wollen Wir, dieselben so viel möglich zuvorkommen, dass Unser Bergmeister keinen Erb-Stollen, ohn Unser Vorwissen und Bewilligung, verleyhen, und dass ein jeglicher Erb-Stolln, und andere Stolln, ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden sollen, wie diese Unsere Ordnung nach gemeinen Berg-Rechten, und alter herkommender Ubung, dessen Mass geben und ausweisen.

Und wo ein Erb-Stolln in frembde Massen getrieben wird, soll derselb Erbstolln (so fern er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen will) zehen Lachter und ein Spanne, vom Brasen, seiger gerade mit seiner Wasser-Seigen einkommen, und wann also ein Erbstolln einkompt, und Ertz befindet, so mögen die Stollner fünff Vierthel eines Lachters, von der Wasser-Seige, über sich, biss an die Fürste, und ein halbe Lachter in die Weite, viertehalb Siegenische Ehlen vor ein Lachter gerechnet, dass Ertz weg hauen und zu sich nehmen. *)

Würde aber ein Stolln in ein Zech oder Mass getrieben, und treffe Ertz, hätte doch der Teuffe nicht, die ein Erb-Stolln haben soll, dasselbig Ertz soll der Zechen, und nicht den Stollnern zustehen.

Und soll ein jeglicher Stolln mit seiner Wasser-Seigen, nach alt herkommendem Bergwercks-Recht und Ubung, getrieben, und einig Steigen darinnen zu thun nicht gestattet werden: Es begebe sich dann, dass Kemme oder dergleichen Festen zufielen, also, dass der Stolln aus nothdürfftigen Ursachen müste erhaben werden, welches dannoch, ohn Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters, nicht geschehen soll.

---

*) Ueber das Recht der Stollen-Vierung und das Erstfinderrecht des Stollners vergl. oben ad Art. 12 das Deliberations-Protokoll von 1765.

Und wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollns bedürffte, derselbigen Zechen mag der Stolln, doch mit Zulassung der Bergmeister, und ohn das nicht, mit einem Orth, durch Steigen zu Hülff kommen, und damit in derselben Zechen, das neunte erlangen.

Welcher Stolln aber ohn Erlaubnuss des Bergmeisters, sein Orth mit Steigen, in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit kein Recht erlangen.

Welcher Erbstolln also in ein Zeche kompt, da er der gantzen Zechen Wasser benimt und Wetter bringt, ob er gleich die Orthe da Ertz ist mit der Wasser-Seygen nicht erreicht, soll ihme dannoch das Neunte die Helfft gegeben werden: Wann er aber die Wasser-Seige an die Orthe da Ertze bricht, bringt, soll er das neunte gar haben.

Und dieweil er in den Massen ist, soll man ihme auch den vierten Pfennig geben, doch soll man davon abziehen, wie gewöhnlich ist: Werden aber ausserhalb des Stollns, mit Strecken Klufffe und Gänge erreicht, die Wasser auf den Stolln halten, und sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb neuntes geben.

Wo ein Erbstolln in ein Zech käme, da er der gantzen Zechen nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, sondern vielleicht zwey Tieffe, in dem einen benehme er Wasser, in dem andern nicht, und in dem nicht durchgeschlagenen wäre Ertz, da soll man ihme kein Neuntes geben, er hab dann in demselbigen Schacht durchgeschlagen, darin das Ertz ist, es wäre dann, dass der fündige Schacht des Stollens gebrauchte, zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb neuntes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen, so des Erbstollns gebrauchen, mit Benehmung Wassers und Bringung Wetters, ob er in ihren Massen nicht ist, Steur, nach Erkantnuss der Bergmeister und Geschwohrnen, demselbigen Stolln geben, so die Stollner lässig zu treiben, befunden werden, sich der Steuer trösten und also faulen wolten, soll es bey dem Bergmeister und Geschwohrnen stehen, die Steur nach Gelegenheit des Fleisses und Arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstolln unter eine Zeche kommen, allda durch offene Klufft das Wasser auf den Stolln fiele, und also der

Zechen das Wasser benehme, der soll auch das neunte die Helf haben, bis auf den Stolln ein Durchschlag beschicht.

Und ob die Gewercken vorsätziglich nicht durchschlagen wol ten, so soll er Macht haben über sich zu ihnen einzubrechen, un was er also über sich für Ertz hauet, soll dem Stolln bleiben.

Und welche Zechen der Wasser-Seyge gebrauchen, also, das sie durch Lotten, oder andere Wege das Wasser darauf leiten, doc dass er in der Massen ist, so sollen sie dannoch nach Erkantnus des Bergmeisters und der Geschwohrnen, dem Stolln, Steur vo Neunten, oder wo nicht Ertz, sonst Steuer zur Wasser-Seyge z geben schuldig seyn.

Dieweil auch vielfältig Silber im Werck, und die Halden ver kaufft, und damit den Stollnern das Neunte entzogen worden: S ordnen Wir, dass, welche Massen der Stolln nicht können entra then, ob man nun wohl das Silber im Werck hat, Felsen ode Halden verkaufft, so sollen sie doch den Stollen das Neunte zu geben pflichtig seyn, und wo es ihnen entwand, gestrafft werden.

Der 30. Articul.

Von Raubstolln.

Wir wollen auch, dass hinfüro auf Unsern Bergwercken niemand sich unterfangen sol, einigen Raubstolln so den Gewercken und zu Förderung der Berg-Gebäu nicht dienstlich oder nothwendig, zu treiben: Darauf dann Unsere Bergmeister jederzeit gut Achtung geben, und da die dermassen befunden, sollen sie von ihnen nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der 31. Articul.

Von Enterbung der Stollen.

Zanck, Hader und Unwillen zu verhüten: Wollen und ordnen Wir, dass keine Enterbung einigs Stolln fürgenommen noch gestattet sol werden, es geschehe dann mit Unserm Vorwissen und Zulassung, also, da Wir nach Besichtigung Unsers Bergmeisters und Geschwohrnen, und auf ihren Bericht befunden, dass solches zur Nothdurfft und Förderung des Bergwercks beschehen müste, und die ersten Stollner solches, da es ihnen durch bemeldten Unsern

Bergmeister angezeigt wird, Uns und Unserm Bergwerck zu Schaden und Nachtheil nicht thun wolten, alsdann und nicht ehe soll die Enterbung der Stollen zugelassen werden.

Der 32. Articul.

Wie sich die Stollner in Schächten darin sie durchschlagen, halten sollen.

Da sichs zutrüge, dass ein Stolln in einem Schacht durchschlüge, mag er seine Gerinne, im hangenden oder liegenden, wo er am ersten kan, übern Schacht legen, doch dass er die Massen an ihrer Berg-Forderung nicht hindere, damit die Züber und Kübel, im Schacht vor dem Gerinne, können aufgehen, und da er die Erb-Teuffe hätte, sein gebührliche Gerechtigkeit, wie oben gemelt, erlangen.

Der 33. Articul.

Was sich der Stolln auf zweyen Gängen, darauf Ertz breche, und damit überfahren würde, verhalten möge.

Wurde auch ein Stolln in jemands Massen, Kluffte oder Gänge überfahren, und umb das Creutz auf beyden Gängen Ertz antreffen, so sol der Stolln Macht haben, auf einen Gang zu kiesen, welcher ihme gefällig, das Ertz, wie einem Erbstollen gebühret, weg hauen, auf dem andern aber, soll der Stolln nichts desto weniger Macht haben fortzufahren, aber das Ertz, so fern es in der Vierung bricht, den Massen da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Kost davon erlegen.

Da man aber auf den Ueberfahren Quer-Gängen*) mit dem Stolln nicht Ertz antreffe, so sollen die Stollner den Massen das Orth aus seiner Vierung zu treiben, anbiethen, da sie dasselb in vierzehen Tagen nicht annehmen und belegen wollen, so soll es der Stolln selbst treiben, und da er damit in der Vierung Ertz erbauet, das soll dem Stolln und nicht den Massen bleiben, da aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, soll der Bergmeister verschaffen, dass dasselbig stattlich belegt, und der Stolln an seinem

*) Auf den überfahrenen Quer-Gängen.

Wiederansitzen, nach abgelengter Führung,*) nicht verhindert werde: Man soll auch dem Stolln in einer Vierung, nicht zween vierten Pfennig zu geben schuldig seyn.

Und da auch ein Erbstolln, Klufft oder Gänge überfahren hätte, und würde dieselbigen nicht miethen, darauff aussbrechen, oder in Belehnung nehmen, und also mit seinem Stoll-Orth, über berührten Gang, vierzehen Lachter drüber fahren, so soll der Bergmeister denselben Gang, wer ihn begehrt zu miethen, verleyhen, und den Stollen weder Fundgrube noch Massen anzubiethen schuldig seyn, aber die Stoll-Oerter sollen den Stollnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der 34. Articul.

Von verstuffeten Stolln.

Welche Gewercken auf ihren Stoll-Oerthern aufliesen, und dieselben verstuffen lassen, dass sie gar kein Orth mehr treiben wolten, soll man nicht schuldig seyn, ihnen die überfahrne Gänge oder Stoll-Oerter anzubiethen, sondern der Bergmeister soll die, wer sie begehrt, verleyhen: Es sollen aber solche verstuffete Stollen, so fern sie das Neunte haben wollen, den Stolln mit offenem Mundloch, Gerinnen und Wasser-Seyge, wie einem Erbstolln gebühret, auch mit Vor-Recessen gehalten werden: Da er aber brüchig gefunden, soll ihme kein Neuntes noch Gerechtigkeit folgen.

Der 35. Articul.

Von alten verlegnen Stolln.

Und ob auf einem alten Zuge der Stolln vergangen und liegen blieben wäre, und jemand Fundgruben oder Massen aufnehmen, seine Schächte öffnen und geweldigen, und sichs zutragen würde, dass der Stolln durch jemand anders auch gemiethet, der das Miethloch**) erheben, den Stolln aufs neu fertigen, und an bemelte Zechen brin-

---

*) In Artikel 81 der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1589 und Art. 4 Th. VI der Churkölnischen Berg-Ordnung von 1669 heisst es: „nach abgelegter Vierung." Auch bei Wagner — corp. jur. met. pag. 780 resp. 456 — findet sich diese offenbar richtige Lesart.

**) Soll heissen: Mundloch. Vergl. Chursächs. Berg-Ordnung Art. 83.

gen würde, so soll gleichwohl der Lehenträger der Zechen, so er älter belehnet dann der Stolln, Macht haben, den Stolln durch seine Massen selbst zu fertigen, und damit des Neunten befreyet seyn, doch dass er sich mit den Stollnern, nach Erkantnuss Bergmeisters und Geschwohrnen, umb Erhebung und Erhaltung des Stollns, vergleiche und vertrage: Da aber der Stolln älter belehnet dann die Massen, und das Mundloch erhaben hätte, mit seinem Gerinne und Wasser-Seyge an die Orth käme, und die Erb-Teuffe einbrächte, in alte oder neue Zechen, unangesehen, ob gleich die Massen zuvorn den Stolln selbst getrieben hätten, soll er doch das gantze Neunte, wie einem Erbstolln gebühret, haben und erlangen.

Es soll auch an einem Gebirge nicht mehr dann ein Fundgruben und ein Erbstolln seyn.

Der 36. Articul.

Wann und wie die Schichtmeister mit ihrer Rechnung geschickt seyn sollen.

Ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen soll alles seines Innehmens und Aussgebens, viermahl im Jahr, auf N. Tag, seine Rechnung beschliessen, anfänglich, eigentlich und deutlich mit teutschen Worten und Zahl, alles Gelds und Vorraths, es sey Bleywerck, Unschlet, Eisen, Holtz, Bret, Seil, Gefäss, und alles anders so den Gewercken zuständig, und er empfangen, und vor Einnahme setzen: Darnach was er für die Zeche, in Hütten und sonst, zur Gewercken Nutz aussgegeben, auch eigentlich anzeigen, was, wie viel, wann und weme er davon aussgegeben, was, wie theur ein jeglich Stück, und von wem er es gekaufft, wie er dieselbige gekauffte Waar wieder von sich gereicht, was in Zeit des Monaths und Tags, mit oder ohn Geding, und wie lang über dem Gedinge gearbeitet sey, was aufs Gedinge oder Arbeiter gangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Knaben nahmhafftig machen, und zuletzt, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, auch Stückweiss eigentlich aufschreiben, und welcher von seiner Zechen wegen, Stolln-Steur, Schacht-Steur, Wasser-Geld, Berg-Forderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich gibt, der soll von jeglichem, dem er desselben Gelds reicht, schrifftlich Bekantnuss, dass er sol-

ches entrichtet habe, nehmen, dieselbige Schrifft also mit der Rechnung fürlegen, und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält, das soll er von Stund an sampt der Rechnung aufflegen.

Und sollen die Schichtmeister dermassen ihre Rechnung auf vorbestimbte Zeit beschliessen, und ein jeglicher sein Gewerckschafft verzeichnet, sampt seiner Rechnung, auf N. Tag Unsern Amptleuthen fürtragen, die besichtigen und übergeben lassen.

Der 37. Articul.

Wie man Rechnung anhören und sich darin halten soll.

Unser Bergvogt und Bergmeister und andere, so Wir darzu verordnen, sollen alle Jahr viermahl von Unsern Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen anhören, wie jedesmahl den Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Guth gehandlet sey, wo darin durch Unwissenheit einigen Gewercken Versäumnuss oder Nachteil geschehen wäre, da sollen Unsere Amptleuthe hinfürter vorkommen, wo auch durch Unfleiss ichtes *) den Gewercken versäumet wäre, dess sollen sie den Gewercken von denselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung schaffen.

So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhafftig befunden würden, und ob einer oder mehr, wie etlich mahl geschehen, sagen wolte: Es sey ungefehr und aus Vergessenheit hergeflossen; Und ob es gleich also wäre, soll dannoch jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen Uns, nach Auflegung Unsers Bergvogts und Bergmeisters verbussen, die sie einbringen, Uns fürther sambt andern, so ihnen zu berechnen befohlen, überreichen lassen, so aber Untreu oder Betrug darin befunden, der soll an Leib und Guth gestrafft werden.

Der 38. Articul.

Dass die Register nach der Rechnung besehen sollen werden.

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden, dannoch sollen Unsere Bergvogt und Bergmeister, einen oder zweyen darzu Verständigen, solche Register bester massen

*) Ichtes, ichtwas = etwas.

zu übersehen, **untergeben**, und wo etwas vormahls nicht eigentlich wahrgenommen, **und** nachfolgends funden, soll nichts da weniger, nach vorigem **Unserm** Befehl, gerechtfertiget, gebüsset und gestrafft werden.

Der 39. Articul.

Von Zechen so zwischen den vier Rechnungen im Jahr ins Frey kommen.

Und ob gleich eine Zeche zwischen den vier Rechnungen im Jahr liegen bliebe, nichts weniger, soll auf nechstfolgende Zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vorberührt, Rechnung davon beschehen.

Der 40. Articul.

Von Zubussen, und wie die Schichtmeister dieselbige anlegen, und wie lang die stehen sollen.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher seine Rechnung, wie vorangezeigt, gethan und überreicht hat, und so viel Vorrath nicht bleibt, damit er seine Zeche biss zu nechstfolgender Rechnung bauhafftig erhalten mag, der soll von Stund ihme Unsern Bergvogt und Bergmeister, als Verhörer der Rechnung, nach ihrer Achtung, und Nothdurfft der Zechen, zu nützlichem Bau ein Zubuss anlegen lassen, und vom Bergmeister ein Zubuss-Brieff nehmen, den soll er von Stund an anschlagen, und nach gethaner Rechnung vier gantzer Wochen stehen lassen, denselben Brieff soll niemand binnen denselben vier Wochen, bey schwehrer Straff abreissen.

Der 41. Articul.

Wie die Schichtmeister die Zubuss einbringen sollen.

So Zubuss auf ein Zeche, wie vorberührt, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerck derselben Zechen, in denselben nechstfolgenden vier Wochen, nach gethaner Rechnung, ihre Zubuss geben, und die Schichtmeister sollen keine Gewercke mit der Zubuss auf sich nehmen, deme auch über vorbemelte gesetzte Zeit, keine weiter Frist geben: So auch einer oder

mehr Gewercken Verleger hätten, dieselben Verleger in Zeit der Zubuss auch schrifftlich anschlagen werden, wo man sie soll finden, und ihrer Gewercken Zubuss bekommen: Dessgleichen ob auch die Inwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuss mahnen: Würde aber ein Gewerck, sonderlich ein Frembder, darüber durch den Schichtmeister benachtheilt, und er konte doch beweisen, dass er angeschlagen hätte, so soll der Schaden nicht über ihnen, sondern über den Schichtmeister gehen.

Es soll auch ein jeder Gewerck, so Bergwerck bauet, sein Factor und Verweser an dem Orth, da die Bergwercks-Befreyung ist, sitzen haben, der allenthalben vor Gericht Antwort geben, Bezahlung thun, und die Zubuss erlegen soll.

Und so die gemeine Gewercken ihre Zubuss gelegt haben, so soll der Schichtmeister einen Brieff oder Zubuss-Zettel, unter des Bergmeisters Pitschier, nehmen, und denselben in Unser Bergfreyheit anschlagen: Damit dann alle inheimische und abwesende Gewercken, oder derselben Factor, umb die Zubuss, bey obberührter Straff, in gebührlicher Zeit, ohn weiter mündliche oder schrifftliche Ersuchung, zu erlegen, gemahnet seyn sollen.

Dann es soll ein jeder Gewerck, Factor oder Verleger seine angelegte Zubuss, innerhalb vier Wochen nach beschehener Anlage, bey Verlust seiner Theil, den Schichtmeister in die Berg-Freyheit bringen und überlieffern.

Der 42. Articul.

*Von Ueberantwortung des Retardats und wie es mit den Theilen im Retardat soll gehalten werden.**)

Nach Aussgang der vier Wochen, soll der Schichtmeister Verzeichnuss machen, welche Gewercke ihre Theil obberührter massen nicht erlegt: Dieselbige in der fünfften Woche, auf den Leyhetag, oder andern Tagen, darzu benennt, dem Bergvogt und Bergmeister vortragen: Welcher dann sein Zubuss und Geld in der fünfften Woche nicht erlegt, den oder dieselben soll der Schichtmeister in

---

*) Hinsichtlich der Caducirung der einem Niessbrauche unterworfenen Bergwerksantheile vergl. unten die Verordnung vom 21. October 1781.

das Retardat setzen, und dem Bergvogt das Retardat überantworten, und nachmahls, so sie dem Bergvogt überlieffert seynd, soll er dasselbig dem Bergschreiber übergeben, derselbig soll den bauenden Gewercken alle solche Theil, so ins Retardat gefallen, insgemein, nach jedes Antheil zuschreiben, und nichts davon nehmen: Und mögen die Gewercken dieselbige Theil bey sich, ihnen allen zu gutem, behalten, oder andern Leuthen umb die Zubuss lassen, oder verkauffen: Doch soll kein Theil, dann mit Wissen der gemeinen Gewerckschafft und Bergmeisters verkaufft werden.

Wir wollen auch, künfftige Irrungen in Zeit der Ausstheilung zu verhüten, einen Bergschreiber in Unser Berg-Freyheit verordnen, zu welchem ein jeder, so Aufnehmen und Bauen will, durch sich selbst oder seinen Factor oder Verweser kommen, und sich nach Bergwercks-Recht einschreiben lassen muss: Darauf er auch durch bemeldten Bergschreiber, dessgleichen durch den Schichtmeister, mit Nahmen, Zunahmen, Tag und Jahr eingeschrieben soll werden, dess soll demjenigen so darin geschrieben wird, ein Gegen-Zettel gegeben werden.

Es mögen die Gewerken einer jeden Zech oder Gruben einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen aufnehmen und setzen, doch dass er ein ansehnlicher Mann, darzu einen Vorstand *) habe, den er vor den Bergmeister bringen, und desselbigen Namen einschreiben lassen soll: Also da der Schichtmeister nicht berechnen könte, dass man alsdann wüste, wer sein Vorstand wäre, und an dem man sich erholen möchte.

Der Bergmeister soll auch dem Schichtmeister den Eyd aufflegen und schwöhren lassen: Dass er Uns und den Gewercken treu und gewärtig seyn, und der Gewercken Geld nützlich aussgeben wolle.

Es mögen die Gewercke einen Steiger zu ihrer Zeche aufnehmen, der seinem Ampt, wie hernach geschrieben stehet, laut seines geschwohrnen Eyds Gnügen thun soll.

Die Gewercken mögen auch zween, drey oder vier unter ihnen

---

*) Vorstand ist im weiteren Sinne jede Caution — cf. Hertwig Berg-Buch s. o. Caution § 4 — hier speciell = Bürge — cf. auch Art. 54.

selbst zu Vorstehern erwehlen, die da helffen zusehen, dass der Gewercken Geld wohl und nützlich verbauet und angelegt werde, auch dass Schichtmeister und Steiger bey ihnen, wo es noth seyn würde, Rath suchen mögen.

Der 43. Articul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben möge.

Es soll keinem Schichtmeister über sechs Zechen zu verwesen gestattet werden, doch dass darüber nicht über zwo fündig seyen, so sie aber bey ihnen*) fündig würden, mag er die in Versorgung, biss zu Entsetzung behalten.

Der 44. Articul.

Vom Schmeltzen, und wie und wann man schmeltzen soll.

Wir wollen und ordnen, dass Unser Hüttenschreiber ein fleissiges Auffsehen haben, und bey Straff nicht zulassen soll, dass man kurtze Schicht schmeltze, es geschehe dann aus zufälligen Ursachen, dass etwan ein Gewerckschafft nicht so viel Ertz hätte, oder dass ein Ofen übersetzt würde, und vor der Zeit Schicht machen müste, oder sich andere unversehene Fälle zutrügen, darin soll der Hüttenschreiber nachsehen, doch wo die Ofen übersetzt, oder sich andere Verhinderungen, aus der Schmeltzer Unfleiss zutragen würden, darinnen sollen die Schmeltzer nach Gelegenheit gestrafft werden.

Ehe aber die Ertze geschmelzt werden, soll zuvor durch den Hüttenschreiber das Ertz und Stein, was auf die Schicht kompt, abgewogen und getreulich probirt werden, also dass man ein Wissen haben möge, wie viel Silbers in der Schicht sey, darnach man sich zu Aussgang der Schicht, so die Bley probirt, desto bass zu erkundigen hab, ob ein Schmeltzer wohl oder übel gearbeitet.

Aber die Schichtmeister und Hüttenschreiber sollen ihre Aufmercken haben, so die Ertze fast reich, dass sie denselbigen umb so viel desto mehr nach Gelegenheit, Bley auf den Ofen, auch Herde und Gledt auf die Schicht zu dem Ertze fürschlagen.

Der Hüttenschreiber soll aus den Stichen, die Werck-Proben

---

*) Art. 43 der Chursächs. Berg-Ordnung „bey ihme“.

mit einer sonderlichen Form oder Model, darzu ungefehrlich ein oder anderthalb Loth Werck gehet, schopffen. *)

So man schmeltzen wird, sollen der Schichtmeister und Steiger darbey seyn, fleissig Aufsehens haben, dass das Beste zum Besten, das Mittel zum Mitteln, und das Geringste zum Geringsten, und seines gleichen, und mit Fleiss in die Hütten komme, damit man einem jeden sein gebührenden Zusatz und Fluss zu geben wisse: Da sie aber befinden würden, dass ein Ertz auf ein ander Weiss, dann es die Schmeltzer vorhaben, zu schmeltzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, dasselbige sie angeben, und darnach zu halten verschaffen.

Sie sollen auch der Oerter, da man die Ertze von den Gebürgen in Truhen,**) zu der Hütten oder Bochwercken, führet, alle halbe in***) dieselben Truhen und Karren eychen, dass die nicht zu klein, und die Gewercken mit dem Fuhrlohn, Bochlohn, und in andere Wege nicht übernommen werden.

Dessgleichen sollen sie fleissig auf die Gewichte in den Hütten sehen, dass die recht und rein gehalten werden.

Und was Schichtmeister und Steiger in den Hütten über dem Schmeltzen verzehren, soll in die Hütten-Kosten nicht gerechnet noch bracht werden.

Der 45. Articul.

Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen, Nothdurfft zu nehmen persönlich gegenwärtig seyn.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütten zu schmeltzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vom Hüttenschreiber zu Nothdurfft seiner Gewercken, Ertz, Bley und ander Zusatz, wie viel man das auf dieselbige Schicht bedarff, und sonderlich das Bley gewogen nehmen, mit dem Hüttenschreiber davon ordentliche Verzeichnuss machen.

---

*) D. i. schöpfen.

**) Truhen, Druhen: „Ist ein ablänglichter Kasten von starken Bretern auffn Seiten, und mit einem Boden auff einem Wagen-Gestell zum Ertz führen." Hertwig Berg-Buch s. v. Druhen §. 1.

***) Soll heissen: „alle halbe Jahr" — cf. auch Wagner corp. jur. met. p. 783.

Der 46. Articul.

Die Schichtmeister sollen bey dem Ausslassen auch gegenwärtig seyn, und was ihnen fürter zu thun gebühret.

Dessgleichen sollen die Schichtmeister bey dem Ausslassen auch gegenwärtig seyn, das Werck probiren lassen, und wiegen, wie viel er Blei wider aussbracht, solchs alles verzeichnen, und dieselbig Verzeichnuss mit zum Anschnidt bringen, und soll allezeit sein Werck und Bley in einem Kasten in der Hütten verschlossen halten, darzu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen, und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen, nicht allzeit, wie oben vermeldt, beym Schmeltzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewercken Geld, darzu schicken, sein statt zu verwesen.

Es soll auch der Schichtmeister ein fleissig Aufsehens haben, dass er einen guten verständigen und erfahrnen Schmeltzer habe, auf ihn sehen, ob er auch bei den Ofen, mit zumachen, setzen und auflassen Fleiss habe.

Er soll ihme auch das Ertz im Anfang dar und vorwiegen, auch bey dem Ausslassen seyn, das Bley und Kupffer, auch die Stuckwerck *) fleissig aufschreiben und zeichnen: Ingleichem soll der Schichtmeister und Hüttenschreiber, so man das Bley abtreiben will, dem Abtreiber das Bley dar und vorwiegen, auch bey dem Ausslassen seyn, und die Schicht von Stund an probiren, und einschreiben, wie viel Silbers denselbigen Tag gemacht, auch die Stuck Wercke oder Bley, dass er wisse, wie viel Stuckwercks oder Centner abgetrieben, und wie viel Silbers darin gewesen sey, damit so etwas in den Herde kommen wäre, dass man das zu suchen wisse.

Der 47. Articul.

Dass niemand vom Schmeltzen soll abgetrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher, in einer Hütten, mit einem oder mehr Ofen zu schmeltzen gestattet wird,

*) D. i. Stücke Werk — cf. Wagner corp. jur. met. pag. 783.

der oder dieselben sollen nicht abgetrungen werden, sie haben dann ihr Ertz und Schlacken zuvor gar aussgeschmeltzt.

Der 48. Articul.

Wie und in was Zeit die Gewehr der verkaufften Theil beschehen soll.

So einer dem andern Theil würde verkauffen oder vergeben, so soll der Verkauffer dem Kauffer, im Gegen-Buch die Gewehr, binnen vier Wochen thun, und der Verkauffer soll auch verpflicht seyn, die Gewehr in bestimbter Zeit zu fordern, so aber die Erforderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr am Verkauffer nicht gewest, soll er alssdann fürter zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich dann, dass der Kauffer die Gewehr zu fordern, mercklicher und redlicher Ursachen halben verhindert wäre.

Der 49. Articul.

Wann sich der Verkauffer oder Kauffer nicht will finden lassen.

Wurde auch ein Theil, der Kauffer oder Verkauffer, nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wolt finden lassen, so soll sich der Kauffer, wie er die Gewehr zu bekommen begehrt, oder der Verkauffer, wie er die Gewehr gern thun wolte, dem Bergvogt oder Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben: So aber befunden würde, dass einig Theil betrieglich in solchem Fall gehandlet, der soll mit Ernst gestrafft werden, und seiner Theil verlustig seyn.

Der 50. Articul.

Wie und welche Zeit man anfahren soll.

Man soll allzeit frühe zu vier Uhrn anfahren, in der Arbeit biss zu Eylffter Stund bleiben, umb Eylff Uhren aus, und zur Zwölfften Stund wieder einfahren, in der Arbeit biss zu Vier Uhrn bleiben, und nicht ehe aussfahren, dann biss der Steiger ausskopfft, und soll man ein Stund zuvor anleuten, darmit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihrer Unsäumlichkeit sich zu entschuldigen wissen: Die dritt Schicht soll zu acht Stunden, wie hin und wieder in Bergwercken gebräuchlich, gearbeitet werden.

4*

Von Feyer- und Werktagen wie die gehalten sollen werden.

Wann in einer Wochen zween Feyertage seyn, so soll der ein aufgehebt werden, und sollen sonst die hohen und andere Fest, nach Ordnung, wie Wir dieselben in Unser Graffschafft halten, gehalten, und keinem Arbeiter der Montag gestattet werden.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister kein gemiedte Jungen noch Knecht haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu Gefallen, Söhne, Vettern, Hauer, Knecht oder Jungen fördern, sondern die Ampleuthe sollen darauf Achtung geben, dass die inheimischen Bergleuthe und Arbeiter, so zur Arbeit dienlich befunden, durch den Bergmeister und Geschwohrnen, vor den Frembden gebraucht, und zu der Arbeit gefördert, welche Steiger auch solchs alles, wie obgemeldt, nicht halten, und darwider handlen würden, die sollen ihrer Dienst entsetzt, und mit Ernst gestrafft werden.

So soll auch ohn merckliche vorstehende Noth, hinfürter keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden, darzu der gute Montag, Wein- und Bier-Schichten bey ernster Straff gantz und gar abgeschafft seyn.

Der 51. Articul.

Wie mans mit den Schlacken halten soll.

Es sollen auch jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten, darin sie gemacht, vergunst werden so offt das nutz oder noth seyn mag, zu schmeltzen oder zum Zusatz zu gebrauchen: So aber Schlacken von den Gewercken verlassen werden, seynd sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll sich deren ohn Unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Der 52. Articul.

Von des Schichtmeisters Ampt.

Wie die Schichtmeister der Gewercken Geld und anders ihnen zugehörig verwahren soll.

Die Schichtmeister sollen alles was sie von der Gewercken wegen einnehmen und empfahen, treulich und wohl bewahren, der

Gewercken Sachen mit Gebäuen, und was man darzu bedarff, aufs nützlichst bestellen, alles was zur Nothdurfft der Gewercken und ihrer Zechen, muss gebraucht werden, es sey Unschlet, Eisen, Seil, Tröge, Kübel, Holtz, Bret, Nagel und alles anders, umb der Gewercken Geld, aufs nechst als es zu bekommen müglich, bestellen, und selber an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, auch aus Gunst oder Freundschafft, mit der Gewercken Nachtheil, niemand desshalben keinen Nutz oder Vortheil zuwenden.

Der 53. Articul.

Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben soll.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag, sondern ein jeglicher Schichtmeister, soll alle acht Tage zum wenigsten einmahl seiner Gewercken Zechen befahren, und fleissig aufsehen, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen, dieser Unserer Ordnung, mit Auss- und Anfahren, und allem andern, treulich halte, den Hauern fort aufsehe, dass sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, dass dann ihr Lohn dagegen abgezogen, und darzu gestrafft werden, und dass der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zächen bey ihm zu halten, dass er auch keinen Arbeiter desshalben an- oder ablege, sondern dass also allenthalben treulich und ohngefährlich gehandlet werde, und wo anders befunden, dass er solches Unsern Amptleuthen ansage, derhalben gebührliche Straff vorzuwenden.

Der 54. Articul.

Wer und wie man Schichtmeister und Steiger aufnehmen soll.

Es mägen der meiste Theil Gewercken, mit Willen und Zulassung Unsers Bergmeisters Schichtmeister und Steiger aufnehmen, doch soll bemeldter Unser Bergmeister allzeit fleissig aufsehen, dass kein unfleissiger unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde: Er soll auch von jeglichem Schichtmeister gebührliche Pflicht und Vorstand annehmen, also dass die Gewercken

und jederman, dasjenig so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thäte, oder Schadens Ursach wäre, an ihme bekommen mögen, derselbig Vorstand, wo er in Betrug befunden würde, soll nach Verdienst peynlich gestrafft werden.

Der 55. Articul.

Vom Anschnidt, und wie man den Handwercks-Leuthen und Arbeitern lohnen und ihnen den Lohn nicht aufschlagen soll.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger, allen Arbeitern und Handwercks-Leuthen, was auf ihren Zechen gearbeitet wird, mit guter Müntz, so in der Müntz-Ordnung zugelassen ist, und mit keinem andern Geld lohnen, und solchs jeglichem Arbeiter, dessgleichen dem Steiger sein Lohn selber zu Handen reichen, und keinem Arbeiter sein Lohn aufschlagen*) sollen, der Zeit auch die Arbeiter alle selber gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfahen, sie würden dann durch nothdürfftige oder nützliche Ursachen daran verhindert, welcher Arbeiter aber ihme seinen Lohn gern aufschlagen läst, dem soll man nachfolgends darzu nicht helffen.

Der 56. Articul.

Von Entsetzung Schichtmeisters und Steigers.

Der Bergmeister soll Macht und Gewalt haben einen jeglichen Schichtmeister und Steiger, der untreulich und unfleissig befunden, mit der Gewercken Vorwissen, seins Diensts zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister oder Steiger aus Neyd der Gewercken, da nicht Untreu oder Unfleiss von ihnen vermerckt, von dem Bergmeister, den Gewercken zu Lieb, nicht abgesetzt werden.

Der 57. Articul.

Wie die Schichtmeister lohnen und nicht Liebnuss nehmen sollen.

In demselbigen Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich, Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter den sie lohnen, und was

---

*) Heisst so viel wie „schuldig bleiben". Cf. Hertwig Berg-Buch s. v. Lohn §. 11.

jeglicher gearbeitet, und wofür der Lohn aussgegeben wird, anzeichnen, solchs fürter in sein Rechnung bringen, und sollen ohn des Bergmeisters Willen, auf Zechen oder in Hütten kein Liebnuss nehmen oder geben.

Der 58. Articul.

Unschlet, Eisen etc. nach dem Gewicht zu reichen.

Es soll auch ein jeder Schichtmeister seinem Steiger selbst Unschlet und Eisen, nach dem Gewichte reichen, das auch nach dem Gewichte in die Rechnung zeichnen.

Der 59. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auf andere Zechen verleyhen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auf die andere, weder Geld, Unschlet, Eisen, oder einigen andern Vorrath, ohn Zulassung des Bergmeisters nicht leyhen, sollen auch den Geschwohrnen nicht mehr Unschlet geben, denn sie zu dem Fahren jedes Orths bedörffen.

Und sollen die Bergmeister darauf gute Achtung geben, dass die Steiger nicht mehr Unschlet oder Eisen schreiben lassen, dann sie zur Nothdurfft bedürffen: Welchen sie aber untreu würden befinden, der soll am Leibe ernstlich gestrafft werden.

Wes und wie sich ein Schichtmeister auf der Hütten in und bey dem Schmeltzen halten soll,

findet man oben im 44. Articul nach der Länge.

Wie und welcher massen auch die Schichtmeister ihre Rechnung thun, Zubuss anlegen und einbringen sollen,

findet man oben in den 36. 40. und 41. Articuln.

Der 60. Articul.

Von des Steigers Ambt.

Was ein Steiger thun, und wie er sich gegen die Hauer und Arbeiter verhalten soll.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zech gegenwärtig seyn, und aufsehen, dass Hauer und Arbeiter rechte Schicht anfahren, und halten, und soll die Hauer und Arbeiter fleissig anhalten und unterweisen, den Gewercken fleissig, treulich und nützlich zu arbeiten: So er auch würde befinden, dass einer oder mehr Hauer, oder andere Arbeiter, rechte Schicht nicht halten, denen soll er solches in keinen Weg zu gut halten, sondern wo einer gleich aus redlicher Ursach sein Schicht zu halten seumig gewest, demnach soll demselbigen sein Lohn nach Anzahl dagegen abgezogen werden: Wo aber einer aus bösen Ursachen nachlässig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen, dem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn soll lassen abrechnen, sondern mit Ernst straffen, und ein jeglicher Steiger soll den Hauern selber alle Schicht, Eisen und Unschlet geben, und was sie davon erübrigen, von der Zech in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige Geschäfft fürhätten, Nachmittag auch in der Gruben, und nicht auf den Halden gefunden werden.

Wes und wie sich der Steiger im Anfahren halten soll,
findet man oben im 50. Articul.

Wes und wie sich der Steiger in der Früschicht mit Nachschlagung und Aussführung des Ertzs halten soll,
ist oben im 25. Articul befindlich.

Der 61. Articul.

Von den Abtreibern und ihrem Befehl.

Unsere Bergvogt und Bergmeister sollen zu jeder Zeit, verständige, fromme getreue Leuthe zum Abtreiben annehmen, bestätigen und vereyden, Uns in alle Wege, und den Gewercken, in ihrer

Arbeit getreu und gewärtig zu seyn; ihrer Arbeit des Abtreibens, mit Fleiss fürzuseyn, sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen zu lassen, und keines andern Nutzes noch Zugangs davon, wie zu erdencken, zu gewarten, und dieser Ordnung, soviel dieselb sie betrifft, zu geleben.

Die Abtreiber sollen ihren Herde mit allem gebührendem Fleiss und guter Fürsichtigkeit machen, auch sich mit getreuen Schürern oder Helffer-Knechten versehen, die Werck mit Fürsichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand oder Unfleiss, durch Aufstehen des Herds oder andern Zufals, den Gewercken an ihren Silbern kein Nachtheil oder Schaden zugefügt werde.

Und da es aussfündig gemacht, dass durch eines Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleiss oder Nachlässigkeit, den Gewercken Schaden zugefügt, der soll zum Abtrag, den Gewercken auf ihr Ansuchen, zu thun, gewiesen, und darzu ernstlich gestrafft werden.

Die Abtreiber sollen ihre Sachen, mit allem möglichem Fleiss dahin richten, dass sie bey Tag zu treiben anlassen, und die Silber bey Tage blicken, da es aber die Nothdurfft anderst erforderte, sollen sie zwey oder drey Stund vor Tage, mit des Hüttenschreibers Vorwissen, anlassen, dass es allwegen bey Tag blicke.

Es soll auch gar niemand dann die verordneten geschwohrnen Abtreiber, sich Abtreibens unterstehen, bey ernster Straff.

So es zum Abtreiben kompt, soll der Schichtmeister dem Zehender ein Verzeichnuss bringen, was die Werck, so er treiben will lassen, am Gewicht und Silber halten, das soll der Zehender also einschreiben, Unser Zeichen, so Wir verordnen werden, auf die Zettel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestelt werden, ohn das soll niemand zu treiben gestattet werden, auch den Abtreibern ohn dieselbe verpitschirte Zettel anzulassen, bey ernster Straff verbotten seyn.

Wann das Treib-Zeichen erlangt, und dem Abtreiber überantwort ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwiegen, und die Scheuben,*) zu-

*) D. i. Scheiben.

zehlen, und so bald auf den Herd bringen lassen, und wann die Silber geblickt, in der Hütten wiegen,*) da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichnuss nehmen, das neben dem Blicke dem Zehender selbst antworten, der soll das auch wiegen, und also Zehender und Schichtmeister damit handlen, wie hiervon in ihren Befehlen verordnet ist.

Den Abstrich vom Werck, soll man den Gewercken oder derselben Vorstehern, zu ihrem Besten zu gebrauchen, und zugut zu machen, zukommen lassen.

Es mögen auch dieselbige Vorsteher nach gethanem Treiben, den Herd aufheben, nach Nothdurfft besichtigen, und was sie an Körnern befinden, ausshauen, und in der Gewercken Nutzen wenden, nemblich im Prennen intrencken: Dessgleichen sollen sie Gled und Herd ihren Gewercken treulich aufheben, oder auf das fürderlichst anfrischen lassen.

Der 62. Articul.

*So sich jemand Kommerns**) würde unterstehen.*

Mit dem Kommern soll es dermassen gehalten werden, dass in allen Berg-Sachen und vom Bergwerck fliessend,***) (was sich

---

*) Zu ergänzen: „den Blick" cf. Wagner corp. jur. mat. pag. 785 resp. 646. Chursächs. Berg-Ordnung Art. 90.

**) Kommer = Kummer, Arrest.

***) Ueber die Bergglaubiger und deren Vorzugsrecht ist keine Bestimmung in der Berg-Ordnung enthalten. Dagegen findet sich in der Nassau-Katzenelnbogischen Polizei-Ordnung von 1615 Theil II. Cap. X „Vom Eisen-Handel" sub 10 nachstehende Vorschrift:

> „Ein Masenbläser oder Hamerschmied, so auf roh Eisen, Eisenstein und Kohlen den ersten Verlag gethan, soll vor allen andern Gläubigern, die nach ihnen verlegt haben, den Vorgang haben, und aus dem verlegten Guth, so viel dessen vorhanden, oder aus andern des Schuldigers unverpfändten Güthern zuvorderst bezahlt werden."

Cf. die zweite Auflage der Polizei-Ordnung von 1711 S. 106.

Soweit es sich hier um eigentliche Bergschulden handelt, ist die Vorschrift als noch gültig anzusehen. — § 63 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, Gesetz-Sammlung pro 1855 S. 321. — Die übrigen Bestimmungen des von Wagner — corp. jur. metall. p. 791 — ganz aufgenommenen Cap. X der Polizei-Ordnung sind theils antiquirt, theils in neuere Verordnungen übergegangen.

des ausserhalb ordentlichs Rechtens begibt, darin Kommer, Verbott oder Gebott zu thun noth seyn wird) sollen alle durch Unsern Bergmeister geschehen: Und wo sich nun jemand zu Kommern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschwohrne der Sachen erkundigen, und so sie befinden, dass einer seines Kommerns nicht Fug noch guten Grund hat, sollen sie ihn davon abweisen, wo er aber desselbigen befugt, ihm zur Billichkeit und Rechtem verhelffen.

Der 63. Articul.

Dass auf Zechen und andern Orten dem Bergwerck zuständig, Freyheit ist.

Und dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Bergwerck,*) auf den Zechen, Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütten und andern Orten, dem Bergwerck zuständig, Freyheit ist, so wollen Wir zu Stärkung derselbigen Freyheit, männiglich treulich verwarnet haben, dass sich keiner, bemeldte Freyheit fürsetzlich, oder aus Vergessenheit, weder mit Worten oder That, zu brechen unterstehe, welcher aber das übergangen befinden würde, den wollen Wir an Leib und Guth, und nach Grösse und Gelegenheit der Ubertrettung, mit Ernst straffen lassen.

Hiemit wollen Wir auch Schichtmeistern, Steigern und Berg-Arbeitern ernstlich gebotten haben, bey Vermeydung Unser Straff, dass sie von Stund an dieselbige Ubertretter, es geschehe die Ubertrettung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gottslästern, oder**) würcklich zu Gefängnuss bringen wollen, auf dass Unsere Amptleuthe von Unsertwegen gebührliche Straff an ihnen mögen bekommen, würde auch einer oder mehr solches verschweigen, oder angeruffen nicht zugreiffen, der oder dieselben sollen gleicher Straff der Ubertrettung gewärtig seyn.

---

*) Muss heissen: „der Bergrechte“.

**) Das Wort „oder“ gehört offenbar nicht hieher. Bei Wagner — corp. jur. met. pag. 786 resp. 451 — heisst es: „Gotteslästerung etc. etc. wirklich zu Gefängniss bringen sollen.“

Der 64. Articul.

Todschläger sollen in Unser Bergfreyheit und Bergwercks-Stetten nicht geduldet, sondern ewiglich verwiesen seyn.

So einer in Unser Bergfreyheit und Bergwercks-Orten, zugehörenden und eingeleibten Bergwercken und Gebirgen, ohn Nothwehr einen Todschlag thut, dem soll Unser Bergfreyheit und das Bergwerck, ob auch die Sach schon vertragen würde, ewig verbotten seyn.

Der 65. Articul.

So Arbeiter an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer Gewercken Arbeit, an Gliedmass, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimpt, so soll demselben Arbeiter vier Wochen sein Lohn, und das Artzt-Geld entricht werden.

Der 66. Articul.

Wie man sich in Auflauff, Feuers und andern Sachen halten soll.

Wo sich ein Auflauff, Feuers und anderer Sachen halben (da Gott vor sey) begebe, da soll sich niemands unziemlichs Gemurmels, Scheltens oder Geschreys, dadurch einiger Unwille wider jemand, oder Empörung erweckt möcht werden, fürnehmen oder hören lassen, sondern ein jeder allein den Schaden, so vor Augen, zuvorkommen, behülfflich seyn, und des Orths und Thuns, darzu er verordnet ist, abwarten: So aber jemand etwas hierwider vornehmen, und im Auflauffen und Versammlungen, Widerwillen erregen und bewegen würde, derselb soll am Leib, oder sonst nach Schwere der Verbrechung härtiglich gestrafft werden.

Der 67. Articul.

Was unser Bergvogt, Bergmeister und Geschwohrne vermöge Unserer Ordnung befehlen und schaffen, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenig so Unser Bergvogt, Bergmeister und Geschwohrne, vermöge dieser Unser Ordnung, und nach Bergläuffigem Brauch,

mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewercken und allen andern, so in Bergwercks-Sachen, und daher fliessend, vor ihnen zu thun haben und zu thun gewinnen, befehlen, schaffen, weisen, gebiethen, zu Nutz, Nothdurfft und Förderung des Bergwercks, ihnen aufflegen, darinnen sollen sie ihnen ohn Widerrede Gehorsam leisten, und demselben Folge thun, und sich keines wegs mit spitzigen unbescheidenen Worten und Antworten gegen ihnen einlassen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurfft und Einrede mit Bescheidenheit darthun, würde aber das Widerspiel befunden, so soll derselb Übertretter mit Ernst also gestrafft werden, dass er Unser Missfallen daraus vermercken soll. Da aber jemand vermeinte, ihme geschehe durch bemelte Unsere Berg-Beampte, ungütlich, oder ihme würde wider die Billichkeit etwas aufgelegt, der lass es mit Bescheidenheit an Uns oder Unsere Räthe und Befehlhaber gelangen, so soll alssdann gebührlich Einsehens fürgewend und die Billigkeit verfügt werden, damit sich niemand mit gutem Grund zu beschwehren haben soll.

Und damit alle und jede Bergwercks-Beampten sich in ihrem Ampt, ihrem gethanem Eyd nach, treulich und fleissig erzeigen, sollen dieselbigen, wo sie untreu oder unfleissig in ihrem Ampt, ihren gethanen Eyden zugegen, befunden, nach gestalt der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Beschluss.

Diese Ordnung soll in allen Articuln, biss zu Unserer Veränderung, die Wir Uns, als Obrigkeit allezeit zu thun, vorbehalten, von jederman unverbrüchlich gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen oder aussgetruckt ist, soll bey gemeinen Berg-Rechten, und alten herbrachten Bergwercks-Ubungen, und Unserer Erklährung aus Rath Berg-Verständiger, bleiben: Befehlen demnach und hierauff, allen und jeden Unsern jetzigen und künfftigen Amptleuthen, Bergvogt, Bergmeistern, Geschwohrnen und allen denen, so auf Unsern Bergwercken Befehl haben, sich darauf enthalten, und Hand-Arbeit anlegen, hiermit ernstlich und wollen, dass sie über dieser Unserer Ordnung und allen Punkten, so darin

gesetzt, treulich, festiglich und fleissig halten, darnach jedermann weisen und entscheiden, und deren für sich selbst nachgeleben, und durch andere nachsetzen, und darwieder nicht handlen noch thun lassen, bey Unserer schwehren Straff, die Wir gegen den Verbrobrecher, nach Gestalt der Sachen, vollstrecken lassen: Auch männiglich bey gemeldter Ordnung (ausserhalb etlicher Freyheiten, so Wir hievor ehe dato dieser Ordnung, unter Unserm Handzeichen und Secret gegeben, die Wir hiemit auch ausstrücklich vorbehalten) schützen, schirmen und handhaben wollen: In dem allem beschicht Unser gäntzliche und zuversichtliche Meynung und Wille. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt: Geschehen in Unserer Stadt Siegen, auf den ersten Tag Semptembris im Jahr nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seligmachers Gebuhrt Tausend Fünffhundert Fünfftzig und Neun.

Register

Uber alle Articul dieser Berg-Ordnung.

A.

B.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Der Berg - Ordnung Ende.

Reglement,

Oder

Kleine

Berg-Ordnung,

Im Hochfürstenthum Nassau-Sigen,

Zu Dillenburg publicirt den 22. May 1592. *)

Diess ist solches Reglement und Ordnung,

die der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Johann der Aelter, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beilstein, etc. denen Bergleuten zu Sigen gegeben hat. **)

I.

Wer einen Mollstein***) findet, derselb soll denselbigen halten drey Tage und sechs Wochen, so fern er auf das

*) Nach dem hinter der zweiten Auflage der Berg-Ordnung vom 1. May 1559 befindlichen Abdrucke — Wetzlar 1712 — gedruckt.

**) Die kleine Berg-Ordnung betrifft wesentlich, vielleicht ausschliesslich den Eisenstein-Bergbau im Fürstenthum Siegen, der dort im 15. und 16. Jahrhundert immer mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewann und für den daher zunächst das Bedürfniss vorlag, die bezüglichen Bestimmungen und „althergebrachten Bergwercks-Uebungen“ zu sammeln und zeitgemäss zu vervollständigen. Die kleine Berg-Ordnung ist eine solche Sammlung. Sie war schon im Jahre 1535, also vor Erlass der Berg-Ordnung vom 1. Sep-

***) Mollsteine oder Mollstücke (von Gemüll — Schutt), eine locale Bezeichnung für Bruchstücke von dem Ausgehenden der Gänge. (Geschiebe, Fundstücke.)

Lochzeichen leget, *) daran soll ihn niemand reuden noch verhindern.

tember 1559, im Concept vorhanden — cf. Becher Mineralogische Beschreibung etc. S. 492 — hat aber ihre gegenwärtige Gestalt erst bei der Publication im Jahre 1592 durch Hinzufügung des — auch äusserlich getrennten — Anhangs bekommen. Es liegt ihr eine noch ältere Sammlung bergrechtlicher Bestimmungen, welche um das Ende des 15. Jahrhunderts als „Berk-Ordnung der Graveschafft zu Nassau des Amptes Siegenn" erschien und in den Dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1774 pag. 385 abgedruckt ist, zum Grunde. Aus dieser sind ohne wesentliche Abänderungen die §§. 1 bis 14, 16 und 21, so wie die 3 ersten Sätze des Anhangs entnommen. Nach Inhalt und Alter ihrer einzelnen Bestimmungen zerfällt die kleine Berg-Ordnung in drei Abschnitte, von denen der erste, die §§. 1 bis 14 umfassend, sich hauptsächlich auf das Aufnehmen und Auflässigwerden alter und neuer Zechen und auf die Stollenrechte bezieht. Form und Inhalt beweisen das hohe Alter der desfallsigen Festsetzungen, welche bis in das 12. Jahrhundert zurückzureichen scheinen. Der zweite Abschnitt von §. 15 bis §. 26 handelt von dem Aufsetzen, Vermessen und Abfahren des Eisensteins, der Sicherstellung des landesherrlichen Zehnten, dem Ausfuhrzoll auf inländischem Eisenstein und dem Einfuhrzoll auf ausländischem Roheisen. Einzelne Paragraphen sind ebenfalls älteren Ursprungs, jedoch modernisirt und mit den neueren Vorschriften aus dem 16. Jahrhundert zu einem Ganzen verschmolzen. Dieser Abschnitt ist als eine Eisenstein-Ordnung anzusehen. In den dritten Abschnitt — den Anhang — ist ausser einigen Strafbestimmungen eine von dem Grafen Johann dem ältern herrührende Verordnung über die Competenzverhältnisse zwischen dem Bergschöffenstuhle zu Siegen und dem Hain-Gerichte daselbst in Bergwerks-Angelegenheiten aufgenommen. Ein Separatabdruck dieses ursprünglich wohl als selbstständige Verordnung behandelten Anhangs findet sich in den Dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1777 pag. 34. — Cf. auch Corp. Constit. Nass. T. I S. 550. — Die kleine Berg-Ordnung gilt nur in dem ehemaligen Fürstenthum Siegen. Für diesen Landestheil unterliegt aber ihre Gesetzeskraft keinem Zweifel, da sie von dem Landesherrn genehmigt und auf seine Anordnung publicirt, überdies auch jährlich vor den Kirchen abgelesen worden ist. Wie Becher — Mineralogische Beschreibung etc. S. 492 — mittheilt, enthält die Handschrift die Bemerkung, dass die Ordnung immer gehalten worden sei. Uebrigens ist bei Anwendung derselben zu beachten, dass, obwohl sie später als die Berg-Ordnung vom 1. Sept. 1559 publicirt worden ist, dennoch manche ihrer Bestimmungen bereits durch diese Berg-Ordnung antiquirt waren.

*) In der oben erwähnten, älteren Berg-Ordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts heisst es: „also ferne als er uff das loch legt zeichen".

2. Wer einen Nebenstein*) findet, der ist sein, so fern als kein Pflicht, oder Wände darzwischen sind.

3. Wo eine Grube wüst stünde, so lang, biss sie einen Zuschuss thut, so mag dann ein Frembder darin gehen, der von keiner Parthey ist.

4. Welcher nur einen Berg hat, den er wüst liegen läst Jahr und Tag, den Berg mögen die Herren nehmen, und einem andern verleihen, der ihn Bauhafftig hält, und den Zehenden davon gibt.

5. Es mag einer mit einer neuen Kauten, in eine alte Zeche fallen, und sich deren gebrauchen, drey Klaffter umb sich her, doch so fern keine Pflicht oder Wände darzwischen stehen.

6. Da Gesellen**) wären auf einem Berg, möchte einer den andern nicht enterben oder vertreiben, es wäre dann Sache, dass einer dem andern aufsagte, und der, dem aufgesagt wird, soll ihme zusprechen, ob er ihm wolle helffen bauen, will er aber das nicht thun, so soll er Kunde dabey nehmen, damit, da er ihme das läugnen wolte, er solches bezeugen und beweisen möchte, und käme er dann über acht Tage, und legte seinen Lohn dar, soll man ihn wieder zu seinem Recht kommen lassen.

7. Der da bringet Wind, und nimbt Wasser, als recht ist, der treibt den Obersten aus mit seinem Aedich,***) dasselbe erbet ihn und seine rechte Erben hundert Jahr und einen Tag, so fern sie ihnen halten, als recht ist. †)

8. Ist es Sache dass sie die Aedich nicht bauhafftig halten, binnen einem Jahr und Tag, so mögen sie die Herren nehmen,

*) Ebendaselbst: „Nuwen steyn"

**) Geselle = Einspänniger, Eigenlöhner.

***) Aedich, Aderich, Aderig, Adach, Adauch, (vielleicht von Aquaeduct) bedeutet Stollen. Noch heute ist im Siegenischen für Cloake (verdeckter Canal) und Stollenrösche der Ausdruck Aelich oder Aedich allgemein gebräuchlich.

†) In der obigen älteren Berg-Ordnung: „also ferre er sie Inhaldet als recht ist." — Ein auf diese seltsame (durch das Erbstollenrecht der Berg-Ordnung von 1559 antiquirte) Bestimmung bezügliches Urtheil des Siegenischen Bergschöffen-Gerichts aus dem Jahre 1548 findet sich in Karsten's Archiv Bd. 18 S. 76.

und anderen verleihen, die sie bauhafftig halten und ihnen Zehend geben.

9. Der Schacht auf den Reyenden*) hat Freyheit hundert Jahr und einen Tag, also hat auch der Aedich.

10. Da zween hätten zwo Kauten in einer Zechen, einer über dem anderen, soll man das Wasser selber gehen lassen, und soll der oberste dem niedrigsten keinen Schaden thun, mit Raumen**) oder mit Giessen.

11. Welcher Mann bauet, dass er zwischen hangend bringet ein Gezimmer, oder einen Bau,***) das erbet ihn ein Jahr und einen Tag.

12. Da ein Mann stünde in einem wilden Wald, und bestünde ein Arbeit, da niemand bey wäre, und bestünde ein Bergwerck, und käme einiger Mann, der ihm arbeiten †) wolte, da soll der Mann bringen sein Beweiss.

13. Wer ein Lehen hat, und das empfangen, der soll machen dass unserm Gnädigen Herrn in einem Jahr nach der Lehnung, ein Fuder Steins davon zum Zehenden werde, thäte er aber das nicht, so möchte man das Lehen anderen verleihen, die das begehrten, und der erst soll forthin kein Recht mehr daran haben.

14. Wer ein Bergwerck kaufft von denen, die das über die dritte Schicht gearbeitet, geruhet und gerastet, sonder Ansprach, der wehret sich selber.

15. Es soll auch kein Bergmann mehr Steins an einen Hauffen ziehen und legen, als zwey Fuder Steins auf jeglichen Hauffen, wie das von Alters Herkommen und Gebrauch ist, und was sie dess mehr thäten, soll alles geschehen, mit gutem Wissen und Willen eines Bergmeisters, zu jederzeit. Und weil von den Raidtmeistern ††) vielfältig geklagt wird, dass dieser Articul von dem

---

*) Reyende = Markscheide; von „reinen" d. i. grenzen, markscheiden.

**) In der obigen ältern Berg-Ordnung: „mit Rynnen".

***) Ebendaselbst: „da er zwischen hangende vnd lygende brenget ein gezymmer, ader einen Baume".

†) Ebendaselbst: „abdryben" (abtreiben).

††) Raidtmeister sind die Mitglieder der Siegenschen Massenbläser- und Hammerschmiede-Zunft, die zwar das Handwerk nicht selbst mit der Faust

Mehrentheil verachtet werde, so soll ein jeder Bergmann einmahl vor all vermahnet seyn, nicht mehr als zwey Fuder Stein auf einen Hauffen zu ziehen und zu legen, da aber hierin nochmals eines oder des anderen Unfleiss und Verachtung gespüret, und an einen Hauffen mehr als zwey Fuder Stein geschüttet würden, soll alssdann der gantze Hauff unserm Gnädigen Herrn verfallen seyn, es geschehe dann mit Bewilligung des Bergmeisters.

16. Es soll auch ein jeglicher Bergmann, alle vierzehen Tage kommen bey einen Bergmeister und soll ihme gute sichere Rechnung thun, was er inwendig vierzehen Tagen von Steinen gezogen habe, umb desswillen, dass unserem Gnädigen Herrn der Zehend falle, oder sollen einem Bergmeister Rechnung thun, was sie vom Stein verkaufft hätten, und darvon ihm den zehenden Pfenning geben und berechnen, und wer das nicht thut, und unser Gnädiger Herr dessen Klag von dem Bergmeister höret oder vernimbt, der soll unserem Gnädigen Herrn mit der Busse verfallen, und darum ernstlich gestraffet werden.

17. Als auch eine zeithero auf den Eissenstein-Bergwercken des Ampts Sigen hin und wieder grosse Untreu und Unordnung unter den Gewercken, auch Berg- und Fuhrleuten verspüret und befunden worden, so sollen hinfürter die Fuhrleut und Raidtmeistere, aus eines anderen Zeichen kein Eissenstein auffladen oder abführen, und niemand dem anderen in sein Zeichen greiffen, noch dasselbig abwerffen, oder einem anderen seinen Eissenstein aufreissen; Es geschehe dann mit Vorwissen dessen, deme solcher Eissenstein zustehet, alles bey Straff zwey Gulden, die der Verbrecher, so offt es geschicht, unnachlässig geben, auch demjenigen, dessen der Eissenstein gewesen, alsobald Kosten und Schaden kehren soll.

18. Ist aber der Bergmeister zur selbigen Zeit aufm Berg, hat der Fuhrmann und Raidtmeister alsobald umb Ergäntzung des

---

treiben, dennoch aber wie andere Zunftglieder mit Eisen und Eisenwaaren handeln. Das Wort ist von raiten = rechnen herzuleiten, daher Raitmeister so viel wie Rechenmeister. — Cf. Becher Mineralogische Beschreibung etc. S. 517 und 585. Kurbrief vom 1. Jan. 1728 Art. 13 u. 33. —

Mangels anzuhalten, ist aber der Bergmann nicht vorhanden, so soll der Fuhrmann mit den aufgeladenen Stein hinfahren, dem Raidtmeister den Mangel anzeigen, den der Bergmann zu erstatten schuldig; Würde sich aber der Bergmann in dem verweigeren, so soll der Bergmeister umb seine Belohnung ihn mit Ernst darzu anhalten.

19. Es soll auch ein jeglicher Fuhrmann, der sich des Eissensteins abzuführen gebrauchen will, seinen Stein-Korb durch den Bergmeister, in Beyseyn eines Berg-Schöffens, umb gebührliche Belohnung äichen und brennen lassen, also, dass ein jeglicher Fuhrmann einen gerechten Stein-Korb habe, bringet er alssdann dem Raidtmeister seine Maass nicht, so soll ihn der Raidtmeister umb Erstattung des Mangels ansehen, wo aber solches in der Güte und vor Schaden nicht beschicht, soll ihm der Bergmeister umb die Gebühr darzu helffen, und soll der Fuhrmann beneben Erstattung des Mangels, auch Kostens und Schadens, noch darzu zwey Gulden Straff geben.

20. Da sich auch künfftiglich befinden würde, dass ein Fuhrmann mit Wissen des Bergmanns, auf Wagen, Karren und Schlitten den Zehendenstein betrüglicher Weise, den Zehenden dadurch zu entwenden, abführen, und der Bergmeister dessen mit Wahrheit innen würde oder erführe, oder den Fuhrmann auf der That erlangte, der soll nicht allein unserm Gnädigen Herrn, als der Obrigkeit, mit solchem Eissenstein verfallen seyn, sondern auch gefänglich eingezogen und hefftig eingestrafft werden. Hierbey seyen auch jeder Raidtmeister, Fuhrmann und Bergmann gewarnet, dass er dem Bergmeister unsers Gnädigen Herrn Zeichen nicht abwerffe, es geschehe dann mit seinem Wissen bey Vermeydung vorgesetzter Straffe.

21. Und wann auch der Bergmeister unserm Gnädigen Herrn einen Hauffen Stein zeichnet, aus Ursachen, dass er den Bergmann zu gebührlicher Rechnung bringe, und Ihro Gnaden der Zehend werde, so soll weder der Fuhrmann noch der Bergmann solch Zeichen ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht abwerffen, bey Straff zweyer Gülden.

22. Welcher Massenblässer oder Raidtmeister auch hin und wieder im Ambt Sigen Eissenstein kauffen, und in die Graffschafft

Sayn führen wird, der soll dem Bergmeister von jedem Wagen voll Eissenstein zu Zoll geben zwey Weisspfenning, wer aber solches überschreiten wird, soll zu gebührlicher Straffe angehalten werden, und den Eissenstein verwircket haben.

23. Zu welcher Zeit auch ein Fuhrmann von dem Bergmeister umb den abgeführten Eissenstein angesprochen und befragt wird, soll der Fuhrmann bey seiner Eyds-Pflicht, und bei Vermeydung gebührlicher Straffe, dem Bergmeister die rechte Wahrheit anzuzeigen schuldig seyn.

24. Den Bergleuten soll auch hinfürter nicht gestattet werden, den gewonnenen Eissenstein biss zu ihrem guten Gefallen in den Gruben liegen zu lassen, dardurch dem Hochwohlgebohrnen unsern Gnädigen Herrn umb den Zehenden zu betriegen, sondern ein jeder Bergmann soll denselben Eissenstein alsbald heraus ziehen auf die Hahl zu lieffern, und an einem jeglichen Hauffen das rechte Maass zu schütten, hiemit verbunden und schuldig seyn, da aber einer ein solches nicht thun und der Bergmeister des gewonnenen Eissensteins über einen Wagen in der Gruben befinden würde, soll derselbig Eissenstein Ihrer Gnaden verfallen seyn, und der Bergmann noch darzu gestrafft werden.

25. Von dem aussländischen rohen Eissen, so hierinnen ins Ambt Sigen geführet wird, soll dem Bergmeister von jedem Wagen vier Albus, und von einem Karren Eissens zween Albus zu Zoll gelieffert werden; Würde sich aber jemand dagegen verweigeren, oder aber den Zoll muthwillig verfahren, demselben soll der Bergmeister wohlermeldtes unsers Gnädigen Herrn Gerechtigkeit zu erhalten, ein Pferd ausszuspannen, oder aber sonsten ein Pfand abzufordern und abzunehmen Fug und Macht haben, und hiemit offentlich erlaubt seyn.

26. Letzlich komt man auch in gewisse Erfahrung dass Bergleute und Bergknechte, so den Gewercken umb gewissen Lohn arbeiten, etlichen Eissenstein ohne der Gewercken Vorwissen und Erlaubnuss heimlich verkauffen, verbergen und hinweg führen, dafür man einen jeden hiemit treulich will gewarnet haben; Wo aber solches über diese Warnung geschehen würde, sollen der- oder dieselbige, so solches thun werden, am Leib gestrafft, und darbene-

ben zur gebührlichen Erstattung des verkaufften und entfrembdten Eissensteins auch Kostens und Schadens, mit unnachlässigem Ernst angehalten werden.

Weiters:

Unsers Gnädigen Herrn Ordnung zu bestättigen,

sollen diese nachfolgende Puncten angezeiget werden.

Erstlich: Wann das Hohe Gericht vor der Kirchen ist verkündiget, und dann jemand ungehorsam aussen bleiben würde, der soll unserem Gnädigen Herrn und dem hohen Gericht verfallen seyn, mit fünff Brabandischer Marck, thut einen Rheinischen Gulden.

Zum Andern: Alle diejenigen, so da Schwinden*) und Bergfestung einreissen, und darüber befunden würden, soll ein jeder, so davon weiss, welcher das gethan, allhier vorm Gericht anzeigen, und dass er in die Ruge gebracht werde, der Anbringer soll seinen Lohn davon haben, der Thäter aber hefftig gestrafft werden.

Zum Dritten: Wird einem jeden bey hoher Straffe befohlen, die alte Gruben, Stollen und Schachten nicht einzuwerffen, und gleich zu machen, dadurch man durch altes Nachsuchen nicht wissen kan, wo etwas wieder anzubringen und aufzusuchen wäre.

Zum Vierten: Wird einer jeden Zeche befohlen, dass sie insonderheit beyeinander gehen, und sich miteinander besprechen, ob solche Verbrecher unter ihnen wären, es soll auch ein jede Zeche beyeinander bleiben, und ein jeder Persönlich vor das Gericht kommen, damit man sehen kan, welcher ungehorsam ist.

In schwebender Irrungs-Sach zwischen Bergmeister und Berg-Schöffen zu Sigen Klägern und Anruffern eines gegen Schultheiss und Schöffen des Gerichts vorm Hayn daselbst Beklagte und Antwortere andern Theils: Ist im Namen des Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johannes Grafen zu Nassau-Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herren zu Beilstein, unsers Gnädigen Herrn Bescheid und folgende Ordnung gemacht, dass Bergmeister und Berg-Schöffen über folgende Sachen zu erkennen und zu richten, auch Brieff und Siegel zu geben, zu immittiren und zu exequiren haben.

---

*) Schwinden = Schweben.

Als nemblich, da zwischen Partheyen der Fundgruben, Schacht, Stollen und Mollkauten halben Streit vorfället.

Item da einer dem andern zu nahe einschlägt, seinen Eissenstein von Bergen und Kauten entführet, sein Zeichen abwirfft, untüchtigen Eissenstein oder unrecht Maass lieffert, da ein Raidtmeister seinen Lohn von geführtem Eissenstein nicht entrichtet, auch da ein Fuhrmann auf Eissenstein Lohn nimbt, und den Stein nicht abführet, da einer dem anderen sein Berg-Gezeug beschädiget, oder entfrembdet, Eissenstein, darauf er Geld empfangen, nicht lieffert, und was dergleichen mehr Sachen in der Berg-Ordnung angezogen werden.

Inmassen dann auch Bergmeister und Schöffen bei Erkäntnuss obberührter Sachen, auch Aufrichtung Brieff und Siegel, und Einraumung liegender und bewegender Pfanden über Schulden, so von obgedachten Sachen herrühren, und Verfertigung Immissions- und Einschatzungs-Brieff unter ihrem Siegel hiermit gelassen werden, wie dann auch den Bergmeistern hiermit gestattet wird, in Beyseyn etlicher Berg-Schöffen, die Kohlzainen und Wäsch-Eissen-Seffter und die Stein-Maass, dessen sich die Burgermeister zu Sigen ohne Fug eine Zeitlang angemasset, zu äichen und mit des Wohlgebohrnen unsers Gnädigen Herrn Löwen zu brennen.

Was sonsten hierüber hiebevor am Berg-Gericht vor Sachen, vermöge überliefferten Protocolls, als Kauffs und Verkauffs der Hütten, Schuld und Schaden, Injurien und anderen Personal-Sachen mögen angenommen seyn, dieselbe werden ihnen hiemit nicht bewilliget, sondern vor die Hammerschmidts- und Massenblässer-Meister gütlich zu entscheiden, oder da die Güte entstünde, vor Schultheiss und Schöffen des Hayn-Gerichts gerichtlich ausszuführen remittirt und verwiesen.

Sonsten ist aus Gnaden den Berg-Schöffen, so in der Stadt Sigen, gleichmässige Freyheit, wie auch andere Städte und Landschafften haben, biss auf künfftige Veränderung zugelassen.

Signatum den 22. May 1592.

Dillenburgische Cantzley.

Verordnung vom 16. Januar 1777,

betreffend

das Verbot der Verpachtung von Gruben und Grubenantheilen, sowie der Loscontracte.*)

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg etc. Erb-Statthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine General und Admiral von der Union, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adlers.)**

Es ist zwar schon in denen gemeinen Bergrechten verordnet, und mithin auch der Nassau-Catzenellenbogischen Berg-Ordnung, als welche in denen daselbst nicht ausgedruckten Fällen die gemeine Berg-Rechte ausdrücklich zur Richtschnur anweiset, vollkommen

*) Abdruck des amtlichen Separat-Abdrucks.

Die Verordnung findet sich ausserdem in den Dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1777 pag. 161 und auszugsweise im „Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische Teutsche Länder Ottoischer Linie von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind.“ — Hadamar 1803 — Th. II S. 131.

**) Die Verordnung ist für das Fürstenthum Siegen erlassen und am 18. April 1825 durch das Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn auszugsweise nochmals zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden. — Amtsblatt des Kgl. Regierung zu Arnsberg pro 1825 S. 310. — Im Wesentlichen ist dieselbe noch jetzt anwendbar und durch das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechtes in das Fürstenthum Siegen vom 21. Juni 1825 Gesetz-Sammlung pro 1825 S. 153 — nicht aufgehoben. Sieht man sie nämlich als eine zur Verhütung des Raubbaues erlassene polizeiliche Verordnung an, so ergibt sich ihre Gültigkeit daraus, dass durch die

gemäs, dass die Gruben weder ganz, noch zum Theil verpachtet, oder andere einer Verpachtung ähnliche Contracte darüber geschlossen werden dörfen, wann nicht vorher darüber die nöthige Untersuchung angestellet, und eine ausdrückliche Erlaubniss von der Behörde ertheilet worden; Uns ist aber die unterthänigste berichtliche Anzeige geschehen, dass in Unserem Fürstenthum Siegen nicht nur die Verpachtungen ganzer Zechen, sondern auch die denenselben sehr ähnliche sogenannte Los-Contracte, nach welchen von den Arbeitern weder in Geding- noch Schichtlohn gearbeitet, und denenselben nur allein von einer gewissen geförderten Quantität Stahl- und Eisenstein, oder auch Erzen, ein bestimmtes Geld bezahlet wird,*)

Einführung des Allgemeinen Landrechts die bestehenden polizeilichen Bestimmungen überhaupt nicht alterirt worden sind, da dieses nur an die Stelle „der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden", getreten ist. (§ 2 des Patents.) Erkennt man dagegen in der Verordnung ein auf das Berg-Privatrecht bezügliches Gesetz, so ist der Umstand für die fortdauernde Gültigkeit entscheidend, dass dieselbe nicht als ein Nassauisches „Landesgesetz" im Sinne des § 2 cit. anzusehen, sondern nur für einen einzelnen Landestheil ergangen ist und für diesen wesentlich particularrechtliche Vorschriften über die Pacht- und Los-Contracte enthält. (§ 3 des Patents.) Völlig unbestritten ist übrigens die Gültigkeit der Verordnung nicht. Gegen dieselbe ist angeführt worden, dass, wie im Eingange der Verordnung selbst erwähnt werde, gemein bergrechtliche Bestimmungen darin enthalten seien, und mithin der § 2 des Patents Anwendung finde. Allein abgesehen davon, dass die Loos-Contracte eine dem Siegerlande eigenthümliche, anderwärts wohl nicht bekannte Einrichtung betreffen, können auch die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften über das Verbot resp. die bedingte Zulassung der Pacht-Contracte gar nicht oder doch jedenfalls nur theilweise als dem gemeinen Bergrecht angehörig angesehen werden. — Cf. Hertwig Berg-Buch s. v. „Pacht" und Karsten's Grundriss § 299. — Rintelen — Particular-Recht für das Fürstenthum Siegen etc. Paderborn 1838 S. 124. — führt die Verordnung unter den bei den Vorarbeiten zur Sprache gekommenen bergrechtlichen Verordnungen auf, ohne sich jedoch über ihre fortdauernde Gültigkeit auszusprechen.

*) Was nach dieser Definition unter Los- (Lös-) Contract zu verstehen, erscheint zweifelhaft. Die Bestimmung hat einen andern Sinn, je nachdem das Wort „von" vor „den Arbeitern" auch auf das nachfolgende Wort

allzusehr überhand genommen, und gegen die klare Verordnung der Berg-Rechte eingerissen seyen.

Nachdem aber dergleichen Contracte zum augenscheinlichen Untergang des Unserem Fürstenthum Siegen so ohnentbehrlichen Bergbaues gereichen, indem bey denenselben die Treibung der nöthigen Versuch-Oerter verabsäumet, Schächte und Strecken verstürzet, Bergfesten eingehauen, und überhaupt nur lediglich Raub-Gebäude angestellet werden; so haben Wir zum Flor des Bergbaues, und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen, aus Landesväterlicher Sorgfalt zu verordnen gnädigst gutgefunden:

1.

Dass von nun an alle Pacht- und Verpachtungen ganzer Werke, oder auch einzelner Theile derselben, imgleichen die sogenannte

---

„denenselben“ bezogen wird, oder nicht. Becher — Mineralogische Beschreibung etc. S. 495 — bemerkt bei der Besprechung der Verordnung vom 16. Januar 1777:

„Gleichwohl waren Verpachtungen ganzer Zechen und die denselben sehr ähnlichen Löscontracte im Fürstenthum Siegen eingerissen. Nach letztern arbeitet der Bergmann weder im Geding noch im Schichtlohn, sondern es wird ihm von einer gewissen geförderten Quantität Stahl- und Eisenstein, oder auch Erzen ein bestimmtes Geld bezahlt, oder verschiedene Bergleute übernehmen eine Grube und entrichten von jedem Centner Eisenstein oder Ertze eine bestimmte Abgabe an die Gewercken, die für diese entweder Verlags-Erstattung oder Ausbeute ist.“ Becher führt hiernächst aber nur Beispiele von Verträgen der letzteren Art an. Da überdies nur diese Verträge rechtliche Aehnlichkeit mit Pachtcontracten haben, während die Verträge der ersteren Art als General-Gedinge anzusehen sind oder doch denselben sehr nahe stehen, und die Verordnung selbst ausdrücklich von Contracten spricht, welche Aehnlichkeit mit Verpachtungen haben, so können unter Los-Contracten im Sinne der Verordnung wohl nur solche Verträge verstanden werden, nach welchen Bergleute die Ausbeutung einer Grube übernehmen und dafür von einer gewissen Maass- oder Gewichtseinheit der Production einen bestimmten Preis an die Grubeneigenthümer bezahlen. Die in der Verordnung gegebene Definition steht dem nicht entgegen, wenn das Wort „von“ auch auf „denenselben“ bezogen wird.

Cf. übrigens Schenk's Statistik des Kreises Siegen — Siegen 1839 — S. 227, woselbst das Vertragsverhältniss anders aufgefasst ist. Der Los-Contract wird dort Lösegelds-Vertrag genannt.

Los-Contracte über dieselben gänzlich verboten, und alle dergleichen Contracte ohnverbindlich, und ipso jure null und nichtig seyn, auch daraus weder Action noch Exception gestattet werden solle. Daferne aber dennoch

2.

ein oder die andere Unserer Unterthanen sich beygeben lassen sollten, dergleichen ohnverbindliche Contracte, gegen diese Unsere Verordnung, einzugehen, und unter sich heimlich zu erfüllen; so sollen auf der einen Seite die Eigenthümer der Grube oder Bergtheile mit dem Verlust ihres Eigenthums-Rechts bestrafet, und die Grube oder Kuxen, worüber ein dergleichen Contract geschlossen worden, als ein Herrschaftliches freyes eingezogen, auf der andern Seite aber der mitcontrahirende Theil mit einer proportionirlichen poena arbitraria, deren Bestimmung Wir, den Umständen nach, Unserer Berg- und Hütten-Commission überlassen, ohnnachsichtlich bestrafet werden. Weil es aber

3.

doch auch Fälle geben kann, wo dergleichen Contracte unschädlich, und sogar, wie bei niedergehenden Gruben, dem Bergbau vorträglich seyn dörften, so sollen in allen diesen besonderen Fällen sothane Contracte zwar, als eine Ausnahme von der Regul, jedoch anders nicht, als nach vorgängiger Untersuchung aller Umstände und darauf erfolgter Genehm- und Bestätigung Unserer Berg- und Hütten-Commission, gestattet werden. Und damit Unsere getreue Unterthanen bey dieser unumgänglich nöthigen Untersuch- und Genehmigung so wenig, als nur immer möglich, beschweret und belästiget werden mögen, so haben

4.

alle und jede, welche dergleichen Contracte zu schliessen gesonnen sind, sich vorher bey Unserem Bergverhör zu Siegen zu melden, und daselbst alle Umstände, warum sie einen dergleichen Contract ihrer Grube zuträglich, auch dem gesammten Berg- und Hüttenwesen ohnnachtheilig erachten, ausführlich protocolliren zu lassen, und soll, diesem vorgängig, Unser Bergmeister, oder dessen Assistent die Grube selbst befahren, sich von der Wahrheit der ange-

gebenen Umstände persönlich überzeugen, sodann aber besagtes Unser Bergverhör einen umständlichen und gutachtlichen Bericht, mit Beyschliesung des Protocolls, an Unsere Berg- und Hütten-Commission erstatten, und diese dem Befinden nach alsdann den Contract genehmigen und bestätigen, oder aber verweigeren, übrigens aber vor das Protocoll, und den Bericht des Bergverhörs, zusammen 8 Albus, vor die Befahrung des Bergmeisters, oder seines Assistenten, wann er den Abend wieder zu Haus seyn kann, 1 fl. und wann er die Nacht unter Weges bleiben muss, 2 fl. bezahlet, vor die Genehm- und Bestätigung Unserer Berg-Commission aber gar nichts entrichtet werden. Ob auch gleich sonsten

5.

eine jede Verordnung eigentlich nur die künftige Fälle zum Vorwurf hat, auf die gegenwärtige aber nicht gezogen werden kann, so sind doch die Verpachtungen der Gruben, und die mit selbigen völlig ähnliche Los-Contracte der Natur des Bergbaues, und denen Bergrechten, der Regul nach, gänzlich zuwider, und mithin schon an und für sich ungültig. Aus diesem Betracht ist Unser gnädigster Wille und Befehl, dass diese Unsere Verordnung auch auf die gegenwärtige Fälle, jedoch mit der Einschränkung gehen solle, dass

6.

alle diejenige Gruben und Gewerkschaften, bey welchen dermalen ein oder der andere dieser Contracten vorwaltet, binnen 6 Wochen vom Tage der Publication dieser Verordnung an, hiervon die Anzeige bey Unserem Bergverhör zu Siegen thun, von diesem die §. 4 vorgeschriebene Untersuchung vorgenommen, und sodann von Unserer Berg-Commission die dermaligen Contracte entweder ausdrücklich genehmiget, oder, den Umständen nach, eingeschränket, und genauer bestimmet, oder auch, wo es das Wohl der Grube erfordert, gänzlich eingezogen, oder doch wenigstens in der Maase eingerichtet werden sollen, dass die Grube und Gewerckschaft dabey im Flor erhalten werde. Würde aber

7.

ein oder der andere Unserer Unterthanen und Gewerkschaften dieses nicht befolgen, und binnen der gesetzten Zeit diese Anzeige

nicht thun, so soll alsdann die §. 2 bestimmte Strafe eintreten, und gegen diese, als Uebertreter der Verordnung, ohnnachsichtlich verfahren werden.

Wir befehlen demnach Unseren oberen und niederen Gerichten, vorzüglich aber Unserer Berg- und Hütten-Commission, auf diese Verordnung fest zu halten, und darnach sträcklich zu verfahren, wie dann auch selbige, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, zum Druck zu befördern und gehörig zu publiciren ist.

So geschehen Haag den 16. Januar 1777.

W. Pr. v. Orange.

Verordnung vom 21. October 1781,

betreffend

den Niessbrauch an Bergwerksantheilen.*)

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam, und Cuylenburg etc. etc. etc. Erb-Statthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine-General und Admiral von der Union, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adlers.)**

Nachdem die Nassau-Catzenellenbogische Bergordnung, sowohl in Ansehung des Niesbrauchs von denen in Ausbeute stehenden Bergtheilen, als in Ansehung der Verbindlichkeit des Leibzüchters

---

*) Abgedruckt aus den zur amtlichen Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen etc. bestimmten Dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten Jahrg. 1781 pag. 753.

Auszugsweise ist die Verordnung im Weisthum der Gesetze etc. Th. I S. 102 ff. mitgetheilt.

**) Nach Einführung des Allg. Landrechts in das Fürstenthum Siegen durch das Patent vom 21. Juni 1825 hat die obige Verordnung nur noch theilweise Gültigkeit. Gültig sind nämlich noch jetzt:

zur Entrichtung der Zubusse von denen unter dem leibzüchtigen Vermögen begriffenen Kuxen, nichts gewisses bestimmet, in Unseren Nassauischen Landen auch, wie Uns unterthänigst berichtet worden, keine überall einstimmige Observanz bey sothanem Usufructu seither beobachtet worden, und es unter den Rechtslehrern eine bis jetzo strittige Frage ist, ob der Leibzüchter von den in Ausbeute stehenden Kuxen die Ausbeute selbst, oder nur die von ihr fallende Zinsen, wenn jene auf Kapital ausgelehnet worden, zu geniesen, dahingegen im Fall der Zubusse, diese, als eine zur Erhaltung des leibzüchtigen Vermögens nothwendige, und auf demselben haftende Verwendung, ganz und allein zu bestreiten habe?

Als sind Wir, um eine allgemeine Gleichheit einzuführen, und künftigen Processen vorzubeugen, eine der Billigkeit gemäse und in der Sache selbst gegründete Verordnung um so mehr zu erlassen, gnädigst bewogen worden, als die Bergtheile zwar den unbeweglichen Güthern beyzuzählen, allein so wenig die davon fallende Ausbeuten den wachsenden Früchten, als die darauf ausgeschriebene Zubusse der baulichen Stand-Erhaltung der usufructuarischen Sachen so schlechterdings gleich zu schätzen sind.

1) Die mit der statutarischen Gütergemeinschaft unter Eheleuten zusammenhängenden Bestimmungen über den Niessbrauch des überlebenden Ehegatten an den Bergwerksantheilen der Kinder. Hierauf beziehen sich die §§. 3, 5, 6 und 7. — Cf. Rintelen's Motive zu dem Entwurfe des Particular-Rechts für das Fürstenthum Siegen S. 81 vergl. mit §§. 17 bis 20 dieses Entwurfs. — Von den Gerichten werden dieselben auch noch angewandt.

2) Die rein bergrechtlichen Bestimmungen, in so weit solche nicht durch neuere allgemeine Vorschriften, z. B. über die Führung des Berggegenbuchs und die Eintragung von Niessbrauchsrechten in dasselbe für aufgehoben zu erachten sind. Es stehen daher namentlich die Vorschriften in §§. 10 und 14 über das Verfahren der Bergbehörde bei Caducirung von Bergwerksantheilen, die einem Niessbrauche unterworfen sind, noch in Kraft. Auf sie findet der §. 3 des Publ. Patents vom 21. Juni 1825 um so unbedenklicher Anwendung, als der Art. 42 der Berg-Ordnung durch dieselben eine theilweise Abänderung erfahren hat. Rintelen — Motive etc. S. 82 und 124 — ist anderer Meinung, indem er mit alleiniger Ausnahme der obigen, auf die eheliche Gütergemeinschaft bezüglichen Bestimmungen den übrigen Inhalt der Verordnung für aufgehoben erklärt.

Wir verordnen und wollen demnach

1] dass zwar jedem unbenommen bleiben solle, den völligen Genuss seiner in Ausbeute stehenden Bergtheile entweder durch eine Convention, oder durch eine letzte Willens-Verordnung, einem andern zu überlassen.

2] In den Fällen aber, wo sothane ausdrückliche Convention oder letzte Willensmeinung ermangelt, und entweder durch Verordnung eines Gesetzes (*ex Dispositione Legis*) oder durch einen verbindlichen Vertrag (*Pacto*), oder durch einen letzten Willen, (*ultima voluntate*) jemanden der Niesbrauch an Kuxen, welche Ausbeute geben, oder an solchem Vermögen, worunter dergleichen Bergtheile begriffen sind, zustehet, soll der Leibzüchter nicht mehr, als die Hälfte der fallenden Ausbeute, zu geniesen haben, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer sogleich zufallen, und von ihm erhoben werden.

3] Von dieser Regel nehmen Wir aus die Eltern, welche nach Inhalt der Landesordnung, und zwar des XIten Kapitels im IVten Theil die Leibzucht auf dem ihren Kindern von einem verstorbenen Ehegatten anererbten Vermögen haben, dergestalt, dass so lange die Kinder noch nicht verheyrathet, oder von ihren Eltern ausgestattet sind, der Vater oder die Mutter, welche den Niesbrauch haben, die ganze Ausbeute, als eine Nutzniesung des Bergwercks ziehen.

Sobald aber die Kinder zur Ehe sich begeben, und die Eltern schuldig sind, selbigen die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen Vermögens abzutreten, so soll jene Ausnahme aufhören, und werden die Eltern hiermit angewiesen, nicht allein denen sich bestattenden Kindern, mit der ihnen gebührenden Hälfte ihres Vermögens, die Hälfte der ihnen zuständigen Bergtheile abzutreten, sondern auch von der übrigen Hälfte der Bergtheile, wovon der Niesbrauch den Eltern Zeit Lebens gehöret, mehr nicht als die Hälfte der Ausbeute zu erheben, und die andere Hälfte denen ausgestatteten Kindern, nach der oben festgesetzten Regel, zu überlassen.

4] Dahingegen sollen von denen unter dem niesbräuchlichen Vermögen begriffenen Zubusskuxen der Nutznieser (Usufructuarius) und Eigenthümer (Proprietarius) die Zubusse zusam-

men, und zwar jeder zur Hälfte, entrichten, wie sie denn, daferne solche hiernächst in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen zu geniesen haben.

5] So viel jedoch die Eltern betrift, welche auf dem ganzen väterlichen oder mütterlichen Vermögen ihrer unverheyratheten, oder unausgestatteten minderjährigen Kinder den Niesbrauch haben, so machen dieselbe hier abermals eine Ausnahme, dergestalt, dass sie von den in Zubusse begriffenen Kuxen, ebenfalls die Zubusse allein zu bezahlen verbunden sind, so wie sie von solchen die Ausbeute, wenn die Grube solche ertrüge, allein erheben würden, ohne wegen jener Zubusse ihren Kindern etwas anzurechnen; wobey ihnen gleichwohl die Freyheit vorbehalten bleibt, mit Vorwissen und Genehmigung Unserer Berg-Commission, die in Zubusse befangene Bergtheile aufzugeben, ohne dass ihnen solches, als eine Veräuserung, oder Verringerung der leibzüchtigen Güther, zugerechnet, und darauf eine Klage der Verwürckung der Leibzucht gegründet werden mag.

6] Es ist Unsere Absicht nicht, durch die Einschränckung: des Vorwissens und der Genehmigung der Berg-Commission, welche Wir der den Eltern nachgelassenen Freyheit der Aufkündigung beygefügt haben, den Eltern eine beschwerliche Last aufzubürden, noch auch Unser Berg-Collegium, bey den so zufälligen Schicksalen des Bergbaues, wegen des ungewissen Ausschlags ihrer Entschliesung, in Verlegenheit zu setzen, sondern Unser Zweck ist blos dahin gerichtet, durch die Zwischenkunft des von Uns angeordneten Departements zu verhüten, dass, durch eine allzu unbeschränckte Willkühr, Eltern und Kinder entweder aus Unverstand, und Unkundigheit der Beschaffenheit des Bergwercks, oder auch aus blosem Eigensinn, nicht unvorsichtiger Weise in Schaden gebracht werden.

Es soll diesemnach Unsere Berg-Commission ihre Einwilligung zu Aufgebung der Kuxen nicht leicht, am wenigsten solchen Eltern verweigern, welche die Zubusse, ohne Stöhrung ihrer Haushaltung, ihres Gewerbs, oder der auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwendenden Ausgaben, nicht bestreiten können, sondern nur in den Fällen die Erlaubnis dazu versagen, wenn eine sonst gute Grube

durch einen Neben-Umstand, z. B. durch einen Bruch, durch Wettermangel, durch Wassers-Noth, und dergleichen, auf einmal aus der Ausbeute in Zubusse fällt, oder auch, wenn eine in Zubusse getriebene Grube nur noch einen kleinen Aufwand, um in Ausbeute zu kommen, erfodert, mithin die Zuverlässigkeit des Bergglücks, gegen die geringe oder kurz daurende Kosten, ein offenbares Uebergewicht erhält.

7] Was die in Zubusse stehende Kuxen der verheyratheten oder ausgestatteten Kinder anbelangt, so soll der überlebende Theil der Eltern, den der Niesbrauch gebühret, die Hälfte derselben mit der Hälfte des übrigen väterlichen oder mütterlichen Vermögen-Antheils dem verheyratheten oder ausgestatteten Kinde überliefern, von der übrigen Hälfte der Bergtheile aber die Zubusse zu gleichen Theilen tragen, und daferne solche in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen geniesen.

8] Wenn die Ausbeut-Kuxen aus der Ausbeute in Zubusse fallen, so stehet dem Leibzüchter zwar frey, darauf eben sowohl, als auf diejenige Kuxen zu verzeihen, welche bey dem niesbräuchlichen Antritt des Vermögens, in Zubusse gestanden, derselbe soll aber alsdann der künftig etwa fallenden Ausbeute gänzlich verlustig seyn, und solche von dem Eigenthümer allein erhoben werden, wenn derselbe die Zubusse allein übernommen, und entrichtet hat. Gleichergestalt ist dem Eigenthümer unbenommen, auf sein Recht an den Zubus-Kuxen zu verzeihen, in welchem Fall jedoch demselben das Eigenthum besagter Kuxen für immer entzogen, und dem Niesbraucher, falls er die ganze Summe der Zubusse erleget, auch das plenum Dominium der Kuxen zufallen soll.

9] Eben diese Verordnung findet auch Statt zwischen einem leibzüchtigen Vater oder Mutter, und verheyratheten oder ausgestatteten, wie auch grosjährigen Kindern, so, dass es letzteren frey stehet, die von ihrem Vater, oder Mutter aufgegebene leibzüchtige Bergtheile, wenn sie solche behaupten können, zu übernehmen, so wie es dem Vater oder der Mutter nachgelassen ist, von der leibzüchtig gebliebenen Hälfte der Bergtheile der verheyratheten, oder ausgestatteten Kinder, auf vorhergegangene der letzteren Verzicht, die ganze Zubusse und das Eigenthum an sich zu ziehen.

10] Was aber die Aufkündigung oder Caducirung in Zubus stehender Bergtheile betrift, welche Kindern zugehören, die unverheyrathet, unausgestattet, und minderjährig sind, so erlöscht durch die, nach Maasgabe des §. 5 und 6 vorgenommene Aufgebung des leibzüchtigen Vaters, oder der leibzüchtigen Mutter, das Recht an den Bergtheilen, dergestalt, dass solche für ins freye gefallen geachtet werden, mit der Einschränckung jedoch, dass die solchergestalt eröfnete Bergtheile 2 Quartale offen gehalten, und nicht von neuem verwerckt, oder unter die alten Gewercken vertheilt werden sollen, binnen welcher Zeit es sowohl den Kindern, welche schon so weit zu Jahren gekommen sind, dass sie eigenes Vermögen, oder eigenen Verdienst haben, als auch den Verwandten der Kinder, oder einem Fremden frey stehet, ersteren zu ihrem eigenen, letzteren aber zum Besten eines, oder mehrerer Kinder, deren Antheil auf seine Kosten zu übernehmen, und durch eine solche freygebige Handlung den Vortheil des oder der Kinder, so lang es ihm gefällt, zu prüfen.

11] In Ansehung der Einforderung der Zubusse sowohl, als der Austheilung der Ausbeute, hat es zwar bey demjenigen sein Verbleiben, was die Bergordnung und das Herkommen, auch die besondere Verordnungen festsetzen; damit jedoch zwischen dem Eigenthümer, und dem Niesbräucher desto weniger Anlass zu Streit und Irrung vorhanden sey, so wollen Wir, dass, wo der Leibzüchter die ganze Ausbeute ziehet, solches in dem Contracten-Buch aufgezeichnet, mit wenigen Worten bei das Gegenbuch bemercket, und ihm gegen seine alleinige Quittung die Ausbeute verabfolget werde.

12] Wo aber der Leibzüchter nur die Hälfte der Ausbeute zu geniesen hat, sollen die Kuxen unter demselben und dem Eigenthümer alsofort getheilet, die Theilung ins Contracten-Protokoll eingetragen, und solches mit wenigen Worten im Gegenbuch bemerckt, solchemnächst die Ausbeute, nach Maasgabe der Theilung, einem jeden zugeeignet, und zugestellt werden.

Diesem zufolge würden, so bald ein Kind sich verheyrathet, dessen Vater, oder Mutter die Leibzucht auf einigen, z. E. auf 4 demselben zugehörigen Bergtheilen hat, sothanem Kind vorerst die

Hälfte dieser Kuxen, also 2 Bergtheile, worauf der Niesbrauch, nach §. 3 aufhöret; sodann von der andern Hälfte, worauf der Niesbrauch fortdauert, nach eben diesem §. abermals die Hälfte, also noch 1 Kuxe, überhaupt drey Kuxen zur Ausbeute zuzutheilen, dem Vater oder der Mutter aber, wegen des Niesbrauchs, die vierte Kuxe zur Erhebung der Ausbeute anzuweisen, solches im Contracten-Protokoll deutlich aufzuzeichnen, und bey dem Gegenbuch, mit Beziehung auf das Contracten-Buch, kürzlich zu bemercken seyn, dass gedachtes Kind, als Eigenthümer, 3 Kuxen eigenthümlich, der Vater oder die Mutter aber die vierte Kuxe niesbräuchlich benutzen.

Und eben so ist zu verfahren, wenn die übrige Kinder, wo deren mehrere vorhanden sind, entweder verheyrathet, oder ausgestattet werden.

13] Auf gleiche Art soll es mit der Zubusse gehalten werden; und wo selbige, wie bey den nutzniesenden Eltern (§. 3 und 5) vom Nutznieser allein entrichtet wird, solches bey dem Gegenbuch bemerckt, und von ihm allein die Zubusse eingefordert werden; wo aber die Zubusse unter dem Eigenthümer und Nutznieser getheilt ist, soll von jeglichem sein Theil besonders beygetrieben werden.

14] Würde der Eigenthümer oder der Nutznieser an seinem Theil sich caduciren lassen, oder den Bergbau aufgeben, so soll der Schichtmeister, auf vorherige Anzeige bey dem Berg-Collegio, nach Ereignis des Falles, entweder von dem Eigenthümer, oder von dem Nutznieser, welcher an seinem Theil die Zubusse entrichtet hat, die Erklärung abfordern, ob er den erledigten Antheil mit dem Seinigen nunmehr pleno Jure übernehmen wolle? um alsdann, nach dem Inhalt dieser Erklärung, weiter zu verfahren.

Wie bey Caducirung, oder Aufgebung der Zubus-Gruben zwischen Eltern und Kindern es zu halten, und was etwa dabey besonders zu beobachten sey? haben Wir oben (§. 5 6 und 10) deutlich auseinander gesetzt, worauf Wir Uns beziehen.

15] Unter der gegenwärtigen Verordnung sollen die Antheile an dem Müsener Stahlberg nicht begriffen, sondern davon

ausgeschlossen seyn, mithin dem Leibzüchter an den Stahlhütten-Tagen und den damit verknüpften Masen, (oder Bergtheilen) an dem Stahlberg bey Müsen der völlige Genuss, so wie an den Eisen-Hütten-Tagen, und andern Güthern, zustehen; ingleichem soll

16] an Schiefer-Gruben, auch Marmor- und andern Steinbrüchen, weniger nicht an solchen Wercken, wo nur allein Bolus, Ocker, oder dergleichen Fossilien gewonnen werden, die völlige Fruchtniesung dem Nutznieser, jedoch mit dem Beding, überlassen seyn, dass er die zur Gewinnung der Fossilien, und Erhaltung der Gruben-Gebäude erforderliche Kosten, ohne selbige den Eigenthümern demnächst anzurechnen, aus seinem Vermögen bestreite, auch das Werck selbst, bey Verlust der Leibzucht, in baulichem Wesen erhalte; wobey Wir jedoch ausdrücklich erklären, dass unter dergleichen Fossilien der Kobolt, Queck-silber und andere Halbmetalle nicht mit begriffen, sondern die Kobolt-Bergwercke den übrigen Erzgruben gänzlich gleich gehalten werden sollen.

17] Weil in dem Fürstenthum Siegen noch nicht die Ordnung einer regelmäsigen Berg-Verfassung, weder in Ansehung der Bergbücher, noch in Ansehung der quartaligen Gruben-Rechnungen, und der darauf sich gründenden Ausbeut-Vertheilung, oder Zubusse-Erhebung, völlig zu Stand gekommen ist, mithin die vorstehende Verordnung, wegen des Niesbrauchs der Bergtheile, welche diese Einrichtung voraussetzt, nicht buchstäblich in Anwendung gebracht werden kan; so verordnen Wir, dass, bis die Hindernisse, welche die buchstäbliche Vollstreckung dieser Vorschrift daselbst unmöglich machen, gehoben worden, bey vorkommenden Niesbrauchs-Fällen, die Bestimmung der Fruchtniesung durch das Bergverhör, unter Direction der Berg- und Hütten-Commission nach denen in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen, unter denen durch den Gruben-Hausshalt der in Frage kommenden Grube nothwendigen Modificationen, reguliret, und hiermit allem Streit und Beschwerden vorgebogen werde.

Es verstehet sich diese Limitation und besondere Verfügung von den ordentlichen Bergwercken, welche in Unserem Fürstenthum Siegen gebauet werden, denn, was die unregelmäsige Gruben oder

sogenannte Kuxberge betrift, welche nicht nach den Regeln des Bergbaues ordnungsmäsig betrieben werden; so versehen Wir Uns zwar, dass dergleichen dem Aufkommen bauwürdiger Wercke schädlichen Art zu bauen nicht anders, als mit der äusersten Behutsamkeit, werde Statt gegeben werden; wollen aber auch zugleich, dass von solchen Wercken der Niesbrauch dem Leibzüchter ganz, jedoch mit dem Beding überlassen werde, dass er die auf die Gewinnung des Eisensteins, und Erhaltung der Grube zu verwendende Kosten, ohne dem Eigenthümer das mindeste desfalls anzurechnen, trage.

Würde aber eine solche Grube, auf Verordnung der Bergbehörde, in einen ordentlichen bergmännischen Bau gesetzt, so ist es alsdann, in Ansehung des Niesbrauchs, damit zu halten, wie vor verordnet ist.

Wir befehlen demnach Unseren Justitz-Collegiis, Beamten, und Stadtgerichten, in ihren Erkenntnissen, den Stadt- und Gerichtschreibern aber, bey Verfertigung der Inventarien, sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten; und damit solche desto besser zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige zum Druck zu befördern, und an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, befohlen.

Gegeben Haag den 21ten October 1781.

Wilhelm, Prince d'Orange Fürst zu Nassau.

Churtriersche

Berg-Ordnung.

Bergk-Ordnung

So der Hochwürdigster Fürst vnd Herr, Herr Johan Erwöhlter vnd Bestettigter zu Ertzbischoffen zu Trier vnd Churfürst etc. Ausser weylandt Ertzbischoff Jacoben zu Trier etc. seliger Gedechtnuss, Alter Bergkordnung gezogen, nun mit newen Befreihungen vnd Gnaden sampt anderen nothwendigen vnd nützlichen Artickulen, allen Bawenden Gewercken vnd Liebhabern der Bergkwerck, auch dem gemeinen nutz zu gutem, Vermehret, mit fleiss verbessert, vnd in Truck hat aussgehen lassen. Darnach meniglich zu seinem besten sich zu richten, ein wissens trage. *)

1564.

Vorrede.

Wir Johan von Gotts Gnaden, Confirmierter Ertzbischoff zu Trier. Des heiligen Römischen Reichs durch Gallien, vnd des Ko-

---

*) Jacob II., von 1503 bis 1511 Erzbischof und Churfürst zu Trier, erliess „auff mitwochen nach sanct pauly tagh Conversion (30. Januar) im Jahr 1510" eine Berg-Ordnung für den Churstaat, nachdem die Gewerken der damals wieder aufgenommenen Erz-Bergwerke bei Bernkastel „den Landtfursten umb gnadt und Freiheitt zu geben demuttigklichen und mit fleiss gebetten" hatten. Dieselbe ist nach einer alten, aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts herrührenden Handschrift in Scotti's Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstenthums Trier — Düsseldorf 1532 — Th. I S. 218 ff. abgedruckt. Wagner — corp. jur. met. S. XXVI — hat sie nur aus der Vorrede der spätern Berg-Ordnung gekannt.

Unter dem Erzbischof Johann VI. (von 1556 bis 1567) wurde diese Berg-Ordnung überarbeitet und „mit vielen nothwendigen Artikeln verbessert," worauf am 22. Juli 1564 in völlig veränderter Gestalt die oben abgedruckte, noch jetzt gültige Berg-Ordnung erschien. In de Hontheim Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica — Augustae Vind. et Herbipoli 1750 — Tom. III pag. 175 wird angegeben, dass Erzbischof Johann VII. (von 1581 bis 1599) die oben erwähnte alte Berg-Ordnung Jacob's II. emendirt und im Jahre 1594 auf's Neue edirt habe. Die Angabe beruht indess auf einem wohl nur durch eine Verwechselung der Jahreszahlen 1564 und 1594 veranlassten Irrthume, zumal der a. a. O.

nigreichs Arelat Ertzcantzler vnd Churfürst etc. Bekennen hiemit offentlich. Nachdem der Allmechtig Gott durch seine milte gütigkeit,

---

angegebene Titel der Berg-Ordnung ebenso, wie die dort abgedruckte Bergfreiheit mit der Ausgabe von 1564 wörtlich übereinstimmt, und Hontheim bei dem Jahre 1564 nichts über den Erlass einer Berg-Ordnung erwähnt.

Bei der obigen Ueberarbeitung der Berg-Ordnung sind die um dieselbe Zeit in andern deutschen Ländern bereits erlassenen Berg-Ordnungen, unter andern die dritte Joachimsthaler Berg-Ordnung vom 1. Januar 1548 — abgedruckt in Ursprung und Ordnungen der Bergwerke etc. Leipzig 1616, und im Corpus juris et Systema rerum Metallicarum etc. Frankfurt am Main 1698 — und insbesondere die Oberpfälzische Bergwerks-Ordnung vom 22. Februar 1548 — abgedruckt in Lori's Sammlung des baierischen Bergrechts etc. München 1764 — benutzt worden; eine grosse Anzahl von Artikeln dieser letztern Berg-Ordnung findet sich (theilweise in veränderter Reihenfolge) in der Churtrierschen Berg-Ordnung wieder, die Uebereinstimmung ist meistentheils eine wörtliche. Daneben enthält die Berg-Ordnung aber manche ihr eigenthümliche, von den Grundsätzen des gemeinen Bergrechts abweichende Bestimmungen. Charakteristisch für diese ist noch die incorrecte, weitschweifige und mitunter schwer verständliche Schreibweise. Manches hiervon mag dem Zeitalter zur Last fallen, doch leiden die übrigen in die vorliegende Sammlung aufgenommenen Berg-Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert weniger an diesem Mangel, wenn dieselbe auch ihre gegenwärtige, correctere Form theilweise erst bei dem spätern Wiederabdrucke erhalten haben.

Die Churtriersche Berg-Ordnung wurde im Jahre 1564 auf Anordnung des Churfürsten „in der Churfürstlichen Stadt Meyntz durch Casparum Behem“ gedruckt; seitdem ist kein neuer amtlicher Abdruck veranstaltet worden. Druckexemplare sind in Folge dessen sehr selten. Scotti hat die Berg-Ordnung nach einer amtlich beglaubigten Abschrift in seine Sammlung — Th. I S. 383 ff. — aufgenommen, jedoch nach einer Bemerkung S. 485 die Abweichungen getroffen, dass bei der Bildung der Worte: Bergordnung, Bergwerk etc. das gemäss früherer Schreibart nach der ersten Silbe zur Verstärkung des Mitlauters g zugesetzte k überall weggelassen, dass da, wo v und w anstatt u, so wie y anstatt i sich vorfand, diese letztern Selbstlauter angewendet, und dass die im Texte häufig gross geschriebenen Anfangsbuchstaben der Zeit- und Beschaffenheitsworte nicht beibehalten worden. Bei dem vorliegenden, der amtlichen Ausgabe von 1564 wortgetreu entnommenen Abdrucke ist dagegen auch in dieser Beziehung jede Aenderung des Originaltextes vermieden worden, da die erwähnte Schreibweise, an welche der Leser sich ohne Schwierigkeit gewöhnen wird, dem Verständnisse nicht hinderlich ist, der Modernisirung des Textes aber mancherlei Bedenken entgegenstehen.

vnd vorsehung, ein alts Bergkwerck in Vnserem Ertzstifft vnd Churfürstenthumb zu Berncastel vor langen Jaren geben, welches noch vor augen, auch in bewlichem wesen erhalten, vnd durch vnsern Vorfarn weyland Ertzbischoff Jacob zu Trier etc. seliger gedechtnuss mit Freyheit vnd Begnadung begabet, vnd eine getruckte Bergkwercks Ordnung darüber aussgangen ist, welche doch seydher durch vnfleiss vnd mangel Bergkuerstendiger Leuth, etwas in andere breuch gerathen, vnd zum theyl liegen blieben.

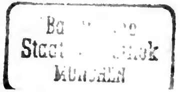
Demnach wir dann vermercken, dass in vnsern Bergkwercken gute vnd richtige Ordnung, darnach sich meniglich verhalten möge, gar nötig: So haben wir derwegen, vnd in ansehung in vnserm Churfürstenthumb vnd Ertzstifft an vielen orthen mehr gantz höffliche Bergkwerck entstehen vnnd sich sehen lassen. Gott dem Allmechtigen zu lob, vnserm Bergkwerck zu befürderung, auch vnsern Landen vnd Leuthen, vnd allen denen, die darin theil bawen vnd gemein haben, zu Frommen vnd nutz durch Bergkuerstendige Bergkleuth die alte Ordnung und freyheit, so bey vnserem Vorfahr milter gedechtnuss, Ertzbischoff Jacob zu Trier etc. inn Truck aussgangen, für die handt genommen, vbersehen, vnd mit vielen nothwendigen Artickeln verbesseret, vnd wie die ordentlicher weise auffeinander volgen, auff andere Bergkrecht vnd Ordnung gleichmessig, Doch nach Gelegenheit vnser Bergkwercken in Truck wiederumb geben lassen. Darnach allenthalben zu richten, vnd ein jeder sein bestes zu suchen ein wissen haben möge.

Vnser Bergkwercks Begnadigung vnd Freyheit,

allen Bawenten, Gewercken, vnd Bergkleuthen, Bergkwerck zu suchen vnd zu bawen, sie desto getröster, vnd lüstiger sein, jnen zu mehrer befürderung gnedigst geben, vnd gegeben haben wollen.

Wir wöllen nicht allein die Bergkwerck, so im schwangck seindt, oder hernachmals auffkommen werden, sonder auch alle Gewercken, Ampttragende vnd Bergksuerwandten personen, mit sonderlichen Gnaden vnd Freyheiten, ausser habender Landtfürstlicher Oberkeit gnediglich begabet, versehen vnd be-

Zugesagte Gnad vnd Freyheit diser Bergk-Ordnung.



gnadet haben. Vnd thun das in krafft diser vnser begnadigungen, wie von puncten zu puncten zu ersehen, vnd hernach in diser Ordnung begriffen ist. Die wir vor vns selbst vnd vor alle vnser nachkommen, festiglich vnd auffrichtig, steth vnd vest zu halten bewilliget, vns hiemit begeben vnd zugesagt haben.

Dise Ordnung meniglichen zu halten bevohlen.

Gebieten hierauff allen vnd jeden vnsern verordneten Räthen, Amptleuthen, Kellern, *) Bergkmeistern, Beuelchhabern, Schuldheissen, Vögten, Vnderthanen vnd Verwandten, dass sie alle vber diser Bergk Ordnung, vestiglich halten, vnd niemandt gestatten noch sie selber darwider thun, in keinen weg noch weiss. Wo aber einer, oder mehr befunden, die darwider theten, oder handelten, die oder dieselbige, sollen schwer vnd ernstlich durch vns darumb gestrafft werden.

Vom verklagen vndvmbtreiben, (der Bergkleuth) verbotten ist.

Es sollen auch kein Amptmann, Keller, Schuldheiss, noch Vogt mit den Bergkleuten, die nichts dann Bergkwerck bawen, auch am Bergkwerck arbeyten, vnnd allein mit Bergkwerck in hendel vnd handthierung haben, vmbtreiben zu schaffen noch zu gebieten haben, dann allein vnser Bergkamptmann vnnd der verordnete Bergkmeister, vor denselbigen sie beklaget, Es seye vmb was es wölle, vnd nirgend anderstwo vorgenommen werden sollen.

Bergkleuth sollen aller fron, dinst vnnd schatzung gefreyet sein.

Es sollen auch diejenigen wonhafftige Bergkleuth, aller dienst, fron, schatzung gentzlich gefreyet sein, mit vorbehalt des Reichsstewer, oder von ligende Landgüter, sollen sie sich wie andere, dem Landtssgebrauch gleichmessig verhalten.

KeimBergkmann sol man Bergkwerck zu suchen weren.

Vnd dieweil in krafft der Regalien, Bergkwerck sollen vnd mögen gesucht werden, vnd Bergkwerck der Regalien **) eine ist. Auch der gröste nutz dem geringsten

---

*) Keller, Kellner, so viel wie Rentmeister, Domainen-Verwalter. Es bestand eine besondere Kellnerei-Ordnung für den Churstaat vom 18. Februar 1611.

**) Die Berg-Ordnung enthält eben so wenig wie die meisten anderen Berg-Ordnungen eine Aufzählung der dem Bergregal unterworfenen Mineralien, inzwischen scheint im Churstaate Trier die Bergregalität auf Grund kai-

blich weichen soll, Wöllen wir, das keiner oder niemand auf seinen gütern oder gründen, wie die namen haben mögen, einichem Bergkmann, Bergkwerck zu suchen, wehren, verhindern, vnd indracht thun sollen, Sonder mögen nach jrem gefallen, in hauss, hof, vnnd allen gütern Ertz zu suchen, einschlagen, vnd ist weiter nichts dann vnder dem Tisch, Beth vnd Feyerstat gefreyet.

Newe geng vnd Ertz zu suchen, gefreyet sein.

Vnd damit die alte vnd gegenwertige, auch viel mehr vmb der newen, vnnd künfftigen Bergkwerck, so da zu mehrer hoffnung möchten gesuchet werden. So wöllen wir auss Fürstlicher miltigkeit, ermelten jetzt vnd künfftigen bawenden Gewercken, auch so an Silber, Ertz, erschurfft vnd emblöst in vnserm Ertzstifft vnd Fürstenthumb, dessen

Von erfindung der Mark silber 20. gulden geschencket sol werden.

---

serlicher Privilegien schon früh weit ausgedehnt worden zu sein. Durch Urkunde d. d. Sinziche VI. calend. Maji 1158 — Hontheim Historia Trevir. Tom. I pag. 588 — verlieh Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Hillinus das jus argentariae in Ulmeze et alibi in fundo ecclesiae Trevirensis. Kaiser Carl IV. erweiterte dieses Recht bedeutend, indem er durch Urkunde d. d. Bunne VI. calend. Decembris 1346 — Hontheim l. c. Tom. II pag. 169 — bestimmte:

„Praeterea nos jus omnium argentariarum sive aliarum minerariarum in dominio seu districtu ecclesiae Trevir. vel in ipsius dioecesi receptarum seu recipiendarum — — ad praefatum archiepiscopum (Baldevinum) et ipsius successores volumus perpetue pertinere, ita, ut hujusmodi argentarias et minerias — — sibi vindicare valeant, et suis et ecclesiae Trevir. utilitatibus applicare."

Ueber das jus mineriarum bemerkt G. C. Neller in der Abhandlung „de eo, quod in archiepiscopatu Trevirensi feudi est, vel allodii" — cf. dessen opuscula omnia etc. Coloniae 1787 ff. Vol. II. Pars I pag. 192 — dass dasselbe „in terras, salia, sulphura et bitumina dividi solet."

Hontheim l. c. — Tom. I pag. 589 — zählt eine Reihe von Bergwerken im Churstaate auf, welche auf verschiedene Metalle und Mineralien betrieben wurden, und in Tom. II pag. 862 theilt derselbe zwei Urkunden von 1560 und 1563 mit, durch welche Erzbischof Johann VI. das Recht, „Salpeter zu suchen und zu graben", verlieh. Die Bimsstein-conglomerat-Brüche, so wie die zur Fabrikation von Fayence, Thonpfeifen, Steinwaaren und feuerfesten Steinen betriebenen Thongräbereien sind bis in die jüngste Zeit als dem Bergregal unterworfen behandelt worden.

Hinsichtlich der Regalität des Eisensteins vergl. die Anmerkung zu Art. III 4 der Berg-Ordnung.

innhalt an Silber dem Finder von der Marck zwentzig gülden, ein halben Marck zehen gulden, vnd von einem loth Silber ein gulden auss vnserem Bergkzehenden oder Kammer zu uerehrung geben lassen.

Newe Bergkwerck, so verhelffen noth ist.

Vnd zu mehrer vnser gnedigster hülff und befürderung denen gemelten newen Gengen vnd Bergkwercken, so entstehen möchten auff wasserley Methal das were, damit dieselbige gewercken, ihre gebew in auffnemen vnd wesen desto stattlicher mögen brauchen, im fall der noth, was dessmals an vns zuthun begert vnd gerathen ist, Wollen wir von vnserem gebürenden zehenden den Bawenten gewercken, zum theil halb oder gantz, ein bestimpte Zeit vnnd Jar, oder biss zu der ersten aussbeut, wie vns das vor gut ansihet, alssdann ausser gnaden nachlassen vnd befreyen. *)

Nachlassung vnnd Befreyhung des Zehenden an newem Bergkwerck zu thun.

Von Kauffen vnd Verkauffen Bley Ertz vnd Verleger.

Mit vorbehalt gemelter berürter vnserer Ordnung, vnd da wir dessen nit selbst bedörffen, oder begerten. So lassen wir auch zu, was kauffen vnd verkauffen, an Bley, Kupper, Ertz, vnnd anders auss den Bergkwercken, auch so frembde darauff den Gewercken gelt, mit verlag vorstrecken, vnd den vorkauff an Kupper, Bley, Ertz, vnd anders haben wöllen, das solle jederzeit inn des Gewercken vnd Kauffers willen, zugelassen sein vnd freystehen.

Bawholtz vnd Kolen zu verordnen.

Darzu wöllen wir alles, was zu Baw vnderhaltung des Bergkwercks, Baw, Röst, vnd Kolholtz, oder Kolen, wo wir dessen entrathen mögen, den Gewercken vmb ein gebürlich gelt vberlassen.

Prouiandt vnd anderer Notturfft Versehung.

Von allerhand Victualien, Prouiandt, Küchenspeiss, auch vnsslit, eysen vnd anders, vber dasselbige alles, vnd was sonsten weiter dem Bergkwerck dienstlich vnd nottürfftig. Wöllen wir im fall der noth zu jederzeit ferner Ordnung geben lassen.

---

*) Abweichend von den meisten anderen Berg-Ordnungen gewährt hiernach die Berg-Ordnung keine bestimmte zehntfreie Jahre für neu verliehene Bergwerke. Vergl. Art. XXVI 4 und 5 der Berg-Ordnung.

Es sollen auch diejhenigen so dem Bergkwerck zu gutem etwas zufüren, treiben vnd tragen werden, oder sonst andere des Bergkwercks gescheften halben, zu vnd abzuwandern vnd reysen, vnser sicher geleydt, strass vnd zol frey zu passieren, hiemit verkündet vnnd zugelassen haben, Sollen auch vor allen, denen wir zu gebieten haben, gehandthabt, vnnd für gewalt geschützet werden.

Von strass vnd zol frei zu passiren, gefreit sein.

Wir lassen auch gnedigst zu, dass bey den Bergkfreyheiten zunechst daherumb, nach angezeigtem Feldtsbezirck, die Bergssuerwanten personen sich gebrauchen mögen, wasser, weyden, einen hasen zu jagen, zu schiessen vnd zu fischen macht haben, vnd also aller weg wasser, weyde vnnd stege, gefreyet sein sollen, doch vnuerhinderlich vnser Wildtban, vnd verbottene Fischwasser, die wir vns gentzlich vnd zumals vorbehalten.

Hasen fang vnnd fischerey bewilligung.

Wir geben vnd lassen zu, vermög vnserer nachuolgender Ordnung, den Bergkleuten jr Bergkgericht sampt jhren Scheffen, Also, was vnder jhnen an strittige Bergkhendel vnd sachen vorfallen vnnd entstehen möchten (ausserhalb Malefitz) *) dass sie die mögen verhören, gütlich vertragen, oder Sententz, wie Bergkwercks gebrauch vnd recht ist, darüber ausssprechen.

Vom Bergkgericht halten, geordnet worden.

Solche vorerzelte Bergkfreyheit vnd andere gerechtigkeit mehr werden hernach zum theil an jren stellen weiters erkleret werden.

Was aber für weiter Freyheit, vnnd Bergkwercks gebrauch seindt, die in dieser Ordnung nicht vermeldet, damit soll es nach vblichem gebrauch vnd nach Bergkleuffiger weiss gehalten werden.

---

*) Malefitz (maleficium) = Verbrechen.
Malefiz-Gericht = peinliches (Criminal-) Gericht.

Diese Bergkordnung ist vmb bequemer zurichtung willen in Fünff Haupt Theyl getheylt, wie volget, vnd begreiffen sammentlich inn sich dreyssig Haupt Artickel.

Der Erste Theyl.

Saget von den Bergkamptleuthen, Lehen zu empfahen, geben, vnd wie mit den gebewen, vnd ihren massen zu vermessen, sampt dem Margckschieder aussrichten, Auch von Erbstellen vnd ihre stewer.

Der Ander Theyl.

Sagt von den Geschwornen, Bergkschreiber, Gegenschreiber, Schichtmeister, Staiger, ihrem beuelch, wie sie mit rechnung thun vnd aussrichten, sich halten sollen.

Der Dritt Theyl.

Saget von den Arbeitern, ihre Schichten, Lehenschafften, Geding, vnd der armen Leuthen, auch Ertzscheyden, Büchen, wesschen vnd abtheylen, kauffen vnd verkauffen, vnd von deren verlag.

Der Vierdte Theyl.

Saget von der Schmeltzordnung vnnd Recht zu müthen, Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Schmeltzer, Silberbrenner, Probierer, Werdein, Zehendtners vnd Aussteilers Ampt vnd beuelch.

Der Fünffte Theyl.

Saget von der Bergkgerichts Ordnung, Beschlussrede, auch aller Bergkwercks beampten, Dienern, Verwandten, Eydt vnd Registern.

Der Erst Theil

der Bergkordnung.

Der I. Artickel.

Von den Bergkamptleuten vnd Dienern, die zu erbawung vnd zu erhaltung der Bergkwerck gehören.

Wiewol vnsere Bergkwerck zu Bernkastel vnd anderstwo, noch zur zeit nit in sollichen gedeyen vnd auffnemen seind, dass die gelegenheit es erheisch, dieselbige mit allerlei Amptleuthen vnnd

Bergkdienern, gleich anderen ansehenlichen Bergkstetten vnd Bergkwercken, so lange zeit bestanden, vnd im schwanck gewesen seind anrüwigs zu belegen. So haben wir doch den vertrawen zu Gott dem Allmechtigen, vnd zu vnsern Bergkwercken, dero etliche ein lange zeit bestanden seind, vnd noch täglichs mit vorbesserung der Metallen, wie lenger jhe mehr, durch vnser Ertzstifft sich gantz auss höfflich sehen lassen, das dieselben mitler zeit desto mehr zunemmen, vnd volgents mit allen gewönlichen Bergkssuerwandten personen belegt werden sollen, da wir dise vnser Ordnung ins werck bringen werden. Wöllen derwegen zu befürderung aller grosser vnd kleiner Bergkwerck, alle gewönliche Bergkämpter, Amptragende personen vnd Bergkuerwandten vnd wie dieselbigen in jrem beuelch sich halten sollen, in diser vnser Ordnung vermelden, vnnd nach erforderung vnserer Bergkwerck, dieselben mit notwendigen Ampts personen vnd Dienern, zu jederzeit nach notturfft versehen lassen. Darnach alle vnd jede so künfftiger zeit zu Bergkdienern angenommen sollen werden, mit vorrichtungen jrer dienst, sich wissen zu richten, vnd die vbertretter hernachmals mit jrer vnwissenheit sich nit behelffen können, oder einiches wegs zu entschuldigen haben.

Bergks Beampten vnd Diener.

Bergkamptmann.	Bergkschreiber.
Bergkrichter oder	Hütten Reiter oder Meister.
Oberbergmeister.	Hüttenschreiber.
Ander vnd Vnderbergkmeister.	Silberbrenner.
Zehendtner.	Werdeyen.
Aussteiler der aussbeut.	Probierer.
Geschworne.	Marckschieder.
Gegenschreiber.	Ertzabtheiler.

Schichtmeister, Steyger.

Dise Ordnung fried vnd gerechtigkeit zu schitzen versehen werde.

Nachdem nun vnser Bergkwerck zu Bernkastel, itzunder mit wenig arbeiter belegt, auch mit Pley vnd Kupffer Ertz, so gering an Silber, vnd nicht wie anderstwo reichlich noch zur zeit sich erzeiget, aber vmb tröstliche hoff-

nung willen, damit aber vnserem Bergkwerck nützliche vorgestanden, vnser Ordnung vnd hernachuolgenden Artickeln fleissig vnd vest gehalten, vnrecht gedempfft, vbel gestrafft, gemeiner nutz gefürdert, jederman sich der gemelten Bergkwercks Ordnung sich zu gebrauchen habe, Schutz, friedt vnd gerechtigkeit geleist werde, Haben wir auff gemeltes Bergkwerck,

Bergkmeister vnd Bergkschreiber ire geordnete Dienst.

an vnser stadt, ein Bergkuerstendigen Bergmeister oder Bergkrichter, dem mit versehung des Zehendtners vnd Aussheilers, beuelch aufferlegt, vnd jm zu geben ein Bergkschreiber sampt den Bergkbüchern, der vber alles gegen buth *) halten solle.

Alle andere Bergwerck Diener sollen Bergkmeister annemmen.

Was aber weiter vor Beuelchhaber, als Andere vnd Vndere Bergkmeister, vnd dessen abwesenden Anwalt, auch zwen oder mehr Geschworne, Gegenschreiber, Probierer, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber, Silberbrenner, Marckschieder, Ertzabtheyler von nöten, die alle sol vnd mag noch zur zeit vnser jetziger vnd künfftiger Bergkmeister, so des orts tüglich personen müglich zu bekommen, darzu setzen vnd ordnen, vnd die alle in Eydts pflichten in vnser stadt annemmen, wie er zu thun weiss vnd von vns beuelch hat, die einem jeden, der sie gebürlich ansuchen wirdt, jrem beuelch nach, so viel recht vnd billich ist ge-

Der Diener gebür vnnd decentalia vnd kein ander dinst gelt.

wertig sein sollen, Vnd ein jeder sol mit seiner geordnete gebür, laut diser vnserer Ordnung, und wie anderstwo mehr breuchlich ist, benügig sein, vnnd niemandt darüber in etwas vbersetzen.

Nach besserung des Bergkwercks sol auch ein Amptmann vnd gemelte Diener alle mit bestallung weitters versehen werden.

Im fall da der Allmechtige Gott sein Gnad verliehe, dass das Bergkwerck in hohern auffnemmen keme, so wöllen wir auch alsdann einen Bergkamptmann, vnd andere Beampte vnd Beuelchhaber, wie vorgemelt, wie anderstwo, dergleichen mit notturfft selbest ordnen, vnd mit vnderhaltung versehen lassen.

Amptleuth vnd Diener sollen vom Bergkwerck nit verreisen, on vorwissen.

Es sol auch vnser Bergkamptmann vnd Bergkmeister, ohn vnser laubnuss, auss unsern jhnen beuohlenen ampten, vnd

---

*) Muss heissen „gegen buch“ (Gegenbuch).

die andere Beuelchhaber alle, ohn vnsers Amptmans vnd Bergkmeisters zulassung nicht vom Bergkwerck reisen, denen auch ohn merckliche vrsach nicht solle erlaubt werden damit das Bergkwerck desto fleissiger mit jrer gegenwart gefürdert vnd nichts versaumpt werde.

Es ist auch vnser sonderliche meinung vnnd beuelch, dass kein Gewerck oder Bergkuerwandter angenommen werde, er sage dann bey seinem glauben zu, sich solcher vnser Ordnung in allem gemesse zu halten.

Der Bergkuerwandten zusag ob dieser Ordnung zu halten.

Der II. Artickel.

Vonn des Bergkamptmanns vnd Bergkrichters, oder oberbergkmeisters Ampt vnd Verwaltung.

Der 1. Artickel.

Von des Bergkamptmanns vnnd Bergkrichters oder Oberbergkmeisters Ampt, vnd dass sie keine Bergktheyl bauwen, noch haben sollen.

Erstlichen sollen vnser Bergkamptmann, Bergkmeister noch Geschworne, zu abwendung mancherley argwenigkeyt, so darauss folgen mag, in zeyt derselben jhre ämpter, vnd Bergkwerck zu Bernkastel, darzu zugehörigen Gebirg, noch in anderen vmbligenden Bergkwercken, keinen Bergktheyl haben, auch in keinem verborgnen schein, nutzes dauon gewarten. Zum andern soll vnser Bergkamptmann, Bergkrichter oder Oberbergkmeister an vnser stadt fleissig auffsehen, das friedt, gerechtigkeit, vnd dise vnsere Ordnung vnuerbrüchlich gehalten, aller betrug, bossheit vnd vnrecht abgewendet, vnd wo es befunden, mit ernst gestrafft, gemeines Bergkwercks, vnnd aller Menschen nutz vnd frommen gefürdert werde, Vnd sol allen anderen Bergkamptleuthen, so zum Bergkwerck gehörendt, von vnserend wegen, zu schaffen, zu gebieten, zu uerbieten, vnd zu straffen macht haben, dem auch von vnsert wegen, biss zu vnser verenderung, gleich vnser person vollkommener gehorsam, bey vermeydung vnser schweren straff, soll geleist werden.

Der 2. Artickel.

Von des Bergkmeisters Belehung geben, oder verlehe Ampt, alss Bergkwerck vnd anders, so ihm zustehet, zu uerleihen.

Es sol niemandt macht, noch recht haben, einicherley Bergkwerck zu uerleihen, in vnseren Bergkwercken, so allenthalben umb Bernkastel vnd anderstwo, in vnserm Ertzstifft liegen, weder schurff, newfeng, *) noch alt Zechen, oder verlegene Gebew, alss seind alte Schächt, Such oder Erbstollen, noch Seiffenwerck, wie die genent mögen werden, auch was des Bergkwercks notturfft erheist, als Hüttenschläg, Hofstetten zu Schmeltzhütten, Buchwerck, Bergkawen, oder Heusser, Schmitten, vnd zu Wonheusser, solches vnd dergleichen alles sol allein der verordnet vnser Bergkmeister, nach laut vnser Bergkwercks Ordnung verleyhen, anderst sol es kein Krafft haben.

Der 3. Artickel.

Was vnnd wie der Bergkmeister zu Büssen macht hab, vnd wie er die Buss berechnen sol.

Wir behalten vns auch vnser Gericht zum Bergkwerck gehörendt, also, dass vnser Bergkmeister alle sachen von vnserntwegen zu straffen vnnd zu büssen macht haben soll, was vormals nach herkommen vnd aussweissung der Bergkrecht, andere Bergkmeister zu straffen gehabt, vnd was daruon felt, sol er vns Jährlichen berechnen vnd entrichten.

Der 4. Artickel.

Dass der Bergkmeister nit auss neidt, sonder recht büsen sol.

Der Bergkmeister sol nach gelegenheit der verbrechung zimlichen straffen, vnd nit auss heimlichem rath oder neydt, damit niemandt beschweret werde.

---

*) D. h. neuer Fund. Neufänger ist der Finder und Aufnehmer eines Ganges — Hertwig's Berg-Buch s. v. Neufänger.

Der 5. Artickel.

Nützliche Gebewe sollen durch den Bergkmeister angegeben vnd gefürdert, vnnütze abgeschafft werden.

Vnd dass in allen Zechen nichts vnnütz verbawet werde, sol der Bergkmeister fleissig auffsehen, auch den Geschwornen trewlich derhalben auffzusehen beuelch thun, vnd wo schädliche Gebew befunden, sol der Bergkmeister ab, vnd nützliche Gebew zu thun verschaffen, darinnen jhm auch gehorsam vnd volg geleist werden sol.

Der 6. Artickel.

Der Bergkmeister sol gute bericht geben vnd geben lassen.

Der Bergkmeister sol niemandt umb sein gebür weigern vnderricht zu thun, oder auch das Bergkbuch in Artickeln, darinnen es einer bedörffen würde, zu uerlessen lassen, was vnd wie verliehen ist, damit sich jedermann nach seiner notturfft darnach hab zu gebrauchen vnd zu richten.

Der 7. Artickel.

Dem Bergkrichter oder Oberbergkmeister wöllen wir als vnserm Bergkrichter das Bergkgericht sampt denselbigen Scheffen beuehlen, wie Bergkwercks recht ist.

Unserem Bergkmeister wöllen wir als vnserm Bergkrichter das Bergkgericht sampt desselben Scheffen beuehlen nach inhalt der Bergkrecht, was vnder jhnen entstehet, das mag vor solchem Bergkgericht hingelegt werden, gütlich oder rechtlich hendel, aussgenommen Malefitz vnd die Hohe Oberkeit sol vns vorbehalten sein.

Der 8. Artickel.

Wie der Bergkmeister sich halten soll, so sachen vorfallen, darüber hierin nicht klare Artickel gestelt sein.

Vnd da vnserem Bergkmeister sachen fürfielen, darüber nit klare Artickel in diser vnser Ordnung weren, So sol er alssdann sich nach Bergkleuffiger weise, wie anderstwo vnd Bergkwercks recht ist, mit den Geschwornen dieselbigen strittigen sachen, befaren vnd berathschlagen vnd zugleich schliessen, damit in gleichen

fellen auff vnsern Bergkwercken, gleiche vnd einerley weisung, schiedt vnd sententz, geben vnnd gehalten, zwispalt vnd vngleichheit zum höchsten vermiden werden.

Bergkmeisters gebür.

Der 9. Artickel.

Von seiner gebür vnd lohn, damit auch kein Gewerck von dem Bergkmeister vbersetzt werde, sol man jhm geben wie volget.

Von einer müttung	10.	pfen.
Von erlengerung	10.	pfen.
Von einem muthzedel, oder anders ins gegenbuch zu legen	10.	pfen.
Von bestettigung einer Fundtgruben vnd beden nechsten massen	7.	alb.
Von einer mass . . . 20. pfen.		
Von einem Erbstollen	7.	alb.
Von einer Frist . . . 10. pfen.		

Dauon gebürt dem Schreiber einzuschreiben von jeder obgemelten posten . . . . 6. pfen.
Von vberschlagen vnd Lochstein zu setzen es sey Fundtgrub oder massen . . . . 1. flor.
Vnd den geschwornen . . . . ein halben flor.
Von dem vermessen, wann ein Zech masswürdig wirdt, von einer Fundtgruben vnd beyden nechsten Massen . 12. flo.
Dauon gebürt den Geschwornen . . . . 3. flo.
Von einer Mass . . . . 4. flo.
Dauon gebürt den Geschwornen . . . . 1. flo.

Was aber Bergkmeister vnd Geschworne zuuor von den Lochsteinen zu setzen, vnnd von vberschlagen empfangen haben, das gehet jnen widerumb am vermessgelt ab.

Von einem Lochstein so vom tag in die Gruben gebracht wirt, sol jedes theil dem Bergkmeister geben 7. alb.
Wann aber die Stuffen furter von einem Stollen, oder von einer strecken gebracht wirt, da gebürt jm von jeden theyl . . . . 20. pfen.

So der Bergkmeister in Krigischen sachen *) neben den Geschwornen einferet, sol jhm das ansuchendt theil geben . . . 20. pfen.
Geschicht aber die farung auff beyder theyl ansuchen, soll jm jedes theyl geben . . . . 20. pfen.
Von einer Schmidtstatt, Buchwerck, Hüttenschleg vnd Hofstat, zu wonung heusser, auch wasser in einem Stollen, von jedes zu müthen gebürt . . . . 20. pfen.
Von deren obgemelten jeden eines zu bestettigen . . . 13. alb.
Von einem Buchwerck vnd Schmidt abzuschreiben gibt jedes theil . . . . 20. pfen.
Von einer Hütten gantz, halb oder zum theil abzuschreiben, gebürt jm von jedem theil . . . . . ein halben flo.
Von einem Vertrag, schiedt, oder einredt ins Bergkbuch zu uerleiben, jeder part. . . . . 4. alb.
Von einem Kummer . . . . 12. pfen.
Von einem Kummer zu uerlengern . . . . 10. pfen.
Von hülffgelt von einem gülden . . . . 6. pfen.

Ausserhalb dieser obangezeigten vnd nachuolgenden stücken, auch wie anderstwo mehr, sol jhm nach altem Bergkwercks gebrauch auch gegeben werden.

Der III. Artickel.

Von Mutten, auffnemen vnd verleyhung der Bergkwerck zu bawen vnnd anders dergleichen.

Von Schurffen.

Der 1. Artickel.

Von schurffen vnnd wer der erst auffnemmer ist.

Wenn einer ein frey Schurffen muth, Es sey in freyem Feldt, wo es wölle, vnd was er für klufft vnd geng, emplöst, oder erschürfft, der ist zu demselbigen der erst muther, vnd sol vor jm keiner zugelassen werden, Erst nach jhm.

Wir wöllen das niemandt keinen Schurffgrosschen von dem anderen nemen, oder forderen sol, sonder nach dem auffnemen ein

*) In Streitsachen.

Zupuss anschlagen, Vnd das die wie andere verrechnet werde, welcher das vbertretten würde, der sol ohn nachlassung, mit ernst gestrafft werden.

Der 2. Artickel.

Von newen erschürfften Gengen so ein Marck Silber helt, 20. flo. von einer halben Marck 10. flo. vnnd also weitter aber sol gegeben werden.

Damit aber vnser Bergkwerck geöffnet, vnd meniglich deren desto mehr geniessen mögen, So ordnen wir hiemit, das einem jeden so einen newen verschrotenen gang erschürfft, vnd am tag aussricht, der silber nemlich ein Marck oder mehr helt 20. flo. da er ein halb Marck helt 10. flo. vnd vnder der halben Marck von jedem lot 1. flo. auss vnserm Zehenden jedes orts sol gegeben werden.

Dessgleichen demjenigen so einen newen Stollen anfahet, vnd mit demselbigen einen newen vnuerschrotenen Gang vberferet, vnd der gang eine Marck silber oder mehr hielte, 20. flo. von der halben Marck 10. flo. vnd dann was vnder der halben Marck von jeglichem loth 1. flo. auss vnseren Zehenden jedes Orts wöllen wir geben lassen, Doch sol zuuor der anbruch am stein, dem Bergkmeister, das ers probieren lassen sol, gezeigt werden.

Der 3. Artickel.

Wer klufft oder genge in vnuermessenen Gebürg entplöst, der sol auch dasjenige vor meniglichen behalten.

Wer in freyen vngemessenen Gebürg am ersten new klufft vnd Geng verschrot, oder emplöst, es sey mit schurffen, Stolörtern, oder mit ausslengen inn Zechen, wie dann das geschehe, derselb sol vor meniglich, als der erste auffnemmer zugelassen werden.

Von Mutten.

Der 4. Artickel.

Wie es mit dem Mutten oder Lehen zu entpfahen vnd zu geben gehalten soll werden.

Derjenige vnd zukünfftige Bergkmeister sol macht vnd gewalt haben, auff allen Gebürgen vnd Gründen, so jm beuohlen, nach Bergkleuffiger weiss, wie Bergkwercks recht ist, auff alle Metal

(aussgenommen Eysen) *) Bergkwerck zu uerleihen, Muthung vnd auffnemmen sol er zu keiner zeit weigern, vnd was einer muth oder auffnimpt, auff welchen tag oder stundt, auch an welchem

---

*) Zum Verständnisse dieser Singularität ist Nachstehendes zu bemerken: Der Eisenstein gehört auch im Bereiche der Churtr. Berg-Ordnung zu den Gegenständen des Bergregals, denn, wenngleich eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in der Berg-Ordnung nicht zu finden ist, so steht doch die Regalität des Eisensteins nach dem von der Berg-Ordnung selbst als Grundlage und Subsidiarrecht bezeichneten gemeinen Bergrechte ausser Zweifel, und zu der Annahme, dass in dieser Hinsicht eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel habe eintreten sollen, berechtigt weder der vorstehende Art. 4, noch irgend eine andere Vorschrift der Berg-Ordnung. Der Art. 4 bezweckt nicht, die dem Bergregal unterworfenen Fossilien aufzuzählen oder festzustellen, sondern legt nur dem Bergmeister Macht und Gewalt bei, auf alle Metalle Muthungen anzunehmen und Verleihungen zu ertheilen, nimmt indess von dieser Ermächtigung das Eisen (den Eisenstein) aus. Der Grund hierfür ist nach actenmässigen Nachrichten darin zu finden, dass die für Churfürstliche Rechnung betriebenen Eisenhüttenwerke vor Eisensteinmangel sicher gestellt, und deshalb Verleihungen von Eisensteingruben an Privatgewerken nur in so weit zugelassen werden sollten, als dies mit dem Interesse der landesherrlichen Hüttenwerke vereinbar schien. Der Eisenstein wurde daher von der Freierklärung des Bergbaues in sofern ausgeschlossen, als derselbe der freien Disposition des Landesherrn vorbehalten, und die Zulassung von Muthungen von seiner speciellen Genehmigung abhängig blieb. Auf diese Weise wurde namentlich das Gebiet der Kirchspiele Horhausen und Peterslahr für die ehemals Churfürstliche, jetzt Königl. Eisenhütte zu Sayn reservirt, und unter andern durch ein Churfürstliches Rescript vom 14. September 1780 bestimmt, dass eine damals innerhalb dieses Gebietes nachgesuchte Belehnung nicht zu ertheilen sei, auch in Zukunft Schurf- oder Muthscheine „ohne gnädigstes Vorwissen und Genehmigung“ nicht abgegeben werden sollten. Hierbei blieb es unter der nachfolgenden Herzoglich Nassauischen Hoheit, desgleichen unter der Preussischen Verwaltung, bis eine Königl. Cabinets-Ordre vom 22. November 1832 die Reservirung des westlichen Theils der Gemarkungen Horhausen und Peterslahr für die zur Sayner Hütte gehörigen Eisensteingruben genehmigte, den übrigen Theil dieser Gemarkungen hingegen „für den Bergbau auf Eisenstein ganz frei“ gab. Gegenwärtig werden dort und ebenso in dem übrigen Bereiche der Berg-Ordnung die Muthungen auf Eisenstein wie alle andere Muthungen von dem betreffenden Revierbeamten angenommen, und hiernächst die Verleihungen nach den allgemeinen Vorschriften ertheilt.

Ort oder Gebürg die müthung oder das auffnemmen geschicht, des sol der Auffnemmer zwen Zedel lassen schreiben, in gleicher laut, was er muth, die sol er dem Bergkmeister sampt 10 pfen. geben, einen sol der Bergkmeister behalten, den andern Zedel sol er, oder der Bergkschreiber mit seinem handtzeichen verzeichenen, vnnd dem Auffnemmer widergeben, zur Beweissung seiner Muthung, vnd von einer Muthung nit mehr dann 10. pfen. nemmen.

Der Bergkmeister als offt er verleyhet, soll er sich inn demselbigen vnuerdechtlich halten, bey seiner gethonen pflicht, gegen den Armen, alss dem Reichen, es seind new Schürff, alt Pingen, Schächt, Such oder Erbstollen, alt oder newe verlegene Zechen vnd gebew oder massen, vnd anders so er von vnsert wegen befelch hat, wie das alles genant, vnd an jhn begert würdet, zu uerleihen, So sol er die dem Auffnemmer oder Muther nicht anderst verleihen, denn was er auffnemmen oder muthen wil, den vor verliehen Schurffen, gengen vnd massen ohn schaden, zu uerhütten haders vnnd zanck, so durch vnordenlich verleyhen erfolgen möcht.

Wo aber der Bergkmeister in des Auffnemmers muthung befünde, dass er jhm auss rechten gegründten vrsachen, nicht darbey weiss zu erhalten oder bleiben mag, so sol er ihm des warnung thun, wo aber der auffnemmer daruon nit abstehen wil, so sol der Bergkmeister nit desto weniger sein gebür vnd Muthzedel nemmen vnd geben, wie hieuor stehet.

Der 5. Artickel.

Wie der Bergkmeister Fundtgruben, Stollen vnd Massen auff einmal zusammen verleyhen sol.

Bergkmeister sol in einer Muthzedel vber ein Fundtgrube vnd beyde nechste Massen, auff einmal vnd nit mehr verleyhen, vnd wenn die Fundtgrube fündig wirt, darnach sollen sie beyde nechste massen belegen, wo nit, so seindt sie frey zu uerleyhen. Vnd sol nach der Fundgruben vnd jren Massen in einer Muthzedel auff einmal, vnd nit mehr dann zwo Massen verleyhen. *) Zu eim Such

*) Die vollständigen Bestimmungen über die Feldesgrösse auf Gängen, Stockwerken und Flötzen siehe Art. IV 4, 5, 6 und 7.

oder Erbstollen, mögen auch zwo Massen in einer muthzedel verliehen *) werden, vnd nit mehr. Vnd wie ein Fundgrube, mit jren massen vnd anders, was in einer muthzedel auffgenommen vnd verlauhen wirt, sol dasjenig oder dieselbigen also gleichlautens bestettiget, eingeschrieben, vnd also vnzertheilt bleiben.

Von Bestettigung.

Der 6. Artickel.

*Der Bergkmeister sol der bestettigung keine erlengerung oder nachlassung geben, oder das Lehen sol in vnser friess **) gefallen sein.*

Nach geschehener Muthung soll ein jeder Auffnemmer in nachuolgenden vierdtzehen tagen seinen gang emplössen, den auch der Bergkmeister, oder Geschwornen besichtigen sollen, auff das er nit anders, dann auff Klüfften vnd Gengen verleihen, vnd wo nach achtung des Bergkmeisters der Auffnemmer bei seiner muthung bleibt, soll der Auffnemmer in angezeigten vierzehen tagen, in seinen Lehen auff verordneten Leichtag, ***) durch den Bergkmeister sich bestettigen lassen, wo aber die bestettigung in gemelten vierdtzehen tagen nit geschehe, soll das Lehen wider inn vnser friess gefallen sein. Der Bergkmeister sol auch on sonderlich vrsach der Bestettigung keine frist oder nachlassung thun.

Der 7. Artickel.

Von bestettigung vnd verleihtag, da alle sachen entschieden, vnd mit einschreiben vnd anders verricht werden sollen.

Alle wochen sol der Bergkmeister sampt den Geschwornen auff den Mitwoch, einen verleihtag halten, wo aber auff sollichen tag Feyer were, den anderen tag darnach, zum wenigsten von zwölffen biss zu einer stundt, vnd darüber, so lang es nach gelegenheit der sachen die notturfft erfordert, sollen die Bergkgeschwornen bey einander sein, daselbst alle muthungen mit verleihen vnd

*) Soll heissen „verliehen".

**) Unser Freies.

***) Leichtag, Verleichtag, d. i. Leihetag, Verleihetag.

einschreiben sollen bestettigen, frist gegeben, schiede beschlossen, auch solliches alles nachuolgend ordenlicher weiss, eingeschrieben werden, Vnd was ohn das geschicht, soll vnkrefftig, vnd für nichtig gehalten werden.

Der 8. Artickel.

Keine Früstung sol ohn redliche vrsachen gegeben werden.

Der Bergkmeister sol ohn sonderlich gegründte vrsachen keinem gebawe frist oder freyhung geben, Es sein Zechen, Massen, Schächt, Suche oder Erbstollen, sie verhindern dann Wasser, oder Wetter, doch sol solches durch die Geschwornen besichtiget werden, Wo man aber Wetterfarten, Liechtlöcher oder Stollen wolte führen vnnd absencken, darzu sol der Bergkmeister nach gelegenheit frist geben, vnd sein gebür, wie vorstehet, dauon nemen.

Vom alten Zechen.

Der 9. Artickel.

Von dem freymachen vnd auffnemmen alter Zechen.

Würde jemandt alt Zechen für vnser friess muthen auffnemmen, vnd dass dieselbigen Zechen, ohn des Bergkmeisters zulassung acht tag nit bawhafftig gehalten sein, vnd dass zu beweisen hat*) mit den Geschwornen, oder anderen vnuerdechtlichen Bergkleuthen, Alssdann sol es mit muthzedeln, vnd bestettigung, wie auff newen Gengen gehalten werden, doch soll der bergkmeister der Gewercken vrsach hören, wardurch die Zech nicht in das frey gefallen, vnnd wo ihr vrsach nach Bergkwercks Recht gnugsam, soll er sie darbey bleiben lassen.

---

*) Zu dem Beweise, dass eine Zeche nicht bauhaft erhalten worden, gehört, dass innerhalb acht Tagen — einer Woche — in drei Frühschichten keine Arbeit vor Ort oder sonst in der Grube gefunden wird. Cf. Hertwig Berg-Buch s. v. Freimacher §. 1 und Bauhaffthalter §. 1. Eine Ausnahme findet jedoch bei den Eigenlöhner-Zechen statt, da dieselben nämlich mit s. g. Weil-Arbeit bauhaft erhalten werden können — cf. unten Art. III 11 — so muss der Freimacher hier beweisen, dass während einer ganzen Woche in den Vor- und Nachmittagsschichten nicht gearbeitet worden ist.

Der 10. Artickel.

Wie sich der Auffnemer der alten Zechen halten sol.

Ein jeglicher Auffnemer der alten Zechen sol nach dem auffnemen, von stund an offentlich anschlagen, welliche Zech er auffgenomen, vnd das anschlagen soll vier Wochen stehen, vnd welche alten verzupusten Gewerken, jre theyl bawen wöllen, die sollen dazugelassen werden, der Auffnemer sol auch nicht darzu getrungen sein, inn denselbigen vier wochen die Zech zu belegen.

So einer ein alte Zech auffnimpt, darbey ein Haln ist, die zu wesschen were, vnd die arbeiten wolt, so sol er das tieffest gewelligen inn derselbigen Zechen, So er aber das nit thun wil, sol ihm inn der Haln zu klauben noch zu wesschen nit zugelassen werden, wil er dann andere örter in derselbigen Zech geweltigen vnd treiben, das mag er thun, vnd sol die Haln vnnd Bergkisten vnangegriffen bleiben lassen, es geschehe dann mit wissen vnd zulassen vnsers Bergkmeisters. *)

Der 11. Artickel.

Von Zechen so mit weilarbeit gebawt werden, biss sie findig werden.

Wo einer, zwen oder biss in vier Gewercken eigene gebew oder zechen hetten,**) der oder dieselben sollen sie mit der weilarbeit alle tag vier stunden, die geschehen vor oder nach mittage, bawhafftig erhalten, wo aber zwo Schichten vergewerckt,***) oder die Zech findig würde, alssdann sol sie Bergkleuffiger weiss, vnd laut vnser Ordnung gebawet werden.

---

*) Hiernach hat ohne besondere Genehmigung der Bergbehörde nur derjenige Aufnehmer einer alten Zeche, welche deren Tiefstes gewältigt, das Recht, die Halden (Hallen) und verkasteten Berge auszubeuten.

**) Das sind Eigenlöhner-Zechen.

***) Unter „Schicht" ist hier der vierte Theil einer Zeche zu verstehen. — Hertwig's Berg-Buch s. v. Schicht §. 4. — Sobald also zwei Schichten oder die Hälfte einer Eigenlöhner-Zeche an Theilhaber (Gewerken) gelangen, welche die Grubenarbeit nicht selbst betreiben, soll die Zeche wie eine gewerckschaftliche behandelt werden.

Vom Gegenbuch vnd Zupuss.

Der 12. Artickel.

Wie viel theil zu bawen vnnd in das Gegenbuch zu antworten, benent, auch von Zupuss anlegen.

Wann der Bergkmeister einem ein Lehen leihet, so sol er den Muther oder Auffnemer, eygentlich sagen vnd gebieten, dass er die Zech oder Lehen nit mehr als in neun theil, der ein jedes thut vier viertheil, das macht zusamen sechs vnd dreyssig viertheil einer gantzen Zechen oder Gewerckschafft (wie jetz hie landtbreuchig ist) vergewercken solle. *)

Es sol auch der Auffnemer oder Lehentreger auff obbestimpte zeit den Bergkmeister nach seiner achtung jhm biss zu nechstuolgender rechnung nottürfftig zupuss anlegen lassen, die nützlichen verbawet vnd auff nechstuolgende rechnung, nach der anlegung, so angeschnitten vnd berechnet werden sol, Welche Gewercken darzu jre zupuss gegeben haben, die sol der Auffnemer von stundt an in das Gegenbuch einschreiben lassen, vnd nit mehr Gewercken machen, dann wie es sich gebürt und oben gemelt ist.

Von den Vorstehern zu bestellen.

Der 13. Artickel.

Es sol der Lehentreger nach auffgenommen vnd bestettigung mit Schichtmeister, Steiger vnd Hütleuten bestellen.

Item so alte oder newe Zechen, wie die gemelt, verliehen vnd bestettiget werden, soll der Auffnemer auff denselbigen verleytag seins auffnemmens oder den nechsten verleytag darnach dem Bergkmeister seine Gewercken verzeichent vbergeben, dieselb verzeichnuss sol man auch inn die Lade zu den Bergkbüchern verschliessen, der Auffnemmer soll dieselbig Zech nach gefallen der mehr ermelt **) seiner Gewercken einem tügenlichen Schichtmeister

---

*) Abweichend von der gewöhnlichen Eintheilung des Bergwerks-Eigenthums in 32 Stämme oder 128 Kuxe.

**) „Dess mehrern Theils“ (Majorität)- Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 Theil II Art. 15.

vnd Steyger auffnemmen, dem die Zech befehlen, vnd wo der vormals nicht vereydt were, denselben dem Bergkmeister vorstellen, die pflicht von ihm zu nemen, vnd alssdann nach gelegenheit seiner mühe, ein gebürliche belohnung verordnen lassen.

Von antreffen Klufft, Geng vnd Ertz.

Der 14. Artickel.

Von vberfaren Klufft vnd Geng.

Wurden die Gewercken in jren Massen, in Stöllen, Strecken, oder sonst mit anderen jren gebewen, Klufft oder Genge vberfaren, die sol der Steyger den Gewercken zu gut belegen, vnd darauff aussbrechen, Wo aber das verlassen, vnd von andern gemüth würde, die sol der Bergkmeister nit verleihen, er habe dann solches den Gewercken, oder ihren Vorstehern, die sie vberfaren, angezeigt, oder verkündiget. So aber dieselbigen in vierzehen tagen nach der verkündigung solche Klufft oder Genge nicht belegen, sol der Bergkmeister die anderen leuthen verleyhen, würde aber solche vernachlassung durch des Steygers hinlessigkeit vbersehen, so mögen die Gewercken jn seins diensts entsetzen, und furter zu keinem Steyger gebrauchen.

Der 15. Artickel.

Wann man Ertz trifft, wie man sich halten sol, auch dass die Gewercken ihre Hallen selbst verbrauchen mögen.

Zu welcher zeit in einer Zech oder Stollen Ertz getroffen wird, das sol man dem Amptmann vnd Bergkmeister vnuerzüglich anzeigen, darauff der Bergkmeister durch sich selbst oder die Geschwornen alssbaldt solches besichtigen sollen lassen, vnd vor der besichtigung sol man kein Ertz nachschlagen, darnach sol der Bergkmeister vnd Geschwornen, demselbigen Steyger vnnd Schichtmeister ernstlich beuehlen, dass sie jre fleissig auffsehen, auff die arbeiter haben, damit das Ertz fleissig aussgehalten vnd nicht in Bergk vnd in die Hallen kom, vnd wo vnfleiss befunden, sollen beyde, Steyger vnd Schichtmeister, darumb an Leib vnd gut gestrafft werden.

All vnd jegliche Gewercken, so newe Zechen erbauwen, vnd was sie für Hallen herauss furdern vnd gewinnen, die mögen sie wesschen, vnd darinnen arbeiten lassen ihres gefallens, weyl sie die Tieffe bawhafftig machen, wo sie aber die Zechen, oder das tieffeste auffliessen, so sollen sie in der Hallen auch nicht macht haben, zu klauben vnd zu wesschen, Es geschehe dann wie oben stehet mit wissen. *)

Der 16. Artickel.

Wenn ein Fundtgruben vnd nicht die Massen, oder die Massen vnd nicht die Fundtgruben fündig weren, wie man sich halten soll. **)

Wo in einer Fundtgruben gearbeit wirt, die nicht findig ist, da mögen die Gewercken auff alle Quartal rechnung, beyde nechste massen, zu den gebewen in der Fundtgruben dem Bergkmeister ins Bergkbuch verschreiben lassen, wo aber die Fundtgrub findig wirdt, alssdann sollen beyde nechste Massen, jede innsonderheit belegt werden, oder in vnser fryess gefallen sein, dessgleichen auff Such vnd Erbstollen, wo die Gewercken Stoln, oder Feldtörter nicht treyben, sonder Liechtlöcher sücken würden, so sollen sie jre Stoln, wie obstehet, auch einschreiben lassen.

Wo einer zwo Massen auffgenommen, vnd arbeit in einer, der sol auch die ander, wie oblauth, verschreiben lassen, biss die erbaut findig wirt, sol dann die ander auch belegen. ***)

Der 17. Artickel.

Es sol keiner ohn vorwissen des Bergkmeisters dem andern in sein Zech faren.

Es sol auch hinfürter keiner dem andern in sein Zech fahren, weder bey tag noch bey nacht, er habe dann des Bergkmeisters erlaubnuss, Wer es aber hierüber thun wirt, der sol an Leib vnd

---

*) Vergl. oben Art. III. 10.

**) Vergl. oben Art. III. 5.

***) Zur Belegung und Bauhafthaltung der Maassen nach obiger Vorschrift genügt es, den Betrieb von der Fundgrube aus zu führen — cf. Hertwig's Berg-Buch s. v. Maasen §§. 19 bis 21 —.

gut gestrafft werden, da aber einer ein mitgewerck, so sol jm gleichwol mit des Bergkmeisters vorwissen einfaren nicht geweigert werden.

Von den Fletzen.

Der 18. Artickel.

Wenn ein Gang zum Flötz fallen würde, was vor gerechtigkeit jedes theil behelt.

Wo aber ein streichender gang zum flötz felt, so erhelt das fletz nit mehr dann was die vierung erreicht, und des fletz tieff vnder sich, vnd nicht weitters oder thieffer, felt aber der gang vnder sich in die ewige deuff durch das fletz, was vnder dem fletz ist, und gehört dem Auffnemmer des gangs massen, vnd nicht dem fletz zu, Wo aber schecht durch das fletz vierung dem gang nach abgesunken würden, vnd die notturfft erfordert es, so solle denen Gewercken durch dero vierung abgesunken würdet nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen Schachtstewer gegeben werden.

Wo aber die Gewercken, so auff dem fletz belehend, den gang treffen vnd emplössen, so sollen sie auch alss die ersten Auffnemmer zugelassen werden, Wo aber sach, dass die Gewercken auff dem gang älter im Feldt weren, verschrotten das fletz, vnd emplösen das am ersten, so sollen sie als die ersten Auffnemmer darzu zugelassen, beleent, vnd volgents einem jeden seine massen gezogen, vermessen vnd gegeben werden, wie hieuor gemelt ist.

Von dem versetzen.

Der 19. Artickel.

Das kein tieffest Stolorth, in Strecken vnd Zechen versetzet, vnd verstürtzet werde, ohn vorwissen.

Wo es sich begebe, dass man inn einer Zechen, Strecken, die tieffest stollen, oder andere gebew aufflassen, verbawen, versetzen oder verstürtzen wolt, solchs sol dem Bergkmeister zu besichtigen zuuor angezeigt werden, welliche besichtigung der Bergkmeister allezeit fleissig thun sol, oder durch die Geschwornen zu thun bestellen, Wellicher ohn das ichts aufflassen, verbawen, versetzen oder

verstürtzen, auch sonst den Bergk in stollort, Zechen in tieffeste, oder strecken, stürtzen oder versetzen, die auch nicht mit willen des Bergkmeisters zugelassen werden, vnd den nicht an tag bringen, oder fürderen würde, die sollen ohn nachlassung mit ernst darumb gestrafft werden.

Der 20. Artickel.

Es soll auch kein Zech oder Gebew mit Arbeiter gar auffgelassen werden, on vorwissen des Bergkmeisters.

Wir gebieten vnnd wöllen auch, dass kein Zech, Massen, Schächt, noch Stoln auffgelassen werden, sonder sollen zuuor vnserm Bergkmeister ansagen, die soll er oder durch die Geschwornen besichtigen lassen, wie dann die befunden, vnd auss was vrsach man aufflest, dass soll vnser Bergkschreiber inn ein sonder Buch ordenlich einschreiben, wie das Gebew heist, vnd wo es gelegen, an welchem orth, damit allezeit dess ein wissen habe, zu berathschlagen, ob dem Gebew geholffen möcht werden.

Von allerley irrige vnd verenderung der Gebew.

Der 21. Artickel.

Wo am tag zwen geng weren, die in der Teuff zusammen fielen, vnnd dergleichen fellen, welcher dass recht behelt.

Ob sich begebe, dass andere emplöste geng von einem Hauptgang oder verlihen massen am tag genung von einander weren, vnd doch in der tieff zusamen fielen, gezanck darauss entstiende, alssdann sol der Bergkmeister sampt den Geschwornen, vnd anderen vnuerdechtlichen Bergkuerstendigen solliches besichtigen, vnnd nach jrem gutbedüncken einem theil den anderen zu weichen vnderweisen, Wo aber die geng in die tieff mit gewalt zusammen, vnd nicht wider von einander wollen, alssdann so sollen dieselbigen zwo Zechen zusamen geschlagen werden.

Wo zwey gebew, es seind Zechen, oder Massen, neben einander am tag auff zweyen gengen auffgeschlagen würden vnd die weit genug der vierung halben von einander weren vnnd fielen in der tieff zusamen, so behelt der elter im Feldt die vierung, vnd nicht weitter.

Were aber sach, dass des Jüngern gang findig, vnd fiele dem ältern, der nicht findig ist, in sein vierung zu, vnnd beyde bawhäftig gehalten würden, so sollen beyde Zechen zusammen geschlagen vnd ein Gewerckschafft darauss gemacht werden, damit friedt vnd einigkeit, zanck, vnkosten vermitten bliebe. *)

Der 22. Artickel.

Wann ein Zech von anderen gebewen wassers halben in schaden ligt, wie es gehalten sol werden.

Wo eine oder mehr Zechen in die tieffe abgesuncken, die wasser nötig würden für den andern Massen oder Zechen, die da auff einen Gang, Fletz oder Klufft auffgeschlagen vnd gebawet werden, vnd dieselbigen kein wasser hielten noch bedörffen, vnd würden also durch die vorabgesuncken gebew getreugt vnd alles wasser den tieffesten gebewen zufiel (wie dann die Bergkuerstendigen wissen, wo ein Gebyrg oder Gang verschrotten, vnd geöffnet wirdt, dass das Wasser den tieffesten zugehet, vnd felt) darumb sein die andere Gebew alle, was auff einem Gang, Fletz oder Klufft, Zechen oder Massen auffgeschlagen vnd gebawt werden, den wasser nötigen Zechen oder Massen, die da das meiste wasser halten müssen, hülff vnd wasserstewr schuldig zu geben nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen, was recht vnnd billich ist, damit ein Zech der anderen nicht beschwerlich, vnnd das Bergkwerck langwierig bleibe. **)

Der 23. Artickel.

Wann die Durchschläge vnd Brüch gemacht, oder sonsten jrrung vorfielen, wie man sich halten sol.

Wo durchschläg von einem Gebew in das ander oder von einem Stollen in den andern, vnd wie die allenthalben gemacht wer-

---

*) Der obige Artikel führt zwei Fälle auf, wo abweichend von dem gemeinen Bergrechte das Alter im Felde keinen Vorzug gewährt, sondern eine Zusammenschlagung der älteren und jüngeren Zeche stattfinden soll. Dieselbe Ausnahme-Bestimmung enthält die Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 17 und 25.

**) Eine ähnliche Bestimmung über das Wassergeld findet sich im Appendix zur Joachimsthaler Berg-Ordnung Theil II ad Art. 31 Nr. 20.

den oder geschehen, so sollen dieselbigen Steyger solches jrem Schichtmeister, vnnd der Schichtmeister dem Bergkmeister vnuerzüglich anzeigen, die soll der Bergkmeister selbst, oder durch die Geschwornen besichtigen lassen, vnnd wo sich jrrung zwischen den Gebewen wolte zutragen, solliches abwenden vnd güttlichen vergleichen, zu erhalten friedt vnd eynigkeit, vnd zu uerhülen vnnützen vnkosten, so drauss erfolgen möcht.

Der 24. Artickel.

Wann zwo Gruben gegeneinander ins Recht erwachsen, so sol man mit Ertz gewinnen vnd anders, wie vor beschehen fortfaren, biss zu ausstrag der sachen.

Item wenn zwo Gruben oder mehr jrrung hetten, vnnd darumb in Recht vnd geding*) gen Hof kemen, so sollen die Gruben dannoch gearbeitet werden, doch dass das Ertz zu ausstrag des Rechtens vnuerengt sol bleiben.

Von dem Grundt Herrn.

Der 25. Artickel.

Wie es mit dem schaden des Grundtherrn sol geschetzt werden, oder nach Bergkwercks Gebrauch der vier, vnd einen Kuckes zu erwöhlen.

Wer einen auffschlag inn einer Wissen, Acker, oder Bawfelden thut, derselb sol den schaden, so damit in dem grundt geschicht, dem, des der Grundt ist, nach gelegenheit vnnd erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen ablegen, oder so der Erb damit nicht ein benügen hett, sol man ihm nach Bergkwercks gebrauch der vier erb Kuckes oder einen frey zu bawen die wahl geben. **)

---

*) Geding (Gedinghe) von Goding (Gauding, Gaugericht) bedeutet hier Gericht.

**) Hier ist von Kuxen die Rede, während die Berg-Ordnung im Art. III, 12 die Kux-Eintheilung nicht kennt, vielmehr das Bergwerks-Eigenthum in 9 Theile zu je 4 Viertheile, also in 36 Viertheile zerlegt. Diese Unstimmigkeit erklärt sich wohl damit, das der vorliegende Artikel aus einer anderen Berg-Ordnung übernommen, dagegen die Bestimmung in Art. III

Der IV. Artickel.

Von vberschlagen der Massen, Fundtgruben, vnnd zu vermessen.

Der 1. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister im vberschlagen der Massen halten sol.

Wurde einer oder mehr Gewercken ihre Schächt belegen, Kübel vnd Seyl einwerffen, vnd an dem Bergkmeister ihre Massen zu vberschlagen begeren, dass soll er nicht weigeren, vnd wo sich nicht völlige Massen im vberschlagen begeben, acht vnd zwentzig Lachtern, sol der Bergkmeister solcke vberschar zwischen zweyen gebewen zugleich nechstligenden auff demselbigen gang aussthei-len, vnd kein vberscharr umb vermeidung zancks vnd haders willen verleyhen.

Der 2. Artickel.

Wo einer nit vermessen wolt, das der solches zu thun sol gewisen werden, oder das lehen ins frei gefallen sein sol.

Vnd da auch der erste Finder nicht Kübel vnd Seyl einwürffe, vnnd nicht vermessen wolt lassen, damit diejenigen, so nach ihm belehent, derhalben nicht gefeyert werden, so soll der Bergkmeister ihm das vermessen auffzulegen macht vnd gewalt haben.

Der 3. Artickel.

Wann ein Zech masswürdig wirdt, zu vermessen.

Wurde ein Zech massfindig,*) so, das man Ertz darauff hawet, daruon man zu schmeltzen hat, vnd zehen Marck Silber, dreissig

---

12 eine der Berg-Ordnung eigenthümliche ist. Es kann hiernach über die Grösse des dem Grundeigenthümer an dem Bergwerke zu gewährenden Antheils Zweifel obwalten; man wird sich indess dahin entscheiden müssen, dass demselben nur der ihm nach gemeinem Bergrechte zustehende Antheil gewährt werden soll, denn wollte man die Kuxe den Viertheilen der Berg-Ordnung gleichstellen, so würde dem Grundeigenthümer ein unverhältnissmässig grosser Antheil zufallen, zumal ihm die Wahl zwischen einem Freikux und 4 selbst zu bauenden Kuxen gelassen ist.

*) Muss heissen: „Würde ein Zech oder Mass findig", wie richtig in Art. XXVI der Oberpfälzischen Berg-Ordnung von 1548 steht.

Centner Pley, oder zwentzig Centner Kupffer gemacht wirdt, so ist sie masswürdig.

Der 4. Artickel.

Wie man vermessen vnd das verlochsteinen sol.

Wenn vnnd wo der Bergkmeister zu uermessen hat, so soll er zuuor ein Brieff anschlagen, denselben viertzehen tag stehen lassen, vnd nach aussgang der viertzehen tag soll er vermessen, wie hernach zu uernemen, Einer Fundtgruben drey Wehr, ein Wehr helt viertzehen Bergklöcher,*) vnd einer jeglichen Massen zwo Wehr schriet oder winckel recht**) zu uermessen, dass ist acht vnd zwentzig Löcher.

Nach dem gethonen Eydt, sol der Bergkmeister nach altem Bergkwercks brauch mit der schnur anhalten, vnd dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwegen der schnur vorgehen sol) nachgehen, vnd also nach vblichem Bergkwercks brauch, gebürliche mass, als einer Fundtgruben 42. Lachtern vnd einer Massen 28. Lachter Feldes wie obgemelt, vermessen vnd geben, vnd volgendts durch die Geschworne verlochsteinen lassen,***) solche Pfleck oder Lochstein, so am tag geschlagen, sol nachmals, wo von nöten, der geschworne Marckschieder die ewige deuff vnder sich also gebracht werden. †)

---

*) Statt Bergklöcher, Löcher, muss es heissen: Bergklachter, Lachter. Vergl. Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 27.

**) D. i. scheit- oder winkelrecht, gleichbedeutend mit rechtwinklig. — Vgl. Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 27.

***) Der vorstehende Satz stimmt mit dem entsprechenden Passus in Theil II Art. 28 der Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 wörtlich überein; dagegen ist nicht bestimmt, von wem und über welchen Gegenstand der Eingangs erwähnte Eid geleistet werden soll, während die Joachimsthaler Berg-Ordnung hierüber in einem vorhergehenden Satze festsetzt, dass der Lehnträger resp. Einer der Vorsteher der Zeche die Identität des verliehenen Ganges mit dem zu vermessenden eidlich zu bekräftigen habe. Diese Bestimmung scheint demnach in der vorliegenden Berg-Ordnung nur irrthümlich weggeblieben zu sein, was um so mehr anzunehmen, als dieselbe sich auch in andern Berg-Ordnungen findet.

†) Dieser letzte Satz fehlt in der Joachimsthaler Berg-Ordnung. Wie unrichtig derselbe auch construirt ist, so können über seinen Sinn doch

Von Rechtmessen.

Der 5. Artickel.

Von dem rechten verstandt des messens.

Im vermessen obberürter massen soll der Bergkmeister nach altem Bergkwercks brauch auff dem Rennbaum des Erbschachts, da der Finder ernstlichen sein Kübel vnd Seyl eingeworffen, anhalten, vnnd vom mittel des Rennbaums dem Finder, welcher der schnuren fürgehen soll, 14 lachter in dem obern stoss, vnnd 14 lachter in dem vndern stoss, alles nach der leng geben.

Fürter auff dem Rennbaum wider anhalten, vnnd jhm zu beyden seyten des Schachts auff jede seyten 7 lachter in die breyte geben, vnd vermessen, dieselbigen alssdann wie gebürlichen verlochsteinen.

Der 6. Artickel.

Von einem Stock Ertz zu uermessen.

Trüg sich zu, dass ein Stock Ertz antroffen vnnd emplöst würde, so sol vnser Bergkmeister auff diesen fall nicht anders, dann ein volstendige Massen, als 28 lachtern in die lenge, vnd 14 lachtern in die breyte verleihen, dieselbige auch volgendt nicht anderst, dann wie gemelt vermessen.

Der 7. Artickel.

Von einem Fletz zu uermessen.

Wo auff einem Fletz ein Fundtgruben sampt beyden nechsten Massen gemuth vnd verliehen, findig vnnd masswürdig würde, vnd der Auffnemmer begert an den Bergkmeister die zu uermessen, das sol er nicht weigern, sonder seine Massen geben vnd ziehen in die leng, vnd nach der zwerch, zugleich in die vierung gezogen vnnd verpleckt, dieweil kein Fletz vnder sich gehet noch felt, son-

---

keine Zweifel entstehen; der Markscheider soll nämlich die Pflöcke und Lochsteine von Tage in die Grube bringen. Vergl. Oberpfälzische Berg-Ordnung von 1548 Art. 27.

der inn die weyt, breydt bleibt vnd ligt, dauon das vermessgelt als von anderen streichenden gengen auch geben sol werden. *)

Der V. Artickel.

Vonn des Marckschieders aussrichten, thun vnd beuelch.

Von seinem Lohn.

Der 1. Artickel.

Dass niemandt soll marckschieden, oder abziehen, ohn allein der verordnete Marckschieder, auch wie er sich mit dem abziehen vnd lohn verhalten sol.

Es sol sich auff vnseren Bergkwerck niemandt zu marckscheiden vnderstehen, Er sey dann von vnserm Amptmann und Bergkmeister zugelassen, die auch keinen zulassen sollen, er sey dann düchtig, vnd seiner kunst gewiss erfaren, dazu sie auch jr gebürliche pflicht thun sollen.

Es sollen sich auch die Marckscheider zu Bergkwercks nottürfftig **) gutwillig brauchen lassen, sich gemeines zugs, Wehr zugs, oder verlornen zugs ohn wissen vnnd willen vnsers Amptmans vnd Bergkmeisters nicht vnderstehen, in denselbigen zügen, so sie die thun, sollen sie die Leuth mit vnzimlichem lohn nicht vbersetzen. Wo aber jemandt desshalben beschweret würde, das sol zu vnsers Amptmanns vnd Bergkmeisters messigung stehen.

---

*) Aus vorstehenden Art. 4, 5, 6 und 7 in Verbindung mit Art. III 5 ergeben sich nachfolgende Feldesgrössen:

1. Auf Gängen eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, für den weiteren Muther zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, in beiden Fällen mit einer Vierung von 7 Lachter auf jeder Seite des Ganges.
2. Auf Stockwerken eine Maasse zu 28 Lachter Länge und 14 Lachter Breite.
3. Auf Flötzen eine Fundgrube zu 42 Lachter in's Gevierte und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter in's Gevierte. (Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 können gegenwärtig bis zu 1200 Maassen, jede zu 14 Lachter in's Gevierte, verliehen werden.)

**) Soll heissen Nothdurft. Vergl. Joachimsthaler Berg-Ordnung Th. I Art. 12.

Der 2. Artickel.

So einer seines abzugks nicht zufrieden were, auch einer sich verirret hett, vnnd wie man nach gethonem Abzugk, acht nemen sol mit Lochsteinen, Erbstuffen vnd anders mehr.

Ob dann jemandts vermeindte, dass jhm durch des Marckschieders zug zu kurtz geschehen were, dem soll durch vergunst vnseres Amptmanns vnnd Bergkmeisters ein friembder verstendiger Marckschieder auff sein kosten, auff das orth, da es die notturfft erfordert, zu bringen, vnd einen Wehrzug zu thun, zugelassen sein.

Der 3. Artickel.

Wann auch aussfindig gemacht, dass die Marckscheider in jhrem Ampt vnd gethonen zug geirret, vnd die Gewercken dardurch in vorgebliche vnkosten, zu schaden vnnd nachtheil gefüret weren worden, so sollen die Marckschieder von wegen ihres geübten vnvorstendigen oder vnfleissigen abziehens denselben vnkosten auff messigung unsers Amptmanns vnd Bergkmeisters erstatten, oder nach gelegenheit der sachen ablegen, oder sonst mit ernst gestrafft werden.

Der 4. Artickel.

Wenn auch ein Marckschieder gezogen, vnd sein gemerck geschlagen, vnnd den Staiger demselben nach anzusetzen, vnd die handtarbeit anzustellen anweisen würde, sollen sobald zwen Geschworne darzu erfordert werden, vnd jre gemerck auch schlagen, damit sich der Marckscheider darnach seines vnfleissigen ziehens nicht zu entschüldigen habe.

Der 5. Artickel.

Es sollen auch alle Lochsteyn, so vom tag hinein in die gruben bracht werden, dergleichen die Erbstuffen, so in der gruben durch die Marckscheider vorbracht werden, beym Bergkmeister ordenlicher weiss inn ein sonderlich Buch eingeschrieben vnnd verzeichent werden.

Der VI. Artickel.

Von den Such vnd Erbstollen, vnd jedes gerechtigkeit.

Der 1. Artickel.

Von den Erbstollen vnd jrer gerechtigkeit.

Nachdem offt irrthumb der Stollen halben sich zutragen, das wir auch so viel müglichen zuuorkommen gantz geneigt, demnach wöllen wir mit den Stollen zu uerleihen, es gehalten haben, wie hernach zu uernemmen, Wer ein Erbstollen muth oder auffnimpt, vnnd schlecht am vndersten des Gebyrgs nicht auff, dahin er den stollen zu bawen fürgenommen, So sol derselbig für ein Such vnd kein Erbstollen geacht werden, vnd hat zu recht, was er für klüfft vnd geng trifft vnd erbawt, so vor nit verschrotten, das er der erst muther vnd auffnemer zugelassen werde. Kompt er in ein vermessen Gebyrg oder schacht, das er wasser felt vnd wetter bringt viertzehen lachter tieff vnder den Rasen *) mit seiner wasserseig, so ist man jm das neundte schuldig, ist aber die Zech oder Mass nit findig, den vierdten pfenning Stolstewer, doch nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen, schuldig zu geben. Kompt er in ein fremmde Mass, wird darinnen Ertz befunden, so mögen die Stolner fünff vierdtel einer Bergklachter, von der wasserseig vber sich biss in die fyrst, vnd ein halbe lachter in die weit das Ertz hawen vnd zu sich nemmen, biss so lang, das jn ein ander Suchstollen mit seiner wasserseig 7 Bergklachter vnderteufft vnd die örter auff einander gebracht sein. Kompt aber ein Erbstollen vnd vnderteufft sie beide, es sey vil oder wenig, so behelt er das recht.

Kompt aber ein Suchstollen in ein gefreyhet Lehen vnd Massen, die Wasser oder Wetter halben von dem Bergkmeister ein genannte zeit früstung hat, die kein Stolnstewer gebe, oder gegeben hett, vnd darinnen Ertz treffe vnd hawet, das behelt er mit recht,

---

*) Diese Erbteufe von 14 Lachter ist eine Singularität der Churtrierschen und der Oberpfälzischen Berg-Ordnung (Art. 31 u. 36). Die meisten Berg-Ordnungen bestimmen dieselbe zu 10 Lachter und eine Spanne unter dem Rasen, die Churcölnische Berg-Ordnung Theil VI Art. 1 sogar nur zu $9\frac{1}{2}$ Lachter.

vnd wenn der durchschlag gemacht wirdt, so sol er in demselbigen Lehen, so weyt vnd ferr*) dass in der Zech, kein Ertz mehr hawen, aussgenommen was er mit dem stollorth hoch vnd weit erreucht, wie hieuor gemelt ist, vnd nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen darzu das neundte schuldig sein zu geben.

Vnd wenn ein Suchstoln also durch die ertruncken Zech vnd Massen, in freiss vnnd vngemessen Gebirg mit seinem Feldtorth kompt, vnd treffe Geng vnd Ertz, so hat er zu recht, für meniglich dasselbig auffzunemmen, vnd am tag seine Massen, was er auffgenommen, dem Bergkmeister vermessen zu lassen.

Ein jeder Erbstollen, der das Erbrecht von allen gebewen, darein er kompt, haben wil, der sol am tag sein muthloch**) auffschlagen, vnd dahin er kommen wil, sein Wasserseig eben sollich intreiben, ohn alles gespreng, vnd nichts steigen lassen, also dass keiner an demselbigen Gebyrg niderer noch thieffer kan noch mag vnderkommen; Vnd wenn er in ein gruben oder schacht vierdtzehen Bergklachter vndern Rasen eimkompt, nach gangs fal, denn so behelt er das Erbrecht, das Neundte; darzu, wo die Stolner mit jren örttern in frembde Massen oder Zechen auff Ertz kommen, obgleich die arbeiter der Gewercken, des die Massen oder Zech sein, darauff arbeiten, dannoch sollen sie den Stolnern weichen, biss sie jr Stollen hoch vnd weit hindurch verhawen, dargegen mögen sie alles wasser auff den Stoln richten, vnd keren, vnd wo die Stolner jhren Bergk vnd Ertz durch jhre schecht an den tag fürderen wolten, das mögen sie thun, doch dargegen nach erkantnuss des Bergkmeisters, vnd der Geschwornen, einer Schachtstewer wochenlich denselbigen Gewercken zu geben, sie auch in jrer arbeit nicht gehindert werden.

Ein Erbstollen hat das recht, dass er mit seinen Stolörtern, der wasserseig nach, durch alle Zechen vnd massen, auch derselbigen Lehenschafft vnd geding, wie die mit ihren Stolörtern angetroffen werden, darzu durch gemessen vnnd vngemessen Gebürg mit jren Feldtörtern vnuerhindert frey macht, zu faren, vnd mit seiner

*) D. i. fern.

**) Soll heissen Mundloch.

Stöllen hoch vnd weit, wo er Ertz antrifft vnd erreicht, frey zu hawen Kommen die Stölner mit jhren Feldtörtern in ein frembde vnnd vngemessen Gebürg, Geng vnd Ertz erbawen, die vor nicht verschrotten noch emplost weren, darzu sollen sie alss die ersten Auffnemmer zugelassen werden.

Der 2. Artickel.

Von enterbung der Stollen.

Wo zwen Stollen mit durchschlägen zusammen kommen, inn gleicher tieff, so erhelt der älter das Stolorth, da sie zusammen kommen, vnd Stolnrecht für sich, vnd zurück nicht.

Wenn ein Such oder Erbstollen in einen ertruncken Schacht oder Massen kompt, so auffgelassen ist, vnnd in freis ligt, oder sich verlegen hett, zu bawen oder faren mit jren Stollörtern, vnd welcher am ersten kompt vnd durchschlegt, der wasser felt oder wetter bringt, der behelt denselbigen Schacht vnd Massen, kompt aber der Erbstollen hernach, vnd vntertheifft jhn mit seiner wasserseig, so hat er sein Erbrecht, wie auff andern gebew oder Massen, vnd nicht mehr.

Wo es sich begeb oder zutrüg, das zwen Erbstollen zusammen einkommen, vnnd welcher den andern vntertheifft vnd am vndersten mit seinem mundtloch an dem Gebyrg am tag ist angesessen, vnd sein wasserseig one gespreng eben sollich hinein gebracht, er sey der jüngest oder ältest, so behelt er das erb vnd recht, komen sie aber beyde zu gleicher tieff ein, so behelt der älter das erb vnnd stollen recht auff demselbigen orth für sich.

Der 3. Artickel.

Wie sich die Stöller inn Schächten, darinnen sie erschlagen, halten sollen.

Wo aber ein Erb oder Suchstollen in ein mass keme, die noch die Stollentieff nit abgesuncken, vnd die Stolnern mit jhren örttern treffen Geng oder Ertz, zu solchen Gengen oder Ertz seind die Gewercken in derselbigen mass die ersten Muther vnd Auffnemmer, darnach die Stolner, vnd die Stolner haben auff dem Ertz

nicht mehr zu recht darauff zu hawen, dann was Stolnrecht ist, wie vorgemelt.

Würde aber ein Stoln inn ein Zech oder mass getrieben, vnd treffe Ertz, vnnd hett doch der tieffe nicht, die ein Stoln haben sol vom Rasen, dasselbig Ertz sol der Zech die helfft, vnnd den Stollen das ander halb theil bleiben, was in der Stoln hoch vnd weit gehawen wirdt, gegen halben theil des vnkostens, so darauff gehet.

Der 4. Artickel.

Wie sich die Stölner auff zweyen oder Creutzgengen, darauff Ertz bricht, vnd in vberfaren verhalten sollen.

Würde auch ein Stoln in jemands Massen Klufft oder Geng vberfaren, auff vnd vmb die Creutz auff beyden Gengen Ertz antreffen, so sol der Stoln macht haben, auff einen Gang zu kiesen, welcher jm gefellig, das Ertz wie einen Erbstoln gebüret weg hawen, auff dem anderen aber sol er mit dem Stoln nicht desto weniger macht haben fort zu faren. Aber das Ertz sofern es in der vierung bricht, sol den Massen, da sie es annemen wöllen, bleiben, dargegent die Massen dann den Stoln kosten erlegen sollen.

Do man aber auff den vberfarnen Querchgang mit dem Stoln nit Ertz antreffe, so sollen die Stolner den Massen das Ort auss seiner vierung zu treiben anbieten, so sie dasselb in vierzehen tagen nicht annemen vnd belegen wöllen, so sol es der Stoln selbst treiben, vnd do er damit in der Vierung Ertz erbawet, das sol dem Stoln vnd nit den Massen bleiben, do aber die Massen das orth selbst treiben wolten, sol der Bergkmeister verschaffen, dass dasselbig statlich belegt, vnd der Stoln an seinem orth wider anzusetzen, nach abgelegter vierung nicht verhindert werde, Man sol auch dem Stoln in einer vierung nicht zwen vierdten pfenning zu geben schuldig sein.

Vnnd do auch ein Erbstollen Klufft oder Geng vberfaren hett, vnd würde dieselbigen nicht muthen, darauff aussbrechen, oder zu belehnung nemen, vnnd also mit seinem stolorth vber berürten Gang, vierdtzehen lachter vorüberfaren, so sol der Bergkmeister denselben Gang, wer jnen begert zu muthen, verleihen, vnd dem Stolnern weder Fundtgrube, noch Massen anzubieten schuldig sein,

Aber die Stolörter sollen den Stolnern bleiben, sofern sie die selbst treiben wöllen.

Der 5. Artickel.

Von den verstufften Stollen.

Welche Gewercken auff ihren Stolörtern auffliessen, vnd dieselben verstuffen lassen, dass sie gar kein orth mehr treiben wolten, sol man nicht schuldig sein, jnen die vberfarne Geng oder Stolörter anzubieten, sonder der Bergkmeister sol die, wer sie begert, verleihen, Es sollen aber solche verstuffte Stollen, so fern sie das neundt haben wöllen, den Stoln mit offenem mundtloch, gerinnen vnd wasserseige, wie einem Erbstollen gebürt, auch mit vorwissen gehalten werden, Do er aber brüchig befunden, soll jm kein Neundtes, noch gerechtigkeit volgen.

Der 6. Artickel.

Von alten verlegenen Stoln.

Vnd ob auff einem alten zug, der Stoln vergangen vnd liegen blieben weren, vnd jemandts Fundtgruben oder Massen auffnemmen, seine Schächt öffenen vnd gewältigen, vnnd sich zutragen würde, dass der Stoln durch jemandts anders auch gemüthet, dass des Mundtloch *) erhoben, den Stoln auffs new fertigen, vnd an bemelte Zechen bringen würde, So soll gleichwol der Lehenträger der Zechen, so er älter belehnet, dann der Stoln, macht haben, den Stoln durch seine Massen selbst zu fertigen, vnd damit des Neundten befreyhet sein, doch dass er sich mit den Stolnern, nach erkantnuss Bergkmeisters vnd Geschwornen, vmb erhebung vnd erhaltung des Stolns vergleiche vnd vertrage, Do aber der Stoln elter belehendt vnd die Massen, **) vnd das mundtloch erhoben hett, mit seinen gerinnen vnd Wassersaigen ahn die orth keme, vnd die Erbteuffe einbrechte inn alte oder newe Zechen, vnangesehen ob-

*) Die Chursächsische Berg-Ordnung von 1589 — Art. 83 — sagt hier richtig: „Der das Mundloch erheben.

**) In der Chursächs. Berg-Ordnung l. c. heisst es richtig: „älter belehenet, dann die Massen."

gleich die Massen zuvorn den Stoln selbst getrieben hetten, sol er doch das gantze neundte, wie eim Erbstollen gebüret, haben vnd erlangen. *)

Der VII. Artickel.**)

Vonn den Stollen vnd anderer stewer, alle belangendt wie man sich darinnen verhalten soll.

Der 1. Artickel.

Von allerhandt Stollenstewer, wie es damit sol gehalten werden.

Im stewer machen, so man zu Stoln, Strecken, vnd anderen gebewen geben soll, sollen Bergkmeister vnnd Geschworne gut achtung haben vnd bewegen, ob die Stewer dem Bergkwerck vnnd den Gewercken fürderlich vnnd zuträglich seyen, auff das niemandt hiemit wider die billichheit beschweret werde.

Der 2. Artickel.

Es sollen alle Stewer durch Bergkmeister vnd Geschworne gemacht, durch dieselbe auch wider auffgesagt werden, wo aber Gewercken der Stewer zu geben vnd zu nemen jres gefallens sich vertragen würden, dass sollen sie doch mit vorwissen des Bergkmeisters vnd Geschwornen zu thun vnd zu verschreiben zu lassen macht haben.

Der 3. Artickel.

Von aller Stewer, wie die genant mag werden.

Alle Stewer, wie die genant mag werden, sol durch die Vorsteher der Zechen, vorm beschluss der rechnung gefallen, trewlich einpracht, vnd verrechnet werden, Welcher aber die stewer plösslich fordert vnnd nicht einbrecht, der soll die von seinem eigen geldt zu erlegen schuldig sein, dergleichen soll es auch mit dem neundten vnnd vierdten pfenning, wassergelt, Schachtstewer, Bergk-

*) Die vorstehenden Art. 4, 5 und 6 stimmen fast wörtlich mit Art 81, 82 und 83 der Chursächs. Berg-Ordnung überein.

**) Dieser Art. stimmt fast wörtlich mit dem letzten Abschnitt in Art. 21 der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung von 1559 überein.

ürderung, vnnd wie es alles namen haben mag, stracks gehalten werden.

Der 4. Artickel.

Würden auch diejenigen, so stewer nemen, hinlessig bawen, alssdann sollen Bergkmeister vnnd Geschworne sie stattlicher zu bawen treiben, oder die stewer nach gelegenheit des fleiss vnnd arbeit zu mitteln haben.

Der 5. Artickel.

Alle stewer, so forthin zu Stoln gegeben wirdt, sol die helffte, wo der Stollen in dieselbigen Massen kompt, am vierdten pfenning, oder wo es die nicht erreicht, am neundten abgeben, *) vnd die helfft abgezogen werden.

Der 6. Artickel.

Würden aber auch Gewercken zu mehrer fürdernuss jrer Gebew mit den Stölnern einer statlichen stewer, in andere weg, wie oben vermeldet, vertragsweise einig, denen sol es (doch dass es mit vorwissen vnnd willen Bergkmeisters vnnd Geschworne geschehen) nachgelassen vnd dem Bergkbuch inuerleibt werden.

Der 7. Artickel.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der stewer verschreiben lassen, vnd dieselb versessene stewer zur Quartalrechnung nicht entrichten, von dem sol der Bergkmeister keinen recess noch rechnung annemen, er lege dann ein Handtschrifft für, vnd ein glaubwürdigen schein, dass er dieselbige stewer bezalt vnd vergnügt hab, auch sollen alle verschriebene stewer wochenlich fallen vnd gegeben werden.

---

*) In der Nassau-Katzenelnbogischen Berg-Ordnung heisst es „abgehen“, was wohl das Richtige ist.

Der Ander Theil

der Bergkordnung.

Der VIII. Artickel.

Vonn der Geschwornen Aussrichten vnnd jhrem beuelch.

Der 1. Artickel.

Wie die Geschworne sollen einfahren, nutz fürderen, vnnd schaden zu uerhütten, gut auffsehen haben sollen.

Die Geschwornen sollen vnsern vnnd der Gewercken nutz mit teglichem einfaren, vnd fleissigem zusehen in zechen zu fürdern verpflicht sein, vnd wellicher zeit jnen von dem Bergkmeister die Gebew mit zimmern vnd anderer notturfft nutzbarlich volnbracht vnnd gehalten, zu besichtigen beuohlen wirdt, sollen sie dasselbig nach ihrem besten vermögen ausszurichten verbunden sein, Die Geschwornen sollen auch fleissig auffmerkung haben, dass die Staiger so allenthalben auff die Zechen verordent, ihre schicht vnd arbeit trewlich warten, vnnd welchen sie an seiner arbeit vnfleissig vnd nachlessig befunden, bey ihren pflichten dem Bergkmeister anzeigen, damit sie darumb gestrafft werden.

Die Geschwornen sollen alle vierdtzehen tag ein jegliche zech befahren, eygentlich besehen vnd erkündigen, wie darinn gebawet wirdt, vnd sollen nach jhrem höchsten vermögen fleissig mit jrer anweisung, vnd wie sie das zu thun wissen, dass vnser Ordnung vestiglich gehalten, Vns, den Gewercken vnnd gemeinem Bergkwerck zu nutz gebawet, vnd gehandelt werde, vnd was sie schädlichs oder gebrächlichs finden, das sollen sie wo es müglich, selber abstellen, oder wo es noth ist, solchs auff den verleyhetag dem Amptmann vnd Bergkmeister anzeigen, die alssdann ferner schaden zuuorkommen, wo sträfflichs befunden, straffen, vnd das gut fürderen sollen.

Der 2. Artickel.

Wie sich die Geschwornen gegen den gebewen vnd jrer Staiger halten sollen.

Die Geschwornen wo vnd wenn sie einfaren, so sollen sie dieselbigen Gebew oder Zechen mit fleiss beschawen, wie die von

den Staigern mit zimmern verwart sein, auch wie in den Zechen gebawet, vnd auff den örtern gearbeit wirdt, vnd wo sie einichen vnfleiss befinden, an dem zimmern oder anders, dass der Gewercken schaden oder nachtheyl ist, dass sollen sie einem jeglichen Staiger gütlich vndersagen, vnd wo sie jn zum andern mal wider befinden, alssdann dem Bergkmeister bey jhrer pflicht anzeigen, der sol sie vmb jren vnfleiss hertiglichen straffen, vnd darzu jhres Ampts entsetzt werden.

Alle geding am Bergk sollen inn beysein der Geschwornen hingelassen werden, die sollen die örther besichtigen vnd behawen, vnd den stuff selbst schlagen, vnd das geding bey irer pflicht auff trewlichts in der Zech auff demselben orth machen, vnd wenn die geding auffgefahren seind, dass sol der Steiger dem Geschwornen anzeigen, und das geding abnemen.

Der 3. Artickel.

Wie die Geschworne sollen dem Bergkmeister gehorsam sein, vnnd in strittigen sachen sich halten sollen.

Die Geschworne sollen dem Bergkmeister gehorsam sein, sich zu allen Bergksachen williglich brauchen lassen, vnnd seines Beuelchs halten, auch sollen sie alle arbeitende tag zu morgens frü bey dem Bergkmeister erscheinen, vnd alda, ob man jhrer bedörffte, erwarten, Darnach jeder sein Beuelch trewlich vnd fleissig ausswarten.

Die Geschwornen sollen sich in strittigen sachen, so vor dem Bergkmeister vnd jhnen gehandelt worden, Erber,*) auffrichtig, vnnd vnuerdechtig halten, vnd welche in fürstossenden strittigen sachen bey einichem theyl mitgewercken seindt, die sollen das dem Bergkmeister anzeigen, der sol sie auff sein vnd der anderen Geschworne bedencken von der handlung abweichen lassen.

In verhöre streittiger Parthensachen, sol kein Geschworner on befelch oder erlaubnuss vnsers Bergkmeisters den Parthen einichen bescheyd zu geben sich anmassen, sondern ein jeder im rathschlagen sein bedencken mit guter bescheydenheit fürtragen, einer dem anderen nicht einreden, sonder die stimm freylassen, das aber

---

*) ehrbar.

der Bergkmeister in dem, dass er den Partheyen bescheydt gibt, vnd in etwas verharret, *) des mag jn ein jeglicher geschworner wie gebürlich erinneren.

Der 4. Artickel.

Von jrer gebür vnd lohn.

Damit die Gewercken durch die Geschworne mit ihrem lohn nicht vbernommen vnd zu klagen verursacht, sol es jres lohns halben, wie hernach volgt, gehalten werden.

Der Geschwohrnen lohn.

Von einem geding stupffen zu schlagen.	20. pfen.
Von einem geding abzunemmen.	20. pfen.
Von einer besichtigung neben dem Bergkmeister einzufaren.	20. pfen.
Von einer Fundtgruben, Mass oder Stoln drey anfarende schichten frey zu machen, von jeder schicht.	2. alb.
Von einem Lochstein vom tag in die gruben zu bringen.	6. alb.
Von Bergktheilen vnd anders zu schetzen, von eim gülden.	1. alb.
Darvon hat der Bergkmeister das dritte theyl.	
Von stupffen auff Stolörter, so man wil ligen lassen zu schlagen.	4. alb.
Von einem Steiger inzuweisen.	2. alb.
Von einem Erbstuffen fortzubringen, jeder theil.	4. alb.
Von einer Erbteuffe auff einem Erbstollen zu verstuffen.	12. alb.
Von einem vorrath vnd anderem zu besichtigen.	2. alb.
Auff der Marckschieder zöge vnnd abwiegen, gemerck vnnd stuffen zu schlahen.	4. alb.
Von dem vermessen, jedes pflug **) zu schlagen.	20. pfen.
Von einem verhöre, vrtheil im Bergkgericht.	20. pfen.

*) Hier scheinen sich sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen zu haben; in Th. II Art. 32 der Joachimsthaler Berg-Ordnung heisst es: „da aber der Bergmeister in dem, dass er den Parten Bescheid gibt, sich in etwas verharret, des etc."

**) Muss heissen: Pfleck = Pflock.

Auch haben sie theyl von dem Quartembergelt, von der Fundtgruben, Massen vnd Stollen.

Was hierinnen nit vermeldet wirt, sol jhnen nach herkommenden gebrauch gegeben werden.

Der IX. Artickel.

Des Bergkschreibers ausrichten vnd beuelch.

Der 1. Artickel.

Der Bergkschreiber soll alle Lehentag mit fleiss auffzuschreiben gegenwertig sein.

Auff jeglichen obuermelten Lehentag sol der Bergkschreiber neben dem Bergkmeister vnnd Geschwornen gegenwertig sein, vnd soll alle alte vnd newe Zechen, wie die zeyt verliehen vnd bestettigt werden, nach anzeigung der Muthzedeln, die man vor allen dingen aufflegen sol, eygentlich einschreiben, wenn die muthung geschehen, auff was Gengen oder Klüfften, vnd auff wellichen tag, auch wem, wie vnd mit welchem vnderscheidt verliehen ist, dass auch dem Auffnemmer, wie es eingezeichendt wirdt, verzeichnuss geben, vnnd soll zu den newen ein sonderlich, dessgleichen zu den alten zechen auch ein sonderlich Buch haben, In auffnemung der alten Zechen sol der Bergkschreiber eygentlich neben andern, wie oben vermeldt, verzeichnen, durch welche Geschwornen oder Bergkleuth die Zeche frey beweist sey.

Der 2. Artickel.

Wie der Bergkschreiber sol dem Bergkmeister gehorsam sein, vnd das Quatembergelt einbringen, vnd was er anders verrichten sol.

Der Bergkschreiber soll sich auch jeder zeit insonderheit des Bergkmeisters billichem bescheidt vnd beuelch nach halten, auch von vnserm Zehenden vorkauff mit Bley vnd Ertzwiegen eygentlich einschreiben. Vnd sol nach gethonem Bley vnd Ertzwiegen dessen gefallenen Zehenden, dauon dem Zehendner vnd Bergkmeister ein verzeichnuss so in jre rechnung zu bringen, vbergeben, Vnd ein jeder Bergkschreiber sol auch das Quatembergelt von den

Schichtmeistern, Hütleuthen fordern, zu vnderhaltung der Geschwornen vnnd andere gemeine Bergwercks notturfft mehr, vnd von jedem bawenden Zechen alle Quartal 7. alb. vnd von einer fristzechen 4. pfen. einnemen, aussgeben vnd berechnen, vnd dasjenig sol in der beschlossenen laden, darinen die Bergkbücher seind, verwarlich behalten werden, biss zur austheylung des Bergkmeisters, dann sol einem jeden sein antheil, wie es sich gebürt, geben werden.

Der 3. Artickel.

Der Bergkschreiber sol auch niemant weigern, vmb einichen bericht zu suchen, lesen, vnd ausszuschreiben der Bergkbücher, auch mit auffschreiben der arbeiter.

Der Bergkschreiber sol auch, so jemandt zu seiner notturfft in ermelten Bergkbüchern, Registern vnd Recessen etwas zu suchen oder ausszuziehen begeret, dem sol es vmb seine gebür widerfaren, vnnd niemandt dessen zu suchen, zu lesen, oder ausszuschreiben zu gut, vnd gnugsamen bericht nicht weigern.

Es sol auch der Bergkschreiber alle arbeiter, so bald sie zur arbeit angelegt werden, er sey wer er wölle, niemandt aussgenommen, ihre tauff vnd zunamen, in ein besonder Register einschreiben, auch so sol er bey allen hyn verlassende Lehenschafft*) sein, vnd die eygentlich vmb sein gebür auffschreiben. Was jm auch weitter zu thun vnnd zu handlen zustehet, weiset diese Ordnung anderstwo an ihren Steln klerlich auss.

Der 4. Artickel.

Der Bergkschreiber sol in allen sachen vnderschiedliche schreiben vnnd Bücher haben in guter verwarung.

Der Bergkschreiber sol auch vber alle frïstung vnd stewer, vber alle schiede vnd verträge, vber alle Massen, wenn vnd wie die gegeben werden, auch vber alle Retardat, wie die nachuolgender weise werden verbracht, zu jeglichem Artickel ein sonder buch

*) Soll heissen: „bey allen hinlassenden der Lehenschaften." Vergl. Art. XV 1 ff. und Anmerkung dazu.

haben, zu denselbigen büchern sol ein Kist oder Lade verordent werden, darzu der Bergkmeister einen, vnnd der Bergkschreiber auch einen Schlüssel haben, vnd darein sie allemal die Bücher, so man der zum einschreiben nicht braucht, verschliessen sollen, Vnd was der obbestimpten stück vnd dergleichen Bergkhendel, in beywesen des Bergkmeisters vnd Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wirdt, sol vnkrefftig gehalten vnd geacht werden.

Der Bergkschreiber sol alle Zupussbrieff sampt des Bergkmeisters schreiber zugleich schreiben, vnnd auch gleichen genüss, doch beyde von einem brieff vber 10. pfen. nicht nemen.

Von seiner gebür vnnd lohn.

Der 5. Artickel.

Damit niemandt vom Bergkschreiber vbersetzt würde, soll man auch jhm geben.

Einzuschreiben	Von eim zettel ins Bergkbuch zu legen.	1.	alb.
	Einer einredt.	1.	
	Eines Vertrags jedes theils.	1.	
	Einer belehnung vnd bestettigung.	1.	
	Einer nachlassung.	1.	
	Einer Früst.	1.	
	Einer Schmidten.	2.	
	Einem wasser.	2.	
	Einen Buchwerck.	2.	
	Einer Schmeltzhütten.	2.	
	Einem Hauss.	2.	
	Einen Zupussbrieff zu schreiben. 4. pfen.		
Ab vnd zuschreiben.	Einer Hütten halben oder schicht, gibt jedes theyl.	4.	alb.
	Einem Hauss jedes theil.	1.	
	Einem Buchwerck jedes theil.	1.	
	Einem wasser jedes Theil.	1.	
	Eine klag auss dem Buch.	1.	
	Eine hülff zu schreiben.	1.	
	Ein dittel eines Registers.	1.	

Von allen obgemelten jeder Posten zu suchen, sol man jm geben. 4. pfen.

Das vberig so in dessen beuelch nit begriffen ist, wirdt hernach in der Ordnung angezeigt.

Der X. Artickel.

Des Gegenschreibers befeloh vnd ausrichten, mit den Bergktheylen zu vnd abzuschreiben.

Der 1. Artickel.

Mit rath vnnd genugsam verstandt, sol ein Gegenschreiber angenommen werden.

Den Gegenschreiber sollen vnser Bergkamptmann vnnd Bergkmeister mit rath der Geschwornen vnd der Gewercken wissen vnd willen annemen, doch das er einen vorstand*) hab, dieweil an dem ab vnd zuschreiben der Bergkwercks theyl den Gewercken nicht wenig gelegen, vnnd da er zu sollichem Gegenschreiber tüglich erfunden wirt, alssdann sol vnser Amptmann oder Bergkmeister in beysein der Geschwornen vnnd aller Gewercken, so viel der vorhanden sein, die pflicht von jhm nemmen, vnd jhm das Gegenbuch vberantworten.

Der 2. Artickel.

Der Gegenschreiber sol niemand sein theil in abwesen, on genugsamen schein abschreyben.

Der Gegenschreiber sol niemandt sein theyl abschreiben, er sey dann gegenwertig, oder thu glaubigen befelch, Würde aber jemandt desshalben durch des Gegenschreibers vnfürsichtigkeit betrogen, oder in schaden gefürt, desselbigen schaden sol er sich an dem Gegenschreiber vnd seinem vorstandt erholen.

Der 3. Artickel.

So Zechen vnd theil in anderer Leut schein werden einem zugeschrieben, wie man sich halten sol.

Würde auch jemandt einem anderen ein Zech im schein zuschreiben lassen, dem sol die Zech bleiben, dem sie zugeschrieben

*) D. i. Caution, Bürge.

ist, vnnd wo betrug in solchem vberschreiben befunden, der sol mit ernst gestrafft werden, vnd derselbig, der vortheyl gesucht, sol in derselben gruben zu keinem theil gelassen werden.

Wurde jemandt anderen Leuthen im schein theyl zuschreiben lassen, des nutzes selber dauon gewarten, dieselbigen theyl sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben werden, vnnd ob dieselbigen der theyl nicht haben wolten, oder diejenigen, den sie zugeschrieben, nicht im wesen weren, alssdann sollen solch theyl alss verleugnet vnd verrucht gut geacht vnd gehalten werden.

Von seiner gebühr vnd lohn.

Der 4. Artickel.

Was er von jeder gewerckschaft ins Gegenbuch, auch von zu vnd abzuschreiben, auss dem Retardat vnnd anders zu seiner gebür haben, vnd niemandt weitter vbersehen sol.

Es sol auch der Gegenschreiber kein gewehrzettel noch gewerckschafft auss dem Gegenbuch geben, er habe sich dann mit eigener handt vnderschrieben.

Wer ein gewerckschafft in alten vnd newen Zechen ins Gegenbuch, wie sichs gebürt, zu vberantworten, der sol dem Gegenschreiber 1. alb. zu geben verpflicht sein.

Derogleichen vonn ab oder zuschreiben eines oder mehrer theyl in einer Zech, sol man ihm nicht mehr, dann 1. alb. geben.

Die Theil aber so nach laut dieser vnser Ordnung ins Retardat kommen, sol er gemeinen verzupusten gewercken umbsonst zuschreiben.

Auch die Retardattheyl die einmal gemeinen Gewercken zugeschrieben werden, soll er ohn vnsers Bergkmeisters beuelch jhnen nicht abschreiben.

Wann aber die verzupusten Gewercken die Retardattheil vnder sich aussthcylen, vnnd einem jeden sein antheyl zugeschrieben sol werden, alssdann sol ein Gewerck von einer oder mehr theyl dem Gegenschreiber einzuschreiben nur 4. pfen. geben.

So aber die theyl auss dem Retardat auff volmachten frembden vergewercket würden, so sol jhm von einer jeden person 1. alb. gegeben werden.

Von den Gewerckschafften , so den Schichtmeistern zu den Rechnungen vnd Retardaten, auss dem Gegenbuch gegeben werden, gebüret jhm von jedem 1. alb.

Auch sol jm von einer jeden person , so auss dem Retardat genommen wirdt 4. pfen. gebüren.

Wann zwo Zechen zusammen geschlagen, vnd alssdann dieselb Gewerckschafft dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu uerleiben vberantwortet wirdt, do sol jhm von einem jeden gewercken, der habe viel oder wenig theyl, nicht mehr dann 4. pfen. geben.

So auch jemandt zu seiner notturfft das Gegenbuch zu lesen vnd etwas darinnen zu suchen begert, sol jhm 6. pfen. dauon gebüren, also auch von ausszeichnen.

Ob dem Gegenschreiber in sachen, so hierinnen nit bemeldet seindt, jchtes mehr zu geben gebühret, damit sol es nach vblichem gebrauch gehalten werden.

Was jhm auch weitter zu handlen zustehet, weiset diese Ordnung an jhrer stell klärlich auss.

Von der gewehr kauffer vnd verkauffer.

Der 5. Artickel.

Wie vnnd in was zeyt die gewehr der verkaufften theyl lifferung thun) sol.*

So einer dem anderen theyl wirdt verkauffen oder vergeben, so sol der verkauffer im Gegenbuch die gewehr in vier wochen thun, vnd der kauffer sol auch verpflicht sein, die gewehr in bestimpter zeyt zu fordern, so aber die erforderung nicht geschicht, vnd mangel der gewehr am verkauffer nicht gewest, soll er alssdann fürter zu geweren nicht schuldig sein, sich befinde dann, dass der käuffer die gewehr zu fordern mercklicher vnd redtlicher vrsach halben verhindert werde. Auch ob sich begebe oder zutrüge, das einer oder mehr, die Bergkwercks theyl bawen, viel oder wenig vnd ausserhalb des Bergkwercks theyl verkauffen oder

*) „Lifferung thun" so viel wie „geschehen". Vergl. Chursächsische Berg-Ordnung von 1589 Art. 39.

vbergeben wolten, wie oder wo dann solches geschehe, so soll der verkauffer dem kauffer einen volmacht vnd bekantnuss seiner Handtschrifft vnd Bytschafft darthun, wo er aber nit schreiben kan, zwen erbar Männer bitten, die neben jm zum gezeugnuss den volmacht verfertigen, an den Gegenschreiber geben, dass er jm solliche theyl, wo die sein, ab vnd dem keuffer zuschreibe, vnd der keuffer sol inn vier wochen die gewehr bey dem Gegenschreiber sampt dem volmacht ersuchen vnd begeren, vnd lenger nit anstehen lassen, wie hieuor gemelt.

Der 6. Artickel.

Wann sich der verkauffer oder kauffer nicht wil finden lassen.

Wurde auch ein theil, der käuffer oder verkäuffer, nicht vorhanden sein, oder sich nicht wolt finden lassen, so soll der kauffer, wie er die gewehr zu bekommen begert, oder der verkauffer, wie er die gewehr gern thun wolte, dem Amptmann oder Bergkmeister ansagen, damit sol er genug gethan haben, So aber befunden würde, dass einich theyl betrüglich in solchem fal gehandelt, der sol mit ernst gestrafft werden. *)

Der XI. Artickel.

Vonn des Schichtmeisters befeloh vnd aussrichten.

Wir wöllen auch, dass zu jeder Bergkgebewen oder Gewerckschafften erstlich ein Schichtmeister angenommen werde, der der Gewercken gelt in einnemen vnd aussgeben berechnen, Nachmals einen Staiger oder Hutmann, der bey der arbeit mit zimmern vnd anweisen der arbeitern zur arbeit sein soll. Vnd wöllen nicht, dass einer personen allein diese jetztbemelten beyde beuelch zugelassen oder befohlen sollen werden, bey hoher straff.

---

*) Nach anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Nassau-Catzenelnbogischen von 1559 Art 49 und der Chursächsischen von 1589 Art. 40, soll er ausserdem auch seiner Antheile verlustig sein.

Von setzen vnnd sie zu entsetzen.

Der 1. Artickel.

Keiner sol zu einem Schichtmeister angenommen werden, er kömme dann schreiben vnd lesen.

Es sol keiner, der nicht schreiben, lesen vnd einfaren kan, zum Schichtmeister gebraucht noch auffgenommen werden, damit sie in jhrem tadelhafftigen Registern durch vergessenheit oder vbersehen keine entschuldigung fürwenden mögen, dardurch der Gewercken vnd gemeines Bergkwercks schaden vnd nachtheyl erfolget.

Der 2. Artickel.

Wer Schichtmeister vnd Staiger hat macht anzunemen.

Die Gewercken haben macht vnd recht, jhre Schichtmeister vnd Staiger zu setzen vnd zu entsetzen, ohn des Amptmans vnd Bergkmeisters willen, dieweil sie jhre diener sein, vnd mit jhrem gelt belohnet *) werden. Aber wenn die Gewercken einen Schichtmeister oder Staiger setzen vnd auffnemen, den sollen sie vor vnseren Bergkmeister stellen, vnd die pflicht vnd vorstandt von jhnen nemen, wie es sich gebürt, vnnd nach gelegenheit jhrer aussrichtung, sol jhnen der Bergkmeister vnd Geschwornen Lohn setzen, damit sich niemandt zu beschweren habe.

Der 3. Artickel.

Keirr Schichtmeister noch Staiger soll ohn vorwissen der mehrer theyl der Gewercken, ohn gegründte vrsachen abgelegt werden.

Auff allen Zechen oder Massen vnder den Gewercken sol alweg der mehrer theyl vnnd stimm der Gewercken für den wenigern inn jhren Bergkwercks handlungen die volge haben.

Der 4. Artickel.

Wo ein Schichtmeister keinen vorstandt hett, wie mans verhalten sol.

Wo ein Schichtmeister keinen vorstandt hett, so mögen die Gewercken einen vnder ihnen erwöhlen, der bey dem Bergkwerck

*) Eine für die damalige Zeit liberale Bestimmung, die sich in anderen Berg-Ordnungen nicht findet. Dieselbe ist der Oberpfälz. Berg-Ordnung von 1548 Art. 69 entnommen.

wonet, vnd beuehlen, dass er sampt dem Schichtmeister die zupuss einneme, beyhendig halte, vnnd wochenlich, was auff die Zechen gehet, nach lauth des Bergregisters in gegenwart des Steigers die Arbeitter abbezalen.

Der 5. Artickel.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister vnd Steiger versehen sollen.

Es sol ein Schichtmeister vnd Steiger nit mehr dann ein fündige Zechen verwalten, vnd thun eben gnug, so sie beyde die Zech der notturfft nach versorgen, dann viel Zechen einem allein zu befehlen, ist der Gewercken schaden, vnd gemeines Bergkwercks vnnutz.

Der 6. Artickel.

Wo einzele Gewercken ein Zech baweten, vnd selbst versehen wolten, wie sie sich halten sollen.

Würde auch einer, zwen, drey oder vier auffs meiste, eine oder mehr Zechen bawen, *) vnd die selber zugleich oder einer darauss die verwesen wollen, das soll jhnen gestatt vnd zugelassen werden, doch dass sie auch vnserem Bergkmeister die pflicht thun, vnd wochenlich in den anschnitt gehen solten.

Was der Schichtmeister verrichten, vnd gegen den Steiger sich unpartheilich halten sol.

Der 7. Artickel.

Wie die Schichtmeister mit der Gewercken gelt vnd anders vorrath bewaren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnemmen vnd empfahen, trewlich vnnd wol verwaren, der Gewercken sach, was man zu jhren Gebewen bedürfftig, auffs nechst vnd nützlichst bestellen, es sey Vnschlidt, Eisen, Kübel, Seyl, Trog, Holtz, Bretter, Negel vnnd alles anders, so vmb der Gewercken gelt gekaufft wirdt, wol versichert vnnd zu jhrem nutz der Zechen gebraucht werde, vnd wie er solliches alles bestelt vnnd einkaufft,

*) Vergl. die Note zu Art. III, 11.

daran keinen nutzen noch geniess jhm zueygnen, sonder an seiner gesetzten besoldung sich genügen lassen, auch auss gunst oder freundtschafft, mit der Gewercken nachtheil oder schaden, andern keinen vortheyl verhelffen, vnd keinen gemüthen Arbeiter auff seiner Zech haben noch gebrauchen bey schwerer straff.

In ihren Registern zum ablohnen sollen die Schichtmeister der Arbeiter tauff vnd zunamen, vnd was ein jeglicher gearbeitet, vnd wofür das lohn aussgeben wirdt, anzeigen vnd beschreiben, vnd solliches fürter in sein rechnung bringen.

Bey allen Gedingen vnd hinlass der Lehenschafften sollen die Schichtmeister sampt den Geschwornen einfaren, gegenwärtig sein, vnd wie die gemacht vnd beschlossen werden, gewiss einzuschreiben.

Der 8. Artickel.

Die Schichtmeister vnd Steiger sollen nicht gefreundt sein, noch mit würtschafften, gasterey vnnd andere geselschafft gemein sein.

Es sollen auch die Schichtmeister vnd Steiger nit Brüder noch Vettern sein, sich auch in keine geselschafft einlassen, die den Gewercken zu nachtheil kommen möcht, sonder ein jeglicher Schichtmeister sol fleissig auffsehen, dass sich der Steiger mit seiner arbeit vnd gebewen diser vnser Ordnung mit auss vnd anfart vnd allem andern trewlich halte, den Häwern auffsehe, dass sie rechte Schicht getrewlichen arbeiten vnd stehen, vnd welche das nicht thun, dass sie abgelegt, jhren lohn dargegen abgezogen, vnd weiter nicht gefürdert werden, Der Schichtmeister noch Steiger sollen keinen arbeiter, der auff ihrer Zech arbeit, in der Kost halten, auch kein Wirdtschafft mit Bier oder Wein schencken, treiben, bey vermeidung schwerer straff.

Der 9. Artickel.

Schichtmeister vnnd Steiger sollen nicht vorrath auff andere Zechen verleihen, vnschlidt vnnd eysen sollen sie nach dem gewicht geben.

Es sollen auch Schichtmeister vnd Steiger bey schwerer straff, vnd sonderlich wo sie mit bawen, von einer Zech auff die andere,

weder gelt, vnschlit, eysen, noch einichen anderen vorrath, noch gezeug, ohn der Gewercken willen, nicht leihen.

Es sol auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger alle Wochen vnschlit vnd eisen nach dem gewicht, so viel er des bedarff, vnd nicht mehr liberen, dasselbige auch nach dem gewicht wochenlich einlegen vnd beschreiben.

Der 10. Artickel.

Der Schichtmeister sol auff den Steiger acht geben, damit das Ertz rein gemacht, und also behalten werde.

Die Schichtmeister sollen daran sein, vnd bey den Steigern verfügen, damit das Ertz fleissig aussgehalten, vnd nicht in den Bergk komme, darein gestürzt, vnd zum andermal vnkosten mit klauben vnd wesschen darauff müsse gewendt werden.

Von anschnit vnnd lohntag.

Der 11. Artickel.

Wie Schichtmeister vnd Steiger in den anschnit gehen, auch mit der Quatemberrechnung sich halten sollen.

Alle Sonabent oder zum lengsten, so es durch den Bergkmeister nachgelassen, inn vierdtzehen tagen, sollen die Schichtmeister vnd Steiger in anschnit gehen, so sol der Schichtmeister den Gewercken alle vierdtheyl Jar von aller einnam, die er von wegen der Gewercken empfangen vnd aussgeben, vor dem Bergkmeister, Geschwornen vnnd den verordenten, die er zu ihm erfordert (damit die Gewercken mögen wissen, wohin, vnd wie ihr gelt verbawet sey, ob sie etwas im vorrath haben, oder schuldig bleiben) ein gantze auffrichtige rechnung thun, anfengklich, eygentlich, deutlich, mit vornemlichen worten, alles gelt vnd vorrath, es sey an vnschlit, eysen, holtz, bretter, seyl vnnd alles anders, so er von den Gewercken oder sonst empfangen, für einnam setzen, darnach was er für die Zechen oder sonst zu der Gewercken nutz aussgeben, was, wie vil, wenn, vnd von wem ers erkaufft, wie er dieselbige erkauffte wahr wider von sich gereicht, vnd was in zeit die vierdtheyl Jars mit oder ohn geding, vnd wie lang ob dem

geding gearbeit sey, was auffs geding oder arbeit gangen, vnd dieselbigen arbeiter, knecht vnd knaben, namhafftig machen, vnd anzeigen, vnd was noch allenthalben zuletzst im vorrath bleiben, auch stückweiss eygentlich wie ein Inuentarij beschreiben, fürlegen, vnd welcher von seiner Zechen, Stollen vnd Schachtstewer, Wassergelt, Bergkfürderung, vierdten pfenning oder dergleichen gelt von sich gibt, der sol von jeglichem, dem er desselbigen gelts gereicht, schrifftlich bekantnuss, dass er solliches entricht habe, nemen, vnnd dieselbige schrifft also mit der rechnung fürlegen.

Der 12. Artickel.

Wie der Schichtmeister alle Sambstag in beysein des Steigers alle arbeiter vnd handwercksleuthen lohnen sol, auch mit dem dinggelt vnnd Bruderbüchs sich halten sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohntag, daselbst sie auch in beywesen ihrer Steiger, allen arbeitern vnnd handwercksleuthen, was auff die Zech gearbeit wirt, mit landtgebiger vnd sonst mit keiner anderen Müntzen lohnen, vnnd keinem seinen lohn auffschlagen, vnd sollen der Schichtmeister vnd Steiger von jedem Arbeiter zu jeder wochen ein Büchssenpfenning auffheben, vnd nach inhalt seines Registers dem ältesten der knabschafft alle Wochen sampt einem zedel, darinn die gantze summa begriffen vnnd mit des Schichtmeisters eigener handt verzeichnet, sie vberlieffern. Dergleichen von allem vnd jeden dinggelt sollen die Schichtmeister oder der Zeche vorsteher alle wochen einnemen vnd verrechnen vom gülden 4. pfen. Es solle auch ein jeder Arbeiter alle wochen seinen lohn selbst empfahen, vnd einnemen, sie würden dann durch gegründte vrsachen verhindert. Welcher Arbeiter aber jm darüber gern seinen lohn lest auffschlagen, dem sol nachfolgendt nicht darzu geholffen werden.

Von Vorsehung des Schmeltzens zu thun.

Der 13. Artickel.

Wie der Schichtmeister mit aller bereidtschafft zum Schmeltzen vorsehung vorhin thun sol.

Die Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher, sampt dem Hüttenschreiber sollen alle zeyt der Hütten zur notturfft zeitliche für-

sehung thun, damit kein mangel an der arbeit des schmeltzens erscheine, vnd die Arbeiter auff das gezeug nicht warten dörffen, darauss den Gewercken schaden vnd nachtheyl, vnd gemeines Bergkwercks verhindernuss erfolget, Bey welchem hierin nachlässigkeit befunden wirdt, der oder dieselben sollen vmb solliches jhres vnfleiss willen gestrafft werden.

Der 14. Artickel.

Der Schichtmeister sol bey allen schmeltzen sein, vnd schaden zu uerhüten darauff gute auffsehens haben.

Der Schichtmeister sol alle tag, wenn man schmelzt, den Hüttenschreiber fragen, wie geschmeltzt vnd gearbeittet wirdt, vnnd der Hüttenschreiber sol jhm das anzeigen, vnd sein Schmeltz Register fürlegen, vnd wo nachtheyl befunden, dem Hüttenreutter vnd Schmeltzer fürzuhalten, dass sie bey vermeydung vnnachlässiger straff, fleissiger zusehen, damit der Gewercken nutz geschaffen vnnd gemeines Bergkwerck befürdert werde.

Von entlehnung Gelt aus dem Zehenden.

Der 15. Artickel.

Dass man zur noth dem Schichtmeister auss dem zehenden gelt vorstrecken mag.

Geschehe es, dass ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken Ertz am stein oder silber im werck hett, vnd vom Zehendtner verlegung begeret, so sol sich der Zehendtner des Ertz vnd Silbers halben, der warheit erkündigen, vnd nach gelegenheyt, mit rath vnsers Bergkmeisters vnd der Geschwornen ein fürstreckung thun.

Der 16. Artickel.

Es soll ein Schichtmeister auff Silber, bley, kupffer vnnd anders, nicht mehr auss dem Zehenden nemen, dann er blösslich zur ablohnung bedarff.

Vnd so ein Schichtmeister, von wegen seiner Gewercken silber im Zehenden oder der Kammer hat, so soll er bey schwerer straff, wochenlich nicht mehr herauss nemmen, dann so vil er zu

blosser notturfft der zechen, und der Gewercken sach, ausszurichten bedarff, dasselb mit dem Zehendtner gegen einander in verzeichnuss bringen, vnd was vberig ist, den Gewercken zu jhren handen stellen.

Von rechnung hören.

Der 17. Artickel.

Die Amptleuth sollen die Schichtmeister zu jeder Quatember, zur rechnung gebieten, zusehen, wie sie mit der Gewercken gut gehandelt haben, auff jedes selbst kosten zu erscheinen.

Es sollen vnser Amptmann vnd Bergkmeister, sampt den Geschwornen, auch in beysein der Gewercken, so vorhanden sein, doch auff eins jeden Befelchhabers vnd Gewercken selbst kosten, auff jegliche Quatember, von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen rechnung hören, wie jegliche vierdtheil Jar den Gewercken vorgestanden, vnd mit ihrem gut vnd gelt gehandelt worden. Sol auch in solcher rechnung den Schichtmeistern, Vorstendern noch Hutleuthen wie oben gemelt, keines wegs gestattet werden, einiche zerung noch schlemmerey wider Bergkwercks gebrauch einzubringen. Vnd welcher ausser den Vorstehender der Zechen hierüber sich mit weniger oder vieler missbrauchen oder vergreiffen wirdt, der sol durch vnsern Bergkmeister zu erstattung sulliches vnbilligen kostens, abtragen vnd ferner die zu straffen, vnnachlessig angehalten. Würde aber betrug, diebstal oder ander offentlich vnrecht befunden, das sol auch mit ernst vnnachlässig gestraffet werden.

Der 18. Artickel.

Dass ein jeder Schichtmeister ein verstendtliche vnd genugsame rechnung seiner einname vnd aussgab stellen sol.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder der Zechen vorsteher soll alle viertheyl Jar, auff den Sonabent vor jeglicher Quatember, sein rechnung beschliessen, vnd sein einnemen vnd aussgeben, wie die geschehen vnd gehandelt worden, mit vernemlichen worten teutscher zal gar lautter vnd klar anzeigen vnd setzen, wenn, wie vnd wofür, wie dann vorgemelt ist, vnd sol darzu allen vorrath vnd

gezeug am Bergk, bey seiner Zechen, in der arbeit vnd sonst, so er in verwaltung hat, es sey gelt, vnschlit, eysen, sayl, Bregktreg, vnnd alles anders, so vmb der Gewercken gelt gekaufft worden, vnnd er in seine aussgab gesetzt, so noch fürhanden vnd nicht verbraucht ist, jnuentirn, dasselbig alles eygentlich beschreiben, vnnd nach dem beschluss in seiner rechnung eingezeichent werden.

Der 19. Artickel.

Dass die Gewercken mögen bey dem anschnitt vnnd rechnung sein, auch die nach notturfft vbersehen, vnd wo gefunden mängel, den anzeigen mögen.

Die Gewercken sollen vnd mögen mit vnd bey der Schichtmeister rechnung vnd anschnitt sein, wenn sie wöllen, auch jr Register an den Bergkmeister macht haben zu begeren, die notturfftiglich zu vbersehen, vnd dem Bergkmeister widerum zustellen, vnd was sie fehl oder mängel darinnen befinden, mögen sie den Schichtmeister für sich erfordern, vnd die mängel gütlichen fürhalten, vnnd sein antwort hören, haben sie kein genügen daran, alssdann sollen sie solliches dem Bergkmeister anzeigen, vnd der Bergkmeister sol den oder dieselben Schichtmeister für sich erforderen, vnd jhre verantwortung gegen der Gewercken mängel anhören, sampt den Geschwornen, vnd nach gelegenheit der sachen, die billichheit handlen, damit niemandt wider billich beschwerdt werde.

Der 20. Artickel.

Welche zeyt Schichtmeister vnd vorsteher mit ihrer rechnung zu thun, sich stellen sollen.

Also vnd dermassen sollen die Schichtmeister jre rechnung auff vorbestimpte Sonabent beschliessen, vnd ihre Gewerckschafft verzeichnen, vnd sampt der rechnung, auff den Montag nach jedem Quatember vnseren Amptleuthen fürtragen, die besichtigen vnd übersehen lassen, sollen auch doppel oder zweyfächig Register, die gleiches inhalts sein, machen, darein alle summarien zu ende des Registers inn einen Finalrecess gezogen sollen werden, diese beyde Register sol der Bergkmeister nach gegebenem Recess vnderschreiben, darnach eins zu sich nemmen, vnd das ander dem

Schichtmeister wider zustellen, Das Register, so der Bergkmeister empfahet, sol in ein Lade oder Kasten zu allen anderen verrechneten Registern vnd Bergkbüchern verschlossen werden, wie obgemelt ist.

Der 21. Artickel.

Ob ein Zech zwischen der rechnung liegen bliebe, sol darnach verrechnet, vnd verrecesset werden, gleich andern.

Vnd obgleich ein Zech zwischen den Quatembern liegen bliebe, nichts weniger sol auff nachfolgender zeyt gleich andern Zechen Rechnung dauon geschehen, vnd das Quatembergelt, wie obgemelt, zu vnderhaltung der Geschwornen geben werden.

Der 22. Artickel.

Nach angenommener rechnung sollen dannocht die Bergkamptleut die weiters vbersehen, vnd nach erfindung die vbertretter mit straff vornemen.

Vnd so die rechnung vnd Register gleiches vil auff der rechnung angenommen seind worden, dannocht sol vnser Amptmann vnd Bergkmeister sampt einen oder zweien Bergkuerstendigen solliche Register mit guter muss abermal vbersehen, Vnd wo etwas vormals vbersehen were, das nachfolgendt funden würde, solchs sol nit destoweniger nach vorigem vnserm befelch gerechtfertiget, verbust vnd gestrafft werden.

Von dem Rest.

Der 23. Artickel.

Ob der Schichtmeister den Gewercken schuldig bliebe, oder aber do dem Schichtmeister zu erlengerung der Zechen, jm schuldt aussstünden, wie er sich halten solle.

Alle Schichtmeister sollen auch alles gelt, so vil einem jeden dess zu vberlauff im vorrath bleibt, alssbaldt jhre Register verrechendt werden, auff vnuerwandten fuss bar niderlegen, vnd bey dem Bergkmeister nach gestalt der sachen, ein zeitlang liegen bleiben, damit mitler zeyt dauon wochenlich gelohnet werde. Welcher aber das nicht thet, vnnd anzeigen würde, er hett es an eysen,

vnschlidt vnd andern nottürfftigen vorrath vorhanden, solches sol alssbaldt erkündiget vnnd besichtiget werden, vnd wo der vorrath nicht befunden, soll der Schichtmeister von stundt ahn angenommen, gefängklich gehalten, vnd fürter zum Schichtmeister ampt nicht mehr gebraucht werden, vnd wo er nit zu bezalen hat, solchs sol man an seim vorstand erholen.

Ob sich begebe, dass einem Schichtmeister zwischen zeyt der rechnung, zu uerlegung seiner Gewercken Zech gelt mangeln würde, auss vrsach, dass die angelegte Zupuss nit einkommen, oder so die einkommen, nit gereichen möchte, so mag der Schichtmeister (die Zech zu erhalten mit willen vnnd rath des Bergkmeisters) vnd der Gewercken,*) so viel schuldt auff die Zech machen, als zu erhaltung der Zechen biss auff nechste rechnung darnach not sein würde, vnnd so der Schichtmeister seines dargelegten gelts oder gemachte schuldt auff dieselbige nechstuolgende Quatember nicht entricht würde, alssdann sol jm der Bergkmeister zu der Zechen verhelffen, zu derselbigen Zechen sol der Schichtmeister biss auff die ander Quatember darnach frist geben, die zech zu belegen. So aber die Zech darnach vnbawhafftig gehalten befunden wirt, denn soll die Zech frey ohn schuldt verliehen werden.**) Welcher

---

*) Die Worte „vnd der Gewercken“ stehen hier irrthümlich.

**) Nach gemeinem Bergrecht hat der Schichtmeister für die zur Erhaltung und zum Betriebe der Grube von ihm mit Genehmigung der Bergbehörde aufgenommenen oder ausgelegten Gelder (seinen Verlag) ein gesetzliches Pfandrecht auf die Grube. Er übt dasselbe dadurch aus, dass er sich durch den Bergmeister als angeordneten Bergrichter in den Besitz der Grube einweisen lässt (missio in possessionem), und dieselbe alsdann nach den Grundsätzen der Antichresis (früher unter der alt deutschrechtlichen Form der Pfand- oder Gegennutzung) bis zu seiner Befriedigung betreibt und benutzt. — Vergl. auch unten Art. XXVIII 6, so wie Churtririsches Landrecht von 1713 Tit. XIII §. 15 und Tit. XIV §. 2. — Dem Schichtmeister „zur Zeche verhelfen“ ist desshalb nur in diesem Sinne und nicht etwa so zu verstehen, dass der Schichtmeister von dem Bergmeister in das Eigenthum der Zeche eingewiesen werden solle, letzteres bleibt vielmehr bei der Gewerkschaft. Erst wenn auch der Schichtmeister die Grube nicht benutzt, geht das Eigenthum verloren, indem dieselbe alsdann in's Freie fällt und jedem dritten Aufnehmer verliehen werden kann. — Die gleiche Bestimmung findet sich noch in mehreren anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Joachimsthaler Th. II Art. 72, der

Schichtmeister ohn notturfft der Zechen schuldt auff ein Zechen machen würde, dem sol zur Zechen vnd gelt nicht geholffen werden, vnnd so die liegendt bleibt, dem nechsten auffnemer verliehen werden.

Von zupuss geben vnd empfangen.

Der 24. Artickel.

Vnd wo in der beschehenen rechnung kein vorrath were, so sol von den Amptleuthen ein zupuss angelegt werden, vnd der zupussbrieff vier wochen auffschlagen vnd stehen lassen.

So ein Schichtmeister oder der Zechen vorsteher seine rechnung, wie vor angezeigt, gethan vnd vberreicht hat, vnd souiel vorrath nicht bleibt, damit er seine Zech biss zu nechst folgender rechnung bawhafftig erhalten mag, der sol von stundt an jm, vnserm Amptman vnnd Bergkmeister, als verhörer der rechnung, nach jhrer achtung vnd notturfft der Zechen zu nützlichem baw, ein zupuss anlegen lassen, vnd vom Bergkmeister einen Zupussbrieff nemen, den sol er von stundt an zu Bernkastel oder andern enden vnd Bergkwerck, da solches vorfelt, anschlagen, vnd nach gethaner rechnung, vier gantze wochen stehen lassen, denselbigen brieff sol niemandts in denselbigen vier wochen bey schwerer straff abreissen.

Der 25. Artickel.

Wie die zupuss, vnnd in welcher zeit die Gewercken vnnd ihre verleger den Schichtmeistern geben, auch wie sie sich halten sollen.

So zupuss auff ein Zeche, wie vorberürt, angeleget vnd angeschlagen wirt, sollen alle vnd jegliche Gewercken derselben Zechen, in denselben nächstuolgenden vier wochen nach gethoner rechnung ihre zupuss geben, vnd die Schichtmeister sollen keinen

---

Chursächsischen Art. 66, der Jülich-Berg. Art. 53 und in besonders klarer Fassung in der Eisleben-Mansfeld'schen Art. 40. Aus letzteren geht zugleich hervor, dass der Schichtmeister, die Zeche zu belegen, nicht Frist „geben", sondern Frist „haben" soll. Cf. auch Clev.-Märk. Berg-Ordnung Cap. XXXVI. §. 2 und Note dazu.

Gewercken mit der zupuss auff sich nemmen, dem auch über vorbenente zeyt fürther kein frist geben, sie sollen auch die zupuss von den Gewercken zu forderen nicht schuldig sein, So aber einer oder mehr Gewercken zu Bernkastel vnd andern Bergkwercken Verleger hetten, dieselben Verleger in zeyt der Zupuss auch schrifftlich angeschlagen werden, wo man die sol finden, vnd jhre Gewercken Zupuss bekomen, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zupuss mahnen, vnd wo etwas den Gewercken durch die Schichtmeister, dass sie die Zupuss nicht fordern, versaumpt würde, das sol den Schichtmeistern, vnd nicht den Gewercken, zu schaden reichen.

Der 26. Artickel.

Wellicher theyl in obbestimmter zeyt nicht erlegt, der ist deren theyl kein Gewerck mehr.

Vnd so die vier Wochen, wie vorberürt, verlauffen, welliche Gewercken in derselben bestimpten zeyt ihre Zupuss nicht geben würden, die sollen jhrer theyl verlüstig sein, So aber einicher Gewerck gemaint würde, seine theyl nicht lenger zu bawen, derselb sol auff der rechnung seine theyl vor auffsagen, welcher aber auff die rechnung seine theyl nicht auffsagt, der ist die Zupuss so auff den Rechentag angelegt worden, von rechts wegen schuldig zu geben.

Von den Bergktheil vnd Retardat halten.

Der 27. Artickel.

Wie das Retardat, auch wie es mit den Retardattheilen sol gehalten werden.

Nach aussgang der vier wochen sol der Schichtmeister verzeichnuss machen, welche Gewercken jhre theyl obberürter weise nicht verlegt, die in der fünfften wochen auff den verleichtag, oder wellicher tag sonst vom Amptmann oder Bergkmeister darzu ernanet wirdt, solliche vnuerlegte theil, als Retardata, vnserm Amptmann, der alle zeyt, wo es müglich, auff solche tag gegenwertig sein sol, vnd dem Bergkmeister fürtragen, dieselbigen vnuerzupusten Gewercken verzeichent, vnd namhafftig vbergeben, Dieselbigen theyl sollen also, in gegenwärtigkeit vnser beyder Amptleut oder

des einer auss der Schichtmeister Register vnd auss dem Gegenbuch, vnd ins Bergkschreibers Retardat Buch geschrieben werden, Dieselben theyl, die also ins Retardat kommen vnd aussgeschrieben werden, sollen denselbigen, der sie gewest sein, mit der Gewercken willen vmb sonst oder zupuss nicht wider werden,*) sonder vnser vorgenante Amptleut sollen von stundt dem Schichtmeister befehlen, solche Retardata vnd abgeschriebene theyl den gemeinen Gewercken auff trewest zu gut zu uerkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, vmd die zupuss, oder wo das auch nicht sein mag, umbsonst zu uergeben, zu sollichem kauff oder gabe die zuuerpusten Gewercken derselben Zech, den vorgang haben sollen, Wo aber auch die zuuerpussten Gewercken, der mehrer theyl, würden begeren, dieselben Retardata-Theyl vnuerkaufft vnd vnuergeben gemeinen Gewercken zu vberschreiben, oder die vnder sich zugleich nach antzal ausszutheylen, das sol also geschehen, Doch das dieselbige Theyl gemeinen Gewercken, oder jedem sein gebür sonderlich, wie es beschlossen würd, oder wo die sonst, wie vorberurt, andern verkaufft oder gegeben, allzeit sollen in das gegenbuch in beywesen der Amptleut geschrieben werden.**)

---

*) Der Sinn dieser unklar gefassten Bestimmung ist kein anderer, als der, dass ohne einstimmige Genehmigung der gehorsamen (verzubussten) Gewerken die caducirten Kuxe dem früheren Besitzer (dem unverzubussten Gewerken) nicht wieder zurückgegeben werden sollen, weder umsonst, noch gegen nachträgliche Erlegung der Zubusse. Diese Auslegung ist um so unzweifelhafter, als dieselbe mit den Grundsätzen des gemeinen Bergrechts in Einklang steht — vergl. Hacke Commentar etc. §. 558 und Karsten Grundriss etc. §. 262 — auch dieselbe Bestimmung in anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Eisleben-Mansfeld'schen Art. 28, ganz unzweideutig gefasst ist. — Der obige Art. 27 stimmt übrigens mit Art. 96 der Oberpfälzischen Berg-Ordnung wörtlich überein.

**) Die vorstehenden Bestimmungen lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen, dass der Schichtmeister die Retardat-Kuxe, d. h. die caducirten Kuxe zu Gunsten der Gewerkschaft auf's Theuerste („trewest“ ist offenbar ein Druckfehler und muss heissen „theuerst“; in der Oberpfälzischen Berg-Ordnung findet sich „teurist“) verkaufen oder, wo dies nicht thunlich, gegen Erlegung der Zubusse, event. umsonst andern überlassen, in allen diesen Fällen aber den verzubussten („zuverpusten“) Gewerken den Vorzug geben soll. Die caducirten Kuxe können jedoch auch je nach dem Antrage der Majorität der Gewerkschaft der letzteren als solcher, oder den

Der 28. Artickel.

Da einer seine theil verlegt hett, vnd die Zech darüber liegen bliebe, vnd wider auffgenomen, sol der bey seinen vorigen theilen bleiben, auch was dem auffnemmer wirdt zugelassen.

Es sol niemandt, der seine theyl laut vorberürter Ordnung auff jetzige Quatember mit Zupuss verlegt, ob auch zwischen derselben vnnd nachfolgenden Quatember die Zech liegen bliebe, wider auffgenommen, vnd Zupuss angelegt würde, dieselbigen seine theyl, die er auff nechst zuuor angelegte Zupuss verlegt, auff nechstuolgende rechnung darnach was mitler zeyt angelegt were, oder auff das mal angelegt würde lauth vorberürter vnser Ordnung mit Zupuss verlegen wirt, dieselbigen sollen bey solchen jhren theylen bleiben, Das, aber auch dem auffnemmer desshalben kein verkürtzung geschehe, sol niemandt getrungen sein, solliche Zechen, die zwischen zeit der rechnung liegen bleiben, vnd auffgenommen werden, biss zu nechster rechnung nach dem auffnemmen zu belegen, es soll aber auch niemandt die zu bawen vnd zu belegen damit verbotten sein.

Der XII. Artickel.

Schichtmeister, Steiger vnd Arbeiter sollen nach jhrem gesetzten Lohn benügig sein.

Der 1. Artickel.

Schichtmeister, Steiger vnnd Arbeiter sollen sich ein jeder seines gesetzten Lohns benügen lassen, keineswegs mehr genüss durch fürkauffen Vnschledt, Eysen, Sayl etc. oder durch wasserley handthierung oder pratica es geschehen könte, gewarten, auch von aussbeut, Zechen oder gewercken kein geschenck fordern, Ob einer einiche Gewerckschafft jhrem Schichtmeister oder Steiger vmb gehaptes fleiss willen, ein verehrung thun wolte (darzu doch nie-

einzelnen Gewerken pro rata ihrer Betheiligung zugeschrieben werden. Mögen übrigens die caducirten Antheile auf die eine oder andere Weise untergebracht sein, so muss stets ihre Umschreibung im Berggegenbuche erfolgen.

mandts verbunden sein sol) so mage die dem Schichtmeister vnd Steiger jedem 3. gülden, darunder vnd nicht darüber geben werden.*)

Von der Schichtmeister Lohn.

Der 2. Artickel.

Auff einen Arbeitter, er stehe einen gantzen tag, zwölff stund, oder zwo Schichten (doch von keinem Weylarbeitter) sol der Schichtmeister zu lohn haben . . . . 2. albus.
Auff zwen Arbeitter . . . . 4. alb.
Auff drey Arbeitter . . . . 6. alb.
Auff vier oder fünff Arbeitter . . . . 8. alb.
Auff sechs vnd sieben Arbeitter . . . . 10. alb.
Auff acht vnd neun Arbeitter . . . . 12. alb.

Hette aber einer vber neun Arbeitter, alssdann sol jhm der lohn nach achtung seiner mühe, auff 14 oder 16 alb. von Bergkmeister vnd Geschwornen gesetzt werden.

Der 3. Artickel.

Auff findigen Zechen, da viel arbeitter seind, in der Gruben vnd in weschen, oder die das Quartal vber, oder je vber die helffte des Quartals schmeltzen, dergleichen auff findigen vnnd vnfindigen Stöllen, die mit stewer, vierdten pfenning vnd neundten, viel zu berechnen, auch vil arbeiter haben, mag dem Schichtmeister auff erkantnuss unsers Bergkmeisters ein gülden zu lohn gemacht werden.

Der 4. Artickel.

Welche auf findigen Zechen das Quartal zwo oder drey Wochen schmeltzen, auch wenig arbeitter haben, vnd gleichwol auss dem zehenden lohnen, die sollen sich an dem lohn, wie es jhnen vnser Bergkmeister ordnet, begnügen lassen.

---

*) Dieser Artikel findet sich auch in der Joachimsthaler Berg-Ordnung Th. II Art. 46, doch steht dort, und wohl richtiger, statt „aussbeut, Zechen" „Aussbeutzechen" und statt „ob einer einiche Gewerckschafft" „ob aber etc."

Der 5. Artickel.

Auff stewerzechen, da man zupuss anlegt, vnnd mehr dann einem Hawer stewer gibt, sol ein Schichtmeister ein gantz Quartal anderhalben gülden lohn haben.

Der 6. Artickel.

Legt man aber kein zupuss an, sonder die stewer wirdt von der Zechen vorrath gegeben, da sol ein gülden das Quatember lohn sein, Aber von einer Zech, die mit frist erhalten wirdt, sol ein Schichtmeister einen halben gulden zu Quatember lohn haben.

Der 7. Artickel.

Würde aber ein Schichtmeister befunden, der vm seines lohns willen die zechen mit vnnottürfftigen arbeittern vberlegt, oder der mehr arbeitter in anschnit oder rechnung brächte, dann er in der Zechen hat, dem sol die Zech von stundt ahn genommen vnd darzu nach erkantnuss des Amptmans, Bergkmeisters vnd Geschwornen ernstlich gestrafft werden.

Der 8. Artickel.

Dessgleichen welcher Schichtmeister, ohn vorwissen vnd willen vnsers Bergkmeisters jm selbst ein grössern lohn, dann oben gemelt, auff eine oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen dieselben Zechen genommen, vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

Der 9. Artickel.

Sie sollen auch ohn des Bergkmeisters wissen vnnd willen keine schulden auff die Zechen machen, welcher das thet, dem sol vmb solche schulden nicht verholffen werden. *)

Der XIII. Artickel.

Des Steigers beuelch vnd aussrichten.

Der 1. Artickel.

Keiner soll zum Steiger angenommen werden, er könne dann zimmern vnd auff vesten Steyn arbeiten.

Es soll keiner, der nicht zimmern vnd auff vesten Steyn ar-

*) Vergl. Art. XI, 23.

beiten kan, zum Steygerampt gefürdert werden, dieweil im Bergk viel an dem zimmern gelegen, vnd den Arbeittern, so den vesten Steyn nicht wissen anzugreiffen, zu vnderweisen vnnd zusprechen könne.

Wie der Steiger sich gegen den Arbeiter halten sol.

Der 2. Artickel.

Der Steiger sol keinen Arbeiter an oder ablegen, on vorwissen des Schichtmeisters oder Bergkmeisters.

Es sollen die Steiger, ohn vorwissen des Bergkmeisters vnd Schichtmeisters oder der Zechen vorsteher keinen Arbeiter ab noch anlegen, er zeuge dann zuuor die vrsachen an, warumb oder von weswegen (damit die Zechen nit vberlegt, vnd kein guter Arbeiter auss neydt abgelegt, vnd ein Zechbruder gefurdert werde mit der Gewercken schaden, vnd des Bergkwercks nachtheyl, so durch loss Arbeiter erfolgt) wo solliches geschicht, dass sol vnser Bergkmeister hertiglich straffen.

Der 3. Artickel.

Gegenwärtig sol sein der Steiger in allen schichten, im in vnnd aussfahren bey den Arbeittern, auch selbst vnschlidt vnd eysen geben, vnnd in der arbeit auffsehen haben.

Zu jeglicher Schicht sol ein jeglicher Steiger auff der Zechen gegenwärtig sein, vnd trewlich sein fleissig auffsehen haben, dass die Hawer vnnd Arbeiter rechte Schicht faren vnd arbeitten, vnd bey den Arbeittern sein, dass sie den Gewercken getrewlich vnd wol arbeitten, vnd so er befindt, dass einer oder mehr Hawer, auch ander Arbeitter nit recht schicht halten, jnen das in keinen weg gestatten, sonder wo einer gleich auss redtlicher vrsach sein schicht zu faren seumig gewest, dennoch soll jhm sein lohn nach anzal dargegen abgezogen werden, Wo aber einer auss bössen vrsachen nachlässig befunden würde, den sol der Steiger mit wissen des Schichtmeisters ablegen, vnd dem Bergkmeister die gewisse vrsach anzuzeigen, Ein jeglicher Steiger sol dem Hawer alle Schicht selbst Eysen vnd vnschlidt nach der zahl vnd wag geben, so viel er zur

notturfft haben muss, vnd was sie des erübrigen von den Zechen, in jhren nutz zu wenden nicht gestatten.

Der 4. Artickel.

Der Steiger sol mit den Arbeittern ihre Orther alle Schicht besehen, das recht geschafft werde, auch die Gruben mit zimmern versehen sein.

Die Steiger sollen alle Schicht mit den Arbeittern einfaren, vnnd einem jeden sein Arbeit anschawen, auch darneben besehen, wie ein jeder seine Arbeit aussricht, vnd ein genügen thu, damit den Gewercken vmb jhr gelt recht geschehe. Auch sollen sie die Zechen mit zimmern der notturfft nach wol verwahren, auff das kein schad durch jhr nachlässigkeit geschehe, noch kein Arbeitter vom Bergk beschädiget werde, wo solliches bey einem oder mehr durch vnfleiss vernachläst wirt, die sollen darumb von dem Bergkmeister gestrafft vnd darzu dem beleidigten seinen schaden ablegen vnd keren.

Der 5. Artickel.

Die Steiger sollen die innheimische vor den frembden mit Arbeit befürdern.

Es sollen auch Steiger vnd Schichtmeister einer dem andern nit zu gefallen sein, Vättern, Hawer, Knecht oder Jungen fordern, sonder der Bergkmeister sol darauff achtung geben, dass die einheimische Bergkleuth vnd Arbeiter, so zur arbeyt dienstlicher befunden, vnd die sich auch vnser Ordnung gleichmässig hielten, vor den frembden gebraucht vnd mit arbeit vor andern befürdern, welcher Steiger aber das nicht thete, vnd vbertretten würde, sol darüber ernstlich gestrafft werden.

Wie sich sonsten der Steiger vnsträfflich halten sol.

Der 6. Artickel.

Es sol der Steiger auff den Zechen kein geschenck, zechen, spiel von frembden noch einheimischen halten oder gestatten.

Die Steiger sollen auff den Zechen kein geschenck gestatten zu halten, wenn frembdt Bergkgesellen kommen, noch anderstwo

kein Würdtschafft treiben, mit Bier noch Weinschencken, vnd den Arbeitern auff der Zechen keins wegs gestatten zu spielen, es sey vmb vil oder wenig, bey schwerer leibstraff.

Der 7. Artickel.

Der Steiger soll den Geschwornen rechten bericht geben, vnd im verdingen vnuerweisslich vnnd vnparteyisch sich halten.

Die Steiger sollen bey allem verdingen bey den Geschwornen sein, vnnd die örter, darauff man verdingen wil, den Geschwornen bey jhrer pflicht, gestalt der sachen, vor dem verdingen gründtlichen bericht thun, damit die Gewercken nicht vbersetzt, noch den Arbeitern zu wenig geschehe. Vnnd wie der Stuff von den Geschwornen geschlagen, vnd das geding gemacht wirdt, also vnuerruckt bleiben vnd eingeschrieben werde, vnnd sein fleissig auffsehen habe, wie die Arbeiter auff dem geding arbeiten, vnnd zu rechter weil vnd zeyt (wie es sich gebürt) anfaren.

Der 8. Artickel.

Das im nachschlagen des Ertz der Steiger gegenwertig sein sol.

Es sol kein gedinggelt eingelegt werden, wenn die Geschwornen das geding nicht abgenommen, oder genugsam auffgefaren vnd verfertiget ist, bey schwerer straff. Also offt man Ertz nachschlegt, sollen die Steiger dabey sein, damit das Ertz rein aussgehalten, vnd nicht inn den Bergk komme, auch den Arbeitern beuehlen, wenn sie in verschremen Ertz treffen oder hawen, dass sie solches bey schwerer straff ausshalten, vnnd nicht inn den Bergk gehen lassen, es sey auff geding oder Herren arbeyt.

Der 9. Artickel.

Keinen Handstein oder Stuffen soll der Steiger geben, noch weniger nemen zu lassen gestadten.

Die Steiger sollen nicht zusehen noch gestatten, jederman seines gefallens Handstein von den Zechen zu tragen, vnd sonderlich die Scheider, weder Lehenhewer*) noch andere Arbeiter. Wo aber

*) Vergl. Art. XV 1 ff. und Anmerkung dazu.

solches geschehe, vnnd der Steiger nachgebe, oder vber des Steigers verbott thun, wie solches geschicht, dieselben darumb gestrafft vnnd abgelegt werden, Wo aber ein Mitgewerck einen Stuff begeret, des sol sich der Steiger nicht widern, was zimlich vnd gemein gewercken ohn schaden ist, oder einem frembden Bergkmann mit einem Stuffen zu uerehren, vnnd andern nicht.

Der 10. Artickel.

Der Steiger sol kein eyniges ort auff klufft vnnd geng, ohn vorwissen des Schichtmeisters vnd Bergkmeisters versetzen noch verstürtzen.

Die Steiger sollen bei schwerer straff, kein ort, streck, noch Schacht, auch keinen gang noch klufft, so mit dem ausslengen verschrotten würdt, versetzen noch verzimmern, er zeyge dann es zuuor dem Schichtmeister, vnnd der Schichtmeister vnserem Bergkmeister vnnd Geschwornen zuuor an, damit solches besichtiget werde.

Vom Lohn.

Der 11. Artickel.

Es soll auch kein Steyger oder Huttmann mehr dann 26 albus zum höchsten wochenlich jhm zu Lohn rechnen lassen, es were dann sach, dass er viel arbeiter vnd ein findige Zech vnder handen hette, so mag man alssdann jhm nach erkantnuss des Bergkmeisters die Wochen ein Thaler geben, vnd sonsten nicht, Wo er aber nicht vber zwen oder drey arbeyter hette, so sol man jhm zwen oder drey albus mehr zu Wochen vnd Steygerlohn geben, dann seinen arbeitern gerechnet wirdt, auch sol er bey seiner arbeyt obligen, wie ein anderer arbeyter, damit die gewercken durch solche grosse Lohn der Steiger, bey weniger jhrer arbeyt nicht beschwerdt würden, gleichfalss auch mit den Arbeitern, so nicht bey vns hie, wie andere enden, da es den Kosten ertragen mag, Des wir vnseren Amptmann vnd Bergkmeister hierein einsehens zu haben, ernstlich beuehlen.

Der drit Theil
der Bergkordnung.

Der XIV. Artickel.

Die arbeyter vnnd Bergkschichten belangend, wie die mit an vnnd aussfaren vnnd anders gehalten sollen werden.

Der 1. Artickel.

Ohn gegebene pflicht oder handtrew sol kein arbeyter weder am Bergk, noch in etwas anders dem Bergkwerck zugehörig, gefördert werden.

Es sol kein arbeiter am Bergk, in den Buchwercken, inn den Schmeltzhütten, noch sonst bey dem Bergkwerck gefürdert werden, er thu dann zuuor vnserem Bergkmeister die pflicht, dass er sich nach vnser Ordnung gehorsamlich halten wölle, wo aber ein Schichtmeister, Steiger oder Hüttenschreiber solches vberfür, die sollen drumb gestrafft werden, es sol auch ein jeder arbeyter, der auss einer frembden Gegend, Flecken, oder Land auff vnserm Bergkwerck befürdert wirt, vnd vnserm Bergkmeister pflicht gethan, durch vnsern Bergkschreiber ordentlich in ein sonder Register mit seinem Tauff vnd Zunamen, vnd von wannen er ist, eingeschrieben werden. *)

Von den Schichten.

Der 2. Artickel.

Wie man auff die dritte Schicht anferet, vnd wie lang alss 8. stundt, auch jren Wochenlohn belangendt.

Die erste Schicht sol man allzeit zu vier Vhrn zu morgens frü, die andere zu zwölff Vhrn, die dritt des nachts zu achten anfaren, vnd in der arbeit acht stundt volkommenlich bleiben, vnd ehe der Steiger klopfft, nicht vom ort faren, vnd ein stund zuuor sol man zu jeglicher Schicht anleuten, damit sich die arbeyter darnach zu richten, vnd jre versaummlichkeit desto weniger haben zu entschüldigen, es sol auch einem jeglichen Hawer vnd arbeiter 20 alb. zu lohn wochenlich gegeben werden.

---

*) Vergl. oben Art. IX, 3.

Der 3. Artickel.

Wo nur eine oder zwo Schichten gefaren werden, wie die sollen anfaren.

Wo auff einer Zechen drey Schicht nit gearbeyt werden, sol die Nachtschicht durch vnseren Bergkmeister nit gestadt werden, vnd wo eine Schicht allein gearbeit wirt, sol man vmb vier Vhr des morgens die Früschicht halten.

Der 4. Artickel.

Acht Stund vor ein Schicht, vnd sechs Schichten vor ein Wochenarbeit.

Die Hewer sollen, wie hieuor gemelt, vnder acht stunden von jren Schichten nit auffaren, vnnd sechs Schichten für ein Wochen arbeiten.

Der 5. Artickel.

Von der Sonabend Schicht oder Poyss. *)

Wir gebieten auch vnd wöllen, dass die Sonabents Schicht oder Poyss, wie die vff andern Bergkwercken gebreuchig, gearbeyt vnd gehalten werden, vnnd wer darinnen brüchig erfunden, der sol mit ernst darumb gestrafft werden.

Der 6. Artickel.

Von Schichtversäumer vnd Trunckener, sol man nicht anfaren lassen.

Welcher Hawer oder arbeyter nicht zeytlichen zu der arbeyt kompt, vnnd versaumpt sich, das der Steiger das Vnschlidt gegeben hat, zu welcher Schicht daz were, den sol der Steiger nicht, auch keinen Trunckenen anfaren lassen, bey schwerer straff.

Der 7. Artickel.

Keinem arbeiter sol von zweyen Zechen oder Schichten gelohnt werden, auch vom Lohn der zwolff stund arbeit, Schicht, Schürpffen, vnd andere weylarbeit ist nicht verbotten.

Kein Hawer oder Hespler, noch andere arbeyter sollen in zweyen

*) Sonnabends - Pose.

Zechen oder Schächten Schicht arbeyten, vnnd nicht mehr, dann ein Wochenlohn einnemen. Wer aber zwölff stund stehet, vnd arbeit für ein Schicht, sollen jhm jede Woch zu Lohn 24 alb. gerechnet werden, vnd nicht mehr, doch sol niemandts bey seiner weyl vmb Lohn, oder jhm selbs zu schurpffen oder arbeyten verbotten sein.

Von den Feyertagen.

Der 8. Artickel.

Wie es mit den Fest, Feyertagen gehalten sol werden.

Mit den Feyertagen, alss Ostern, Pfingsten, vnd Weyhenachten, dergleichen mit anderen gebottenen Festen, sol es wie auff anderen Bergkwercken, doch das dieselb wochen drey gantz Schicht zum wenigsten gearbeit, vnd gehalten werden. Vnd welcher arbeyter diese wochen die erste Schicht nicht anferet, den sol man gar aussfeyren vnd nicht anfaren lassen.

Der 9. Artickel.

Von gewönlichen gebottenen Feyer.

Alle gewönliche Feyer, so von dem Pfarrherr gebotten, sollen, vnd die anderen nicht gehalten werden.

Der 10. Artickel.

Von den guten Montagen, Sauffen, Spielen, Schicht versaumen, oder sondere Feyertag halten, solchs sol gestrafft werden.

Auch wöllen wir, dass auff vnserm Bergkwerck von keinem Schmid, Buthner, Häwer, oder andern arbeytern, so zum Bergkwerck gehörend, kein guter Montag sol gehalten, welchen wir auch zu halten vnseren Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, vnd allen andern hiermit ernstlich wöllen verbotten haben, vnnd wöllen auch, dass die Bergkmeister vnnd Geschwornen hierauff fleissig achtung haben sollen. Vnnd so, der sich solcher guten Montag, oder einen andern vnzimlichen Feyertag, so von vnserm Pfarrherr zu sein nicht gebotten, zu halten vnderstehet, jemandts befunden würde, ob auch ein Hawer, er hab geding oder Lehenschafft, Hespler, Wasserknecht oder ander arbeyter, so bey dem Bergkwerck vnd in

Hütten arbeiten, keinen aussgenommen, welcher mutwillig durch spielen, sauffen, oder ander nachlessigkeit sein Schicht versaumpt, vnnd keinen andern an sein stadt schickt oder stelt, dardurch den gewercken schaden oder nachtheil erfolgt, Die also befunden, sollen darumb hertiglich, vnd gefänglichen gestrafft werden. So es aber ein Schichtmeister oder Steiger theten, der sol den Gewercken einen Wochenlohn verfallen sein, darzu abgelegt, vnd zu Schichtmeister oder Steiger nimmer gebraucht werden.

Von den vnnützen meutherey Arbeytern.

Der 11. Artickel.

Welcher trewlich arbeit, soll klag halb nicht abgelegt werden.

Kein arbeyter sol von wegen seiner klag abgelegt werden, wenn er seiner arbeyt ein genügen thut, welcher Steiger aber denselbigen ohn notturfft ablegt, der sol darumb gestrafft werden.

Der 12. Artickel.

Wenn ein arbeyter mit seiner arbeyt anzufaren einen vertröst, vnd thuts nit, wie er soll gestrafft werden.

Ob ein arbeyter einem Steiger oder andern zusagt zu arbeyten, vnd fehret nicht an, sonder feyert, oder fehrt einem andern an, denselbigen soll der Bergkmeister straffen vmb ein halb Wochenlohn.

Der 13. Artickel.

Wenn ein Bergkarbeyter von seiner arbeyt vnd geding nicht (wie recht) absteheт, sol gestrafft werden.

Welcher Hawer von seiner angenommen arbeyt oder sonst von seinem geding entweicht, vnd wie sich gebürt nicht abkeret, der sol ohn des willen von dem geding oder arbeyter entweichen,*) auff keiner Zechen oder mit ander arbeyt gefördert, vnd von vnserm Bergkmeister darzu mit ernst gestrafft werden.

---

*) „Der soll ohne dess Willen, von dess Gedinge oder Arbeit er entwichen etc." — Joachimsthaler Berg-Ordnung Th. II Art. 37.

Der 14. Artickel.

Wie denen auffrhürischen vnnd meutereymachern, so sich besammen, gestrafft werden sollen.

Es sollen auch die auff dem Bergkwerck, weder Bergkgesellen, Schmeltzer, noch andere, keinerley heimlich noch offentlich versamblung haben, noch bündtnussen machen, weder heimlich noch offentlich, welcher oder welche darüber theten, den oder dieselbigen soll vnser Amptmann oder Bergkmeister annemen, vnnd weitter nach vnserm beuelch straff aufferlegen.

Der XV. Artickel.

Von Lehenschaff *) vnnd Geding, wie auch die gehalten sollen werden.

Wer bey der Lehenschafft sein sol.

Der 1. Artickel.

Kein Lehenschafft soll ohn vorwissen der Gewercken, Bergkmeisters, vnnd besichtigung der gebew geschehen.

Alle Lehenschafften sollen mit wissen vnd mit willen der Gewercken vor dem Bergkmeister vnd Geschwornen hingelassen wer-

---

*) Unter „Lehenschafft“ ist hier dasjenige Vertragsverhältniss zu verstehen, wonach eine Gewerkschaft ihre Grube Bergarbeitern auf eine gewisse Zeit und gegen einen vereinbarten Antheil am Gewinne zum Bau überlässt. Mit „Lehenschaft“ wird aber auch die Genossenschaft der übernehmenden Bergarbeiter — Lehen-Häuer oder Lehenschafter — so wie die Grube selbst, welche zur Benutzung übergeben — zur Lehenschaft hingelassen — wird, bezeichnet.

Vergl. Deuceri corp. jur. metall. Lib. III cap. 1 §. 3 ff. Span. Berg-Rechts-Spiegel Th. II Cap. 17. Hertwig's Berg-Buch s. v. Lehen §. 6 und Häuer §. 4.

Die Lehenschaft hat rechtlich viele Aehnlichkeit mit der Pacht, so wie mit dem dem Siegerlande eigenthümlichen Los-Contracte, über welcher Seite 80 zu vergleichen ist.

Im Uebrigen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Lehenschaft mitunter auch gleichbedeutend mit Eigenlöhner-Gesellschaft gebraucht wird.

Die in der Berg-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lehenschaften — oben Art. XV, 1 bis 4 — sind der Oberpfälzischen Berg-Ordnung Art. 127, 128, 130 und 131 entnommen.

den, doch dass zuuor die Gebew vnd örter, wie die sein, vnd Ertz vor augen eigentlich vnd nach notturfft besichtiget, vnnd durch den Schichtmeister auffgezeichnet werden, von wem vnd wie die auffgenommen, sol durch den Bergkschreiber eingeschrieben, an welchem tag vnd auff was zeyt solcher hinlass geschehen, dauon sollen jm dem Bergkschreiber die Gewercken nach gelegenheyt einer jeden Lehenschafft seiner mühe vergnügen.

Der 2. Artickel.

Alle Lehenschafft soll durch den mehrern theyl der Gewercken stimm, vnd auff ein Lehentag verliehen werden, vnd sonst nicht.

Niemandt kan noch mag eines anderen Bergktheyl wider seinen willen zu Lehenschafft hinlassen oder verleihen, so man aber Lehenschafft verleihen oder hinlassen wil in einer Zechen oder Stoln, so soll der Bergkmeister auff ein Leyhetag denselbigen gewercken zusamen gebieten sampt jrem Schichtmeister vnd Steiger, auch den arbeytern, so die Lehenschafft wöllen annemen, in sein behausung zu kommen, vnd der mehrer theyl der gewercken sol die folg vor den wenigern haben, so hat es krafft.

Der 3. Artickel.

Lehenschafft in alten Zechen sol keineswegs ohn vorwissen des Bergkmeisters vnd Geschwornen hingelassen werden.

Alle Zechen vnd örter, so man zu Lehenschafften wil hinlassen, die sollen zuuor durch die Gewercken, vnd jre Amptleuth derselbigen Gebew sampt den Geschwornen besichtiget, beschawet, vnd alssdann vor dem Bergkmeister hingelassen werden, vnd wo sich die Gewercken vnd Hewer in dem hinlassen allein vergliechen hetten, nichts dester minder sol sollichs dem Bergkmeister vnd Geschwornen angezeigt, besichtigt vnd eingeschrieben werden, sonst sol es kein krafft haben.

Von den Lehen Hewern.

Der 4. Artickel.

Lehenschafft vnd geding sol man fleissigen arbeytern, die es mit jren eigenen händen arbeyten, vnd andern nicht zulassen.

Es soll keinen arbeytern Lehenschafft noch geding zugelassen

werden, die nicht mit eygner Handt können arbeyten, vnd allein bey dem Sauffen vnd Spielen sitzen, sonder denen, die mit eigner Handt arbeyten, vnnd der arbeyt fleissig obligen, vnnd auss dem gehawen Ertz nach Gelegenheyt gut scheidtwerck machen, das gut Ertz zusamen, vnd das mittelmässig jedes zu seiner gadung besonder halten, denen vnnd jres gleichen soll man Lehenschafft vnnd Geding lassen, vnnd anderen nicht.

Der 5. Artickel.

So der Lehenhewer in strittigen Zechen Ertz hawet, wer das behalten soll.

Vnd ob einer dem andern Ertzt enthawet, ehe man mit offnen durchschlägen zusamen kompt, vnd obgleich die sach nachfolgendt rechtlich entscheiden wirt, so sol doch das Ertz, so vor dem verbott gebawet ist, dem bleiben, der es gehawen hat.

Von der Gedingarbeyt.

Der 6. Artickel.

Von keinem geding sol einer abstehen vmb einicher vrsach, Festung vnd anderer halben, des die Geschwornen acht nemen sollen.

Welcher Hawer oder arbeyter geding annemen, die sollen jr geding fleissig vnd genugsam erfaren, vnd dauon nit weichen, wo sie aber hinlessig vnd vnfleissig in jrer arbeyt befunden, so sollen dieselbigen abgelegt, vnnd weitter von andern gewercken auch nit befördert werden, bey schwerer straff. Wo aber ein Fest*) fürfiel, so sollen sie solchs dem Steiger anzeigen, vnd soferr an jrer arbeyt kein vnfleiss befunden, so sol jn nach erkantnuss der Geschwornen das geding mit dem Lohn gebessert werden, darentgegen so sie ein geschneitig Gebürg, oder ein Besserung antreffen, so soll es auch zu der Geschwornen erkantnuss stehen, damit den gewercken recht geschehe.

*) Unter Fest (Feste, Festung) ist im Gegensatze von „geschneitig Gebürg" (mildes, gewinniges Gestein) ein schwer zu durchbrechendes, festes Gestein zu verstehen.

Der 7. Artickel.

Ein verding, so auff gewin vnd verlust angenommen, sol beyder theils gehalten werden.

Wo aber auff gewin vnd verlust gedingt wirdt, welchen theyl, den gewercken oder den arbeytern, der stein zufelt, sie erobern vil oder wenig, sol den arbeitern jr geding verfol*) bezalet werden. Hierwiderumb, wo der Stein oder Gebürg ein festen gewünne oder anstünde, dannoch sollen die arbeyter bey dem geding bleiben, vnd nit daruon abstehen, sonder im nechsten geding darnach erstadt werden, trewlich vnd vngefährlich.

Der 8. Artickel.

Die Schichtmeister vnd Steiger sollen kein theyl am geding haben.

An gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister vnnd Steiger kein theyl oder geniess haben, wie der mag erdacht werden, bey vermeydung schwerer straff.

Der XVI. Artickel.

Von bresthafften vnnd vnuermöglichen vnd andern armen Leuthen, oder gemeinen Almusen.

Der 1. Artickel.

Von der gemeiner Bruderbücks der Knapschafft, von jeder person wochenlich 1 pfen. vnd 4 pfen. vom gülden gedinggelt.

Es wirdt auch jn der Schichtmeister zwölff Artickeln jres befelchs angezeigt, was sie sollen wochenlich, nemlich ein pfenning von jeder Person, so dem Bergkwerck sein zugethan vnd geniess haben, was vber zwo schichten nicht arbeit, vnd 6 alb. ein Wochen an gelt haben möcht vom Bergkwerck, niemand aussgenommen, er hab befehl oder nit, sollen die alle, was drüber, den wochenlichen pfenning, nit weniger, einem so die Bruderbüchs hat vnd befohlen ist, zu geben vnd einzulegen den Armen vmb Gotswillen verbunden sein, dessgleichen nach auffaren eines jeden verding vom gülden 4 pfen. so die ermelten Schichtmeister von den gedinghewern in der bezalung einbehalten, vnd das dem

*) Für voll.

Brudermeister zu verrechnen, zustellen, Solchs ist von eim Quartal zum andern des gemeinen Bergkwercks nutz zu gebrauchen, angesehen.

Der 2. Artickel.

So arbeiter an der gewercken arbeit schaden nemen, sol jnen das Artztgelt vnd vier Wochen lohn darzu erstattet werden.

Vnd so ein Arbeiter inn der Gruben, oder an denen gewercken arbeit, an glidtmass, Arm oder Bein brechen, vnd dergleichen fellen schaden nimpt, so soll demselbigen arbeiter vier Wochen sein Lohn vnnd das Artztgelt darzu entrichtet werden.

Der 3. Artickel.

Von den gemeinen gewercken Ertzalmusen, von hundert Centner einen, vnd was uberbleybet im vermessen, auch darzu.

Zu mehrer versehung vnd stewer der gemeinen armen Leuthen, sehe vns auch vor gut an, dass die gemein gewercken, so offt sie liessen Ertz messen, von hundert Kubel oder Centner Ertz einen den Armen geben,*) das were von fünfftzig ein halben, vnd von fünff vnd zwentzig ein viertheyl, vnd was im letzten des messens weniger dann das halb mass oder Kübel am Ertz vberbliebe, das sol auch den Armen vnd jhren vorstehern gereicht werden. Von allen Zechen gleich durchauss, welches das reich Almusen heyst, ein järliche renthen, darab man zu theuren Jaren den Armen stewren könne, jeder gelegener zeyt, mit rath des Bergkmeisters vnd Geschwornen angelegt sol werden.

Der 4. Artickel.

Von den vorstehern der Armen vnnd wie sich die inn jhrer eynnam, aussgabe vnd rechnung verhalten sollen.

Es sol auch vnser Amptmann vnd Bergkmeister drey oder vier ehrlicher Männer bestellen, die der Armen vorrath an gelt, Ertz, vnd anders vorzustehen wissen, vnnd alle Quatember vor jm vnd

*) Das eine Procent von der Production vertritt hier den in andern Berg-Ordnungen festgesetzten Freikux für die Armen oder die Knappschaft, welchen die Churtriersche Berg-Ordnung nicht kennt.

den Geschwornen des einnemens vnd aussgebens gute rechnung thun, vnd sol solches gelt vnd jhren vorrath in einer besondern eygen Laden in der Pfarrkirchen stehen, mit dreyen oder vier schlossen, darzu ein jeder verordneter oder Brudermeister der ein zum auffschliessen behalten sol, vnd wo vonnöthen, so soll man in der Wochen nur einmal am Sambsstag auffschliessen, einlegen vnd aussgeben, erstlich aber den Bergkwercksverwandten, alss Hauss vnd andern vnuermüglichen armen Leuthen, darumb diss ist angesehen worden, Nachmalss aber so mögen sie auch durchauss andern armen Leuthen in gemein, da die Almuss nötig vnd bestattet ist, nach jrem gefallen ausstheilen, vnd also auff das getrewlichst den Armen vorzustehen nachdenken, mit kauffen vnd verkauffen, wie vor berüret, darzu sie dem Bergkmeister an vnser stadt mit eyden verpflicht sein sollen. Würden sie aber befinden, dass die Schichtmeister vnnd Hüttenleuth im einlegen nicht recht theten, oder nachlässig weren, sollen sie das vnserm Bergkmeister ansagen, auff dass derselbig volgents die vbertretter nach vnserm beuelch zu gebürlicher straff wisse anzuhalten.

Der XVII. Artickel.

Wie es mit dem Ertzscheiden vnnd Buchwerck zu büchen vnd weschen sol gehalten werden.

Der 1. Artickel.

Schichtmeister vnnd Steiger sollen einsehens haben, das jeder gattung Ertz besonder vnd rein gescheiden werde.

Nachdem auff allen Bergkwercken gegründte erfarung, wo ein Ertz bösslich vnd vnfleissig gescheiden wirt, sonderlich wo es nit silberreich brücht, dem Bergkwerck vnd den gewercken zu mercklichem vnd verderblichem schaden vnnd nachtheil reicht, alss an der fuhr in die Schmeltzhütten, an Kol vnd Holtz zum rösten vnd schmeltzen, wenn*) böss gescheiden Ertz kan so vil auff ein Schicht, alss des guten nicht geschmeltzt werden, wie ein jeder Bergkuerstendiger kan abnemen, Demnach so wöllen wir, dass das

*) Muss heissen: „denn".

gehawen Ertz nach gelegenheit, wie es gewonnen wirt, die Scheider mit fleiss scheiden, das gantze Ertz besonder, vnnd das geringst oder eingesprengt Ertz auch besonder, vnd keineswegs gestatten, das die Scheider so vil oden stein*) bey dem Ertz lassen, oder eingesprengt Stuff vnder das gut Ertz zu mengen, darauff sollen die Steiger vnd Schichtmeister sehen bey schwerer straff.

Der 2. Artickel.

Wo in Zechen Ertz bricht, da sol die abgescheidene Felsen nicht in die Hallen gestürtzt werden.

Bey welcher Zechen oder Massen Ertz gehawen wirt, da sol das best vnnd geringste Ertz, jedes besonder gescheiden werden, vnd die Felsen von dem gescheidenen Ertz, die sol der Steiger beyseitzs auff ein besondern Plan, vnnd nicht in die Haln stürtzen lassen, vnd sol alzeit auff die Scheider sehen, damit das Ertz fleisig gescheiden werde bey schwerer straff.

Der 3. Artickel.

Wo Schichtmeister, Steiger vnd Abtheiler im vnreinen Ertz scheiden etwas vbersehen, oder nachlässig gespüret werden, sollen sie gestrafft werden.

Würde aber ein Scheider böss gescheiden Ertz machen, oder scheiden, dass die Stuffen halb oder mehr Bergk dann Ertz anhielten, oder dass der Scheider das gescheiden Ertz nit gleich durchauss gemacht hette, dass er zu oberst besser alss in der mitten vnnd zu vnderst litzer**) were, der Steiger vnd Schichtmeister nit drauff sehen, auch der Abtheiler nichts darwider redet, vnd verhielte solchs dem Bergkmeister anzuzeigen, die solchs thun, vnnd so offt es geschicht, sol sie der Bergkmeister an Leib vnd Gut straffen.

Von Ertzbüchen vnnd Weschwerck, vnnd deren arbeytern.

Der 4. Artickel.

Dieweil auch gemeinlich Puchwerck bey vnnd vmb die Hütten seindt, sollen die Wescher, so sonsten darinnen arbeiten, in zeyt

*) Bedeutet so viel wie taubes Gestein.

**) Lyt, litzel, lützel so viel wie klein, gering.

wenn die Hüttengeste oder gewercken ihre Felsen oder Hallen zu puchen haben, sich der Puchwerck mit jrer Arbeit enthalten so lang, biss die gewercken oder Hüttengeste das jhr auffgepucht haben, dann mögen die Wescher mit jrer arbeit wider anfahen.

Der 5. Artickel.

Von dem Puch vnnd Weschzinss.

Da die Gewercken zu jrem Ertz Felsen vnd Hallen zu puchen, weschen vnd in auffbereitung des kein eygen Puchwerck vnd gezeug hetten, sonder an andere gemüten Puchwerck, oder in Schmeltzhütten das auffzuarbeiten, puchen vnd weschen müsten, so soll man jnen, den Herrn, dauon zu Puch vnd Weschzinss ein Schicht oder Wochen nach erkantnuss des Bergkmeisters geben.

Wo aber mehr, dann ein vorrath am Ertz vnd Felsen an gedachten örtern bey einander legen, so sol man ein gut einsehens haben, das eim jeden das sein in gewarsam gehalten sey, damit argwohn verhüt würde.

Von den Weschern Arbeyt vnnd Lohn, zwölff Stunden Schicht.

Der 6. Artickel.

Dem Ertzpucher vnd dem Durchlasser sol man mit Wochenlohn, wie einem andern Bergkarbeyter geben.

Vber dem viereckendt Herdt, als mit der Kiessen oder Krücken arbeyt,*) sol jhm auch, wie vorgemelt, einem andern Bergarbeyter, zu Wochenlohn gegeben werden.

Einem Sibarbeyter oder Wescher soll man zu Wochenlohn geben.	26. alb.
Einem guten vnnd fleissigen Sibwescher so silberreich Ertz arbeyt, mag man nach erkantnuss des Bergkmeisters zu Wochenlohn geben.	1. gülden oder daler.
Einem Jungen vber dem Blahenherdt**) zu weschen, die Wochen geben, darnach er ist vnd arbeyten kan.	1/2 gülden.

*) Muss heissen: mit der Kisten- oder Krückenarbeit.

**) D. i. Planheerd.

Der XVIII. Artickel.

Vonn dem Ertz abtheylen vnd zu messen beuelch.

Von seinem Lohn, Ertz vnd Bley zu messen vnnd wiegen.

Der 1. Artickel.

Keiner sol Ertz messen oder abtheilen, dann allein der verordent Abtheiler, mit dem darzu gezeichneten Mass.

Es soll bey allen Zechen, Schechten vnnd Stollen durch niemandt andern gescheiden vnd geweschen Ertz abgetheilt vnd gemessen werden, dann allein durch vnsern geschwornen vnd verordenten Abtheiler, dem auch von jeglichem Vmbgang, das ist zehen Kübel gehauffte Mass zu messen, fünff pfenning zu lohn sollen werden, vnd sol mit keinem anderen Mass oder Kübel abgetheilt noch gemessen werden, dann der, so vnser Bergkmeister darzu verordent, vnnd mit vnserm zeichen gebrennet ist.

Der 2. Artickel.

Bey straff ist verbotten, kein Ertz von der Gruben weg zu führen, es sey dann, wie vorgemelt, ordenlich vermessen.

Es sol kein vngemessen Ertz von den Zechen geführet werden, weder wenig noch viel, es sey dann durch den verordenten Abtheiler abgemessen, vnd geschehe mit erlaubnuss. Wer darüber betretten, der oder dieselben sollen darumb hertiglich von dem Bergkmeister gestrafft werden.

Der 3. Artickel.

Wann man wil Ertz abtheilen, so sol der Steiger dem Schichtmeister, vnd etlichen gewercken solchs zuuor anzeigen.

Es sol auch kein Ertz getheilt oder abgemessen werden, es zeyge dann der Steiger dem Schichtmeister oder der Zechen vorsteher vor an, auch etlichen gewercken, ob sie darbey wöllen sein, zu ersehen, wie das Ertz gescheiden ist.

Der 4. Artickel.

Wann der Steiger den Abtheiler zuuor zween tag zum messen berüfft, vnd das Ertz nit rein geweschen noch gescheiden, so sol ers nit abtheilen, sonder dem Bergkmeister vnd die Geschwornen lassen sehen.

Wo der Abtheiler ein Ertz sol abtheilen, daz sol jm der Steiger ein tag oder zween daruor ansagen, sich darnach hab zu richten, eim nach dem andern, vnd wo er befünde, dass daz Ertz vnfleissig gescheiden, auch nit gleich durchauss der Stuff were, so sol er solchs nit abtheilen, es sey auff Herrn arbeit, Lehenschafft oder Geding, sonder dem Steiger vnd Scheider sagen, dass ers recht scheide vnd mach. Wil ers nit thun, so sol ers dem Bergkmeister vnuerzüglich anzeygen, daz sol der Bergkmeister sampt den Geschwornen besehen, befindet er solchen vnfleiss, so soll er den Steiger sampt dem Scheider nach der gestalt der sachen darumb straffen, wie vor angezeigt.

Der 5. Artickel.

Der Abtheyler soll von jeden Zechen vnnd zeyt, Stuff vnd Weschwerck, alles sonder auff ein Kerbe schneiden.

Der Abtheyler soll alle Ertztheilung bey allen Gruben, Zechen, Stoln, Massen vnd Buchwercken, wenn vnd wo er abmässt, wenn vnnd wie viel er getheylt, eygentlich vnnd ordentlich auff einen span oder Kerbholtz, bey jeder Zechen oder Massen sonderlich auffschneiden, oder stechen, biss zum beschluss des Quartals, vnd alle Sambstag vnserm Bergkschreiber dieselbigen Kerbhöltzer fürlegen, vnd von einer jeden Zech sonderlich in ein Register einschreiben, damit man ein wissen hab, was vnd wie vil bey jeder Zech oder Massen Ertz gehawen sey worden.

Der 6. Artickel.

Wo aber vns der Ertzzehend gebürt, so sol vnser Ertzzehendtner den zugleich im selbigen messen empfangen vnd einnemen.

Wo sich begebe, dass einige gewerckschafft, oder Bergkwerck

mit dem geschmeltzten Zehenden von vns ein zeyt befreyet würden, *) vnd sie vns alssdann nur den Ertzzehenden zu geben schüldig weren, so sol vnser Bergkmeister dem Abtheiler in Eydts stadt befehlen, dass er in seinem vorfallenden messen oder abtheilen der Gewercken Ertz solcher vnser Zehenden mit einnemen, vnnd in sein gewarsam empfangen vnd verrechnen sol, biss zu dem angreiffen des schmelzens, vnd derjenig, so alles Bley zu wigen annimpt, der sol auch das Ertzmessen verrichten, es sey der Bergkschreiber oder ander, vnd sol noch zur zeyt von jedem Centner Bley vnd Kupffer nit mehr dann ein pfenning Wieggelt geben.

Der XIX. Artickel.

Vonn kauffen vnd verkauffen allerhandt Bley, Stein, Ertz vnd anders.

Vnser vorbehalt des vorkauffs gemeiner Metallen, Bley, Kupper vnd anders belangendt.

Der 1. Artickel.

Wir wöllen auch, wo es sach were, dass wir an Kupper, Bley vnd anders, so in vnserem Stiffts Bergkwerck gemacht werden, dessen in vnserm Zeughauss vnd anders wo von nöten oder begeren würden, dass darin vns vor andern der vorkauff, vmb den werth, so vil alss andere daruor geben wöllen, jeder zeit vorbehalten bleiben, vnd frey stehen sol, vnd die gebürliche werung gegen die zalung gefolgt sol werden, ausserhalb aber desselben, so soll der verlag vnd vorkauff, wie vor vnd nach hierin gemeldet wirdt, menniglichen mit denen Gewercken einzulassen frey stehen vnd darmit gefreyet sein sol.

Der 2. Artickel.

Von dem verkauffen des Ertz, Stein, vnnd anders, die so da selbst schmeltzen lassen, vnnd damit jhren handel treiben wöllen, ist zugelassen.

Wo es sach were, dass einer wolte den Ertzkauff an sich ziehen, vnnd damit handthieren, den gewercken vnd arbeitern zu

*) Vergl. Art. XXVI, 4.

Zechen vnnd Gebewen, mit gelt darauff vorstrecken thet, solch Ertz in seinen eygnen oder entlehenten Hütten zu schmeltzen, oder vngeschmeltzt zu verkauffen, zu uerhandthieren, vnd damit seines gefallens zu thun vnd zu lassen, sol jedem frey stehen, vnd zugelassen sein, doch mit vorbehalt, das alle Artickel, so in diser vnserer Bergkordnung begriffen, vnuerbrüchlich gehalten sollen werden.

Der 3. Artickel.

Bei hoher straff ist verbotten zu verkauffen, oder vom Bergkwerck etwas am Ertz mittheilen, vnd anders zu vereussern on vorwissen des Bergkmeisters.

Wir verbieten auch bey hoher straff, das kein Ertz, Bley, Stein, Kupper, Kiess vnnd Flüsse, oder dergleichen, ohn erlaubnuss vnsers Bergkmeisters, von dem Bergkwerck, da es gewonnen ist, auff andere Grentzen oder Herrschafften verfüret noch verkaufft werde.

Von Erb vnd anderen liegenden gütern kauffen.

Der 4. Artickel.

Vnnd da auch die frembde Bergkleuth, so sich des Bergkwercks halben vnder vns niderschlagen werden, von andern vnsern Vnderthanen, durch Erbschafft kauffen oder Contract güter an sich bringen, oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen jhre gebürende Zinss vnd Dinst, gleich anderen vnsern Vnderthanen leisten vnd zu geben schuldig sein.

Die gemeinen arbeyter ohn schein vnd Passwort,*) sollen nicht leichtlich zu der arbeyt befürdert, oder bey vns mit wohnung niederzuschlagen, zugelassen werden.

Von dem Holtz vnnd Kolenkauff.

Der 5. Artickel.

Wir wöllen auch verordnen den Gewercken das Baw- Röst- vnd Kolenholtz zu Schachten, Stollen, Hütten vnd Buchwerck, biss auff vnser widerruffen vnd zu erhaltung der Gebew vnd Hüttenwerck, so müglich vnd gerathen on vnsern schaden, auss vnsern

*) Passport.

wälden am nechsten gelegen, gnediglich vnd nottürfftiglich nach gelegenheit vnd anweisung jeder zeyt vnsers Waltförsters, so wir gegen vnnd vmb ein genannten kauff vnd bezalung der Gewercken mitzutheilen, vergünnen vnd vorsehung thun lassen.

Wir wöllen in gleichem fal einen gemeinen zimlichen Kolenkauff, so wir der nehe dem Bergkwerck gerathen verhelffen möchten, wie vor erzelet, darinnen sich niemand zu beschweren hab, auffrichten, vnd das keiner dem andern seine Kolen abspannen, vnnd zu sich ziehen soll, vorsehung thun lassen.

Von allerley Holtz, Kolen, Ertz vnnd andere fuhr.

Der 6. Artickel.

Auch wöllen wir verordnen ein Fuhrlohn, was man vngefehrlich von einem Wagen vol Ertz, Kübel oder Zentner, auch Kolen, Baw- Röstholtz, Bley, Kupffer vnd anders, alles nach gelegenheyt der nehe oder weitte geben soll.

Der XX. Artickel.

Von dem verlag oder verlegen, so Gelt auff Bley vnd anders hinleihen, auch von denen so dasselb empfangen.

Der 1. Artickel.

Zu sonderlicher förderung des Bley, Kupffer, Ertz vnd anders ausserhalb Silber Bergkwercks, wöllen wir genedigst allen denjenigen, so daselbs bawen,*) dass ein jeder Gewerck sein Bley vnd andere Metall, seines gefallens vnnd nach seinem nutz vnnd frommen, wem vnd wo er wil, zu uerkauffen macht haben sol, mit vorbehalt vns den vorkauff, wie obstehet.

Der 2. Artickel.

Es soll auch das verlegen auff diesen vnsern Bergkwercken jederman frey sein, vnd obgleich der mehrertheil gewercken des Bergkwercks, mit vnser zulassung in ein Bleykauff bewilligen vnd

*) Wagner — corp. jur. met. S. 965 — hat hier das Wort „zulassen“ eingeschoben, wodurch der Satz erst verständlich wird.

einlassen, so sollen doch diejenigen, die des verlegens nicht bedörffen, darzu nit verbunden, sonder des kauffs frey sein.

Der 3. Artickel.

Alle diejenigen, so von verlegern Gelt auff Bley vnnd andere Metallen auffnemen vnnd entlehnen, die sollen auff bestimpte vnnd versprochene fristen vnuerzüglich zalen, würde auch einer oder mehr Gewercken jhren verlegern an versprochenen Metallen mit jhrer bezalung vnd lieberung, es were an Kupffer, Bley, Ertz, vnnd anders zu jrem fortheyl, behelff, vnd lose entschüldigung, die also damit auffzuhalten vermeinen, vnd da aber die verleger derhalben an solchem allem gegen vnserm Bergkmeister klaghafftig würden, alssdann sol er vngeacht jrer vngegründter aussflucht vnnd behelff zu jrem Leib vnnd Gut schleinig verhelffen.

Der 4. Artickel.

Werden Gewercken mehr, dann von einem Verleger, auch mehr, dann auff einer Zechen Gelt empfangen vnd entlehnen, vnd darnach in der zalung sich der aussflucht vnd behelff gebrauchen, vnnd sagen, das Bley oder ander Metal were nicht mit des, sonder mit eines andern Verlegers Gelt erbawet vnnd gemacht, oder der Verleger hette jm nicht auff diese, sonder auff ein andere Zech gelichen, an solchem vnnd dergleichen behelff soll sich vnser Bergkmeister nicht keren, sonder allwegen den ersten oder ältern Verlegern den letzten in zalung vnd lieberung vorgehen lassen, vngeacht aller verschreibung, so sie gegeneinander eingangen oder auffgericht haben.

Der 5. Artickel.

Es soll auch keinem Verleger Bley, oder ander Metall folgen, es seyen dann zuuor die arbeyter, so das Ertz gewonnen vnd aussbereytet, jhres Lidtlohns entrichtet.*)

Der 6. Artickel.

Damit aber auch die Verleger nit veruortheilt vnnd abscheuwig

*) Hiermit ist also anerkannt, dass die Bergarbeiter wegen ihres rückständigen Lohnes an erster Stelle unter den Berggläubigern zur Befriedigung gelangen sollen.

gemacht werden, so sollen Bergkmeister vnnd Geschworne fleissig achtung haben, vnd diejenigen, so von Verlegern gelt auff Metall genommen haben, dahin halten, das sie in dem Bergkwerck oder Gruben auch mit wesschen, schmeltzen vnd andern vnkosten trewlich arbeiten, auch das gelt, so sie vom Verleger empfangen haben, bey straff sampt allem vnkosten zu jeder Wochen gegen jre einnam anschneiden, so dann der Bergkmeister vnd Geschworne befinden, daz mehr auff vorgemelten kosten gerechnet, dann gebürlicher weiss darauff gangen, das sollen vnser Amptmann vnd Bergkmeister mit ernst straffen.

Der 7. Artickel.

Wir wöllen auch, dass alle diejenigen, so von Verlegern gelt auff einiche Metal empfahen, dergleichen auch alle andere den arbeytern an jrem lohn nicht auffschlagen, sonder mit barem gelt, vnnd mit keinerley wahr lonen sollen. Es sol auch nicht gestattet werden, das einicher, der mit solcher handlung vmbgehet, zum Schichtmeister gesetzt werde.

Der Vierdt Theil
der Bergkordnung.

Der XXI. Artickel.

Vonn der Schmeltzordnung vnd recht zu müthen, allerley Hoffstetten, Hüttenschläg vnnd anders, auch von den Hüttenherren vnd Zins.

Von müthen, auffnemmen allerley Hoffstedt, vbergebewen vnd anders.

Der 1. Artickel.

Wie der Bergkmeister zu uerleyhen allerley Hoffstedt macht hat, auch solchs niemandts wegeren sol, vnd in dem bey höchster straff von menniglichen vngehindert sein soll.

Vnser Bergkmeister sol vnd mag verleyhen, was zu des Bergkwercks notturfft erheist, als Hutschlag zu den Schmeltzhütten, Hoffstett zu den Buchwercken, Schmitten vnnd Heuser zu Wonungen,

wo die zu befürderung des Bergkwercks in vnserem Fürstenthumb am gelegnisten sein mögen, vnd wo zu den wasserflüssen, die vns alss dem Herren vnd Landtfürsten zustendig, darmit*) Schmeltzhütten vnd Buchwerck gebawet werden, zu befürderung vnsers Cammerguts, so sollen dieselbige wasserflüss, von meniglich frey vnuerhindert, zu jhrer arbeit nicht auffgehalten noch abgekeret werden, bey vermeidung schwerer straff. Wo aber einer oder mehr betretten würden, die das Wasser ohn noth oder auss muthwillen auffhielten oder abkerten, dass an dem schmeltzen oder am Ertzbuchen verhinderung oder schaden geschehe, den oder dieselbigen sol vnser Bergkmeister in fängkliche verwarung nemen lassen vnd halten, biss auff vnsern weittern beuelch.

Alle vnd jeglich Gewercken sollen vnd mögen Schmeltzhütten vnd Buchwerck, wo sie gelegene Hoffstett zum Bergkwerck bekommen können, bawen, vnd wer zum ersten kompt, vnd begert die von dem Bergkmeister zu uerleihen, dass sol er nicht weigeren, wie vorgemelt, und jnen vor andern verleihen.

Der 2. Artickel.

Es soll auch kein vorgemelt vbergebew on vorwissen abgebrochen werden.

Es soll keiner ohn vorwissen vnsers Amptmanns vnd Bergkmeisters Kawen am Bergk, Schmitten, Heuser, Schmeltzhütten noch Buchwerck vnd was zum Bergkwerck gebawet wirt, abbrechen bey schwerer straff. Wo einer oder mehr betretten, die vber solch vnser verbott würden dergestalt etwas abbrechen, viel oder wenig, die soll vnser Amptmann oder Bergkmeister in fängkliche verwarung nemmen lassen, vnd halten biss auff vnsern weittern befelch.

Von den Hüttenherrn.

Der 3. Artickel.

Die Hüttenherrn sollen alle Hüttengebewe mit den Schmeltzöfen, gebläss, treibherden, vnd andern zugehörungen also anrichten vnd halten, dass den Gewercken darmit nützlich gedienet werde.

*) Wagner — corp. jur. met. S. 966 — hat das Wort „darmit“ zum leichteren Verständnisse des Satzes weggelassen.

Dergleichen sollen sie jhre Hüttenhöfe, wehr vnd gräben also befrieden, dass den Gewercken an jhren Schlacken, Offenbrüchen vnd anderm vorrath, auss verwarlosunge, nichts verrückt vnnd zu schaden gemacht werde.

Hüttenzinss.

Der 4. Artickel.

Von einer jeden zwölff stunden, es sey Tag oder Nacht schicht, so geschmelzt wirdt, sol man den Hüttenherren vnd jhrem Vorsteher oder Hüttenschreiber zu Hüttenzinss geben 6 alb. von einer kürtzen sechs oder acht stund schmeltzschicht 3 alb.

Der XXII. Artickel.

Vonn des Hüttenreutters befeloh vnd des aussrichten.

Wie Jm gehorsam sol geleistet werden.

Der 1. Artickel.

Die Hüttenschreiber vnd alle Hüttenverwandte zugehörig, sollen dem Hüttenreutter gehorsam sein.

Der Hüttenschreiber sampt dem Schmeltzer vnd alle andere personen vnd arbeiter, so bey der Schmeltzhütten arbeiten, sollen dem Hüttenreutter gehorsam sein, vnd seiner anweissung sich gehalten, auff sein fragen gebürliche antwort geben, vnd nichts verhalten bey schwerer straff.

Von seinem auffsehen im schmeltzen, vnd das er dessen bericht sein soll.

Der 2. Artickel.

Wie der Hüttenreutter alle Hüttenarbeit selbst können sol, vnd sehen, ob es in der Hütten recht zugehe, wo nit, das dem Bergkmeister ansagen.

Der Hüttenreutter soll sich auff dem Schmeltzen wol verstehen, vnd mit eygner hand schmeltzen vnd zu arbeiten wissen. Wo er einen mangel oder vnfleiss in dem rösten, schmeltzen, vnd abtreiben sehe, den arbeittern, alss den Röstern, Schmeltzern, Trieb-

meistern, Fürlauffern vnd Gestubmachern wisse zuzusprechen, vnd jhren vnfleiss gründtlichen fürzuhalten vnd anzureden, Wo aber solches bey jhnen nicht erhörlich, sonder vor ohren hingehen liessen, alssdann sol er dem Bergkmeister sollichen jhren vnfleiss anzeigen, der sol sie alle nach gelegenheit jhres verschuldens vnuerzüglich straffen.

Der 3. Artickel.

Der Hüttenreitter sol auff die Schmeltzschicht acht haben, auch was am Silber darauss gemacht, ob es recht mit der prob dem schmeltzen zutrage oder nicht.

Der Hüttenreutter soll alle tag alle Schmeltzhütten besuchen, vnd in jeglicher auffsehen vnd fleissig erforschen, ob trewlich vnd fleissig gehandelt vnnd gearbeit werde, vnd nach jeglichem Ertz, so man darinnen schmeltzt, fragen vnd besehen, wie das fürmass gemacht vnd fürgelauffen wirt, vnd sonderlich besehen, ob die Ertz nach gelegenheit der arbeit vnd schmeltzen rein gescheiden vnd gewesschen sein, vnd den Hüttenschreiber fragen, wie uiel ein jeglicher Schmeltzer mit eim Ofen in einer Schicht Ertz verschmeltzt, vnd was er macht, vnd wie er gegen der prob bestehe, oder nicht, vnd ob viel oder wenig in den Schlacken vnd Ofenbrüchen bleibt vnd aussstehet, Wenn er das von dem Hüttenschreiber vernommen hat, alssdann mit den Schmeltzern wisse zu reden, das vnser und der Gewercken notturfft erheischt, wie er solches befindt, das sol er vnserm Amptmann vnd Bergkmeister der warheit berichten, auch in vnser Cammer anzeigen vnd nicht verhalten.

Würde der Hüttenreutter befinden, dass ein Ertz mit schaden oder nachtheyl geschmeltzt, wie dann durch den Hüttenschreiber in seiner Prob vnnd Schmeltzregister liderlichen zu ersehen, dass sol er abstellen, vnnd keineswegs weitter der Gewercken schaden zusehen, vnnd dem Hüttenschreiber befehlen in gegenwart der Schmeltzer, wie er das fürmass machen vnnd geschmeltzt soll werden.

Von dem Kohl vnd Ertzmaass.

Der 4. Artickel.

Wie durch den Bergkmeister vnd Geschworne das Kohl vnd Ertzmaass sol gezeichnet vnd auffgericht werden.

Man soll auch gemeine gleiche gebrannte Maass, darnach man das Ertz theylet, im Bergkwerck haben, dergleichen auch die Kohlmaass in den Schmeltzhütten gebrant sein, die niemandts ander brennen soll, dann vnser Bergkmeister, mit dem gewöhnlichen zeichen, dass jhm von vns geben ist, vnd so er eine Maass brennen wil, so soll er es zuvor gegen dem rechten gewöhnlichen Bergkmaass fathen oder eychen, dergleichen mit der Kohlmaass thun, vnd zu sollichem fathen, eychen vnd brennen zum wenigsten nemen vnsern Bergkschreiber vnnd Bergkwercksgeschwornen. Wer sich anderer Maassen, dann der gebranten gebrauchet, vnd darüber betretten wirdt, der soll vns in vnser straff verfallen sein.

Von den Schlacken.

Der 5. Artickel.

Das die geschmeltzte Schlacken jren Gewercken bleiben sollen, vnd keinem andern.

Es sollen vnd mögen auch alle vnnd jegliche Gewercken jhre Schlacken in der Schmeltzhütten, drinnen sie gemacht werden, recht vnd fug haben, so offt das nutz oder noth sein mag, zu schmeltzen, oder zum zusatz zu gebrauchen, So aber Schlacken von den Gewercken verlassen werden, so sein sie in vnser freiss gefallen, vnd niemandt sol die ohn vnser sonderliche zulassung gebrauchen.

Von seinem Lohn.

Hat keine genannte gebür anderst, dann wie er seiner mühe nach von vns mit bestallung erhalten würde.

Der XXIII. Artickel.

Vonn dem Hüttenschreiber vnd auch seinem beuelch.

Von seinem auffsehen im schmeltzen.

Der 1. Artickel.

Wie der Hüttenschreiber bey der Schicht, auch im ahn vnd ausslassen, vnnd alles fleissig probieren vnd auffschreiben sol.

Der Hüttenschreiber sol in der Schmeltzhütten bey allem vmblassen*) vnd fürlauffen der fürmass persönlich gegenwertig sein, vnd fleissig auffsehen, dass die Schicht recht fürgelauffen, vnd die Schmeltzer jhre Schicht vnd das fürmass fleissig vnd trewlichen schmeltzen, vnd was einem jeglichen Schmeltzer fürgemessen vnd gewogen wirdt, alles probieren vnd in ein Register ordenlich einschreiben, darnach wenn der Schmeltzer ausslöscht, vnd was er gemacht hat, es sey Stein, Kupffer, Bley oder ander Metall, widerumb wiegen, probieren vnnd einschreiben alle tag, wenn man schmeltzt,**) er arbeittet auff silber Steyn oder auff ander Metall.

Der 2. Artickel.

Der Hüttenschreiber soll von jedem Schmeltzen alle Wochen den Huttenkosten auffschreiben, das sol im nechsten anschnitt vorgetragen werden.

Der Hüttenschreiber sol zu allen zeyten alles Ertz, wie viel das ist, es werde nach der Wag oder Kübel gefüret, vnd von welcher Zech oder Massen eygentlich einschreiben, vnd probieren, zahl vnd haltung, dergleichen wie es verarbeyttet, vnnd was darauss gemacht ist worden, beschreiben.

Ein jeglicher Hüttenschreiber soll alle wochen die Hüttenkost, so auff das schmeltzen gehet, es seind Schmeltzer, Fürlauffer, Röster, Gestubmacher, vor holtz, kohl, schmidt, köst,***) vnd alle

*) D. i. Umlassen.

**) In der Oberpfälzischen Berg-Ordnung Art. 153 folgen hier die Worte „und ainen yeglichen Schmeltzer mit Nahmen und Arbeith verzaichen." Dieselben müssen zum Verständniss der Schlussworte auch oben eingeschaltet werden.

***) Soll heissen „schmidtkost" (Schmiedekosten).

andere notturfft, so zum schmeltzen gebraucht, vnnd was dafür aussgeben wirdt, in ein Register ordenlich beschreiben, vnnd alle Wochen auff den Freytag nachmittag dem Schichtmeister oder der Zechen vorsteher einen ausszugk der Hüttenkost zustellen, damit solliches in den anschnit komme.

Die Hüttenschreiber sollen allein jhres gesatzten lohns gewertig vnd genügig sein, vnd die aussgöss der proben, so viel der sein, alle Quatember zum beschluss der rechnung seinen Gewercken vberantworten zum letzten abtreiben, aber die probkörner, die sollen jhm bleiben.

Der Hüttenschreiber soll alle Werck, Bley, Kupper vnd anders alle schicht wiegen, probiern vnd einschreiben, wie vorgemelt, darnach dieselbigen Werck, Bley, Kupper etc. fleissig auffheben, vnd biss zum abtreiben verschliessen.

Von dem Treiben.

Der 3. Artickel.

Wie sich der Hüttenschreiber vnd andere im treiben halten sollen.

Vnnd wenn man wil abtreiben, so sol der Hüttenschreiber die Schichten der Werckbley zelen vnd wiegen vff den Triebherd, in gegenwertigkeit des Triebmeisters vnd Schichtmeisters, vnnd wenn das Werck auff dem Triebherdt angehet, vnnd sich wol erwermet hat, so sol der Triebmeister, wenn es zeyt ist, ein Werckprob schöpfen, darbey soll der Schichtmeister vnnd Hüttenschreiber sein, dieselb prob soll in vier theyl von einander geschrotten werden, einen dem Hüttenschreiber, die soll er von stund an ablauffen lassen, vnnd die haltung einschreiben, vnnd sampt dem Schichtmeister gegen den geschmeltzten Bleyschichten, so vberlegt worden, besehen vnd vberschlagen, den andern theyl dem Zehenden, den dritten theyl dem Schichtmeister, vnnd den vierdten theyl der Prob dem Triebmeister geben werden.

Von abspannigkeyt der Arbeiter.

Der 4. Artickel.

Wie man sich mit dem Treibherdt vnd Körner, auch mit abspannigkeyt der Köler, arbeyter vnd anders halten sol.

Der Hüttenschreiber sol nach dem treiben kein Herdt auffheben, noch andern gestatten zu thun oder anzurühren, es sey dann der Schichtmeister vnd Triebmeister mit vnd darbey, vnd was sie für Körner auff dem Triebherdt finden, die soll der Hüttenschreiber wiegen, vnnd dem Schichtmeister in beysein des Triebmeisters zustellen, die soll der Schichtmeister dem Silberbrenner zum Plick vberliebern, vnd miteinander gebrennet werden, damit solches den Gewercken zu gut komme.

Kein Hüttenschreiber noch Gewercken sollen dem andern bey vermeidung vnser schwerer straff seine Köler noch arbeyter abspannen, noch keinen Lohn erhöhen oder steigern.

Alle vnnd jegliche Hüttenschreiber sollen vnserm Bergkmeister jre pflicht von vnsern wegen thun, vnnd sich vnser Ordnung gemess halten vnnd gebrauchen.

Von seinem Lohn.

Der 5. Artickel.

Der Hüttenschreiber wirdt nicht von vns, sonder von den Gewercken, so sein bedürfftig sein, mit dienstgelt oder wochenbesoldung erhalten, nach jrer vnd des Bergkmeisters erkandtnuss, vor seine mühe ein lohn gesetzt, jedoch sol man jhm neben seinen lohn, wer da schmeltzt, von einer jeden zwölffstunden Schicht geben 1 alb.

Der XXIV. Artickel.

Vonn der Schmeltzer vnnd Arbeyter ausrichten.

Der 1. Artickel.

Niemandts soll einich werck treiben oder treiben lassen ohn vorwissen vnd erlaubnuss des Bergkmeisters.

Alle vnnd jegliche Gewercken, Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher sollen on vorwissen vnsers Bergkmeisters vnnd Hütten-

reyters kein werck, es sey klein oder gross, abtreiben lassen, bey schwerer straff, sie haben dann solches zuuor angezeigt, was vnd wie viel sie treiben werden, darzu sol der Bergkmeister den Hüttenreyter verordnen vnd beuehlen, das er den Plick wiege vnd vnser zeichen darauff schlage, alssdann dem Schichtmeister zustellen, das er den Plick vnserm verordenten Zehendner vberantworte, der soll den Plick auch wiegen, vnnd dem Schichtmeister ein zettel derhalben geben, was er gewiegen hatt.

Der 2. Artickel.

Kein Schmeltzer noch Arbeyter soll gar nicht probieren, dann allein der Hüttenschreiber seinen Schmeltzgewercken, vnnd auch sonsten nicht.

Der Treibmeister, alle vnd jeglich Schmeltzer, so viel der auff vnserm Bergkwerck zu Bernkastel vnd anderstwo sein vnd schmeltzen, sollen mit gelübdt vnd pflichten von vnsertwegen vnserm Bergkmeister verwandt vnd geschworen sein, darzu jhnen verbotten, dass sie in den Schmeltzhütten, noch anderswo in den Heusern auff vnsern Bergkwercken nichts zu probieren vnderstehen sollen, bey schwerer straff.

Was aber jhr arbeit in der Schmeltzhütten belanget, das hat der Hüttenschreiber, der vns dann auch mit pflicht verwandt, macht vnd fug zu probieren, alles was in die Schmeltzhütten geführet vnd gearbeit wird, vnd seinen Gewercken zugehörig, es seind Schlacken, Stein, Ofenbruch, Ertz oder Werckbley vnnd was zum schmeltzen gebraucht wirdt, mag er seinen Gewercken vnd sonst nicht probieren.

Von jhrem Lohn.

Der 3. Artickel.

Von dem gesatzten Lohn der Schmeltzer, Abtreiber, jrer Knecht vnd Arbeyter.

Die Abtreiber sollen von grossem Werck, alss 30 Centner zu treiben, nicht mehr haben, alss anderthalben gülden.

Vnnd von den kleinen treiben, als 10 Centner vnd drüber, nicht mehr haben, als 20 alb.

Der Schichtmeister sol darzu von der Gewercken gelt zu vertrincken bezalen . . . . . . dritthalben alb.

Einen Schmeltzer, der die rohe Schicht auff den Stein, oder Bley schmeltzet, Gledt einfrischet, durchleschet vnd Taffelbley machen, soll man vor ein Wochenlohn geben . . . . . . 1 flor. zu 26 alb.

Vnd seim Knecht oder Vorläuffer vor ein Wochenlohn geben . . . . 24 alb.

Einem Schmeltzer, der auff Bley vnd Silberreich Ertz oder Kupffer schmeltzt, vor sein wochenlohn nach gelegenheyt der person, zeyt vnd arbeyt, etwan . . . . 1 daler oder 1 flor. zu 27 alb. geben.

Vnd seinem Vorläuffer zu lohn geben . . . . 25 alb.

Dem Röster vnd Gestubmacher nach gelegenheit jrer arbeyt, so jhnen von dem Bergkmeister vnnd Hüttenreuter lohn gesetzt werden, soll man geben, was billich ist.

Von dem Silberbrenner, seinem aussrichten vnd beuelch.

Der 4. Artickel.

Keiner soll Silber brennen, dann der darzu verordnet ist, bey hoher straff.

Es soll bey schwerer straff niemandt kein Silber brennen, alss allein vnser verordenter Silberbrenner in vnserm Brenngaden *) vnd nirgendt andersswo, daselbs soll er auch seiner bestimpten besoldung gewertig sein, wie jm das verwilliget, von der Marck Plick Silber sechs pfenning zu geben.

Der 5. Artickel.

Wer bey dem Silberbrenner sein sol, auch wie er anfangen brennen, vnd darnach die Plick wider vberantworten sol.

Der Silberbrenner soll alles Silber in gegenwart vnnd beysein des Schichtmeisters oder der Zechen vorsteher, dann die Gewercken

*) Unter „Gaden“ wird ein Raum für Menschen und Sachen, auch Stockwerk, Geschoss, verstanden, daher „Brenngaden“ der Raum, in welchem das Silber feingebrannt wird (Brennhaus).

auch einstheyls darbey sein wöllen, das mögen sie thun, alssdann den Plick glüend zerschlagen, in den Test setzen, vnnd brennen, Wenn er das Silber gebrennet abkület, vnd rein aussbereit hat, so sols der Silberbrenner wiegen, vnser zeichen darauff schlagen, vnd dem Schichtmeister geben, alssdann wider in vnser Cammer den Zehendtner zu antworten, Die Test sollen die Schichtmeister von stund an nach dem Brennen auffheben, vnnd jren Gewercken zu gut verwaren in ein fesslein, das soll in dem Brenngaden stehen vnd zugeschlossen sein.

Der XXV. Artickel.

Von des Probierers vnd Werdeyen aussrichten vnnd beuelch.

Der 1. Artickel.

In Winckeln oder Heusern Probieren, Silberbrennen soll verbotten sein.

Es soll alles heimlich probieren inn den Heussern, vnnd das Silberbrennen an vngebürlichen orten verbotten sein, vmb der bösen missbreuch vnd vbungen willen, so darauss entstehen vnd erfolgen, vnd sonderlich mit dem Handtstein ansieden, Wo die vbertretter befunden werden, es sei in den Heusern oder Schmeltzhütten, die alle sollen darumb durch vnsern Bergkmeister von vnsertwegen schwerlich gestrafft werden.

Hat einer oder mehr was zu probieren, das soll er vnserm geschwornen vnnd verordneten Probierer in vnserem Brenngaden probieren lassen, daruon jhm sein gebür vnnd lohn geben.

Der 2. Artickel.

Der angenommen Probierer sol allein probieren, vnnd sonst niemandts, weder vmbsonst noch vmb gelt.

Es sol von vnserm Amptmann vnd Bergkmeister ein verstendiger Probierer mit Eydtspflichten verordnet werden, der einem jeden auff sein begehren trewlich, fleisig vnd recht probieren sol, vnnd vber jhn niemandt vmb gelt noch vmb sonst new Ertz zu probieren zugelassen werden, aber in den Schmeltzhütten mögen

die Hüttenschreiber allein jhrer Gewercken Ertz, so sie zu schmeltzen haben, vnnd jre Werckbley probieren, sonst niemandt andern.

Der 3. Artickel.

Alle proben von newem Ertz soll er dem Bergkmeister von newem anzeigen, den Halt vnd von wannen es sey.

Wo vnserem Probierer new Ertz oder art zu uersuchen zukompt, dass soll er fleissig probieren, wo sichs mit Silber beweist, das soll er vnserm Amptmann vnd Bergkmeister anzeigen, in beysein desjhenen, der das Ertz gebracht, was es helt.

Von seinem Lohn.

Der verordnete geschworen Probierer sol einem jeden, wer da kompt, gegen gebürlicher belohnung trewlich vnd vngefehrlichen mit fleiss probieren, vnd bey seiner Eydtspflicht die haltung, was er also probieret, trewlich, wahrhafftig einem jeden, der jm sein gebühr gibt, er sey reich oder arm anzeigen, vnnd nicht verhalten.
Vnd von einer Ertzprob auff Silber, sol jm zu lohn werden. 18 pfen.
Von einer Bley vnd Kupfferprob . . . . 42 pfen.

Von andern Probierern.

Der 5. Artickel.

Da einer selbst probieren wolt, soll solches im Brenngaden zugelassen werden.

Würde einer oder mehr selber probieren können, vnd ahn der Geschwornen prob mängel oder fähl hette, vnnd selbst ein gegenprob thun vnd machen wolte, dass soll jhm von vnserem Probierer vngewaigert zugelassen werden in vnserem Brenngaden, vnd nirgendt anderstwo, darzu soll ihm kohl vnnd gezeug geben vnd geliehen werden, vnd was oder wie uiel er kohl vnnd zeugk verbrennet, dass sol er bezalen vnserm Probierer.

Würde aber die Geschwornen prob vnfleissig, oder mit gefehr befunden, wie dann das geschehe, darumb sol der geschworen Probierer von vnserm Bergkmeister gestrafft vnd seines dienst geurlaubet mögen werden.

Der 6. Artickel.

Da die Gewercken einen eigenen Probierer halten wolten, sol zugelassen werden, doch dass er seiner kunst gewiss sey.

Wo aber die Gewercken samptlich jhren Gegenprobierer auff jhren kosten halten wöllen, so soll jhnen der zugelassen werden, also dass er an gebührlichen orthen vnd stell, wie hieuor gemelt, auch seiner kunst gnugsam sey, probier, damit niemandt gefahret werde, vnnd vnserem Amptmann oder Bergkmeister die pflicht thu, vnd sich in allem, wie vnser Probierer der gebühr halte.

Von des Werdeins beuelch vnd aussrichten.

Der 7. Artickel.

Wie sich der Probierer, wann er das gebrant Silber auff die fein in den Zehenden probieren halten sol.

Nach dem brennen soll vnser geschworner Probierer die Prob aussschlahen, vnd die wiegen, Wenn er das Silber probieret hat, soll er die schrötlein sampt dem einen Korn dem Schichtmeister gegen bezalung seines lohns, wider geben vnd zustellen, vnd die den Gewercken biss zum beschluss der rechnung auffheben, vnnd in gegenwart der Gewercken dem Silberbrenner zum letzsten Silber des Quartals zusetzen lassen, damit solliches den Gewercken auch zu gut komme.

Von seinem Lohn.

Dem Werdeien soll man von einer Silberprob auff die fein zu probieren geben 32 pfen.

Der XXVI. Artickel.

Von dem Zehenden des Bergkwercks von allerley Metallen zu geben, vnd des Zehenters beuelch vnd aussrichten.

Vom Zehenden geben.

Der 1. Artickel.

Von dem Zehenden vorkauff, vnnd wie es mit bezalung des Silbers sol gehalten werden.

Nachdem vns als dem Landtsfürsten, vermöge vnser Regalien, von allem gewunnen Ertz vnd Metallen der rechte Zehende zu-

eigent vnd gebühret, soll es damit gehalten werden, wie solliches bey anderen Fürsten vnd Herren gebreuchlich, vnd inn vnser Vorfahren alter Bergkordnung zum theil vermeldet ist.

Alles Silber, so vil des auff vnserm Bergkwerck Bernkastel vnd anderen Ortern gemacht wirt, sol in vnser Cammer vnserem verordenten Zehendtner vnd einnemer vberantwortet werden, nach dem brennen vnnd probieren auff die fein gerechnet, vnd dann auff die Marck fein Silber Franckfurter gewicht ein halben gülden Rheinisch neher, dann es der Kauffmann bezalt, vnd den zehenden auch, also da die Marck fein Silber zehen gülden gelten wirt, vnd anderthalben gülden vor zehendten vnnd vorkauff daran abgezogen, so gebürt noch den Gewercken neundthalben gülden herauss, den gülden zu fünfftzehen batzen gerechnet, wie breuchlich ist.

Gelt, Bley, vnnd Kupffer zehendte.

Der 3. Artickel.

Von dem Bley, Kupffer, Ertz, vnd anderem Zehenden mehr, so vns auch gefallen möchte, sol der verordente Zehendner, Bergkmeister, oder wem wirs befehlen würden, auff das höchste vnd beste zu vnserem nutz verkauffen, vnd vns an bezalung richtiger Landtswerung, grober Müntz einbringen, So wir auch selbst dessen auff vnserer Kellereyen vnd anderstwo bedürfftig weren, soll er vns solliches vorbehalten, vnd gegen gebührliche bezahlung zukommen lassen, vnd vmb mehrer richtigkeit vnd berichts willen, sol nebendt des Zehenders Jarrechnung auch der Bergkschreiber vber alle einname vnd aussgabe ein Gegenbuch halten, damit wir jederzeyt ausser desselben summarien zu ersehen haben, was das Bergkwerck getragen habe.

Von Begnadung vnd Ertzzehenden.

Der 4. Artickel.

Begebe sich auch, dass auff enden vnd orthern, die vnsern Wälden vnd dem gehöltz entlegen weren, Bergkwerck von newem angefangen oder in altem gebewe auffgehoben würden, Wollen wir auff ansuchen der Gewercken, nach gelegenheyt vnd befindung der

sachen dieselbige zu befürderen, ein namhafftige Jar ziel des geschmeltzten Zehendes gefreyet halten.

Von newen Gengen vnd deren Begnadung mit dem fünfftzehenden Centner, Marck, oder zwey Jahr Zehenten frey nachzulassen.*)

Der 5. Artickel.

Wo auch sach were, dass stadtliche Gewercken oder gesellschafften, wie sich das begeb, mit Bergkwerck suchen, auffnemen auff newen Gengen, oder sonsten andere schwere alte gebew angreiffen wöllen, vnd die vorsorg tragen, dass Wasserstollen vnnd anders halben ein schwerer verlag vnd vnkosten ein zeitlang druff gehen sol, vnnd vmb bestandt oder begnadung des Zehenden bey vns derwegen ansuchen werden, So wöllen wir ausser sonderlichen gnaden zu befürderung derselbigen vnd vnsers Bergkwercks, so vil wir dessen zur zeit zu thun für gut ansehen, mit gnedigster freyheit des Zehenden sie begnaden, vnd den fünfftzehenden Centner Marck, oder aber halbe Zehendten ein bestimpte zeit lang, oder den gantzen Zehenden biss zur ersten aussbeuth nachlassen, dass doch jederzeyt zu thun vnd zu lassen zu vnsern Gnaden vnd wolgefallen stehen sol.

Von des Zehendtners befelch.

Der 6. Artickel.

Wie sich der Zehendtner in seiner einname des Silbers, mit der verzeichnung, von wem vnd woher ers empfangen, vnd wohin ers aussgeben, halten sol.

Der Zehendtner soll alles Silber, so auff vnserem Bergkwerck Bernkastel vnd anderen orthen, von allen Zechen gemacht wirt

---

*) Auffälliger Weise ist hier in der Ueberschrift zu Art. 5 von der Bewilligung zweier zehntfreier Jahre die Rede, während sich aus der nachfolgenden Bestimmung selbst ergibt, dass der Landesherr sich vorbehalten hat, in jedem einzelnen Falle über die Dauer und den Umfang der Abgabe-Befreiung zu entscheiden. Vergl. auch oben die Bergfreiheit. Es ist wohl anzunehmen, dass die unrichtige Angabe in der Ueberschrift sich aus einer anderen Berg-Ordnung eingeschlichen hat.

trewlich einfoderen, vnd was er also von den Gewercken oder Schichtmeistern an Silber empfähet, soll er allemal fragen, von welcher Zechen oder Massen das Silber gemacht worden, dasselbig wiegen, ordenlich einschreiben in sein Register, vnnd mit den Schichtmeistern oder Gewercken verzeichnuss gegen einander machen, was vnd wie viel Brandtsilber nach dem gewicht vnd der prob fein gegehalten empfangen, rechnen, wie viel es fein bringet, vnd dargegen was vnd wie viel er Gelt darauff aussgeben, das alles soll er vnd der Schichtmeister von stundt an gegen einander einschreiben, damit zur rechnung kein jrrung noch niemands gefaret werde, auch er seinen Gewercken wisse anzuzeigen, was sie vber der Herrschafft gebühr vom Zehenden im vorrath habendt.

Der 7. Artickel.

Wann Bergkmeister vnd Geschworne vor gut ansehen, so sol der Zehendtner einem Schichtmeister auff seinen Silbervorrath vorstrecken.

Der Zehendtner soll kein verlegen thun auff einiche Zech, er habe sich dann bey dem Bergkmeister, Geschwornen vnd dem Hüttenreutter genugsam erkündiget, was derselbige Schichtmeister Ertz habe im schmeltzen, vnd wie viel Silber im werck vorhanden ist, vnd wenn dem also, so soll er jhm nicht mehr fürstrecken, als ein wochen, noch lauth des Wochen Registers auffgehet, biss auff das abtreiben, vnd sollen darüber gegen einander verzeichnuss machen, wie hieuor angezeygt.

Von seinem Lohn.

Der Zehendtner hat keine genandte belohnung anderst, dann seine von vns gegebene bestallung aussweist.

Der XXVII. Artickel.

Von des Aussthеylers oder Aussbeutgebers beuelch.

Der 1. Artickel.

Die Aussbeut sol trewlich vnd sonder gefahr aussgetheilt werden.

Vnser Aussthеyler sol alles gelt, das jeder zeyt in gehaltener rechnung den Gewercken ausszutheylen beschlossen wirdt, von vn-

serem Zehendter empfahen, vnd eim jeden Gewercken seinen gebürenden antheyl nach besage des Gegenschreibers Register, mit der Müntz, wie die alle gemüntzt vnd breuchlich, vnd auss vnserem Zehenden gegeben wirdt, in vierdtzehen tagen nach beschluss der rechnung ohn allen verzug vnd argelist, trewlich vnd vngeweigert entrichten.

Der 2. Artickel.

Wie die aussbeut den rechten personen sol behandiget werden on schaden.

Der Aussthеyler sol keinen Gewercken seine gebürende aussbeut abschreiben lassen, vnnd darnach verrichten, der Principal sey dann selbst persönlich entgegen, oder schicke ein gebührliche vollmacht, So aber der Aussthеyler seine aussbeut einem anderen geben würde, so sol er dem Gewercken die aussbeut auff sein erforderen, vngeacht dass er die aussbeuth einem anderen gegeben hat, ohn einiche widerredt noch behelff verrichten, vnd es mag der Ausstheiler sich der zuuor entrichten aussbeuth an dem, so die empfangen, erholen.

Der 3. Artickel.

Da auch ein theyl des aussbeutgelts durch den rechten Gewercken selbst gegenwürtig oder seine gnugsame vollmacht nicht erfordert oder gesucht würde, soll alssdann der Aussthеyler solch gelt der armen Vorsteher in das reich Almussen*) vberliefferen, dasselbig zu behalten, so lang biss der recht Gewerck kompt oder dessen gesinnen thut, wie obstehet.

Der 4. Artickel.

Es soll auch der Aussthеyler vnserem Amptmann vnd Bergkmeister järliche gute bestendige rechnung thun, vnd wo sich befinde, das etliche Aussbeuten dasselb Jar nit abgeschrieben, noch entricht weren worden, so soll er gedachtem vnserm Amptmann vnd Bergkmeister dieselbe vorbliebene aussthеilung, neben einer schrifftlichen verzeichnuss, der Gewercken namen, neundtheyl**)

*) Was hierunter zu verstehen ist, siehe Art. XVI, 3.

**) Vergl. Art. III, 12.

vnd vierdtheyl, auch der Zech, vnd des Quartals etc. so baldt vberantworten, die sol alssdann nach vnserem bedencken den Vorstehern des reichen Almusens behendiget werden, dergestalt, wenn sie jemandt vber kurtz oder lang mit glaubwürdigem genungsamen schein angeben würde, dass jhm so viel gelts von berüreter hinderlegter Aussbeut zustendig were, vnd bestendige vrsach vnnd Ehehafften seines so lang aussbleibens beweisslich anzeigen würde, so soll jhm solche Aussbeut alssdann vnwegerlich von den Vorstehern des reichen Almusens, oder wer solches innen hat, entricht werden.

Von seinem Lohn.

Der 5. Artickel.

Es soll auch der Aussthevler von einer jeden Aussbeut Zeche einen daler zu Lohn auss dem Zehenden empfangen, vnnd darüber von den Zech vnnd Gewercken, so aussbeut bey jhm abschreiben vnnd empfahen, weder durch sich noch andere eynich libnuss oder geschenck forderen.

Der fünfft Theil

der Bergkordnung.

Der XXVIII. Artickel.

Vonn dem Bergkgericht, Klagen, Rumor, Verbott, Gebott, vnnd dergleichen strittigen Händeln mehr, wie sich der Bergkmeister darinnen verhalten soll.

Malefitz.

Der 1. Artickel.

Was die Malefitz berüret, die hat allein vnser Amptmann vnnd Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen.

Alle verbrechung, so Malefitz berüren, die hat allein vnser Amptmann vnd Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen, wo aber der Bergkmeister einen oder mehr in gefencklicher verwarung hette, vnd seine verbrechung Malefitz berüret, so soll der Bergkmeister

den gefangenen dem Amptmann oder Keller auffs ehest vberliebern, vnnd der Amptmann sol vngeweygert den oder dieselbige an jhre gebürliche Steel führen, vnnd alssdann Recht ergehen lassen, wie es sich gebürt.

Vom gebott vnnd verbott.

Der 2. Artickel.

Was kommer, gebott vnd verbott nach altem brauch der Bergkmeister zu thun, vnnd dass auff seine erforderung jeder gleich gehorsam erscheinen soll.

Was sich ausserhalb geordents rechtens, in allen Bergksachen von dem Bergkwerck herfliessend begibt, darinnen noth kommer, verbott oder gebott zu thun, solliches sol alles wie von alters vnd gewonheyt herkommen, durch vnseren Bergkmeister geschehen, vnd sol jhm von einem jeden kommer zu erlengern ein groschen gegeben werden, vnd solches verlengen soll vber zweymal nicht geschehen, sonder nach verscheinung dreyer viertzehen tag vnnd drey tag, sol der Kläger sein klag, wie sich zum Bergkrecht gebürt, vollführen, So dann in aussführung der sachen sich erfindt, dass der Kläger billich geklagt, soll jhm zur Zechen oder theylung verholffen werden, vnnd dem Bergkmeister, dass er den Partheyen zu recht verhelffe, gebürt von einem jeden gülden 6 pfenning.

So der Bergkmeister ein Gewercken, Schichtmeister, Steiger, vnd alle ander, so bey dem Bergkwerck wohnen, darauff arbeyten, vnd dem Bergkwerck zugethan sein, sampt oder jed insonderheyt zu sich,*) die dasselbig verachten vnd vngehorsam erscheinen, sollen darumb härtiglich gestrafft werden.

Von Freyheit.

Der 3. Artickel.

Wie dass auff dem Bergk, Schmeltzhütten vnnd andere örter, mehr freyheit vnd kein schmähung noch Gottsslasterung sein sol, vnd wie die vbertretter gestrafft werden sollen.

Vnd dieweil nach altem herkommen vnd vermög der Bergk-

*) Hier ist das Wort „fordert" zu suppliren.

recht, auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, inn Bergkschmitten, vnd andern örtern, dem Bergkwerck zustendig, freyheit ist, so wöllen wir zu sterckung derselbigen freyheit, menniglich trewlich gewarnet haben, dass sich keiner bemelte freyheit fürsetzlich, oder auss vergessenheyt weder mit worten noch mit der that zu brechen vnderstehe, welcher aber das vbergangen befunden, den wöllen wir an Leib vnd Gut nach grösse vnnd gelegenheyt der vbertrettung mit der Scherpffe straffen lassen.

Hiemit wöllen wir auch Steigern, Schichtmeistern vnd Bergkarbeitern ernstlich gebotten haben, bey vermeydung vnserer vngnad, dass sie von stundt ahn dieselben vbertretter, es geschehe die vbertrettung mit worten, schelten, schenden, schmehen, Gottsslesteren, oder*) würcklichen zu gefengknuss bringen wöllen, auff dass vnsere Amptleuth von vnsertwegen gebührliche straff an jnen mögen bekommen, Würde auch einer oder mehr solches verschweigen oder angeruffen nit zugreiffen, der oder dieselbigen sollen gleicher straff der vbertrettung gewertig sein.

In Fewersnöten.

Der 4. Artickel.

Wie man sich im aufflauffen fewers vnd anderer sachen verhalten sol.

Wo sich ein aufflauff fewers vnd anderer sachen halb, da Gott für seye, begebe, da sol sich niemandts vnzimlichs gemurmels, scheltens oder geschreyes, dardurch einicher vnwille wider jemandt oder empörung erweckt möchte werden, vernemmen oder hören lassen, sonder ein jeder allein, den schaden so vor augen, zuvorkommen behülfflich sein, vnd des orths vnd thuns, do er zugeordnet ist, abwarten, So aber jemandts hierwider etwas fürnemen vnnd darinnen befunden würde, derselb sol am leib oder sonst nach schwere der verbrechung hertiglich gestrafft werden.

---

*) Muss heissen: „Gottsslestern etc.“

Von spaltung der Gewerckschafften.

Der 5. Artickel.

Wann gezenck tagleistung zwischen Zechen oder mehr jrrung, darüber sie mit einander ins Recht wachssen wolten, so soll alssdann der Bergkmeister sie mit der güte voneinander zu bringen vnderstehen.

Nachdem auch mit vnnützer tagleistung zwischen partheyen viel sachen ergehen, ordenen vnd setzen wir, dass nun hinfürter kein Gewerckschafft, Bergksachen halben einiche tagleistung on vnsers Amptmans vnnd Bergkmeisters willen vben sollen, sonder so sich gezenck begeben, vnd an vnser obgemelte Amptleuth gelangen, die sollen müglichen fleiss fürwenden, die parteyen gütlichen zu uertragen, vnd nicht in das recht wachssen lassen, Wo sie die nicht mögen gütlichen vergleichen, sollen sie nachfolgender weise rechtlich entschieden werden. Item wenn zwo Gruben oder mehr jrrung hetten, vnd darumb in Recht vnd Geding gen Hof kemen, so sollen die Gruben dannocht gearbeit werden, doch dass das Ertz onuerrückt sol liegen, jedem theyl zu seinem vnd zu ausstrag des rechtens.

Wo es sich begebe, dass zwo Zechen oder Massen ins Recht wolten wachssen, so soll der Bergkmeister vnd Geschwornen müglichen fleiss fürwenden, beyde partheyen gütlichen zu uertragen, wo aber die gütigkeit zwischen jhnen nicht erwunden kan werden, alssdann fürderlich das Recht gehen lassen.

Von Schulden.

Der 6. Artickel.

Wo einer schulden halben beklagt, durch wen oder wieder sein möchte, oder der beklagte nicht bezalen köndte, wie man sich darin halten soll.

Wann ein arbeyter oder ander dem Bergkmeister vber einen Gewercken, Schichtmeister, oder andern vnder seiner verwaltung klaget umb schulden, so sol der Bergkmeister den Schuldner mit einem Kerbholtz erfordern, vnd hören, ob er der schulden bekentlichen, in vierzehen tagen die bezalung verschaffen, Wo aber das

nicht geschicht, sonder der Schuldner legt dem Arbeyter oder glaubiger pfandt zu dem Bergkmeister, vnd löset es in acht tagen nicht, so mag der Bergkmeister das pfandt schetzen lassen, was es trewlichen werdt ist, vnd alssdann dem Gewercken oder dem das pfandt ist, die schätzung anzeigen, ob ers zu lösen hette, wo nicht, dass man es in dem werth lauth der schatzung verkauffe, wer das haben wil, daruon sol man den Arbeiter oder glaubiger, so geklagt bezalen, vnnd was vberig ist, dem Schuldner widergeben vnd zustellen.

So aber einer oder mehr, einen vmb schulden verklaget, vnd hette nicht zu bezalen, sonder stellet jhnen Heuser, Schmeltzhütten, oder Puchwerck auff ein benante zeyt für, nach gelegenheyt zu beyderseytz leidlichen, das der schuldt wol vnd mehr werth ist, so sollen die glaubiger zufrieden sein, biss die benante zeyt oder der tag kompt, Wo der Schuldner sollich pfandt nicht löset, so mögen die glaubiger das pfandt inn nutz brauchen, oder vmb zinss hinlassen, biss sie jrer schuld vergnüget seind, doch dass sie es bäulichen innen haben, vnd nicht abkommen lassen, zerschleiffen, oder hinbringen, vmb der vrsach willen, ob Gott mit genaden erschien, das der Gewerck auss der noth komme, vnd nicht gar in armut betrangt, sonder zu beförderung des Bergkwercks erhalten würde.*)

Wo aber so vil schulden fürkommen, das der zinss von den Heusern, Schmeltzhütten, vnd Puchwercken nit ertragen köndt, so soll der Bergkmeister die, wie es sich gebürt, trewlich schetzen lassen, vnd so vil die schulden bringt, vnd nit mehr ein antwort thun;**) dauon sollen die glaubiger dem Bergkmeister vnd Geschwornen für jhre benügung geben, von dem gülden wie vorgemelt vnd angezeigt ist, 6 pfenning.

*) Vergl. Art. XI, 23 und die Anmerkung dazu.
**) Einantwortung thun.

Vom Bergkgericht.*)

Der 7. Artickel.

Das dem Bergkmeister als Bergkrichter, das Bergkgericht ist zugeordnet, wo er durch möglichen fleiss der Partheyen nit entschieden köndt, soll alssdann das Recht ergehen lassen.

Wir setzen vnnd ordnen, dass alle Bergksachen, was sich der hinfüran begeben, zum ersten an vnsern Bergkmeister sollen gelangen, der, wo er dieselbigen nicht entscheiden mag, sampt unserm Amptmann fleissigen, die Partheyen güttlich zu uereynigen, oder mit beyderseytzs willen sie zu güttlichem oder rechtlichem ausstrag verfassen. Wo aber den Partheyen, beyden oder einem theyl, mehr gelieben würde, die sach vor geordnetem dinglichem Rechten ausszutragen, alssdann sol die sachen obgemelt vnserm Bergkgericht des Bergkwercks zu Bernkastel geweisst werden, die den Partheyen Citation, vnd alles was sich nach Bergkrecht eygent, sollen widerfaren vnd geschehen lassen.

Andere Bergkleuth in vnserem Ertzstifft zu Recht verfassen.

Der 8. Artickel.

Dass auch andere stiffts Bergkwerckspersonen, so jetzt seind vnnd entstehen möchten, in jhren strittigen händeln, inn der güte, oder aber mit Recht einander zu Bernkastel fürnemen mögen.

Nachdem, wie hieuorn im eingang dieser vnser Ordnung gemelt, wie dass viel höfflicher Bergkwerck vor augen, darauff zu bawen angefangen ist, vnd gleichwol nachmals ohn einigen rechten versuch vnd nachtruck das wider ligen zu lassen, darüber die Bergkwerck ohn jhren befunden vrsachen in verachtung kommen, das dann vns vnnd dem gemeinen nutz hinderlich erreicht, so wir nichts anders gedencken können, vnd wie wirs auch bericht werden,

---

*) Die Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen wurde durch eine churfürstliche Verordnung vom 7. December 1793 — Scotti's Sammlung etc. Th. III S. 1507 — den ordentlichen Gerichten und zwar in erster Instanz dem churfürstlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein übertragen.

dass solchs auss vnuerstendiger vngetrewer arbeyt, mit vngleichheyt Einnemer vnd Aussgeber gehandlet vnd mit gezanck dardurch strittige händel der Arbeyter, Gewercken, vnd Vorsteher mit jhnen vnderlauffen, ohn einige ordnung, damit sie den andern auch vrsach geben, das jhr gentzlich ligen zu lassen.

Dem aber so möglich fürzukommen, so wöllen vnd gebieten wir, wo dergleichen jrrige vnnd vnbilliche händel in vnserem Ertzstifft vnnd Fürstenthumb, in deren Bergkwercken, so jetz seind, vnd entstehen möchten, wo das were, so sie sich selbst nicht vergleichen können, vnd wo es sein mag, alssdann für vnserm verordenten Bergkmeister mit jren sachen erscheinen, in güte wo es stadt haben kan, oder aber mit recht zu Bernkastel vor jrem verordneten Bergkgericht zu folgen vnd angenommen werden sol, lauth vnserer Ordnung, indem sie jrer sachen zu entscheiden eingestellet. Würden aber dem Bergkmeister Personen vnd sachen fürkommen, so vnser Ordnung gröblich zuwider gehandlet, es were jnner oder ausserhalb Recht, die alle sollen von vns dem verbrechen nach darumb härtiglich gestrafft werden.

Von Gerichtspersonen.

Der 9. Artickel.

Wie vnd mit was Personen das Bergkgericht sol besetzt werden.

Am Bergkgericht sol vnser Bergkmeister, die Bergkwercksgeschwornen, sampt dem Bergkschreiber sitzen, so ferr es vonnöten, auch andere erbare Bergkleuth, die vnuerdächtig sein, zu jhnen erfordern, vnnd das Recht helffen besitzen, vnd des sol sich keiner wideren.

Von järlichen vnd frey Gericht halten.

Der 10. Artickel.

Alle Jar sol einmal ein offentlich, frey Bergkgericht gehalten, vnd das einer sein anligen frey vorbringen mag, vnnd die Bergkordnung verlesen lassen.

Es sol auch alle Jar so von nöten, ein frey offen gemein Bergkrecht gehalten, vnnd die Bergkwercks Ordnung offentlich verlesen

werden vor aller menniglich, vnnd wer eynigerley beschwerden oder obligen hette, es sey was da wölle in Bergkwereckssachen, oder von wegen des Bergkwercks zu melden, der mag solchs frey on alle scheuwe, wie Bergkwercksrecht ist, thun, es betreffe, wen es wölle, niemandts aussgenommen, vor dem Bergkmeister vnd Geschwornen fürbringen in klagweisse, vnd wo kein eyn oder gegenredt beschicht, alssdann darauff erkantnuss des Rechtens begeren vnnd einschreiben zu lassen.

Wie lang man Gericht besitzen soll.

Der 11. Artickel.

Wie lang das Gericht vff die Partheyen sollen warte, vnd da eine Parth aussen blieb, soll der andern das Recht ergehen lassen, mit vberlesung der Ordnung vnd Artickeln.

Wo es sich begebe oder zutrüge, dass der Bergkmeister einen Rechtsstag in Bergkwereckssachen, es sey was es wölle, das Bergkwerck berüret, oder daruon herkompt, nichts aussgenommen, benennet oder setzt, so ist er sampt den Geschwornen nicht lenger schuldig auff die Partheyen zu warten, biss auff die acht stund oder vhr, vnd welche Parthey erscheinet, dem sol der Bergkmeister ergeben lassen, was Bergkwercks recht ist, vnd weitter auff niemants verziehen. Damit sich die Partheyen im Rechten desto bass wissen zu schicken, so sol der Bergkmeister auff jhr jedes begeren vnd anruffen, die Artickel in der Ordnung, so zu demselbigen jhrem Rechten nottürfftig werden, lesen vnd hören lassen, vnnd von jedem Artickel zu verlesen, dem Bergkschreiber ein halber Groschen gegeben werden.

Vom vngehorsam der Partheyen des Gerichts.

Der 12. Artickel.

Da einer des Bergkgerichts Recht nit annemen oder erwarten wolt, wie sie alssdann anderssthеyls mit fortfaren sollen.

Wer aber besonder gefrumbdt Recht haben wil, vnd des gemeinen Bergkwercks nicht erwarten wolt, oder möcht,*) dem oder

*) „Wer aber besonder fremdt Recht haben will, unnd des gemainen Bergrechten etc." — Art. 201 der Oberpfälzischen Bergwerks-Ordnung von 1548.

denselbigen soll der Bergkmeister mit den Geschwornen nach seinem vnd jhrem begeren am dritten tag nechst darnach volgendt, auff jren kosten Recht ergehen lassen, vnd dem Bergkmeister vnd den Geschwornen darumb thun, wie hieuor gemeldet ist.

Von den Procuratorn.

Der 13. Artickel.

Dass einer nit mehr dann einen Procuratorn haben, auch viel vnd vnnütze redt vnderlassen sollen.

Es sollen auch ein Parth zu seiner sachen nit mehr dann ein Procurator gebrauchen, vnd die Procuratores sollen sich, wie sie pflegen, vnnottürfftiger vergeblicher geschwetz vnd schmeheworten, so zu der sachen nicht dienlich, in jhren setzen enthalten, Welcher aber solchs nit thet vnd vbergehen würde, den sol vnser Bergkmeister nach gelegenheit seiner vbertrettung in keinen weg zu straffen vnderlassen.

So die Procuratores die Partheyen auffhalten.

Der 14. Artickel.

Damit die Partheyen durch die Procuratores vnd andere nit auffgehalten, so sollen sie jre sachen schrifftlich mit setzen vnd zeyt sich zum vrtheil verfertigen.

Nachdem auch die Bergksachen, die zu recht gedeyen, durch die Parth zu zeyten mutwilliglich in verzug gestelt, vnd die Parth dardurch in vergebenlich expenss, vnkosten vnd schaden geführet, dardurch das gemeine Bergkwerck verhindert wirt, solche beschwerung vorzukommen, ordnen vnd setzen wir, das nun hinfür alle Bergksachen, welche zuuor durch vnsern Bergkmeister endtlich nit haben mögen beygelegt, sollen nach folgender weiss zu ausssträglichem Rechten schrifftlich verfast werden, also dass nach der verfassung ein jeder Parth zeyt vnd frist, sich mit Procuratorn, Aduocaten vnd andern zu schicken, vierzehen tag haben sollen, vnd der Kläger sol inwendig derselbigen vierzehen tagen seine klag einbringen, dargegen sol der beklagt seine antwort oder andere redliche notturfft auch in viertzehen tagen setzen, vnnd also förter

einen vmb den andern, biss so lang jeder theyl drey setze eingebracht, vnd darmit zum vrtheil sollen beschlossen haben. Würde aber neuwerung im letzten satz gespürt, sol dem andern theyl seine notturfft dargegen fürzutragen nachgelassen werden. So aber auch eynich theyl mit zweyen setzen auffhören wöllen, so soll dem andern theyl der dritte satz auch benommen sein, vnnd so die Parth, wie angezeigt, jre notturfft eingebracht, vnd zum Rechten beschlossen, so sol das schreib vnd vrtheilgelt zuuor erlegt, vnnd alssdann nach Bergkwercksrecht gesprochen vnd verlesen werden, was recht ist.

Von vnbillichem vornemen.

Der 15. Artickel.

Da einer den andern vnbillicher weiss mit recht in schaden zu bringen fürneme, wie man sich halten soll.

Wer den andern mit recht in Bergkwercckssachen vnbillich fürnimpt, vnd mutwillig in kosten vnd nachtheyl führet, vnd der Kläger das recht verleuret, so soll er dem Antworter nach erkantnuss des Bergkmeisters vnd Geschwornen sein vnkosten abtragen vnd vergnügen, auch darzu gestraffet werden.

Von einfalt vnnd arglistigkeit der Partheyen.

Der 16. Artickel.

Wo es sich begebe, das einer auss einfalt vnd vnwissenheit oder einander auss arglistigkeyt zu behendt were, soll man doch die Ordnung mit recht dessen vngeirret gehen lassen.

Wo es sich begebe, dass eynicher theyl auss einfalt oder vnwissenheyt sein Recht oder gerechtigkeit im Rechten nit förderen köndte, oder ob ein theil auss arglist vnd behendigkeit den andern verfortheylen oder vbereylen wolt, so sollen Bergkmeister vnd Geschworne die sach, darumb sie recht begeren, fürhanden nemen, vnd alweg die Ordnung vor augen haben, vnd darauff recht erkennen, vnd weder einfalt noch arglistigkeyt der streitender Partheyen sich jrren lassen.

Von Zeugen hören.

Der 17. Artickel.

Wo sich einer auff kundtschafft vnnd Zeugen beruffen würde, die bey jhren Eyden sollen gefragt vnnd auffgeschrieben werden.

Wer sich im rechten oder sonst weysung, oder kundtschafft zu behülff seiner handlung einzustellen berümet, es sey schrifftlich oder lebendige weisung, die soll der Bergkmeister zulassen, vnnd sampt den Geschwornen eygentlich hören vnd vernemen, so aber die Zeugen eingestelt werden, von welcher Parthey das were, der sol sein fragstück in geschrifft dem Bergkmeister fürlegen, darauff die Zeugen gefragt sollen werden, Darnach soll der Bergkmeister denselbigen zeugen den Eydt fürhalten, also wo es ein theyl nicht begeben solte, dass sie jhr sag nachmals mit auffgerecktem Eydt gegen Gott wisse zu bestettigen, vnnd beyde Partheyen sampt den Zeugen abschaffen, alssdann sampt den Geschwornen, einen jeden Zeugen besonder hören, vnnd sein sag, was er zeuget, das soll der Bergkmeister bey seiner pflicht gründtlich, nicht mehr noch weniger beschreiben, Alss offt der Bergkschreiber einen Zeugen in gegenwürt des Bergkmeisters vnnd Geschwornen verhöret, vnnd seine sag beschrieben hat, so soll er die dem Zeugen mit fleiss von stund an verlesen, ein Artickel nach dem andern, damit er ein wissen hab, was er gezeuget hat, ob zu viel oder zu wenig geschrieben, das soll der Zeug anzeigen.

Von den Zeugen zu uerhören ist man dem Bergkmeister vnnd Bergkschreiber nichts schuldig, sonder von der Abschrifft der zeugensag, dem Bergkschreiber von dem bogen zu schreiben anderthalben Silberen groschen das ist 2 alb. vnnd dem Bergkmeister zuuerfertigen, was billich ist.

Vom Vrtheilgelt zu erlegen.

Der 18. Artickel.

Vnnd in besitzung des Bergkgerichts soll der Kläger das Vrtheylgelt vor erlegen, vnnd nachmals das Vrtheyl gehen lassen.

Vnnd als offt der Bergkmeister die Geschwornen, der Bergkschreiber vnd andere wie hieuor gemelt, an den Bergkrechten sitzen, in verhör thun, so soll, der das Recht begeret hatt, ehe das Vrtheyl

gesprochen wirt, dem Bergkmeister 30 pfen. jedem Geschwornen, dem Bergkschreiber auch den andern Beysitzern 20 pfen. geben. Auch von jeder Vrtheil entschiedt, dem es zu gut gehet, einzuschreiben 10 pfen.

Vom Vrtheyl vnd Sententz.

Der 19. Artickel.

Nach gehörten Zeugen im Rath, der Sententz schrifftlich verfast, vnnd offentlich nachmals verlesen werden soll.

Vnnd nach der Zeugen sag, wenn die allzumal gehöret vnnd beschrieben, soll der Bergkschreiber die dem Bergkmeister vnd Geschwornen allein vorlesen, darauff die billichkeit fürnemen vnd erkennen, in geheimem Rath den Sententz beschliessen, den soll der Bergkschreiber in schrifften verfassen, alssdann die Partheyen beruffen, vnnd den Sententz oder Vrtheyl den Bergkschreiber offentlich verlesen lassen, nachmals in das Bergkbuch einschreiben, wie vorgemeldet.

Von Linderung des Vrtheils.

Der 20. Artickel.

Da nach gesprochenem Vrtheil eine Parth linderung begeret, oder damit sie weitters anderswo beruffen würden, sol beyden mit gestalt nicht gewegert werden.

Vnnd so nach aussgesprochem Vrtheyl die verweisten Parthey vmb linderung des Vrtheils bitten würde, derselben soll man einmal vor alle vnnd nicht mehr linderung thun, so aber die verweisten Parthey von dem Vrtheil appellieren wölte, solches soll mit heller stimm nach aussgesprochenem Vrtheyl vnuerwandts fuess geschehen, vnnd anders nicht krafft haben, es soll auch der Appellant seiner Appellation nach aussgesprochenem Vrtheyl wie recht, inwendig 10 tagen nachfolgen.

Von dem Vrtheyl zu appellieren.

Der 21. Artickel.

Auch sdl weitters nicht, dann vor vns die Appellation zugelassen werden.

Wir wöllen auch, dass von sollichem vnserem Bergkgericht

nicht weitter, dann vor vns geappelliret werde, da soll die sach durch vns, oder wenn wir es befehlen, entschieden werden, vnnd bey vnserem endevrtheyl vngeweigert bleiben.

Der 22. Artickel.

Dass die Todschläger, vnd do es schon vertragen were, des Bergkwercks ewiglich sollen verweist sein.

Ob auff vnseren zugehörigen Bergkwercken eine one Notwehr einen Tödtschlag thet, vnnd obgleich die sachen vertragen weren, demselbigen soll vnser Landt vnnd Bergkwerck ewig verbotten sein.

Der 23. Artickel.

Von des Bergkschreibers abschreiben vnnd gebür.

Ein jede Parthey soll von einem jeden Blat, eyn oder ausszuschreiben 8 den. vnnd von jeder Partheyen eines Vrtheyls 5 pfennig dem Bergkmeister geben vnnd entrichten.

Der 24. Artickel.

Von des Gerichtsknecht vnd Bergkbüttel gebür vnnd Lohn.

Dem Gerichtsknecht soll man nicht mehr, dann ein albus ausszuruffen, vnnd von einem Brieff anzuschlagen, wie das were, vier pfenning, dergleichen vom Gebott vnnd verbott, von schulden vnnd anders mehr, sollen diejenigen, so jn brauchen, jhnen nach satzung des Bergkmeisters lohnen, nach dem er sein vnnd des Bergkgerichts Knecht vnnd Diener ist.

Der XXIX. Artickel.

Redet von dem gehorsam vnnd beschluss der gemeinen Befelchhaber vnnd andere Bergkleuth.

Was vnser Amptmann, Bergkmeister, vnnd Geschworne vermög vnserer Ordnung beuehlen vnnd schaffen, dem sol gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenig, so vnser Amptmann, Bergkmeister oder Geschworne vermög dieser vnser Ordnung vnnd nach Bergkleufftigem brauch mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewercken, vnnd

allen andern, so inn Bergkwerckssachen, vnd daruon herfliessend, vor jhnen zu thun haben, vnnd zu thun gewäen, befehlen, schaffen, wissen, gebieten zu nutz der notturfft vnnd fürderung des Bergkwercks jnen aufflegen, darinnen sollen sie jhnen ohn widerredt gehorsam leysten, vnd denselben folg thun, vnnd sich keines wegs mit spitzigen vnbescheidenen worten vnnd antwort gegen jhnen einlassen, sonder ein jeder sol vnnd mag seine notturfft vnnd zurede mit bescheidenheyt darthun, würde aber das widerspiel befunden, so soll derselbig vbertretter mit ernst also gestrafft werden, dass er vnsern missfallen daraus vermercken soll, da aber jemants vermeinete, jhm geschehe durch vnsere Amptleuth vngütlich, oder jm würde wider die billichkeyt etwas aufferleget, der lass es mit bescheidenheyt an vns gelangen, so sol alssdann gebürlichs einsehens fürgewandt, vnd billichkeyt verfügt werden, damit sich niemants mit gutem grundt zu beschweren haben sol.

Beschlussrede.

Diese vnsere vorgeschrieben Bergkwercksordnung, vnnd deren Artickeln aller die bey vermeidung vnser höchsten vngenad vnd straff vnuerbrüchlich biss zu vnser verenderung, da weitters zu bessern nutz von nöten, zu minderen, mehren oder gar abzuthun, so wir vns auss krafft vnserer fürstlichen Oberkeyt allezeyt zu thun vorbehalten, vnnd das also von menniglich gehalten werden sol. Das zu vrkundt haben wir vnser Kammersiegel hieran thun trucken lassen, geben in vnser Statt Coblentz, den 22. des Monats Julij, als man zalet nach vnsers lieben Herren vnnd Heylandts Jesu Christi geburt Fünfftzehenhundert sechtzig vnnd vier jar.

Der XXX. Artickel.

Vonn der Amptleuth vnnd beuelchhaber Eydt, sampt andere Bergkwercksverwanten.

(In zehn Artikeln folgen hier die Eide.)

Register und Inhalt

der fünf Hauptthеyl und dreyssig Artickeln.

Der dritte Theyl der Ordnung.

Hennebergische

Berg-Ordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ernst,

Gefürsteter Graf und Herr zu Henneberg, bekennen hiermit gegen Allermänniglichen.*)

Nachdem aus gnädigen und milden Gaben des Allmächtigen vor vielen hundert Jahren unter andern Unserer Fürstl. Grafschaft Henneberg gedeilichen Aufkommen und Nuzungen an mehr dann einem Ort derselben unserer Fürstl. Grafschaft sich auch allerhand

*) Der Bergbau in der ehemaligen Grafschaft Henneberg, insbesondere der Kupferbergbau bei Ilmenau reicht in frühe Zeiten zurück. Graf Poppo von Henneberg erhielt bereits in den Jahren 1216 und 1226 den Bergbau auf Gold, Silber und andere Metalle in seinen Landen von Kaiser Friedrich II. als Reichslehen, und die Nachfolger Poppo's liessen sich im 14. 15. und 16. Jahrhundert das Bergwerks-Regal von den Kaisern wiederholt bestätigen und erneuern. — Vergl. Fritze's historische Beiträge zum Hennebergischen Bergwerks- und Münzwesen in J. G. Meusel's Geschichtsforscher Th. VI S. 1 ff. Halle 1778. — Im 16. Jahrhundert kam der Silber- und Kupfererz-Bergbau bei Goldlauter in Aufnahme. Dies veranlasste den Grafen Wilhelm von Henneberg zur Abfassung einer Berg-Ordnung für Goldlauter, welche auf Mittwoch nach Andreae Apostoli 1546 erging und in Glaeser's Versuch einer mineralogischen Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg Chursächsischen Antheils, Leipzig 1775 S. 102 ff. gedruckt ist. — Vergl. auch Fritze l. c. S. 21. — Von seinem Sohne, Grafen Georg Ernst, der sich um die Hebung des Bergbaues besonders bemühte, wurde hierauf am 18. December 1566 nach dem Muster der 1548 publicirten dritten Joachimsthaler Berg-Ordnung und in grösstentheils wörtlicher Uebereinstimmung mit derselben die noch jetzt zu Recht bestehende, in die vorliegende Sammlung aufgenommene Berg-Ordnung erlassen und zwar nicht bloss für Goldlauter, sondern für die ganze Grafschaft Henneberg.

Im Druck ist die Berg-Ordnung damals nicht erschienen, auch nicht zu ermitteln gewesen, ob noch ein Manuscript aus der Zeit ihres Erlasses

nutzbarer Bergwerke ereignet, welche dann Weyland Unsere Voreltern christlicher seliger Gedächtniss, und sonderlich Graf Poppo

---

existirt. Der einzige Abdruck derselben ist durch Daniel Gottfried Schreber in dessen neuen Cameral-Schriften — Halle 1765—66 und Leipzig 1767 ff. — Th. XI S. 3 ff. nach einer Handschrift besorgt worden, welche sich im Besitze des Herzoglich Meinungischen Hofadvocaten und Stadtschreibers zu Wasungen, Ernst Friedrich Wilhelm Schenck, eines eben so geschickten als fleissigen Urkunden-Sammlers, befand und an diesen aus dem Nachlasse eines Vorfahren, des Bergdirectors von Keller zu Ilmenau, später zu Temeswar, gelangt war. Schreber hat zwar, wie er bemerkt, diese vielleicht bis in die Zeit des Erlasses der Berg-Ordnung zurückzuführende Handschrift wörtlich wiedergegeben, indess sind auf die Schreibweise die Grundsätze seiner Zeit unverkennbar von Einfluss gewesen.

Dem obigen Texte der Berg-Ordnung liegt die Schreber'sche Ausgabe zum Grunde; neben dieser ist aber eine in der Bibliothek des Königlichen Bergamtes zu Eisleben befindliche, mit dem Namen W. G. Spangenberg — des früheren Eigenthümers — bezeichnete Abschrift der Berg-Ordnung benutzt worden. Obwohl dieselbe, wie die Schrift ergiebt, erst im vorigen oder zu Anfang dieses Jahrhunderts angefertigt, auch leider die Quelle, woher sie entnommen worden, nicht angegeben ist, so hat doch dieses Exemplar der Berg-Ordnung für die Feststellung des Urtextes besonderen Werth. Es geht nämlich aus einer Vergleichung und Gleichstellung mit dem Schreber'schen Abdrucke, welche von einem gewissen J. G. Höfling — offenbar aus amtlicher Veranlassung — vorgenommen und von ihm s. d. Suhl den 24. Januar 1801 unter dem Manuscripte attestirt worden, hervor, dass letzteres nicht eine Copie des Schreber'schen Abdrucks sein kann, vielmehr sich durch Correctheit und Vollständigkeit vor demselben auszeichnet. Die Druckfehler und Auslassungen der Schreber'schen Ausgabe sind mit Hülfe des Manuscripts in dem vorliegenden Abdrucke berichtigt, die wichtigeren Abweichungen aber unter dem Texte angegeben worden.

Die Berg-Ordnung besteht aus vier Theilen nebst einem Anhange, von denen der zweite, die eigentlichen Bergrechts-Materien enthaltende hier vollständig abgedruckt, hinsichtlich der drei übrigen Theile aber nur eine Inhaltsangabe beigefügt ist. Ausserdem ist überall auf die entsprechenden Artikel der Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 verwiesen, und da, wo letztere in ihrem zweiten Theile Bestimmungen enthält, welche in der Hennebergischen Berg-Ordnung fehlen, sind auch diese nach dem Abdrucke im Corpus juris et systema rerum metallicarum — s. unten — eingeschaltet worden, so dass zugleich der vollständige Text des zweiten Theiles der Joachimsthaler Berg-Ordnung wiedergegeben ist. — Ueber die Gründe zu dieser Behandlung des Gegenstandes enthält die Einlei-

von Henneberg seliger, im Jahr Christi 1216 von Weyland Kaiser Friedrichen dem andern Hochlöblichster Gedächtniss als ein vor-

---

tung das Nähere. Hier noch einige Bemerkungen über die Joachimsthaler Berg-Ordnung:

Als zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Joachimsthal, auf dem Gebiete der von den Königen von Böhmen mit Bergbau-Privilegien begnadigten Grafen Schlick, das reiche Silbererz-Vorkommen entdeckt, und daselbst ein rasch aufblühender Bergbau eröffnet wurde, erliess Graf Stephan Schlick am Montag nach Vincula St. Petri 1518 eine Berg-Ordnung für diesen Bergwerksbetrieb, wobei die damals schon zu besonderem Ansehen gelangte Chursächsische Berg-Ordnung vom Jahre 1509 benutzt wurde und zwar in der Weise, dass von den 106 Artikeln die Art. 2 bis 103 mit den entsprechenden Artikeln der letztgenannten Berg-Ordnung wörtlich übereinstimmen, nur dass statt St. Annaberg die freie Bergstadt St. Joachimsthal genannt wird. Dieses als die erste Joachimsthaler Berg-Ordnung bezeichnete Berggesetz wurde gedruckt unter dem Titel: „Ordnung des freyen vnd löblichen Bergkwercks ynn St. Joachimsthal, erlassen von Stephan Schlick Graf zu Passau etc. Gedruckt zu Nürnberg durch Friedrich Peypusz 1532." Wagner — corp. jur. met. S. 3 — theilt nur den Eingang und Schluss mit, im übrigen auf die gleichlautenden Bestimmungen der obigen Chursächsischen und der dritten Joachimsthaler Berg-Ordnung verweisend. Im Auszuge ist dieselbe in Graf Sternberg's Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen S. 199 ff. enthalten. — Vergl. auch Fr. Ant. Schmidt's Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie Abth. I Bd. I S. 138. — Im Jahre 1525 wurde die Berg-Ordnung in Folge von Zwistigkeiten zwischen der Joachimsthaler Knappschaft und den dortigen Beamten und Vorstehern durch 35 Zusatzartikel — abgedruckt in der Schmidt'schen Sammlung l. c. S. 145 — vervollständigt. Schon im Jahre 1541 liessen die Grafen Hieronymus und Lorenz Schlick für sich und ihre jungen Vettern, die Söhne der Grafen Stephan und Heinrich Schlick, die Berg-Ordnung „für hande nehmen, mit vleis vbersehen, und wo es die notturfft und gelegenheit erfordert, verändern, zu vnd abthuen, besseren vnd sonderlich inn bequehmere form fassen," worauf am Montag nach Matthäi Apostel (26. September) 1541 eine revidirte — die zweite Joachimsthaler — Berg-Ordnung erschien. Sie wurde gedruckt unter dem Titel: „Ordnung des freyen löblichen Bergwerks in St. Joachimsthal, erlassen von Hieronymus vnd Lorenz Schlicken Gebrüdern, Grafen zu Bassan etc. 1541." (Zwickau bei Wolfgang Meyerpeck 1542.) Ferner findet dieselbe sich in Wagner corp. jur. met. S. 5 ff. und in der Schmidt'schen Sammlung l. c. S. 195 ff., am ersteren Orte jedoch nicht nach ihrem vollständigen Texte, sondern unter Verweisung auf die gleichlautenden Bestimmungen der Berg-Ordnungen von 1548. Einen Auszug gibt auch Graf

nehmlich Regal*) zu Lehen empfangen, und folgender Zeit alle gemeldtes Grafen Poppen seligen Nachkommen, Grafen und Herren zu Henneberg bis auf Uns von römischen Königen und Kaisern, als des heiligen Reichs Lehn gehorsame Vasallen dieselbige Bergwerke unterthänigst getragen, auch zu schuldiger Fortsetzung solchen Regalstückes, neben Beförderung gemeiner und eines jeden Gewerken und Bergmanns Nuzes und Wohlfarth allerwegen mit höchstem Fleisse dahin sich bemühet, dass gemeldte Gottes-Gabe der Bergwerke vermittelst heilsamer guter Ordnung jederzeit zu reichlichen Gedeyen und Aufnehmen gebracht werden möchte, und Wir aber eine Zeitlanghero im Werck befunden, überdass es auch die tägliche Erfahrung sonsten bezeuget, dass keine Ordnung, mit was Vorsich-

---

Sternberg l. c. S. 245 ff. Abweichend von der Berg-Ordnung von 1518 behandelt diese Berg-Ordnung ihren Stoff, mehr systematisch geordnet, in vier mit denjenigen der nachfolgenden Berg-Ordnung übereinstimmenden Theilen.

Nachdem hierauf im Jahre 1545 das Bergwerk zu Joachimsthal nach Abfindung der Grafen Schlick vergleichsweise an den König von Böhmen — den nachmaligen Kaiser Ferdinand I. — übergegangen war, erliess derselbe am 1. Januar 1548 die dritte Joachimsthaler Berg-Ordnung, durch welche die beiden vorhergehenden ausser Anwendung traten. Dieselbe erschien damals im Druck unter dem Titel: „Bergk-Ordnung des freyen königlichen Bergwerkes St. Joachimsthal sambt andern vmbliegenden vnd eingeleibten Silberbergwerken A. D. MDXLVIII“ (Zwickau bei Wolfgang Meyerpeck 1548) und ist seitdem wiederholt abgedruckt worden, unter andern in „Ursprung und Ordnungen der Bergwerge im Königreich Böheim etc.“ Leipzig 1616, im „Corpus juris et systema rerum metallicarum etc.“ Frankfurt a. Main 1698, und in der Schmidt'schen Sammlung Abth. I Bd. II S. 1 ff. In Form und Inhalt stimmt die Berg-Ordnung wesentlich mit derjenigen von 1541 überein. Später ist dieselbe durch verschiedene königliche Bergreformationen, so wie durch Gewohnheitsrecht erläutert und ergänzt, letzteres aber von einem Privaten gesammelt und als „Appendix. Allerley Bergkwercksgebräuche vnnd Ordnungen, zu dem Joachimsthalischen Bergwerck gehörig“ zuerst in „Ursprung und Ordnungen der Bergwerge etc.“ veröffentlicht, so wie demnächst allen Abdrücken der Berg-Ordnung angereiht worden.

Theils durch legislatorische Acte, theils durch Gewohnheit erhielt die Berg-Ordnung von 1548 im Laufe der Zeit Geltung in Böhmen, Mähren und Schlesien und wurde ausserdem vielfach als Vorbild für die Berg-Ordnungen anderer Länder benutzt.

*) Stein- und Braunkohlen gehören nicht zum Regal. S. Einleitung.

ligkeit, embsigen und treuen Fleiss die auch immermehr gemacht, allen künftigen Unrichtigkeiten genugsam begegnen und vorkommen möge; Als haben Wir aus Erheischung Unsers tragenden Amts nicht Umgang haben sollen, Unserer Voreltern und sonderlich Weyland des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Henneberg, Unsers gnädigen lieben Herrn und Vatern seliger Gedächtniss vor Jahren mit zeitlichen guten Rath und wohlbedächtiglich gestellte Bergordnung in fernere Berathschlagung zu ziehen, und dieselbige nach Erforderung itziger Zeitlauf und Umstände Unserer Bergwerk Nothdurft mit Fleiss zu erwegen, und in neue Form zu bringen, solches aber vornehmlich darum, damit nicht allein Unser, und gemeiner Unser Herrschaft, auch eines jeden, der sich gemeldter unserer Bergwerk itzo oder künftiglichen gebraucht, Gedeyen und Wohlfarth gefördert, sondern auch andern, denen Unsere Bergwerke bishero vielleicht unbekannt gewesen, hierdurch auch ihr Glück zu versuchen Ursachen gegeben, und männiglich, was aufrichtiger Ordnung auf Unsern Bergwerken hinführo unverbrüchlich gehalten werden solle, Wissens empfahen, und desto gewisser dieses Seegens (so weit der Allmächtige denselben einem jeden gönnet) sich zu getrösten haben möge.

Demnach bey Vermeidung Unserer Ungnaden und folgender Unserer Bergordnung einverleibten unnachlässigen Strafe gebiethend, dass ein jeder Unser Unterthaner, wes Standes oder Wesens der sey, auch die Ausländische, so sich der Bergwerk Unser Fürstl. Grafschaft Henneberg gebrauchen wollen, dieser Unserer Bergordnung, in allen ihren Artikeln und Puncten, unverbrüchlich nachlebe, und nachkomme, doch, da vor dieser Zeit Weyland der Hochgebohrne Fürst Herr Wilhelm, Graf und Herr zu Henneberg, Unser gnädiger lieber Herr und Vetter seliger, oder auch Wir jemand etliche sonderbahre Verschreibungen, die noch auf heutigen Tag nicht erloschen oder zu Ende gelaufen wären, gegeben hätten, denselbigen hierdurch nichts derogiret seyn, und dieweil, wie obstehet, alle Gesetze und Ordnung, wie vorsichtig die auch gemacht, unterweilen nach den Zeiten und Läuften müssen reguliret werden, als wollen auch Wir Uns dieser Unser Bergordnung künftiglich aus vernünftigen guten Ursachen und Erheischung der Noth zu ändern,

mindern oder mehren, hiermit vorbehalten haben. Zu Urkund mit Unserm ausgedruckten Secret bekräftiget. Geben Schleusingen den 18. Decembris Im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburth 1566.

Theilung dieser Bergordnung.

Diese Bergordnung ist um bequemer Zurichtung willen in vier Haupttheile getheilet, wie folget:

Der erste Theil.

Sagt von der Amtleut und Diener Befehl, und wess sich ein jeder insonderheit halten soll.

Der andere Theil.

Sagt von dem Bergwerk und desselben zugehörenden Sachen, auch von Stollen, derselben Gerechtigkeit, und wie sie die erlangen.

Der dritte Theil.

Meldet von dem Hüttenwerk, und was dem anhängig ist.

Der vierte Theil.

Ist ein Process und Form, wie hinführo in Fürfallung irriger Bergsachen in der Güt und zum Rechten verfahren soll werden.

Daran ist ein besonder Form gehängt, wie es in Sachen, Klagen und Hülfen ausserhalb Rechtens vor dem Bergmeister gehalten werden soll, ein sonder Artikul sonderlich zu stellen. *)

Geschliesslich so folgen der Amtleuthe Eydt.

Damit nun gemeinen Bergwerken in Unserer Fürstl. Grafschaft und Obrigkeit, getreulich, nützlich und wohl vorgestanden, diese Unsere Ordnung in allen ihren Artikuln, fleissig und fest gehalten, das Unrecht gedämpft und gestraft, gemeiner Nutz aber gefördert, auch allen Einheimischen und Frembden, so Unsere Bergwerke besuchen und gebrauchen, gebührlichen Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit förderlich mitgetheilet werde, haben Wir Unsere Bergwerke mit hernach benamten und andern Amtleuten und Dienern versehen, die einen jeden, der sie gebührlich ansuchen wird, ihrem

*) Diese Inhaltsangabe des vierten Theils nebst Anhang stimmt nicht mit den Ueberschriften im Texte selbst überein. Siehe unten.

Befehl nach, so viel recht und billig ist, gewärtig seyn sollen und werden, nemlich:

Ein Bergamtmann.
Ein Oberbergmeister.
Ein Unterbergmeister.
Auf jede Bergstadt, so es die Nothdurft erfordern will,
Zwey geschworne Bergverständige.
Ein Zehndner und Wagmeister.
Ein Hüttenreuther u. Hüttenschreiber, soll noch zur Zeit ein Amt seyn.
Ein Berg- und Gegenschreiber, soll auch ein Amt seyn,
Ein Silberbrenner und Probierer, auch ein Amt.
Ein Markscheider.

Diese itzbenannte Berg-Amtleut und Diener, desgleichen Schichtmeister, Steiger und andere sollen Uns gebührliche Eydspflicht thun, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, als regierenden Fürsten zu Henneberg, gehorsam, gewehr und getreu zu seyn, wie denn eines jeden Eydt vermag und innen hält, die sollen auch ohne Erlaubniss nicht von hinnen abreisen, einen erbarn unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig, sondern ihres gesetzten Lohns begnügig, und niemand darüber beschwerlich seyn, und sonderlich Bergmeister und Geschworne, Steiger und Arbeiter, fürnehmlich an arbeitenden Tagen, sich viel Hochzeitgehens und Gastereien mässigen, auch sonsten allenthalben dieser Unserer Ordnung dem Rechten, Erbarkeit und Billigkeit gemäss geleben, alles bey gesetzter und anderer rechtmässiger, ernster und unnachlässiger Strafen.

Darüber haben Wir in Unserer Fürstl. Grafschaft Henneberg Gericht und Recht zu Bergsachen, auch in bürgerlichen und peinlichen Händeln bestellet, damit einem jeden, was recht und billig ist, mitgetheilet und verholfen werden soll. Was nun einem jeden derselben Unseren Amtleuten, Dienern und andern zu thun gebühret und eingebunden ist, wird sich aus nachfolgenden Theilen und Artikuln klärlich befinden.

(Die vorstehende Einleitung stimmt von der Inhaltsangabe an mit derjenigen der Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548, die Bezeichnung der Berg- und Hüttenbeamten ausgenommen, wörtlich überein.)

Der erste Theil dieser Bergordnung

saget von der Amtleut und Diener Befehl, und wes sich ein jeglicher insonderheit halten soll.

Hat eilf Artikul.

(Hier folgen die 11 Artikel des ersten Theiles, von denen Art. 1, 2, 3, 9 und 11 ganz, Art. 4 und 8 theilweise mit den bezüglichen Artikeln des Th. I der Joachimsthaler Berg-Ordnung in wörtlicher Uebereinstimmung stehen, die übrigen aber abweichend gefasst sind.)

Der andere Theil dieser Bergordnung

saget von dem Bergwerk und zugehörigen Sachen, auch von Stöllen, derselben Gerechtigkeit, und wie sie die erlangen.

Hat hundert Artikul.

Der 1. Artikul.

Von Schürffen.

Damit auch Unsere Bergwerke geöffnet werden, und männiglich so viel mehr derer geniessen möge, so ordnen Wir hiermit, dass einem jeden, so einen neuen unverschrotenen Gang erschürfft und am Tag ausricht, der Silber, nemlichen eine Mark oder mehr hält, zwanzig Gulden, da er eine halbe Mark hält, zehen Gulden, und unter der halben Mark, von jeden Loth einen Gulden aus Unsern Zehenden jedes Orts soll gegeben werden.

Und welcher also einen neuen Gang entblössen und ausrichten wird, der soll der Erstfinder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlichen ein Fundgruben sammt beyden nechsten massen, soll dem ersten Muther verliehen werden.

Desgleichen Wir auch demjenigen, so einen neuen Stollen anfähet, und mit demselben einen neuen unverschrotenen Gang überfähret, und der Gang eine Mark Silber oder mehr hielte, 20 Gulden, von der halben Mark haltende 10 Gulden, und dann was unter der halben Mark, von jeglichen Loth 1 Gulden, aus Unsern Zehenden jedes Orts wollen geben lassen, doch soll zuvor der An-

bruch am Stein dem Bergmeister der es probiren lassen soll, gezeigt werden. *)

Art. I Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Von Schurffen.

Einem jeglichen Bergmann soll hiermit nachgelassen und vergünstiget seyn, auff diesen und andern unsern zuständigen Gründen, auff alle Metall, nach Gängen, Klüfften und Schichten, ohne der Grundherren und Besitzer der Güter Einhalt, zu schurffen, und welcher also einen neuen Gang entblösen und aussrichten wird, der soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgruben haben. Die Massen aber sollen dem ersten Muthern verliehen werden.

Der 2. Artikul.

Von der Muthung.

Der jetzige und künftige unser Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben, so in obgemeldten Unsern Aemtern, und allda in Unserer Grafschaft Henneberg Bergwerk zu suchen fürgenommen wird, nach bergläufiger Weise und der Bergrecht auf alle Metall Bergwerk zu verleihen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemands weigern, den er bey deme, so gemuthet wird, getrauet zu behalten. Doch soll er von jeglichen einen Zettel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde und an welchem Gebürg die Muthung geschehen sey, desgleichen soll der Bergmeister zu beweisung der Muthung dem Aufnehmer, wo ers begehrt, auch einen Zettel geben, und von einer Fundgruben, Masse oder Stollen nicht mehr zu Muthgeld dann einen Groschen nehmen, und so der Bergmeister in der Muthung befindet, dass der

*) Absatz 1 und 3 stimmen wörtlich mit Art 2 der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1554 (cf. auch Churs. Berg-Ordnung von 1589 Art. 2) überein, wogegen Absatz 2 bis auf den unvollständigen Schlusssatz aus Art. 1 der Joachimsthaler Berg-Ordnung (vergl. oben) entnommen zu sein scheint. Ob nach demselben der erste Finder nur auf eine Fundgrube, wie nach der Joachimsthaler Berg-Ordnung oder ausserdem noch auf die beiden nächsten Maassen, wie z. B. nach der Churkölnischen Berg-Ordnung Th. III Art. 1, Anspruch haben soll, ist nicht aufzuklären. Im übrigen vergl. Art. 22, 26 und 27.

Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihme des Warnung thun, so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wollte, soll der Bergmeister nichts weniger seine Gebühr auf des Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen. Der Bergmeister soll in Annehmen der Muthzettel treulich und ungefährlich handeln, und dem ersten der Lehen begehret, zu leihen schuldig seyn.

Art. 2 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

(Statt „so in obgemelden — fürgenommen wird“ lies „auff den Gebirgen, so ihnen befohlen seynd.“)

Der 3. Artikul.

Von Entblössung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer in nechstfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblössen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf dass er nicht anders, denn auf Klüften und Gängen verleihe.

Und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und rechte gebührliche Mass nach Bergrecht und dieser Unserer Ordnung einkommen möge, soll er ihme innerhalb angezeigten 14 Tagen sein Lehen, auf den verordneten Lehentag, den Bergmeister nachfolgender Weise leihen und bestätigen lassen.

Art. 3 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 4. Artikul.

Von Erlängen und Zetteln ins Lehenbuch zu legen.

Und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters in 14 Tagen, wie oben berührt, nicht bestätiget wird, die soll wiederum in Unser Freyes gefallen seyn.

Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche genugsame Ursachen der Bestätigung, mit dem Erlängen keine Frist oder Nachlassung thun, und ob es die Nothdurft und Billigkeit forderte, soll es doch über zweymal nicht geschehen, und von einem Zettel zu erlängen 1 gl. haben. Trüge sichs aber zu, dass eine Muthung zweymal erlänget, und doch der Bergmeister aus gutem Grund, Gezänk und Hader zu verhüten, zum Bestätigen nicht könnte kommen, mag

er dem Lehnträger, damit er an seinem Alter nicht verkürzet, seinen Zettel ins Lehenbuch legen, doch sich fleissig erkundigen, in was Zeit und wie der Lehenträger zu seinem Lehen kommen mag, ihme dieselbe Zeit auf den Zettel verzeichnen lassen, und so der Muther ehe Verfliessung der verzeichneten Bestätigung seiner inliegenden Zettel nicht anregen würde, so soll dasselbige Lehen nach Ausgang der Zeit wiederum in unser Freyes gefallen seyn. Würde der Bergmeister auch vermerken, dass einer oder mehr ihre Muthzettel ihnen zum Vortheil, und andern zum Schaden, ins Buch wollen legen lassen, denen soll es keinesweges gestattet, und ob es gleich geschehe, soll es doch unkräftig seyn, und dem Bergmeister soll von einem Zettel ins Buch zu legen 1 gl. desgleichen dem Bergschreiber auch 1 gl. gegeben werden.

Und soll nach dem ersten und andern Erlängen eines jeden Zettels dieselbigen Lehen, wo sie nicht belegt, oder gebauet werden, männiglich frey zu machen gestattet und zugelassen seyn.

Art. 4 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 5. Artikul.

Kein Freyschürffen zu erlängen.

Und dieweil bis anhero mit erlängen des freyen Schürffens andern, so Gänge und Klüfte entblösset haben, zu Nachtheil viel Zank und Hader muthwillig seynd eingeführet worden, also, dass man sich mit dem freyen Schürffen in zuvor entblösste Gänge, Führung und Massen eingelegt, und des Alters zum Betrug hat gebraucht, so soll Unser Bergmeister hinfort kein Freyschürfen erlängen.

Und ob es gleich aus Unvorsichtigkeit erlängt würde, soll es doch keine Kraft haben, damit die ersten Finder der Gänge geruhiglich bauen mögen.

Wo aber in dem Irrung fürfiele, so sollen sich die Parth durch Bergmeister und Geschworne bergläufiger Weise entscheiden und vertragen lassen.

Art. 5 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 6. Artikul.

Von Freymachen und Aufnehmen alter Zechen.

Würde jemands alte Zechen für Unser Freyes muthen, der soll

in der Muthung zum wenigsten mit zweyen Geschwornen beweisen, dass dieselbige Zech ohne des Bergmeisters Zulassung drey anfahrende Frühschichten nicht bauhaftig gehalten sey, und soll alsdenn mit Muthzetteln und Bestätigung gehalten werden, wie auf neuen Gängen, doch soll der Bergmeister vor der Bestätigung der alten Gewerken Ursachen, auf ihr Ansuchen hören, warum die Zeche nicht ins Frey gefallen seyn sollte, und wo ihre Ursachen nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabey lassen bleiben. Und als wider Unsere Ordnung viel Zechen allein mit ledigen Schichten *) gebauet und erhalten werden, dadurch andern das Feld versperret, die Stöllen, Schächte und Oerter verhauen werden und eingehen, dass also niemand dieselben durch die Geschworne kann frey machen: Wollen Wir, wo hinförder eine oder mehr Zechen Unser Ordnung gemäss nicht gebauet würde, und die Geschworne den Vorsteher oder Arbeiter zu einem mahl im Freymachen verwarnen, und er alsdenn der Ordnung sich nicht hält, so soll dasselbige Lehen zu dem andern mahl ohn alle Widerrede und Behelf durch die Geschworne frey erkannt werden, und soll alles freymachen mit Vorwissen Unsers Bergmeisters geschehen.

Art. 6 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.
(Hinter den Worten „mit ledigen Schichten" füge hinzu „und Posen.")

Der 7. Artikul.

Von den Zechen, so mit Weil-Arbeit gebauet werden.

Wo einer, zween, oder bis in vier Gewerken eigene Gebäude oder Zechen hätten, der oder die sollen dieselben mit der Weil-Arbeit, alle Tag vier Stunden, die geschehe Vor- oder Nachmittag, bauhaftig erhalten.

Wo aber zwo Schichten fürgewerkt, oder die Zeche fündig würde, alsdann soll sie bergläufiger Weise und laut Unser Ordnung gebauet werden. **)

Art. 7 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

---

*) „Eine ledige Schicht ist, wenn ein Bergmann nach verrichteter ordentlicher Schicht noch eine Zeit lang arbeitet." Hertwig's Bergbuch s. v. Schicht §. 16.

**) Vergl. die Anmerkung zu Art. III 11 der Churtrier'schen Berg-Ordnung.

Der 8. Artikul.

Vom Bestätigen und Verleyhetage.

Alle Wochen soll der Bergmeister samt den Geschwornen und dem Bergschreiber auf die Mittwochen oder, wo auf solchen Tag Feyer wäre, den andern Tag darnach von Zwölfen an, bis so lange es nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst sollen alle Muthungen alter und neuer Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätiget werden, nach Anzeigung der Muthzetteln, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich, wenn die Muthung geschehen, auf was Gängen oder Klüften, und auf welchen Tag und Gebürge, auch weme, wie und mit welchem Unterscheid verliehen ist, mit Fleiss eingeschrieben, des auch dem Aufnehmer, wie es verzeichnet wird, eine Abschrifft, wo ers begehrt, gegeben werden. Und soll der Bergschreiber zu neuen, desgleichen zu den alten Zechen zu jeden ein sonderlich Buch haben.

Der Bergmeister soll auch in Bestätigen der alten Zechen in ein sonderlich Buch eigentlich verzeichnen lassen, durch welche Geschworne und in welcher Zeit die alten Zechen frey gemacht seyn worden. Auf oben bemeldten Verleyhetag, dergleichen auf den Sonnabend nach dem Anschnitt sollen alle gegebene Fristen, Steuer und Nachlassungen verzeichnet und verlesen, Schiede und Verträge beschlossen, und ordentlicher Weise, inmassen hiervon ins Bergschreibers Befehl zu finden, eingeschrieben werden.

Art. 8 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 9. Artikul.

Von den Bergbüchern.

Der Bergschreiber soll über alle Fristung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, wenn und wie die gegeben werden, zu jeglichen Sachen ein sonderlich Buch haben, wie oben auch verordnet, zu denen soll ein Kasten oder eine Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen und der Bergschreiber auch einen Schlüssel soll haben, darein sie allemahl die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht bedarf, verschliessen sollen. Und so jemand zu seiner Nothdurft in oben bemeldten Büchern, Registern

und Recessen etwas zu suchen oder aufzuzeichnen begehret, dem soll es um seine Gebühr wiederfahren, und der Bergmeister und Bergschreiber sollen niemands weigern, Unterricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Artikuln, darinnen es einer bedürfen würde, zuvor lesen lassen, was und wie verliehen ist, damit sich jedermann seiner Nothdurft darnach habe zu richten.

Was aber dem Bergschreiber von einem jeglichen Stücke ein- oder auszuschreiben, desgleichen von Suchen und andern gebühret, das findet man hievorn am Ende seines Befehls, da von seiner Besoldung gemeldet wird, klärlich verzeichnet.

Art. 9 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 10. Artikul.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen, so in Unserm Freyen unbauhaftig gelegen, soll von Stund an, so er derselben eine durch die Geschworne frey gemacht, aufgenommen und bestätiget hat, öffentlich an gewöhnlicher Stelle einen Zubussbrief anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, denselbigen Zubussbrief vier Wochen stehen, und welche alte verzubusste Gewerken*) ihre Theil bauen wollen, die soll er dazu kommen lassen, er soll auch nicht gedrungen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulassen nicht schuldig seyn.

Art. 10 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
(wo indess der letzte, mit Art. 23 der Chursächsischen Berg-Ordnung von 1589 übereinstimmende Satz fehlt.)

Der 11. Artikul.

Von Zechen, so zwischen der Rechnung liegen bleiben, und bald wieder aufgenommen werden.

Ob Zechen zwischen und innerhalb nechst verschienener und folgender Rechnung liegen bleiben, und wiederum frey gemacht und aufgenommen würden, auf den Fall soll niemands, der seine

---

*) Vergl. Anmerkung zu Art. 17 der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung S. 30.

Theil, laut Unserer Ordnung, auf jegliche Quartal mit Zubuss verlegt (ob auch zwischen derselben und folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, frey gemacht, wieder aufgenommen, und Zubuss angelegt würde) dieselbigen seine Theil versäumen, noch verlieren, sondern so derselbige seine Theil, die er auf die nächst zuvor angelegte Zubuss verlegt, auf nächstfolgend Retardat darnach, was mittler Zeit angelegt wäre, oder auf dasmahl angelegt würde, laut Unserer Ordnung mit Zubuss verlegen wird, der oder dieselbigen sollen bey solchen ihren Theilen bleiben, dass aber auch dem Aufnehmer keine Verkürzung geschehe, soll keiner gedrungen seyn; solche Zechen, die zwischen der Zeit und der Rechnung liegen bleiben und wiederum aufgenommen werden, bis zu nechster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen.

Es soll aber auch niemand die zu bauen und zu belegen damit verboten seyn.

Es soll auch ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen die angelegte Zubuss aufs Freymachen, so viel derselben gefället, zu verbauen und zu verrechnen schuldig seyn.

Der Bergmeister soll auch in solchen Fällen, obgleich der Zubussbrief aufs Freymachen vier Wochen gestanden, vor obberührter Zeit, nehmlich dem nächstfolgenden Retardat, damit niemand unwissend um seine Theil kommen möchte, keine neue Gewerkschaft ins Gegenbuch verleiben lassen.

Art. 11 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 12. Artikul.

Von Gewerkschaften ins Gegenbuch zu antworten und wie viel Theil zu jeder Zeche gemacht werden sollen.

Wenn Zechen und Lehen obberührter Weise bestätiget und ins Bergbuch verleibet worden seynd, dann sollen die Gewerkschaften verzeichnet, dem Bergmeister zugestellet werden, der soll dieselbige Zechen, wenn und wie sie ins Gegenbuch kommen, mit Vermeldung des Lehenträgers Namen, in ein sonderlich darzu geordnet Buch einschreiben lassen, folgende mit seinem Wissen ins Gegenbuch zu verleiben befohlen werden.

Auch sollen in alle Wege, auf Unsern Kupferbergwerk Illmenau, die Zechen in 32 Theil ausgetheilet werden.

Desgleichen auch auf Unsern Bergwerk*) in der Goldlauter, nachdem dasselbige Flötzweiss leit und fällt, soll es auch in 32 Theil ausgetheilet werden.

Art. 12 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
(übereinstimmend mit Absatz 1. Absatz 2 und 3 fehlen, dagegen folgt:

Auch sollen in alle Wege in einer Zechen nicht mehr, dann hundert und acht und zwanzig Kuckes (darunter vier Kuckes Erbtheil, und zweene Kuckes der Kirche und Gemeine mit zu rechnen) gemacht und eingeschrieben werden.

Der 13. Artikul.

Von Zubuss anlegen auf alten und neuen Zechen.

Ein jeglicher Aufnehmer alter und neuer Zechen soll ihme, den Bergmeister, nach seiner Achtung bis zu nechstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuss anlegen lassen, die nützlich verbauen, wöchentlich anschneiden, und auf nechste Rechnung nach der Anlegung laut nachfolgender Ordnung berechnen, und soll dem Aufnehmer alter Zechen nicht gestattet werden, dasselbige erste Quartal auf Unserm Bergwerk Illmenau über fünf Gulden, aber auf unserm Bergwerk in der Goldlauter über einen Gulden auf einen 32sten Theil anzulegen, damit die alten Gewerken desto weniger abscheuig gemacht, ihre Theil liegen zu lassen.

Art. 13 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.
(Statt „auf Unserm Bergwerk Illmenau — 32ten Theil" lies „über fünf w. gr.")

Der 14. Artikul.

Von Zubussbriefen.

Der Bergschreiber soll alle Zubussbriefe alter und neuer Zechen samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, auch gleichen Geniess, doch beyde über 1 gl. von einem Zubussbrief nicht nehmen, und dieselben Zubussbrief sollen durch einen Gerichtsfrohnen angeschlagen, und denen von jeglicher Zeche, da Zu-

*) Im Eisleben'schen Manuscripte heisst es: „Silber-Bergwerk."

luss angelegt, 3 pf. zur Gebühr gegeben werden. Es soll auch niemands Zubuss- oder andere Briefe, so an gebührlichen Orten angeschlagen werden, ohne Befehl abreissen, wer hierwider handelte, der soll durch Unsern Bergamtmann und Bergmeister ernstlich gestraft werden.

Art. 14 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

(Statt „Unsern Bergamtmann und Bergmeister" lies „unsern Hauptmann, Verwalter vnd Bergmeister." Dieselbe Abweichung wiederholt sich in allen späteren Artikeln, wo es in der Hennebergischen Berg-Ordnung „Unser Bergamtmann und Bergmeister" heisst.

Der 15. Artikul.

Von Bestellung der Zechen mit Steiger und Schichtmeister.

Ein jeder Aufnehmer oder Lehenträger mag nach Gefallen des mehrentheils seiner Mitgewerken, doch mit Vorwissen und Willen Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters, seine Zeche einem tüglichen Schichtmeister und Steiger befehlen, hierbey aber sollen gemeldte Unsere Amtleute allezeit fleissig aufsehen, dass kein unfleissiger, unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister und Steiger angenommen werde, denen sollen auch der Bergamtmann und Bergmeister, nach Achtung ihrer Mühe, Lohn setzen.

Sie sollen auch von jeglichem Schichtmeister und Steiger, die vormahls nit vereydet seind, gebührliche Pflicht, laut folgender Weise in Unserer Ordnung verleibt, nehmen.

Der Schichtmeister soll einen Vorstand setzen, also, dass die Gewerken und jedermann dasjenige, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thäte, oder Schadens Ursach wäre, an ihme bekommen mögen, derselbig Vorstand, wo er in Betrug befunden würde, soll ihme nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen.

Wiewohl Uns glaubwürdig fürkommen, dass viel zu dem Schichtmeisters Amt fürgenommen und gefördert werden, die doch selten und kaum zu halben oder ganzen Jahren in die Gruben, und je zu Zeiten gar nicht einfahren, noch die Zechen besuchen, des doch vielfältig ihrer Gewerkschaft unvermeidliche Nothdurft erfordert, derohalben verordnen Wir, dass diejenigen, so dazu tüglich und Leibs vermöglich, und ihrer Gewerkschaft Nothdurft nach selbst

fahren, und zu den Zechen jederzeit kommen können, zu den Schichtmeistereyen gebraucht werden könne,*) doch soll Unser Bergamtmann und Bergmeister ihr fleissig aufsehen haben, dass sie, wie ihrem Amt gebührt und die Ordnung lauter vermag, treulich und fleissig vorstehen, und die Zechen, so oft es die Nothdurft erfordert, befahren, und wo sie darüber unfleissig befunden, gegen ihnen wie gegen andern mit Straf verfahren.

Art. 15 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
mit nachstehenden Einschaltungen im 4. Absatze:

Wiewol uns glaubwürdig fürkommen, dass viel auss den Rathsherren und Handelsleuten zu den Schichtmeistern fürgenommen etc. Nothdurfft erfordert. Derhalben wir gute Ursach hätten, solche Schichtmeistereyen von angezeigten Rathsherren und Handelsleuten gar auffzuheben und abzustellen, aber nichts minder bis auff unser ferner Verordnung und Wohlgefallen geben wir gnädiglich zu, dass aus angezeigten Raths-Verwandten und Handelsleuten diejenigen, so dazu füglich etc.

Der 16. Artikul.

Von Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

Niemand soll sich unterstehen, ohne Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters Wissen, Steiger und Schichtmeister zu setzen oder zu entsetzen, auf dass Betrug daraus fliessend vorkommen, auch die Diener mit Pflichten mögen verbunden werden. Wo es anders befunden, soll der Steiger oder Schichtmeister, der sich darzu gebrauchen lässt, und der ihn aufnimmt oder gebrauchet, mit Ernst gestraft werden.

Der Bergamtmann und Bergmeister sollen sämmtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Steiger und Schichtmeister mit und ohne der Gewerken Wissen seines Dienstes zu entsetzen, und die sollen von Gewerken ohne des Bergamtmanns und Bergmeisters Willen nicht entsetzt werden. Hiermit wollen wir auch die Vollmachten, so um Steiger- und Schichtmeisterdienst ausbracht werden, abgeschafft haben.

Art. 16 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

---

*) Im Eisleben'schen Manuscripte heisst es richtiger „gebraucht werden sollen." (Joachimsthaler Berg-Ordnung: „gebraucht werden mögen.")

Der 17. Artikul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister und Steiger innen haben mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister über zwo Zechen, darauf er anschneidt, davon er Lohn hat, innen zu haben gestattet werden, indessen mag er die Wahl in Versorgung bis zur Entsetzung behalten.

Würde auch einer, zwey, drey oder viere, auf das meiste eine oder mehr Zechen bauen, und selber zugleich oder einer aus ihnen die verwesen wollen, das sollen auf vorberührte gebührliche Pflicht Unser Bergamtmann und Bergmeister gestatten.

Es soll auch ohne Unsers Bergmeisters Zulassung keinem Steiger mehr dann eine Zeche zu verwesen vergunt werden.

Art. 17 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
wo der erste, oben offenbar verstümmelte Satz vollständig lautet:

Es soll auch keinem Schichtmeister über sechs Zechen, darauff er anschneidt, und zwo Steuer- oder Recess-Zechen, darvon er Lohn hat, innen zu haben gestattet werden, doch dass darunter nicht über zwo fündig seynd, so sie aber bey ihme fündig werden, mag er die wol in Versorgung bis zur Entsetzung behalten.

Der 18. Artikul.

Vom Gegenschreiber und Abschreiber.

Der Gegenschreiber, welcher mit Fürstande soll angenommen und mit gebührlichen Pflichten darzu verbunden werden, soll von einer Zechen, alter oder neuer, einzuschreiben, nicht über 1 gl. und sonst von einem Ueberschreiben eines oder mehr Kuxes in einer Zechen 1 gl. nehmen. und die Retardat, laut Unser Ordnung, umsonst aus, auch den verzubussten Gewerken zuschreiben, welche Retardat er auch ohne des Bergmeisters Befehl ihnen wiederum nicht abschreiben soll.

Wann die verzubussten Gewerken Retardattheil unter sich austheilen, soll dem Gegenschreiber von einem jeglichen Gewerken, dem sein Antheil zugeschrieben wird, es sey einer oder mehr Kuxe, 1 gl. gegeben werden.

Was sonsten des Gegenschreibers Gebühr ist, wird davon in seinem Befehl befunden.

Art. 18 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 19. Artikul.

Der Gegenschreiber soll ohne Befehl nicht abschreiben.

Der Gegenschreiber soll niemands Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl, würde aber jemands desshalb durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführet, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber erholen.

Art. 19 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 20. Artikul.

Von Zechen oder Theilen, so andern im Schein zugeschrieben.

Würde auch jemands einem andern eine Zeche oder Theil im Schein zuschreiben lassen, und des Nutzes selbst davon gewarten wollen, so sollen dieselben Zechen oder Theil dero bleiben, denen sie zugeschrieben sind, und wo Betrug oder Vortheil in solchem Ueberschreiben befunden, der soll mit Ernst gestraft, ob auch dieselben, denen sie zugeschrieben, der Zeche oder Theil nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdenn sollen solche Zechen oder Theil als verlängend und verliehrt gut geacht, und Uns, wohin Wir sie ordnen, hingefallen seyn. *)

Art. 20 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung, mit der Abweichung am Schlusse: „als verläugnet und verbühret Guth geacht, und uns heim gefallen seyn."

Der 21. Artikul.

Dass die Aufnehmer alter Zechen die tiefsten bauen sollen.

So eine alte Zeche wiederum aufgenommen und zu bauen angefangen würde, soll der Aufnehmer das Tiefste, oder die tiefsten

*) Im Eisleben'schen Manuscripte heisst es: „alsdenn sollen solche Zechen oder Theil als verläugnet und verlohren gut geachtet, und Uns oder wohin Wir sie verordnen, heimgefallen seyn."

Strecken, und sonst keine andere Oerter, ohne des Bergmeisters Zulassung belegen, und sollen allwege zuvor in alten Zechen, ehe er derselbigen eine belegt, die Oerter und Tiefsten durch die Geschworne bestochen und besichtiget worden.

Art. 21 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung, mit nachstehendem Zusatze:

Und auff denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Hallen ohne unsern Willen zu kleinen oder zu waschen gestatten, auch auff andern Zechen, ob die gleich von Rasen alle Zeit erbauet, und keinmahl ins Freye kommen werden, und doch die Tieffsten nicht bauen, solches nicht vergönnen, es geschehe dann aus wichtigen Ursachen, die Bergmeister und Geschworne nach nothtürfftiger Erkündigung für gnugsam ansehen, hiermit wollen wir auch die Hallen anderen zu verkauffen, gäntzlich und gar auffgehaben und verbotten haben.

Der 22. Artikul.

Von Ueberfahrung Gänge und Klüfte.

Würden Gewerken in ihren Massen, Stollen, Strecken oder sonst mit andern Gebäuden Gänge oder Klüfte überfahren, die soll der Steiger den Gewerken zu gut belegen und darauf ausbrechen, wo aber die verlassen, und von andern gemuthet, die soll der Bergmeister nicht verleihen, er habe denn solches den Gewerken oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, durch zweene oder zum wenigsten durch einen Geschwornen ansagen und anbiethen lassen, so aber dieselbigen in vierzehen Tagen nach dem Ansagen und Anbieten solche Klüfte oder Gänge nicht belegen, soll sie der Bergmeister andern Leuten verleihen.

Es sollen auch auf bemeldten überfahrnen Gängen und Klüften die Vorsteher der Zechen ihren Gewerken, mit deren Geld sie erbauet worden, eine Fundgruben und nechste Mass ihres Gefallens zu strecken, aufzunehmen schuldig seyn, und ob sie solches verlassen würden, sollen sie gegen den Gewerken darum in Verantwortung stehen.

Art. 22 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 23. Artikul.

Von neutroffenem Erz.

Zu welcher Zeit in einer Zechen Erz troffen wird, das soll man dem Bergamtmann und Bergmeister unverzüglich ansagen, dass

der Bergmeister so bald selbsten besichtigen, oder durch die Geschworne soll besichtigen lassen, und vor der Besichtigung soll man nichts vom Erz nachschlagen, man soll auch kein Erz ohne des Bergmeisters oder Geschwornen Beyseyn oder derjenigen, denen er Befehl giebt, nachschlagen, und das gute Erz soll man in verschlossenen Kübeln an Tag ziehen.

Art. 23 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 24. Artikul.

Dass man die Zechen nicht verstürzen soll.

So man in einer Zechen die Tiefsten, Stollen, Strecken, oder andere Oerter auflassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es zuvor dem Bergmeister angesagt werden, das zu besichtigen, wie der Bergmeister allezeit fleissig thun, oder zu thun verfügen soll, und welche ohne das ichts auflassen, verbauen oder verstürzen, oder sonst auch den Berg in Stollen oder Zechen, in Tiefste oder Strecken (ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlassen wären) stürzen, waschen oder ausredern und nicht an Tag bringen, der oder dieselbigen sollen mit Ernst an Leib und Gut gestraft werden, und ob die Geschworne, so dasselbige Gebirg befahren, solches verhangen, und dem Bergmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestraft oder ihrer Dienst entsetzt werden.

Art. 24 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
übereinstimmend bis zu den Worten „zu thun verfügen soll."

Sodann folgt:

Und welche ohne das ichts aufflassen, verzimmern oder verstützen, oder auch sonst den Berg in Stöllen, strecke, tieffste, oder andere Oerter (ob die gleich mit Willen des Bergmeisters auffgelassen wären) verstecken und stürtzen, und den nicht an Tag fördern, soll der Bergmeister gefänglich einziehen, und nicht herauss lassen, sie verbürgen dann zuvor, denselben gewonnenen Berg an Tag zu fördern.

Und da auch einer in einer alten Zechen Silber machet, dass man ihm dasselbige nicht eher zahlt, er hätte dann davor den gewonnen Berg herauss gefördert, es soll auch hiemit allen denjenigen, so eigene Lehen bauen, aufferleget seyn, dass sie von denselbigen wöchentlich anschneiden sollen, und wöchentlich nach verrichtem Anschiedt soll unser Hauptmann oder Verwalter, welcher bey dem Anschnidt seyn wird, sampt dem Bergmeister, Bergge-

schworne, auch die Schichtmeister und Steiger, so nach Gelegenheit der Nothdurfft darzu erfordert werden mögen, Berathschlagung thun, wie gute und nützliche Gebäu jederzeit angegeben und fürgenommen werden sollen, und alsdann dieselben ins Werck zu richten Fleiss fürkehren.

Art. 25 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Von dem Einfahrer und seinem Befehl.

Vnd wiewol unser Bergwerck in Sanct. Joachimsthal und daselbst umliegendt mit Bergmeistern und geschwornen Personen nothdürfftiglichen versehen, die allenthalben darnach einen jeden seiner Refier aussgezeigt ist, die Gebäu befahren, fleissige Erkundigung zu halten, und wie sie alle Dinge befinden, unserm Hauptmann, Verwalter und Bergmeister Bericht zu thun, darauff dann sämptliche Berathschlagung erfolgen soll, wie die Gebäu den Gewercken zu Nutz und zu Verhütung ihres Schadens angeordnet, auch alles anders, was die Berg-Ordnung inhält, nothdürfftiglichen gehandelt, und hierinnen niemands zu Lieb oder Leid etwas verhalten, denen auch der Bergmeister, damit alles treulich vollzogen, so viel möglich nachfahren, und aller Dinge Erkundigung haben soll, dieweil sichs aber zuträgt, dass eines Theils Geschwohrnen in Befahrung und Erkundigung der Zechen unfleissig und unachtsam seyn, und allein auff der Halden von Steigern Bericht nehmen, in die Zechen selbst nicht einfahren, oder Besichtigung thun, auss welchem Unfleiss dem Bergwerck viel Schadens erfolget, welchem aber unser Hauptmann oder Verwalter auss Unwissenheit nicht vorkommen mögen.

Demnach so haben wir jetzt bemeltem unserm Hauptmann zwey Einfahrer zugeordnet, die soll er auff die Zechen oder Gebäu, wo es ihm für nothdürfftig und gelegen ansehen wird, schicken, und daselbst der Geschwornen, auch des Bergmeisters Handlungen und Fleiss, und wie alle Sachen gestalt, zu erkundigen, dasselbe nachfolgend bemeltem unserm Hauptmann, oder in seinem Abwesen dem Verwalter schrifftlich und mündlich berichten, damit sie, so etwas nothdürfftiges bey dem Bergwerck gehandelt werden soll, derhalben einen unterschiedlichen Bericht und Wissen haben, und bey dem Bergmeister und Geschwornen zu Erhaltung des Bergwercks desto bessere Fürsehung thun mögen, und so unsere Einfahrer die Zechen befahren, so sollen ihnen die Steiger und Arbeiter alle Mängel bey den Gebäuen und Zechen, nicht weniger als unserm Bergmeister und Geschwornen anzeigen, ihnen aller Dinge Besichtigung statt geben, und was den Gebäuen zum Besten dienstlich, und dasselbige mit Grund berichten und darinnen nichts verhalten. Doch in Angebung der Gebäu sollen sich Steiger und Arbeiter nach dem

Bergmeister und Geschwornen richten, ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken an des Bergmeisters, Geschwornen oder Steigers Fürsehung der Gebäu Mangel hätte, so mag er solches unserm Hauptmann, oder in seinem Abwesen dem Verwalter anzeigen, alsdann werden sie die Einfahrer zu Erkundigung daselbst hinschicken, und ferner nothdürfftige Fürsehung und Verordnung thun mögen.

Der 25. Artikul.

Bergmeister und Geschworne sollen gute Achtung auf die Gebäude geben.

Der Bergmeister soll fleissig aufsehen und die Geschworne aufsehen lassen, dass in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädlichen Bau befinde, den soll er abschaffen, und nützliche Gebäude mit den Geschwornen angeben, darinnen soll ihm Folge und Gehorsam geleistet werden.

Art. 26 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 26. Artikul.

Vom Ueberschlagen und Vormessen der Massen.

So eine Zeche ihren Schacht beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken an Bergmeister begehren, ihre Massen zu überschlagen und zu vormessen, das soll er ihnen nicht weigern, und wo sich im Ueberschlagen nicht volle Massen ergeben und sich auf ein Wehr nicht erstreckt, soll der Bergmeister solche Ueberschaar beyden nächstliegenden Zechen zugleich austheilen. Wo aber ein Wehr oder darüber ist, das soll der Bergmeister sonderlich verleihen.

Eher denn der Bergmeister vermisset, soll er, wo, wem und wenn er vermessen will, solches vierzehen Tage zuvorn, durch einen Brief öffentlich anschlagen, einem jeden, dem es belangt, sich darnach zu richten.

Weil aber Unser Silberbergwerk in der Goldlauter noch zur Zeit Fletzweiss streicht und nicht unter sich fället, so wollen Wir, dass dies Orts mit dem Vermessen also gehalten soll werden, nehmlich und also, dass eine Fundgrube 42 Lachter, und eine Massen 28 Lachter in die Länge, wie gebräuchlich, dieweil es aber in die Tieffe, wie gemeldt, nicht fällt, so soll man zu dem oder zur Führung weiter zulegen 14 Lachter ins liegendt, und so viel ins han-

gendt, und so mehr Flötz unter denen ersunken, soll es gleichergestalt gehalten und vermessen werden.

Art. 27 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung, wo jedoch der dritte Absatz fehlt, und im zweiten Absatze hinter „anschlagen" die Worte „und vor der Kirchen aussruffen lassen" einzuschalten sind.

Der 27. Artikul.

Vom Schwören zum Vormessen und vorgehen der Schnur und Lochsteinen.

Wenn der Bergmeister mit den Geschwornen aufs Gebirge kommen, zu vermessen, soll nach aufgelegter Belehnung der Lehenträger, oder wo der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einer einen leiblichen Eid mit aufgehobenen Fingern schwören, dass der Gang, darauf er vermessen will lassen, sein rechter belehenter Gang sey, und dass er seine Fundgrub oder Masse auf demselben und auf keinem andern Gang laut seiner Belehnung vermessen nehmen will.

Nach gethanem Eid soll der Bergmeister nach altem Bergwerksbrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allwege der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach üblichem Bergwerksbrauch gebührliche Mass, als einer Fundgruben 42 Lachter und einer Massen 28 Lachter Feldes vermessen und geben, und folgends durch die Geschworne verlochsteinen lassen. Nach beschehenem Vermessen soll der Lehenträger oder die Vorsteher der Zechen das Vermessen aller Gelegenheit, ob ihnen am Feld ab- oder zugegangen, bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen lassen, und sie die Zechen zu bauen weisen.

Und damit die Lochsteine am Tage, und die Erb- oder Marscheide-Stuffen in der Gruben nicht verlohren, oder in Vergessen kommen, so soll allweg, so oft ein Steiger oder Schichtmeister, so ferne einer im Leben, dem neuen Steiger oder Schichtmeister auf ein Zechen eingeweisset wird,*) neben Uebergebung des Vorraths die Lochstein am Tage, die Erbstuffen in der Gruben, und was sonsten mehr die Gewerken für Belehnung hätten, in Gegenwart

*) Eisleben'sches Manuscript: „so offt ein Steiger oder Schichtmeister auf eine Zeche eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister, so ferne einer am Leben, den neuen Steiger oder Schichtmeister neben etc."

der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, künftigen Irrthum und Unkosten damit zu verhüten.

Würde sich auch jemand unterstehen, die Lochstein fürsätzlich auszureissen, zu verrücken, die Erbstuffen in der Gruben betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, verzimmern, oder zu vorstürzen, der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden.

Was aber dem Bergmeister und Geschwornen vom Vormessen und Lochsteinsetzen gebührt, das ist hievorn in ihren Befehlen, da von ihrer Besoldung gemeldet wird, klärlich verzeichnet.

Art. 28 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
(übereinstimmend mit dem Eisleben'schen Manuscripte.)

Der 28. Artikul.

Von Hinderniss des Vormessens und Greiffens in die Schnur.

Und ob jemand das Vormessen zu hindern, und ohne gebührliche, bescheidene und rechtmässige Einrede sein Gerechtigkeit darzu thun, fürsätzlich und aus Muthwillen in die Schnur zu greifen sich unterstehen würde, den soll der Bergmeister entweder gefänglich einziehen, oder nach Gelegenheit des Handels sich für Unsern Bergamtmann zu gestellen, verstricken, und da der, so den Eingriff in die Schnur gethan, endlich unrecht befunden, soll er Uns ohn alle Gnade, umb geübten Frevel zwanzig Mark Silber verfallen seyn.

Art. 29 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 29. Artikul.

Von Fristen den Zechen zu geben.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche nothdürftige und nützliche Ursachen Fristung geben, und ob genugsame Ursachen Fristung zu geben vorhanden, soll es doch über zwey oder dreymahl aufs meiste nicht geschehen. Es soll auch der Bergmeister dem Aeltesten, so auf anderen Führung und Gerechtigkeit zu haben vermeinet, und solches vermuthlich ist, keineswegs Fristung geben, sondern ihn zu bauen weisen und auflegen, auf dass die Jüngern dadurch verwarnet, sich mit ihren Gebäuden hüten mögen. Sonderlich soll der Bergmeister denjenigen gar keine Frist geben, die ihre nothwendige Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen, dergleichen auch denen, so den Berg an Tag nicht fördern,

sie hätten denn zuvor dieselbigen wieder zugericht und den Berg heraus gefördert.

So auch der Bergmeister Frist gegeben hätte, und kämen Leuthe, die dieselbigen Zechen bauen wollten, alsdenn soll der Bergmeister dieselben Fristen wieder aufsagen.

Art. 30 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 30. Artikul.

Von Steuer, wie es darmit gehalten soll werden.

Im Steuer machen, so man zu Stollen, Strecken und andern Gebäuden geben soll, sollen Bergmeister und Geschworne gut Achtung haben und bewegen, ob die Steuer dem Bergwerk und den Gewerken fürderlich und zuträglich sey, auf dass niemand hiermit wider die Billigkeit beschweret werde. Es sollen alle Steuer durch Bergmeister und Geschworne gemacht, durch dieselben auch wieder aufgesagt werden, wo aber Gewerken sich der Steuer zu geben und nehmen, ihres Gefallens vertragen würden, das sollen sie doch mit Vorwissen des Bergmeisters und Geschwornen zu thun haben, und verschreiben lassen. Alle Steuer, wie die genannt mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen vor dem Beschluss der Rechnung gefallen, treulich einbracht und verrechnet werden, welcher aber die Steuer nicht einbringen, sondern borgen würde, der soll die von seinem eigenen Gelde zu erlegen schuldig seyn. Dergleichen soll es auch mit Neundten, vierdten Pfennig, Wassergeld, Schachtsteuer, Bergförderniss, und wie es alles Nahmen mag haben, stracks gehalten werden. Würden auch diejenigen, so Steuer nehmen, lässig bauen, alsdenn sollen Bergmeister und Geschworne sie stattlicher zu bauen weisen, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleiss und Arbeit zu mitteln haben. Alle Steuer, so forthin zu Stollen gegeben wird, soll die Helfte (wenn der Stollen in dieselbige Mass kommt) am vierdten Pfennig oder wo es die nicht erreicht, am Neundten abgehen, und die Helfte abgezogen werden.

Würden aber auch Gewerken zu mehrer Förderniss ihrer Gebäude mit Stöllnern einer stattlichen Steuer in andere Wege, wie oben bemeldt, Vertragsweiss einig, denen soll es (doch dass es mit Vorwissen und Willen Bergmeisters und Geschworne geschehe) nachgelassen und ins Bergbuch verleibet werden.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Steuer verschreiben lassen, und dieselben versessene Steuer zur Quartalrechnung nicht entrichten, von dem soll der Bergmeister kein Recess noch Rechnung annehmen, er lege dann eine Handschrift für und einen glaubwürdigen Schein, dass er dieselbigen Steuer bezahlt und vergnügt hat, auch sollen alle verschriebene Steuer wöchentlich gefallen und gegeben werden.

Art. 31 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 31. Artikul.

Von den Geschworne und ihrem Befehl.

Die Geschwornen sollen alle acht Tage eine jegliche Zeche befahren, eigentlich besehen und erkundigen, wie darinnen gebauet wird, und nach ihrem höchsten Vermögen sich befleissigen mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, dass Unser Ordnung festiglich gehalten, Uns, den Gewerken und gemeinem Bergwerk zu Nutz gebauet, und gehandelt werde, und was sie schädlichs oder Gebrechens befinden, das sollen sie, wo es müglich, selbst abwenden, oder solches auf die Verleihetage, oder mittler Zeit, wo es noth ist, Unserm Bergamtmann und Bergmeister ansagen, die alsdenn fernern Schaden vorkommen, das Arge, wo es befunden, strafen, und das Gute ungesäumt fördern sollen.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen williglich brauchen lassen, und seines Befehls halten.

Auch sollen sie alle arbeitende Tage, zu Morgens frühe, bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürfte, erwarten, darnach jeder seinen Befehl treulich und mit Fleiss ausrichten, und an ihrer gemachten Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschweren.

Art. 32 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.
(„Alle vierzehen Tage“ statt „alle acht Tage.“)

Der 32. Artikul.

Wie sich die Geschworne in Verhöre der Sachen und mit Bericht halten soll.

Die Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen, so vor dem Bergmeister und ihnen gehandelt werden, erbar, aufrichtig und unver-

dächtig halten, und welche in vorstossenden strittigen Sachen bey einigen Theil Mitgewerken sind, die sollen das dem Bergmeister anzeigen, der soll sie auf sein und der andern Geschwornen Bedenken von der Handlung abweichen lassen.

In Verhör strittiger Parthen und Sachen soll kein Geschworner ohn Befehl oder Erlaubniss Unsers Bergmeisters den Parthen einigen Bescheid zu geben sich anmassen, sondern ein jeder im Rathschlage sein Bedenken mit guter Bescheidenheit fürtragen, einer dem andern nicht einreden, sondern die Stimme frey lassen, da aber der Bergmeister in deme, dass er den Parthen Bescheid gibt, sich in etwas verharret, dess mag ihm ein jeglicher Geschworner wie gebührlich erinnern. Wenn frembde Bergleute, Gewerken oder andere die Geschworne umb Gelegenheit der Zechen, Stollen und Gebäude fragen, denen sollen sie guten Bescheid geben, oder wo einer dasselbe Gebirge, daran solche Zeche gelegen, nicht beführe, an seine Mitgesellen, die das befahren, Bericht zu erlangen weisen.

Art. 33 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 33. Artikul.

Die Geschworne sollen sich im Freymachen unvorweisslich halten.

Im Freymachen der Zechen, Massen oder Stollen sollen sich die Geschwornen aufrichtig, unpartheyisch und unvorweisslich halten, auf dass Niemand bevortheilt werde.

Art. 34 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
mit dem Zusatz:

Damit sie auch ihres Befehls desto statlicher abwarten mögen, sollen sie ohne unsers Hauptmanns, Verwalters oder Bergmeisters Zulassung, über eine Tagreiss von hinnen nicht abreisen, ihnen soll auch, ohne merckliche Ursachen, nicht erlaubt werden.

Der 34. Artikul.

Wie sich die Geschworne mit dem Verdingen halten sollen.

Man soll nun hinfürder, ohne des Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung, auf Erz und in fündigen Zechen mit Geding nicht arbeiten lassen. So es aber zugelassen in fündigen und unfündigen Zechen, so sollen die Geschwornen zu verdingen gefordert werden, die sollen alsdenn die Oerter, darauf man zu dingen wil-

lens ist, zuvorn besichtigen, den Stein behauen, auch ob vormahls darauf verdingt ist, ob der Arbeiter etwas oder nichts erübriget habe, aufs fleissigst erkunden, und also das Geding aufs nechste nach ihrem Bedenken machen, damit der Heuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden. Auf dasselbige Gedinge sollen sie Stuffen schlagen, und so es aufgefahren ist, wiederum abnehmen, davon sollen sie allein ihres gesetzten Stufengelds, und sonst keines andern Geniess gewarten.

Es sollen auch weder Steiger, noch Schichtmeister an den Gedingen einigen Geniess haben, wie der mag gedacht werden, bey Vermeidung schwerer Strafe, es wäre denn, dass ein Steiger eine Schicht auf dem Gedinge mitführe.

Art. 35 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 35. Artikul.

Wie sich die Heuer mit den Gedingen halten sollen.

Welche Heuer Geding annehmen, die sollen dieselben fleissig und gnugsam auffahren, und davon nicht mehr, denn ihres gesetzten Lohnes gewarten. Es wäre dann, dass möglicher Fleiss fürgewandt, und aus redlichen Ursachen die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen, alsdenn sollen die Geschworne nach ihrem Gutdünken aufs gleichest darein sehen, dass den Arbeitern ihre Mühe verglichen werde.

Art. 36 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 36. Artikul.

Von den Gedingen, und anderer Arbeit gebührlicher Weiss abzukehren.

Und welcher Heuer oder Arbeiter von seinem Gedinge oder sonst von anderer angenommenen Arbeit entweichen, und nicht wie sichs gebühret, abkehren würde, der soll ohne dess Willen, von dess Gedinge oder Arbeit er entwichen oder aussenblieben ist, auf keiner Zechen, noch anderer Arbeit gefördert, und darzu von Unsern Bergamtleuten mit Ernst gestraft werden. Wenn ein Heuer von einem Geding abgelegt, und das Geding darnach durch einen andern aufgefahren und abgenommen würde, alsdenn soll demselben

nach gespürtem Fleiss seiner Arbeit sein gebührlichen Theil vom Gedinggeld, sofern etwas daran erübriget ist, folgen, da aber einer vom Geding entwiche und selbst abkehrete, so soll dasselbige Antheil, so am Geding erübriget, den Gewerken zu gut kommen und heimfallen.

Art. 37 Th. II. Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 37. Artikul.

Was ein Steiger thun, und wie er sich gegen den Arbeitern halten soll.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeder Schicht auf der Zechen gewärtig seyn und aufsehen, dass die Heuer und Arbeiter zu rechter Schicht anfahren, auch rechte Schichten halten, und soll die Arbeiter fleissig anhalten und unterweissen, den Gewerken mit Fleiss treulich und nützlich zu arbeiten, so er auch würde befinden, dass einer oder mehr Heuer oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinem Wege nachgeben, oder zu gut halten, sondern wo einer gleich aus redlichen Ursachen seine Schicht zu halten säumig gewest, dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzahl dargegen abgezogen und aufgehoben werden, Wo aber einer aus bösen Ursachen nachlässig befunden würde, oder feyern wollte, den soll der Steiger ablegen, oder dem Bergmeister solches ansagen, der soll ihme alsdenn nicht allein seinen Lohn lassen abbrechen, sondern ihn auch mit Ernst darzu von Unsertwegen strafen.

Und ein jeglicher Steiger soll den Heuern und Arbeitern selbst alle Schicht, Unschlicht und Eisen geben, und was sie des erübrigen, von der Zeche in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten. Es sollen auch die Steiger, welche nicht Erz zu pochen, oder andere nöthige Geschäfte fürhätten, Nachmittag auch in der Gruben und nicht auf den Hallen gefunden werden.

Art. 38 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
wo jedoch der letzte Satz fehlt.

Der 38. Artikul.

Wie und welcher Zeit man anfahren, und was vor Schichten gehalten werden sollen.

Man soll allezeit frühe zu vier Uhren die erste Schicht, die andere zu zwölfen, die dritte zu achten des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht acht Stunden vollkömmlich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger ausklopft, nicht von Ort fahren, und zu jeglicher Schicht soll man ein Stund zuvorn anläuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihrer Versäumlichkeit zu entschuldigen haben. Es soll auch ein jeglicher Steiger seinen Arbeitern selbst ausklopfen.

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister keinen gemietheten Jungen noch Knecht haben, sonderlich die den Wein zutragen, noch einer den andern zu Gefallen Söhne, Vettern, Heuer, Knecht oder Jungen fördern, sondern die Amtleut sollen darauf Achtung geben, dass die einheimischen Bergleute und Arbeiter, so zur Arbeit tüglich befunden, durch den Bergmeister und Geschworne vor den frembden gebraucht und zur Arbeit gefördert werden.

Welche Steiger auch solches alles, wie obgemeldet, nicht halten und darwider handeln würden, die sollen ihrer Dienst entsetzt und mit Ernst gestraft werden.

So soll auch ohne merkliche vorstehende Noth hinführo keinen Arbeitern zwo Schichten zu fahren gestattet werden, dazu der gute Montag bey ernster Strafe ganz und gar abschaffet seyn.

Und dieweil auf Unsern Bergwerken bis dahero die Arbeiter zu zwölf Stunden stehen müssen, dergestalt von vieren bis auf eilfe, und von zwölfen bis auf fünf Uhren Nachmittag, dann die Nachtschicht von vieren wiederum bis auf eilf in der Nacht, und von 12 bis auf 4 zu frühe, so wollen Wir dieselben Schichten hiermit nicht aufgehoben haben, sintemal einem jeden Heuer die Wochen von der Schicht, und so lange sie arbeiten, funfzehen gl. gegeben wird. *)

Welche aber zu acht Stunden stehen, und ihre Schicht halten,

---

*) Eisleben'sches Manuscript: „von der Schicht und Weil-Arbeit fünfzehn Groschen gegeben würden."

oder da aus Noth Stollen und Gesenk um Förderung willen zu 4 oder 6 Stunden belegt und getrieben würden, sodann dieselbigen ihren Lohn, die Wochen 15 gr. haben und nehmen wollen, sollen sie über Feyertag zu fahren und zu arbeiten schuldig seyn, damit der Lohn vollkömmlich verdienet werde, und dieselbige Heuer und Arbeiter, so zu acht Stunden, wie itzt gemeldt stehen, dieselbigen sollen allezeit frühe zu vier Stunden die erste Schicht, die andere zu zwölfen, und die dritte zu achten des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht sieben Stunden vollkommlich an der Arbeit bleiben, auch ehe man ausklopft, nicht von den Oertern fahren.

Und mit dem Anläuten soll es gehalten werden, wie oben gemeldt. Wir gebiethen auch und wollen, dass die Sonnabends Schicht, wie auf andern Bergwerken üblich, sollen gefahren und gehalten, und wer darinnen brüchlich befunden, soll darum mit Ernst gestraft werden.

Art. 39 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
übereinstimmend bis „zu entschuldigen haben", sodann folgt:

Damit auch das Anleuten desto fleissiger geschehe und statlicher erhalten werde, soll von einer jeglichen Zechen, es sey Stolln, Fundgrub oder Maasse, sie werden baulich mit Fristen oder mit Steuer erhalten, alle halbe Jahr 1 w. gr. gegeben werden.

Es soll auch ein jeder Steiger seinen Arbeitern selbst ausspuchen.

Der 39. Artikul.

Von der Nachtschicht.

Auf welcher Zechen nicht drey Schichten gearbeitet und gefahren werden, da sollen Unser Amtleute die Nachtschicht nicht gestatten. Und wo eine Schicht allein gearbeitet würde, soll man allewege die Frühschicht halten, es geschehe dann aus Ursachen, mit Zulassung des Bergmeisters anders.

Art. 40 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 40. Artikul.

Dass kein Arbeiter auf einer Zeche zwey Lohn haben soll.

Es sollen auch keine Heuer, Hespeler oder andere Bergarbeiter, ohne des Bergmeisters Bewilligung auf einer Zechen in einer

Wochen, mehr dann ein Lohn nehmen, oder auf sich schreiben lassen. Wo anders befunden und erfahren wird, da soll man Steiger und Arbeiter härtiglich strafen.

Aber doch soll Niemand bey seiner Weile ihme selbst, oder um Lohn zu arbeiten, oder zu schürffen verbothen seyn. Aber die Steiger sollen bey Entsetzung ihrer Dienste den Arbeitern ihres Gefallens, und ohne des Bergmeisters und der Geschwornen Willen und Wissen kein Lohn machen noch geben.

Art. 41 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
mit der Einschaltung zwischen den beiden letzten Sätzen:

Ein jeglicher Häuer soll von einer gantzen Schicht, die er dann alle Tage in einer Wochen gantz verfahren soll, 12 w. gr. zu Lohn haben.

Der 41. Artikul.

Wie die Schichtmeister der Gewerken Gut bewahren und anzeigen sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, treulich und wohl bewahren, der Gewerken Sachen mit Gebäuden, und was man darzu bedarf, aufs nützlichst bestellen, alles das zu Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muss gebraucht werden, es sey Eisen, Unschlicht, Seil, Trög, Kübel, Zuber, Holz, Breth, Nägel und alles andere, um der Gewerken Geld aufs nechste, als es zu bekommen müglich ist, bestellen und kaufen, und selber an solchen Stücken gar keines Nutzes oder Geniess gewarten, auch aus Gunst oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil, niemands deshalb einigen Nutz oder Vortheil zuwenden.

Wir wollen auch hiermit allen Schichtmeistern und Steigern das Fürkaufen mit Unschlicht, Eisen, Seil und allem andern bey Entsetzung ihrer Dienst und Vermeidung Unserer Ungnade verbothen haben.

Art. 42 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 42. Artikul.

Wie die Steiger sollen Unschlicht und Eisen nach dem Gewicht empfahen und nichts verleihen.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selber

Unschlicht und Eisen nach dem Gewicht reichen, auch solches nach dem Gewicht in die Rechnung bringen. Derohalben Wir auch etwan verordnet und noch zu halten ernstlich befehlen, dass kein Schichtmeister das Eisen von wegen seiner Gewerken bezahle und annehme, es sey dann zuvorn durch den geordneten Wagmeister in der Wage gewogen, auf dass niemand deshalben betrogen oder vervortheilet werde. Schichtmeiser und Steiger sollen keinesweges von einer Zechen auf die andern weder Geld, noch Unschlicht, Eisen oder einigen andern Vorrath ohne Zulassung des Bergmeisters leihen, welcher sich aber des unterstehen würde, den soll der Bergmeister strafen, und das vorliehene von seinem eigenen Geld zu bezahlen weisen.

Art. 43 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 43. Artikul.

Die Diener sollen nicht gefreund seyn, und der Schichtmeister auf den Steiger sehen.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewerken zu Nachtheil gereichen mag, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll zum wenigsten alle Wochen in seine befohlene Zechen fahren, fleissig aufsehen, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden dieser Unser Ordnung, mit Aus- und Anfahren und allem andern treulich halte, den Heuern und andern Arbeitern fürder aufsehe, dass sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schichten halten. Und welche das nicht thun, dass denen dagegen ihr Lohn aufgehoben, und darzu gestraft werden.

Art. 44 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 44. Artikul.

Steiger und Schichtmeister sollen die Arbeiter nicht zur Koste haben, auch auf den Zechen kein Bier schenken, und keine gemiethe Jungen haben.

Kein Schichtmeister oder Steiger soll einigen Arbeiter noch Heuer dringen, oder sonst in andere Wege ursachen noch

müssigen, die Koste bei ihme zu haben oder sein noch anderer Bier ausszutrinken — und sollen deshalben keinen Arbeiter weder an, noch ablegen, auch keinen derohalben an der Arbeit oder Gedingen einigen Vortheil zuwenden, bey Entsetzung ihrer Dienste und Unserer ernsten Strafe. Desgleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen, dass weder Steiger noch Arbeiter keinen guten Montag noch sonsten in der Wochen Bierschichten machen, wo es aber erfahren würde, sollen sie oben bemeldter Strafe ohne Nachlassung gewärtig seyn.

Hiermit wollen Wir auch allen Steigern und Schichtmeistern verboten haben, dass keiner keinen gemietheten Jungen, Heuer oder Knecht halten soll, bey oben erzehlter Straf, sondern Wir wollen, dass hierinnen treulich und ungefährlich gehandelt werde.

Es soll sich auch kein Steiger, Schichtmeister oder andere unterstehen, auf den Zechen Bier zu schenken, oder Kostgeher zu halten, wo es aber geschehe, soll es Unser Bergmeister wie gebührlich strafen, darzu sollen keine Haussgenossen auf die Zechen genommen werden ohne des Bergmeisters und der Geschwornen Vorwissen und Willen. Nachdem auch den bauenden Gewerken der Hochzeit und Nachhochzeit halben an der Arbeit viel versäumt wird, so befehlen Wir hiermit, dass welcher Steiger oder Arbeiter zu einiger Nachhochzeit gehen wird, er sey Freund oder nicht, dass ihme dieselben Schichten dargegen durch den Schichtmeister aufgehoben sollen werden, ungeacht, obgleich die rechte Hochzeit an einem Feyertag wäre, und so auch eine Hochzeit in der Wochen an einem Werktag gehalten, so sollen doch diejenigen, so zur Hochzeit geladen und die Frühschicht haben, dieselben zu fahren schuldig seyn.

Art. 45 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 45. Artikul.

Steiger Schichtmeister und Arbeiter sollen an ihrem gesetzten Lohn begnügig seyn.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen sich ein jeglicher seines gesetzten Lohns begnügen lassen, keinesweges mehr Geniess

durch Fürkaufen, Unschlicht, Eisen, Seil etc. oder durch wasserley Handthierung oder practica es geschehen könnte, gewarten.

Von der Schichtmeister Lohn.

Auf einen Arbeiter, er stehe einen ganzen Tag, 12 Stunden oder zu Schichten (doch von keinem Weilarbeiter) soll der

Schichtmeister zu Lohn haben	3 gl.
Auf zwey Arbeiter	4 gl.
Auf drey Arbeiter	6 gl.
Auf 4, 5 Arbeiter	8 gl.
Auf 6, 7 Arbeiter	10 gl.
Auf 8 und 9 Arbeiter	12 gl.

Hätte aber einer über 9 Arbeiter, alsdenn soll ihme das Lohn, nach Achtung seiner Mühe auf 14 gl. oder 16 gl. vom Bergmeister und Geschwornen gesetzt werden.

Auf fündigen Zechen, da viel Arbeiter seynd, in Gruben und in Wäschen, oder die das Quartal über, oder je über die Helffte des Quartals schmelzen, dergleichen auf fündigen und unfündigen Stöllen, die mit Steuer, vierten Pfennig und Neunten viel zu berechnen, auch viel Arbeiter haben, mag dem Schichtmeister auf Erkenntniss Unsers Bergmeisters 1 Fl. zu Lohn gemacht werden.

Welche auf fündigen Zechen das Quartal zwo oder drey Wochen schmelzen, auch wenig Arbeiter haben, und gleichwohl aus dem Zehenden lohnen, die sollen sich an dem Lohne, wie es ihnen Unser Bergmeister ordnet, begnügen lassen.

Auf Steuerzechen, da man Zubuss anlegt, und mehr denn einen Heuer Steuer giebt, soll ein Schichtmeister ein ganz Quartal anderthalben Gülden Lohn haben.

Legt man aber keine Zubuss an, sondern die Steuer wird von der Zechen Vorrath gegeben, da soll ein Fl. das Quatemberlohn seyn. Aber von einer Zeche, die mit Frist erhalten wird, soll ein Schichtmeister einen halben Gulden zu Quatemberlohn haben.

Würde aber ein Schichtmeister befunden, der um seines Lohns willen die Zechen mit unnothdürfftigen Arbeitern überlegt, oder der mehr Arbeiter in Anschnitt oder Rechnung brächte, denn er in der Zechen hat, dem soll die Zechen von Stund an genommen, und

darzu nach Erkentniss des Bergamtmanns, Bergmeisters und Geschwornen ernstlich gestraft werden.

Desgleichen, welcher Schichtmeister ohne Vorwissen und Willen Unsers Bergmeisters, ihme selbsten ein grösser Lohn, denn oben gemeldt, auf eine oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen dieselbigen Zechen genommen, und darzu ernstlich gestraft werden.

Sie sollen auch ohn des Bergmeisters Willen und Wissen keine Schulden auf die Zechen machen, welcher das thäte, dem soll um seine Schulden nicht verholfen werden.

Art. 46 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
mit dem Zusatze nach dem Worte „gewarten“:

auch von Aussbeutzechen oder Gewercken kein Geschenck fodern, ob aber einige Gewerckschafft ihrem Schichtmeister oder Steiger umb gehabtes Fleisses willen, eine Verehrung thun wolte, (darzu doch niemands verbunden seyn soll) so mag sie dem Schichtmeister und Steiger jedem drey Gülden und darüber nicht mehr geben.

Der 46. Artikul.

Schichtmeister und Steiger sollen ihre Befehl und Dienst selbst versorgen.

Die Schichtmeister und der Zechen Vorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibgeldt oder Schichtmeisterlohn auf die Gewerken rechnen lassen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen.

Und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewerken nützlichen Ursachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, auf seinen Zechen mit einfahren und zusehen, auch bey dem Schmelzen selbst vorhanden seyn könnte, so mag er einen andern verständigen, doch nicht auf der Gewerken Geldt darzu schicken, seine Statt zu verwesen.

Dergleichen sollen sich auch die Steiger, verhalten allen ihren Befehl in eigener Person ausrichten, wo sie aber aus Ursachen, wie oben von Schichtmeistern vermeldet, und nicht ihrer eigenen Geschäfte halben verhindert, mögen sie dasselbige mit einem andern vereidten Steiger, doch mit Willen des Bergmeisters, bestellen, damit den Gewerken nichts versäumet, treulich und wohl gearbeitet werde.

Und nachdem Unser Kupfer- und Silberwerk, als sonderlich Ill-

menau, etwas sehr Wasser nöthig und noch zur Zeit mit keinem andern Mittel (ausserhalben des tiefen Stollens, so zu Märtinroda wieder angefangen soll werden) als mit Heinzen, Pumpwerk und andern Wasserkünsten zu helfen, und dasselbige in baulichem Wesen zu erhalten, und Wir nicht mit geringen Beschwehrungen derer, so über solche Künste geordnet, Unfleiss und Nachlässigkeit bisher befunden, dadurch dann den Gewerken nicht allein Schaden, sondern auch Unser Kammergut und Zehenden vorletzt und geschwächt, so ordnen und befehlen Wir hiermit Unserm Amtmann und Bergmeister ernstlichen, dass sie fürnehmlich solche Kunststeiger, und andern, so sich zu solchen Unsern Wasserkünsten, dieselbigen zu vorsehen und warten, gebrauchen lassen, neben ihren gethanen Pflichten auferlegen und einbinden, solch ihr befohlen Amt fleissiger, emsiger und besser warten, und mit gelinder Nothdurft nach versorgen *), denn bishero von ihnen geschehen, und fürnehmlich solcher Kunststeiger und anderer Steiger einer in eigener Person auf den Zechen bey dem Bergwerk, da die Kunst hänget, seine Wohnung habe, damit er allezeit im Fall, so etwas an Künsten breche, es wäre am Heinzen, **) Seil oder Gestänge, er eilend demselben zu helfen vorhanden. Im Fall aber so, wie obgemeldt, ferner Unfleiss befunden, dadurch Uns dann und den Gewerken Schaden zugefügt, so sollen solche Verbrecher, so vorsetziglich Schaden ergehen lassen, durch Unsern Amtmann und Bergmeister nicht allein mit dem Gefängniss, sondern vermöge der Thaten ernstlichen, andern zur Abscheu, gestraft werden.

Art. 47 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
welcher jedoch nur die drei ersten Absätze umfasst.

Der 47. Artikul.

Schichtmeister und Steiger sollen den Gewerken wahrhaftigen rechten Unterricht der Gebäude geben.

Und nachdem Uns vielmals ist vorkommen, als sollen jegliche Steiger und Schichtmeister, auch andere den Gewerken und sonder-

*) Die letzten sechs Worte geben keinen Sinn, der ursprüngliche Text hat sich aber nicht feststellen lassen.

**) D. i.: „Ein Röhrwerck, darinnen ein eisern Seyl mit Taschen gehet, das Wasser damit aus der Grube zu heben.“ Hertwig's Berg-Buch s. v. Heintz.

lich frembden, nicht guten gründlichen Bericht der Gebäude und anders, die Zeche belangend, thun, die Zeche und Gebäude hernieder schlagen, welches dann dem Bergwerk und Unserm Zehenden nicht zu geringem Abbruch gereichet, auch allerley Argwohn daraus zu schöpfen, ordnen und gebieten Wir derowegen allen Vorstehern und Dienern der Zechen, dass sie ihren Gewerken in dem, so sie gefragt werden, der Gebäude und Gelegenheit der Zechen, gründlichen guten Bericht mit Glimpf thun sollen, wo es aber übergangen und das Wiederspiel befunden, und solches für Unsern Bergamtmann und Bergmeister kommen würde, sollen sie dieselben beneben der Entsetzung ihrer Dienste, auch mit Ernst strafen.

Art. 48 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 48. Artikul.

Von Verwahrung des Erz und dass nicht grosse Häuser auf die Zechen gebauet werden.

Bergmeister und Geschworne sollen beneben den Schichtmeistern vorfügen und darob seyn, dass alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen, ein guter fester Schrot und verschlossener Trog darein gesetzt, und das gute Erz darinnen verwahret, auch in verschlossener Thür gepucht und geschieden, und folgend in das Fässlein oder Kübeln verschlossen, für die Hütten geschickt werde. Es soll auch sonst auf keine Zeche einig gross Hauss anders, denn zu blosser Nothdurft gebauet werden.

Art. 49 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 49. Artikul.

Von Anschnitt und Lohnen.

Die Schichtmeister und Steiger sollen auf den Lohntag, bey dem Anschneiden allezeit gegenwärtig seyn, Berg- und Hüttenkost, und was sonst die Wochen auf die Zeche gangen, stückweiss, auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, und was ein jeder gearbeitet, und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeigen, solches den Geschwornen verlesen, und sie es überlesen lassen, derselben Summa Verzeichniss niederlegen, welche durch den dazu verordneten mit Fleiss aufgehoben, verschlossen, und zu der Rechnung

wiederum sollen fürgelegt werden. Und so die Geschworne im Anschnitt Ungeschicklichkeit vermerken, das sollen sie dem Bergmeister zu strafen anzeigen.

Auch soll kein Steiger weder Unschlicht, Eisen oder anders schreiben lassen, er habe es denn zuvor von dem Schichtmeister auf die Zechen empfangen, bey Straf Entsetzung seines Diensts.

Es sollen auch die Schichtmeister in Beyseyn ihrer Steiger allen Arbeitern (die dann alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfahen, sie würden denn durch nothdürftige und nützliche Ursachen daran verhindert) dergleichen Handwerksleuten, was auf ihren Zechen gearbeitet würde, mit guter Landswehriger Münz und mit keinem andern Geld, noch mit einiger andern Waar lohnen, und einem jeglichen sein Lohn selbst zu Handen reichen.

Würde aber einer oder mehr erfahren, die da ihren eigenen Vortheil und Geniess suchen, und sonderlich die aus Unserm Zehenden lohnen, mit andern Geld lohnen würden, die soll Unser Bergamtmann ihrer Dienst entsetzen und darzu strafen.

Welche auch den Anschnitt versäumen, die soll Unser Bergmeister darum strafen.

Art. 50 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 50. Artikul.

Vom nicht Aufschlagen des Lohns.

Ein Schichtmeister soll den Arbeitern an ihrem Lohn weder wenig noch viel aufschlagen, welcher aber aufschlüge, der soll zu bezahlen geweist werden, es hätte dann der Arbeiter bewilliget, das Lohn bey der Zechen zu stehen, und der Schichtmeister könnte das beweisen, auf diesen Fall sollen Arbeiter und Schichtmeister an die Zeche geweist werden.

Art. 51 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 51. Artikul.

Vom Quatembergeldt.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der Geschwornen und anderer gemeines Bergwerks Nothdurft von jeglicher Zeche und Massen, sie werden gebauet oder

mit Fristen erhalten, alle Quartal 7 gl. geben, dasselbe Geld soll Unser Bergamtmann dem Bergschreiber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen, doch dass eine sonderlich feste Laden in ein Gemach nach Angebung des Bergamtmanns darzu verordnet, zu welcher 3 Schlüssel gehören sollen, den einen der Bergamtmann, den anderen der Zehendner, den dritten der Bergschreiber haben sollen, darein das Geldt und Register darüber allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstollen Massen hätten, soll das Quatembergeldt allein von Massen gegeben werden, hätte aber ein Stollen keine Massen, alsdenn soll er alle Quartal 7 gl. geben. Doch soll ein jeder das 1ste Quartal nach dem Aufnehmen der Zechen, des Quatembergelds frey seyn.

Art. 52 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 52. Artikul.

Von der Rechnung und wie die geschehen soll.

Es sollen alle Schichtmeister, Steiger und Vorsteher der Zechen allemahl auf Sonnabend in der Weichfasten ihre Rechnung beschliessen, und dieselbige auf nechsten Montag nach der Weichfasten (allein auf Pfingsten wird es acht Tage länger verzogen) Unserm Bergamtmann, Bergmeister und andern, so Wir darzu verordnet, fürtragen, besichtigen, verlesen und überlesen lassen, welche Rechnung Unsere itztbenannte Amtleute und dazu Verordnete auf ein jeglich Quatember von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen anhören sollen, wie jeglich viertel Jahr den Gewerken fürgestanden, und mit ihrem Geld und Gut gehandelt sey, wo darinnen durch Unwissenheit einigen Gewerken Versäumniss oder Nachtheil geschehen wäre, das sollen Unsere Amtleute hinfürder fürkommen, wo auch durch Unwissenheit und Unfleiss ichts den Gewerken versäumet wäre, das sollen sie den Gewerken von denselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. Würde aber darüber Betrug, oder ander öffentlich Unrecht befunden, das soll unnachlässig mit Ernst gestraft werden.

Art. 53 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 53. Artikul.

Die Schichtmeister sollen sich zuvorn mit dem Zehender berechnen.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher, der Silber im Zehenden geantwortet, oder zu Verlegung der Zechen auf Vorstandt Geldt vom Zehender empfangen hat, zuvor mit dem Zehender abrechnen, auf dass er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden und übrig, ausgetheilet werde.

Art. 54 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 54. Artikul.

Die Rechnung soll ohne Tadel seyn, und die Register lauter und deutlich.

Die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen darob seyn, dass sie ihre Rechnung gerecht und ohne Tadel verfertigen und fürbringen, so aber dieselben tadelhaftig befunden werden, und ob einer oder mehr, wie etlich mahl geschehen, sagen wollten, es wäre ungefährlich und aus Versehung geschehen, ob es gleich also wäre, so soll dennoch ein jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit nach Auflegung Unserer Bergamtleute verbüssen, die sollen solche Bussen einbringen, und Uns fürter, samt anderm, so ihnen zu berechnen befohlen ist, überreichen, würde aber Untreu oder Betrug darinnen befunden, so soll es an Leib und Gut gestraft werden.

Wir wollen auch, dass die Schichtmeister ihre Register rein und sauber, unradiret, alle Ding deutlich, klar und lauter verzeichnet mit grossem Fleiss und Aufsehen zu der Rechnung bringen, anders soll keines angenommen werden.

Art. 55 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 55. Artikul.

Aller Vorrath auf den Zechen und in der Hütten soll auf die Register eigentlich verzeichnet und besichtiget werden.

Es sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen von Gezeug und allen andern, den Gewerken zuständig, desgleichen den Vorrath in der Hütten, jegliches Stückweis, den alten und neuen

auf oder in die Register eigentlich verzeichnen, welchen Vorrath die Geschworne nach geschehener Rechnung in Beywesen der Schichtmeister, nach Vermög einer aufgezeichneten Zettul, so die Schichtmeiser unter ihren Handschriften geben sollen, ob der aller vorhanden, besichtigen sollen, auf dass den Gewerken nichts verruckt werde.

Art. 56 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 56. Artikul.

Die Gewerschaften sollen aus dem Gegenbuch zur Rechnung mitgebracht werden.

Auch sollen alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen und Lehnträger, zu jeder Zeit der Rechnung, die Gewerschaften aus dem Gegenbuch beneben den Registern haben, darinnen alle Gewerken mit ihren Namen und Zunahmen, auch wie viel ein jeglicher Theil verlegt, und wie viel der im Retardat blieben, auch diejenigen, so auf Vollmachten vorgewerket, eigentlich und deutlich sollen geschrieben sein, auf dass sich alle und jede Gewerken, wie sie mit ihren Theilen verrechnet, erkunden mögen.

Es soll auch unser Gegenschreiber auf die Gewerkschaften, so er zu der Quartalrechnung heraus giebt, lauter verzeichnen, und jeden Gewerken mit seinem Nahmen, mit wie viel Theilen er aus dem Retardat die Quartal zurück genommen und zugelassen seyn worden, beschreiben. Er soll auch dieselben Quartal, wie sie dazumahl verrechnet sollen werden, vermög des Gegenbuchs, unterschiedlich und ordentlich nach einander setzen.

Und da auch aus dem Retardat auf Vollmachten Theil vorgewerkt oder verkauft worden, dass dieselben Personen, so die Theil angenommen, mit ihren Nahmen und Rechnung auch heraus gegeben werden, damit ein jeglicher Gewerk, welchergestalt auf diesen Fall mit ihm gehandelt, wie er mit seiner Zubuss verrechnet worden sey, sich gründlich zu erkundigen habe.

Art. 57 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 57. Artikul.

Wie die Rechnung geschickt soll seyn, und von Handschriften.

Und nach dem sollen alle Schichtmeister und Vorsteher der Ze-

chen in ihrer Rechnung und Registern anfänglich mit teutschen Worten und Zahl, eigentlich alles Silber, Geld, Zubussen, Neundtes, vierdten Pfennig, Steuer, Wassergeld, Bergförderniss und alles andere, so den Gewerken zuständig und sie empfangen, für Einnahme setzen.

Darnach, was sie für die Zeche, Bergkosten, Hüttenkost und sonst zu der Gewerken Nutz ausgeben, auch eigentlich anzeigen, was, wie viel und wem er darvon ausgeben, wie theuer ein jeglich Stück, und von wem es gekauft, wie sie dieselbe gekaufte Waare wieder von sich gereicht, was in Zeit des viertel Jahrs mit oder ohne Gedinge, und wie lang über dem Gedinge gearbeitet sey, was auf das Geding oder Arbeiter gangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Jungen namhaftig machen, und zuletzt, was noch über, Summa von Summa gezogen, im Vorrath oder an Schulde bleibt, stückweis und eigentlich setzen.

Und welcher von wegen seiner Zechen, Stollen, Steuer, Schachtsteuer, Wassergeldt, Bergförderniss, vierdten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er desselbigen Geldes gereicht, schriftlich Bekenntniss, dass er solches entricht habe, nehmen, dieselbige Schrift also mit der Rechnung auf und fürlegen.

Und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält, das soll er sammt der Rechnung von Stund an auflegen.

Art. 58 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 58. Artikul.

Von Zechen, so zwischen Quartalen auflassen, zu verrecessen.

Obgleich eine Zeche zwischen einem Quartal auffliesse und liegend bliebe, soll nichts weniger auf nechstfolgende Zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vorberührt, durch die Vorsteher Rechnung davon geschehen.

Art. 59 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 59. Artikul.

Vom Recess-Buch.

Nach gethaner Rechnung sollen alle Summarien derselben Rech-

nung aus allen Registern durch alle Punct, wie viel Silber diss Quartal gemacht, was für Vorrath oder Schuld vorhanden, Ausgabe, Zubuss, Schichtmeisterlohn, verrechnete Theil, beschlossene Ausbeut, ordentlich in ein Recessbuch aus Befehl unsers Bergamtmanns verfasst und bracht werden, welches gezwiefacht Uns oder Unserm Amtmann eines soll zugestellt, und das andere in eine Laden oder Kasten, mit dreyen Schlössern verwahrt, sammt allen Registern sollen beschlossen werden, darzu Unser Amtmann einen, der Bergmeister den andern, und der Bergschreiber den dritten Schlüssel haben soll.

Art. 60 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 60. Artikul.

Vom Uebersehen der Register nach der Rechnung.

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden, alsdenn soll Unser Bergamtmann, mit einem oder zweyen darzu verständigen, solche Register mit guter Muss übersehen, und so etwas vormals versehen wäre und nachfolgends funden würde, soll nichts weniger nach vorigem Unserm Befehl gefertiget, verbüsst und gestraft werden.

Art. 61 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 61. Artikul.

Von der Ausbeuthe zubeschliessen, und was sich zur Ausbeute nicht erstreckt.

Würde sich in der Rechnung befinden, dass vom Silber oder Neundten so viel Ueberlaufs vorhanden, dass auf einen Kuckes ein fl. auszutheilen, die sollen auf geordnete Rechnung ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstreckt, das soll den Gewerken zu gut im Zehenden zu Vorrath enthalten werden, oder mit Zulassung des Bergamtmanns und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, folgen, denjenigen aber, so zur Ausbeut Geld borgen, die sollen keineswegs Ausbeut beschliessen, es erstrecke sich denn vermög der Ordnung.

Und so ein Schichtmeister auf Unsern Kupferwerken, von wegen seiner Gewerken, auf die gemachten oder geantworteten Kupfern

zwischen dem Quatember bey Unserm Zehendner oder an den er geweist, Gelds benöthigt zu Unterhalt Berg- und Hüttenkosten, soll er bey schwerer Straf wöchentlich nicht mehr Gelds aufheben, denn so viel er zu blosser Nothdurft der Zechen und der Gewerken Sachen auszurichten bedarf, und was zu Endung des Quartals überlief, das auf ein zwey und dreissig Theil, so hoch sich das erstrecket, soll auf geordnete Zeit ausgetheilet werden. Und so es sich zur Austheilung nicht erstreckt, soll den Gewerken zu gut, förder damit zu bauen, beym Zehendner solches erhalten werden, oder mit Zulassung Unsers Amtmanns und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen und andern Unkosten seyn wird, folgen.

Art. 62 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung, welcher sich jedoch auf den ersten Absatz beschränkt.

Der 62. Artikul.

Wie man sich nach der Rechnung mit Zubuss anlegen halten soll.

So ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung, wie vor angezeigt, gethan und überreicht hat, und so viel Vorraths nicht bleibt, damit er seine Zeche bis zu nechstfolgender Rechnung, bauhaftig erhalten mag, der soll ihme von Stund an Unsern Bergamtmann und Bergmeister, als Verhörer der Rechnung, nach ihrer Achtung und Nothdurft der Zechen, zu nützlichem Bau ein Zubuss anlegen lassen, und vom Bergmeister einen Zubussbrief nehmen, den soll er von Stund an anschlagen, und nach gethaner Rechnung vier ganze Wochen stehen lassen, denselben Brief soll Niemand in berührten vier Wochen bey schwerer Straf abreissen.

Art. 63 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 63. Artikul.

Wie die Schichtmeister die Zubuss sollen einbringen, auch bey wem sie dieselbe zu fordern schuldig seyn, oder nicht.

So Zubuss auf eine Zeche, wie vorberührt, angelegt und anschlagen wird, sollen alle und ein jeglicher Gewerk derselben Zeche in angezeigten nechstfolgenden vier Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuss geben.

Und die Schichtmeister sollen keinen Gewerken oder Verleger mit der Zubuss auf sich nehmen, deme auch über vorbemeldte gesetzte Zeit keine fürter Frist geben, sie sollen auch die Zubuss von den Gewerken zu fordern nicht schuldig sein, denn allein auf folgende Fälle: Da einer oder mehr Gewerken in unsern Bergstädten Verleger hätten, die in der Zeit der Zubuss schriftlich anschlagen würden, wo man sie soll finden und die Zubuss bekommen, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuss mahnen, und wo dieses Falls den Gewerken durch die Schichtmeister, dass sie die Zubuss nicht forderten, etwas versäumet würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Würden auch die Einwohner gleich den Frembden anschlagen, achten Wirs auf diesem Fall für billig, dass die Schichtmeister die Zubuss auch bey ihnen zu fordern schuldig seynd, immassen wie nechst gemeldt.

Wo aber ein Gewerk, der Ausbeuthe zu heben hätte, und die sobald nicht bekommen könnte, einen Schichtmeister mit der Zubuss an den Austheiler weissen würde, so soll es damit gehalten werden, wie hievorn in Austheilers Befehl ausgedruckt ist.

Art. 64 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 64. Artikul.

Dass die Gewerken ihre Zubuss in vier Wochen geben sollen.

Und so nach dato des Zubussbriefs die vier Wochen, wie vorberührt, verlaufen, welche Gewerken in derselben bestimmten Zeit ihre Zubuss nicht geben werden, die sollen ihrer Theil verlustig sein.

Art. 65 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 65. Artikul.

Von Ueberantwortung des Retardats.

Nach Ausgang der vier Wochen soll ein jeglicher Schichtmeister, so vermöge Unserer Ordnung Zubuss angelegt hat, ein Verzeichniss machen, welche Gewerken ihre Theil obberührter Weise nicht verlegt, die in der fünften Wochen auf den Montag oder (wo auf denselben Montag ein Feyertag wäre) auf den nechsten Dienstag darnach, oder welcher Tag sonst vom Bergamtmann oder Bergmei-

ster darzu ernannt und ausgerufen wird, solche unverlegte Theil, als Retardat, Unserm Amtmann oder Bergmeister fürtragen, dieselben unverzubussten Gewerken verzeichnet, nahmhaftig verlesen und übergeben, dieselbigen Retardat sollen also dem Gegenschreiber fürter einzuschreiben, durch bemeldte Unsere Bergamtleute übergeben und befohlen werden.

Wir wollen auch aus besondern Gnaden den unverlegten Gewerken hiermit nachlassen, dass sie von dato des gehaltenen Retardats sieben Tage haben sollen, wo sie in denselben sieben Tagen ihre Zubuss geben, sollen sie ohne einige des Gegenschreibers Gebühre zugelassen werden.

Art. 66 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 66. Artikul.

Wie es mit den Retardattheilen soll gehalten werden.

Nach Verfliessung des Retardats und zugegebener Tage sollen dieselben Theil, die also in das Retardat seynd kommen, denjenigen, deren sie gewest seyn, mit oder ohn Zubuss nicht wieder werden, sondern Unsere vorgenannte Amtleute sollen von Stund an dem Schichtmeister befehlen, solche Retardattheil, den gemeinen Gewerken zu gut, aufs theurigst zu verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, um die Zubuss, oder wo es auch nicht sein möchte, umsonst zu vergewerken, zu solchem Kauf oder Gabe die verzubussten Gewerken den Vorgang haben sollen.

Es soll sich auch fortanhin kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen einigen Gewerken, ohne der verlegten Gewerken Vollmacht oder Willen oder der Amtleuth Vorwissen, aus dem Retardat wiederum zuzulassen unterstehen, sonderlich auf die Quartal zurück, und auf denen Zechen, da man Erz spürt, oder sonst eine Hoffnung vorhanden ist, auf dass den verlegten Gewerken ihre zustehende Retardattheil nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

Wo auch die verzubussten Gewerken des mehrern Theils würden begehren, dieselben Retardattheil unverkauft und unvergeben, gemeinen Gewerken zu überschreiben und stehen zu lassen, oder die unter sich nach Anzahl auszutheilen, so soll es also geschehen,

doch dass dieselben Theil gemeinen Gewerken, oder jeglichem sein Gebühr sonderlich, wie es beschlossen wird, oder wie die sonst, als vorberührt, andern verkauft oder gegeben, allezeit mit Wissen und Willen der Amtleute, in das Gegenbuch geschrieben werden.

Und soll auf diesen Fall kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen einige Austheilung der Retardattheil beschliessen oder machen, ohne Vorwissen der Bergamtleute und der verlegten Gewerken, und so alsdenn etliche der verlegten Gewerken ihren gebührenden Antheil nicht annehmen würden, der soll im Retardat stehen bleiben, oder durch besonder der verlegten Gewerken Vollmacht und Bewilligung hinweg gelassen werden.

Da aber die Austheilung berührter Gestalt nicht geschehen, die soll Unser Bergmeister nicht zulassen.

Art. 67 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
jedoch heisst der erste, oben lückenhafte Satz hier:

Nach Verfliessung des Retardats — — mit oder ohne der verlegten Gewerken Willen umsonst oder ohne Zubuss etc.

Der 67. Artikul.

Der Gegenschreiber soll aus eigener Gewalt keinen Kux aus dem Retardat geben.

Der Gegenschreiber soll forthin vom ihme selbst und aus eigener Gewalt keinen Kux aus dem Retardat geben, sondern alle Retardattheil sollen allewege auf die Mittwoch nach dem Bestätigen und auf den Sonnabend nach dem Anschneiden, in Gegenwart Bergmeisters und Geschwornen, doch nicht ohne Ursachen aus dem Retardat gegeben werden, wo aber Bergmeister und Geschworne hierinnen der verlegten Gewerken Nachtheil oder einige Bevortheilung spüren würden, sollen sie solche Theil ohne genugsame Vollmacht der verlegten Gewerken aus dem Retardat zu nehmen, keinesweges gestatten. Und alle diejenigen, so aus dem Retardat zugelassen werden, die sollen beneben der Zubuss auch des Gegenschreibers Gebühr, als 6 pf. auflegen und entrichten, welcher sich aber des weigern würde, von dem soll der Schichtmeister die Zubuss nicht nehmen, sondern die Theil im Retardat stehen lassen, auf dass die verlegten Gewerken hiermit zur Unbilligkeit nicht beschweret werden.

Art. 68 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 68. Artikul.

Von empfangener und nicht verrechenter Zubuss.

Würde einer oder mehr Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von Gewerken Zubuss empfahen, und gleichwohl dieselben Theil im Retardat stehen lassen, auch die empfangene Zubuss auf folgende Rechnung nicht verrechnen, der soll beneben Entsetzung seines Diensts schwerer verdienter Strafe gewärtig seyn.

Und da etzliche von Leuten Zubuss einnehmen, die ihre Gewehr und Theil im Gegenbuch nicht hätten, des mit ihren Zubusszetteln überweisst würden, dieselbigen sollen durch Unsern Bergmeister, sofern die Gewerken der Zubuss auf die Theil dringen, zu schleuniger und unverzüglicher Gewehr geweist werden, und die empfangene Zubuss, wo die zuvorn nicht verrechnet, den Gewerken zu gut auf folgende Rechnung zu verrechnen schuldig seyn. Im Fall aber, da ein Gewerk der Theil nicht haben wollte, so sollen die Empfaher der Zubuss auch geweist werden, denjenigen, so keine Gewehr ihrer Theil haben, die eingenommen beweissliche Zubuss wiederum zu erstatten, es wäre denn, dass der Schichtmeister oder Einnehmer der Zubuss beweisen könnte, dass der Gewerk dieselbigen Theil bey ihme oder andern wissentlich hätte stehen lassen. Und so Unser Bergmeister in diesen Fällen fürsetzlichen Betrug vermerkte, das soll, wie oben berührt, mit Ernst gestraft werden.

Art. 69 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 69. Artikul.

Wie mit den Vollmachten, so über Retardat-Theil aufbracht, gehandelt soll werden.

Der Bergmeister soll keinem Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen gestatten, einige Vollmachten aufzurichten, Theile aus dem Retardat zu vergeben, zu vergewerken oder zu verkaufen, es sey denn, dass die Geschwornen zuvorn in derselben Zechen die Tiefsten, auch die Oerter und Gebäude, da man itzt bauet und nechst zuvorn gebauet hat, aufs fleissigst besichtiget und bestochen haben, und wo sie alsdenn Betrug oder gefährlich Fürnehmen befinden, sollen sie es dem Bergmeister, und der Bergmeister förter dem

Amtmann unnachlässig anzeigen, der soll es an Unser Statt mit Ernst strafen. Und da der Bergmeister befünde, dass in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen oder durch etliche Gewerken zu ihrem eigenen Nutz, den andern Gewerken zu Schaden, Vortheil gesucht, dieselbigen Vollmachten soll der Bergmeister keineswegs annehmen noch bekräfftigen, ungeacht, obgleich die Gewerken auf berührte Vollmachten über den halben Theil, eingeschrieben hätten, und wo hierinnen betrügliche Handlung gefunden, dass Unser Bergamtmann dasselb mit Ernst strafe. Damit aber auch durch die Vollmachten mit den bauenden Gewerken nicht gefährlich gehandelt, soll es folgender gestalt damit gehalten werden.

Erstlich soll kein Vorsteher der Zechen sich unterfahen, einige Vollmacht der Retardattheil halben aufzubringen, er habe denn zuvor die verlegten Gewerken und Verleger, so viel er immer der bekommen mag, zusammen erfordert, und ihnen der Gebäude und Gelegenheit der Sachen, beneben dem Steiger, gründlichen Bericht gethan, mit ihnen beschlossen, welcher gestalt sie darmit zu gebahren und zu handeln gesinnet, solchen der Gewerken Schluss sollen sie dem Bergmeister anzeigen, der soll ihnen alsdenn eine Zeit die Vollmacht aufzurichten bestimmen und ernennen, und so dieselbigen Vollmachten in berührter Zeit nicht vollzogen, und des Verzugs nicht ansehnliche Ursachen dargethan, sollen sie unkräftig geachtet und nicht zugelassen werden, auf dass nicht die Aufbringer der Vollmachten zu ihrem eigen Vortheil und Nutz der Retardattheil, als lang es ihnen wohlgefällt, mächtig seyn.

In die Vollmachten soll einer für den andern nicht einschreiben, er habe denn dess von demselbigen einen beweisslichen und aufrichtigen Befehl, und wo es ausfündig, dass ein Vorsteher oder auch ein ander von wegen eines einschreibe, von dem er keinen Befehl hätte, oder eine Vollmacht durch einen falschen Bericht aufbracht würde, und solches in Zeit da die Theil unverruckt an Tag bracht und erweist, so soll alsdann dieselbe Vollmacht (ungeacht ob sie der Bergmeister aus Unwissen des Handels bekräftiget hätte) nichtig erkannt und zurück gestossen werden, und diejenigen, so

sie durch eigen angemast Einschreiben oder falschen Bericht aufbracht, mit Ernst und härtiglich gestraft werden.

Und da auch der Bergmeister befinde, dass in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen oder durch etliche Gewerken zu ihrem eigenen Nutz, den andern Mitgewerken zu Schaden, Vortheil gesucht, die Retardattheil damit um ein Geringes an sich zu bringen, dieselben schnellen und verdächtigen Vollmachten soll der Bergmeister sobald nicht annehmen, sondern der Sachen nachtrachten, auf dass den bauenden Gewerken allen zugleich hierinnen zum Besten gehandelt, und Niemand wider die Billigkeit vervortheilet werde.

Dieweil auch in den gestückten Vollmachten, welche unter dem Titul (dass man die Retardattheil den verlegten Gewerken austheilen wolle, und welcher seinen Theil nicht annehmen, dass man denselbigen andern vergewerken möge), aufgebracht, viel seltsamer Parthierung und Practica vermerkt, so befehlen Wir hiermit, dass Unser Bergmeister solcher Vollmachten keine annehmen solle, er habe denn alle verlegte Gewerken lauter und klar eingeschrieben, ob sie ihren gebührenden Theil der Kuckes oder Retardattheil annehmen wollen oder nicht, und solle mit dem Austheilen nicht anders, denn oben im 66sten Artikul vermeldet, gehalten werden.

So die Vollmachten gebührlicher Weise und vermöge dieser Unserer Ordnung aufbracht sein worden, so sollen die Aufbringer der Vollmachten allwege dem Bergmeister ein Verzeichniss aus dem Gegenbuch, wie viel Theil auf derselbigen Zechen zu demmahl im Retardat gestanden, mitbringen, damit er sich der Nothdurft, oder ob die Vollmachten zur Genüge aufgebracht, zu erkunden und darnach zu richten habe.

Alle Theil, so obberührter Gestalt aus dem Retardat vergewerkt und hinweg gelassen werden, sollen die Personen, so dieselbigen angenommen, alleweg auf die Vollmachten verzeichnet werden, auf dass sich der Gegenschreiber, Bergmeister und Gewerken, wie viel Theil aus dem Retardat vergewerkt oder darinnen stehen bleiben, gründlich zu erkunden haben.

Es soll auch eigentlich auf die Vollmachten verzeichnet werden, wie theuer und welcher gestalt solche Theil hingelassen worden.

Und beschliesslich sollen fortanhin alle Austheilung und Vollmachten, die Retardattheil anrührend, so viel immer möglich zu thun, alleweg auf den Mittwoch nach dem Bestätigen, und auf den Sonnabend nach dem Anschnitt überantwortet und angenommen werden.

Art. 70 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 70. Artikul.

Die Schichtmeister sollen nicht zu viel aus dem Zehenden nehmen und den Gewerken nicht schuldig bleiben.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber in Zehenden hat, soll er bey schwerer Straf wöchentlich nicht mehr darvon nehmen, denn so viel er zu blosser Nothdurft Berg- und Hüttenkost und andern nützlichen Sachen der Gewerken bedarf, das mit dem Zehendner gegen einander in Verzeichniss bringen.

Auf dass auch Uns und den Gewerken hierinnen desto treulicher zugesehen werde, wollen Wir Unserm Gegenschreiber im Zehenden oder einem andern ernstlich befehlen, alle Sonnabend nach dem Anschneiden, der Schichtmeister Anschnittzettul zu übersehen und gegen des Zehenders Buch zu halten, und so er einen oder mehr, so über Berg- und Hüttenkosten zu viel aus Unserm Zehenden genommen hätte, befinden würde, den soll er von Stund an Unserm Bergamtmann und Bergmeister zu strafen anzeigen, und ob ers verschweigen würde, soll er darum gegen uns in Verantwortung stehen.

Demnach auch bis anhero die Vorsteher der Zechen nicht allein Uns, sondern auch den Gewerken durch das zu viel nehmen aus dem Zehenden, auch sonsten auf unfündigen Zechen, den Gewerken oftmals viel schuldig blieben sind, und sich vertröstet, durch Vollmachten oder sonst durch Gunst der Gewerken, solcher Schulden Erlassung zu erlangen, und Wir aber vermerken, dass es Unserm Bergwerk zu Schmälerung gereicht, und viel Gewerken derohalben abscheuig gemacht werden, so wollen Wir, dass forthin keinem Schichtmeister solche fürsetzliche betriegliche Schulden erlassen sollen werden.

Und obgleich die Gewerken einem auf sein Ansuchen in Vollmachten die Schulden zu erlassen einschreiben und willigen wür-

den, so soll es dennoch bey Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters Erkänntniss stehen, ob sie das zulassen wollen oder nicht, die sollen sich nach Gelegenheit des Falls dermassen erzeigen, damit den Schichtmeistern derowegen Schulden zu machen unterkommen werde.

Wo Unser Amptmann und Bergmeister in der Quartalrechnung befinden, dass ein Schichtmeister zu viel aus dem Zehend genommen, den sollen sie alsbald gefänglich einziehen, nicht herauslassen, er hab denn solch Geld und Schulden den Gewerken baar überzahlt und vergnügt, und sollen ihn darzu seines Diensts entsetzen und ferner zu keinem gebrauchen.

Art. 71 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Art. 72 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Wi es mit schuldmachen auff die Zechen gehalten soll werden, und dass verlegene Zechen keine Schulden zahlen sollen.

Ob sichs begäbe, dass einem Schichtmeister zwischen der Rechnung zu Verlegung seiner Gewercken Zeche Geld mangeln würde, auss Ursachen, dass die angelegte Zubuss nicht einkommen oder nicht reichen möchte, so mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Willen und Rath dess Bergmeisters, so viel Schulden auff die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben biss auff nechste Rechnung darnach Noth seyn wird, und so der Schichtmeister seines dargelegten Gelds oder gemachten Schulden, auff die nechst folgende Quatember nicht entricht würde, so soll ihme der Bergmeister zu der Zechen helffen, zu derselben Zeche soll der Schichtmeister aber biss auff die andere Quatember darnach Frist haben, die Zeche zu belegen, so aber die Zeche darnach unbauhafftig und dass nach unserer Ordnung darinnen nicht gebauet wäre, befunden würde, alsdann soll dieselbe Zeche frey ohne Schuld verliehen werden, Welcher Schichtmeister aber ohne Willen oder Zulassung dess Bergmeisters, Schuld auff die Zechen machen würde, dem soll zu der Zeche Geld nicht geholffen, und so die Zeche liegen bleibt, und wieder auffgenommen wird, keine Schuld darvon bezahlt werden.*)

Der 71. Artikul.

Wie und in was Zeit die Gewehr der Theil geschehen soll.

So einer dem andern Theil wird verkaufen oder geben, soll

*) Der vorstehende Artikel fehlt in der Hennebergischen Berg-Ordnung. Vgl. dagegen die Churtrier'sche Berg-Ordnung Art. XI 23 S. 154.

der Verkäufer im Gegenbuch die Gewehr in 4 Wochen thun, und der Käufer soll auch verpflichtet seyn, die Gewehr in bestimmter Zeit zu fordern. So aber die Forderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr am Verkäufer nicht gewest, soll er alsdenn fürder zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich dann, dass der Käufer die Gewehr zu fordern, merklicher und redlicher Ursachen halben verhindert wäre.

Art. 73 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 72. Artikul.

Wenn sich der Verkäuffer oder Käufer nicht finden will lassen.

Würde auch ein Theil Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käufer, wie er die Gewehr zu bekommen begehrt, oder der Verkäufer, wie er die Gewehr gerne thun wollte, dem Bergamtmann oder Bergmeister ansagen, damit soll er genug gethan haben, so aber befunden würde, dass einig Theil beträglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden.

Art. 74 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 73. Artikul.

Wenn Theile zwischen der Rechnung und dem Retardat verkauft, wie die gewehret sollen werden.

Dieweil sich hiebevor der Zubuss halben auf Theile, so von der Rechnung an bis zu folgendem Retardat verkauft seyn worden, viel Zanks, Widerwillens und Bevortheilung hat zugetragen, so ordnen Wir, welcher forthin in der Wochen, darinnen man rechnet, Kuckes kaufen wird, der soll die aufs folgende Retardat selbst zu verlegen schuldig seyn. Welcher aber auf nechsten Montag nach geschehener Rechnung anzufahen, bis auf das folgende Retardat kaufen wird, der soll frey gewehrt werden. Und der Gegenschreiber soll keinem mittler Zeit abschreiben, er beweise dann mit des Schichtmeisters Handschrift, dass er die Zubuss gegeben habe. Schriebe er aber darüber ab, so soll er für die Zubuss stehen.

Art. 75 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 74. Artikul.

Von Verrecessen der Zechen und seiner Strafe.

Es sollen alle und jegliche Zechen hinführo alle Quartal durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, wie vor Alters gebräuchlich, verrechnet und verrecest werden.

Wo aber eine oder mehr Zechen zwey Quartal nach einander nicht verrecest wären, so soll Uns der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerk sich der Zechen oder Theil anmassen wollte, von dem ersten Quartal zehen Gülden, und von dem andern 20 Gülden ohn alle Behelf und Verzug zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten.

Wenn aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrechnet noch verrecest würde, so soll die ohne alle Mittel in Unser Freyes gefallen seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehrt, vermöge Unserer Ordnung soll verliehen werden, und was also von solchen und andern Bussen einkommen, die sollen nach Unserm und Unsers Bergamtmanns Bedenken, zu Nothdurft des Bergwerks angelegt werden.

Art. 76 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 75. Artikul.

Ob Gänge in die Teuffe zusammen und einander in die Führung fielen.

Ob sichs begebe, dass andere entblösste Gänge von einem Hauptgang oder verliehenen Massen am Tag ferne genug und ausserhalb der Führung von einander wären, und doch in der Teuf zusammen und einander in die Führung fielen, daraus Gezank entstünde, da soll der Bergmeister samt den Geschwornen, und so es von nöthen, mit andern unverdächtigen Bergverständigen, die Gebrechen zu besichtigen, darzu fahren, und nach ihrem Verstand die Jüngern den Aeltesten nach bergläufigem Gebrauch zu weichen weissen, dess sich auch jeglichs Theil also halten soll, damit unnütz Gezänk und Hinderung des Bergwerks vermieden werde.

Würde aber einig Theil an des Bergmeisters, Geschwornen und Bergleut Weissung Beschwerung tragen, sich darvon an das

Recht berufen, das soll ihnen durch Unsern Amtmann, auf genugsame Verbürgung des Poenfalls, als 20 Mark Silber, gestattet und zugelassen werden, und wo derselbige Theil der Sachen im Rechten verlustig erkannt, soll er Uns bemeldten Poenfall ohne alle Gnade erlegen.

Wir ordnen auch hiermit, um Vermeidung Zank und Hader, dass keiner mit einem angenommenen Gang auf andern Gängen Führung erlangen soll, sondern ein jeder, so Führung auf andern zu haben vermeynt, soll mit seinem belehnten Gang, wie gebührlich kommen, und alsdann seine Gerechtigkeit und Führung erlangen.

Art. 77 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
wo jedoch statt Führung der Ausdruck „Vierung“ gebraucht ist.

Der 76. Artikul.

Vom Kummer und Verbot zu Erz und andern.

Würde in solchen zwiespaltigen Sachen das befugte Theil Kummer oder Verboth zum Erz bey dem Bergmeister suchen, alsdenn soll er sich mit den Geschwornen, und obs die Nothdurft erfordert, durch die geschworne Marscheider aufs fleissigst erkundigen, ob der Kummer zu gestatten sey oder nicht, wann nun derselbe Kummer zugelassen wird, soll ihn der Bergmeister in das Bergbuch verleiben lassen, fürder dem Zehender nicht mehr, denn Berg- und Hüttenkost, von dem gekummerten Erz und Silber heraus zu geben, Befehl thun, und das übrige unverrückt bis zu Austrage der Sachen in Unserm Zehenden verwahrt zu behalten. Und ob ein Theil dem andern in seiner Massen vor dem Kummer und Verbot Erz enthauet, obgleich die Sache folgend rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Erz, so vor den Verbott gehauen und über die Hengbank bracht ist, dem bleiben, der es gehauen hat.

In allen Bergsachen und vom Bergwerk fliessend, was sich des ausserhalb geordnetes Rechtens begiebt, darinne Kummer, Verbot oder Geboth zu thun, Noth seyn will, soll alles bey Unserm Bergmeister gesucht, erlanget und gethan werden, wie von alter Gewohnheit herkommen ist.

Art. 78 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 77. Artikul.

Wo man Endschied irriger Bergsachen suchen soll.

Wir ordnen und setzen auch, dass alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen, erstlichen vor Unsern Bergmeister und seinen zugeordneten Geschwornen sollen fürbracht und beklagt werden, der dann guten Fleiss haben soll, die Partheyen gütlich zu vertragen, wo aber die Gütigkeit nicht statt haben möchte, alsdann dieselbigen durch ordentliche Citation für sich beyde Theil zu erscheinen erfordere, und sie neben seinen darzu verordneten Geschwornen in ihrem Fürbringen nothdürftiglich vernehme, folgends der Gebühr und Billigkeit nach, was recht, darinnen erkenne, und so ein oder der ander Theil solcher Erkänntniss beschwert zu sein vermeinte, mag derselbige für Unsern Amtmann in ordentlicher Zeit appelliren, welcher Unser Amtmann in Erledigung der Appellation in- oder ausländische verständige, unpartheyische Bergleut, nach Gelegenheit jeder Sachen, zu sich erfordern, und darinnen rechtliche Erkänntniss thun soll, und ob sich dann ein oder ander Theil der entledigten Appellation auch beschweren würde, so mag der beschwerte Theil solches durch Supplicirung an Uns gelangen lassen, darinnen Wir Uns die Billigkeit zu erkennen, vorbehalten haben wollen.

Art. 79 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 78. Artikul.

Tagleistungen sollen ohne Erlaubniss nicht gestattet werden.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Schadens ergangen, ordnen und setzen Wir, dass hinfürder keine Gewerkschaft Bergsachen halben einige Tagleistung ohne Unsers Amtmanns und Bergmeisters Willen üben sollen, sondern so sich Gezänke begeben, die sollen an Unsere obgemeldte Bergamtleute gelangen, und da sie die gütlich nicht können entscheiden, dieselben sollen obverleibter und nachfolgender Weise rechtlich geörtert werden.

Art. 80 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 79. Artikul.

Was und wie der Bergmeister zu büssen hat, und wie er die Bussen berechnen soll.

Unser Bergmeister soll alle Sachen zum Bergwerk gehörig von Unsert wegen zu strafen und zu büssen Macht haben, was vormahls nach Herkommen und Ausweisung der Bergrecht andere Bergmeister zu strafen Macht gehabt, doch soll der Bergmeister solche Bussen und Strafen, mit Rath und Willen Unsers Bergamtmanns, entricht nehmen, und was darvon gefället, Uns jährlich berechnen und entrichten, die alsdenn zu Nothdurft des Bergwerks sollen angelegt werden.

Art. 81 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

Der 80. Artikul.

Die Gerichte auf Unsern Bergstädten mögen die Freveler in des Bergmeisters Gerichte antasten.

Ob sich auch Sachen und Zwietracht begeben, die dem Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldet, zustehen, und ob die That gleich an den Enden geschehe, da allein dem Bergmeister von Unsert wegen die Gerichte und Antastung zustehen, dennoch sollen die Gerichtshalter in Unsern Bergstädten umb mehr Friedes und Gehorsams Willen Macht haben, an denselben Enden Frevler und Uebelthäter anzutasten, die in ihre Verwahrung zu bringen, so aber dieselben Sachen sollen gerechtfertiget oder abgetragen werden, soll der Bergmeister, wie vorberührt, die Rechtfertigung oder den Abtrag von Unsert wegen thun und annehmen, sofern die Sach dem Bergwerk anhängig sey.

Und obgleich die Zechen, Hallen, Zechenhäuser oder andere Oerter zum Bergwerk gehörig, da sich die Verhandlung zugetragen, in Unser Freyes der Zeit lägen und gefallen wären, so sollen doch nichts desto weniger obberührte Abtragen und Bussen, nach altem hergebrachten Bergwerksbrauch, dem Bergmeister von Unsert wegen folgen und zustehen.

Und nachdem auch das Bergwerk und die Zechen durch die Baumgarten und Häuser treffentlich bedrängt und verengert wer-

den, so wollen Wir hiermit ernstlich befohlen haben, keinen Baumgarten, Haus, Hof oder anders umb und neben die Hallen verlegener und unbauhaftiger Zechen, ohne Vorwissen und Zulassung Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters ferner zu verleihen und zu bauen, und so darwider dem Bergwerk und Zechen etwas zu Schaden und Schmälerung verliehen und gebauet würde, das soll ohne alle Mittel durch berührten Unsern Amtmann und Bergmeister wiederum abgeschaft werden.

Art. 82 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Die Schlussworte des ersten Absatzes „sofern die Sach dem Bergwerk anhängig sei", fehlen. Im dritten Absatze stehen übereinstimmend mit dem Eisleben'schen Manuscripte die Worte: „Räume, Gärten und Häuser" statt „Baumgarten und Häuser".

Der 81. Artikul.

Dass auf den Zechen und andern Oertern dem Bergwerk zuständig Freyheit sey.

Und dieweil nach alten Herkommen und vermöge der Bergrecht auf den Zechen, in Gruben, auf den Hallen, in Bergschmieden und andern Oertern, dem Bergwerk zuständig, Freyheit ist, so wollen Wir zu Stärkung derselben Freyheit männiglich treulich verwarnet haben, dass sich keiner bemeldte Freyheit fürsätziglich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen unterstehe, welcher aber das übergangen befunden, den wollen Wir an Leib und Gut, und nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung, mit der Schärfe strafen lassen.

Hiermit wollen Wir auch Steigern, Schichtmeistern und Bergarbeitern ernstlich geboten haben, bey Vermeidung Unserer Ungnade, dass sie von Stund an dieselben Uebertreter, es geschehe die Uebertretung mit Worten, schelten, schmähen, schänden, oder Gotteslästern, wirklich zu Gefängniss bringen sollen, auf dass Unsere Amtleute von Unsert wegen gebührliche Strafe an ihnen mögen bekommen.

Würde auch einer oder mehr solches verschweigen, oder angerufen nicht zugreifen, der oder dieselben sollen gleicher Strafe der Uebertretung gewärtig seyn.

Art. 83 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 82. Artikul.

Todtschläger sollen von Unserer Bergstädt und Bergwerk ewig verweist sein.

So einer in Unsern Bergstädten, oder auf den zugehörenden und eingeleibten Bergwerken und Gebirgen, ohne Nothwehr, einen Todtschlag thut, dem sollen Unsere Bergstädte und Bergwerke, ob auch die Sache gleich vertragen wird, ewig verboten seyn.

Art. 84 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 83. Artikul.

Ob Arbeiter an der Gewerken Arbeit Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder an anderer der Gewerken Arbeit, an Gliedmassen, Arm oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben von der Zechen, ob die fündig wäre, acht Wochen das Lohn und das Arztgeld folgen, auf andern Zechen aber, die da nicht fündig, sondern mit Zubuss gebauet werden, die sollen dem Arbeiter vier Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichten.

Art. 85 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 84. Artikul.

Von den verlegenen Kauen und Zechenhäusern, auch von Schaustuffen nicht zu nehmen.

Demnach die Kauen und Häuser auf den Zechen, so ein halb Jahr lang in Unserm Freyen gelegen, nach alten Gebrauch dem Bergmeister heimfallen und zuständig seyn sollen, so wollen Wir, dass sich der Bergmeister bemeldter Kauen und Häuser, und was der Gebäude mehr seynd, zu Nothdurft des Bergwerks gebauet vor obberührter Zeit, die zu verkaufen, zu vergeben, oder zu verwenden enthalten soll, auch wo er die nach verlauffenem halben Jahre vor andern verkaufen oder vergeben wollte, soll er die in keinen andern Gebrauch, denn wiederum zu Nutz und Nothdurft des Bergwerks kommen lassen.

Es soll auch der Bergmeister keinesweges gestatten, die Zechenhäuser zu verpfänden oder zu versetzen.

Wir wollen auch hiermit dem jetzigen und nachkommenden Bergmeistern einige Schaustufen oder Erz von Zechen zu nehmen, ernstlich verboten haben.

Art. 86 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 85. Artikul.

Keiner soll ohn Erlaubniss dem andern in seine Zeche fahren.

Es soll auch hinfort keiner, der kein Gewerk ist, dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag noch Nacht, er habe denn des Bergmeisters Erlaubniss, oder geschehe in Beyseyn eines Geschwornen, oder je auf das wenigst mit Willen eines Vorstehers derselben Zeche.

Art. 87 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

Art. 88 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Wie man sich in Auflaufften, Feuers und anderer Sachen halten soll.

Wo sich ein Aufflauff, Feuers und anderer Sachen halben, da Gott für sey, begäbe, da soll sich niemands unzimliches Gemurmels, Scheltens oder Geschreyes, dardurch einiger Unwille wider jemand oder Empörung erweckt möchte werden, vernehmen oder hören lassen, sondern ein jeder allein den Schaden, so vor Augen, zuvor zu kommen, behülfflich seyn, und dess Orts und Thuns da er geordnet ist, abwarten, so aber jemands hierwider etwas fürnehmen und darinnen befunden würde, derselbe soll am Leib oder sonst nach Schwere der Verbrechung, härtiglich gestrafft werden.

Art. 89 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

In Aufflaufften und Versamlungen soll man keinen Widerwillen eyfern.

So jemands mit dem andern zu thun, oder Widerwillen und Beschwernüss hätte, der soll in Zeit der Aufflaufft oder in andern Nothsachen, und wann sonsten Versamlungen seynd, desselben weder wenig noch viel eyfern, auffrücken oder gedencken, sondern sonst zu bequemer Zeit bey dem Hauptmann, Verwalter oder Bergmeister, Rath oder Richter, derhalben anregen, da soll ihme die Billigkeit mitgetheilet werden, wo es aber bey ihnen daran ererwünde, soll mans an uns oder unser Böhmische Cammer lassen gelangen, wollen wir einem jeden die Billigkeit verfügen, und so jemands in Aufflaufften und Versamlungen hierwider thun, und das

Volck in ihren nothdürfftigen Beginnen hindern und abwendig machen, oder sonsten Unrath stifften oder erwecken würde, der soll dardurch seiner Zusprüche verlustig seyn, und fürder damit nicht gehöret, auch darzu mit Ernst am Leib gestrafft werden.

Art. 90 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Wie sich die Eltisten und Jüngsten der Knapschafft, auch andere halten sollen.

Auff dass aber obberührte unzimliche Murmelung, Meuterey, Empörung und andere böse Thaten so viel müglich verbleiben, oder je desto eher erfahren werden möchten, so sollen die Eltisten der Knapschafft, die auff unser Nachlassung zu solchem Ampt erwählet, zu jeder Zeit, neben anderm ihrem Befehl gute Achtung geben, ob sich irgend oberzehlte oder ander böse Thaten, oder unbillich Fürnehmen möchten ereugnen, uns und unsern Amptleuten dasselbe unsaumlich anzuzeigen, und nach ihrem höchsten Vermögen zuvor kommen, dessgleichen sollen sich die zugeordneten Jüngsten der Knapschafft, und sonsten alle andere Gesessene und Ungesessene auch verhalten bey Vermeidung ernster und schwerer Straff.

Es sollen auch die Eltisten der Knapschafft bey unserm Bergwerck in Sanct Joachimsthal des Sitzen bey dem Stadt-Rath hinführo erlassen seyn, damit sie ihren Befehlen desto beruhiger ausswarten mögen, und hinführo ohn allein ihr Auffsehen auff unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister haben.

Der Knapschafft Kasten, Register und anders, was ihnen zugehört, sollen fornen in dem Anschiethauss stehen bleiben, und in demselbigen mit Vorwissen unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters jederzeit gehandelt werden.

Es sollen und mögen auch hinführo, wann sich Veränderung der Eltisten der Knapschafft auss beweglichen Ursachen zuträgt, die Knapschafft, mit Vorwissen und Bewilligung unsers Hauptmanns und Verwalters, einer oder mehr so fürgenommen, oder zu verändern seyn, durch sie auss ihnen erkiest, und genantem unserm Hauptmann oder Verwalter fürgestellt, und so sie diesen für nutz und tüglich erkennen, darzu bestättiget, oder nach Gelegenheit der Nothdurfft ander darzu von unsernt wegen durch sie verordnet werden.

Der 86. Artikul.

Alle Unbesessene sollen Uns Eidespflicht thun, sofern dieselbige dem Bergwerk anhängig seyn.

Dieweil auch die Ungesessenen etwan viel Unfugs, Muthwillens

und Frevels geübet, daraus allerley Nachtheil und Beschwerung seind erwachsen, so sollen zu weiter Verhütung desselben hinfort all Unbesessene, sie sind beweibet, Berg- oder andere Arbeiter und und Handwerksgesellen, keinen ausgeschlossen, so lang sie ihren Enthalt allhie haben, Uns und Unsern Bergamtleuten getreu und gehorsam zu seyn, Eidespflicht thun, wann sie sich aber von hinnen begeben, sollen sie derselben erlediget seyn, welcher aber wieder anher käme, soll auch auf das neu vereidigt werden.

Art. 91 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung, wo es in Uebereinstimmung mit dem Eisleben'schen Manuscripte heisst: „beweibet oder unbeweibet."

Art. 92 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Von den Kräntzlern und ihrem Befehl.

Zu Förderung gemeiner Bergleute, die Bergtheil allhier kauffen oder verkauffen wollen, sollen zween in Sanct Joachimsthal Kräntzler daselbst verordnet, durch unsern Hauptmann oder Verwalter auffgenommen, bestättiget und vereydet werden, die sollen sich gegen Kauffern und Verkauffern erbar, auffrichtig, und in alle wege unverdächtig halten, was die gemeine Kauff jederzeit seynd, einem jeden, der es bey ihnen suchet, anzeigen, wo ihnen auch Kuckes umb eine benante Summa Gelds zu verkauffen oder kauffen befohlen, dem sollen sie getreulich nachsetzen, keinen Vortheil, List noch Betrug gebrauchen, sich gegen Frembden und Einwohnern unverweisslich halten, wo ihnen auch Kuckes zu verkauffen oder zu kauffen angebotten, sollen sie alle wege denjenigen, der sie am ersten angesucht hat, fördern.

Und sollen für ihre Mühe in kauffen und verkauffen anderst nichts, dann was ihnen ein jeder nach Gelegenheit auss Gutwilligkeit zu Tranckgeld gibt oder schencket, gewärtig seyn.

Würde auch einiger Kräntzler in seinem Dienst Vortheil, Gefahr oder Betrug üben, der soll gebührliche Straff darumb gewarten.

Der 87. Artikul.

Vom Büchsenpfennig.

Zu Erhaltung gemeiner Knapschaft soll ein jeglicher Arbeiter von seinen Lohn 1 Pfennig auf den Sonnabend in der Knapschafts Büchse legen, desgleichen soll er auch von seinem Gedinge, so er etwas davon erobert, von 1 Gülden 6 pf. wie oben stehet, in die Büchse

legen, davon soll den verdorbenen Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Haus aufgericht, und so ferne sich solch Geld erstreckt, an Zins gelegt, und damit erhalten werden.

(Fehlt in der Joachimsthaler Berg-Ordnung.)

Der 88. Artikul.

Von der Erbstollen Gerechtigkeit und Erbteufe.

Und als sich bis anher viel Irrthum der Stollen halben begeben, welches Wir so viel möglich hinfort zuvorkommen geneigt seind, wollen Wir, dass ein jeglicher Erbstollen und andere Stollen, was in dieser nachfolgenden Unserer Ordnung nicht verändert wird, sein Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden soll, wie gemeine Bergrecht und alte herkommene Uebungen das geben und ausweisen. Nämlich wo ein Erbstollen mit seiner Erbteufe, als zehendhalb Lachter *) vom Rasen, seiger gerade nieder, auch mit seiner gebührlichen Wasserseige in ein Zeche kommt, über die Erbschächte oder an das Orth, da Erz bricht, erschlägt, derselben Zechen Wasser benimmt und Wetter bringt, dem soll das Neundte, und durch welche Zeche der Erbstollen fähret, dieweil er mit dem Stollort in den Massen ist, der vierdte Pfennig gegeben werden.

Art. 93 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 89. Artikul.

Wie hoch und weit ein Erbstollen das Erz hauen mag.

Und wo ein Erbstollen in Massen kommet, darinnen er Erz trifft, so mögen die Stöllner fünf Viertel eines Lachters von der Wasserseige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Weite (viertehalbe Freybergische Ellen für ein Lachter gerechnet,) das Erz hauen und zu sich nehmen.

Art. 94 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,

---

*) Diese Erbteufe von $9\frac{1}{2}$ Lachter, welche mit derjenigen der Churkölnischen Berg-Ordnung Th. VI Art. 1 übereinstimmt, bleibt also hinter der gewöhnlichen von 10 Lachter und einer Spanne zurück; die Erbteufe der Churtrierschen Berg-Ordnung Art. VI 1 — S. 128 — beträgt 14 Lachter.

Der 90. Artikul.

Wenn der Stollen Erz träffe, und hätte nicht die Erbteufe.

Würde aber ein Stollen in ein Zeche oder Masse getrieben, und träfe Erz, hätte doch der Erbteufe nicht, die ein Erbstollen haben soll, dasselbe Erz soll der Massen, darinnen es gebrochen, und nicht den Stöllnern zustehen, doch sollen dieselben Massen, wo sie das Erz zu sich nehmen wollen, den Stöllnern die Unkost, sofern das Erz gebrochen, zu erstatten schuldig seyn.

Art. 95 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 91. Artikul.

Von Gespreng in Stöllen nicht zu gestatten.

Und als auf diesem Bergwerk viel unordentlicher Gebäude wider alte herkommene bergläuffige Weiss in Stöllen geschehen, und deshalb viel Zwietracht erwachsen seynd, ordnen und setzen Wir, dass ein jeglicher Erbstollen mit seiner Wasserseige nach altem herkommenden Bergwerksrecht und Uebung soll getrieben, und einig Gesprenge darinnen zu machen, nicht gestattet werden, es begebe sich denn, dass Kämme oder Vesten fürfielen, also, dass der Stollen aus nothdürftigen Ursachen müste erhoben werden, welches dennoch ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen soll.

Und wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollens bedürfte, derselbigen Zechen mag der Stollen, doch mit Zulassung des Bergmeisters, und ohne das nicht, mit den Stollen Ort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zechen, das Neundte und seine Stollen Gerechtigkeit erlangen.

Welcher Stollen aber ohn Erlaub des Bergmeisters sein Ort mit Gesprengen in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen, würde aber ein Stollen nach bergläuffiger Weise in eine Zeche getrieben, dem soll nach alter herkommender Gewohnheit und Bergrecht unverändert seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gesprenge den Stöllnern durch den Bergmeister aus Ursach zugelassen, die sollen ins Bergbuch verleibt werden.

Art. 96 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 92. Artikul.

Dass kein Stöllner seine erste Wasserseige senken, erheben oder verlassen soll.

Welcher Stöllner anfänglich und erstlich in seiner Wasserseige untergekrochen, dieselbige ausgezimmert, Trägwerk darüber geschlagen, und sich also gelagert hat, dem soll keineswegs gestattet werden, dieselbige Wasserseige weder inner- noch ausserhalb des Mundlochs zu senken, oder tiefer zu holen, ohn Unsers Bergamtmanns und Bergmeisters Zulassung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit Ernst strafen, und dieselbigen Stöllner sollen damit keine Gerechtigkeit erlangen, und beneben der Straf in ihrer ersten Wasserseig zu bleiben geweist werden, auf dass die Stollen, so darüber und darunter angefangen, an ihrer Erbteufe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht verkürzt werden, dergleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigern und Erheben der Wasserseigen, so andern Stollen zu Nachtheil fürgenommen, gehalten werden.

Art. 97 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung, wo sich jedoch in Uebereinstimmung mit dem Eisleben'schen Manuscripte statt „Trägwerk" der ältere, gleichbedeutende Ausdruck „Treckbret" findet.

Der 93. Artikul.

Mit was Teufe ein Stollen den andern enterben soll.

Und als vor Zeiten die Zechen der Stollen halben sehr beschwert gewest, auch die Stollen einander selbst ohn gebührliche Teufe enterbt haben, so ordnen Wir, dass hinfort ein jeder Stollen unter dem andern sieben Lachter seiger gericht einkommen soll, welcher aber diese Teufe unter dem andern sieben Lachter nicht einbringt, der soll keinen andern enterben, auch kein Neundtes erlangen, es soll aber doch, wo es ein halb Lachter auf oder ab mangelt, ungefährlich seyn.*)

Art. 98 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

*) Vergl. unten Art. XX der Chursächsischen Stollen-Ordnung von 1749.

Der 94. Artikul.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andere Stollen des Neundten zu enterben.

Kein Erbstöllner soll sich aus eigenem Durst unterstehen, ausserhalben und über seinen Stollen höher über sich zu brechen, und also andere Stollen wider die Billigkeit des Neundten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung des Bergmeisters, ob es gleich die Zechen, darinnen es fürgenommen, nachlassen und gestatten wollen.

Trüge sichs aber zu, dass ein Stöllner sein Stollort so fern getrieben, sein Wetter mit Fleiss gefasst, und so weit geführet hätte, dass er weiter nicht fahren könnte, und die Massen mit ihren Gesenken übern Stollen aufliessen, oder sonst nicht nieder erschlagen wollten, dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne die Gebrechen aller Gelegenheit auf das fleissigst besichtigen, und wo sie Muthwillen oder fürsetzliche Hinderung des Bergwerks befinden, mögen sie den Stöllner über sich zu brechen, und ihme selbst Wetter zu machen oder zu bringen, gestatten und nachlassen.

Art. 99 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 95. Artikul.

Den Stollen soll aus Hallen, Felsen und Affter das Neundte gereicht werden.

Damit die Stollen desto stattlicher erhalten, soll von dem Silber, so aus den Hallen, Felsen, Affter und Ofenbrüchen gemacht, denjenigen Stollen, denen es gebührt, und bey denen es gewonnen und an den Tag gebracht, sofern dieselben Stollen bauhaftig erhalten, das Neundte unweigerlich gefallen und gereicht werden. Und obgleich dieselben Hallen, Felsen verkaufft oder hinweg gelassen, oder auch die Silber im Werk verkauft würden, soll nichts desto weniger das Neundte davon gefallen, es soll auch der Zehender zu jeder Rechnung fleissig Forschung haben, weme das Neundte gebührt, und alsdenn dasselbige dem Stollen, welchem es gebührt, zuschreiben und geben.

Art. 100 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 96. Artikul.

Wann ein Stollen das Ort, da Erz bricht, nicht erreicht hat.

Welcher Erbstollen in eine Zeche kommt, da er den ganzen Zechen Wasser benimmt und Wetter bringt, ob er gleich das Ort, da Erz bricht, mit der Wasserseige nicht erreicht, soll ihme dennoch das Neundte die Hälfte gegeben werden. Wenn er aber die Wasserseige an die Oerter, da Erz bricht, bringt, soll er das Neundte gar haben.

Art. 101 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 97. Artikul.

So zwey Tiefste in einer Zechen wären.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zeche nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, Ursach dass zwey Tiefste darinnen wären, in dem einem benehme er Wasser, in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen breche Erz, da soll man ihme kein Neundtes geben, er habe dann in denselben Schacht erschlagen, darinn das Erz bricht, brauchte aber der fündige Schacht des Stollens zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb Neundtes geben.

Art. 102 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 98. Artikul.

So man auf Stollörtern aufläst, und Stufen geschlagen werden.

Und ob Gewerken auf ihren Stollörtern aufliessen, und Stufen geschlagen würden, sollen sie nichts desto weniger (so ferne sie das Neundte haben wollen) ihren Stollen mit Gerinne Wasserseige, und offnem Mundloch allweg in baulichem Wesen erhalten, und alle Quartal gleich andern Stollen und Massen verrechnen und verrecessen.

Wann aber derselbige Stollen verfiele oder einginge, also dass man aus und ein, oder sonsten darinnen nicht fahren könnte, oder kein Wasser zum Mundloch herausginge, oder vermög Unserer Ordnung nicht verrecest würde, so soll ihme kein Neundtes zuerkannt noch gegeben werden, sondern Unser Bergmeister soll demjenigen, der dess begehrt, wie gebührlich, verleihen.

Art. 103 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung,
am Schluss mit einem Zusatze wegen der besondern Rechte des Sanct Daniel Reitzer tiefen Stollens bei Joachimsthal.

Der 99. Artikul.

Von Wassern, so mit Stollen, Strecken und Röschen verschroten werden.

Alle die Wasser, so mit Stollen, Schächten, Schürffen oder Röschen verschrotten werden, die soll Unser Bergmeister denjenigen, so sie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, dann mit dem Fürbehalt, dass solch Verleihen derselbigen Wasser dem Bergwerk und den bauenden Gewerken der Orten unschädlich seyn solle, und dass sie alleweg, so sie des zu Aufbereitung ihrer Ertz bedürfen, unverhinderlich brauchen mögen.

Würde auch einer oder mehr ein Wasser, das obberührter Gestalt verschroten, aufnehmen und dasselbige von dato an des Aufnehmens innerhalb eines halben Jahrs nicht fassen oder führen, oder wo dasselbige gefast und geführt gewest, auch ein halb Jahr verliegen lassen, und solches durch der Geschwornen Befahrung oder Besichtigung also befunden, so sollen alsdenn dieselbigen Wasser andern verliehen werden, es hätte denn derjenige, so das Wasser in Lehen gehabt, erbare und ehehafte Noth anzuzeigen, dass ers in ernannter Zeit nicht hätte fertigen können, und so seine Ursachen durch Unsern Bergmeister und Geschworne für genugsam geachtet, sollen sie ihme zu berührtem halben Jahr noch ein Monat zu Fertigung des Wassers Frist geben.

Art. 104 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der 100. Artikul.

Was Unser Amtmann, Bergmeister und Geschworne vermög Unser Ordnung befehlen und schaffen, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, so Unser Bergamtmann, Bergmeister und Geschworne, vermög dieser Unser Ordnung und nach bergläuffigem Brauch mit Schichtmeister, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, so in Bergwerkssachen und darvon herfliessend, vor

ihnen zu thun haben und zu thun gewinnen, befehlen, schaffen, weisen, gebiethen zu Nutz der Nothdurft und Förderung des Bergwerks, ihnen auflegen, darinnen sollen sie ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten und denselben Folge thun, und sich keineswegs mit spitzigen und unbescheidenen Worten und Antwort gegen ihnen einlassen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft und Zurede mit Bescheidenheit darthun, würde aber das Widerspiel befunden, so soll derselbe Uebertreter mit Ernst also gestraft werden, dass er Unser Missfallen daraus vermerken soll.

Da aber jemand vermeynte, ihme geschehe durch bemeldte Unsere Amtleute ungütlich oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt, der lasse es mit Bescheidenheit an Uns gelangen, so soll alsdenn gebührliches Einsehen fürgewandt und die Billigkeit verfügt werden, damit sich Niemands mit gutem Grund zu beschweren haben soll.

Art. 105 Th. II Joachimsthaler Berg-Ordnung.

Der dritte Theil dieser Bergordnung

saget von dem Hüttenwerk und was dem anhangt.

Hat vierzehen Artikel.

(Hier folgen die 14 Artikel, von denen einige, wie Art. 1, 7 und 14 mit der ältern Chursächsischen Berg-Ordnung von 1554 — vergl. auch Chursächsische Berg-Ordnung von 1589 — andere, wie Art. 3 und 5 mit der Joachimsthaler Berg-Ordnung wörtlich übereinstimmen, die übrigen aber wohl grösstentheils der Berg-Ordnung eigenthümlich sind.)

Der vierte Theil dieser Bergordnung.

Vom Process, der vor Unserm Bergmeister in Sachen, in sein Amt gehörig, und ausser Rechts gehalten soll werden.

(Hier folgen 15 Artikel nebst Beschluss der Berg-Ordnung, welche wörtlich mit dem Anhang des vierten Theiles der Joachimsthaler Berg-Ordnung übereinstimmen.)

Anhang.

Ordnung des Berggerichts.

(Hier folgen 8 Artikel, von denen Art. 4 und 5 mit der älteren Chursächsischen Berg-Ordnung von 1554 wörtlich übereinstimmen, die übrigen aber an diese und die Joachimsthaler Berg-Ordnung nur theilweise erinnern.

Nun folgen die Eyde.

Register.*)

Seite.

A.

B.

C.

D.

---

*) Der Schreber'sche Abdruck enthält kein Sachregister. Das vorstehende ist der den zweiten Theil der Berg-Ordnung betreffende Auszug aus einem Register, welches sich in dem Eislebenschen Manuscripte hinter dem Text der Berg-Ordnung findet.

Seite.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

Homburgische

Berg-Ordnung.

Berg-Ordtnung

durch die Wolgeborne Herren Herrn Sebastian Grauen zu Sayn Herrn zu Homburgk, Muncklar und Meintzberg, vnnd Ludwigen von Sayn Grauen zu Wittgensteinn vnd Herrn zu Homburg in jhren Gnaden Herrschafft Homburg vnnd derselbigen zugehörigenn Bergen, gemeiner gewerckschafft doselbst zu guittem auffgericht, in dem Jahr dausent Fünffhundertt vnd Siebentzig, am Fünff vnd Zwantzigsten January. *)

Wir Sebastian Graue zu Sayn Herr zu Homburgkh, Muncklar vnd Meintzburg, vnd Ludwig von Sayn Graue zu Wittgenstein vnd Herr zu Homburgkh etc. Bekhennen vnd thun khundt aller menniglich. Nachdem der allmechtige ewige guetige Gott vngezweiffeltt aus sonderlichen gnaden, in vnser

---

*) Die Berg-Ordnung ist am 25. Januar 1570 von den Grafen Sebastian zu Sayn und Ludwig zu Wittgenstein als damaligen Landesherrn der Herrschaft Homburg für letztere (daher die Bezeichnung Homburgische Berg-Ordnung richtiger, als Sayn-Wittgenstein'sche Berg-Ordnung) erlassen, durch den Druck aber weder damals noch später amtlich veröffentlicht, sondern nur in Wagner's corp. jur. met. Seite 703 ff. aufgenommen worden. Nachforschungen nach der Original-Handschrift in den fürstlich Wittgenstein'schen Archiven zu Berleburg und auf Schloss Homburg, wo sie aufbewahrt sein würde, haben keinen Erfolg gehabt, und selbst eine Abschrift ist dort nicht vorhanden. Dagegen existiren in den Händen von Privatpersonen, so viel sich hat ermitteln lassen, noch drei solcher Abschriften, von denen jedoch wiederum nur eine, nämlich ein dem Kgl. Justizrath Johann Friedrich Schoeler zu Waldbroel zugehöriges Manuscript wegen seines Alters und seiner Beschaffenheit besondere Beachtung verdient. Dasselbe befindet sich in dessen werthvollen Sammlung der Statutar-Rechte des rechtsrheinischen (auch die Herrschaft Homburg umfas-

herrschafft Homburg hin vnd wider ettliche Bergwercke, welche sich von allerley gutten Methallen, ertzen vnd eisenstein etc. zu mehrunng seinnes göttlichen lobs vnd vnderhalttung vieler menschen hatt

---

senden) Theiles des Appellationsgerichts-Bezirks Cöln und zwar in einem Folio-Bande, welcher, die Kennzeichen eines hohen Alters an sich tragend, Handschriften von verschiedenen, auf die Herrschaften Homburg und Gimborn-Neustadt und das Bergische Land bezüglichen kaiserlichen und landesherrlichen Verordnungen, Verträgen, Gewohnheitsrechten etc. aus dem 15. 16. und 17. Jahrhundert enthält. Nachweislich ist dieser Band mit Urkunden bereits seit dem 17. Jahrhundert im Besitze von Rechtsgelehrten der Familie Schoeler, und der jetzige Eigenthümer hat namentlich auch das Manuscript der Berg-Ordnung in seiner mehr als fünfzigjährigen Praxis als Advocat und Friedensrichter des Friedensgerichts-Bezirks Waldbroel fortgesetzt benutzt. Obwohl das Manuscript selbst weder über die Zeit seiner Entstehung, noch über den Namen und Stand des Schreibers Notizen enthält, so lassen doch Schriftzüge und Schreibweise keinen Zweifel darüber aufkommen, dass dasselbe bald nach Erlass der Berg-Ordnung, wahrscheinlich noch im 16. Jahrhundert, angefertigt worden ist. Eben so wenig ist zu verkennen, dass eine amtliche Veranlassung zu dieser Abschrift vorgelegen, und dieselbe ursprünglich zu amtlichem Gebrauche gedient hat. Ihren inneren Werth erhält sie durch eine dem Wagner'schen Abdrucke abgehende Correctheit und Vollständigkeit des Textes; dort finden sich sinnentstellende Lesarten, und an mehreren Stellen, z. B. in Art. 6, 43, 49, 51 u. 54 fehlen sogar verschiedene Worte oder ganze Sätze.

Unter diesen Umständen ist es besonders dankenswerth, dass der Herr Justizrath Schoeler die Benutzung seines Manuscripts für den gegenwärtigen Abdruck der Berg-Ordnung, bei welchem eine diplomatisch genaue Uebereinstimmung angestrebt ist, auf das Bereitwilligste gestattet und hierdurch die Herstellung des ursprünglichen Textes der Berg-Ordnung ermöglicht hat.

Die Berg-Ordnung ist aus zwei damals in benachbarten Ländern gültigen Berg-Ordnungen, nämlich der Berg-Ordnung des Herzogs Wilhelm zu Jülich, Cleve, Berg, Grafen zu der Mark etc. vom 27. April 1542 und der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. Sept. 1559 zusammengestellt und zwar in der Art, dass die Bestimmungen bald aus der einen, bald aus der anderen Berg-Ordnung entnommen und theils wörtlich, theils in kürzerer Fassung wiedergegeben, die wenigen der Berg-Ordnung eigenthümlichen Vorschriften aber an den betreffenden Stellen eingeschoben sind. Wenngleich die Bearbeitung nicht ohne Geschick ausgeführt ist, so hat doch der Verfasser eine systematische Anordnung des Stoffes nicht zu erreichen vermocht und überdies manche wesentliche Bestimmungen der obigen beiden Berg-Ordnungen, unter andern das in der Nassau-Catzeneln-

erscheinnen vnnd an dass liecht wachsen lassen, vnnd wir dan von vielen gutten leuthen, welche in gedachter vnser herrschafft die göttliche erschienen gaben mitt jhrem geldt zu erbauwen vorhabens,

---

bogischen Berg-Ordnung ausführlich behandelte Erbstollenrecht, gänzlich unberücksichtigt gelassen. Ob die den späteren Chursächsischen Berg-Ordnungen zum Grunde liegende Berg-Ordnung des Herzogs Georg zu Sachsen vom Jahre 1509 ebenfalls benutzt worden ist, lässt sich trotz der grossen, theilweise wörtlichen Uebereinstimmung dieser Berg-Ordnung mit der Homburgischen aus dem Grunde nicht ermitteln, weil auch die obige Bergordnung für Jülich, Cleve, Berg u. Mark von 1542 mit der genannten Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung wesentlich übereinstimmt. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass die revidirte Chursächsische Berg-Ordnung vom 3. October 1554, obgleich dieselbe damals schon 15 Jahre lang in Anwendung stand, doch dem Verfasser der Homburgischen Berg-Ordnung nicht vorgelegen hat, indem sich in der letzteren keine der zusätzlichen oder abändernden Vorschriften jener Berg-Ordnung findet. Die Bemerkung in Wagner's corp. jur. met. S. XXV., dass die Homburgische B. O. ganz aus den Chursächsischen Gesetzen genommen sei, ist demnach unrichtig.

Bei dem vorliegenden Abdruck sind unter jedem Artikel der Berg-Ordnung die Parallelstellen aus der mehrerwähnten Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark und der aus derselben fast wörtlich entnommenen, noch jetzt gültigen Jülich-Bergischen Berg-Ordnung vom 21. April 1719 (vergl. unten die einleitende Note zu dieser Berg-Ordnung), ferner aus der obigen Herzoglich Sächsischen Berg-Ordnung von 1509 nebst der hieraus hervorgegangenen, noch gegenwärtig Anwendung findenden Berg-Ordnung des Churfürsten Christian zu Sachsen vom 12. Juni 1589 (vergl. unten die einleitende Note zu dieser Berg-Ordnung), endlich aus der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. September 1559, und zwar in der Weise beigefügt worden, dass die bei Abfassung des bezüglichen Artikels zunächst benutzte Berg-Ordnung an erster Stelle aufgeführt, und die Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung wegen ihrer durchgreifenden Uebereinstimmung mit der Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark stets unmittelbar unter der letzteren allegirt ist. Das Nähere über den Zweck dieser Bearbeitung siehe in der Einleitung. Zur Bezeichnung der vorstehenden Berg-Ordnungen sind folgende Abkürzungen gebraucht:

Cleve-Berg. B. O. = Berg-Ordnung für Jülich, Cleve, Berg und Mark vom 27. April 1542.

Jülich-Berg. B. O. = Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom 21. April 1719.

Herzogl. Sächs. B. O. = Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung von 1509.

Chursächs. B. O. = Chursächsische Berg-Ordnung v. 12. Juni 1589.

Nassau-Catzenelnb. B. O. = Nassau-Catzenelnbogische Berg-Ordnung vom 1. September 1559.

derowegen einne Bergordtnung nach Bergwercks gebrauch fertigen, verkündigen vnd daruber handthaben zu lassen embsiglich ersucht, vnd mitt vleiss gebetten worden. So wir dan zu befürderunng des gemeinnen nutzens, auch zu besserunng vnd vnderhaltunng vnser landt vnd leuth, dasselbige nach vnserm vermögen zu thun geneigtt, haben wir eine Bergordtnung nachuolgenden inhaltts begriffen vnd fertigen lassen, vnd wöllen demnach allen vnd jden, so in vnser herrschafft Homburg zu bauwen lust haben, nach bergleuffiger weisse vnnd Bergrecht zu bauwen erlauben, vergönnen vnnd zulassen, auch einem jden, so dessfalss bauwen wirdt, bey disser vnser Ordtnung in alwege gnediglich haltten vnd handthaben, vnd sie daruber nitt beschweren, auch durch anders jemandts solchs zu thun gestatten. Gebiethen vnnd beuehlen demnach ernstlich allen vnsern ambtleuthen, Beuelhabern, Schultheissenn vnd sonderlich vnsern Bergvogten, Bergmeistern vnd geschworn, so wir darzu verordtnen werden, vnnd sonst jdermenniglich, so disse vnsere Bergordtnung beruren wirdt, dass ihr dieselbige von articuln zu articuln stracks nachsetzendt vnd gelebendt vnd alle gewerckhen, so in gemeltter vnser herrschafft bauwen werden, darbey handthabet, schutzett vnd schirmett. Daran geschicht vnser ernster will vnd meinung. Doch wöllen wir vns vnd vnsern erben vorbehaltten haben, disse vnsere Bergordtnung nach vnserm gefallen zu besseren, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuschaffen vnnd auffzuheben, Es soll aber biss dahin disse vnsere Ordtnung gleichwoll in dass werckh gesteltt vnd vestiglich gehaltten werden.

Vergl. den Eingang zur Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Freiheit vom 1. Sept. 1559. Oben Seite 3 ff.

1. Wass vnd wieuiell Beuelchsleuth vnnd diener auff den Bergen sein sollen.

Dieweill vnser herrschafft Homburgk mitt ambtleuthenn vnnd Beuelhabern durch vns versehen, damitt aber gleichwohl vnder Berg- vnnd ambtssachen vnderscheidt gehaltten, vnd den Bergwerckhen nutzlich vnd wohl vorgestanden, vnsere Ordtnung nitt vberschritten, sonder sthedt vnnd vest gehaltten werde, auch jderman, der sich der Bergwerckhen gebrauchen will, gebuerlich schutz,

schirm, Friedt vnd Recht geleistett werde, So haben wir mitt guittem wissen vber alle Bergwerckhe, so itzo in vnser herrschafft vorhanden, vnd sich kunfftiger zeitt erregen werden, an vnsere stadt vor erste einen Bergvogt, zween geschworn vnndt einen Bergschreiber verordtnett, mitt dero bescheidenheitt, wo Gott der allmechtige gnadt verleihet, dass sich die Bergkwercker bessern vnd zunehmen, alssdan mehr personnen, wo von nötten, beyzuordtnen, die allenthalben denn Bergwerckhen zum besten vorstehen vnd guitte auffsicht haben sollen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art 1. (Jülich-Berg. B. O. Art. 1.) Herzogl. Sächs. B. O. Art. 2. (Chursächs. B. O. Art. 3.) Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 1.

2. *Dess Berguogts Ambt vnd Eydt.*

Zum ersten soll vnser kunfftiger Berguogt an vnser stadt mitt ernstem vleiss daran sein, dass Friedt, Recht, gerechtigkeit vnd disse vnsere Ordtnung stedt vnd vest gehaltten, aller betrug, bossheitt vnndt vnrecht gewendett vnd, wen es gefunden, mitt ernst gestrafft, damitt gemeinnes Bergwerckh vnnd aller leuth, so die gebrauchen, nutz vnd bestes befurdert werde, vnnd soll mitt allen andern vnsern obgeschriebenen Beuelhabern vnd dienern von vnsert wegon zu schaffen, zu gebiethen vnnd verbiethen haben, deme auch biss zu vnserer verordtderung von jderman volliger gehorsam bey vermeidung vnser schwerer straff soll geleist vnndt bewiessen werden.

Ess soll aber vnser Berguogt zu ableitung alles verdachts auff vnsern Bergwerckhen, daruber er zu gebiethen hatt, kein Bergtheill haben oder bauwen, es geschehe dan mitt vnserm guitten wissen vnd willen, doch wo er vor auffrichtung disser Ordtnung einige bergtheill gehabtt hette, dieselbige mag er gleichs andern erbauwen.

Dieweil dan fur erst wir einen Berguogt biss zu besserm auffkhommen der Bergwerckhe verordtnet, so soll der Berguogt des Bergmeisters ambt vnndt stadt vertretten, wie nachuolget auff beide ambte vereydet werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 2 u. 3. (Jülich-Berg. B. O. Art. 2 u. 3.)

Vergl. Herzogl. Sächs. B. O. Art. 3 u. 4. (Chursächs. B. O. Art. 4 u. 5, theilweise abweichend.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 2.

3. Dess Bergmeisters Ambt vnd Eydt.

Vnser kunfftiger Bergmeister soll mitt allem vleiss daruff sehen vnnd verschaffen, dass gemeinnen Bergwercken vnd gewerckhen nutzlich vnd wohl vorgestanden, die gebeuw gefordert, vnd wass schaden tregt, vorkhommen werdt, einem jden, der jhn ansuchet in sachen, seinnem ambt zustendig, rathen vnd helffen, vnd disser Ordtnung nachsetzen vnd daruber halten, dass dieselbige durch jdermenniglich gehorsamblich volnzogen vnd nicht vberschritten werde, Er soll auch macht haben, auff den gebirgen bergleuffiger weysse vnnd nach Bergrecht, auff allen Methallen Bergwerckh zu uerleihen vnd niemandts Mutung des auffnehmens verweigern, mitt Bauwunng der Bergtheil aber soll er sich halltenn, wie in vorigem articull des Berguogten halber meldung geschehen ist.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 3 u. 10.
Cleve-Berg. B. O. Art. 4. (Jülich-Berg. B. O. Art. 4.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 5. (Chursächs. B. O. Art. 6.)

4. Der geschworen Ambt vnd Eydt.

Kunfftige vnsere geschworen sollen zu allen vierzehen tagen ein jgliche zech oder Grube befahren, eigentlich besehen vnd erkhennen, wie dorin gebauwet wirdt, auch sich zum höchsten beuleissigen, dass vnsere Ordtnung vestiglich gehaltten, vns, den Gewerckhen vnd gemeinnen Bergwerckh zu nutz gebauwett vnnd gehandeltt werde, vnd was sie schedtlichs befinden, das sollen sie, so ferrn es in jrem vermögen, abwenden oder solchs mittler zeitt dem Bergvogt auch in stadt des Bergmeisters zu erkhennen geben, der es alssdan straffen und bessern soll.

Es sollen auch die geschworen dem Bergvogt auch in stadt des Bergmeisters gehorsam sein vnd sich in allen Bergsachen jhres beuelchs williglich brauchen lassen, sich auch sonst in andern sachen, fellen vnd articuln, disser Ordtnung inuerleibdt, im freymachen der zechen, massen oder stollen, im verhör auffrichtig, vnpartheysch, erbar, vleissig, verschwiegen vnd vnuerweisslich haltten.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4.
Cleve-Berg. B. O. Art. 26 u. 27. (Jülich-Berg. B. O. Art. 27 u. 28.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 30 u. 31. (Chursächs. B. O. Art. 18 u. 20.)

5. *Dess Bergschreibers Ambt vnd Eydt.*

Der Bergschreiber soll mitt vleiss daruff sehen, dass vnserer Bergordtnung von menniglich gelebtt, auch die, souill sein ambt betrifft, selbst haltten vnd wo er befunde, dass darwider gehandeltt, demselben vorkhommen, oder wo es nicht inn seinnem vermögen, vnsern Berguogten vnndt Bergmeistern zu erkhennen geben, Er soll auch alle gemute altte vnndt neuwe zeche, wie die auff zeitt verliehen vnd bestettigt worden, nach ausweissung der Muttzettell, die man für allen dingen aufflegen soll, eigentlich inschreiben, wenn die Mutung geschehen, auff waz gengen oder klufften, vnndt auff welchen tag, auch wem, wie vnd mitt waz vnderscheidt verliehen ist, dess auch dem lehenträger verzeichnus vnd abschrifft auff sein begeren geben, wie er dan auch vber alle fristungen, Steuwer, verträge, Massen und Retardaten ein sonderlich Buch haben soll, vnd wen dergleichen verzeichnus geschehen ist, alssdan dass Buch in ein kisten verschliessen, daruon er vnd der Bergmeister ein jder einen besonderen schlussell haben sollen, vnnd sollen solche Bucher einem jdern seinner notturfft nach umb die gebuer eröffnett, verlessen vnnd nöttige aussschrifft mittgetheiltt werden.

Der Bergschreiber soll von einner neuwen Zechen ein rader albus, von einer Fristungen auch so uill, von einem abscheidt vnd von jdlicher gewerckschafft, von einer Stever vnd von jder Massen ein rader albus inzuschreiben nehmen.

Es soll auch der Bergschreiber vnnd sonst niemandts alle Zubussbrieff schreiben vnd von jderm nicht vber ein rader albus nehmen.

Wass des Gegenschreibers ambt vnd Eydt, soll der Bergschreiber für erst auch biss zu weitterer verordtnung verrichten.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 5.
Cleve-Berg. B. O. Art. 8 u. 10. (Jülich-Berg. B. O. Art. 9 u. 11.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 10 u. 12. (Chursächs. B. O. Art. 13.)

6. Dess Gegenschreibers Ambt und Eydt.

Der Gegenschreiber soll niemandts ohne sonderlichen beuelch oder eines jden abwessen theill abschreiben, er soll auch kein theill ohne vorwissen des Bergmeisters jdes ortts auss dem Retardat geben, vnd seines ambts fleissig warten, also dass er jder zeitt im gegenbuch befunden werde, damitt sich niemandts einiger verseumnus seinnethalben zu beklagen habe, vnnd vonn einer zechen, sie sey altt oder neuw, und sonst vom vberschreiben ettlicher theill nitt vber ein rader albus nehmen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 6.
Cleve-Berg. B. O. Art. 16 u. 17. (Jülich-Berg. B. O. Art. 17 u. 18.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 18 u. 19. (Chursächs. B. O. Art. 12.)

7. Vom Schurpffen vnd dem Erbstam.

Einem jglichen Bergman soll hiermitt zugelassen sein, auff allen gebiergen vnd andern vnsern zustendigen grunden vnserer herrschafft Homburg auff alle Methall ohne der grundtherren oder besitzer der guittere verhinderung, ausserhalb vnder dess grundtherren feuer*) disch vnd beth, zu schurpffen, vnd welcher also ein neuwen gangkh endtblössen wirdt, der soll der erste finder sein, auch finders Recht, nemblich ein fundtgruben haben, **) vnd ein jder, welcher in stollen, fundtgruben, Massen oder sonst ettwass auffs neuw erschurpffen vnd auffnehmen wirdt, der soll alssbaldt in den negsten vierzehen tagen, wan die bestettigung geschehen, dem grundtherrn, auff welches boden das Schurpffen geschehen, einen Stam vor den erbstam vor dem Berguogt anbiethen, ***) wo er alssdan denselben Stam annehmen und gleichs andern gewerckhen verbauwen wöltte, so sollen die gewerckhen oder lehenträger keinen platz, daruff geschurpfft worden, zu bezahlen oder wider zu füllen schuldig sein. Im fahl aber der grundtherr den erbstam nitt annehmen wöltte, sollen die gewerckhen jme seinnen

*) Bei Wagner — corp. jur. met. S. 706 — heisst es fälschlich „Scheuer, Tisch und Bette."

**) Vergl. hinsichtlich der Feldesgrösse Art. 11.

***) Die Nassau-Catzenelnb. B. O. — Art. 28 — lässt dem Grundherrn die Wahl zwischen vier Mitbau-Kuxen und Einem Frei-Kux.

schaden nach erkhentnus der Berggeschwornen erlegen, und wenn die zeche darnach vnbauwig liegen pliebe, so soll derselbig grundt oder boden dem grundtherren wider zustendig sein.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 9 u. 28 und Bergfreiheit vom 1. Sept. 1559.

8. *Vonn Muttungen.*

Der Berguogt soll inn statt des Bergmeisters macht haben, auff den gebirgen, so jhme beuohlen, nach bergleuffiger Weiss vnd Bergrecht auff alle Methall Bergwerckh zu uerleihen, vnnd Muttung des auffnehmens soll er zu keinner Zeitt auch niemandts weigern, vnd soll vonn jderm einen muttzettell nehmen, wass er gemuttet, auff welchen tag vnndt stunde die Muttung geschehen, desgleichen soll der Bergmeister zu beweissunng der Muttung dem lehenträger ein zettell geben, vnd von einer muttung nicht mehr alss einen rader albus nehmen, Doch so der Bergvogt in der Muttung befunde, dass der auffnehmer auss rechten vhrsachen nitt dobey pleibenn mögte, soll er jhme dorin wahrnnen, wo er alssdan nitt abstehen will, soll er jhme gleichwohl die Muttung gestatten.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 4. (Jülich-Berg. B. O. Art. 4.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 5. (Chursächs. B. O. Art. 6.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 10.

9. *Wie sich der auffnehmer mitt dem vffgenohmnenen gang haltten soll.*

Nach beschehenner Muttung soll ein jder auffnehmer binnen nechstuolgenden vierzehen tagen seinnen gang endtblössen, den auch der Berguogt besichtigen soll, vnndt wo der Berguogt befinden wurde, daz er bey geschehener Muttung vnd daruff erschurpfften gängen zu handthaben seyn, so soll der vffnehmer binnen angeregten vierzehen tagen auff den verordneten Leihetag sich inschreiben vnd bestettigen lassen, vnd von solchem allem von dem Berguogt ein Beweiss nehmen, vnndt welche Muttung inn gemeltter zeitt durch den Burguogt nicht bestettigt, soll widerumb in vnser freyes gefallen vnd ein andern dormitt zu belehnen vergundt werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 6. (Jülich-Berg. B. O. Art. 6.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 6. (Chursächs. B. O. Art. 7.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 16.

10. Wie mann altte zechen mutten soll.

Wurde jemandts altte zechen für vnser freyes mutten, der soll zum wennigsten mitt zweyen geschwornen beweissen, dass dieselbige zech ohne des Berguogts zulassunng vnd fristunng drey anfahrende schicht nicht bauwhafftig gehaltten seye, vnd soll alssdan mitt muthzettell vnd bestettigunng wie auff neuwen zechen gehalttenn werden,*) vnd soll ein jglich auffnehmer von stundt offentlich anschlagen, welche zech er aufgenohmmen, das anschlagen vier wochenn stehen lassen, vnnd welche altte verzubusste gewercken**) jren theill bauwen vnd zubus legen wölttenn, soll er darzu khommen lassen, Er soll auch nicht gezwungen sein, in denselben vier wochen die zech zu belegen.

So aber die altte verzubusste gewerckhen inwendig den vier wochen keinen zubuss erlegten, oder sonnst ein zech jahr vnd tag im freyen gelegen were, in dem fall soll der auffnehmer die altte gewerckhen zuzulassen nitt schuldig seinn.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 7 u. 9. (Jülich-Berg. B. O. Art. 7 u. 10.) Herzogl. Sächs. B. O. Art. 7 u. 11. (Churs. B. O. Art. 23.) Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 14 u. 17.

11. Von Erbstollen, Fundtgruben vnd Massen, vnd wie weitt sich dieselbigen erstrecken sollen.

Nachdem in vnser herrschafft Homburg bisshero, so baldt einner ein eissenstein oder sonst andere Metallen endtblösset hatt, alssdan vill andere beneben desselben zech vnd gruben zunechst ingeschlagen vnd dass Glückh, welches Gott dem finder geben, ime endtzogen, dieweill dan solchs allen Bergrechten vngemes, vnd darauss vill haders vnd zancks endtstanden vnd noch endtstehen möchte, auch dardurch die Bergwerckh in abgangkh khommen vnd

---

*) Hier fehlt — wahrscheinlich in Folge eines Versehens bei der Redaction — die Vorschrift sämmtlicher unter diesem Artikel allegirter Berg-Ordnungen, wonach der Bergmeister vor der Verleihung die alten Gewerken mit ihren Einwendungen gegen den Verlust ihres Eigenthums hören und, falls dieselben begründet gefunden werden, in ihrem Eigenthum schützen sollen.

**) Was unter „alte, verzubusste Gewerken" zu verstehen, s. in der Note Seite 30.

liegen bleiben, so wöllen wir, dass hinfürter solcher missbrauch durch vnsere vnderthanen vnnd sonst jdermenniglich vermitten bleibe, vnd jder disser vnser Ordtnung bey schwerer Straff vnd vngnaden gehorsamblich geleben vnnd nachkhommen soll, sonder wehr mitt bauwen will, soll solches mitt guttem willen des finders oder lehenträgers thun vnd sich inschreiben lassen vnnd gewehrschafft nehmen, doch wöllen wir auss bewegenden vrsachen die Bergwercker, wie dieselbige jtzo in stettiger arbeitt seinndt und nitt ins frey gefallen, bei jhrer auffgerichten gewerckschafft vnuerhindert bleiben lassen.

Item hatt einner einen neuwen ganckh; welcher Isensteinnführer, endtblöst, der hiebeuor nitt verlehndt ist,*) vnd begerdt denselben bey dem Berguogt zu muten, denselben soll der Berguogt darmitt alssbaldt belehnnen, vnd soll derselbige finder auf dem endtblösten gangkh ein fundtgrube inn ewige diefste vier vnd achtzig, vnd in hangendes ein vnnd zwantzig lachtern vnd in liegendts auch souill lachtern haben vnnd behaltten.

Item auff der nechsten, der andern, der drittenn, der vierten nach einander volgender massen soll auff demselben ganckh keinner weitter alss zwo vnnd viertzig lachtern auff dem ganckh, auch fünff lachter in hangendes, vnd auch so uill in liegendes haben vnd behaltten.

Item so einner einn ganckh vonn andern Methallen ausserhalb den eisenstein endtblössen würde, der soll auff solchen gangkh ein fundtgrube in ewige diffte zwo vnd viertzig lachtern, vnd in hangendes vnd ligendes in die Vierunng acht Lachtern haben vnd vergundt werden.

Item soll einn mass auff derselben fundtgruben gange haben fünff vnndt zwantzig lachtern, vnd in hangendes vnnd liegendes so uill lachtern, wie auff der fundtgruben.

Den Erbstollen aber sollen die gewerckhen stracks auss-

---

*) Bei Wagner — corp. jur. met. S. 708 — hat dieser Satz eine sinnentstellende Abänderung erfahren; nach den obigen unzweideutigen Worten handelt es sich hier um neu erschürfte, **Eisenstein** führende Gänge im Gegensatze zu den später erwähnten, **andere Metalle** führenden Gängen.

treiben, vnd mag oder soll jhnen niemandts vorsetzen auff jhrem gangkh, vnd auff jder seitten acht lachtern vnndt sechs fues haben.

Ein lachter soll halten sieben werckhschueh, wie wir einne Berglachter vnder vnserm wapen gezeichnet machen lassen wöllen, vnd bey dem Bergvogt zu finden seinn soll. *)

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 12 und Cleve-Berg. B. O. Art. 5. (Jülich-Berg. Art. 5.)

---

*) Aus vorstehendem Artikel in Verbindung mit Art. 7 ergeben sich nachfolgende Feldesgrössen:

1. Auf Eisenstein-Gängen für den ersten Finder eine Fundgrube zu 84 Lachter Länge nebst einer Vierung von 21 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende, für jeden folgenden Muther eine Maasse zu 42 Lachter Länge nebst einer Vierung von 5 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende.

   Diese Feldesgrösse ist dem Art. 12 der Nassau-Catzenelnb. B. O. entnommen.

2. Auf anderen als Eisenstein-Gängen für den ersten Finder eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge nebst einer Vierung von 4 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende, für jeden folgenden Muther eine Maasse zu 25 Lachter Länge ebenfalls mit einer Vierung von 4 Lachter auf jeder Seite des Ganges.

   Die Länge der Fundgrube und die Vierungsbreite stimmen mit Art. 5 der Cleve-Berg. B. O. überein, dagegen setzt letztere die Länge der Maasse auf 28 Lachter fest, während die obige Länge von 25 Lachter sich in keiner andern Berg-Ordnung findet.

   Für die Fälle sub 2 hat die Berg-Ordnung in der Praxis in sofern eine andere Auslegung erfahren, als dem ersten Finder ausser der Fundgrube noch eine Maasse verliehen, und der Vierung eine Breite von 8 Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende gegeben wird. Inzwischen scheint die bestimmte Vorschrift in Art. 7 der B. O. keinen Zweifel darüber zuzulassen, dass der Rechtsanspruch des ersten Finders auf die Fundgrube beschränkt werden muss, und hinsichtlich der Vierungsbreite ist schon die unzweideutige Fassung der zum Grunde liegenden Cleve-Berg. B. O. so wie der Jülich-Berg. B. O. entscheidend; in der ersteren heisst es nämlich: „und in hangendes und lygendes die vierung 8 lachteren“, in letzterer: „die Vierung aber 8 Lachteren.“

   In dem von den Vermessungsgebühren des Bergmeisters handelnden Art. 45 der B. O. ist auffälliger Weise von der Fundgrube und den beiden nächsten Maassen die Rede, indess kann dieser gelegentlichen Erwähnung kein Gewicht beigelegt werden, wenn es sich um Feststellung der bergordnungsmässigen Feldesgrösse handelt.

12. Von vberfahrung klüfften oder genge.

Würden gewerckhen in jhrer massen, strecken oder sonst mitt andern gebeuwen gang oder klüfften vberfahren, die soll der Steiger den gewerckhen zu guitt belegen vnd daruff aussbrechen, wo aber die verlassen vnd von andern gemuetett, die soll der Berguogt nicht verleihen, er hab dan solchs den gewerckhen, so dieselbige vberfahren, angesagt oder verkündigt. So aber dieselbige nach vmbgang vierzehen tagen nach beschehener verkündigung nicht belegten, soll der Berguogt dieselbige andern zu uerlehnen macht haben.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 22.
Cleve-Berg. B. O. Art. 20. (Jülich-Berg. B. O. Art. 21.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 22 und 115. (Chursächs. B. O. Art. 26.)

13. Von Fristung vnd Infahrung der zechen.

Der Berguogt soll nitt leichtlich ohne merckliche, notturfftige vnd nutzliche vhrsachen fristunng geben oder verstreckhunng thun, so aber auss genugsamen vhrsachen in einer zech zwey oder dreymal frist geben wurdt, soll er es dabey bleiben lassen.

Es soll auch keinner dem andern ohne erlaubnus des Berguogts inn seinne zechen fahren, wer aber daruber thun würde, soll darfür angesehen vnndt gestrafft werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 23 und 54. (Jülich-Berg. B. O. Art. 24 und 55.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 27, 116 und 119. (Chursächs. B. O. Art. 32 und 33.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 23 und 24.)

---

3. Ueber geviertes Feld bestimmt die Berg-Ordnung nichts, die Praxis hat aber bei flötz- lager- u. nesterartigen Mineral-Vorkommen für die Fundgrube 84 Lachter in's Gevierte angenommen, während die Maassen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 gegeben werden.

4. Dem Erbstollen steht eine Vierung von 8 Lachter und 6 Fuss auf jeder Seite zu. Die desfallsige Vorschrift ist dem Art. 5 der Cleve-Berg. B. O. entlehnt.

Vergl. übrigens über die Stollen-Vierung unten die Note zu Art. 14 Nr. 1 der Chursächsischen Stollen-Ordnung vom 12. Juni 1749.

14. *Wen man Ertz trifft, wie man sich alssdan haltten soll.*

Zu welcher zeitt inn einem Stollen oder in einner zechen ertz troffen wirdt, dass soll man dem Berguogt vnuerzöglich ansagen, dass er solchs alssbaldt selbst besichtige, oder aber durch die geschwornnen besichtigen lasse, vnd soll für der besichtunng nichts von dem ertz gebrochen werden, man soll auch kein ertz ohne des Berguogts beywessen oder derjenigen, denen er beuelch gibtt, nachschlagen, auch niemandts gestatten, dass er ertz von den graben trage.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 22. (Jülich-Berg. B. O. Art. 23.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 26. (Chursächs. B. O. Art. 30.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 25 und 26.

15. *Von tieffen Stollen, zechen vnd Streckhen.*

So man in einner tieffen zechen, Stollen, Streckhen oder andere örtter aufflassen, verbauwen oder versturtzen will, dass soll zuuor dem Berguogt angesagtt werden, dass zu besichtigen, wie der Berguogt allezeitt vleissig thun oder zu thun soll verfuegen, vnd welche ohne dass jchtwass ablassen,*) verbauwen oder auch sonst den Berg in Stollen oder zechen, in Tieffe oder Strecken stürtzten, vnd den nicht an dag bringen, der oder dieselben sollen mitt ernst nach gestaltt vnd gelegenheitt gestrafft werden.

Ess soll auch der Berguogt durch die geschworen vleissig auffsicht haben lassen, das in den zechen nutzlich gebauwet, vnd wo er schedtliche beuw findet, die soll er abschaffen, vnd nützliche beuw anrichten, darin jme auch jderman gehorsamb leisten soll.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 24 und 25. (Jülich-Berg. B. O. Art. 25 und 26.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 28 und 29. (Chursächs. B. O. Art. 33 und 38.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 27 und 20.

16. *Wie vnd wenn mann die Gewercken angeben vnd Schichtmeister sambt Steiger setzen soll.*

Wann altte oder neuwe zechen, wie berurt, verliehen vnndt bestettigt werden, soll der vffnehmer auff den verleihetag seines

*) Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 27: „aufflassen."

auffnehmens oder den nechsten verleihetag darnach dem Berguogt seinne gewerckhen verzeichnet vbergeben, dieselbige verzeichnus mann auch in obengemeltte ladt verschliessen soll. Der vffnehmer soll dieselbige zech nach gefallen des mehren theils der gewerckhen, doch mitt wissen vnndt willen vnsers Berguogts einem tüglichen, vleissigen, verstendigen vnd getreuwen Schichtmeister vnd Steiger beuehlen, denen sie*) auch nach achtunng jhrer mühe lohn setzen, von jhnen, wo sie nitt vormalss vereidet vnndt verburgt weren, pflicht vnndt Burgschafft ahnnehmen, also dass die gewerckhen vnndt jderman dassjenig, das sie zu thun vnd zu pflegen schuldig seindt, auch wass sie schadens thun oder schadens vhrsach weren, an jhnen bekhommen mögen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 13 und 32. (Jülich-Berg. B. O. Art. 14 und 33.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 15 und 36. (Chursächs. B. O. Art. 35 und 42.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 54.

17. *Dess Schichtmeisters Ambt vnd Eydt.*

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von denn gewerckhen vnd jhrentwegen ihnnehmen vnndt endtpfangen, trewlich vnnd wohl bewahren, der gewerckhen sachen mitt gebeuwen vnd wass man darzu bedarff, auff dass nützlichste bestellen, alles wass zu notturfft der gewerckhen vnndt jhrer zechen mus gebraucht werden, es sey vnschlitt, eissen, seihel, troge, kiebell, holtz, breter, negell vnd alles anders, vmb der gewerckhen Geldt auff das nechste, als es zu bekhommen müglich, bestellen, vnd an solchen stückhen keinnes nutzes gar nicht gewahrtenn, auch auss gunst oder freundtschafft mitt der gewerckhen nachtheill niemandt deshalben keinen nutz oder fürtheill zuwenden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 52.
Cleve-Berg. B. O. Art 35. (Jülich-Berg. B. O. Art. 36.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 39. (Chursächs. B. O. Art. 45.)

---

*) Muss wohl heissen: denen er (nämlich der Bergvogt) etc. In Art. 13 der Cleve-Berg. B. O. steht: „denen der Bergkvogt unnd Bergkmeister nach achtung etc.“

18. *Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben soll.*

Es sollen auch die Schichtmeister vnnd Steiger auff einner zechen nitt bruder oder vettern seinn, sich auch in keinne sonderliche einigunng zu nachtheill der gewerckhen begeben, sondern ein jder Schichtmeister soll allen tag zum wenigsten seinner gewerckhen zechen befahren vnd fleissig auffsehen, dass sich der Steiger mitt seinner arbeitt vnnd gebeuwen disser vnser ordtnung mitt auss- vnd anfahren vnd allem andern treuwlich haltte, den heugern forter auffsehe, dass sie recht vnd wohl arbaitten vnd rechte schicht haltten, vnd welche das nitt thun, dass dann ihr lohn dargegen abgezogen vnd darzu gestrafft werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 53.
Cleve-Berg. B. O. Art. 36. (Jülich-Berg. B. O. Art. 37.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 40. (Chursächs. B. O. Art. 46.)

19. *Wer Schichtmeister vnd Steiger zu entsetzen habe.*

Der Berguogt soll macht haben vnd gewaldt, einnen jglichen Schichtmeister vnd Steiger, der vntreuw vnd vnbeflissen befunden, mitt der gewerckhen vorwissens seinnes Dinsts zu endtsetzen, vnndt sollen doch vonn den gewerckhen ohne des Berguogts willen nicht endtsetzt werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 56.
Cleve-Berg. B. O. Art. 34. (Jülich-Berg. B. O. Art. 35.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 38. (Chursächs. B. O. Art. 44.)

20. *Wie die Schichtmeister lohnen, fort vnschlitt vnd eisen geben sollen.*

Die Schichtmeister sollen eigendtlich nahmen vnndt zunahmen aller arbaitter, denen sie lohnen, vnndt wass jglicher gearbaitt, vnd wovor der lohn aussgegeben wurdt, anzeichnen. Er soll auch selbst dem Steiger vnschlitt vnd eissen nach dem gewiecht wiechen, vnndt solchs alles klar vnd eigendtlich in seinne Rechnung inprengen, er soll auch ohne des Berguogts willen vff hutten vnd in zechen keinne liebnus nehmen oder geben, wie dan in gleichem fahll Schichtmeister vnd Steiger von einer zechen auff die ander weder geldt, vnschlitt, eissen oder einigen andern vorrath ohne zulassung des Berguogts nicht leihen, auch den geschworen nicht

mehr vnschlitt, alss sie zu dem fahren jdes ortts bedürfftig, geben sollen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 57, 58 und 59.
Cleve-Berg. B. O. Art. 39, 40 und 42. (Jülich-Berg. B. O. Art. 40, 41 und 43.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art 43, 44 und 45. (Chursächs. B. O. Art. 48, 49 und 50.)

21. Von dess Steigers Ambt vnnd Eydt.

Ein jglicher Steiger soll zu jder schicht auff der zechen gegenwertig sein vnd auffsehenn, dass heuger vnd arbaitter rechte schicht anfahren vnd haltten, vnd soll die heuger vnd arbaitter fleissig anhaltten vnd vnderweissen, den gewerckhen treuwlich, vleissig vnd nutzlich zu arbaitten, so er auch wurde befinden, dass heuger oder ander arbaitter rechte Schicht nicht hielten, denen soll er es in keinen weg zu guitt haltten, sondern wo einner gleich aus redtlichen vhrsachen seinne schicht zu haltten seumig gewest, soll jme desto wenig nitt*) sein lohn nach anzahl dargegen abgezogen werden, vnd ein jglicher Steiger soll denn heugern selber alle schicht eissen vnd vnschlitt gebenn, vnnd wass sie dessen erüberigen, vonn der zechen in jhren nutzen zu wenden nitt gestatten.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 60.
Cleve-Berg. B. O. Art. 64. (Jülich-Berg. B. O. Art. 65.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 82. (Chursächs. B. O. Art. 69.)

22. Vff welche zeitt man anfahren soll.

Man soll alle zeitt frue zu vier vhren anfahren, in der arbaitt biss zu eilff vhren bleiben, umb eilff vhren aus vnd zu zwölff vhren wider einfahren, in der arbaitt biss zu vier vhren nach mittag bleiben, vnd nicht aussfahren, biss der Steiger ausskiopfft, die dritte schicht soll zu acht stunden, wie hin vnd wider in Bergwerckhen gebreuchlich, gearbaittet werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art 50.
Cleve-Berg. B. O. Art. 65. (Jülich-Berg. B. O. Art. 66.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 83. (Chursächs. B. O. Art. 70.)

---

*) Heisst so viel wie „nichts desto weniger."

23. *Von feier- vnd wercktagen.*

Wann in einner wochen zween feiertag seindt, so soll der einner auffgehaben werden, vnd sollen sonst die hohe vnd andere fest nach ordtnung, wie dieselbigen inn vnser herrschafft Homburg gefeirett, gehaltten, vnd keinnem arbaitter der gutte Mondag gestattet werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 50.
Cleve-Berg. B. O. Art 67. (Jülich-Berg. B. O. Art. 67.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 125. (Chursächs. B. O. Art. 70 in fine.)

24. *Wieuil zechen ein Steiger underhaltten mag, vnd wie die nachtschicht zu haltten.*

Ess soll auch ohne vnsers Berguogts zulassunng keinem Steiger mehr alss ein zech zu uerwessen vergundt werden, vnd welche zech nicht drey schicht gearbaittet werden, soll vnser Berguogt die nachtschicht nicht gestatten, vnd wo ein schicht allain gearbaittet wirdt, da soll man die frueschicht des morgens vmb vier vhren haltten.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 63 und 68. (Jülich-Berg. B. O. Art. 64 und 68.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 81 und 84. (Chursächs. B. O. Art. 68 und 71.)

25. *Kein heuger oder arbaitter soll ohne erleubnus zween schichtlöhne nehmen.*

Ess soll auch kein heuger oder hespeler ohne des Berguogts verwilligunng in zweyen zechen schicht arbaitten oder inn einner wochen von gruben- vnd Stollenarbaitt mehr dan ein lohn nehmen vnd auffschreiben lassen, wo es aber anders erfahren wurde, da soll man Steiger vnd arbaitter darumb straffen, aber doch soll niemandt bei seiner weill jm selber oder umb lohn zu schurpffen verbotten sein.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 69. (Jülich-Berg. B. O. Art. 69.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 85. (Die Chursächs. B. O. hat diese Bestimmung nicht aufgenommen.)

26. Von gedingen, wie sie die geschworen machen, vnd wass sie daruon haben sollen.

Man soll nun hinfurter ohne des Berguogts willen vnd sonderliche zulassunng auff ertz vnd fündige zechen nitt mitt gedingen arbaitten lassen, so aber in fündigen oder vnfündigen zechen zu dingen vorgenohmmen, vnd die geschworen dass geding zu machen erfordert werden, sollen zum wenigsten jhrer zween darzu khommen, die örtter, daruff man dingen will, zuuor besichtigen vnd behaugen, auch ob vormalss daruff gedingt ist, ob der arbaitter gewonnen vnd verlohrn erkundigen, vnd also dass geding auff dass nechste nach jhrem bedunckhen machen, damitt der heuger zukhommen, vnd die gewerckhen nitt vbersatzt werden, vnd des gedinges, wie es gemacht, sollen die geschworen Stuffen schlagen, vnd dass gedinge darnach, so es auffgefahren, wider annehmen,*) daruon sie allein jhres gesatzten Stuffengeldts, nemblich zween rader albus vnd sonnst keinnes andern genies sollen gewarten, aber in vnfündigen zechen mag man wohl mitt gedinge arbaitten lassen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 28. (Jülich-Berg. B. O. Art. 29.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 32. (Chursächs. B. O. Art. 19 enthält theilweise andere Bestimmungen.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4 Abschnitt 3.

27. Von gedingen, wan die arbaitter nitt zukhommen khönnen.

Welche hauwer gedinge annehmen, die sollen jr gedinge vleissig vnd genugsam verfahren vnd daruon nicht mehr alss jhres gesatzten lohns erwarten, es were dan, dass müglicher vleiss vorgewandt, vnd aus redtlichen vhrsachen die arbaitter nicht hetten zukhommen mögen, alssdan sollen die geschworen nach jhrem guttbeduncken auffs gleichste darin sehen, damitt dem arbaitter sein mühe verguet werde. Es sollen aber Schichtmeister oder Steiger an den gedingen kein theil oder genies haben, wie der mag erdacht werden, bey vermeidunng schwerer straff.

---

*) In Art. 28 der Cleve-Berg. B. O. steht zwar ebenfalls: „wider annemen," dagegen wird es, wie in Art. 4 der Nassau - Catzenelnb. B. O. heissen müssen: „wieder abnehmen."

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 29 und 30. (Jülich-Berg. B. O. Art. 30 und 31.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 33 und 34. (Chursächs. B. O. Art. 19.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4 Abschnitt 3.

28. *Von geding vnd arbaitt, so die arbaitter daruon endtweichen.*

Welcher heuger oder arbaitter von seinnem gedinge oder sonst angenohmener arbaitt endtweichen vnd nitt, wie sich gebuert, abkeren wurde, der oder die sollen umb *) des willen, von des géding vnd arbaitt sie endtwichen, auff keinner zechen gelitten oder mitt anderer arbeitt gefordert vnd darzu von vnsern beuelhabern gestrafft werdenn.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 31. (Jülich-Berg. B. O. Art. 32.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 35. (Chursächs. B. O. Art. 19 in fine.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4 Abschnitt 3.

29. *Wan vnd wie die Schichtmeister mitt jhrer Rechnung geschickht sein sollen.*

Ein jglicher Schichtmeister oder fürsteher der zechen soll alles seinnes einnehmens vnd aussgebens viermall im jahr alle sonabendts vür jderm Quatertemper seinne Rechnung beschliessen, anfenglich, eigentlich, deuttlich vnd mitt teutschen worten vnd zäel, alles geldts vnd vorraths, es sey bleywerckh, vnschlit, eissen, holtz, bret, seihel, gefes vnd alles anders, so den gewerckhen zustendig, vnd er endtpfangen, für jnnahme setzen, darnach was er für die zechen in hutten vnd sonst zu der gewerckhen nutz aussgeben, auch eigendtlich anzeichnen, was, wieuill, wan vnd wem er daruon aussgeben, was vnd wie theuer ein jglich stuckh, vnd vonn wem er es gekaufft, wie er dieselbige gekauffte wahr wider von sich gereicht, in wass zeitt, monat vnd tags mitt oder ohn gedinge, vnd wie lang vber dem geding gearbeittet, wass auff gedinge vnndt arbaitter gangen, item eins jden arbaitters nahmen specificiren, vnd zuletzt, wass noch allenthalben im vorrath pleibt, auch stuckhweiss eigendtlich auffschreiben. Vnd welcher von seinner zechen wegen Stolnsteuwer, Schachtsteuer, wassergeldt, Bergforderunng, vierten

---

*) Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 4: „ohn des Willen".

pfenning oder dergleichen geldt von sich gibtt, der soll vonn jglichem, deme er desselben geldts reicht, schrifftlich bekhendtnus, das er solchs endtricht habe, nehmen, dieselbige schrifft also mitt der Rechnung vorlegen, vnd ob einner in seinner Rechnung geldt im vorrath beheltt, das soll er von stundt an sambt der Rechnung aufflegen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 44. (Jülich-Berg. B. O. Art. 45.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 48. (Chursächs. B. O. Art. 50 und 54 in fine.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 36.

30. Wie man Rechnung anhören vnd sich darinn haltten soll.

Unser Berguogt sambt andern, so wir darzu verordtnen, sollen alle jahr viermahl von allen Schichtmeistern vnd fürstehern der zechen Rechnung anhören, wie jdesmal den gewerckhen vorgestanden, vnd mitt jhrem guitt gehandtlet sey, vnd wo darmitt durch vnwissenheitt einigen gewerckhen verseumnus oder nachteill geschehen were, dass sollen vnsere ambtleuth vorgeschrieben hinfurter abschaffen, Wo auch durch vnfleiss den gewerckhen ettwas verseumbt were, das sollen die gewerckhen von denselben, die es zu uerantwortten schuldig, fordern vnd erstattunng verschaffen, Wurde aber betrug, dieberey oder sonst vnrecht befunden, dass soll mitt ernst vnnachlessig gestrafft werden, Vnd sollen also die Schichtmeister dermassen *) fürbestimbten Sonabenten beschliessen, vnd ein jder sein gewerckschafft verzeichnet, sambt seinner Rechnung, auff Montag nechst nach Quatertemper vnsern ambtleuthen ehrgemeltt vortragen, die besichtigen vnnd vberlessen lassen, Dieselbige Rechnunngen sollen alssdan alle summarie in einen Reces aller articull darinnen begriffen, aus beuelch vnsers Berguogts bracht werden, den duppell,**) soll vns einer geschickht, den andern in die obengenante lade sambt allen Registern verschlossen werden, vnd soll der Schichtmeister kein schreibgeldt auff die gewerckhen rechnen, sondern solchs aus jhrem lohn verlegen, vnnd

*) Zum Verständnisse des Satzes sind hier nach Anleitung der Cleve-Berg. B. O. Art. 46 und der Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 36 in fine die Worte: „jhre Rechnung auff" einzuschalten.

**) Art. 46 der Cleve-Berg. B. O.: „den gezwyfacht" etc.

ob jre Rechnungen mangelhafftig befunden wurden, vnd einer oder mehr sagen wöllten, es were vngeuerlich vnnd auss vergess geschehen, vnd ob es dan gleich also wehre, dannoch soll ein jder seinnen vnfleiss gegen vns nach aufflegung vnsers Berguogts vertheidiegen vnd abtragen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 43, 46 und 47. (Jülich-Berg. B. O. Art. 44, 47 und 48.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 47, 50 und 51. (Chursächs. B. O. Art. 54 und 53.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 37 und 36 in fine.

31. Von Zechen, so zwischen den vier Rechnungen in dass frey kommen.

Vnd ob gleich ein zech zwischen den vier Rechnungen im jahr liegen bliebe, nichts desto weniger soll auff nechstuolgende zeitt der Rechnung gleich andern zechen, wie beruhrt, Rechnung daruon geschehen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 39.
Cleve-Berg. B. O. Art. 48. (Jülich-Berg. B. O. Art. 49.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 52. (Chursächs. B. O. Art. 57.)

32. Wie die Register nach der Rechnung besehen sollen werden.

So die Register vnnd Rechnung nach der Rechnung angenohmmen werdenn, so soll vnser Berguogt einen oder zween darzu verstendigen solche Register mitt gutten mussen zu ubersehen undergeben, vnd wo ettwas vormalss nicht eigentlich wahrgenom̄men, vnd nachuolgendt finden, soll nichts desto wenniger nach vorigem vnserm beuelch gerechtfertigt vnd gestrafft werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 38.
Cleve-Berg. B. O. Art. 49. (Jülich-Berg. B. O. Art. 50.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 53. (Chursächs. B. O. Art. 55.)

33. Von zubussen vnd wie dieselbige die Schichtmeister anlegen, vnd wie lang die stehen sollen.

So ein Schichtmeister oder zechen vorsteher seinne Rechnung gethan vnd, wie gemeldt, vbergeben hatt, vnd so uill vorrath nitt pleibt, damitt er seinne zech̄ biss zu nachuolgender Rechnung bauwhafftig erhaltten mag, der soll vonn stundt jme durch vnsern Berg-

uogt, alss verhörer der Rechnung, nach seinner achtung vnd notturfft der zechen zum nutzlichsten bauw ein zubus anlegen lassen vnd vom Berguogt ein zubusbrieff nehmen, den soll er von stundt anschlagen vnd nach gethanner Rechnung vier gantzer wochen stehen lassen, denselben brieff soll niemandt binnen denselben vier wochen bei schwerer Straff abreissen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 40.
Cleve-Berg. B. O. Art. 50. (Jülich-Berg. B. O. Art. 51.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 54. (Chursächs. B. O. Art. 58.)

34. Wie die Schichtmeister die zubus inbrengen sollen.

So zubus auff ein zech, wie vorberurt, angeschlagen wirdt, sollen alle vnd jgliche gewerckhen derselben zechen in den nechstuolgenden vier wochen nach gethaner Rechnung ihre zubus erlegen, vnd die Schichtmeister sollen keinnen gewerckhen mitt der zubus auff sich nehmen, deme auch ohne*) vorgemeltte gesatzte zeit keine weittere frist geben. Sie sollen auch die zubus von den gewerckhen zu fordern nitt schuldig seinn, so aber einner oder mehr gewerckhen verleger hetten, dieselbigen sollen in zeitt der zubus auch schrifftlich dem Schichtmeister anzeigen, wo man sie soll finden vnd jhrer gewerckhen zubus bekhommen, vnd bey denselben sollenn die Schichtmeister die zubus manen, vnd wo ettwas den gewerckhen durch die Schichtmeister, oder das sie die zubus nicht fordern, verseumbt wurde, dass soll dem Schichtmeister vnnd nicht den gewerckhen zu schaden reichenn.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 51. (Jülich-Berg. B. O. Art. 52.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 55. (Chursächs. B. O. Art. 59 enthält übereinstimmend mit der Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 41 theilweise abweichende Bestimmungen.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 41.

35. Wie es mitt den theilen im retardat soll gehaltten werden.

Nach aussgang der vier wochen soll der Schichtmeister verzeichnus machen, welche gewerckhen jhr theill obberuhrter massen

*) In Art. 41 der Nassau-Catzenelnb. B. O. und ebenso in Art. 55 der Herzogl. Sächs. B. O. heisst es richtiger: „deme auch über vorbemelte gesetzte Zeit etc."

nicht erlegdt, dieselbige inn der fünfften wochen auff den leytag oder andern dag, darzu benendt, dem Berguogt oder Bergmeister vortragen. Welcher dann sein zubus vnnd geldt in der fünfften wochen nicht erlegdt, den oder dieselben soll der Schichtmeister in das Retardat setzen vnd dem Berguogt das Retardat vberandtwortten, vnd nachmals, so sie dem Berguogt vberlifferdt sein, soll er dasselbig dem Bergschreiber vbergeben, derselbig soll den bauwenden gewerckhen alle solche theill, so in das retardat gefallen, in gemein nach jdes antheill zuschreiben vnd nichts dauon nehmen, vnd mögen die gewerckhen dieselbige theill bei sich in guittem behaltten oder andern leuthen vmb die zubus lassen oder verkauffen, doch soll kein theill, dann mitt wissen gemeinner gewerckschafft vnd Berguogts, verkaufft werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 42.
Cleve-Berg. B. O. Art. 51 in fine. (Jülich-Berg. B. O. Art. 52 in fine.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 58. (Chursächs. B. O. Art. 62.)

36. Von schmeltzen, vnd dass der Schichtmeister vor dem ahn- vnd ausslassen selbst gegenwertig sein soll.

So ein Schichtmeister oder zechen vorsteher in einer hutten zu schmeltzen hatt, soll er alzeitt vor dem anlassen selbst gegenwerttig sein, vnd zu notturfft seinner gewerckhen ertz, bley vnd andern zusatz, wie uill man des auff dieselbige schicht bedarff, vnnd sonderlich das bley gewiegen nehmen, vnd daruon ordentlich verzeichnus machen. Desgleichen soll er für dem ausslassen auch selbst gegenwertig seinn, das werckh probiren lassen vnd wiegen, wie uill es bley, kupfers und anders wider aussgebracht, solches verzeichnen, vnd soll alzeitt sein werckh vnd bley in einer kisten in der hutten verschlossen haltten, darzu der Schichtmeister vnd huttenschreiber jder einn schlüssell haben soll, vnd so ein Schichtmeister aus anderen seinner gewerckhen notturfft nicht allezeitt, wie oben gemeltt, bey dem schmeltzen seinn köndt, so mag er einen andern verstendigen, doch nitt auff der gewerckhen kosten, darzu seinne statt zu uerwaltten schickhen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 56 und 57. (Jülich-Berg. B. O. Art. 57 und 58.)

Vergl. Herzogl. Sächs. B. O. Art. 68 und 69. (Chursächs. B. O. Art. 89 und 88.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 45 und 46.

37. *Dass niemandt vom Schmeltzen soll abgedrungen werden.*

Welchem Schichtmeister oder zechen vorsteher in einer hutten mitt einem oder mehr offen zu schmeltzen gestattett wirdt, der oder die sollen nitt abgedrungen werden, sie haben dan jhr ertz vnndt schlackhen gar auffgeschmoltzen. Es sollen auch jder zechen jhre schlackhen in der hutten, darin sie gemacht, vergundt werden, so offt das nutz vnd nott seinn mag, zu schmeltzen oder zu zusatz gebrauchen, so aber schlackhen von gewerckhen verlassen werden, sinndt sie in vnser freyes gefallen, vnd niemandt soll der ohne sonderliche zulassung gebrauchen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 59 u. 60. (Jülich-Berg. B. O. Art. 60 u. 61.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 74 u. 75. (Chursächs. B. O. Art. 91 u. 92 in fine.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 47 u. 51.

38. *Wie man in den hutten zum schmeltzen auffsehen soll.*

Wurden auch vnser Berguogt vnnd Schichtmeister befinden, das ein ertz auff ein ander weiss, dan es die schmeltzer vorhaben, zu schmeltzen, vnd mehr nutz darmitt zu schaffen wehre, dass sollen sie dem Berguogt angeben, der soll, welches das best ist, darnach zu haltten verschaffen, desgleichen auch auff das schmeltzen vleissig sehen, vnd was er schedtlichs vermerckett, abwenden vnd nutzlich fürdern.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 61. (Jülich-Berg. B. O. Art. 62.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 77. (Chursächs. B. O. Art. 87 ff. enthält ausführlichere Vorschriften über die Beaufsichtigung des Hüttenbetriebes.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 44.

39. *Wie man sich mitt dem abtreiben haltten soll.*

So ein Schichtmeister biss zum abtreiben geschmeltzt hatt, soll er niemandts anders, dan die geschworne abtreiber abtreiben lassen, doch so soll der Schichtmeister oder zechen vorsteher, ehe dan er treiben lest, dem Berguogt was die werckh, so auff diss-

mall getrieben werden, an gewicht vnd silber haltten, verzeichnet bringen, das der Berguogt furter inschreiben, den Schichtmeister mitt seinner verzeichnus zu vnsern ambtleuthen weissen, denen er die verzeichnus lassen vnd ein zeichen von jhnen nehmen soll, dass jme zu treiben erlaubdt sey, ohne das auch sonst niemandts zu treiben soll gestattet werden, vnd wenn der Schichtmeister oder zechen vorsteher das zeichen also erlangdt, soll er selberdt bey dem treiben gegenwertig sein, vnd nach dem abtreiben den blickh dem zehendtner vberandtwortten, den probiren lassen vnd deshalb verzeichnus von jme nehmen, auff wellchen tag vnndt wie uill sie von jm empfangen, vnd ferner den blickh brenen lassen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 74 und 75. (Jülich-Berg. B. O. Art. 74 und 75.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 70 und 71. (Chursächs. B. O. Art. 16 und 90.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

40. Wie man von abtreiben lohnen soll.

Die arbaitter sollen vom abtreiben nitt mehr als jhres verordtenten lohns gewarten vnd vber einem abtreiben der gewerckhen geldt nicht vber vier rader albus verdrinckhen, vnd man soll von grossen oder kleinnen blickhen nicht mehr alss zwantzig rader albus zu treiben geben.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 76. (Jülich-Berg. B. O. Art. 76.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 73. (Chursächs. B. O. Art. 90.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

41. Von den abtreibern vnd jhrem beuelch. *)

Vnser Berguogt soll zu jder zeit verstendige, fromme, getreuwe **) zum abtreiben annehmen, bestettigen vnnd vereiden, vns vnd den gewerckhen in alle wege in jhrer arbaitt getreuw vnndt gewertig sein, sich an jhrer gemachten besoldung genugen lassen, vnnd keinnes andern nutz daruon, wie zu erdenckhen, zu

*) Dieser aus der Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61 entnommene Artikel ist eine theilweise Wiederholung der beiden vorhergehenden, der Cleve-Berg. B. O. entlehnten Artikel.

**) Hier ist das Wort: „Leuthe" einzuschalten. Siehe Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

gewahrten, vnd do mann befunde, dass sie aus jhrer nachlessigkeit vnndt vnfleiss mitt zubereitung des herts vnd anders den gewerckhen schaden zugefügt, der soll zum abtrag zu thun geweist vnd gestrafft werden, dargegen soll auch niemandts, dan die verordtenten geschworen abtreiber, sich abtreibens bey schwerer straff understehen, vnd sollen mitt muglichem vleiss jhre sachen dahin richten, dass sie bey tag zum treiben anlassen, vnd die Silber bey tag blicken.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 61.

42. Von des Huttenschreibers Ambt vnd Eydt.

Künfftiger vnser huttenschreiber soll vns geburliche pflicht thun, vns vnd den gewerckhen alle wege, so uill die huttenarbaitt belanget, getreuwlich zusehen, des probirens guitten bericht haben, vnd ein jde hutte allen dag besuchen, vnd mitt höchstem vleiss daran seinn, das vnsere Ordtnung gehaltten, auch nach einem jglichen ertz, das man schmeltzet, sich erkundigenn, wie dasselbig zu schmeltzen am besten möge vorgenohmmen werden, vnd sonderlich verfuegen, dass die hütten allwegen mit kolen, bley, schlackhen, steinflössen vnd andern zusatz geschickht sein, vnd man alle ertz wohl boche, vnd rein mache, vnd wo er befunde, dass zu nachteill geschmeltzt wurde, dasselbig abschaffen vnd zum besten richten. Es sollen auch alle Personen, zu den hutten gehörig vnd sich dero gebrauchen, vns mitt eidtspflichten zugethan vnd vnserm huttenschreiber gehorsamb sein. Er soll auch allemahl bey dem schmeltzen vnd sonderlich bey dem anlassen sein vnd alle gues vnd versuche selbst probiren vnd dorin vleiss thun, damitt vnuerdechtig vnd den gewerckhen nitt zu schaden gehandlet werde, vnd sich aller ding disser vnser Ordtnung gemees halten vnd erzeigen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 8.

43. Wie vnd in wass zeitt die wehrschafft der theil beschehen soll.

So einer dem andern wirdt theil geben oder verkauffen, so soll der verkeuffer den keuffer im bergbuch die wehrschafft binnen vier wochen thun, vnd der keuffer soll auch verpflichtet sein, die

wehrschafft binnen bestimbter zeitt zu fordern. So aber die erforderunng nicht geschicht, vnd der mangell der wehrschafft am verkeuffer nicht gewessen, soll er alssdan fürter zu geweren nitt schuldig sein, es befinde sich dann, dass der keuffer die wehrschafft zu fordern, mercklicher vhrsachen halber verhinndert were. Wurde auch der keuffer oder verkeuffer nitt beyhanden sein, vnd sich nitt wölle finden lassen, so soll der keuffer, wie er die gewehrschafft zu bekhommen begerdt, oder der verkeuffer, wie er die wehrschafft gern thun wöllte, dem Berguogt ansagen, domitt soll er genug gethan haben, so sich aber befunde, dass einig theill betruglich in solchem fahl gehandlet, der soll mit ernst gestrafft werden. *)

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 77 und 78. (Jülich-Berg. B. O. Art. 77 und 78.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 94 und 95. (Chursächs. B. O. Art. 39 und 40.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 48 und 49.

44. So einer suchstollen in einen berg treiben vnd klufft suchen wöltte, wess sich der Berguogt haltten soll.

Item kombt einner zum Berguogt vnd begerdt vnser freies, einen suchstollen in einen berg zu treibenn oder nach geschueben, genge vnd kluffte zu suchen oder auffzurichten, soll jme der Berguogt ein zimlich veldt anzeichen vnd leihen, darin er suchen möge, wie Bergwercks Recht ist, vnd soll suchen vnd bauwen, wie sich geburdt, vnd so derselbig, deme also geliehen were, drey infahrende schicht feiren wurde ohne vergunst des Berguogts, so mag der Berguogt dasselbig veldt wohl einnem andern verleihen.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 13.

45. Dess Bergmeisters soldt von vberschlagen, lochstein vnd massen.

Der Berguogt soll vom vberschlagen vber funff rader albus vnd vom lochstein vber drey rader albus nitt nehmen, vnd so die zeche masswirdig wirdt, soll der Bergmeister rechte mass geben

---

*) Die Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 49, desgleichen die Chursächs. B. O. Art. 40 sprechen für diesen Fall ausserdem den Verlust der Antheile aus. Vergl. auch die Note Seite 144.

vnd doch solches zuuor vierzehen tag aussruffen lassen, einnen jdern, den es belangdt, dornach zu richten, vnd soll von der fundtgruben zu boren*) vnd messen haben drey goldtgulden vnd von den zweyen nechsten massen**) von jder zween goldtgulden, macht zusammen sieben goldtgulden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 21. (Jülich-Berg. B. O. Art. 22.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 25. (Chursächs. B. O. Art. 29 enthält nur eine ähnliche Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Vermessens.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 21 (ebenso wie die Chursächs. B. O.)

46. *Zehenders Ambt vnd Eydt.*

Im fahl die Bergwerckhe sich mehren vnd besseren wurden, wöllen wir auch Zehendner verordtnen, vnd biss dahin soll vnd kann es der Berguogt versehen, diss ist aber sein ambt vnd Eydt.

Der Zehender soll alles silber, bley, kupffer vnd anders, so auff angezeichten Bergwerckhen gemacht wirtt, treuwlich einfordern vnd auffsehen, dass vnser gebuer vnd auch den gewerckhen doran nichts endtzogen werde, von demselben einnehmen er gebuerlich Rechnung haltten, vnd nachdem wir den vorkauff, so lang vns geliebt, vorbehaltten, so seindt wir nitt anders bedacht, vnd mitt den gewerckhen ein bestendigen kauff zu machen lassen,***) wass für das silber, kupffer, bley vnd methall für vnd für von vnsert wegen soll bezahltt werden, oder so die gewerckhen selbst ihr gewonnen guitt schmeltzen, dreiben vnd zu kauffmans wahr bringen wöllten, alssdan wöllen wir vns gegen sie gräfflich vnd wie auff andern Bergwerckhen gewönlich, erzeigen vnd haltten.

---

*) Das Wort „boren" gibt hier keinen Sinn. Bei Wagner — corp. jur. met. S. 715 — heisst es: „zu lehnen und messen", richtiger ist aber die Lesart in dem im übrigen mit obigem Artikel wörtlich übereinstimmenden Art. 21 der Cleve-Berg. B. O.: „Und soll von der Fundtgruben zu messen haben und bören (d. i. heben, erheben) drey goltgulden."

**) Siehe die Note zu Art. 11 der B. O.

***) In dem im übrigen wörtlich übereinstimmenden Art. 58 der Cleve-Berg. B. O. heisst es richtig: „dan mit den Gewercken einen bestendigen kauff machen zu lassen."

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 58. (Jülich-Berg. B. O. Art. 59.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 72. (Chursächs. B. O. Art. 10 abweichend.)

47. *Von dem Marckscheidenn.*

Ess soll sich auch nun hinfurter auff vnsern Bergwerckhen niemandt marckscheidens vnderstehenn, es sey dan von vnserm Berguogt oder Bergmeister zugelassen, die dan keinen zulassen sollen, er seihe dan tuchtig vnd seinner kunst fertig befunden, darzu sie auch jhre gebuerliche pflicht thun sollen, vnd sollen sich einem jdern zu seinner notturfft guittwillig gebrauchen lassen, doch sich keinnes gemeinen zugs oder verlohren zugs ohne wissen vnd willen vnsers Berguogts oder Bergmeisters vnderstehen. In denselben zugen, wenn sie die thun, sollen sie die leuth mitt vngebuerlichem lohne nitt vbersetzen, wo aber jemandts darmitt beschwerdt wurde, das soll inn vnsers Berguogts vnnd Bergmeisters messigunng stehen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 71 und 72. (Jülich-Berg. B. O. Art. 71 und 72.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 90 und 91. (Chursächs. B. O. Art. 17.)

48. *Von probirern vnd jhrem lohn, vnd wie sich die haltten sollen.*

Ess sollen alle zeitt verstendige probirer von vnserm Berguogt oder Bergmeister verordtnet vnd mitt eidts pflichten darzu verbunden werden, einem jden auff sein begeren treuwlich, fleissig vnnd recht zu probiren, vber die auch sonst niemandt vmb geldt oder vmb sonst neuw ertz probiren soll, aber in den hutten mögen sie das ertz, so darin bracht, den gewerckhen zu nutz probiren oder probiren lassen. Wo auch denselben probirern neuw ertz oder artt zu probiren zukombt, dass sollen sie auff das vleissigst probiren, vnd wass sich mitt silber beweist, das sollen sie dem Berguogt vnd zehendtner in beywessen desjenigen, der dass ertz bracht, ansagen, vnd von einer probe nicht vber ein rader albus, vnd welch ertz mann ansieden muss, zween rader albus nehmen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art 73. (Jülich-Berg. B. O. Art. 73.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 93. (Chursächs. B. O. Art. 15.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 7.

49. So arbaitter an den gewercken arbaitt schaden nehmen.

So einn arbaitter in der gruben oder an anderer gewercken arbaitt ein glidtmas, ahrm oder beinn brechen oder dergleichen fellen schaden nimbtt, so soll demselben arbaitter vier wochen sein lohn vnd das artzgeldt endtricht werden.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 65.

50. Wass der Berguogt zu richten hatt, vnd wie dass Berggericht hinfurter soll gehaltten werden.

Wass sachen sich hinfurter zutragen werden, die sollen zum ersten ahn vnsern Berguogt bracht werden, vnnd wo der Berguogt nitt selber die endtscheiden mag, soll er sambt den zugeordtenten sich vleissigen, die partheien guittlich zu uereinigen vnd zu uertragen. Da aber einner oder der ander lieber begeren oder haben wurden, dass die sache für vnsern verordtenten vnd geschworen aussgetragen vnd geendigt werden möchte, alssdan soll die sach an vnser Berggericht geweist werden, welche die Partheien richtiglich fürzubescheiden vnd alles, was sich nach Bergrecht eignet, widerfahren vnd geschehen lassen sollen.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 79. (Jülich-Berg. B. O. Art. 79.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 97. (Chursächs. B. O. Art. 98.)

51. Wie dodtschlege, diebsthal vnd ander malefitz händell) gestrafft werden sollen.*

Vnser Berguogt soll in gutter acht auffsehens haben, dass nichts gestholen, verruckht, noch vertragen werde, sonnder alles, was gewunnen wurdt, es sey wennig oder viell, auff die schmeltzhutten khommen, vnd so jemandts ettwass also stelen oder verrucken wurde, es geschehe, wie es wölle, der soll nach gelegenheitt vmb die bruchten gestrafft vnd dahin gehaltten werden, dass er das endtwendt gutt widergeben oder bezahlen solle. Wo sich aber der fahl begebe, das einner den andern auff fürgeruhrten vnsern Bergwerckhen zu dodt schluge oder sonst wundt vnd bludtrüstig mächte, so soll der thetter gefenglich angenohmmen vnd an

---

*) Siehe die Note Seite 101.

leib vnd gutt gestrafft werden. Schlecht aber einner den andern mitt der handt, oder stöst jhnen mitt eim fues an den ortten, so weitt obgerurte vnsere Bergwerckhe vnd derhalben freyheitten erstreckhen, soll der thetter die handt oder fus verwirckht, vnd also darumb gestrafft.*) Do aber einer den andern mitt wortten schildt oder flucht, der soll vns mit einem goldtgulden zu straff verfallen sein vnd durch vnsern Bergmeister ingefordert werden.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 80. (Jülich-Berg. B. O. Art. 80.)

52. *Von kommer,**) gebott vnd verbott, auss Bergsachen herfliessende.*

In allen Bergsachen vnd von Bergckwercken herfliessende, wass sich das ausserhalb geordtents Rechts begibtt, dorinnen kommer, gebott vnd verbott nott sein wurde, die sollen alle durch vnsern Berguogt geschehen, wie sich nach Bergwercks gebrauch geburet.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 81. (Jülich-Berg. B. O. Art. 81.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 100. (Churs. B. O. Art. 100.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 62.

53. *Wass vnd wie der Berguogt zu bruchten oder zu bussen hatt, vnd die Bussen berechnen soll.*

Wir wöllen vns auch vnser Gericht zum Bergwerckh gehörende, dermassen vorbehaltten haben, das vnser Berguogt alle sachen vonn vnseret wegen zu straffen vnd zu bussen macht habenn soll, wass sich nach ausweissunng vnd herkhommen der Bergrecht zu thun gebuerdt, doch soll der Bergmeister solche bussen vnd straffen mitt rath vnd willen vnser ambtleuthe endtricht nehmen, was daruon feldt vns järlichs berechnen vnd endtrichten.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Art. 82. (Jülich-Berg. B. O. Art. 82.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 101. (Chursächs. B. O. Art. 9.)

54. *Von Bauw- vnd Röstholtz, zu Schachten, Stollen, Hutten vnd Bergwerckh, dessgleichen von Kolen vnnd Bergfreyheitt.*

Nachdem auch in vnser herrschafft Homburg an holtz grosser mangell, derhalb wir den gewerckhen kein Bauw- vnd Röstholtz,

*) Hier ist das Wort „werden" einzuschalten. Siehe Cleve-Berg. B. O. Art. 80.
**) Kommer, Kummer = Arrest.

item zu schachten, stollen, hutten vnd Bergwerckh geben können, vnd dan ohne dasselbige die Bergwerckhe in bauw vnndt besserunng nitt wohl zu erhallten, so wöllen wir doch allen vnd jden gewerckhen zu gutten die versehunng thun, das der kolenkauff auff ein zimblich geldt, dessen die gewerckhen vnndt kolmeister zu beiden theilen zukhommen mögen, gesetzt werde, auch jderm gewerckhen, so ertz endtblössenn werden, nach gelegenheitt vnd gestaltt der ertze sonndere freyheitt geben,*) desgleichen gleiche kolen- vnnd Bergkubell mas nach bergleuffig weiss verordtnen vnd auffrichten lassen, wie nachvolgett.

Vergl. Nassau-Catzenelnb. Bergfreiheit vom 1. Sept. 1559, welche ähnliche Bestimmungen enthält.

55. Kolen- vnd Isenstein-mass.

Nachdem auch inn vorgeschriebener vnserer herrschafft Homburg vnder vnsern vnderthanen vnd sonnst gemeinnen Bergleuthen des eissensteins- vnd kolen-massen halber jhrunng villeicht fürfallen wurde, darauss weitterung vnd ander schadt wohl endtstehen kunde, so wöllen wir, dass hinfurter ein wagen kolen soll an massen haltten zwantzig zehnen,**) so gross vnd klein, alss dieselbige

---

*) Zehntfreie Jahre für neu verliehene Bergwerke bewilligt die Berg-Ordnung nicht, dagegen ist durch ein Rescript des Ministers des Innern vom 21. Juni 1826 genehmigt worden, dass „zur Gleichstellung des Bergbaubetriebes im Homburgischen mit dem im Bergischen, wo nach der Jülich-Bergischen Berg-Ordnung auf Grund des General-Edicts vom 16. November 1752 (cf. dasselbe unten bei der Jülich-Bergischen B. O.) die dreijährige Zehntfreiheit stattfindet, auch für alle neu in Betrieb kommende Bergwerke im Homburgischen Districte die Bewilligung einer dreijährigen Zehnt-Befreiung zur Anwendung gebracht werde.“ Nach dieser Bestimmung, welche dadurch veranlasst wurde, dass die Homburgischen Gewerkschaften denjenigen des benachbarten Bergischen Landes hinsichtlich der Bergwerks-Gefälle gleichgestellt worden waren, geniessen gegenwärtig neu verliehene Bergwerke im Bereiche der Homburgischen B. O. drei zwanzigstenfreie Jahre.

**) So viel wie „Zain“, bei Wagner — corp. jur. met. S. 717 — „Zayhn.“ Der Freusburger beziehungsweise Saynische Zain ist = 25 Mesten Bonnisches Hofmaass = 23,18 Preuss. Cubikfuss. 10 Zain gehen dort auf einen Wagen zu 231,8 Preuss. Cubikfuss. — In dem benachbarten Siege-

im ampt Freussburg hin vnd wider gebraucht werden, vnd da jemandts kolen mitt einem wagen dem andern zufuhren wurde, vnd vermeintte villeicht, er soltte mehr, alss sich die vorgeschriebene zwantzig zehnen ertragen, geladen haben, so soll gleichfalss auff jder hutten ein zehne obgemeldter mass verordtnet sein, damitt derjenige, so kolen lieffern thete, dieselbigen seinnes geuallens aussmessen möchte, vnndt soll sich ein jder auch an solcher zehnen begnugen lassen. Ein fuder eissenstein soll aber halten vnd an massen haben sechtzehen drogen,*) vnd soll jder drog an massen innehaben vnd begreiffen ein Hachenburgisch achteln, vnd soll sich also ein jder disser massen auffrichtig vnd sonder einigen falsch zu gebrauchen macht haben. Welcher aber daruber betrugIich handlen wurde, der soll durch vns an leib vnd guitt gestrafft werden.

(Die Nassau-Catzenelnb. Cleve-Berg. Jülich-Berg. Herzogl. Sächs. u. Chursächs. B. O. enthalten keine ähnliche Bestimmungen.)

Beschluss.

Disse Ordtnung soll inn allen articuln zu vnser verenderung, die wir vns aus Oberkeitt allezeitt zu thun vorbehaltten, vnuerbruchlich von jderman gehaltten werden, vnd wass in disser Ordtnung nitt begriffen vnd aussgetruckht ist, dass soll bey gemeinnen Bergrechten vnd altter hergebrachter Bergwercks vbunng pleiben, vnd sollen auch vnsere ambtleuth, Berguogt, Bergmeister vnd andere, so vonn vns beuelch haben, fleissig vnd treuwlich daran sein vnd auffsehen, dass disse vnsere Ordtnung vestiglich gehaltten, vnd wo jemandt dargegen handlen wurde, dass derselbige darfür angesehen vnd, wie sich gebuerdt, gestrafft werde.

Vrkundt vnserer hierauff getruckter Secrets sieglen, gegeben zu Homburg am fünff vnd zwantzigsten January anno Dominj 1570.

Vergl. Cleve-Berg. B. O. Beschluss. (Jülich-Berg. B. O. Beschluss.)
Herzogl. Sächs. B. O. Art. 130. (Chursächs. B. O. Beschluss abweichend.)
Nassau-Catzenelnb. B. O. Beschluss.

---

nischen sind 10 Zain = 2 Fuder = 1 Wagen, der Wagen zu $176\frac{2}{3}$ Pariser = $195_{,87563}$ Preuss. Cubikfuss.

*) Bei Wagner l. c. Seite 718 „Tragen". Unter „Drog" ist aber wohl Trog, Berg-Trog, zu verstehen.

Register.*)

A.

B.

C.

D.

E.

---

*) Das vorstehende Register findet sich in dem Schoeler'schen Manuscripte nicht, ist vielmehr erst jetzt zur Erleichterung der Uebersicht nach dem Register zur Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung — oben Seite 63 ff. angefertigt worden.

Chursächsische

Berg-Ordnung.

Bergk-Ordenung

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christianen, Hertzogen zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfürsten, Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meissen, vnd Burggraffen zu Magdenburg, Aus seiner Churfürstlichen Gnaden löblichen Vorfaren, etc. alten Artickeln, auch voriger vnd negst erklerter Ordenung, auffs nawe zusammen gezogen, den Bergkwergen vnd allen Bawenden Gewercken zum besten, Mit befreyhungen vnd Nawen Artickeln vormehret, vnd auffs kürtzest vorfasset,
In Druck gegeben, Anno

M. D. LXXXIX.

Von Gottes gnaden, Wir Christian Hertzog zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdenburg, Thun kundt jedermenniglich. *)

Nachdem vor dieser zeit vnsere löbliche Vorfahren, die Chur- vnd Fürsten zu Sachssen, sonderlich aber vnser geliebter Herr

*) In den durch ihren alten und blühenden Bergbau ausgezeichneten Landen des ehemaligen Churfürstenthums Sachsen hat die Bergwerksgesetzgebung bereits seit mehreren Jahrhunderten eine sehr ergiebige Thätigkeit entfaltet. Das 15. 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts weisen eine Reihe von Berg-Ordnungen auf, welche theils nur für bestimmte Bergwerke oder Bergreviere, theils als allgemeine Landesgesetze ergingen. In dem darauf folgenden Zeitabschnitte wurden vorzugsweise Ausführungs-Verordnungen so wie zahlreiche Special-Gesetze über einzelne Gegenstände erlassen, bis in dem jetzigen Königreiche Sachsen durch das Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 eine neue Grundlage für das Bergrecht geschaffen wurde. Uebersichten über die wichtigeren äl-

Vater, löblicher vnd seliger gedechtnüs, Anno 54 vnd Anno 71 vnd 73 etliche nothwendige Ordenungen vnd Artickel, der Bergk-

---

teren Berggesetze finden sich in Thomas Wagner's Schrift: „Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung. Ein Beitrag zur Statistik von Sachsen." Leipzig 1787, S. XII ff. und in A. W. Köhler's „Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreiche Sachsen." Zweite Auflage. Freiberg 1824, S. 33 ff. Unter den Sammlungen derselben sind hervorzuheben: „Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus juris Saxonici" (eine mit landesherrlicher Genehmigung veranstaltete Sammlung sämmtlicher Sächsischen Gesetze) von Johann Christian Lünig. Zwei Bände Fol. Leipzig 1724, und ein Band Fortsetzungen, Leipzig 1772; ferner „Handbuch der Berggesetzgebung des Königreiches Sachsen." Herausgegeben von Friedrich Freiesleben, Rechtsanwalt zu Leipzig. Leipzig 1852.

Die älteste landesherrliche Berg-Ordnung scheint diejenige für Schneeberg von 1479 zu sein. Von allgemeinerer Bedeutung ist aber erst die von Herzog Georg zu Sachsen am Montag nach Blasii 1509 erlassene Berg-Ordnung, welche, obwohl ursprünglich nur für St. Annaberg bestimmt, doch als allgemeines Berggesetz Anwendung finden sollte und deshalb auf Befehl des Herzogs nicht allein durch den Druck (sie wurde bei Melchior Lottern zu Leipzig gedruckt) veröffentlicht, sondern auch im Jahre 1511 dem Bergschöffenstuhle zu Freiberg mit der Weisung zugesandt wurde, nach derselben ohne Unterschied der Reviere zu sprechen. Auch ausserhalb Landes erlangte die Berg-Ordnung bald grosses Ansehen; unter andern wurde sie nicht allein die Grundlage für die wiederum bei der Abfassung späterer Berg-Ordnungen vielfach benutzte Joachimsthaler B. O. von 1548 — s. oben S. 223 — sondern ging auch fast wörtlich in die Berg-Ordnung des Herzogs Wilhelm zu Jülich, Cleve, Berg etc. vom 27. April 1542 und von hier aus in neuere Berg-Ordnungen, z. B. die Homburgische von 1570 und die Jülich-Bergische von 1719 über — s. oben S. 300 und die einleitende Note zu der letztgenannten B. O. —

Die B. O. von 1509 enthielt 103 Artikel, wurde aber später durch 27 Zusatz-Artikel vermehrt, indem Herzog Georg in den Jahren von 1510 bis 1533 verschiedene, die B. O. erläuternde, ergänzende und abändernde Vorschriften erliess und gleichzeitig mit der B. O. selbst (als Art. 104 bis 130 derselben) in den Jahren 1520 und 1536 wiederholt durch den Druck veröffentlichte. In dieser Gestalt findet die B. O. sich im Codex August. Bd. II pag. 75 ff.

Auf Anordnung des Churfürsten August wurde im Jahre 1554 das gesammte Material überarbeitet und unter Zugrundelegung der B. O. von 1509 eine neue Berg-Ordnung verfasst, welche am 3. October desselben Jahres publicirt und hiernächst dem Rath zu Freiberg zur Beach-

werge halben, damit Gott der Allmechtige vnsere Lande aus Gnaden begabet vnd gesegnet, vorfertigen, vnd in offenen Druck aus-

---

tung zugefertigt, auch durch den Druck verbreitet wurde. Im Codex August. ist sie Bd. II pag. 117 ff. abgedruckt. Sie besteht aus 110 Artikeln und unterscheidet sich von der vorhergehenden B. O. insbesondere durch eine grössere Reichhaltigkeit und systematischere Anordnung des Stoffes. So weit letzterer aus der älteren B. O. oder den Nachträgen zu derselben entnommen ist, findet meistens eine wörtliche Uebereinstimmung des Textes Statt.

Schon unter dem 23. April 1571 sah Churfürst August sich genöthigt, die pünktliche Befolgung seiner B. O. von 1554 in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig eine Anzahl ergänzender und abändernder Zusatz-Artikel zu publiciren. Zu ersteren gehören z. B. Vorschriften über die Annahme, Entlassung und Geschäftsführung der Schichtmeister und Steiger, über die Wiederzulassung caducirter Gewerken, über die Stollen-Steuer etc., zu letzteren dagegen Bestimmungen über den Erwerb von Bergwerkseigenthum seitens der Bergbeamten. Einzelne Zusatzbestimmungen sind fast wörtlich aus der Joachimsthaler B. O. von 1548 entnommen. Im Codex August. ist die Verordnung vom 23. April 1571 Bd. II pag. 169 ff. abgedruckt.

Zwei Jahre später (1573) liess Churfürst August die B. O. von 1554 wiederum überarbeiten und publicirte sodann am 4. Novbr. 1573 eine „neue, revidirte Berg-Ordnung. Das Revisionswerk besteht darin, dass die Zusatz-Artikel vom 23. April 1571 in beinahe unveränderter Fassung, desgleichen einige minder wichtige, neue Vorschriften in die bezüglichen Artikel der B. O. von 1554 eingeschaltet oder an deren Stelle gesetzt sind, die Reihenfolge der Artikel theilweise abgeändert, und die Gesammtzahl derselben durch einige Zusammenziehungen von 110 auf 103 ermässigt ist. Im übrigen hat man die B. O. von 1554 wörtlich wiedergegeben. — Die revidirte B. O. wurde damals zu Dresden gedruckt und später auch in die beiden Privat-Sammlungen von Berggesetzen: „Ursprung und Ordnungen der Bergwerge im Königreich Böheim, Churfürstenthum Sachsen etc." Leiptzigk bei Henning Grossen dem Jüngern 1616, und „Corpus juris et systema rerum metallicarum oder neu verfasstes Berg-Buch etc." Franckfurt am Mayn bei Johann David Zunner 1698, aufgenommen. Im Codex August. Bd. II pag. 175 ist nur Eingang und Beschluss dieser B. O. abgedruckt, im übrigen aber auf die B. O. von 1589 verwiesen.

Wiederum aus einer Ueberarbeitung der B. O. vom 4. November 1573 ging endlich unter Churfürst Christian die jetzt noch gültige, oben abgedruckte B. O. vom 12. Juni 1589 hervor. Der Churfürst hatte nämlich, wie es in der als Publications-Patent anzusehenden Einleitung zur B. O. heisst, die B. O. von 1573 „in etlichen Artikulen verbessern vnd

gehen lassen, Dadurch dann, nechst dem milden Segen Gottes, solche Bergkwerge in jhrem gange erhalten, die bawenden Gewer-

---

erkleren" lassen, und hierauf beschränken sich denn auch im Wesentlichen die Abweichungen beider Berg-Ordnungen von einander. Die desfallsigen Zusätze und Abänderungen finden sich in den Art. 2, 3, 14, 23, 73 und in dem das Hüttenwesen betreffenden Abschnitte (Art. 87, 89, 90, 92 und 95); die Art. 96 und 97 sind neu. Im übrigen ist die B. O. von 1573 wörtlich beibehalten, und nur die Gesammtzahl der Art. durch die Einschaltung jener Art. 96 u. 97 von 103 auf 105 vermehrt.

Die B. O. vom 12. Juni 1589 wurde damals zu Dresden durch Matthes Stöckel und im Jahre 1775 „auf des Churfürstl. Sächs. Cammer- und Berg-Gemachs hohe Verordnung d. d. Dresden den 11. Nov. 1775" in der ursprünglichen, im Wesentlichen unveränderten Schreibweise abermals gedruckt. Diesem letzteren Abdrucke ist der vorliegende wortgetreu entnommen. Im Codex August. befindet die Berg-Ordnung sich Bd. II pag. 185 ff.

Die B. O. von 1589 ist eben so wie ihre Vorgängerinnen hauptsächlich auf den Silberbergbau berechnet, weshalb auch verschiedene Local-Bergordnungen, z. B. die Zinn-Bergwerks-Ordnungen für Altenberg und Eibenstock neben derselben Gültigkeit behielten. Im übrigen Deutschland hat sie als eine der wichtigsten Erkenntnissquellen des deutschen Bergrechts besondere Beachtung gefunden.

Aus der Zeit nach Erlass dieser Berg-Ordnung sind hier nur nachstehende Chursächsische Berggesetze, welche auch in den an Preussen abgetretenen, ehemals königl. Sächsischen Landestheilen Anwendung gefunden haben und theilweise noch Anwendung finden, hervorzuheben:

1. Bergdecret vom 17. Mai 1624 — Cod. August. Bd. II pag. 281 ff. —
2. Bergdecret vom 17. Februar 1629 — Cod. August. Bd. II pag. 299 ff. —
3. Bergdecret vom 6. August 1659 — Cod. August. Bd. II pag. 317 ff. —
4. Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 — Cod. August. Bd. II pag. 373 ff. —

   (Die vier vorstehenden Gesetze sind im Jahre 1775 gleichzeitig mit der B. O. wieder gedruckt worden.)

5. Bergprocessmandat vom 26. August 1713 — Cod. August. Bd. II pag. 473 ff. —

   (Ausserdem ist dieses Mandat der besonders gedruckten Civilprocessordnung von 1724 beigedruckt worden.)

6. Steinkohlenmandat vom 19. August 1743 — Cod. August. Bd. III Abth. I pag. 1379 ff. —

cken mit reichen Ausbeuthen erfrewet, vnd viel armer Leute mit jhren Weib vnd Kinderlein erhalten worden.

Dieweil wir dann nichts minder, als vnsere löbliche Vorfahren gethan, solche Bergkwerge zu beförderen, vnd in denselben gute Ordenung zu halten, entschlossen, Wir aber in angehender vnserer Churfürstlichen Regierung befunden, das allerhand vnordenung, vnd vngebürliche vorteilhafftige gesuche, auff den Bergkwergen vnd in den Hütten eingerissen, Deme wir aber mit ernst, nach vnserem vermügen, entgegen getrachtet, dasselbe auch hinfüro zu thun gemeint, Als haben wir aus diesen vnd andern mehr vrsachen, die bishero gewesene Bergkordenung durch vnsere hierzu sonderliche verordente Bergkräthe, Oberhaupt vnd Amptleute ersehen, erwegen, in etlichen Articulen verbessern, vnd erkleren, vnd mit vorbehalt dieselbe, so offte es künfftig nutz vnd rahtsam sein würdt, erheischen-

---

7. Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749 — Cod. August. Bd. III Abth. I pag. 1391 ff. —

 (Die Gesetze unter 6 und 7 s. auch unten.)

8. Declaration wegen erhöhter Berg-Brandsilber-Bezahlung und Erz-Taxe etc. vom 10. Juni 1765 — Cod. August. Bd. III Abth. I pag. 1469 ff. —

Von literarischen Hülfsmitteln für das Studium des älteren Sächsischen Bergrechts mögen hier noch erwähnt werden:

Sechshundert Berg-Urthel, Schied- und Weisungen bey vorgefallenen Bergwercks-Differentien unterschiedener Orten etc. Zum Druck gegeben Anno 1636 durch Sebastian Span, und zum anderumahl gedruckt Wolffenbüttel 1673.

Neues und vollkommenes Berg-Buch etc. von Christoph Herttwig. Dressden und Leipzig 1710.

(In beiden Werken finden sich zahlreiche Urtheilssprüche des Bergschöffenstuhls zu Freiberg.)

Beyer Otia metallica. 3 Theile. Schneeberg 1748, 1751, 1758.

Klotsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen. Freyberg 1764. Desselben Gedanken von Erfindung des Bergwerks zu Freyberg und Sammlungen vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte.

Die Eingangs bereits erwähnten Schriften von Th. Wagner und A. W. Köhler.

Sachsens Bergbau, national-ökonomisch betrachtet von C. G. A. von Weissenbach. Freyberg 1833.

Darstellung der Grundlagen der Sächsischen Bergwerksverfassung von C. F. G. Freiesleben. Leipzig 1837.

der notdurfft nach, weiter zu erkleren vnd zu vormehren, in offenen Druck, damit sich menniglich darnach zu achten vnd zu richten, vnd niemand mit vnwissenheit zu endschüldigen habe, vorfertigen vnd publiciren lassen, Wie volget.

Der 1. Artickel.

Das kein Gewercke seiner Theil in Krieges oder Friedes zeitten, durch vorbrechung oder sonst, sich möge vorlustig machen, Vnd das keinem zu seinen Bergkteilen sol vorholffen werden, Es kommen dann die Schulden vom Bergkwerge her.

Als vor etzlichen Jahren zurück inn den geschwinden Zeitten vnd Leufften, viel Gewercken abscheuig vnd aufflessig gemacht, auch jhnen jhre Theil eingezogen worden, Damit nun fortan jeder Gewerck des nicht besorg tragen, sondern seine Theil, so viel sicherer vnd getröster, vormittelst Göttlicher vorleihung bawen vnd erhalten müge, So haben wir solches gnediglich bewogen, vnd auff vnseren Bergkwergen diese nachuolgende Freyheit vnd Begnadung gegeben, Nemlichen, Das in vnsern Landen alle Bergkwerge vnd Teil, mit anhengiger Nutzung vnd Ausbeut, die sein erkaufft, erbawet oder ererbet, jeder zeit im Kriege oder Friede, den Gewercken vmb keinerley vbertrettung oder vorbrechung willen, eingezogen, genommen oder entwendet werden, sondern in allewege frey bleiben sollen, Do sichs aber zutrüge, das einer bey vnseren Bergkwergen sesshafftig oder nicht gesessen, in oder ausser vnserer Fürstenthumb, einige Schuld gemacht hette, vnd zu desselbigen Bergkteilen geklagt würde, So sol nicht zu den Bergkteilen, sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden, Doch ausgeschlossen die Bergkschuldt, do man vmb ausstendige Zupuss, Hüttenkost vnd dergleichen *) zu mahnen hette, Do aber die Hauptschuldener vorstorben, vnd sich jhre Erben oder andere der Bergkteil vnd nutzung derselben vnterfahen wolten, zu denselben Per-

*) Welche Schulden ausser den hier beispielsweise genannten zu den Berg- oder Grubenschulden zu zählen, und in welcher Rangordnung die Berg- und sonstigen Real-Gläubiger bei dem verliehenen Berg- und Hütten-Eigenthum zu befriedigen sind, bestimmt das Bergprocessman-

sonen, vnd nicht zu den Theilen mügen sich die Gleubiger obberürter gestalt gleichfals halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere vmb solche Bergkteil vnd derselben nutzung nicht annemen, Alsdann sol den gleubigern vmb jhre schulden, so fern die beweisslich, zu den Bergkteilen vorholffen werden.

Darneben wollen wir vns auch aller Confiscation, so sich aus straff oder vorbrechung der Gewercken, im Kriege oder Friede zutragen möchten, gegen solchen jhren Bergkteilen vnd nutzungen hiermit gnediglich vorzeihen, vnd allein mit straff gegen den Personen vorfahren lassen, Es were dann ein solcher anfall, darzu kein Gesipter Freund vorhanden, Alsdann sol zu den Theilen gebürlichen vorholffen werden.

---

dat des Churfürsten Friedrich August von Sachsen vom 26. Aug. 1713 §. 29:

»Nachdem auch ferner, in was vor einer Ordnung die concurrirenden Berg-Schulden zu bezahlen, seithero allerhand Zweiffel vorgefallen; Als ordnen Wir hiermit, dass zuförderst die Löhne derer Arbeiter, imgleichen Schmelz- und Hütten-Kosten, dann 2) die Zehenden und andere Unsere Gebühren, ferner 3) dasjenige, was zu Erhebung des Wercks erweisslich aus Unseren Zehenden und Hütten-Cassen oder auch von andern, mit Vorwissen des Berg-Amts, an Verlag hergegeben worden, dann 4) diejenige, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben, oder durch angelegten Arrest wegen Berg-Schulden ein dinglich Recht erhalten, nach der Zeit, als solches erfolget, 5) andere Schulden ingemein, in gleicher Classe, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwercke vorgestrecket, zu vergnügen und zu bezahlen: Denen dann endlich 6) bey entstandenem Concurs-Wesen und nicht zulangendem Vermögen eines Schuldners folgen andere Gläubigere, die zugleich wegen Civil-Schulden vor Unserm Berg-Gemach generaliter oder denen Berg-Aemtern in specie, nach Anleitung obigen 24. Articuls Arreste angeleget, ebenermassen nach der Zeit, wann solches geschehen.«

— Codex Augusteus Bd. II pag. 484. — Vergl. §. 63 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. Ges.-S. pro 1855 S. 335.

Der 2. Artickel.

Begnadungen von Nawen erschürfften Gengen. *)

Vnd damit vnsere Bergkwerge geöffnet, vnd menniglich derer so viel mehr geniessen müge,**) So ordenen wir hiemit, das einem jedern, so einen nawen vnuorschrottenen Gang erschürfft, vnd am tage ausricht, der Silber, nemlich eine Marck oder mehr helt, zwantzig gülden, do er eine halbe Marck helt, zehen gülden, vnd vnter der halben Marck, von jedem loth ein gülden, aus vnserem Zehenden jedes orts sol gegeben werden.

Desgleichen wollen wir demjenigen, so ein nawen Stoln anfehet, vnd mit demselben einen nawen vnuorschrottenen Gang vberfehret, vnd der Gang eine Marck silbers oder mehr hielte, zwantzig gülden, von der halben Marck zehen gülden, vnd dann was vnter der halben Marck, von jetzlichem Loth ein gülden, aus vnserem

---

*) Die B. O. setzt die in anderen Berg-Ordnungen ausgesprochene allgemeine Schürffreiheit als gemeinrechtlich und aus der Freierklärung des Bergbaues fliessend, stillschweigend voraus und enthält auch über die Verpflichtungen und Rechte des Schürfers, mit Ausnahme der Bestimmungen in dem obigen und dem 72. Art. keine ausdrückliche Vorschriften. — Vergl. Köhler's Anleitung etc. S. 135 ff. —

**) Zu dem oben angegebenen Zwecke — Beförderung und Belebung des Bergbaues — hat zwar nicht die B. O. selbst, wohl aber die spätere Sächsische Gesetzgebung, insbesondere das Bergdecret vom 17. Mai 1624 §. 7 und die Declaration wegen erhöhter Berg-Brandsilber-Bezahlung etc. vom 10. Juni 1765 §§. 8 bis 11 — Codex August. Bd. II pag. 285 u. Bd. III Abth. I pag. 1472 — verschiedene Begünstigungen hinsichtlich des Zehnten resp. Zwanzigsten zugestanden; seit Erlass des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke kommen dieselben aber in der früher bestimmten Art und Ausdehnung nicht mehr in Anwendung.

In der ehemaligen, zum Gesetzesbereiche der Chursächsischen B. O. gehörigen Grafschaft Sayn — Altenkirchen geniessen die Kupfererz- Bleierz- und Kobalt-Bergwerke auf Grund des s. g. Onolzbach'schen Rescripts vom 7. Januar 1792 — erlassen von dem Brandenburg-Onolzbach-Saynischen Administrationsraths-Collegium zu Onolzbach als damaliger Landesbehörde — völlige Zehnt- resp. Zwanzigstenfreiheit bis zum Freibau, so lange sie also am Jahresschlusse nach ihrem gesammten Vermögenszustande mit Zubusse abschliessen. Dieses Privilegium ist durch das Abgaben-Gesetz vom 12. Mai 1851 nicht aufgehoben oder beschränkt worden.

Zehenden jedes orts geben lassen, Doch sol solche begnadung ehe nicht gefolget werden, es sey dann so viel Ertz gewonnen, das in der gemeine Proba eine gantze oder halbe Marck zu beweisen, welches jedes orts Bergkmeister durch den geschwornen Waradin sol probieren lassen, Vnd nach befindung des halts, sich mit obbeschriebener begnadung verhalten.

Auff das auch die Bergkleute desto mehr vnd fleissiger zum schürffen angereitzt, So wollen wir von jedem, in nawen Gebirgen nawen ausgeschürfften, vnd zuuor vnuorschrottenem Gange, denjenigen, so denselben ausschürffen, ein halben gülden reichen lassen, Doch das gleicher gestalt der Bergkmeister sampt seinen Geschwornen solchen Gang besichtigen, vnd do sie bey jhren pflichten, denselben Gang naw vnd vnuorschrotten erkennen, dem, der solchen Gang entblöst, von jhnen an vnsern Zehendner ein bekentnüs gereichet, vnd bemelter halber gülden gefolget werden. *)

Der 3. Artickel.

Was vor Amptleute auff vnseren Bergkwergen sein, vnd das dieselbigen ohne sonderliche laub von Bergkwergen nicht reysen sollen.

Vnd auff das Gemeinem Bergkwerge wol vnd nützlich vorgestanden, vnsere Ordenung fleissig vnd fest gehalten, Vnrecht gedempfft vnd gestrafft, Gemeiner nutz gefördert, jederman sich bemelter Bergkwerge gebrauchende, gebürlicher Schutz, Friede vnd Gerechtigkeit geleistet werde, Haben wir auff vnseren Bergkwergen in vnsern Landen etliche vorstendige Bergkräthe, die alle halbe Jahr, neben den andern nachbemelten Amptleuten, die Bergkwerge besuchen sollen, desgleichen einen Oberhauptman, auch Bergkhauptman, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter an vnser stadt, Darzu in jeder Bergkstadt, nach derselben gelegenheit vnd grösse

---

*) Der Betrag der im vorstehenden Artikel dem Finder neu erschürfter Gänge zugesicherten s. g. Begnadigungsgelder wurde durch das Bergdecret vom 17. Mai 1624 §. 8 — Codex August. Bd. II pag. 285 — erhöht.

S. auch Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §. 4. — Codex August. Bd. II pag. 378. —

des Bergkwergs, einen Bergkmeister vnd eine ziemliche anzahl Geschworne, Bergkvorstendige Menner, Zehendner, Aussteiler, Gegenschreiber, Bergkschreiber, Hüttenuorwalter, Hüttenreuter, Recess- vnd Hüttenschreiber, Probirer, Silberbrenner vnd Marckscheider, damit jederman Gericht vnd Recht in Bergk- vnd andern sachen zu bekommen, gesetzet vnd geordenet. Was auch jetzlichen zu thuen gebüret vnd eingebunden ist, wird in nachfolgenden Artickeln klerlichen vormeldet, Vnd sollen dieselbigen vnser Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter, one vnser vorlaub, aus vnsern jhnen befohlenen Ampten, vnd die andern Amptleute, ohne der Hauptleute, Oberbergkmeisters vnd Bergkwergsvorwalters zulassung, auch alle Schichtmeister vnd Steiger, ohne vorwissen des Bergkmeisters, nicht von Bergkwergen reysen, noch sich vorwenden, wie jhnen dann auch ohne merckliche vrsache nicht sol erlaubet werden.

Der 4. Artickel.

Von der Hauptleute, Oberbergkmeisters vnd Bergkwergsuorwalters Ampte.

Vnser Ober- vnd Bergk-Hauptman, auch Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter, sollen an vnser stadt fleissig auffsehen, das Friede, Gerechtigkeit, vnd diese vnsere Ordenung vnuerbrüchlich gehalten, aller betrug, vntrew vnd vnrecht abgewandt, vnd wo es befunden, mit ernst gestrafft, Gemeines Bergkwergs, vnd aller derjenigen, so sich des gebrauchen, nutz vnd frommen gefördert werde, vnd sollen mit allen andern obbemelten Amptleuten vnd Vorordenten, desgleichen mit allen Amptsuorwandten, vnd jederman zum Bergkwerge gehörend, von vnsert wegen zu schaffen, zu gebieten vnd zu uorbieten haben, denen auch bis zu vnserer voränderung von jederman oben vormeldet, gleich vnser Person, vollkommener gehorsam, bey vormeidung vnser straff, sol geleistet werden.

Der 5. Artickel.

Was den Bergkamptleuten vor Bergkteil zu bawen nachgelassen oder verboten.

Ob wol die nechst ausgegangene Bergkordenung vermagk, das vnsere Bergkamptleute inn jhren Bergkrefieren vnd befohlenen ge-

bieten keine Zechen mueten, noch keine gantze oder halbe Schichten *) bawen sollen, Sondern allein eintzele Kuckus von den Gewercken oder andern erkauffen, oder sonst redlicher weise an sich bringen mögen, Damit es aber nicht dauor gehalten, als wolten wir jhnen den Segen Gottes gleich andern zu gewarten, nicht gnedigst günnen, vnd sie durch solch vorbot selbst vordechtig machen, Sondern vielmehr frembde Bergkleute durch jhr Exempel desto stadlicher zu bawen angereitzet werden mügen, So wollen wir, das nun hinfort vnsere Bergkamptleute gantze oder halbe Schichten, oder eintzele Kuckus bawen, vnd solche von den Gewercken kauffen, oder sonst redlicher weise an sich bringen mögen, Doch das ein jeder bey seinen Eydespflichten sich in keine Zechen oder Stöllen einmenge, so streitig sein, Do auch an den örten, do sie Theil haben, zanck fürfallen würde, sollen dieselben Amptleute (wofern sich die Parten oder Gewercken beschweren) bey keiner handelung sein noch sitzen, viel weniger einige weisung thun, Würde sich aber einer oder mehr dieser Verordnung nicht gemess vorhalten, vnd eigennützig, vorteilhafftig, oder gefehrlich befunden, der sol mit ernst gestrafft werden. **)

---

*) Eine ganze Schicht ist hier der vierte Theil (32 Kuxe) an einem verliehenen Bergwerkseigenthume, eine halbe Schicht der achte Theil. S. auch oben Seite 115 Note ***).

**) Nach der B. O. von 1554 Art. 5 war den Bergbeamten der Besitz von Bergwerkseigenthum innerhalb ihrer Amtsbezirke unbedingt untersagt. Dieses Verbot wurde durch die Zusatz-Artikel vom 23. April 1571 dahin modificirt, dass die Bergbeamten zwar keine ganze Zechen, so wie ganze oder halbe Schichten, wohl aber einzelne Kuxe an unstreitigen Zechen oder Stöllen erwerben durften. Der obige Art. liess hierauf auch den Erwerb von ganzen oder halben Schichten zu, bis durch die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §. 22 — Codex August. Bd. II pag. 384 — wiederum die beschränkende Vorschrift erging, dass die Bergbeamten innerhalb ihrer Reviere an keiner Zeche mehr, als acht Kuxe besitzen sollten. — S. dagegen die Churkölnische B.O. von 1669, welche Th. VII Art. 3 den Bergbeamten den Erwerb von Bergwerkseigenthum ohne Beschränkung gestattet. —

Gegenwärtig haben diese und ähnliche Bestimmungen anderer Berg-Ordnungen keine Gültigkeit mehr, es finden vielmehr nur die neueren Ver-

Der 6. Artickel.

Von der Bergkmeister Ampte, vnd wes sie sich in Muettung des auffnemens zu uorhalten.

Ein jeder vnser jetziger oder zukünfftiger Bergkmeister sol macht vnd gewalt haben, auff den Gebirgen, so jhm befohlen seindt, nach ausweisung Bergkleufftiger weise vnd der Bergkrechte, auf alle Metall *) Bergwerck zu uorleihen, vnd muetung des auffnemens sol er zu keiner zeit, auch niemand wegern, den er bey deme, so gemuetet wird, getrawet zu behalten, doch sol er von einem jetzlichen einen Zettel nemen, was er gemuetet, auff welchen

---

botsgesetze über die Betheiligung der Bergbeamten beim Bergwerksbetriebe Anwendung.

Vergl. unten das Urtheil des Ober-Tribunals vom 9. November 1855 ad Cap. 31 der Cleve-Märkischen B. O. vom 29. April 1766.

*) Gold und Silber sind in Sachsen — wie in Wagner's Chursächsischer Bergwerksverf. S. 23 bemerkt wird — nach dem deutschen Reichs-Herkommen Regalien, die niedern Metalle aber auf Grund des Sachsenspiegels — Buch I Art. 35 — in den Constitutionen Churfürst August's vom 21. April 1572 Pars II Const. 53 — Codex August. Bd. I pag. 104 — für Regalien erklärt und nachher allgemein dafür erkannt worden.

Dass auch Edelsteine zu den dem Bergregale unterworfenen Gegenständen gehören, ist durch verschiedene landesherrliche Verordnungen, unter andern durch ein Mandat Churfürst Friedrich August's vom 2. Mai 1732 — Codex August. Bd. III Abth. I pag. 1359 — bestimmt. S. auch Köhler's Anleitung S. 103.

Ausgenommen vom Bergregal sind dagegen:

1. Steinkohlen auf Grund des Mandats wegen Entdeckung derer im Lande befindlicher Stein-Kohlen-Brüche, und wie sich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten, vom 19. August 1743.

   — S. dasselbe unten. —

2. Braunkohlen auf Grund einer Verfügung der Königl. Preussischen Ober-Berghauptmannschaft vom 5. Februar 1819.

   — S. das Nähere hierüber unten bei dem Steinkohlenmandat vom 19. August 1743. —

3. Torf zufolge Churfürstlichen Befehls von 1713.

   — Vergl. auch Wagner's Chursächsische Berwerksverf. S. 28 ff. so wie die revidirte Schlesische und Magdeburgische B. O. Cap. I §. 2 und Allgem. Preuss. Landrecht Th. II Tit. 16 §. 73. —

tag vnd stunde die muetung geschehen, vnd von einer muetung nicht mehr dann einen groschen nemen. Vnd so der Bergkmeister in der muetung befindet, das der auffnemer bey seiner muetung aus rechten vrsachen nicht bleiben mag, sol er jhme des vorwarnen, So aber der Auffnemer dauon nicht abstehen wolte, sol der Bergkmeister nichts desto weniger sein gebüer vnd muetzettel, wie obberürt, nemen. *)

Der 7. Artickel.

Wes sich der Bergkmeister, auch die Auffnehmer nach der Muettung, vnd mit den eingelegten Zetteln vorhalten sollen.

Nach geschehener Muetung sol ein jetzlicher Auffnemer binnen negstuolgenden viertzehen tagen seinen Gang entblössen, den auch der Bergkmeister besichtigen sol, auff das er nichts anders, denn auff Klüfften vnd Gengen **) vorleihe, Vnd wo nach achtung des Bergkmeisters der Auffnemer bey seiner muetung bleiben, vnd eine rechte gebürliche masse nach Bergkrecht vnd dieser vnserer Ordenung einkommen mag, sol der Auffnemer binnen angezeigten viertzehen tagen, jhme sein Lehen auff verordenten Leihetag durch den Bergkmeister nachfolgender weise leihen vnd bestetigen lassen, Vnd welche Muetung ohne sonderliche zulassung des Bergkmeisters binnen viertzehen tagen, wie obberührt, nicht besteliget wirdet, sol darnach wieder in vnser Freyes gefallen sein.

Der Bergkmeister sol auch ohne sonderliche gnugsame vrsa-

---

*) Ueber das Muthen und Aufnehmen von Erbstollen vergl. unten die Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749 Art. 1.

**) Auf Grund des Art. 22 der B. O. so wie der gemeinrechtlichen Grundsätze und der Vorschriften in §§. 154 ff. Th. II Tit. 16 A. L.-R. ist auch im Bereiche der Chursächsischen B. O. die Verleihung von Bergwerkseigenthum nicht allein auf Gängen und Klüften, sondern auch auf Flötzen, Lagern, Stock- und Seifenwerken und anderen Mineral-Lagerstätten zulässig und hergebracht.

Vergl. auch Art. 32 der B. O. ferner Wagner's Chursächsische Bergwerksverf. S. XVIII und über den bergrechtlichen Unterschied zwischen einem Gange und einem Flötze F. J. F. Meyer's bergrechtliche Beobachtungen etc. Leipzig 1803 S. 113 ff. Köhler's Anleitung etc. S. 151 ff.

chen der bestetigung keine frist oder nachlassung thun, vnd ob es notdurfft oder billigkeit würde erforderen, sol es doch vber zweymal nicht geschehen, Würde aber der Bergkmeister befinden, das der Lehentreger nach trewem fleissigen schürffen, den Gang aus vngewitter, wasser oder andern beweglichen vrsachen nicht hette entblössen können, so mögen jhme alsdann die massen bestetigt, vnd bis zu gelegener zeit frist darzu gegeben werden. Do auch Genge mit Stöllen vberfahren, vnd in der Gruben gemuetet, vnd belehent würden, sol es mit dem entblössen der Genge, nach erkentnüs der Bergkmeister vnd Geschwornen, jedes orts gehalten werden. *)

Weil sich auch zutregt, das notwendige vnd hinderliche vrsachen vorfallen, das denselben zur bestetigung einhalt geschicht, vnd jhre muetungszettel in das Bergkbuch hinderlegt werden, vnd also bleiben dann solche Lehenzettel wol viel Jar lang ohne einige nachfrage der Lehentreger allda liegen, do sich alsdann was ereugnet, wollen sie jhr alter vnd gerechtigkeit, so wol als andere bestettigte vnd vorreceste Massen, erhalten haben, dadurch dann allerley zanck vnd vnrichtigkeit geursachet, Demselben aber vorzukommen, ordenen vnd setzen wir, do jemandes dergestalt Zettel inliegen hette, oder noch künfftig hinderleget möchten werden, sol der Lehentreger alle Quartal auff die Mitwoch in der Bergkrechnung, oder sonst, welchen Tag man pfleget bestetigung zu halten, seinen inliegenden Zettel mit einem groschen erlengen, Do aber solches von dem Lehentreger vorlasset, vnd er nach dem beschluss der Rechnung den Zettel nicht erlenget hette, so sol dasselbige Lehen in vnser Freyes gefallen sein, vnd solche muetung für vnkrefftig gehalten werden.

Der 8. Artickel.

Wie vnd wann der Leihetag gehalten, auch welche Bergkamptleute denselben besuchen, Vnd wes sich der Lehentreger alter Zechen in erklerung seiner Fundgruben vnd Massen zu uorhalten.

Alle Wochen sollen der Bergkmeister vnd Geschworne auff die Mitwoch, oder wo auff solchen Tag Feyer were, den andern tag

*) Vergl. Art. 26.

darnach zum wenigsten von zwölffen bis zu einer stund vnd darüber, so lang es nach gelegenheit der Sachen notdurfft erfordert, beyeinander sein, daselbst alle muetungen mit vorleihung vnd einschreiben sollen bestetigt, frist gegeben, schiede beschlossen, auch solches alles ordentlicher weise eingeschrieben werden, vnd was ohne das geschiehet, sol vnkrefftig vnd vor nicht geachtet sein.

Vnser Ober- vnd Bergkhauptman, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter sollen auch alle vorleyhetage, woferne sie nicht anderer gescheffte des Bergkwergs halben vorhindert, gegenwertig sein, vnd auffsehen, das vnserer Ordenung genüge geschehe. Desgleichen sol der Bergkmeister einem jeden Lehentreger alter Zechen in bestetigung aufferlegen, das er seine Fundgruben vnd Massen alsbald namhafftig mache, wohin er dieselbe haben vnd strecken wil, vnd solches ins Bergkbuch vorschreiben lassen.

Der 9. Artickel.

Was vnd wie der Bergkmeister zu straffen hat, vnd die Bussen berechnen sol.

Wir behalten vns auch vnser Gericht zum Bergkwerg gehörend vor, Also, das vnser Bergkmeister alle Sachen von vnsert wegen zu straffen vnd zu büessen macht haben sol, was vormals nach herkommen vnd ausweissung der Bergkrechte, andere Bergkmeister zu straffen macht gehabt, Doch sol der Bergkmeister solche Bussen vnd Straffen, mit rath vnd willen vnser Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwerksuorwalters, entricht nemen, vnd was dauon gefelt, berechnen.

Ob sich auch Sachen vnd Zwietracht begeben, die dem Bergkmeister zu straffen, wie oben vormeldet, zustehen, vnd ob die That gleich an den Enden geschehe, do allein dem Bergkmeister von vnsert wegen die Gerichte vnd der angriff gebüret, Dannoch sollen die Gerichtshalter jeder vnser Bergkstadt,*) vmb mehr friedes vnd gehorsams willen, macht haben an denselben Enden, freueler oder vbeltheter anzugreiffen, vnd in jhre vorwahrung zu bringen, So

*) Vergl. über die Sächsischen Bergstädte und deren Privilegien Wagner's Chursächsische Bergwerksverf. S. XXXVIII und 76 ff. so wie Freiesleben's Darstellung der Grundlagen der Sächs. Bergwerksverf. S. 164 ff.

aber dieselben sachen sollen abgetragen werden, so sol der Bergkmeister, wie vor berürt, denselben abtrag von vnsert wegen annehmen.

Der 10. Artickel.

Von der Zehendner Ampt.

Ein jeder vnser Zehendner sol alles Silber, so inn vnseren jhme befohlenen Zehenden gehörig, trewlich einfordern, vnd in beysein des Schichtmeisters Blick vnd Brandsilber mit fleis wegen, vnd ordentliche vorzeichnüs darüber machen, vnd also auffsehen, das vns an vnserer gebühr, vnd den Gewercken doran nichts entzogen werde, vnd von demselben seinem einnehmen gute vnd richtige Rechnung halten. Er sol aber kein Blicksilber treiben lassen, es sey dann, das er dem Schichtmeister der Zechen, dauon man treiben wil, zuuorn einen vorsiegelten Zettel zustelle, wie viel aus des Hüttenschreibers Handtschrifft angegeben, vnd im Zehenden eingeschrieben.

So sollen auch die Zehendner keinen Schichtmeister, vermüge des 52. vnd 65. Artickels, von wegen seiner Gewercken, ob er gleich Ertz oder Wergk hette, (wann er das Silber nicht im Zehenden stehen hat) ohne genugsamen vorstand *) vorlegen, Vnd sollen also die Zehendner jhre sachen in guter acht haben, vnd auff die Zechen hinfürder keine schulden schlagen, darüber jhnen dann auch nicht sol vorholffen werden.

Kein ander Geldt sol auch ohne vnseren befehlich nicht vorlohnet, noch zur ausstheilung gegeben werden, dann was aus den Silbern gemüntzet, vnd sollen die Zehendner sonderlich keine wechssel halten, bey Leibes straff.

Ein jeder Zehendner sol dem Bergkmeister alle wochen einen Zettel geben, wieuiel ein jeder Schichtmeister geld aus dem Zehenden entpfangen, damit vnrath vorkommen, vnd der, so zu viel aus dem Zehenden genommen, gebürlich gestrafft werde.

---

*) Vorstand so viel wie Caution und im engeren Sinne Bürgschaft, Bürge.

Der 11. Artickel.

Von der Austeiler Ampt, vnd vnabgeforderten Ausbeute.

Es sol ein jeder vnser Austheiler alles Geldt, was in jetzlicher Rechnung auszutheilen beschlossen wird, von vnserm Zehendner entpfangen, vnd jetzlichen Gewercken seine gebühr dauon, so bald jhme solch Geldt einkömmet, auff ansuchen, trewlich vnd vngewegert entrichten, Sol auch nicht mehr, dann von jetzlicher austheilenden Zechen, einen Reinischen gülden zu seinem vordienst haben, Vnd sol darüber von der Zechen oder Gewercken, der austheilung halben, durch sich oder jemandes anders kein lübnüs oder geschenck fordern.

Wo auch ein Gewerck seine Ausbeut vngefordert stehen lies, dieselbe sol durch den Austheiler jedes orts vnser Bergk-Stadt dem Rath daselbsten, neben einem ordentlichen vorzeichnüs gegen einen Reuers zugestelt werden, dergestalt, wann vnd zu welcher zeit derselb Gewergk, oder nach seinem abgang seine Erben, sich finden vnd angeben würden, das jhnen dieselbe Ausbeut nachmals von dem Rath gereicht vnd gefolget werde.

Auff das aber hierinnen richtigkeit gehalten, vnd solchem allem nachgelebet, Ordenen vnd wollen wir, das ein jeder vnser Austeiler Jehrlichen auff Michaelis von aller vnabgeforderten vnd hinderlegten Austeilung ein klar vorzeichnüs den Bergk-Amptleuten sowol als dem Rath jedes Orts zustellen vnd antworten sol.

Der 12. Artickel.

Von der Gegenschreiber Ampt, vnd Gebüer des ein- vnd abschreibens.

Die Gegenschreiber sollen niemandes Theil abschreiben, er sey dann gegenwertig, oder thue glaubwirdigen befehlich vnd vollmacht, Würde aber jemandes deshalben durch der Gegenschreiber vnuorsichtigkeit betrogen, oder in schaden geführet, des schadens sol er sich am Gegenschreiber, durch welchen jhm solches begegnet, erholen.

Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kuckus, ohne vorwissen des Bergkmeisters jedes orts, aus dem Retardat geben, viel

weniger jhnen selbst zuschreiben, bey sonderlicher Straff, vnd jhres Ampts fleissig warten, Also, das sie jederzeit im Gegenbuch befunden werden, darmit sich niemandes einiger vorseumung jhrenthalben zu beklagen.

Wir wollen auch, das sie nicht allein für jhre Personen gnugsame Vohrstende bestellen, sondern das sie auch für jhre Diener hafften sollen. Vnd sonderlichen sollen die Gegenschreiber mit fleis in acht haben, das nicht mehr Gewercken, dann sichs gebüret, ins Gegenbuch eingeschrieben, Von solcher vnd einer jeden Gewergkschafft jhme mehr nicht dann ein groschen, vnd sol vom abschreiben eins oder mehr Kuckes ein halben groschen zur gebühr gereicht vnd gegeben werden, Vnd sollen die Gegenschreiber die Retardat-Kuckus vmbsonst ein- vnd den vorzubusten Gewercken zuzuschreiben schuldig sein. *)

Der 13. Artickel.

Von der Bergkschreiber Ampt, was sie für Bücher halten, wie sie die Zubusbrieffe vorfertigen, vnd das Quatember geldt einnemen oder berechnen sollen.

Die Bergkschreiber sollen auff allen Leyhetagen neben den Bergkmeistern vnd Geschwornen gegenwertig sein, vnd sollen alle alte vnd nawe Zechen, wie die auff die zeit vorliehen vnd bestetigt werden, nach anzeigung der Muetzettel, die man für allen dingen aufflegen sol, eigentlich einschreiben, wann die Muetung geschehen, auff was Gengen oder Klüfften, vnd auff welchen Tag, auch weme, wie vnd mit welchem vnterscheidt vorliehen ist, des auch dem Auffnemer, wie es eingezeichnet wird, verzeichnüs geben, vnd sollen zu newen sonderliche, desgleichen zu den alten Zechen auch sonderliche Bücher halten.

In auffnemung der alten Zechen sollen die Bergkschreiber eigentlich neben andern, wie oben berürt, zeichnen, durch welchen Geschwornen die Zeche frey beweist ist.

Sie sollen auch vber alle fristung vnd stewer, vber alle schiede vnd vortrege, vber alle vormessen, nachlassung vnd anders, auch vber alle Retardata, zu jetzlichen Artickeln ein sonderlich Buch, zu

*) Vergl. Art. 62.

denselben Büchern ein verschlossen Kasten oder Lade haben, vnd darein allemahl die Bücher, so man dero zum einschreiben nicht gebraucht, vorschliessen, vnd wol verwahren, Was auch der obbestimbten stücke vnd dergleichen Bergkhendel, in beywesen des Bergkmeisters vnd der Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, sol für vnkrefftig geacht vnd gehalten werden.

Es sol auch der Bergkschreiber in streitigen vnd jrrigen Sachen die Bergkbücher ohne vorwissen des Bergkmeisters niemand lesen lassen, noch abschrifften von sich geben, bey vormeidung ernster straff.

Der Bergkschreiber sol auch alle Zubusbrieffe sampt des Bergkmeisters schreiber zugleich schreiben, vnd auch gleichen genies haben, doch beyde von einem Brieff vber einen groschen nicht nehmen.

Ein jeder Bergkschreiber sol auch das Quatember geldt, so jeder Vorsteher oder Schichtmeister zu vnterhaltung der Geschwornen vnd ander gemeines Bergkwergs notdurfft, von jetzlicher bawenden Zechen alle wochen einen halben groschen, vnd von einer fristzechen drey pfenning zu geben schuldig, einnemen, ausgeben vnd berechnen. Der Bergkschreiber aber zu Freyberg sol alle Quartal auff jeder Zech, auff welcher anschnit gehalten, zwene groschen nemen, vnd den nehesten Sonnabent hernach die Lehenschafft jhre Recess vnd Quatember geldt richtig erlegen lassen, damit die Recesschreiber dem Zehendner die Recess richtig zustellen, vnd vns zu rechter zeit zugeschickt werden mögen, bey obgesatzter Peen. Vnd sol jedes orts eine feste sonderliche Lade in der Zehendner gemach darzu verordenet werden, zu welcher drey Schlüssel gehören sollen, dero einen der Hauptman, den andern der Zehendner, den dritten der Bergkschreiber haben, vnd sol darinnen das Geldt vnd die Register allezeit verschlossen befunden werden.

Der 14. Artickel.

Von des Hüttenuorwalters vnd Hüttenreuters Ampt, wie es in schmeltzen gehalten, vnd auff Mass vnd Gewicht sol gesehen werden.

Die Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter sollen alle tage die Hütten besuchen, vnd in jetzlicher Hütten auffsehen vnd fleissig erfor-

schen, ob vnsere Ordenung gehalten, ob trewlich vnd fleissig gehandelt vnd gearbeitet werde, vnd nach jetzlichem Ertz, das man schmeltzet, fragen, wie man das zu schmeltzen fürgenommen, Vnd sollen sonderlich vorfügen, das man alle Ertz wol poche vnd scheide, auch rein mache, damit man destobas erkennen mag, wie man jetzliches am nützlichsten schmeltzen sol. Vnd wo sie befinden, das wieder vnsere Ordenung oder sonst betrieglich oder vnfleissig gehandelt wird, das sollen sie bey jhren pflichten, so sie vns thun sollen, vnserm Hauptman, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister jedes orts vormelden, solches mit ernst von vnsernt wegen zu straffen, vnd wo sie darinnen seumig befunden, sollen sie selber hertiglich gestrafft werden.

Würden auch der Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter befinden, das ein Ertz auff ander weise, dann es die Schmeltzer vorhaben, zu schmeltzen, vnd mehr nutz damit zu schaffen were, das sollen sie angeben, vnd darnach zu halten verschaffen.

Die Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber sollen bey allen Personen, zur Hütten gehörende vnd sich der gebrauchende, wie dann im 84. Artickel hernach klerlicher vormeldet, gehorsam haben, sich nach jhrer anweisung zu halten.

Die Hüttenreuter sollen, so offte es von nöthen, die Hölen, *) Truhen **) vnd Karren eichen, auff das den bawenden Gewercken an Furlohn, Poch- vnd Waschlohn, welches sie dann nach der Hölen verlohnen, nicht schaden erfolgen möge, Desgleichen sollen sie fleissig auf die Gewichte in Hütten sehen, das die recht vnd rein gehalten werden. Vnd weil jetziger zeit befunden, das die Gewichte mehrenteils wandelbar, also, das etlichen angegossen vnd angehengt worden, So haben wir naw Gewicht zu giessen verordnet, dieselbigen Gewicht sollen den Meistern zugestalt, auch alle Quartal in beysein des Hauptmans, Oberhüttenuorwalters, vnd der andern Bergkamptleute auffgezogen, vnd da doran mangel befunden, derselbige erstattet werden.

---

*) Höle: „Ist ein halb rund ausgehauener Baum, auff ein gewiss Maass gerichtet, darinnen man Ertz auff einem Wagen-Gestelle führen kan." Hertwig's Berg-Buch s. v. Höle §. 1.

**) S. oben Seite 49 Note **).

Der 15. Artickel.

Von der Waradin Ampt, wie sie sich halten, vnd was von den Proben der Lohn sein soll.

Es sollen alle zeit vorstendige Probierer von vnsern Hauptleuten, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter verordnet, vnd mit Eydespflicht darzu verbunden werden, einem jedern auff sein begehren trewlich, fleissig vnd recht probieren, vber die auch sonst niemand vmb Geldt oder vmb sonst newe Ertz probieren sol. Aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Ertz, das man zu schmeltzen darein bringet, den Gewercken zu nutz wol probieren oder probieren lassen. Wo auch denselben Probierern nawe Ertz oder Arth zu versuchen zukompt, das sollen sie aufs fleissigste probieren, vnd wo sichs mit Silber beweiset, das sollen sie den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter, vnd Bergkmeister jedes orts in beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen, vnd von einer Goldproben einen halben Gülden, von einer Silberproben nicht vber einen halben Groschen, von einer Steinproben ein Groschen, vnd von einer Kupfferproben fünff Groschen nemen.

Der 16. Artickel.

Von der Silberbrenner Ampt, vnd das die Schichtmeister jhre Blicksilber in Zehenden selbst antworten, wägen, und bey dem Silberbrennen sein sollen.

Die Silberbrenner sollen die Silber mit fleis vnd also brennen, das vns vnd den Gewercken daran kein nachteil eruolge, auch im zurschlagen der Blick das Silber rein zusammen halten, vnd die stücklein vnd schrötlein, so im zurschlagen abspringen, mit brennen, Vnd sollen ohne sonderliche vrsach nicht bey nacht, sondern bey tage brennen.

Vnd weil sich viel klagen des Silberbrennens halben befinden, das die Schichtmeister jhre Blick in Zehenden selbst nicht antworten, wegen lassen, vnd bey dem Silberbrennen nicht sein, So wollen wir, wie dann in nachfolgendem 90. Artickel auch begriffen, das hinfort die Schichtmeister, auch andere, so Silber machen, jhrer Gewercken vnd jhre eigene Silber, wann dieselben in der Hüt-

ten abgetrieben, wägen, vnd mit dem Hüttenschreiber vnd Abtreiber, wie viel jeder Blick gewogen, Gegenregister halten sollen. Folgendts sollen sie berürte Blicksilber selbst in Zehenden antworten vnd wägen lassen, auch bey dem Silberbrennen selbst sein vnd bleiben, bis ein jeder Blick abgebrant, vnd alsdann solche gebrandte Silber in jhrem beysein wiederumb wägen lassen vnd in Zehenden antworten, damit sie sich einiges nachteils nicht zu beklagen, Welcher Schichtmeister aber deme zuwieder leben wird, den sol der Zehendner vnd Silberbrenner dem Bergkmeister namhafftig machen, jhne derhalben in gebürliche straff zu nemen.

Der 17. Artickel.

Von des Marckscheiders Ampt, vnd seiner gebüer.

Es sol sich auff vnseren Bergkwergen niemandes Marckscheidens vnderstehen, Er sey dann von vnsern Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister zugelassen, die auch keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig vnd seiner Kunst fertig befunden, darzu sie auch jhre gebührliche pflicht thun sollen. Dieselben Marckscheider sollen sich einem jedern zu seiner notdurfft gebrauchen lassen, doch sich keines gemeinen zuges, wehrzuges, oder verlornen zuges ohne wissen vnd willen obbemelter vnser Amptleute vnderstehen, in denselben zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit vnpfleglichem lohn nicht vbersetzen, Wo aber jemand deshalben beschweret würde, das sol bey mehr erwenter Amptleute messigung stehen. Vnd sollen die Marckscheider hinfort den Vorstehern der Zechen oder Stöllen, an denen örten sie zu marckscheiden gefordert vnd jhre gebühr nemen, was sie ziehen, schrifftlich vorzeichent geben, wie tieff man zu sincken, vnd in waser teuffe man ansitzen vnd auslengen sol. Wann alsdann desselben Marckscheiders angeben nicht zutreffen würde, sol derselbige gebürlich gestrafft werden.

Der 18. Artickel.

Von den Geschwornen, wie sie einfahren, nutz fördern, schaden vorhütten, vnd sich im anschnit vorhalten sollen.

Die Geschworne sollen alle viertzehen Tage eine jetzliche Zeche befahren, eigentlich besehen vnd erkunden, wie dorinnen gebawet

wird, vnd sollen nach höchsten vormügen sich fleissigen mit jhrer anweisung, vnd wie sie das zu thuen wissen, das vnser Ordenung festiglich gehalten, Vns, den Gewercken vnd gemeinen Bergkwergen zu nutz gebawet vnd gehandelt werde, vnd was sie schedlichs oder gebrechen befinden, das sollen sie, wo es müglichen, selbst abwenden, oder solches auff die Vorleihetage, auch wo es noth ist, mitler zeit den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergssuorwalter vnd Bergkmeister ansagen, die alsdann ferner schaden zuvorkommen, was streflich, wo es befunden, straffen, vnd das gute vngeseumet fördern sollen.

Es sollen auch die Geschwornen nichtes in anschnit nemen, es sey dann solches zuuorn mit jhrem bedencken vnd vorwissen erkaufft, vnd sie haben solches, das es auff die Zechen geschafft, selbst gesehen, Wie sie dann auch nicht mehr Vnsslet, Eysen, Brete, Schwarten, Seil oder anders, dann man zur notdurfft bedarff, erkauffen sollen lassen.

Der 19. Artickel.

Von den Gedingen, wie die von den Geschwornen gemacht werden, auch wann die Arbeiter daran nicht zukommen können, dauon abkehren, Vnd das Schichtmeister vnd Steiger keinen theil daran haben sollen.

Bergkmeister vnd Geschworne sollen auch bey den Gedingen schüldigen fleis anwenden, das Gestein wol behawen, vnd den Arbeitern also vordingen, das sie bey der Arbeit fleis thun müssen, die Geding auch nicht nach gunst machen, damit die Gewercken nicht vbernommen, vnd die Arbeiter auch zukommen mügen.

Do sich auch zutrüge, dass das Gesteine schnetiger *) würde, dann es zur zeit des vordinges gewesen, so sol nach gelegenheit desselben das gedinggeldt geringert werden, vnd solches den Gewercken zu gut gehen.

Es sol auch das vbermessige vnnötige fahrgeldt vnerfordert, damit die Gewercken vnd Zechen von den Bergkmeistern vnd Geschwornen bishero zur newigkeit sein beleget vnd beschweret wor-

*) D. i. milder, gewinniger. Vergl. auch S. 171.

den, durch vnsere Bergkräthe vnd Amptleute abgeschafft vnd hiemit verboten sein.

An den gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister vnd Steiger keinen theil oder genies haben, bey vormeidung schwerer straff, Vnd welcher Hewer oder Arbeiter von seinem gedinge entweichen, wie sichs gebühret, nicht abkehren, sondern aus vormessenheit ohne vrsach betrieglich abgehen würde, der oder die sollen von vnsern Amptleuten nicht allein gestraffet, sondern auch mit anderer Arbeit auff keiner Zeche gefördert werden.

Der 20. Artickel.

Die Geschworne sollen dem Bergkmeister gehorsam sein.

Die Geschworne sollen auch dem Bergkmeister gehorsam sein, sich zu allen Bergksachen williglich gebrauchen lassen, vnd sich seines beuehlichs halten, So sol der Bergkmeister mit jhnen zum wenigsten alle halbe Jahr einmal die Refieren der Gebirge, die ein jeder sol befahren, vmbwechselen, damit sie alle der Gebirge durchaus kündig vnd erfahren werden.

Volgen die Eyde auff einen jeden obbemelten Bergk-Amptman.

(Die nun folgenden 16 Eidesformeln sind hier weggelassen.)

Der 21. Artickel.

Der Bergkamptleute Besoldung halben.

Es sollen auch vnsere Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsvorwalter darauff sonderliche gute achtung haben, das die andern obbemelten Amptleute, als Bergkmeister, Austeiler, Gegen-, Bergk- vnd Recesschreiber, Silberbrenner, Waradin, Margkscheider vnd andere, ein jeder an geordenter gebühr, wie die bishero auff jederm vnserm Bergkwerge im gebrauch vnd durch gewonheit herbracht, begnügig sein, vnd niemandts darüber in etwas vbersetzen sollen.

Der 22. Artickel.

Von Zwitter, Kies vnd Eysenfletz, und derer gerechtigkeit.

Weil auch auff vnsern Silber-Bergkwergen, etzliche Zwitter, Kies vnd Eysenfletz erbawet vnd vorliehen sind, vnd aber im vor-

gehenden siebenden Artickel gesetzt, das die Bergkmeistere nicht anders, dann auff Klüfften vnd Gengen vorleihen sollen, So ordenen vnd wollen wir, das keiner mit seinem Zihn, Kies oder Eysenfletz auff den Silbergengen einige vierung noch gerechtigkeit haben, erlangen oder bekommen sol. *)

Trüge sichs aber zu, das sie durch jhre Gebeude, Klüfft oder Genge vberfüren, sol der Bergkmeister jedes orts jhnen dieselbigen Genge gleich andern vorleihen, vnd sie sollen jhre gerechtigkeit damit zu erlangen haben. **)

Der 23. Artickel.

Wie man alte Zechen mueten, dieselben frey erkennen, den offentlichen anschlag halten, vnd sich im bawen erzeigen, auch mit den Halden vnd Felsen vorhalten sol.

Wurde jemandt alte Zechen ***) für vnsere freyes mueten, der sol in der muetung nach gelegenheit mit zweyen oder einem Geschwornen beweisen, das dieselbigen Zechen ohne des Bergkmeisters zulassung, drey anfahrende Schichten nicht bawhafftig gehalten sey, vnd sol alsdann mit Muetzetteln vnd Bestetigung, wie

*) Ueber die Zulässigkeit der Verleihung auf Flötzen vergl. oben die Note zu Art. 7.

Durch obige Bestimmung ist die Regel, wonach durch das Alter im Felde das stärkere Recht begründet wird, in so weit beschränkt, als der mit einem Zinn-Kies- oder Eisenerz-Flötze Beliehene auf einen in seine Feldesgrenzen fallenden Silbererz-Gang auch dann keine Rechte erwirbt, wenn der mit einem solchen Gange Beliehene der Jüngere im Felde ist. Diese Ausnahme ist demnach an eine zweifache, auf den (bergrechtlichen) Unterschieden zwischen Gängen und Flötzen und zwischen edelen und niederen Metallen beruhende Voraussetzung geknüpft. Nach gemeinem Bergrechte findet dieselbe nicht Statt, wenngleich die Frage, ob das Alter im Felde gemeinrechtlich auch zwischen Gängen und Flötzen entscheidend sei, bestritten ist. Vergl. Meyer's bergrechtliche Beobachtungen etc. S. 144, Köhler's Anleitung etc. S. 329, Hackes Commentar über das Bergrecht S. 333 u. 352, Karsten's Grundriss der deutschen Bergrechtslehre S. 353.

**) Vergl. Art. 26.

***) Ueber das Muthen in's Freie gefallener Erbstöllen vergl. unten die Stolln-Ordnung von 1749 Art. 1.

auff nawen Gengen, gehalten werden, doch sol der Bergkmeister die alten Gewercken, so derhalben beschwerung hetten, hören, vnd darauff nach Bergkrecht gebührliche weisung thun, Würden aber die Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden, so sollen sie jhn gefenglich einziehen, vnd befragen, aus was vrsachen er die vorigen zwo Schichten nicht gearbeitet, vnd auff wes anleitung er allererst die dritte Schicht zu der arbeit kommen, So dann betrug befunden, sol derselbig angeber mit ernst gestrafft werden.

Es sol aber ein jetzlicher Auffnemer alter Zechen von stund an nach dem bestetigen offentlich anschlagen, welche Zeche er auffgenommen, das anschlagen vier Wochen stehen lassen, vnd welche alte vorzubuste Gewercken jhre Theil bawen wollen, sol er nachfolgender gestalt, wie der 64. Artickel vormag, wieder dazu kommen lassen,*) er sol auch nicht gezwungen sein, in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

So aber eine Zeche Jahr vnd Tag im Freyhen gelegen, sol der Auffnemer die alten Gewercken zuzulassen nicht schüldig sein.

Vnd do nun ein alte Zeche auffgenommen vnd zu bawen angefangen wird, sol der Auffnemer den Bergkmeister oder die Geschworne, die Zeche zu besichtigen, füren, vnd die Gebeude in dem tieffsten, oder wo es am nützlichsten von jhnen erkant wird, anstellen, vnd die Zechen bey nachfolgender straff nicht vorhawen oder beschedigen, vnd sollen die Halden vnd Felsen ohne des Bergk-

---

*) Nicht alle, sondern nur die verzubussten Gewerken eines wegen Nichtbetriebs in's Freie gefallenen Bergwerks haben hiernach das Recht, ihre Antheile binnen vier Wochen zu reclamiren und wieder mit zu bauen. Aus Art. 64 der B. O. ergiebt sich aber, dass unter verzubussten Gewerken diejenigen zu verstehen sind, welche ihre Zubusse bis zuletzt bezahlt haben. Sie sollen vor Nachtheil geschützt werden, weil in dem Falle, wo die von ihnen eingezahlten Betriebsgelder zur Fortsetzung des Betriebes nicht mehr ausreichen, das Bergwerk ohne ihr Verschulden zum Erliegen kommt und in's Freie fällt.

In demselben Sinne spricht sich ein — ungedrucktes — Urtheil des Ober-Tribunals vom 26. Juni 1849 aus, bei welchem es sich um die Auslegung der mit den obigen Vorschriften fast wörtlich übereinstimmenden Art. 14 und 17 der Nassau-Catzenelnb. B. O. — S. 27 und 30 — handelte.

meisters nachlassung nicht gearbeit noch vorkaufft werden, wie dann im 73. Artickel hernach folget.

Als aber jhr viel jhre Zechen vnd Lehen nicht bawhafftig halten, vnd wöchentlich kaum eine Schicht darauff gearbeitet, vnnd dannoch das Lohn von Gewercken für voll genommen wird, dadurch aber vnser Zehenden vnd die Gewercken benachteiliget werden, So wollen wir, das ein jeder seine Fundgruben vnd Massen wöchentlich drey anfahrende Schichten zu sechs stunden mit richtiger Handarbeit halte, In vorbleibung aber dessen, vnd wann solches vom Bergkmeister vnd geschwornen also befunden, sol dieselbige Fundgrube vnd Massen andern vorliehen werden.*)

---

*) Ueber die Erfordernisse einer rechtsgültigen Freifahrung nach vorstehendem Artikel vergl. Urtheil des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1856 — Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. V. Abth. B S. 84 ff. — Dasselbe enthält folgende hier einschlagende Sätze:

1. Der Art. 23 bestimmt die Procedur bei Freifahrungen im Allgemeinen und im Einklang mit den Grundsätzen des gemeinen Bergrechtes dahin, dass der unterbliebene Betrieb einer Zeche durch ein in einer Woche dreimal wiederholtes Befahren derselben von Seiten der Bergbeamten constatirt werden soll.
2. Der Art. 23 gestattet zwar, dass eine Zeche unter Umständen auch dann als bauhaft erhalten angesehen werden dürfe, wenn der Bergwerkseigenthümer auch nur dreimal in der Woche eine sechstündige Schicht abhalten lässt, welche Schichten dann stets Frühschichten sein müssen (cf. Art. 71 der B. O.). Indessen kann sich der Bergwerksbesitzer auf diese Vergünstigung nur dann berufen, wenn er die ausdrückliche Genehmigung des Bergamtes dazu erhalten hat, sowie überhaupt da, wo in einzelnen Berg-Ordnungen die sogenannte Weilarbeit gestattet ist, dieselbe immer die ausdrückliche Genehmigung voraussetzt.

   (Ebenso hat Hertwig — Berg-Buch s. v. Bauhafft-Halter §. 1 und Freyes §§. 2 und 4 — den Art. 23 ausgelegt.)
3. Die Zuziehung des alten Gewerken zum Freifahren oder dessen vorherige Benachrichtigung davon ist weder mit dem Wesen der Freifahrung verträglich, noch durch die Chursächs. B. O. oder das gemeine Bergrecht angeordnet.
4. Der vierwöchentliche öffentliche Anschlag ist erst nach der Freifahrung und vor der neuen Beleihung erforderlich, und hat keinen andern Zweck, als um dem säumigen Gewerken Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen gegen die Freierklärung noch vorzubringen, so wie um die Theilhaber an dem Bergwerke (Kux-Inha-

Der 24. Artickel.

Wie es mit vnuorrecesten Zechen, vnd Straff derselben Schicht meister vnd Vorsteher sol gehalten werden.

Wiewol hieuorn allerley vorenderung der Straffen auff diejenigen Vorsteher der Zechen, so jhre Zechen vnd Lehen der gemeinen Bergkordnung vnd gebrauch nach nicht vorrecessen, gesetzt, vnd wir doch befinden, das dorinnen kein gleichheit gehalten worden, So wollen vnd ordenen wir, das hinförder ein jeder Zeche vnd Lehen, so in dreyen Quartaln nicht vorrecest, für ein jetzliches Quartal zehen gülden vns vnabschlegig zur straff geben, vnd bey jhrem Alter bleiben, Würde sie aber das vierdte Quartal nicht vorrecest, vnd also ein gantz Jahr vnuorrecest bleiben, dieselbig sol vnser Bergkmeister ohne alle Mittel deme, wer sie muetet, vormüge der Bergkordenung, für vnser Freihes vorleihen.

Der 25. Artickel.

Von gemietten Zechen, das es nicht gestattet.

Es sol auch der Bergkmeister niemandes gestatten, die Zechen zu uermieten, damit dieselben nicht vorstürtzt, Do es aber von jemandes dem Bergkmeister vnwissendt vbergangen, so sollen beyde, der Vormietter vnd Mietter, darumb gestrafft werden.*)

Der 26. Artickel.

Von vberfahren der Klüffte vnd Genge, weme die zu uorleihen, vnd wie es mit denselben auffgenommen Fundgruben vnd Massen sol gehalten werden.

Wurden Gewercken inn jhren Massen, Strecken, oder sonst mit andern Gebeuden,**) Genge oder Klüffte vberfahren, die sol

---

ber) in die Lage zu versetzen, ihre Ansprüche, als Theilnehmer von dem neuen Muther aufgenommen zu werden, geltend zu machen. (Art. 23 und 64 der B. O.)

*) Vergl. die Verordnung vom 16. Januar 1777, betr. das Verbot der Verpachtung von Gruben und Grubenantheilen, so wie der Loscontracte im Fürstenthum Siegen. S. 79 ff.

**) Ueber das Vorrecht des Erbstöllners auf die von ihm überfahrenen Lagerstätten vergl. Stolln-Ordnung von 1749 Art. 14 Nr. 4.

der Steiger den Gewercken zu gut belegen, vnd dorauff ausbrechen, Wo aber die vorlasset, vnd von andern gemuetet, die sol der Bergkmeister nicht vorleihen, er habe dann solches den Gewercken oder jhren Vorstehern, die sie vberfahren, angesagt und vorkündiget, So aber dieselbigen in vierzehen tagen nach der vorkündigung, welche nur zu einem mahl beschehen sol, solche Klüffte oder Genge nicht würden belegen, sol der Bergkmeister die andern vorleihen. *)

Vnd sollen die Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen, jhren Gewercken zum besten, auff solchen nawen Gengen eine Fundgrub vnd negste Mass auffzunemen schuldig seyn, Sonderlich aber sollen die Gewercken, so den Gang in der Gruben vberfahren oder mueten, macht haben, in der bestetigung jhre Fundgrub vnd negste Mass jhres gefallens zu deuten vnd zu strecken. **)

Der 27. Artickel.

Der Bergkmeister sol niemands vnterricht zu thuen, oder die Bücher zu lesen wegern.

Der Bergkmeister sol niemandt wegern, vnterricht zu thuen, oder auch das Bergkbuch in Artickeln, dorinnen es einer bedürffen würde, vorlesen zu lassen, was vnd wie vorliehen ist, damit sich jederman nach seiner notdurfft darnach habe zu richten.

---

*) Das Vorzugsrecht der Gewerkschaften auf die überfahrenen Lagerstätten — ein Ausfluss des Erstfinderrechts — ist in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der obigen Vorschrift auch in den meisten anderen Berg-Ordnungen anerkannt. Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 22, Churtriersche B. O. Art. III 14, Hennebergische B. O. Th. II Art. 22, Homburgische B. O. Art. 12, Churkölnische B. O. Th. III Art. 7, Jülich-Bergische B. O. Art. 21, revidirte Cleve-Märk. Schlesische u. Magdeburgische B. Ordnungen Cap. X resp. XI §. 1.

Abweichend ist die Vorschrift in §. 159 Th. II Tit. 16 A. L. R. — S. übrigens Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III Abth. B S. 224 ff. Graeff's Handbuch des Preussischen Bergrechts Anhang S. LV. —

**) Ueber das Entblössen der überfahrenen Lagerstätten s. Art. 7 der B. O.

Der 28. Artickel.

Nützliche Gebewde sollen durch den Bergkmeister angegeben vnd gefördert, vnnützliche aber abgeschafft werden.

Der Bergkmeister sol fleissig neben den Geschwornen auffsehen, das in den Zechen nicht vnnützlich gebawet werde, Vnd wo er schedliche Gebewde befindet, sol er abschaffen, vnd nützliche Gebewde angeben, Dorinne sol jhme auch folge vnd gehorsam geleistet werden.

Der 29. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister im vberschlagen oder vormessen, vnd ob sich nicht volle Massen begeben, verhalten sol.

So eine Zeche jhren Schacht beleget, Kübel vnnd Seyl einwirfft, vnd die Gewercken am Bergkmeister begeren, jhre Massen zu uormessen, das sol er nicht wegern, Vnd wo sich im vberschlagen nicht volle Massen ergeben, vnnd sich auff ein Wehr*) nicht erstrecket, sol der Bergkmeister solche vberschar beyden negstliegenden Zechen zugleich ausstheilen, Wo aber ein Wehr oder darüber ist, das sol der Bergkmeister sonderlich vorleihen.**)

---

*) Ein Wehr enthält zwei Lehen zu je 7 Lachter = 14 Lachter Länge.

**) Ueber die Grösse der nach gestreckter und gevierter Vermessung zu verleihenden Fundgrube und Maassen bestimmt die B. O. eben so wenig etwas, wie über die Anzahl der Maassen. Nach Art. 26 soll zwar auf überfahrenen Gängen eine Fundgrube „und negste Mass“ gestreckt werden, indess ist hiermit die Zahl der zulässigen Maassen-Einheiten nicht ausgedrückt, da das Wort „Mass“ hier nicht für den Singularis „Maasse“, sondern, wie sich auch aus der Ueberschrift des Art. 26 ergibt, für den Pluralis „Maassen“ gebraucht ist. Im Bereiche des Allg. Preuss. Landrechts kommen deshalb die subsidiarischen Vorschriften der §§. 156 und 157 Th. II Tit. 16 nebst dem Gesetze vom 1. Juli 1821 in Anwendung. Dagegen werden in denjenigen zum Bergamtsbezirke Siegen und und zur Rheinprovinz gehörigen Landestheilen, in welchen die Chursächsische B. O. und als Subsidiarrecht das gemeine Bergrecht gilt, dem ersten Finder eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, dem folgenden Muther aber zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, und zwar überall mit der Vierung von $3^1/_2$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende verliehen. Dieses Verfahren beruht auf Observanz und den Festsetzungen des älteren Berg-

Es sol aber der Schichtmeister oder Lehentreger viertzehen tage zuuorn, ehe dann man vermist, dasselbige auff dem Kirchhofe oder sonst öffentlich ausruffen lassen, damit sich menniglich darnach zu richten, Vnd sol das vermessen allemal ordentlich eingeschrieben, auch wo am tage Kübel vnd Seyl eingeworffen, auffm mittel des Runnbaums angehalten, vnd die Fundgrub halb nauff vnd halb rab vormessen werden. *)

Vnd sol sich niemand in die Schnur zu greiffen, bey straff wie die Bergkrecht vormögen, vnderfangen.

Der 30. Artickel.

Wann man Ertz trifft, wie man sich halten, dasselbe nachschlagen vnd ausführen sol.

Zu welcher zeit in einer Zechen oder Stollen Ertz troffen wird, das sol man den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister vnuorzüglich ansagen, das der Bergkmeister vnuorhindert selber besichtigen, oder durch die Geschwornen sol besichtigen lassen, und vor der besichtigung sol man nichts von Ertz nachschlagen, Es sollen aber die Steiger, so viel immer müglich, das Ertz in der früeschicht nachschlagen vnd ausführen lassen, desgleichen das gemeine Ertz bald nach dem nachschlagen, vnd das gute Ertz wol vorwahren, Vnd sol nicht gestadt werden, jemandes Ertz von Zechen zu tragen, das zu vorkauffen, oder damit zu han-

rechts über die Grösse der Fundgrube und Maassen.' — Vergl. u. a. Hertwig's Bergbuch s. v. Fund §. 3 und Maasen §. 3. — Die Verleihung von Ueberschaaren geschieht nach Vorschrift des Art. 29, und bei Verleihung von geviertem Felde werden die vorstehenden 42 Lachter der Fundgrube in's Gevierte gerechnet, und die Maassen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 bestimmt.

Die Stollen-Vierung beträgt $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende. — Vergl. Art. 14 Nr. 1 der Stolln-Ordnung von 1749. —

Ueber die früher in Sachsen üblichen Feldesgrössen s. Wagner's Chursächsische Bergwerksverfassung S. 103 ff. und Köhler's Anleitung S. 154 ff.

*) Bei dem Vermessen der Maassen wird am Kopfende der Fundgrube angehalten.

Vergl. Hertwig's Berg-Buch s. v. Maasen §. 22.

deln, dann denjenigen, denen es befohlen ist, Die auch das Ertz nicht anderst, dann in verschlossenen Fesslein oder Hölen für die Schmeltzhütten schicken sollen.

Der 31. Artickel.

Die fündigen Zechen, auch das gute Ertz verschlossen zu halten, vnd zu pochen, Vnd wie es mit den Zechenheusern zu halten.

Die Schichtmeister sollen auch darob sein vnd vorfügen, das alle fündige Zechen, wo es müglich, verschlossen, ein guter fester Schrot, dorein ein fester verschlossener Trog gesatzt, das gute Ertz dorinne vorwahret, vnd in verschlossener Thür, vnd fürnemlich bey tage vnd nicht bey nacht gepocht werde, Vnd sol sonst auff keine Zeche einig gros Haus anders dann zu blosser notdurfft gebawet, auch von keiner Zechen Haus noch Kawen verschanckt, oder vom Bergkmeister zu seinem nutz vorkaufft werden.

Do aber durch des Schichtmeisters oder Steigers vnfleis vnd verwarlosung etwas veruntrawet, vnd solches offenbar würde, so sol der Theter, vermüge der Recht, peinlich gestrafft, vnd die Vorsteher jhrer dienst entsetzt werden.

Der 32. Artickel.

Von fristung auff Silber- Zwitter- Kies- vnd Eysenzechen, wie lang dieselbe vorgünstiget, vnd das ohne redliche vrsach die nicht sol gegeben werden.

Der Bergkmeister sol nicht leichtlich ohne merckliche notdürfftige vnd wichtige vrsachen fristung geben, So aber aus genugsamen vrsachen in einer Zechen zweymal frist geben wird, sol er fürder dauon keines nutzes mehr gewarten, Sol auch nicht gestatten, zwue Massen mit einem Hewer bawhafftig zu halten.

Damit aber hierin ordnung gehalten, so sol hinfürder kein Bergkmeister macht vnd gewalt haben, jemandes, wer der sey, auff vnserm Silberbergkwerge vber ein Quartal, vnd auff Zwitter- Kiess- vnd Eysenzechen zum lengsten vber ein Jahrlang nachzulasssen, zu uorschreiben, Sondern ein jeder sol schuldig sein, bey dem

Bergkmeister in obbemeltem Quartal oder Jahresfrist umb nawe vorschreibung vnd nachlassung zu bitten, Do aber einer oder mehr Gewercken jhre Fundgruben vnd Massen obgedacht nicht auffs nawe vorschreiben lassen werden, sollen dieselben in vnser Freyes gefallen sein, vnd andern, vormüge vnser Ordenung, vorliehen werden.

Der 33. Artickel.

Tieffe Stöllen vnd Strecken sol man nicht verstürtzen, sondern zuuorn dem Bergkmeister ansagen. *)

So man in einer Zechen tieffe Stöllen, Strecken, oder andere örter aufflassen, verbawen oder verstürtzen wil, das sol zuuorn dem Bergkmeister angesaget werden, das zu besichtigen, wie der Bergkmeister allezeit fleissig thun, oder zu thun vorfügen sol, Vnd welche ohne das jechtes aufflassen, verbawen oder verstürtzen, oder auch sonst den Bergk in Stöllen oder Zechen, in Tieffste oder Strecken, ob die auch mit willen des Bergkmeisters verlassen weren, stürtzen, waschen, oder ausräden, vnd den an tag nicht bringen, der oder die sollen mit Ernst an Leib vnd Gutt gestrafft werden, Vnd ob die Geschworne, so dasselbige Gebirge befahren, solches vorhengen, vnd dem Bergkmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit ernst gestrafft, oder jhrer dienst entsatzt werden.

Der 34. Artickel.

Keiner sol dem andern ohne vohrwissen des Bergkmeisters in seine Zeche fahren.

Es sol auch hinfürder keiner dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag noch Nacht, er habe dann des Bergkmeisters erlaubnüs, Wer es aber hierüber thun würde, der sol an Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Do einer aber ein Mitgewercke, so sol jhm gleichwol mit des Bergkmeisters vorwissen einzufahren nicht benommen sein.

---

*) Vergl. Stolln-Ordnung von 1749 Art. 23 Nr. 3.

Der 35. Artickel.

Wie man die Gewercken alter oder newer Zechen ins Gegenbuch antworten sol.

So nawe Zechen vorliehen oder bestetigt werden, sol der Lehentreger oder Auffnemer seine Gewergkschafft alsbald nach der Bestetigung dem Bergkmeister antworten vnd zustellen, Wann aber alte Zechen auffgenommen, sol nach abnemung der Zupusbrieffe, die nawe Gewergkschafft dem Bergkmeister gleicher gestalt alsbald vbergeben, vnd ins Gegenbuch eingeschrieben werden.

Der 36. Artickel.

Wann einer, zwene, oder drey etc. jhren Zechen selbst wollen vorstehen. *)

Wurde auch einer, zwene, drey, oder vier auffs meiste, eine oder mehr Zechen bawen, vnd dieselben zugleich oder einer doraus die vorwesen wollen, das sollen vnsere Hauptleute, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister gestatten.

Der 37. Artickel.

Von Zupus anzulegen newer auffgenommener Gebewde.

Es sol jhme auch der Auffnehmer nach der Bestetigung dem Bergkmeister nach seiner achtung, bis zur nechstuolgenden Rechnung notdürfftig Zupussen anlegen lassen, die nützlich vorbawet, vnd auff nechstuolgende Rechnung nach der anlegung sol lauts der Ordenung angeschnitten, vnd berechent werden. **)

Der 38. Artickel.

Wes sich Gewercken vnd Vorleger mit ablegung der Zupus verhalten sollen.

Nachdem auch vnter etzlichen Gewergken vnnd Vorlegern, zu wieder vnser Bergkordenung, dieser missbrauch, sonderlich aber zu

---

*) Dieser Artikel handelt von den Eigenlöhner-Zechen. — Vergl. oben S. 115, 146 und 232, ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Einspänniger und Köhler's Anleitung S. 239 ff. —

**) S. Art. 58.

Freibergk eingerissen, Wann die Schichtmeister nach angelegter Zupus die Zupusbrieffe anschlagen, vnd die Zettel ausgehen lassen, den Arbeitern dieselbigen jhren vordienten lohn an solcher Zupus bey den Gewercken vnd Vorlegern dorauff einzufordern geben, vnd dann die armen Arbeiter zu etzlichen Gewercken vnd Vorlegern kommen, das sich dieselbigen alsdann mit einem oder mehr gröschen anhengig machen, geben darnach die gantze Rechnung vber kein Pfenning, Do nun die Rechnung wieder geschlossen, vnd Zupus angelegt, begeren sie wiederumb den nawen Zettel, vnd machen sich wieder dergleichen anhengig, vnd lassen die alten Zettel vngelöst, vnd treiben es also fort, das sie wol auff viel Quartal Zupus sich anhengig machen, vnd keinen Zettel gentzlich lösen, mit vorwendung, das sie solches aus herkommen befugt, Daher sich dann vrsacht, das den Arbeitern jhr lohn zu rechter zeit nicht entricht, vnd die armen Bergkleute hunger vnd gebruch leiden müssen, welches vnserm Bergkwerge nachteilig vnd hinderlich.

Derwegen ordenen vnd setzen wir, do einiger Gewercke oder Vorleger, vermüge des 59. Artickels, sich nach gehaltener Rechnung auff einen Zupuszettel auff einer oder mehr Zechen anhengig machen würde, so sol er hernach alle Wochen den Arbeitern Geldt geben, bis der Zupuszettel gentzlich gelöset, oder zum lengsten solchen Zettel, dorauff er sich anhengig gemacht, im schlus derselben Rechnung gar abzulösen, vnd die Zupus zu entrichten schuldig sein, Im fall aber solches von jhme vorbleiben würde, so sol derselbe Gewerck oder Vorleger der Theil vorlustig, vnd der Vorleger seinen Herren solche Theil wieder vmb sein eigen Geldt zu schaffen schuldig sein. *)

Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewercken vnd Vorlegern wiederumb nawe Zupuszettel geben oder geben lassen, vnd die alten obiger gestalt nicht gelöst, So sol derselbe Schichtmeister die Zupus, als hette er die entpfangen, vorrechnen, vnd sol jhme von vnsern Bergkamptleuten darzu nicht geholffen werden.

---

*) S. auch Art. 62 und Note dazu.

Der 39. Artickel.

Wie vnd in waser zeit die Gewehr der Theil geschehen soll.

So einer dem andern Theil *) würde vorkauffen oder vergeben, so sol der Vorkeuffer dem Keuffer im Gegenbuch die Gewehr binnen vier wochen thun, Vnd der Keuffer sol auch verpflicht sein, die Gewehr in bestimpter zeit zu fordern, So aber die erforderung nicht geschicht, vnd mangel der Gewehr am Vorkeuffer nicht gewest, sol er alsdann förder zu gewehren nicht schuldig sein, sich befinde dann, das der Keuffer die Gewehr zu fordern, mercklicher vnd redlicher vrsach halb, vorhindert were.

Der 40. Artickel.

Wann sich der Keuffer oder Vorkeuffer nicht wil finden lassen.

Würde auch ein Theil, der Keuffer oder Vorkeuffer nicht vorhanden sein, oder sich nicht wollen finden lassen, so sol der Keuffer, wie er die Gewehr zu bekommen begeret, oder der Vorkeuffer, wie er die Gewehr gerne thun wolte, den Hauptleuten, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister ansagen, damit sol er genug gethan haben, So aber befunden würde, das einig

*) Bergtheile, Kuxe, haben wie überhaupt nach älterem gemeinen Bergrechte, so auch nach der Churs. B. O. Immobilar-Qualität. In den Constitutionen vom 21. April 1572 Th. III Const. 25 — Codex August. Bd. I pag. 112 — heisst es bereits, dass „Bergtheile und also die partes metallicae unter unbewegliche Güther zu rechnen." Nach dem neueren Bergrechte im Königreiche Sachsen gehören die 128 Kuxe eines Bergwerks zu dem beweglichen Vermögen. §§. 14 und 15 des den Regalbergbau betreffenden Gesetzes vom 22. May 1851. — S. hierüber auch Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes von G. E. Otto, Königl. Sächs. Oberbergrath. Freiberg 1856. S. 57 ff. — Das allgemeine Oesterreichische Berggesetz vom 23. May 1854 §§. 135 ff. hat die Eigenschaft der Bergwerksantheile als Immobilien und deren Eintragung in die öffentlichen Bücher für den Fall beibehalten, dass das Ganze in nicht mehr als 16 Theile getheilt wird, erfolgt aber eine weitere Theilung, so haben diese Theile, „Kuxe", deren nicht mehr als 128 sein dürfen, die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Nach der Verordnung für das Herzogthum Anhalt-Dessau vom 20. July 1856, den Betrieb des Bergbaus betreffend, §§. 6 und 7 haben die Bergwerksantheile die Natur des Ganzen als Immobilien, wenn nicht die Verleihungsurkunde etwas anderes bestimmt, während die Berg-Ord-

Theil betrieglich in solchem fall gehandelt, der sol mit ernst gestrafft werden, vnd seiner Theil**) vorlustig sein.

Der 41. Artickel.

Wann einer dem andern scheinweis Theil oder Zechen zuschreiben lest.

So auch jemand andern Leutten, im schein auff betrug vnd vortheil, Zechen oder Theil zuschreiben lassen, des nutzes selber dauon gewarten wolte, dieselben Theil sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben worden, Vnd ob dieselben die Theil nicht haben wolten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im wesen weren, Alsdann sollen solche Theil als vorleucknet vnd vorbühret Gutt geacht vnd gehalten werden, vnd vns, oder wohin wir sie vorordenen, heim gefallen sein.

Der 42. Artickel.

Wer vnd wie man Schichtmeister vnd Steiger auffnemen, fürvorstenden vnd vorpflichten sol.

Es mögen der meiste theil Gewercken, mit willen vnd zulassung vnserer Hauptleute, Oberbergkmeisters, Bergkwergsuorwalters, vnd Bergkmeisters jedes Orts, Schichtmeistere vnd Steigere auffnemen. Doch sollen gemelte vnsere Amptleute allzeit fleissig auffsehen, das kein vnfleissiger, vnuorstendiger oder vngetrewer Schichtmeister

---

nung für das Herzogthum Nassau vom 18. Februar 1857 §. 41 die seitherige Eintheilung des Bergwerkseigenthums in 128 zum unbeweglichen Vermögen gehörige Kuxe unverändert beibehalten hat. Auch durch die Berg-Ordnung für das Fürstenthum Lippe vom 30. Septb. 1857 ist an der Immobilar-Qualität der Kuxe nichts geändert. Ganz aufgehoben ist dagegen der bergrechtliche Begriff der Gewerkschaft und damit auch die Eintheilung des Bergwerkseigenthums in 128 Kuxe in dem Berggesetze des Grossherzogthums Sachsen vom 22. Juny 1857 §§. 18 ff. — Vergl. Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücksicht vornehmlich auf Oesterreich, Preussen, Sachsen und Thüringen etc. etc. Von Dr. J. A. Schomburg, Finanzrath, vortrag. Rath im Grossh. Sächs. Staats-Ministerium zu Weimar. Leipzig 1857. S. 113 ff. —

**) Die Mehrzahl der Berg-Ordnungen droht in diesem Falle den Verlust der Antheile nicht an. Dieselbe Vorschrift findet sich aber in der Nassau-Catzenelnb. B.-O. Artikel. 49.

angenommen werde, Sie sollen auch von jetzlichem Schichtmeister gebürliche pflicht vnd vohrstand annemen, also, das die Gewercken vnd jederman, dasjenige, so er zu thun oder zu pflegen schuldig ist, auch was er schaden thete, oder schadens vrsach were, an jhme bekommen mögen, Derselbig vohrstand aber, wo der Schichtmeister in betrug befunden würde, sol jhme nach verdienst, peinliche straff nicht benemen.

Vnd ob wol bishero an vns gelanget, das etzliche dieser vnser Bergkordnung zu wieder, jhre freunde vnd andere wider der Gewercken willen eindringen, vnd zu Vorstehern gebrauchen, Als ordenen vnd wollen wir, das auff allen vnsern Bergkwergen die meisten Gewercken Schichtmeister vnd Steiger (doch das dieselben ehrlicher ankunfft, redlich, vnd zum Ampt tüglich sein) bestellen vnd annemen mügen, die auch von vnsern Amptleuten bestetigt vnd vorpflicht sollen werden, Trüge sichs aber zu, das eine oder mehr Gewerckschafften vndienliche oder vnfleissige Dienere annemen wolten, dieselben sollen vnsere Amtleute nicht zulassen, sondern solches an vnsere Räthe vnd Oberamptleute gelangen lassen, die hierinne gebührlich einsehen haben sollen.

Der 43. Artickel.

Wieuiel Zechen ein Schichtmeister auff seinen vnd nicht anderer Namen haben mag, auch das sie Kostgenger bey sich, vnd vntügliche Arbeiter nicht fördern, in gleichen der Gewercken Pferde nicht brauchen sollen.

Keinem Schichtmeister sol auch vber sechs Zechen zu uorwesen gestattet werden, doch das darunter nicht vber zwue fündig sein, So sie aber bey jhme fündig würden, mag er die wol in versorgung bis zu der entsetzung behalten.

Vnd ob wol bishero erkundigt vnd befunden worden, das etzliche mehr Zechen in vorwaltung haben, vnd dieser vnser Ordenung zu wieder, gemiette Knechte vnd Jungen annemen, vnd auff die Register für Schichtmeister schreiben, den nutz also selbst gewarten, vnd andern das Brot für dem maul abschneiden, Sol solches hiermit gentzlichen abgeschafft, vnd ernstlich verboten sein, Wür-

den aber hinfürder vnsere Bergk-Räthe oder Amptleute solches ferner befinden, das sollen sie vnnachlessig vnsernt wegen straffen, Sonderlich auch sollen erwehnete Schichtmeistere, ohne vorwissen vnser Oberamptleute vnd Bergkmeister, auf die Zechen nicht einige Schuld machen.

Es sollen auch vnsere Amptleute jedes orts, desgleichen die Schichtmeister vnd Steiger, keine Kostgenger, noch gemiette Jungen oder Knecht halten, die auch aus bedenklichen vrsachen nicht sollen gefördert werden, Sie sollen auch keinem Jungen, der für einen Hewer nicht bestehen kan, vollkömlich Hewerlohn anschreiben, viel weniger einigen Hewer oder Arbeiter, denen von der Gewercken Zupus gelohnet wird, aus der Zechen oder von jhrer Arbeit nemen, vnd daheime in jhrer eigenen oder der Bergkamptleute arbeit gebrauchen, Desgleichen sollen auch vnsere Bergkamptleute die Pferde vnd Geschir auff den Göpeln ohne hohe noth keines weges von den Künsten nemen, vnd zu jhren gescheffien gebrauchen, bey zwantzig gülden straffe, so offt solches geschehen vnd erfahren wird.

Der 44. Artickel.

Wer die Schichtmeister und Steiger zu entsetzen macht hat.

Unser Hauptleute, Oberbergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister jedes orts sollen semptlich macht vnd gewalt haben, einen jetzlichen Schichtmeister oder Steiger, der vntrewlich oder vnfleissig befunden, seines diensts zu entsetzen, Vnd sollen doch die Schichtmeister oder Steiger, aus neid der Gewercken, do nicht vntrew oder vnfleis von jhnen vermarckt, von obbemelten Amptleuten (den Gewercken zu liebe) nicht abgesatzt werden.

Der 45. Artickel.

Wie die Schichtmeister der Gewercken geld vnd anders jhnen zugehörig, bewahren, vnd was sie kauffen, auch wie sie es vorrechnen sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnemen vnd entfangen, trewlich vnd wol bewahren, der Gewercken sachen mit gebeuden, vnd was man darzu bedarff, auffs

nützlichste bestellen, alles das zur notdurfft der Gewercken vnd jhrer Zechen mus gebraucht werden, es sey Vnsslet, Eysen, Seyl, Tröge, Kübel, Holtz, Breth, Nagel, vnd alles anders, vmb der Gewercken geldt auffs negste, als es zu bekommen müglich, mit vorwissen Bergkmeister vnd Geschworne erkauffen, vnd selber an solchen stücken gar keines nutzes gewarten, auch aus gunst oder freundschafft, mit der Gewercken nachtheil, niemand deshalben kein nutz oder vortheil zuwenden.

Vnd weil hieuorn vielfeltige klage, das sie ihrer Empter, wie sichs gebüret, nicht abwarten, vorkommen, So wollen vnd ordenen wir, das sie nichtes auff die Zechen kauffen sollen, es sey dann, nach besage des 18. Artickels, vom Bergkmeister vnd Geschwornen zuuor notwendig erkant, vnd ihnen zu kauffen befohlen, Sie sollen auch ein jedes stück in jhrer Rechnung, laut des 50. Artickels, vnter sonderliche Capitel setzen, was erkaufft, wiederumb auffgewant, vnd noch im vorrath bleibet, Wie sie es dann gleicher gestalt mit dem Hütten vorrath auch halten sollen.

Vnd sollen die Schichtmeister den Gewercken die Register, so offt sie es begeren, sich darinnen jhrer notdurfft nach zu ersehen, vngewegert zustellen.

Der 46. Artickel.

Wie der Schichtmeister auff den Steiger acht geben, vnd seine inhabende Zechen befahren sol.

Es sollen auch die Schichtmeister vnd Steiger auff einer Zechen nicht Brüder noch Vettern sein, sich auch in keine sonderliche einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag, Sondern ein jetzlicher Schichtmeister sol alle acht tage, wo es müglich, seiner Gewercken Zechen befahren, vnd fleissig auffsehen, das sich der Steiger mit seiner arbeit vnd gebeuden, dieser vnser Ordenung mit aus vnd anfahren, vnd allem andern trewlich halte, den Hewern förder auffsehe, das sie recht vnd wol arbeiten, auch rechte Schicht halten, vnd welche das nicht thun, das dann jhr lohn dagegen abgezogen, vnd sie darzu gestrafft werden, Vnd das der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zechen, zu wieder dem 43. Artikel, bey ihme zu halten, das er

auch keinen Arbeiter deshalben an oder ablege, sondern das also allenthalben trewlich vnd vngefehrlich gehandelt werde, Vnd wo anders befunden, das er solches vnsern Amptleuten ansage, derhalben gebürliche straff vorzuwenden.

Do auch ein Schichtmeister in viertzehen tagen seine inhabenden Zechen, eine oder mehr, nicht selber befahren würde, sol jhme der Bergkmeister, so offt solches geschicht, sein lohn auff denselben Zechen, die er nicht befahren, dieselbe Wochen auffheben, vnd nicht volgen lassen.

Wann aber einer ein gantz Quartal vorüber gehen lassen, vnd seine Zechen nicht befahren würde, sol man jhme die Register nemen, vnd mit einem andern Schichtmeister versehen, Jedoch wo ein Schichtmeister schwachheit oder leibs vnuormügligkeit halb seine inhabende Zechen nicht befahren könte, auf den fall sol er mit vorwissen vnd nachlassen des Bergkmeisters, durch einen andern tüchtigen Bergkman oder Schichtmeister die Gebeude zu befahren vergünstigung haben.

Der 47. Artickel.

Wie man den Arbeitern vnd Handwergsleuten lohnen, vnd nichts auffschlagen sol.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohntag, in beysein des Steigers, bey dem anschneiden gegenwertig sein, doselbst auch allen Arbeitern vnd Handwergsleuten, was auff jhrer Zechen gearbeit wird, mit guter Müntz, so in der Müntzordenung zugelassen ist, vnd mit keinem andern Geldt lohnen, *) vnd solches jetzlichem Arbeiter, dessgleichen dem Steyger sein lohn, selber zu handen reichen, vnd keinem Arbeiter seinen lohn, so er aussm Zehenden oder von den Gewercken entpfangen hette, bey ernster straff auff-

*) Durch die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §§. 29 und 30 wurde die Auslohnung mit Victualien und Waaren statt mit baarem Gelde bei Vermeidung von Geld- beziehungsweise Gefängniss-Strafe und Dienstentsetzung ausdrücklich verboten und die Vorschrift, dass nur mit guter Landesmünze ausgelohnt werden solle, wiederholt eingeschärft.

— Codex August. Bd. II pag. 386. —

Vergl. auch Art. 60 der B. O. und hinsichtlich des Vorzugsrechts der Arbeiter-Löhne im Concurse die Note zu Art. 1 der B. O.

schlagen, Wie dann auch die Arbeiter selber alle gegenwertig sollen erscheinen, jhren lohn zu entpfahen, sie hetten dann notdürfftige vnd nützliche vrsachen der verhinderung, Welcher Arbeiter aber jhme sein lohn gerne auffschlagen lest, dem sol man nachfolgend dazu nicht helffen.

Der 48. Artickel.

Vnsslet, Eysen etc. nach dem Gewicht zu eichten vnd auffzuziehen.

Es sol auch ein jetzlicher Schichtmeister seinem Steiger selber Vnsslet vnd Eysen nach dem Gewichte reichen, vnd dasselbe auch namhafftig in die Rechnung zeichnen, vnd sollen sonderlich die Amptleute achtung haben, damit die Wagmeister jedes orts alle Wochen das Eysen auffziehen, vnd jederman ohne verforteilung recht Gewicht bekomme.

Desgleichen auch diejenigen, so sich des Vnsslethandels gebrauchen, den Gewercken vmb jhr geld recht gewicht geben.

Der 49. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger sollen nicht vorrath auff andere Zechen vorleyhen.

Es sollen Schichtmeister vnd Steiger von einer Zechen auff die ander weder Geldt, Vnsslet, Eysen, oder einigen vorrath, ohne zulassung des Bergkmeisters nicht leyhen, Sollen auch den Geschwornen nicht mehr Vnsslet geben, denn sie zu dem befahren jedes orts bedürffen.

Der 50. Artickel.

Wie die Schichtmeister jhre Register halten, vnd nicht lübnüss geben sollen.

Ein jeder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen sol seines einnemens vnd ausgebens alle viertel Jahr auffn Sonnabend für jetzlichem Quartal seine Rechnung beschliessen, anfenglich eigentlich vnd deutlich, mit Deudschen worten vnd Zahl, alles Gelde vnd Vorrath, es sey am Bley, Wergk, Vnsslet, Eysen, Holtz, Breth, Seyl, Gefess vnd alles anders, so den Gewercken zustendig, vnd er entpfangen, vor Einnahme setzen, Darnach was er für die Zechen,

in Hütten vnd sonst zur Gewercken nutz ausgeben, eigentlich anzeigen, was, wieuiel, wenn, vnd weme er dauon jchtes geben, was, wie tewer ein jetzlich stück, vnd von weme ers gekaufft, ferner von sich wider gereicht, vnd was mit vnd ohne geding gearbeit sey, dieselben vnd alle Arbeiter mit Namen vnd zunamen einzeichnen, Vnd letzlich, laut des 45. Artickels, allen vorbleibenden vorrath stückweis auffschreiben, vnd richtig in ein Register bringen, Vnd sollen bey straff, ohne des Bergkmeisters willen, auff Zechen oder in Hütten kein lübnüss geben.

Der 51. Artickel.

*Stewer, wie die sol vorordenet, von Schichtmeistern einbracht, vorrechnet, vnd nach gelegenheit wieder abgekürtzt werden.**)

Alle Stewern zu den Stöllen, Strecken, Künsten, vnd allen andern Gebeuden, wie die namen haben mögen, sollen durch vnsern Bergkmeister vnd Geschworne jedes orts gemacht, auch durch dieselben wiederumb auffgesaget werden, Do aber die Gewercken vnter einander Stewer zu geben vnd nemen sich selbst vortragen wolten, das sollen sie mit wissen vnd willen vnser Bergkmeister vnd Geschwornen thun, Was aber ohne des Ampts wissen vnd bewilligung geschicht, sol für vnkrefftig geachtet sein.

Alle Stewer, wie die genant mag werden, sol durch die Vorsteher der Zechen vor beschlus der Rechnung gefallen, trewlich einbracht vnd vorrechnet werden, Wie dann auch diejenigen, den solche zu reichen im Bergampt aufferlegt, vor beschluss der Rechnung dieselbe vnuorzüglichen auff Bekentnüs erlegen, vnd dasselbe Bekentnüs neben den Registern der Ausgabe vorbringen sollen, Welche aber solche Stewer nicht einbringen, sondern borgen würden, sollen dieselbe nichts wenigers für Einnahmen vorrechnen, vnd von jhrem eigenen Gelde zu erlegen schuldig sein.

Desgleichen es mit dem neundten, vierdten Pfenning, Wassergeld, Schachtstewer, Bergförderung,**) vnd wie es sonst namen haben mag, auch stracks also gehalten werden sol.

---

*) Vergl. auch Art. 15 der Stolln-Ordnung von 1749.

**) Unter Bergförderung oder Bergförderniss ist hier Fördersteuer, also

Werden aber auch diejenigen, welchen Stewer gegeben, nachlessig bawen, alsdann sollen Bergkmeister vnd Geschworne sie statlich zu bawen anhalten, oder die Stewer nach gelegenheit des fleis vnd arbeit, inhalt des 77. Artickels hernach bemelt, mitteln, oder es andere Gewerckschafften treiben lassen, Damit der andern Gewercken nutz geschafft, vnd an vnserm Bergkwerge nichts vorseumet werde.

Die Stewer, so zu den Stöllen gegeben werden, sollen die helffte, wann der Stollen in die Masse kompt, am halben neundten, oder halben vierdten Pfenning, abgekürtzt vnd abgezogen werden, Würde aber auch einer oder mehr seine Zechen mit vnd zur Stewer verschreiben lassen, vnd dieselbe vorsessene Stewer zur Quartalrechnung nicht vorrechnen, von deme sol der Bergkmeister kein Reces noch Rechnung annemen, er lege dann des Schichtmeisters Handtschrifft für, das er dieselbe Stewer bezalet habe, Vnd sollen alle gemachte vnd vorschriebene Stewern wöchentlichen gefallen, vnd von den Schichtmeistern einbracht, damit die Gebeude vnd Stollörter desto stadtlicher getrieben, vnd vnsere Bergkwerge derowegen nicht gehindert werden.

Der 52. Artickel.

Das ein jeder Schichtmeister vor der Rechnung mit den Zehendnern abrechnen sol.

Es sol auch ein jetzlicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, der Silber in Zehenden geantwort, oder zu vorlegung auff vohrstand, wie im 65. Artickel nachfolget, Geld von Zehendnern entpfangen, mit den Zehendnern abrechnen, auff das er solches in seine Rechnung bringe, vnd wo es vorhanden, ausgeteilet werde.

---

eine Steuer für Benutzung fremder Schächte und Stöllen zur Förderung (Schacht- und Stollensteuer) zu verstehen. — Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 21, Churtrier'sche B. O. Art. VII 3. Hennebergische B. O. Th. II Art. 30 u. a. — Förderniss, Bergförderniss wird aber auch für Förderung, Grubenförderung gebraucht, z. B. in der Stolln-Ordnung von 1749 Art. 10 und 17. Hertwig's Berg-Buch s. v. Bergförderniss §. 1 und Fördern §. 2.

Der 53. Artickel.

Welchen tag die Schichtmeister jhre Rechnung fürtragen, vnd den Gewercken kein schreibegeld zurechnen sollen.

Die Schichtmeister sollen jhre Rechnung dermassen schliessen, das sie ein jedes Quartal, nach laut der Anschlagbrieff, welche zum wenigsten acht tage vor der Rechnung sollen jedes orts angeschlagen werden, auff benanten tag können fürtragen, darinnen sie die Gewerckschafften, so sie vom Gegenschreiber entpfahen, gegenwertig haben sollen.

Es sollen auch die Vorsteher oder Schichtmeister, welche nicht selber schreiben können, auff die Gewercken kein schreibegeld rechnen, sondern dasselbige von jhrem lohn vorlegen, vnd fleissig auffsehen, jhre Rechnung vngetadelt vnd recht zu vorfertigen.

Der 54. Artickel.

Wie man Rechnung anhören, vnd wo vnfleis vormarckt, sich dorinnen halten, auch den vorrath an Gelde aufflegen sol.

Vnsere Hauptleute, Ober-Bergkmeister, Bergkwergsuorwalter vnd Bergkmeister jedes orts, auch andere, so wir darzu verordenet, sollen auff jetzlich Quattember von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen Rechnung anhören, wie jetzlich viertel Jahr den Gewercken vorgestanden, vnd mit jhrem Gutte gehandelt sey, Wo dorinnen durch vnwissenheit einigem Gewercken vorseumnüs oder nachteil geschehen were, das sollen vnsere Amptleute hinfürder vorkommen.

Wo auch durch vnfleis jechtes den Gewercken vorseumet were, des sollen sie den Gewercken von denen, die es zu verantworten schuldig, erstattung verschaffen.

So auch der Schichtmeister Rechnungen tadelhafftig befunden würden, vnd ob einer oder mehr, wie etzlich mahl geschehen, sagen wolten, es sey vngefehrlich vnd aus vurgessligkeit hergeflossen, vnd es gleich also were, sol dennoch jetzlicher dieselbe seine vnuorsichtigkeit gegen vns nach aufflegung vnserer obgedachten Amptleute vorbüssen, die sie einbringen, vnd förder sampt andern, so ihnen zu berechnen befohlen, vberreichen sollen, So aber vn-

trew oder betrug darinn befunden, sol derselbe am Leibe vnd Gutt gestrafft werden.

Do die Schichtmeister auch Geldt im vorrath behalten, das sollen sie neben der Rechnung aufflegen, oder in mangel des, lauts des 67. Artickels, jhre Vohrstende zur bezahlung mit ernst gewiesen werden.

Der 55. Artickel.

Das die Register nach der Rechnung besehen werden sollen.

Vnd so die Rechnungen vnd Register in der Rechnung angenommen werden, dennoch sollen vnsere Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter, einem oder zweien darzu vorstendigen solche Register mit guter muessen zu vbersehen vntergeben, Vnd wo etwas vormals nicht eigentlich wargenommen, vnd nachfolgend funden, sol nicht weniger nach vorigem vnserm befehlich gerechtfertiget, gebüsset vnd gestrafft werden.

Der 56. Artickel.

Wie die Zechen vorrecest, vnd die Register sollen vorwahret werden.

Wann die Rechnungen beschehen, sollen dieselben alle Summarien in einen Reces aller Artickel, dorinnen begriffen, durch den Recesschreiber ordentlich gebracht, gezwiefacht, vnd vns oder vnsern verordenten Bergkräthen einer zugeschickt, der andere in eine feste Lade sampt allen Registern beschlossen werden, Vnd ist der vnuorrecesten Zechen vnd Vorsteher halben im 24. Artickel meldung zu befinden.

Der 57. Artickel.

Von Zechen, so zwischen den Quartalen ins Freye kommen.

Vnd ob gleich eine Zeche zwischen den Quartalen liegen bliebe, nichts wenigers sol auff negstuolgende zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, wie vohr berührt, Rechnung dauon geschehen.

Der 58. Artickel.

Wer vnd wie Zupus anzulegen, vnd wie lang die Zupuszettel anstehen sollen.

Ob wol in voriger Ordenung erkleret, das, woferne so viel nicht im vorrath bliebe, durch vnsere Haupt- vnd Amptleute die Zupus zu erhaltung der Zechen, auff folgend Quartal solten nach gehaltener Rechnung wieder angeleget vnd verordent werden, Damit aber die Gewercken sich des nicht zu beschweren, noch hierinne einig bedencken haben mügen, So wollen wir, das alle Schichtmeister auff den Sonnabendt vor der Rechnung, wann sie jhre Register beschliessen, jhre Gewercken vnd Vorleger, so viel derer vorhanden vnd sie erlangen mügen, auff eine gewisse stunde zusammen erfordern, jhnen die Register fürlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Quartal gebawet worden, vnd mit jhrem gutachten die Zupus beschliessen vnd anlegen, Vnd do sie sich also der Zupus halb vorgliechen, sol der Schichtmeister von Bergkmeister *) einen Zupuszettel nemen, denselben nach gehaltener Rechnung offentlich anschlagen, vnd vier wochen im verordentem Amptshause stehen lassen, Solchen Brieff sol niemand binnen denselben vier Wochen bey schwerer straff abreissen.

---

*) Bei dem Zubussverfahren liegt die Feststellung der Zubusse gegenwärtig dem Bergamte ob. Es bestimmen nämlich die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 §. 16:

»Insonderheit ist die Zubusse oder Verlag jedesmahl vor dem Berg-Ambte anzulegen, und seynd die Gewercken, so darbey erscheinen, wie bereits in dem 58. Art. der B. O. enthalten, mit jhrer Nothdurfft zuzulassen, auch soll jedesmahl der Schichtmeister den verbleibenden Ueberschuss quartaliter im Berg-Ambte und in Beyseyn derer Gewercken aufzehlen; Gestalt denn auch derer Schichtmeistere Register bey denen Qvartalen acht Tage vor der Aufrechnung ins Berg-Ambt einzulegen, und daselbst diese Zeit über jedem derer Gewercken, so sich desswegen anmelden möchte, vorzuzeigen und zur Examination zu communiciren.«

— Codex August. Bd. II pag. 382. —

Der 59. Artickel.

Wie die Schichtmeister die Zupus einbringen sollen.

So Zupus, wie obberührt, auff eine Zeche angelegt vnd angeschlagen wird, sollen alle vnd jetzlicher Gewerck derselben Zechen inn den negstuolgenden vier wochen nach gethaner Rechnung jhre Zupus, wie dann im 38. Artickel auch bemelt, geben,*) Vnd die Schichtmeister sollen keinen Gewercken mit der Zupus auff sich nemen, deme auch vber vorbemelte gesatzte zeit keine förder frist geben, noch die Zupus durch den Steiger entpfahen lassen, So aber einer oder mehr Gewercken Vorleger hetten, **) dieselben

*) Von wem die Zubusse während eines Processes über Bergwerksantheile oder ganze Bergwerke zu zahlen, bestimmt das Bergprocessmandat vom 26. August 1713 §. 27:

„Und weiln sichs begiebet, dass, ehe der Process zu Ende, zu Fortstellung derer Gebäude Zubusse angeleget werden muss, auch dahero Streit vorfället, ob Kläger oder Beklagte die in Anspruch genommene Berg-Theile vorzubussen solle? So ordnen Wir, dass der Beklagte zwar schuldig seyn soll, die Zubusse so lange, bis die Taxation und würckliche Hülffe ergangen, selbst abzutragen, da er aber solches unterliesse, soll der Schichtmeister, ehe er die streitige Theile ins Retardat setzet, dem Kläger, dass diese Bergtheile von Beklagten nicht verleget würden, durch das Berg-Amt anzeigen, mit Verwarnung, dass derselbe die Zubusse erlegen möchte, wiedrigenfalls die Theile ins Retardat gesetzet werden müssten. Daferne nun der Kläger sein verhofft Recht zu erhalten gemeinet, soll er die Zubussen richtig bezahlen, und darbey anhalten, dass solche Theile, welche sonst ohnediss dergestalt im Retardat verstanden wären, im Gegen-Buche von Beklagten ab- und ihm zugeschrieben werden möchten, worinne ihm denn auch zu fugen, und deswegen vom Bergmeister dem Gegen-Schreiber, mit ausführlicher Meldung der Beschaffenheit, Andeutung zu thun; Inmassen es auch mit denen Berg-Theilen, die zum Concurs gezogen werden, also zu halten, dass nehmlich der Curator litis ex Massa, oder die Creditores die Zubussen richtig zu vergnügen, oder zu gewarten haben sollen, dass wiedrigenfalls solche, des Litigii ungeachtet, ins Retardat verfallen, und darinne verstehen."

— Codex August. Bd. II pag. 483. —

**) Die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709 bestimmen in §. 19, „dass die auswärtige Gewercken künfftig bey demjenigen Berg-Ambt, woselbst die Gewehr-Zettel ausgefertiget und die Zubussen

Vorleger inn zeit der Zupus schrifftlich anschlagen würden, wo man sie sol finden, vnd jhrer Gewercken Zupus bekommen, Desgleichen do auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zupus mahnen, würde aber ein Gewerck, sonderlich ein fremder, darüber durch den Schichtmeister benachteiliget, vnd er könte doch beweisen, das er angeschlagen hette, so sol der schaden nicht vber jhn, sondern vber den Schichtmeister gehen.

Der 60. Artickel.

Von den Vorlegern, oder jhrem vorteilhafftigen auffzug, mit erlegung der Zupus.

Nachdem es auch am tage, das durch der Vorleger muthwilligen verzug vnd vortheil, den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen, das erfolget, das den Arbeitern, zuwieder des 47. Artickels dieser Ordenung, nicht zu rechter zeit gelohnet, vnd derwegen auch, gleich wie gelohnet, also darnach gearbeit wird, in deme, das, ob gleich die Vorleger von dem Austheiler vnd jhren Herren zu jeder rechter zeit bar geld entpfangen, sie doch den Schichtmeistern Tuch, Vnsslet, Eysen vnd andere Wahre anhengen, dauon dann nicht kan gelohnet werden, Vnd do es dann die Schichtmeister je bisweilen nicht annemen wollen, sie die Vorleger sich hören lassen, das sie jhre Herren aufflessig vnd von dem Bergkwerge abschew machen wollen, wie dann auch wol geschicht.

Desgleichen auch etzliche Gewercken, sonderlich aber die Vorleger sich vnterstehen, wenn die Schichtmeister die Zupus fordern, das sie die Zupuszettel von jhnen nemen, hiergegen Bekentnüs geben, vnd alsdann die gantze Rechnung nichts zahlen noch ablegen, sondern vberschicken die Zupuszettel jhren Herren, als hetten sie die entricht, entpfahen darauff das Geldt, wenden es in jhren nutz,

---

oder Verlags-Gelder ausgeschrieben werden, ihre richtige Verleger zu halten hätten, welchen die Zubuss-Zettel einzuhändigen und die angesetzte Verlags-Gelder, bei Vermeidung des Retardats, abzufordern."

— Vergl. auch §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. G. S. 1851 S. 265. —

vnd entrichten darnach die Zupussen nach jhrer gelegenheit, auch offt, wie obgedacht, mit böser Wahre vnd verbotener Müntz, in meinung, das sie von jhren Herren kein Geld bekommen hetten, Vnterstehen sich auch etzliche, den Arbeitern jhren Lohn vnd den dritten, wol vierdten vnd fünfften Pfenning abzuwessern, Welches alles vnseren Bergkwergen zum höchsten nachteilig.

Wollen derhalben, das hierauff alle vnsere Bergkamptleute mit fleis auffachtung vnd nachforschung haben sollen, vnd wo einer oder mehr disfals hinderkommen, der sich solcher vorteilhafftigen Practicken vnterstehen vnd seinen nutz suchen würde, den oder dieselben sollen sie in gehorsam nemen, vnd vmb zwantzig gülden, oder aber nach erkentnüs vnser oder vnserer Bergamptleute mehr vnnd höher der vorbrechung nach straffen, Auff das hierinne, andern zum abschew, gebürlicher ernst fürgenommen werde.

Der 61. Artickel.

In was zeit ein Gewerck der Zupus halben seine Theil vorleust.

So die vier Wochen, als hievorn im 58. Artickel bemeldt, vorlauffen, vnd ein Gewerck inn derselben bestimpten Zeit seine Zupus nicht geben vnd entrichten wird, der sol seiner Theil vorlustig sein. *)

Der 62. Artickel.

Wie es mit den Theilen im Retardat gehalten, vnd vollmachten derhalben nicht zugelassen sollen werden.

Nach ausgang offt gedachter vier Wochen sol der Schichtmeister Retardat oder Vorzeichnüs machen, vnd alle vnvorlegte Kuckes, weme auch die zustendig, auff einen gewissen tag, so auff jeder vnser Bergkstadt ernannt, in beysein vnser Amtleute sol gehalten werden, ins Retardat setzen, solche Theil auch den gemeinen vorzupusten Gewercken im Gegenbuch zuschreiben lassen, Vnd wo die Kuckes wirdig, sollen die Schichtmeister dieselben den Gewercken zum besten auffs thewerste, mit des Bergkmeisters vnd der Gewercken vorwissen, verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft

*) Vergl. die Note zu dem folgenden Artikel.

werden, vmb die Zupus vorlassen, und nach gelegenheit andern vorgewercken vnd austeilen, jedoch das die alten vorzupusten Gewercken in allewege am kauff oder annemung derselben den vorzug vnd die erstigkeit haben, auch dieselben Retardat-Kuckus den Gewercken zum besten vnausgeteilet vnd vnuorkaufft stehen zu lassen, macht haben mügen.

Demnach aber für des die alten Gewercken durch vollmachten wieder zu jhren Theilen kommen vnd zugelassen worden, darauf sich dann etliche Vorleger vnd andere vorlassen, vnd jhrer Herrn vnd jhre eigene Theil, die doch bisweilen wirdig vnd güldig, ins Retardat kommen lassen, vnd do man in zwey, drey oder mehr Quartalen Ertz antrifft, pflegen sie Vollmachten auffzubringen, kommen also mit nachteil vnsers Bergkwergs vnd der vorlegenden Gewercken wiederumb zu jhren Theilen.

Solches zuuorkommen, beuehlen wir, das hinförder vnser Bergkamptleute keinen zu seinen Theilen, die vber ein Quartal vnd lenger im Retardat gestanden, vnd fündig oder wirdig sein, ob er gleich Vollmacht darüber auffbrechte, kommen lassen sollen, Do nun die Vorleger vnd andere jhrer Herrn Geldt inne hetten, vnd zu rechter zeit nicht vorlegten, vnd der Theil darüber also vorlustig würden, die sollen solche Theil jhren Herrn wieder vmb jhr eigen Geldt zu schaffen geweist vnd angehalten, auch vormüge vnserer Ordnung gestrafft werden.

Was aber andere gemeine vnd noch vnwirdige Theil anlanget, mögen vnsere Amptleute auff dem Leyhetag dieselben nach gelegenheit zulassen. *)

---

*) Das Retardatsverfahren ist modificirt durch die Bergresolutionen vom 7. Januar 1709

§. 17:

„Das Retardat ist, wie schon in der Berg-Ordnung Art. 62 befohlen, genau zu beobachten, und unter denen Gewercken, es seyn Hohe oder Niedrige, Einheimische oder Frembde, kein Unterschied zu machen, Gestalt denn dahero, wann vorherstehendermassen in der andern Woche des neuen Qvartals auf Zubusse geschlossen worden, zu jedes derer Gewercken Nachricht in die gedruckte Zubuss-Zettel die Verwarnung und Commination, nebenst Meldung der Zeit von Tagen und Monaten, mit einzurücken:

Der 63. Artickel.

Betrug der Schichtmeister, mit den Kukussen aussm Retardat zuuorkommen.

Weil auch etliche Schichtmeister mit betrug handeln, nemen offt die Zupussen von den Gewercken, vnd lassen sie doch nichts

---

Bey Vermeidung des in Nro. 6 dieses Qvartals,
alss den . . . . . . angehenden, und
Nro. 6 des folgenden Qvartals, alss . . . . .
. . . . . zu Ende gehenden Retardats.

Und weiln dergestalt bey dergleichen Verlags- und Zubuss-Zechen dem Gewercken eine gantze Qvartal-Frist zu gute kommt, hingegen aber auch wieder die Billigkeit lauffen würde, wann der arme Bergmann seines sauer verdienten Bissgen Lohns so lange entbehren, und, ob er solches gar bekommen dürffte, in Ungewissheit bleiben sollte; So ist durchgehends die Einrichtung dahin zu thun, dass bey solchen Zechen allezeit die Nothdurfft auf ein Qvartal in Vorrath seyn möge."

§. 18:

„Nachdem auch einige Gewercken bissanhero die List begangen, um dem Retardat sich zu entziehen, dass sie mit Erlegung etzlicher Groschen oder Gülden auf die ihnen zukommende Verlags- und Zubuss-Zettel sich anhängig gemacht, und hernach das Ubrige nicht bezahlet, dadurch aber zu mercklicher Hinderung des Berg-Baues Zeit gewonnen, und sodann allerhand Weitläufftigkeit daraus entstanden, Und wir solchemnach befinden, dass der in der Berg-Ordnung Art. 38 so wohl auch dem von Unsers Gross-Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgen des Andern Lbd. und Gnad. am 18 Junii 1669 ertheilten Decisiv-Rescript vorgeschriebene Modus, dem Missbrauch zu steuren, nicht zulänglich seyn wollen; Als ordnen und setzen Wir, dass hinführo dergleichen anhängigmachen keinen derer Gewercken von dem Retardat und Verfallung seiner Bergtheile befreyen soll, wann er nicht längstens in der 6ten Woche des folgenden Qvartals, da die andern im Retardat angeschlagene Gewercken auch verstehen, den gebliebenen Rückstand dessen, was die Zubuss- oder Verlags-Zettel besagen, gleichergestalt vollends abgeführet; Immassen es solchenfalls bey dergleichen Gewercken nicht einmahl der Setzung ins Retardat bedürffen, sondern schon genung seyn soll, dass er ipso facto durch die in Abschlag gethane Zahlung die Insinuation des Zettels bekennet, und sich zur schuldigen Abführung des ihn betreffenden vollen Quanti zu der darinn gesetzten und mit der Commination

desto weniger im Retardat stehen bleiben, Wo nun ein Schichtmeister solches hinförder thun würde, vnd er neme nach entpfangener Zupus nicht des nechstfolgenden Vorleyhetags die Theil wiederumb aus dem Retardat, der sol, so offt solches geschicht, fünff gülden alsbald zur straff erlegen, Do er aber ein gantz Quartal damit vorziehen würde, so sol er, beneben entsetzung seiner Dienst, mit ernst vnnachlessig gestrafft werden.

Der 64. Artickel.

Wie man in Zechen, so zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theil erhalten mag.

Es sol auch niemand, der seine Theil lauts vorberurter Ordenung auff jetzliche Rechnung mit Zupus vorleget, ob auch zwischen derselben vnd nachfolgenden Rechnungen die Zeche liegen bliebe,

---

des Retardats eingeschränckten Zeit verbindlich gemachet, Wie denn auch dasjenige, was darauf in Abschlag entrichtet worden, keines Weges zu restituiren, sondern der Zeche zufällt, und denen noch beständig bleibenden Gewercken zu statten kommt."

— Codex August. Bd. II pag. 382. —

Hiernach muss die Zubusse innerhalb der ersten sechs Wochen des Quartals, zu Anfang dessen sie ausgeschlagen worden, entrichtet werden. Ist dies mit Ablauf der sechsten Woche nicht geschehen, so werden die Kuxe des säumigen Gewerken in's Retardat gesetzt. Zahlt derselbe die Zubusse auch in dem hierauf folgenden Quartale, d. h. vor Ablauf der sechsten Woche des zweiten Quartals, nicht, so sind die Kuxe im Retardat verstanden, womit die rechtliche Wirkung verbunden ist, dass der säumige Gewerke seiner Antheile zu Gunsten der „verzubussten" Gewerken ohne Weiteres verlustig ist und nicht wieder in den Besitz derselben eingesetzt werden soll. Köhler — Anleitung etc. S. 385 — bemerkt indess, dass vermöge eines — in den Sammlungen der Sächsischen Berggesetze nicht abgedruckten — Befehls vom 22. September 1764 diese Strenge bei dem Retardate gemildert, und statt eines Quartals, worin sonst der Gewerke nach Vorschrift der angezogenen Bergresolutionen im Retardate verstand, drei Quartale festzusetzen nachgelassen sei. Durch Abschlagszahlungen auf die Zubusse — Anhängigmachen — kann der Verlust der Kuxe nur dann abgewendet werden, wenn der Rückstand längstens mit Schluss der sechsten Woche des folgenden Quartals berichtigt wird. Im anderen Falle gehen ausser den Kuxen auch die geleisteten Abschlagszahlungen zu Gunsten der Gewerkschaft verloren. Vergl. auch Art. 38 der B. O.

wieder auffgenommen, vnd Zupus angelegt würde, dieselbigen seine Theil vorseumen oder vorlieren, Sondern so derselbe seine Theil, die er auff nechst zuuor angelegte Zupus vorlegt, auff nechstfolgende Rechnung darnach, was mitler zeit angelegt were, oder auff das mahl angelegt würde, lauts vorbemelter vnser Ordenung des 23. Artickels mit Zupus vorlegen wird, der oder dieselbigen sollen bey solchen jhren Theilen bleiben, Das aber auch dem Auffnehmer deshalben keine vorkürtzung gescheche, sol niemand gedrungen sein, solche Zechen, die zwischen zeit der Rechnung liegen bleiben vnd wieder auffgenommen werden, bis zu nechster Rechnung nach dem auffnehmen zu belegen, Es sol aber auch niemand die zu bawen vnd zu belegen damit verboten sein.*)

Der 65. Artickel.

Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zu fordern haben, vnd wie hoch der vberlaufft sol ausgetheilet werden.

So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewergken Silber im Zehenden hat, sol er bey schwerer straff wöchentlich nicht mehr daruon nemen, dann souiel er zu blosser notdurfft der Zechen vnd der Gewercken Sach auszurichten bedarff, Das mit dem Zehendner auch gegeneinander, nach besage des 52. Artickels, in vorzeichnus bringen, vnd was vberlaufft, wo auff ein Kuckus ein gülden auszuteilen ist, sol auff geordnete zeit ausgeteilet, oder was sich zur austeilung nicht erstrecket, den Gewercken zu gut im Zehenden zu vorrath enthalten, oder mit zulassung der Amptleute vnd Bergkmeisters den Gewercken zu jhrem nutz, was vber notdurfft der Zechen sein wird, gefolget werden.

Der 66. Artickel.

Wie sich die Schichtmeister zwischen die Quartalen der Zupus erholen, die Zechen erhalten, vnd jhre auslage erlangen sollen.

Ob sichs begebe, das einem Schichtmeister zwischen zeit der Rechnung auff seiner Gewercken Zechen Geldt mangeln würde, aus vrsach, das die angelegten Zupus nicht einkommen, oder so sie ein-

*) Vergl. die Note zu Art. 23 der B. O.

kommen, nicht reichen möchte, so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit willen vnd rath des Bergkmeisters so viel schuld auff die Zeche machen, als zu erhaltung der Zechen bis auff nechste Rechnung darnach noth sein wird. Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten Geldes oder gemachten Schuld auff dieselbigen nachfolgende Quattember nicht entrichtet würde, dann sol ihm der Bergkmeister zu der Zeche helffen,*) zu derselbigen Zechen sol der Schichtmeister bis auffs ander Quartal darnach frist haben, die Zeche zu belegen, So aber die Zeche darnach vnbawhafftig, vnd das nach vnser Ordenung nicht damit gebaret were, befunden würde, dann sol die Zeche frey ohne schuld vorliehen werden, Welcher Schichtmeister aber ohne willen oder zulassung des Bergkmeisters schuld auff Zechen machen würde, dem sol zur Zechen vnd Geldt nicht geholffen, vnd so die Zeche liegen bleibet, vnd wider auffgenommen wird, keine schuldt daruon bezahlet werden.

Der 67. Artickel.

Schichtmeister sollen jhnen Schulden zu erlassen, keine Vollmachten auffbringen.

Als sichs auch vielmal zutregt, das die Schichtmeister in Rechnung jhren Gewercken schuldig bleiben, vnd sich vortrösten, durch Vollmachten, oder sonsten durch freundschafft vnd gunst der Gewerken, solcher schulden erlassen zu werden, Welches aber, weil es sehr gemein geschicht, den bawenden Gewergken ein grosser abbruch vnd nachteil ist, dadurch jhr auch viel ferner anzuhalten abgeschewet werden, So sol es fortmehr damit also gehalten werden, das welcher Schichtmeister einige Schuldt, der sei viel oder wenig, machen wird, des Vohrstandt sol ohne allen behelff, dieselbige Schuldt alsbald nieder zu legen vorpflichtet sein, Vnd sol, ob darüber Vollachten wolten auffgebracht werden, nicht gelten, sondern das Geld sol den Arbeitern, wie gebürlich, verlohnet werden, bey sonderlicher straff, beyde gegen dem Schichtmeister vnd seinem Vohrstandt.

Vnd sollen unsere Amptleute mit fleis hierauff achtung geben,

*) Vergl. die Note **) zu Art. XI, 23 der Churtrierschen B. O. S. 154.

das deme also nachgegangen werde, Ohne das wollen wir vns gegen jhnen nicht weniger auch die Straffen vorbehalten haben.

Der 68. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger inne haben mag.

Es sol auch one vnsers Bergkmeisters zulassung keinem Steiger mehr, dann eine Zeche zu vorwesen, vorgünst werden.

Der 69. Artickel.

Was ein Steiger thun, vnd wie er sich gegen den Arbeitern halten soll.

Ein jetzlicher Steiger sol zu jeder Schicht auff der Zechen gegenwertig sein, und auffsehen, das die Arbeiter vnd Hewer rechte Schichten anfahren vnd halten, auch sie fleissig anhalten vnd vnterweisen, den Gewercken trewlich vnd nützlich zu arbeiten, So er auch würde befinden, das einer oder mehr Hewer, oder andere Arbeiter, rechte Schichten nicht hielten, den sol er solches in keinen weg zu gut halten, sondern wo einer gleich aus redlichen vrsachen in seiner Schicht seumig gewest, dennoch sol demselben sein lohn nach anzahl dagegen abgezogen werden, Wo aber einer aus bösen vrsachen nachlessig befunden würde, den sol der Steiger dem Bergkmeister ansagen, deme auch der Bergkmeister nicht allein seinen lohn sol abrechnen, sondern mit ernst darzu straffen, Vnd ein jetzlicher Steiger sol den Hewern alle Schicht selber Eysen vnd Vnsslet geben, vnd was sie des erübrigen, von der Zeche ab vnd in jhren nutz zu wenden, nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige gescheffte vohr hetten, nach Mittag in der Gruben vnd nicht auff den Halden befunden werden.

Der 70. Artickel.

Wie vnd welche zeit man anfahren, die Arbeiter fördern, vnd einen nicht zwo Schichten sol arbeiten lassen.

Man sol allzeit früe zu vier vhren die erste Schicht, die ander zu zwölffen, die dritte zu achten des nachts anfahren, vnd also jetzliche Schicht acht stunden vollkömlich an der Arbeit, je-

doch nach gelegenheit, wie es die notdurfft erfordert, bleiben, vnd ehe der Steiger ausklopfft, nicht vom Ort fahren, Vnd zu jetzlicher Schicht sol man eine stunde zuuor anlauten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, vnd destoweniger jhrer vorseumlichkeit zu entschuldigen haben.*)

Es sollen auch Steiger und Schichtmeister, als im 43. Artickel auch vormeldet, keine gemietle Jungen noch Knechte haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu gefallen Söhne, Vettern, Hewer, Knechte oder Jungen fördern, Sondern die Amptleute sollen darauff achtung geben, das die einheimischen Bergkleute vnd Arbeiter, so zur arbeit tüglich befunden, durch den Bergkmeister vnd Geschworne für den frembden gebraucht, vnd zur arbeit gefördert, Welche Steiger auch solches alles, wie obgemelt, nicht halten, vnd dawieder handeln würden, die sollen jhrer dienst entsetzt, vnd mit ernst gestrafft werden.

So sol auch ohne merckliche vorstehende noth hinfort keinem Arbeiter zwo Schichten zu fahren verstattet werden, darzu der gute Montag vnd Bierschichten, bey harter ernster straff, gantz vnd gar abgeschafft sein.

Der 71. Artickel.

Wie man Nachtschichten nicht sol gestatten.

Auff welchen Zechen nicht drey Schichten gearbeitet werden, sollen vnsere Amptleute die Nachtschichen nicht gestatten, Vnd wo eine Schicht allein gearbeitet wird, da sol man die Früeschicht des Morgens vmb viere halten.

Der 72. Artickel.

Erbkuckus belangende, wie viel vnd weme die gebühren.

Es sol hinförder ein jeder Grundherr vom Adel, Bürger oder Bawer, alsbald eine nawe Fundgrube oder Massen bestetiget, seinen Erbteil im bestetigen zu fordern schuldig sein, dem auch der Lehen-

*) S. auch Stolln-Ordnung von 1749 Art. 10.

treger solches für der bestetigung anmelden, Vnd sol der Grundherr macht haben, vier Kuckus für seinen Erbteil zu nemen, vnd selbst zu vorlegen, oder einen Kuckus, welcher von den Gewercken, in allermassen der Kirchen oder Stadtkuckus, frey vorbawet werden sol, zu behalten.*)

Würde sich aber der Grundherr im bestetigen nicht finden, so sol, wie obgemelt, jhm ein Kuckus frey vorbawet, vnd ins Gegenbuch geantwort werden, dabey der Grundherr bleiben, vnd ferner keine anforderung haben, Auch die Gewercken keinen Schurff einzufüllen schuldig sein sollen.

Wo sichs aber zutrüge, das man auff eines Mannes Grundt eine volle Masse nicht einbringen könte, oder das man von einem Gutte auff das ander stürtzen müste, so sol der Bergkmeister den Erbkuckus nach gelegenheit des schadens theilen.

Es sol auch der Erbkuckus allemal bey dem Gutte, dorauff die Massen liegen, denen vom Adel, Bürgern oder Bawern, bleiben, vnd nicht dem Lehenhern, Vnd sol kein Bürger, Bawer oder Gemeine gemelte Erbkuckus vom Gutte zu uorkauffen macht haben, es sey dann sache, dass das Gutt mit sampt dem Erbkuckus vorkaufft, so sol doch solcher Erbtheil alleweg bei dem Gutte bleiben.

So man auch auff Stöllen oder andern Gebeuden Genge in der Gruben vberfüre, sollen die Finder oder Lehentreger, niemands den Erbtheil anzubitten, vielweniger zu geben, vorpflicht sein, So sie aber Schechte oder Reume bedürffen würden, sollen sich die Gewercken vmb den Raum, nach erkentnüs der Amptleute, vertragen.**)

Was aber hiebeuorn, vormüge vnser Ordenung, für Stöllen, Zechen oder Massen erschürfft vnd auffgenommen seind, mit denselben sol es, wie vor alters, gehalten werden.

---

*) Ueber die Rechte und Verpflichtungen des Grundbesitzers hinsichtlich des Erb- oder Freikux und der vier Mitbaukuxe, über die Ausnahmefälle, in welchen kein Erbkux gegeben wird, und über die observanzmässigen Freikuxe gewisser Städte, Kirchen etc. vergl. Wagners Chursächs. Bewerksverfassung S. 121 ff. Köhlers Anleitung etc. S. 365 ff.

**) Vergl. Stolln-Ordnung von 1749 Art. 1 Nr. 3 und Art. 14 Nr. 6.

Der 73. Artickel.

Wie es mit kauffung der Halden, Felsen, Ertz, Schlacken, Ofenbrüch, Gekretz vnd Affter zu halten.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen jhre Halden, Felsen vnd Weschwergk, den Gewercken mit fleis pochen, und zu gut machen, Do sie aber dieselben auff den kosten nicht könten bringen, so sollen sie das ihren Gewercken vnd Vorlegern des mehren theils anzeigen, ob sie mit jhrem willen solches vorkauffen solten, dessen alsdann den Bergkmeister berichten, So sol man es auff folgenden Sontag offentlich für der Kirchen oder sonst ausrufen lassen, vnd sollen auff gelegene zeit zwene Geschworne darzu vorordnet werden, dieselben zu besichtigen, vnd inn gegenwart der Geschwornen durch die Vorsteher solches den Weschern, welche am meisten dafür geben wollen, inhalts des 23. Artickels, vorkaufft werden, Do aber die Vorsteher, ohne vorwissen der Gewercken, etwas vorkauffen würden, auch sonst einiger betrug oder veruorteilung gesucht, so sol der kauff nichtig, vnd die Vorsteher oder Wescher, bey welchen der betrug vermarckt, jhrer dienst entsatzt, vnd mit ernst gestraffet werden.

Demnach auch die alten vorliehenen oder vorkaufften Halden auff vnsern Silberbergkwergen von den Inhabern nicht gekleinet vnd aufbereitet werden, vnd derer viel etzliche Jahr vnuorgefürt liegen bleiben, welches vnserm Zehenden zu nachteil gereichet, Als wollen wir, das dieselbigen Halden, vnd auch die, so künfftig vorliehen oder vorkaufft werden, von den Inhabern iherlichen gekleinet, vorgeführet, vnd dauon gearbeitet werden, Inn welchen aber iherlichen nicht gearbeitet, vnd zum wenigsten ein schock Karren vorgeführet wird, die sollen den bawenden Gewercken, woferne dieselben jhre Gebeude, nach erkentnüs Bergkmeister vnd Geschwornen, bawhafftig halten, do aber die Zeche nicht vorliehen, noch gebawet, in vnser Freyes gefallen sein, vnd vnsere Bergkmeister, vormüge vnserer Ordenung, dieselben zu uorleihen haben.

Vnd sol ein jeder dem Bergkmeister alle Quartal ein vorzeichnüs zustellen, daraus klar zu sehen, ob die anzahl vorgefürt worden sey, Würde aber solches vbergangen, so sol der Bergkmeister die Halden andern vorleihen.

Es sol auch keinem Schichtmeister, Steiger oder andern, weder Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekretz, Felsen, Affter, oder anders, von denen Zechen, die sie in vorwaltung haben, zu kauffen vorstattet werden.

Was auch für Silber im Wergk, das die Gewercken selbst nicht treiben wollen, das sol niemands anders, dann deme, so wir darzu vorordenen, vorkaufft werden.

Der 74. Artickel.

Krentzeler vnd Kuckus Partierer.

Ob auch wol ausserhalb der vorordenten Kuckuskrentzler, die dann durch vnsere Amptleute darzu sollen voreydet werden, des Krentzelns vnd Kuckusuorkauffens sich niemand sol vnterstehen, So gelanget vns doch manchfaltig an, das etzliche nicht allein in vnsern Landen vnd Fürstenthumen, beforderst in vnser Stadt Leiptzig vnd andern Handelsstedten, sondern auch ausserhalb derselben, Kuckus vnd Bergkteil zu uorkauffen sich anmassen, sonderlich an denen Orten oder Zechen, do vorlassene Gebeude sein, oder auch do sie jhre Keuffere solcher Theil, derer wirderung, wie sie die jhnen angeben vnd vorkaufft, nicht gewehren können, dadurch also die Leute betrogen, von dem Bergkwerge abgeschewet, vnd vnsern Bergkwergen grosser nachteil eingefüret wird, Solches fort mehr zuuorkommen, befehlen vnd wollen wir, das vnsere Amptleute mit sonderm ernsten fleisse erforschung vnd nachtrachtung haben, also, do sich jemand in oder ausserhalb vnserer Lande vnterstehen, vnd den Leuten vngebührlichen partierens, betrieglicher hinderlistiger weis Theil aufflhengen, vnd höher, dann sie auff vnsern Bergkwergen jedes Orts wirdig, vorkauffen würden, das sie nach eingenommener glaubwirdiger klage, solchen betrieger gefenglichen einziehen, vnd jhme aufflegen sollen, das er dem Keuffer alsbald sein geldt, darumb er jhn betrogen, pahr wiederumb erlege, vnd jhn den Partirer zum wenigsten vier wochen lang auff sein eigen vnkosten gefenglich enthalten.

Do er aber solch geld, darumb er den Keuffer betrogen, nicht zu erlegen vormöchte, sol er nach endung der vier wochen, auff

gebührlichen Vhrfrieden vnserer Bergkwerge auff etzliche Jahr offentlich vorwiesen werden.

Würde aber der betrug grösser vnd höher bei jhme befunden vnd erweist, das er Kuckus vorkaufft, in den Zechen, so er nicht gemuetet, den Leuten Ertz weisen do sie keines am Anbruch, kein Kuckus im Gegenbuch hetten, falsche Gewehr vnd Zupuszettel machen, Zupus einnemen, do keine angeleget, oder wol niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, etc. sollen vnsere Bergkamptleute mit fleiss nachtrachten, das sie einbracht vnd im Gefengnüs herter dann andere enthalten lassen, Vnd vorschaffen, das sie denjenigen, so sie also aufgesetzt, jhr geld vnd auffgewanten kosten alsbald wiederumb erstatten, vnd zum wenigsten sie acht wochen gefenglichen enthalten vnd hernach, do das Geldt nicht von jhnen erleget, des Landes vorweiset werden.

Were aber der betrug dermassen geschaffen, das die straffe des gefengnus nicht genugsam, oder hieuor damit gestrafft, und anderweit verbrochen, sol man dieselben mit Rutten aushawen lassen, vnd vnserer Lande vnd Bergkwerge auff jhr lebenlang vorweisen, damit menniglich zu spüren, das wir ob jhrer betriegerey missfallen tragen.

Solten aber auch die verordenten vnd geschwornen Kuckus-Krentzler gleich so wol die Leute, es weren frembde oder einlendische, in jchte wieder jhre pflicht, vnd was die mit sich bringen, beuorteilen, wie solches geschehen möchte, So sol es mit der straff gegen sie gleicher gestalt, wie oben gemelt, auch gehalten werden.

Der 75. Artickel.

Goldschmiede vnd andere, so Ertz oder Silber vordechtig kauffen.

Wir werden auch berichtet, das etzliche Goldschmiede vnd andere, die sonderlich in vnsern Bergkstedten wohnen, von den Bergkhewern vnd andern vordechtigen Personen verborgener weise Ertz vnd Silber zu kauffen pflegen, vngeacht, von wannen jhnen solches zugebracht, so doch alles Ertz vnd Silber, es sey viel oder wenig, so auff vnsern Bergkwergen gemacht, in vnsern Zehenden zu antworten sich gebühret, Vnd derwegen wann dis nicht geschicht,

leichtlich abzunemen, das sie solches nicht redlicher weise an sich bracht, Demnach so wollen vnd befehlen wir, wo ein Goldschmied oder ander, wer der sey, solch vordechtig Ertz oder Silber von jemandes hinfürder kauffen, vnd des vberweiset würde, der sol gleich demjenigen, der es gestolen oder voruntrawet, was ihme Vrteil vnd Recht aufflegen wird, vnnachlessig gestrafft werden.

Der 76. Artickel.

Jüden sollen nicht geduldet noch gehauset werden.

Viel mehr wird erfahren, das solch Ertz vnd Silber den Jüden, so jhren vnterschleiff vnd practicken in vnsere Lande machen, sol vnterschoben, vnd von jhnen auffgekaufft, vnd förder aus vnsern Landen vorschleifft werden, So wollen wir nun, das hinfürder kein Jüde auff vnsern Bergkstedten an einem ort vber nacht von jemandes vnserer Vnderthanen sol beherberget, Do jhn aber jemandes, es sey Wirth oder andere, herbergen würden, der sol ernstlich darumb gestrafft werden, Vnd sollen sich also alle die vnsern enthalten, bey leibes straff, die jhnen im fall der vbertrettung begegnen sol, jrgendt mit einem Jüden disfals gemeinschafft zu haben, zu handeln, oder vber nacht zu hausen.

Würde aber ein Jüde darüber betroffen werden, so sol er den halben Theil alles des, so bey jhme befunden, vns, vnd den andern Theil deme, der jhn zu hafften bringen wird, vorfallen sein, Vnd so er mehr dann einmahl brüchig, sol er am Leib vnd Gutt gestrafft werden.

Von den Stöllen, vnd eines jeden Gerechtigkeit.*)

Der 77. Artickel.

Von den Erbstöllen.

Vnd als sich bishero viel Irthumb der Stöllen halben zugetragen, welche wir, souiel müglich, zuuorkommen geneigt, Demnach wollen vnd ordenen wir, das ein jetzlicher Erbstollen vnd alle an-

*) Vergl. zu diesem Abschnitte (Art. 77 bis 83) unten die Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749.

dere Stöllen jhre Gerechtigkeit haben vnd behalten, auch gebawet werden sollen, wie gemeine Bergkrecht vnd alte herkommende vbung das geben vnd ausweisen, Vnd wo ein Erbstollen in frembde Massen getrieben wird, sol derselbige Erbstollen (so ferne er seine Erbgerechtigkeit erlangen wil) zehen Lachter vnd eine Spanne vom Rasen seygergerade mit seiner Wasserseyge einkommen, Vnd wann also ein Erbstollen einkommet, vnd Ertz befindet, so mögen die Stölner fünf viertel eines Lachters von der Wasserseyge vber sich bis an die Fürste, vnd eine halbe Lachter in die weite, (vierdtehalb Freybergische Ehlen für eine Lachter gerechnet) das Ertz weghawen vnd zu sich nemen.

Würde aber ein Stollen in eine Zeche oder Masse getrieben vnd treffe Ertz, hette doch der teuffe nicht, die ein Erbstollen haben sol, dasselbige Ertz sol der Zechen vnd nicht den Stöllnern zustehen.

Vnd sol ein ietzlicher Stoln mit seiner Wasserseygen nach altem herkommenden Bergkwergs Recht vnd vbung getrieben, vnd einig Gespreng dorinnen zu thun nicht gestattet werden, Es begebe sich dann, das Kemme oder dergleichen Festen zufielen, also, das der Stollen aus notdürfftigen vrsachen müste erhoben werden, welches dennoch ohne besichtigung vnd zulassung des Bergkmeisters nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollens bedürffte, derselbigen Zechen mag der Stollen, doch mit zulassunge der Bergkmeistere vnd ohne das nicht, mit einem ort durch Gesprenge zu hülffe kommen, vnd damit in derselben Zechen das Neundte erlangen.

Welcher Stollen aber ohne laub des Bergkmeisters sein Ort mit Gesprengen in eine oder mehr Zechen treiben wird, der sol damit kein Recht erlangen.

Do nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommet, do er der gantzen Zechen Wasser benimmet vnd Wetter bringet, ob er gleich die örter, do Ertz ist, mit der Wasserseygen nicht erreichet, sol jhme dennoch das Neundte die helfft gegeben werden, Wenn er aber die Wasserseyge an die ort, do Ertz bricht, bringet, sol er das Neundte gar haben.

Vnd dieweil er in der Massen ist, sol man jhme auch den vierdten pfenning geben, Doch sol man dauon, inhalts des 51. Artickels, abziehen.

Würden aber ausserhalb des Stollens mit Strecken Klüffte oder Genge erreicht, die Wasser auff den Stöllen erhalten vnd sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neundtes geben.

Wo ein Erbstöllen in eine Zeche keme, do er der gantzen Zechen nicht Wasser beneme vnd Wetter brechte, sondern vielleicht zwey Tieffe, in dem einen beneme er Wasser, in dem andern nicht, vnd in dem vnerschlagenen were Ertz, do sol man jhme kein Neundtes geben, er habe dann in denselbigen Schacht, dorinnen das Ertz ist, erschlagen, Es were dann, das der fündige Schacht des Stollens gebrauchte zu Wasser vnd Wetter, so sol er auch halb Neundtes geben.

Es sollen auch alle fündige Zechen, so des Erbstollens gebrauchen, mit benemung Wassers vnd bringung Wetters, ob er in jhren Massen nicht ist, Stewer nach erkentnüs Bergkmeister vnd Geschwornen, als auch hieuorn im 51. Artickel vormeldet, demselbigen Stollen geben. Vnd so die Stöllner lessig zu treiben befunden werden, sich der Stewer trösten, vnd also faulen wolten, sol es bey dem Bergkmeister vnd Geschwornen stehen, die Stewer nach gelegenheit des fleisses vnd arbeit zu mitteln.

Würde auch ein Erbstollen unter eine Zeche kommen, alda durch offene Klüfft das Wasser auff den Stollen fiele, vnd also der Zechen das Wasser beneme, der sol auch das Neundte die helfft haben, bis auff den Stollen erschlagen wird, Vnd ob die Gewercken vorsetzlich nicht erschlagen wolten, so sol er macht haben, vber sich zu jhnen zu erschlagen, vnd was er also vber sich für Ertz hawet, sol dem Stollen bleiben.

Vnd welche Zechen der Wasserseygen gebrauchen, also, das sie durch Lotten oder andere wege das Wasser darauff leytten, doch das er in der Massen ist, so sollen sie dennoch nach erkentnüs des Bergkmeisters vnd der Geschwornen dem Stollen Stewer vom Neundten, oder wo nicht Ertz, sonst Stewer zur Wasserseyge zu geben schuldig sein.

Dieweil auch vielfeltig Silber im Wergk von den Halden vor-

kaufft, vnd dadurch den Stöllnern das Neundte entzogen wird, So ordenen wir, das, welche Massen der Stöllen nicht können entrathen, ob man wol das Silber im Wergk, Felsen oder Halden vorkaufft, so sollen sie doch dem Stollen das Neundte zu geben pflichtig sein, vnd wo es jhnen entwandt, gestrafft werden.

Der 78. Artickel.

Von Raubstöllen.

Wir wollen auch, das förder auff vnsern Bergkwergen niemand sich vnterfahen sol, einigen Raubstollen, so den Gewergken vnd zu förderung der Bergkgebeude nicht dienstlich oder notwendig, zu treiben, Darauff dann vnsere Bergkmeistere jederzeit gute achtung geben, Vnd do die dermassen befunden, sollen sie von jhnen nicht vorliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der 79. Artickel.

Von Enterbunge der Stöllen.

Mit Enterbung der Stöllen, so zur notdurfft vnd förderung des Bergkwergs getrieben, sol es also gehalten werden, Nemlich, das kein Stollen den andern enterben, auch kein Stolln Gerechtigkeit erlangen oder haben sol, er komme dann in sticklichten Gebirgen einer vnter dem andern sieben Lachter, vnd in den flachen Gebirgen viertehalb Lachter tieffer ein, Vnd sol also ein jetzlicher Stollen, so in flachem Felde getrieben vnd viertehalb Lachter vnter dem andern einkommen, das Erbe behalten, Do aber solcher Stollen aus einem flachen Felde in ein sticklich Gebirge einkommen vnd viertehalb Lachter vnter dem andern haben würde, so sol dennoch derselbe, so er den andern enterben wil, zuuorn zum wenigsten zwey hundert Lachter getrieben werden, vnd dann also das Erbe, wie gebreuchlichen, nehmen vnd behalten.

Ob auch vielleicht vngefehrlicher weyse aus zweyen Gründen Stöllen getrieben würden, der einer nicht sieben oder vierthalb Lachter, wie gemelt, vnterschiedlicher weise vnter dem andern einkeme, so sol dannoch in allewege der Stollen, so am Tieffsten einkompt, das Erbe für dem andern, so seichter einkompt, behalten.

Der 80. Artickel.

Wie sich die Stöllner in Schächten, darein sie erschlagen, halten sollen.

Do sichs zutrüge, das ein Stollen in einen Schacht erschlüge, mag er seine Gerinne im hangenden oder liegenden, wo er am ersten kan, vbern Schacht legen, (doch das er die Massen an jhrer Bergkförderung nicht hindere, damit die Züber vnd Kübel im Schacht können auffgehen) vnd do er die Erbteuffe hette, seine gebührliche Gerechtigkeit erlangen.

Der 81. Artickel.

Was sich der Stollen auff zweien Gengen, dorauff Ertz breche, vnd damit vberfahren würde, verhalten möge.

Wvrde auch ein Stolln in jemandes Massen Klüfft oder Genge vberfahren, vnd vmb das Creutz auff beyden Gengen Ertz antreffen, so sol der Stolln macht haben, auff einen Gang zu kiesen, welcher jhm gefellig, das Ertz, wie eim Erbstollen gebüret, weghawen, Auff dem andern aber sol der Stollen nichts destoweniger macht haben fortzufahren, aber das Ertz, so ferne es in der vierung bricht, den Massen, do sie es annemen wollen, bleiben, vnd dem Stolln die kost dauon erlegen.

Do man aber auff den vberfahrnen Quergengen mit dem Stollen nicht Ertz antreffe, so sollen die Stöllner den Massen das ort aus seiner vierung zu treiben anbitten, do sie dasselbe in viertzehen tagen nicht annemen vnd belegen wollen, so sol es der Stolln selbst treiben, vnd do er damit in der vierung Ertz erbawet, das sol dem Stolln vnd nicht den Massen bleiben, Do aber die Massen das Ort selbst treiben wolten, sol der Bergkmeister vorschaffen, das dasselbige mit dreyen Hewern stadlich belegt, vnd der Stollen an seinem wieder ansitzen nach abgelegter vierung nicht gehindert werde.

Man sol auch dem Stollen in einer vierung nicht zwene vierdte pfenning zu geben schuldig sein.

Vnd do ein Erbstolln Klüffte oder Genge vberfahren hette, vnd würde dieselbigen nicht mueten, dorauff ausbrechen, oder in be-

lehnung nemen, vnd also mit seinem Stollorte vber berurten Gang viertzehen Lachter vorüber fahren, So sol der Bergkmeister denselben Gang, wer jhn begert zu mueten, vorleyhen, vnd den Stöllnern weder Fundgruben noch Massen anzubitten schuldig sein, Aber die Stollörter sollen den Stöllnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der 82. Artickel.

Von verstufften Stöllen, wie sie sich verhalten müssen.

Welche Gewercken auff jhren Stollörtern aufiliessen, vnd dieselben verstuffen lassen, das sie gar kein Ort mehr treiben wolten, sol man nicht schuldig sein, jhnen die vberfahrende Genge oder Stollörter anzubitten, sondern der Bergkmeister sol die, wer sie begeret, vorleyhen, Es sollen aber solche vorstuffete Stöllen, so ferne sie das Neundte haben wollen, mit offenem Mundloch, Gerinnen vnd Wasserseyge, wie sich gebüret, auch mit Vorrecessen gehalten werden, Do er aber brüchig befunden, sol jhme kein Neundtes noch Gerechtigkeit folgen.

Der 83. Artickel.

Von alten vorlegenen Stöllen.

Vnd ob auff einem alten Zuge der Stollen vergangen vnnd liegen blieben were, vnd jemandes Fundgruben oder Massen auffnemen, seine Schächte öffnen vnd geweltigen, vnd sichs zutragen würde, das der Stollen durch jemandes anders auch gemuetet, der das Mundloch erheben, den Stollen auffs nawe fertigen, vnd an bemelte Zechen bringen würde, so sol gleichwol der Lehentreger der Zechen, so er elter belehenet, dann der Stolln, macht haben, den Stollen durch seine Massen selbst zu fertigen, vnd damit des Neundten befreihet sein, Doch das er sich mit den Stöllnern, nach erkentnüs Bergkmeisters vnd Geschwornen, vorgleiche vnd vortrage, Do aber der Stolln elter belehenet, dann die Massen, vnd das Mundloch erhaben hette, mit seinen Gerinnen vnd Wasserseyge an die Orte keme, vnd die Erbteuffe einbrechte in alte oder nawe Zechen, vnangesehen, ob gleich die Massen zuuorn den Stollen selbst getrieben hetten, sol er doch das gantze Neundte, wie einem Erbstollen gebühret, haben vnd erlangen.

Wie es in Hütten sol gehalten werden.

Der 84. Artickel.

Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder auff vnsern Bergkwergen sich enthaltende wissen möge, wie es mit den Gerichten inn den Hütten auff vnseren Bergkwergen, ob sich vngebührliche fell vnd freuelthaten dorinne zutrügen, sol gehalten werden, So wollen vnd ordenen wir, das vnsere Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter jedes orts vber alle die, so in den Hütten vnd in derselben zugehörenden Herden vnd Reumen entweder mit Worten oder sonst, doch ohne Blutrunst, einander vorletzen, von vnsern wegen sollen zu vorhören, zu entscheiden, vnd zu straffen macht haben, Doch das sie dieselben Straffen gleich wie die Bergkmeistere, vorrechnen. Wann aber blutrünste, lembden etc. diebstal vnd andere peinliche fell sich zutragen, die sollen vnsere Bergmeistere mit vorwissen vnser Hauptleute, oder anderer vnser Amptleute der Bergkwerge jeder zeit zu richten vnd zu straffen haben.

Der 85. Artickel.

Das ohne laub an frembden Enden nicht sol geschmeltzet werden.

Vnd nachdem, Gott lob, vnsere Bergkwerge mit viel Schmeltzhütten wol versorget, wollen wir, das an andern Enden nicht sol geschmeltzt werden, dann in den Hütten, zu angezeigten Bergkwergen gehörig, Es were dann, das ein Schichtmeister oder der Zechen Vohrsteher an andern Enden seiner Gewercken nutz mehr schaffen möchte, das sol er vnsern Amptleuten jedes orts ansagen, Wo sie dann der Gewercken nutz daraus befinden, so sol es einem jetzlichen verstadt und zugelassen werden.

Der 86. Artickel.

Die Hütten mit getrewen Vorstehern zu vorsehen, vnd nicht mit denen, so eigene Hütten oder Theil doran haben.

Welche eigene Hütten oder Theil an Hütten haben, die sollen in andern Hütten nicht zu Hüttenschreibern gebraucht werden, Vnd

vnser Hauptleute, Ober-Bergkmeister, Bergkwergs- vnd Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter sollen doran sein, das ein jetzliche Schmelzhütte mit einem getrewen, vorstendigen vnd fleissigen Hüttenschreiber vorsehen werde, die sollen auch jetzlicher seine pflicht thun, inmassen hernach gemeldet.

Der 87. Artickel.

Wie sich die Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber mit guten Schmeltzern vnd Vorrath versorgen, vnd sonst allenthalben in der Hütten halten sollen.

Es sollen auch die Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd Hüttenschreiber sich mit guten vorstendigen Schmeltzern vnd Abtreibern allzeit vorsehen, die den Gewercken nützlich zu schmelzen vnd abzutreiben wissen, Die sollen nicht allein keinen Theil an den Hütten haben, sondern alle Schmeltzer, Vorlauffer, vnd Hüttenarbeiter sollen in gebührliche pflicht genommen werden, vnd sich gar keines eigen nutzes, bey schwerer straff, gebrauchen. Die Hüttenschreiber sollen auch mit Kohlen, Bley, Schlacken, Schlackenstein, Flössen vnd anderm zum zusatz gehörende, in der Hütten allzeit geschickt sein, auff das Schichtmeistere oder der Zechen Vorstehere solches zu jhrer Gewercken notdurfft allzeit bekommen mügen, denen auch die Hüttenschreiber dieselben stück alle vnd jetzliches auffs negste ohn allen gewihn lassen sollen, Doch sol auch einem jeden frey stehen, sein zusatz zum Ertz, wie gemelt, als Stein, Kies vnd Flösse, selbst zu schaffen.

Vnd sollen die Schmeltzer auff eine Schicht sechs stunden, vnd auff zwo Schichten zwölff stunden, sampt dem zumachen, mit fleis schmelzen, auch darauff gute achtung geben, das die Ofen richtig vnd wol zugemacht, auch sonderlich im anfange des schmeltzens, die Ofen nicht vbersetzen, auff das sich die Ertze desto bas scheiden, vnd wol arbeiten mügen, dardurch man die notdurfft der Ertze, souiel müglich vnd nützlich, möge durchsetzen, vnd auch den Hald richtig heraus bringen vnd machen, damit nicht in fünff oder sechs stunden die Ertz zugesatzt, vnd die andern fünff oder sechs stunden follendt mit Schlacken vnd Kohlen mit schaden innen gehalten werden. Do aber einiger vnfleis von einem oder mehr Schmeltzern

befunden, sol man dieselbigen in gebürliche straffe nemen, aber nach befindung andere tüchtige vnd fleissige Schmeltzer an jhre stadt gebrauchen, auff das vnser vnd der bawenden Gewercken nutz zu jederzeit im schmeltzen möge gesucht vnd gefördert werden.

Es sol auch nicht zugelassen werden, sondern hinführo verboten sein, das kein Hüttendiener, oder andere, wer die auch sein möchten (ausserhalb des Meisters zwene Ofen) einigen Ofen inne haben sollen, vnd Jungen oder Knechte dafür halten, den sie kaum den halben Lohn geben, vnd das andere zu sich ziehen, vnd nichts darbey thun, Dardurch dann im schmeltzen vns vnd vielen Gewercken grosser schade vnd nachteil erfolget vnd geschicht.

Derentwegen sollen hinförder Oberhüttenuorwalter, Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister mit fleis daran sein, das in den Hütten für allen öfen, do man schmeltzet, gute vorstendige Schmeltzer mögen verordnet werden, auff das sich die Gewercken vnd derselben Schichtmeister mit nichte zu beklagen haben. Dagegen sol den Schmeltzern wegen jhrer Arbeit, die sie trewlich versorgen sollen, jhr geordneter Lohn, als zwene groschen vnd vier pfenning von jeder Schicht, wie bisher geschehen, zu dank gereichet vnd gegeben, auch mit den lohnen in einer Hütten wie in der andern, gehalten werden, Jedoch sollen die Meister selber arbeiten, vnd sonst keinen ungebührlichen vortheil suchen. Do auch in einer oder der andern Hütten wenig zu arbeiten were, auff solchen fall sol dem Meister nur ein Ofen vergünnet, das andere aber den Schmeltzern nach Schichten ausgeteilet werden, Darinnen dann vnser Ober-Hüttenuorwalter, Hüttenreuter vnd andere Bergkbeampte jederzeit gebührlich einsehen vorwenden sollen.

Man sol alle tag in Hütten früe vmb vier, vnd nicht einer vmb vier, der andere vmb fünff, der dritte umb sechs oder sieben Vhr anlassen, damit, wann der letzte mit dem ersten zugleich ausbrennen vnd fertig werden wil, die Ofen vbersatzt, vnd die Ertze nicht richtig hindurch geschmeltzt werden, Dardurch dann offt am Silber vnd Bley am haldt dahinden bleibet, vnd vns so wol auch den bawenden Gewercken grosser schade erfolget, Derwegen, do forthin einer oder mehr Schmeltzer zu rechter zeit, wie oben gemelt, nicht mit den andern zugleich anlassen, vnd ein jeder seine

Schichten nicht richtig hindurch schmeltzen, vnd den haldt des vorgelauffenen Ertzes nicht heraus bringen würden, der sol unnachlessig gestrafft werden.

Der 88. Artickel.

Die Hüttenschreiber sollen vor dem Anlassen vnd bey dem Auslassen gegenwertig, vnd an jhrem gesatzten Lohn begnügig sein.

Wir wollen auch, das alle vnd ein jetzlicher Hüttenschreiber, vormüge vnserer Ordnung, gebührlicher weis voreydet, vnd zu gebürendem fleis sollen vormahnet werden. Desgleichen sol auch ein jeder Hüttenschreiber für dem Anlassen, vnd so man Schicht machen wil, persönlich in der Hütten gegenwertig sein, vnd auffsehen, das auffs trewlichst vnd fleissigst allenthalben in der Hütten gehandelt vnd gearbeitet werde, Vnd sollen nach dem auslassen allezeit die Wergk probieren, vnnd mit den Schichtmeistern dauon vorzeichnüs machen.

Desgleichen sollen sie auch sich an jhrer geordenten gebüer vnd gesatztem lohn begnügen lassen, auch kein auffsatz, ohne vorwissen der Amptleute, machen, oder von zugengen der Hütten oder von den Gewercken, so darinne schmeltzen, einigen genies zu suchen trachten oder sinnen.

Der 89. Artickel.

Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen notdurfft zu nemen, vnd bey dem Auslassen persönlich gegenwertig sein, vnd was jhnen förder zu thun gebühret.

Es sol ein jeder Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schichtmeister des Morgens früe zu rechter zeit bey dem anlassen, desgleichen auch bey dem ausbrennen persönlich sein, vnd gute auffachtung auf die Schmeltzer haben, das ein jeder, wie obgemelt, zu rechter zeit anlasse, vnd alle Ertze, eher sie auff den Ofen gesatzt, so wol auch das Wergk vnd Stein, was für jedem Ofen ausgossen vnd gemacht wird, gleicher gestalt mit fleis probieren, damit sie alle tage vorzeichnen, was ein jeder Schmeltzer denselben tag geschmelzet, vnd was jhm an Blei, Gleth vnd Herdt vorgeschlagen, vnd was ein jeder am Silber, Wergk oder Stein wieder

ausbracht, dasselbe auch mit fleis wegen vnd probieren müge, Vnd do einer oder mehr Schmelzer den haldt nicht heraus bracht, vnd befunden wird, das es am Schmeltzer gemangelt, sol er mit ernst befraget werden, wie er geschmeltzet, das er den haldt des Ertzes nicht raus bracht, ob derselbe noch in Ofenbrüchen oder Schlacken stecken müge, jhm auch anzeichen, das er solle bedacht sein, den hinterbliebenden haldt auff die negstkommenden Schichten zur obermas wieder einzubringen, Inn mangel dessen sollen der Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister einen bessern vnd vorstendigern Schmeltzer für solche Ofen verschaffen, Vnd sol allezeit das Wergk vnd Bley in einem Kasten in der Hütten verschlossen gehalten werden, darzu der Schichtmeister vnd Hüttenschreiber jetzlicher ein Schlüssel haben, welche Schlüssel sie nicht den Vohrlauffern vertrawen, sondern jederzeit der Gewercken nachteil vorhütten sollen, Vnd so ein Schichtmeister aus andern seiner Gerwercken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vormeldet, beym Schmeltzen sein möchte, so mag er ein andern vorstendigen auff sein vnd nicht auf der Gewercken geldt, mit vorwissen des Hauptmans vnd Oberhütenuorwalters, darzu schicken, seine stadt zu uorwesen.

Vnd sol hinfürder in der Vohrleuffer henden vnd verwahrung nichts, sondern alles in der Schichtmeister verantwortung stehen vnd bleiben, Vnd sollen die Vohrleuffer, denn was jhnen von den Schichtmeistern befohlen wird, folgen, vnd in die Hütten, dohin es gehöret, zu lauffen, Vnd wann der Schmeltzer vmb vier Vhr früe anlesset, dabey zu sein, mit zusetzen, die Schlacken heraus zu lauffen, vnd wann ausgebrandt, den Ofen wieder zumachen zu helffen, auch die Schichten wieder vohrzulauffen, schuldig sein, Welches der Schichtmeister, beneben dem Hüttenschreiber, ordentlich verzeichnen sol.

Es sollen aber auch der Schichtmeister vnd Vohrlauffer auff alle Ertz gute auffachtung haben, wie dieselben zum Schmeltzen sollen gebrandt werden, damit denselben im brennen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe, Do aber ein Schichtmeister oder Vohrlauffer derselben Ertze gelegenheit, wie die am nützlichsten gebrandt werden sollen, nicht gnugsame wissenschafft haben möch-

ten, so sol der oder dieselben bey den Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister sich erkundigen, ob jhrer Gewercken Ertze viel oder wenig oder gar nicht sollen gebrandt werden, Hierauff sollen der Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister in allen, was dem Schmeltzen anhengig ist, gegen jederman, der jhres Raths in Hütten bedürfftig, demselben nach jhren besten verstande vnd höchsten vormügen mitteilen, damit der Gewercken Ertz, ein jedes nach seiner gelegenheit, vnd zum aller nützlichsten möge zu gutte gemacht werden.

Der 90. Artickel.

Vom Abtreiben, vnd wie sich der Schichtmeister, wann er das Zeichen erlanget, verhalten sol.

So der Schichtmeister oder Zechen Vohrsteher das Zeichen, wie anfenglich des 16. Artickels vormeldet, erlanget, sol er selber dem Abtreiber das Wergk zuwegen, vnd bey dem abtreiben gegenwertig sein, Vnd niemands anders, dann die geschwornen Abtreiber, die sonderliche pflicht derhalben zuuorn geleistet haben, vnd dessen vorstendig, abtreiben lassen, Doch ehe er abtreiben lesset, ein vorzeichnüs vom Zehendner nemen, das jhm zu treiben erleubet sey.

Die Abtreiber sollen vom abtreiben nicht mehr, dann jhres geordenten Lohns gewarten.

Als von eim Zentner Wergk, bis auf vier Zentner, sol dem Abtreiber sieben groschen sechs pfenning vnd ein groschen Treibebier, für Asch vnd Holz ein gülden, gereicht werden.

Von vier Zentner Wergk, bis auff acht Zentner, zehen groschen sechs pfenning, zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holz ein gülden, zehen groschen, sechs pfenning.

Von acht Zentner, bis auff funffzehen Zentner, funffzehen groschen, vnd zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holtz zwene gülden.

Von funffzehen Zentner, bis auff 20 21 22 23 24 vnd bis auff dreissig Zentner, funffzehen groschen, vnd zwene groschen Treibebier, vnd für Asch vnd Holtz drey gülden.

Von dreissig Zentner, bis auff viertzig Zentner, ein gülden

neun groschen, vnd zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holtz vier gülden.

Was vber viertzig Zentner, ein gülden neun groschen, vnd zwene groschen Treibebier, für Asch vnd Holtz wie oben.

Vnd dieweil die Meister den Abtreibern lohnen, vnd das vbrige zu sich nemen, der Hüttenschreiber aber gleich souiel mühe mit dem Probieren, auch andern haben mus, als der Meister, So sollen hinführo der Hüttenschreiber vnd Meister den Abtreibern zugleich lohnen, vnd das vbrige auch zugleich mit einander theilen. Demnach sich aber auch befindet, das die Meister vnd Abtreiber bishero mehr auff jhren eigenen als auff der Gewercken nutz gesehen, in deme, das sie die kiesigen vnd küpfferigen Ertz des mehrentheils vnd fast alle vbers Bley gearbeitet, welches obgedachten Meistern vnd Abtreibern viel Treibens gegeben, damit sie desto mehr Lohn gehabt, welches aber den Gewercken vnd gemeinem Bergkwerge zu schaden vnd nachteil gereichet, Solchen vorzukommen, so sollen hinfüro die Schichtmeister mit fleis darauff achtung geben, das die Steiger die küpfferigen Kies sonderlich scheiden, vnd welche etwa vngefehrlich zu halten, ein oder zweyen Lothen halten, vnd der mühe vnd kosten zu uorbleyen nicht verlohnet, die sollen sie vber die rohe schicht schmeltzen, vnd die Steine zu Kupffer brennen, Würde aber von dem Steiger des scheidens, oder dem Schichtmeister des probierens halben, vnfleis befunden, darauff die Amptleute gut acht haben, so sollen sie jhrem vordienst nach gestrafft werden.

Vnd nach dem Abtreiben sollen die Schichtmeister den Blick in der Hütten wegen lassen, was der Blick helt, von Hüttenschreibern jhrer Handschrifft vorzeichnüs nemen, vnd alsdann den Blick sampt dem vorzeichnüs den Zehendnern vberantworten, den probieren lassen, vnd deshalben vorzeichnüs von jhnen nemen, auff welchen tag, vnd wie viel sie geantwort, vnd ferner den Blick brennen lassen, wie im 16. Artickel weiter erkleret.

Der 91. Artickel.

Das niemand vom Schmeltzen sol abgedrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder Zechen Vorsteher in einer Hütten mit einem oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet wird, der

oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann jhr Ertz vnd Schlacken gar auffgeschmeltzt.

Der 92. Artickel.

Wie man es mit den Schlacken halten sol.

Es sollen der Oberhüttenvorwalter, Hüttenreuter, Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, so wol auch ein jeder Schichtmeister in Hütten gute auffachtung haben, damit vns an vnsern Hüttengekrätz, desgleichen den bawenden Gewercken von fündigen Zechen an jhren Ofenbrüchen, guten Schlacken vnd allen andern vorrath in der Hütten nichts entzogen, noch voruntrawet werde, Und do sich jemand solches zu thun, zu wieder dieser vnser Ordnung, vnderstehen würde, der oder dieselbigen sollen nach erkentnüs hertiglich darumb gestrafft werden.

Vnd sollen jetzlicher Zechen jhre Schlacken in der Hütten, dorinnen sie gemacht, vorgünst werden, so offte das nutz oder noth sein mag, zu schmeltzen, oder zum zusatz zu gebrauchen, So aber Schlacken von Gewercken vorlassen werden, seind sie in vnser Freyes gefallen, vnd niemand sol die ohne vnser sonderliche zulassung gebrauchen.

Der 93. Artickel.

Von eigenen Hütten, vnd derselben Arbeiter.

Hette aber jemandes eigene Hütten, so sol doch vnser Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter gleich so wol dieselbigen Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnnd Schmeltzere voreyden, damit der vordacht allenthalben aufgehaben, Vnd die fälle darinnen sollen vnsere Amptleute, wie gemelt, zu straffen haben.

Der 94. Artickel.

Das die Vorsteher der Hütten nicht in der Hütten, darinnen sie dienen, desgleichen Schichtmeister vnd Steiger von jhren eigenen Lehen nicht des orts, do jhre Gewercken von fündigen Zechen schmeltzen, arbeiten sollen.

Wo auch Hüttenschreiber, Hüttenmeister vnd Schmeltzer eigene Lehen bawen, oder sonst einer vber acht Kuckus in einer Zechen

hetten, denselben sol vnser Hüttenuorwalter vnd Hüttenreuter in denen Hütten, dorinnen sie Diener sein, nicht gestatten zu schmeltzen, sondern dieselbe Zechen in ein andere Hütten weisen, Desgleichen sol es mit Schichtmeistern vnd Steigern, so eigene Lehen bawen, auch gehalten werden, das sie nicht in den Hütten, dorinnen sie von jhren fündigen Zechen schmelzen, sollen arbeiten lassen.

Der 95. Artickel.

Wie es mit Weschwergk vnd Affter zu schmeltzen, vnd borgung der Hüttenkost, auch dem Vorrath sol gehalten werden.

Es sol hinförder keinem, der eigene Lehen bawet, oder aber erkaufte Halden, Weschwergk, Affter, oder Felsen ohne besichtigung zu schmeltzen erlaubet werden, vmb allerley vordachts willen, Sondern der oder dieselben, so jhre Ertze, Schlich oder Greupel, was sie in die Hütte schicken wollen, sollen sie zuvor durch einen Geschwornen besichtigen lassen, Vnd sol der Geschworne von allem Ertze, es sey Schlich oder Greupel, eine gemeine Proba nemen vnd hinderlegen, vnd solches, was er besichtiget, den Bergkmeister berichten, Dorauff sol der Bergkmeister dem, des das Ertz ist, einen Schmeltzzettel an den Hüttenmeister geben, der auch die Ertze ohne Zettel nicht annehmen sol.

Wann nun solch Ertz sammt dem Zettel in die Hütten gebracht, so sol der Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister dieselben mit fleis probieren, vnd da vordacht darinnen gespüret, solches dem Hüttenuorwalter, Hüttenreuter, oder Bergkmeister anzeigen, damit dasselbe nach erkentnüs gestrafft werde.

Vnd sollen die Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Posten der Silber oder Kupffer, so gemacht, alsbald oder zum lengsten fürm schlus der Rechnunge, mit jedem Schichtmeister wegen der Hüttenkost klar abrechnen, vnd nichts dahinden stehen lassen (wie zuuor offt geschehen) dardurch den bawenden Gewercken mit solchem hinderstand an Hüttenkosten vnwissende schulden gemacht, vnd derselben viel vom Bergkwerge abschewig gemacht werden, Derwegen, do forthin oder zu jeder zeit etwas von Bley, Kohlen, oder Holtz, oder wie das namen haben möchte, dahinden stehen

bliebe, vnd in der Hüttenkost, wie billich, nicht angegeben würde, das sollen die Gewercken, denen es vnwissentlichen, zu bezahlen nicht schuldig sein, sondern an weme der mangel befunden, es sey am Hüttenschreiber oder Hüttenmeister solches geursacht, denen sol hiermit aufferleget sein, vns solchen hinderstand der Hüttenkost bahr zu bezahlen.

Es sol auch kein Hüttenschreiber Biergeldt in die Hüttenkost schreiben, sondern der Schichtmeister sol dasselbe in der Bergkost in Anschnit bringen.

Der 96. Artickel.

Von Kohlmessern.

Es sollen auch die Kohlmesser die Kohlen von den Köhlern oder Kohlbawern recht ins Kohlhaus, desgleichen den Gewercken wieder herausmessen, nach vormöge der vnderschiedlichen Messkörbe, vnd keinen eigen nutz oder vortheil darinne gebrauchen, so vns oder den bawenden Gewercken zu schaden gereicht, Do aber einer oder mehr hinderkommen, der vortheil oder eigen nutz hierinne gebrauchen würde, der oder dieselben sollen nach erkentnüs jhrer vorbrechung gestrafft werden.

Der 97. Artickel.

Wie es mit annemung des Röstholtz sol gehalten, vnd das keines heimgetragen werden sol.

In jeder Hütten sollen Hüttenschreiber vnd Hüttenmeister, so wol der Hutman, auff die Bawern oder Fuhrleute, so das Holtz für die Hütten anfüren, gut achtung geben, vnd mit fleis daran sein, das alles Röstholtz derb vnd voll eingeschlagen werde, darauff dann die Schichtmeister auch fleissig auffsehen sollen, das sie jhren Gewercken solch Holtz anders nicht, dann wie gemeldet, annemen, Vnd sol der Hutman hierüber mit den Bawern vnd Fuhrleuten Kerbhöltzer halten, welche hernach mit der Hüttenschreiber vnd der Meister Rechnungen in der Ablohnung übergeben werden sollen.

Vnd sollen die Hüttenmeister, Schmeltzer, Vohrleuffer vnd alle andere Hüttenarbeiter, wann sie aus den Hütten gehen, kein Holtz, Kohlen, oder Brende aus den Hütten in jhre Heuser tragen, oder

tragen lassen, Würde aber einer oder mehr in solchen brüchig befunden, der sol mit ernst darumb gestrafft werden.

Vom Gerichtlichen Proces.*)

Der 98. Artickel.

Das ohne der Amptleute erlaubnüs in Bergksachen keine Tageleistung sol gehalten werden.

Nachdem auch mit vnnützer Tageleistung zwischen Parteien viel schadens ergangen, Ordenen vnd setzen wir, das nun hinfürder keine Gewergkschafft, Bergksachen halben, einige Tageleistung ohne vnsere Hauptleute, Oberbergkmeisters vnd Bergkwergsuorwalters vorwissen nicht vben sollen, Sondern so sich gezencke in Bergksachen begeben, sollen die zum ersten an vnsern Bergkmeister jedes orts gebracht werden, Wo der dieselben nicht entscheiden mag, sol man sie an vnsere Hauptleute, Oberbergkmeister vnd Bergkwergsuorwalter gelangen lassen, die sich zugleich befleissigen sollen, die Parteien gütlichen zu voreinigen vnd zu vortragen, Inn entstehung aber der güte, solches gebührlichen ferner an vnsere geordente Bergkräthe oder an vns selbst bringen vnd suchen.

Wann es aber inn gütlicher handlung nicht entscheiden werden mag, sollen sie dieselben mit jhrer beyderseits willen, auff vnser erkentnüs zu rechtlichem austrag vorfassen, Wo aber den Parteien gelieben würde, die Sachen für geordentem dinglichem Gerichte auszuüben, alsdann sol dieselbe an das Bergkgericht jedes orts geweist werden, die den Parteien Citation vnd alles, was sich nach Bergkrecht eigendt, sollen mitteilen vnd wiederfahren lassen.

Darumb auch, so vielmehr vnnötige Irthumb vnd Gezenck zuuorkommen, sollen in gütlichen Hendeln vnd ausserhalb rechtlicher vorfassunge keine Procuratores in Bergksachen zugelassen oder geduldet werden.

---

*) Ausführliche Vorschriften über den Bergprocess ertheilte Churfürst Friedrich August durch das Mandat, wie bei entstehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren, vom 26. August 1713. — Codex August. Bd. II pag. 473 ff. — In Preussen kommen indess die neueren Processvorschriften in Anwendung.

Der 99. Artickel.

Geistliche, vnd so Dignitet haben, mögen jhre selbst vnd nicht anderer Sachen reden.

Es sol auch für vnseren Bergkamptleuten, oder Bergkgerichte, auch in Hendeln für vns selber niemand kein Redener, der Geistlich oder einige Dignitet an jhm hat, gebrauchen, vnkost vnd schedliche einfürung zu uormeiden, Sondern ein Geistlicher vnd der Dignitet an jhm hat, mag seine eigene Sachen fürtragen.

Der 100. Artickel.

So sich jemandes Kümmerns, oder vnnötig Rechtens würde vnterstehen.

Mit den Kummern sol es dermassen gehalten werden, das in allen Bergksachen, vnd vom Bergkwerg fliessende, was sich des ausserhalb geordents Rechtens begiebet, dorinnen Kummer, Vorbot oder Gebot zu thun noth seind, sollen alle durch vnsern Bergkmeister jedes orts, wie im Neundten Artickel dieser Ordenung auch begriffen, geschehen, Vnd wo sich nun jemand zu kümmern vnderstehen würde, sollen sich Bergkmeister vnd Geschworne, vnd obs die notdurfft erfordert, sampt den Marckscheidern, der Sachen erkunden, Vnd so sie befinden, das einer seines Kummers nicht fueg noch guten grundt hat, sollen sie jhnen dauon abweisen, Wo sich aber derselbe bemelte vnsere Bergkmeister, Geschworne vnd Marckscheider nicht wil weysen lassen, vnd endlich befunden wird, das er seines Kummers nicht fueg noch grundt gehabt, sol er vmb zwantzig Marck silbers, inhalts vnserer Ordenung, vnnachlessig gestrafft werden.

Weil sich aber etzliche durch vnsere Amptleute, Bergk-Räthe, auch wol durch vns selbst, oder durch frembde vnparteyische Bergkleute (welches jhnen allen zuuor frey stehen sol) nicht wollen weisen noch vortragen lassen, sondern aus mutwillen auff vnnötig Recht werffen, Denselben sol hinförder aufferlegt werden, den Parten für die Expens vnd Vnkosten gnugsamen vohrstand zu machen vnd zu bestellen, auch vns, im fall sie der Sachen vorlustig, neben zahlunge der vnkosten, zwantzig Marck Silbers vorbürgen vnd zur straff erlegen sollen.

Vnd nachdem des Kummers vnd Vorbots halben, so auff das gehawen Ertz pfleget zu geschehen, manchfaltige jrrung vnd weitleufftigkeit offt überfallen, so sol es hinfürder damit also gehalten werden, das der Bergkmeister den Kummer oder Vorbot, do das Ertz gekümmert oder verboten wird, dem Steiger selbst sol ansagen, vnd darüber dem Part, so solchen Kummer oder Vorbot gesucht, einen Zettel geben, krafft welches das Silber in vnsern Zehenden sol geantwort werden, vnd nichts dauon, dann Bergk- vnd Hüttenkost, bis zu austrag der Sachen folgen, Vnd des ansagens halben bey des Bergkmeisters aussage bleiben.

Der 101. Artickel.

Wie die Parteyen zu Recht zu uorfassen, vnd mit den Sätzen zu uorfahren sein sollen.

Als auch die Bergksachen, so in güten vber angewandten fleis vnserer Amptleute nicht mögen entscheiden werden, vnd zu Recht gedeyen, durch die Part, auch derselben Prucuratores zu zeitten in mutwilligen vorzug gestelt, dardurch die Parteyen in vorgebliche Vnkosten, Scheden und Expens gefüret, auch das gemeine Bergkwerg mercklich dadurch vorhindert wird, So ordenen vnd setzen wir, solches zuuorkommen, das alle Bergksachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender weise sollen zu Recht vorfast werden, Nemlich, das ein jede Part nach der verfassung viertzehen tage sich mit Aduocaten, Procuratorn vnd andern zu schicken, zeit vnd frist haben sollen, Vnd nach ausgang der viertzehen tage sol der Kleger auff den nechsten tag darnach seine Klage gezwiefacht einlegen, dargegen der beklagte seine Antwort oder andere rechtliche notdurfft auch in einem tag einbringen sol, Vnd also fürder einen tag umb den andern, bis so lang das ein jeder drey Sätze einbracht, damit sie dann sollen beschlossen haben, es würde dann im letzten Satze newerung gespüret, so sol dem andern Theil seine notdurfft den folgenden tag dagegen zu setzen, auch nachgelassen werden.

Würde aber auch ein Theil mit zweyen Sätzen auffhören wollen, so sol dem andern der dritte Satz zu seiner notdurfft damit nicht benommen sein, Vnd sollen alsdann, wann die Part jhre not-

durfft, wie angezeiget, einbracht, vnd zum Rechten beschlossen, dieselben Sätze gezwiefacht vnd vorpetzschirt, beneben dem Vrteilgeldt, alsbald Recht darüber zu sprechen, vorschickt werden.

Der 102. Artickel.

Procuratores, wie viel man der haben, vnd wie sie sich halten sollen.

Es sol auch hinfort eine Part nicht mehr dann ein Procuratorn zu seiner Sachen vorsprechen oder gebrauchen, Vnd dieselbigen Procuratores sollen sich vnnützes geschwetzes vnd einer den andern, wie sie bishero gepfleget, zu schimpfieren, vnd mit vorgeblichen oder vnnotdürfftigen worten in jhren Sätzen zu vbergeben, enthalten, Welcher aber solches vbergehen, vnd anders halten würde, den sollen vnsere Hauptleute, nach grösse seiner vbertretung, in keinen weg vngestrafft lassen.

Der 103. Artickel.

Wann durch Vrteil vnd Recht den Parteyen beweisung auffgelegt, wie die sol vorfürt, vnd darauff weiter vorfahren werden.

Dieweil auch die gezeugnüs zu mehrmalen fast lang, das nicht müglich, dieselbigen also in kurtzer zeit abzuschreiben, abschrifften den Parteyen zu vberreichen, vnd solche gezeugnüs notdürfftiglich zu besichtigen, Damit nun den Parteyen hieraus an eines jeden gerechtigkeit kein vorkürtzung erwachsen dürffe, Als ordenen wir, Wann hinfüro ein gezeugnüs vorführet, publiciert vnd eröffnet, das vnsere Amptleute dieselbigen gezeugnüs auffs förderlichste abzuschreiben, vnd die abschrifft den Parteyen zu vbergeben vorfügen sollen, Vnd wann solches geschehen, sol derjenige, so wieder das Gezeugnüs excipiren wil, vom tage erlangter abschrift auff den fünfften tag sein Exception zwiefach einbringen, Es were dann, das auf den fünfften tag ein Sontag oder ander geboten Feyertag einfiele, alsdann so mag er mit dem einlegen bis auff den nechstfolgenden tag vorziehen, welches jhme vngefehrlich sein sol, auch seinem gegentheil die eine Abschrifft zugestalt werden, der, vom tag er die bekommen, auff den fünfften tag sein Replica dargegen auch gezwiefacht einbringen, mit welcher es gleicher weis, wie

vormeldet, gehalten werden sol, Auch förder, bis so lange von jedem Theil drey Sätze einbracht, alsdann wo im letzten Satz nichts nawes eingewendet, sollen die Sätze zu uorsprechen abgeschickt werden.

Der 104. Artickel.

Von Appellation vnd Leuterung, welcher gestalt vnd wie offt die einzuwenden, vnd zugelassen werden sollen.

Ob sichs nun begebe, das einige Part auff gesprochen Vrteil Leuterung bitten, oder das Vrteil straffen, vnd sich deshalben beruffen würde, dem sol man einmal, doch nicht vnnotdürfftige Leuterung, auch sich an vns zu beruffen nicht vorsperren, Doch das solches beydes auff vnuorwantem fues vnd alsbald nach herkommen der Bergkrecht geschehe, In andere weise sol man Appellation nicht gestatten.

Der 105. Artickel.

Todschleger sollen des Bergkwergs ewiglich vorweist werden.

So einer auff vnseren Bergkwergen, ohne notwehr, ein Todschlag thut, dem sol die Stadt vnd Bergkwerg, des orts er verbrochen, ob auch gleich die Sache vortragen wird, ewig verboten sein.

Beschluss.

Vnd befehlen hierauff vnseren jetzigen vnd künfftigen Oberhaupt- vnd Amptleuten, Ober-Bergkmeistern vnd Vorwaltern, Bergkmeistern vnnd Geschwornen, Bürgemeistern, Richtern vnd Räthen, vnd allen denen, so auff vnseren Bergkwergen befehlich haben, auch den Gewercken, Vorlegern, Schichtmeistern, Steigern, vnd sonst allen andern, so auff vnseren Ertzgebirgen sich vnserer Bergkwerge gebrauchen, oder sonsten dorauff enthalten, hiermit ernstlich, Vnd wollen, das sie bey vormeidunge vnserer straff vnd vngnade, solcher vnserer Bergkordenung zuwieder nichts thun noch handlen, sondern sich derselben allenthalben gemess erzeigen sollen, Wir wollen aber gleichwol die alten nützlichen gebreuch vnd gewonheiten, so an etlichen sonderbaren örtern derselbigen art vnd

gelegenheit nach eingefüret, wolherbracht vnd zu befürderung der Bergkwerge dienstlich seind, hiermit nicht auffgehoben noch abgethan haben, sondern bis auff vnsere sonderliche anschaffung vnd vorordenung bleiben lassen, Vnd geschicht hieran vnsere zuuorlessiger will vnd meinunge, Zu vrkunt mit vnserem Secret bedruckt, Geschehen vnd geben zu Dresden, den 12. Junij, Im Jahr nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt, Tausent Fünffhundert vnd im Neun vnd achtzigsten.

Register vber alle Artickel

vorgehender Bergkordenung, nach dem ABC gerichtet.

A.

F.

G.

I.

K.

L.

M.

T.

V.

W.

Ihrer

Königl. Majest. in Pohlen, etc.

und

Chur-Fürsl. Durchl. zu Sachssen, etc. etc.

Stolln-Ordnung,

Wie es inskünfftige bey dem

Stolln-Bau auf denen Ertzgebürgen

zu halten,

Damit nicht nur alle bissherige Gebrechen

sondern auch die zwischen denen

Stöllneren und Fundgruben-Gewercken

entstehende Streitigkeiten vermieden und abgestellet

werden mögen.

Ergangen

De dato Dressden, am 12. junii, Anno 1749

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Gross-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zschernicovien, etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, etc.*)

Thun hiermit kund und zu wissen, dass, obschon in denen Berg-Ordnungen und Bergrechten Unsers Chur-Fürstenthums und incorporirten Lande hin und wieder versehen und vorgeschrieben, auf was für Arth und Weise die Erb- und andern Stöllen beleget, gebauet und fortgetrieben werden, auch wie sich die Stöllner mit ihren Stoll-Oertern und sonsten gegen die mit Frundgruben und

---

*) Die von Churfürst Friedrich August zu Sachsen am 12. Juny 1749 erlassene Stolln-Ordnung ist das ausführlichste und zugleich das wichtigste Gesetz über das Stollenrecht, letzteres, weil in demselben ausser einigen particularrechtlichen Vorschriften die gemeinrechtlichen Grundsätze über diese Bergrechtsmaterie, mithin die Hülfsmittel zur Auslegung und Ergänzung der bezüglichen, zum Theil sehr dürftigen Vorschriften der Berg-Ordnungen zu finden sind.

Die Stolln-Ordnung wurde zuerst im Jahre 1749 zu Dresden bei der verwittw. Königl. Hofbuchdr. Stösselin und demnächst im Jahre 1775 gleichzeitig mit der Berg-Ordnung „auf des Churfürstl. Sächs. Cammer- und Berg-Gemachs hohe Verordnung d. d. Dresden den 11. November 1775 anderweitig gedruckt, ausserdem aber auch in den Codex Augusteus Bd. III Abth. I. pag. 1391 ff. aufgenommen.

Bei dem obigen Abdrucke ist derjenige von 1775 benutzt.

Maasen belehnte Gewercken, und diese hinwiederum gegen die Stöllner, was nehmlich beyden Theilen hierunter zu thun und zu lassen oblieget, eigentlich verhalten sollen; iedennoch solches alles in einer, zu hinlänglichen Unterricht und umständlicher Vorschrifft des Verhaltens eines Stollns erforderlichen Connexion nicht beysammen zu befinden, sothane Stolln-Erfordernüsse auch, nach denen unterschiedlich vorkommenden Fällen, intuitu derer sämtlichen Berg-Amts-Refieren in ein und anderen Passibus mercklich differiren; hiernächst aber bisshero wahrzunehmen gewesen, welchergestalt theils durch ungebührliche Connivenz, und theils aus eigenmächtigem Unterfangen einiger Schichtmeistere und Steigere, Unsern Bergwercks-Regalien und daher fliessenden Interesse zu nahe getreten, und denen Stöllen hin und wieder grosse Last und Beschwehrde aufgebürdet, auch wohl gar zwischen denen Stöllnern, und denen mit Fundgruben und Maasen belehnten Gewercken unnütze und geldspilternde Processe verursachet worden.

Wie nun bekanntermassen die Stöllen der Schlüssel derer Ertz-Gebürge sind, wodurch denen Bergwercken die stärckeste Verhinderung, nehmlich die erschrothenen Wasser benommen, und die so höchstnöthigen Wetter zugeführet, folglich die Anbrüche in der gehörigen Teuffe ausgerichtet werden, zu Treib- und Aufnehmung derer Stöllen aber, weil sie viele und grosse Kosten erfordern, und selten einen Überschuss bringen, sich bishero wenig bauliebende Gewercken gefunden, und Wir, zu Conservation und Erweiterung des edlen Berg-Baues in Unseren Landen die in denen Freyberg-Schneeberg-Marienbergischen und anderen Berg-Amts-Refieren befindliche Haupt-Stolln-Gebäude, auf Unsere eigene Kosten unterhalten, und darzu den meisten Theil Unserer Zehenden-Gebührnüsse wiederum verwendet, damit auch fernerhin fortzufahren in Gnaden geneigt sind, hingegen alle bisshero eingeschlichene Ungebührnüsse aus dem Wege zu räumen vor nöthig befinden; Also haben Wir durch verschiedene niedergesetzte Commissiones, mit Zuziehung verständiger derer Berg-Rechte und Gebräuche, wohlkundiger Berg-Beamten, die dahin einschlagende Vorfallenheiten genau untersuchen, in reiffliche Erwegung ziehen, und auf den von allen und jeden an Uns geschehenen geziemenden unterthänigsten Vortrag

folgende ausführliche und umständliche Stoll-Ordnung, wie es nehmlich ins künfftige, damit nicht nur alle bissherige Gebrechen, sondern auch die zwischen denen Stöllnern und denen mit vorliegenden Fundgruben und Maasen belehnten Gewercken entstehende Streitigkeiten gäntzlich vermieden werden, und Unsere Berg-Beamte sowohl, als Stolln- und Gewercken-Schichtmeistere, Steigere und übriges Berg-Volk sich genau darnach achten mögen, bey denen Stolln-Gebäuden Unserer Lande, denen Berg-Rechten gemäss, durchgehends zu halten sey? errichten und durch den Druck publiciren lassen: Setzen und ordenen solchemnach, dass

Art. 1.

Die Aufnahme, Muthung, Gerechtigkeit und Erb-Kux betreffend.

1. Ein ieder Erb- und alle andere Stöllen ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden sollen, wie gemeine Berg-Rechte und alt hergekommene Uebung, auch die Berg-Ordnung de Ao. 1589 Art. LXXVII solches geben und ausweisen, und wenn

2. Jemand einen Stolln zu treiben, oder einen alten zu gewältigen für sich nehmen wolte: So mag er sich mit Muthung, Freymachen und in allen Sachen verhalten, wie von Aufnehmen derer Zechen in gedachter Berg-Ordnung disponiret und gemeldet ist,*) iedoch sollen

3. Nach Innhalt besagter Berg-Ordnung Art. LXXII §. 5 die Lehnträger eines Erb-Stollns, als blosse Stöllner, den Erbtheil oder Erb-Kux dem Grund-Herrn weder anzubiethen, noch zu geben verpflichtet sein, sondern wenn sie Schächte und Räume bedürffen, sich, wo es eingeführet und hergebracht ist, um den Raum nach Erkenntnüss derer Berg-Amt-Leuthe vertragen.**) Hierbei aber werden die im Ober-Gebürge an einigen Orten übliche Frey- und Holtz-Kuxe billig reserviret.

*) Vergl. Art. 6 ff. und Art. 23 der B. O.

**) In dem Falle des Art. 14 Nr. 6 der Stolln-Ordn. ist aber der Erbstöllner gleich jedem anderen Aufnehmer eines Bergwerks verpflichtet, dem Grundbesitzer den Erbkux nach Vorschrift des Art. 72 der B. O. anzubieten.

Art. 2.

Die Erb-Teuffe betreffend.

1. Wo ein Erb-Stolln in die Gewercken-Zechen getrieben wird, soll derselbe Erb-Stolln, so fern er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen will, wenigstens zehen Lachter und eine Spanne*) vom Rasen seiger nieder, mit seiner Wasser-Seyge**) einkommen; Und obschon

2. In der Altenbergischen Zien-Bergwercks-Ordnung de Ao. 1568 Art. XXXVII hierunter ein anderes versehen, und die Erb-Teuffe, so ieder Erb-Stolln daselbst einzubringen schuldig, nur auf neun und ein halb Lachter vom Rasen gerade nieder gesetzet ist, es auch dieses Orts sein Bewenden ferner dabey hat: So soll es doch in denen übrigen Berg-Städten und sämtlichen Berg-Amts-Refieren, sowohl auf denen Zwitter- als allen anderen Berg-Gebäuden, bey obiger bereits eingeführten Stolln-Erb-Teuffe derer determinirten zehen Lachter und einer Spanne bestendig und unveränderlich verbleiben. Und wenn also

Art. 3.

Den Stolln-Hieb betreffend.

1. Ein Erb-Stolln mit sothaner Teuffe in eine Gewercken-

---

*) Spanne — ein Längenmaass, welches die Länge von der Spitze des Daumens bis zur Spitze des kleinen Fingers einer ausgespannten Hand bezeichnet — ist nach der Grösse der Hand verschieden, jedoch wohl nicht unter 8 und nicht über 10 Zoll anzunehmen. In letzterer Beziehung ist übrigens gesetzlich nichts festgesetzt, da die Spanne überhaupt nicht als bestimmtes Längenmaass in Betracht zu kommen scheint. Wenn die Berg-Ordnungen die Erbteufe auf zehn Lachter und eine Spanne festsetzen, so will dies wohl nur heissen, der Erbstollen müsse vollkommen, reichlich 10 Lachter Teufe einbringen, um seine Erbgerechtigkeit zu erlangen.

**) Die Nassau-Catzenelnb. B. O. — Art. 29 — so wie die revidirten Cleve-Märkische, Schlesische und Magdeburgische B.-Ordnungen — Cap. 13 resp. 14 — bestimmen die Erbteufe ebenfalls auf 10 Lachter und eine Spanne seiger vom Rasen bis zur Wasserseige des Stollens, die Hennebergische — Th. II Art. 88 — und die Churcölnische B. O. — Th. VI Art. 1 — dagegen auf 9½ Lachter, und die Churtriersche B. O. — Art. VI 1 — auf 14 Lachter, während die Homburgische, die Eisleben-Mansfeldische und die Jülich-Bergische B. O. nichts hierüber festsetzen.

Zeche einkommet, und Ertz trifft, so mag der Stöllner fünff viertel-Lachter von der Wasser-Seyge über sich biss an die Firste, und ein halb Lachter in die Weite*) (vierthalbe Freybergische Elle vor ein Lachter gerechnet) das Ertz weghauen, und zu sich nehmen, iedoch hat er solches zu rechter Zeit zu Tage auszufördern.

2. Führet nun ein Stöllner mit seinem Orte in derer Gewercken Felde auf flachen Gängen fort, in solchen Fall ist er zwar, besonders bey tauben und geringen Mitteln, nicht schuldig, den fünff viertel-Lachter hohen Stolln-Hieb nach des flachen Ganges Donlege zu nehmen, sondern er kan die fünff viertel-Lachter-Höhe von der Firste biss Sohle seiger messen, und in derselben und einer halben Lachter-Weitung sich derer Anbrüche vom Gange anmassen;

3. Es bleibet ihme aber auch von Berg-Rechts wegen unbenommen, sein Stoll-Ort, wenn der Gang allzusehr flach fallen, und in diese Höhe und Weite nicht zu bringen seyn solte, nach sothanen flachen Gange zu richten, denselben iedoch nur mit obigen Maase völlig in sein Stoll-Ort zu bringen, und dadurch, vor seine aufgewendete Kosten, des bescherten Berg-Segens, als des ihme gebührenden Stolln-Hiebes, sich mit zu erfreuen. **)

4. Würde hingegen ein Stolln in eine Zeche getrieben, und träffe Ertz, brächte aber die obbeschriebene Erb-Teuffe nicht ein; dasselbe Ertz soll der Zeche, und nicht dem Stöllner zu- sondern in derer Gewercken Willkühr stehen, ob sie die mit dem Stoll-Ort gewonnene Ertze, iedoch anders nicht als gegen alsbaldige Erstattung des Verschräm- und Gewinner-Lohns, zu sich nehmen, oder dem Stöllner zu einer nicht unbilligen Recreation überlassen wollen.

---

*) Dieselben Dimensionen für den Stollenhieb setzen die Nassau-Catzenelnb. B. O. — Art. 29 — die Churtriersche — Art. VI 1 — die Hennebergische — Th. II Art. 89 — die Churcölnische — Th. VI Art. 1 — und die revidirten Cleve-Märkische, Schlesische und Magdeburgische B. Ordnungen — Cap. 24 resp. 25 — fest. In der Homburgischen, Eisleben-Mansfeldischen und Jülich-Bergischen B. O. findet sich auch hierüber keine Bestimmung.

**) Vergl. Art. 17 Nr. 2 der Stolln-Ordnung.

5. Auch soll einem Stöllner, der vorbesagte Erb-Teuffe nicht hat, wenn er gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmet, ihme von selbiger Zeche eine Stolln-Steuer nach Erkänntnüss des Berg-Amts entrichtet werden.

6. Bringet hingegen ein Stolln einmahl seine erforderliche Erb-Teuffe ein, kan aber solche, weil das vorliegende Gebürge wieder absteiget und sich sencket, nicht erhalten und fortführen, in solchen Fall, und in Betracht, da doch durch selbigen Stolln einer Zeche geholffen worden, und die Gewercken ohne denselben ihren Bau in demjenigen Felde, wo die Erb-Stolln-Teuffe ermangelt, füglich und nutzbarlich nicht würden fortsetzen können; ist der Stöllner in erstgedachtem Felde, so weit sich solches erstrecket, der Erb-Stolln-Gerechtigkeit iedennoch zur Helffte fähig.

Art. 4.

Die Gesprenge betreffend.

1. Soll ein ieder Stolln mit seiner Wasser-Seyge nach allen hergebrachten Bergwercks-Recht und Uebung getrieben, und einig Gesprenge, wenn auch Kämme oder Vesten vorfielen, darinnen anstehen zu lassen nicht gestattet werden.

2. Wenn aber eine Zeche Wassers oder Wetters halber eines Stollns bedürffte, derselben Zeche mag der Stolln, iedoch mit Vorwissen und Zulassung des Bergmeisters, mit einem Orte durch Gesprenge zu Hülffe kommen, und damit in solcher Zeche das Neundtel und seine Stolln-Gerechtigkeit erlangen, welches nebst denen disfallssigen Ursachen dem Berg-Buch iedesmahl einzuverleiben ist.

3. Welcher Stolln hingegen, ohne Erlaubnüss des Bergmeisters, sein Ort mit Gesprengen in eine oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch kein Recht erlangen.

Art. 5.

Den tüchtigen Stand, Reinehalt- und Schlemmung betreffend.

1. Es gebühret einem ieden Stöllner, seinen Stolln mit dem Mund-Loch und sonsten allenthalben biss vor die Oerter offen, auch die Gerinne und Wasser-Seygen in solchen guten und tüchtigen

Stand zu halten, dass man der Nothdurfft nach vor Ort fahren, und die Wasser ohne Hinderung weg zum Mund-Loch ausgehen können.

2. Hingegen und so der Stöllner das Mund-Loch nicht offen hält, und denen vorliegenden oder tiefern Gebäuden und Stöllen durch seine zurückdämmende oder aus denen nicht wohl verwahrten Gerinnen fallende Wasser, Muthwillen oder Unfleisses halber, Schaden geschiehet, ist er solchen, nach Beschaffenheit der Sache, auf Erkänntnüss des Bergmeisters gut zu thun schuldig, und so lange dieser Schaden dauert, des Neundtens verlustig.*)

3. Wie dann zu dem Ende die Stöllen jährlichen, oder so offt es sonsten die Nothwendigkeit erfordert, durch und durch biss auf die erste Sohle, woferne nicht dergestaltige Hindernüsse, welche doch iedesmahl Unserm Cammer- und Berg-Gemach anzuzeigen, obhanden, so solches zu bewerckstelligen nicht gestatten, geschlemmet, die Wasser-Seygen reine, und die sämtlichen Stolln-Refieren in tüchtigen baulichen Wesen erhalten werden sollen, damit weder die Gewercken an ihren Bau verhindert, noch die Stöllen selbsten, besonders diejenigen, welche Wir auf Unsere eigene Kosten treiben, bey erfolgenden Brüchen oder sich hoch ansetzenden Schlemmen durch Nachreissung derer Firsten, wie zeithero geschehen, in unnöthigen grossen Auffwand gesetzet werden mögen, als worauf die Berg-Beambten bey denen General- und jährlichen Haupt-Stolln-Befahrungen genaue Achtung zu geben, und die Stolln-Schichtmeistere und Steigere zur strackIichen Befolgung dessen allen nachdrücklich und bey Vermeydung ernster Bestraffung anzuhalten, oder sie, die Berg-Beamten, dass Wir unterbleibenden Falls wieder selbige mit wohlverdienter Ahndung, auch nach Befinden mit der Remotion ab officio unnachbleibend verfahren lassen werden, zu gewarten haben.

Art. 6.

Der Stolln-Sohle Rösche, oder Ansteigen betreffend.

1. Die Bergmeistere, Obereinfahrer, Geschworne und Marckscheidere haben auch iederzeit wohl in Acht zu nehmen, und da-

*) Vergl. unten das Präjudiz des Ober-Tribunals vom 22. September 1845 bei dem dieselbe Vorschrift enthaltenden Cap. 16 der revidirten Cleve-Märkischen B. O.

hin zu sehen, dass die Stolln-Sohlen nach der Bley- und Wasser-Waage richtig nachgehauen, und selbige ihre gehörige über die Gebühr nicht ansteigende Rösche bekommen mögen; Wobey

2. Und wenn die Stöllen, ehe sie an die vorliegende Gebäude gelangen, weit zu treiben sind, zu destomehr einzubringender Teuffe auf jede Hundert Lachter Länge über Eine Viertels-Lachter Rösche oder Ansteigen, nicht zugestatten.

Art. 7.

Die Beleg- und Forttreibung derer Stolln- und Flügel-Oerter betreffend.

1. Ob nun zwar vermöge derer Berg-Rechte ein Stöllner, wenn er sein Ort nach oder in denen Gewercken-Zechen zu einen Drittel, nehmlich täglich mit einer Achtstündigen Schicht beständig forttreibet, zu einer stärckern Belegung desselben auf Zwey oder Drey Drittel keinesweges verbunden;

2. So können Wir doch, um Erweit- und Beförderung des Berg-Baues willen, in Gnaden geschehen lassen, dass bey Unseren Haupt-Stolln-Gebäuden in Freybergischer Berg-Amts-Refier, nach Inhalt Unsers bereits am 21. Decembr. Ao. 1746 an das Ober-Berg-Amt erlassenen Rescripts §. 18 ein iedes nöthiges Stoll- und Flügel-Ort von Seiten derer Stöllen mit Einem und von Seiten derer Gewercken-Zechen auch mit Einem Drittel (maassen letztere, wie unten Art. XI angeführet, statt des Vierten Pfennigs die Helffte beyzutragen haben) solchemnach iedesmahl mit Zwey Stoll- und Zwey Gewercken-Häuern beleget, bey denenjenigen Gebäuden aber, wo mehr als ein Stoll-Ort, und etwa eines schon auf den Gang, das andere hingegen nach denen vorliegenden Gängen getrieben wird, das letztere nur mit Einem Stolln- und Einem Gewercken-Häuer beleget werde.

3. Und gleichwie hiernächst in besagter Freybergischer- auch anderen Berg-Amts-Refieren wahrzunehmen gewesen, dass bey Zubuss-Zechen mehrern Theils auf blosse Hoffnung vermeyndlich auszurichtender Gänge, in verschiedener Teuffe Zwey, Drey, auch wohl mehr Stoll-Oerter getrieben, und dadurch nicht allein denen

Stöllen grosse Kosten, sondern auch denen Gewercken selbst starcke Zubussen verursachet worden:

Also sollen dergleichen Stoll-Oerter durch Unsere Berg-Beamten, nach deren vorhergehenden pflichtmässigen Untersuchung und Cognition, eingestellet, und künfftighin, ehe und bevor nicht mit einem Orte, wo die beste Hoffnung vorhanden, etwas nutzbarliches ausgerichtet ist, denen Stöllen bey einer dergleichen Zeche mehr nicht als Ein Ort mit fort zu treiben, aufgebürdet werden.

4. Es wäre denn, dass nach Beschaffenheit derer Umstände, die ohnumgängliche Nothwendigkeit ein anderes erforderte, in welchem Falle an Unser Cammer- und Berg-Gemach ausführlicher Bericht nebst pflichtmässigen ohnmassgeblichen Gutachten von dem Ober-Berg-Amt, auch andern Berg-Aemtern zu erstatten, und darauf die gehörige nach Befinden zu ertheilende Anordnung zu erwarten ist.

5. Es haben auch die Berg-Beamten und Stolln-Schichtmeistere, zu Menagirung derer ohnediess starcken Stoll-Kosten und zu Verhütung anderer Ungebührnüsse, fleissige Aufsicht zu führen und dahin zu sehen, damit keine Berg-Leute, welche etwa übler Aufführung und Unfleisses halber bey denen Gewercken-Zechen abgeleget worden, und durch allerhand Recommendationes, auch unzulässige Mittel und Wege auf die Stöllen, und daselbst zum vollen Lohne zu gelangen, sich eyferigst bestreben, oder sonsten schon alt und unvermögend sind, von denen Stolln-Steigern (als welche ohne ihre, derer Berg-Beamten und Schichtmeistere, vorhergehende Anordnung einigen Bergmann zu fördern keineswegs befugt seyn sollen) zur Stolln-Arbeit genommen, sondern, wie bei denen Gewercken-Zechen geschiehet, die bereits verhandenen Lehr-Häuer mit vor Ort gebrauchet werden mögen.

6. In denen übrigen Berg-Amts-Refieren hingegen verbleibet es bey dem, was disfalls vorhero disponiret worden.

Art. 8.

Das Ansitzen derer Gewercken betreffend.

1. Kommen Gewercken mit ihren Gebäuden auf einen Erb-Stolln ein, so müssen sie also ansitzen, dass dem Stolln an seinem

Wetter und Fördernüss keine Hinderung erfolge, und wenn sie des Stollns mit Bergelauffen und andern Gebrauch benöthiget, dem Stöllner das Trägwerck, nach Erkänntnüss des Berg-Amts, halten helffen.

2. Würden hingegen die Gewercken aus einem Stolln ein Ort, welches, wie infra Art. XIX disponiret, vorhero nicht verstuffet worden, in ihr Gebäude treiben, und damit, ehe sie in ihr belehntes Feld kommen, einen Gang treffen; so kan dieser dem Stöllner nicht entzogen und denen angesessenen Gewercken überlassen werden, sondern die Gewercken sind solchen Gang dem Stöllner anzubiethen schuldig.

Art. 9.

Die Stolln- und Gewercken-Schächte, dann Licht-Löcher betreffend.

1. Hätte ein Stöllner in derer Gewercken-Feld einen Schacht vnd Licht-Loch nöthig, so mag er, mit Vorwissen des Berg-Amts, solchen daselbst absincken, und von denen Gewercken des Orts nicht gehindert werden, iedoch soll der Stöllner, wenn er im Absincken Ertz trifft, sich dessen nicht anmassen, sondern solches denen Gewercken, gegen Erlegung derer Verschräm- und Gewinner-Kosten, abfolgen lassen. *)

2. Wären aber allbereit in sothanen den Gewercken zuständigen Felde Schächte gesuncken, welche der Stöllner zu seiner Fördernüss mit bedürffte, so können ihme, dem Stöllner, solches die Gewercken gegen Entrichtung einer von dem Berg-Amt zu erkennenden billigmässigen Schacht-Steuer nicht verweigern.

3. Hiernächst, und da bissanhero an Seiten Unserer Freybergischen Stöllen, besonders auf Bränder-Revier, ohne Unserm Vorbewust und Genehmhaltung, die denen Gewercken alleine zuständige Tage- nnd Stolln-Schächte, (ohngeachtet einem Stöllner die Berg-Rechte darzu keinesweges verbinden) iezuweiln zur Helffte mit abgesuncken, oder gewältiget, und selbige nebst denen Kauen (biss auf Anschaffung des Holtzes und Eisenwercks, so die Gewercken gegeben) in baulichen Wesen und Reparatur erhalten, dafür

*) S. die Bemerkung hierzu in Steinbeck's Ergänzungen und Erläuterungen zum Preuss. Bergrecht. Breslau 1838. S. 84.

aber gedachten Stöllen nur die halben in sothanen Schächten befindlich gewesene Anbrüche überlassen worden; So wollen Wir dergleichen Ungebührnüsse gäntzlich abgestellet wissen, und ergehet hierdurch Unsere nachdrückliche Verordnung, dass an Seiten Unserer Stöllen alle diejenigen Tage- und Stolln-Schächte, welche die Gewercken eintzig und allein zu ihrer Fördernüss und anderer Nothdurfft, ingleichen zu Anstellung ihres Baues in die Teuffe brauchen, bey Unseren Stöllen aber zur Berg-Fördernüss und Wetter-Losung nicht nöthig sind, führohin weder mit abgesuncken oder aufgewältiget, noch denen Gewercken ihre Hornstädte gebrochen, am allerwenigsten aber an Orten und Schächten, wo der Stöllner Wetter und Förderniss halber die Schächte nicht mit absincken helffen muss, denenselben die Kauen erbauet, und in baulichen Wesen erhalten werden sollen;

4. Können iedoch anbey in Gnaden geschehen lassen, dass diejenigen Tage- und Stolln-Schächte derer Gewercken, welche Unseren Stöllen als Licht-Löcher und zur nothdürfftigen Fördernüss zu statten kommen, fernerhin auf obige Maase mit fortgeführet, nicht minder diejenigen neuen Gewercken-Schächte, so in Zukunfft Unseren Stöllen zu erstbesagtem Behuff mit dienen, auf vorher zu erstattenden ausführlichen unterthänigsten Bericht, nach Befinden derer Umstände vor den Genuss derer halben, in solchen Schächten stehenden Anbrüche, zur Helffte mit abgesuncken, oder auffgewältiget, und, so lange als selbige zu denen Stöllen erforderlich und nöthig, in Reparatur erhalten werden mögen.

5. Da hingegen auf Unseren und derer Gewercken in denen übrigen Berg-Amts-Refieren befindlichen Stöllen es bey demjenigen verbleibet, was desfalls in denen Berg-Ordnungen und sonsten disponiret worden.

6. Kan hiernächst ein Stöllner eines von seinen Licht-Löchern, dessen die Gewercken mit benöthiget, abwerffen, So ist derselbe keinesweges schuldig, solches um derer Gewercken willen offen und in baulichen Wesen zu erhalten, sondern es mögen dasselbe die Gewercken übernehmen, und zu ihrer Nothdurfft gebrauchen.

Art. 10.

Das Anfahren deren Stolln-Arbeitere, Berg-Födernüss und ledige Schichten betreffend.

1. Gleichwie bereits in der Berg-Ordnung de Ao. 1589 Art. 70 die gute Einrichtung getroffen worden, dass das Berg-Volck allezeit früh um Vier Uhr zur ersten, Mittags um Zwölff Uhr zur andern, und Abends um Acht Uhr zur dritten Schicht anfahren und also in ieder Schicht völlige Acht Stunden lang an der Arbeit, iedoch nach Gelegenheit, wie es die Noth erfordert, bleiben und ehe der Steiger ausgepochet, nicht vom Ort fahren solle; Also werden nicht nur sämtliche Stolln-Arbeitere darauf, sondern auch die auf Vnseren Stöllen zu Freyberg anfahrende, ingleichen die bey denen Gewercken-Zechen zur Stolln-Hülffe angelegte Häuer und übriges Berg-Volck dahin nachdrücklich angewiesen, dass sie iedesmahl zu rechter Zeit behörigen Orts zum Gebeth erscheinen, zu rechter Zeit einfahren, und die ihnen gesetzte Schicht redlich abwartten, auch beym Ausfahren zum Gebeth sich wieder einfinden sollen;

2. Wie denn sowohl die Stolln- als Gewercken-Schichtmeistere, Ober- und Unter-Steigere, nach ihren obhabenden Pflichten, bey verspührenden Unfleiss derer Stolln-Arbeitere, wie auch dererjenigen, welche zur Stolln-Hülffe angeleget sind, (als welche, bey Verlust ihrer Arbeit und bey Vermeydung harter Ahndung, auch denen Gewercken-Schichtmeisteren und Steigeren allen gebührenden Gehorsam zu leisten schuldig) selbige mit nachdrücklicher Verwarnung zu behöriger Treu und Fleiss anzuhalten, bey erfolgender Wiedersetzlichkeit aber solches dem Stolln-Geschwornen und Berg-Amt zur verdienten Bestraffung anzuzeigen, und unterlassenden Falls selbsten nachdrückliche Ahndung zu gewartten haben.

3. Hiernächst ist, zu Vermeydung bisshero eingerissener Unordnung, die Berg-Fördernüss vor denen gangbaren Stoll-Oertern von dem Stöllner, (in soferne er es zu thun schuldig) und von denen Gewercken conjunctim, dergestalt, dass von denen Zechen soviel Knechte und Jungen als vom Stöllner gegeben, auch Kübel

und Seil von beyden Theilen zur Helffte gehalten werde, künfftighin behörig zu beobachten. *)

4. Ingleichen sind einige ledige Schichten bey denen Stöllen am Sonnabend, Sonn- und anderen Fest-Tägen (ausser bey höchstdringender Noth, da es derer häuffig aufgehenden Wasser wegen, und wenn solche hernach in ein oder mehr Tagen nicht wieder zu gewältigen wären, ohnumgänglich erforderlich ist) ohne des Berg-Amts pflichtmässige Erkänntnüss und Bescheinigung keinesweges zu gestatten, sondern diejenigen Wasser, so in einer Schicht wieder zu gewältigen, zu Erspahrung derer Kosten und genauer Beobachtung der schuldigen Sabbaths-Feyer, im Abend des Sonn- und andern Fest-Tages hinwieder niederzuziehen.

Art. 11.

Die Neundten- und Achtzehenden-Gebührnüsse betreffend. **)

1. Da nun ein Erb-Stolln also in eine Zeche kömmet, dass er der gantzen Zeche die Wasser benimmet und Wetter bringet, ob er gleich die Oerter, wo die Ertze brechen, mit der Wasser-Seyge noch nicht erreichet; so soll ihme dennoch das Neundte zur Helffte, wenn er aber die Wasser-Seyge an die Orte, wo die Ertze anstehen, bringet, sodann das volle Neundte gegeben werden.

2. Nachdem aber zu Freyberg von alten Zeiten her ein anderes eingeführet, und Unsere dasige Stöllen in Ansehung, da die Gewercken statt des Vierten Pfennigs die Helffte beytragen, nur das halbe Neundte oder Achtzehende zu genüssen haben;

So lassen wir es zu gedachten Freyberg dabey noch fernerhin in Gnaden bewenden, iedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass, wenn ein Stolln einmahl in eine Zeche erschlagen, und der-

*) Vergl. Art. 17 der Stolln-Ordnung.

**) Vergl. „Uebersicht der Erbstollengebühren nach dem Preuss. Bergrechte" von von der Bercken in der Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. V Abth. B. S. 61 ff. Obwohl nur auf die §§. 405 bis 447 Th. II Tit. 16 des Allg. Landrechts gegründet, wird durch diese übersichtliche Darstellung der Lehre von den Erbstollengebühren doch auch das Verständniss der bezüglichen Vorschriften der Stolln-Ordn. und der Berg-Ordnungen wesentlich erleichtert.

selben Wasser- und Wetter-Losung verschaffet, ob er schon mit seiner Wasser-Seyge noch nicht an die Oerter, wo Ertze brechen, gelanget, ihme iedennoch sowohl disfalls, als bey denen nachhero ad §§. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 19 u. 20. beschriebenen Begebenheiten iedesmahl das Achtzehende unverkürtzet gereichet werden solle.

3. Auf Unseren übrigen Stöllen zu Schneeberg, Marienberg und Ehrenfriedersdorff hingegen, ingleichen Gewercken-Stöllen verbleibet es dieserhalb bey dem, was Innhalts der Berg- und gegenwärtiger Stoll-Ordnung, auch sonsten ausgemachet und erörtert ist.

4. Von geringen Metallen aber, als Zwitter und Eisensteinen, soll denen Berg-Ordnungen und Berg-Rechten gemäss das respective gantze und halbe Neundte, mithin der Neundte und Achtzehende Kübel oder Tonne, so wie solche Ertze brechen, zwar noch fernerhin in natura ohne Abgang gestürtzet und von denen Schichtmeisteren und Steigeren darauf gute Beobachtung gehalten; auch solches denen Arbeiteren, welche allenfalls darzu zu vereyden, getreulich anbefohlen werden;

5. Jedoch stehet denen Stöllnern und Gewercken frey, ob sie sich darüber vergleichen, und statt des Neundtens in natura solchen an Gelde, nach Abzug derer Fuhr-Löhne, Aufbereitungs- und Schmeltz-Kosten, nehmen und geben wollen.

6. Wenn Zwey Stöllen in einer Fund-Grube oder Maasen gegen einander fahren, und ein ieder bringet seine Gerechtigkeit ein, ohne dass einer den andern enterben könnte; so mag ein ieder, biss sie zusammen erschlagen oder einander gleich kommen, sein Neundtes und Vierten Pfennig fordern und nehmen.

7. Würden auch ausserhalb des Stollns Klüffte und Gänge mit Strecken erreichet, dadurch die Wasser erschrothen und dem Stolln zugeführet, oder der Zeche Wetter zugebracht werden, die sollen auch halb Neundtes geben.

8. Begäbe es sich, dass Zwey, Drey, oder mehr Zechen zusammen gelanget wären, und in einander erschlagen hätten, und es käme ein Stolln, und erschlüge in eine von denenselben, und trocknete mit seiner Stolln-Teuffe selbige andere Zechen auch; auf solchen Fall sind sothane Zechen dem Stolln das halbe Neundte zu

geben schuldig, es wäre denn, dass sie ihre Wasser auf einen andern Stolln zögen und hielten, welche Fälle alle von dem Berg-Amt, nach vorhergegangener Besichtigung, entschieden werden sollen.

9. Sollte ein Stolln in eine Zeche erschlagen, und es giengen aus solcher über der Stolln-Teuffe höhere Oerter nach einer ihr vorliegenden andern Zeche fort, und wären darein durchschlägig; es könnte auch daher diese vorliegende Zeche ihre Wasser auf ein solch Ort ausgiessen, und durch die erste Zeche ab- und dem Stolln zuführen, hierdurch aber sich merckliche Wasser-Losung verschaffen: Auf solchen Fall nun gebühret dem Stöllner von gedachter vorliegenden Zeche kein Neundtes, sondern er muss sich nur mit einem Wasser-Einfall-Geld *) nach Erkänntnüss des Berg-Amtes, begnügen lassen; Dahingegen die, zwischen dem Stolln und denen ihme vorliegenden Gebäuden, denen die Wasser benommen werden, innen gelegene Zeche, darum, dass die Wasser durch ihre Strecken gehen, einigen Abtrag zu fordern nicht befugt ist, massen dieselbe bereits von dem Stolln ihre Erleichterung zu geniessen, und, da nöthig, der Stolln solche Wasser durch dieselbe mit Gerinnen und Lotten auf seine Wasser-Seyge zu führen schuldig.

10. Wo ein Stolln in eine Zeche käme und brächte nicht der gantzen Zeche Wasser- und Wetter-Losung, sondern selbige Zeche hätte vielleicht Zwey Tiefste, dem einen, wo keine Ertze sind, benähme er die Wasser, dem andern nicht, und in dem Unerschlagenen wären Ertze; Da soll man ihm kein Neundtes geben, er habe denn dasselbe Tiefste, darinnen Ertz bricht, gelöset: In soferne aber der fündige Schacht, welcher in das Tiefste, worinnen Ertze anstehen, gehet, den Stolln zu Wasser und Wetter gebrauchete, ist er auch das halbe Neundte zu geben schuldig.

11. Hätte hingegen ein Stolln seine Wasser-Seyge einmahl in das eine Ende des Feldes einer bauenden Gewerckschafft und biss an das Ort, wo Ertz bricht, nach Vorschrifft des 1. § dieses Artickuls eingebracht, so ist er von dem Ertz, so in dem übrigen Feld, obgleich nebst der Fund-Grube 4. 6 und mehr Maasen darzu

*) Noch andere Fälle, in denen Wassereinfallgeld zu entrichten ist, s. unten Nr. 15 dieses Artikels, ferner in Art. 18 Nr. 1, Art. 19 Nr. 4 u. 7 und Art. 26 Nr. 1 der Stolln-Ordnung.

gemuthet sind, gehauen wird, so weit es durchschlägig, und solchem Gebäude Wasser- und Wetter-Losung geschiehet, das volle Neundte zu fordern wohl befugt, in denen Schächten aber, wo er seine Wasser-Seyge nicht eingebracht, wird dasjenige, was in vorhergehenden 10. § disponiret, beobachtet.

12. Wäre in einer Zeche ein hoher und tiefer Stolln vorhanden, und der erste hätte seine Erb-Teuffe auch eingebracht und Stolln-Gerechtigkeit erlanget; So kan diesem, ehe und bevor ihn der tiefe Stolln nicht enterbet, das Neundte nicht entzogen und dem tiefen Stolln zugewendet werden.

13. Würde ein Erb-Stolln unter eine Zeche einkommen, wo durch offene Klüffte die Wasser auffn Stolln fielen, und also der Zeche benommen; Der soll auch, biss auf den Stolln erschlagen wird, das Neundte zur Helffte haben: Und wenn die Gewercken vorsetzlich aufn Stolln nicht erschlagen wolten, So soll er bemächtiget seyn, über sich zu ihnen zu erschlagen, und die in solchem Uebersichbrechen gewinnende Ertze vor sich zu behalten.

14. Erschläget ein Stöllner einen Schacht, führet seine Gerinne ohne Hinderung der Berg-Fördernüss hindurch und bringet seine Erb-Teuffe biss auf das Gerinne oder Wasser-Seyge in den Schacht, wo Ertz im Anbruch stehet, ein, ob der Schacht gleich noch tiefer unterm Stolln abgesuncken ist, die Gewercken auch Wasser-Knechte oder Künste, die Wasser auf den Stolln zu heben, halten müssen; so machet er sich damit dennoch seiner Erb-Gerechtigkeit fähig und ist, wenn gleich ein tieferer Stolln noch zurück stünde, des gantzen Neundtens biss zu dessen erfolgenden Durchschlag und seiner Enterbung berechtiget.

15. Welche Zechen die Wasser-Seyge gebrauchen, also, dass sie durch Lotten oder andere Wege die Wasser darauf leiten, und der Stolln ist in ihrem belehnten Felde; So sollen sie nach Erkänntnüss des Berg-Amts entweder das halbe Neundte, oder wo keine Ertze brechen, sonst Wasser-Einfall-Geld geben.

16. Ist ein Stolln in eine Zeche getrieben, und die Gewercken wolten die Wasser aus ihrem Tiefsten nicht auf den Stolln ausgiessen, sondern, um sich der schuldigen Stolln-Gerechtigkeit zu entschlagen, zu Tage ausziehen; Denen mag solches nicht helffen,

und sind dessen ungeachtet dem Stöllner seine völlige Gebührnüsse abzutragen verbunden.

17. Hingegen ist der Stöllner nicht befugt, die Zechen, darinnen sein Stolln sich befindet, zu raublicher Heraushauung ihrer Ertze um seines Neundtens willen zu zwingen, oder auch die Zechen, dass sie, biss er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihme zu gut stehen lassen sollen, anzuhalten.

18. Auch bekommet der Stöllner von denenjenigen Ertzen, so vor den gemachten Durchschlag gewonnen und über die Hängebanck geschaffet sind, kein Neundtes.

19. Alldieweiln sich veroffenbahret, dass hin und wieder viele Silber-Ertz-Stuffen, Zwitter-Graupen, auch andere Ertze und Mineralien zu Schau-Stuffen von denen Zechen besonders verkauffet und davon dem Stöllner das Neundte entzogen worden; So soll dergleichen hinführo auf keine Arth und Weise mehr gestattet, sondern von sothanen sämtlichen Schau-Stuffen nach deren wahren Werth das Neundte, bey Vermeidung der Confiscation, auch nach Befinden härterer Ahndung, getreulich entrichtet werden.

20. Bey welchen Gebäuden aber einige gewonnene Ertze, gute Gänge, oder Poch- und Wäschwercke auf die Kästen gesetzet und sonst etwa in der Grube verstürtzet befindlich, und hernach am Tag gefördert werden; davon soll dem Stolln, ungeachtet selbige Ertze bey Zeiten eines andern Stollns auf die Kästen gesetzet worden, das Neundte auch gereichet werden. Uebrigens aber ist von denen Berg-Beamten genaue Aufsicht zu führen, damit die Ertze allenthalben ordentlich zu Tage gefördert, an die Schmeltz-Hütten geliefert, und einem ieden Stolln sein ihm zustehendes Neundtes, auch andere Gebührnüsse nicht vorenthalten oder auf einige Weise entzogen werden.

Art. 12.

Die Verwahrung der Stolln-First und Sohle betreffend.

1. Nachdem bisshero wahrzunehmen gewesen, welchergestalt die Stolln-First und Sohle von denen Gewercken, und zwar vielmahl bey solchen geringhaltigen Gängen, wovon zum öfftern nicht einmahl die Gewinn-geschweige die Ausförder- und Aufbereitungs-

Kosten zu erlangen, aus- und press gehauen, und dadurch nicht nur denen Stöllnern viele Kosten zur Ungebühr, sondern auch gefährliche Brüche causiret worden, massen hernach die Stöllen mit starcker Zimmerung versehen, und solche in beständiger Reparatur fortgeführet werden müssen, wobey auch matte Wetter entstehen, und theils die höchstnöthigen Wetter gar ermangeln; Gleichwohl aber an Erhaltung derer Stöllen zum Besten des Berg-Baues auf künfftige Zeiten höchlich gelegen und von Seiten derer Gewercken in Ansehung ihres und anderer Feld-Nachbarn darunter versirenden Nutzens, allen besorglichen Schäden möchlichst vorzubauen, und selbige zu verhüten:

Also soll dergleichen, dem Berg-Bau sehr nachtheilige Presshauung der Stolln-First und Sohle künfftighin weiter nicht gestattet, sondern auf geringhaltigen Gängen, wo nicht auf die Kosten zu kommen, iedesmahl über und unter dem Stolln ein gantzes Mittel, und zwar zur First ein Lachter, und zur Sohle Zwey biss Drey Fahrten, iedoch nach Beschaffenheit des Gebürges noch ein mehreres oder wenigers, auf Erkänntnüss des Berg-Amts, stehend gelassen, auch zum Verfolg solcherley unausträglicher Gänge, um einen Strossen-Bau zu erlangen, die Stoll-Oerter keinesweges gebrauchet, sondern solcher durch Feld-Oerter vorgerichtet werden.

2. Wenn aber edle und andere Geschicke brechen, welche die Kosten tragen, sollen die Gewercken solche Anbrüche in der Firste, so viel möglich, mit Schrämen zu gewinnen und hierbey das Gesteine zum obgesetzten Mittel gantz zu lassen, sodann selbiges dauerhafft zu verwahren, und hierdurch die Stöllen ausser Gefahr zu setzen schuldig seyn.

3. Dahingegen auf reichhaltigen Gängen denen Gewercken ihren Bau Strossenweiss zu führen, iederzeit frey verbleibet, iedoch sollen sie dabey des Stollns First und Sohle durch Schlagung tüchtiger Kästen hinlänglich verwahren.

Auf welches alles denn sowohl die Berg-Aemter, als die Stolln-Geschworne, Stolln-Schichtmeistere und Stolln-Steigere genaue Achtung zu geben haben.

Art. 13.

Den Vierten Pfennig betreffend.

1. Gleichwie oben ad Art. XI §. 2 erwehnet, dass bey Unseren Freybergischen Stöllen die Gewercken statt des in anderen Orten eingeführten Vierten Pfennigs und gegen Erlassung des halben Neundten, die benöthigten Stoll- und Flügel-Oerter zur Helffte mit forttreiben helffen, und es dabey zu gedachten Freyberg fernerhin sein Bewenden hat;

2. Also ist, wenn ein Stolln in denen übrigen Berg-Amts-Refieren in das einer Gewerckschaft oder Eigenlöhner verliehene Feld und deren Gänge Vierung einkömmet, ihme diese (ob sie auch den Stolln nicht begehrte) den Vierten Pfennig auf beschehene Ankündigung zu geben schuldig, hingegen ihr vergönnet, auf solchem Stolln, in soferne es ihm an seinen Wettern und Förderniss nicht hinderlich, anzusitzen, und ihrem Bau daselbst anzustellen.*)

3. Es wird aber der Vierte Pfennig auch in den Fall ohne einigen Abzug entrichtet, wenn gleich der Stöllner von denen Gewercken das volle Neundte samt dem Stolln-Hieb genüsset, und auf diesem solche austrägliche Ertze brächen, wovon er die Kosten zum Forttrieb erschwingen, oder wohl gar Überschuss haben könnte.**)

4. Würde eine Zeche dem Stöllner zu desto schleunigern Forttrieb des Stollns, mit dessen guter Zufriedenheit, statt des Vierten Pfennigs in natura an Arbeit Beyhülffe thun; So sollen die eigentlichen Kosten dieser Beyhülfe im Register genau angemercket, und dasjenige, womit sothane Arbeit den Vierten Pfennig überstei-

---

*) Bei Stollen-Oertern, zu deren Betrieb der Stöllner aufgefordert und gerufen worden ist, muss „ohne Unterschied, ob das Stoll-Ort in oder ausserhalb des der rufenden Gewerkschaft gehörigen Feldes fortgebracht werde", der vierte Pfennig entrichtet werden. Dies ist unter Berufung auf Art. 15 §§. 2 u. 8 und Art. 19 §. 4 der Stolln-Ordnung festgesetzt durch ein landesherrliches Rescript vom 12. July 1766 — Codex August. Bd. III. Abth. I. pag. 1481. —

**) Nach den revidirten Cleve-Märk. Schlesisch. und Magdeburgisch. Berg-Ordnungen — Cap. 23 resp. 24 §. 4 — hört, abweichend von der obigen Bestimmung, die Berechtigung zum vierten Pfennig auf, sobald der Stöllner den Stollenhieb geniesst.

get, der Zeche an den Neundten wieder inne gelassen, dahingegen derjenige Geld-Betrag, was an den Vierten Pfennig ermangelt, von denen Gewercken dem Stöllner nachbezahlet werden.

5. Es ist auch der Vierte Pfennig zu denen Stolln-Schächten und Lichtlöchern, welche ein Stöllner vom Tage nieder und von einem Obern bis auf tiefere Stöllen, um Wetter-Losung und näherer Berg-Förderniss willen, in derer Gewercken Felde zu sincken nöthig hat, gleichfalls ohne Abzug zu entrichten.

6. Hiernächst wird der Vierte Pfennig zu allen Kosten, so auf die in der Grube getriebene Arbeit verwendet werden, sowohl zu denen Steiger- und Arbeiter-Löhnen, Schmiede-Kost, Materialien und Berg-Förderüss gerechnet, wobei aber das, was ausserhalb des Stollns auf Häuser bauen, Qvatember-Geldere, Schichtmeister- und Marcktscheider-Löhne aufgehet, ausgenommen bleibet.*)

7. Auch soll eine Gewerckschafft in der Vierung eines belehnten Ganges nicht Zwey vierte Pfennige zu geben schuldig sein, wenn gleich der Stöllner zwey unterschiedene Oerter in selbigen Ganges Vierung einbrächte.

8. Kommen Zwey nicht von einem Stöllner bauende Stöllen unter und hinter einander in eine Zeche, so benimmet der tiefere, im Fall er seine Erb-Teufe einbringet, dem Obern den Vierten Pfennig.

9. Begäbe es sich aber, dass zwey Stöllen in eine Fund-Grube oder Maase, einer an der Obern, der andere an der Untern Marckscheide einkämen, und also gegen einander führen; Auf diesen Fall, und daferne beyde die erforderliche Erb-Teuffe einbrächten, mag ein ieder so lange, biss sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, seinen Vierten Pfennig nehmen.

---

*) Vergl. die drei in der vorhergehenden Note genannten Berg-Ordnungen — Cap. 23 resp. 24 §. 1 — welche unter viertem Pfennig den vierten Theil von allen beim Fortbetriebe des Stollens im fremden Felde aufgehenden Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten verstehen, so wie die Churkölnische B. O. — Th. VI Art. 16 — nach welcher der vierte Pfennig sich lediglich auf den vierten Theil der für die Stollenhäuer aufgehenden Kosten beschränkt. Die übrigen Berg-Ordnungen bestimmen nichts über diesen Gegenstand.

10. Wenn jüngere Gewercken einem Stolln in ihrem Felde den Vierten Pfennig gegeben, und hernach von älteren Gewercken ausgetrieben werden; So sind diese denen jüngeren solchen wieder zu erstatten schuldig.

11. Kündiget ein Stöllner denen Gewercken, in deren Feld er auffähret, den Vierten Pfennig nicht an; hat er sich hieran versäumet, und kan nachhero solche Gewercken zu Entrichtung dessen auf die verflossene Zeit nicht anhalten lassen: Von Zeit der würcklich beschehenen Ankündigung aber sind die Gewercken den Vierten Pfennig abzuführen schuldig.

Art. 14.

Die mit dem Stolln überfahrne Gänge betreffend. *)

1. Ein ieder Erb-Stolln, er werde auf einem Gange, oder durch Qver-Gesteine getrieben, hat seine ordentliche Vierung, nehmlich Drey und ein halb Lachter im Hangenden, und Drey und ein halb Lachter im Liegenden, und mag in solcher der Stöllner die im unbelehnten Felde überfahrnen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden abbauen, in dem anderen verliehenen Felde aber hat er nur den Stolln-Hieb.**)

2. Würde ein Stolln in iemands belehnten Felde Klüffte oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf Zweyen oder mehrern Gängen Ertze antreffen; So soll er Macht haben, auf einem Gange, welcher ihm gefällig, zu kiesen, und darauf das Ertz, wie einem Erb-Stolln zukömmet, wegzuhauen: Auf denen übrigen Gängen

*) Vergl. Art. 81 der B. O.

**) Von den übrigen Berg-Ordnungen der Sammlung gewähren nur die Churkölnische — Th. VI Art. 1 — und die Homburgische — Art. 11 — dem Erbstollen eine Vierung im unverliehenen Felde. Nach ersterer beträgt dieselbe ebenfalls $3^1/_2$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende, nach der anderen dagegen 8 Lachter und 6 Fuss auf jeder Seite. Ausserdem lässt auch das Deliberations-Protocoll zur Nassau-Catzenelnb. B. O. vom 7. October 1765 — s. oben S. 26 und die Bemerk. dazu im Druckfehlerverzeichnisse — eine Stollen-Vierung (21 Lachter ins Hangende und eben so viel ins Liegende) zu, beschränkt solche aber auf den Fall, wo mit dem Erbstollen im unverliehenen Felde eine Lagerstätte getroffen worden ist.

hingegen soll der Stolln nichts destoweniger fortzufahren befugt seyn, die Ertze aber, soferne sie in der Vierung brechen, denen Gewercken des belehnten Feldes, wenn sie solche gegen Erstattung derer darauf gewendeten Verschräm- und Gewinner-Kosten annehmen wollen, verbleiben.

3. Wenn aber ein Stolln auf denen übersetzenden Gängen keine Ertze anträffe, Soll der Stöllner denen Fund-Grübnern oder Maasnern das Ort aus ihrer Vierung zu treiben anbiehten, und soferne sie dasselbe in Vierzehn Tagen nicht annehmen und belegen wollen, selbst su treiben berechtiget seyn, dargegen das in der Vierung brechende Ertz ihm und nicht denen Fund-Grübnern oder Maasnern zuständig seyn.

Andern Falls, und wenn diese letztere das Ort selbst treiben wolten; Hat das Berg-Amt die Verfügung zu treffen, dass dasselbe mit drey Häuern stattlich beleget und der Stolln an seinem wieder Ansitzen nach gebaueter Vierung nicht gehindert werde.

4. Hätte übrigens ein Erb-Stolln Klüffte und Gänge überfahren, würde aber selbige nicht muthen, in Belehnung nehmen und darauf ausbrechen, und also mit seinem Stoll-Orte über einen solchen Gang Vierzehn Lachtern hinaus kommen, oder auf diesen Gang selbst Vierzehn Lachter lang, ohne ihn zu muthen, Stollweise auffahren; So soll der Bergmeister sothanen Gang einem andern, wer ihn zu muthen begehret, verleyhen, und dem Stöllner weder Fund-Gruben noch Maasen anzubiethen schuldig seyn. Hingegen und wenn eine Muthung auf einen solchen Gang, ehe die gedachten Vierzehn Lachter von dem Stöllner aufgefahren worden, eingeleget würde; in solchem Fall hat der Bergmeister mit der Bestättigung anzustehen, und sothanen Gang dem Stöllner, mit Einräumung einer Vierzehentägigen Frist, zu desselben Muthung anzubiehten.*) Die Stoll-Oerter aber verbleiben dem Stöllner, wenn er nehmlich selbige selbst treiben will.

---

*) Dass das obige Vorrecht des Erbstöllners sich nur auf solche Lagerstätten bezieht, welche mit dem Stollen im unverliehenen Felde überfahren werden, ist ausdrücklich anerkannt in einem landesherrlichen Rescript vom 11. December 1766 - Codex August. Bd. III Abth. I pag. 1483. — Vergl. im übrigen Art. 26 der B. O.

5. Nimmet nun ein Stöllner einen solchen Gang auf, so ist er denselben zu muthen, zu bestättigen, zu verrecessiren und sich damit in allen, wie einem Fund-Grübner nach der Berg-Ordnung und denen Berg-Rechten oblieget, zu verhalten schuldig.*)

6. Wird von einem Erb-Stöllner ein Qverschlag aus einer Zeche getrieben, und mit demselben ein Gang ausserhalb der Zechen-Vierung überfahren, So stehet solcher Gang dem Stöllner vor denen Zechen-Gewercken billig zu, und muss er in solchem Fall, als ein Fund-Grübner oder Maasner, den vor dem Grund-Herrn üblichen Erb-Kux nebst anderen ieden Orts eingeführten Frey-Kuxen im Gegen-Buch gewehren und frey verbauen lassen: Ausserdem aber, und wenn er als blosser Stöllner auffähret, ist er, wie schon oben Art. 1 § 3 gemeldet, nicht gehalten, den Erbtheil iemanden anzubiethen, vielweniger zu geben.**) Und da

7. Ein Stöllner, soweit er durch das einem andern verliehene Feld gehet, denselben auf dem Stolln ansitzen zu lassen schuldig; So hat derselbe, bey Vermeidung schwerer Ahndung, die in sothanem Felde oder auch im Freyen überfahrne Gänge, wenn er sie selbst nicht muthet und beleget, stillschweigend nicht zu verzimmern, zu verschiessen, oder zu versetzen, sondern, daferne er dergleichen ohnumgänglich nöthig hielte, solches dem Berg-Amt anzuzeigen. Und im Fall dieses es vor nöthig erkennet, soll die Beschaffenheit des Ganges sowohl, als die Ursache der Verzimmerung in das Berg-Buch zur künfftigen Nachricht eingetragen, anderergestalt aber nicht gestattet werden.

Art. 15.

*Die Stolln-Steuer betreffend.****)

1. Gleichwie vorhero ad Art. XI §. 2 u. Art. XIII §. 1 angeführet, dass die Gewercken auf Unseren in Freybergischer Berg-Amts-Refier gelegenen Stöllen die daselbst benöthigte Stoll- und Flügel-Oerter zur Helffte mit treiben, und keinen Vierten Pfennig

*) Ueber die Entblössung der mit dem Stollen überfahrenen Gänge vergl. Art. 7 der B. O.

**) Vergl. Art. 72 der B. O. und die Note zu Art. 1 Nr. 3 der Stolln-Ordnung.

***) Vergl. Art. 51 der B. O.

geben; Also wollen Wir auch selbige über die schuldigen Achtzehenden-Gebührnüsse wegen Entrichtung einiger weitern Stoll-Steuer fernerhin befreyet wissen.

2. Wenn aber in Unseren übrigen sämtlichen Berg-Amts-Refieren eine fündige Zeche eines in dieselbe noch nicht erschlagenen Erb-Stollns zu Wasser- und Wetter-Losung schleunig benöthiget wäre, und der Stöllner wolte nicht oder hätte es nicht im Vermögen, das Stoll-Ort über seine supra Art. VII §. 1 beschriebene schuldige Gebühr und den ihm zustehenden Vierten Pfennig schwunghaffter zu belegen und fortzutreiben: So soll ihm zu sothanem Behuff selbige Zeche noch ein Stolln-Steuer oder Vorschuss an Gelde zu geben schuldig sein, und solche Steuer durch den Bergmeister und Geschworne nach der Billigkeit und Beschaffenheit derer Umstände iedesmahl determiniret und nach Befinden wieder abgestellet, auch wie infra §. 8 enthalten, der Zeche restituiret werden.

3. Wolten hiernächst Zwey, Drey oder mehr Zechen, die mit einander marckscheiden oder durchschlägig sind, einem solchen Stolln zusammen Steuer geben, und sich deshalb mit einander vertragen; dieses soll auch nicht ohne Vorwissen und Willen des Bergmeisters und derer Geschwornen geschehen, ausser dem aber vor unzulässig gehalten werden.

4. Würde eine Zeche zu Beschleunigung des Stollns demselben statt der Geld-Steuer mit Arbeit in natura zu einem oder zwey Drittel, auch wohl nach Beschaffenheit noch stärckere Beyhülffe thun; Solches soll selbiger Zeche mit Vorwissen des Berg-Amts nachgelassen seyn, darüber ein Recess errichtet und dem Berg-Buch einverleibet werden.

5. Die geordneten Geld-Steuern sind von dem Vorsteher der Zeche dem Stolln wöchentlich und noch vor iedesmahligen Rechnungs-Schluss richtig abzuführen, und sowohl diese als die Beyhülffe in natura gegen des Stöllners Bescheinigung unter einem besonderen Capitul nicht nur bey denen Zechen-Registern in Ausgabe zu bringen, sondern auch bey denen Stolln-Registern in Einnahme anzumercken, auch der Betrag, biss die Steuer- oder Arbeits-Hülffe wieder cessiret, in ermeldeten Registern fortzuführen.

6. Hätte ein Schichtmeister die Stolln-Steuer im Zechen-Re-

gister verschrieben und dem Stöllner nicht bezahlet, oder ein Stöllner hätte die erhaltene Steuer nicht zu Register gebracht, Die sollen den Betrag aus ihren eigenen Mitteln sofort zu ersetzen schuldig seyn, und hierüber noch, denen Rechten gemäss, bestraffet werden.

7. Nähme ein Stöllner Geld-Steuer, triebe aber das Ort lässig, und wolte sich also der Steuer trösten und faulentzen; in solchem Fall hat der Bergmeister und Geschworne die Steuer nach Beschaffenheit des Fleisses und der Arbeit zu moderiren, oder den Stöllner zu seiner schuldigen Gebühr anzuhalten.

8. Wann nun ein Erb-Stolln in solche Zechen, die ihm Geld-Steuer gegeben oder Beyhülffe mit Arbeit gethan, erschlagen, Wasser- und Wetter-Losung gebracht, seine ordentliche Stolln-Gebührnüsse erlanget, und die Steuer oder Beyhülffe wieder cessiret hat; So sind durch das Berg-Amt alle diejenigen Stolln-Kosten, so von der Zeit an, da der Stöllner von der Zeche geruffen worden, biss zur Zeit des Durchschlages, inclusive der Geld-Steuer und Beyhülffe an Arbeit, aufgegangen, in ein richtiges Liquidum zu bringen, davon vor allen Dingen der Vierte Theil oder sogenannte dem Stolln zuständige Vierte Pfennig auszuwerffen, sodann dieser von derjenigen Steuer und Beyhülffe, welche die Zeche contribuiret, zu decourtiren, der verbleibende Ueberrest sothaner Steuer und Beyhülffe aber mit Innelassung der Helffte von denen ordentlichen Stolln-Gebührnüssen, von Qvartalen zu Qvartalen, biss solcher getilget, der Zeche zu restituiren, und die übrige Helffte dem Stolln zu dessen Forttrieb zu entrichten.

9. Bliebe aber eine Zeche, die Stolln-Steuer gegeben, liegen und würde von anderen Gewercken als ein ins Freye gefallenes Gebäude wieder aufgenommen; Diese haben sich sodann der Restitution oder Innebehaltung der von vorigen Gewercken entrichteten Steuer und Arbeits-Beyhülffe nicht zu getrösten, sondern müssen die ordentlichen Stolln-Gebührnüsse geben.

10. Würde auch ein Stolln vor erfolgter Wiedererstattung solcher Steuer oder Arbeits-Beyhülffe von einem andern Stolln mit Einbringung mehrerer Teuffe, wie infra Art. XX enthalten, bergüblich enterbet; So sind die Gewercken die zum Besten des ersten

Stollns gleich anderen zu ihrem eigenen Gebäude aufgewendete Kosten vor sich zu übertragen schuldig, und nicht befugt, weder an den enterbten noch an den tiefern Stolln sich zu erhohlen, und selbige in Anspruch zu nehmen.

Art. 16.

Das Verdingen betreffend.

1. Bey der denen Stollnhäuern nach Befinden zu verdingenden Arbeit sollen Bergmeistere und Geschworne allen schuldigen Fleiss und Billigkeit beobachten, das Gesteine wohl behauen, dabey der Sache weder zu viel noch zu wenig thun, sondern das Gedinge also einrichten, damit die Häuere die gebührende Arbeit anwenden müssen, iedoch aber dabey auskommen und hingegen die Stöllnere und Gewercken nicht übernommen werden mögen.

2. Da das Gesteine sich verändern und schneidiger oder vester würde, als es zur Zeit des Verdingens gewesen; So ist das Gedinge-Geld dem Befinden und der Billigkeit nach zu vermindern oder zu vermehren, hiernächst auch die Zurichtung der Mauer-Steine, dann das Mauern und Wölben selbsten, nach Gelegenheit und so viel möglich, auf das genaueste zu verdingen.

3. Zu welchem Ende denn alle und iede Gedinge, wie hoch solche in Gelde auf das Lachter nach der Höhe und Länge gesetzet, was davon herausgeschlagen und darauf ieden Lohn-Tag bezahlet worden, dann die endliche Abrechnung des vollbrachten Gedinges in denen Stolln-Registern umständlich zu beschreiben, und solches alles von dem Geschwornen pflichtmässig zu attestiren ist, damit, ob die Häuer an ihren darauf nach und nach erhaltenen Löhnen nicht mehr, als das Gedinge betragen, empfangen, ersehen und solches alles vom Recess-Schreiber gründlich examiniret werden könne.

4. Hiernächst und gleichwie bey unseren Freybergischen Stöllen, wegen vieler Veränderung des dasigen Gesteines, die Gedinge von langen Zeiten her nur auf Vier Wochen eingerichtet und denen Häuern, wie viel Länge und Höhe selbige binnen solcher Zeit zu Erlangung ihres Lohnes herauszuschlagen schuldig sind, aufgegeben und abgenommen werden; Also hat es zwar fernerhin dabey, unter genauester Beobachtung erstgedachter vorgeschriebener

Berechnung desselben, sein Bewenden, iedoch sollen nicht nur die Refier - Geschworne, weil der Stolln - Geschworne nicht allenthalben herumzukommen vermag, bey ihrer Befahrung (welche sie auf den Ausbeuth-Verlags- wiedererstattenden und frey verbauenden Zechen alle Qvartale Zweymahl, auf denen Zupus-Zechen aber wenigstens einmahl zu thun schuldig sind, wann die Umstände nicht erfordern, dass solches öffter geschehe) auf dergleichen verdingte Stoll-Oerter genaue Obacht führen, sondern auch die Stolln-Schichtmeistere und Steigere mit allem Fleiss dahin sehen und in keinerley Wege gestatten, dass weder hierbey einige Ungebühr vorgehen, noch vor denenjenigen Stoll-Oertern, wo die Gewercken-Steigere selbst mit arbeiten, keine Schicht durch ihre andere gewerckschafftliche Verrichtungen zurück bleiben möge: Wie sie denn sämtlich, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, die Contravenienten dem Berg-Amt anzuzeigen, und dieses selbige zum alsbaldigen Ersatz des unverdienten Lohnes anzuhalten und nach Befinden hierüber noch zur gebührenden Bestraffung zu ziehen hat.

5. Es soll auch, zu Erspahrung derer vielen Gedinge und darzu erforderlichen grossen Auffwands, die kostbare Gewinnung des vesten Gesteines mit Schlägel und Eisen, so viel sich nach Beschaffenheit ieden Orts ratione derer Wetter thun lassen will und äuserst möglich ist, abgeworffen, und das nutzbarliche Schiessen aus dem gantzen eingeführet werden.

Wannenhero die Bergmeistere und Geschworne solches sofort zu veranstalten, die Stolln-Schichtmeistere und Steigere aber fleissige und pflichtmässige Aufsicht zu führen haben, damit sothanes Schiessen, statt des viele Zeit und Kosten wegnehmenden Schrämens, bey obigen und denenjenigen Stoll-Oertern, wo keine Ertze brechen, auch wo die Gewercken-Steigere selbst mit arbeiten, bewerckstelliget, und die Löcher zum Schiessen, wo es thunlich, mit einmännischen Bohrern gemachet werden mögen. Dahingegen

6. Vor solchen Oertern, wo das Schiessen nicht applicabel, und wegen des vesten Gesteines der Einbruch auf das Tagwerck stärcker nicht als zwey oder höchstens drey Zoll gemachet werden kan, zu ebenmässiger Beförder- und Erleichterung der Arbeit mehr

als einmahl einzubrechen und auf ieden solchen Einbruch nicht allemahl gleicher Stoss zu halten ist.

Art. 17.

Die zur Berg-Fördernüss in baulichen Wesen zu erhaltende Stölln und Schächte betreffend.

1. Nachdem supra Art. X §. 3 bereits versehen ist, wie die Berg-Fördernüss theils von denen Stöllnern, und theils von denen Gewercken verrichtet werden solle; So sollen hiernächst die Geschwornen, Stolln-Schichtmeistere und Steigere mit allem Fleiss dahin trachten, dass diejenigen Schächte, durch welche die Berg-Fördernüss von denen Stöllen und deren Oertern geschiehet, iederzeit in guten baulichen Stande erhalten und die Knechte an Ziehung des ihnen gesetzten Quanti nicht gehindert werden mögen.

2. Daferne ein Stöllner sein Ort auf einem sehr flach fallenden Gange, wie ihm supra Art. III §. 3 zugelassen ist, nach des Ganges Fallen ebenfalls flach triebe, und auf solchen mit der Fördernüss nicht fortzukommen wäre; So haben der Stöllner und die Gewercken bey Unseren Freybergischen Stöllen den Stolln im Liegenden auf gleiche Kosten, in denen übrigen Berg-Amts-Refieren aber mit Beytrag des Vierten Pfennigs conjunctim dergestalt zuzuführen, dass der Karrn-Läuffer ohne Hinderung fortkommen kan.

3. Nicht minder sind diejenigen Gewercken, welche die Stöllen mit Bergelauffen und anderen Dingen gebrauchen, durch hinlängliche Zwangs-Mittel die hierzu schuldigen Lauff-Brether iedesmahl zu rechter Zeit anzuschaffen, nachdrücklich zu compelliren.

Art. 18.

Das Wasser-Einfall-Geld, dann Schacht- und Strecken-Steuer betreffend.

1. Wenn über dasjenige, was bereits supra Art. IX §. 2 der Schacht-Steuer, und Art. XI §. 9 u. 15 des Wasser-Einfall-Geldes halber geordnet, es etwa sich zutrüge, dass in einer Gewercken-Zeche über einen tiefen Erb-Stolln, so mit seiner Wasser-Seyge noch nicht in sothanes Gebäude gekommen, ein höherer Stolln, welcher seine Erb-Teuffe auch eingebracht und Stolln-Gerechtigkeit

erlanget, vorhanden wäre, und die Gruben-Wasser fielen auf den ersteren weg; So sol das daher dem tiefferen Stolln zuständige Wasser-Einfall-Geld von des Obern-Stollns zu geniessen habenden Neundten-Gebührnüssen abgezogen, das übrige aber demselben so lange, biss ihn der tiefere Stolln völlig enterbet, billigermassen verabfolget werden.

2. Bedarff ein Stolln derer Gewercken-Schächte nur zum Ein- und Ausfahren seiner Stolln-Arbeitere, ingleichen zu Einhängung des zur Auswechselung benöthigten Holtzes, dann bey Schlämmung des Stollns zu Ausförderung derer Schlämme und Berge, auch alten Holtzes; auf solche Fälle ist derselbe eine Schacht-Steuer oder sonsten etwas dafür zu entrichten nicht verbunden, iedoch muss er zu dergleichen Arbeit sein eigenes Seil und Kübel halten.

3. Wird hingegen eine Gewercken-Zeche einen Stolln-Schacht oder Licht-Loch zu ihrer Berg-Förderndss nöthig haben, welche der Stolln alleine ohne Beyhülffe derer Gewercken abgesuncken; So ist solche dem Stolln eine Schacht-Steuer nach Erkänntnüss des Berg-Amtes zu entrichten schuldig.

4. Nicht minder haben die Gewercken, wenn sie ihre Fördernüss auf dem Stolln und dessen Strecken treiben, dafür dem Stolln auf ebenmässige Erkänntnüss derer Berg-Beamten eine Fördernüss- und Trägwercks-Steuer zu vergnügen, und sind, daferne durch selbige dem Stolln mit Schiessen oder anderer Arbeit das Trägwerck und Gerinne beschädiget würde, solches auf ihre eigene Kosten wieder in tüchtigen Stand zu setzen schuldig. Jedoch verbleibet es ratione dieser Steuer in Freybergischer Berg-Amts-Refier bey demjenigen, was wegen des Lauff-Bretes in nächstvorherstehenden XVII. Art. verfüget worden.

5. Alle diese Steuern sollen, wie bereits gedacht, von denen Berg-Aemtern nach Beschaffenheit derer Umstände, der Nähe und Weite derer Oerter, Teuffe derer Schächte, welcher Theil Kübel und Seil giebet, und wie starck die Fördernüss Wochen- oder Schichtweise geschiehet, pflichtmässig reguliret, ins Berg-Buch eingetragen und nach Befinden wieder aufgesaget werden. *)

---

*) Vergl. Art. 51 und 13 der B. O.

Art. 19.

Die Verstuffung derer Stoll-Oerter betreffend. *)

1. Will ein Stöllner ein Ort würcklich liegen lassen und nicht weiter treiben, soll er solches zu Vermeidung künfftigen Irrthums dem Berg-Amt gebührend anzeigen, und hierauf der Geschworne an das Ort, wo die Wasser-Seyge wendet, wenn solche der Stöllner vorhero von denen Bergen gesäubert, eine Stuffe schlagen. Würde aber vor sothanem Stoll-Ort eine Strosse anstehen, und die Wasser-Seyge nicht gar vor Ort reichen: So ist die Stuffe zu halber Strosse (nehmlich ihrer Länge nach im Mittel derselben) zu schlagen, und solches alles, in welcher Maase der Stöllner aufgelassen, wie es vor Ort ausgesehen, ob ein Gang und darauf Anbrüche, was vor welche, und wie mächtig vorhanden gewesen, umständlich ins Berg-Buch zu verzeichnen, damit, wenn das Ort von anderen wieder aufgenommen und weiter getrieben wird, wegen derer Stolln-Gebührnüsse keine Streitigkeiten entstehen mögen.

2. Welcher Stöllner nun ein Ort also verstuffen lassen, der behält biss an die Stuffe seine Erb-Gerechtigkeit und Stolln-Gebührnüsse, in soferne er den Stolln offen und solchen nebst denen Schächten und Licht-Löchern, so viel deren nach Erkänntnüss des Berg-Amts nöthig, in baulichen Wesen erhält; ausser dem aber soll ihm keine Gerechtigkeit ferner zustehen, sondern solche dem neuen Aufnehmer, so das Ort forttreibet und den gantzen Stolln säubert, alleine zuerkannt werden.

3. Ein aufgelassen- und verstufftes Stoll-Ort mag von iedweden gebührlich aufgenommen und ohne vorheriges Angeboth weiter getrieben, zuvorhero aber ordentlich gemuthet, bestättiget, ins Lehn-Buch eingetragen und verrecessiret werden, alles auf die Maas und Weise, wie solche Art. I §. 2 vorgeschrieben ist, und wenn der neue Aufnehmer mit sothanem Ort in eine Zeche ordentlich einkömmet, so genüsset er darinnen alle vorherbeschriebene Gerechtigkeit nichts anders, als ob selbiger den Stolln vom Mund-Loch an getrieben, und hat der vorige verstuffte Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als das von dem Berg-Amt nach den Art. XVIII §. 5 zu regulirende Wasser-Einfall-Geld zu fordern.

---

*) Vergl. Art. 82 der B. O.

4. Bedarff hiernächst eine Gewercken-Zeche eines Stoll-Orts, und der Erb-Stöllner will solches auf beschehenes Ansinnen gegen den darzu beyzutragenden Vierten Pfennig, oder wie bey der Freybergischen Berg-Amts-Refier supra Art. XIII §. 1 versehen, um die Helffte binnen Vierzehen Tagen nicht selbst treiben; so soll der Gewerckschafft dieses Ort aus dem Stolln in ihr Feld zu treiben verstattet, solches, wie obgedacht, verstuffet, und von selbiger dem Stöllner kein Neundtes, sondern nur das Wasser-Einfall-Geld, und wenn sie den Stolln zu ihrer Berg-Förderniss nöthig hat, die Schacht- und Strecken-Steuer entrichtet werden.

5. Daferne aber ein dergleichen Ort zu treiben dem Erb-Stöllner nicht angesonnen, und er darzu nicht behörig geruffen wird, sondern es trieben solches die Gewercken stillschweigend vor sich, oder hülffen sich sonst aus besondern Absichten selbst; So mag dieses dem Erb-Stöllner an seiner Gerechtigkeit keineswegees zum Nachtheil gereichen.

6. Hiernächst sind die Gewercken, wenn sie mit dem §. 4 gedachten Stoll-Ort durch ihr Feld biss an ihre Marckscheide gekommen, nicht befugt, sothanes Ort weiter und in anderes Gewerckschafftliches Feld zu treiben, sondern es fället solches dem Erb-Stöllner wieder anheim, also dass er es selbst weiter treiben, oder abermahln die nächst angelegenen Gewercken darauf ansitzen lassen mag.

7. Befindet sich im hangenden oder liegenden eines solchen zwischen dem Erb-Stolln und denen Gewercken verstufften weiter getriebenen Orts eine andere Zeche, und verlanget aus selbigem ein Flügel-Ort, So muss solches erstlich dem Erb-Stöllner, und wenn er es los saget, derjenigen Gewerckschafft, die das verstuffte Stoll-Ort treibet, angebothen werden. Daferne aber diese sich dessen auch weigert, ist jene, die es verlanget, zu Beförderung des Berg-Baues befugt, solches gegen Abstattung des Wasser-Einfall-Geldes und Förderniss-Steuer an und durch ihre Zeche biss an ihre Marckscheide, weiter aber nicht zu treiben, als womit es ebenfalls nach Maasgabe des vorherigen 6. § gehalten wird.

8. Hat eine Gewercken-Zeche, ehe und bevor der Stolln in ihr Gebäude gelanget, nach solchem Stolln ein Ort getrieben, und

es erschläget hernach der Stöllner in selbiges Ort, und bringet mit diesem Durchschlag der Zeche Wetter- und Wasser-Losung; So ist diese schuldig, dem Stöllner nicht alleine das halbe Neundte so lange, biss dieser seine Wasser-Seyge an die Ertze gebracht, und sodann das volle Neundte zu geben, sondern auch vor selbigen Ort ansitzen zu lassen, und hierüber noch zu der First oder Sohle, die der Stolln nachzureissen und möglichst zu beschleunigen hat, den Vierten Pfennig abzuführen. Auch kan sie den Ersatz derer auf solch von ihr getriebenes Ort verwendeten Kosten vom Stöllner keinesweges prätendiren.

9. Welcher Stöllner in seiner Wasser-Seyge untergekrochen, selbige ausgezimmert, Trägwerck darüber geschlagen, und sich also gelagert; Dem ist nicht vergönnet, solche Wasser-Seyge weder in- noch ausserhalb des Mund-Loches ohne des Berg-Amts Bewilligung tiefer zu sencken, damit die Stöllen, so darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe nicht verkürtzet werden.

Art. 20.

Die Enterbung derer Stöllen betreffend. *)

1. Kein Stolln kan einen andern enterben und um seine Gerechtigkeit bringen, es komme denn einer in sticklichen oder hohen Gebürgen Sieben Lachter und in flachen Gebürgen Drey und ein halb Lachter unter dem andern tiefer ein; In solchen Fällen überkömmet der tiefere Stolln das Erbe.

2. Da aber ein Stolln aus einem flachen in ein sticklichtes Gebürge eingekommen, und vierthalb Lachter unter dem andern haben würde; So soll dennoch derselbe, wenn er den andern enterben will, zuvorher wenigstens Zweyhundert Lachter getrieben werden, und denn also das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen und behalten. **) Hierbey ist

*) Vergl. Art. 79 der B. O.

**) Die Stolln-Ordnung unterscheidet hier in Uebereinstimmung mit Art. 79 der B. O. hinsichtlich der zur Enterbung erforderlichen Teufe zwischen Stollen, welche in sticklichtem (stücklichtem) Gebirge — ein Gebirge mit steilen Gehängen oder nach Köhler's Anleitung etc. S. 356 ein Lachter um Lachter ansteigendes Gebirge — und Stollen, welche in flachem Gebirge — ein Gebirge mit flachem Gehänge — aufgefahren werden. Die

3. Das Anhalten zu sothanem Sieben- und vierthalb Lachter-Maass von einer Stolln-Sohle auf die andere seiger gerade nieder zu nehmen, und darauf genaue Obacht zu haben, dass keiner dem andern zum Nachtheil seine Sohle unterhaue, oder die Gerinne zu tod und tief lege, sondern beyden die rechte Rösche gegeben seye.

4. Ist nun auf solche Maase ein oberer Stolln enterbet, so hat selbiger, von Zeit sothaner Enterbung an, weiter keine Neundten-Gebührnüsse zu genüssen, ausser denen biss zu solcher Zeit bereits gewonnenen, theils noch in der Grube befindlichen, theils schon am Tage geförderten Vorräthen, wovon ihm billig noch das Neundte zustehet, worunter iedoch die auf die Kästen gestürtzten Gänge oder Poch- und Wäschwerck, auch Gruben-kleines nicht mit zu rechnen sind.

---

ersteren müssen mit 7 Lachter Seigerteufe unter dem zu enterbenden Stollen einkommen, bei letzteren genügt eine Teufe von $3\frac{1}{2}$ Lachter. Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, dass mit einem Stollen im stücklichten Gebirge der Regel nach bei geringerer Länge, folglich mit weniger Kosten eine Teufe von 7 Lachter einzubringen ist, als mit einem Stollen im flachen Gebirge eine Teufe von $3\frac{1}{2}$ Lachter, daher auch ein Stollen, der aus einem flachen Gebirge in ein stücklichtes Gebirge kommt, nur dann mit $3\frac{1}{2}$ Lachter Teufe enterben kann, wenn er im flachen Gebirge wenigstens 200 Lachter aufgefahren worden ist.

Dieselbe Bestimmung hat die Churcölnische B. O. Th. VI Art. 9, jedoch mit der Modification, dass, wenn auch an der Teufe von 7 Lachter etwa $\frac{1}{2}$ Lachter fehlen sollte, die Enterbung dennoch zugelassen wird. Dagegen fordern nach Vorgang der Joachimsthaler B. O. von 1548 Th. II Art. 98 die Churtriersche Art. VI 1, die Hennebergische Th. II Art. 93 und die revidirten Cleve-Märk. Schlesisch. und Magdeburg. B. Ordnungen Cap. 17 resp. 18 ohne Unterscheidung des Gebirges zur Enterbung eine Teufe von 7 Lachter, woran jedoch nach der Joachimsth. und Henneb. B. O. bis zu $\frac{1}{2}$ Lachter fehlen darf. Die Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 31, welche die Enterbung überhaupt nur nach Befinden und mit Genehmigung der Bergbehörde zulässt, gibt keine Teufe an, diese wird daher nach der subsidiarischen Vorschrift in §. 457 Th. II Tit. 16 Allg. Landr. auf 7 Lachter zu bestimmen, und die gleiche Lachterzahl, weil sie als die gemeinrechtliche angesehen werden kann, auch in demjenigen Theile des Gesetzesbereichs der genannten B. O. beizubehalten sein, wo das Allg. Landrecht nicht als Subsidiarrecht gilt.

Die Homburgische, Eisleben-Mansfeldische u. Jülich-Bergische B. O. enthalten nichts über die Enterbung.

5. Würden hiernächst ungefehrer Weise aus zweyen von einander unterschiedenen Gründen Stöllen getrieben, und kämen in ein Feld oder auf einem Zug einer unter dem andern nicht mit denen zur Enterbung erforderlichen resp. Sieben und Vierthalb Lachtern zusammen; So soll iedennoch derjenige Stolln, so am tiefsten einkömmet, das Erbe in alle Wege für den andern haben und behalten.

6. Werden aber zwey Stöllen in gleicher Teuffe auf einem Gebäude just in medio der Vierung desselben zusammen durchschlägig, So erhält der ältere das Recht. Dahingegen, wenn beyde zusammen erschlagen, da der jüngere dem ältern im Felde schon vorgekommen, In solchem Fall hat der jüngere das Recht, sein Ort fortzutreiben, und sind die Gewercken nicht schuldig, den ältern in ihrem Felde fortfahren zu lassen.

Art. 21.

Die Stöllen, so unter zweyerley Berg-Amts-Refieren liegen, betreffend.

1. Ist ein Stolln in eines Bergmeisters Refier aufgenommen und verliehen, in seiner gebührenden Erb-Teuffe getrieben, und wird hernach in eines andern Bergmeisters Refier gebracht; deshalb kan dem Stolln, er erstrecke sich auch so weit als er wolle, an seiner Gerechtigkeit sowohl in der einen als andern Berg-Amts-Refier nichts entgehen.

2. Diejenigen Klüffte und Gänge aber, die ein dergleichen Stolln ausrichten und überfahren wird, und worauf besondere Gebäude angestellet werden, hat derjenige Bergmeister, auf dessen Refier sie liegen, gleich anderen Bergwercken zu verleyhen, auch Schichtmeistere und Steigere zu setzen, ingleichen überhaupt den Bau darauf zu veranstalten, und Anschnitt zu halten; Wie denn zur erforderlichen Nachrichtung und Vermeidung aller Streitigkeiten von beyden Berg-Aemtern conjunctim ein Lochstein auf ihrer Grentze über den Stolln am Tage zu legen, und unter solchen seiger nieder auf dem Stolln eine Stuffe einzuhauen ist.

3. Des gantzen Erb-Stollns Gerechtigkeit hingegen, so weit sie sich erstrecket, und solcher Stolln reichet, dann Stolln-Schicht-

meistere und Steigere zu setzen, nicht minder Anschnitt und Rechnung darauf zu halten, Qvatember-Geld, Gebühren, Befahrung derer in die andere Refier getriebenen Stoll-Oerter, und was sonst zum Stolln gehörig, dieses alles stehet eintzig und allein demjenigen Berg-Amt billig zu, auf dessen Refier nehmlich das Stolln-Mund-Loch und ausgehende Wasser-Seyge lieget und befindlich ist.

Art. 22.

Der Zechen Wasser-Läuffe zu ihren Kunst-Gezeugen betreffend.

1. Bedarff eine Zeche Wasser-Läuffe zu Kunst-Gezeugen in ihren Gruben, muss sie solche auf ihre Kosten selbst treiben, oder wo hierzu alte Stöllen und Strecken vorhanden, kan sie selbige, iedoch ohne Schaden und Nachtheil des ordentlichen Stöllners, aufgewältigen. Dem gangbaren Stolln hingegen ist davon nicht das geringste aufzubürden, massen derselbe weiter nichts zu praestiren, als solche Aufschlage- und andere Gruben-Wasser abzuführen, und seine Rösche darzu vorzurichten schuldig ist.

2. Auch ist der Stöllner keinesweges schuldig, denen Zechen bey ihren Kunst-Gezeugen und zu ihrem Behuff in denen Schächten Wasser-Lotten zu verfertigen, oder in baulichen Wesen zu erhalten, sondern die Gewercken haben ihren Bau, allen Berg-Rechten nach, dergestalt zu führen, dass dem Stolln dadurch keine Beschwehrde, Verhinderung oder Gefahr verursachet werde.

Art. 23.

Die alten verlegene und aufgelassene Stöllen betreffend. *)

1. Wäre auf einem alten Zuge oder anderem Felde der Stolln liegend blieben oder verbrochen, und iemand würde daselbst eine oder mehr Fund-Gruben und Maasen aufnehmen, seine Schächte öffnen und gewältigen, und sich zutragen, dass solcher Stolln durch iemanden anders gemuthet, das Mund-Loch erhoben, und die Wasser-Seyge biss an solche Zeche gebracht wird; So soll gleichwohl diese Zeche, wann sie älter als jener Stöllner belehnet ist, Macht

*) Vergl. Art. 83 der B. O.

haben, den Stolln durch ihr Feld selbst zu treiben, und damit des Neundtens befreyet zu seyn, iedoch dass sie sich mit dem Stöllner deshalb nach Erkänntnüss des Berg-Amts vergleiche.

2. Da aber der Stöllner älter als diese Zeche belehnet wäre, und mit seinem Ort bergüblicher Weise in selbige oder ander belehntes Feld käme, So soll er, ob gleich die Gewercken von diesem ihnen verliehenen Felde den Stolln zuvor selbst getrieben hätten, doch das gantze Neundte, wie einem Erb-Stolln gebühret, haben und erlangen.

3. Will man in einer Zeche alte tiefe Stöllen, Strecken und andere Oerter auflassen, verzimmern, versetzen oder verstürtzen; Dieses soll zuvor dem Bergmeister gemeldet, von demselben besichtiget und nach Befinden die Gebühr verfüget, ausserdem aber die Contravenienten und diejenigen Berg-Officianten, so selbiges Gebürge befahren, solches connivendo verhängen und dem Bergmeister nicht anzeigen, mit Nachdruck bestraffet, und letztere ihrer Dienste entsetzet werden. *)

Art. 24.

Die Raub-Stöllen betreffend. **)

1. Diejenigen Stöllen, welche nicht in der Absicht, das Gebürge aufzuschliessen und die vorliegende Gebäude durch söhlig fortgebrachte Wasser-Seyge zu lösen, sondern nur die Ertze wegzurauben, die Berge zu Fusse zu hauen, und ohne sich nach der Vorschrifft derer Bergrechte zu richten, in der Intention, solche nach geraubten Ertzen wieder liegen zu lassen, getrieben werden; die sind vor Raub-Stöllen zu achten: Dahero

2. Niemand, wer es sey, sich unterfangen soll, auf Unseren Ertz-Gebürgen einigen dergleichen Raub-Stolln, so denen Gewercken und zu Beförderung des Berg-Baues nicht dienlich oder nöthig, zu treiben; Worauf denn Unsere Bergmeistere iederzeit gute Obacht zu führen haben, und da ein dergleichen Raub-Stolln angetroffen würde, soll solcher sofort eingestellet, und weiter zu bauen im geringsten nicht gestattet werden.

---

*) Vergl. Art. 33 der B. O.
**) Vergl. Art. 78 der B. O.

Art. 25.

Den Forttrieb derer Stöllen bey Gang-Streit-Sachen betreffend.

1. Entstehen zwischen zweyen Zechen Gang- oder andere Feld-Streitigkeiten, und es fähret in deren einer der Stolln mit seinem Ort auf; So kan er um solcher Streitigkeiten willen zum Nachtheil seiner Stolln-Gerechtigkeit daran nicht gehindert werden, sondern er mag sein Ort, ohne iemands Einhalt, wie vor so nach forttreiben, und den ihm zuständigen Stolln-Hieb samt denen übrigen Gebührnüssen nehmen.

2. Es ist auch ieder derer streitenden Theile dasjenige, was diese Zeche dem Stöllner zum Forttrieb des Stollns zu geben schuldig, pro rata von Zeit zu Zeit abzustatten gehalten, und hat der obsiegende Theil bey Endigung des Streits dem unterliegenden Theil seine in solcher Zeit beygetragene ratam zu restituiren.

Art. 26.

Einige besondere, bey denen Stöllen selten vorkommende Fälle betreffend.

1. Gehet einem Stolln aus redlichen Ursachen sein Mund-Loch ab, So mag der Bergmeister, dass seine Wasser auf einem andern und tiefern Stolln, gegen Vergnügung eines billigen Wasser-Einfall-Geldes geleitet, und der Stolln bey seinem Recht erhalten werde verstatten, und solches ins Berg-Buch verzeichnen lassen.

2. Da ein Erb-Stöllner in seiner Vierung ein Ort liegen lässet, und ein anderer nimmet es auf; So ist der Aufnehmer, so lange das Ort in des Stollns Vierung bleibet, die Wasser-Seyge zu bezahlen nicht schuldig.

3. Solchergestalt wird es auch mit denen angebothenen Stoll-Oertern auf überfahrnen Gängen in derer Gewercken belehnten Feld, ehe sie aus der Vierung kommen, gehalten.

4. Hätten aber einige Fundgrübnere mit denen Stöllnern besondere Vergleiche getroffen, die von Unserm Cammer- und Berg-Collegio confirmiret worden; So mag es, in soferne dergleichen vorhanden, und solche Unserm Berg-Regali und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten nicht zum Schaden und Nachtheil gereichen, dabey fernerhin sein Bewenden haben.

5. Würden einer Zeche, wodurch der Stolln getrieben, die in einer andern Zeche im hangenden oder liegenden oder sonsten in alten verlegenen Schächten und Pingen stehende Wasser schaden, und unter dem Stolln in das Tiefste fallen; So ist der Stöllner solche Wasser einzubringen oder zu wenden, auch den Stolln an die verlegenen Zechen, davon er nichts zu gewartten hat, zu treiben nicht schuldig, die Gewercken wolten sich denn mit dem Stöllner darum vergleichen. Wenn aber solche Wasser oberhalb des Stollns stehen, muss selbige der Stöllner durch Gerinne oder sonsten fassen und abführen.

Art. 27.

Die Anschaff- und Besichtigung derer Stolln-Materialien, ingleichen die Auffsicht über die Stolln-Schmiede betreffend.

1. Gleichwie bey denen Stolln-Gebäuden überhaupt eine gute Wirthschafft zu führen, und aller unnöthiger Auffwand zu vermeiden ist; Also sollen die Stolln-Schichtmeistere alle zum Forttrieb derer Stöllen ohnumgänglich erforderliche Materialien, wie sie Nahmen haben, zu rechter Zeit tüchtig und gut anschaffen, und auf das genaueste behandeln, auch pflichtmässige Aufsicht führen, dass damit pfleglich umgegangen, solche zu nichts anders als zum Behuff derer Stöllen angewendet, und davon etwas nicht veruntrauet werden möge. Wie denn

2. Die Berg-Beamten, besonders aber die Stolln-Geschwornen, in Gegenwart des Stolln-Schichtmeisters, als welcher vermöge des Ao. 1629 ertheilten Berg-Decrets §. 3 den ihm anvertrauten Stolln alle Vierzehen Tage wenigstens einmahl zu befahren schuldig ist, nach Inhalt derer am 7. Januarii Ao. 1709 ertheilten Berg-Resolutionen §. 2 sothane sämtliche Materialien genau zu besichtigen, solche mit denen darüber ausgestelten Belege-Zedduln, und diese gegen die gesetzte Berg-Amts-Taxe gründlich zu examiniren, erstere nach Befinden zu moderiren, und sodann der Richtigkeit halber zu attestiren, die Bergmeistere iedes Orts auch dahin zu sehen haben, dass nichts über die Berg-Materialien-Taxe im Anschnitt passire.

3. Sollen die Stolln-Ober- und Unter-Steigere ohne Vorwissen und Gutbefinden derer Stolln-Geschwornen und Stolln-Schichtmeistere etwas von Materialien, wie es Nahmen hat, anzuschaffen, bey Vermeidung harter Ahndung nicht befugt sein.

4. Weder bey dem ordentlichen Anschnitt, noch bey denen Qvartals-Registern soll nicht die mindeste Ausgabe vor Materialien und andere Handwercks-Arbeit passiren, worüber keine Belege vorhanden, und solche, wie obgedacht, von denen Geschwornen attestiret sind. Wornach sich die Recess-Schreibere, oder wem sonst die Examination derer Stolln-Registere obliegeet, genau zu achten und sothane unrichtige Posten zu defectiren, wiedrigenfalls aber den Betrag ex proprio zu ersetzen haben.

5. Es sollen auch hiernächst die Stolln-Geschworne, Stolln-Schichtmeistere und Ober-Steigere auf die Stolln-Schmiede, wo dergleichen vorhanden, damit selbige alle erforderliche Arbeit von guten Stahl und Eisen, nach der vorgeschriebenen Taxe, tüchtig und zu rechter Zeit verfertigen und dabey zum Schaden und Nachtheil derer Stöllen nichts verabsäumen mögen, bey Vermeidung schwerer Verantworttung, fleissige Auffsicht führen, die Schmiede-Register oder Schmiede-Zeddul genau durchgehen und solche ebenfalls der Richtigkeit halber attestiren.

Wir befehlen demnach Unseren ietzigen und künfftigen Ober- und Berg-Haupt-Leuthen, Bergmeisteren, Geschwornen, Bürgermeisteren, Richteren und Räthen zu Freyberg und übrigen Berg-Städten, dann sämtlichen Gewercken, dererselben Gevollmächtigten, Vorsteheren, Stolln- und Gewercken-Schichtmeisteren, Steigeren, Berg-Leuthen, auch allen denenjenigen, so bey denen auf Unseren Ertz-Gebürgen befindlichen Berg- und Stolln-Gebäuden interessiret sind und damit zu thun haben, hiermit ernstlich, und wollen, dass sie sich nach dieser Unserer Stolln-Ordnung in allen Puncten und Clausuln bey vorkommenden Fällen auf das genaueste achten, darüber steiff und vest halten, und solcher zuwieder bey Vermeidung Unserer Ungnade und nachdrücklichen Bestraffung im geringsten nichts thun, noch handeln, in vorkommenden zweiffelhafften Fällen aber Bericht resp. zu Unserm Ober-Berg-Amt und Cammer- und Berg-Gemach erstatten sollen.

An welchen allen Unser zuverlässiger Wille und Meynung geschicht.

Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir diese Stolln-Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Cammer-Secret bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dressden, den 12. Junii Anno 1749.

AUGUSTUS REX.

Ihrer

Königl. Majest. in Pohlen, etc.

und

Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, etc. etc.

Mandat,

Wegen Entdeckung derer im Lande befindlicher Stein-Kohlen-Brüche, Und wie sich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten.

Ergangen

De dato Dressden, am 19. Augusti, Anno 1743 *)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen etc., Hertzog zu Sachsen etc., des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, etc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir in sichere Erfahrung gebracht, welchergestalt viele in Unseren Chur-Fürstenthum, und denen demselben incorporirten auch andern Landen hin und wieder befindliche Stein-Kohlen-Brüche unentblösset, und also

*) Das Sächsische Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743, dessen vorstehender Abdruck dem Codex Augusteus Bd. III pag. 1379 ff. entnommen ist, findet gegenwärtig noch in den in der Einleitung zu dieser Sammlung bezeichneten Landestheilen des Preussischen Staates Anwendung. Im Königreiche Sachsen ist dasselbe bereits durch ein am 10.

gantz unnutzbar, zum Schaden und Nachtheil des Publici erliegen blieben, und Uns hiernechst die Ursachen, so hierzu Anlass gegeben, worunter vornehmlich mit begriffen wie das wegen Erschrot- und Belegung derer Stein-Kohlen kein durchgängiges und hinlängliches Regulativum, wornach sich Baulustige eigentlich richten und halten könnten, vorhanden sey, auch unterschiedliche Grund-Besitzere, auf deren Güther Stein-Kohlen brechen, ob sie wohl solche selbsten nicht baueten, doch andern auf ihren Grund und Boden hiernach zu schürffen, nicht gestatten wolten, mithin anderen das Feld sperreten, gehorsamst angezeiget worden;

So sind Wir, auf unterthänigstes Suppliciren verschiedener Unserer Unterthanen, und besonders zum Besten des Publici, auch

---

September 1822 erlassenes Mandat über die Gewinnung der Stein- und Braunkohle ersetzt worden.

Obwohl das Mandat von 1743 nur die Steinkohle nennt, so werden seine Bestimmungen doch gleichmässig auch auf die Braunkohle angewandt. Es ist dies durch ein Rescript der ehemaligen Ober-Berghauptmannschaft vom 5. Februar 1819 mit Rücksicht darauf genehmigt, dass auch in Sachsen beide Mineralien stets gleich geachtet worden, überhaupt ein gesetzlicher Unterschied zwischen denselben nicht bestehe. Vergl. Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe von 1833 S. 221.

J. C. Freiesleben: Ueber die Benennung der Erd- Braun- und Steinkohlen im naturhistorischen und bergrechtlichen Sinne — Berg- und Hüttenmännische Zeitung von 1845 S. 121 ff. — woselbst ausgeführt wird, dass das Bergrecht bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts keinen Unterschied zwischen Erd- Braun- und Steinkohlen gemacht, sondern alle brennbaren Mineralien unter dem Namen Steinkohlen zusammengefasst habe, und dass auch die Tendenz des Mandats von 1743 eben so sehr auf Erd- und Braunkohlen, wie auf Steinkohlen gerichtet gewesen sei.

Rescript des Finanz-Ministeriums vom 31. July 1840 und Präjudiz des Ober-Tribunals vom 4. Januar 1848 — Präj.-Buch Nr. 1979 S. 300 — wonach auch in Schlesien die Braunkohle in bergrechtlicher Beziehung der Steinkohle gleich steht. Cap. I §. 1 der rev. Schlesischen B. O. vom 5. Juny 1769.

Nach dem Mandate sind Stein- und Braunkohlen ein accessorisches Eigenthum des Grund und Bodens, aus national-ökonomischen Gründen ist aber ihre Benutzung durch den Grundeigenthümer gewissen Beschränkungen unterworfen, und bedingungsweise die Concessionsertheilung an dritte Personen zugelassen. Von dem Gesichtspunkte einer beschränkten Regalität — s. Graeff's Handbuch des Pr. Berg-

zu Nutz des an nöthigen Feuer-Holtz Gebruch leidenden Armuths, allen bey dieser heilsamen und gemeinnützigen Sache bisher entstandenen Inconvenienzien abhelffliche Maasse zu geben, aus Landesväterlicher Sorgfalt gnädigst gesonnen. Setzen und ordnen dohero, dass

1. Alle und jede Grund-Besitzere, welche auf ihren Güthern noch zur Zeit nach Stein-Kohlen nicht gegraben, oder da solches ehedessen geschehen, doch ohne trifftige Ursachen den Stein-Kohlen-Bau wiederum unterlassen, hinführo solchen unermüdet an- und fortstellen, wiedrigenfalls aber, da sie solchen vorzunehmen nicht

---

rechts Anhang S. XIII — darf das Verhältniss nicht aufgefasst werden.
Vergl. Wagner Ueber die Chursächs. Bergwerksverfassung S. 27.
Köhler's Anleitung etc. S. 103 u. 105. Motive zu dem Bergr. Entw. v. 1833 S. 220.

Auch schon vor Erlass des Mandats von 1743 haben in den Chursächsischen Landen Steinkohlen nicht zu den Gegenständen des Bergregals gehört, obwohl dieselben nach einer Bemerkung bei Wagner a. a. O. S. 27 in noch älteren Zeiten allerdings bergmännisch gemuthet worden sind.

Vergl. die Urtheile und Weisungen unter Nr. 28, 29 und 30 in Sebastian Spans' Sechshundert Berg-Urtel etc.

Hertwig's Berg-Buch s. v. Kohlen §§. 10 bis 12 und die dort allegirten Schriftsteller, so wie die daselbst abgedruckten Rechtssprüche des Bergschöffenstuhls und Rathes zu Freiberg.

Wagner a. a. O. S. XVIII.

Urtheil des Ober-Tribunals vom 27. October 1843 — Entscheidungen Bd. IX S. 402 ff. u. Präj.-Buch Nr. 1357 S. 295 —. Der dort festgestellte Rechtssatz lautet: „In den vormals zu Kursachsen gehörig gewesenen Landestheilen sind auch vor Publication des Mandats vom 19. August 1743 Steinkohlen zum Bergwerks-Regal nicht gehörig gewesen, und die beim Bergbau üblichen Abgaben für den Betrieb des Steinkohlenbergbaues auf eigenem Grund und Boden nicht observanzmässig erhoben worden."

Zur Ausführung des Mandats und insbesondere zur Regulirung des Aufsichtsrechts der Königlichen Bergbehörden über den Betrieb der Stein- und Braunkohlen-Bergwerke sind die beiden unten abgedruckten Verordnungen, nämlich das Regulativ vom $\frac{\text{19. October}}{\text{13. November}}$ 1843 für die darin bezeichneten Landestheile der Provinz Sachsen und das Bergpolizei-Reglement vom 20. December 1854 für die Ober- und Nieder-Lausitz erlassen worden.

gesonnen wären, alsdenn, wenn sich ein oder mehrere andere bey ihnen, auf ihren Grund und Boden, nach Stein-Kohlen einzuschlagen, angeben würden, gewärtig seyn und geschehen lassen sollen, dass diesen letzteren binnen einer Jahres-Frist, von Zeit des Anmeldens, die hierzu nöthige Concession bey Unserem Cammer- und Berg-Gemach, woselbst sich diesfalls zu melden, ertheilet werde, inmaassen

2. Nach der erhaltenen Concession einem jeden frey stehen solle, nebst Annehmung so vieler Consorten, als er hierzu vor nöthig erachtet, bemelte Stein-Kohlen entblösen, die benöthigten Stöllen, Röschen und Kunst-Gezeuge treiben und vorrichten, auch was sonsten zum schwunghafften Forttrieb des Stein-Kohlen-Wercks unumgänglich nöthig, anlegen zu dürffen. Wie aber dieses

3. Anderergestalt nicht als nach vorhergängiger, von Unserem Cammer- und Berg-Gemach erlangter Concession und Bestimmung eines, bey ordentlich ergiebiger Förderniss derer Stein-Kohlen oder erfolgten Ueberschusse leidlichen Canonis, und gegen billigmässige Abfindung mit denen Grund-Besitzern, oder gegen Ueberlassung eines gewissen Antheils von dem Stein-Kohlen-Werck, wegen des an Feldern und Wiesen erleidenden Schadens, geschehen kan; Also sollen auch

4. Die neue Sucher die gemachten Schürffe, in welchen sie keine Steinkohlen angetroffen, ohne Anstand auf ihre eigene Kosten wieder zuzufüllen, und in vorigen Stand zu setzen, schuldig sein. Damit nun

5. Jedwedes zu Schürff- und Entblössung solcher Stein-Kohlen um desto mehr aufgemuntert werde; So befreyen Wir krafft dieses alle und jede Interessenten derer neuaufzunehmenden Stein-Kohlen-Brüche von Einlegung einer Muthung bey denen Berg-Aembtern, von Qvatember und Frist-Geldern, und von allen übrigen bey dem Berg-Bau üblichen Abgaben, und wollen selbige hiermit auf keine Weise beschweret wissen. Was auch

6. Die hierbey etwa fürfallende Differenzien anbetrifft; So sollen solche, woferne sie nicht die Vorrichtung und Anstalt des Baues, oder entstandenen Streit mit denen Feld-Nachbarn derer

Gruben-Gebäude betreffen, jedesmahl von dem Judice ordinario jedes Orths entschieden werden, und behalten die sämtlichen Berg-Bedienten und Arbeiter bey denen Stein-Kohlen-Wercken ihr ordentliches Forum nach wie vor; Dahingegen

7. Was die Differenzien des Berg- und Kohlen-Baues selbst belanget, die Interessenten, ratione ihrer anzufangenden Baue, und dass solche ordentlich vorgerichtet, und ohne Hindernisse vom Wasser und Wetter, schwunghafft fortgetrieben werden mögen, zu ihren eigenen Nutzen lediglich nach der Vorschrifft des nechsten Berg-Ambts sich zu richten und zu achten haben, als weshalber Wir denen sämmtlichen Berg-Aemtern, damit sie alles, ohne Verzug und Weitläuffigkeit, veranstalten und entscheiden sollen, besondere Verordnung aus Unserm Cammer- und Berg-Gemach zu ertheilen nicht ermangeln werden. Hiernechst wollen Wir

8. Aus besondern Gnaden diejenige, welche bereits vor Emanirung dieses Generalis, oder von einigen Jahren her, in ihren Fundis Stein-Kohlen-Brüche gebauet, und noch besitzen und bauen, oder auch noch weiter auf solchen ihren Güthern erschürffen, und solche Stein-Kohlen binnen Jahr und Tag nach Disposition des 1.ten §phi ausfündig und rege machen wollen, bey ihren hergebrachten und eingeführten Gebrauch, fernerhin ruhig und ohne Abforderung einigen Canonis, ausser der Accise und Geleithes, wenn solche zeithero von ihnen entrichtet worden, lassen, sie auch darwieder keinesweges zu beeinträchtigen gestatten, in der zuverlässigen Hoffnung, dass sie ihres Orths auch alles das, was zu mehrerer Auffnahme ihrer Stein-Kohlen-Brüche dienlich, nach ihren Vermögen, besten Fleisses anwenden werden; Worbey jedoch,

9. Damit der hierunter intendirende Nutzen Unseren Unterthanen um so mehr angedeihen möge, Unser ernster Wille und Meynung ist, dass niemand, wer er auch sey, ohne Unsere besondere Permission, bei Vermeidung der unnachbleiblichen Confiscation der Kohlen, sich unterstehen solle, einige Stein-Kohlen ausserhalb Unserer Lande zu verkauffen, oder zu verführen vielmehr solche in Unseren Landen zu debitiren.

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig un-

terschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dressden, den 19. Augusti, Anno 1743.

AUGUSTUS REX.

Heinrich Graf von Brühl,
Heinrich Siegmund von Wengler.

Regulativ

für den

Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preussischen Provinz Sachsen,

mit Ausschluss der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Rossla.*)

In den durch die Ueberschrift dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen sind Stein- und Braunkohlen ein accessorisches Eigenthum des Grund und Bodens.

---

*) Das vorstehende Regulativ ist durch folgende Cabinets-Ordre:

„Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 19. v. Mts. eingereichte, hierbei zurückfolgende Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluss der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amts Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Rossla, und beauftrage Sie, den Staats-Minister von Bodelschwingh, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Amtsblätter der genannten Provinz bekannt zu machen und vom 1. Januar 1844 an in Ausführung zu bringen.

Sans-souci, den 13. November 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Savigny und von Bodelschwingh."

genehmigt und hiernächst mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. November 1843 unter dem Zusatze publicirt worden, dass das Königliche Ober-Bergamt zu Halle mit dessen Ausführung beauftragt sei.

Die Gewinnung derselben kann jedoch nur unter den nachfolgenden Bestimmungen stattfinden, und wo sie bereits stattfindet, nur nach diesen Bestimmungen fortgesetzt werden.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Bergbau der Stein- und Braunkohlen steht in technischer Beziehung unter der Aufsicht der landesherrlichen Bergbehörde, welche solche unter der Leitung des Ober-Bergamts der Provinz durch die Bezirks-Bergämter und die denselben untergeordneten Revierbeamten ausüben lässt. Alle Aufforderungen und Vorladungen, welche die Behörde in Bezug darauf nach Maassgabe dieses Regulativs an die Interessenten ergehen lässt, haben nur in dem Falle die daran geknüpften gesetzlichen Folgen, wenn deren Insinuation gehörig bescheinigt ist.

§. 2.

Der Gesichtspunkt, wonach diese Aufsicht zu führen ist, beruht in der Vereinigung der besondern Interessen des Besitzers mit dem allgemeinen Interesse des Staats am Bergbau, des augenblicklichen Gewinns mit der kunstmässigen wirthschaftlichen Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien.

Der Grubenbau soll daher auf die zweckmässigste Weise nach den Grundsätzen der Bergbaukunst unter Beobachtung der Vorschriften der Berg-Polizei geführt, und es sollen alle Mittel, welche Kunst und Erfahrung darbieten, angewendet werden, die Kohlen mit den wenigsten Kosten auf eine wahrhaft haushälterische Weise so zu gewinnen, dass der Fortsetzung des Bergbaus daraus kein Nachtheil erwächst, die Aus- und Vorrichtungen demselben vielmehr zu Statten kommen.

Dabei ist nicht der Vortheil einzelner Gruben allein zu berücksichtigen, sondern aller Gruben, welche auf derselben Lagerstätte bauen.

§. 3.

Das Recht des Grundeigenthümers und des vollständigen Besitzers des Nutzungsrechts zur Gewinnung der unter

seinem fundo anstehenden Kohlen beschränkt sich nicht auf den eignen Gebrauch, kann vielmehr an Andere abgetreten, veräussert, verpachtet, oder sonst darüber auf eine rechtsgültige Weise disponirt werden.

§. 4.

Dem Gläubiger des Grundeigenthümers, welchem eine Hypothek auf das Grundstück im Allgemeinen oder auch auf ein darunter befindliches Kohlenlager constituirt ist, steht das Recht nicht zu, dem Abbau desselben zu widersprechen, er ist mit seinen Ansprüchen auf den aus dem Abbau aufkommenden Ertrag beschränkt.

§. 5.

Besondere Bestimmungen. Aufnahme eines Kohlen-Bergbaus

Will der Grundeigenthümer oder der, auf welchen das Recht desselben zur Kohlengewinnung übergegangen ist, einen Bau darauf unternehmen, oder einen bereits begonnenen Bau darauf fortsetzen, so hat er zuvor dem Bergamte Anzeige zu machen und sich als Nutzungsberechtigten zu legitimiren.

§. 6.

Das Bergamt hat hierauf an Ort und Stelle mit Zuziehung des Gruben-Eigenthümers resp. der Nutzungsberechtigten eine Besichtigung des Feldes vorzunehmen und zu untersuchen, ob dasselbe zu einem zweckmässigen Abbau der Kohlen geeignet ist.

§. 7.

durch einen einzelnen Eigenthümer.

Wenn sich bei dieser Besichtigung nach der Beurtheilung des Bergamts ergiebt, dass das Feld von einem hinreichenden Umfange ist, und dass die Lagerungs-Verhältnisse der Kohlen von der Art sind, dass darauf ein nachhaltiger Bau auf eine zweckmässige Weise mit Nutzen für den Eigenthümer geführt werden kann, so steht der Ausübung dessen Nutzungsrechtes nichts entgegen, und ist derselbe in diesem Falle nicht verbunden, sich im Kohlen-Bergbau mit den Eigenthümern eines angrenzenden Kohlen-

feldes zu vereinigen. Wenn es zur näheren Beurtheilung der Verhältnisse nach dem Ermessen des Bergamts weiterer Untersuchungen bedarf, so ordnet dasselbe diese auf Kosten des Eigenthümers an, indem es entweder diesem die Ausführung überlässt, oder ihm dabei, insofern er es wünscht, mit dazu geeigneten Bergarbeitern zu Hülfe kommt.

Insofern es dabei auf Abteufung von Versuchschächten, welche mehr als 2 Lachter (13 Fuss 4 Preussische Zoll) Teufe erhalten, oder auf Versuch-Stolln ankommt, ist der Eigenthümer verpflichtet, sich dazu gelernter Bergleute, welche ihm vom Bergamte überwiesen werden, zu bedienen.

Nachdem die vom Bergamte angeordneten Versuch-Arbeiten ausgeführt sind, hat der Eigenthümer dasselbe um Ansetzung eines definitiven Besichtigungs-Termins zu ersuchen.

§. 8.

durch Vereinigung mehrerer Eigenthümer.

Wenn sich bei der ersten oder resp. bei der definitiven Besichtigung ergiebt, dass zu einem zweckmässigen Abbau das dem Eigenthümer der Kohlen zustehende Feld nicht hinreicht, die Verhältnisse der Kohlenlagerung aber nach der Beurtheilung des Bergamts von der Art sind, dass eine weitere Erstreckung derselben unter der benachbarten Oberfläche eines oder mehrerer andrer Grundeigenthümer derselben oder den darunter befindlichen Kohlen zu vermuthen, oder wenn diese weitere Erstreckung bereits durch einen darauf eröffneten Bau bekannt, oder wenn in dem einen oder dem andern Falle zu erwarten ist, dass der Abbau der Kohlen auf eine zweckmässigere, für alle dabei betheiligten Interessenten vortheilhaftere Weise in dem Falle stattfindet, wenn solcher in einen gemeinschaftlichen Bau gefasst wird, so fordert das Bergamt den oder die berechtigten Eigenthümer auf, sich binnen 3 Monaten darüber zu erklären, ob sie mit dem ersten Unternehmer zu der weiter erforderlichen, vom Bergamte anzuordnenden Untersuchung in Gemeinschaft treten, oder diese Untersu-

chung auf dem Felde, worauf ihnen das Kohlengewinnungsrecht zusteht, selbst und auf ihre alleinige Kosten unternehmen wollen. In einem oder dem andern Falle bestimmt das Bergamt mit Rücksicht auf die Jahreszeit und auf den Umfang der Untersuchung die Frist, binnen welcher solche ausgeführt seyn muss, und der oder die, welche diese Untersuchung unternommen haben, sind verpflichtet, dem Bergamte zu dem bestimmten Termine das Resultat derselben, wenn ein solches aber noch nicht gewonnen ist, die Hinderungs-Ursachen anzuzeigen und eine letzte Nachfrist nachzusuchen, welche das Bergamt bis zur Hälfte der ersten zu bewilligen befugt ist.

Wenn ein benachbarter Eigenthümer sich auf die vom Bergamte an ihn erlassene Aufforderung binnen 3 Monaten nicht, oder wenn er sich dahin erklärt, die Untersuchung seines Feldes weder auf seine alleinige, noch auf gemeinschaftliche Kosten nach der Anweisung des Bergamtes vornehmen zu wollen, so ist das Bergamt befugt, dem ersten Unternehmer einen Schürfschein auf das betreffende Feld zu ertheilen und der Eigenthümer desselben ist verpflichtet, demselben auf Vorzeigung dieses Schurfscheines das Schürfen und Bohren auf seinem Grund und Boden zu gestatten, der Unternehmer aber verbunden, sich mit demselben über die für die Benutzung der Oberfläche am wenigsten hinderliche oder nachtheilige Zeit zur Ausführung der Versucharbeiten zu vereinigen, und denselben für allen ihm daraus erwachsenden Schaden vollständig zu entschädigen.

Insofern beide Theile sich über die Zeit der Arbeit und über den Betrag der Entschädigung nicht vereinigen können, steht ihnen die Provocation auf Entscheidung des Kreislandraths und von diesem der Recurs an die Regierung zu, mit Ausschluss richterlichen Erkenntnisses.

§. 9.

Regulirung des Grubenfeldes.

Nach beendigter Untersuchung der benachbarten Felder setzt das Bergamt einen Termin zur Regulirung des Grubenfeldes an Ort und Stelle an, zu dem es alle dabei

interessirte Grundeigenthümer resp. Kohlengewinnungs-Berechtigte vorladet. Nachdem das Bergamt sich und alle Interessenten mit den Resultaten der Versucharbeiten auf sämmtlichen untersuchten Flächen bekannt gemacht, den Umfang des Kohlenfeldes, welches in einen zusammenhängenden Bau gefasst werden kann, festgestellt, und im Allgemeinen ermittelt und den Interessenten angegeben hat, wie dieses Feld nach den Lagerungs-Verhältnissen am zweckmässigsten und für die Letztern am vortheilhaftesten in Angriff zu nehmen und abzubauen ist, sucht es die Vereinigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe zu vermitteln und nimmt deren Erklärungen darüber entgegen.

Hierbei sind mehrere Fälle zu unterscheiden: Wenn einer der betreffenden Eigenthümer die Versucharbeiten in seinem ihm eigenthümlichen Kohlenfelde auf seine alleinige Kosten übernommen und ausgeführt hat, und es ergiebt sich aus der Untersuchung nach der Beurtheilung des Bergamts, dass dieses Feld seinem Umfange und seinem Lagerungs-Verhältniss nach auf eine zweckmässige Weise für sich allein abgebaut werden kann, so ist dieser Eigenthümer des Kohlenfeldes nur in dem Falle verpflichtet, auf den gemeinschaftlichen Grubenbetrieb in diesem seinem und dem benachbarten Kohlenfelde einzugehen, wenn das letztere nach der Beurtheilung des Bergamts auf eine zweckmässige Weise für sich allein nicht abzubauen ist; es steht ihm jedoch in diesem Falle frei, der Gemeinschaft nur mit demjenigen Theile desselben beizutreten, welchen das Bergamt für den zweckmässigsten Abbau des benachbarten Kohlenfeldes nothwendig erachtet.

Wenn mehrere Eigenthümer sich zur Untersuchung ihrer Kohlenfelder auf gemeinschaftliche Kosten vereinigt haben, so sind sie verpflichtet, solche auch zu einem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe insoweit herzugeben, als sie in einen zusammenhängenden Bau gefasst werden können. Findet sich dabei, dass ein Theil des Feldes zu einem

Separatbau geeignet ist, so steht es dem Eigenthümer frei, ob er auch mit diesem Theile der Gemeinschaft beitreten oder darauf einen besonderen Abbau für seine alleinige Rechnung treiben will. Im ersteren Falle sind aber die übrigen Theilnehmer des gemeinschaftlichen Grubenbetriebes verpflichtet, auch diesen Separatbau mit in die Gemeinschaft aufzunehmen.

Wenn ein Eigenthümer sich wegen der Versucharbeiten auf seinem Felde gar nicht oder nicht beitretend erklärt hat, und solche auf den Grund des vom Bergamte ertheilten Schurfscheins ausgeführt sind, so steht es demselben frei, dem gemeinschaftlichen Grubenbetriebe in dem Felde, welches das Bergamt zu einem Bau bestimmt, mit dem darin begriffenen Theile seines Feldes beizutreten; er ist aber in diesem Falle verpflichtet, dem oder denen, welche die Untersuchung seines Feldes übernommen oder ausgeführt haben, den vierfachen Betrag der Kosten, welche erweislich auf diese Untersuchung verwendet sind, nach Festsetzung durch das Bergamt zu bezahlen, um sie dadurch für das Risiko zu entschädigen, die Untersuchungskosten bei ungünstigem Erfolge vergeblich aufgewendet zu haben.

Jeder Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigte, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet ist, sein Kohlenfeld ganz oder zum Theil zum gemeinschaftlichen Bau herzugeben, hat sich entweder gleich in dem Termine oder spätestens innerhalb 3 Monaten vom Tage desselben zu erklären, ob er an dem Grubenbau selbst Theil nehmen will oder nicht. In dem Falle, wenn er seine Theilnahme daran verweigert, oder wenn er sich nicht binnen der bestimmten Frist erklärt, wird die Frage: ob ein gemeinsamer Bergbau stattfinden solle, durch Stimmenmehrheit der Interessenten nach der Grösse des jedem Theilnehmer zugehörigen Areals am Grubenbau entschieden.

§. 10.

Feststellung der Theilnahme-Rechte.

Nachdem das in einem Grubenbau zu fassende Kohlenfeld durch das Bergamt bestimmt ist, lässt dasselbe einen

Riss davon auf Kosten der Interessenten aufnehmen, überschlägt danach und nach der durch die vorhergegangene Untersuchung ermittelten Mächtigkeit den aus dem Felde jedes Eigenthümers nach und nach zu gewinnenden Kohlen-Inhalt und mit Berücksichtigung des mehr oder minder schwierigen und kostbaren Abbaues das Werthsverhältniss der in den Feldern der verschiedenen Interessenten vorhandenen Kohlen, und fertigt denselben diese Ermittelung nebst dem Risse mit der Aufforderung zu, sich über die Theilnahme-Rechte der einzelnen Mitglieder der zu einem gemeinschaftlichen Bau vereinigten Bergbau-Gesellschaft an diesem Bau unter einander zu vereinigen und zu erklären, zugleich aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere Vorsteher zu erwählen und mit Vollmacht zu versehen, welche die Gesellschaft in den ferneren Verhandlungen mit dem Bergamte zu vertreten haben und solche demselben anzuzeigen. Zu dieser Anzeige bestimmt das Bergamt ihnen eine Frist von 3 Monaten.

Wenn die Theilnehmer darauf antragen, setzt das Bergamt die Theilnahme-Rechte eines Jeden nach dem ermittelten Werthsverhältniss fest. Wenn die Anzeige binnen der bestimmten Frist nicht beim Bergamte eingeht, so beraumet das Bergamt einen Termin zur Regulirung der Theilnahme-Rechte und Erwählung des Vorstandes der Gesellschaft an, in welchem es mit Zuziehung und unter Mitwirkung des Landraths des Kreises die Vereinigung zu vermitteln sucht, im Entstehungsfalle setzt das Bergamt die Theilnahme-Rechte nach den vorher angegebenen Principien fest, nimmt die Einwendungen, welche die Interessenten dagegen machen, zu Protocoll und holt die Entscheidung des Ober-Bergamts ein; der Landrath bestimmt, bis die Wahl des Vorstandes durch die Interessenten erfolgt, einen interimistischen Vorstand. Den Theilnehmern steht gegen die Entscheidungen des Ober-Bergamts der Recurs an das vorgesetzte Ministerium binnen zehntägiger Frist, und nachdem sie diesen ergriffen, nur in dem Falle der

Weg Rechtens gegen dessen Entscheidungen frei, wenn das Theilnahme-Verhältniss durch specielle Rechtsgründe bedingt wird.

§. 11.

Aufnahme des Baues wider den Willen des Eigenthümers.

Mit Ausnahme des im §. 9 gedachten Falls kann ein Grundeigenthümer oder Besitzer des Kohlengewinnungs-Rechts wider seinen Willen weder angehalten werden, selbst nach Kohlen zu schürfen oder solches einem Andern zu gestatten, noch ein Grund-Eigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigter, das ihm zugehörige Kohlenfeld ganz oder theilweise in Abbau zu nehmen und zu erhalten, oder einem Andern dessen Abbau zu gestatten, es sey denn, dass ein Mangel an Feuerungs-Material oder eine unverhältnissmässige Theuerung desselben die Aufnahme des Kohlenbergbau's für das allgemeine Beste nothwendig machen. Ob dieser Fall vorhanden ist, unterliegt nach vorgängiger Untersuchung durch die Ortsbehörde und Landräthe der Beurtheilung der Regierung, gegen deren Bestimmung nur der Recurs an die der Regierung und dem Ober-Bergamte vorgesetzten Ministerien binnen vierwöchentlicher Frist stattfindet.

In diesem Falle ist, nach Vernehmung zwischen der Regierung und dem Ober-Bergamte, der Grundeigenthümer mit dreimonatlicher Frist durch das Letztere zur Erklärung aufzufordern, ob er die Versucharbeiten auf Kohlen, oder wo deren Vorkommen und Verhalten bereits bekannt, den Bau darauf nach den gesetzlichen Vorschriften selbst übernehmen resp. fortsetzen will. In diesem Falle tritt das in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene weitere Verfahren ein. Wenn der Eigenthümer aber die Frage verneint, oder wenn er die geforderte Erklärung binnen der gestellten Frist nicht an das Ober-Bergamt abgiebt, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, die Untersuchung durch das Bergamt zu veranlassen und die Kosten dazu vorzuschiessen.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ein bauwürdiges

Kohlenlager findet und sich ergiebt, dass solches mit Vortheil abgebauet werden kann, so ist der Grundeigenthümer unter Mittheilung der Resultate der Untersuchung und der darauf verwandten Kosten abermals zur Erklärung mit drei Monat Frist aufzufordern, ob er den Abbau nach den gesetzlichen Bestimmungen für eigene Rechnung übernehmen und die vorgeschossenen Kosten erstatten will.

Wenn er sich dessen weigert oder die Erklärung nicht abgiebt, so ist das Ober-Bergamt nach Ablauf der Frist befugt, die Concession zum Bau einem Baulustigen zu ertheilen, dem es freisteht, einen oder mehrere Theilnehmer in die Gemeinschaft aufzunehmen und sich mit denselben über deren Theilnahme-Rechte zu vereinigen. Unter mehreren Baulustigen gewährt die Priorität des Antrags das Vorrecht.

Ertheilung einer Concession zum Kohlen-Bergbau.

§. 12.

Nachdem das Grubenfeld durch das Bergamt bestimmt, und bei der Bergbau-Gesellschaft die Theilnahme-Rechte festgestellt, und der Vorstand erwählt worden, wird dem allein stehenden Kohlenbauer resp. der Bergbau-Gesellschaft von dem Ober-Bergamte der Erlaubnissschein zum Betriebe der Grube ertheilt. Der Concessionär und im Falle des §. 11 auch der Grundeigenthümer resp. Kohlengewinnungs-Berechtigte ist schuldig, vom Dato des Erlaubnissscheins resp. der Concession an, binnen Jahresfrist den Betrieb zu beginnen, widrigenfalls das Ober-Bergamt einem andern darum Nachsuchenden die Concession dazu ertheilen kann.

Ertheilung des Erlaubnissscheins zum Betriebe.

Anfang des Betriebs.

§. 13.

Wenn der concessionirte Bergbau ein Jahr lang ohne Erlaubniss des Ober-Bergamts ausser Betrieb bleibt, so erlöschen die Rechte des Concessionärs und im Falle des §. 11 auch die des Grundeigenthümers resp. Nutzungs-Berechtigten, und es treten die früheren Verhältnisse wieder in Kraft.

Fortsetzung desselben.

§. 14.

Jeder mit einem Erlaubnissschein oder einer Conces-

Stolln.

sion des Ober-Bergamts versehene Grubenbesitzer ist befugt, sich nach Anordnung der Bergbehörde durch eine offene Rösche und einen eignen Stolln allein oder in Verbindung mit einem benachbarten Grubenbesitzer Wasser-Wetterlosung und Förderung zu verschaffen.

§. 15.

Das Bergamt bestimmt den Ansatzpunkt der Rösche und des Stollns, die Hauptrichtung, das Ansteigen der Sohle, die Weite und Böschung der Rösche, die Höhe und Weite des Stollns und die Stollnlichtlöcher.

§. 16.

Jeder Grundbesitzer, jeder Eigenthümer von Kohlenfeld und jeder Grubenbesitzer ist verpflichtet, das Durchtreiben einer solchen Rösche und eines solchen Stollns durch sein Grundeigenthum resp. Kohlen- und Grubenfeld, so wie auch die Abtäufung von Stollnlichtlöchern nach Beurtheilung der Bergbehörde zu gestatten.

Die dabei gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer ohne Vergütung zu, und ausserdem ist der Grubenbesitzer, dessen Gruben zum Nutzen die Rösche oder der Stolln betrieben wird, verpflichtet, den Grund- resp. Kohlenfeld- und Grubenbesitzer, durch dessen Eigenthum solche geführt werden, für allen ihm daraus erwachsenden Nachtheil vollständig zu entschädigen.

§. 17.

Wer ohne Erlaubniss der Bergbehörde eine Grube, eine Rösche, einen Stolln, eine Strecke oder andere Oerter verstürzt oder verzimmert, muss solche in den vorigen Stand wieder herstellen.

§. 18.

Wenn mehrere Kohlengruben nach der Beurtheilung des Bergamts durch eine gemeinschaftliche Rösche oder einen gemeinschaftlichen Stolln gelöst werden können, eine Vereinigung der Grubenbesitzer über den gemeinschaftlichen Betrieb der Rösche oder des Stollns aber durch Vermittelung des Bergamts nicht zu bewirken ist, so ist gleich-

wohl jede Rösche und jeder Grubenstolln verbunden, alle darauf fallenden Wasser anderer Kohlengruben aufzunehmen, und nicht nur jede Grube berechtigt, in ihrem Bau solche Einrichtungen zu treffen, dass ihre Wasser in die Rösche oder auf den Stolln der andern fallen oder gehoben werden, sondern es darf auch kein Gruben- und kein Kohlenfeld-Besitzer den Durchlauf der Wasser anderer Gruben und die dazu nach der Beurtheilung des Bergamts nöthigen Vorrichtungen verwehren.

§. 19.

In eben diesen Fällen (§. 18) steht es den Grubenbesitzern, welche die Rösche resp. den Stolln zur Lösung ihrer Grube getrieben haben oder treiben, und den Eigenthümern der Kohlenfelder, welche von den Vorrichtungen betroffen worden, die erforderlich sind, um die Wasser anderer Gruben auf die Rösche resp. den Stolln zu führen, frei, ob sie die Vorrichtungen, welche erforderlich sind, diese Wasser auf die Rösche resp. den Stolln zu führen und in denselben mit aufzunehmen, soweit sie eines jeden Eigenthum berühren, nach den Anweisungen des Bergamts selbst ausführen oder die Ausführung den Besitzern der Grube, zu deren Lösung solche gemacht worden, überlassen wollen. In beiden Fällen haben letztere die Kosten dieser Vorrichtungen resp. zu erstatten und zu tragen; die dadurch gewonnenen Kohlen fallen dem Eigenthümer unentgeltlich zu, und die Besitzer der Grube, welche der Lösung bedarf, sind verpflichtet, alle, welche durch die Anlage und Erhaltung der Vorrichtungen Nachtheil haben, vollständig dafür zu entschädigen.

§. 20.

Verhältniss der Grube zum Grund-Eigenthümer. Abtretungen.

Jeder Grundeigenthümer muss gegen vollständige Entschädigung dem mit einem Erlaubnissscheine oder einer Concession des Ober-Bergamts versehenen Grubenbesitzer (§§. 11. 12) den Grund und Boden zu Abraum, Berg- und Kohlenhalden, zur Anlage von Künsten und Maschinen und zu den für die Grube nöthigen Tagegebäuden, so wie auch

das zum Betriebe der Künste nöthige Wasser, so weit es nach der Bestimmung der Bergbehörde für den Grubenbau unentbehrlich ist, überlassen, auch die nothwendigen Wege zur Abfuhre der Kohlen gestatten.

§ 21.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Abtretung oder über den Vorzug darauf bei Kollisionen mit einem andern Gewerbe entscheiden darüber die Landes-Polizeibehörde und die Bergbehörde — zunächst der Landrath des Kreises und das Bergamt — gemeinschaftlich, mit Vorbehalt des Recurses an die ihnen vorgesetzten Behörden. Die Berufung auf gerichtliches Verfahren ist unzulässig.

§. 22.

Entschädigungen.

In Betreff der Entschädigung und deren Festsetzung für die dem Grundeigenthümer durch den Betrieb der Grube verursachten Schäden kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche bei dem Betriebe anderer Bergwerke und den dadurch verursachten Schaden gesetzlich zur Anwendung zu bringen sind.

§. 23.

Die Grundeigenthümer oder Kohleneigenthümer, welche Kohlenfeld zum Bau hergeben (§§. 9. 11. 12), sie mögen an dem Bergbau Theil nehmen oder nicht, erhalten als Entschädigung für die Kohlen den zehnten Theil des reinen Ertrags vom Grubenbau und theilen sich darin nach Verhältniss des Kohlen-Inhalts ihres zum Bau hergegebenen Feldes (§. 10); die von dem reinen Gewinn übrig bleibenden $^{9}/_{10}$ verbleiben den Grubenbesitzern nach Verhältniss ihrer Theilnahme-Rechte. Es folgt daraus, dass, wenn der Umfang der Grube auf den Grundbesitz eines einzelnen Grundeigenthümers, oder, wenn er auf das Feld eines einzelnen Kohleneigenthümers beschränkt ist, oder wenn sämmtliche davon betroffene Grund- oder Kohleneigenthümer sich zum Betriebe der Grube vereinigt haben, das Verhältniss der Theilnahme-Rechte an der Kohlenentschädigung und an dem Grubengewinne eines und dasselbe ist, und dass

es der besondern Ermittelung und Feststellung der Kohlenentschädigung nur in den Fällen bedarf, wenn ein Grund- oder Kohleneigenthümer die Theilnahme am Bergbau ausdrücklich oder stillschweigend verweigert (§§. 9. 11) oder sein Theilnahme-Recht durch Nichtbenutzung verloren hat (§. 12).

In diesen Fällen ist der Grund- resp. Kohleneigenthümer berechtigt, von den Grubenbesitzern den Nachweis des Gewinns durch eine von denselben nach einer vom Bergamte vorgeschriebenen Form richtig zu führende und ihm zur Prüfung vorzulegende jährliche Grubenrechnung zu fordern. In dieser Grubenrechnung müssen alle Einnahmen, welche die Grube vom Verkauf der Kohlen oder sonst bezieht, nachgewiesen und durch Förderungs- und Debitsregister justificiret werden, und es passiren darin alle belegte Ausgaben, welche die Untersuchung des Grubenfeldes, die Aufnahme, den Betrieb, den Debit und die Verwaltung der Gruben betreffen, alle Entschädigungen und alle Kosten, welche durch die Regulirung und Beaufsichtigung durch die landesherrlichen Behörden veranlasst werden, dagegen weder Ausgaben für Kohlenfelds-Ankäufe, noch Zinsen. Die der Rechnung anzuhängende Ertrags-Berechnung muss den Gewinn oder Verlust der Grubenbesitzer für das betreffende Jahr ergeben; so lange sie im Verluste stehen, wird dieser dem Gewinn der Folgezeit abgerechnet, und nur erst vom reinen Gewinn erhalten die Grund- resp. Kohleneigenthümer $^1/_{10}$ als Kohlenentschädigung.

Wenn der betreffende Grund- oder Kohleneigenthümer sich in seinem Interesse in Bezug auf die ihm zustehende Kohlenentschädigung verletzt hält, so ist er befugt, auf Untersuchung der Grubenrechnung durch das Bergamt anzutragen, und das Bergamt verpflichtet, solche zu übernehmen.

Die Kosten der Untersuchung trägt, wenn die Beschwerde richtig befunden wird, der Grubeneigenthümer, im andern Falle der, welcher auf Untersuchung angetragen hat. Beiden Theilen steht nach der Entscheidung des Bergamts der Rechtsweg offen.

§. 24.

Verwaltung der Gruben.

Jeder einzelne Grund- oder Kohlenfeld-Besitzer, welcher, und jede Bergbau-Gesellschaft, welche die Erlaubniss oder Concession zum Bau einer Kohlengrube vom Ober-Bergamte erhalten hat (§. 12), ist berechtigt, die Grube selbst und, so weit es den technischen Betrieb derselben nicht betrifft, ohne Einmischung der Bergbehörde zu verwalten und die Verhandlungen mit der letztern über die Betriebs-Angelegenheiten der Grube selbst zu führen. Dem Einzelnen steht es frei, sich zu diesem Zwecke einen Andern mittelst Vollmacht zu substituiren, die er dem Bergamte einzureichen hat; jede Gruben-Gesellschaft muss dazu einen Vorstand erwählen. (§. 9).

§. 25.

Grubenbeamte.

Der specielle Betrieb der Grube muss durch einen Grubensteiger, dessen Qualification zu dieser Stelle von dem Bergamte geprüft und anerkannt ist, geführt werden. Der Gruben-Besitzer resp. dessen Bevollmächtigter, und bei Bergbau-Gesellschaften deren Vorstand ist befugt, ein Subject zu dieser Stelle dem Bergamte zu präsentiren, und dieses muss ihn in dem Falle bestätigen, wenn er sich bei der Prüfung dazu geeignet zeigt; im zweifelhaften Falle darf er nur probeweise angelegt werden. Wenn der Grubenbesitzer kein qualificirtes Subject vorzuschlagen weiss oder dem Bergamte die Wahl überlässt, so bestellt dieses den Grubensteiger.

Der Steiger, er mag auf den Vorschlag des Grubenbesitzers oder vom Bergamte unmittelbar ernannt seyn, wird vom Bergamte mit einer dem Grubenbesitzer zur Kenntnissnahme mitgetheilten Dienst-Instruction versehen und auf diese eidlich verpflichtet. Im erstern Falle bleibt dem Grubenbesitzer überlassen, das Lohn des Steigers und die sonstigen Bedingungen seiner Annahme durch einen schriftlichen Vertrag zu bestimmen, welcher nichts diesem Regulativ zuwiderlaufendes, jedenfalls den Vorbehalt einer halbjährlichen Aufkündigung enthalten und dem Bergamte mit-

getheilt werden muss; im letztern Falle bestimmt das Bergamt das dem Steiger zukommende Lohn. Der Grubensteiger ist der Disciplinar-Aufsicht des Bergamts unterworfen; ohne dessen Vorwissen und Genehmigung darf er vom Grubenbesitzer weder in Strafe genommen, noch darf er abgelegt werden.

dessen Knappschafts-Verhältnisse.

Insofern er vor seiner Anstellung bei der Grube zu einem Knappschafts-Verbande gehört hat, verbleibt er Mitglied desselben, so lange er den Vorschriften des Knappschafts-Reglements genügt, geniesst gegen Fortbezahlung der Beiträge, welche dieses verlangt, alle die Beneficien, welche dasselbe beurlaubten Mitgliedern verheisst, in Krankheits- und Unglücksfällen ist aber der Grubenbesitzer verpflichtet, ihm die ärztliche und chirurgische Hülfe und Arznei auf Kosten der Grubenkasse zu gewähren, und das ihm ausgesetzte Lohn für die Dauer der Krankheit, falls dieselbe nicht länger als ein Vierteljahr dauert, zu belassen, den vom Bergamte genehmigten oder angesetzten Stellvertreter aber besonders zu lohnen. Auch dem auf den Vorschlag des Grubenbesitzers angenommenen Steiger soll, nachdem er vom Bergamte definitiv als solcher bestätigt worden, die Aufnahme in den Knappschafts-Verband des Bergamts-Bezirks unter denselben Bedingungen gestattet seyn.*)

§. 26.

Bergbauplan und Inbetriebsetzung der Grube.

Das Bergamt stellt, nachdem das Feld der Grube bestimmt, der Grubenriss angefertigt, die Theilnahme-Rechte regulirt, der Vorstand gewählt, und der Steiger bestellt worden, mit Zuziehung des Vorstandes den allgemeinen Bergbau-Plan für die Grube fest, ordnet danach die Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten an, schreibt den Betriebsplan für das laufende oder nächste Jahr vor, wobei das von dem

*) Die hier und in §. 31 ertheilten Vorschriften über das Knappschaftswesen sind in Folge des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 ausser Kraft getreten.

— Art. XI der Ausführungs-Instruction zu diesem Gesetze vom 3. April 1855. —

Vorstande zu bestimmende Förderungs-Quantum, insoweit es die Verhältnisse der Grube verstatten, zum Anhalten dient, und instruirt den Steiger zu dessen Ausführung.

Die über den allgemeinen Bergbau-Plan mit dem Grubenvorstande und dem Steiger aufzunehmende Verhandlung wird von dem Bergamte unter Beifügung des auf Kosten der Bergbehörde anzufertigenden zweiten Exemplars des Grubenrisses dem Ober-Bergamte zur Prüfung und Bestätigung eingereicht; den Betriebsplan für das erste, wie für die folgenden Jahre vollzieht das Bergamt allein. Beides, der allgemeine Bergbau-Plan und der Betriebsplan, wird in ein Zechenbuch eingetragen, welches das Bergamt dem Grubenvorstande zufertigt. Dieses Zechenbuch wird unter der Aufsicht des Steigers in der Zechenstube aufbewahrt und dient dazu, nicht nur die ferneren bei den General-Befahrungen festzustellenden jährlichen Betriebspläne, so wie diejenigen Abweichungen davon, deren Nothwendigkeit sich im Laufe des Jahres nach dem Ermessen der Bergbehörde ergiebt, darin aufzunehmen, sondern auch die nähern Anweisungen, welche dem Steiger über die Ausführung ertheilt werden, und die Erinnerungen über dieselbe darin einzutragen, welches entweder durch den Bergbeamten, der die Befahrung hält, selbst oder in dessen Gegenwart durch den Steiger geschehen muss.

§. 27.

Jährliche General-Befahrung der Grube.

Der jährlichen General-Befahrung, bei welcher der Grubenbau revidirt, die Ausführung mit den Betriebs-Dispositionen des Bergamts verglichen, und der Betriebsplan für das nächste Jahr entworfen wird, soll in der Regel ausser dem Revierbeamten und dem Steiger ein Mitglied des Bergamts beiwohnen. Der Vorstand muss bei diesen General-Befahrungen zugezogen und deshalb von dem Termine derselben bei Zeiten in Kenntniss gesetzt werden. Die von ihm vorgeschlagenen Betriebs-Dispositionen und seine Erinnerungen gegen die Betriebs-Dispositionen der Bergbehörde müssen nicht nur sorgfältig geprüft, sondern auch insoweit

berücksichtigt werden, als es mit dem Zweck und den Pflichten der der Bergbehörde obliegenden Bergpolizei und technischen Aufsicht (§§. 2. 28) verträglich ist.

Der Bergbeamte, welcher die General-Befahrung abhält, ist verpflichtet, diese Vorschläge und Erinnerungen in die General-Befahrungs-Verhandlung mit aufzunehmen und, wenn er sich darüber mit dem Grubenvorstande nicht vereinigen kann, zur Entscheidung des Bergamts zu bringen. Von diesem steht dem Grubenvorstande, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, der Recurs an das Oberbergamt und in letzter Instanz an das demselben vorgesetzte Ministerium frei, bei dessen definitiver Entscheidung er sich beruhigen muss.

§. 28.

Specieller Zweck und Gegenstand der technischen Aufsicht durch die Behörde.

Bei der Beaufsichtigung des Kohlenbergbaus durch die Bergbehörde ist insbesondere zu sehen:

a) auf Entwerfung und Ausführung eines den Lagerungs-Verhältnissen der Kohlen in dem für die Grube bestimmten gesammten Felde angemessenen Bergbauplans;

b) auf die möglichst beste Benutzung des Minerals, den möglichst reinen Abbau und reine Förderung, auf Verhütung der Verstürzung sowohl der noch anstehenden als der bereits gewonnenen Kohlen, überhaupt auf Verhütung alles Raubbaues,

c) auf Sicherung der Kohlenstösse an der Grenze mit Nachbargruben, wo die zuerst abbauende Grube einen Wehrstoss von mindestens 1 Lachter Stärke, in besondern Fällen nach dem Ermessen des Revierbeamten auch mehr stehen lassen muss, um das Verbrechen der Kohlen der Nachbargrube zu verhüten, welcher Wehrstoss erst dann nachgeholt werden darf, wenn der Abbau der Nachbargrube dahin gelangt ist; da, wo zur Bildung eines Grubenfeldes Grundstücke mit eingeschlossen werden müssen, auf welche dies Regulativ keine Anwendung findet, haben die

betreffenden Bergämter die Verpflichtung, den Zutritt der letzteren möglichst zu erleichtern;

d) auf ein angemessenes Verhältniss des Abraums zur Förderung, zweckmässige Wahl der Stellen und Räume zur Auf- und Abstürzung des Abraums und angemessene Böschung beim Tagebau;

e) auf hinlängliche Sicherheit des Ausbaues, der Fahrungs- und Förderungs-Vorrichtungen bei unterirdischen Gruben, auf gute Wetterlosung, auf Anwendung der Sicherheitslampe und überhaupt auf möglichste Verhütung alles dessen, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werden kann;

f) auf genügende und möglichst wohlfeile Wasserlosung durch Röschen und Stollen, richtige Wahl des Ansatzpunktes und der Directions-Linie und Bestimmung der Sohle, damit auf dem möglichst kürzesten Wege die möglichst grösste Teufe eingebracht werde, auf zweckmässige Anlage und gute Unterhaltung der Röschen und Stollen;

g) in Ermangelung derselben oder bei Tiefbauen auf ausreichende Kraft und zweckmässige Einrichtung der Maschinen, auf deren gute Instandhaltung, Wartung und Benutzung;

h) auf gute Instandhaltung, Vollständigkeit und richtige, rechtzeitige jährliche Nachtragung der Grubenrisse;

i) auf erkennbare Abgrenzung des Grubenfeldes und Vermeidung von Grenzüberschreitungen und Grenzstreitigkeiten;

k) auf Sicherstellung der Landstrassen und Wege, so wie der Tage-Gebäude, welche durch den Bergbau gefährdet werden können, wobei namentlich den Chausseen und Eisenbahnen der Abbau sich nicht über 5 Lachter nähern darf, nach Maassgabe der Verhältnisse der Oberfläche und der Kohlenlagerung auch noch weiter davon zurückbleiben muss, wenn es zu deren Sicherheit nach der gemeinschaftlichen Beur-

theilung der Landespolizei- und der Bergbehörde nothwendig ist.

§. 29.

Eine jede Grube muss durch den Revierbeamten, wenn sie unterirdisch betrieben wird, jährlich wenigstens 4mal, bei Tagebau wenigstens 2mal, und wenn das Bergamt es bei wichtigen Arbeiten für nöthig hält, öfter befahren werden. Bei diesen Befahrungen, für welche ein Termin im Voraus nicht bestimmt werden kann, muss ausser dem Grubensteiger auch der Grubenbesitzer resp. Vorstand, wenn er anwesend ist, mit zugezogen werden. Der Zweck dieser Befahrungen ist im Allgemeinen, die Ausführung des Betriebsplans durch den Steiger zu leiten und in Bezug auf die allgemeinen Vorschriften (§. 28) so wie auf die demselben ertheilten spätern Anweisungen zu controlliren, die etwanigen Abweichungen von dem Betriebsplane, deren Nothwendigkeit sich nach den innern Verhältnissen der Grube beim Betriebe oder aus einer vom Grubenbesitzer gewünschten Vermehrung oder Verminderung der Förderung im Laufe des Jahres ergiebt, zu prüfen, zu bestimmen und den Steiger näher zu instruiren.

Leitung und Controlle des Betriebs durch die Revier-Beamten.

Ueber den Befund und die Resultate jeder Befahrung hat der Revierbeamte dem Bergamte Bericht zu erstatten.

§. 30.

Der Grubensteiger ist verpflichtet, den von der Bergbehörde festgestellten Betriebsplan und die ihm zu dessen Ausführung ertheilte Instruction genau zu befolgen. Bei wesentlichen Abweichungen davon, welche nicht durch die innern Verhältnisse der Grube gerechtfertigt erscheinen, ist der Revierbeamte befugt, ihn in eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Thaler zur Knappschaftskasse des Bezirks zu nehmen, welche im Wiederholungsfalle vom Bergamte verdoppelt wird, wenn Erinnerungen und Strafen nichts fruchten, und bei offenbarer Widersetzlichkeit ist das Bergamt befugt, ihn unter Anordnung einer interimistischen Vertretung von seinem Posten zu suspendiren und mit Genehmigung des

Verhältnisse des Grubensteigers.

Oberbergamts zu removiren oder nach Umständen ganz zu entlassen.

Der Grubenvorstand ist befugt, den Steiger in seinen Amtsverrichtungen zu überwachen, ihn bei Abweichungen von den Dispositionen der Behörde zu erinnern, bei Vernachlässigung seines Dienstes zu warnen, und solche dem Bergamte oder bei nächster Befahrung dem Revierbeamten zur Anzeige zu bringen.

Wenn sich im Laufe des Jahres Umstände ereignen, welche eine Verstärkung oder eine Verminderung der Kohlenförderung erfordern, so ist der Grubenvorstand nicht nur befugt, diese zu verlangen, sondern auch, insofern damit nicht bis zur nächsten Befahrung Anstand genommen werden kann, der Steiger dazu anzuweisen, und dieser verpflichtet, solche zur Ausführung zu bringen.

Aller sonstigen Veränderungen in den von der Behörde festgestellten Betriebs-Dispositionen soll der Grubenvorstand sich enthalten; wenn er solche versucht, ist der Steiger befugt, ihnen nicht Folge zu leisten, und wenn es jenem dessenungeachtet gelingt, denselben gegen die getroffenen Bestimmungen und ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamts Eingang zu verschaffen, so ist dieses befugt, den Grubenbau zu suspendiren, und das Oberbergamt befugt, den Fortbetrieb so lange ganz zu untersagen, bis der Grubenvorstand sich in die Ordnung gefügt hat. Der Landrath des Kreises ist auf Requisition des Oberbergamts verpflichtet, durch die ihm zu Gebote stehende Polizeigewalt dafür zu sorgen, dass dem Verbote Folge geleistet wird.

Alle Kosten, welche durch eine solche Widersetzlichkeit und die dagegen vorgeschriebenen gesetzlichen Maassregeln entstehen, insbesondere auch die des Unterhalts des während der Suspension des Baus unbeschäftigten Steigers und der Bergleute, so lange bis deren etwanige Aufkündigungsfrist abgelaufen, ist der Grubenbesitzer zu tragen resp. zu ersetzen verpflichtet.

§. 31.

Annahme und Verhältniss der Gruben-Arbeiter.

Die Annahme und Ablegung der Arbeiter, so wie der Accord mit denselben steht dem Grubenvorstande zu allen den Arbeiten zu, zu welchen es nicht nach dem Ermessen der Bergbehörde gelernter Bergleute bedarf. Zu den unterirdischen Arbeiten muss er so viel gelernte und verpflichtete Bergleute annehmen und so lange beibehalten, als die Bergbehörde für nöthig erachtet und ihm zuzuweisen im Stande ist; für diese regulirt die Bergbehörde das Lohn und die Bedingungen der Anlegung. Sie verbleiben auch in dem Knappschafts-Verein des Bezirks, dem sie angehören, unter denselben Bedingungen wie der Steiger, und der Grubenbesitzer hat hinsichtlich der ärztlichen und chirurgischen Hülfe und Arznei dieselben Verpflichtungen gegen sie. Wenn der Steiger oder einer von den Arbeitern bei der Grubenarbeit verunglückt, zur Arbeit unfähig wird oder zu Tode kommt, so ist die Grube verpflichtet, im ersteren Falle ihm, im letzteren Falle, wenn er Familie hinterlässt, dieser ein gleiches Gnadenlohn zu gewähren, als das Knappschafts-Mitglied seiner Klasse resp. dessen Familie nach den Principien des Knappschafts-Verbandes des Bergamts-Bezirks in gewöhnlichen Invaliditäts- resp. Todesfällen erhält. Ausserdem werden aus der Knappschaftskasse dieselben Unterstützungen gewährt, welche nach dem Reglement in gewöhnlichen Invaliditäts- oder Todesfällen geleistet werden. *)

Disciplinar-Aufsicht über dieselben.

Die Disciplinar-Aufsicht auf die sämmtlichen bei der Grube beschäftigten Arbeiter hat der Steiger unter Controlle des Revierbeamten. Der Steiger ist befugt, die Arbeiter bis zur Höhe eines Schichtlohns, der Revierbeamte sie bis zu 15 Sgr. in Strafe zu nehmen, welche, Falls es Knappschafts-Mitglieder sind, in die Knappschaftskasse des Bezirks, andern Falls in die Orts-Armenkasse fliesst.

Von der Strafe, in welche der Steiger die Arbeiter

*) Vergl. die Note zu §. 25.

nimmt, steht der Recurs an den Revierbeamten bei nächster Befahrung frei. Der Steiger führt die Arbeiterliste, das Gedinge- und Schichtenbuch und das Förderungsregister nach dem ihm vom Bergamte vorgeschriebenen Formulare.

§. 32.

Haushalt der Grube.

Der Haushalt der Grube bleibt dem Grubenbesitzer resp. dem Grubenvorstand allein überlassen; er kann sich dabei der Hülfe des Steigers in so weit bedienen, als dies mit der pflichtmässigen Besorgung der demselben instructionsmässig obliegenden Dienstgeschäfte nach dem Ermessen der Bergbehörde verträglich ist.

Materialien und Geräthe.

Bei Anschaffung der erforderlichen Bergbau-Materialien und Geräthe muss er die Verabredungen und Bestimmungen, welche bei Entwerfung des Betriebsplans getroffen sind, in Bezug auf Menge und Beschaffenheit zum Anhalten nehmen und dafür sorgen, dass es an den zur Fortsetzung des Betriebs und zur Sicherheit der Baue erforderlichen Gegenständen der Art niemals fehle. Ueber die Verwendung der Materialien beim Betriebe führt der Steiger das Register und über die Geräthe das Inventarium.

Debit und Verkaufspreise der Kohlen.

Der Debit der Kohlen, die Stellung der Verkaufspreise und die Erhebung und Controllirung der Verkaufs-Einnahmen ist dem Grubenbesitzer oder Vorstande lediglich überlassen. Wenn der Verkauf der geförderten Kohlen nach Tonnen geschieht, so muss dabei das gesetzmässige Preussische Tonnengemäss angewendet werden, und die Verkaufspreise müssen nach diesem Tonnenmaasse bestimmt werden. Er ist dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Controlle der Landes-Polizeibehörden unterworfen.

§. 33.

Gruben-Kasse und Gruben-Rechnung.

Die Führung der Grubenkasse und die Form und Anfertigung der Grubenrechnung ist dem Grubenbesitzer resp. Grubenvorstand ohne Einmischung der Bergbehörde überlassen.

Es steht demselben frei, ob er solche selbst übernehmen oder einem besondern Rechnungsführer übertragen,

wie er diesen anweisen, controlliren und für die Sicherheit der Verwaltung sorgen will.

Nur in dem Falle, wenn der Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigte nicht selbst am Bergbau Theil nimmt (§. 23), ist er an die Vorschriften gebunden, welche die Bergbehörde dann in Bezug auf die Controllirung des Debits und auf die Form, Anfertigung und Justification der Grubenrechnung ertheilt, und nur in dem Falle, wenn ein solcher Grundeigenthümer oder Kohlengewinnungs-Berechtigte auf die Untersuchung der Rechnung durch das Bergamt anträgt, verpflichtet, demselben solche zu diesem Zwecke vorzulegen und jede darüber erforderliche Auskunft zu geben.

Der Grubenbesitzer resp. Vorstand muss dafür sorgen, dass es an den zu den bestimmten Betriebs-Ausführungen erforderlichen Geldmitteln zur rechten Zeit nicht fehle, insbesondere dass der Steiger und die Grubenarbeiter das bedungene Lohn von 14 zu 14 Tagen richtig und in baarem Gelde ausbezahlt erhalten; wenn er mit dem, was dem Steiger und den vom Bergamte angenommenen Bergleuten an Lohn oder sonst zukommt, über 4 Wochen in Rückstand bleibt, ist er der promptesten Execution in die Vorräthe der Grube unterworfen, welche die Gerichte auf Requisition des Bergamts ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten zu verfügen verpflichtet seyn sollen.

Bezahlung des Lohns an Grubensteiger und Arbeiter.

§. 34.

Abgaben und Kosten.

Weder der Grundeigenthümer oder der Kohlengewinnungs-Berechte, noch der Concessionär (§§. 11. 12) hat von dem Kohlen-Bergbau, den er auf Grund dieses Regulativs betreibt, Bergwerks-Abgaben an die Staatskassen zu entrichten; auch sollen denselben für die vom Staate übernommene Aufsicht, insoweit diese durch die Sorge für das allgemeine Beste hervorgerufen wird, weder Gebühren noch Kosten abverlangt werden.

Dagegen haben sie für die Untersuchung und Regulirung der Grubenfelder und der Theilnahme-Rechte (§§. 5—12), für die Markscheider-Arbeiten, ferner in allen

Fällen, wo ihnen die Erledigung der Sache überlassen ist, sie aber die Einwirkung der Behörden selbst provociren oder nothwendig machen (§§. 21. 23), oder wo sie solche durch Verletzung der gesetzlichen Vorschriften dieses Regulativs veranlassen, die Kosten zu tragen und nach dem Verhältniss des Interesses oder der Schuld eines Jeden unter sich aufzubringen.

Berlin, den 19. October 1843.

Der Minister für die Gesetz-Revision gez. v. Savigny. Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Bergpolizei-Reglement

für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz,

vom 20. December 1854.*)

Auf Grund des Vorbehalts in dem §. 7 des für die Kurfürstlich Sächsischen Erblande unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „wegen Entdeckung derer im Lande befindli-

---

*) Das obige Bergpolizei-Reglement ist durch die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt a. d. O. bekannt gemacht und ausserdem in der Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III Abth. A. S. 16 ff. nebst dem Steinkohlen-Mandate von 1743 abgedruckt.

Der Bereich seiner Gültigkeit ist mittelst der nachstehenden, durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam publicirten

Verordnung vom 8. Juni 1857:

„Auf Grund des Vorbehalts in dem §. 7 des für die Kurfürstlich Sächsischen Erblande unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „„wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche““ wird hierdurch verordnet, dass das unter dem 20. December 1854 erlassene Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz fortan auch in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen des Regierungsbezirkes Potsdam, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein, nebst enclavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise

chen **Steinkohlenbrüche** etc.*, welches für die ehemals Königlich Sächsischen, durch das Allerhöchste Patent vom 22. Mai 1815 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Lausitz Gesetzeskraft hat, wird behufs der polizeilichen Beaufsichtigung des Betriebes der Stein- und Braunkohlengruben in den ebengedachten Landestheilen verordnet, was folgt:

Art. I. Ein Jeder, welcher Stein- oder Braunkohlengruben betreiben oder von neuem aufnehmen will, hat dem Königlichen Bergamte des betreffenden Bezirks solches unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues und des Nachweises seiner Berechtigung zu der Kohlengewinnung schriftlich anzuzeigen und zum Betriebe von neu zu eröffnenden Grubenbauen die Erlaubniss des Bergamtes nachzusuchen.

Art. II. Der Betrieb der Stein- und Braunkohlenwerke muss unter sachkundiger Aufsicht geschehen. Die Unternehmer haben daher dem Bergamt anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie als technischen Grubenbeamten angestellt zu haben wünschen. Dem Bergamte liegt ob, die Qualification der technischen Aufseher zur Verrichtung der ihnen zu übertragenden Functionen zu prüfen und nach dem Ausfall der Prüfung denselben die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen. Desgleichen ist das Bergamt befugt, die Entlassung solcher Aufseher zu fordern, gegen deren technische Befähigung oder Zuverlässigkeit Bedenken obwalten.

Wird ein Aufseher oder Grubenbeamter seines Dienstes entlassen, und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einer andern, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Person übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die von dem Unternehmer zu zahlende Besoldung zu bestimmen.

Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen, in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 8. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt."

auf die vorbezeichneten Landestheile ausgedehnt worden. — Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. V Abth. A S. 24. —

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamtes erforderlich sind; dasselbe ist befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigen Falls, wie vorhin erwähnt, von Amts wegen zu veranlassen.

Art. III. Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes zu, und demselben ist daher von dem Betreiber des Bergwerkes in den zu bestimmenden Zeitperioden der Betriebsplan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Bei der Beaufsichtigung des Betriebes und bei Feststellung des Betriebsplans ist im staatswirthschaftlichen Interesse auf einen reinen Abbau des Minerals, und in polizeilicher Hinsicht auf Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie des Publikums und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Gegenstände und Anstalten Bedacht zu nehmen.

Der Betriebsplan ist von dem Bergamte unter Zuziehung des Bergbau-Unternehmers zu prüfen und festzustellen, und wenn solcher in der festgesetzten Frist nicht eingereicht wird, von dem Bergamt zu entwerfen.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamtes abgewichen, und die desshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden.

Art. IV. Jeder Unternehmer eines Stein- oder Braunkohlenwerks-Betriebs ist verbunden, die Grubenbaue durch einen angestellten Markscheider aufnehmen und die von dem Bergamte für erforderlich erachteten Risse in doppelten Exemplaren anfertigen zu lassen, wovon das eine Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, das andere dem Bergamte einzureichen ist; beide Exemplare sind, sowie es das Fortschreiten des Baues erfordert, nach Aufforderung des betreffenden Berggeschworenen nachzutragen.

Art. V. Auf jeder Grube ist ein Zechenbuch zu halten, und in einem bestimmten, möglichst nahe bei dem Werke gelegenen Lokal aufzubewahren, in welches der Berggeschworene des Reviers

seine Erinnerungen und Anordnungen bei Befahrung der Grube einträgt. Die Unternehmer und deren Grubenbeamte haben von den Eintragungen Kenntniss zu nehmen und die Anordnungen zu befolgen, oder innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen dagegen an das Bergamt zu recurriren.

Art. VI. Von dem Aufseher des Bergwerks ist eine Nachweisung zu führen, welche die anfahrenden Arbeiter namentlich eingeschrieben enthalten muss.

Die Regulirung der knappschaftlichen Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bleibt vorbehalten.*) Nach dem Schlusse eines jeden Jahres, und zwar bis spätestens zum 15. Januar haben die Unternehmer, beziehungsweise deren Grubenbeamte dem Bergamte eine Nachweisung

a. über die Zahl der Arbeiter, welche durchschnittlich auf dem Werke beschäftigt gewesen, und die Anzahl der Familienglieder derselben,

b. über die stattgehabte Förderung und deren Werth,

c. über die debitirten Kohlen

einzureichen.

Art. VII. Wenn sich in einem Bergwerke ein Unglücksfall ereignet, wobei Menschen zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Unternehmer oder der Grubenbeamte gleichzeitig mit der Anzeige an die betreffende Gerichtsbehörde den Berggeschwornen des Reviers zu benachrichtigen, damit derselbe die Sache in technisch-polizeilicher Beziehung untersuchen, die zur Rettung der Arbeiter oder zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen veranstalten und die desshalb erforderlichen vorschriftsmässigen Maassregeln treffen kann.

Art. VIII. Das Bergamt ist befugt, seinen auf Grund dieses Reglements zu treffenden Anordnungen im exekutiven Wege, insbesondere auch durch Androhung und Vollstreckung von Exekutionsstrafen nach Maassgabe des §. 11 der Regierungs-Instruktion

*) Seitdem ist das Knappschafts-Gesetz auch bei den Stein- und Braunkohlen-Bergwerken der Lausitzen ausgeführt, indem der §. 1 desselben sich nicht bloss auf die vom Staate verliehenen, sondern auf alle unter der Aufsicht der Bergbehörde stehende Werke bezieht.

vom 23. Oktober 1817 und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen Nachdruck und Geltung zu verschaffen, nöthigenfalls auch den Betrieb der Grube so lange einstellen zu lassen, bis seinen Anordnungen Genüge geleistet worden ist.

Berlin, den 20. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Wildenburgische

Berg-Ordnung.



Holtz-Hütten- und Berg-Ordnung.*)

Hütten und Bergwerck belangent.

Dieweil auch unmöglig, das so viele eysenhütten in mangel notthürfftigen holtzes vnnd kohlen in vnserm gebiethe vnderhalten

*) Die auf dem rechten Sieg-Ufer in den Bürgermeistereien Wissen und Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen und Regierungs-Bezirke Coblenz gelegene, ehemalige Reichsherrschaft Wildenburg — in älteren Urkunden auch Wildenberg, Willdenberg genannt — gehört seit dem Aussterben der Dynasten von Wildenburg im Jahre 1418 den Fürsten und Grafen von Hatzfeldt. Durch den Beitritt derselben zur rheinischen Reichsritterschaft erlangte die Herrschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Reichsunmittelbarkeit, wurde hiernächst aber durch die Rheinbund-Acte vom 12. Juli 1806 — Art. 24 — dem Grossherzogthum Berg und im Jahre 1815 auf Grund der Wiener Congress-Acte — Art. 43 — dem Preussischen Staate einverleibt. (Besitznahme-Patent vom 5. April 1815. G. S. 1815 S. 21.)

Mittelst Königlicher Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1821 ist sodann die Herrschaft Wildenburg in Verbindung mit der angrenzenden, ebenfalls dem Hause Hatzfeldt gehörigen, vormals Churkölnischen Unterherrschaft Schönstein zu einer Standesherrschaft unter der Bezeichnung Wildenburg-Schönstein erhoben worden. Die Rechts-Gerichts- und Bergwerks-Verfassung ist jedoch in beiden Landestheilen verschieden. In der Herrschaft Schönstein gelten nämlich die Churkölnischen und Nassauischen Rechte, in der Herrschaft Wildenburg dagegen das Wildenburgische Landrecht; erstere gehört zum Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wo Gerichtsorganisation und Process auf deutschem resp. preuss. Rechte beruhen, letztere, zum Appellationsgerichts-Bezirke Köln gehörig, hat die unter der Grossherzoglich Bergischen Herrschaft eingeführte französische Gerichtsverfassung; in der Herrschaft Schönstein steht das Berg-Regal dem Staate zu und wird von den Königl. Bergbehörden

werden können, so haben wir uns entschlossen, das nicht mer als eine hütte, deren wir uns vergleichen wollen, die nechst nacheinander folgende jahr über gebraucht, und damit des holtzs desto besser verschonet werde, das hainholtz nicht verkohlet, sondern zu brennholtz angewend werden soll.

Jedoch da vnsere vnterthanen einer oder mehr gnugsame kohlen aus anderen landen haben können, soll ihnen das hütten unverbotten sein.

Vnnd ob wohl in benachbarten grau- vnnd herrschafften den rentmeistern vnnd hüttenleuthen gewisse zeith, darüber sie nit arbeiten dörffen, bestimpt vnnd angesetzt, so wollen wir doch vnsern

---

— zunächst von dem Bergamte zu Siegen — auf Grund der Churkölnischen Berg-Ordnung von 1669 verwaltet, während in Ansehung der Herrschaft Wildenburg die Fürsten und Grafen von Hatzfeldt durch Königliche Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1823 wieder in den Besitz der Ausübung des Berg-Regals gesetzt worden sind und dasselbe durch ihre eigene Bergbehörde zu Friesenhagen nach dem Regulativ vom 18. April 1833 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Coblenz von 1834 Nr. 14 und Nöggerath Sammlung von Gesetzen und Verordnungen etc. Jahrg. 1829—35 S. 61 ff. — verwalten lassen.

Ueber die ältere Geschichte der Herrschaft Wildenburg vergl. Eiflia illustrata von Bärsch Th. I Abth. I S. 689, Abth. II S. 1083 ff. Günther Codex diplom. Rheno-Mosell. Tom. II S. 16 ff. IV S. 11 ff.

Eine selbstständige Berg-Ordnung besteht für die Herrschaft Wildenburg nicht, die bergrechtlichen Bestimmungen finden sich vielmehr nur in einem die Ueberschrift „Holtz-Hütten- und Berg-Ordnung“ führenden Anhange zum Wildenburgischen Landrechte. Die älteste, bekannte Bearbeitung dieses Landrechts ist die im Jahre 1592 erlassene „Wildenburgische Gerichtsordnung und Landrecht, auch Polizei-Holtz-Hütten- und Bergordnung.“ Sie wurde hiernächst revidirt und im Jahre 1607 unter nachstehendem Titel publicirt:

„Gerichts-Ordnung vnnd Landrecht, auch Policey-Holtz-Hütten-Berg-Ordnung vnnd Reformation deren Gestrengen, Edelen vnnd Vesten Willhellms vnnd Sebastians gevätteren von Hatzfeldt, respective zu Crottorff, Herren zu Willdenberg, Schönstein vnnd Weisweiler, vor sich selbsten, als auch Frantzens vnnd Sebastians von Hatzfeldt, Herren zu Willdenberg vnnd Schönstein, von wegen jhrer Pflegsöhne, weiland Bernhards von Hatzfeldt, Herrens zu Willdenberg, ingleichen Adrians von Hatzfeldt nachgelassener underjähriger Söhne. In den Jahren vnsers Erlösers vnnd Seeligmachers

vnderthanen deren erlassen, und ihnen, so lange sie tüchtige hütten vnnd vorraht halben blasen können, zu arbeiten hiermit erlaubt haben.

Wie es mit gewicht vnnd maas eysens vnnd eysensteins gehalten werden solle, ist droben in der Policeyordnung angezeigt, darbey ein jeder zu wissen, das er seine kohl- vnnd steinmaase bey vnserem gemeinen bergmeister, welcher eine gewisse besondere eyche alle zeith bey sich haben, und nach derselben alle andere trewlich richten soll, forderen vnnd bekommen, vnnd demselben von einem kohlkorb sechs albus, von einer zeine aber zu eichen

---

sechszehn hundert vnnd sieben aus denen alten Willdenbergischen Ordnungen colligirt, auffgerichtet, vermehret und verbessert."

In völlig unveränderter Gestalt wurde dieses Landrecht im Jahre 1659 von den damaligen Besitzern der Herrschaft Wildenburg, Freiherrn Hermann und Johann Adrian von Hatzfeldt und Freifrau Maria von Hatzfeldt nochmals publicirt. Seitdem ist dasselbe nicht erneuert worden.

Ein amtlicher Abdruck des Landrechts ist niemals erfolgt. Die Handschriften beruhen in dem standesherrlichen Archive; ausserdem besitzt das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn eine vollständige Abschrift des Landrechts von 1607, welche nach einer darin befindlichen Bemerkung „aus der zu Crottorff obhandener gericht-landt- vnd policeyordnung extrahirt vnd damit fleisig collationiret worden Anno 1694". Diesem Manuscripte ist der oben stehende Text der bergrechtlichen Bestimmungen entnommen. Ein in der Schreibweise vielfach modernisirter, höchst incorrecter Auszug aus dem Landrechte findet sich bei Dr. Romeo Maurenbrecher „Die Rheinpreussischen Landrechte" Bonn 1831. Bd. II S. 369 ff. und ein kürzerer Auszug bei von Kamptz „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preussischen Monarchie". Berlin 1826—28. Th. III S. 188 ff.

Das Landrecht behandelt in drei Theilen den gerichtlichen Process, das Civilrecht und die Polizei; anhangsweise reiht sich die s. g. Holz-Hütten- und Berg-Ordnung an, in deren zweiten Abschnitte die oben abgedruckten Vorschriften über das Berg- und Hüttenwesen enthalten sind. Ihrer Unvollständigkeit wegen eignen dieselben sich nicht zu einer Grundlage für die Ausübung des Berg-Regals und die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens, weshalb hierbei nach §. 1 des Regulativs vom 18. April 1833 die Vorschriften des Allg. Preuss. Landrechts Th. II Tit. 16 §. 69 ff. zu Hülfe genommen werden. Im übrigen besteht aber der Anhang des Wildenb. Landrechts noch ebenso wie letzteres selbst zu Recht — vergl. auch §. 4 des Regulativs — was u. a. in Beziehung auf den Verlust des Bergwerks-Eigenthums wegen Nichtbetriebes praktische Bedeutung hat. (S. das vorletzte Alinea des Textes.)

vnnd mit dem verordnetem zeichen zu zeichnen vier albus, vnnd von einem steinmaas drei albus, von gewicht sechs albus geben soll, alles bey straf, da es vnderlassen würde, fünff güllden.

Da ein köhler oder bergman sein maas nicht vollkömlig liefern, und ahn den kohlen etwa ein viertheil einer zein, oder ahn dem stein ein viertheil der maas manglen würde, sollen solche kohlen oder stein vnns als der obrigkeit verfallen sein vnnd nichts da weniger dem verleger gebührender weyse bezahlet werden.

Damit auch vnns an vnserer gebührender hüttenzinns nicht abgehen noch entzogen werden möge, so sollen die rentmeistere die zeith, wan sie mit ihren gebläsen anfahen, unserm bergmeister eigentlich unfehlbar vnnd gewis anzeichen.

Da aber einer oder mehr solches underlassen würde, soll von vnns zu verwürckter straf nach gelegenheit gezogen werden.

Vnnd damit die rentmeistere an nottwendigen eysenstein keinen mangell haben mögen, so ordnen vnnd wollen wir, das die bergleuthe, bey vermeidung vnser ernster straff, keinen eysenstein ausserhalb vnserer herrschafft verkauffen, es seye dan, das vnsere vnterthanen ihre notthurfft vnnd so viell sie bedörffen, zuvor eingekaufft vnnd beygeführt hetten. Da sich aber keine inländische keuffere finden würden, vnnd die bergleuthe also ihren im vorraht habenden eysenstein, ihrer notthurfft nach, ausserhalb landes verkauffen müssen, so sollen sie solches vnserem gemeinen bergmeister zuvor anzeigen, und mit dessen erlaubnus ihren eysenstein bester ihrer gelegenheit nach, wohin sie wollen, verkauffen. Auf welchen Fall der bergmeister von den keuffern den gewöhnlichen zoll wird einzufordern vnnd vnns zu verrechnen wissen. Da aber hierüber eysenstein ausserhalb landes verkaufft vnnd verführt solte werden, sollen sie, sowohl die bergleuthe, als auch die keuffere deswegen zu gebührender straff gezogen werden.

Wiewohl bey vnseren voreltern in vnserm gebieth an vnterschiedenen orthen allerhand andere ertz gegraben, vnnd vornehme bergwerck gebraucht worden, so seyn dieselbige doch mehrer theils, ausserhalb eysenbergwerck, so noch in vollem schwang gehet, in abgang gerahten. Ob aber ins künfftig wir oder vnsere nachkommende selbsten bergwerck brauchen oder verlegen würden, oder

iemand anderst frembder oder einheimischer nach ertz in alten oder newen gruben suchen oder einsencken würde oder wolte, dem soll auf sein ansuchen bey vnns oder vnserm bergmeister dasselbige verstattet, vnnd darmitt, wie es in benachbarten Chur-fürstenthumen, grav- vnnd herrschafften (doch ohn einige verbindung ahn dieselbige) gehalten wird, oder wie es von vnns oder vnsern nachkommenden auff den fall mit rath bergverstendiger geordnet werden möchte, gehalten werden.

Da iemand in einer gruben gegraben, soll, nachdem sie nicht mehr gebraucht, so balldt zugeworffen vnnd verdecket werden.

Sonsten der Bergmeister einem ieden vnserer vnterthanen nach eysenstein zu graben, wo ihnen das gefället, erlauben, vnnd ihnen auf ihr begehren die gruben verlehnen, aus denen sie dan auch auff solchen fall niemand zu vertreiben oder an hirer arbeith zu verhindern macht haben, doch auch, da sie nichtes finden, die gruben auff ihre kosten so balldt gleichen sollen.

Doch da diejenigen, so eine grub gesencket, dieselbe sechs wochen lang still vnnd ungebraucht ohn sondere erlaubnus des bergmeisters liegen lassen, noch die gebür darvon entrichten würden, sollen sie ihr recht daran verlohren haben. *)

Vnser bergmeister soll wohl zusehen und fleisig acht haben, das der zehendstein vnns nicht veruntrewet oder unterschlagen, sondern trewlich geliefert, nach bestem nutzen verkaufft und jährlichs verrechnet werde. **)

---

*) Durch diese von den übrigen Berg-Ordnungen abweichende Vorschrift ist das gemeinrechtliche F r e i f a h r u n g s - V e r f a h r e n, welches den Zweck hat, den Nichtbetrieb eines Bergwerks während dreier Frühschichten in einer Woche amtlich zu constatiren, ausgeschlossen. Aehnliche Bestimmungen enthalten die rev. Cleve-Märk. B. O. Cap. VII §. 2, die rev. Schlesische und Magdeburg. B. O. Cap. VIII §. 2 und die Churköln. B. O. Th. III Art. 9 u. 10.

**) Hiermit steht die Schlussbestimmung in der Polizei-Ordnung (Th. III des Wildenb. Landrechts) in Verbindung, wo es heisst:

„Andere gemeine gefälle, als hüttenzinns, eisenzoll, zehenden von den bergwercken, es seyen eisenstein oder ander ertz, so da beuor vnser landtschultheis einzunehmen gepflogen, sollen hinfüro durch vnsern gemeinen bergmeister eingenommen vnnd verrechnet werden."

Churkölnische

Berg-Ordnung.

Berg-Ordnung,

Sampt einer newer Berg-Freyheit des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Henrichen Ertz-Bischoffen zu Cölln, Auss seiner Churf. Durchl. Vorfahren seeliger und Hochlöblicher Gedächtnuss alten Bergordnungen gezogen, auch sonsten nothtürfftig corrigirt, vermehrt und verbessert.*)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Bischoff zu Cölln, dess H. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Bergtesgaden und Stablo, in Ob- und Nider Bäyern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen zu Engern und Bouillon Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landtgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimont, etc.

Thun kund und fügen hiemit männiglichen zu wissen: Wiewohl der allmächtige gütige Gott Vnser Ertz-Stifft, Fürstenthumb und Landen mit allerhand Silber-Kupffer-Bley-Stahl- und Eisen-

---

*) Das vormalige Churfürstenthum Coeln, welches aus dem rheinischen Erzstifte, dem Herzogthume Westphalen und dem Veste Recklinghausen bestand, hatte seit frühen Zeiten Erzbergbau und Eisenindustrie. Ihre Betriebsstätten befanden sich hauptsächlich im Herzogthume Westphalen, und ausserdem war im rheinischen Erzstifte der Kupferbergbau auf dem Virneberg oder St. Josephsberg und dem Marienberg bei Rheinbreitbach von Bedeutung.

Die Geschichte der Berggesetzgebung des Churstaates lässt sich bis zum Jahre 1533 zurück verfolgen. Sie theilt sich in zwei Perioden, von denen die eine die Berg-Ordnungen des 16. Jahrhunderts, die andere die Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 und die auf das Berg-Hütten- und Hammerwesen bezüglichen Specialgesetze der späteren Zeit umfasst.

Wie überhaupt das 16. Jahrhundert den damals blühenden deutschen Bergbau mit Berg-Ordnungen überhäufte, so ist es auch für jenen ersten

Bergwercken gnädigst begabet und geziehret, derowegen auch Vnsere Vorfahren ihre Berg-Ordnungen hiebevor einrichten, stellen und

---

Abschnitt der Churfürstlich Coelnischen Gesetzgebung charakteristisch, dass eine Berg-Ordnung die andere verdrängte, wenn diese kaum ins Leben getreten war. Aus dem Zeitraume von 1533 bis 1559 liegen nicht weniger wie fünf Berg-Ordnungen vor; ein Beweis, dass damals die gesetzgeberische Befähigung eine geringe, und der Erlass von Berg-Ordnungen Modesache war. Dessungeachtet ist der Gang dieser Gesetzgebung in mehrfacher Hinsicht von Interesse.

Die erste bekannte Berg-Ordnung wurde von dem Churfürsten Hermann (von Wied) am Donnerstag nach Joh. Enthauptung (4. Sept.) 1533 erlassen; Fassung und Inhalt stellen es aber ausser Zweifel, dass ihr eine noch ältere — nicht bekannte — Quelle zum Grunde gelegen hat. Die B. O. enthält in 32 Artikeln gewisse Privilegien für den Bergbau und Vorschriften über einzelne bergrechtliche Gegenstände, z. B. über Verleihung und Verlust des Bergwerkseigenthums, die Feldesgrösse, das Bergbuch, den Zehnten und Stollenneunten, das Verfahren in Streitsachen etc. Ohne inneren Zusammenhang stehen diese Bestimmungen in bunter Reihenfolge nebeneinander, viele Materien sind ganz übergangen. Von einer Codificirung des Bergrechtes kann deshalb nicht die Rede sein, vielmehr scheint der Gesetzgeber im Wesentlichen nur beabsichtigt zu haben, den Bergmeister, von dessen Anstellung der erste Artikel handelt, über die für ihn wichtigsten Gegenstände mit Anweisung zu versehen. Dass hierbei das einheimische Gewohnheitsrecht gebührende Beachtung gefunden hat, gibt sich aus manchen singulären Vorschriften der B. O. unter andern hinsichtlich der Feldesgrösse, der Unterabtheilung des Bergwerkseigenthums, der Zusammensetzung des Schöffengerichts, des Verlustes von Gruben und Grubenantheilen, zu erkennen.

Eine Veröffentlichung der B. O. durch den Druck scheint damals nicht erfolgt zu sein, dagegen findet sich der diplomatisch genaue Abdruck einer aus dem 16. Jahrhundert herrührenden, in dem vormals Churkölnischen Archive aufgefundenen Abschrift in J. J. Scotti's Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstenthums Coeln — Düsseldorf 1830 und 31 — Abth. I Th. I S. 36 ff.

Aus der Einleitung und der Schlussbestimmung der B. O. geht hervor, dass dieselbe für den ganzen Churstaat in Geltung treten sollte. Ob sie aber wirklich zur Ausführung gelangt ist, wird durch den Umstand, dass derselbe Churfürst Hermann kaum fünf Monate später — am 31. Januar 1534 — eine neue Berg-Ordnung für den Churstaat erliess, mehr als zweifelhaft. Welche Veranlassung zu dieser auffallenden Massregel vorgelegen haben mag, ist nicht zu ersehen, zumal jene zweite Berg-Ordnung auf diejenige vom 4. September 1533 an keiner Stelle Bezug nimmt. Vielleicht hatte sich herausgestellt, dass der damals neu belebte

publiciren lassen; So befinden Wir doch, dass durch Verlauff der Zeit solche gute Ordnungen fast in Abnehmen gerathen, und in Platz

---

Bergbau des Herzogthums Westphalen, auf welchen im Eingange der B. O. ausdrücklich hingewiesen ist, theilweise andere und ausführlichere Vorschriften bedurfte. Diese finden sich nun zwar in der — 45 Artikel enthaltenden — B. O. vom 31. Januar 1534, gleichwohl steht auch sie, was Vollständigkeit und Behandlung des Stoffes betrifft, hinter den meisten Berg-Ordnungen jener Periode zurück. Ueberdies sind durch sie die particularrechtlichen Eigenthümlichkeiten der B. O. von 1533 verdrängt und dafür die Grundsätze des Sächsischen und Böhmischen Bergrechts adoptirt worden. Die Uebereinstimmung in manchen Vorschriften macht es wahrscheinlich, dass bei der Abfassung der B. O. die derzeit schon verbreitete Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung vom Jahre 1509 — s. oben S. 340 — benutzt worden ist. Andere Bestimmungen finden sich wörtlich in der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung vom 1. May 1559, z. B. in deren Art. 11 u. 13, so wie in einzelnen Sätzen der Art. 12, 14, 28 u. 42 wieder, was zu der Annahme berechtigt, dass entweder den Verfassern beider Berg-Ordnungen neben den Sächsischen resp. Joachimsthaler Berggesetzen — s. oben S. 8 — noch eine andere gemeinschaftliche Quelle zu Gebote gestanden, oder bei der Redaction der Nassau-Catzenelnbogischen B. O. auch die obige B. O. vom 31. Januar 1534 vorgelegen hat.

Auf letztere folgten in kurzen Zwischenräumen die dritte u. vierte Berg-Ordnung. Die eine wurde am 29. März 1549 von dem Churfürsten Adolph, die andere vom 25. Februar 1557 von dem Churfürsten Anton erlassen. Beide stimmen indess mit der vorhergehenden Berg-Ordnung wörtlich überein, so dass es sich bei ihrem Erlass in Wirklichkeit nur um eine wiederholte Publication der Berg-Ordnung von 1534 unter der Form selbstständiger Berg-Ordnungen gehandelt hat.

Die genannten drei Berg-Ordnungen sind nicht im Druck erschienen, sondern existiren, so viel bekannt, nur in werthvollen Handschriften aus der Zeit ihres Erlasses, die einem Churfürstlichen Archive angehört haben und bei der Uebernahme der Bergwerksverwaltung des Herzogthums Westphalen durch die Preussische Regierung (1818) an das Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn gelangt sind.

Gleichzeitig mit der B. O. vom 25. Februar 1557 erschien ein Churfürstliches Patent, durch welches die Ernennung eines Bergvogts und Bergmeisters für das Herzogthum Westphalen zur öffentlichen Kenntniss gebracht und allen Betheiligten die Befolgung der Berg-Ordnung anbefohlen wurde. Inzwischen hatten die Gewerkschaften des Herzogthums Westphalen bereits bei drei Churfürsten den vergeblichen Versuch gemacht, für ihren Bergbau ähnliche Privilegien, wie solche in andern Reichsländern gewährt waren, zu erlangen. Da ihren desfallsigen Wün-

deroselben allerhand Missbräuche und Vnordnungen eingerissen; Derohalben und damit hinfürderst alle Bergwercken Vnsers Ertz-

---

schen durch die B. O. vom 25. Februar 1557 wiederum nicht entsprochen war, so wandten die Vertreter der damals bedeutendsten Bergwerke des Herzogthums „vff dem sylberge im grunde sydlingkhusen assingkhusen elpe vnd ramsbecke“ sich abermals mit einer Vorstellung vom 4. September 1558 an den nicht lange zuvor zur Regierung gelangten Churfürsten Johann Gebhard und überreichten mit derselben acht Artikel, in welchen im Wesentlichen nachfolgende Rechte und Privilegien für den westphälischen Bergbau beansprucht wurden: die unbeschränkte Befugniss zur Anlage von Wegen zu den Berg-Poch- und Hüttenwerken, so wie zur Benutzung der Wassergefälle, freies Bau- und Kohlholz, Befreiung der Gewerken von öffentlichen Abgaben, Erlass des Zehnten auf zehn Jahre, zins- und zollfreier Vertrieb der gewonnenen Metalle im In- und Auslande, Verstattung eines freien Wochenmarktes und freien Gewerbebetriebes auf den Bergwerken, so wie freier Zufuhr und einer freien, sicheren Strasse zu denselben, Anstellung sachkundiger Amtspersonen und völlig freie Disposition über das Bergwerksvermögen. In Folge dieser Anträge, zu deren Unterstützung die Gewerkschaften sich gleichzeitig an den Bruder des Churfürsten, Grafen Hans Georg zu Mansfeld und Helderungen, einen „libhaber vnd förderer der Bergkwerge“ gewandt hatten, liess der Churfürst Vorschläge über die zur Hebung des Bergbaus im Churstaate zu ergreifenden Massregeln ausarbeiten. In denselben wurde an erster Stelle die Gewährung von Bergfreiheiten, wie solche in Böhmen und Chursachsen auf allen Bergwerken gebräuchlich, und der Erlass einer ordentlichen Berg-Ordnung nach dem Muster der Böhmischen und Chursächsischen Berg-Ordnungen für nothwendig erklärt. — Die auf diese Vorgänge bezüglichen Schriftstücke befinden sich im Original bei den schon erwähnten Handschriften in der Bibliothek des Rheinischen Ober-Bergamts zu Bonn. —

Die Vorschläge gelangten bald zur Ausführung, denn schon am 14. Juny 1559 (nicht 9. Juny, wie in Wagner's corp. jur. met. pag. XXV u. 807 angegeben) erliess Churfürst Johann Gebhard eine Bergfreiheit, durch welche er den Bergbau seines Landes mit ausgedehnten Privilegien ausstattete, und am 24. desselben Monats folgte die am Schlusse der Bergfreiheit angekündigte Berg-Ordnung — die f ü n f t e — nach. Beide Gesetze wurden noch im Jahre 1559 bei Jaspar Gennep zu Coeln gedruckt, und Exemplare der Bergfreiheit zur Veröffentlichung in das Ausland geschickt. — Ein zweiter amtlicher Abdruck der Bergfreiheit findet sich in der auf Befehl des Churfürsten Maximilian Friedrich (durch den Geh. Rath von Kempis) veranstalteten „Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Coelln betreffenden Stucken, mit denen benachbahrten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen,

Stiffts in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, haben Wir obbestimbte Vnserer Vorfahren hiebevohren

---

dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justitz-Polizei- und Militair-Weesen vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten" (s. g. Chur kölnische Edictensammlung) Coeln 1772 u. 73. Bd. I S. 263 ff. Ausserdem ist die Bergfreiheit in Wagner's corp. jur. met. pag. 807 ff. und in Scotti's Sammlung Abth. I Th. I S. 70 ff., die Berg-Ordnung selbst aber nur am letzteren Orte S. 77 ff. wieder abgedruckt.

Mit der Berg-Ordnung vom 24. Juny 1559 wurde das Chursächsische Bergrecht, soweit es nicht schon vorher geschehen war, in den Churstaat vollständig und ohne Rücksicht auf den früheren Rechtszustand aufgenommen. Die Berg-Ordnung ist nämlich der von dem Churfürsten August von Sachsen am 3. October 1554 erlassenen Berg-Ordnung — s. oben S. 340 — wörtlich entlehnt, und die Uebereinstimmung in sämmtlichen 110 Artikeln eine derartige, dass selbst die nur für Sächsische Verhältnisse, z. B. den dortigen Zinnerzbergbau berechneten Vorschriften nicht ausgeschieden sind. Ein Zusammenhang mit den älteren Berg-Ordnungen des Churstaates besteht nicht. Gleichwohl hat die Berg-Ordnung über ein Jahrhundert gesetzliche Gültigkeit behalten, bis im Jahre 1669 Churfürst Maximilian Heinrich sich veranlasst sah, zur Beseitigung der im Laufe der Zeit eingeschlichenen Unordnungen und Missbräuche eine neue — die sechste — Berg-Ordnung zu erlassen. Es ist dies die noch gegenwärtig in Kraft stehende Berg-Ordnung, welche am 2. Januar 1669 vollzogen und mittelst Patents vom 4. desselben Monats publicirt wurde.

Ausweise des Publications-Patents trat die Berg-Ordnung an die Stelle derjenigen vom 24. Juny 1559; ob hiermit aber auch die Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 beseitigt wurde, oder ob diese vielmehr neben der Berg-Ordnung Gültigkeit behalten hat, ist nicht unbestritten. Die Sache liegt aber wohl so, dass die Bergfreiheit durch die obige Berg-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben ist (daher auch ihr Wieder-Abdruck in der Churkölnischen Edictensammlung), dass aber mehrere wichtige Vorschriften derselben, z. B. über die gesetzlichen Freikuxe, die zehntfreien Jahre, die Belohnungen für neu erschürfte Erzgänge etc. bereits durch die Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 aufgehoben oder modificirt worden sind, und dass hiernächst die Preussische Gesetzgebung auch die übrigen Bestimmungen der Bergfreiheit, insbesondere hinsichtlich der Privilegien der Bergbautreibenden und Bergleute, beseitigt hat. Gegenwärtig hat somit die Bergfreiheit jede praktische Bedeutung verloren und deshalb in der vorliegenden Sammlung keine Stelle gefunden.

— Vergl. Motive zu dem Entwurfe eines allgemeinen Preuss. Bergrechts von 1833 S. 244 und Rintelen: Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen — Paderborn 1837 — Th. II S. 173.

auffgerichtete Bergordnung jetzt abermahl für die Hand genommen, darauss nach jetziger Gestalt und Gelegenheit eine richtige, bestän-

---

Am letzteren Orte ist die Bergfreiheit unter den noch gültigen bergrechtlichen Verordnungen nicht mehr aufgeführt. —

Die Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 ist keine Ueberarbeitung der vorhergehenden Berg-Ordnung, sondern ein von dieser unabhängiges Werk, bei dem der Gesetzgeber wieder einen anderen Weg eingeschlagen hat. Einige Zeit vorher war erschienen „Hof-Staats- und Regier-Kunst“ von Georg Engelhard von Löhneys, Fürstl. Braunschw. Geheimen Bergrath und Stallmeister — zum zweiten Male gedruckt bei Henning Grossen zu Frankfurt a. M. 1679. — Daselbst findet sich im 11. Concilium des 3. Buches der Entwurf zu einer Bergfreiheit, Berg-Münz- Eisenhütten- und Eisenstein-Ordnung, welchen der Verfasser aus den von ihm gesammelten Materialien, namentlich aus den vielfach wörtlich excerpirten Berg-Ordnungen für Joachimsthal von 1548 und für Chursachsen von 1589 zusammengestellt hat. Dieser Entwurf hat bei der Ausarbeitung der obigen Berg-Ordnung als Muster gedient, wie sich aus deren Anordnung und Inhalt mit Bestimmtheit ergiebt. Grosse Vollständigkeit und eine mehr systematische Behandlung des Gegenstandes, durch welche der Löhneys'sche Entwurf sich von der Mehrzahl der damaligen Berg-Ordnungen vortheilhaft unterscheidet, charakterisiren auch die B. O. vom 4. Januar 1669. Manche Bestimmungen derselben sind wörtlich, andere wenigstens ihrem Inhalte nach dem Entwurfe entlehnt, (vergl. unter andern die Eisenstein-Ordnung Th. XII). Dass aber die B. O. wie Wagner — corp. jur. met. S. XXV — behauptet, *fast ganz* aus jenem Entwurfe genommen sein soll, findet sich bei einer näheren Vergleichung beider nicht bestätigt; im Gegentheil treten wichtige principielle Unterschiede hervor, z. B. in den Vorschriften über die Feldesgrösse, die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe, den Verlust des Bergwerkseigenthums wegen unterlassener Benutzung, die Erbteufe etc. Bei anderen Materien, z. B. bei den Bestimmungen über die Vierung, das Vermessen der Grubenfelder etc. hat der Verfasser der B. O. die bezüglichen, im Löhneys nicht enthaltenen Vorschriften der Joachimsthaler Berg-Ordnung und insbesondere des Appendix zur letzteren benutzt, wiederum an anderen Stellen, z. B. in der Einleitung, die Berg-Ordnung vom 24. Juny 1559 beibehalten und endlich auch Bestimmungen aufgenommen, welche sich lediglich auf locale Verhältnisse, unter andern auf die Breitschmiede-Zunft in einem Theile des Herzogthums Westphalen beziehen. (Th. XIII Art. 21.) Der Werth einer selbstständigen Ueberarbeitung des Materials kann demnach der B. O. nicht abgesprochen werden.

Ueber einen Abdruck der B. O. aus dem Jahre 1669 ist nichts bekannt. Im Jahre 1746 erschien zu Coeln eine nicht amtliche Ausgabe unter dem Titel „Berg-Ordtnung des Ertz-Stiffs Coelln, wie auch deren

dige und hochnothwendige Berg-Ordnung öffentlich aussgehen und publiciren lassen; Gebieten und befehlen darauff ernstlich allen Vn-

---

beyden Hertzogthumberen Gülich und Berg sambt Berg-Freyheit vnd Edicten etc." (Die Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 ist in dieser Ausgabe nicht enthalten.) Exemplare derselben sind selten. Ausserdem findet die B. O. sich in der amtlichen Edictensammlung Bd. I S. 269 ff., so wie in Wagner's corp. jur. met. pag. 814 ff. und in Scotti's Sammlung Abth. I Th. I S. 306 ff. Von der ursprünglichen Schreibweise ist in allen diesen Ausgaben mehr oder weniger abgegangen. Der vorliegende Abdruck ist aus der Edictensammlung genommen, nachdem zuvor der Text von einer grossen Menge sinnentstellender Druckfehler, welche sich in dieser amtlichen Ausgabe nicht minder, wie in der Ausgabe von 1746 finden, befreit worden.

Unter der Aufschrift „ohnmassgeblicher entwurff der neuer Ertzstifft-Cöllnischer Bergordnung" befindet sich in der Bibliothek des Rheinischen Ober-Bergamts zu Bonn ein geschriebener, unvollendeter, anscheinend aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrührender Entwurf zu einer Berg-Ordnung, welcher sich an die B. O. von 1669 eng anschliesst und für die Berichtigung des Textes derselben nicht unwichtig ist.

Nach Erlass der B. O. vom 4. Januar 1669 hat die Berggesetzgebung der Churfürsten sich auf eine Anzahl von Specialverordnungen über verschiedene, das Berg-Hütten- und Hammerwesen betreffende Gegenstände beschränkt. Sie beziehen sich grösstentheils nur auf das Herzogthum Westphalen, sind aber gegenwärtig ohne Ausnahme als antiquirt anzusehen, weshalb hier eine Uebersicht über die wichtigeren derselben genügt, um auf die Entwickelung der Gesetzgebung bis zur Auflösung des Churstaates hinzuweisen.

Es sind ergangen:

1. über die Gerichtsbarkeit der Bergämter und den Instanzenzug
   Verordn. v. 18. December 1676 — Churk. Edict.-Samml. Bd. I S. 390.
   „ „ 24. August 1679 — „ „ „ S. 394.
   „ „ 24. März 1739 — „ „ „ S. 676.
   „ „ 13. August 1743 — „ „ „ S. 401.
2. über die Abgabenfreiheit der Berg-Hütten-Hammerleute, Bergbeamten und Gewerkschaften
   Verordn. v. 30. November 1679 — Edict.-S. I S. 395.
   „ „ 24. Februar 1760 — Scotti Abth. I Th. II. S. 837.
3. über die Zunftverhältnisse der Breitschmiede - Genossenschaft (Breitwerckes-Zunfft) in den Gerichtsbezirken Olpe, Drolshagen u. Wenden
   Verordn. v. 25. April 1672 — Scotti Abth. I Th. I S. 492.
   „ „ 26. Juny 1781 — „ „ „ II S. 1040.
   „ „ 29. Januar 1788 — „ „ „ II S. 1150.

sern Ambt-Leuthen, Befelchshaberen, Kellneren, Schultheissen, Richteren, Bürgermeistern, absonderlich aber Vnsern Berghauptman, Ober-Bergmeistern, Berg-Vogten, Geschwornen, Gewercken, Vnterthanen und allen anderen, deren Wir mächtig seynd, und wol-

---

4. über die zollfreie Ausfuhr von Eisen und Mineralien
   Verordn. v. 26. July 1678 — Edict.-S. I S. 391.
5. über das Verbot der Eisen-Einfuhr
   Verordn. v. 26. July 1678 — Edict.-S. I S. 392.
6. über das Verbot des Handels der Juden mit Eisen, Kupfer etc.
   Verordn. v. 26. July 1678 — Edict.-S. I S. 392.
   „ „ 12. December 1678 — „ S. 393.
   „ „ 27. August 1768 — „ S. 393.
7. über das gänzliche resp. theilweise Verbot der Holzkohlen-Ausfuhr
   Verordn. v. 2. September 1679 — Edict.-S. I. S. 395.
   „ „ 7. März 1746 — „ S. 396.
   „ „ 24. July 1747 — „ S. 397.
   „ „ 16. July 1768 — „ S. 399.
   „ „ 5. July 1769 — „ S. 400.

Als in Folge der Ereignisse des Jahres 1794 der westrheinische Theil des Erzstiftes an Frankreich gefallen war, wurde dort das einheimische Bergrecht durch die französische Berggesetzgebung verdrängt, und letztere ist auch nach der Vereinigung dieses Landestheiles mit dem Preussischen Staate (1815) in Kraft geblieben. In den ostrheinischen Landestheilen des Churstaates gilt zwar noch jetzt die B. O. vom 4. Januar 1669 als gemeinsames Particular-Recht, gleichwohl hat das Bergrecht sich auch in diesen Landestheilen in Folge der politischen Veränderungen, welche dieselben nach der im Jahre 1803 erfolgten Auflösung des Churstaates zu erleiden hatten, nicht gleichförmig entwickelt. Die einzelnen Territorien fielen unter verschiedene Landesregierungen und Gesetzgebungen. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 wurden nämlich von den ostrheinischen Bestandtheilen des Erzstiftes die Aemter Altenwied und Neuerburg dem Fürsten von Wied-Runkel, die übrigen Bezirke dagegen, d. h. die Aemter Deutz, Vielich, Koenigswinter und Linz, die Herrlichkeit Lahr und die von den Grafen von Hatzfeldt als Churkölnisches Lehen besessene Unterherrschaft Schoenstein dem Fürstenhause von Nassau-Usingen zugewiesen. In Folge der Rheinbund-Acte vom 12. July 1806 wurden hierauf die vorbezeichneten Landestheile dem damals neu geschaffenen Herzogthum Nassau einverleibt, mit Ausnahme jedoch der Aemter Deutz, Vielich und Koenigswinter, welche an das Grossherzogthum Berg übergingen und mit diesem bis zur Besitznahme durch die Preussische Regierung im Jahre 1815 —

len, dass ihr und ein jedweder von euch solche Vnsere Bergordnung männiglich, den sie berühren wird, verkündiget, publiciret und zu halten befehlet, auch für euch selbst haltet, und daran seyet, dass deroselben in allen Puncten gestracks nachgesetzt, und

---

Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 — G.-S. 1815, S. 21 — vereinigt blieben. Die mit Nassau vereinigten Theile des ehemaligen Erzstiftes gelangten auf Grund des zwischen Preussen und Nassau abgeschlossenen Tractats vom 31. May 1815 — G.-S. 1818 Anhang S. 30 ff. — ebenfalls an Preussen.

Das Herzogthum Westphalen, von den Churfürsten zu Coeln während des Mittelalters vor und nach erworben und seit der Erb-Landes-Vereinigung vom 10. Juny 1463 ein politisches Ganze mit eigener Verfassung, stand seit der Auflösung des Churstaates unter Grossherzoglich Hessen-Darmstädtischer Landeshoheit und fiel hiernächst zufolge der Tractate vom 10. Juny 1815 und 30. Juny 1816 — G.-S. 1818 Anhang S. 46 u. 99 — an die Krone Preussen.

Das Vest Recklinghausen endlich, dessen Vereinigung mit dem Churfürstenthum Coeln bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht, wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss dem Herzog von Arenberg überwiesen, sodann am 2. Februar 1811 von dem Grossherzogthum Berg und schliesslich zufolge Patents vom 21. Juny 1815 — G.-S. 1815 S. 195 — von Preussen in Besitz genommen.

Während dieser Periode der Regierungswechsel ergingen mehrere auf das Bergwesen bezügliche Verordnungen, welche indess durch die Preussische Gesetzgebung ihre Anwendbarkeit verloren haben. Die wichtigeren derselben sind von der Grossherzoglich Hessischen Regierung für das Herzogthum Westphalen erlassen, unter andern die Verordnung wegen Werthermittelung des Mineral- und Metall-Zehnten, so wie des Wocheneisens v. 8. März 1811 — Scotti Abth. II Th. II S. 554 — die Verordnung wegen Befreiung des Berg-Hütten- und Hammer-Personals von Gemeinde-Lasten v. 1. April 1811 — Scotti l. c. S. 588 — und die Verordnung wegen Errichtung des Bergamts zu Eslohe v. 4. October 1811 — Scotti l. c. S. 607 —.

Trotz der Wiedervereinigung sämmtlicher ostrheinischen Bestandtheile des vormaligen Churfürstenthums Coeln im Preussischen Staate ist die Gleichheit der bergrechtlichen Zustände doch insofern nicht hergestellt, als ein gemeinsames Subsidiarrecht fehlt. Als solches gilt nämlich in dem Veste Recklinghausen und dem Herzogthum Westphalen das Allg. Preuss. Landrecht Th. II Tit. 16 §§. 69 ff., in dem ostrheinischen Theile des Erzstiftes dagegen das gemeine deutsche Bergrecht. In den zu dem Fürstenthum Wied gehörigen Aemtern Altenwied und Neuerburg finden überdies die besonderen Vorschriften der Urkunde über die stan-

gelebet werde; Dan es ist also Vnser ernster Will und Meinung. In Vrkund dessen Vnsers zu End vorgetruckten Secrets und eygenhändiger Bekräfftigung; Geben in Vnser Residentz-Stadt Bonn am 4. Januarii im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1669.

Maximilian Henrich
Churf. zu Cölln, m. p.

J. W. Schonheim.

Der I. Theil dieser Bergordnung

handelt von gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwercken.

Der 1. Articul.

Welcher gestalt und wie weith in Kriegs- und Friedens-Zeiten oder umb Schuld die Gewercken wegen ihrer Bergtheile befreyet seynd.

Als vor etlichen Jahren zurück, in denen beschwärlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten*) und Läufften viele Gewercken abschewig und aufflessig gemacht, auch ihre Bergtheile ein-

desherrlichen Rechte des Fürsten zu Wied bezüglich der Berghoheit vom 30. Januar 1828 und der Dienst-Instruction für das Fürstliche Bergamt zu Neuwied vom 20. October desselben Jahres — Nöggerath Sammlung Jahrg. 1828 S. 20 ff. — Anwendung.

Für die von Wagner — corp. jur. met. S. XXVI — aufgestellte Behauptung, dass die Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom Jahre 1719 im Cölnischen als Hülfsrecht gelte, fehlt der Beweis; auch würde eine derartige Anwendbarkeit dieser B. O. ohne praktische Bedeutung sein, da dieselbe, wenngleich von jüngerem Datum, doch ihrem Inhalte nach über hundert Jahre älter ist, als die Churkölnische B. O. und diese an Vollständigkeit bei weitem nicht erreicht.

In dem vorliegenden Abdrucke der B. O. sind weggelassen: die Eidesformeln, die Accidentien der Beamten, die Lohnsätze, die Formulare für Rechnungen, Inventarien etc., die Münz-Ordnung (Th. X) und die Verfassung der vormaligen Breitschmiede-Zunft in den Bezirken Olpe, Drolshagen und Wenden. (Th. XIII Art. 21.) — Vergl. hierüber die Einleitung. —

*) Zeiten, in denen sich vielerlei Wichtiges begeben hat.

gezogen worden; Damit aber die Gewercken wieder angefrischet werden, den Bergbaw mit freyem Mund *) zu treiben, und desto begieriger fortsetzen zu helffen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet und zugelassen, dass in Unserm Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen alle Bergwercken und Theile mit anhängiger Nutzung und Aussbeuthe, die seynd erkaufft, erbawet, oder ererbt, jederzeit in Krieg oder Fried denen Gewercken umb keinerley Übertrettung oder Verbrechung willen eingezogen, genohmen oder entwendet werden, besonder ihnen allzeit frey verbleiben sollen.

Da sich aber zutrüge, dass einer bey unsern Bergwercken sesshafft oder **) gesessen, in oder ausser Unsern Landen Schuld gemacht hätte, und zu denselben Bergtheilen geklaget würde, so soll nit zu den Theilen, sondern zu seiner, dess Gewercken, Person geholffen werden, doch aussgeschlossen die Bergschuld, dahe man umb ausstehender Zubuess, Berg-Hütte-Kost und dergleichen zu mahnen hätte. Dahe aber die Hauptschüldner verstorben, und sich ihre Erben oder andere der Bergtheile und Nutzungen deroselben unterfahen wolten, zu denenselben Personen, und nit zu denen Theilen, mögen sich die Gläubigere gleichfals halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere umb solche Bergtheile und deroselben Nutzungen nit annehmen, alsdan soll den Glaubigeren umb ihre Schulden, so fern die beweisslich, verholffen werden, dabey wollen Wir Uns auch aller Confiscation, so sich auss Straff oder Verbrechung der Gewercken in Krieg oder Fried zutragen möchten, gegen solchen ihren Bergtheilen und Nutzungen gnädiglich verziehen, und dass allein mit Straff gegen dieselbe verfahren werden solle. Es wäre dan ein solcher Unfall, darzu gar kein Gesipter Freund vorhanden wäre, alsdan soll zu denen Theilen gebührlich verholffen werden, welches von allen denen Bergwercken anklebenden Plätzen, Hütten, Hammeren und Gebäwen, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyn solle.

---

*) Offenbar ein Druckfehler; in dem oben in der einleitenden Note erwähnten Berg-Ordnungs-Entwurfe steht „mit frischem muth."

**) Hier ist „nicht" einzuschalten. (Berg-Ordnungs-Entwurf und Art. 1 der B. O. v. 1559.)

Der 2. Articul.

Von Begnädigung new erschurffter Gänge.

Wir lassen hiemit auch auss Gnaden zu, dass alle jetzige und künfftige Gewercken, Einwöhnere und Bergleuthe in Unserm Ertzstifft, Fürstenthumben und Landen auff alle Metal nach Gängen, Klüfften und Geschicken, es seye in alten oder newen Gebäwen, Schachten oder Stollen, wan dieselbe nach Herkommen Berg-Rechtens und Ordnung in Miedung und Lehen auffgenommen, ohne Verhinderung zu schurffen, Schachte und Stollen zu sencken, zu treiben, nach Bergwercks-Recht und Ordnung gute Fueg und Macht haben sollen.

Wollen auch zu mehrer Erheb- und Aufführung der Bergwercken, so offt ein streichender oder flacher Gang in einem unerschrottetem Felde aussgeschurffet, und durch Bergmeistere und Geschworen nach Besichtigung für einen newen Gang erkant wird, und der Gang eine Marck Silber oder mehr hielte, zwantzig Gülden, von der halbe Marck zehn Gülden, und dan, was unter der halben Marck, von jeglichem Loth einen Gülden auss Unserm Zehenden jedes Orts demselben Finder reichen, und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll zuvorhero der Anbruch durch den Ober-Bergmeister, welcher das Ertz probiren lassen solle, besichtiget werden.

Und wollen hiemit männiglichen, insonderheit denen, so Raumfelder, Acker und Wiesen, oder andere Gründe eygenthümblich oder in Bestand haben, ernstlich aufferlegt und anbefohlen haben, dass sie darinnen einem jedwederen, wer der auch seyn mag, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürffen gestatten, welcher aber dawider thun, und die Schurffer abtreiben würde, gegen dieselbige sollen jetzige und künfftige Unsere Berghauptleuthe gestalten Sachen nach mit ernster Straff verfahren.

Der 3. Articul.

Von denen Frey-Jahren.

Dass auch Unsere mitbawende Gewercken den Bergbau desto baass und mit mehrer Begierde anzugreiffen veranlasset werden, so

wollen wir allen newen anbawenden Gewercken und Zechen, welche auff Silber, Kupffer und Bley bawen, und newe Gänge erschrotten, biss zu fernerer Unserer Verordtnung drey Frey-Jahre von dem ersten Schmeltzen oder gewunnenen Ertz an zu rechnen, hiemit gnädigst geschencket und nachgelassen haben, iedoch mit diesem ausstrücklichem Vorbehalt, dass solche Frey-Jahren von keinem andern Metal, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäwe also anstellen, dass es Unser Bergordtnung in allem nachbeschriebenen Articulen gemäss; nach Umblauff ermelter Frey-Jahren aber sollen die Gewercken schüldig und gehalten seyn, Uns den gebührenden Zehenden zu entrichten. *)

Der 4. Articul.

Von Behutsam- und Vorsichtigkeit bey Bestellung der Bergwercks-Bedienten.

Und als nach Gottes gnädigem Seegen die Wohlfahrt der Bergwercken in verständiger Administration und guter Ordtnung hauptsächlich beruhet, warzu Wir dan unterschiedliche Amts-Personen und Diener, welchen theils nit wenig unter handen gegeben werden muss, bestellet. Als ist Unser ernster Will und Meinung, dass Unsere Vornehme und Geheime Cammer-Räthe und Berghauptman, denen Wir vornemblich die Inspection über Unsere gesambte Bergwercken anvertrawet, bey Bestellung der Aembter und Dienste mit sorgfaltiger und pflichtbahrer Behutsamkeit nach solchen Personen sich umbsehen sollen, die nit allein Gottsförchtig, wahrhafftig und ehrlich seynd, sondern auch dass jeder sein Ampt, warzu er sich bestellen lasset, auss dem Fundament verstehe, einem jeden,

---

*) Im Bereiche der Churk. B. O. werden hiernach drei Freijahre und zwar nur für Silber-Blei- und Kupfererze, dagegen nicht für für andere dem Bergregal unterworfene Mineralien bewilligt. (Die Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 hatte vom Tage ihres Erlasses an fünf zehntfreie Jahre gewährt.) Der Anfang der zehnt- resp. zwanzigstenfreien Jahre richtet sich gegenwärtig nach dem Zeitpunkte der Verleihung und zwar in der Art, dass, je nachdem die Verleihungs-Urkunde in der ersten oder zweiten Hälfte eines Quartals ausgefertigt ist, die Befreiung mit dem Anfange oder dem Schlusse dieses Quartals beginnt.

der ihme untergeben, bey Betrieb des Bergwercks nützliche Anweisungen thuen, so offt es von der Noth, einem und anderen gründlich einreden und recht unterweisen, auch dem Werck pro re nata geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten, und Unser Bergwercken Wohlfahrt und Auffnahm befürderen könne; dan wan sie die Sachen nit verstehen, so können sie in denselben auch nit judiciren, noch rathen, sondern müssen glauben, was andere sagen, und leiden, dass ihnen offt von geringen Leuthen eingeredet wird, und müssen sich gleich als Blinde leithen und führen lassen. Dahero auss Unverstandt viele Dinge, woran uns und denen Gewercken höchlig gelegen, in Schad und Stocken gerathen, sintemahl sie diejenige seynd, welche alle Ding regieren und anordnen sollen, dan dess Bergwercks Wohlstand beruhet eigentlich auff guter Anordnung und fleissiger Auffsicht, dan wer recht vorgehet, dem gehet man recht nach, welche aber den Weg selbst nit wissen, wie können sie dan denselben anderen weisen, dan es gibts die Erfahrung, dass offt ein gantzes Bergwerck eines ehrlichen verständigen Mannes geneust, und dargegen eines einigen unverständigen bösen Bubens entgelten muss.

Als sollen Unsere Geheime Cammer-Räthe, bevorab aber unser Berghauptman zu dem End umb der vorgeschlagener Personen Gelegenheit und Zustand, und ob der Erfordernuss nach Wir umb dessen, so ihnen unter die Hand vertrawet werden muss, satsam versichert, sich zuvorhero wohl erkündigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerck habender Wissenschafft und Fundamenten gründlich examiniren lassen und alsdan Uns nach Befindung pflichtmässigen Bericht erstatten, und Unserer Verordtnung zu gewarten.

Der 5. Articul.

Von Fried und Einigkeit unter den Bergwercks-Bedienten.

Demnach dass ein gemeines Sprich- aber wahres Wort, dass Friede ernehret, Unfried verzehret, und die Erfahrung bisshero sattsamb und zur gnüge dargethan, was die Uneinigkeit unter Unsern Bergwercks-Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführet, davon dan zu mehrmahlen viel verdriessliches einkommen: So wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, dass ein jedweder, so

bey Unsern Bergwercken bedienet, in den Schrancken seiner Bestallung und in dem gradu, den wir ihme attribuirt, lebe, einer dem anderen in seinem Ambt und Dienst, wozu er nit bestellet, oder absonderlich befelchet, vorwitziger Weise etwas anmasse, sonderen da einer oder ander etwas in Erfahrung bringet, so Uns nachtheilich, und Pflicht halber anzumelden schüldig, soll er solches vor Uns oder Unserm Berghauptman, nicht aber auss Missgunst anzeigen, und soll desswegen weitere Verordtnung geschehen. Sonsten aber soll ein jeder dess Scheltens und Schmehens hintereinander her sich gäntzlich bey Vermeidung ernster Straff enthalten, vielmehr aber einer mit dem andern fein christlich und als Diener einer Herrschafft collegialiter und verträulich umbgehen.

Der 6. Articul.

Von ehrbarem Leben und Wandel auff denen Zechen, Zügen, und in deren Zechen-Häusern, Hütten, und Puchwercken.

Und dass Wir auff den Zügen, Zechen-Häuseren, Hütten und Puchwercken allen ärgerlichen Handel gäntzlich abgeschaffet und verbotten haben wollen, so verbieten Wir hiemit, dass keine verdächtige Personen an solchen Orthen auffgenommen, weniger daselbst geheget noch geduldet werden sollen; Würde auch ein- oder ander an bemelten Orthen eines unzimblichen ärgerlichen Handels, Scheltwort, Schlägerey, Blutrunst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so solle derselb ohn eintziges Nachsehen die in Unserer Löblicher Vorfahren an der Regierung hinterlassenen hochrümblichen Constitutionen gesetzte Bestraffung verwirckt haben; zu Verhütung derselben unverantwörtlichen Händel nun sollen keine Gelage, so wohl dess Feyertags, als in der Woche in oder nach der Schicht in denen Zechen-Häuseren und dergleichen gestattet werden, sintemahlen Uns und Unseren mitbawenden Gewercken nit wenig Schaden dadurch zugezogen wird; So sollen dieselbe sambt und sonders hiemit verwahrnet seyn, da bey dergleichen unverantwörtlichen Handelen ein- oder ander betretten und hinderkommen wird, dass derselb mit würcklicher Straff, anderen zum Abscheu und Exempel, ernstlich angesehen werden solle.

Der II. Theil dieser Bergordnung

saget von der Bergwercks-Beamten Befehl, Aeyd und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Ambt und Officio verhalten solle.

Der 1. Articul.

Was für Ambtleuthe und Dienere auff denen Bergwercken vonnöthen seynd, und auff was Maasse dieselbe zu bestellen.

Auff dass unseren gesambten Bergwercken getreulich und wohl vorgestanden, diese unsere publicirte Ordtnung in allen Articulen steiff und fest gehalten, Unrecht gestraffet, dargegen aber gemeiner Nutz befürdert, und jedermänniglich sich dieser Unser Bergordtnung gebrauchende in gebührlichen Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir Unsere Bergwercken mit hernach benambten Bergverständigen Ambtleuthen und Dieneren versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung Unserer schwärer Ungnad und Straff männiglichen gebotten haben, das nach eines jeden Ambt und Verrichtung in billigen Sachen ihnen schüldiger Respect und Gehorsamb geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebührlich ansuchen wird ihrem Befelch nach, so viel recht und billig von ihnen gewärtig seyn solle.

Als nemblich

1. Der Berghauptman, so ratione directorii an Unsere statt regiert.
2. Der Zehentner.
3. Der Oberbergmeister oder Bergverwalter.
4. Der Bergschreiber.
5. Der Gegenschreiber.
6. Der Geschworner.
7. Einfahrer.
8. Obersteiger.
9. Untersteiger.
10. Schichtmeister.
11. Marckscheider.

In denen Puchwercken.

1. Der Ober-Puchsteiger.

2. Puchschreiber.
3. Puchsteiger.

In der Hütte.

1. Hütten-Reuther.
2. Hüttenschreiber.
3. Probirer.
4. Silberbrenner.
5. Hüttenmeister.
6. Schmeltzer.
7. Abtreiber.
8. Rostbrenner.
9. Vorläuffer.

In der Müntze.

1. Müntzmeister.
2. Guardin.
3. Eisenschmider.

Diese Unsere vorgesetzte vnd verordnete Beamte und Dienere sollen Uns und Unsern Bergwercken gehorsamb, gewertig und getreu seyn, gebührliche Aeyd-Pflicht leisten, allermassen eines jeden Bedienten Bestallung und darauff geleistete Aeyds-Notul vermag, sollen auch einen ehrbahren, unsträfflichen Wandel führen, nicht eigennützig, an der ihnen gesetzter Besoldung und zugelassenen Accidentien begnügig, und niemand darüber beschweret seyn, und dieser Unser Bergordtnung, denen Rechten und Billigkeit gemäss geleben und verhalten, alles bey gesetzter und anderer rechmässiger, ernster und unnachlässiger Straff.

Und damit richtige Ordtnung seye, wie es mit Bestellung vorbemelter Unserer Beamten und Dienern vom höchsten biss auff den nidrigsten gehalten haben wollen, So haben Wir nachfolgende Beambte allemahl selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten, als: nechst Unserm Berghauptman den Ober-Bergmeister, Zehentner, Berg- vnd Gegenschreiber, Geschwornen, Müntzmeister, Guardin, Hütten-Reuther und Hüttenschreiber.

Wan dan deren Stelle eine, es geschehe, auff was Mass es wolle, erlediget wird, soll die Wiederbestellung Unserem directorio anheimb gefallen seyn, derogestalt, dass ausser dem directorio drey

Personen vorgeschlagen, von dem directorio aber eine darauss erwöhlet und bestellet werden solle; zu denen übrigen Diensten aber haben Wir Unserem Berghauptman und gesambtem Berg-Ambt respective in Unseren Nahmen, auff Maass wie obberühret, zu bestellen und anzunehmen anheimb gegeben. Was nun jeglichen zu thun gebühret, wird theils in nachfolgenden Articulen dieses anderen Haupttheils klärlich vermeldet, der übrigen Beambten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Hapttheil aussgelassen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capitulen, welche in eines jeden function lauffende materie und Hand-Arbeit abhandlen, und dahin eigentlich gehören.

Der 2. Articul.

Von des Berg-Hauptmans Ambt und Befelch.

Unser Berghauptman, welcher allemal an Unser statt verordnet, soll fleissige Auffsicht haben, dass Fried, Gerechtigkeit und diese Ordtnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraffet, gemeines Bergwerck und all derjenigen, so sich dessen gebrauchen, Nutz und Frommen gefordert, Schaden und Nachtheil aber, so viel möglich, verhütet werde, allermassen Unser Berghauptman allen anderen Bergwercks-Beamten und Bedienten, dessgleichen Richteren, Räthen und Befelchshaberen in Unseren Bergstätten und jederman zum Bergwerck gehörende von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, deme auch biss zu Unserer ferner Verordnung von jederman gleich Unser eygener Person vollkommener Gehorsamb geleistet werden solle, bey schwärer und ernster Straff; Wan aber jemand vermeinte, dass von Unserem Berghauptman er wider die Billigkeit beschwäret würde, der mag das gebührend an Uns gelangen lassen. Alsdan wollen Wir nach eygentlicher Befindung billigmässiges Einsehen thun. So offt und fern derselb ohne Behinderung Unserer anderer Geschäfften auff Unseren Bergwercken gegenwärtig sein kan, soll er dess Bergwercks und anderen hochnothwendigen Sachen persöhnlich abwarten, auch allewege, wan es wegen Unserer anderer Geschäfften geschehen kan, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn, und mit Fleiss

auffsehen, dass Unser Ordtnung gemäss dem Bergwerck zu gut, auch sonsten ehrbar und auffrichtig alles gehalten und gehandlet werde, alles, was nach dem Schluss jedes Quartals in denen Rechnungen bey der Revision unrichtiges befunden wird, rechtfertigen und straffen.

Wan irrige Sachen, die vor dem Bergmeister nit können vertragen werden, ins Bergambt wachsen, so soll Unser Berghauptman zu ferner gütlicher Handlung auffs förderlichste die Partheyen vorbescheyden, und alsdan, da sie es für gelegen oder nothwendig erachten, oder von der Partheyen ein- oder beyden Theilen gesucht würde, einheimisch oder fremde Bergverständige, so unpartheyisch, auff beyden kriegischen Part gleiche Kösten und Darlage den streitigen Orth befahren und besichtigen lassen, und darauff, wie sich die Partheyen verhalten sollen, schrifftliche Weisung thun.

Auff alle Bergwercks-Bediente in gemein, keinen aussgeschlossen, zu allerzeit mit gebührlichem embsigen Fleiss sehen und daran seyn, dass ein jedweder seinem Ambt und Befehl ein Gnügen thue und sich Unserer Bergordnung gemäss verhalte, dass auch kein Ambt und Dienst mit unverständigen, unfleissigen und undäuchtigen Leuthen bestellet, darzu nit angenohmen noch gedüldet, und was straffbahr und unehrbahr befunden, abgeschaffet und bestraffet werde.

Wie imgleichen auch gebührliches Einsehen thun, damit diejenige, welche ein und andere nothwendige Sachen behueff des Bergwercks liefferen, solches umb einen billigmässigen Preiss geben, und noch steigen und fallen, mit einem zimlichen Gewinn begnügig seyn, damit kein beschwärliches steigeren eingeführet werde; sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Aeyds-Pflichte eignet und gebühret.

Der 3. Articul.

Von des Oberbergmeisters oder Bergverwalters Ambt und Befehl.

Unser jedesmahliger Oberbergmeister oder Bergverwalter soll mit allem Fleiss darob sehen und verschaffen, dass Unseren gesambten Bergwercken treulich, nützlich und wohl vorgestanden, die

Gebäwe befördert, und was Schaden tröhet, vorkommen, einem jeden, der ihn ansuchet, in Sachen seinem Ambt zuständig, was recht und billig ist, verstatten und verhelffen, dieser Unser Ordtnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, dass der auch von männiglichen nachgesetzt werde verfügen, niemand wider die Billigkeit beschwären lassen, an seiner geordneter Besoldung und zugelassenen Accidentien begnügig seyn, deme auch in Sachen sein Ambt und Befelch betreffend billiger Gehorsamb und schüldigste Folge geleistet werden solle, bey Vermeydung Unserer Ungnad und ernster Straff. Dahe auch jemand vermeinte, dass ihme Unser Oberbergmeister oder Bergverwalter etwas unbilliges aufflegte, der soll seine Beschwärnuss an Uns oder unseren Berghauptman gelangen lassen, welcher gestalten Sachen nach Recht verschaffen und nach Billigkeit abhülffliche Maass geben werde.

Was bey seinem Ambt herkömblich, und Wir ihme zugelassen, deme gemäss soll er denjenigen, so Zechen, Stollen, Wassergefälle, *) Puchstetten, Hütten, Hammer, Sägemüllen und dergleichen auffzubawen suchen, solche zu verleyhen und zu bestättigen, die Zechen vermessen, Lochsteine und richtige Marckscheide setzen zu lassen schuldig seyn, und verhüten, dass in deme unnöthiger Streit vermieden bleibe, und in allem gute Richtigkeit gehalten werde.

Alle Freytage persönlich in dem Verlesen und des Sonn-Abends im Anschnitt nebens dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles, was dess Freytags die Steiger durch die Schichtmeistere schreiben lassen, fleissig übersehen, und dass des Sonn-Abends mehr nit in Anschnitt gebracht werde, als was dess Freytags vorher geschrie-

---

*) Die B. O. unterwirft hier und in Th. IX Art. 4 alle Wassergefälle, welche zu bergbaulichen Zwecken benutzt werden sollen, der bergrechtlichen Verleihung, während andere Berg-Ordnungen, z. B. die revidirte Clev.-Märk. Schlesisch. und Magdeb. B. O. Cap. 26 resp. 27, desgleichen das Allg. Pr. Landrecht Th. II Tit. 16 §. 81 eine Muthung und Verleihung nur bei den eigentlichen Bergwassern zulassen. Gegenwärtig ist in Folge der veränderten Ressortverhältnisse die Competenz der Bergbehörde allgemein auf die Bergwasser beschränkt. — Vergl. betreffs der letzteren Th. III Art. 8 der B. O. —

ben und wofür*) in den Gruben, in Puchwercken und Hütten an Unkösten auffgangen sein; auch fleissig überlegen, wie die Zechen nützlich zu belegen, und die Ertzforderung anzustellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bawen, und die Schuld in den Zehend nachbleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wider bezahlt werden könne, des Bergwercks Nothturfft mit Fleiss erwegen, und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reifflich überlegen, die ihme auch täglich, wo er selbst nit hinzukommen vermag, warhafftigen Bericht erstatten, und ohne sein Vorbewust sich nit das geringste unternehmen sollen, mit An- und Absetzung der Steiger behutsam seyn, und für sich in deme nichts vornehmen, er habe dan zuvorn davon unserem Berghauptman referiret.

Was sonst Unsers Oberbergmeisters Handlung und sein Thun betrifft, wird diese unsere Berg-Ordnung ferner ausweissen und nach der Länge vermelden, dahe aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Articulen in dieser Ordnung verfasset, in deme solle er von allem Uns oder unserem Berghauptman referiren, damit nichts ungeschickliches gehandlet werde, und allerhand Zweyspalt und Uneinigkeit verhütet bleibe.

(Hier folgen des Oberbergmeisters Accidentien und Aeyd.)

Der 4. Articul.

Von des Zehendtners Ambt und Befehl.

Des Zehendtners Ambt und Dienst solle allemahl mit einem verständigen und dess Bergwercks wohlerfahrnen Mann bestellet werden, welcher Unserem Berghauptman gebührenden Respect und Gehorsamb zu beweisen schüldig seyn solle.

Damit er nun desto baass wissen kan, wie aller Ends auff unseren Bergwercken gehandlet, soll er wöchentlich des Sonn-Abends den Anschnitten im Bergwerck beywohnen, die Ausszüge, so von den Schichtmeisteren übergeben werden, mit Fleiss durchsehen, und dahe ihme etwas zweiffelhafft darin vorkombt, oder dahe hohe extraordinarie Posten in Aussgabe kommen solten, welche vorhero im

*) In dem schon erwähnten Berg-Ordnungs-Entwurfe heisst es „und würcklich" was einen besseren Sinn gibt.

Bergambt nit beschlossen, dieselbe contradiciren und aussthun lassen, dahero er mit Unserem Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondentz leben, und mit denenselben alles vertreulich überlegen solle; die Hütten und Puchwercke soll er zum öffteren besuchen, und fleissig zu sehen, wie darin gebahret, dass die Arbeit getreulich fortgesetzt und nichts, so Uns und den Gewercken nachtheilich, vorgenommen und verabsäumet werde.

Von denen Schichtmeisteren und Hüttenschreiberen sollen ihme alle Blicksilber, so auff Unseren Bergwercken gemacht, ohne Verminder- und Vervortheilung in unseren Zehendten gelieffert werden; wan er nun befindet, dass die Silber nach des Hüttenschreibers Prob-Zettulen nicht recht aussbracht, soll er gründliche Nachfrage thun, wo dasselbige herrühre, darüber die Hütte-Bedienten zu Rede stellen, und verfügen, dass der Mangel bey den nechsten Silbern ohne Abgang wieder ersetzet werde; wie ihme nun die Silber und Blicke an Körnern und Hanen *) gelieffert, und von welchen die seynd, dasselbige in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart dess Gegenschreibers und Hütten-Reuthers zuwiegen; wan nun das Silber gebrant, und der Guardin auss jedem Brandstück die Prob aussgeschlagen und probiret, (die er aber, was nach der Prob verbleibet, wieder bey die Brandstücke legen soll) benebens den Probir-Körnern im Brenhauss wieder richtig gewogen nehmen, in das Buch verzeichnen und in Unsere Müntz dem Müntzmeister gewogen überantworten, und fleissig dahin sehen, dass ihme von dem Müntzmeister recht wohl geprechte, scheinbahre Müntz in den Zehendten wieder geliefert werde, diejenige Reichsdahler aber, so brüchtig und nicht das völlige Geprege haben, ihme ausswerffen und fleissiger machen lassen; was nun gegen die in der Müntz gelieffert Silber für Reichsdahler nach Abzug der Müntz-Kösten der Zehendtner empfahet, solches soll er dem Müntzmeister anstatt Quittung in sein Buch allemahl unterschreiben; Gleicher Gestalt soll er fleissige Auffsicht haben, dass alle Kupffer, Glödt und Bley so gemacht, mit Fleiss ge-

*) Hanen sind „die Körnlein Silber, so im Treibe- und Brenn-Ofen abspritzen oder sich an den Blick oder Brand-Stück setzen." (Hertwig's Bergbuch s. v. Hanen.)

wogen, und das einwiegen und auffzeichnen so wohl bey der Callmey, als allen anderen Theilen recht und treulich beobachtet werde, damit sich desswegen niemand zu beklagen habe; über alle diese und andere Einnahmen, und was er dagegen denen Schichtmeisteren auff ihren wöchentlichen Anschnitt zu Lohnung ausszahlet, davon ehrbare richtige Rechnung nebens dem Gegenschreiber oder Aussiheiler halten, auch darauff ein Aug haben, dass die Schichtmeistere mit solchem Geld, als sie auss dem Zehenden empfangen, in Beyseyn der Geschwornen und Steigers lohnen, und damit keine in dieser Ordnung verbottene Wucherey treiben.

Die in jedem Quartal beschlossene Aussbeute denen Gewercken oder deren Gevollmächtigten, jedoch auff beglaubten Schein unweigerlich an Reichsdahleren, wie dieselbe auss Unser Müntz gelieffert, so bald das Quartal geschlossen, und die Aussbeut-Register gefertiget, folgen lassen, und desshalben keinen Gewercken auffhalten, für welche Ausstheilung in den Schichtmeister-Rechnungen ihme ein Reichsdahler passirt werden solle. Wan aber ein Gewerck die Aussbeut unabgefordert stehen liesse, dieselbe in Unseren Zehenden, oder jedes Orts Unser Bergstätte dem Rath daheselbst nebens einer ördentlicher Verzeichnuss gegen einen Revers zugestellt werden solle, dergestalt, wan und zu welcher Zeit derselbe Gewerck oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, dass ihnen dieselbe Aussbeute nochmahls gereichet und gefolget werden könne; auch sonst aller Ends Unseren Zehendten wohl entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewercken Gut wohl vorgestanden, und Unser Interesse befürdert werden möge.

(Hier folgt des Zehendtners Aeyd.)

Der 5. Articul.

Wie und welcher Gestalt Unsere Zehendtner und Beamten Unsern Zehendten beobachten und berechnen sollen.

Und als nach altem Herkommen Uns als Lands-Fürsten der Zehendt von allen Gruben, wie die auch Nahmen haben mögen, gebühret und gegeben werden muss; Als setzen und ordnen Wir ferner, dass von allen gemachten Brandsilberen die Zehendte Marck, von allem geschmoltzen Kupffer der 10. Centner, wie imgleichen

auch von allen geschmoltzen Bleyen oder Glödt der 10. Centner von Unserm Zehendtner Uns wohl beobachtet werden solle; dahe es aber Sach, dass Wir das Bley oder andere nicht Silber hältige Ertz und Mineralien also rohe verkauffen liessen, umb Uns und den Gewercken besseren Profit und Nutzen damit zu schaffen, so soll Uns nicht destoweniger der 10. Reichsdahler in Unseren Zehenden erschienen seyn. Dessgleichen soll es auch mit der Callmey und anderen Theilen gehalten, und Uns der zehende Centner gebrant, gleich anderen perfectionirten Metallen in Unserem Zehenden berechnet werden. *) Nach Abzug Unseres Zehenden nun soll der

---

*) Den Metall-Zehnten hatte der Landesherr sich bereits in der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 vorbehalten, dagegen aber auch den Gewerken unter andern zugestanden, dass sie während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung der Bergfreiheit alles zum Bergbau erforderliche Holz und demnächst wenigstens das Schacht- und Stollenholz frei aus den landesherrlichen Forsten beziehen konnten. Diese Begünstigung scheint schon zur Zeit des Erlasses der B. O. vom 4. Januar 1669 nicht mehr bestanden zu haben; gewiss ist, dass sie in der späteren Churfürstlichen Zeit den Bergbautreibenden nicht mehr zu Theil wurde. Gleichwohl blieb der Metall-Zehnte bestehen, und das Drückende dieser Abgabe wurde nur in einzelnen Fällen durch Zehnt-Nachlass, durch Herabsetzung auf den halben Zehnten oder durch Berechnung des Zehnten nach ermässigten Metallpreisen gemildert; die Herzoglich Nassauische Regierung gestattete durch Verordnung vom 21. Januar 1811 „den Gewerken von Virneberg und einigen anderen Versuchswerken bei Rheinbreitbach," statt des Metall- den Mineral-Zehnten zu entrichten. Durch Königliche Cabinetsordre d. d. Berlin den 24. Februar 1820 wurde aber der Metall-Zehnte gänzlich aufgehoben. Die bezügliche Bekanntmachung des Rheinischen Ober-Bergamts zu Bonn vom 8. März 1820 in den Regierungs-Amtsblättern lautet:

„Mittelst Cabinetsordre vom 24. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät auf geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu genehmigen geruht, dass in den vormaligen Churkölnischen Landestheilen von dem metallischen gewerkschaftlichen Bergbau fernerhin nicht der in der Churkölnischen Bergordnung vom Jahre 1669 bestimmte Metall-Zehnt, sondern wie nach anderen deutschen Bergordnungen nur der Erz-Zehnt erhoben werden soll."

Bei dem Eisenstein-Bergbau wurde übrigens schon nach der Berg-Ordnung — Th. XII Art. 2 u. 10 — nur der Eisenstein verzehntet. Ausserdem hatten aber die Eisen- und Stahlhütten des Herzogthums Westphalen die Wocheneisen-Abgabe, nämlich zwei Centner

Zehendtner die übrige Ausbeut, jedoch dass allemahl so viel in Unserm Zehendt bleibet, damit das folgende Quartal keine Zubuss aussgeschrieben, und die Gruben in bäulichem Wesen erhalten werden können, denen Gewercken nach Umblauff jeden Quartals richtig liefferen und entrichten.

Vnd dieweilen nicht allein die Marmor- und Alabaster-Brüch, sondern auch alle Mühlenstein- und dergleichen Hauptbrüch in Unseren Landen, wo selbige nur anzutreffen, dessgleichen auch die

---

Roheisen für jede Betriebswoche — mit Ausnahme der An- und Ausblase-Woche oder der sogenannten Sammtzeit — zu entrichten. Ueber die Entstehung dieser in der Berg-Ordnung nicht erwähnten Abgabe fehlen bestimmte Nachrichten, indess ist es nicht unwahrscheinlich, dass dieselbe mit dem Hüttenzins, welchen die Gewerken für die Verschmelzung ihres Eisensteins auf landesherrlichen Hütten nach der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 wöchentlich zu zahlen hatten, zusammenhängt und von den Gewerken, welche die Erlaubniss zum Bau eigener Hütten erhielten, als Aequivalent für jenen Hüttenzins entrichtet werden musste. Später wurde die Wocheneisen-Abgabe in der Regel zu einer Concessionsbedingung gemacht. Ihre Erhebung geschah ursprünglich in natura, hiernächst aber in Gelde, wobei nach einer Verordnung des Grossherzogs Ludwig von Hessen-Darmstadt vom 8. März 1811 — s. die einleitende Note zur B. O. S. 525 — der jährliche Durchschnitts-Verkaufspreis des Roheisens zum Anhalten genommen wurde. Gegenwärtig wird die Abgabe auf Grund der nachstehenden Königlichen Cabinetsordre d. d. Charlottenburg den 16. December 1843:

„Auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts. ermächtige ich Sie, die Erhebung der Wocheneisen-Abgabe in dem Herzogthum Westphalen mit dem 1. Januar k. J. vorläufig und bis auf weitere Ordre einstellen zu lassen."

An den Staats- und Finanz-Minister

von Bodelschwingh.

— Amtsblatt der K. Reg. zu Arnsberg 1844 Nr. 2. —

nicht mehr erhoben.

Der Mineral-Zehnte wird in Gelde entrichtet. In dieser Beziehung war bereits durch die obige Grossh. Hessische Verordnung vom 8. März 1811 vorgeschrieben, dass der Mineral-Zehnte durch den Bergmeister und Geschwornen nach seinem wahren Werthe und mit Berücksichtigung der für seine Zugutmachung vorhandenen günstigen und ungünstigen Umstände, so wie es in Hinsicht des Eisensteins ohnehin schon in der B. O. Th. XII Art. 10 ausdrücklich vorgeschrieben sei, taxirt und von den Gewerken bezahlt werden solle.

Schiefersteinbrüch den Bergwercken ankleben, einverleibet und mit incorporirt seynd; Als sollen nicht destoweniger Unser Zehendtner und Bergwercks-Bedienten den Zehenden davon quartalig einforderen und unfehlbahr entrichtet nehmen; keinem aber soll zugelassen sein, dergleichen Brüche auffzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dan, dass er selbige vor Unserem Bergambt ördentlich gemutet, und Inhalt Unserer Bergordtnung sich desswegen gebührender massen bestättigen lassen. *)

---

*) Welche Steinbrüche nach der obigen Bestimmung der B. O. zu den Gegenständen des Bergregals zu rechnen, war in Folge des unbestimmten Ansdrucks „Hauptbrüche" streitig, bis in judicando — unter andern durch Urtheile des Kgl. Appellationsgerichts-Hofes zu Coeln vom 16. April 1827 und des Kgl. Revisions- und Cassationshofes zu Berlin vom 7. November 1827 — der Grundsatz festgestellt wurde, dass nur die in der B. O. speciell genannten Brüche, nämlich die Marmor-Alabaster- Mühlstein- und Schieferstein-Brüche, der Regalität unterworfen seien. Da die Regalien — so wurde ausgeführt — Beschränkungen des Eigenthums, mithin Ausnahmen von der Regel bilden und daher strenge interpretirt werden müssen, so könne kein anderes Fossil für ein Regal erklärt werden, als was Gesetz oder die klarste Observanz als solches unzweideutig darstelle. Die Worte „und dergleichen Hauptbrüche" können aber nur auf die unmittelbar vorher bezeichneten Steinarten und insbesondere auf die Mühlensteine, keineswegs aber auf alle sonstige Steinarten, insofern sie nur aus Hauptbrüchen kommen, bezogen werden, weil es sonst überflüssig und den Regeln des Ausdrucks entgegen sein würde, noch eine species — die Schiefersteinbrüche — besonders namhaft zu machen, nachdem schon vorher eine alle Steinarten in sich begreifende, generelle Verfügung getroffen worden.

Dem vorstehenden Grundsatze entsprechend, ertheilt die Bergbehörde seitdem nur noch Verleihungen auf Marmor- Alabaster- Mühlstein- nnd Schieferstein-Brüche. Zu den Alabasterbrüchen werden auch die Gipsbrüche gerechnet, und unter Schieferstein nicht bloss die eigentlichen Dachschiefer, sondern auch diejenigen spaltbaren, blauen Thonschiefer verstanden, welche sich nur zur Anfertigung von Platten und Belegsteinen eignen. — Die Allerhöchste Declaration vom 29. July 1802 — Rabes Sammlung der Preuss. Gesetze etc. Bd. 7 S. 185 — durch welche das „Mühlenstein-Regal" aufgehoben wurde, hat auf den Gesetzesbereich der Churk. B. O. keinen Bezug. — Ausgeschlossen von der Regalität sind dagegen die Kalkstein- Basalt- Werkstein- und alle sonstigen Stein-Brüche. — Vergl. auch Cap. 73 §. 4 der revid. Clev.-Märk. B. O. — Nach den Ministerial-Erlassen vom 16.

Der 6. Articul.

Von Silber-Kauff, und wie theur die Marck fein auss Unserem Zehenden bezahlet und denen Gewercken berechnet wird.

Und weilen zu Erhaltung des Müntz-Wesens und deren Kösten viel angewendet werden muss, und dahero Uns der Silber-Kauff und keinem anderen gebühren thut, Als setzen und ordnen Wir, dass für die Marck fein nach Abzug der Müntz-Kösten sieben Reichsdahler auss Unserem Zehenden denen Gewercken bezahlet und berechnet werden sollen.

Der 7. Articul.

Von dess Bergschreibers Ambt und Befehl.

Der verordneter Berg-Schreiber soll mit Fleiss darob sehen, dass Unserer Bergordtnung, darbey er ist, von männiglichen gelebet werde, auch, so viel sein Ambt betrifft, selbst halten, zu dem End dan Unser allmaliger Bergschreiber dess Bergwercks gründlichen Verstandt und Wissenschafft fundamentaliter haben solle; dahe er gegen dieselbe Ordtnung gehandlet befünde, demselben vorkommen, und was er nit vorkommen kan, Unserem Berghauptman oder Bergmeisteren anzeigen, er soll sich auch dess Bergmeisters billigen Befelchs nach besagter Unser Bergordtnung verhalten. Dem Muther oder Lehendräger oder weme im Bergambt, so weit es verwilliget, von allem deme, so er verzeichnet, Copie und Abschrifft geben.

Damit auch aller Verdacht und unbillig Gezäncke verhütet, soll der Berg-Schreiber die Abscheide und Verträge, so vor dem Bergambt gemacht, beschlossen und in das Bergbuch einzuverleiben von den Partheyen gebetten werden, concipiren, das Concept im Bergambt verlesen, und wo es alsdan der Abredt gemäss von den Par-

Februar 1853 und vom 15. December 1854 — Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III Abth. A S. 20 — liegt die polizeiliche Beaufsichtigung des Betriebes jener dem Regal nicht unterworfenen Steinbrüche den Ortspolizei-Behörden ob, denen die erforderliche technische Hülfe auf ihr Ansuchen von der Bergbehörde gewährt wird; die von der Bergbehörde verliehenen Steinbrüche stehen dagegen unter der bergpolizeilichen Aufsicht der letzteren.

theyen bewilliget und vom Bergambt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was dermassen eingeschrieben wird, soll für bündig und kräftig gehalten, auch denen Partheyen, so bald sie das begehren, Copie davon gegeben werden; alle dassjenige aber, was ohne des Bergambts Vorbewust beschlossen und mit Unserem Bergsiegel von Unserem Oberbergmeister nit bekräfftigt worden, soll unkräfftig und bundloss seyn. Es soll auch der Bergschreiber vier Bücher halten, in das eine soll er die abgehende Zechen und Stollen sambt deren Bewandnuss schreiben, und wan solche eingestellet werden und liegen bleiben, damit die Nachkommende die Ursach, warum solches geschehen, wissen mögen, und vergebene Unkösten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet bleibe; in das andere die Zechen und Stollen, so von newes auffgenommen werden, in welches die von dem Muther und Lehndräger eingegebene und von dem Oberbergmeister bestättigte und unterschriebene Muthzettul von Wort zu Worten verzeichnet werden, darüber dess Muthers oder Lehndrägers Nahme, darunter aber der Tag und Stund, an welchem Orth solche Muthung geschehen und bestättiget worden, verzeichnet werden solle, von welchem dan dem Lehendräger die Copie unter dess Bergschreibers Unterschrifft zurückgegeben wird, und dieses wird das Verleg- oder Bestättigungs-Buch genent. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten, worin die Steuren, die eine Zech der anderen giebet oder nimbt, quartaliter verzeichnet; in dieses Buch kan auch zugleich die quartalig berechnete Aussbeute und angelegte Zubuss angemercket werden. Zum vierdten soll das Recessbuch bey ihme in guter Observantz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnamb und Aussgab summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Anschnitt-Stuben verschlossen und in guter Verwarsambkeit gehalten werden, was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein- oder aussznschreiben, dessgleichen von Auffsuchen und anderen gebühret, das besaget folgende specification.

(Hier folgt des Berg-Schreibers Gebühr.)

Der 8. Articul.

Von dess Gegenschreibers Ambt und Befehl.

Der Gegenschreiber soll zu denen ihme ins Gegenbuch geliefferten Bergtheilen denen Gewercken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen, wan er nicht gesessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schuldig seyn solle. Wan von Unserem Oberbergmeister demselben eine newe Gewerckschafft unterschrieben, und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebührlichem Fleiss einschreiben, dabey aber zusehen, dass in der Gewerckschafft an der Zahl mehr nicht, dan 128 Kuxse (worunter die 4 Erb-Kuxse, welche frey gebawet werden mit begriffen) zu befinden; der Kirchen und Armen 3 Kuxse aber bleiben nach altem Herkommen für sich, *) und ausser dieser Anzahl im zu- und abschreiben der Kuxse soll er vorsichtiglich handlen, und die Gegenbücher richtig halten, dass im Fall der Noth er allemahl desshalben guten Bescheid davon zu geben wisse, auch seine Sachen darnach anstellen, dass jederman wegen dess zu- und abschreibens zu rechter Zeit befürdert werden kan, niemand aber Kuxse abschreiben, er seye dan selber gegenwärtig, oder gebe darzu beglaubten schrifftlichen Schein; solte aber durch dess Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerck in Schaden geführt werden, denselben soll er zu seinem Kuxsen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch, dahe der Gewerck einigen Schaden desshalben gelitten, denselben zu erstatten gehalten seyn. Darentgegen der Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem, der frembde Theile unverantwörtlich abschreiben lassen, wieder seinen Regress zu nehmen frey und offen stehen soll, welcher alsdan, sofern er angetroffen wird, Unserer ernsten Straff gewärtig seyn solle.

Ohne Vorbewust Unseres Berghauptmans oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kuxse auss dem Retardat geben, weniger dieselbe ohne einigen Schein anderen zuschreiben, bey Vermeidung unnachlässiger ernster Straff. Er solle auch keinen Gewehrzettel oder Gewerckschafft ausser dem Gegenbuch geben, er habe sie dan eygentlich unterschrieben. Im Anfang jedes Quartals

---

*) Vergl. Th. III Art. 18 u. 19.

soll er den Schichtmeisteren gegen die Gebühr eine Zubuss-Gewerckschafft verfertigen, damit der Schichtmeister wisse, von welchem Gewercken er die Zubuss zu forderen, und weilen alle Quartal bey desselben Schlusses im Bergambt newe Zubuss auff denen Zechen, dahe es vonnöthen, angelegt wird, als solle er nach der Reige der Aussbeut-Zechen dieselbe in den Zettul drucken lassen, damit die frembde und abgelegene Gewercken wissen mögen, was für Zubuss sie zu geben schuldig. Derohalben dan der Gegenschreiber solche Zettul öffentlich an das Rathhauss anschlagen lassen, auch männiglich, der solche begehret, gegen Darlegung eines Groschen unter seiner Hand Unterschrifft folgen lassen. So offt hinförders das Gegenschreibers Ambt erlediget wird, so sollen alle Gegenbücher zu dem Ambt gehörig, gar keines aussgeschlossen, ohne alle Weigerung in das Bergambt unverzüglich eingeantwortet werden, derselben zur Nothturfft Unser gesambten Bergwercke biss zu Ersetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

(Hier folgen des Gegenschreibers Accidentien und des Berg- und Gegenschreibers Aeyd.)

Der 9. Articul.

Von der Geschwornen Ambt und Befehl.

Die Geschworne, wie dieselbe allemahl von Uns geordnet und bestellet, sollen des Bergwercks sehr wohl verständig, erfahren, und in allen Sachen wohl beglaubt seyn, unserem Berghauptman und Oberbergmeister gebührlichen Respect und Gehorsamb erweisen, und was ihnen samblich oder einem jedwederen insonderheit befohlen, deme sollen sie getreulich zu folgen, sich nach äusserstem Vermögen befleissigen, dieser Unser Bergordnung nachleben, auch andere dasselbe zu thun veranlassen, dahe sie aber vermercken, dass darwieder gehandlet werden solte, solches ohne allen Scheu abschaffen, oder dem Berghauptman und Oberbergmeisteren ansagen, an der ihnen vermachter Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschwären, sondern nach allen Articulen, so in dieser Bergordnung begriffen, sich unverweisslich halten. Es sollen die Geschworne auch auff ihren anbefohlenen Zügen und Zechen täglich fahren und alle Gebäw in Zechen, Stollen, Gesencken

und Feldt-Ortheren selbst besichtigen, und mit denen Steigeren sich berathschlagen, wie die Gebäwe anzustellen und am füglichsten fortzutreiben seynd, damit sie in vorfallenden Sachen von allen Wesen und Handlung, den Bergwercken anhängig, guten Bericht geben können, nicht aber auss vermeintem Bericht nachsagen, worauff Unser Berghauptman und Oberbergmeister ernstlich halten sollen; dahe es aber die Nothturfft erfordert, und von unserm Berghauptman und Oberbergmeister für gut angesehen würde, andere Züge und Zechen, worauff sie sonst nit bestellet, zu befahren, sollen sie solches unweigerlich und mit Fleiss verrichten, auch gewisse und warhafftige Erkundigung nehmen und haben, wie eine jedwedere Zeche gebawet wird, und darauff nach Befinden ihrem äussersten Verstand nach ihr Bedencken unpartheyisch darüber eröffnen, und Anweisung thun, damit Uns, den Gewercken und gemeinen Bergwercken zu Nutzen wohl gebawet werde. Was sie sonst auff den Zechen und Stollen schädliches oder nützliches befinden, dass sollen sie wo möglichst selbst abwenden, oder auff die Verleg- und Anschnitt-Tage unserem Berghauptman und Bergmeister anzeigen, welchen sie dan ohne dem alle Tage Bericht abzustatten schüldig und gehalten seyn sollen.

Wan sie in der Gruben oder Stollen verdingen, es seye zu sencken, ausszulengen, Oerther zu treiben, Strossen nachzuhawen, oder was dess Dinges mehr ist, so aber allemahl in Beyseyn der Steiger geschehen solle, nachdeme die Arbeit beschaffen und das Gestein veste oder gebrech ist, in Verdingen sich pflichtbahr erweisen und denen Arbeiteren umb billigen Lohn verdingen, wan aber in den Gedingen eine unvermüthliche Veste des Gesteins vorfiele, und die Geschworne in ihren Gewissen befinden, dass die Arbeiter dabey nit bleiben könten, so sollen sie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher Gestalt, dahe in einem solchen Gedinge die Arbeit geschneidiger würde,*) und die Arbeit schleuniger fortgebracht werden könte, so sollen sie den Häuren vom Lohn etwas abbrechen, und darbey ohne Ansehen handlen, wie dass beäydigten, auffrichtigen Männeren gebührt.

*) In dem Berg-Ordnungs-Entwurfe heisst es richtig „das Gestein schneidiger würde."

Dahe aber die Steiger oder Arbeiter öffentlich über die Fahrlässigkeit oder Betrug ergriffen, so sollen sie denen Arbeiteren wegen ihrer Fahrlässigkeit zureden und den Betrug gebührlich abstraffen, die erfundene Untreu der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermög seines Ambts das erstemahl mit Gefängnuss ernstlich ansehen, solte aber einer zum zweytenmahl darüber betretten werden, derselb solle nebenst harter Betraffung seines Diensts gar entsetzet sein; welcher auch des Geschwornen Stuffen ändern oder ausshawen würde, der soll desshalben peinliche Straff verwürcket haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigeren in den Gruben fleissig Auffsicht haben, dass von den Häuren kein Berg unter die Ertze, die treiben oder hauffen damit zu vermehren, gestürtzet, sondern dass die Ertze rein gewunnen und an Tag gefördert werden, und dafern sie solches in denen Gruben wegen der vielen Nässe so eygentlich nit sehen können, sollen sie doch auff den Hallen mit Fleiss darnach sehen, und allen Betrug bei den Steigeren und Arbeiteren stündlich abschaffen. Dessgleichen sollen die Geschworne auch fleissige Auffsicht haben, damit die Steiger nit das geringste an Untzlid auff die Schichten und ledige Schichten anrechnen, als was sie würcklich den Arbeiteren geben, gestalt sie wohl wissen und practicirt haben, womit die Arbeiter auffkommen können.

Wan des Sonn-Abends die Schmiede-Kost von den Schichtmeisteren geschrieben wird, sollen sie alles gemachte und angegebene Eisen-Werck und Gezeug für sich bringen lassen und fleissig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte Stärcke hat, auch nit mehr, als seiner Grösse und Kleine halber nach dem Gewichte würdig, darfür schreiben lassen, und wider alten Gebrauch nit handelen.

Denen Kunst-Steigeren sollen sie zum öffteren benebens den Gruben-Steigeren nachvisitiren, dass sie die Künste in rechten Gliederen halten, dieselbe mit den starck genäheten Scheiben nicht beschwären, sondern, wo die Wasser nit klar gehen, Aenderung darin suchen, und alle Dinge dabey wohl observiren.

Demnach sichs auch offtmahlen begibt, dass zu Zeiten Unsere verordnete Berggeschworen mit unnöthigem Geschwetz nit allein auff den Zechen, sondern auch wohl auff den Hallen und anderen Orthen die Steiger oder Arbeiter von dem Einfahren abhalten, dar-

durch dan viele Zeit in denen Gruben versaumet wird, so solle dieses hiemit ernstlich verbotten seyn, vielmehr aber sollen die Geschworne auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dan solches zuvor mit ihrem Wissen gemacht oder erkaufft, und dass sie solches, wan es auff die Zechen geschaffet, selbst gesehen haben, wie sie dan auch nit mehr Untzlid, Eisen, Bretter, Holtz, Bergseile oder anders, dass man zur Nothturfft gebraucht und bedarff, erkauffen und schreiben lassen sollen.

(Hier folgen der Geschwornen Accidentien und Aeyd.)

Der 10. Articul.

Von der Schichtmeister Ambt und Befehl.

So jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen will, sofern derselb mit Gütern nicht versehen, soll mit gesessenen Bürgen einen Vorstandt setzen,*) damit wir und die Gewercken wegen desjenigen, so ihme anvertrawet und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen und zu bezahlen schuldig, gesichert seyn. Die Vorsteher aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach Verdienst der peinlichen Straff nicht entheben. Ein jedweder Schichtmeister soll seinem ihme anvertraweten Schichtmeister-Dienst wohl vorstehen, und wohl beobachten, dass Unser und der Gewercken Gut wohl in acht genohmen, und mit allem, was nottürfftig zur Arbeit gehörig, treulich umbgangen, und nichts in Rechnung gebracht werde, er habe dan solches selbst gesehen oder guten Grund darvon. Er solle auch alle Wochen in seiner anbefohlenen Zechen fahren, damit er die gemachte Gedinge, und was sonsten gearbeitet wird, selbst im Augenschein habe, und jedesmahl Red und Antwort darvon geben könne. Wan aber ein Schichtmeister ohne sonderbahren Verlaub 8 oder 14 Tage seine Zechen nit befahren thäte, derselb soll, so offt solches geschiehet, seines Wochenlohns und derselbigen Zechen verlüstig**) seyn, zu dem End dan die Geschworne, ein jedweder auf seinem Zuge oder anver-

*) Einen Vorstand setzen heisst hier Caution mittelst Bürgschaft bestellen. — Vergl. die Note S. 47. —

**) In dem Berg-Ordnungs-Entwurfe steht „seines Wochenlohns auf solcher Zechen etc.“

traweter Refier alle Sonn-Abend im Anschnitt anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche nit gefahren ist; würden sie solches aber verschweigen, so sollen sie ihres Stuffen-Gelts verlüstig seyn oder gleich denen Schichtmeisteren gestraffet werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auff ihren anbefohlenen Zechen alle Nothturfft an Holtz, Untzlid, Eisen, Pulver und anderen Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangelung dessen die Arbeit nit gestocket oder verhindert werde;

Wan das Ertz gewonnen und auff die Grube gefördert ist, ungesaumet vor die Puchwercken oder Roststetten schaffen, und gute Auffsicht haben, dass die Ertze zu reinen Schlich oder, wie es die Notturfft erfordert, gemacht, und zum rösten, probiren, und Silber brennen befördert werden, wan seiner Zechen Röste in die Hütten zu arbeiten gebracht werden, so viel als möglich sich fleissig dabey einfinden, und insonderheit vor allen Dingen bey aussbrechen des Herdts gegenwärtig seyn und Auffsicht haben, das, was sich im Treibherd an Hanen und Körneren findet, an sich nehmen, solches zu den Blicksilberen legen, dieselbe, was sie wiegen, verzeichnen, und selbst nebens dem Silber in Unsern Zehenden lieffeeren und zum brennen befurderen, gleichfals auch die Glödt, Herdt und Steine gewogen nehmen, und das Gewichte verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonn-Abend selbst persöhnlich auff den Zechen oder Gruben im schreiben seyn, und ohne sonderliche Vergünstigung dess Berghauptmans keinen anderen an ihren Platz schicken.

Was er für Gelt auss Unseren Zechendten bekombt, damit soll er den Arbeiteren richtig lohnen, mit dem Gelt keine Wechslerey treiben, noch an statt Gelts denen Arbeiteren Waaren anschmiren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zustellen.*)

Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnuss Unsers Berghauptmans oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwercken abwesend seyn, noch davon bleiben.

Wan er Steuren einzunehmen oder anderen zu geben schüldig, auch mit Einnamb oder Aussgab der Zubuess gute richtige

*) Vergl. Th. XI Art. 4 und die Note dazu.

Rechnung halten, diejenige Kuxse, so N. 12 eines jeden Quartals nit verlegt, ins Retardat setzen lassen, und darvon im Bergambt eine ordentliche Verzeichnuss übergeben.

Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstraffbahr halten, die Einnamb und Aussgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und ungeradiret verzeichnen, mit dem Manual fleissig collationiren, und in denselben keine blinde Nahmen führen, sonderen dieselbe allerdings untadelhafft halten, und alsdan nach dem Quartal-Schluss in N. 4 unserem jedesmahls bestalten Revisori unverzüglich übergeben, welcher sie dann Unser Verordnung nach an gewissen Orth zu liefferen wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordnung gemäss, und nach ferneren Inhalt dess hiernach gesetzten Aeyds verhalten.

(Hier folgt des Schichtmeisters Aeyd.)

Von den Aeltigsten und Vorstehern der Knapschafft.

Der 11. Articul.

Wie Vorstehere und Aeltigste der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sich verhalten sollen.

Die Aeltigste und Vorstehere der Knapschafft, wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserem Bergambt mit Vorwissen Unseres Berghauptmans erwöhlet, allda angenohmen und bestättiget werden.

Deren Ambt und Befelch ist, dass sie der Knapschafft Intraden, wie die Nahmen haben mögen, von belegten und aussgelehnten Gelderen wohl beobachten, und dahin sehen sollen, dass die jedesmahls fällige Zinssen zu rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebenst den wöchentlichen Büchsen-Pfenningen richtig alsobald durch dero Schreiber, wie auch die dargegen nöthige Aussgaben auff die Armen, und was wegen dero Knapschaft sonsten zu bezahlen vorfallet, beschreiben, und alles zu richtiger, untadelhafftiger Rechnung setzen lassen, davon auch Quartalig dem Bergmeister, welcher die Auffsicht über der Knapschafft Intraden vornemblich hat, die Rechnungen einliefferen, welche dan, so offt es begehret, vor Unserem Bergambt abgelegt werden solle.

Wan auch unter denen Bergpurschen sich einige Empörung oder Auffwiegelung ereignen, oder etwas vorgehen solte, darüber sich die Bergleuthe zu beschwären, sollen sie, so bald sie solches vernehmen, denselben zur Befriedenheit bescheydentlich zusprechen, nicht destoweniger aber sofort unserem Berghauptman und Bergmeister solches anmelden, auff dass dem etwan darauss entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weitläuffigkeit verhütet bleibe.

(Hier folgt der Aeltigsten und Vorstehern der Knapschafft, so wie der Knapschafft-Schreiber Aeyd.)

Der 12. Articul.

Von den Büchsen-Pfenningen.

Demnach Bergwercks Herkommens, dass jeder Hawer, Knecht und Jung, auch die Puchkinder, wöchentlich 4 schwäre Pfenninge oder den halben Theil von einem Groschen Büchsengelt geben, so sollen die Schichtmeister oder Steiger bey der Lohnung bemelter Arbeiteren, wan sie die Büchsen-Pfenninge nit selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber dess Sonn-Abends sollen die Schichtmeister solch Büchsengelt, wie viel es von einer Zechen erträgt, denen ältesten der Knapschafft zahlen, und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeisters Rubric einzeichnen, mit welchem Buch sie Quartalig dero Einnamb justificiren. Wan nun arme, krancke oder sonst gebrechliche Bergleuthe und dero Wittiben und Waisen in das Bergambt suppliciren, und darauff ihnen ein Gewisses an Gnadengelt verordnet, oder was sonsten armen Leuthen auss der Knapschafft gesteuert wird, sollen die ältesten der Knapschafft von diesen Büchsenpfenningen die Zahlung thun; wofern nun über dieses in der Knapschafft-Laden Vorrath vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräfftigung eines Häussleins oder sonsten gewisses Stuckes etwas umb jährliche Verzinssung vorgesetzet werden. Es soll aber keinem Bergman mehr, als etwan 10 oder zum höchsten 15 Reichsdahler auff einmahl hingelehnet werden, damit die Knapschafft desshalber wieder bezahlet werden könne, für welches ausleihen aber die ältesten der Knapschafft zu hafften schuldig seyn sollen.

Der 13. Articul.

Wie die Büchsen-Pfenninge und sämbtliche Intraden der Knapschafft verwahret werden sollen.

Was von Büchsenpfenningen und anderen der Knapschafft Intraden vorhanden und quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergambt in der Anschnitt-Stube oder nach Belieben auff der Statt Rathhauss stehenden, mit zweyen Schlössen verwahrten Kasten, zu deren einen Unser Oberbergmeister und den anderen die ältesten und Vorsteher der Knapschafft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt, und nichts ohne beyderseits und dess gantzen Bergambts Vorbewust darauss genohmen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auff dess Schichtmeisters, so wohl der ältesten und Vorsteheren der Knapschafft Justification allemahl beruhen solle.

Der 14. Articul.

Von denen neu ankommenden Einwöhneren auff Unseren Bergstätten.

Alle diejenige, es seyen Berg- oder Handwercks-Leuthe, die sich auff Unsere Bergwercke begeben, und daselbst ihre Nahrung suchen, und der Berg-Freyheit geniessen wollen, sollen Unsere Richter und Räthe in Aeydspflicht nehmen, und soll niemand von Frembden allda gedüldet werden, er habe sich dan fürerst, als in specie die Bergleuthe und wer sich zur Berg-Arbeit gebrauchen lassen will, bey Unserm Oberbergmeister, die Handwercks-Leuth aber bey Richter und Rath angemeldet, und ihres Herkommens und Verhaltens sichere Kundschafft einbracht.

Der 15. Articul.

Von den Goldschmieden und anderen, so verdächtig Silber kauffen.

Dahe etwan in Erfahrung gebracht werden solte, dass Goldschmiede und andere von Berg- und Hütten-Leuthen oder sonst verdächtigen Personen verborgener Weise reich Ertz und Silber kauffen würden, leichtlich aber zu ermessen, dass solches Ertz oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nit gelanget, so wollen

und befehlen Wir, wo ein Goldschmied oder ander, wer der auch seye, solch verdächtig Ertz oder Silber hinfürter kauffen und in der Nachfrage sich befinden würde, dass der Verkäuffer dasselbige unrechtfertiger Weise erlanget, so solle der Käuffer gleich demjenigen, der es gestohlen und veruntrawet, was ihme durch Urtheil und Recht zuerkant wird, unnachlässig gestraffet werden.

Der 16. Articul.

Von denen Juden.

Und dass die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeiniglich ihren Unterschleiff zu haben sich äusserst befleissigen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, dass, im Fall ein Jud über solcher Handlung, oder aber mit all schon verarbeiteten falschem und unlöttigem Gold und Silber betroffen wird, alle die bey ihme vorhandene Waaren confisciret, und der halbe Theil Uns, der andere halbe Theil aber dem, der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Hafft bringt, verfallen seyn solle; würde aber in fernerer Erfahrung er mehr als einmahl brüchtfällig erfunden, so soll er am Leib und nach Befinden peinlich gestraffet werden. Und nach deme Uns glaubhafft hinterbracht, dass etliche Juden Unserer Landen sich unterstehen, auff Hütten und Hammeren Kohlen zu stürtzen, zu blasen und zu schmelzen; Als ordnen und befehlen Wir, dass hinfurter kein Jud mehr, er seye auch an Orth und Enden Unser Landen, wo er wolle, frembder oder einheimischer, das geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit schmieden, blasen, weder mit Kauff- und Verkauffung dessen, so Unseren gesambten Bergwercken vom kleinesten biss zum grössesten anklebet, unternehmen, sonderen aller dieser Handlungen gäntzlich und zumahlen enthalten, bey Vermeydung 200 Reichsdahler Straff, welche nit allein der Jud, sondern auch der, so mit demselben handlet, verwircket, und ernstlich damit angesehen werden solle.

Der 17. Articul.

Von Mörderen und Todtschlägeren.

So einer auff Unseren Berg-Stätten oder auff den zugehörenden einverleibeten Bergwercken und Gebirgen ohne Nothwehr, die

den begebenen Falls nach Gott und weltlicher Obrigkeits Verordnung zur Genüge bewiesen werden solle, einen Todtschlag thuet, dahe doch Gott solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das gantze Bergwerck, ob auch gleich die Sach vertragen würde, ewiglich verbotten seyn.

Der 18. Articul.

Von der Gerichts-Knechte oder Bergfrohnen Verrichtung.

Und als herkömlich, dass bey Unseren Bergwercken ein Bergfrohne gehalten und besoldet wird, der vor Unserem Bergambt auffwertig seyn und, was zu bestellen, verrichten muss, und ausser deme Unserm Oberbergmeister, wan etwas in Bergsachen zu bestellen oder straffbahre Bergleuthe und Arbeiter zu gefänglicher Hafft zu bringen, zur Hand zu gehen schüldig, so soll in Abwesenheit Unsers Berghauptmans, imgleichen in der Bergrechnung der Frohne auffwertig seyn, damit, wan jemand zu forderen oder sonst etwas zu bestellen, man dessen allemahl bemächtiget seyn könne, sonst aber soll er täglich bey der Hand seyn, damit in Bergwercks-Sachen man sich seiner bedienen könne, dass er auch getreu handlen will, soll er vor Unseren Bergambt in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der III. Theil dieser Bergordnung

handlet von dem Bergbaw, und was darzu erfordert wird.

Der 1. Articul.

Von Schurffen.

Was im ersten Hauptttheil des 2. Articuls von new erschurfften Gängen angeführet worden, also lassen wir hiermit nachmals zu, dass in Unserem Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen einem jedwederen Bergmann vergünstiget seyn solle, nach Gängen, Klüfften und Geschicken auf alle Metal, ohne Eintrag der Grund-Herren und Besitzeren der Güter, zu schurffen; welcher alsdan einen newen Gang entblösen und aussrichten wird, der solle für den ersten Finder gehalten seyn, auch damit dess ersten Finders Recht, als nemblich eine Fundgrub und nechste beyde Maassen, die

ihme ober- oder unterwerts der Fundgruben zu legen frey stehen sollen, erlangt haben, die folgende nechste Maassen aber mögen dem ersten darauff sich angebenden Mutheren verliehen werden; begebe es sich aber, dass ein Gang entblöset, der erste Finder aber muthete sofort die Fundgrube nicht, es fünde sich aber ein anderer, der die Maassen zu muthen begehrete, so soll zwar dem ersten Finder die Fundgrube, so viel Feld solche in beyden Stössen betrifft, wofern solche auss sonderen Ursachen nach Bergrecht nicht frey erkant, verbleiben, die nechste Maassen aber ohne dessen Eintragt verliehen werden.*) Keine blinde Muthung aber, also wo der Gang und Klufft noch nit erschurffet, soll Unser Oberbergmeister annehmen, weniger gestatten, dass einer den anderen mit vorsetzlicher, listiger Vorsetzung dess Tages in den Mutzettulen vervortheile, noch betrieglicher Weise hintergehe.

Der 2. Articul.

Von Muth- und Belehnung.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister soll hiemit Macht und Gewalt haben, in deren Revier Unser Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen Bergläufftigter Weise und nach Berg-Rechten auff alle Metal Bergwercke zu verleyhen, gestalten er niemand, auch zu keiner Zeit Muth- oder Auffnehmung Bergwercks, jedoch so fern er den Muther bey deme, so er gemuthet, ohne jemands Einrede getrawet zu manuteniren, verweigeren solle, und soll er von jeg-

*) Das Recht des ersten Finders ist im Einklang mit dem gemeinen Bergrechte auch nach der Churk. B. O. auf die Fundgrube beschränkt. In dem obigen Art. heisst es zwar, dass der Finder als Erstfinderrecht eine Fundgrube und die beiden nächsten Maassen erlange, allein aus der nachfolgenden Bestimmung, nach welcher dem Finder nur die Fundgrube verbleiben soll, wenn ein Anderer die Maassen muthet, bevor der Finder Muthung eingelegt hat, geht unzweifelhaft hervor, dass der Finder einen Anspruch auf die beiden nächsten Maassen nur dann erlangt, wenn zugleich seine Muthung die ältere ist, dass mithin in Ansehung der Maassen nicht das Vorrecht des ersten Finders, sondern lediglich dasjenige des ersten Muthers entscheidet. In diesem Sinne müssen auch Art. 6 Th. III u. Art. 3 Th. XII aufgefasst und mit dem obigen Art. 1, welcher hinsichtlich des Erstfinderrechts sedes materiae ist, in Uebereinstimmung gebracht werden. Vergl. auch Art. 2 Th. V, wo nur von „des ersten Finders Fundgrube“ die Rede ist.

lichem, so zu muthen gesuchet, einen Zettul nehmen, worin vermeldet seyn solle, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tag und Stund es geschehen, und an welchem Orth und Gebirge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle. Soferne nun der Muther sofort nicht zu bestättigen und in das Verleybuch einzuverleiben begehret, darzu ihme doch nit länger als 14 Tage dilation gestattet werden sollen, so solle der Oberbergmeister den Zettul biss zur Bestättigung in Verwahrung halten, und anzeichnen den Tag, wan er von dem Muther eingelegt; befind er aber, dass er den Muther oder Auffnehmer bey seiner Muthung auss rechten Ursachen nit schützen, und denselben wegen Einred nit gewehren kan, soll er ihn dessen warnen. Dafern alsdan der Auffnehmer an solche Warnung sich nicht kehren und von der Muthung abstehen will, alsdan mag der Oberbergmeister nicht weniger sein Gebühr auff dess Auffnehmers Recht und Unrecht nehmen und sich geben lassen; sonsten soll er in Auffnehmung der Mutzettul treulich und ungefehrlich handlen, und den ersten, welcher seine Muthung eingelegt, zu verleyhen schüldig seyn. Was nun des Oberbergmeisters Gebühr von einer Muthung anzunehmen und dieselbe zu bestättigen, solches wird im dritten Articul dess ersten Theils dieser Ordnung klärlich vermeldet.

Der 3. Articul.

Wie der Oberbergmeister nach der bey ihme eingelegter Muthung sich ferner zu verhalten.

So bald ein Mutzettul bey Unserem Oberbergmeister eingelegt, soll er fleissige Erkündigung umb des Orths Gelegenheit, woselbst der Muther eingeschlagen oder einzuschlagen willens, einziehen, den Orth besichtigen, oder durch den Geschwornen besichtigen lassen. Sofern nun Uns die Muthung zum Nachtheil gereichen, oder sich gantz keine Gelegenheit dem Augenschein nach, an dem Orth mit Nutzen zu bawen, ereignen würde, soll er, vergebene Geltspielung und andere Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gutem Grund warnen; will er alsdan solcher Warnung nit statt geben, mag er ihn auff sein Ebentheur, jedoch ohne Nach-

theil Unseres Interesse, und so fern er sich sonst dieser Unser Ordnung gemäss bezeiget, hinbawen lassen.

Der 4. Articul.

Was für Zeit dem Auffnehmer nach der Muthung zugelassen, seinen Gang zu entblösen, und die verliehene Fundgrub und Maassen zu bestättigen.

Nach beschehener Muthung solle der Auffnehmer oder Lehendräger innerhalb 14 Tagen seinen Gang entblösen, welcher alsdan durch Bergmeister und Geschworne besichtiget, und darnebens wol beobachtet werden solle, ob auch nebens der Fundgruben die Maassen, so zu bestättigen begehrt wird, einzubringen oder nicht, und soll nichts anders, dan auff Klüfften und Gängen verliehen werden. Begebe es sich aber, dass der Lehendräger nach trewem, fleissigem schurffen den Gang auss gewissen zulässigen Ursachen nicht hätte entblösen können, soll ihme Frist biss zu gelegener Zeit darzu gegeben werden, nichts destoweniger aber soll er die verliehene Fundgrub und Maassen nach Aussgang solcher 14 Tage gebührlich bestättigen und dem Verleyhbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen. Was nun ohne sonderbahre Zulassung Unsers Oberbergmeisters innen 14 Tagen nicht bestättiget und der Gebühr nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Wan nun der Lehendräger oder Auffnehmer seine Muthung bestättigen lassen will, soll der Bergmeister den Mutzettul unterschreiben und dem Lehenträger wieder zurück geben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten und in das Verleyhbuch umb die Gebühr einverleiben lassen solle, desswegen der Berg-Gegenschreiber dem Lehndräger einen Schein wieder zurück geben.

Der 5. Articul.

Von Hinterlegung der Mutzettul ins Verleyhebuch, und von Fristen.

Dahe sich ein oder ander Auffnehmer, wan er etwan hinderliche Ursachen, dass er so bald zur Bestättigung nit gelangen und sein Lehn zu belegen, einzuführen, und dahero hinterlistig sich unterstehen wolte, einen Mutzettul an sich zu practiciren und in das

Verleyhbuch zu hinterlegen, über kurtz oder lang bey etwan einiger Ereigung dess Verzugs oder ältesten Gerechtigkeit sich zu bedienen, worauss dan nur Zanck und Zweytracht entstehet:*) so ordnen und wollen wir, dass, wan eine Zeche nit gestracks mit Nutzen zu belegen, kein Mutzettul angenohmen, noch von Unserem Obergmeister, es geschehe dan auss sonderlichen erheblichen Ursachen, keine Fristen verstatten, sonderen einem jeden, wer bawen will, seinen Baw zu verfolgen weisen, damit zum Nachtheil Unser Feld ungesperret bleibe.

Der 6. Articul.

Wie viele Feldt einer Zechen zu verleyhen.

Dass auch in Verleyhung Unsers Freyen gewisse Maass gehalten, und niemand das Feld beenget werde, ordnen und wollen Wir, dass hinführo auff einen newen Gang dem ältesten Finder eine Fundgrub und zwey Maassen, die er beyde ober und unter der Fundgruben, oder eine ober der Fundgruben und die andere unter der Fundgruben zu legen befugt, dem ersten Muther aber allemahl auffs höchste mehr nit dan zwey oder drey Maassen verliehen werden sollen. Ereigneten sich aber Gänge in der Höhe, im Hang- und Liegenden, die vermuthlich in der Tieffe dem Hauptgang zufallen möchten, oder füglich mit Querschlägen erreichet werden könten, alsdan mag der Lehndräger so viel Feld, als er auff seinem Hauptgang gemuthet, im Hang- und Liegenden zugleich mit muthen, und zu seinem Lehn in Verschreibung halten.**)

---

*) Der Sinn dieses fehlerhaft construirten Satzes wird durch die Fassung des entsprechenden Satzes in dem mehrerwähnten Berg-Ordnungs-Entwurfe klar; dort heisst es nämlich:

„Würde ein oder anderer aufnehmer hinderliche ursachen, warum er so bald nicht zur bestättigung gelangen könne, anführen und dahero listiglich einen Muthzettel an sich zu practiciren undt in das Verleihbuch zu hinterlegen suhen, umb dadurch bey ereigneter gelegenheit sich des Vorzugs und ältester gerechtigkeit zu bedienen, woraus nur zanck und zweytracht entstehet, so etc.“

**) Vergl. auch über Feldesmaass und Feldesgrössen Th. III Art. 1 u. 7, Th. V Art. 2 u. 3, Th. XII Art. 3 u. 4, so wie über das Erstfinderrecht die Note zu Th. III Art. 1.

Der 7. Articul.

Wie es mit Klüfften und Gängen zu halten, so mit Stollen und Strecken überfahren.

Würden Gewercken mit ihren Maassen in Stollen, Strecken oder sonst in anderen Gebäwen Gänge oder Klüffte überfahren, und sichs in Erfahrung solcher Gänge anliesse, als wan selbige auss der Vierung wegsetzeten und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewercken Vorstehere, als Schichtmeister und Steiger, ihren Gewercken zu gut solche Gänge sofort muthen und belegen; wo aber die von ihnen verlassen und von anderen gemuthet werden wollen, die soll Unser Oberbergmeister nit sofort verleihen, er habe dan solches denen Gewercken oder ihren Vorsteheren, die sie überfahren, vorher angesagt und verkündiget; so aber dieselben in 14 Tagen nach Verkündigung solche Klüffte und Gänge nit würden belegen, soll der Bergmeister anderen dieselbe zu verleihen Macht haben. Sonsten mögen der Gewercken Vorstehere, ihren Gewercken zum besten, auff solchen newen Gängen eine Fundgrub sambt beyden nechsten Maassen, in der Bestättigung ihres Gefallens mit zu strecken, auffnehmen. Wan nun der Gewercken Vorstehere die in ihren Maassen, Strecken oder sonst mit anderen Gebäwen überfahrne Gänge oder Klüffte bey Unserem Oberbergmeister zu muthen begehreten und er ihnen die Verleyhung weigeren würde, so sollen sie ihren Mutzettul nichts destoweniger auff ihr Recht einlegen und an Unseren Berghauptman gelangen lassen, und ob ihrem Recht procediren und bedingen; würde dan der Oberbergmeister nichts destoweniger auff seiner Verweigerung unbilliger Weise verharren, oder anderen die überfahrene Klüffte oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorstehere entschüldiget, und der Oberbergmeister, so er unrecht befunden, denen Gewercken nach Unser Berghauptleuth und dess Bergambts Erkäntnuss den Schaden zu gelten schüldig seyn. Die Gänge aber, welche mit und durch Unsere eygene Stollen fündig gemacht, sollen ohne Unsere ausstrückliche Zulassung niemand verliehen, sonderen Uns, wie viele Wir derselben bawen wollen, wie billig, freygelassen werden.

Der 8. Articul.

Von Wasser, so mit Stollen, Strecken und Röschen überfahren werden.

Alle die Wässer, so mit Stollen, Schächten, Schurffen und Röschen überfahren werden, die solle Unser Oberbergmeister denenjenigen, so sie muthen und auffnehmen, anderst nit verleihen, dan anderen verliehenen Zechen oder Stollen ohne Schaden, mit dem Vorbehalt, dass solch Verleihen derselbigen Wässeren dem Bergwerck und den bawenden Gewercken der Oerther unschädlich seyn solle, und dass sie allerwegen, wo sie dess auff Künste, Puchwercke und Hütten bedürfftig, unverhinderlich brauchen mögen. *)

Der 9. Articul.

Wan und zu welcher Gestalt die Zechen ins Freye zu erkennen. **)

Obwol Berg-Rechtens, dass, wan die Gewercken nur drey anfahrende Schichten ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlassen, solche alsdan ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen Unseren Bergwercken, damit die Gewercken desto weniger Ursach sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bisshero nit genohmen, sonderen seynd ihnen solche Zechen wol ein und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, dass, welche Gewercken bey ihren Zechen aufflessig werden, und dieselbe ein gantz Quartal ohne sonderliche Verhindernuss und erhebliche Ursachen nicht bawen, noch umb Frist desswegen ordentlich ansuchen und dieselbe nach Bergrechten quartalig verschreiben lassen, dass selbige ohne einziges ferner Nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen; dahe auch dieselbige Gewercken das dritte Quartal solche Zeche nit wieder selbst angriffen und muthen würden, und ein

*) Vergl. die Note zu Th. II Art. 3.

Die obigen Vorbehalte bei Verleihung von Bergwassern finden sich auch in der Hennebergischen B. O. Th. II Art. 99 (Joachimsthaler B. O. Th. II Art. 104) so wie in den revidirten Clev.-Märk. Schles. und Magdeb. B. Ordnungen Cap. 26 resp. 27 und im Allg. Pr. Landrecht II 16 §§. 346—48.

**) S. die Note zu Art. 10.

gantzes Jahr lang ligen blieben, alsdan keiner derselben Gewercken einigen An- oder Zuspruch weder zu den Zechen, deren Vorrath, an allen Gebäwen, oder auff den Hallen, noch zu deren Küxsen wieder haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Der 10. Articul.

Von wieder Auffnehmung alter, ins Freye gefallener Zechen.

Mit wieder Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen soll es mit Muth- und Belehnung gleich wie auff den newen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestättigung der alten Gewercken Ursach hören, und sich mit Fleiss erkündigen, warumb die Zeche ins Freye gefallen sey; wie er die Sach nun nach vorigen Articulen befindet, also soll er mit Verleyh- und Bestättigung sich achten, wäre die Zeche nun, wie vorhergehet, und im 9. Articul beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder hielte sich also, dass von denen aufflessigen Gewercken theils noch einiges Zuspruchs befügt, alsdan soll er von Stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zeche frey gefahren und wieder auffgenohmen, das angeschlagene 4 Wochen stehen lassen. Welche von den alten vorzubussten Gewercken nun ihre Küxse bawen wollen, dieselbe sollen wieder zugelassen werden. Wan aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen und unbebawet gelegen, alsdan soll der Auffnehmer die alten Gewercken nit mehr schüldig seyn zuzulassen. Zu den 4 Wochen nun, als lang eine Zeche angeschlagen, soll der Auffnehmer die Zeche zu belegen nit schüldig seyn. *)

---

*) Zu Art. 9 und 10:

1. Durch ein Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 3. November 1845 waren nachstehende, von der Praxis der Bergbehörde abweichende Grundsätze festgestellt:

„Der Verlust des Bergrechts an einer verliehenen, gehörig verrezessten Zeche wegen Auflässigkeit des Gewerken kann nur durch eine nach Gehör desselben auf Grund des Art. 9 Th. III der B. O. von Seiten des Bergamts ausgesprochene Freierkennung erfolgen. Eine solche Freierkennung findet nicht Statt, wenn der Gewerke die Zeche regelmässig verrezesst und ein vom Bergamt nicht zurückgewiesenes Fristgesuch rechtzeitig eingereicht hat."

Der 11. Articul.

Wie es mit denen Schulden zu halten, so auff denen im Freyen liegenden Zechen hafften.

Wan die Gewercken samblich auff einer Zechen aufflessig werden, und dahero die Zechen ins Freye kommen, alsdan soll die

---

— Sommers Archiv Jahrg. 13 S. 449, Präjudizienbuch Pr. 1677. —

Von diesen Grundsätzen ist das Ober-Tribunal später abgegangen durch den Plenar-Beschluss vom 18. November 1850:

„I. Der im Art. 9. Th. III der Churk. B. O. vom 2. Januar 1669 für den Fall des unterlassenen Grubenbetriebes während eines ganzen Quartals angedrohte Verlust des Bergwerks-Eigenthums kann nicht durch den Nachweis eines erheblichen Betriebshindernisses allein, sondern nur unter Hinzutritt einer ausdrücklichen Fristbewilligung von Seiten der Bergbehörde und der vierteljährigen Verschreibung der auflässigen Zeche abgewendet werden.

II. Die Frist, binnen welcher nach Art. 9 und 10 Th. III der Churk. B. O. vom 2. Januar 1669 das Recht des alten Eigenthümers einer auflässigen Zeche noch fortdauert, wird von der Zeit an gerechnet, in welcher der Betrieb liegen geblieben ist.“

— Entscheidungen des Ober-Tr. Bd. XX S. 66 ff. Präjudizienbuch Pr. 2251. —

Aus dem letzteren Satze folgt zugleich, dass, wenn eine Zeche ein ganzes Jahr hindurch unbearbeitet und ohne gefristet zu sein, liegen geblieben ist, es zum Verluste des Bergwerks-Eigenthums keiner förmlichen Freierkennung bedarf, derselbe vielmehr, wie auch nach anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Chursächsischen Art. 23 — S. 364 — kraft des Gesetzes eintritt.

Vorstehende Grundsätze finden auch auf die Eisenstein-Bergwerke Anwendung. Vergl. Th. XII Art. 6 der B. O. und die Note dazu.

2. „Der Grundsatz des Gemeinen Bergrechts, dass das Verlassen der Gruben während dreier anfahrenden Schichten zur Freierkennung derselben genüge, ist durch die Churk. B. O. vom 2. Januar 1669 aufgehoben.“

Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 3. März 1852.

— Striethorst's Archiv Bd. 6 S. 59. —

Aehnliche Abweichungen von dieser gemeinrechtlichen Regel enthalten die Wildenburgische B. O. so wie die revidirten Clev-Märk. Schles. und Magdeb. B. Ordnungen Cap. VII §. 2 resp. Cap. VIII §. 2.

Durch Art. 26 der Churk. B. O. vom 4. September 1533 war bestimmt:

Zeche frey ohne Schuld wieder verliehen werden, es wäre dan Sache, dass die Gebäwe und der Zechen Vorrath gleich in deme für die Schuld verunterpfandet; so fern nun der Muther der Zechen solche Gebäwe mit Nutzen wieder zu gebrauchen, und er dieselbe begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäwes nit entrathen könte, sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach billigen Werth angeschlagen werden. Im übrigen aber soll der Muther einige Schuld zu bezahlen weiter nit gehalten seyn, und soll ander gestalt kein Gebäw verrücket noch verkaufft werden, sondern Uns ins Freye gefallen seyn.

Der 12. Articul.

Was dem Auffnehmer alter Zechen bey Anstellung seines Bawes frey gelassen, und von Klaubung der Hallen.

Wan eine alte Zeche wieder auffgenohmen und zu bawen angefangen wird, soll der Oberbergmeister die Oerther und Tieffsten durch die Geschworne besichtigen und befahren lassen, und allemahl dahin sehen, dass die tieffsten Gebäwe erstlich belegt und geweltiget werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursach nit zulassen, die Försten ausszutauschen,*) und dargegen die Tieffsten ligen zu lassen, weniger zu gestatten, dass die Gewercken die Halle klauben und verwaschen, es geschehe dan auss sonderlichen bewegenden Ursachen, der Zechen dardurch nutzbahre Hülffe zu thun und dieselbe zur Auffnahme zu beförderen.

„welche maisse veirzein dag ungebuwet blyve, soll dyselbe maisse jn unser fryes gefallen syn, wyther zu verlehen."

3. Nach Art. 10 haben ebenso wie nach anderen Berg-Ordnungen nur die verzubussten Gewerken eines wegen Nichtbetriebes in's Freie gefallenen Bergwerks einen Anspruch auf Wiederzulassung.

   Ueber den Begriff „verzubusste Gewerken" vergl. die Noten S. 30 u. 364.

4. Ueber das ins Freie Fallen der Hütten- Hammer- Poch-Werke und Wassergefälle vergl. Th. XIII Art. 18.

*) Muss wohl heissen „die Firsten auszuhauen".

Der 13. Articul.

Welcher gestalt zu verfahren, wan einer in einer anderen Zechen ansitzen wolle, in sein Feld mit einem Orth zu fahren.

Dafern sichs zutrüge, dass eine Gewerckschafft in einer Zechen Feld mit einem Orth ansitzen und in ihr Feld lengen wolte, und es entstünde dahero Beschwerunge, so soll Unser Oberbergmeister sofort durch unpartheyische Geschworne und verständige Bergleuthe den Orth besichtigen lassen und nachdencklich überlegen, ob der Zechen, worinne man anzusitzen vermeinet, es zu einer Nachtheiligkeit oder Hinderung gereichen möge, entweder dass dadurch Wasser erschrotten, die Förderung gehemmet, Wetter entführet, oder denen Hauptgebäwen sonst zufälliger Weise einiger Schaden zugefügt werden könne; auff solchen Fall zu solchem Ansetzen nicht rathen, weniger gestatten. Dahe es sich aber aussfündig machte, dass solches Ansitzen ohnschädlich, vielmehr gemeiner Bergwercke und Uns vorträglich, so soll der widrige Theil vor das Bergambt gefordert, und alle gebührliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, dass niemand beschwährlich oder gefährlicher Weise wider Billigkeit nit betrübet, noch Schadens halber gefehret werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dargegen soll er dem andern Steur und Wassergelt der Billigkeit nach auff Erkäntnuss zu geben schüldig seyn, und sich dessen keineswegs weigeren.

Der 14. Articul.

Von allschon verliehener Gänge Vierung soll nichts zum Nachtheil verliehen werden.

Wan einer in der Vierung verliehenen Feldes etwas zu muthen sich unterstehen würde, soll solches keineswegs verliehen werden, es wäre dan, dass die alte Belehnete in ihrer Vierung befinden würden, dass ihre Gänge sich theileten und auss der Vierung fortsetzeten, alsdan haben dieselbe den Vorzug auff solchen Gängen auss der Vierung zu muthen, denen es auch verliehen und bestättiget werden solle.

Der 15. Articul.

Keine Lehnschafften auff den Bergwercken zu verleyhen.

Dieweilen die Lehnschafften nur umb Eigennutz willen angesehen, dass, da nur ein geringer Anlass sich ereigete, die Lehndräger solcher Lehnschafften die Küxse ihres Gefallens vertheilen, verkauffen, damit die Leuth, sonderlich in der Frembde, durch weitliche Anschnitte ansetzen und betriegen, wordurch dan das Bergwerck in bösen Beruff gebracht, sonsten auch gemeiniglich Verwüstung dess Bergwercks, und meistentheils nur auff den Raub in der Förstern bawen, die Tieffesten und Strecken aber mit Berg verhawen und verstürtzen, dahe offtermahls noch gute Anbrüche könten erbawet, und Ertz gelanget werden, die Schächte auch nit verzimmeren, noch die Gebäwe nach Bergwercks Art verwahren; auff die Weise zu verleyhen, solle hiemit gäntzlich verbotten seyn. *)

Der 16. Articul.

Von denen Zechen, so mit Weil-Arbeit gebawet werden. **)

Wo etwan einer, zwey oder vier Gewercken sich unterstünden und vereinbahrten, eine Zeche allein und bey der Weile selbsten zu bawen, solle ihnen zwar eine Zeit lang auff die Maasse solches zugelassen seyn, doch dass zum wenigsten alle Tag vier Stunden, als Vormittag zwey und Nachmittags zwey daran gearbeitet werde; so bald aber die Zeche fündig würde, so soll sie vorgewerckschafftet, und alsdan Bergläufftiger Weise laut Unser Bergordnung der Baw angestellet, denen Bergleuthen aber so viel Küxse, als jeder seinem Vermögen nach bawen kan, gelassen, und nebens deme ihre daran gewante Arbeit von den anderen mit antrettenden Gewercken gut gethan und bezahlet werden.

---

*) Ueber „Lehenschaft" und deren rechtliche Bedeutung vergl. Churtriersche B. O. Art. XV 1—5 und die Note dazu — S. 169 —; auch Baierische B. O. vom 6. May 1784 Art. 22 — Wagner's corp. jur. met. pag. 352.

**) Dieser Art. bezieht sich auf die Eigenlöhner-Zechen. Vergl. auch Churtriersche B. O. Art. III 11 — S. 115 — und Henneberg. B. O. Th. II Art. 7 — S. 232. —

Der 17. Articul.

Von den in Unser Bergambt gehörenden Bücheren.

Was für Bücher in Unserem Bergambt seyn, und in jedes eingetragen werden solle, solches ist im II. Theil dess 6. und 7. Articuls bey dess Berg- und Gegenschreibers Ambt vermeldet. Wer nun zu seiner Nothturfft in solchen Bücheren etwas nachzuschlagen und auffzusuchen begehret, und darumb gebührlich ansuchen wird, deme soll der Berg- und Gegenschreiber umb die Gebühr solches nit verweigeren, sonderen davon klaren Bericht thun.

Der 18. Articul.

Wie und welcher gestalt die Gewerckschafften zu machen, und wie dieselbe ins Gegenbuch zu liefferen.

Sobald der Lehndräger seine Muthung bestättigen lassen wil, soll er sich nach Gewercken umbthun, und die Eintheilung der Küxse nebens Unseren vier Erb-Küxsen, welche damit eingeschlossen und nach Berg-Rechten, auch dem Herkommen gemäss allemahl frey gebawet werden sollen, auff 128 Küxse machen; wan er nun seine Gewerckschafft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe Unserem Berghauptman und Bergambt einliefferen, und demselben anheimb geben, was man für Uns für Küxse zu bawen behalten, und wie viel von den übrigen unter Unsere Rhäte, Beambte und Dienere zu vertheilen; so dan noch was übrig verbleiben wird, dieselbe mag der Lehendräger alsdan seinem Belieben nach ferner vertheilen. Wan nun die Anzahl der 128 Küxse voll, alsdan soll er Unserem Oberbergmeister die Gewerckschafft zu unterschreiben übergeben, und wie sich dan solche befindet, also von Unserem Berg-Gegenschreiber eingetragen werden. *)

---

*) Hiernach sind, abweichend von den meisten Berg-Ordnungen, nur 124 von den 128 Kuxen eines Bergwerks gewerkschaftliche. Nach Art. 7 der B. O. vom 4. Sept. 1533 wurde eine Fundgrube in vier Theile getheilt, welche dann nach Belieben weiter getheilt werden konnten. Die späteren Churk. B. Ordnungen setzten 32 Theile oder 128 gewerkschaftliche Kuxe fest.

Vergl. auch die revid. Schles. und Magdeb. B. O. Cap. XXXI §. 1.

Der 19. Articul.

Auff wie viel Küxse oder Theile der Gewerckschafft Zubuess angelegt werden solle und von den freyen Küxsen.

Obzwar die Anzahl der Küxse in der Gewerckschafft auff 128 Theile eingetheilet, so sollen in Ansehung Vns vier Erb-Küxse, worunter ein Küxs demjenigen, auff dessen Grunde gesuncken und eingeschlagen, frey gebawet, 124 verzubuesset und darauff Anlage geschehen. Betreffend über diese Anzahl die drey freye Küxse, sollen im Aussbeut-Register Unseren Berg-Stätten zu Erhaltung Kirchen, Schulen und den Armen berechnet werden. Was aber weiter den Erb-Küxs betrifft, auff dessen Grund und Boden die Gewercken einschlagen, Schächte und Stollen sencken und antreiben, selbiger Kuxs soll allemahl frey gebawet, und die Aussbeut darvon demselben Grundherrn unweigerlich verabfolget werden, jedoch mit solcher Condition und also, dass solcher Erb-Küxs je und allemahl bey dem Gut verbleiben und nicht darvon veräussert werden solle, ob auch gleich das Gut an einen anderen erblich verkaufft würde; ein mehreres aber soll dem Grundherrn nit gefolget, weniger das geringste gegeben werden, dabey lassen Wir es dem alten Herkommen nach bewenden. *)

---

*) Nach diesem Art. durch welchen die Bestimmung des Art. 8 Th. II über die Frei-Kuxe vervollständigt wird, bestehen neben den 124 gewerkschaftlichen Kuxen sieben Frei-Kuxe, nämlich drei für den Landesherrn, einer für den Grundeigenthümer und drei für die Bergstädte zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und Armen. (Unter Bergstädten sind nur diejenigen Städte zu verstehen, welche zum Besten des Bergbaus mit besonderen Privilegien versehen worden.) Diese Kuxe haben, wie überhaupt die Frei-Kuxe, die rechtliche Bedeutung einer gesetzlich auf dem Bergwerke ruhenden Reallast.

Die ältere Berggesetzgebung des Churstaates wich hiervon wesentlich ab. Landesherrliche Frei-Kuxe waren derselben gänzlich unbekannt, und auch die Frei-Kuxe für Kirchen und Arme („Kirchen- oder Stadtkuckus") kommen erst in der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 und der B. O. vom 24. Juny 1559 Art. 76 vor; ihre Zahl ist dort auf vier (einen Stamm) festgesetzt. Der Grundeigenthümer hatte nach der B. O. vom 4. Sept. 1533 noch keinen Anspruch auf den Erb- oder Grundkux, sondern wurde (Art. 10) für den zum Grubenbau abgetretenen Grund und Boden nach dem Ausspruche dreier Schöffen — zweier aus dem Landrecht und eines aus dem Bergrecht — in Gelde entschädigt. Die

Der 20. Articul.

Von Zechen oder Theilen, so anderen im Schein zugeschrieben werden.

Würde jemand einem anderen eine Zeche oder Theil im Scheine zuschreiben lassen, und dess Nutzens davon selbst gewarten wollen, so sollen dieselbe Zeche und Theile denen bleiben, denen sie zugeschrieben seynd, und wo Betrug oder Vortheil in solchem erfunden, der soll mit Ernst gestrafft werden, und wan dieselbe, denen sie zugeschrieben, solche Zechen oder Theile nicht haben oder nichts davon wissen wollen, so sollen solche Zechen oder Theile als verläugnet, Uns, oder wohin Wir die verordnen, heimgefallen seyn.

Der 21. Articul.

Wie es mit den Zechen-Häuseren zu halten.

Unser Oberbergmeister und Geschworne sollen dahin bedacht seyn, dass auff keine Zeche einig gross Hauss oder Kawe anders, dan zu bloser Nothturfft gebawet werde. Wan nun es sich begiebet, dass solche Zechen-Häuser oder Kawen öde und wüst werden, sollen dieselbe ohne Unsers Berghauptmans Vorbewust nit verkaufft oder eygennütziger Weise anderst wozu, als zu dem Bergwerck verwendet werden.

---

drei hierauf folgenden Berg-Ordnungen von 1534, 1549 und 1557 (Art. 11) gewährten dem Grundeigenthümer, auf dessen Grunde Kübel und Seil eingeworfen wurde, als Entschädigung den in einem Zwei und dreissigstel (4 Kuxen) bestehenden „Ackertheil," welchen er wie andere Gewerken verlegen musste, jedoch war er von der ersten Zubusse frei. Nahm der Grundeigenthümer aber den Ackertheil nicht an, so mussten die Gewerken ihn nach Erkenntniss der Geschworenen entschädigen. Nach der Bergfreiheit vom 14. Juny 1559 sollte der Grundeigenthümer den Erbstamm (Erbtheil) für seinen Schaden annehmen und mit verlegen oder im Weigerungsfalle nach dem Ausspruche des Bergmeisters, der Geschworenen oder anderer Sachverständiger entschädigt werden. Hiervon wich wieder die B. O. vom 24. Juny 1559 (Art. 76) und zwar insofern ab, als der Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden die Grubengebäude angefangen waren, die Wahl hatte zwischen vier von ihm mit zu verlegenden Erbkuxen (Erbstamm) oder Einem ihm von den Gewerken frei zu bauenden Erbkux.

Der 22. Articul.

Wie es mit Verkauffung der Hallen, Felsen und Ertz solle gehalten werden.

Welche Zeche nicht gebawet, dannoch quartalig verschrieben werden, deren Hallen bleiben billig denen Gewercken; wan aber die Zeche frey erkant wird, alsdan fallen die Hallen mit ins Freye, was aber ichtens die Kösten trägt, solches soll allemahl, damit Unser Zehende dass mit zu geniessen hat, zu gute gemacht werden.

Der 23. Articul.

Dass auff den Zechen, Hallen und anderen Orthen, so den Bergwercken anklebet, Freyheit seye.

Und weil nach altem Herkommen und vermög der Berg-Rechten auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, in Hütten, Puchwercken, Bergschmitten und dergleichen, so den Bergwercken zuständig, Freyheit seye, so wollen Wir zur Stärckung deroselben Freyheit menniglich treulich verwarnet haben, dass sich keiner bemelte Freyheit vorsetzlich oder auss Vergessenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orthen einiger Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, unterstehen; welcher aber freventlich oder vorsetzlicher Weise hierwider ichtwas sich unterfangen wolte und darüber betreten wird, den wollen Wir an Leib und Gut, nach Gelegenheit und Grösse der Uebertrettung, mit der Schärffe straffen. Wollen demnach Unserem Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister und Arbeiteren ernstlich gebotten haben, bey Vermeidung Unser Ungnad, dass sie dieselben Verbrecher, es geschehe die Uebertrettung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gotteslästeren und dergleichen, alsobald anzumelden, damit sie in gebührende Straff genohmen werden.

Der IV. Theil dieser Bergordnung

handlet von der Marckscheyderey.

Der 1. Articul.

Von dess Marckscheyders Ambt und Verrichtung. *)

Es solle sich auff Unseren Bergwercken niemand Marckscheydens unterstehen, er sey dan zuvorn von Unserem Berghauptman und Oberbergmeisteren zugelassen und darzu gebührlich beäydiget, die auch keinen zulassen sollen, er seye dan däuchtig und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen oder verborgenen Zug thun ohne Wissen und Willen Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewercken umb dieselben ihre gethane Züge mit ungebührlichem Lohn nicht übersetzen, wo aber jemand dess Lohns halber von ihnen über Gebühr beschweret würde, der mag vor Unseren Berghauptman und Oberbergmeisteren solches gelangen lassen, die darin zimbliche Mässigung thun sollen. Wan jemand vermeinte, dass ihme durch der Marckscheyder Zug Verkürtzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung Unsers Berghauptmans zugelassen seyn, einen verständigen frembden Marckscheyder auff seine Unkösten anhero zu bringen, einen Wehrzug zu thun. Fals sich nun aussfündig machen würde, dass der erste Marckscheyder geirret, und dass die Oerther, so gegeneinander auff ihr Angeben getrieben, nicht recht auffeinander treffen, und also vergebliche Sohlen, Strossen und Försten müsten nachgehawen werden, und die Gewercken dardurch in vergebliche Unkösten und Schaden wären geführet worden, so sollen sie wegen unfleissiger Ziehung denselben Unkösten, jedoch auff Mässigung Unsers Bergambts, erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzet und mit Gefängnuss bestraffet werden.

Dahe auch ein Marckscheyder gezogen und sein Gemerck geschlagen, und dem Steiger demselben nach anzusetzen und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen so bald zwey Geschworne dabey fahren und ihre Gemercken auch schlagen, damit sich der Marckscheyder darnach im Fall seines unfleissigen Ziehens nicht zu entschüldigen haben möge.

---

*) S. auch Th. V Art. 1—4 u. 8—14.

Wan einer Zechen Feld in Beyseyn Bergmeister und Geschwornen am Tag vermessen werde, sollen die Marchscheyder in Hineinbringung dess Lochsteins vom Tage und in Fertigung der Erb-Stueffe von einem Stollen oder Strecke auff die andere in der Tieffe der Gruben sich vorsichtig halten, damit der Lochstein am Tage mit der in der Grube geschlagenen Erb-Stueffen von einem Stollen oder Strecke auff die andere richtig und auff einander treffen, und also in der Tieffe den Gewercken an ihrem vermessenen Felde kein Abbruch geschehe, besonder dass einem jeden sein Feld unverkürtzet verbleibe. Auff diese vorgemelte Puncta sollen die Marckscheyder folgender massen in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

(Hier folgen der Marckscheyder Aeyd und Besoldung, so ihnen von den Gewercken gebühret.)

Der 2. Articul.

Wan wegen dess Marckscheidens Streit entstehet, wie man sich zu verhalten.

Dahe Unserem Oberbergmeister ein Missdüncken dess Marckscheydens an ein- oder anderem Orth vorkombt, soll er dess Grunds sich zu erkundigen und Weiterung zu verhüten befugt seyn, einem anderen Marckscheyder solchen Orth nachzuziehen zu befehlen, der ihme dan gehorsame Folge zu leisten schüldig seyn solle.

Der 3. Articul.

Von dem Wehrzug.

Wan alsdan nach Abziehen Unsers Marckscheyders, der aber seine Kunst auss einem rechten Fundament erlehrnet haben solle, sich befindet, dass solches Ziehen nit zutreffen, und sich dahero Streit erregen wolte, es seye einer Erb-Stueffen oder anderer Orther halber, die Sache aber von sonderlicher Importantz, dass solche von denen Partheyen, die es concerniret, vor Unsere Berghauptleuthe und gesambtes Bergambt gebracht, und umb Scheydung ein frembder Marckscheyder begehret würde, so soll denen Gewercken darin gewillfahret, und umb einen frembden unverdächtigen, wol fundirten Marckscheyder an ein- oder ander Bergambt geschrieben werden, doch dass die Gewercken den Unkösten desshalben zugleich

statten und darlegen sollen. Auff Erscheinen solches frembden Marckscheyders sollen Unsere Marckscheyder, so zuvor gezogen, demselben, welcher einen Wehrzug thun soll, ihre Oerthung, die sie im Ziehen gehalten, in Beyseyn zweyer Geschwornen unpartheylich eröffnen und zu zeigen schüldig seyn, welche Oerthung der frembde Marckscheyder gleicher gestalt auch halten solle. Nach beschehenen Wehrzug und Befindung dess frembden Marckscheyders nun soll in Beyseyn dess Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen, auch beyden interessirten Partheyen die Sach nachmals überlegt, und die Erb-Stueffe oder ein Zeichen geschlagen werden; welcher nun damit nit begnügig seyn, sonderen noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keineswegs gehöret werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Krafft eines Endurtheils bergläuffligem Brauch nach erreichet; concerniret dieses nun zwischen zweyen Gewerckschafften eine Erb-Stueffe in die Grube zu bringen, so gebühret dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel darvon, als von Lochsteinen.

Der 4. Articul.

Wie die Marckscheyder die Lochsteine in die Grube zu bringen, und darauff die Erb-Stueffen zu schlagen sich verhalten sollen.

Als umb besserer Sicherheit willen auff Unseren Bergwercken Wir einen Marckscheyder angenohmen und halten, soll derselbe in seinem Ziehen und Hineinbringen der Lochsteine vom Tage, und in Fortbringung der Erb-Stueffe alle Wege auff einem Gang gleiche Oerthung halten und brauchen, wie nun allschon gemelt der Marckscheyder in seiner Kunst wol fundirt seyn solle, und ob gleich der Gang in den Maassen einen Haken würffe, oder ein ander Streichendes veranlassete, vor Oerthung halten; begebe es sich auch, dass nach Steigen und Fallen der Gebirge, Veränderung dess Gesteins, als fürfallende mächtige Trummen, feste Kämme, oder auss anderen zufälligen Ursachen die Gänge auss ihren Streichenden verrücket, vertrücket und andere Oerthung gewonnen, so soll sich der Marckscheyder, wie oben vermeldet, rechter Oerthung verhalten, damit, wan ein Lochstein hinein und in die Erb-Stueffe fürter gebracht werden solle, durch den Marckscheyder nichts un-

geschickliches vorgehe, und die Gewercke an ihrem Felde nicht benachtheiliget, noch in verdriessliche und unbillige Kösten geführet werden. Ebenermassen soll sich der Marckscheyder mit Bericht wegen der Oerthung, da Durchschläge zu machen, Schächte auff einander oder nachzurichten, über sich zu brechen, und was sonst von ein oder anderen angegeben wird, also verhalten, auff dass allenthalben Uns und denen Gewercken Schaden und Unkösten verhütet seyn und bleiben mögen.

Der 5. Articul.

Welcher gestalt die Lochsteine und Erb-Stueffen in gebührlichen Respect zu halten.

Wo zwey Zechen oder Gewerckschafften mit einander marckscheyden, und die Gewercken oder an statt deroselben die Lehndräger und Vorstehere mit beyderseits Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen, die Lochsteine in die Gruben, und darauff die Erb-Stueffen fortbringen lassen und angenohmen, so soll es dabey seyn unveränderliches Verbleiben haben, und kan von keinem Theil weiter angefochten werden. Solte aber sofort bey Hineinbringung der Erb-Stueffen sich es aussfündig machen, dass einem Theil an seinem vermessenen Feld etwas abgienge, und derselbe sich dahero beschwäret fünde, der mag zuvorn und ehe er die Erb-Stueffen angenohmen und darin gewilliget, solche seine Beschwärung mit guter Bescheidenheit vorbringen; sofern alsdan die Sach in der Güte nit vermittelt werden könte, sondern der beschwerende Theil umb einen andern Marckscheyder zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihme auff seine Kösten solches gewillfahret werden.

Der 6. Articul.

Wie die Lochsteine und Erb-Stueffen dem Bergbuch einverleibet werden sollen.

Alle Lochsteine nebens der Bewandtnuss dess vermessenen Feldes am Tage, und wie von demselben die Erbstueffe förderst in die Gruben, und von einem Stollen zum andern gebracht worden, solches solle Unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen und verschreiben lassen, damit,

wan etwan ein Lochstein verrücket oder die Erbstueffe in die Grube vermisset, man desshalb Nachricht haben könne. Imgleichen sollen alle andere Marckscheyder-Züge, und was sie für Oerther gegen einander zu treiben richten oder anweisen, obberürter gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere Rubric, eingelieffert werden; was nun dessen Gebühr daran, solches ist bey seinem, dess Bergschreibers, Ambt vermeldet.

Der 7. Articul.

Von Verrecessen der Zechen und seiner Straffe. *)

Es sollen auch alle und jegliche Zechen hinführo alle Quartal, wie von Alters gebräuchlich, durch die Vorsteher derselben verrechnet und verrecesset werden; wo aber eine oder mehr Zechen zwey Quartal nacheinander nicht verrecesset, so soll Uns von dem ersten Quartal 6 Reichsdahler und von dem anderen Quartal 12 Rlr. ohne alle Gnad und Verzug zur Straff gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werde.

Wan aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrechnet oder verrecesset, soll dieselbe ohne alle Mittel in das Freye gefallen seyn und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren **) haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermög Unser Bergordnung verliehen werden solle; und was also von solchen und anderen Straffen einkombt, die sollen nach dess Berghauptmans und Bergmeisters Gutachten zur Notturfft dess Bergwercks wieder angelegt werden.

---

*) Dieser Art. steht ausser allem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des IV. Theiles. Eine fernere Bestimmung über das Rezessgeld enthalten Th. VI Art. 19 u. Th. XII Art. 8.

**) Die von anderen Berg-Ordnungen z. B. der Chursächs. Art. 24, der revid. Clev.-Märk. Cap. 75 §. 1 und der revid. Schles. u. Magdeb. Cap. 77 §. 1, abweichende Vorschrift, wonach der Verlust des Bergwerkseigenthums schon eintreten soll, wenn das Rezessgeld in drei Quartalen nicht entrichtet worden, ist durch §. 5 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851, welcher allgemein ein jährlich zu entrichtendes Rezessgeld eingeführt hat, für aufgehoben zu erachten.

Der V. Theil dieser Bergordnung

handlet vom Vermessen, Lochsteine und Erb-Stueffen. *)

Der 1. Articul.

Von Vermessung der Zechen.

Wan eine Zeche bestättiget, darauff belegt und fündig worden, und auff Erforderen an dem Oberbergmeister die Gewercken begehren ihre Fundgrube und Maassen zu überschlagen, und erblich zu vermessen, darin soll er sich nit weigeren, besonder den Lehndräger und Vorsteher der Zechen einen Tag ernennen, wan er solch Vermessen anzustellen vermeint, warzu er aber zum wenigsten 14 Tag dilation geben solle, damit den interessirenden Gewercken, ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wolten, dasselb vorhero kund gethan werden könne; zu dieser Vermessung nun soll der Oberbergmeister die Geschworne und Marckscheyder, auff deren Züge die Vermessung geschehen solle, nebens dem Berg-Gegenschreiber und Interessenten erforderen, die Vermessung gebührender massen verrichten.

Der 2. Articul.

Wie es bey dem Vermessen zu halten, wan etwan Streit dabey vorfält.

Wan nun auff den bestimmeten Tag der Oberbergmeister sambt dem Unterbergmeister, Geschwornen und Marckscheyder, wie auch dem Vorsteher der Zechen und theils interessirenden Gewercken erscheinet, und etwan Zweiffel der Muth- und Belehnung halben dabey vorfället, soll der Lehndräger oder Vorsteher der Zechen seine Belehnung vorzeigen und darauff einen leiblichen Aeyd mit auffgehobenen Fingeren schwören, dass der Gang, darauff er die Vermessung gesucht, sein rechter Lehndrägers Gang seye, und dass seine Fundgrub und Maassen, oder was er vermessen und verlochsteinen lassen wil, auff demselben und sonst keinem andern Gang

---

*) Dieser Theil der B. O. ist grösstentheils aus dem Appendix zur Joachimsthaler B. O. von 1548 — s. oben S. 224 — namentlich aus dessen Zusätzen zu Art. 27, 28, 29 u. 77 genommen.

seye, noch ichtwas anders, als was seine Belehnung in sich hält, gefährlicher Weise begehret. Nach geleistetem und abgelegtem Aeyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwercks Gebrauch mit der Schnur anhalten und dem Lehndräger oder Vorsteher (welcher alle Wege der Schnur vorgehen solle) nachgehen, und also nach üblichem Bergwercks Gebrauch gebührliche Maassen, als auff eine Fundgrub 42 Lachter, auff eine Maassen 28 Lachter, auff eine Wehre 14 Lachter vermessen und geben; wo er aber keine volle Maassen einzubringen, und sich würde eine Ueberschaar,*) die sich etwan auff eine Wehre und darüber erstreckete, die mag er als eine Ueberschaar absonderlich verleyhen, oder denen beyden zunechst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen. Was nun dergestalt rechtlich vermessen, dass solle durch den Geschwornen verlochsteinet, und an den Stein vier Gezeugen, die aber verdecket daran stehen sollen, angemercket werden. Wan die Vermessung auff einen newen Gang geschiehet, so wird der Anfang an dem Orth gemacht, woselbst der Lehendräger Kübel und Seil eingeworffen, und allda die Schnur auff dem Mittel dess Rundbaums angehalten, und die Fundgrub halb ober- und halb unterwerts vermessen; nach jeder Seit werden nun die ferner gemuthete Maassen gelegt und vermessen, und eines theils die Obermaassen, andern theils aber die Untermaassen genennet. Dahe aber einer einen Gang entblöset, nicht aber Kübel und Seil eingeworffen, sonder finge sofort oder zunechst darunter, dahe er seinen Gang entblöset, der Fundgruben zu gut einen Erbstollen alsobald an, dergestalt, dass der Stollen sein Erbgebäw wäre, auff diesen Fall soll im Vermessen vorn im Mundloch oder da man den Gang in der Wasserseige im Gestein erstlich erkennen kan, angehalten, und dem Lehndräger oder Gewercken die Fundgrub das Gebirge hinan und nit zurück gegeben werden. Hätte aber einer eine Fundgrub oder Maassen in der Tieffe auff einem Stollen auffgenommen und begehrte, ihme auch im Stollen vermessen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, dass der beäydigter Marckscheyder die Oerthung oder Streichen dess

*) Hier ist das Wort „ergeben“ einzuschalten. Vergl. z. B. Churs. B. O. Art. 29 — S. 368. —

Ganges an den Tag bringen müste, alsdan er Bergläufftiger Weise mit der Vermessung zu verfahren.

Fals auch einer einen Gang entblöset, denselben auch vor der Bestättigung auff solchen ersten Schurff besehen lassen, doch dahe-selbst Kübel und Seil *) eingeworffen, es begebe sich aber, dass nach dess ersten Finders Fundgruben ein ander mit der Maassen belehnet, und derselb treffe in solcher Maassen Feld eher Ertz, als der erste Finder, derselb erste Finder aber wolte alsdan erst seine Fundgrub ferners strecken und Kübel und Seil einwerffen, durch welches deme, der in der Nachfolge die Maassen gemuthet, zu nahe getreten werden wolte, so soll sich der Oberbergmeister wol vorsehen, und wo ihm gäntzlich wissend, dass der Erbschacht dess ersten Finders nicht in dem Schurff, woselbst er ihm zuerst den Gang angezeiget und darauff bestättiget, angefangen, sonderen derselbe an ein ander Orth zu seines Nechsten Schaden gesuncken, so soll der Oberbergmeister im Vermessen auff dem Schurffe, dahe er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wargenommen, anhalten, und seine Fundgrub vermessen, welches den klaren Berg-Rechten und altem Herkommen gemäss. Begebe es sich sonst auch, dass einer die nechste oder andere Maasse auff einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die Ober- oder Untermaass wäre, hätte auch weder Kübel noch Seil eingeworffen, sondern dieselbe mit Steur oder Frist erhalten, der Oberbergmeister liesse aber die Vermessung auff solche geschehen, worauff der Lehndräger den Aeyd abgestattet, und es entstünde hernach Zweytracht darauss, darumb soll der Oberbergmeister, wo die Maassen im Lehnzettul nit klar gnug aussgetrucket, sich nach dem Verleyh- und Verschreibbuch richten, und welcher Gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermessen; ob dan etwas Unrichtiges auff dess Lehndrägers Aeyd im Vermessen vorgangen, soll doch solches krafftloss seyn, gestalt man sich mehr nach den Bücheren, als einem falschen vortheilhafften Aeyd zu richten. Wie nun jeder Gruben Feld vorbesagter Weise vermessen worden, also

*) Hier fehlt das Wort „nicht." Vergl. Appendix zu Art. 27 der Joachimsthaler B. O. §. 8.

soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewercke ihre Gebäwe ruhig anstellen und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Marckscheyd- oder Erbstueffen in der Grube nit verlohren werden oder auss der Acht kommen, soll allemahl, so offt ein Schichtmeister und Steiger angenohmen und eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebenst Ueberantwortung dess Vorraths die Lochsteine am Tage, die Erbstueffen in der Gruben und was sonsten die Gewercken mehr für Belehnungen haben, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, auff dass künfftig aller Irthumb und Streit verhütet bleibe. Würde sich dan jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich ausszuweisen, zu verrücken, die Erbstueffen in der Gruben betrieglicher Weise ausszuhawen, zu verschmieren, verzimmeren oder verstürtzen, der oder dieselbe sollen nach Befindung peinlich gestrafft werden. Dess Oberbergmeisters und Geschwornen Gebühr von Vermessen ist bey deren Ambts-Verrichtung klärlich vermeldet. *)

---

*) Nach diesem Art. in Verbindung mit Th. III Art. 1 u. 6, Th. V Art. 3, Th. VI Art. 1 und Th. XII Art. 3 u. 4 ergeben sich folgende Feldesgrössen:

1. Auf Gängen — ausschliesslich der Eisenstein-Gänge — für den ersten Finder und Muther eine Fundgrube zu 42 Lachter Länge und zwei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge nebst einer Vierung von $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende; für jeden folgenden Muther zwei bis drei Maassen, jede zu 28 Lachter Länge nebst der vorstehenden Vierung.
2. Auf Eisenstein-Gängen für den ersten Finder und Muther eine Fundgrube und eine Maasse, für jeden folgenden Muther zwei Maassen, von derselben Grösse und mit derselben Vierung wie sub 1.
3. Auf Eisenstein-Flötzen (-Lagern) ein Feld von 28 Lachtern in's Gevierte, es sei Fundgrube oder Maasse. Nach dem Gesetze vom 1. July 1821 werden gegenwärtig ausser der Fundgrube Maassen bis zu 1200, jede zu 14 Lachter in's Gevierte, verliehen.
4. Für andere flötz- und lagerartige Mineral-Vorkommen bestimmt die B. O. keine besondere Feldesgrösse, in der Praxis wird aber bei denselben die gevierte Vermessung angewandt, wobei die Fundgrube nach Analogie der Fundgruben-Grösse sub 1. 42 Lachter in's Gevierte, und jede Maasse (bis zu 1200), nach dem Gesetze vom 1. July 1821 14 Lachter in's Gevierte erhält.

Wenn auf ein und derselben Lagerstätte neben anderen Erzen

Der 3. Articul.

Von der Zechen Vierung, und wie es zu halten, wan zween ausser der Vierung unterschiedlich verliehene Gänge in der Teuffe zusammen fielen.

Die Vierung einer jeden Zechen begreifft auff jedem fündigem Gange sieben Lachter, als von desselben Sahlbande an zurechnen 3 und 1 halb Lachter ins Hangende; was er nun in bemelten sieben Lachteren begreifft und berühret, dass ist sein, so fern er sein Alter auff seinen Gang erhalten hat, und dass heischen Bergleuthe eine Vierung.

Wan nun zween Gänge am Tag fern gnug von einander wären, und keiner eines anderen Vierung berühret hätte, der eine aber flach, der ander seiger nidersetzete, und in 20, 30, 40, 50 und mehr Lachteren in der Teiffe in der Vierung zusammenfielen, so soll der älteste im Feld (dessen Alter mit der Muthung im Verleyhbuch zu beweisen) die Gerechtigkeit behalten, und der jüngste von dem, was dem ältesten in der Vierung, nemblich 3 und ein halb Lachter im Ligenden, und 3 und ein halb Lachter im Hangenden zugefallen, aussgewiesen und abgetrieben werden, doch

---

auch Eisenstein vorkommt, so wird die für erstere massgebende Feldesgrösse angewandt.

5. Die Vierung des Erbstollens beträgt $3^1/_2$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende.

Die älteste Churk. B. O. von 1533 bestimmte über die Feldesgrösse:

(Art. 5) „Eyn funtgrobe sall haven veir lehen, Eyn lehen js syben laichter off strychenden gange, und zu beyden syden anderhalff lehen jn hangens und lyggens jn evichge dyffte.“

(Art. 6) „Dy neheste maiss nach der funtgroben sol haven drey lehen off strychenden gang und zu beyden syden anderhalff lehen gelych wy dy funtgrobe.“

Nach Art. 7 der Berg-Ordnungen von 1534, 1549 u. 1557 erhielt der Finder drei Wehre = 6 Lehen = 42 Lachter (eine Fundgrube), und jeder folgende Muther zwei Wehre = 4 Lehen = 28 Lachter, in beiden Fällen mit der Vierung von $3^1/_2$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende.

Die B. O. von 1559 setzte dagegen nichts über die Feldesgrösse fest.

aber, dass der alter seine Vierung mit öffentlichem Durchschlag beweise; so bald sich aber desswegen Streit erreget, ist der alter Lehndräger wohl befugt, dem jungen Eintracht zu thun, seinen Baw ehe nit fortzusetzen, biss er sich mit offenem Durchschlag aussfündig gemacht, ob des jungen Gang dem anderen in der Vierung zufalle.

Der 4. Articul.

Von Hindernuss dess Vermessens, und Greiffen in die Schnur.

Würde jemand vorwitziger und freventlicher Weise sich unterstehen, eine rechtmässige Vermessung ohne sonderliche erweissliche Ursach zu verhinderen und, nach Bergläuffliger Weise zu reden, in die Schnur zu greiffen, dass soll Unserem Berghauptman sofort angemeldet werden, welcher, sofern er sein Vornehmen nicht justificiren kan, mit schwerer Geldbuss, da er Vermögens, oder in Mangel dessen mit harter Gefängnuss bestraffet werden solle.

Der 5. Articul.

Welcher Gestalt unterscheidliche Zufälle in der Vierung Bergläufftiger Weise zu entscheyden.

Dahe wegen der Vierung eines Ganges Irrung entstünde, und wan, den Grund davon zu wissen, mit Vorwissen und auff Befehl Unsers Oberbergmeister ein beäydigter Marckscheyder die Vierung zuzulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen, woselbst Streit erreget, das Feld, sofern sich die Vierung erstrecket, fürerst verfahren seyn, auff dass man augenscheinlich zur Zulegung gelangen kan, anderer Gestalt es dem Marckscheyder leicht fehlet; alsdan soll der Marckscheyder am Sahlbande dess Ganges entweder im Hang- oder Ligenden anhalten, und den Gang im Mittel freystehen lassen. So nun die Vierung zugelegt, sollen zwey Geschworne nebens dem Marckscheyder darzu fahren und die Partheyen, so darzu gehören, auch forderen, alsdann soll der Marckscheyder darzu fahren und in ihrer Gegenwart die Vierung, so fern sich die erstrecket, eröffnen und verstueffen, nach solcher Befindung der älteste bei seiner Vierung geschützet, der jüngste sich aber deren zu enthalten, abgewiesen werden solle. Theilete sich aber ein Gang im Gesencke,

oder sonst in zwey Drümber,*) dahero die Parthey irrig, von welchem Drumb die Vierung zu nehmen, und dahero vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehreten, sollen sie den Irthumb fleissig besichtigen, dem ältesten die Vierung im Mittel zwischen den zweyen Drümberen anzuhalten weisen, doch mit dem Anhang, dahe man tieffer sencken oder ferner ausslengen würde, und die Drümber wieder zusammen fielen, dass alsdan nach Bergläufftigem Brauch es solle gehalten werden. So aber Parthcyen in solcher Begebenheit, da ein Gang sich theilete und von einander fiele, einer auff den anderen trünge, einen Drumb zu kiesen und anzunehmen, in solchem Fall hat man den ältesten, dieweil die Drümber einander in der Vierung seynd, auff einen zu erwöhlen nicht zu zwingen; so bald aber befunden würde, dass die Drümber ausser der Vierung fallen, alsdan ist der älteste schuldig, auff einen Drumb zu erwöhlen und darauff zu bleiben. Welches Drumb der älteste nun erkohren und angenohmen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, umb weiter Irrung zu verhüten, verstueffen lassen. Begebe es sich aber, dass in Schachten, Stollen oder Feldörtheren newe Quergänge, Fletze oder Klüffte überfahren würden, welche einem seinen Hauptgang vertrücken, und zwar also, dass man in einen, zweyen oder mehr Lachteren vom rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könte, derjenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkäntnuss der Vierung leyden müste, wolte solcher Gestalt auff den augenscheinlichen Beweisthumb tringen, so wäre solches also zu decidiren: Hat der älteste Lehndräger den ihm verliehenen Gang mit dem gesunckenen Schachte, worinnen er Kübel und Seyl eingeworffen, oder getrieben Stollen oder Feldorth, vom Tage nider oder von dem Orth erwenter seiner Belehnung biss auff obberührten Quergang, Fletz oder Klüffte verfolget, der ihm aber dardurch verrücket, verschoben oder gar verdrücket, und er, der älteste, findet seinen Gang in der Vierung wieder, so hat sein Gegentheil auff ferner Beweissthumb nit zu tringen. Fals aber mächtige Fäulen oder sonst fastes Gestein vorfiele, welches einen Gang also versetzete, verdruckete oder abschnitte, dass man keinen

*) D. i. Trümmer, Trumme.

Gang mehr erkennen könte, alsdan müssen die Fäulen abgesuncken und durchbrochen, der Gang in der Vierung wiedergesucht, oder dessen Streichendes im fasten Gestein verfolget werden; und wan also eines Gangs Hang- und Ligendes mit versetztem Sahlbande durch eine Fäule oder fastes Gestein beweiset wird, soll damit der älteste Lehndräger seine Gerechtigkeit erhalten haben. Würde aber der Gang gar verlohren, kan er seine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, also fern er mehr nichts als eine Anzeige dess Ganges zu beweisen. *) Bei dergleichen zweiffelhafften Begebenheiten haben Bergmeister und Geschworne, sonderlich wo Fäulen und unkentliche Fletze ohne Hangendes und Ligendes vorfallen, die Begebenheit auffs fleissigste zu beobachten, und in ihren Weisungen sich wol vorzusehen, damit nit ungeschicklich procedirt werde. Süncke einer auff seinem Haupt-Gang, und erreichete in solchem Absencken andere Gänge, Fletze oder Klüffte, verliesse aber seinen Hauptgang damit und verfolgete den nit ferner, sonderen wolte zu seinem Vortheil sich auff dieselbe ersunckene oder erlangete Fletze und Klüffte legen, dardurch Vierung zu erlangen und andere, die in der Belehnung jünger, damit ausszutreiben, in solchem Fall sollen Bergmeister und Geschworne die Geschicke dess Gebirges auffs allerfleissigste erwegen, auff was masse sich der Hauptgang getheilet, Drümber oder Abgekemme abgesetzet, oder ob es frembde Gänge, Fletze, Klüffte oder Geschicke seyn, die quer über oder durch den Hauptgang fallen, item ob ihr Streichendes dem Hauptgang gemäss oder widerwertig seye, oder aber ob man einen freyen, augenscheinlichen Durchfall derselbigen sehe; und wie man es findet, wird die Erfahrung wol lehren, nach Bergläufftigem Brauch zu decidiren. In Summa, da ein freyer, augenscheinlicher Durchfall eines Ganges, Fletzes oder Klufft befunden, darauff soll man dem ältesten, so er von seinem Hauptgang fallen und denselben verlassen wolte, keineswegs sich zum Vortheil darauff zu legen gestatten.

---

*) Statt dieses unverständlichen Satzes heisst es im Appendix zu Art. 77 der Joachimsthaler B. O. (Nr. 6) aus welchem der ganze Art. 5 entnommen ist: „Do aber die Gänge verlohren sein würden, kan der Eltere auch nicht ferner seine Gerechtigkeit, denn so fern er seinen Gang augenscheinlich bracht hat, erhalten".

Wäre es aber geschehen, dass der älteste Lehndräger auff diese Weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und dass derselb dardurch wieder in Unser Freyes gefallen, soll Unser Oberbergmeister befugt seyn, denselben Gang einem anderen als Unser Freyes wieder zu verleyhen. Theilete sich aber dess älteren Lehndrägers Gang beweisslich in zwey Drümber, alsdan mag er auff einen Drumb, welches ihme beliebet, bleiben und Gerechtigkeit erlangen, sofern es ein Drumb von seinem Hauptgang ist.

Der 6. Articul.

Von Sequestration der Ertze, so an streitigen Oertheren gewonnen werden.

Wan in vorig erzehleten Fällen oder sonst im Bergbaw zwischen Gewerckschafften sich Streit erreget, und ein Theil dem anderen dass seinige biss zu Ausstrag der Sachen zu sequestriren begehret und bey Unserem Oberbergmeister suchen würde, so soll dessen Suchen schlechter Dingen nit gestracks deferirt werden, er beweise dan, dass er zur Sequestration satsamb und gründlich befügt; da aber die Streitsach also bewand, dass sie einen Zweiffel nach sich führete, und vermüthlich der klagende Theil zu seinem Suchen etlicher massen fundiret, so soll Unser Oberbergmeister Ambts halber das Ertz, so im streitigen Feld gewunnen, allein stürtzen zu lassen verfügen, biss er der Sachen gründlichen Bericht eingezogen, und solche Erkündigung auffs erste beschleunigen; auff blose Vermuthung aber und ohne gründliche Beweisung solle kein Kummer gestattet werden.

Der 7. Articul.

Eine unverfängliche oder verlohrne Schnur zu ziehen.

Wird Unser Oberbergmeister von einem Lehndräger oder einer Gewerckschafft in unvermessenem Feld ohne Lochstein eine verlohrne Schnur zu ziehen ersuchet, soll er ihm gegen Erlegung der Gebühr, als dem Bergmeister von jedem Wehr, dass seynd 14 Lachter, so viel das Feld beträgt, 9 Gr. dem Geschwornen 3 Gr. willfahren, jedoch mit solcher Condition, dass dem Vermessen sein Recht unbenohmen seyn solle.

Der 8. Articul.

Wie die Lochsteine vom Tag in die Grube sollen gebracht werden.

Würden nach beschehener Vermessung der Fundgruben und Maassen die Gewercken oder Vorstehere begehren, die Lochsteine so bald vom Tag in die Grube zu bringen, dass sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebührlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Marckscheyder in deme sich nichts zu unternehmen befugt seyn solle. Auff beschehene Zulassung sollen beyde mit einander auff einem Gang marckscheidende Zechen den Lochstein auff beyder Unkosten in die Grube bringen lassen; fals aber der eine Theil der Unkost den halben Theil abzutragen sich weigeren würde, alsdan mag auff des anderen Theil seine Köstcn solches allein geschehen, doch soll derselbe hernach nit schüldig seyn, seinem Nachbahr, ehe und bevor er den halben Unkösten abgestattet, den Lochstein oder Erbstueff zu zeigen. Gleicher massen soll es auch gehalten werden mit Erbstueffen von einem Stollen oder Strecken auff die ander fortzubringen.

Der 9. Articul.

Wan das Feld, wohin die Erbstueffe zu schlagen, so weit nicht verfahren wäre.

Befünde es sich, dass, wohin die Erbstueffe geschlagen werden müste, das Feld noch unverfahren, soll der Marckscheyder in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerck schlagen und ein Bast so lang ziehen, als die Länge dess Felds, so noch zu verfahren, und dasselbe gedoppelt fertigen, darvon ein Theil bey sich behalten, und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum Ueberfluss solches auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wan nun das Feld vollends verfahren, alsdan sollen beyde interessirende Theile nebenst dem Geschwornen darzu erfördert werden, und soll der Marchscheyder in dero Gegenwart die Erb-Stueffen schlagen.

Der 10. Articul.

So ein Lochstein verlohren worden.

Im Fall, dahe ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch desshalben keine geschlagene Erbstueffen zu finden, es würde aber

von den Gewercken begehret, andere an dero verlohrne statt zu setzen, darin soll Unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nechsten Lochstein, so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten, und die Maassen der Verschreibung nach auffs newe geben und verlochsteinen lassen; wäre nun die Erbstueffe in der Gruben verlohren, wird desswegen an dem Erbschacht angehalten, und soll hiervon desshalb das übrige Vermessgeld gegeben werden.

Der 11. Articul.

Dafern die Lochsteine auff die Gänge gesetzet.

Wäre im Vermessen ein Lochstein nicht auff den Gang gesetzet, es würde aber von den Gewercken solchen zu rücken begehret, darin soll der Oberbergmeister anderer Gestalt zu gehelfen nit schüldig seyn, als dass öffentlich darzuthun, es seye das Feld auff einem Gang, so wird, wohin der Lochstein kommen soll, verfahren; solcher Gestalt mag er durch einen beäydigten Marckscheyder den Lochstein Winckelrecht von dem Orth, dahe er gestanden, auff den Gang bringen lassen. So viel nun die Schmiege abträgt, verlieren die Gewercken an ihrem Felde, weiter ist der Oberbergmeister zu gewehren nit schüldig.

Der 12. Articul.

Dass der Lochstein auff seinen rechten verliehenen, und nit auff einen fremden Gang in die Grube gebracht werde.

Demnach die Lochsteine und fortgebrachte Erbstueffen in die Gruben der Fundgruben und Maassen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, dass ein jeder seinen belehnten Gang an dem Orth, da der Lochstein oder Erbstueff in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise, und niemand zu Schaden gehandlet, und Verkürtzung geschehe.

Der 13. Articul.

Würde jemands Verhinderung nicht zulassen wollen, seines Nachbaren Lochsteine auff seine Schächte hineinzubringen.

Wan eine Gewerckschafft nicht eygene Schächte hätte, wodurch sie ihren Lochstein an Orth und Ende, wo die Erbstueffe geschla-

gen werden soll, bringen lassen könte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehndräger dessen aber ein solches nit gestatten wollen; damit nun durch solche unzimbliche Verhinderung entzwischen niemand dess seinigen beraubet oder verkürtzet werde, soll Unser Oberbergmeister Macht haben, dem widrigen Theile solches geschehen zu lassen zu gebieten, es wäre dan, dass der andere Theil seine Gerechtigkeit dess Orths, wohin er die Erbstueffe begehret, noch nicht erwiesen, solches fals Bergläufftiger Weise was zu thun, den Weg weisen wird.

Der 14. Articul.

Zu welcher Zeit ein Lehndräger sein Feld vermessen zu lassen schüldig, und auff was Maasse Bergmeister und Geschworne das Vermessgeldt forderen.

Sobald ein Lehndräger auff einem neu entblöseten Gang in seiner Fundgrub oder Maassen Ertz antreffen und dessen so viel, dass er 3 und 1 halb Marck Silber machen kan, oder von anderen Mineralien, als Kupffer, Bley oder wie das Nahmen hat und dergleichen in dessenWerth, ist er schüldig, ihme sein verliehenes Feld vermessen zu lassen. Da auch mit einem Erbstollen Ertz überfahren würde, und der Stollen brächte an dem Orth, dahe Ertz angetroffen, seine rechte Erbteuffe, als 9 und 1 halb Lachter seiger Teuffe noch nicht ein, so gebühret Bergmeister und Geschwornen das Vermessgeld, unangesehen der Stollen gehöre zu demselben Feld oder nicht; sonsten seynd die Stollen, welche ihre gebührliche Erbteuffe erlanget für sich, dafern sie mit ihrer Stollen-Gerechtigkeit den Stollenhieb dess Ertzes an Höhe und Weite weghawen, obgleich der Stollen zu dem Feld, darin das Ertz gehawen, gehörete, nach Berg-Rechten dess Vermessgelts befreyet. Begebe es sich auch, dass man auss erheblichen Ursachen wissen müste, wie weit sich eines Lehndrägers auff einem newen Gang sein verliehenes Feld erstreckete, und er sein Feld erblich oder rechtlich vermessen zu lassen sich weigerte, soll ihme von dem Oberbergmeister aufferleget werden, sich diesertwegen Bergläufftigem Gebrauch nach zu achten. Begebe sich es aber, und schlüge ein frembder auff einen newen Gang in dess älteren Feld und Maassen unwissend ein, der alter Lehndrä-

ger aber, welchem das Feld, wolte sich halsstärriger Weise noch nicht angeben, ihme seine Fundgrub oder Maassen zu vermessen, weniger den Schurff bey Zeiten, ehe er Kübel und Seil eingeworffen, durch Bergmeister und Geschworne solches vermessen zu lassen, sondern gedächte vielmehr, den newen Schurffer in Unkösten zu führen und darnach erst ausszumessen, auff solchen Fall soll derselb alsdan, und dafern er seinen Gang entblöset und Ertz angetroffen, abzuweichen nicht schüldig seyn, in Betracht keinerley Weise das Feld einem anderen versperret seyn soll und muss. *) Es soll auch einer Gewerckschafft auff einem Zuge andern zum Nachtheil nit mehr Feldes, als eine Fundgrub oder Maassen vermessen noch verliehen werden bey unser ernster Straff und Verlust der Grube.

Der VI. Theil dieser Bergordnung

handlet von der Stollen Gerechtigkeit und Erbteuffe. Item vom Neunten und Stollenstewer. **)

Der 1. Articul.

Von der Stollen Gerechtigkeit.

Wir ordnen und wollen, dass ein jedweder Erbstollen nach gemeinem Bergrecht und altem Herkommen gebawet, auch seine Gerechtigkeit haben und erhalten solle, nemblich wan ein Stollen 9 und 1 halb Lachter seiger Tieffe unter dem Rosten***) einbringet, soll er seine Erbgerechtigkeit erlangen. †) Dahe nun ein Stollen einem Zug zum Besten getrieben wird und in vorbemelter Teuffe

---

*) Die revidirten Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. Berg-Ordnungen, Cap. VIII resp. IX §. 4 bedrohen die Weigerung, das Feld vermessen zu lassen, mit dem Verluste des Bergwerks-Eigenthums.

**) Dieser Abschnitt der B. O. ist grösstentheils der Staats- und Regier-Kunst von Löhney's Buch III Concil. 11, der Joachimsthaler B. O. von 1548 und dem Appendix dazu entlehnt. Ausser denselben ist insbesondere auch die Chursächsische Stolln-Ordnung vom 12 Juny 1749 — S. 432 ff. — zu vergleichen.

***) Kann wohl nur heissen „unter dem Rasen". Vergl. Löhney's a. a. O. und die anderen Berg-Ordnungen der Sammlung.

†) Vergl. die Uebersicht über die verschiedenen Erbteuffen S. 436.

an einer Zechen, es seye eine Fundgrub oder Maasse, Marckscheyde gelanget, so soll die Zeche schüldig seyn, dem Stollen Steur auff Erkäntnuss Unsers Bergambts zu geben; wird aber mit dem Stollorth Ertz überfahren und angetroffen, alsdan mag der Stollen den gebührlichen Stollhieb, welcher betrifft ein und ein viertheil Lachter von der Wasserseige über sich und ein halb Lachter in die Weite, so lang das Ertz stehet, weghawen und zu sich nehmen. Wird hernach von der Zechen Ertz gefördert, und dafern der Stollen in der Erbteuffe erschlegt, und mit seiner gebührlichen Wasserseige hernach kombt, der Zechen das Wasser benimbt und Wetter bringt, alsdan soll von allen Metallen, so die Zeche erlanget, dem Stollen das Neunte gegeben werden; benehme aber der Stollen der Zeche das Wasser und bringt Wetter, mit der Wasserseige wäre aber das Orth, da Ertz brichet, noch nicht erreichet, alsdan soll nichts destoweniger dem Stollen das halbe Neunte gegeben werden; so bald aber die Wasserseige das Orth erlanget, soll der Stollen das gantze Neunte haben. *)

Wan Gewercken auff dem Stollen mit Vergünstigung des Stollners ansetzen, und im Hang- oder Ligenden Querschläge treiben (welches aber zuvorn dem Stollner selbst freystehen und darzu befügt seyn solle) oder es würden ausserhalb dess Stollens mit Strecken Klüffte oder Gänge überfahren, und die Wasser auff dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb Neuntes zu geben schüldig seyn; treibet aber der Stöllner die Querschläge oder Strecken selber, obschon die Gewercken Steur, gleich wie zu den Stollörtheren darzu geben, so gebühret dem Stöllner doch das gantze Neunte.

Dafern ein Erbstollen mit seinem Stollorth unter eine Zeche kombt, und das Wasser fiele durch offene Klüffte auff den Stollen, wodurch das Wasser der Zechen benohmen würde, soll dem Stollen das halbe Neunte so lang gegeben werden, biss die Zeche auff den Stollen gantz durchschlägig gemacht wird. Im Fall nun die Gewercken vorsetzlich den Durchschlag auffhalten wolten, soll der Stöllner Macht haben, entgegen über sich zu brechen und den

*) Vergl. auch Th. XII Art. 7 der B. O.

Durchschlag selbst zu machen; was er nun im über sich brechen für Ertz hawet, dass soll dem Stöllner verbleiben. So fern aber Gewercken ihre Oerther in der Stollenteuffe treiben in Meinung, dem Stollen das Ertz vorhero wegzuhawen, und der Stöllner erschlegt in solche Oerter und wolte die Gewercken abtreiben, solchen Fals seynd dieselbe von ihrem Orth und Strosse nit ehe zu weichen schüldig, es seye dan, dass der Stöllner in der Wasserseige arbeitend sitze auff seinem Sitzpfol mit einer Keylhawe Helm seine gebührliche und übrige Länge habe,*) der Gewercken Hawer erreiche und berühre; ausserdem seynd die Gewercken berechtiget, geruhig und ohne Einrede wegzuhawen.

Wan eine fündige Zeche eines Stollens Wasserseige sich bedienet, und das Wasser durch Lotten oder auff andere Weise darauff leiten würde, dieselbe Zeche soll auff Erkantnuss Unsers Obergmeisters, wo nit das halbe Neunte, doch erkäntliche Steur dem Stollen abtragen, wo aber nicht Ertz bricht, und doch der Stollen die Wasser hält, demselben eine Wassersteur zuerkent werden, in massen hievon im nachfolgenden 17. Articul vom Pfenning weiter folget. Damit nun die Gewercken und deren Zechen oder Stollen desto ehender Genuss empfinden und mit den Steuren nit so lang beschwäret werden, sollen die Stöllner mit Forttreibung der Stollen embsich verfahren, werden aber dieselben lessig befunden, also dass sich die Stöllner der Steur getrösteten, und ihren Baw nur darnach anstellen wolten, so soll Unser Oberbergmeister und Geschworne bemächtiget seyn, die Steur nach Gelegenheit dess Unfleisses zu milderen.

Wan nun dergestalt ein Stollen in eine Zeche kombt und will sich seiner Gerechtigkeit anmassen, so soll ihme der Oberbergmeister, wo er der Erbteuffe ungewiss, aufferlegen, dass er die gebührliche Erbteuffe durch den beäydigten Marckscheyder abwegen

---

*) Dieser unverständliche Satz muss aus dem Appendix zur Joachimsthaler B. O. (ad Art. 98) Nr. 3 woher er entnommen, vervollständigt werden. Dort heisst es:

„es sey denn, dass der Stollnhäwer in der Wasserseige arbeitent sitze, auff seinen Sitzpfall mit seiner Kailhäwe (doch dass des Keilhawen Helm seine gebührliche Lenge habe) etc.“

lasse; dafern nun die Erbteuffe richtig befunden, soll in Gegenwart zweyer Geschwornen es allda verstueffet, und den Gewercken der Maassen oder Feldes, darin der Stollen eingebracht ist, angekündiget werden. Von solchem Abwiegen gebühret dem Bergmeister, Geschwornen und Marckscheyder so viel, als von einem Lochsteine von Tage in die Grube zu bringen.

In dergleichen Abwegen der Erbstollen Teuffe soll der Marckscheyder am Tage am Rosten *) anhalten; begebe sichs aber, dass ein Erbstollen an einem Gebirge seine Erbteuffe gehabt, und das Gebirge wiederumb fiele, alsdan dem Stollen seine Erbteuffe wiederumb entgienge, an dem Orth und biss er wiederumb zu seiner vollen Erbteuffe gelanget, kan der Stollen keine Gerechtigkeit haben.

Befinden sich in einem Feld auff einem Gang Erbschächte, und der Stollen bringet in derselben Schächten seine Erbteuffe von der Hengebanck seiger gerad nieder ein biss auff die Stollensohle, so soll dem Stollen in derselbigen Maassen seine Erbgerechtigkeit folgen; dan gleich wie ein jeder Erbstollen seine Vierung, als 3 und ein halb Lachter ins Hangende und 3 und ein halb Lachter ins Ligende hat, so erlanget der Stöllner, sofern er mit seinem Stollen in verliehenem Felde mit gebührlicher Erbteuffe einkombt, in solcher Vierung seine volle Gerechtigkeit.**) Es soll aber ein jeder Stöllner seinen Stollen in bawlichem Wesen mit offnem Mundloch und tüchtigem Trägwercke also versehen, dass der Nothturfft nach man sicher darauff fahren kan, imgleichen auch sein Gerinne und

---

*) „Am Rasen“.

**) Wenn es in diesem Satze nicht etwa bloss irrthümlich „im verliehenen“ statt „im unverliehenen Felde“ heisst, so scheint allerdings nach der Fassung desselben dem Erbstöllner auch im verliehenen Felde das Recht der Vierung zustehen zu sollen. Gleichwohl muss dieses Recht wie nach anderen Berg-Ordnungen und der Churs. Stolln-Ordnung — vergl. S. 453 — so auch nach der Churk. B. O. auf das unverliehene Feld beschränkt werden, denn in dem ersten Abschnitte des obigen Art. 1, welcher die Rechte des Erbstöllners im verliehenen Felde feststellt, ist demselben nur der Stollenhieb, durch welchen das weiter gehende Recht der Vierung ausgeschlossen wird, zugesprochen. — Vergl. auch Art. 4 dieses Titels, ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Stöllner §. 27. Hacke's Commentar §. 425. —

Wasserseige wol verwahrt halten, dass alles Wasser, so er mit seinen Oerteren erschrotten hat, hinweg und zum Mundloch heraussgehe, auch an dem Orth, da er enterbet ist; würde aber durch sein Wasser muthwillig und durch Unfleiss anderen Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auff Erkäntnuss zu geben gehalten seyn. Welcher sich unterstehet, dem Stöllner die Gerinne ausszureissen, die Wasserseige mit Berg zu verhawen, und würde dardurch der Zechen Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselb erstatten, und darzu mit harter Straff angesehen werden.

Der 2. Articul.

Wan ein Stollen Ertz triffet und hätte nit die Erbteuffe.

Solte sich begeben, dass ein Stollen, wan er nach einer Zechen Feld getrieben würde, käme in deren Maassen und treffe Ertz, der Stollen aber hätte die Erbteuffe nit, die ein Erbstollen haben soll, dasselbe Ertz soll der Zechen oder Maassen, darin es getroffen und nicht dem Stöllner verbleiben, doch soll dieselbe Zeche, wo sie das Ertz zu sich nehmen wolte, dem Stollen die Unkösten, so darauff gangen, wieder erstatten.

Der 3. Articul.

So zwey Tieffesten in einer Zechen wären.

Wo ein Erbstollen in einer Zeche kombt, da er der gantzen Zeche das Wasser nit benehme und Wetter brechte auss Ursachen, dass zwey Tieffesten darin wären, in dem einem benehme er das Wasser, in dem anderen nicht, und in dem unerschlagenen breche ebenfals Ertz, so soll man ihme doch von deme, so er mit seiner Wasserseige gebührender Maassen nit erlanget, kein Neuntes geben, biss er darin erschlagen. Brauchte aber derselbe Schacht oder Tieffestes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inzwischen dess Stollens, so soll man ihme, biss er seine volle Gerechtigkeit erlanget, das Neunte geben, *) und sol sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

---

*) Muss heissen „das halbe Neunte geben." Vergl. Joachimsthaler B. O. Th. II Art. 102, woraus diese Bestimmung entnommen ist — oben S. 290. —

Der 4. Articul.

Was sich der Stöllner auff zwey Gängen, darauff Ertz bricht, und damit überfahren würde, zu verhalten.

Wan in Forttreibung dess Stollens in einer Zechen Felde Klüffte und Gänge überfahren würden, wobey sich zwey Gänge ereigneten, die umb das Creutz alle beyde Ertz führeten, so soll der Stöllner Macht haben, einen Gang zu erwöhlen, welcher ihme gefällig, und das Ertz, wie einem Erbstollen gebühret, nachhawen oder weghawen, auff den anderen aber soll der Stollen nichts destoweniger Macht haben fortzufahren, das Ertz aber, so es in der Vierung bricht, soll denen Maassen, in deren verliehenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Unkost darvon erlegen. Da man aber in den überfahrenen Quergängen mit dem Stollen sofort kein Ertz antreffe, besonderen der Gang noch daub wäre, so soll der Stöllner den Maassen das Orth auss seiner Vierung zu treiben anbieten; da nun die Gewercken es nit annehmen und in 14 Tagen belegen wolten, so soll es der Stollen selbst zu treiben berechtiget seyn; wan nun damit in der Vierung Ertz erbawet wird, dass soll dem Stollen und nicht denen Maassen heimfallen. Wolten aber die Maassen das Orth selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, sofort dasselbe mit zwey Häwern zu belegen, damit der Stollner an seinem wieder Ansitzen nach abgelegter Vierung nit gehindert werde. In einer Vierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal Steur zu geben schuldig seyn.

Der 5. Articul.

Wan der Stöllner mit seinem Stollen in unverliehenem Feldt Klüffte und Gänge überfährt.

Dahe ein Erbstollen in unverliehenem Felde Klüffte und Gänge überfährt, darzu soll er als erster Finder vor andern berechtiget seyn; würde er aber dieselbe nit muthen, darauff aussbrechen und in Belehnung nehmen, und mit seinem Stollorth über berührten Gang 14 Lachter vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wer ihn zu muthen begehret, als ein Freyes verleyhen, und dem Stöllner weder Fundgrub noch Maassen anzubieten schüldig seyn.

Der 6. Articul.

Wie sich die Stöllner in den Schachten, darin sie erschlagen, halten und, wanmehe solche tieff, desswegen geniessen sollen.

Begebe es sich, dass ein Stollen in einen Schacht erschlüge, mag er sein Gerin im Hang- oder Ligenden, wo er kan, am ersten über den Schacht legen, doch dass er die Arbeiter an ihrer Förderung nicht hindere, und die Kübel bey dem Gerin auff- und nidergehen können, und soll er, wan der Stollen seine Erbteuffe hat, von allen und jedem eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten. Wäre der Schacht aber darin erschlagen, so tieff, dass die Wasser mit Künsten kostbahr dem Stollen zugehoben, die Wetter auch durch Lotten, Wetterschächte oder andere Mittel in die Tieffe geführet werden müsten, alsdan soll in Unserm Bergambt reifflich überlegt, und zu dessen Erkäntnuss gestellet seyn, was dem Stollen wegen Abführung der Wasser gegeben werden solle.

Der 7. Articul.

Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten.

Auch ordnen und setzen Wir, dass ein jeglicher Erbstollen mit seiner Wasserseige nach altem herkommenden Bergrecht und Gebrauch solle getrieben, und einig Gespreng darin zu machen nit gestattet werden solle, es begebe sich dan, dass Kemme oder Vestungen vorfielen, also dass der Stollen auss wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches dannoch ohne absonderliche Besichtigung und Zulassung Bergmeisters und Geschwornen nit geschehen solle. Wan nun eine Zeche Wetters oder Wassers halber die Forttreibung dess Stollens zu beschleunigen bedörffte, derselbigen Zechen mag der Stollen, doch mit Zulassung Bergmeisters und Geschwornen und ohne das nicht, mit dem Stollorth durch Gespreng zu Hülffe kommen, und darumb in derselbigen Zechen das Neunte und Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber ohne Erlaubnuss dess Oberbergmeisters seinen Orth mit Gespreng in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen; würde aber ein Stollen nach Bergläuffiger Weise in eine Zeche getrieben, deme soll nach alt herkommen-

der Gewohnheit und Bergrecht unverändert seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gespreng dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne auss gewissen erheblichen Ursachen zugelassen, die sollen in dess Bergwercks Handelsbuch einverleibt werden.

Der 8. Articul.

Dass kein Stollner seine erste Wasserseige sencken, erheben und verlassen solle.

Wan ein Stollner sein Stollen-Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wasserseige gefasset, dieselbe aussgezimmert, Treckwerck darauff geschlagen und sich also gelagert hat, deme soll keines wegs gestattet werden, dieselbe Wasserseige weder in- noch ausserhalb dess Mundlochs zu sencken oder tieffer zu holen ohne Unsers Berghauptmans und Oberbergmeisters Zulassung; wo es aber geschehe, so sollen sie es mit Ernste straffen. Es sollen dieselbe Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen, und benebens der Straff in ihrer erster Wasserseige zu bleiben gewiesen werden, auff dass die Stollen, so darüber und darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nit verkürtzet werden; dessgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigeren und Erheben der Wasserseige, so andern Stollen zum Nachtheil vorgenohmen, gehalten werden.

Der 9. Articul.

Mit was Teiffe ein Stollen den anderen enterbet.

Ein jeder Stollen, welcher seine Gerechtigkeit erlangen wil, soll unter dem andern in sticklichtem Gebirge 7 Lachter Seigerteiffe einbringen, der aber unter dem anderen die 7 Lachter nit einbringet, der soll keinen anderen enterben, noch das Neunte erlangen, doch soll er, wan etwan nur ein halbes Lachter an der Teiffe ermanglete, ungefähret seyn. Da aber im flachen Feld Stollen getrieben werden, enterbet einer den anderen mit 3 und ein halb Lachter Seigerteiffe, so er unter dem andern eimkombt. Wolte aber ein Stöllner seinen Stollen, auss einem flachen Feld in ein stickliches Gebirge angefangen, ferner treiben, denselben zu enterben, so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200 Lachter getrieben

haben, und dan also, ob er gleich nur 3 und ein halb Lachter tieffer als der andere einkömbt, dass Erbe nehmen und behalten.*) Wan etwan auss dreyen Gründen Stollen getrieben würden, und der eine nicht 7 oder 3 und ein halb Lachter, wie gemelt, unterscheydlicher Weise unter dem anderen einkäme, so soll dannoch in alle Wege der Stollen, so am tieffesten seine Wassерseige einbringet, das Erbe für dem andern erhalten.

Der 10. Articul.

Die Stollen sollen nicht über sich brechen, andere Stollen des Neunten zu enterben.

Kein Stöllner soll sich eigenes Willens unterstehen, ausserhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen und also andere Stollen wider Billigkeit des Neunten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung Bergmeisters und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen, darin es vorgenohmen, solches gestatten wolten. Trüge es sich aber zu, dass ein Stöllner sein Stollorth so fern getrieben, sein Wetter mit Fleiss gefasset, und so weit geführet hätte, dass er weiter nit fahren könte, und die Zechen über dem Stollen mit ihren Gesencken auffliessen oder sonsten nit niderschlagen wolten, dem Stollen zu helffen, so solten Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit auffs fleissigste besichtigen, und wan sie vorsetzliche Verhinderung dess Bergbawes befinden, mögen sie den Stollen über sich zu brechen und ihme selbsten Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Der 11. Articul.

Dem Stollen soll vom Ertze, Hallen, Feltzen oder Afftern das Neunte gegeben werden.

Damit die Stollen in ihren Gebäwen desto besser zu erhalten, soll von dem Silber, so auss dem Ertze, Hallen, Feltzen, Affter, Schlacken und Offenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhafftig erhalten und den Zechen das Wasser benehmen, das Neunte unver-

*) In verständlicherer Fassung findet dieselbe Bestimmung sich in Art. 20 §. 2 der Churs. Stolln-Ordnung. Vergl. auch die Note **) hierzu S. 464.

weigerlich gereichet und gegeben werden, und obgleich dieselbe Hallen und Feltzen verkaufft, gemuthet oder hinweg gelassen, oder die Silber im Werck verkauffet würden, soll nicht destoweniger dem Stollen das Neunte davon gefallen; es solle auch Unser Bergmeister fleissig nachforschen, weme das Neunte gebühret, und alsdan demselben Stollen solches zurechnen und abfolgen lassen.

Der 12. Articul.

Wan man mit Forttreibung der Stollörther aufflässig wird, und Stueffen schlägt.

Ob Gewercken ihre Stollörther förderst zu treiben aufflessig würden und Stueffen schlagen liessen, soll mit Vorbewusst dess Oberbergmeisters die Stueffen oder Gemercke in das Orth, da das Gerin oder Wasserseige wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden; dahe aber die Gerinne oder Wasserseige an dem Orth mit Berg verbawen oder verstürtzet wären, sollen sie keine schlagen, der Berg seye dan vorhero daheselbst weggefordert. Stehet sonsten vor dem Feldorth noch eine Stross, da die Wasserseige vor das Feldorth noch nit verfertiget, so soll die Stueffe zur halben Strosse geschlagen werden; es sollen aber umb Nachrichtung willen die Stollenstueffen, in welcher Maasse und Felde der Stöllner auffgelassen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit, so die Stollen nach geschlagener Stueffen etwan wieder auffgenohmen würden, kein Irthumb des Neunten und anderen erwachse. Von solchen Stueffen zu schlagen gebühret dem Geschwornen 6 Gr. Es sollen aber die Gewercken nichts destoweniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasserseigen und offenem Mundloch allewege in bawlichem Wesen erhalten, und alle Quartal nach Bergwercks-Rechten verschreiben lassen. Wan aber derselbige Stollen verfiele oder eingienge, also dass man nicht auss und ein oder sonst unverhindert darin fahren könte, oder kein Wasser zum Mundloch herauss gienge, und vermög Unser Bergordtnung nicht verschrieben würde, so soll ihme kein Neuntes zuerkant, vielweniger gegeben werden, sondern Unser Oberbergmeister soll demjenigen, so ihn zu muthen begehret, von newem widerumb gebührlich verleihen, und das ist ein Bergrecht. Gienge aber auss

redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mag gestattet und nachgelassen werden, das Wasser auff einen andern und tiefferen Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Wasserseige.

Der 13. Articul.

Von den Raubstollen.

Wir wollen auch, dass hinfürter auff Unseren Bergwercken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewercken und zu Beförderung der Berggebäwe nicht dienlich oder nothwendig, zu treiben unterfahen solle, darauff dan Unser Oberbergmeister gute Achtung geben, und da die befunden, sollen sie nit verliehen oder weiter zu treiben gestatten werden.

Der 14. Articul.

Von alten, verlegenen Stollen.

Ob etwan auff einem alten Zuge der Stollen vergangen oder ligen geblieben wäre, und jemand Fundgrub und Maasse auffnehmen thäte, die Schachte eröffnete und gewältigte, und sich zutragen würde, dass der Stollen durch jemand anderst auffgeräumet und gemuthet, in Meinung, denselben an bemelte Zechen zu bringen, so soll der Lehndräger der Zechen, wan er ältere Belehnung hat, dan der Stöllner, Macht haben, den Stollen durch das ihme verliehene Feld zu fertigen, und damit dess Neunten befreyet seyn, doch dass er sich mit dem Stöllner auff Erkäntnuss Bergmeisters und Geschwornen vergleiche; dahe aber der Stöllner älter belehnet, als die Zeche das Mundloch eröffnet hat, und mit seinen Gerinnen und Wasserseige an das Orth gelanget, da Ertz gefördert würde, und daheselbst die Erbteuffe einbrächte, es wären daheselbst gleich alte oder newe Zechen, unangesehen die Zechen hiebevorn den Stollen selbst getrieben hätten, so soll doch der Stöllner das gantze Neunte, wie einem Erbstöllner gebühret, jedoch auff Maass Unser Bergordtnung, haben und erlangen.

Der 15. Articul.

Wan ein Stöllner Oerther antrifft, die mit Berge versetzet seynd.

Da ein Stöllner Oerther oder Strecken antrifft, die mit Berg versetzet seynd, die solle der Stöllner auff seine Kosten gewältigen

und nit die Zechen, darin der Berg gefunden, es hätte dan seine gewisse Ursachen, warumb dieses dem Stollen nicht auffzubürden; sonst ist der Stöllner je und allemahl schüldig, solches zu verrichten.

Der 16. Articul.

Von der Stewer zu den Stollörtheren, der 4ter Pfenning genant.

So viel die gantze Unkost allein beträgt, so auff die Häwer, womit das Stollorth belegt, gehet, darvon wird der vierdte Theil die Steur dess 4. Pfennings genant, andere Kosten aber, welche der Stollen zu seiner bäwlichen Erhaltung erfordert, kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost. *)

Der 17. Articul.

Welcher Gestalt diese Steur dess vierdten Pfennings nach Bergrechten respective entrichtet und gefordert wird.

Wan ein Stollen in einer Zeche Maassen kombt, da man des Ganges gewiss, ob er gleich nit edel und Ertz davon gewonnen wird, so ist die Zech schüldig, die Steur dess vierdten Pfennings zum Stollorth zu entrichten; wan aber ein Stollen mit seinem Stollorth Quergänge überfähret und dieselbe belegt, oder da sich ein Gang theilet, und der Stöllner treibet auff den Drümberen Stollörther und begehrete zu allen den vierdten Pfenning, so ist man nit mehr, dan zu einem Gang, dieweil das Stollorth in der Vierung ist, den vierdten Pfenning zu geben schüldig. Würden zwey Stollen in eine Fundgrub oder Maassen, als einer von der oberen, und der ander von der unteren Marckscheyd gegeneinander getrieben, alsdan wird zu beyden Stollörtheren, biss so lang sie zusammen erschlagen oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierdte Pfenning gefordert. So fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlanget, hat er demnechst das Neunte zu geniessen; kombt aber ein Erbstollen ausserhalb eines Ganges Vierung, ist man ihme keinen vierdten Pfenning zu geben schüldig, massen diese Steur sich weiter nicht extendirt, als so lang das Stollorth in des Gan-

*) Vergl. die Note S. 452.

ges Vierung getrieben wird. Und wiewohl diese Steur dess vierdten Pfennings einem Lehndräger seine Fundgrub oder Maassen, dahe man des Ganges gewiss ist, bawhafftig nach Bergrechten erhalten mag, und ihme seine Gerechtigkeit attribuiret, so fehlet es doch in den Fällen, da man der Gänge ungewiss, und kan derjenige, so den 4ten Pfenning gibt und seines Ganges ungewiss ist, keine Gerechtigkeit damit erhalten, auss Ursachen, der Stollen ist ein Gast und nimbt seinen vierdten Pfenning, es gebe ihn auch, wer da wolle.

Wan auch Zechen die Steur des vierdten Pfennings zum Stollorth, weilen derselbe in ihre Maassen getrieben, gegeben, es befünde aber die Zeche dienlich, den Gang zu überbrechen, und Gebäwe auff Hoffnung allda anzustellen, so soll solches, so fern es am Wetter und der Bergfördernuss dem Stöllner keine Behindernuss bringet, der Zechen Gewercken nit gewehret werden; wofern aber dissfals Irrung sich erregen wolte, sollen sofort Bergmeister und Geschworne ins Mittel tretten, den Stollen befahren und was nützlich, die Billigkeit beförderen, gestalt wo Gewercken Steur zu den Stollen geben und Gänge überfahren würden, Bergmeister und Geschwornen wohl beobachten sollen, dass von dem Stöllner die Gewercken diesertwegen nicht unbilliger Weise vervortheilet oder gar darumb gebracht werden. So ein Stollen in einer Zechen Maassen unter einen oberen Stollen mit gebührlicher Teiffe einkombt, so benimbt der untere dem oberen den 4ten Pfenning in derselben Massen.

Der 18. Articul.

Von Steur anlegen, und wie es damit solle gehalten werden.

Im Steur anlegen, so zu Stollen, Strecken und andern Gebäwen zu geben nöthig, sollen Oberbergmeister und Geschworne vorsichtig seyn und wohl erwegen, ob die Steur den Gewercken und Bergwercken förderlich und zuträglich seye, auff dass niemand wider die Billigkeit hiemit beschwäret werde; alle Steuren aber sollen im Bergambt mit Zuziehung Bergmeisters und Geschwornen angeordnet und daheselbst auch wieder auffgekündiget werden. Wo Gewercken sich wegen der Steur zu geben und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, dass soll mit Vorwissen Unsers Ober-

bergmeisters und Geschwornen geschehen, und wie sich dieselbe vertragen, in das Handelsbuch verschrieben werden. Alle Steuren, wie die auch heissen, sollen durch die Vorsteher der Zechen vor dem Schluss der Rechnung gefallen, treulich eingebracht und berechnet werden. Würden aber die Steurnehmer nachlässig bawen, alsdan sollen Bergmeister und Geschworne sie stärcker zu bawen anweisen, oder die Steur nach Gelegenheit des Fleisses und der Arbeit mitlen, oder es durch andere Gewerckschafften treiben lassen, damit gegen die Kosten den Gewercken Nutz geschaffet und an dem Bergbaw nichts versäumet werde. Alle Steur, so vorhin zu dem Stollen, ehe solcher mit seinem Stollorth einer Zechen Marckscheyd erlanget, gegeben wird, soll, wan der Stollen in dieselbige Fundgrub und Maassen kombt, am Neunten abgehen, und die Helffte abgezogen werden. Wolten aber die Gewercken zu mehrer Befördernuss ihrer Gebäwe mit dem Stöllner wegen zulänglicher Steur in andere Wege, als vermeldet, sich vergleichen, dan soll es, wan es mit Bergmeisters und Geschwornen Vorwissen geschiehet, zugelassen seyn, und soll alsdan in das Handelsbuch verzeichnet werden. Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Steur verschreiben lassen, und dieselbe versessene Steur in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung nit verstattet werden, er thue dan Versicherung, dass er dieselbe die folgende Woch in den Zehendten einliefferen wolle, und soll kein einiger Auffschub zu Abführung der Steur zugelassen seyn.

Der 19. Articul.

Von den Recess- und Quatember Gelderen.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister sollen altem Herkommen nach von jeglicher Zechen, Fundgruben und Maassen, sie werden gebawet oder mit Fristen erhalten, Unserm Oberbergmeister dass Recess- oder Quatember-Geld zu geben schüldig seyn. So ein Erbstollen Maassen hätte, soll das Recess-Geld allein von den Maassen gegeben werden; hätte aber ein Stollen keine Maassen, so soll er von dem Stollen geben.*)

*) Vergl. Th. IV Art. 7 und Th. XII Art. 8.

Der 20. Articul.

Dass man über der Bergordnung und Bergfreyheit halte.

Vor allen Dingen soll die Berg-Freyheit und Bergordnung in allen Puncten, Clausulen und Articulen wohl in Acht genohmen, steiff und fest darüber gehalten, und darwider nichts gehandlet, oder jemand beschwäret werden, wie imgleichen auch, dass wider die Bergfreyheit oder die Bergordnung disputirt, sondern ja ja, und nein nein seyn lassen, und dass denen Gewercken keine newe Auffsetze und Beschwerungen auffgetrungen, oder listige Fünde erdacht werden, wie man einem oder andern dass seinige per fas et nefas abzwacken möge. Solte nun einiger hierüber betretten und Inhalt dieses nit geleben wollen, Uns allemahl in 50 Goltgülden Straff verfallen seyn solle.

Der VII. Theil dieser Bergordnung

handlet von Disposition der Bergwercken, und Belegung der Zechen mit Schichtmeisteren, Steigeren und Arbeiteren, auch was für Theile Unsern Bergambten zu bawen zugelassen und verbotten seynd.

Der 1. Articul.

Von der Grubensteiger Ambt und Verrichtung.

Ein jedweder Steiger soll in der Schicht auff der Zechen gegenwärtig seyn und dahin sehen, dass die Häwer und Arbeiter treulich und fleissig arbeiten, zu rechter Zeit an- und aussfahren, rechte Schichten halten und die Gedinge und Arbeit vollenkömlich und ohne Betrug aufffahren, und dass aller möglicher Fleiss in der Grube angewendet, genau und fleissig zusehen, damit die Ertze rein gewunnen und zum allerschleunigsten an Tag gebracht werden, auch die Schächte und Feldörther, wo es vonnöthen, behutsam ausszimmeren, Hangendes und Ligendes mit Holtz dermassen verwahren, damit es nit zusammen gehe, und der Zechen kein Schaden geschehe; auff das kleine Ertz mit Fleiss sehen und bey denen Arbeiteren Verfügung thun, dass sie solches nit muthwillig mit Berg vermischen und also auff Berg Ertz machen; würden sie aber

ein und andere hierüber betretten, alsobald dem Oberbergmeister anmelden, damit solche Untrew abgeschaffet werde, und da wegen Nässe in der Gruben das kleine Ertz so eygentlich nicht zu erkennen, solches auff der Hallen in einem Bergtroge abwaschen, und in der Förderung alle mögliche Anstalt machen, dass der Berg von dem Ertz aussgehalten und nicht darunter gefördert werde. Er soll auch die Arbeiter mit Fleiss zur Arbeit anhalten und sie unterweisen, damit Uns und den mitbawenden Gewercken fleissig und getrew gearbeitet, und wo die Ertze ohne Pulver zu gewinnen, dass auff solchen Strossen ohne besondere Erforderung nicht gebohret, und das Pulver vergeblich verspielet werde. Wan etwan umb Beschleunigung der Arbeit, oder die Gruben Uns und denen Gewercken zu Nutz des Nachts belegt würden, soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten, und auff die Arbeiter sehen, dass so viel jedem Paar Bohrern oder sonst Arbeiteren in seiner Schicht zu bohren, und dergleichen auffgegeben, dass solche Löcher richtig und in völliger Zohlzahl abgebohret, und keinen ehe aussfahren lassen, er habe dan seine Arbeit völlig auffgefahren, würde er aber so wohl in der Tags- als Nachts-Schicht befinden, dass die Arbeiter die rechte Zohlzahl nicht erreichet, und eher von dem Orth abfahren würden, das gantz keinem gestatten, noch denenselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jedweden, welchen er unrichtig und betrieglich finden wird, anmelden, damit er zu gebührender Straff gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, dass einer oder mehr Häwer oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley Wege zu gute halten, sondern, wo einer gleich ohne Anmelden auss redlichen Ursachen seine Schichten zu halten säumig gewesen, dannoch soll er denselben nach Anzahl sein Lohn dargegen abziehen und auffheben lassen, imgleichen, wan einer auss bösen Ursachen nachlässig befunden würde oder feyren wolte, den soll der Steiger ablegen oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nit allein umb sein Lohn straffen, sondern auch mit Gefängnuss ansehen solle; wo der Berg in der Grub bleibet und auff die Kasten geschaffet, und was sonsten schichtweiss zu verlohnen angegeben wird, dahin sehen, dass darin ohne Betrug gehandlet, und nichts geschrie-

ben werde, die Arbeit seye dan darfür verrichtet. Auff das Leder und Eysenwerck, wie imgleichen auch auff die Bergseyle mit Fleiss Auffsicht haben, dass nichts darvon veruntrawet, etwas gestohlen oder abgeschnitten werde, ebenes fals was für Gezeu und Eysenwerck zu besseren in die Schmiedt gebracht wird, dass solches unaussgetauschet denen Arbeiteren wieder geschaffet werde, auch dass ein jedweder Arbeiter das empfangene wieder liefferen muss, und sich in allem, als getrewen Steigeren und Arbeiteren gebühret, verhalten.

Der 2. Articul.

Von der Kunst-Steiger Verrichtung.

Ein jedweder Kunst-Steiger soll sich in seinem Kunststeiger-Dienst getrew und fleissig bezeigen, die Künste nach seinem besten Verstand anrichten, und dieselben mit denen zu starck gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern, da es sich ja nit leyden wolte, dass genähete Scheiben auffgestecket werden müsten, doch mehr nicht als zwey auffs höchste dreymal denenselben unterlegen, und im übrigen nach Gelegenheit entzelne Scheiben, wo sichs nur mit Vortheil practisiren lassen wil, die Kolben mit dem umblegten Leder und auffgehefteten Ventilen zu der Kunst Erleichterung, Verschonung der Gussröhren und Ersparung Wassers und Eysenwercks gebrauchen, die Künste so wohl Feyrtags als in der Wochen fleissig warten, und den Kunst-Knechten nachvisitiren, ob sie auch bey den Künsten seyn, und nicht Gesöffe, sonderlich dess Sonn-Abends Nachmittages, dahe sie bisshero sicher gewesen, dass ihnen nit nachgefahren worden, nachhengen, oder da sie zwar auff die Züge kommen, doch voller Weise in den Zechenhäuseren ligen blieben, und die Künste in die Wage setzen, worüber vielmals grosser Schade verursachet, dass wan der Grubensteiger dess Montags frühe mit seinen Arbeiteren anzufahren vermeinet, alsdan die Tieffesten mit Wasser auffgangen befindet, und alsdan den armen Bergleuthen ihr Stück Brod zu erwerben entzogen wird. Dannenhero die Kunststeiger mit den Grubensteigeren in guter Einigkeit leben, denselben trewlich meinen, und äusserstem Vermögens darnach zu trachten, dass die Grube stätig zu Sumpffe gehalten werde, verpflichtet seyn

sollen, mit Untzlit und Leder trewlich umbgeben, und nichts davon in Rechnung bringen, als was dessen ein jedweder und seine untergebene Kunst-Knechte in der Arbeit vonnöthen, und vom Bergmeister verordnet worden. Wan über Feyrtäge an den Künsten etwan Brüche sich begeben, oder sonsten an den Künsten zu arbeiten vorfallet, nichts schreiben lassen, es seye dan davor die Arbeit geschehen, und also kein falsches in Rechnung bringen, das Gezeu und Eysenwerck, zu den Künsten bedürfftig, in fleissige Obacht nehmen, und dahin sehen, dass alles in rechter Stärcke von dem Schmiedt gemacht, und nach dem Gewicht geschrieben und bezahlt werde; nichts aber schreiben lassen, es seye dan würcklich verfertiget, und ehe es geschrieben, im Verlesen dem Geschwornen gezeiget, die Wasser so wol am Tage, als in den Gruben mit allem Fleiss warten, und mehrers nit in die Grube, und in der Gruben auff die Künste schlagen lassen, als was nöthig und ohne Schaden zu gebrauchen.

(Hier folgen der Steiger Aeyd in gemein.)

Der 3. Articul.

Welcher Gestalt Unsere Berg-Beambte Bergtheile oder Küxsen mit bawen mögen.

Wir lassen hiemit gnädigst zu, dass Unsere Bergwercks-Beambte und Dienere gleich anderen Gewercken sich dess Bergbawes Inhalt Unserer Bergordnung mit gebrauchen und sich dessen bedienen mögen, gestalt einem jeden dan verstattet, wo ihm beliebet, und auff das Glück etwas zu wagen anständig, Unser Freyes, es seyn alte oder newe Zechen, nach Bergrechten zu muthen und zu bawen, von Gewercken Küxse zu kauffen oder sonst redlicher Weise an sich zu bringen, und damit, jedoch unverweisslich, nach ihrem Belieben zu gebahren. Es sollen aber Unsere Beambte, wan etwan Zweiffel bey einer Zechen, woselbst ein oder ander mit interessiret, vorfiele, sich pflichtmässig bezeigen und aller Partheylichkeit sich enthalten. Dahe auch zwischen Gewercken Streit erwachsen thäte, und theils etwan Unsere Beambten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würden, sollen diejenige der Weisung in solchem Streit sich gäntzlich abthun und sich nichts unterneh-

men, so ihnen Verweiss bringen möchte oder könte, bey Vermeydung Unserer Ungnad und ernsten Einsehens. *)

Der 4. Articul.

Dass kein Bedienter ohne gebührliche Ansuchung von Unseren Bergwercken verreisen solle.

Wan Unsere Beambte und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von Unseren Bergwercken zu verreisen genöthiget, sollen sie desswegen bey Unserm Berghauptman umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewusst über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit verreisen, in Abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, dass in ihren Ambts-Verrichtungen nichts verabsäumet werde, und ihre Sachen also anstellen, dass in möglichster Eil, wohin sie bestellet, sich wieder verfügen können.

Der 5. Articul.

Von Annehm- und Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

Auff das aller Verdacht und Affecten verhütet bleiben, so solle ohne Vorbewust Unsers Berghauptmans und Bergambts sich niemand unterstehen, Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen, oder zu erlauben, sondern wan dergleichen Stellen auff fündigen Zechen erlediget seynd, so soll allemahl Unserm Berghauptman darvon referiret und im Bergambt davon deliberiret werden, welcher Gestalt solche vacantz mit däuchtigen Personen wieder zu besetzen, und obzwar auff den newen, angehenden Zubuess-Zechen der Lehndräger oder die Gewercken einen Schichtmeister oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in Unserm Bergambt, und dess Bergambts nach dero gut Befinden Macht und Gewalt stehen, solche anzunehmen, oder da bey denselben Zweiffel vorfallet, andere däuchtige Personen zu bestellen, gestalt dieselben befugt seyn sollen, mit oder ohne der Gewercken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen und zu entsetzen; und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister- und Steiger-Dienste bey den Gewercken ausszuwircken verbotten seyn.

---

*) Vergl. die Note **) zu Art. 5 der Chursächs. B. O. — S. 349. —

Welcher Schichtmeister und Steiger nun auff andere Weise bestellet und angenohmen wird, der soll nit gedüldet, sondern, der ihn bestellet, und sich bestellen lässet, mit Ernst beiderseits gestraffet werden.

Der 6. Articul.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister in Verwaltung haben mag.

Damit auch die Schichtmeister-Dienst nützlich und wol versehen werden mögen, und ein jedweder seinen nothtürfftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen, dass ein Schichtmeister 2 fündige und 3 Zubuess- oder Recess-Zechen bediene; wo dan die Zubuess-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auff sein Wolverhalten ihme selbige nebenst den anderen auch gelassen werden, und dass in Befahrung der Gruben, in Hütten und Puchwercken ein jeder Schichtmeister dass seinige desto bass verrichten könne, so soll, so viel sich immer thun lassen wil, dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, dass die Zechen auff einem Zuge, deren Ertz in einem Grund in die Puchwercke geführet, und die Röste in einer Hütten verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrawet werden mögen. Es soll auch keine Grube, die habe Nahmen wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebawet oder belegt werden, bey Vermeidung unnachlässiger Straff.

Der 7. Articul.

Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen ihre Dienste selbst versorgen.

Wan die Schichtmeister ihre Register nit selber ins reine bringen, sondern durch andere abschreiben, sollen sie darfür kein Schreibgeld rechnen; da aber ein Schichtmeister anderer seinen Gewercken nützlichen Ursachen halber oder auss sondern Ehehafften seine Grube zu befahren, in die Puchwercken zu gehen oder in der Hütte zu seyn behindert würde, so mag er einen anderen verständigen Schichtmeister, doch auff seine Kosten, zu Zeiten darzu vermögen, seinen Platz in deme zu vertretten. Gleichgestalt sollen sich auch die Steiger verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen;

wo sie aber auss Ursachen, wie von denen Schichtmeisteren vermeldet, und nicht ihrer eygenen Geschäfften halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihrer beäydigten Untersteiger einen, doch mit Willen Unsers Oberbergmeisters, bestellen, damit uns und denen Gewercken nichts versäumet, sonderen die Dienste treulich versehen werden.

Der 8. Articul.

Nahe Blutsverwandten der Schichtmeister und Steiger.

Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen sollen einander mit Bluts-Freundschafft nit so nahe verwandt seyn, dass darob einiger Argwohn zu schöpffen, und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von eineinder gesetzet und verwechselt werden.

Der 9. Articul.

Allerley Vervortheilung gegen die Arbeiter, und was Uns und denen Gewercken zu Schade gereichet, sollen sich die Schichtmeister und Steiger enthalten.

Und damit Unsern Bergwercken trewlich vorgestanden, und allerley Vervortheilung verhütet bleibe, soll nicht geduldet werden, dass Unsere Schichtmeister und Steiger mit Victualien handlen, solche den Arbeiteren an ihren Lohn anzuschlagen, noch dieselbe ihres Gefallens damit überteuren, auch soll hiemit ernstlich verbotten seyn, dass Schichtmeister und Steiger, weder in Verwechselung dess Gelts, an Untzlit, Eysern, Seylen, Nägelen und anderer Nothturfft, wie das Nahmen haben mag, so zum Bergwerck gebrauchet wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil oder Geniess mit kauffen und verkauffen, unter was praetext es auch geschehen könne, viel oder wenig suchen oder geniessen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes und unnachlässiger Straff.

Der 10. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen die Arbeiter nicht in der Kost haben.

Weniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter tringen oder sonst in andere Wege Ursach geben, die Kost bey ihnen

zu nehmen, noch ihr- oder ander Bier ausszutrincken, und sich hüten, dass solches von ihnen geschehe, oder unterlassen, sie desshalben die Arbeiter auss Affecten an- und ablegen, oder ihnen sonst die Arbeit stecken, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im geringsten man dergleichen in Erfahrung bringen würde, sollen sie sobald ihrer Dienst entsetzet und darzu gebührlich abgestraffet werden.*)

Der 11. Articul.

Keinerley Steiger- oder andere Gruben-Jungen auff Unser oder der Gewercken Kösten zu halten.

Hiemit wollen Wir auch allen Steigeren und anderen verbotten haben, keinen Gruben-Jungen, Häwer oder Knecht in einigerley Wege Postenweise zu verschicken, noch deroselben zu seiner Auffwartung zu gebrauchen, derogestalt dass sein Lohn auff die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschiehet, besonderen dieselbe meist in ihren Häuseren zu einiger Nothturfft gebrauchet werden; wo man nun dergleichen hinterkombt, soll als oben gestrafft werden.

Der 12. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafften und rechten Bericht der Gebäwe und sonst von ihrer Zechen Zustand auff Begehren geben, keine Zeche aber niderschlagen.

Wan die Gewercken von denen Zechen, woselbst die interessiret, bey den Schichtmeisteren und Steigeren umb der Zechen Zustand sich erkündigen und nachfragen, sollen sie ihnen mit warhafften gründlichen Bericht begegnen, dahe sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zeigen. Keiner aber soll sich unterstehen, einige Zechen niderzuschlagen, welches dan Unsern Bergwercken nicht zu geringem Nachtheil und dessen Verschmälerung gereichet, und dahe es in den Gruben zu Zeiten nicht allerdings nach Wunsch mit den Brüchen ergehet, soll man davon

*) Der Sinn dieses fehlerhaft gefassten oder lückenhaften Artikels ergiebt sich aus Art. 44 Th. II der Joachimsthaler B. O. — S. 255. —

nit alsobald ein Geschrey und die Gewercken abwendig machen, sondern dieselbe vielmehr bey gutem Muth und Hoffnung behalten; wer sich aber hierwider bezeiget, den solle Unser Berghauptman mit ernster Straff und dergleichen ansehen.

Der 13. Articul.

Schichtmeister und Steiger sollen auch Uns und den Gewercken auff den Zechen zuständig, und was daselbst vonnöthen, treulich beobachten.

Alles, was Schichtmeister und Steiger wegen der Gewercken einnehmen und respective in Verwahrung haben, sollen sie in guter sorgfältiger Obacht halten und dahin sehen, dass alles, was man zur Nothturfft der Bergwercken haben muss, auffs genaweste und, wo man es am wohlfeylesten haben kan, erhandlet werde, und an solchen Stücken im geringsten keinen Vortheil suchen, noch auss Gunst oder Freundschafft zu Unser und der Gewercken Nachtheil niemand desshalber einigen Nutzen zuwenden.

Der 14. Articul.

Von der Schuld, so etwan auff den Zechen gemacht, und wan newe Zechen belegt werden.

Die Schichtmeister sollen, so viel ihnen möglich, verhüten, dass auff ihren Zechen keine unnöthige Schuld (welches gemeiniglich der Zechen Untergang ist) gemacht werde. Da sichs nun begebe, dass einem Schichtmeister zwischen der Rechnung es zu Lohnung an Gelde ermangelen würde, auss Ursachen, dass die Zubuess von den Gewercken nicht einkommen, oder dass dieselbe zu dem vorhabendem Bawe nicht hinreichet, den Baw aber biss zu erlangenden Mitteln stehen zu lassen nit rathsamb befinden würde, wofern dan so viel Vorrath auff der Zechen, dass unser Zehend desshalb gesichert, oder dafern der Schichtmeister gesessen und Unserm Zehenden Caution wegen des Vorschusses stellen könte oder wolte, lassen wir zu, dass Unser Zehendtner bis zum Schluss des Quartals auff solche Zeche vorschiesse, jedoch weiter nit, als er gesichert, in solcher Zeit des Vorschusses in Unserem Zehenden wider mächtig zu werden; sonsten aber ist Unser ernster Will und Mei-

nung, dass Unser Zehendtner auss der Gewercken Zechen ohne satsame Versicherung oder Unser Special-Versicherung oder Verwilligung nichts vorschiesse, oder da hierwider etwas geschiehet, solchen Vorschuss zu refundiren. Damit nun die Zechen ihren Baw desto bass fortsetzen können und darzu einen Angriff haben, soll allemahl ein oder zwey Quartal Zubuess vorhero, ehe die Zeche belegt, eingefordert und in Unseren Zehenden gelieffert, der Baw und Zubuess darauff angelegt, auch stets eines nach dem andern regulirt werden. Welcher Gewercke nun die Zubuess zum Vorrath Anfangs darzulegen sich weigeren würde, desselben Nahmen soll alsobald in der Gewerckschafft aussgethan, und die Küxse einem andern gegen Erlegung derselben Zubuess zugeschrieben werden. *)

Der 15. Articul.

Von der Schicht-Arbeit, wan dieselbe angehen, und wie solche von den Arbeiteren aussgewartet werden solle.

Zu der Tages-Schicht soll jedesmahl dess Morgens, wan es 3 Uhr geschlagen, auff jeder Bergstatt und Enden geleutet werden, gegen 4 Uhren nun sollen die Arbeiter jeder auff seiner Zechen sich einstellen, der ordentlicher Bettstund alle Morgen abwarten, und nach Endigung deroselben alsdan jeder an seine Arbeit fahren, darauff die Vormittages-Schicht nach geendigtem Morgens-Gebett gleich 4 Uhren angehen und biss Mittags nach 10 Uhren wehren, alsdan die Arbeiter aussfahren, und biss 12 Uhren ihre losse Stund halten mögen; nach solcher sollen die Häwer oder Arbeiter wieder ein- und nach 4 Uhren Nachmittags wieder aussfahren, und soll die Tages-Schicht damit verrichtet seyn; wie Wir dan dieses also auch bey den bissherigen Nachtschichten bewenden lassen, soll zu Nachtisch dess Abends, wan 4 Uhr aussgeleutet, ein- und umb 7 Uhren aussgefahren, zwischen 7 und 8 Uhr aber denen Arbeiteren die losse Stund vergünstiget seyn, darauff von 8 biss Morgens nach 4 Uhren gearbeitet werden, und seynd dieses die bissherige Tages- und Nachtschichten.

---

*) Vergl. Th. VIII Art. 1 ff. der B. O.

Der 16. Articul.

Von Ertz- und anderen Schichten, so extraordinarie gemacht werden.

Wan bey einfallenden Feyertagen oder auss Mangel der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete Treiben-Zahl oder Ertz nicht zusammen bringen können, sonderen desshalben Ertzschichten auff gut Befinden Bergmeisters und Geschwornen gemacht werden müsten, sollen die Ertz-Schichten des Abends umb 8 Uhren ihren Anfang nehmen und des Morgens frühe nach 2 Uhren sich enden; allemahl aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwornen anmelden. Wo man nun derselben Anzeigen nach ein oder anderen, wan er des Nachtes fahret, nit findet, oder da die Arbeiter die Schichten nit recht der Gebühr ausswarten wollen, das in Rechnung nit passiren lassen, sonderen der Gebühr nach gestrafft werden.

Der 17. Articul.

Von der Sonn-Abends Posen.

Dieweilen der Arbeiter ordentliche Wochen-Schichten des Freytags*) Abends aber nur allemahl der halbe Theil der Arbeiter, ausser der vier hohen Festzeiten, da keine Posen gefahren werden, dess Morgens frühe gleich anderen Arbeits-Tagen anfahren müssen, so soll doch die Sonn-Abends Pose vor 11 Uhren nit aussgehen, und dahin gesehen werden, dass in dieser Pose keine Arbeit, die absonderlich sonst verlohnet wird, als auff Gedingen, Weilarbeiten und dergleichen vorgenohmen werden, besonder die Arbeiter die Strossen von Berge zu säuberen, oder da die Schüsse klein zu schlagen, Ertz und Berg zu Seyl zu setzen, oder Kästen zu schlagen und zu rechte zu bringen, oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen, gebraucht werden, worauff dan Unsere Geschworne fleissig sehen sollen.

Der 18. Articul.

Von den Sechs- oder Acht-Stunden-Schichten.

Wan zu schleuniger Forttreibung der Berg-Arbeit, als Schächte zu sencken, Oerter zu treiben, Wasser zu halten, oder wie und

*) Hier müssen die Worte „zu Ende, des Sonn-" eingeschaltet werden.

wo dasselbige die Nothturfft erfordert und genennet werden mag, die Arbeit zu sechs oder acht Stunden belegt, soll zwar alles dergleichen auff Gewin und Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts destoweniger in ihrer Arbeit anhalten, und keiner von seinem Orth wegfahren, sein Nachfolger und Schlegel-Gesell habe ihn dan abgelöset, und das Gezeu auss seiner Hand wieder empfangen, und damit er nit dessen eine Ursach nehmen möge, dass er seine Bergeysen verschlagen, und umb derselben Ausschmiedung willen aussfahren müste, soll er so viel Eysen auff einmahl mit sich führen und vor das Orth bringen, als er in seiner sechs oder acht Stunden Arbeit zu verschlagen nöthig, zumahlen umb Beschleunigung der Arbeit solche Schichten verordnet.

Der 19. Articul.

Von ledigen Schichten.

Alles, was auff Unsern Bergwercken ledige Schichten Weise verlohnet wird, es seye das Ertz von den Strossen, oder der Berg auss den Schremen zu forderen, dasselbe zu Seil zu setzen, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auff die Kasten zu setzen, zu stürtzen, und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag, oder wie dieselbe heissen, die sollen Unser Bergmeister und Geschworne wohl überlegen, nach Treiben-Zahl rechnen, durch wie viel Personen solches zu verrichten und wie viel Zeit zu einem Treiben erfordert werde, und nach solchem allen auf die Zeit und Personen, sowohl wegen des Untzlit, als auch des Gelts halben das facit machen, und sich hierin pflichtmässig erweisen, damit die Gewercken mit keiner Unbillichkeit in einigen Dingen übersetzt werden. Was aber von dieser Arbeit in den ordinari Schichten und der Sonn-Abends Pose verrichtet werden kan, dass soll durchauss nit ledige Schichten Weise verrichtet werden.

Der 20. Articul.

Von den Nacht-Schichten.

Auff denen Zechen, da es die höchste Nothturfft nicht erfordert, und es sonsten zu änderen, soll keine Nachtschicht verstattet werden, zumahl darin viel Betrug vorgehet.

Der 21. Articul.

Von den Gedingen bey der Weyle, so ausser der ordinari Schicht, sonst Weyl-Arbeit genant. *)

Wan auss der ordinari Schicht den Arbeiteren, damit sie sich desto bass zu verhalten, Gedinge bey der Weyle, etwan die Strossen zu verschremen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden, und von den Geschwornen nöthig erachtet, verdinget wird, soll desshalb nach aller Billigkeit gehandlet, und dahin gesehen werden, dass die Arbeiter solch Gedinge recht und vollkömblich aufffahren, und zu Befürderung der Gruben Wohlfahrt damit nit säumen; derowegen die Gruben-Steiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wohlfahrt mercklich daran gelegen, dass die Strossen verschremet, damit desto bass sie zu der Ertzförderung gelangen können, die Arbeiter selbst nit hinderen, sonderen so offt sie befinden, dass die Schreme, worinnen die Weil-Arbeiten getrieben werden, mit Berg verhawen, zu mehrmahlen aber, wan der Berg vorhero nit weggefördert, sondern das Ertz unvorsichtiglich darunter geschossen wird, die Ertze von den Strossen zwar dardurch gehauffet, aber zu mercklichem, grossem Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefördert, dass allezeit die Arbeiter ihren freyen Angriff jedesmahl, wan sie darauff anfahren, wieder haben können, und desshalb wegen ihrer Säumbnuss keine Aussrede vorwenden dürffen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschwiegen und untertrücket wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil-Arbeit gewinnen, sie allemahl 4 oder 5 Lachter zurück zu stützen schüldig, oder da befunden wird, dass sie solchen in den Weil-Arbeiten, wan sie davon wegfahren, ligen lassen, dieselbe Arbeiter mit Auffheb- oder Verkürtzung eines Gülden darumb gestrafft werden sollen.

Und wie Uns gnugsamb kund, und jede Weil-Arbeit auff Maasse, wie bisshero an Höhe und Länge verdinget, in drey Wo-

---

*) „Weil-Arbeit ist, wenn ein Bergmann über seine verordnete Schicht noch andere Arbeit thut." Hertwig's Berg-Buch s. v. Schicht §. 19. — Vergl. auch unten Art. 27 ferner Churtr. B. O. Art. III 11 — S. 115 — Henneberg. und Joachimsth. B. O. Th. II Art. 7 — S. 232 — und die Note S. 365.

chen, wo nit eher, selbander wohl heraussgeschlagen werden kan, auch geschehen muss, wan anderst redlich dabey gehandlet und der Gruben damit geholffen werden solle, so sollen Bergmeister und Geschworne dessfals fleissig Obacht haben, dass solche nit fahrlässig getrieben, auch daselbst Hindernusse auss dem Wege geräumbt, dass auch der verdiente Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdienet, denselben allein ohne eintzige Bezwackung gelassen, und niemand, wer der auch seye, bey Vermeydung Unserer ernster Straff daran Theil haben, oder sich davon contribuiren lassen solle.

Würde nun ein oder ander Arbeiter sich betrieglich unterstehen, in der ordinari Schicht sich von seiner ordinari Arbeit ausszudrehen und auff die Weil-Arbeit zu fahren, soll derselbe seines habenden Verdiensts, wan er auch nur gleich ein halbe Stund darauff gearbeitet hätte, verlustig seyn, und würde es sich aussfündig machen, dass solches mit dess Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nit allein sofort ihrer Dienste entsetzet, sondern härtiglich darzu gestrafft werden.

Der 22. Articul.

Die Häwer und welchem verdinget wird, sollen ihre Gedinge recht aufffahren, und richtige Försten und Sohlen halten.

Wan den Geschwornen die Gedinge abzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleissige Auffsicht haben, dass die Gedinge recht und vollkömblich, sowohl die Förste als Sohle betreffent, auffgefahren seyn, und dass die Arbeiter die Gedinge nit betrieglich vom Orth anlauffen, so wenig unter, als oben davon keine Strossen stehen lassen, sondern dass durchauss das Gedinge seine Höhe und Weite habe; welcher aber sein Gedinge nit dergestalt heraussgeschlagen, deme soll solches nit abgenohmen werden.

Der 23. Articul.

Wo und an welchem Orth dem Steiger Geding oder Weil-Arbeiten zugelassen.

Dieweil der Steiger Wochenlohn an theils Orthen gering, dass mit ihrem Weib und Kinderen sie sich davon nit zu erhalten, und

zu Zeiten in denen Gruben an theils Oertheren Arbeit vorfallet, sonderlich wo Ausszimmerens, als in Schachten und Strecken vonnöthen, so gemeinen Häuren, so allerdings mit der Zimmer-Arbeit nit umbzugehen wissen, nicht anzuvertrawen, so soll denen Steigeren wol eine Weil-Arbeit, doch aber dass sie solche selbst ausser und nicht in der Schicht, wie oben vermeldet, heraussschlagen und verfertigen, zugelassen seyn. Gleicher massen lassen Wir zu, dass den Kunststeigeren benebenst ihren Kunstknechten, damit man desto bass versichert, dass sie die Grube zu Sumpffe halten, im Gesencke unter den Künsten abzuteuffen, eine Weil-Arbeit verdinget werde; wan aber durch die Gewalt des Wassers, nicht aber durch ihr Absäumen die Gruben auffgangen, und sie dahero von solchen Weil-Arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebenst der im Gesenck auch eine Weil-Arbeit, darauff sie alsdan, weil die Grube auffgegangen, arbeiten können, in den Kunstschachten, oder was sonsten hochnöthig zu verdingen, gestattet und vergönnet seyn. Wan aber die Grube zu Sumpffe, sollen sie auff dem Gesencke fortfahren, und die andere Weil-Arbeit, so nur in Nothfal angesehen, inzwischen cessiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Der 24. Articul.

Wessen die Geschworne bey den Gedingen sich zu verhalten.

Alle Oerther und Strossen, wozu die Geschworne vor denselben oder darauff zu verdingen erfordert werden, sollen sie in eigener Person mit Fleiss behawen, die Gelegenheit dessen besichtigen und bevor erkundigen, ob schon allda verdinget gewesen, und was die Arbeiter an Gedinggelt darfür erhalten, und ihrem Bedüncken nach alsdan also verdingen, als sie in ihrem Gewissen befinden, dass die Arbeiter zukommen können, und daran so wenig die Arbeiter, als die Gewercken verkürtzet werden. Wan nun verdinget, sollen sie, wie viel an Lachter-Zahl die Arbeiter, wan das Gedinge auffgefahren, abgeben müssen, die Stueffe für das Gedinge schlagen, und nach solcher demnächst das Geding wieder abnehmen, von keinem Geding aber mehreren Geniess nit gewarten, als dess verordneten Stueffengelts, gestalt wir keinem Geschwornen oder

Steiger bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad gestatten wollen, einigen Geniess weder an Gedingen, Weilarbeiten, ledigen Schichten oder der Arbeit Unsslit, unter was Schein es auch erdacht werden möchte, sich zueigenen oder participiren. Wan sich aber wehrend der Arbeit bey dem Geding einige Aenderung dess Gesteins begeben würde, soll der Geschworne in deme pflichtmessig sich also bezeigen, wie bey seinem Ambt und Befelch droben mit mehrerem vermeldet.

Der 25. Articul.

Wie die Häwer und andere Arbeiter bey dem Gedinge sich zu verhalten, und ohn gebührliche Abkehrung davon nit abweichen sollen.

Die Häwer sollen ihr Gedinge redtlich und vollkommentlich aufffahren, mit dem, was die Geschworne vermacht, begnügig seyn, mit Trotz und unnützen Worten nichts forderen, sondern ihre Gebrechen bescheidentlich suchen; da aber sie ihren Fleiss angewendet, und sich befinden würde, dass mit dem vermachten Gedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschworne der Billigkeit nach es vermittelen und es also machen, dass die Arbeiter richtig zu klagen keine Befügnuss haben. Wan nun ein Arbeiter sein Geding auffgefahren und auff der Grube länger zu Arbeiten keine Beliebung hat, soll er gebührlicher Weise von seinem Steiger abkehren und sein Gezeu überliefferen; wird er aber in dem Gedinge aussen bleiben, oder ohne redliche Ursachen muthwillig, ehe sein Gedinggelt fellig, abkehren, soll ihme nichts von dem restirenden Gedinggelt aussgefolget, auch auff andere Gruben nit gefördert werden. Da aber ein Steiger einen Arbeiter in dem Gedinge ablegt, soll ihme sein restirendes Gedinggelt geschrieben und von der Weil-Arbeit nach billigmässiger Erkäntnuss, was er an seiner daran verrichteten Arbeit verdienet, wan die Weil-Arbeit von anderen vollends heraussgeschlagen ist, bezahlet werden. Welcher Arbeiter auff Zechen und Stollen von seinem Steiger, es seye in der Tages- als Nachtsschicht Unsslit nehmen und darauff nit anfahren wird, der soll sofort mit harter Gefängnuss desshalben bestraffet und angesehen werden.

Der 26. Articul.

Gleichheit unter den Arbeiteren wegen der Schichten, Geding und Weil-Arbeit zu halten.

Unsere Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuren, auch Verwechselung der Tages- und Nachtsschichten Gleichheit halten, dass, welche Arbeiter in einer Wochen die Tages- oder Vormittagsschicht haben*) sollen. Imgleichen soll es auch mit den Arbeiteren, so der Steiger Nachmittags gebrauchet, durchgehends nach der Reihe ohne Vervortheilung eines oder dess anderen gehalten werden, keinem Häwer aber soll der Steiger einige Schicht oder Pose ohne sondere Ehehafft und Vorbewust Bergmeisters und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wol einer als der ander zu rechter Zeit an- und aussfahren, und im Punct von 4 Uhren Untzlit und Gezeu empfangen, bey Straff 10 Gr. so offt einer zu späth anfahren und nit die rechte Zeit observiren würde. Welche Arbeiter ledige Schichten angenohmen, es seynd Zuförderer, Anschläger oder Stürzer, die ledige Schichten aber, sonderlich wo das Treiben bestellet, stecken und muthwillig aussen bleiben, die soll der Steiger alsbald ablegen, und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelts verlüstig seyn.

Der 27. Articul.

Wie nach Unterscheid der Strossen mit der Arbeit zu verfahren, und was zu beobachten, wo das Ertz ohne und mit Pulver zu gewinnen.

Weilen die Strossen in denen Gruben unterscheydlich, soll jeder Grubensteiger seine Strossen zum öffteren behawen und deren Gelegenheit wol beobachten, dass, wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da derselb mit Schlegel und Eysen, oder mit Keilhawen, Keil, Stück und Eisen abzubrechen, soll er auff solchen Strossen nit stracks bohren und das Pulver unnötiger Weise verschiessen lassen, wie dan die Häwer, seitdem das Schiessen auffkommen, sich der rechten Bergmans-Arbeit, Schlägel und Eisen zu gebrauchen und wie dasselbe anzubringen, entwöhnet und nur auff das Bohren

*) Hier fehlen die Worte „in der andern die Nachtsschicht haben".

sich begeben, dass auch wol vielmahl unnötiger Weise geschossen, und an den Oertheren eine Wand gesprenget wird, der wol mit Gezeu Abbruch geschehen können. Wan aber die Strossen fest, dass mit Gezeu davon nichts zu gewinnen, im Hang- und Ligenden aber dannoch dabey ein Aussschram, sollen die Strossen verschremet, und wan denselben die Höhe und Länge gegeben, alsdan das Bohren nach Vortheil dergestalt angewiesen, und so tiefft sichs leyden will, die Löcher abgebohret werden, damit das Pulver, wan die gebohrete Löcher weggeschossen, seinen rechten effect thun könne, und damit der Berg, so in dem Schremen gewonnen, nit mit unter das Ertz geschossen, so soll derselb allzeit erst weggefördert werden. Als sich dan vielmahl zuträget, wan die Weilarbeiten in dem Schremen nachlässig oder zu Zeiten auch wol auff Betrug getrieben, dass die Schüsse auf den Strossen tieffer weggehen, als der Schram, und also die Weilarbeiten meist mit weggeschossen werden, so sollen die Arbeiter, wie oben im 21. Articul schon erwehnet, die Weilarbeiten also treiben, dass die Strossen stätig verschremet, und mit Vortheil die Schüsse anzubringen. Würden aber die Häwer die Weilarbeiten dergestalt lessig treiben, und nur auff Betrug damit handlen, sollen ihnen solche nit passirt werden. An den Strossen nun, darin kein Schram, besonder alles auss dem Gantzen, oder da die Löcher mit hölzernen oder ledernen Patronen geladen, und das Ertz auss dem Wasser geschossen werden müst, sollen die Steiger sonderlich gute Vorsichtigkeit mit Anweisung der Löcher halten, dass sie nit zu starck oder zu schwach in die Strosse gebohret, allerends auch, wo es geschehen und geschossen, die Schiesspflöcke mit Schiessblechen und Spräntzen wol verwahret werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet, und das Pulver und Patronen unnützlich verspielet werde. Wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Strossen die Löcher nach Zohlzahl abzubohren, und den Arbeiteren in einer Schicht zu verrichten auffgeben und anweisen wird, dem sollen sie gehorsamblich nachkommen, massen dan die Steiger ihren Pflichten gemess dahin sehen sollen, dass in allen Schichten volle Arbeit geschehe; so sollen sie, eher die Löcher geladen, dieselbe abnehmen und zusehen, ob sie auch tieff gnug, und wan sie befinden, dass die Arbeiter nit recht abgeboh-

ret, sonderen dabey schläfferig gewesen, dieselbe nit eher aufffahren lassen, biss sie ihre Arbeit richtig verrichtet, oder denenselben am Lohn auffheben. Wan auch die Erfahrung leyder zum öffteren darthut, wie liederlich die Schiesser mit Lad- und Abschiessung der Löcher umbgehen, und dahero mancher umb seine Gesundheit am Gesicht, ja wohl gar Leib und Leben kombt, so sollen alle, die sich zum Schiessen gebrauchen lassen, ermahnet seyn, vorsichtig mit dem Pulver, dabey brauchendem Feur, Einschlagung der Pflöcke, und Legung dess Schwefels zum Anzünden umbzugehen, und ihr Leib und Leben zu Unserem und der Gewercken Nachtheil, ihnen und den armen ihrigen aber zum grossen Schaden nit selbst zu verwarlosen.

Der 28. Articul.

Von neu angetroffenen Ertz, und wie sich Schichtmeister, Steiger und Arbeiter dabey zu verhalten.

Wan in einer Zechen, so noch nit fündig, oder einem Stollen, der nach Ertz getrieben, neu Ertz angetroffen wird, soll solches Unserem Berghauptman und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dan solchen newen Anbruch besichtigen und nachschlagen lassen sollen. Ehe nun solches geschehen, soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, dass die Arbeiter, noch der Steiger, oder der Schichtmeister davon Schaustueffen schlagen, sich damit herumbtragen und mehrmahls den Gewercken und anderen betrieglich grösser davon sprechen, als sich in der Wahrheit befindet, bey Vermeydung ernster Straff.

Der 29. Articul.

Von den reichen Ertz.

Alle reiche Ertze, so durch Gottes Seegen angetroffen werden, sollen behutsamb gehalten, in verschlossenen Kübelen aus der Grube zu Tage geschaffet, in verschlossenen Cammeren verwahret, und daheselbst geschieden werden, auch soll man solche nit anders, dan in verschlossenen Fässlein zur Hütten schicken; da aber ein- oder ander sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu veruntrawen, soll der Thäter peinlich darumb gestraffet werden. Es soll

auch kein Schichtmeister oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste und darzu wilkürlicher Bestraffung sich unternehmen, einige Schaustueffen von denen Zechen zu tragen, dieselbe zu verschencken oder zu verkauffen.

Der 30. Articul.

Anbrüche in den Gruben oder auff den Stollen nicht zu verstürtzen oder zu verzimmeren.

Bey Aussladung und Verzimmeren in den Gruben auff Stollen und Strecken sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch die Steiger fleissige Auffsicht haben, ob auch ein Dromb Ertz im Hang- und Ligenden von dem Hauptgang, darauff gesuncken und auffgelenget worden, ansetzete, oder da etwan der Gang durch ein faul Gebirg verschoben, oder von einer Vestung vertrücket würde, welcher, wan er verfolget wird, sich leicht wieder auffthun kan, dass alsdan das rechte Saalband des Ganges wargenohmen und nicht liederlich verzimmert, oder, wan ein Gesencke eingestellet, mit Berg verstürtzet werde. Wan man aber etwan bey vorfallender Gelegenheit und umb Berglösung in einer Zechen Tieffeste, Strecken und andere Oerther auffiassen, verzimmeren oder verstürtzen wil, soll es zuvorn vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiss besichtigt, und wan sie gar keine Hoffnung, dass daselbst ferner mit Nutzen zu bawen, oder dass man ohne Nachtheil der Gebäwe entrathen, oder dardurch sonsten ersparen kan, soll es im Bergambt angezeiget und die Ursachen, warumb es geschicht, daselbst umbständlich verzeichnet werden, (damit über kurtz oder lang der verfallene Gang.) *) Würde aber etwan ein Drumb Ertz oder Anweisung eines Ganges von dem Hauptgang absetzen, und man wegen Einbringung des Gezimmers nicht mitnehmen könte, daheselbst soll man nicht allein deutliche Gemercke schlagen, sondern es soll auch ebener massen fleissig verzeichnet werden, damit nachgehends der verfallene Gang, wan allda wieder auffgehawen wird, weiters ge-

*) Die oben eingeklammerten — in dem Wagner'schen Abdrucke ganz weggebliebenen — Worte gehören zu einem unvollendeten Nachsatze, welcher nach Anleitung des nächstfolgenden Satzes etwa durch die Worte „weiters gesucht und verfolget werden könne" zu vervollständigen sein wird.

sucht und verfolget werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zeche für sich allein bawen, ohne beschehene Anmeldung einen Orth unvorsichtiglich oder wissentlich verzimmeren, oder Strecken und Tieffesten (wan gleich mit Wissen und Willen Bergmeisters und Geschwornen darin zu bawen nachgelassen) mit Berg verstürtzen und denselben nit zu Tage förderen würden, der oder diejenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auff eigene Kösten wieder herauss und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen Verweigerung so lang zu gefänglicher Hafft gebracht werden, biss er oder sie caviren, die Tieffesten oder Strecken des Bergs wieder zu entledigen, und solchen zu Tage zu förderen.

Der 31. Articul.

Dass sich niemand unternehmen solle, ohne Erlaubnuss in eine oder andere Grube zu fahren.

Keiner soll befugt seyn, ob er schon ein Bergman, Steiger oder Schichtmeister, in eines andern Zechen, weniger ein Frembder ohne special-Erlaubnuss Unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren; würde aber ein oder ander darüber betretten, der soll ernster Bestraffung desshalb gewärtig seyn. Wan aber einer auff einer Zechen ein Mitgewerck, soll ihme zwar nit verwehret, sondern zugelassen seyn, auff derselben Zechen zu fahren, doch dass es mit Vorbewust Unsers Oberbergmeisters geschehe; befindet er nun in der Grub etwas, so er zu difficultiren, soll er daselbst nit änderen, noch wie es angestellet, carpiren, sondern er mag seine Meynung vor dem Bergambt vorbringen, allda er mit Bescheyd versehen werden solle.

Der 32. Articul.

Von Hochzeiten und Kind-Tauffen.

Wir befehlen hiemit ernstlich, dass keinem Steiger oder Arbeiter, es seye Freund oder nicht, mehr als eine Nachmittags-Pose erlaubet und freygelassen, die übrige Schichten aber alle, die ein oder ander Hochzeit halber verfeyren wird, sollen durch den Schichtmeister verkürtzet und auffgehoben werden; diejenigen aber, welche zu Gevatteren gebetten werden, wan das Kind in der Wochen getaufft

wird, soll weiters nit erlaubet seyn, als dass sie eine Stunde zuvor, ehe als ihre Schicht aussgehet, aussfahren, und das christliche Werck verrichten mögen; des Nachmittags aber soll jeder seine Arbeit, der Gebühr nach, bey Verlust alles Schichtlohns wieder abwarten.

Der 33. Articul.

Von Fest- und Feyer-Tägen.

Obzwar den Bergleuthen nichts angenehmers, als dass sie nur viele Feyrtäge haben mögen, an welchen doch die wenigste etwas Gutes thun, vielmehr dieselbe unnützlich mit Schwelgen, Sauffen und anderm gottlosen Wesen zubringen, und aber Uns und den Gewercken, in deme Wir den Bergleuthen die Arbeit kostbarlich bezahlen müssen, theur ankombt; als ordnen und wollen Wir, dass kein Feyrtag, aussgenohmen die Hauptfeste, denen Arbeitern an Lohn zu gute kommen sollen; da aber zwey Apostel Tage in der Wochen mit einfielen, soll der einer denselben zu gut geschrieben werden; besonders mögen die Berg-Knaben nach gehörter Frühe-Mess, welche darzu verordnet ist, dem alten Gebrauch und Observation nach in Gottes Nahmen wiederumb an ihre Arbeit fahren, was aber ein oder ander mehr an der Schicht feyret, dass soll er wieder einfahren oder sich am Lohn kürtzen lassen.

Der 34. Articul.

Wan Arbeiter in der Gruben oder sonst an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

So ein Arbeiter etwan nach Schickung dess gerechten Gottes in der Gruben Schaden nehmen, Arm oder Bein brechen oder sonst an seinen Gliedmassen verwundet würde, soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet, und der Patient sofort zu dem Chirurgo gebracht, von deme er auff der Gewercken Kösten wieder geheilet werden solle.

Der 35. Articul.

Wan durch Verhengnuss Gottes in der Gruben oder sonst bey der Gewercken Arbeit die Arbeiter gar umbs Leben kommen, wie es mit dem todten Cörper und Begräbnuss zu halten.

Wan nach dem unwandelbahren Willen Gottes ein Bergman in den Gruben bey Unser und der Gewercken Arbeit durch wunderlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüsset, soll der todte Cörper sofort, auffs beste es sich schicken wil, zu Tage gefördert, und zu Verhütung der armen seinigen Schrecken nicht alsobald davon ein Geschrey unter die Leuth gemacht, sondern dem todten Leichnamb ein Sarck alsobald zubereitet, darin gelegt, fast vernägelt, und also auff den Kirchhoff getragen, nicht leicht aber zugegeben werden, dass der Sarck geöffnet, wodurch nur dessen Hinterbliebenen mehr Hertzenleyd bey Besichtigung dess zu Zeiten übel zugerichteten Cörpers zugezogen wird, sonder man soll daran seyn, den Cörper auffs fürderlichste in seine Ruhekammer zur Erden zu bestatten. Solche Begräbnuss-Kosten nun soll die Zeche, allwo sich dieser Unglücks-Fall begeben, abzustatten schüldig seyn, und soll dargegen ein ehrliches Begräbnuss mit einer Leichenpredigt und vollem Geleute verrichtet werden, nicht aber armen Wittiben und Weisen das geringste mehr darüber abzuforderen, sich jemands unterstehen solle. Wan aber ein schadhaffter Bergman, der von dem vermachten Gnadengelt leben muss, stirbt und so viel nit hinterlasset, dass er zur Erden davon bestattet werden kan, oder da ein armes Puchkind an seiner Arbeit das Leben einbüsset, sollen dero Behueff nach Gelegenheit 2 oder 3 Gülden zum Begräbnuss passiren, und damit, wie bey vorigen, es gehalten werden.

Der 36. Articul.

Von Gnade der beschädigten Berg-Leuthe.

Wir lassen es auch gnädigst darbey bewenden, als oben im 34. Articul erwehnet, und wollen, dass dem armen Patienten, biss er wieder genesen, sein halber Wochenlohn auff der Zechen, da er den Schaden genohmen, geschrieben und gefolget werde; solte sich dan begeben, dass ein armer Patient an seinen Gliedmassen also

verletzet, und keine Hoffnung, dass er sich selbst, noch den armen seinigen ihr Stück Brod erwerben, sondern im Elend sein Leben zubringen müste, soll ihme, wan der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst oder Cur an ihme vorträgliches schaffen kan, eine wöchentliche Steur auss der Knapschafft im Bergambt verordnet werden, und dagegen auff den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren. Wan aber ein Bergman einen Schaden bekäme, und er solchen anfangs nit zu rechter Zeit curiren lassen, da ihme mit geringen Mittelen und in kurtzer Zeit widerumb vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wissen, dass es in der Gruben oder Unser und der Gewercken Arbeit sonsten geschehen, deme soll kein Artzlohn noch Gnadengelt von der Zechen und Knapschafft zu statten kommen.

Der 37. Articul.

Von den Bier-Schichten und gutem Montag.

Wan ein Arbeiter oder Steiger des Montags ohne sonderliche, erhebliche Ursachen und Erlaubnuss nicht anfehret, derselbige Arbeiter ist seines Wochenlohns, Gedinggelts, oder Steiger seines Steigerlohns verlüstig; befindet man aber, dass er dasselbe mehr machen wolle, soll man ihnen die gantze Woch aussfeyren, oder bey Beharlichkeit ablegen. Welcher Obersteiger nun in solch muthwillig Feyren, und das ohne Noth und Erlaubnuss geschiehet, gehelet, solches nicht anmeldet oder selbst bestraffen wird, derselbe soll sofort seines Obersteiger-Diensts entsetzet seyn.

Der VIII. Theil dieser Bergordnung

sagt von Anlegung dess Zubuess, richtiger Haltung dess Retardats, Ausstheilung der retardatirten Küxsen, und von Kauff- und Verkauffung der Küxse oder Bergtheile.

Der 1. Articul.

Von Anlegung der Zubuess.

Wan eine Zeche gemuthet, soll, ehe dieselbe belegt, darauff zwey Quartal vorhero erträgliche Zubuess angelegt, eingefordert,

zum Vorrath in Unseren Zehenden gelieffert, und also continuirt werden, damit die Zeche desto beständiger zu bawen, und nicht alsobald, wan etliche Gewercken mit der Zubuess aussfallen, ligen verbleibe.*) Von denen Zechen aber, die belegt und gebawet werden, sollen gegen dem Schluss des Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steiger jeder Gruben Zustand fleissig beobachten, die Schichtmeister aber denenselben einen ordentlichen Bericht, wovon im 11. Haupttheil der 17. Articul ein mehreres besagen wird, fassen, und bey sich überlegen, welcher Gestalt das folgende Quartal die Gebäwe an jedem Orth fortzusetzen, damit die Bergwercke der Zubuess halber hernachkommende nicht aufflässig werden; derohalben der Schichtmeister mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und dess Steigers fleissig überlegen solle, wie hoch die Kosten auf das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath bleibet, und darzu auffs newe anzulegen nöthig, und, wie vermeldet, im Bergambt für Anlegung der Zubuess übergeben, worauff alsdan der Schluss gemacht, wie viel Zubuess weiters anzulegen, und welcher Gestalt beschlossen, alsdan der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen solle. Würden auch die Gewercken vor Anlegung der Zubuess die Register sehen wollen, umb Nachricht zu haben, wie gebawet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigeren, noch ihres Gutdüncken sich äusseren, wie hoch die Zubuess anzulegen. Nach jedesmahl geschlossener Quartal Rechnung, wan auffs newe wieder Zubuess angelegt, soll die angelegte Zubuess zu menniglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

Der 2. Articul.

Von Einforderung der Zubuess und von Zubuess-Zetteln.

Nach angelegter newer Zubuess soll der Schichtmeister in N. 1 alsobald die Zubuess anfangen einzuforderen, den Gewercken einen Zettel schicken, worauff verzeichnet, was und wie viel ein jeder Gewerck nach Anzahl seiner Küxse zu geben schüldig. Welcher Gewerck nun den Zubuess-Zettel annehmen, die Zubuess aber da-

---

*) Vergl. auch Th. VII Art. 14.

gegen nicht entrichten würde, sonderen den Schichtmeister dess-halber gefehren würde, der soll, wan es der Schichtmeister alsobald anzeigen wird, von Unserem Berghauptman darumb ernstlich be-strafft werden; würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluss dess Quartals verschweigen, der Gewercke aber demnechsten sich mit dem Zubuess-Zettel seiner Küxse halber schützen wolte, alsdan soll der Schichtmeister zu der Zubuess zu antworten schüldig seyn.

Der 3. Articul.

Wie die Gewercken mit Entrichtung der Zubuess sich halten sollen, und welcher Gestalt die Schichtmeister solche zu forderen schüldig.

Die angelegte Zubuessen sollen die Gewercken vor N. 12 al-lemahl an gutem, gangbahrem Gelt, nit aber mit Waaren, wie die auch Nahmen haben mögen, zu Verhütung allerhand Unterschleiffs entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, gestracks mit Anfang dess Quartals die Zubuess, sonderlich bey denen Ge-wercken, so allhie auff Unseren Bergwercken oder so nahe densel-ben gesessen, dass bey Sonnenschein sie von den Bergwercken ab und wieder darauff gelangen können, zu beförderen, und da Unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung der Zubuess bey denen neu ansitzenden Gewercken säumig seyn, und dieselbe nit anspre-chen würde, soll, was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schade gereichen, kein Gewercke aber desshalben gefehret und re-tardiret werden. Es sollen auch die Schichtmeister denen Arbeite-ren keine Zubuesszettel, ihren verdienten Lohn darauff von den Ge-wercken oder Verlegeren zu forderen, geben, die Arbeiter auch solche Zettel anzunehmen nit schüldig seyn, sonderen die Schicht-meister sollen die Zubuessen zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit und der armen Arbeiter Beschwärung selbst einforderen; würden aber die Gewercken oder Verleger die Zubuessen von Anfang dess Quartals biss gegen N. 12 den Schichtmeisteren von Wochen zu Wochen entzlen geben wollen, mag solches auff dess Schichtmeisters oder Verlegers Gefahr geschehen, zumahl auff einen jeden Küx, der berechnet wird, die angelegte Zubuess allemahl für vol berechnet, und nit von einem Quartal biss ins andere hengen oder entzlen verstrecket werden solle.

Der 4. Articul.

Von den Verlegeren.

Diejenigen Gewercken, so in der Nähe dieser Unser Bergwercken nit gesessen, sollen gewisse Verlegere allhier bestellen, und solche den Schichtmeisteren kund thun, damit dieselben wissen, von weme sie Zubuessen zu forderen, sintemal kein Bottenlohn, Zubuess einzuforderen, den Schichtmeisteren in Rechnung passiret werden solle, sondern, da die frembde Gewercken keine gewisse Verlegere bestellen und denunciiren werden, sollen sie die Zubuessen auff ihre Kösten zu rechter Zeit, bey Verlust ihrer Bergtheile, selbst den Schichtmeisteren zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schüldig seyn, solche frembde Gewercken über einmahl umb die Zubuess anzusprechen. Welche sich nun für Verleger bestellen lassen, dieselbe sollen gegen die Gewercken sich ehrlich und auffrichtig erzeigen, denselben allemahl mit warhafftem Bericht vorgehen, die Bergwercken nit niderschlagen, sie aufflessig zu machen, oder auch ihnen ihre Küxse umb ein liederliches zu gelegener Zeit abwässeren, ihren Vortheil dardurch zu suchen, sondern sich bemühen, dass, wan die Zubuess angelegt, sie deroselben auffs eheste in angehendem Quartal darauff an gutem Gelt mächtig seyn können. So bald sie nun dieselbe empfangen, sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten, nicht aber das Gelt vorhero zu ihren Umbschlägen gebrauchen, dargegen aber die Küxse zu Zeiten biss in dass andere Quartal retardiren lassen, oder von den Schichtmeisteren die Zubuess-Zettel nehmen, und denselben dargegen eine recognition geben, die Zubuess aber von einer Zeit biss in die andere hinterhalten, oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt zu obtrudiren sich unternehmen, vorgebend, dass sie von ihren Principalen anderst nichts zur Zubuess mächtig seyn könten, und wan solches nit annemblich, würden dieselbe aufflesig werden, oder aber, da es nit nach ihrem Vortheil gehet, sie wollen das Bergwerck niderschlagen, oder sonst ein Contrebande über den andern machen, wodurch dan nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolget, die Gewercken in Gefahr ihrer Küxse gesetzet, und den Bergwercken viel Nachtheil zugefügt wird. Da nun dergleichen vortheilhaffte, den Bergwercken aber höchstschädliche Auffzüge in Er-

fahrung gebracht, worauff dan Unsere Bergbeambte gute Kunde zu legen beflissen seyn sollen, nicht allein die Verlegere, sondern auch die Schichtmeistere, wan sie mit den Verlegeren unter dem Hütlein spielen, ernstlich und scharff, ohne einiges Nachsehen und Respect bestrafft werden sollen.

Der 5. Articul.

Dass die Schichtmeistere die Uebermasse von der empfangenen Zubuess auff die gerechnete Küxse allemahl in Schluss jeden Quartals bey Abrechnung in Unseren Zehenden baar liefferen sollen.

Mit Berechnung der verlegten Küxse sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten und von denen Gewercken, da gegen den Schluss dess Quartals sie die Zubuess nicht empfangen, deren Küxse nit berechnen; würden sie aber von den Gewercken sich vertrösten lassen und auff Glauben Küxse berechnen, worauff im Schluss dess Quartals für der Abrechnung sie die Zubuess nicht empfangen, so sollen sie die Zubuess baar zu liefferen schüldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen, die Zubuess auff die berechnete Küxse, welche nit verbawet, baar in Unseren Zehenden zu liefferen, damit die Gewercken desshalb nit gefährdet seyn mögen.

Der 6. Articul.

Von empfangener und nit berechneter Zubuess, oder unrechtmessig auffgenohmener Zubuess.

Dabe ein Schichtmeister von Gewercken Zubuess auffgenohmen, die Küxse aber nicht berechnet, oder alte Zubuess empfangen, die Küxse aber nit destoweniger im Retardat stehen lassen würde, derselbe Schichtmeister soll alsobald seiner Dienste entsetzet und darzu mit Schärffe gestrafft werden. Würden auch Schichtmeister von denen Gewercken Zubuess erforderen, es befünde sich aber deren Nahme nit im Gegenbuch, so soll der Schichtmeister, wofern der Gewercke, dass er die Zubuess bezahlet, mit dem Zubuess-Zettul beweiset und auff die Küxse tringet, die Küxse schleunigst zu gewisseren angewiesen werden, oder aber da dieje-

nigen, so die Zubuess erlegt, die Küxse nit begehrten, soll der Schichtmeister unangesehen, ob er gleich dieselbe berechnet, dem Gewercken, welcher keine Gewehr der Küxse hat, die Zubuess wieder zu gelten schüldig seyn, es wäre dan, dass der Gewercke die Küxse erhandlet, dieselbe aber bey ihm oder anderen wissentlich stehen lassen. Bey welchem nun betriegliche Handlung erfunden wird, der soll darumb ernste Straff verwircket haben.

Der 7. Articul.

Von empfangener und berechneter Zubuess, so den Arbeiteren nicht verlohnet worden.

Ob Wir Uns zwar nicht versehen, dass einiger Schichtmeister sich unterfangen würde, so betrieglich zu handlen, dass er auss Unseren Zehenden Gelt empfangen, oder von jemand Zubuess einnehmen, dieselbe berechnen, und den Arbeiteren nicht verlohnen wird, so es aber über Zuversicht geschehe, soll solcher nit allein anderen zum Abscheu seiner Diensten entsetzet und mit harter Gefängnuss bestraffet, sondern dess Landes verwiesen seyn.

Der 8. Articul.

Von Gewercken nit mehr Zubuess zu forderen, als quartalig angelegt wird.

Es soll kein Schichtmeister sich gelüsten lassen, von einigen Gewercken mehr Zubuess, als quartalig in Unserm Bergambt angelegt, einzuforderen, derohalben die Verlegere oder Schichtmeistere den frembden, weit abgesessenen Gewercken allemahl die Bergzettel zusenden sollen, damit sie darauss ersehen können, was an Zubuess angelegt; welche Zettel aber allemahl mit dess Bergambts Siegel betruckt seyn sollen. Zum Fall jemand demselben also nit geleben, sondern mehr Zubuess, als angelegt, einforderen, und dessen überwiesen würde, der soll seines Diensts nit allein entsetzet seyn, sondern nach Befindung dess Betrugs Staupenschlag und Verweisung dess Landes gewertigen.

Der 9. Articul.

In was Zeit die Gewercken, wan dieselben mit ihrer Zubuess rückständig verbleiben, ihre Küxse verlüstig seyn sollen.

Wan die Gewercken oder deren Verleger die Zubuess in selbigem Quartal, darin sie angelegt, nicht entrichten werden, deren Küxse sollen in selbigem Quartal nahmentlich retardatiret, und dafern dieselbe nit vor N. 4 im folgenden Quartal durch baare Bezahlung der restirenden Zubuess wiederumb gelöset und auss dem Retardat genohmen werden, alsdan sollen die Küxse denen sämbtlichen gehorsamen Gewercken anheimb gefallen sein, und nach richtiger Gleichheit aussgetheilet werden. Zum Fall aber der verfallenen Küxse in der Anzahl so viel nit befunden, dass auff der gehorsamen Gewercken Küxse zu der Ausstheilung auffs wenigste ein halb acht Theil Küxse*) sich nit erstrecken wolte, so sollen die Küxse, so hoch sie können, verkaufft werden, von dem Schichtmeister das Kauffgelt der sämbtlichen Gewerckschafft zum besten zu berechnen; welcher Gewercken Küxse nun nach Verfliessung der 4 Wochen im Retardat bleiben, deren Nahmen soll der Schichtmeister unter die Gewerckschafft der gehorsamen Gewercken specificiren und im Bergambt übergeben, auff dass durch den Berg-Gegenschreiber solche verzeichnet, und, wie es damit zu halten, in acht genohmen werde; sie aber, die aufflessige Gewercken, sollen keinen An- und Zuspruch zu den Küxsen mehr haben. **)

---

*) Hier sind die Worte „auf einen Kux" einzuschalten.

**) 1. In dem obigen Art. ist die Frist, nach deren Ablauf der Verlust der Bergwerksantheile wegen Nichtzahlung der Zubusse eintritt, abweichend von den älteren sowohl, wie von den neueren Berg-Ordnungen bestimmt. Die Mehrzahl derselben beschränkt diese Frist auf vier resp. fünf Wochen. Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 42, Churtr. B. O. Art. XI 27, Henneberg. (Joachimsth.) B. O. Th. II Art. 64 ff., Homburg. B. O. Art. 35, Chursächs. B. O. Art. 61 u. 62, (nach neueren Chursächs. Verordnungen ist die Frist wesentlich verlängert — s. die Note S. 389 ff.) Jülich-Berg. B. O. Art. 52. Mildere, der obigen Vorschrift der Churk. B. O. ähnliche Bestimmungen enthalten die Eisleben-Mansf. B. O. Art. 28 und die revidirten Cleve-Märk. Schlesisch. und Magdeb. B. O. Cap. 35 u. 37 resp. 36 u. 38.

2. In dem Präjudicienbuche des O.-Tr. findet sich sub Nr. 1898 — S. 220 —

Der 10. Articul.

Wie es mit den Retardat-Theilen soll gehalten werden.

Obgedachte gantz verfallene Küxse sollen beym Schluss desselben Quartals, darin sie oberwenter massen für verlüstig erkant

---

folgender, durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 10. August 1847 festgestellter Rechtssatz:

„Gegen das Decret des Bergamts, wodurch der Verlust von Kuxen wegen Säumigkeit in Zahlung der Zubusse ausgesprochen wird, findet der Rechtsweg nicht statt, auch dann nicht, wenn der bisherige Eigenthümer der Kuxe behauptet, dass ihm eine Säumigkeit in Zahlung der ausgeschriebenen Zubusse nicht zur Last falle, und dass überhaupt die gesetzlichen Bedingungen der Kaduzirung nicht vorhanden seien."

Der diese Entscheidung veranlassende Fall gehörte in den Gesetzesbereich der Churk. B. O., weshalb zunächst der obige Art. 9 in Betracht kam. In den Urtheilsgründen — vergl. Sommer's Archiv Jahrg. 13 S. 650 — wird nun ausgeführt, dass, da in der B. O. nicht gesagt sei, in welcher Art und Form der Verlust der Kuxe ausgesprochen werden solle, die ergänzende Vorschrift des §. 281 Th. II Tit. 16 des Allg. Pr. Landrechts, wonach die Verlustigkeitserklärung durch ein blosses Decret der Bergbehörde mit Ausschliessung des Rechtsweges ausgesprochen werde, Anwendung finden müsse. Dagegen hält Graeff — Handbuch des Preuss. Bergrechts 2. Auflage, Breslau 1856 S. 76 — den Rechtsweg für zulässig, da die B. O. denselben nicht ausdrücklich ausschliesse, und der §. 281 cit. nicht für eine die Provinzial-B. O. ergänzende Vorschrift erachtet werden könne, überdies aber auch nicht anzunehmen sei, dass durch den §. 281 der Rechtsweg habe abgeschnitten werden sollen.

Nach dem Geiste und den Festsetzungen des deutschen Bergrechts wird der Ansicht des Ober-Tribunals, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt, der Vorzug eingeräumt werden müssen. Vergl. auch Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe von 1833 S. 90. Für den Gesetzesbereich der Churk. B. O. scheint aber die Streitfrage schon dadurch ihre Erledigung zu finden, dass diese B. O. in Uebereinstimmung mit den übrigen älteren Berg-Ordnungen überhaupt kein förmliches Decret der Bergbehörde zum Verluste der Kuxe fordert, sondern letzteren eo ipso als die an die Nichtzahlung der Zubusse gesetzlich geknüpfte Wirkung eintreten lässt, (die Kuxe sind im Retardat verstanden — vergl. S. 391, ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Retardat §. 2 und das dort mitgetheilte Responsum des Freyberger Berg-Schöffenstuhls, so wie Span's Berg-Urthel Tit. V) und dass, wenn auf diese Weise der Verlust der Kuxe eingetreten ist, die Verfügung über dieselben zu Gunsten des seit-

seyn, so ferne dieselbe nit aussgetheilet oder verkaufft werden können, entweder andern, welche die biss dahin rückständige Zubuess sofort erlegen wollen, wiederumb überlassen, oder auch von denen übrigen gehorsamen Gewercken ins gemein mit der Zubuess übertragen, und also auff dieselbe keine weitere Zubuess angelegt, diejenigen aber, welchen die Küxse davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nit hingegeben wären, dannoch nit wiederumb darzu gelassen werden sollen, es geschehe dan mit dess gantzen Bergambts expressen Consens, und dass alle biss dahin restirende Zubuess cum interesse vorhero widerumb erlegt werde. *)

Der 11. Articul.

Wie es mit Austheilung der verlüstig erkanten Bergtheile auff Maass wie sie zu leyden, gemacht werden solle.

Wan mit Verwilligung Unsers Bergambts und mitbawender gehorsamer Gewercken eine Ausstheilung der verlüstig erkanten Bergtheile, auff Maass wie sich solches thun lassen will, beschlossen, so soll fort solche Ausstheilung im Bergambt in pleno Consensu gemacht, und wie sie allda gemacht worden, damit die Gewerckschafft ergäntzet, in eine newe Verzeichnuss gebracht und von dem Oberbergmeister unterschrieben, und alsdan dem Gegenbuch einverleibt werden. Würde aber ein oder der ander einigen retardatirten Kux anderer Gestalt, und ohne Vorbewust dess Bergambts auss dem Retardat geben, dasselbe soll gantz ungültig seyn und keineswegs gestattet werden; wie imgleichen die Vollmachten, so etwan durch einen oder anderen hinterlistig über die im Retardat stehende Küxse von den Gewercken expractisiret werden möchten, nicht agnoscirt werden sollen.

---

herigen Eigenthümers (Art. 10) ausdrücklich von dem Consens der Bergbehörde abhängig gemacht ist, mithin eine richterliche Entscheidung darüber, ob die von der Bergbehörde als verfallen behandelten Kuxe dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen, nicht weiter Statt finden kann.

*) Andere Berg-Ordnungen machen die Wiederzulassung caducirter Gewerken von der einstimmigen Genehmigung der gehorsamen Gewerken abhängig. Vergl. die Note *) S. 157.

Der 12. Articul.

Des Nachzehlers Aeyd, worin dessen gantze Verrichtung enthalten. *)

Ich N. schwöre einen Aeyd zu Gott und auff sein H. Evangelium, dass in meinem Nachzehlen, wan Ertz oder Berg getrieben wird, soll und will ich mit Fleiss zusehen, dass volle Tonnen und die rechte Zahl, so viel deren auff ein Treiben gerechnet werden, es seye Ertz oder Berg, auss den Schachten herauss kommen, dieselbe anzeichnen und alle Freytage im Verlesen, oder so offt es von mir gefordert wird, davon richtige Kerbstöcke übergeben, und desshalb aller Partheylichkeit mit den Stürtzeren, Anschlägeren und den Fuhrleuthen mich enthalten, weder Gifft noch Gaben von ihnen nehmen, auch was von Ertz getrieben wird, und Bergwände darunter sehe, dieselbe ausszuhalten erinneren, und da in dem Kübel mehr als einer Zechen Ertz heraussgetrieben würde, soll und will ich dahin sehen, dass einer jeden Gewerckschafft Ertz nicht verwechslet und an unrechte Hauffen gestürtzet werde, sonsten auch keinerley thun und verhengen, was meiner gnädigsten Herrschafft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehreren Geniesses warten, weder Gab, Gunst, Feind- oder Freundschafft davon abwenden lassen, sonderen alles nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir Gott helffe etc.

Der 13. Articul.

Von der Gruben-Arbeiter, als Hawer, Knecht und Jungen Lohn.

(Hier folgen die Löhne der Bergarbeiter. Der Art. ist unvollständig.)

Der 14. Articul.

Von Kauff- und Verkauffung der Küxse oder Bergtheile.

Demnach die Handlung, so unter dem Kauff- und Verkauff der Küxse oder Bergtheile vorgehet, Unsern Bergwercken vielmehr zu-

*) Während die übrigen in der B. O. enthaltenen Eidesformeln nicht mit abgedruckt sind, hat der Eid des Nachzählers aufgenommen werden müssen, weil die B. O. ausserdem keine Bestimmungen über die Dienstverrichtungen des Nachzählers enthält.

als abträglich, in Betracht wan redlich mit solcher Handlung umbgangen, die Bergwercke weit und breit dardurch in Beruff gebracht werden, als setzen und ordnen wir hiemit, dass, wer sich hinfüro zu solcher Handlung gebrauchen lassen, und einen Küxkräntzler geben wil, derselbe sich dabey ehrlich und auffrichtig verhalten solle, die Küxse umb einen billigen Werth verkauffen, die Zechen nit niderschlagen, dardurch einen und den andern eigennützigerWeise seine Küxse abzuwässeren, noch jemand umb das seinige vorsetzlicher Weiss auffzusetzen und zu betriegen; wo aber desswegen einige Klagen vorkommen, und der Betrug erwiesen würde, soll derselb, so betrieglich gehandlet, mit ernster Straff angesehen werden, und damit desto auffrichtiger hierunter gebahret werde, sollen die Küxkräntzler vor Unserem Bergambt in Gegenwart dess Berghauptmans in Aeyd und Pflicht genohmen werden.

Der 15. Articul.

Von Kauff der Küxse.

Dieweilen mit dem Bergbaw es ein unbeständig Ding, gestalt die Küxse bald steigen, bald fallen, dahero bey solchen auff das Glück alles gewaget werden muss, so ist desswegen auff die Küxse nicht wohl ein gewisser Werth zu setzen, noch eine Laesio mit Fug bey Kauff und Verkauff der Bergtheile oder Küxse begebenen Fals zu praetendiren, es wäre dan, dass ein öffentlicher Betrug dabey vergangen; wan demnach einer Küxse gekaufft, oder der ander verkaufft, es geschehe solches in Schrifften oder in freywilliger, abgeredter Handlung in Gegenwart namhaffter Personen, so soll derjenige, der gekaufft, den Kauff halten, oder auch derjenige, so verkaufft, die Gewehr der Küxse auff Maass wie abgeredet, zu prästiren schüldig seyn. Als auch bey solcher Küxhandlung eine Manier auffkommen, dass zwey Personen einer dem anderen ein, zwey oder mehr Dahler darlegt auff einen oder mehr Küxse, sonderlich wan kein Kauff von den Bergtheilen ist; welcher nun auff die Weiss das gesetzte oder vorgeschlagene Gelt zu sich nimbt, solcher setzet den Kauff der Küxse, der ander aber, so das Gelt gesetzet, hat freye Wahl, den Kux umb solches Gelt, wie ihm der ander taxirt, anzunehmen oder seinem Consorten das benante Gelt

für den Küx zu geben, wobey aber dasjenige, so vorher gesetzet worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber seynd ohne einige Aussrede einander zu halten schüldig, welche Weiss Wir Uns dan so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterlaufft, gefallen lassen und für bündig achten.

Der 16. Articul.

Wie und in was Zeit die Gewehr geschehen soll.

Obzwar billig und der richtige Weg, dass allemahl bey der Küx-Handlung gestracks Gelt und Gewehr beysammen seye, so begibt es sich doch öffters, dass eine Handlung vorgehet, da es wol dess folgenden Tages dem Käuffer an Gelt, dem Verkäuffer an Küxsen ermanglet, wodurch nur Streit und Widerwillen erreget wird; wan demnach einige Handlung vorgangen, welche von beyden Theilen richtig abgeredt, wegen der Gewehr aber sich einige Hemmung ereignete, so sollen Käuffer und Verkäuffer, welcher Theile es gebührlich suchen und anhalten wird, auffs längst in vier Wochen praestanda zu praestiren schüldig sein, und darzu mit Ernst angehalten, keines wegs aber langwiriger Process desswegen verstattet werden. Solte aber unter Käuffer und Verkäuffer einiger betrüglicher Auffzug sich ereigen, und einer dem anderen den Kauff oder Gewehr nicht halten wollen, derjenige soll von Unserm Berghauptmann hierumb ernstlich bestraffet werden; zum Fall aber umb Gewehr der Küxse oder Zahlung dess Kauffgelts in vier Wochen keine Ansprache geschehe, alsdan soll solche Handlung nichtig und unkräfftig seyn.

Der 17. Articul.

Von geschenckten Küxsen.

Wan jemand einem auss gutem Willen Küxse oder Bergtheile schencken wird, der soll solche alsobald demselben ins Gegenbuch gewehren, und wan also die Gewehr geschehen, und der Berg-Gegenschreiber die Küxse abgeschrieben, so seynd die Küxse demjenigen, welchem sie zugeschrieben; verbliebe aber die Gewehr, und derjenige, deme ein oder mehr Küxse geschencket und der Gewehr in 4 Wochen keine Ansprach thun würde, alsdan soll er

keinen Fug haben, die Gewehr weiters zu forderen, hätte er aber auff die geschenckte Küxse einmahl Zubuess gegeben, so ist derjenige, so Küxse geschencket, ob er gleich die Gewehr in 4 Wochen nit gethan, seine Zusag zu halten schüldig.

Der 18. Articul.

Wie es mit Entrichtung der Zubuess auff die verkauffte Bergtheile zu halten.

Alle Küxse oder Bergtheile, die von N. 1 biss N. 6 in jedem Quartal verkaufft, darauff muss der Käuffer die neu angelegte Zubuess mit verlegen, geschiehet aber zwischen N. 6 und N. 13 ein Kauff, alsdan werden die Küxse frey gewehret; was aber für alte Zubuessen rückständig, dieselbe ist der Verkäuffer zu verlegen schüldig, es wäre dan, dass es bey der Handelung ausstrücklich anderst verglichen.

Der IX. Theil dieser Bergordnung

sagt von Puchen- Schmeltzen- und Hütten-Sachen.

Der 1. Articul.

Von dess Ober-Puchsteigers Ambt und Befehl.

Demnach an Aussbreit- und Zugutmachung der Ertze, wan dieselbe mit grossen Kösten zu Tage gefördert, nachgehends in den Puchwercken bey deren Zugutmachung durch Unfleiss und Unverstand viel Schaden geschehen kan, so haben Wir nebst Unseren anderen Bergwercks-Bedienten und Ambts-Personen auch einen Ober-Puchsteiger bestellen wollen, dessen Verrichtung in nachfolgenden Puncten vornemblich bestehet.

1. Soll er dahin sehen und bedacht seyn, dass däuchtige und der Arbeit kündige Puchsteiger bestellet und angenohmen, keine aber durch Gunst und Affecten zu Unser und der Gewercken Schaden befördert werden, und ein fleissiges Aug haben, dass jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter Zeit fahre, den Puchkinderen, als einer zarten Jugend, mit ehrbarem Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselben, und so offt in der

Arbeit auffgesetzet, und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebett anhalten, und denenselben überall kein Muthwil zugelassen und verstattet werde;

2. Auff die Fuhrleuthe fleissige Auffsicht haben, dass von denselben das Ertz in voller Tonnen-Zahl auff den Hallen geladen und vor die Puchwercke gebracht werde, derohalben so offt er vernimbt, dass den Fuhrleuthen die Hölen *) schliesshafft oder zu klein werden, sie zu rechter Zeit newe zulegen müssen, welche dan allemahl er für erst messen, und was darin gehet, die Tonnen-Zahl daran schneiden oder brennen lassen solle; wan er dan befindet, dass die Fuhrleuthe die Hölen oder Kästen auff den Hallen also laden, dass es vor denen Puchwercken nicht eintreffen thut, solches im Bergambt andeuten, damit sie der Gebühr nach bestraffet werden;

3. Die Puchsteiger mit geziemendem Ernst anzuweisen, dass sie im Verpuchen und Verarbeiten, nachdem die Ertze entweder grobgläntzendt oder kleinspriessig seyn, mit engen oder weit geschlagenen Vorsetzblechen Wasser geben, Spuntbleche allemahl einzusetzen, vernünfftigen Unterscheyd setzen oder halten, im Waschen recht auffstrecken, die Planen wol abläuteren, und so viel und mehr Planen nicht rein waschen lassen, als sichs, damit der Schlich reine und ohne Schaden auff den Gehalt gebracht werde, leyden wil; allemahl wie die Puchwercke nach Gelegenheit dess Wassers umbgehen können, auch nach dem Vorrath dess eingepuchten Ertzes, nehmlich des aussgeschlagenen Schossgerinnes und was darvon in den Sümpen vorhanden, die Kinder als Pücher, Schlemmer, Wäscher und Auffstrecker, so viel jeder Art darzu nöthig, anlegen, keinem auch überflüssiges, unnöthiges oder wider die Billigkeit gar zu grosses Lohn passiren lassen;

4. So offt er in die Puchwercken kombt, soll er die Schossgerinne begreiffen, und beobachten, dass nicht zu Schade gepuchet, auch nach dem Schlam und Ertzschlich fleissig sehen, denselben sicheren, und nicht anderst als rein solchen zur Hütten schaffen lassen; fals auch etwan die Ertze gar zu unreine für die Puchwer-

*) Vergl. die Note *) S. 358.

cken gefördert würden, soll er solches so fort dem Oberbergmeister, wie auch, wan er über die Hallen gehet, und daheselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird, umb Aenderung desselben ungeschäuet anzeigen, gestalt er ohne dass schüldig, in Abwesenheit Unsers Berghauptmans so wol dem Oberbergmeister als Zehendtner alltäglich von allem Bericht zu thun, und deroselben in ein und anderm ihrer Verordnung zu geleben;

5. Die Sontags-Arbeit, so viel immer höchst möglich und thünlich, so wol Sommers- als Winters-Zeit einstellen; wan aber gegen die Sontags-Arbeit Posen gefahren werden, den Puchsteigeren nachvisitiren und den Schlich, so in solchen Posen gemacht wird, allein waschen lassen, und denselben sicheren, ob er auch reine seye;

6. Von newen Gezeu und was zu der Pucharbeit die Nothturfft erfordert, nichts schreiben lassen, er habe dan dasselbe gesehen, und dass solches mit Nutzen ferner nit zu gebrauchen, wie imgleichen er mehr Untzlit zum Geleucht und Fett zum Schmieren nit passiren lassen solle, als was vonnöthen;

7. Dass auch die Puchwercke in Dach und Fach gehalten, die nöthige Besserung zu rechter Zeit befördert, die Puchzeuge unverlenget angerichtet, mit Pucheisen, Unterlagen, Seithenblechen wol versehen und zur Ungebühr nit verwechslet werden; dass auch zu Zeiten die Puchsteiger an dem Zeuge, an den Gefellen und Herden selbst besseren können, durch sie verrichten lassen, nicht allmahl den Zimmerman darzu erforderen. Dass er nun diesem allem also nachkommen und alles wohl beobachten wolle, darauff soll er vor Unserm Berghauptman und gesambtem Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

(Hier folgt des Ober-Puchsteigers Aeyd.)

Der 2. Articul.

Von dess Puchschreibers Ambt und Befehl.

Unser jedesmaliger bestelter Puchschreiber soll Unsere Bergwercke mit allem Fleiss sich angelegen seyn lassen, und beobachten, dass von den gemachten Rösten die Puchzinsse vollständig erfolgen, dieselbe auch richtig berechnen, dass auch die Puchwercke in gutem Baw erhalten, und was darin zu besseren die hohe Noth-

turfft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles biss in den Winter hinein, in welcher Zeit beym Bauwesen alles beschwärlich und langsam hergehet, auffgeschoben werde, sonsten aber alle unnötige Aussgaben, so viel ohne Schaden geschehen kan, ersparen.

Was von Gezeu abgenutzet und dargegen newes begehret wird, als Plannen, Latzen, Vorsetzbleche, Axten, Schauffelen, Kratzen, Ausschosskisten und Heustel, soll gegen das alte das newe Gezeu zwar gelieffert, das alte aber von dem Ober-Puchsteiger vorhero wol besichtiget, ob dass ferner zu nutzen, und eher nit aussgefolget, wie imgleichen die alten Pucheisen, Unterlagen, Seitenbleche und Zapffen wol verwahrt seyn sollen, damit selbe wieder verschmiedet, zu newen Eyseren verfertiget und der Gebühr nach von dem Puchschreiber berechnet werden können und sollen; was aber von Ringen, Brechstangen und dergleichen Eyserwerck mangelhafft wird, dieselbe sollen erlegt, oder, wan sie zu erlegen nit dienlich, widerumb umbgeschmeltzet, und nach dem Gewichte, wie oben vermeldet, zum newen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Puchwercken nöthig und angeschaffet wird, schreiben und in Rechnung bringen, er habe es dan mit Augen gesehen, über alle dasjenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnamb und Aussgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleissig collationiren, und davor die Ausszüge in wöchentlichem Anschnit bringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluss N. 4 in Unserm Bergambt übergeben; dass er nun demselben also geleben wolle, desswegen soll er vor Unserm Bergambt gebührliche Aeydspflicht ablegen.

(Hier folgt der Puchschreiber Aeyd.)

Der 3. Articul.

Von der Puchsteiger Verrichtung.

Die Puchsteiger sollen nebenst Unsers Berghauptmans und gesambten Bergambts Unsers Oberpuchsteigers billigmässiger Verordtnung folgen, und nach dessen Anweisung sich richten, mit dessen Vorbewust nach Nothturfft Pucher, Wäscher und Austrecker an-

legen, für sich aber denenselben kein Lohn machen, noch schreiben lassen, die Puchkinder fleissig und treulich anweisen, ihnen mit guten Exemplen vorgehen, zur Gottesfurcht und fleissigem Gebett sowol dess Morgens, als in der Lösestund antreiben, keinen Muthwillen, noch ärgerliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter Zeit an die Arbeit fahren und die Kinder anfahren lassen, und dieselbe Abends nach 4 Uhren ausswarten; im Puchen, nach deme die Ertze kleinspriessig oder grobgläntzend, sollen sie mit dem Wasser geben, engen und weiten Vorsetzblechen das Spundloch recht einzurichten, und wie in allem am besten der Ertze Bergart nach sichs erleyden wil, vernünfftigen Unterscheyd halten, und wol zusehen, dass es zu Schade in die Wildefluet nit gepuchet, das rüschgepuchete, wie auch die Affter, worunter noch Gräuplein, mit Fleiss wieder mit unterschüren, und die Gerinne nützlich und wol führen, dass sich der Schlam darin setzen und auffhalten könne, und durch zu gelichen Schuss nit verführet werde; den Vorrath des Schussgerinnes mit Fleiss zusammen halten, denselben mit guter Manier so offt schlemmen, biss der Schlam schlichreine und seinen Gehalt habe; auff die Kinder mit Fleiss sehen und dieselbe anweisen, wie viel Tröge voll nach Gelegenheit dess Vorraths mit Nutzen in die Gefelle auffzutrecken, und dass die Wäscher recht aussstossen, abläuteren, und mehr Plane nit rein waschen, als sichs leyden will, dass der Ertzschlich reine und auff den Gehalt gebracht werden könne, gestalt sie keinen Schlich zur Hütten schicken sollen, der Oberpuchsteiger habe dan solchen vorhero gesehen und gesichert; auff das Puchzeug, Planen, Gezeu, Holtz und was ihm in den Puchwercken anvertrawet, fleissig sehen, und alles wol in Acht nehmen, damit nichts verwarloset oder veruntrewet werde; mit den Fuhrleuthen der Abfuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Karren oder Hölen fleissig messen, und was die Fuhrleuthe abgefahren, solches richtig angeben, und ihnen keinen Verzug gehelen, noch darzu Ursach geben. Wan unter dem vorgefahrenen Ertze Bergwände sich finden, oder die kleinen Ertze mit Berg vermischet seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände auffhalten, und was nit zu puchen, als untüchtig ligen lassen, und dem Oberpuchsteiger und andern Ambtspersonen, wer am

ersten zu ihm kombt, solches anzeigen, massen durch das unreine geförderte Ertz nur die Arbeit verspielet, der Vorrath in denen Sümpffen verdorben, und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kan; sonsten aber bey den Puchkinderen fleissige Auffsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nit umbher schicken, und sich Bier und was ihnen gelüstet, zutragen lassen, oder wan jemand, er seye Oberpuchsteiger, Geschworner oder Schichtmeister in die Puchwercke kombt und wieder weggehen, hinter ihnen herziehen, besondern denselben ihre Nothturfft in den Puchwercken vorbringen, und bey ihrer Arbeit bleiben. Dass man nun bey den Puchsteigeren sich Treue zu versehen, sollen sie von Unserm Bergambt in Aeydspflicht genohmen werden.

(Hier folgt der Puchsteiger Aeyd.)

Der 4. Articul.

Von Muet- und Belehnung der Puchwercken.

Wan ein Wasserfall im Freyen ligt, und Uns nit anständig, selbst darauff ein Puchwerck bawen zu lassen, solcher Wasserfall auch anderen Puchwercken unschädlich, alsdan mag Unser Oberbergmeister solchen Wasserfall dem Nechsten, so ihn auffzunehmen gesuchen wird, verleyhen,*) und soll ihm davon die Gebühr gegeben werden; mit Anlegung dess Wassers oder Fassung dess Grabens soll beobachtet werden, dass den nechsten darüber gelegenen Puchwercken das Wasser nit in das Rad staue, sondern dass zum wenigsten in der Radstuben ein Werckschuh Lossung unter dem Rade bleibet. Was für ein Fluss oder Quellen in einem Hauptfluss fallen, worauff Künste oder Puchwercke gelegt, dieselbe soll sich zu eines Nachtheil niemand unterstehen auffzugraben oder anderst wohin zu führen, und wo das geschehe, soll Unser Oberbergmeister darauff nicht verleyhen, sondern solch Abgraben hinderen.

Da auch Lehndräger oder Gewercken ihre Puchwercke verlassen liessen, oder eine Puchstelle im Lehn hätten, die unbebawet wäre, es käme an dem Orth Bergwerck auff, dero Behuff man solcher Puchstelle und Wassergefälle bedürfftig, soll Unser Oberberg-

*) Vergl. Th. II Art. 3 und die Note dazu, so wie Th. III Art. 8.

meister dem alten Lehndräger aufferlegen, in gewiss benambter Zeit das Bergwerck zu bawen; wird er alsdan demselben nit geleben, so soll der Wasserfall und Puchstelle ins Freye erkant und anderen verliehen werden.

Der 5. Articul.

Was für Puchzinss von denen, so keine eygene Puchwerck haben, gegeben werden solle.

Wan Gewercken in ihren Puchwercken selbst kein Ertz zu verarbeiten haben, sondern ander Ertz darin nehmen werden, soll der Puchzinss, nachdem viel oder wenig Ertz zu den Rösten vonnöthen, auch Pucheisen, Unterlagen, Seitenblech, Planen und anderst erfordert, regulirt werden; in gemein aber, wo zu einem Röste 2 und 1 halb biss 3 Treiben Ertz gehet, welcher 33 Centner in der Hütte wiegen muss, gibt man 3 Rthlr. 12 Gr. und von übrigen Centner vom jeden 4 Gr. Wan aber zu einem Röste biss 2 Treiben Ertz nur gehen, und mehr, dan 2 oder 3 Röste in einen neun Stempel Puchwercke gemacht werden können, alsdan ist der Puchzinss geringer und stehet zu jedesmahliger Unseres Bergambts rechtlicher Ermässigung.

Von der Hütten Arbeit.

Der 6. Articul.

Die Hütten mit verständigen und getrewen Dieneren und Vorsteheren zu versehen.

Nachdem die Wohlfahrt eines jeden Bergwercks guten theils darauff mit beruhet, dass, wan der allerhöchste Gott durch seinen milden Seegen Ertz beschehret, worinnen sich wohl ein guter Gehalt ereiget, derselbe aber zum öfftern wunderlich unter vielerley widerwärtige, schädliche Bergarten verstecket, dass es Verstand und Erfahrenheit erfordert, welcher Gestalt dergleichen Ertze in der Feurarbeit zu tractiren, und denenselben Vorschläge zu thun, dass sie ihr in sich haltendes Metal von sich geben und fallen lassen, dannenhero an verständigen und des Bergwercks erfahrnen Hütten-Bedienten Uns bey Unseren Bergwercken nit wenig gelegen; so

wollen Wir hiemit geordnet und gebotten haben, dass Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt in guter Observation halten und sorgfältig bedacht seyn sollen, welcher Gestalt jedesmahl qualificirte Personen erzogen und herbey gebracht werden, welche nebenst deme, dass sie Gottesfürchtig, wahrhafftig, getreu und ehrlich seyn, auch die Hüttenwercke und darzu gehörende Arbeit auss dem Fundament gelehrnet, und dass solche beydes bey Erbawung und Betrieb deroselben nicht allein nützlich gebrauchen, sonderen auch mit gutem Bestand und glücklichem Succes dabey verfahren, und nach jedes Function einer dem anderen auff die Faust und Arbeits-Sachen sehen, und so offt es vonnöthen, gründlich einreden und recht unterweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter auss Unverstand und Fahrlässigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas veruntrawen können, wan denselben all zu freye Hand gegönnet und gelassen wird; derohalben in der Ordnung folget, was für Hütten-Arbeiter, bevorab aber Bediente bestellet werden sollen.

Der 7. Articul.

Von des Hütten-Reuters Ambt und Befehl.

Unser Hütten-Reuter soll von Unserem Bergambt nach beschehener Beäydigung auch allen Unseren ihme vorgesetzten Hütten-Bedienten und Arbeiteren vorgestellet, und dieselbe ihm angewiesen werden, welche dan sämbtlich seiner Verordtnung geleben, und gebührlich respectiren sollen.

Alle Arbeits-Tage soll er die ihme anvertrawete Hütten fleissig besuchen, und beobachten, was für Röste gebrant und zum Schmeltzen vorgelauffen, den gebranten Rost fleissig besichtigen, ob sich derselbe wohl und zusammen gebrant, und ihme im Brennen sein Recht geschehen und nicht zu frühe aussgezogen, oder zur Ungebühr abgeleschet; deme allem nach er leicht abnehmen kan, wie solch gebranter Röst sich im Schmeltzen arthen, und welcher Gestalt demselben mit Vorschlägen zu helffen, und das widrige demnechst abzuschaffen. Wan er aber befindet, dass die Schliche auss den Puchwercken nit rein zur Brenhütten geschaffet, sondern dass darunter noch viel Unart, welche ohne Schaden nicht in den Schlich zu nehmen sich befindet, soll er dem Oberpuchsteiger solches an-

melden und zu änderen anweisen, oder Unserm Berghauptman oder in dessen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen.

Dem Hüttenschreiber soll er alle Proben, es seyn Schlich- Stich- oder Schöpfproben, wie auch dem Stein nach probiren, und fleissig beobachten, dass, was sich am Gehalt in Schlichen und Wercken an Silber befindet, solches die Schmeltzer und Treiber herausschaffen, oder, da auss ein oder anderer Begebenheit etwas zurück bleibet, sich solches in Stein, Ofenbrüchen und Herd wiederfinden müsse; auff die Schmeltzer gute Achtung zu haben, dass dieselbe des Morgens zeitig anlassen, und das Schmeltzen bey Tage in Beyseyn des Hüttenmeisters, der dan auch zeitig des Morgens anfahren solle, verrichten können, und zur Ungebühr die Röste nicht durchtagen, darzu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen, und sonsten in dem Schmeltzen sich vorsichtig erweisen, damit die viele und weitläuffige Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielet wird, auch grosse Kösten und gedoppelte Arbeit, die öffters zu einer oder anderen Nutzen und Verdienst verursachet, verhütet werde; die Arbeiter darzu anhalten, dass, wan sie getrieben, in Beyseyn des Hüttenmeisters das Blicksilber heraussnehmen, und was von Hanen und Abbrechen zurück bleibet, solche bey Aussbrechung des Herds in Acht nehmen lassen Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Glödt selber zuwegen, und keinen Herd aussbrechen, es seye dan solches dem Schichtmeister angesagt, der dan allemahl nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister mit dabey seyn und zusehen solle, was von Hanen, Abbrüchen und Körneren auff dem Herde stehen blieben, und dass solche bey die Blicke gelegt, mit denselben gewogen und treulich in Unsern Zehendt geliefert werden. Welcher Schichtmeister aber auff geschehene Anzeige nicht dem Aussbrechen des Herds selber in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hütten-Reuter im Bergambt anmelden. der dan darüber allemahl der Gebühr nach bestraffet werden solle; gleicher Gestalt soll auch der Arbeiter ausser Straff nit seyn, wo derselbe dem Schichtmeister ein solches verschweigen und nit zeitig gnug dessen benachrichtiget wird. Was den Gewercken und Zechen an Stein, Ofenbrüchen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, dass jedem das seinige unverrücket bleibe,

dargegen auch der Hütten an Kretz nichts entzogen werde. Dahe er befindet, dass unter denen Hütten-Bedienten und Arbeiteren ein jeder, wozu er bestellet, dass seinige nit fleissig verrichten, in der Arbeit säumig und untreu sich erweisen, oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlängt Unserem Berghauptman anmelden, damit dieselbe in Zeiten abgeschaffet werden. Die Gewichte in den Hütten soll er nebens dem Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleissig visitiren, dieselbe auffzeichnen und die Kübel-Gewichte zum Schlichwägen in Beyseyn des Oberpuchsteigers damit vergleichen, und nit gestatten, dass Steine zum Uebergewichte bey dem Schlichwägen mit auffgelegt werden dürffen; auff Röst- und Treibholtz fleissig zusehen, dass es an richtiger Malder- und Stückzahl, auch rechter Länge und Stärcke, die Kolen auch tüchtig in voller Maass zur Hütten geschafft; wo aber einiger Mangel in deme erfunden würde, solchen nicht passiren, sondern verkürtzen lassen, der Hüttengebäwe und gehende Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt zu haben, dass daran nichts verwarloset, die Aschen- und Räuchfenge für Feurs-Gefahr wohl verwahret, und alles in gutem Stand erhalten, doch aber dass auff übrige und unnötige Bauкösten nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet, wie viel Röste von jeder Zechen gearbeitet, was die Schliche jedesmahl gehalten, an Werck gegeben, Silber, Glödt und Bley aussgebracht und im Steine blieben, damit man sehen könne, wie allemahl die Silber ausskommen, und man solches mit der Schichtmeister Rechnung und Abrechnungs-Buch collationiren könne, gestalt Unser Hütten-Reuter auch allemahl bey der Quartal-Rechnung mit den Schichtmeisteren in Unserm Zehendten mit gegenwärtig seyn soll.

Wan das verfrischete Bley, item Kupffer Unsern Contrahenten oder Factoren in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig, alle Stück auff Unser Wage wägen, das Gewichte darauff schlagen und dieselbe numeriren und mit Unserem Zeichen bemercken, kein ungemercket Stück aber auss Unser Hütten folgen lassen, und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnuss von jeder Hütte halten; sonsten auch in allem, was in sein Ambt laufft und ihme darin vorkombt, sich pflichtmässig erweisen.

Der 8. Articul.

Von des Hüttenschreibers Ambt und Befehl.

Welcher sich für einen Hüttenschreiber auff Unsern Hütten bestellen und gebrauchen lassen wil, soll die Bergarten bey den metalischen Ertzen wohl zu unterscheyden wissen, die Feur-Arbeit und deren Regierung verstehen, und die Probirkunst auss dem Fundament gelernet haben, damit er ein jedes Ertz auff sein in sich haltendes Metal probiren und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle. So bald die Schliche auss den Puckwercken in die Hütten gebracht und zu vollen Rösten geschüttet und aussgewogen, soll der Hüttenschreiber dieselbe probiren, keineswegs aber die Schliche unprobirt, biss etwan die Röste gearbeitet worden, ligen lassen, oder beyläuffig die Schliche kalt probiret angeben; wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Straff gewertig seyn. Was für Röste die Woche gearbeitet werden und einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probenzettel einen Unserm Zehendtner, den andern Unserm Oberbergmeister übergeben. Wan ein Schmeltzer seinen Ofen zum Schmeltzen zugemacht und vorgerichtet hat, soll der Hüttenschreiber dem Schmeltzer die Vorschläge zuwägen; wird dan zu Zeiten etwas vorgeschlagen, so silberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiss probiren und zum Gehalt rechnen, wie imgleichen von allen Stichen er sich von dem Schmeltzer die Proben geben, das Werck jedes Stiches nebenst den übrigen Pfunden scharff wägen lassen, auch wan über die Centner mehr als 5 Lt. sich befindet, solches im Halt rechnen und mit angeben, und ein solches verzeichnen, biss alles das Werck durchgeschmoltzen und zusammen, alsdan das Silber in allem Wercke rechnen, damit er wissen könne, wie viel Silber dem Abtreiber in dem Wercke überantwortet und er schaffen müsse, und ob zwar von dem gantzen zerlassenen Werck im Treibofen man auch die Schöpfprobe zu nehmen pflegt, ist doch solches eine Ungewissheit und trifft selten ein, jedoch kan solches beyläufig, umb eines gegen das ander zu halten, geschehen. Welcher Gestalt auch das Schmeltzen eines jeden gerösteten Ertzes Gelegenheit nach nützlich anzustellen,

solches soll er sich mit Fleiss kündig machen, damit in Abwesenheit des Hüttenmeisters er dem Schmeltzer auff die Faust sehen, und auff dass nichts zu Schaden geschmeltzet, ihnen Anweisung thun könne. Was dem Schmeltzer für Vorschläge zugewogen, item was er von Schlacken, altem Eisen und andern zu Vorschlägen folgen lassen, und was dargegen für Werck aussgebracht, solches soll er, wie imgleichen das verbrante Rost- und Treibholtz, Kolengestübe und was zum Herdt verbrauchet, sambt den Aschen richtig und kein übriges darfür rechnen, und in Hüttenkost bringen, ebenfals auch die Baw- und Schmiede-Kost und was er dessentwegen der Hütten zu verlohnen, treulich und fleissig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverkürtzet geben, mit keinem andern Gelt auch, als was er auss Unserm Zehendten empfangen, lohnen, und in allem sich pflichtmässig bezeigen, in massen er desswegen sich äydlich vor Unserm Bergambt obligirt gemacht.

(Hier folgt des Hütten-Reuters und Hütten-Schreibers Aeyd.)

Der 9. Articul.

Von den Proben, so in Unser Probir-Hauss zu probiren gegeben werden.

Was von denen in Unser Probirhauss zum probiren gegebenen Schlichen, item von Werck und anderen Proben, wan solche probiret seynd, übrig bleibet, solches soll alles fein zu Rathe gelegt und gesamblet werden, und wan sich solches auff ein ansehentliches gehäuffet, alsdan auff die Röste wieder vertheilet, nicht aber gestattet werden, dass Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber die Proben für sich zu gut machen. Die aussgehawene Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wan davon die Probe verfertiget, wieder zu denen Brandstücken gelegt und nebenst denselben in Unsere Müntz gelieffert, und anstatt der Probe Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber, weilen die Proben denenselben sonst gefallen, ein gewisses verordnet werden, wobey Wir es bewenden lassen.

Der 10. Articul.

Von den geschwornen Probirern.

Wan Wir der Nothturfft nach ermessen werden, ausser dem schon bestelleten Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber und Guardin noch

einen oder mehr Probirer zu bestellen, sollen dieselbe auff Unsern Hütten, oder wo Wir Gelegenheit darzu verordenen werden, die Proben verfertigen, sonsten aber solle niemand in seinem Hauss umb Gelt probiren. Vnsere bestelte Probirer aber sollen denjenigen, welche ihnen etwas zu probiren bringen, sich wilfertig bezeigen, dieselbe zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern von jedem warhafften Bericht wegen dess Gehalts erstatten, dergleichen Probiren auch Unserm Hütten-Schreiber zugelassen seyn solle; wan ihnen aber newe Ertz zu probiren vorgebracht, sollen sie wegen des Gehalts auch Vnserem Berg-Hauptman und Oberbergmeister Bericht erstatten, und soll dem Probierer und Hütten-Schreiber von einer gemeinen Prob gegeben werden. . . . . 6 Gr.
Von einer Bley-Prob. . . . . 6 Gr.
Von einer Kupffer-Prob, wan auff die Gare probirt wird. 9 Gr.
Von einer Goltprob. . . . . 12 Gr.
Welcher nun für einen Probirer bestelt wird, der soll vor Vnserem Berg-Ambt in Aeydspflicht genohmen werden.

Der 11. Articul.

Von des Silberbrenners Ambt und Befehl.

Alle Blicksilber, welche von den Hütten in Unseren Zehenden gelieffert, sollen durch den Hütten-Reuter in Beyseyn dess Schichtmeisters dem Silberbrenner zugewogen, das Gewichte jedes Blickes auff einen Zettel verzeichnet und alsdan ihm überantwortet werden, die er dan sofort abwermen und in Beyseyn dess Hütten-Reuters zerschlagen, die Prob darvon dem Hütten-Reuter zustellen, und alsdan das zerschlagene Silber auff die zugerichtete Teste setzen, und mit getrewem Fleiss auff 15 Loth 16 Grän fein brennen, dabey aber vorsichtig seyn, und dieselbe zu Schaden im Brand nit übernötigen soll. Wan nun die Unart im Brand verrauchet, oder in den Test gangen, und die Silber auff dem Teste die Anzeigung geben, dass sie fein, so soll der Silberbrenner dieselbe zur rechter Zeit ablöschen, das Brandstück heraussnehmen, von der Aschen säuberen, zusammenschlagen, und den Test wol besichtigen, ob noch Körner darauff stehen bleiben, dieselbe alsdan heraussklauben und zu den Silbern legen und in Beyseyn dess Hütten-Reuters wägen; die

Proben sowol von dem Blicksilber, als was auss dem Brandsilber gehawen, soll der Hütten-Reuter sofort probiren, den Gehalt verzeichnen, und die Proben von dem Blicksilber alsdan wieder, zu welchem Silber solche gehören, in den Test Scherben legen, und mit fein brennen lassen; die Brandproben aber nebenst den Brandstücken dem Müntzmeister zuwägen, damit wegen der Proben kein Abgang dess Gewichtes an den Silberen seye. Wie viel jedes Brandstück nebenst den Proben und Körneren gewogen, solches soll der Silberbrenner, damit bey etwan begebendem Irrthumb man Nachricht haben könne, in ein sonderlich Buch verzeichnen, und mit dem Hütten-Reuter sich berechnen, was jedem Blicke im Brand abgangen, und dahin mit sehen, wann von etlichen Zechen die Blicksilber zusammen und auff einen Test gesetzet werden, dass keine Zeche vor der andern verkürtzet oder benachtheiliget werde, sondern dass jeder Zechen das ihrige bleibe. Die auffgehawene Teste und was sich sonsten im Brenhauss nach dem Brennen befindet, soll er in guter sicherer Verwahrung, biss dass solche durchgesetzet und wieder zu gute gemacht werden, halten, und sich sonderlich mit getrewen Gehülffen versehen, zumal der Silberbrenner allen Schaden, so im Brennen aus Unvorsichtigkeit verursachet wird, gelten solle; derowegen nicht zu gestatten, dass dess Nachts, es geschehe dan auss sonderer Noth, die Silber zu brennen. Die Kohlen, Mufflen und Aschen zum Teste muss der Silberbrenner sich selbsten schaffen, dargegen wird ihme von jeder Marck Silber 1 Gr. Brenngelt gegeben, über welches er sich keineswegs mehreren Genuss zuzueygenen. Dass nun zu dem Silberbrenner Wir Uns Treue und Fleisses zu versicheren, soll er Uns sich für Unserem Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

(Hier folgt des Silberbrenners Aeyd.)

Der 12. Articul.

Dess Hüttenmeisters Ambt und Befehl.

Wann bey Unseren Bergwercken die Hüttenmeisters Stelle erlediget, sollen Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt sich nach einem verständigen und aller Arbeit in den Hütten erfahrnen Hüttenman, welcher gutes Herkommens seye und sich getreu und

ehrlich verhalten, umbsehen, und zu solchem Ambt wieder nützlich zu gebrauchen, massen an einem verständigen Hüttenmeister nit wenig gelegen. Welcher nun zu solchem Dienst vorgeschlagen wird, derselbe soll von Unserm Berghauptman in Beyseyn Hütten verständiger Leuthe gründlich examiniret werden, ob und was er von allerley Hüttenarbeit für Wissenschafft habe; wan er nun qualificiret befunden, alsdan zu solchem Dienst angenohmen und vor Unserm Bergambt beäydiget werden, worauff der Hüttenreuter in der Hütten ihm die sämbliche Hüttenleuthe und Arbeiter anweisen, denselben gebührlich vorstellen, und sich folgender massen verhalten solle.

1. Soll er alle Arbeits-Tage frühe Morgens zu rechter Zeit sich nach der Hütten verfügen und darin biss Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn und beobachten könne, dass in allem recht verfahren und zu Schaden nicht gearbeitet werde;

2. Dass alle in die Hütte geschaffete Ertze und Schliche recht gewogen, die Röste wol gebrant, reine auffgezogen, der gebrante Rost nicht abgelöschet, sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene Schwebel sich verrauche, alsdan von dem Rostweger wieder gewogen, und recht von dem Vorläuffer vor die Schmeltzofen gelauffen und geschaffet werde;

3. Auff was für Röste, ob dieselbe strenge oder flüssig, der Schmeltzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten, und dahin sehen, dass er den Herdt und Spur nach Gelegenheit eines jeden Orths fleissig stosse und abwerme, die Form nit zu hoch oder nidrig lege, sondern das Geblässe gleich führe, dass auch wo möglich das Schmeltzen bey Tage verrichtet, derohalben zu rechter früher Tages Zeit damit anzufahren, und jeder Zeche ihre eygene Vorschläge brauchen lassen, sonst aber den Rösten mit Vorschläge dergestalt Hülff zuthun, wir solches denselben zu Nutzen gereiche, auch dass, so viel dienlich, der Bleyichte Stein mit unreinen Schlacken allemahl wieder mit auffgeschüttet, und Fleiss angewendet werde, dass solcher Stein sich verliere, und die Silber in einer Arbeit heraussgebracht werden, gedoppelte Unkost aber verhütet bleibe, die nachbleibende Ofenbrüche den Zechen zur Ungebühr nit entzogen, sondern denselben das ihrige gelassen werde.

4. Wan die Schmeltzer aussgeblasen, und das Werck zusammen, soll er dem Treiber das Werck scharff zuwägen lassen, und das Gewicht verzeichnen, auch dahin sehen, dass den Treiberen die Asche zu den Herden, und so viel deren nach Anzahl dess Wercks vonnöthen, und nicht mehr angerechnet werde, die Asche fleissig sichten und recht netzen, die Treibherde mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten und stossen, die Spur nach dem Gehalt im Werck nit zu gross oder zu klein schneiden, und das Gebläss recht einrichten; wan alsdan abgetrieben, das Silber ausser seiner Gegenwart nicht heraussnehmen, noch den Herd aussbrechen lassen, es seye dan der Schichtmeister mit dabey. Da etwan das Silber einen Anbruch bekommen, oder dass Hanen und Körner auff dem Herde stehen bleiben, sollen solche fleissig in Acht genohmen, bey das Silber gelegt und damit gewogen werden;

5. Mit denen Schmeltzeren und andern Hütten-Arbeiteren ohne Affecten und Eygennutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit vorziehen, sondern nach Anzahl der Röste, sonderlich wan sie zu der Arbeit tüchtig, jedem seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Nahmen haben mag, gewarten. Wir lassen dannoch aber Unserm Hüttenmeister zu, damit stets bey denen alten junge däuchtige Leuth erzogen werden, dass er einen Meisterknecht anlege, den er unterweise, und in seiner Arbeit den dritten Theil seines Lohns geniesse, doch dass der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte; er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eygenen Nutzens oder sonderlichen Vortheils denen andern Schmeltzeren zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit demselben ebenwol die unartige und strenge, als die flüssige Ertz und Röste schmeltzen und arbeiten.

6 Auff Rost- und Treibholtz, Kolen, Eysen und alle andern bey denen Hütten bedörfftigen Materialien, item Glödt, Bley, Kupffer, Stein und Ofenbrüche, Hüttenkretz, dan auch die gehende Zeuge und Hüttengebäwe soll er fleissig Achtung geben, dass dabey kein Unterschleiff, Verwarlosung. vielweniger diebische Entwendung vorgehen möge, sonsten auch überall Unser Bergordnung sich gemess bezeigen. Zur Beäydigung dess Hüttenmeisters kan die Aeyds-Form

gebrauchet werden, so im 8. Articul von dess Hüttenschreibers Ambt und Befehl gesetzet.

Der 13. Articul.

Von Rost brennen, und der Rostbrenner Befehl.

Die auss den Puchwercken in die Hütte geschaffete Schliche soll der Brenmeister von dem Puchsteiger 33 Centner auff einen Rost recht gewogen nehmen, und gute Acht haben, dass die underschiedliche Schliche, wovon 6 Theil gemacht und auff jeden 11 Centner gestürtzet, auff jeden Theil gleich vertheilet werden, damit derselbe wol untereinander komme, und sich desto besser zusammen brenne, massen dan desshalb der Schlich in dem Brenofen geröstet wird, dass er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne, und dass im Schmeltzofen das Gebläse in die Flamme den rohen Schlich nit verführe, und der räuberische Schwefel davon verrauche, damit desto bass ohne Schaden zu Wercke geschmeltzet; wobey aber in Acht zunehmen, ob zwar bey denen Rösten, darunter es wenig Schlam oder groben Schlich gibt, und strenge fallen, nicht weniger die Röste, als in 6 Theilen mit Vortheil zu brennen, dannoch aber, wo die Ertze reine und grobgläntzend, dass der halbe Theil, als ein gantzer Rost, Schlamschlich gemacht wird, und darzu flüssig, dass zu Zeiten der gebrante Rost auff dem Ofen fliessen thut, auss 66 Centner nassem Schlich wohl 4 oder auffs höchste 5 Theil umbzumachen, und dardurch 1 oder 2 Theile Rost-Holtz zu ersparen, wan aber der Schlich einer solcher Bergart, dass er sich gantz nit zusammenbrennen lassen wil, sondern auff dem Herde wie Asche bleibt, alsdan sollen die Theile mit gepucheten flüssigen Schlacken vermischet werden, damit dardurch derselb desto bass zu einer Massa zu beförderen. Von jedem Centner Schlich soll er die Prob mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so bald derselbe sämbtlich aussgewogen, den Probeschlich trockenen, und alsdan solchen dem Hüttenschreiber unverfälschet und rein auff die Probirstuben bringen, und der Zechen Zeichen nebenst den übrigen oder manglenden Centneren des Schliches dabey angeben. Wan nun ein Theil des Schliches in den Brenofen eingestürtzet, soll der Ofen nit zu heiss, sondern nach Ausziehen dess übrigen Rostes etwas erkühlet seyn,

vorhero aber, ehe der Rostbrenner eingestürtzet, soll er über den Herd hinten auss dem Ofen Aschen und kleine Kohlen über den Herd ziehen, welches verhütet, dass sich der Rost nicht so leicht auff dem Herd anlegt, und desto reiner auss dem Ofen wieder gebracht werden kan; auch soll der Brenner nit fahrlässig, sondern wohl zusehen, dass er den Schlich auff dem Herd also voneinander ziehe, dass er über eine Handbreit dick auff dem Herde nit gebreitet, auch nit zu jähling erhitzet werde, sondern sollen selbigen wohl rühren und wenden, sowohl auch, wan er gantz erhitzet, mit dem Rühren unverdrossen fleissig anhalten, doch mit dem Holtz also umbgehen, damit solches nit zur Ungebühr verbrant werde; im Rösten und Brennen demselben seine gebührliche Zeit, als auffs wenigst 11 in 12 Stunde lassen, früher aber denselben nicht ausziehen; wan er alsdan gnugsamb geröstet, den gebranten Rost rein auss dem Ofen schaffen, und den Herd zu etlichen mahlen mit darauff gezogenen Kohlen von dem hinteren Feur nachsteuren, damit was sich angesetzet, völlig heraussgebracht werden könne; den glühenden Rost soll er vor dem Ofen mit Wasser nit ablöschen, sondern denselben für sich selbsten erkalten lassen, auff dass der darin noch vorhandene Schwebel so viel möglich verrauche, und in dem allem sich pflichtmässig erweisen und verhalten.

Der 14. Articul.

Von zu Gutmachung und Schmeltzen der reichen Ertze.

Die reichen Ertze, so mit verschiedenem Glantz eingesprenget, wobey gemeiniglich Cobalt, welche durch die gemeine Pucharbeit mit Wasser sich nit wollen tractiren, und ohne sondern Schaden zu reine Schliche waschen lassen, müssen so reine von dem Quartz, Schiffer oder Spath geschieden werden, als möglich, alsdan das Ertz trocken gepuchet oder gequetschet und durchgeredert, mit gepucheter Glödt oder Frischschlacken vermischet, und in einer offenen Roststette mit einem zugerichteten Beth von Holtz und Kohlen gemacht, etwan einer Handbreit hoch darauff gestürtzet und also geröstet, damit der reiche Cobalt die Silber im Schmeltzen nit verführe, sondern derselbe im Rösten sich alsobald verliehre; wan es alsdan nidergebrant und erkaltet, wird dieser gebrante Rost in die

Schmeltzhütten zugelauffen, mit der Kratzen voneinander gezogen, darauff was diesen gerösteten Ertzen für Zuschläge an Herd, Glödt und Schlacken dienlich, darüber gestrewet, davon aber nichts gesparet werden muss, weilen die reichen Ertz keine oder doch wenig Bley bey sich haben und wenig Werck geben. Der Schmeltzofen wird nach Art und Weise mit der Vorwand oder über das Holtz zugemacht, wie zu anderen gemeinen Ertzen, nachdeme es sich leyden wil; der Schmeltzer aber muss hiebey observiren, dass über das Holtz das Auge etwas höher genohmen, damit die Ofenbrüche desto reiner heraussgebracht werden können, alsdan der Ofen wie sonst gefüllet, und der gebrante Rost mit seinen Vorschlägen durchgeschmoltzen, wobey zu beobachten, dass der Ofen wol dunckel gehalten werden muss. Es werden aber die reichen Ertze nicht nach Rösten, sondern Schichtweise, als auff eine Schicht etwan 12, 14 oder 16 Centner zu rechnen, gearbeitet. Wan die Wercke müssig seynd, kan denenselben mit Wascheisen oder Hammerschlacken zu Vorschlägen geholffen werden, dass sie lauter werden, sich desto bass antreiben, und nit so viel Abstrich geben.

Der 15. Articul.

Vom Abtreiben und dess Abtreibers Befehl.

Zum Abtreiben erfordert es trewe und gewissenhaffte Hüttenleuthe, die ihre Aeyd und Pflicht wol bedencken und demselben nachkommen, und sollen sich dieselbe mit getrewen und fleissigen Schürknechten versehen. Wan das Werck von dem Schmeltzer dem Treiber zugewogen, soll nach dessen Gewicht er den Herd von Asche, die ihme durch den Hüttenwächter oder weme solches anvertrawet, in Beyseyn dess Hüttenschreibers zugemessen werden solle, zubereiten, die Asche wol sichten und der Gebühr nach anfeuchten, den Herd mit Fleiss schlagen und also zurichten, damit er versichert, dass solcher nit auffstehe, und das Silber unterkriche, welches nimmer ohne Schaden abgehet. Den Gehalt dess Silbers im Wercke soll ihme der Hüttenschreiber, ehe er die Spur schneidet, ansagen, damit er die Spur nit zu gross oder zu klein mache.

Nach den Balgen-Röhren oder Kannen, woran die Schnepperle hangen, soll er mit Fleiss sehen, dass dieselbe ohne Mangel seyn,

und solche, nachdem der Herd hoch oder niderig geschlagen, also richten, damit im Feur dem Bälgen dardurch kein Schaden zugefügt werde, sondern dass der Wind vom Anfang biss zum End das Feur treffe und das Werck umbtreiben könne und nit kalt gehe.

Nach Verfertigung dess Herds soll er das Werck auff einmahl ein- und keines nachsetzen. So bald nun das Werck geschmoltzen, soll er dasselbe wol antreiben und recht verschlacken lassen; welche Schlacken dan, Abstrich genennet, so von Unreinigkeit dess Wercks herrühren und sich darauff geben, reine abstreichen und von der Glödt wegnehmen, das Werck wol glöten lassen, die Glödt aber durch die Glödtgasse also abführen, dass solches ohne Schaden dess Silbers geschehe.

Wan das Treiben fast zum Ende, und das Silber zu blumen beginnet, soll er dem Silber die Glödt nit zu sehr nehmen, damit es nit Kohl gehe, und ist kein Schade, ob gleich das Silber in der Glödt bleibet; da aber die Glödt von dem Silber weg und es zum blicken streichet, nach der Röthe, die es überziehet, weiss blicket, dasselbe mit warmen Wasser, so sittiglich durch ein Gerin auff den Herd an das Silber, nicht aber darauff lauffen solle, schleunig abkühlen, heraussnehmen, reine säuberen und zum Gewichte überantworten. Bey solchem Treiben soll der Treiber vorsichtiglich umbgehen und gehalten seyn, nicht allein das Silber, so im Werck der Prob nach sich befindet, zu schaffen, sondern auch zu der rechten Glödt zu antworten, nemblich von 12 bis 15 Centner Werck etwas unter den halben Theil Glödt, von 16 biss 20 Centner aber allemahl über den halben Theil, worzu dan der Abstrich jedesmahl zu rechnen. Wo er aber unvorsichtiglich im Treiben sich hielte, und durch seine Verwarlosung Schaden geschehe, dass etwan der Herd auffstünde und unterkriechen thät, dass der Herd desshalben wieder mit durchgesetzt werden müste, soll solches auff seine Kösten geschehen, und er den Schaden zu gelten nach Erkantnuss gehalten seyn; den Herd soll er nicht aussbrechen lassen, es seye dan der Hüttenschreiber, Hütten- und Schichtmeister darbey, damit sie sehen, was an Hanen und Körneren im Herd stehen blieben, welche bey die Blicksilber geschaffet werden sollen; so soll der Treiber auch den Abstrich und die Glödt in Beyseyn des Schichtmeisters wägen, und

der Abstrich jedesmahl in den folgenden Rösten wieder mit vorgeschlagen werden. Dass nun die Abtreiber sich aller Ends treulich und ehrlich verhalten wollen, darauff sollen sie sich Uns vor Unserm Bergambt mit Aeydspflicht verwand machen.

Der 16. Articul.

Wie mit dem Schmeltzen in den Hütten angelassen, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

Alle Arbeits-Tage, wan geschmoltzen wird, es geschehe Schichten- oder Rostweise, sollen die Schmeltzer dess Morgens umb 3 Uhren in der Hütten seyn und ihre Sachen also verrichten, dass sie umb 4 Uhren anlassen können. Was Schichtenweiss geschmoltzen werden muss, soll eine volle Schicht zu 12 Stunden nach Gelegenheit und Erfordernuss, theils auch zu 8 Stunden gerechnet, und wie jede Schicht gearbeitet, also auch verlohnet werden. Wo es möglich zu enderen, soll so wenig das Schmeltzen als Treiben dess Nachts gestattet, sondern der Auffgang oder Anfang darzu frühe Morgens geschehen, dass solche Arbeit bey Tage zu verrichten, und desto bass Auffsicht dabey seyn könne. Wo aber auss Noth theils die Arbeit dess Nachts verrichtet werden müste, soll Unser Hütten-Reuter dabey solche Anstalt verfügen, dass zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachts-Arbeit seyn könne. (NB. Wo aber Kupffer-Arbeit getrieben, so zu vom Stein gemacht, soll die gantze Woch biss am Freytag Abend im Schmeltzen angehalten werden, der Hüttenmeister aber soll Tag und Nacht dabey sein, dass nichts im Schatten gearbeit wird.) *)

Der 17. Articul.

Wie es bey dem An- und Ausslassen dess Schmeltzens, dess Abtreibens, und bey Aussbrechung dess Herdes zu halten.

Als sowol in dess Hüttenschreibers und Hüttenmeisters Ambts-Befehl verordnet und enthalten, dass zum wenigsten deren einer, sowol auch allemahl jeder Zechen Schichtmeister, wan dessen Röste gearbeitet werden, beym Anlassen dess Schmeltzens gegenwärtig seyn, zusehen und verzeichnen solle, was für Vorschläge, es seyen der Zechen eygene, oder es werden solche von anderen genohmen,

*) Der letzte Satz findet sich nur in der Ausgabe von 1746.

die in der Hütten in verschlossener Verwahrung zu halten, als Glödt, Herd, Eisen, oder was sonst dessen vonnöthen, und von den Hüttenmeisteren den Schmeltzeren, item wan das Schmeltzen zum Ende, das Werck ins gesambt fleissig und scharff den Treiberen zugewogen, wobey die entzelne Pfunde von 5 Lt. anzurechnen, die über die Centner Zahl sich befinden, nit anzugeben, dan auch der Stein gewogen und nebenst den Ofenbrüchen, wan das Grobe mit der Kratzen aussgeharcket, und das Kleine verwaschen, in Verwahrung geschaffet werden.

Wan auch das Silber im Treibofen geblicket, soll in Beyseyn dess Hüttenschreibers und Hüttenmeisters, auch in specie dess Schichtmeisters das Silber auss dem Ofen genohmen, die Glödt und Abstriche fleissig gewogen, verzeichnet und bey seit geschaffet, der Herd aber, wan er kalt worden, durchauss und nit ehe aussgebrochen werden, es seye dan der Schichtmeister nebenst dem Hüttenschreiber oder Hüttenmeister darbey, damit selbige sehen, was an Hanen oder Körneren im Herd stehen blieben, und dass solche nebenst dem Blicksilber treu und fleissig gewogen werden.

Der 18. Articul.

Welcher Gestalt mit dem im Schmeltzen angezogenen Steine zu procediren.

Der Stein, so im Schmeltzen von dem Werck abgestrichen wird, ist für sich eine strenge Schlacke, wovon, nachdem der Gehalt in den Ertzen gewesen, der Centner 10, 12, auch wol weniger Loth Silber, und wan die Ertz kiessig, etwas Kupffer hält; denselben nun zu gute zu machen, dass die Silber darauss und in das Werck gebracht werden können, dess Kostens zu geschweigen, welcher vor diesem darauff gangen, womit dan folgender massen procedirt wird, nemblich:

Es wird ein Herd in den Treibofen von wol zugerichtetem Gestübe geschlagen, und durch die Schürlöcher drey mittelmässige Stücke Treibholtz geschoben, worauff 30 biss in 36 Centner Stein, nachdeme derselbe schmeltzig oder gestrenge, auff einmahl gesetzet wird, dan mit Feurbränden das Holtz angezündet, und mit dem Gebläse angelassen. Die Schürlöcher werden mit kurtzem Holtz zuge-

stecket, damit die Flamme den rohen Stein desto bass erhitzen könne, derohalben starck angetrieben wird, biss der Stein gantz hernider auff den Herd geschmoltzen; wan er dan im Flusse stehet, so werden die Brände von dem ersten Holtz heraussgezogen, und wieder zwey Stücke starckes Treibholtz oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurtz gemacht, und damit die Schürlöcher aber einst dichte zugesetzet; darauff mit starcken Treiben angehalten, nachgehends mit etwas gelindem Feur im Fluss erhalten, dass er wolle schlacken. Wan nun die Schlacken abgezogen, und der Stein bey 10 Stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe darauss geschöpffet, die man kalt werden lässet und voneinander schlägt; da nun kein speisiger Glantz mehr darin ist, sondern fein, weiss und löcherich anzusehen, alsdan ist ihm in dieser Procedur gnug geschehen, und wird darauff in eine Gosse, die in den Herd gemacht, herauss in einen runden, darzu mit schwerem Gestübe gemachten, abgewermeten Herd gezogen, worin das Werck sich nidergiebet. Der aber noch unartige Stein bleibt als eine Schlacke oben, und wird von dem Werck abgestrichen, darauff das Werck in Werckstücke gegossen, und die Probe davon genohmen. Zu dem übrigen, im Treibherd abgestrichenen Schlackenstein aber wird ein Schmeltzofen zugemacht, und in demselben solcher Stein Schichtweise wider durchgestochen. Was nun derselbe für Werck gibt, solches wird nach davon gehaltener Probe zu den ersten, im Treiben gefallenen Wercken genohmen, und von denselbigen zusammen die darin verhaltenen Silber abgetrieben, und obwol diese Wercke ohne Kupffer nit seynd, so verlohnet es aber die Kösten nit, solche vor sich mit Vortheil heraussbringen. Die im Treiben gefallene Glödt aber wird kupfferich, welche, wan sie probirt, nach Befindung zum Vorschlage zu der Kupfferseigerung behalten oder sonst verhandlet werden kan; weilen in diesem Durchstechen nun wieder etwas Stein fället, so man für Kupfferstein achtet, derselb wird verschiedentlich geröstet, biss mit Nutzen derselb zu Schwartz-Kupffer zu verarbeiten. Wan dan nun diese Schwartzkupffer dess Gehalts am Silber sich befinden und über 8 Loth halten, seynd sie seigerwürdig; alsdan werden dieselbe zu Seigerstücken beschicket, und die Silber darauss geseigert, die bleibende Kühnstücke aber ferner zu Gar-

kupffer bereitet. Sonsten aber, da die Schwartzkupffer zu arm und die Kösten dess Seigerns nit abtragen, werden dieselbe alsobald gar gemacht.

Der 19. Articul.

Wie die Glödt und Herd gefrischet, und Bley darauss gemachet wird.

Der Frischofen wird mit schwärem Gestübe zugemacht, gleich wie andere Schmeltzofen, nur dass hinten gegen die Forme der Herd hoch und nach dem Auge schüssig gemacht wird, damit das Bley desto bass herauss fliessen kan. Der Herd vor dem Ofen wird etwas tieffer gemacht als sonst, und wan er abgewärmet, wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdan angehenget, und zu beyden Seiten Glödt oder Herd gesetzet. Damit aber die Glödt sich rein anfrische und nit roh mit den Schlacken wieder durch den Ofen gehe, müssen zähe oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen und mit auffgesetzet werden, die Schlacke, so im Herd sich auff das Bley setzet, so viel deren auff dissmal nit wieder vorgeschlagen, wird zum Vorschlag der gestrengen Röste verwahret. Zum Anfrischen der Glödt hat der Schmeltzer sondern Fleiss anzuwenden, damit er rein frische, und er das rechte Bley bekomme, gestalt auss 100 Centner Glödt von Rechts wegen 75 Centner Bley folgen müssen; dem Herd aber gehet der 3. Theil allemal im frischen ab.

Der 20. Articul.

Wie es mit demjenigen, was im Treibofen unter dem Leimen-Herd, item im Brenofen, wan ein Herd aussgebrochen, sich befindet, zu halten.

Wan der Herd im Brenofen auffgenohmen und aussgebrochen wird, soll dasjenige, was darinnen sich zusammen gesondert, fleissig zusammen gehalten; item, da der Leimen-Herd im Teibofen auffgehoben, soll der darunter befundene Schoss, welches alles reiches Gehalts, sofort in einer Schicht durchgesetzet, das Silber getrieben, und auff die Röste ordentlich gegen die darauff gegangene Kösten vertheilet, nicht aber zugelassen seyn, dass solches lange zu Verhütung allerley Verdachts hinterhalten werde.

Der 21. Articul.

Von Ofenbrüchen, Schlacken, Kretz und Afftern.

Wan ein Schmeltzofen aussgeblasen, so gehört dasjenige, was sich in dem Ofen auffgebünet und angelegt, item, was in dem Gestübe und Herden sich gesetzet, den Zechen und Gewercken, und wird für Ofenbrüche gerechnet, welche, wan sie rein gemacht, im nechsten Schmeltzen nebenst dem Abstrich zum Vorschlag wieder genohmen werden sollen. Die gute Schlacken, so zum Vorschlag mit Nutzen wieder zu gebrauchen, sollen den Zechen zu gut auch bey Seite gestürtzet und zu deren besten bewahret werden, das Auge und Leimichte aber, welches wieder gepuchet werden muss, item, was in der Hütten und auff dem Hüttenplatz in den Wegen verstürtzet und etwan mit hinaussgelauffen, solches gebühret der Hütten, und wird zum Hüttenkretz verwaschen und verarbeitet. Was aber der Kretzwäscher im Siebe oben abhebet, dasselbe soll bey Seite gestürtzet, für Affter gerechnet und mit demselben zu gute gemacht, und der Knapschafft zugetheilt werden.

Der 22. Articul.

Die Röste in den Hütten, wohin sie verordnet zu verarbeiten, und was sonst in den Hütten zu beobachten.

In welcher Hütten einer jeden Zechen Rost zu verarbeiten von Unserem Bergambt nach Gutbefinden verordnet wird, dahin sollen solche ohne jemands Einrede geschaffet werden; würde aber der Zechen und Gewercken Vorsteher befinden, dass in einer oder anderer Hütten die Röste nicht zu Nutze gearbeitet, und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebührlich aussgebracht würden, solches soll er Unserm Berghauptman und vor dem Bergambt öffentlich anzeigen, womit er gebührlich gehört, und den Gebrechen nach Befindung remedirt werden solle. Wan einer Zechen Röste in zwey Ofen geschmeltzet werden, soll der Hüttenmeister solche in zwo beyeinander gelegene Ofen verordnen, und nicht zugeben, dass darzwischen andere Röste gearbeitet werden. So soll auch keine Hütte der anderen die Arbeiter zu Nachtheil entziehen. Wan die Krätzwäscher das Hüttenkrätz, welches ihnen auff die Mark verdinget,

arbeiten lassen, soll solches in einen absonderlichen Ofen, und nicht, wan von den Gewercken oder Zechen dabey zugleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Argwohn und Partirung dabey verhütet werden.

Der 23. Articul.

Ob Gewercken eigene Hütten zu bawen zugelassen, oder dieselben zu verleyhen.

Demnach Unsere Bergwercke an theils Orthen mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dan durch den Seegen Gottes die bescherete Ertze zu gute zu machen, und dahero nit vonnöthen, dass Gewercken eigene Hütten zu bawen, ob sie schon solche zu muthen begehreten, wan aber Wir auss sondern bewegenden Ursachen auss Gnaden zulassen würden, einer Gewerckschafft eigene Hütten zu bawen und dieselbe zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediente von Unserem Berghauptman vor Unserm Bergambt angenohmen und daheselbst veräydiget, die Auffsicht auch, und was straffbahr, Unserem Hütten-Reuter untergeben seyn.

Der 24. Articul.

Von An- und Ablegung der Hütten-Diener und Arbeiter.

Alle Hütten-Diener und Arbeiter, welche in Pflicht und Aeyd sitzen, sollen mit Vorbewust Unseres Berghauptmans und des Bergambts angenohmen und nach Begebenheit entlassen werden; keinem Hütter-Reuter, Hüttenschreiber oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselbe an- oder abzusetzen, auff dass aller Verdacht, den ein solches ereignen könte, verhütet bleibe.

Der 25. Articul.

Wan etwan die Hütten-Bediente zu verreisen benöthiget.

Dahe etwan der Hütten-Reuter oder Hüttenschreiber in Ehehafften zu verrichten und zu verreisen benöthiget, sollen von Unserm Berghauptman sie desswegen Urlaub suchen; die andere Hütten-Bediente aber, als Hüttenmeister, Brenner, Schmeltzer, Abtreiber und welche pflichtmässig in wöchentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewust Unseres Hütten-Reuters so weit nit verreisen, dass

sie einen gantzen Tag und Nacht, sonderlich wan zu arbeiten, von der Hütten bleiben, vielmehr aber ein jedweder sein Ambt treulich verwalten.

Der 26. Articul.

Von Bussen oder Straffen auff den Zügen, Hallen, Zechen, Hütten, Puchwercken, Hammeren.

Wie auff den Zügen, in den Gruben, in Göpelen, auff den Hallen, in Zechen-Häuseren und Puchwercken widriges unter den Arbeiteren sich begebet, so straffbahr, als da dieselbe mit Worten schmähehafft einander angreiffen, darüber in Schlägerey gerathen, und wan die Arbeiter betrieglich in der Arbeit erfunden werden, solches soll Unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheyden und nach Befindung dieselbe mit Gefängnuss, Verkürtzung des Lohns oder schwärerer Geltbuess gebührlich abstraffen, gleichermassen auch, da in den Hütten oder Brenhauss unzimliches Beginnen sich zutrüge, soll ebenfals solchen Exces Unser Ober-Bergmeister zu entscheyden Macht haben. Würden aber Fälle sich der Enden begeben, die peinlich zu bestraffen, als dahe einer den andern blutrüstig verletzet, Dieberey oder Unzucht begienge, solches soll Unser Bergmeister an Unseren Berghauptmann gelangen lassen, welcher darin, was sich von Rechts wegen gebühren wird, verfügen solle.

Der 27. Articul.

Von Straffen der Dieberey, so in Gruben, Kaulen, Puchwercken und Kohlheyen geschiehet.

Und als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welcher Gestalt allerhand Dieberey auff Unsern Bergwercken vorgehet, dass in den Gruben das Gezeu den Arbeiteren entwendet, die eiserne Bergseile in den Göpelen aussgehawen, die Lauffkarren und anders weggestohlen, in die Zechenhäuser und Puchwercke bey nächtlicher Weile eingebrochen, und was nur auch mit Gewalt loss gemacht werden kan, darauss weggeschleppet, in den Hütten auch bey Glödt, Bley, Silberkörneren und, was heimblicher Weise zu erhaschen, allerley Dieberey verübt wird; Da nun bey ein oder andern sich der geringster Verdacht ereignet, wodurch man auff gewissen Grund

solcher Dieberey gelangen können, sollen Unsere Bediente behutsamb bedacht seyn, allen Fleiss anzuwenden, damit die Thäter in Erfahrung gebracht werden. Wan nun einer oder mehr in dergleichen Dieberey betretten, so soll Käuffer und Verkäuffer der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Gnad nach der Schärffe des Rechtens gestraffet werden.

Der X. Theil dieser Bergordnung

handlet von dem Müntzwesen.

Der 1. Articul.

Von des Müntzmeisters Ambt und Befehl.

Der 2. Articul.

Von des Guardin Ambt und Befehl.

Der 3. Articul.

Auff was masse die Schmiedmeister auff Unsere Müntz angenohmen werden sollen.

Der 4. Articul.

Von den Müntzer-Ohmen oder Gesellen.

Der 5. Articul.

Wie es mit den Müntzer-Jungen zu halten.

Der 6. Articul.

Von dem Eisenschneider.

Der 7. Articul.

Wie die Brandsilber dem Müntzmeister überlieffert und zugewogen werden sollen.

Der 8. Articul.

Von der Beschickung im Tiegel, und Gewichte oder Schwäre an der Müntz nach Cöllnischer Marck.

Der 9. Articul.

Was für Abgang im Tiegel und zum Uebergewicht zu rechnen.

Der 10. Articul.

Von Geprege des Gelts.

Der 11. Articul.

Vom Müntzer Lohn.

Der 12. Articul.

Von den Stock- und Müntz-Proben.

Der 13. Articul.

Von der Müntzrüstung.

Der 14. Articul.

Von Verwechselung dess Gelts.

Der XI. Theil dieser Bergordnung

handlet von wöchentlichen Anschnitten, Lohnen und Rechnungen.

Der 1. Articul.

Dass kein Bedienter ohne gebürliche Ansuchung und Urlaub von Unsern Bergwercken verreisen solle.

Wan Unsere Bergbeambten und Dienere in ihren angelegenen Ehehafften von Unseren Bergwercken zu verreisen benöthiget, sollen sie desswegen bey Unserem Berghauptman umb Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewust über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit reisen, in Abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, dass ihren Ambts-Verrichtungen nichts verabsäumet werde.

Der 2. Articul.

Von dem Verlesen in den Zechenhäuseren.

Als bey Unsern Bergwercken hochnöthig, dass die wöchentliche Bergkösten alle Freytag durch die Steiger denen Schichtmeisteren stückweiss angesetzet, geschrieben und alsdan in Unser Berg-

beambten Gegenwart, ehe die Ausszüge geschlossen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, dass zuvörderst die Schichtmeister bemelten Tages, oder wenn wegen einfallender Festage sonst das Verlesen angestellet, sich zeitig auff die Züge und Zechenhäuser verfügen, damit wegen dess Schreibens das Verlesen nit ihrentwegen zu lang auffgehalten werden dürffe. Mit solchem Verlesen aber soll Morgens umb 7 Uhren der Anfang gemachet werden, worzu Unser Zehendtner, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne und Oberpuchsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeistere entzeln nach einander in die Verlesestuben kommen lassen, nicht aber verstatten, dass zugleich mehr als einer und zwar eher, als die Reihe dess Verlesens an ihn kombt, sich darin dringe, und wan das Verlesen gehalten, daselbst lang verharre. Das Verlesen nun soll vornemblich von dem Schichtmeister in Gegenwart des Steigers verrichtet werden, darauff Unsere Bergbeambte mit Fleiss in aller Stille anmercken und wol überlegen sollen, was an Unköst verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig und zu Nutze gereichen. Dahe dan bey einem oder andern etwas zu erinneren, oder dass Schichtmeister und Steiger etwas vorzubringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen respective angehöret und Bescheid darauff ertheilet, was aber von importantz, in das folgende Bergambt gebracht, damit der Schluss dem Protocoll einzuverleiben, niemand aber über etwas, so vorgebracht, mit harten Worten anfahren, wodurch zu Zeiten einer von guter Meinung abgeschrecket. Alle Schmiede-Kosten soll der Geschworner, ehe sie geschrieben, gewogen nehmen, wie nit weniger, was von andern Gezeu sonsten gemacht, verzeichnet und mit dem alten belegt, ausserdem alles, was nicht gewogen und verzeichnet, in keine Register gebracht, noch geschrieben werden.

Der 3. Articul.

Von den wöchentlichen ordinari Bergambt und Anschnitten.

Worauff folgenden Sonn-Abend das wöchentliche ordinari Bergambt und Anschnitt in Unserm Ambthauss in der darzu geordneten Anschnit-Stuben in Beyseyn Unsers Berghauptmans, wan solcher gegenwärtig seyn kan, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hüt-

ten-Reuthers, Geschworner und Oberpuchsteigers Morgens umb 5 Uhr anfangen und gehalten werden, für welchen Unsere Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber erscheinen, ihre Ausszüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselbe verlesen, und von Unserm Berggegenschreiber Postweiss fleissig nachgelegt werden sollen; von welchen Ausszügen einen Theil der Zehendtner zu sich nehmen, den anderen Theil Unser Oberbergmeister, und nach dem Quartalschluss in die Registratur wieder liefferen sollen. Nach verrichteten Anschnitten soll jeder Schichtmeister sich auss der Anschnitstuben wieder weggeben und bey wehrendem Ambt ehe nit wieder hineinkommen, er werde dan auss gewissen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergambt vorzubringen, soll er sich darzu gebührend anmelden lassen.

Wan nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch, und von ihnen die Anschnitstube entlediget, soll darauff zu der deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine Function lauffend, nothwendig vorzubringen, damit nach dem Gradu, worin wir ihn gesetzet, ordentlich verfahren, mit dem votiren auch dermassen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiret, nemblich dass nechst Unserm Berghauptman der Oberbergmeister, hernacher der Zehendtner, folgends der Müntzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hütten-Reuther, Geschworne in ihrer Ordnung, letztlich der Einfahrer und Oberpuchsteiger ordentlich votiren, eines jeden sein Votum fleissig notiren, hernacher die sämbtliche Vota colligiret, und nach den meisten gleichstimmenden der Schluss gemacht, solche ad Protocollum gesetzet und zu effectuiren angeordnet werden solle.

Würden aber Unsere Berghauptleuthe oder in deren Abwesen die Vota also befunden, dass bey etwa noch ein Dubium, mag auss solchem dabey sich erregtem Dubio, wan sonderlich die Sach von Importantz, nochmals eine Umbfrag zu besserer Erwegung, doch in voriger massen geschehen, damit, was endlich zu beschliessen, alles reifflich und wol überlegt und wol erwogen werden möge. Derjenige, so etwas proponiret, soll bey seiner Proposition nicht alsobald sein Votum anticipando geben, welches zu Zeiten Verdacht ereignen möchte, sondern mit seinem Voto innen und zurück halten, biss anderer

Assessoren Meinung vernohmen, und alsdan noch Zeit gnug sich mit seiner etwa guten Meinung darauff hören zu lassen. Auff diese Weiss soll es bey der Deliberation, wan Unser Berghauptman in dero Abwesenheit extraordinari Bergambt halten zu lassen, anzuordnen die Notturfft befindet, gehalten werden.

Der 4. Articul.

Von der Lohnung.

Sobald das Bergambt zu Ende, sollen die Schichtmeister in Unseren Zehendten sich verfügen, dero angeschnittene Lohnung dem Zehendtner und Zehendtgegenschreiber in ihr Quitantzbuch quitiren, da sie alsdan ihre Lohnung, so zu Bezahlung ihrer Arbeiter, und was ausser deme zur Aussgab geschrieben, zu gewarten haben sollen. Die Lohnung aber betreffend, soll Unser Zehendtner nach der mit der Schichtmeister zugelegten Abrechnung und beschehenen Quittung Vormittags noch, damit der arme Bergman für sein Gelt zu rechter Zeit etwas kauffen könne, verfahren, welcher Unser Zehendt-Gegenschreiber mit beywohnen, zusehen, was und wie viel Gelt ein jedweder Schichtmeister empfänget, und soll dieselbe an gutem Gelt auss Unserm Zehendt den Schichtmeisteren gereichet, und auff jede Zeche aussgezahlet werden, als der Bergleuthe Lohn betrifft.

Was dan die Schichtmeister für Gelt auss Unserm Zehendten empfangen, und Wir daselbst ausszahlen lassen, mit solchem Gelt soll er den Arbeiteren lohnen, und jedem, was er verdienet, sein Lohn selbst zustellen, mit dem Gelt aber bey namhaffter Straff keine Wechslung treiben. *)

---

*) Art. 10 Th. II der B. O. enthält bereits das Verbot für die Schichtmeister, die Arbeiter statt mit baarem Gelde mit Waaren auszulohnen. Dieses Verbot wurde auf Anstehen der westphälischen Landstände durch eine Verordnung des Churfürsten Maximilian Franz vom 7. August 1787 auf alle auf Berg- Hütten- und Hammerwerken wohnende Factoren ausgedehnt und denselben ausserdem der Handel mit Victualien und Krämerei-Waaren gänzlich untersagt.

— Scotti Sammlung der Churk. Verordn. Abth. I Th. II S. 1138. — Vergl. auch Th. XII Art. 16.

Und damit desto richtiger bey der Lohnung es zugehe, sollen die Schichtmeister in gesambt, so bald sie das Gelt empfangen, sich damit nicht erst in ihre Häuser, sonder gestracks auss der Zehendten- nach der Anschnitstuben verfügen, und daselbst die Lohnung den Arbeiteren ausszahlen, welcher Lohnung stets der Bergmeister und Geschworne mit beywohnen, und deroselben biss zum End abwarten sollen, ob etwan Irthumb bey der Lohnung sich begebe, dass sie solche ohne Weiterung vollends entscheiden können. Dass auch die Schichtmeister sich nit lang der Lohnung halber auffhalten dürffen, soll durch die Gruben-Jungens auff offenem Marck, so bald der Schichtmeister auss Unserm Zehendten gehet, denen Arbeiteren zur Lohnung geruffen, worauff ein jedweder sich einstellen solle.

Der 5. Articul.

Von den Auffschlägen.

Und weilen die Auffschläge der Lohnung bey Unsern Bergwercken keinen Vortheil bringen, sondern die Arbeiter nur widerwillig und auffsessig machen, zu geschweigen, was dieselbe sonsten für Inconvenientien, als Verwirrung der Rechnung und anderst nach sich ziehen, so sollen dieselbe, so viel Menschen möglich, verhütet bleiben. Da dan etwan auss ein oder andern Zufällen von Unsern Bergwercken in den Zehendten so viel nicht einkommen könte, als die wöchentliche Lohnung erfordert, und Unser Zehendverlag zu dem Vorschuss nicht anreichen wolte, sollen Unser Zehendtner solches sofort Unsern Berghauptman berichten, dabey aber allemahl klärlich und auffrichtig remonstriren, wie es mit Unserm Zehendten bewand. Wan nun dieselbe nach reiffer Ueberlegung befinden, dass die Mittel zu continuiren auslauffen wollen, und da ohne Schaden der Bergbaw nit einzuziehen, die Verfügung thun, damit der Gebühr nach, und dafern Glück zu vermuthen, gehörende Zubuess angelegt, ausgeschrieben, und in Unsern Zehendten zu continuiren und zu berechnen gelieffert werden könne.

Der 6. Articul.

Dass die Schichtmeister mehrers nicht auss dem Zehendten empfangen sollen, als was im Bergambt angeschnitten.

Welcher Schichtmeister auss Unserm Zehendten mehr quitiren wolte, als er zur Lohnung benöthiget, dem soll solches Unser Zehendtner keines Wegs zulassen; würde aber einer sich dessen heimlich unterstehen, der soll ohne einiges Nachsehen sofort seiner Dienste entsetzet, und nebenst deme, dass er zu schleuniger Wiederbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraffet werden. Solchem nun vorzukommen, soll Unser Zehendt-Gegenschreiber der Schichtmeister Ausszüge mit dem Quitantz- und Lohnbuch wöchentlich collationiren; da er dan befindet, dass ein Schichtmeister über Gebühr etwas auss Unserm Zehendten empfangen, dass soll er ungeschewet Unserm Berghauptman anmelden, dass er desshalb zur Straff gezogen werde, oder bey Verschweigung dessen das übrige aussgezahlete selbst zu ersetzen schüldig seyn.

Der 7. Articul.

Von der Quartals-Rechnung in N. 13.

In der Wochen N. 13 jedes Quartals, wan nach dem Verlesen, welches des Donnerstags in selbiger Wochen gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber ihre Rechnungen geschlossen, soll Unser Zehendtner und Zehend-Gegenschreiber des Freytags in Beyseyn Unsers Hütten-Reuthers die einkommene und berechnete Silber, Glödt, Bley, Kupffer und Callmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen des Empfangs in den Zehendten und darauff aussgezahleten Lohnungen Abrechnung halten; alles was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, dass die Schichtmeister an Zubuess, Steuren, vor verkaufft alt Eisen und anderst schüldig, in Unsern Zehendten zu liefferen, das soll sofort eingereichet werden, und Unser Zehendtner soll dieselbe zur Abrechnung nit gestatten, er wäre dan sattsamb versichert, dass er desshalb ungefährdet, und auffs längste die Liefferung in N. 1 fähig werden könne.

Der 8. Articul.

Wie es wegen Beschliessung der Gewercken Aussbeuthe zu halten.

Wan durch Gottes Seegen eine Zeche zu solchem Ueberschuss in Unserem Zehndten gelanget, dass den Gewercken daran an Silber, Bley, Kupffer, Callmey und dergleichen Aussbeuth und Ueberschuss gegeben werden kan, soll in Unserem Bergambt die Woche vor dem Schluss des Quartals, nemblich in N. 12, der Zechen Zustand, wie derselben Anbrüche beschaffen, und was in künfftigen Quartal für nothwendige Gebäwe anzustellen, reifflich überleget, die Nothturfft dessen wohl beobachtet werden, dass so viel Vorrath allemahl in Unserm Zehendten bleibe, womit das nechste Quartal nebenst dem Ertz, so durch Gottes Hülff zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrawet ausszukommen, damit, da etwan über Verhoffen der Zechen ein Zufall oder Behinderung zustossen solte, man desshalben nit so gestracks Zubuess anzulegen vonnöthen. Da nun ein oder der ander in Unserm Ertzstifft und Landen Bergwercke, die haben Nahmen wie sie wollen, zu bawen Lust hat, der oder dieselbe sollen Inhalts Unser Bergordnung ihre Zubuess gehörender Massen in Unsern Zehendten legen, durch die Schichtmeister verrechnen lassen, und die Aussbeuth und Ueberschuss darauss gewarten; auff andere Weise aber soll keinem Bergwerck zu bawen, weniger die geringste Disposition für sich zu thun zugelassen seyn, und soll Unser Bergmeister anderst nit verleyhen, bey Vermeydung Unser Ungnad und ernster Straffe.

Der 9. Articul.

Von der Zechen Vorrath, welchen die Schichtmeister zu liefferen schüldig.

Aller Gelt-Vorrath, welcher von den Schichtmeisteren in der Zehendtrechnung geführet wird, er rühre von einer Einnamb her, wie sie auch bewand, soll nit in der Schichtmeister Hände gelassen, sondern jedesmahl in Unsern Zehendten zu der Gewercken desto bass Versicherung gelieffert, und so lang solcher Vorrath wehret, die benöthigte Lohnung den Schichtmeisteren wöchentlich wieder

darauss gefolget werden. Solle sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreiffen, dass er dahero zu der Liefferung nit gelangen könte, soll er seines Dienstes verlüstig, und dessen Vorstände solch ermangeletes Gelt zu bezahlen schüldig seyn.

Der 10. Articul.

Wie der Zehendtner nach gehaltener Abrechnung sich mit der Lohnung zu halten.

Wan die Schichtmeister N. 13 in Unserm Zehendten des Freytags abgerechnet, sollen diejenige Schichtmeister, so von den Zechen Vorrath, als Zubuess, Steuren, oder vor verkaufft alt Eisen und Gezeu, nit in Händen, wovon sie des Sonnabends nöthige Lohnung abstatten können, sondern dieselbe Lohnung mit ihrer Abrechnung eingeschlossen, und in dem Zehendten nach der Abrechnung quitiret, ihre Lohnung auss Unserm Zehendten baar empfangen, und wegen derselben keines wegs an Schülden angewiesen werden. Was aber Unser Zehendtner an einem oder andern Schichtmeister zu forderen, dass soll er zu Verhütung einiger Confusion von demselben sich selbst liefferen lassen; die Schichtmeistere sollen auch gehalten seyn, mit solcher Liefferung den Zehendten nicht auffzuhalten, sondern dieselbe sofort nach der Abrechnung, als schon gemelt, richtig machen.

Der 11. Articul.

Wie bald nach dem Schluss des Quartals die Register eingelieffert werden sollen.

Nach dem Schluss der Abrechnung sollen die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber, und wer sonst Rechnung abzulegen schüldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefast halten, dass auffs längste in N. 4 sie dieselbe dreyfach Unserem zur Revision der Rechnung jedesmahl Verordneten einliefferen können. Welcher Schichtmeister nun mit Einliefferung der Rechnung säumig seyn, in solcher Wochen, nemblich N. 4, dieselbe nit einliefferen und in folgendem Bergambt, dass es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Abschnitt N. 5 sein Schichtmeister-Lohn alsobald ausgethan, und so viel Wochen er damit zurück bleibt, verkürtzet werden.

Der 12. Articul.

In was Form die Rechnungen eingerichtet werden sollen.

Die Rechnungen sollen Unsere Schichtmeistere von den Haupt-Silber- Kupffer- Blei- und Callmey-Zechen, item die Hütten- und Puchschreiber auff das Papier in folio reinlich schreiben und übergeben, alles in Einnahmb richtig bringen, was darin gehöret, darauff auff ein ander in der Aussgab die Posten vornemb- und deutlich nach folgendem Formular einrichten.

(Hier folgt das Formular der Rechnung.)

Der 13. Articul.

Von dem summarischen Extract.

Nach dem Schluss jeder Schichtmeister-Rechnung soll ein General-Extract aller Aussgaben, wie viel in allen 13 Numeren sich unter jeder Rubric der Bergkosten findet, doch dieselbe nit zusammen gezogen, der Arbeiter, der Jungens, der Unter- und Obersteiger und Schichtmeister ihr Lohn, jedes absonderlich, vom gantzen Quartal, ferner wie die Rubricen nacheinander folgen, was eines jeden im gantzen Quartal von einer materia auffgangen und angerechnet, also vom gantzen Quartal zusammen summiret, und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechterdinges die Summa der gantzen Rubric in diesem General-Extract, sondern nach dem, wie eben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn, jedes apart summariter specificirt, und auff jede Sorte auffgangenes Untzlit, in specie bey der Ertz- und Bergförderung, Hundslauffen, nit weniger des Gelts, so auff die Ertz- und Bergförderung gangen, Nebenschichten, Ertz- Berg- und Schachtschichten, Gedinggelt und Weil-Arbeit, wie viel davon auff die Arbeiter, Jungen, Steiger, jedem apart berechnet, und denselben zukommen, summariter angemeldet werden, damit man eygentlich sehen und wissen könne, wie hoch sich jede materie das gantze Quartal beläufft, und darnach den Bergbaw examiniren könne.

Der 14. Articul.

Von dem Inventario.

Auff den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worin aller Vorrath dess Gezeugs, wie dasselbe heisse oder Nahmen

haben mag, ordentlich und richtig verzeichnet, und dabey vermeldet werden, was dessen das Quartal abgangen und wieder auff die Zeche geschaffet; von Anfang der Vorrath jeder Zechen, auff den Hallen, in Puchwercken und Hütten, wie hernach gesetzet, zu specificiren, und damit man eygentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von ein ins ander Quartal zu- oder abgenohmen, so soll nach dem Inventario ordentlich verzeichnet werden.

(Hier folgt das Formular für das Inventarium.)

Der 15. Articul.

Von der Revision der Register.

Und damit bey Unsern Bergrechnungen auff diese der Schichtmeister- Hütten- und Puchschreiber-Rechnungen nachzusehen, dieselbe auffs genaweste zu examiniren, nicht die Zeit verspielet, und Kösten angewendet werden darff, Unsere Churf. Cammer-Räthe aber sich nit desto weniger darauff, dass sie nach vorerwenter Unser Verordnung in allem also eingerichtet, verlassen dürffen, haben Wir einer gewissen Person bey Unsern Bergwercken die Revision solcher Rechnungen anvertrawet, welche dieselbe nach den wöchentlichen Anschnitten fleissig collationiren, nachgehends in materia et forma nach den in dieser Bergordnung gefasseten Principiis wol examiniren, den Calculum fleissig nachsehen, und, dahe er einigen Mangel befinden solte, denselben auff ein sonderlich Papier notiren, und in jeglicher Schichtmeister-Rechnung, wo der error sich findet, einzulegen, auch dahe er nichts dabey zu erinneren hätte, solches auff einen beygelegten Zettul eygenhändig attestiren und dabey unverweisslich verfahren, dass man auff sein Examen bey Unserer Cammer sich sicherlich verlassen könne; solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alsdan nicht die Schichtmeistere, sondern er als Revisor hafften solle.

Der 16. Articul.

Welcher Gestalt der Unfleiss, so in den Rechnungen etwan gefunden wird, zu bestraffen.

Für jeden errorem, es seye derselbe in Calculo, in materia oder in forma versehen, oder dass durch Unfleiss oder Fahrlessig-

keit der Schichtmeister dieser Unserer Ordnung nit nachgelebet, sollen diejenigen, so Unser Revisor befinden und anmerken wird, folgender massen bestraffet werden; Als für jeden errorem in calculo, er seye beschaffen wie er wolle, 2 Gr. in materia et forma aber 4 Gr. welche Straff allemahl bey Unsern Bergrechnungen durch Unsern Berghauptman von den Delinquenten exigiret, und in der Armen- und Knapschafft-Kasten berechnet werden solle, massen solches Unser gnädigster Befehl und ernster Will ist.

Der 17. Articul.

Von den quartalig Berichten, welche die Schichtmeister von den Zechen und Stollen im Schluss jeden Quartals übergeben sollen.

Als Wir auch für nöthig ermessen, dass alle Quartal in desselben Schluss die Schichtmeistere einen schrifftlichen Bericht von Bewandnuss ihrer Gruben und Stollen in Unserm Bergambt übergeben, so sollen solche Berichte einmahl von N. 13 bey der Schichtmeister Anschneiden in Unserm Bergambt nebenst den Ausszügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefüget und nebenst derselben in Unser Cammer allemahl eingesand werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten, und selbe darnach einrichten sollen.

(Hier folgen die Schemas für die Quartals-Berichte der Zechen- und der Stollen-Schichtmeister.)

Der XII. Theil dieser Bergordnung

saget von der Eisenstein-Ordnung.

Der 1. Articul.

Von Freyheit der Eisensteiner.

Erstlich geben Wir auss Gnaden frey, dass zu Befürderung dess allgemeinen Nutzens und Erweiterung Unser Eisenhütten-Wercken und deren Gruben männiglich und vornemblich Unsere Unterthanen und Einwöhnere in Unserem Ertz-Stifft, Fürstenthumb und Landen nach Eisenstein schurffen, sencken, schremen und lengen, Stollen und Schächte bawen und auffnehmen mögen, und dass die

Arbeiter ihrer Arbeit desto ruhiger abwarten können, wollen Wir allen und zwar einem jedwederen Bergman, insonderheit welche auff Unseren Eisenstein-Bergwercken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwan Unsern Eisenstein-Bergwercken behinderlich seyn möchten, als da ist Ausschuss, Folge und andere Dienste, es wäre dan Sach, dass Mann für Mann dess gantzen Landes der Enden auffgebotten werden müste, hiemit gnädigst befreyet, und ihnen solche nachgelassen haben.

Der 2. Articul.

Von Schurffen, und was bey den Eisenstein-Gruben zu observiren.

Zum andern geben Wir auch hiemit und Krafft dieser Ordnung nach, dass, wan einer oder mehr nach Eiserstein schurffen und Eisenstein erbawen würden, der Unseres Ertzstiffs Eisenstein-Bergwercken dienlich, der oder dieselbe sollen und mögen sich mit solcher Gruben durch Unseren Oberbergmeister, wie auff Unsern Bergwercken gebräuchlich, nach Bergwercks Art, Recht und Gebrauch belehnen lassen. Imgleichen da einer oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürtzen, davon nichts verkauffen, noch von den Gruben abführen, es seye dan dieses fürerst Unsern Geschwornen angezeiget, und der Zehendt davon abgemessen, *) jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, dass solcher Eisenstein, nachdem er abgemessen, bey wilkürlicher Straff ausser Landes weiter, als Wir zugelassen, wegzuführen nit gestattet werden solle. Da auch einer oder mehr Eisenstein ohne Vorwissen Unsers Eisengeschworners ungemessen öffentlich oder heimblich, oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich unterfangen würde, der oder dieselbe sollen umb Wagen und Pferd, und Uns ferner in 20 Goltfl. Straff sambt dem Eisenstein verfallen seyn.

Der 3. Articul.

Von Vermessen der Eisenstein-Gruben.

Wir setzen und ordnen auch, dass aller Eisenstein, so bereits in Unserem Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen erbawet ist und

*) Vergl. unten Art. 10, ferner Th. II Art. 5 und die Note *) dazu.

noch künfftig erbawet wird, mit ihren zugehörenden Maassen, als sichs auff Eisensteingruben gebühret, soll von Unserem Oberbergmeister gemuthet, und in Lehn auffgenohmen werden; derselbe Muther oder Lehndräger soll ihme von der Zeit an, dahe es gemuthet, innerhalb 14 Tagen solche Grube bestättigen und nachgehends Inhalts Unser Bergordnung zu vermessen, und zu verlochsteinen zu lassen bey Verlust seines Rechtens gehalten seyn, und dafür Unserem Oberbergmeisteren sein vermachtes Gebühr entrichten. Würde sichs aber begeben, dass ein Bergman eine Zeche bawete, und böses Wetters oder anderer Zufälle halber darin nit arbeiten könte, oder auch Unvermögens halber dieselbe zu bawen sich beschwerete, so soll mit Vorwissen unsers Berghauptmans der Bergmeister Macht haben, denselben 4 Wochen oder nach Befindung eine Zeit zu setzen, auff Mittel und Wege zu dencken, die Grube zu bawen und in guten Wohlstand zu bringen; würde er aber diesem nit nachkommen, so soll solche Eisenstein-Grub ohne das geringste Einwenden Uns widerumb in Unser Freyes gefallen seyn.

Wan sichs nun zutrüge, dass ein Bergmann auff einen newen stehenden oder streichenden Gang Eisenstein entblösen würde, und die Muthung eingelegt, so soll ihm von Unserem Oberbergmeister nit mehr, dan eine Fundgrub und nechste Maass verliehen werden, dem andern Finder aber, oder welcher nach der Fundgrub ferner Feld auffzunehmen gedencket, werden nit mehr dan zwei Maassen je und allemahl verliehen und zugemessen. *)

---

*) 1. Darüber, dass das Recht des ersten Finders sich auf die Fundgrube beschränkt, vergl. die Note zu Th. III Art. 1.

2. Hinsichtlich der Feldesgrösse vergl. die Note zu Th. V Art. 2.

Aus Art. 5 der Eisenstein-Ordnung in Löhneys' Staats- und Regier-Kunst — Buch III Concil. 11 Cap. 70 — woher der letzte Satz des obigen Artikels genommen ist, geht unzweideutig hervor, dass das Wort „Maass" („eine Fundgrube und nechste Maass") für den Singularis „Maasse" und nicht etwa für den Pluralis „Maassen" gebraucht, und dass mithin auf Eisenstein-Gängen dem Muther ausser der Fundgrube nur eine Maasse zugestanden ist. Löhneys sagt nämlich ausdrücklich: „so soll ihnen von unserm Bergmeister nicht mehr, denn eine Fundgrube und eine nechste Maass verliehen werden."

Der 4. Articul.

Von Vermessen der Fletze.

Wan einer ein Fletz entblösen und mit Eisenstein antreffen wird, so soll ihm, dem Lehndräger, nebenst seinen Mitgewercken von Unserm Bergmeister, es seye Fundgrub oder Maassen, nit mehr dan 28 Lachter lang und 28 Lachter breit ins Creutz vermessen werden. *)

Der 5. Articul.

Von Freyfallen oder Freymachen der Zechen.

Es soll auch keine alte Zeche auffgenohmen oder gemuthet werden, es seye dan dieselbe Unser Bergordnung nach, Uns ins Freye gefallen oder durch Unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkant.

Der 6. Articul.

Welcher Eisensteiner in 4 Wochen nit bawet oder umb Frist suchet, solle ins Freye gefallen seyn.

Es soll auch ein jedweder, welcher Gänge oder Fletze auff Eisenstein gemuthet und auffgenohmen, dieselbe innerhalb 14 Tagen bestättigen und belegen, und im bawlichen Wesen erhalten, es wäre dan, dass er Wetters oder Wassers halber nit bawen könte, so soll er solches bey Unserm Oberbergmeister suchen; alsdan soll er ihme nach Gelegenheit der Gruben Frist geben; wo er das aber nit thut, soll er seiner Muthung verlüstig, und die Belehnung Uns heimb und wieder in Unser Freyes gefallen seyn. **)

---

*) Dieser Art. ist ebenfalls aus Löhneys a. a. O. Art. 6 genommen. — Vergl. auch über die Feldesgrösse die Note zu Th. V Art. 2. und über die gevierte Vermessung auf Flötzen F. J. F. Meyer's Bergrechtliche Beobachtungen. Leipzig 1803 S. 140 ff.

**) In diesem — dem Art. 8 a. a. O. bei Löhneys entlehnten — Artikel stimmen Ueberschrift und Text nicht mit einander überein. Einestheils ist die Frist verschieden angegeben (bei Löhneys steht auch im Texte „4 Wochen" statt „14 Tagen"), anderentheils enthält der Artikel die in der Ueberschrift angedeutete singuläre Vorschrift über den Verlust des Eigenthums wegen unterlassener Benutzung nicht. Was in demselben über Bestätigung und Verlust der Muthungen, so wie über Belegung, Bauhafthaltung, Fristung und in's Freie Fallen der Eisenstein-Bergwerke in der

Der 7. Articul.

Dem Erbstollen soll das Neunte wie ingleichen auch der Hieb gefolget werden.

Da auf Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen-Erbteuffe erlanget hat, und in einer Zechen oder Maassen einkombt, deme soll das neunte Maass oder Fuder, und was er nach Stollen-Gerechtigkeit hawen mag, es seye auff streichenden Gängen oder Fletzen, gefolget und gegeben werden, jedoch mit diesem Beding, dass der Stöllner Inhalts Unser Bergordnung, als forne in dem 6. Theil von der Stollen-Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmessig erweise; anders cessirt das Neunte.

Der 8. Articul.

Von dem Quatember- und Recessen-Geld.

Es sollen auch die Gewercken und Bergleuthe, die auff Eisenstein arbeiten und ihr Lehn gemuthet haben, alle Quartal von den Maassen oder Zechen 4 und ein halb Gr. Quatember-Geld oder Recess Unserm Bergmeister zu entrichten und zu geben schüldig seyn.*)

Der 9. Articul.

Wie die Reid- und Hüttenmeisters Uns mit Aeydspflichten verwand und Kerbstöcke führen sollen.

Alle Reidmeister, obgleich selbige ihre selbsteigene oder frembde Hütten treiben, sollen benebenst dem Hüttenmeister Uns vor Unserem Berghauptman und gesambtem Bergambt einen Aeyd zu leisten schüldig und gehalten seyn, dass sie Unsers Interesse wegen bey unsern Hütten und Eisenbergwercken ungefehrlich leben wollen, über alle Fuder Eisenstein, so von jeglicher Grub abgeführet und auff die Hüttenplätze jedes Orths zu verblasen gestürtzet werden, richtige Kerbstöcke führen, wie viel Fuder Stein wöchentlich durch-

---

Kürze bestimmt ist, weicht von den bezüglichen allgemeinen Vorschriften im dritten Theile der B. O. nicht ab. Es tritt deshalb auch bei den Eisenstein-Bergwerken der Verlust des Eigenthums wegen Nichtbetriebes nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Th. III ein. Vergl. letzteren und die Noten dazu.

*) Vergl. Th. IV Art. 7 und die Note dazu, so wie Th. VI Art. 19.

gesetzet verzeichnen und bey der Bergrechnung einbringen, inmassen solche allemahl mit den Quartal-Rechnungen justificirt werden sollen, und sich in allem pflichtmessig erweisen.

Der 10. Articul.

Wie der Eisenstein geschätzet und würdiret werden solle.

So offt ein newer Gang entblöset, und Stein gewonnen wird, soll derselbe bey schwärer Straff nicht von den Gewercken, sondern von Unserm Oberbergmeister und Geschwornen der Billigkeit nach taxiret und zu Gelt gesetzet werden, und soll sich ein jedweder an solchem Ausspruch begnügen lassen. *)

Der 11. Articul.

Aller Eisenstein soll rein gewonnen werden.

Es soll Unser Oberbergmeister die Berge und Eisenstein-Gruben so viel möglich und er wegen Unser anderer Geschefften abkommen kan, bereiten und sich bey denen Bergleuthen und Steigeren erkündigen, ob sich der Stein auffthue, mächtiger oder schmäler werde, auch dahin bedacht seyn, dass der Eisenstein rein gewonnen, und dass der Berg oder Kummer davon gelassen würde; da er aber in deme einigen Betrug erfindet, die Verbrecher zu gebührender Straff ziehen, zu dem End dan den Geschwornen ernstlich darzu anhalten, dass er die Gruben wöchentlich befahren und täglich auff den Zügen seyn müsse; so soll Unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu befahren gehalten seyn.

Der 12. Articul.

Dass von den Fuhrleuthen kein Eisenstein abgeworffen werde.

Demnach man mehrmahlen vernehmen müssen, welcher Gestalt die Fuhrleute den Eisenstein im abführen wieder von den Wagen hin und wieder in die Büsche abwerffen, und die Reidtmeister dardurch vervortheilen und betriegen, derowegen ordnen Wir, das kein Berg- oder Fuhrman sich unterstehen solle, den Eisenstein nach beschehener Mess- oder Ladung hin und wieder abzuwerffen und zu verpartiren, bey Verlust Wagen, Pferd, und 10 Rlr. unnachlässiger Straff.

---

*) Vergl. oben Art. 2, ferner Th. II Art. 5 und die Note *) dazu.

Der 13. Articul.

Von Dieberey des Eisensteins.

Weilen Wir imgleichen auch vernohmen, dass durch die Fuhrleuthe und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewercken verrücket, verwand und unter frembden Schein und Nahmen abgestohlen werden, als sollen Unsere Oberbergmeister und Geschworne fleissig und genaue Auffsicht darauff haben, und da sie solche Uebertrettung und Dieberey befinden, Unserm Berghauptman also bald anmelden, damit die Verbrecher der Gebühr nach mit der Schärffe abgestraffet werden mögen, zu dem End dan, und damit aller Verdacht verhütet bleibe, so soll hinförderst der Oehl-Neujahrs-Stein oder wie das Nahmen haben mag oder erdacht werden kan, gäntzlich abgeschaffet seyn, massen viele Dieberey bey solchen frembden Nahmen mit unterläuffl; die Gewercken aber sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen und den Arbeiteren sonst erkentliches Lohn reichen, bey Vermeydung unnachlässiger Straff.

Der 14. Articul.

Dass keiner keine Zeche oder Eisenstein-Grub ohne Vorwissen Unsers Oberbergmeisters verkauffe.

Wir ordnen und wollen auch, dass kein Eisensteiner seine Grube verkauffen, noch in andere Wege veralieniren solle, er habe sich dann zuvor mit Unserem Bergmeister umb das Lehen und Unser Gerechtigkeit vertragen; da jemands anderst hinterkommen würde, der solle der Grub verlüstig, und Uns in 10 Rlr. Straff verfallen seyn.

Der 15. Articul.

Dass keiner die Eisenstein Grub beraube oder bestehle.

Dahe einer oder ander gefunden würde, so die Gruben und Bergleuthe beraubten, ihnen dieblicher Weise auff den Zügen etwas entwendeten, der oder dieselben sollen ohne alle Gnad nach Gelegenheit der Sachen an Leib und Gut gestrafft werden.

Der 16. Articul.

Auff was Weise die Bergknaben und Arbeiter von den Gewercken bezahlt werden sollen.

Vnd nachdem Uns nit wenige, sondern unterschiedliche viele Klagen einkommen, was gestalt die Gewercken und Reidmeister die armen Bergknaben und Knecht hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewandt, Korn, Speck und dergleichen anstatt ihres saur verdienten Lohns vervortheilen, übersetzen, betriegen, und umb unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem Gefallen nach zu ihrer Dürfftigkeit kauffen können, auffdringen, ja wol gar erst, wo nit gantz, doch die Helffte in ihren Häuseren versauffen müssen. Als befehlen Wir Krafft dieser Unser Bergordnung allen dergleichen Gewercken hiemit ernstlich und bey willkürlicher Straff, dass sich hinfürter die arme Arbeiter mit dergleichen übertheuerten Waaren ferner nit beschweren, weniger umb den saur verdienten Lohn aussaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleuthe mit Gelt oder billigmessigen Endgeld, sofern sie das freywillig und unabgefordert begehren thun, lohnen und bezahlen sollen, in Entstehung dessen aber für angedroheter Straff sich zu hüten.*)

Der XIII. Theil dieser Bergordnung

handlet von Hütten und Hammeren.

Der 1. Articul.

Von dem Werth und Eisenkauff.

Demnach nunmehr ein Zeitlang in Unserm Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen durch ein und andern Unserer Unterthanen und Reidmeister der Eisen-Handel also herunter getrieben und in Abgang gebracht worden, dass das Eisen fast nichts mehr gelten wil, damit aber gleichwol der uralte Handel umb des gemeinen Besten willen durch ermelte böse Verkäuffer und Handelsleuth nit vollends zu Grunde gehe, die Bergwercke ruiniret, sondern wiederumb auff die Beine gebracht werden mögen. Als ist Unser gnädigster Will

---

*) Vergl. Th. II Art. 10, Th. XI Art. 4 und die Note dazu.

und ernster Befehl, dass hinfürter kein Reidmeister oder ander, welcher sich des Eisen-Handels in Unsern Landen bedienet oder damit handlet, biss zu Unser fernerer Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36 Rthlr. ausser Lands aber unter 40 Rthlr. keineswegs geringer geben, kauffen, noch verkauffen sollen, welcher aber darwider handlen würde, der oder dieselbe sollen ohne eintzige Gnad Uns mit dem Eisen nit allein verfallen sein, sondern noch darzu 25 Rthlr. Straff jedesmahl entrichten, und solle zu dem End Unser Berghauptman ein ernstliches Einsehen thun und gegen die Verbrecher mit scharffer Execution verfahren lassen.

Der 2. Articul.

Dass kein frembd oder ausländisch Eisen in Unserm Lande gedüldet, noch verschmiedet werden solle.

Und nachdem Wir nit ein- sondern mehrmahlen vernehmen müssen, was gestalt Unsere Reidmeister und andere zum höchsten Schaden, Ruin und Verderb Unseres ohne das fast erlegenen Eisen-Handels auss andern frembden Landen Roheisen sowohl, als geschmiedet Eisen an sich erhandlen, und solches auff Unsern Hämmeren zu schmieden, und ihre Wucherey damit zu treiben, sich unterstehen; Als befehlen Wir Unserm Berghauptmann hiemit gnädigst und ernstlich, dass, im Fall jemand über solcher unzulässiger Handlung betretten werden solte, derselb Uns nicht allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne eintzige Gnad in 100 Goltg. Straff verfallen seyn solle. *)

Der 3. Articul.

Dass recht und einerley Gewicht auff allen Hütten und Hammeren gehalten werde.

Wir setzen und ordnen auch, dass auff allen Hütten und Hammeren einerley Gewichte gleicher Schwäre gehalten und stäts richtig seyn solle, damit niemand im Ein- und Ausswiegen zur Ungebühr vervortheilet werde, und darüber zu klagen Ursach habe, und

---

*) Durch Verordnung vom 26. July 1678 wurde das Verbot der Eiseneinfuhr erneuert. Vergl. die einleitende Note zur B. O.

dieweil das Gewicht nach Langheit der Zeit verschleissen thut, so soll solches des Jahrs zum wenigsten einmahl durch den Geschwornen nachgeeichet und im Fall es unrichtig befunden, richtig gemacht werden; würde aber ein oder ander Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen, der oder dieselbe sollen Uns in willkürliche Straff verfallen seyn.

Der 4. Articul.

Von der Schwäre des Waageisens, Centner und Gewichte.

Es soll auch das gemeine Waageisen schwär seyn und halten als jede Waag zu 120 Pfund und jeder Centner ad 108 Pfund gerechnet, und 12 Centner die Kahr halten, welches bey dem alten Herkommen verbleibt. Was aber den schwären Berg-Centner anlangen thut, welcher auff Unsern Seigerhütten nicht umb Kauff und Verkauff, sondern zu dero Kunst gebrauchet, ad 114 Pfund gerechnet wird, lassen Wir zwar gnädigst zu, dass bey Verkauff- und Ausswegung der Callmey und andern perfectionirten Metallen Unsere Schichtmeister und Gewercken bey ihren Handelsleuthen sich dessen gebrauchen, das schwäre Gewicht aber solle bey dergleichen Mineralien durchauss nit passiret werden bei willkürlicher Straff.

Der 5. Articul.

Wie die Hütten-Herrn und Reidmeister ihr Hütten zu treiben obligiret.

Wan ein Reidmeister sein Hüttenwerck muthwilliger Weise still ligen liesse und die Bergwercken nit beförderte, selbiger soll Uns nit allein in 20 Rthlr. Straff verfallen seyn, sondern leyden, dass einem andern die Zeiten und Geblässe Unser Erkändnuss nach eingethan werden sollen, es wäre dan Sach, dass derselbe wegen rechtmässigen und zulässigen Ursachen davon abgehalten würde und seinen Bau nit fortsetzen könte.

Der 6. Articul.

Dass auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges Kohlen-Maass gehalten werden solle.

Demnach Unsere Gewercken wegen Stürtzung der Kohlen offtermahls vervortheilet und übel betrogen werden, als ordnen und

wollen Wir, dass auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges und sicheres Kohlen-Maass von den Reidmeistern gefunden, angetroffen, und gehalten werden solle, bey Straff 2 Goltfl.

Der 7. Articul.

Von Grösse der Kohlen-Körbe.

Ein jedweder Kohlenkorb ins gemein soll lang sein 9 Werckschuhe, tieff 3 und ein halb Werckschuhe und weit 3 und ein halb Werckschuhe, auff den Waagen allemahl correct erfunden werden, und sollen die Fuhrleuth nit mehr als ein Scheid mitten durch denselben führen; den Gehalt belangend, soll er seyn 12 Kohlen-Maass auff der Grube oder Kohlheyge, auff Hütten und Hammeren aber 11 völlige Maass und nit darunter. Welcher nun hierüber betretten und keine richtige Fuder stürtzen, oder die Körbe gesetzter Maass nach kleiner führen würde, derselbe soll fürerst wegen des Korbs in 2 Goltg. verfallen, der Kohlenbrenner oder Köhler aber wegen dass derselbe solche betriegliche Fuhren angenohmen, der Kohlen verlüstig seyn, zu dem Ende dan Unser Bergmeister durch den Bergfrohnen fleissig visitiren lassen solle.

Der 8. Articul.

Von Verkauffung der Kohlen, und wie es mit denselben zu halten.

Und als mehrmahlen geschehen, dass die Köhler oder Kohlenbrenner offt zweyen oder dreyen auff einmahl ihre Kohlen verkaufft und Hütten und Hammer damit gestecket, als ist Unser ernster Befehl, dass, welcher Köhler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheisset und versprichet, er habe gleich dieselbe so stündlich bezahlet oder nicht, denselben sollen sie geliefert werden; würden aber, als obstehet, dem zweyten der dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmahl verkauffen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten aussgefolget werden, er aber, der Kohlenbrenner, soll Uns in 5 Goldgüld. Straff verfallen seyn.

Der 9. Articul.

Von Holtzhäwer- und Kohlen-Lohn.

Von einem Fuder Kohlen zu hawen wird passiret 6 Gr. und davon zu brennen 9 Gr. und nichts mehr, und soll dem alten Herkommen nach sich ein jedweder hiemit begnügen lassen bey unnachlässiger Straff.

Der 10. Articul.

Dass die Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmiedt und Knechte im Landt bleiben sollen.

Da sich auch theils Unserer Unterthanen als Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmiedt und Knechte unterstehen, ausser Unseren Landen frembder Arbeit nachzuziehen, da man doch denenselben allhier im Landt gnugsambe Arbeit an die Hand thun und geben können; als ordnen und setzen Wir hiemit und Krafft dieses, dass, welcher Bergman, Hüttenmeister, Hammerschmiedt und Knecht, oder wie derselbe Nahmen haben mag und unter Uns gesessen ist, ausser Unser expresser Zulassung ausser Unsern Landen anderer Berg- und Hütten-Arbeit, sowohl dem Schmeltzwerck nachziehen würde, derselbe soll nit allein am Leib, sondern auch umb alle seine Güter nach Befindung gestrafft werden. Danebens aber soll bey Unser Ungnad und ernster Straff allen Unsern Gewercken und Reidmeistern gebotten seyn, alle einheimische für die frembden zu beförderen.

Der 11. Articul.

Dass kein Reidmeister seinen Hammerschmiedt für sich selbst schmieden oder schmieden zu lassen erlauben solle.

Wir befehlen, ordnen und wollen auch, dass zu Verhütung allerhand Verparthirung und Unterschleiff kein Hammerschmiedt oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden oder schmieden lassen solle, auch dass keiner Unserer Reidmeister seinen Hammerschmied oder Knecht solches gestatte und verhenge; da aber jemand desswegen hinterkommen würde, so soll Uns derselbe in 10 Goltg. Straff verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmiedt oder Knecht sich gelüsten lassen, das geringste an Eisen zu verkauffen, sondern, da

sie etwas erübriget, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9 Gr. nit austragen solle, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches umb den üblichen Preiss wieder zu übersetzen, und sollen zu dem End die Reidmeistere ihre Hammerschmiedt mit Gelt und nit mit Eisen lohnen. Wer aber hierwider handlen, dieser Unser Ordnung nit gemäss leben und Eisen verkauffen würde, so soll der Käuffer und Verkäuffer in 10 Rthlr. Brüchten sambt dem Eisen verfallen seyn.

Der 12. Articul.

Dass die Hammerschmiedt gut und tüchtig Eisen schmieden sollen.

Vnd als mehrmahlen geschehen, dass die Hammerschmiede und Knechte das Eisen rauh und auff das Gewichte geschmiedet, und allsolches untüchtiges Eisen verfertiget, dass es keineswegs an die Kauff- und Handelsleuthe gebracht werden können, durch welche unzeitige böse List der Hammerschmiedt dan nit anderst, als ihr eygener Vorthel, Betrug der Reidmeister und dess Eisenhandels grosser Schad und Ruin gesuchet wird; Als ist Unser ernster Befehl, dass, welcher Hammerschmiedt in solcher Bossheit ferner erfunden wird, der soll fürerst neben Verlust seines Schmiede-Lohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schüldig, Uns aber in 10 Goltfl. und dem Gefängnuss verfallen seyn.

Der 13. Articul.

Von der Hammerschmiedt Lohn.

Vnd nachdem die Hammerschmiedt eine zeithero Uns und Unsere mitbawende Gewercken also hoch und theur, wie sie selbst nur gewolt, mit dem Lohn übersetzet, dass sie auch fast mehr als Wir Profit machen können; damit nun aber die Billigkeit hierin gebrauchet, und sowol der Reidmeister, als auch der Knecht sein Ausskommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, dass denselben, wie hernach folgen wird, und nicht darüber gegeben werden solle.

(Hier folgt die Designation der Schmiedekosten.)

Der 14. Articul.

Wie viel geschmied Eisen die Hammerschmiede zu liefferen schüldig seynd.

Wan ein Reidmeister seinem Hammerschmied liefferl zwey Kahre Roheisen, so soll der Hammerschmied schüldig und gehalten seyn, 16 Wagen gut untadelhafft geschmittes Eisen ohne den geringsten Abgang seinem Reidmeister wieder zu liefferen; darauff werden ihme, Hammerschmied, passirt 4 Fuder gute büchene Kohlen und nicht mehr, und muss er die ermelte 16 Wagen dabey verfertigen. Es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn, damit dem Hammerschmied gute Kohlen gelieffert werden, und er sich desswegen nit zu beklagen habe, ob könte er mit den Kohlen nicht ausskommen.

Der 15. Articul.

Designation der Hütten-Leuth Lohn.

(Hier folgen die Löhne der Hüttenleute.)

Der 16. Articul.

Das Hütten-Volk, Hammerschmiede, Köhler und ander dergleichen Gesinde nit zu verleiten, biss sie ihre versprochene Zeit aussgedienet haben.

Es soll auch unser Berghauptmann keineswegs zulassen und gestatten, dass einer dem andern sein gedingtes Gesind, als Hüttenleuthe, Hammerschmiede, Knechte und Köhler inwendig versprochener Zeit auss seiner Arbeit mit guten Worten, Geschencke oder Gabe abspanne und an sich ziehe, so da sich ein und ander dessen zur Ungebühr gelüsten liesse, soll derselbe in 12 Rlr. Straff jedesmahl verfallen seyn, wie auch derjenige, welcher sich gedachter massen auffsprechen und wieder annehmen lasset, nechst deme, dass er seine versprochene Zeit aushalten solle, nach Gelegenheit mit Geld und Gefängnüss bestrafft werden, wie dan imgleichen, da obbemelte Persohnen, welche sich mit einem Hüttengewercken oder Reidmeister auff gewisse Zeit oder Jahre, sein Hütten- und Hammerwerck mit ihrer Handarbeit zu beförderen, eingelassen, deme aber zuwider in Sommer- oder Winter-Zeiten, wan man ihrer am meisten vonnöthen hat, ohne erhebliche Ursache ausstretten und

ihrer Herrn zu Schaden die Arbeit ligen lassen, der oder dieselbe sollen angehalten, eine Zeitlang mit gefänglicher Hafft belegt, sonsten auch über das nach Erkändnuss Unsers Berghauptmans willkürlich bestraffet werden, und, im Fall sie sich frembder Arbeit zu unternehmen gelüsten liessen und ausser Land giengen, sollen sie alsbald inhalt dess 10. Articuls unnachlessig bestrafft werden, und soll zu dem End Unser Bergmeister ein wachsames Auge darauff haben.

Der 17. Articul.

Von Unwillen, Scheltworten und Schlägerey auff den Hütten, Hammeren und Kohlplatzen.

Wan etwan unter den Hüttenleuthen, Hammerschmieden oder in den Kohlheyen Unwillen, Schlägerey und Scheltwort und dergleichen sich begeben oder zutragen würden, die Wir doch auff unseren freyen Hütten und Hammerplatzen hiemit gäntzlich verbotten haben wollen, so soll Unser Bergmeister sich darzwischen legen und die muthwillige Gesellen ernstlich und der Gebühr nach abstraffen; da aber an selbigen Orthen einer den andern schlüge, überfiele, oder mit Blutrünst und dergleichen verletzte, so soll Unser Berghauptmann die Verbrechere nach Gelegenheit an Leib oder Gelt straffen, imgleichen da ein frembder Unzimbliches auff Unseren Freyheiten begehen würde, derselb soll allemahl mit 5 Goltg. wan das Verbrechen gering, angesehen und unnachlässig gestraffet werden.

Der 18. Articul.

Wie und zu welcher Zeit Hütten, Hammer und Puchwerck ins Freye fallen.

Wir wollen auch die alte Observantz und Ordnung Unserer Seel. Vorfahren inhalt aller Berg-Gerechtigkeiten hiemit wiederumb eingeführt und Krafft dieses erneuert haben, also und dergestalt, dass, wan eine Hütte, Hammer, Puchwerck und dergleichen sechs Jahr öd und wüst gelegen, und uns in solcher Zeit das quartalige Wasserfluss-Gelt nicht entrichtet, in Unser Freyes gefallen seyn solle. Da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll Unser jedesmahliger Ober-Bergmeister an Orth und Enden das von der Cantzel

publiciren lassen mit nachführendem Inhalt, dass, dafern die alten Gewercken einen solchen verwüsteten Hammer wieder auffzubauen und zu repariren willens, sich inner 4 Wochen bey dem Bergambt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch und Rathhauss schlagen und also vier Wochen stehen lassen. Wan nun in obbemelter Zeit die alten Gewercken sich nicht angeben, weniger den Hammer wieder zu bauen gedächten, so soll Unser Berg-Meister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem anderen, wer der auch seyn mag, als unser Freyes zu verleyhen, jedoch mit diesem Vorbehalt und Reservation, dass dafern noch etwan nutzbare Gebäwe, so wieder zu repariren und gebraucht werden können, obhanden, auff Erkäntnus Unsers Bergambts den alten Gewercken billigmässiger Abtrag darfür geschehen solle, nit weiter aber, als was das etwan noch stehende Gebäw und Rüstung belangen thut. Wan aber eine Hütte oder Hammer 10 oder mehr Jahren ohne Abtrag Unsers Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nit verschrieben worden ist, so soll nit allein der Wasserfluss, sondern auch alle vorhandene und befindliche Gebäwe mit ins Freye gefallen seyn, und soll Unser Oberbergmeister alsdan nit mehr schuldig seyn, die alte Gewercken darüber zu vernehmen, sondern er mag denjenigen damit belehnen, der sich am ersten angibt.

Der 19. Articul.

Von des Balgmachers Verrichtung und dessen Lohne.

Imgleichen kombt Uns auch mit nicht geringer Befrembdung vor, was gestalt die lederne Balgmacher gegen die alte Bergordnungen und denen schnurstracks zuwider Uns und Unseren Gewercken und Reidmeister mit unzimblichen Lohn übersetzen thun, da sie doch bisweilen kaum ein Tagwerck zu verrichten haben; damit aber die Unbilligkeit verhütet bleiben möge, so setzen und ordnen Wir, dass hinfüro dem Balgmacher, wercher dan auff jedesmaliges Erforderen auff Hütten und Hammeren sich einzufinden und die Balge zu repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle, als etc.

(Hier folgt der Lohn des Balgmachers.)

Der 20. Articul.

Wie und welcher Gestalt Unsere Bediente, welchen wir die Rechnung über Unsere Eisenbergwercke anvertrawet, die Wochen-Register und Quartal-Rechnungen einrichten sollen.

Die Rechnungen sollen Unsere Bergschreiber und Geschworne, welchen wir solche anvertrauet, in Folio reinlich schreiben und wöchentlich in Unserem Bergambt übergeben, damit Wir stäts wissen mögen, wie aller Enden gebawet wird, was wöchentlich gewunnen, und wohin der Stein verkaufft worden, alles in Einnamb und Aussgab richtig bringen, und nach folgendem Formular deutlich einrichten:

(Hier folgt das Rechnungsformular.)

Der 21. Articul.

Von den Breitwercks-Schmieden und wie sich dieselben verhalten sollen.

Obwol Gott dem allmächtigen Wir nit gnugsam dancken können, dass derselb unser Ertzstifft, Fürstenthumb und Landen mit allerhand Mineralien, als Silber, Kupffer, Bley, Staal und Eisen und dergleichen gesegnet und gezieret hat, so müssen Wir doch aber leider mehr als zu viel vernehmen, das theils unser Unterthanen solchen edlen Seegen Gottes nit allein mit Füssen getretten, sonhern auch noch darzu ein und ander Wissenschafft und Handwerck, so von den Bergwercken entsprungen und unter andern noch an den verwüsteten Staalhammeren mit mehrerem zu ersehen, auss unsern Landen gestohlen, zu Grund getrieben und an frembde Oerther verbracht haben; damit nun aber dergleichen unzulässiges Beginnen und Ruin nit auch an der Breitwercksschafft freventlich vorgenohmen und verübet werden möge, als haben wir auss gewissen und bewegenden Ursachen dem gemeinen Besten zu gut unsern Unterthanen und Breitwercks-Schmieden in unsern Gerichteren Olpe, Drolshagen und Wenden, umb und damit die Bereitwercks-Wissenschafft, wie gedacht, nit weiter verrücket, vielmehr aber in Schwang und eiffrigem Zwang erhalten werden möge, eine Zunfft und Hand-

werck auffzurichten hiemit und Krafft dieses gnädigst vergünstiget und zugelassen, der gestalt und also, das dieselbe sambt und sonders sowol in den Stätten und Dörfferen, sie haben Nahmen wie sie wollen, keinen aussgeschlossen, welcher sich unserer Breitwercks-Hammer zu bedienen Lust hat, nit allein und absonderlich unser vorbeschriebener Bergordnung in allen Puncten, sondern auch nachfolgenden Articulen gemess durchgehends bey ernster und schwerer Straff sich bezeigen, leben und verhalten sollen. Welche aber dawider handlen würden, der oder dieselbe sollen der Arbeit ihrer Hämmer verlustig und uns noch darzu in eine schwere und ernste Straff verfallen seyn, worauff unser Berg-Hauptman und Bergmeister ein wachtsames Auge haben sollen. Wir behalten uns aber vor, nach Gutbefinden diese Articulen der Begebenheit nach allemal zu verminderen und zu vermehren.

(In 14 Unter-Artikeln des Art. 21 folgt hier die Verfassung der Breitschmiede-Zunft.) *)

Der XIV. Theil dieser Bergordnung

saget von dem gerichtlichen Process.

Der 1. Articul.

Wie und zu welcher Gestalt unser Ober-Bergmeister zu büssen und die Straffen berechnen solle.

Wir behalten Uns auch unser Gericht zum Bergwerck gehörend bevor, also dass unser Oberbergmeister alle Sachen von unserentwegen zu straffen und zu büssen Macht haben solle, was jemahls nach Herkommen und Weisung der Bergrechten andere Bergmeister zu straffen Macht gehabt, doch soll unser Bergmeister solche Bussen und Straffen mit Rath und Willen unsers Berghauptmans

---

*) Diese Artikel wurden durch den Churfürsten Maximilian Heinrich unter dem 25. April 1672 auf's neue bestätigt, hiernächst aber mehrfach abgeändert, erläutert und vermehrt und sodann nebst den späteren Verordnungen und Erläuterungen von dem Churfürsten Maximilian Friedrich am 26. Juny 1781 und von dem Churfürsten Maximilian Franz am 29. Januar 1788 wiederholt bestätigt. — Vergl. die einleitende Note zur B. O. —

entrichtet nehmen, und was davon gefelt, jährlich unserm Berg-Hauptman berechnen und entrichten. Und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben, die unserm Bergmeister zu straffen, wie oben vermeldet, zustehen, da allein dem Bergmeister von unserentwegen die Gerichte und der Angriff gebühret, dannoch sollen die Gerichtshalter unser Bergstätte umb mehreren Friedens und Gehorsamb willen Macht haben, an denselben Enden auff nöthig erheischenden Fall Freveler oder Uebelthäter anzugreiffen und in Verwahrung zu bringen. So aber die Sachen sollen abgethan werden, so soll Unserer Bergmeister, wie vorberürt, denselben Abtrag von unserentwegen annehmen; mit nichten aber soll Unser Berghauptman gestatten, dass, wan die Arbeiter ihrer sauren Arbeit abwarten sollen, sie mit nit geringerer Verkürtzung ihres eigenen Verderbs und Zurücksetzung unsers Interesse den Gerichten hin und wieder nachlauffen müssen, sondern es sollen alle Bergsachen, wie imgleichen Immissionen, Kauff und Verkauff auf Hütten und Hammeren, Scheldwort, Schlägerey, und wie dass Nahmen haben mag oder erdacht werden kan, so den Bergwercken anklebt, für unserm Bergambt, Berghauptman und Bergmeistern, mit nichten aber andern frembden als Richtern, Bürgermeistern und Räthen in den Stätten oder sonst ohne sonderbahren Proces vermittelt, abgethan und nidergelegt werden, und soll bey unser Ungnad und ernster Bestraffung keiner in dergleichen Sachen sich mischen, vielweniger desswegen etwas thun und verhengen, sondern unserm Berggerichte allein anheimb gestellt seyn lassen.

Der 2. Articul.

Das ohne Erlaubnuss Unsers Berg-Hauptmans in Bergsachen keine Tagleistung gehalten werden solle.

Demnach auch mit unnützen Tagleistungen zwischen Partheyen viel Schaden ergangen, und die Bergwercke und unser Interesse dardurch geschwechet worden, als setzen und ordnen Wir, dass nun hinfüro ohne Unsers Berghauptmans Willen und expresse Zulassung keine Gewerckschafft Bergsachen halber und dergleichen einige Tagleistung halten oder üben sollen, sondern was jedes Orts sich Streit in Bergsachen begeben, sollen dieselbe fürerst an unsern

Bergmeister gebracht werden; wo der dieselbe nit entscheiden mag, an unseren Berg-Hauptman gelangen lassen, der sich dan befleissigen solle, die Partheyen gütlich zu vermögen und zu vertragen; wan zwischen ihnen aber die Güte entstünde, soll er dieselbe mit ihrer beyderseits Willen auff unser Erkäntnuss zu rechtlichem Ausstrag verfassen lassen. Wo aber die Partheyen gelieben würden, die Sach vor geordnetem gedinglichem Gericht ausszuüben, alsdan soll dieselbe an das Berggericht oder Bergambt gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles, was sich nach Berg-Recht eignet und gebühret, mittheilen und wiederfahren lassen sollen. Darumb auch, so viel vonnöthen Irthumb und Gezänck vorzukommen, sollen in gütlichen Händlen ausserhalb rechtlicher Verfassung keine Procuratores in Bergsachen zugelassen, weniger geduldet werden.

Der 3. Articul.

Geistliche und die Dignität haben, mögen ihre selbst und nit andere Sachen reden.

Es soll auch vor unserem Berg-Hauptman oder Berg-Ambt, auch in Händlen vor uns selbst niemand kein Redener, der geistlich oder einige Dignität an ihme hat, gebrauchen, Unkost und schädliche Einführungen zu vermeiden, sonderen ein Geistlicher und der Dignität hat, mag seine eigene Sachen vortragen.

Der 4. Articul.

So sich jemand Kummers würde unterstehen.

Mit den Kummeren soll es dermassen gehalten werden, dass in allen Berg-Sachen, darin Kummer, Gebott oder Verbott zu thun vonnöthen, sollen alle durch unseren Bergmeister jedes Orts geschehen. So sich nun jemand Kummers unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne, und da es die Notturfft erforderen würde, sambt dem Marckscheider der Sachen erkundigen, und so sie befinden, dass einer seines Kummers nit befugt, sollen sie ihn davon abweisen. Wo sich aber derselb von unsern Bergmeister und Geschwornen nit wolte weisen lassen, und doch endlich befunden würde, dass er seines Kummers nit befugt, noch Grund hat, soll er umb 20 Marck Silbers unnachlessig bestraffet werden. Nach-

dem auch dess Kummers und Verbots halber, so auff das gehawen Ertz pfleget zu geschehen, mannigfältige Irrung und Weitläuffigkeit entstünde, so soll es hinfüro also damit gehalten werden, dass der Bergmeister den Kummer oder Verbott, da das Ertz verkümmert wird, dem Steiger selbst ansagen, und darüber der Parthey, so solchen Kummer und Verbott gesucht, einen Zettel geben, Krafft welches das Silber oder was gewonnen, in unsern Zehenden soll geantwortet werden, und nichts davon, dan allein Berg- und Hüttenkost, biss zu Ausstrag der Sachen folgen, und soll dess Ansagens halber bey dess Bergmeisters Ausspruch verbleiben. Da aber einer anderer Praetension wegen, so nicht vom Bergwercke herrühret, noch darin verwendet worden, Kummer thun wollen, solcher gestalt soll kein Kummer gestattet, weniger der Kläger gehört werden.

Der 5. Articul.

Wie die Partheyen zu Recht zu verfassen und mit den Sätzen zu verfahren.

Als auch die Bergsachen, so in Güte über angewenten Fleiss Unserer obgemeldeten Bergbeambten nicht mögen entschieden werden und zu Recht gedeyen, durch die Parthey aber derselben Procuratores zu Zeiten in mutwilligen Verzug gestelt, dardurch die Partheyen in vergebliche Unkost, Schaden und Unheil geführt werden, auch das gemeine Bergwerck mercklich dardurch verhindert wird; denselben nun vorzukommen, so setzen und ordnen wir, dass alle Bergsachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender Weise sollen zu rechtlichem Ausstrag verfasset werden, also dass eine jede Parthey nach der Verfassung vierzehen Tage sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zu schicken Zeit und Frist haben solle; nach Umblauff der 14 Tage aber soll der Kläger auff dem nechsten Tag darnach seine Klag gedoppelt einlegen, dargegen der Beklagter seine Antwort auch in einem Tage einbringen solle, und also fürters einen Tag umb den anderen continuiren, biss so lang jedes Theil drey Sätze einbracht, damit sie dan sollen beschlossen haben, es wäre dan Sach, dass im letzten Satz Neurung verspühret, so soll dem andern Theil seine Notturfft den folgenden Tag zu setzen auch nachgelassen werden. Würde aber auch ein Theil mit 2 Sätzen auffhö-

ren wollen, so soll dem andern der 3. Satz zu seiner Notturfft freystehen, und sollen alsdan, wan die Partheyen ihre Notturfft, wie angezeigt, eingebracht und zum Rechten beschlossen, dieselbe Sätze zweyfach versiegelt und nebenst dem Urtelgelt also bald, Recht darüber zu sprechen, an ein frembd unpartheyisch Bergambt oder Rechtsgelehrten verschicket werden.

Der 6. Articul.

Wie viele Procuratores zugelassen, und wie sich dieselbe verhalten sollen.

Es soll auch hinfüro ein Parthey nit mehr dan einen Procuratoren zu seiner Sache gebrauchen, und dieselbe Procuratores sollen sich unnützes Geschwetzes, auch einer dem andern, wie sie bissweilen gepflegt, zu schimpffen, und mit vergeblichen oder unnötigen Worten in ihren Satzungen zu gebrauchen und zu übergeben enthalten; wer aber anderst handlen würde, den soll Unser Berg-Hauptmann nach Grösse seiner Uebertrettung in keinem Weg ungestrafft lassen.

Der 7. Articul.

Wan durch Urtheil den Partheyen Beweisung aufferlegt wird, wie die soll geführet, und darauff weiter verfahren werden.

Dieweil auch die Gezeugnus zu mehrmahlen fast lang, dass nicht möglich, dieselbe also in kurtzer Zeit abzuschreiben, Abschrifft denen Partheyen zu überreichen, und solche Zeugnus nothtürfftiglich zu besichtigen; damit nun den Partheyen an eines jeden Gerechtigkeit keine Verkürtzung erwachsen möge, als ordnen Wir, dass hinführo, wan ein Gezeugnus verführet, publiciret und eröffnet, dass unsere Bergbeambte dieselbe Gezeugnus auffs fürderligste abzuschreiben, und die Abschrifft denen Partheyen zu übergeben verfügen sollen. Wan nun solches geschehen, so soll derjenige, welcher wider das Gezeugnus excipiren wil, vom Tage erlangter Abschrifft auff den fünfften Tag seine Exception dreyfach einbringen, es wäre dan, dass auff den fünfften Tag ein Sonntag oder ander gebottener Feyrtag mit einfiele, alsdan so mag er mit dem Einlegen biss auff den nechstfolgenden Tag verziehen, und soll ihme

ungefehrlich seyn, und soll seinem Gegentheil die eine Abschrifft zugestellet, der vom Tag erlangter Abschrifft auff den fünfften Tag seine Replica dargegen auch gedoppelt einbringen, damit es gleicher Weise, wie vorgemelt, gehalten werden solle, und also continuiren, biss so lang von jedem Theil drey Sätze eingebracht; alsdan, da im letzten Satz nichts neues einkombt, soll die Sach zu versprechen verschicket werden.

Der 8. Articul.

Von Appellation und Läuterung, wie und wie viel man die einbringen solle.

Wan sichs zutrüge, dass ein Parthey auff gesprochenes Urtheil Läuterung bitten, oder das Urtheil straffen und sich desshalben beruffen würde, deme soll man einmahl, jedoch nicht unnottürfftige Läuterung, als nemblich an uns sich zu beruffen nicht versperren, doch dass beydes solches auff unverwantem Fuss nach Herkommen der Bergrechten geschehe; in anderer Weise soll Appellation nit gestattet werden.

Beschliesslich:

Und obwohl auff etlichen Unseren Bergwercken deroselben Gelegenheit nach in wenig obermelten Articulen andere Gebräuche hergebracht und mit eingeschlichen, so wollen wir doch, dass deroselben Oerther dieser Unser Ordnung, damit deren zuwider nichts ungeschickliches vorgenohmen, steiff und fest nachgelebt werden solle. Wir behalten Uns aber bevor, diese Unsere publicirte Bergordnung Unserm gnädigsten Willen und Belieben nach allemahl zu veränderen und zu vermehren.

Befehlen darauff allen und jeden jetzigen und künfftigen Unseren Berghauptman, Ober-Berg-Meisteren, Berg-Vögten, Verwalteren, Geschwornen, Richteren und Räthen und allen denen, so auff Unseren Bergwercken Befehl haben, auch sonsten allen anderen, die Unsere Bergwercken bawen, sich darauff enthalten und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich und wollen, dass ihr und sie über dieser Unser Bergordnung in allen Puncten, so darin

enthalten, trewlich, vestiglich und unverbrüchlich leben, darnach jederman weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbsten gehorsamen, durch andere nachsetzen und darwider nit handlen noch thun lassen, bey Unserer darin ausgedruckten ernsten und schwären Straffen, die wir gegen die Verbrechere volstrecken lassen, und männiglich dabey schützen und handhaben wollen; in deme allem geschiehet Unser ernster Will und Meinung, in Urkund dessen mit Unserm Churf. Secret betrucket, und mit eigenen Händen unterzeichnet.

Gegeben in Unser Residentz-Stadt Bonn am zweiten Januarii nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt Anno Ein tausend Sechshundert Neun und Sechtzig.

Index

Deren Theilen und Capitulen dieser Bergordnung. *)

*) Dem Abdrucke der B. O. in der Churkölnischen Edicten-Sammlung ist kein Inhaltsverzeichniss beigegeben, dagegen enthält der Abdruck von 1746 ein solches. In demselben sind ausser den vierzehn Theilen der B. O. auch sämmtliche Artikel mit ihren Ueberschriften aufgezählt.

Eisleben-Mansfeldische

Berg-Ordnung.

N e u e

Berg-Ordnung

des Eisslebisch- und Mansfeldischen Bergwercks.*)

Demnach Wir von Gottes Gnaden Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. wahr genommen, welcher gestalt das uhr-

---

*) Die Anfänge des Mansfeldischen Kupferschiefer-Bergbaues, für welchen die obige Berg-Ordnung vom 28. October 1673 erlassen wurde, fallen in eine frühe Zeit. Ueber seine Entwickelung, Verwaltung und Gesetzgebung liegen ziemlich vollständige Nachrichten vor. Von den älteren Quellen sind insbesondere zu erwähnen:

Cyriacus Spangenberg Mansfeldische Chronika. Eisleben 1572. Fol. Neu aufgelegt unter dem Titel: Sächsische Chronik. Frankfurt 1576 und 1585. Fol.

Eusebius Christian Francke Historie der Grafschaft Manssfeld. Leipzig 1723.

Biering Historische Beschreibung des Mansfeldischen Bergwerkes. Leipzig 1734.

Ausserdem enthalten die Acten der vormaligen Gräflich Mansfeldischen Kanzlei und des früheren Churfürstlich Sächsischen Ober-Aufseheramtes, so wie der Preussischen Bergbehörden ein reiches Material. Hier nur die Hauptmomente aus der Geschichte dieses Bergbaues und seiner Gesetzgebung.

Nach Spangenberg l. c. — Cap. 239 — sollen zwei Bergleute, Necke oder Neuke und Napian um das Jahr 1200 in der Nähe von Hettstedt, dessen Gebiet später mit den Besitzungen der Grafen von Mansfeld vereinigt wurde, die erste Gewinnung von Kupferschiefer vorgenom-

alte löbliche Bergwerck zu Eissleben und in der Graffschafft Mansfeld bey verwichenen Kriegeswesen nicht nur ins stecken und Abfall, sondern in fast gäntzlichen Untergang gediehen, Stöllen und Schächte ein- und in die Wasser auffgangen, dass wenig Schiefer mehr aus denen Gruben zu gewinnen, dadurch dieser Graffschafft

men haben. Der dortige Betrieb scheint aber in der nächstfolgenden Zeit, als der Kupferschiefer-Bergbau bei Mansfeld und Eisleben unter günstigeren Verhältnissen aufblühte, seine Bedeutung verloren zu haben. Hier war der Bergbau in den Händen der Grafen von Mansfeld, welche denselben nach Francke's Angabe — l. c. S. 106 — bereits im Jahre 1215 vom Kaiser Friedrich II. zu Lehen empfangen hatten. Einen neuen Lehenbrief ertheilte Kaiser Carl IV. dem Grafen Gebhard von Mansfeld im Jahre 1364. Diese bei Spangenberg Cap. 291, desgleichen bei Francke S. 104 und bei Biering S. 35 abgedruckte Urkunde hat noch jetzt praktische Bedeutung, weil in derselben die Grenzen des Gebietes, über welches die Belehnung der Grafen sich erstreckte — die s. g. Kaiserliche Berggrenze — festgestellt sind. Von den nachfolgenden Kaisern wurden die Rechte der Grafen wiederholt erneuert und bestätigt, unter andern vom Kaiser Sigismund 1416 und 1437, vom Kaiser Friedrich III. 1444 und 1457, bis der letztgenannte Kaiser im Jahre 1466 seine oberlehnsherrlichen Rechte an dem Mansfeldischen Bergbau den Herzögen, nachmaligen Churfürsten von Sachsen übertrug, und diese von den Grafen von Mansfeld nach längerem Streite durch einen 1484 abgeschlossenen, vom Kaiser bestätigten Vergleich als Oberlehnsherrn anerkannt wurden. Seitdem übte Chursachsen das Bergregal im Mansfeldischen aus.

Der Kupferschiefer-Bergbau wurde lange Zeit hindurch von den verschiedenen Zweigen der Mansfeldischen Grafenfamilie bald in ungetheiltem Besitze, bald abgesondert betrieben. Zufolge Vertrages vom 28. Juny 1568, der s. g. Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaus, vereinigten dieselben sich aber dauernd zu einem gemeinschaftlichen Betriebe. Hierzu drängte der Verfall, in welchen dieser Bergbau seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Folge des Zusammentreffens verschiedener ungünstiger Verhältnisse gerieth, nachdem er im vorhergehenden Jahrhundert eine glänzende Periode gehabt hatte. Derselbe lieferte hiernächst zwar von Zeit zu Zeit wieder bessere Erfolge, kam aber während des dreissigjährigen Krieges gänzlich zum Erliegen und konnte trotz der nach Herstellung des Friedens angewandten Bemühungen nicht wieder in Aufnahme gebracht werden, zumal auf ihm sehr bedeutende, von dem Rath zu Leipzig geleistete Vorschüsse lasteten. Es bot sich schliesslich kein anderer Ausweg aus dieser misslichen Lage, als dass die Grafen ihren Eigenthumsrechten an den Berg- und Hüttenwerken, desgleichen die Gläubiger ihren daran erworbenen Pfand- und Nutzungsrechten gänzlich entsagten, und dass

Mansfeld unwiederbringlicher Schaden, und den sämtlichen Einwohnern grosser Abgang der Nahrung zugewachsen; So haben Wir, als Ober-Lehns-Herr und Landes-Fürst, nach unterschiedlichen gepflogenen Handlungen, kein bequemer Mittel, wie diesem Unserm Lehen-Stücke wieder auffzuhelffen, erfinden können, als dass solch

---

gleichzeitig zur Heranziehung dritter Baulustiger die förmliche Freierklärung des Bergbaues erfolgte. Nachdem sämmtliche Interessenten, der Oberlehnsherr sowohl, als die Grafen von Mansfeld und die Gläubiger sich mit dieser Massregel einverstanden erklärt hatten, erging unter dem 28. April 1671 das Freilassungs-Patent und unter dem 8. May desselben Jahres die zwischen den Grafen von Mansfeld und dem Churfürstlich Sächsischen Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld, Ernst Friedemann von Selmnitz vereinbarte Berg-Ordnung, welche am 28. October 1673 die Bestätigung des Churfürsten Johann Georg von Sachsen erhielt und sodann publicirt wurde. In Folge dessen fiel „das Mansfeldische und Eislebische Bergwerk“ nebst sämmtlichen Zubehörungen, wie es von den Grafen auf Grund ihrer Lehenbriefe besessen war (d. i. innerhalb der Kaiserlichen Berggrenze und der Grafschaft Mansfeld Chursächsischer Hoheit), in's Freie, so dass von Jedermann nach den Vorschriften der Berg-Ordnung Bergwerks-Eigenthum erworben werden konnte, während den Grafen und dem Rath zu Leipzig als Hauptgläubiger nur der Metall-Zehnte- resp. Zwanzigste, und ausserdem den ersteren das Vorkaufsrecht auf das Silber vorbehalten blieb. Cf. oben das Churfürstl. Patent zur B. O. und Art. 1 derselben.

Im Laufe der Zeit bildeten sich nun fünf Privat-Gewerkschaften zur Ausbeutung des s. g. Kupferschieferflötzes, welche unter den Namen der Oberhüttischen bei Eisleben, der Mittelhüttischen bei Eisleben, der Kreuzhüttischen bei Leimbach, der Silberhüttischen bei Mansfeld und der Kupferkammerhüttischen bei Hettstedt (die Eisleb-Mansfeld- und Hettstedtischen Gewerkschaften) bis zu ihrer Consolidation im Jahre 1851 bestanden haben. Sie gelangten bald in den ausschliesslichen Besitz des Mansfeldischen Kupferschiefer-Bergbaus; der Besitzstand jeder einzelnen Gewerkschaft wurde aber nicht sowohl durch Abgrenzung bestimmter Grubenfelder, als durch ihre Betheiligung an dem für den Hüttenbetrieb erforderlichen Brennmateriale, zu dessen gemeinschaftlicher Anschaffung die Gewerkschaften sich vereinigt hatten, festgestellt. Dieses Betheiligungs-Verhältniss, welches durch die s. g. F e u e r g e r e c h t i g k e i t e n ausgedrückt wurde, bildete sich hiernächst zu einer allgemeineren Grundlage für die rechtlichen Beziehungen der Gewerkschaften zu einander aus. Unter andern wurde der Gesammtgewinn des bedeutenden gemeinschaftlichen Vermögens, welches die Gewerkschaften vor und nach erwarben, nach Verhältniss der Feuergerechtigkeiten vertheilt. Desgleichen bestimmte sich

gantzes Mansfeldisch- und Eisslebische Bergwerck, wie damit von Uns die Grafen zu Mansfeld belehnet sind, samt allen darinnen befindlichen Stöllen, Schächten, Halden, Säygerhütte, Hütten, Hüttenstädten, Räumen und Plätzen, Schlacken, Wasserläufften, Wegen und Stegen, auch Bochwercken samt ihren Gebäuden, Halden, Schli-

---

hiernach die Betheiligung einer jeden Hütte an der gesammten Kupferproduction. An anderen gemeinschaftlichen Besitzungen und Instituten waren dagegen die Gewerkschaften nach einem von dem obigen abweichenden Maasstabe betheiligt, und wieder andere Vermögensobjecte besass jede Gewerkschaft für sich allein. Da überdies manche Betriebs-Verwaltungs- und Debits-Angelegenheiten gemeinschaftlich geführt wurden, so verwickelten sich die zum grossen Theile nur auf Observanz beruhenden, gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften mit der Zeit derartig, dass die hieraus erwachsenden Nachtheile nicht mehr anders, als durch eine gänzliche Verschmelzung der Gewerkschaften beseitigt werden konnten. Nach mehrfachen erfolglosen Versuchen gelang die Consolidation im Jahre 1851; sämmtliche Theilhaber der fünf Gewerkschaften verbanden sich nämlich zu einer Bergbau-Gesellschaft unter der Benennung „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft“, deren zur Zeit noch maasgebendes Statut am 11. März desselben Jahres festgestellt und durch Königliche Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1852 bestätigt wurde. Die Gesellschaft hat die Eigenschaft einer juristischen Person und ihren Sitz in Eisleben. Das Eigenthum derselben theilt sich in 768 Kuxe.

Unter den neueren Erwerbungen der gesammten Mansfeldischen Gewerkschaften ist ausser dem Sangerhäuser Werke, welches jedoch nicht im Bereiche der Eisleben-Mansfeldischen B. O. liegt, sondern auf Grund besonderer Berechtigungstitel, unter andern eines Privilegiums vom 17. October 1703, eines Rezesses vom 13. October 1741 und eines Vererbungsbriefes vom 13. September 1749 betrieben wird, vornehmlich das Rothenburg-Friedeburger Werk hervorzuheben.

Die Gerechtsame dieses Werkes erstrecken sich über den altpreussischen Theil der Grafschaft Mansfeld, so weit er ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze liegt, und den ehemaligen Saalkreis.

Im Saalkreise wurde der Kupferschiefer-Bergbau periodisch bereits im 15. und 16. Jahrhundert auf Grund von Belehnungen der Erzbischöfe von Magdeburg durch Privatgewerkschaften betrieben, ohne dass jedoch belangreiche Erfolge erreicht worden wären. Als hiernächst in Folge des Westphälischen Friedens der Saalkreis mit dem Churstaate Brandenburg vereinigt worden war, wurde zwar der Betrieb durch die neu gebildete Rothenburger Gewerkschaft, welche von dem Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg im Jahre 1691 ein ausgedehntes Privilegium er-

chen, Schlemmen, und in Summa aller Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, von Alters her darzu gehöret, und noch gehören, und wie es vormahl in die Herren- und Erb-Feuer oder $^5/_6$ Theil eingetheilet gewesen, auch allen Vorräthen in- und ausser der Gruben dergestalt ins freye kommen möchte, dass je-

---

hielt, auf's Neue aufgenommen, allein auch sie fand bei dem Betriebe des Rothenburger und des im Jahre 1744 hinzu erworbenen Friedeburger Werkes auf die Dauer nicht ihre Rechnung und verkaufte deshalb beide Werke im Jahre 1768 an die Preussische Regierung. Seitdem wurden dieselben für Rechnung des Staates betrieben (vergl. auch Cap. II §. 5 der revid. Magdeb B. O.), nach dem Tilsiter Frieden aber mit den betreffenden Landestheilen an das Königreich Westphalen abgetreten und von dem Königlich Westphälischen Gouvernement durch den Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juny 1810 an die Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften verkauft.

Durch Art. I dieses auch in bergrechtlicher Beziehung wichtigen Vertrages übereignete nämlich das genannte Gouvernement den Gewerkschaften „die sämmtlichen, zu den zeither auf landesherrliche Rechnung betriebenen Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerken gehörigen, und zwar sowohl die noch gangbaren, als die auflässigen Kupferschiefer-Reviere in den Arrondissements Rothenburg und Wettin, oder ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze in der vormaligen Grafschaft Mansfeld und in dem ehemaligen Saalkreise", so wie sämmtliche Zubehörungen; namentlich die Grubengebäude, Gefälle, Maschinen, Hütten, Grundstücke, Productenvorräthe etc. Alle auf den Werken haftende Schulden und aus der Vergangenheit herrührende Verbindlichkeiten übernahm das Gouvernement als Landesschulden (Art. IV L des Vertrages) und räumte ausserdem den Gewerkschaften ausgedehnte Privilegien ein, welche, soweit sie ein allgemeineres, bergrechtliches Interesse haben, unten bei den entsprechenden Artikeln der B. O. wörtlich aufgeführt sind. Hiergegen übernahmen die Gewerkschaften die Zahlung der näher bestimmten Kaufpreise und einige andere Verpflichtungen. Als Berggesetz für den Kupferschiefer-Bergbau im Bereiche des Vertrages wurde gleichzeitig die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung eingeführt. Art. IV enthält nämlich die Zusicherung des Königl. Westphälischen Gouvernements:

H. „Diese Mansfeld'sche Berg-Ordnung anstatt der Magdeburg-Halberstädtischen Berg-Ordnung auch für die neue Gewerkschaft der Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerke so lange gelten zu lassen, bis die neue allgemeine Berg-Ordnung, welche nach dem 9. Art. des Königl. Decrets über die Organisation der Berg- Hütten- und Salzwerke vom 27. Januar 1809 noch zu erwarten steht, eingeführt sein wird."

dermänniglich In- und Ausländischen gleich auf andern Berg-Städten nachgelassen seyn soll, daselbst Bergwerck zu muthen, zu bauen, allenthalben frey einzuschlagen, zu schmeltzen, die Kupffer zu säygern und nachmahln ohne Aufflage und Beschwerung frey zu verkauffen und zu verführen; solches auch, nach vorher gegangener reiffer deliberation, angestelleten Tagefahrten, beschehener Einwilligung der Wohlgebohrnen, Unserer lieben getreuen Herrn Frantz Maximilians, Herrn Johann Georgens, Herrn Heinrich Frantzens und Herrn George Albrechts, Gebrüdern und Vettern, aller Grafen zu Mansfeld, Edler Herren zu Heldrungen, sodann erfolgter gnugsamer Erklärung des Raths zu Leipzig, dass Sie we-

---

Hieran schliesst sich das weitere Versprechen:

I. „Bei Entwerfung dieser neuen allgemeinen Berg-Ordnung für das Königreich Westphalen die Herren Deputirten der Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften als Repräsentanten derselben zuzuziehen und deren Meinungen anzuhören, auch weder durch diese neue Berg-Ordnung, noch durch eine andere generelle oder specielle Verordnung die bisherigen Rechte und Verfassungen der gesammten Mansfeld'schen Gewerkschaften so wenig, als die durch den gegenwärtigen Contract neu erworbenen in irgend einiger Hinsicht zu beschränken oder gar aufzuheben".

Schon vor der Freierklärung des Mansfeldischen Bergbaues im Jahre 1671 haben die Grafen von Mansfeld für ihren eigenen Bergwerks- und Hüttenbetrieb besondere Berg- und Hütten-Ordnungen erlassen. Spangenberg berichtet unter andern, dass 1477 die Hütten-Ordnung und 1497 ausser dieser auch die Berg-Ordnung erneuert und bestätigt worden sei; ferner werden Berg-Ordnungen aus den Jahren 1521 und 1536 genannt. Für den freierklärten Bergbau wurde aber die oben bereits erwähnte, noch jetzt gültige Berg-Ordnung vom 28. October 1673 massgebend.

In Folge der in vieler Beziehung eigenthümlichen Verhältnisse des Mansfeldischen Kupferschiefer-Bergbaues, für welchen allein sie berechnet ist, unterscheidet diese Berg-Ordnung sich von allen übrigen durch manche singuläre Bestimmungen. Gleichwohl tritt in den mehr allgemeinen Vorschriften eine mitunter wörtliche Uebereinstimmung mit anderen Berg-Ordnungen, insbesondere mit der Chursächsischen vom 12. Juny 1589 hervor.

Die B. O. wurde 1674 zu Eisleben unter dem Titel „Neue Berg-Ordnung des Eisslebisch- und Mansfeldischen Bergwerks" gedruckt. Von dieser — bei dem vorliegenden Abdrucke benutzten — Ausgabe ist noch ein neuerer Separatabdruck (ohne Angabe des Druckers, Druckortes und Jahres) vorhanden. Ausserdem findet die B. O. sich in Lempen's Magazin der Bergbaukunde Th. I. Dresden 1784.

gen ihres habenden Rechtens und hypothec an solchem Bergwerck keinen bauenden Gewercken hinderlich seyn oder den Bergbau wehren wollen, sondern gleicher gestalt zufrieden wehren, dass das gantze Bergwerck wegen ihrer daran habenden Zusprüche und Rechtens, so weit sich solches Recht erstrecket, oberzehlter massen mit allen Ein- und Zubehörungen frey und zu jedermans Geniesse seyn und bleiben möge, sich allein vorbehaltende den Zehenden oder das Zwantzigste nach Gelegenheit der Ausbeuth- und Zubusse-Zechen auf ihren verpfändeten und in posses habenden Antheilen des Bergwercks von denen gemachten Kupffern und Silber, in Abschlag ihrer in liquido bestehenden Forderung, und ihr erlangtes Unterpfand auf dem Fall, wan etwan die Gewercken sämtlich wieder auffliessen, und das Werck auffs neue liegen bliebe, oder man über verhoffen auch diesesmahl keine Gewercken erlangen möchte, durch öffentlichen Anschlag zu Leipzig und ander Orte verkündigen lassen, und dann zu mehrern Auffnehmen und Beförderung des Anbaues des Edlen Gräffl. Mansfeld- und Eisslebischen Bergwercks sich nachfolgender neuen Bergwercks-Ordnung vor die angebende neue Gewercken von denen Grafen zu Mansfeld und Unserm Ober-Auffseher-Ambt vereiniget und verglichen, Wir auch von ihnen unterthänigst gebeten worden, dieselbe, immassen die alles ihres Inhalts beschrieben hernach folget, gnädigst zu confirmiren und bestätigen.

Wir Endesbenante als inhabender Chur-Fürstl. Sächs. Commission und tragenden Ambts wegen, Ich Ernst Friedemann von Selmnitz, auff Steinburg, Vehra, Straussfurth und Crannichborn, Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Rath, Cammer-Herr und Ober-Auffseher der Graffschafft Mansfeld, für mich und meine Amtsfolgere etc. Und Wir Frantz Maximilian, Johann George, Heinrich Frantz und George Albrecht, Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edle Herren zu Heldrungen, Seeburg, und Schraplau etc. respective Herren der Herrschafften Doberschitz, Neuhauss und Arnstein etc. der Römischen Kayserl. Maytt. etc. würcklicher Cämmerer und Reichs-Hoff-Rath etc. vor Uns und unsere Lehens Erben, thun kund: Dass, nachdem die Gräffliche Mansfeld- und Eisslebische Bergwercke ins freye kommen, Wir Uns nachfolgender Bergwercks-Ordnung biss

auff Chur-Fürstl. Sächs. gnädigste Ratification mit einander verglichen haben:

Articul I.

Von Freygebung des Bergwercks und dass jedermänniglich zu bauen nachgelassen, auch keiner seine Theile verlustig seyn solle.

Nachdeme mit Unserer der Grafen und des Raths zu Leipzig Einwilligung Unsere Mansfeldische und Eisslebische Bergwercke ins freye kommen, Als thun Wir gegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Unsern gnädigsten Herrn etc. auch jetzt gegen männiglich Uns dahin erklären, dass das gantze Mansfeldische und Eisslebische Bergwerck, wie solches in Unsern der Graffen inhabenden Chur-Fürstl. Sächs. Lehnbrieffen und den alten Berg-Gräntzen enthalten, von nun an jedermänniglich, Aus- und Inländischen, auch derer Erben und Erbnehmern, darauff zu bauen frey seyn und bleiben soll,*) und zwar ohn einige Beschwer, Lehen- oder Lübnüs-

*) Ueber die jetzigen Eigenthums- und Vorzugsrechte der Mansfeldischen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft vergl. die einleitende Bemerkung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Rothenburger Vertrages vom 11./14. Juny 1810 lauten wörtlich:

Art. I. „Ein Königlich Westphälisches hohes Gouvernement überlässet und übereignet nämlich den vorbenannten Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Löblichen Gewerkschaften

1) die sämmtlichen, zu den zeither auf landesherrliche Rechnung betriebenen Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerken gehörigen und zwar sowohl die noch gangbaren, als die auflässigen

Kupferschiefer-Reviere

in den Arrondissements Rothenburg und Wettin, oder ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze in der vormaligen Grafschaft Mansfeld und in dem ehemaligen Saalkreise dergestalt, dass den benannten Gewerkschaften das Recht zustehen soll, in diesen Revieren auf Kupfer, Silber und alle andere Metalle unbehindert Bergbau zu treiben, indem ihnen über diese Reviere und deren Inhalt an Berglehnen die bergordnungsmässige Beleihung, so weit zu Anfang diese Lehne in Muthung zu nehmen und sie bauhaft oder in Fristen zu erhalten für nöthig geachtet werden wird, ohne weitere Abgaben ertheilt werden soll.

Geld noch Verbündlichkeit, sich in Eissleben oder anderen Orten der Graffschafft desswegen sasshafft zu machen, Uns allein reservirende das Zehende und Zwantzigste von Kupffern und Silbern nach Gelegenheit der Ausbeuth- und Zubuss-Zechen auff Unserm in posses habenden Einen Hinterörthischen Fünfftheil, und wegen des Mittelörthischen Einen Fünfftheils solches Zehenden wegen Unsere Jura in petitorio und possessorio auszuführen, auch nach getilgten Schulden und geendeter Sequestration Uns die gantze administration und völliger Zehenden oder das Zwantzigste nach Gelegenheit der Ausbeuth- oder der Zubuss-Zechen auff dem gantzen Bergwercke,*) (jedoch unbeschadet Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. territorial- und Lehns-Gerechtigkeit, auch dass solchen falls die Gewercken im Felde in allen ihren Rechten unbeunruhiget bleiben sollen) Ingleichen zu Fortstellung Unsers Müntz-Regals den Einkauff der all-

---

Diese gangbaren Reviere sind: das Burgörner, das Rotheweller, das Gerbstedter und das Naundorfer Kupferschiefer-Revier, und zu den auflässigen gehören: das Gollwitzer, das Schlettauer, das Friedeburger und das Dobitzer Kupferschiefer-Revier."

Art. IV. „Dagegen verspricht und versichert Ein Königlich Westphälisches Hohes Gouvernement den Mansfeld-Eisleb- und Hettstedtischen Löblichen Gewerkschaften als neuen Gewerken der Rothenburg-Friedeburg'schen Werke:

F. Das Vorzugsrecht, im Rothenburger und Wettiner Berg-Bezirk auf den Kupferschieferflötzen und überhaupt auf Kupfer, Silber und alle Metalle Bergbau zu betreiben und die gewonnenen Schiefer oder Erze selbst zu verschmelzen;

M. Keinem Andern die Stollngerechtigkeit in dem ganzen gewerkschaftlichen Felde, in den Arrondissements Rothenburg, Eisleben und Wettin zu verleihen, wenn eine oder mehrere der gesammten Mansfeld'schen Löblichen Gewerkschaften die nöthigen Stolln selbst treibt, wovon jedoch ausdrücklich ausgenommen bleibt jeder Stollnbetrieb behufs der Königlichen Steinkohlen-Gruben im Arrondissement Wettin;

N. Das Vorzugsrecht, Anlagen neuer Hüttenwerke und anderer metallischen Werkstätten an jedem schicklichen Orte in den vorbenannten Arrondissements machen und benutzen zu können, welches sich durch das acquirirte Recht, vorzugsweise Bergbau zu treiben, bestimmt."

*) Vergl. Art. 8 und die Note dazu.

hier zu Leimbach gesäygerten und von Ihrer Chur-Fürst. Durchl. zu Sachsen etc. Säygerhütte Grünthal zum Viertentheil Uns zurück gelieſſerten Silber umb den Preiss, wie der Kauffmann andere frembde Silber erhandelt, durch unsern Müntzmeiser allhier baar zu bezahlen, jedoch sollen Uns anstatt des Schläge-Schatzes und Müntzkosten an jeder Marck Silber 6 gr. zu guthe gehen, und die Silber umb 6 gr. von Uns denen Gewercken geringer als von einem Frembden bezahlet werden;*) verwilligen auch obgesetztes Zehende und Zwantzigste auff 4 biss 5 Jahr zu reparatur der Stöllen nebenst jetzigen Vorräthen, wie nicht weniger die Säyger- und Schmeltzhütten zu der künfftigen Gewercken Nutz und Gebrauch. Da auch absonderliche Belehnungen, alt oder neu, von ein oder dem andern bisshero erhalten worden, sollen dieselben hiermit auffhören, und diejenige, so damit belehnet gewesen, gehalten seyn, bey dem verordneten Berg-Voigt solch Lehn auffs neue binnen Monats frist nach publication dieser Ordnung zu suchen, und sich damit, wie bey Auffnehmung, Bestättigung und Bauhaffthalten der Zechen geordnet worden, in Zukunfft zu verhalten, worauff ihnen auch auff ihr Anmelden die Belehnung vom Berg-Voigt unweigerlich wiederfahren soll. Hierneben sollen denen Gewercken umb keinerley Uebertretung oder Verbrechung willen in Krieg und Friede ihre Bergwercke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeut, sie seyn erkauffet, ererbet oder erbauet, eingezogen werden, sondern allewege dem Besitzer und seinen Erben frey verbleiben. Da sichs auch zutrüge, dass einer beym Bergwercke sässhafftig oder nicht gesessen, in- und ausser der Graffschafft Mansfeld einige Schuld gemachet hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll der Berg-Richter gleichfalls nicht zu den Berg-

---

*) Der Rothenburger Vertrag bestimmt in dieser Beziehung:
Art. IV. „Dagegen verspricht und versichert Ein etc. Gouvernement G. den sammten Gewerkschaften, sowohl den alten, als den neuen, einen freien Handel mit ihren gewonnenen Kupfern, Silbern und andern Metallen; jedoch behält sich Ein Hohes Westphälisches Gouvernement das Vorkaufs-Recht auf erstere beide Metalle vor, und reservirt sich auch wegen des Silbers und dessen Preises die Bestimmung der Mansfeld'schen Bergordnung vom 28. October 1673 im ersten Artikel.“

Theilen verhelffen, sondern es mag der Gläubiger zu seiner, des Gewercken, Person klagen, jedoch aussgeschlossen die Berg-Schulden, wann umb ausständige Zubussen, auffgeschlagene Löhne, Hütten-Kost, Verlag und dergleichen jemand zu mahnen hätte, oder es wehren die Berg-Theile vor dem Berg-Ambt expresse verpfändet. Gleiches Recht haben auch die Erben zu geniessen, wolten aber dieselben solcher Berg-Theile und deroselben Nutzung sich nicht annehmen, oder wehre sonst kein gesipter Freund vorhanden, alsdann ist den Gläubigern in subsidium umb ihre Schulden, so ferne sie gnugsam erweisslich, zu denen Berg-Theilen üblicher massen zu verhelffen.

Articul II.

Von des Berg-Voigts Ambt.

Der Berg-Voigt soll mit allem Fleiss dahin trachten, dass gemeinen Bergwerck und denen Gewercken treulich und mit Nutz vorgestanden, die Gebäude gefördert, jeder bey seinem Recht geschützet, diese unsere Ordnung in allen Puncten, Stücken und Articuln von ihm und männiglich unverbrüchlich gehalten, und niemand wieder Billigkeit beschweret werde: Darbey alle Tage auff den Gebürgen fleissige acht haben und verfügen, dass in allen Zechen und Stöllen nützlich gebauet, treulich gearbeitet, richtige Schichten gehalten, keine Schiefer versetzet, noch denen Gewercken etwas entwendet, auch da an denen Geschwornen oder Steigern oder sonst andern gemeinen Bergleuten Unfleiss oder Mangel gespühret, so viel möglich, abgestellet werde. Zu dem Ende er dann alle Schächte, Stöllen und Oerther täglich und auffs fleissigste seinen Pflichten nach durchfahren, besichtigen, wo er schädliche Gebäude befindet, abschaffen, und dargegen andere nothdürfftige Anweisung thun, auch Macht und Gewalt haben soll, auff denen ihm untergebenen Gebürgen, nach Inhalt dieser Unserer Ordnung und Bergläufftiger Arth, auff alle Metallen und Mineralien, sowohl auff streichende Gänge und Klüffte, als Flötze und Stöcke zu verleihen, zu bestätigen, Fristen zu gestatten, selbige zu erlängen, zu vermessen, denen Schieferhauern zu Verhütung derer Steiger Vortheilhafftigkeit gegen die Gewercken das Haugeld selbst, nebenst

denen Geschwornen, zu setzen, auch alle diejenigen, so zur Berg-Arbeit geordnet, und er straffbahr befinden wird, nach eines jeden Verbrechung von unsert wegen in gebührliche Straffe zu nehmen, und hierüber richtige Rechnung zu halten, auch wohl gar nach Befinden mit Einwilligung derer meisten Gewercken ihres Dienstes zu entsetzen.

Articul III.

Von des Berg-Richters Ambt.

Damit niemanden an seinen Rechten Verkürtzung geschehe, So soll Unser verordneter Berg-Richter Macht und Gewalt haben, in allen Peinlich- und andern Gerichtsfällen zu Recht zu sprechen, und zu Bergwerck und Hütten zu verhelffen, darumb Uns er nebenst seinen bestättigten Schöppen und dem Berg-Gerichts-Schreiber, dass Sie männiglich zu eines jeden Gerechtigkeit schleunig und gebührlich verhelffen wollen, eydlich angeloben, und sonst allenthalben bey vorgehenden Fällen sowohl auf dem Bergwercke, als in Hütten, der vormahls abgefasten Berg-Gerichts-Ordnung nach, gegen Reiche und Arme, In- und Ausländische, jedesmahl sich bezeigen, die Berg-Gerichte in Gegenwart des Berg-Voigts, so ferne diesem nicht zugleich das Richter-Ambt anvertrauet, nach alten Herkommen und zu gewöhnlicher Zeit halten, alle vorfallende Berg- und Hütten-Gerichts-Händel in ein absonderlich Buch alles Fleisses einzeichnen, über die Straffen und Bussen jährlich ordentliche Register führen, und selbige Unsern hierzu verordneten treulich berechnen.

Articul IV.

Von der Geschwornen oder Schau-Herren Verrichtung.

Die Sincker- und Schiefer-Geschworne sollen dem Berg-Voigt in allen Sachen gebührlichen Gehorsam leisten, täglich auff ihren zugeeigneten Gebürgen mit dem früheslen biss zum spätesten seyn, die Zechen und Stöllen fleissig und in 14 Tagen auffs längste alle ingesamt befahren, und genaue Auffsicht haben, dass die Steiger und Berg-Arbeiter nach der ihnen gesetzten Zeit alle mahl recht an- und ausfahren, ihre Arbeit nach Möglichkeit verrichten, die

Schieferhauer die Schiefer rein gewinnen und die zu versetzen nicht verhängen, keinen Kamm, Dach, Nachwerck und Kleines ohne Erkäntnüs des Berg-Voigts und genommenen Probe unter die Loch-Schiefer mengen lassen, und darumb täglich die Schiefer vermöge ihrer Pflicht nicht allein auff dem Berge, sondern auch für allen Hütten besichtigen und mit der Kratzen durchziehen, und wo sie dieselben unrein befinden, solches dem Berg-Voigt zu gebührlicher Bestraffung anzeigen, auch dass die Steiger die Gewercken mit dem Haugelde nicht übersetzen, sondern dergleichen Gelder von Berg-Voigt und ihnen nach Befindung des Gesteins geordnet werden, genau Auffsehen und Nachforschung halten, auch über diss nach ihren höchsten Vermögen sich befleissigen, dass durch ihre Anweisungen denen Gewercken und gemeinen Bergwercke zu Nutze gehandelt, Unsere Ordnung beständig gehalten, und aller Schaden oder Gebrechen von ihnen, wo möglich, selbst alsbald abgewendet oder dem Berg-Voigt zu schleunigster Enderung angedeutet werde. Sie sollen auch bey denen ordentlichen Lohn-Tägen nichts von Berg-Materialien zu Register bringen lassen, es sey dann zuvor mit ihren Vorwissen umb Marcktgüldigen Werth erkaufft, und sie haben solches, dass es auff die Zechen geschafft, selbst gesehen, und nicht gestatten, dass an Holtz, Brettern, Eisen, Unschlit, Seylen oder anders ein mehrers, als man zur Nothdurfft bedarff, von denen Schichtmeistern erkaufft oder unnützlichen verbrauchet und umbbracht werde; Ferner alle 14 Tage bey dem Berg-Ambt einen Zettel, darinnen verzeichnet, wo sie diese Zeit über gefahren, wie sie die Gebäude befunden, und was sie vor Anstalt gemachet, zur Nachricht niederlegen; Desgleichen alle Gedünge mit dem Sincken in Schächten und auff denen Stöllen, auch mit denen Hasplern, mit Rath und Vorwissen des Berg-Voigts, auffs genaueste machen, zu dem Ende die Oerther zuvor wohl besehen, den Stein behauen, und so vormahls darauff verdünget, ob die Sincker etwas oder nichts erübriget, fleissig erkundigen, auff das gemachte Gedünge Stuffen schlagen, und so es auffgefahren, wiederum abnehmen, und darvon allein ihres gesetzten Stuffen-Geldes und sonst keines andern Geniesses bey Vermeidung schwerer Straffe gewarten, auch bey deme ihnen zukommenden Freyfahren der hierinnen vorge-

schriebenen Gebühr nach sich bezeigen, und alle halbe oder gantze Jahr zu desto mehrer Erkundigung derer Wercke die Refieren der Gebürge umbwechseln.

Articul V.

Von des Berg-Schreibers Verrichtung.

Der Berg-Schreiber soll auff allen Leihe-Tagen neben dem Berg-Voigt und denen Geschwornen gegenwärtig seyn, alle alte und neue Zechen, so gemuthet, verliehen und bestätiget worden, nach Anzeigung der Muth-Zettel, wan die Muthung und dann darauff die Verleyhung, auch weme, wie und mit welchen Unterscheid selbige geschehen, ins Berg-Buch eigentlich einschreiben, hiervon dem Auffnehmer nach Begehren Verzeichniss ertheilen, zu den neuen Zechen sonderliche, dessgleichen zu den alten, wie auch über Fristung, Steuer, Schiede, Verträge, Vermessen, Nachlassung, Recess- und Quatember-Gelder richtige Bücher und Rechnung halten, selbige nach dem Einschreiben an einen verschlossenen Orth wohl verwahren, und in streitigen und irrigen Sachen ohne Vorwissen des Berg-Voigts niemanden lesen lassen, noch Abschrifft von sich geben, bey Vermeidung ernster Straffe.

Articul VI.

Von des Gegen-Schreibers Dienst.

Der Gegen-Schreiber ist darzu bestellet, dass er die Zechen, Schichten, eintzeln Berg-Theile und Kuxe denen Gewercken auff Begehren in dem verordneten Gegen-Buch zu- und abgewehre, auch das Retardat oder Trangsahl fleissig und unpartheylich halte, jedoch niemands Theile abschreibe, er sey dann gegenwärtig oder thue glaubmässigen Befehl und tüchtige Vollmacht, im wiedrigen Fall er denen vernachtheiligten Gewercken die abgeschriebenen Berg-Theile wieder ins Gegen-Buch zu gewehren, und ob der Gewercke disshalb einigen erweisslichen Schaden erlitten, demselben nach Billigkeit zu erstatten; darumb ein jeder Gegen-Schreiber nicht nur bey Annehmung seiner Persohn gnugsamen Vorstand zu bestellen, sondern auch vor seine Diener zu hafften pflichtig seyn, und sonrlich in acht haben soll, dass bey einer Zeche nicht mehr Ge-

wercken, dann sichs gebühret, nemlich auff 128 Kuxe ins Gegen-Buch gebracht werden; Hiernebenst soll auch der Gegen-Schreiber ohne Vorwissen des Berg-Voigts keine Kuxe aus dem Retardat (Trangsahl) nehmen, vielweniger ihme selbst oder den seinigen bey gewisser Straffe zuschreiben, auch keinen Gewehr-Zettel noch Gewerckschafft aus dem Gegen-Buch ohne seiner eigenen Hand Unterschrifft von sich geben, sondern seinen Nahmen jedesmahl darunter zeichnen, und von einer Gewerckschafft nicht mehr als 1 gr. von Abschreiben eines oder mehr Kuxe 6 Pf. zur Gebühr haben, die Retardat- (Trangsahl-) Kuxe aber umsonst ein- und denen verzubussten Gewercken zuschreiben, auch im übrigen seines Ambts also warten, dass Er oder sein Diener jederzeit beym Gegen-Buch gefunden werde.

Articul VII.

Vom Recess-Schreiber Dienst.

Des Recess-Schreibers Verrichtung soll darinnen bestehen, dass er beym Zehenden die Recesse und den Verlag, so die Gewercken auff die Gebäude verschrieben, genau überlege und ausrechne, was richtig befunden, nebenst allen Summarien derer quartaliter abgenommenen Rechnungen aus gesammten Registern durch alle Puncta, wie viel Silbers und Kupffers jedes Quartal gemachet, was für Vorrath oder Schuld verhanden, Ausgabe, Zubusse, Schichtmeisterlohn, verrechnete Theile und beschlossene Ausbeuthe ordentlich in ein Recess-Buch eintrage, hingegen auch gute Achtung gebe, wenn Ueberschuss verhanden, dass die Interessenten zur Ausbeuth schliessen, und den Zehenden wegen seiner Gebühr nicht verkürtzen.

Articul VIII.

Von des Zehendners Ambt.

Weiln die Gewercken von ihren entweder bey Ausbeuth oder Zubusse befindlichen Gebäuden das Zehende oder Zwantzigste nach Halt der Silber und Gaar in denen Schwartz-Kupffern, und deren Werth nach Abzug der Säyger-Kosten an Gelde in Zukunfft abzustatten,*) als ist von nöthen, dass solches von einer gewissen

*) 1. Hiernach und nach Art. 1 musste der Zehnte und, wenn Zubusse erforderlich ist, der Zwanzigste sowohl von dem Kupfer, abzüglich der

Person eingenommen und richtig verrechnet werde; Worzu denn ein absonderlicher von dem Chur-Fürstl. Ober-Auffscher-Ambte und von Uns, denen Grafen, vereydeter Zehendner zu verordnen, der fleissige Nachforschung halte, was an Silber und Kupffer in allen Hütten jedesmahl gefertiget, darüber ordentlich Verzeichnüs mache, und dabey also Auffsehen habe, damit der gesetzten Zehendenge-

---

Saigerungskosten, als auch von dem Silber, und zwar nach dem wirklichen Werthe entrichtet werden. Durch ein Churfürstlich Sächsisches Rescript vom 21. December 1676 wurde aber bestimmt, dass bei Erhebung des Zehnten und Zwanzigsten der Werth des Centners Kupfer — den Centner zu 114 Pfund gerechnet — mit Einfluss des darin enthaltenen Silbers zu 21 Gulden oder 18 Thaler 9 Gr. Conventionsmünze angenommen werden solle. Hieraufgründen sich die nachstehenden, noch jetzt massgebenden Bestimmungen des Rothenburger Vertrages:

Art. IV. „Dagegen verspricht und versichert Ein etc. Gouvernement den Mansfeld-Eisleb- und Hettstedtischen Löblichen Gewerkschaften als neuen Gewerken der Rothenburg-Friedeburg'schen Werke

A. bis zum Durchschlage des Zabenstedter Stollns in die Baue des Burgörner Reviers die gänzliche Befreiung vom Zehndenabtrag von den aus der Förderung der Rothenburg-Friedeburg'schen Reviere bis zu diesem Zeitpunkte gewonnenen Kupfern, es mögen solche bereits verschmolzen oder noch in den Schiefern befindlich sein, oder wenn jener Durchschlag durch ausserordentliche und bis jetzt noch nicht angewendete Mittel früher als ausserdem erreicht und bewirkt wird, sodann der neuen Gewerkschaft wegen der auf das schnellere Einkommen dieses Stollns verwendeten Kosten den Zehnden auf dreissig Jahre, vom Tage der Uebergabe der Werke an die Gewerkschaften gerechnet, gänzlich zu erlassen; nach dieser Zeit aber den Zehnden oder nach Befinden der Umstände und des Werks, in Gemässheit der Mansfeldischen Bergordnung, den Zwanzigsten nur nach dem zeither bei den Werken, welche die Gewerkschaften innerhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze bereits besitzen, üblichen Verzehndungsmodo, nach welchem jeder reducirte Zehnde oder Zwanzigste Centner Schwarzkupfer zu 114 Pfund Berggewicht, inclusive der darinnen enthaltenen Silber, bei der Verzehndung zu 71 Franken 38 Centimen oder 21 Gulden (18 Thaler 9 Groschen in Conventions-Münze) berechnet wird, zu verlangen und zu erheben.

Sollte aber noch vor den vorbestimmten dreissig Jahren, ohne Anwendung ausserordentlicher Mittel, z. B. blosse Erlängung des

bühr kein Entzog geschehe, und die Einnahme von ihme treulich verrechnet, jedesmahl an gehörige Orthe geliefert, die ersten 4 oder 5 Jahr aber zu desto schleuniger Erhebung der Stöllen verwendet werde, und des Raths zu Leipzig Factor die Rechnung quartaliter verlege. Auch soll der Zehendner die verordnete Berg- und Stollen-Steuer-Cassa, worzu in Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Auffseher-

---

Zabenstedter Stollns und Ausrichtung hinlänglichen bauwürdigen Feldes oder sonst auf ähnliche Weise der Nahrungsstand der vorgenannten beiden Städte (Gerbstedt und Hettstedt) gesichert sein, so cessirt die Zehendenbefreiung von der Zeit an, und der Zehend oder Zwanzigste wird nach obgedachtem Fusse von 21 Gulden für den Centner Kupfer von den aus der Förderung der Rothenburg-Friedeburger Reviere gewonnenen Kupfern gegeben."

D. „Diesen so eben genannten Gewerkschaften (den gesammten alten Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften) den bisherigen Verzehndungs-Modum, wonach der Centner des zum Zehenden oder Zwanzigsten zu gebenden Kupfers inclusive des darinnen enthaltenen Silbers zu dem Werthe von 71 Franken 38 Centimen oder 21 Gulden (18 Thaler 9 Groschen in Conventions-Münze) berechnet und bezahlt, und nie in natura gegeben wird, auf alle folgende Zeiten und auf immer geniessen zu lassen und solchen nie und unter keinerlei Umständen abzuändern."

Auf Grund einer in neuerer Zeit erfolgten anderweitigen Feststellung des vorangegebenen Kupferpreises beträgt gegenwärtig der vom Pr. Centner Kupfer zu entrichtende Zehnte 1 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. Pr. C. auch ausserhalb der Kaiserlichen Berggrenze und der Grafschaft Mansfeld vormals Chursächsischer Hoheit, namentlich in den Rothenburg-Friedeburger Revieren. (Cabinets-Ordre v. 4. December 1846.) Dieser Betrag wird in Folge veränderten Hüttenbetriebes nicht mehr vom Schwarzkupfer, sondern von dem Gaarkupfer entrichtet.

(Die Entrichtung des landesherrlichen Zehnten und Zwanzigsten von dem zwar ebenfalls der Mansfeldischen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft gehörigen, aber nicht im Bereiche der Eisl. Mansf. B. O. liegenden Sangerhäuser Berg- und Hüttenwerke gründet sich auf besondere Rechtstitel, namentlich einen Rezess vom 13. October 1741.)

2. Ausser der obigen Begünstigung bei der Abgaben-Entrichtung sichert der Rothenburger Vertrag den Mansfeld-Eisleb- und Hettstedtischen Gewerkschaften als neuen Gewerken der Rothenburg-Friedeburger Werke zu:

Ambte ein sonderlicher, desgleichen bey denen Assessoribus und dann beym Zehendner auch ein gewisser Schlüssel seyn solle, in treuer Rechnung führen.

Articul IX.

Vom Markscheider.

Wann künfftige Zeit bey Wiederbelegung des Feldes einen Marckscheider erfordern wird, durch welchen die Verreynung geschehen und jedem in der Grube sein am Tage auffgenommenes Feld, Irrung zu verhüten, angewiesen werden muss; So soll hierzu eine tüchtige und in dieser Kunst fertige Persohn bestellet und in ge-

---

Art. IV. B. „Die Befreiung von allen neuen Abgaben, als Patent-Exemten-Steuer oder wie sie sonst genannt und noch eingeführt werden, oder doch eine Moderation derselben, gerade in dem Maasse, wie die landesherrlichen Berg-Hütten- und Salz-Werke eine dergleichen Befreiung oder Moderation geniessen."

C. „Eben diese Befreiung und Moderation den gesammten alten Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Gewerkschaften und deren Besitzungen in- und ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze."

K. „Die Befreiung von Accise, Zoll, Geleite, Strom- und Schleusen-Geldern und allen andern Abgaben im ganzen Umfange des Königreichs Westphalen auf alle zum Bergbau- und Hütten-Betriebe der alten und neuen Gewerkschaft benöthigte Materialien jeder Art, auch auf die erzeugten und versendeten Producte in eben der Art und Maasse, wie diese Befreiung die landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke geniessen."

3. Durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke — G.-S. 1851 S. 261 — sind die zwischen dem Staate und den Mansfeldischen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte nicht berührt worden.

   Vergl. §. 13 des Ges., auch die Verhandl. der 2. Kammer v. 24. April 1851 — S. 1014 ff. — u. die Verhandl. der 1. Kammer v. 6. Mai 1851 — S. 1448 ff.

4. Neben den Bergwerks-Abgaben an den Staat hat die Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft unter andern noch das Geistliche Fünfzigste, nämlich den 50sten Centner des aus den Schiefern innerhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze und der Grafschaft Mansfeld vormals Chursächs. Hoheit producirten Kupfers und zwar in Gelde an die Geistlichen, Rectoren der Stadtschulen, Kirchen- und Schuldiener zu Eisleben und Mansfeld zu entrichten. Die Abgabe rührt aus der Zeit der Reformation her, wurde aber erst 1673 auf den 50sten Centner fixirt.

bührliche Pflicht genommen werden, selbige soll einem jeden zu seiner Nothdurfft und Gebrauch bereit seyn, doch sich keines gemeinen, noch Wehr- oder verlohrnen Zugs ohne Wissen und Willen Unserer Bergbeambten unterstehen, in solchen Zügen die Gewercken mit unpfleglichen Lohn nicht übersetzen, denenselben nach beschehenen Abziehen, wie tieff man zu sincken, oder wo und in was Teuffe man anzusitzen oder auszulängen, oder wie weit sein verliehenes Feld sich erstrecke, schrifftlich Verzeichnüs ausstelle; wann alsdenn durch offene Durchschläge oder Besichtigung des Berg-Voigts und derer Geschwornen, sich ein Irrthum vom Marckscheider hervor thun, und dessen Angeben nicht eintreffen würde, soll derselbe gebührlich darumb gestraffet, und der Zug von Unkräfften erkennet werden.

Articul X.

Von des Probierers Verrichtung.

Es soll auch allezeit ein verständiger Probierer verordnet und mit Eydes Pflicht dahin verbunden werden, dass er einem jeden auff sein Begehren treu, fleissig und recht probire, absonderlich die Kupffer, so bald sie ausgeschlagen, auf das reineste fleissig, nicht zu kalt oder zu heiss, und also niemands zu Schaden nach seinen besten Vermögen in Zayn giesse, und keinem andern vor sich und an seine statt die Proben zu verfertigen vergönne. Da sich aber in denen Proben Mangel ereignen, und die Gewercken oder Schichtmeister damit nicht zufrieden seyn würden, so soll man den streitigen Zayn an unverdächtige Oerther zu unpartheischen Probierern verschicken, und was alsdenn durch dieselben befunden, darbey soll es bleiben, und von Gewercken weiter nicht gestritten, und von jeder Kupffer-Proba dem Gvardyn 6 gr. so aber die Post über 40 Centner wägen würde, 12 gr. bezahlet werden.

Articul XI.

Vom Waagmeister.

Die Waage soll mit richtigem Gewicht und einen fleissigen, verständigen Waagmeister jederzeit bestellet seyn, welcher ein ordentlich Waagbuch halten, und darein wehm, wenn, in welchem

Jahre und Tage, und wie viel Kupffer verwogen worden, fleissig verzeichnen, alle Kupffer selbst wägen, und dass eine jede Post recht gewogen und auffgeschrieben, die Kupffer in der Waage nicht verwechselt, sondern denen Schichtmeistern, (die bey hoher Straffe alle Kupffer in die Waage einzuantworten schuldig) absonderlich zugewogen und wieder überliefert werden, fleissige Auffacht haben, und dann dem verordneten Zehendner ordentliche und richtige Verzeichnüsse des befundenen Gewichts zustellen, und dabey alle Quartal einmahl die Gewichte nach dem im Rathhause alhier zu Eissleben befindlichen Centner von 114 Pf. auff dem hierzu sonderbahren verordneten Eichbalcken auffziehen lassen soll.

Articul XII.

Von denen Schichtmeistern.

Jeglicher Schichtmeister soll fleissig beobachten, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden dieser Unserer Ordnung mit ein- und ausfahren, auch allen andern treulich halte, denen Hauern auffsehen, dass sie recht und wohl arbeiten, auch völlige Schichten und ihr Gedünge richtig verrichten, ihre inhabende Zechen alle 14 Tage selbst befahren, und so solches nicht geschicht, soll der Berg-Voigt ihme sein Lohn auff denselbigen Zechen, die er nicht befahren, selbige Wochen auffheben und nicht folgen lassen; So aber einer ein gantz Quartal seine Zeche nicht beführe, sollen ihme die Register genommen, und ein anderer Schichtmeister gesetzet werden, es sey denn, dass einer Schwachheit oder Unpässlichkeit halber nicht fahren könte, auff dem Fall soll er, mit Nachlassen des Berg-Voigts durch eine andere tüchtige Persohn die Gebäude befahren zu lassen Vergünstigung haben; Da benebenst allen und jeden Gewercken auff Begehren warhafftigen und gründlichen Unterricht von denen Gebäuden, nebenst Vorlegung der Register, erstatten, bey seiner Annehmung gnugsamen Vorstand setzen, alles das, was er der Gewercken wegen einnimmet, treulich zur Berechnung bringen, der Gewercken Sachen mit Gebäuden, und was man darzu bedarff, auffs nützlichste bestellen, alles das zur Nothdurfft der Zechen muss gebrauchet werden, es sey Unschlicht, Eisen, Seyle, Träge, Kübel, Holtz, Brether, Nägel etc. umb der

Gewercken Geld auffs nechste erkauffen, und an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, noch jemanden aus Freundschafft mit der Gewercken Nachtheil Gewinn zuwenden; Die Rechnungen deutlich, reine und treulich führen, darinnen wie hoch und worvon die Einnahme, was verlohnet, erkaufft und wieder auffgewendet und noch in Vorrath, es sey an bahren Gelde, Ertzen, Schiefern, Stein, Silber, Kupffer und Gezähe, sowohl in der Grube als in Hütten, unter sonderliche Capitel setzen, bey dem anlassen und ausbrennen, item bey Verwägung des Steins und Kupffers allemahl gegenwärtig seyn, und auff die Schmeltzer und deren Arbeit gute Achtung geben, auch von denen gesamten Arbeitern die gewöhnlichen Büchsen-Pfennige einbringen, und auff alle Lohnzeiten die Berg-Arbeiter, auch Schmiede, Seyler und andere mit bahren Gelde selbst bezahlen, und darbey fleissig nachsehen, dass, so Berg-Voigt und Geschworne denen Sinckern zu hoch verdüngen oder denen Schieferhauern ein übermässiges Haugeld setzen würden, sie solches vor dem Berg-Amt zu Verminder- und Aenderung angeben. Weil auch unter denen Schichtmeistern offt mit Betrug gehandelt wird, dass sie von denen Gewercken Zubusse nehmen, und dochwohl die Theile ins Trangsahl kommen und darinnen stehen lassen: Als soll hinführo ein jeder, so offt er bey solchen Fällen nach empfangener Zubusse des nechstfolgenden Verleihe-Tages die Theile nicht wiederum aus dem Trangsahl nimmet, fünff Gülden zur Straff erlegen, da er aber ein gantz Quartal damit verziehen würde, benebenst Entsetzung seines Dienstes mit Ernst bestrafft werden.

Articul XIIII.

Von Kux-Kräntzlern.

Ob auch ein Gewercke seine angenommenen Theile umb gewisser Uhrsache an andere käufflich zu überlassen gemeinet, so soll zu dem Ende ein geschworner Kux-Kräntzler zugegen seyn, bey welchem sich so wohl diejenigen, so ihre Kuxe verhandeln, als die, welche Theile käufflich an sich bringen wollen, zu allerzeit anzugeben haben, der dann hierinnen sich redlich halten, niemanden mit höherer Bezahlung, denn die Theile jedes Orts würdig, bevortheilen, noch arglistig zu kauffen oder zu verkauffen bewegen

oder überreden, auch andern Unterschleiff gebrauchen, sondern mit kauffen und verkauffen also umbgehen, dass seine Worte und Berichte wahrhafftig und unbetrüglich seyn, darumb er auch jedesmahl bey Verkauffung der Theile den wahren Uffstand und Beschaffenheit der Zechen, von denen Geschwornen unterschrieben, mitbringen und dem Käuffer vorweisen, und sonst vor seine Mühe im kauffen und verkauffen sich an deme, was ihme ein jeder nach Gelegenheit aus Gutwilligkeit zum Trinckgelde giebet oder schencket, gäntzlich begnügen lassen soll: Würde er aber die Leute wieder seine Pflicht, und was die mit sich bringet, hinterlistiger Weise betriegen, soll er nach Befinden an Leib und Guth ernstlich gestraffet werden.

Articul XIV.

Von Steigern und Arbeitern.

Vom Berg-Voigt, Berg-Richter und Geschwohrnen sollen fleissige Steiger nicht nach Gunst, sondern dem Bergwerck zum besten vermöge ihrer Pflicht angenommen und zu jeder Zeche einer oder mehr nach Gelegenheit bestellet werden; dieselben sollen ihrer Arbeit treulich warten, die Häuer nebenst andächtigen Gebeth umb den Seegen Gottes und Abwendung alles Unheils zu fleissiger Arbeit anhalten, damit sie auch vor ihr Lohn denen Gewercken gehörige Arbeit erstatten, und zu dem Ende alle Morgen frühe umb 5 Uhr auff und in der Grube sich befinden, die Schiefer recht und rein gewinnen, keine Zeche versetzen oder sträfflich zu Schaden bauen; Steiger und Arbeiter denen obgesetzten Beamten und ihren Schichtmeistern gehorsam und gefolgig seyn, da sie des Bergwercks Schaden befinden, alsbald warnen und ansagen, So ein Knecht seiner Arbeit nicht wartete, dasselbe den Geschwohrnen zu gebührlicher Bestraffung anzeigen, auch keine unnöthige Feyertage, noch gute Montage machen, noch vor Ende der Schicht von ihrer Arbeit ausfahren, und dieses alles bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe. Sonst soll kein Schiefer-Häuer, Sincker, Haspler, noch Junge mit Arbeit versehen werden, er habe denn an Eydes statt zugesaget, diese Ordnung, so viel einen jeden betrifft, treulich zu halten; welche Arbeiter aber von angenommener Arbeit entweichen und

nicht, wie sichs gebühret, abkehren würden, die sollen ohne desjenigen Willen, von des Gedüng oder Arbeit sie abgestanden, auff keiner Zeche gefördert, und noch darzu vom Berg-Richter bestraffet werden. So auch ein Arbeiter in der Gruben oder an anderer derer Gewercken Arbeit ein Gliedmass, Arm oder Bein brechen und in dergleichen Fällen Schaden nehme, so soll derselbe von der Zeche, ob die fündig, auff 8 Wochen das Lohn nebenst dem Artztgeld, von einer Zupuss-Zeche aber vier Wochen Lohn und das Artztgeld geniessen. *)

Articul XV.

Von Lädern und Höhlfuhrleuten.

Es sollen die Läder schweren, die Schiefer, so viel ihnen möglich, nicht höher oder niedriger, dann dem Haubtbrethe gleich, in Stück zu laden, würde aber unrecht geladen, mögen die Schieferhäuer dieses dem Berg-Voigt und Geschwornen angeben, und so die es also befünden, den Läder darumb straffen; bey Ladung der Schiefer soll auch der Läder acht haben, dass nicht mehr denn zwey Bergmänner Schiefer in die Höhlen auffschütten, und so solches übergangen, bey seiner gethanen Pflicht dem Berg-Voigt es anmelden, der sodann den Uebertretter umb 1 fl. unnachlässlich bestraffen soll. Wo aber kein Schiefer gelanget, und man nicht Stücken haben kan, so soll an die Endbrether denen Haubtbrethern gleich auffgesetzet werden; auch sollen die Höhl-Knechte und Fuhrleute mit den Höhlen oder sonst in andere Wege gefährlicher Weise nicht umgehen, auch keine gute Schiefer in die bösen Wege werffen, noch in der Nacht fahren bey Leibes Straffe.

Articul XVI.

Von Höhlen und Höhlmachen.

Damit auch der Höhlen halber kein Betrug begonnen werde, so soll allewege ein geschworner Höhlemacher seyn, der die Höh-

*) Die Vorschrift des letzten Satzes ist in Folge des §. 9 des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 ausser Kraft getreten. Cfr. Ausführungs-Instruction zu diesem Gesetze vom 3. April 1855 Art. XI. — Zeitschrift etc. Bd. III Abth. A S. 25. —

len auff folgende masse verfertige: Nemlich eine gantze Höhle in die Länge inwendig 8 Ellen lang, in die Weite inwendig unten am Haubt Viertehalb Viertel, aber auswendig zwischen den Decken eine Elle weit, oben in der Weite eines Brethes Dicke enger denn unten, die Tieffe einer Elln, und die Höhe mit den Haubtbrethern Sechstehalb Viertel hoch. Die Drey Viertel Höhlen in der Länge 6 Elln, die Weite oben und unten, die Tieffe und Höhe in allen wie die gantze Höhle. Die halbe Höhle in der Länge 6½ Elle, die Weite unten inwendig, der gantzen Höhle gleich, Viertehalb Viertel weit, oben inwendig Drey Viertel, und ein Viertel eines Viertels weit, die Tieffe Drey Viertel weniger eines Fingers breit, die gantze Höhe mit dem Haubtbrethe Viertehalb Viertel hoch.

Articul XVII.

Von Besoldung derer Berg-Beambten, Löhnen und Berggebühren.

Obbeschriebenen Berg-Beamten soll nach eines jeden Verrichtung und dem Befinden ihrer Mühe und Geschicklichkeit eine ordentliche Besoldung und Lohn theils von denen fallenden und zulänglichen Zehenden-Nutzungen und der Berg-Casse, theils auch von denen Accidentien von Gewercken (als da sind: Muthe-Bestättigungs-Frist-Quatember-Recess-Verschreibe-Fahr-Gedünge- und Stuffen-geldern, Gewehrgroschen und dergleichen) zu ihrem Unterhalt gereichet werden; Und soll 1. der Berg-Voigt nebenst seiner ihme jedesmahl bewilligten Besoldung an Accidentien geniessen, wie folget:

(Hier folgen des Bergvogts, der Geschwornen, Bergschreiber, Gegenschreiber, Markscheider und Probierer Accidentien.)

Die übrigen hierunter nicht begriffenen Beambten, item Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen gleichfalls ihre gewisse, nach Zustand und Austräglichkeit der Bergwercke geordnete Besoldung, und auff Erkäntnüs derer Berg-Beambten, jedesmahl gesetzten Löhne erlangen, und ausser diese keines fernern Geniesses gewarten.

Articul XVIII.

Von Schurffen und Einschlagen.

Jedermänniglich soll hinführo nachgelassen seyn, an allen Orthen der Graffschafft und ferner so weit sich die Berg-Gräntze erstrecket, auff alle Metall nach Flötzen, auch Gängen und Klüfften, wann sich dergleichen finden sollen, ohne der Grund-Herren und Besitzer der Güther, sie seyn gleich geistlich oder weltlich, hoch oder niedrig, Einhalt, in Aeckern, Wiesen, Gärthen oder Gehöltzen, wie von Alters hero üblichen gewesen, einzuschlagen und Schächte zu sincken, auch von einer Schachtstädte mehr nicht, denn einen halben Gülden dem Grund-Herrn zu entrichten schuldig seyn. Trüge sichs aber zu, dass zu Suchung Bergwercks in Höfen und Häusern eingeschlagen würde, soll doch von jeder Schachtstädte mehr nicht, denn 3 alte Schocke gegeben, Uns denen Grafen aber, da auff Unsern Aeckern, Wiesen, Vorwercken, Dörffern nach Schiefern gesuncken wird, desswegen nichts abgestattet werden. Wer auch einen neuen Gang oder mit dem Schacht Schiefer entblössen wird, der soll der erste Finder seyn, und des ersten Finders Recht, nemlich ein gantz Lehen vor denen, die bereits die umbliegenden vor ihm auffgenommen hätten, behalten. *)

Articul XIX.

Von Muthen.

Es soll der Berg-Voigt Macht und Gewalt haben, auff alle Metall seiner anbefohlenen Gebürge zu verleihen, und schrifft- und mündliche Muthung, die jedoch alsobald darauff mit einem schrifftlichen Zettel soll bekräfftiget werden, anzunehmen, auch zu keiner Zeit jemanden solches wehren, den er getrauet bey seinen Rechte zu erhalten, doch soll er von jedem einen Zettel, darinnen gemuthet, auch Zeit und Gebürge vermeldet, annehmen, auff welchen er Tag und Stunde der Muthung verzeichnen soll; Desgleichen dem Auffnehmer auff sein Begehren und zu Beweisung seiner Muthung einen Zettel zu geben verbunden seyn. Do aber der Berg-Voigt befindet, dass der Auffnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ur-

*) Vergl. Art. 1 und die Note dazu.

sachen nicht bleiben mag, soll er ihm dessen verwarnen, und da ein älterer Muth-Zettel allbereit innen lege, solchen alsobald vorzeigen; im Fall nun der Auffnehmer davon nicht abstehen wolte, nichts destoweniger seine Gebühr und Muth-Zettel annehmen, jedoch dass allezeit dem ersten Finder ein gantzes Lehen bleibe, es sey dann solches ohne Arbeit befunden, durch die Geschworne frey gemachet worden. Es soll auch der Berg-Voigt dahin gehalten seyn, nach den angerichteten Feuern den Auffnehmern gnüglich Feld darzu zu verleihen. In Abwesenheit des Berg-Voigts mag der Auffnehmer, mit Zuziehung eines ehrlichen Mannes, den Muth-Zettel in seine Behausung seinen Weib und Kindern oder einem Geschwornen geben, und also die Erstigkeit vor dem, welcher dem Berg-Voigt den Zettel nach ihme aussen auff dem Gebürge oder Gasse bringet, erhalten.

Articul XX.

Von Bestättigen.

Nach beschehener Muthung soll ein jeglicher Auffnehmer sein Lehen ihm auff den Verleihe-Tag, welchen der Berg-Voigt und Geschworne alle Mitwoche oder, da es ein Feyertag, Tages zuvor oder hernach von 12 biss 1 oder 2 Uhren halten sollen, ordentlicher Weise verleihen und bestättigen, hernachmahlen auffs längste binnen 8 Tagen durch das Berg-Ambt vermessen und Lochsteine setzen lassen; Welche Muthung aber ohne sonderliche Zulassung des Berg-Voigts binnen gedachten 14 Tagen nicht erlänget noch bestättiget wird, soll hernach wieder ins freye gefallen seyn: Unnöthige Fristen, wo nicht merckliche Verhinderung der Wetter und Wasser halber sind, oder Streit und andere erhebliche Hindernisse vorfielen, soll er nicht gestatten, zumahl da er vermercket, dass die Erlängerung vorsetzlich, andern hierdurch das Feld zu sperren, geschehe. Da auch eine Muthung zweymahl erlänget, und doch der Berg-Voigt befünde, dass, Streit zu verhüten, oder sonst gnugsamer Erheblichkeit wegen er nicht bestättigen könte, mag er dem Lehenträger seinen Zettel, damit er an seinem Alter nicht verkürtzet werde, ins Lehn-Buch einlegen lassen, jedoch dass solch einlegen nicht zum Vortheil und andern zum Schaden angesehen, wel-

ches er keines Weges zu gestatten, und ob es gleich geschehe, soll es doch unkräfftig seyn; Ingleichen hat er bey der Bestättigung alter Zechen jedem Lehnträger auffzulegen, dass er seine Lehne und halbe Lehne, wohin er dieselben haben und strecken wolle, alsobalden nahmhafft mache und darauff vermesse. Solches, wie auch alle Muthungen und Verleihungen, Fristen, Bestättigung und Vermessen soll er bemelten Leihe- und Verschreibe-Tag, wie auch andere Sachen und Schiede ordentlich zu registriren und in das Berg-Buch einzutragen verschaffen, und den Gewercken eine richtige Belehnung ausfertigen und zustellen. Aus dieser Muthung, darauff erfolgten Bestättigung und der Beleihung erlanget der Muther das Alter, also dass er den Jüngern, der in seinem Felde mit Bergbauen befunden wird, austreiben kan, und ihme derselbe, wenn er gleich ehe Kübel und Seyl eingeworffen oder den Schiefer eher entblösset, weichen muss.

Articul XXI.

Von Gewerckschafften.

Wenn neue Zechen und Lehne berührter massen bestättiget und auff gevierd Feld als: Ein gantz Lehn 66 Lachter lang und 22 Lachter breit, und ein halb Lehn 33 Lachter lang, und 22 Lachter breit, vermessen,*) so soll der Lehnträger oder Auffnehmer seine Gewerckschafften dem Berg-Voigt zustellen; da aber alte Zechen auffgenommen, soll nach Abnehmung des Anschlages und des Zupuss-Brieffes die neue Gewerckschafft dem Berg-Voigt gleichergestalt übergeben, von ihm unterschrieben und hernach ins Gegenbuch eingetragen werden, und soll eine jede Zeche mehr nicht als 128 Kuxe haben, nach welchen die Anlage und Ausbeuthe einzutheilen. Wir wollen auch, dass zu jeder Quartals-Zeit die Gewerckschafften von dem Schichtmeister oder Vorsteher mit ihrem Nahmen und Zunahmen aus dem Gegenbuch genommen und zu Ende des Registers angehefftet werden sollen.

---

*) Vergl. Art. 36 und die Note dazu.

Articul XXII.

Von Verkauffung der Theile.

Es stehet einem jeden Gewercken seine Theile einem andern im Kauffe zu überlassen frey, und ist der Verkäuffer schuldig, die Bergtheile frey zu gewehren, sonsten der Käuffer das Geld wieder fordern kan: So aber die Gewehr geschehen, ist der Verkäuffer die alienirten Bergtheile vor das pretium wieder anzunehmen nicht verbunden, auch soll wieder ordentlich vollzogene Käuffe zu gantzen Zechen, (die allezeit mit der Berg-Beambten Vorwissen abgehandelt und dem Bergbuche einverleibet, oder im wiedrigen Fall krafftloss geachtet werden sollen) weder das Recht des Einstandes, noch die exceptio laesionis in Betracht, dass Berg-Theile steigend und fallend, einige statt haben; hierbey Unsern verordneten Ambtleuten, Berg-Voigt und Richter obliegen, fleissige Erforschung zu beginnen, ob sich jemand in- oder ausserhalb Landes unterstehen möchte, denen Leuten betrüglicher Weise Theile auffzuhängen und höher, denn sie würdig, zu verkauffen, dadurch sie also bevortheilet, von dem Bergwercke abgescheuet, und demselben grosser Nachtheil zugezogen wird, und so ihnen glaubwürdige Klage und Bericht vorkömmet, solchen Betrüger gefänglich einziehen und aufferlegen, dass er dem Käuffer alsobald sein Geld, darumb er ihn bevortheilet, baar wiederumb erlege, und zum wenigsten 4 Wochen lang auff seine Unkosten sich gefänglich halte: Da er aber solch Geld nicht zu erlegen vermöchte, soll er nach Endung der 4 Wochen auff gebührliche Uhrfrieden auff etzliche Jahr öffentlich verwiesen werden. Würde aber der Betrug grösser bey ihme befunden, dass er nemlich Theile verkaufft in denen Zechen, darinnen er selbst kein Gewerck, oder denen Leuten Ertz und Schiefer vorgewiesen, da doch nichts im Anbruche, falsche Gewehr und Zupuss-Zettel gemachet, Zupusse eingenommen, da keine angeleget, oder wohl niemand wüste, wo solche Zechen gelegen, sollen Unsere Berg-Ambtleute dieselben im Gefängniss härter, als vorige, enthalten lassen, und verschaffen, dass sie denenjenigen, so sie auffgesetzet, ihr Geld und auffgewendete Kosten alsbald wiederumb erstatten, darbey sie zum wenigsten mit 8 Wochen Gefängnüs-Straffe

belegen; So aber des Geldes restitution nicht erfolget, des Landes verweisen. Wäre aber der Betrug also beschaffen, dass die Gefängnüs-Straffe nicht gnugsam, oder hiebevor damit gestraffet, und anderweit verbrochen, dieselben Parthierer mit Ruthen aushauen lassen und Unsere Lande auff ewig verweisen.

Articul XXIII.

Von der Gewehr.

So einer dem andern Berg-Theile würde verkauffen oder schencken, so soll der Verkäuffer dem Käuffer im Gegenbuch die Gewehr binnen vier Wochen thun, und der Käuffer soll auch verpflichtet seyn, in Nachbleibung dessen die Gewehr zur bestimmten Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschicht, und Mangel der Gewehr an Verkäuffer nicht gewest, soll der Kauff sodann nichtig, und der Verkäuffer ferner zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, dass der Käuffer die Gewehr zu fordern mercklicher und erheblicher Uhrsachen halber wäre verhindert worden. Würde auch ein Theil, Käuffer oder Verkäuffer, nicht vorhanden seyn oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käuffer, dass er die Gewehr zu haben verlange, der Verkäuffer aber, dass er die Gewehr zu thun willig, dem Berg-Richter oder Berg-Voigt ansagen, darauf nachmahlen einem gegen den andern verholffen werden soll. Wegen Abstattung der Zupuss von den verkaufften Theilen mögen sich entweder Käuffer und Verkäuffer unter sich vergleichen, da aber solches nicht geschehen und desshalber Zweiffel vorfiele, so soll, wenn der Kauff vor dem Retardat geschicht, die Zupusse der neue Käuffer, nach dem Retardat aber solche der Verkäuffer zu bezahlen schuldig seyn. *)

Articul XXIV.

Von Belegen, Bauhaffthalten und Fristen.

Ein jeder Auffnehmer soll auch ferner sein auffgenommen und verliehenes Lehen gebührlich belegen und standhafft bauen, und

*) Vergl. die abweichende Vorschrift in Th. VIII Art. 18 der Churk. und Cap. 39 resp. 40 §. 4 der revid. Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. B. O.

nicht zugelassen seyn, zuwieder dieser Ordnung, dass die Zechen mit ledigen Schichten und Posen bauhafft gehalten, sondern wo dieses geschicht, die Gewercken oder dero Schichtmeister vorbeschieden und gewarnet, und daferne nach solchen nicht gebauet und zum wenigsten 3 oder 4 Schichten in einer Wochen verfahren würden, mag die Zeche einem andern, der sie frey zu fahren begehret, frey erkennet und verliehen werden, damit bauwürdige und höffliche Oerther nicht liegen bleiben; es wäre denn, dass ein, zwey biss vier Gewercken oder arme Gesellen und Bergleute eigene Gebäude hätten und aus Unvermögen, diesem Articul gemäss, nicht allewege bauen könten, der oder die sollen doch dieselbe mit Weil-Arbeit alle Tage 4 Stunden, es sey Vor- oder Nachmittage erhalten, *) oder der Berg-Voigt hätte aus wichtigen Uhrsachen Frist geben, welches doch ohne sonderbahre Erhebligkeit, als Wetters, Wassers wegen, oder wenn Lichtlöcher zu sincken und die Berg-Arbeit ohne sondern grossen Unkosten und Nachtheil der Gewercken nicht so bald angestellet werden kan, zumahl in verstolleten Felde nicht leichtlich geschehen, auch auff einmahl über eine Quartal-Frist nicht ertheilet werden soll. Welcher Gewercke aber seine auffgenommene Lehen vor Endigung besagten Quartals nicht auffs neue mit Frist verschreiben läst, dieselben Gebäude sollen wieder ins freye gefallen seyn. Da auch Leute verhanden, welche dergleichen in Frist verschriebene Zeche bauen wolten, soll der Berg-Voigt die Frist auffsagen und hierunter niemand ansehen, sondern den Baulustigen das Feld dem gemeinen Bergwercke zum besten, wann jene nicht belegen, verleihen.

Articul XXV.

Von Verrecessen. **)

Ferner sollen neben dem Bauen und baulicher Erhaltung alle und jede verliehene Zechen und Lehne, gleich auff andern Bergwercken, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben verre-

---

*) S. auch Churtr. B. O. Art. III 11 — S. 115 — und Henneb. (Joachimsth.) B. O. Th. II Art. 7 — S. 232 —.

**) Vergl. Art. 32 und die Note dazu.

cest werden; Würde aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrecest, so ist hiermit verordnet, dass der Schichtmeister, Vorsteher oder Gewerck, welcher sich der Zechen oder Theil anmassen will, von jeglichen Quartal 10 fl. ohne allen Behelff und Verzug dem Berg-Voigt zur Straffe und Berechnung in die Berg-Cassa erlegen, und darmit bey derselben Alter und Gerechtigkeit bleiben soll, zu welchem Ende der Recess-Schreiber schuldig, die unverrecesten Zechen jedesmahl dem Berg-Voigt zu Bestraffung anzumelden. Würde sie aber in 4 Quartalen und also ein gantz Jahr unverrecest bleiben, die soll ohne alle Mittel wieder ins freye fallen, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben und dem ersten Muther, der solche begehret, verliehen werden.

Articul XXVI.

Von Auffnehmen und Aufflassen alter Zechen und Gewercken.

Sobald eine Grube oder Zeche auffgelassen und nicht gebührlich gebauet wird, so ist sie wiederumb ins freye gefallen und hat alle zuvor gehabte Gerechtigkeit und Alter verlohren. Wer nun solche wieder auffnehmen und belegen will, soll sie durch die Geschwornen lassen frey machen,*) und sich dann mit Muthen, Bestättigen und Vermessen der vorangezeigten Ordnung gleich als bey Auffnahm neuer Zechen verhalten, und ist der Auffnehmer nicht getrungen, solche Zeche, so zwischen der Rechnung liegen blieben, biss zur nechsten Rechnung nach dem Auffnehmen zu belegen. Es soll aber der Auffnehmer solcher alten Zechen alsbald nach dem Bestättigen öffentlich allhier in Gewerckschaffts-Hause einen Zupussbrieff anschlagen und denselben 4 Wochen also stehen lassen, und hernach solche angelegte Zupussen, so viel derselben gefället, zu verbauen und zu verrechnen, auch dem Berg-Voigt desshalben einen Vorstand zu bestellen schuldig seyn. Welcher nun aus den alten verzupussten Gewercken,**) so noch im Gegenbuch gefunden wird, mit dem neuen Lehnträger bauen wolte, der soll, wenn er ein Einheimischer, in acht Tagen, wo er aber ein Ausländischer

---

*) S. Art. 24 u. 27, so wie die Note S. 114.

**) S. die Note S. 30.

und Frembder, binnen 4 Wochen seine Zubusse auff die vorgehabten und verschriebenen Bergtheile dem Auffnehmer, oder so der Zupuss-Einnehmer nicht gefunden würde, bey dem Berg-Ambte einlegen, und sodann der Lehn träger gewiesen werden, ihn bey seinen Theilen zu erhalten und bleiben zu lassen. Wäre aber die Zeche ein gantzes Jahr unverrecest, frey und ungebauet gelegen, so ist der neue Muther nicht verbunden, die alten Gewercken wider seinen Willen anzunehmen. Wann auch obgesetzter massen eine Gewerckschafft ihre Zeche aufflassen würde, soll dieselbe in allewege, was vor Schulden darauff verblieben, und mit ihren wie auch der Berg-Beambten Wissen gemachet, richtig bezahlen, und nichts, was in oder auf der Grube angenagelt oder mit Haspen angeschlagen ist, und was sonst nach dem Aufflassen bey der Zeche gefunden wird, ausser das Gezähe und gewonnene Schiefer, so denen Gewercken bleibet, abbrechen und mitnehmen, weil dieses zugleich mit ins freye gefallen.

Articul XXVII.

Von Freymachen.

Das Freymachen soll mit Vorwissen des Berg-Voigts geschehen, und soll der Freymacher mit ein oder zwey Geschwornen beweisen, dass dieselbe Zeche ohne Zulassung des Berg-Voigts drey anfahrende Schichten nicht bauhafft gehalten worden, jedoch soll der Berg-Voigt die alten Gewercken, so deshalben Beschwerung hätten, hören und darauff nach Berg-Recht übliche Weisung thun, und mögen dergestalt alle behauene Gänge, Klüffte und Flötze in Stöllen, Strecken und Schächten, dessgleichen verritzt Feld am am Tage freygemachet; streitige Zechen aber, die mit einander im Recht hangen, und wo durch den Berg-Voigt und Geschworne einem Theil Beweisung zu führen aufferleget, oder vor dem Berg-Ambte in Unterhandlung stünde, hierunter nicht gezogen werden; und folgen dem Freymacher alle unverlegte Theile samt denen, die zuvor in Retardat stehen, ingleichen aller Vorrath der frey gemachten Zechen, jedoch dass er auch die Zeche baue, anders mag ihme der Berg-Voigt des Vorraths sich anzumassen wehren.

Articul XXVIII.

Von Zupuss und Retardat oder Trangsahl.

Wie jetzt erzehlter massen ein Gewercke durch nicht bauen und erfolgtes freymachen seiner Theile verlustig wird, also geschiehet es auch wegen nicht erlegter Zupuss und darauff gehaltenes Retardat, denn wenn der Schichtmeister oder Vorsteher seine Rechnung geschlossen und befindet, dass auf folgendes Quartal nicht so viel Vorrath bleibet, dass er die Zeche biss wieder auff folgende Rechnung bauhafft halten kan, soll er Sonnabends vor der Rechnung die Gewercken und Verleger, so viel deren vorhanden, zusammen auffs Gewerckschaffts-Hauss fordern, ihnen die Register fürlegen, damit sie sehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten in Beyseyn Berg-Voigts und der Geschwornen die Zupuss beschliessen und anlegen, auch vom Berg-Voigt einen Zupuss-Zettel nehmen, denselben nach gehaltener Auffrechnung und gemachten Schlusses Mitwochs darauff öffentlich anschlagen und 4 Wochen im Gewerckschaffts-Hause stehen lassen, und solchen Brieff soll niemand bey schwerer Straff abreissen: Wehren aber die Gewercken nicht verhanden, oder könten sich nicht vergleichen, soll solche Zupusse durch das Berg-Ambt erkant werden. Welcher Gewerck oder dessen Verleger nun binnen denen gesetzten vier Wochen seine Zupuss dem Schichtmeister nicht gereichet hätte, dessen Theile sollen nach Ausgang der 4 Wochen auff einen gewissen Tag ins Trangsahl oder Retardat gesetzet, und so ferne er die Zupusse binnen Quartals-Frist und noch vor Abnahme des nechst folgenden Anschlags (durch welches Mittel einer seine im Trangsahl stehenden Theile wieder retten und heraus nehmen kan) nicht erleget, gäntzlich darinnen verstanden, im Gegenbuch ausgethan und denen andern verzupussten Gewercken hingegen zugeschrieben, und ohne deren Willen, auch der Berg-Beambten Vorwissen, keiner von denen ins Trangsahl gesetzten wieder zu seinen Theilen durch den Schichtmeister zugelassen werden; sondern wo die Kuxe würdig, soll der Schichtmeister mit Genehmhalt des Berg-Voigts und der Gewercken dieselben denen verzupussten Gewercken zum besten auffs theuerste verkauffen, oder wo die nicht mögen verkaufft werden, um die Zubusse verlassen, und

nach Gelegenheit andern vergewercken, jedoch dass die alten verzupussten Gewercken im Kauffe oder Annehmung derselben den Vorzug und die Erstigkeit haben. Wo auch die verzupussten Gewercken des mehrern Theils würden begehren, die Retardat-Theile unverkaufft und unvergeben gemeinen Gewercken zu überschreiben und stehen zu lassen, oder die unter sich nach Anzahl auszutheilen, so soll es also geschehen und in das Gegenbuch getragen werden. Solte aber einer aus seines Verlegers Nachlässigkeit und Versäumnüs durchs Trangsahl umb seine Theile kommen, so hat er den Verleger darumb zu belangen, deme Unsere Berg-Beambte zu Wiederschaffung der Theile umb sein eigen Geld anhalten und darneben gebührend bestraffen sollen. Und so sichs ereignete, dass verpfändete Theile in Trangsahl geriethen, und der Gläubiger selbige auff Verwarnen der Berg-Beamten daraus nicht retten wolte, soll er hierdurch sein Pfandrecht verlieren, und die Theile denen verlegten Gewercken cum onere et causa zugeschrieben und ausgetheilet werden. Sonst kan nicht Retardat oder Trangsahl gehalten werden, wann von dem Schichtmeister zwar Zupusse angeleget, keine aber verrechnet wird, in Betracht, dass die Defecta des Retardats es ungültig machen. Würde auch ein Schichtmeister aus Gunst oder in andere Wege einen Gewercken mit der Zupuss über sich nehmen und alsdann die Zupuss zur Nothdurfft nicht erlangen können, dadurch der Zechen Nachtheil und Schaden entstünde, so soll der Schichtmeister den Schaden mit seinem Gelde ersetzen, die Zupuss selbst zahlen und darüber noch mit Ernst gestraffet werden. Es soll auch hiermit den Verlegern und Gewercken verbothen seyn, allerhand Wahren, Tuch, Getreyde, Bier, Eisen, Unschlit und dergleichen, daran öffters die armen Bergleute die Helffte einbüssen müssen, an statt der Zupusse zu geben, und dem Schichtmeister damit denen Arbeitern zu lohnen; Ingleichen dass er ihnen die Zettel, ihren verdienten Lohn an solcher Zupuss bey denen Gewercken auff dem Lande darauff einzufordern (damit sie öffters viel Zeit vergeblich umlauffen und wohl zuweilen die Arbeit darbey versäumen) ausgebe. Wir ordnen auch hiermit, da einiger Gewercke oder Verleger sich nach der Rechnung auff einen Zupuss-Zettel anhängig machen würde, so soll er hernach auch den Zupuss-Zettel

gäntzlich lösen, welches zum längsten bey Verlust der Theile mit Schluss der Rechnung erfolgen soll. Trüge sichs aber zu, dass der Schichtmeister demselben Gewercken oder Verleger neue Zupuss-Zettel gebe, und wehren die alten noch nicht gelöset, so soll derselbe Schichtmeister die Zupuss, als hätte er die empfangen, verrechnen, und soll ihme von Unsern Berg-Ambtleuten darzu nicht verholffen werden.

Articul XXIX.

Von Ausbeuth.

Würde sichs in der Rechnung befinden, dass von denen Vorräthen der Zeche so viel von Rentgülden Ueberlauffs verhanden, dass auff einen Kux zum wenigsten Ein Thaler Ausbeuthe gefallen, und von dem übrigen das Werck ohne Mangel mit Fortbau unterhalten werden könte, so soll darauff geschlossen, das Geld von dem hierzu gesetzten Austheiler, so bald es ihme zukömmet, treulich und ungeweigert unter die Gewercken nach ihren habenden Antheilen distribuiret, und dem Austheiler von einer jeglichen Ausbeuthe-Zechen 30 gr. und über diss kein Geschencke zu seinem Verdienst gereichet, und ein sonderlicher Ausbeuth-Zettel, darinnen, wie viel auff einen Kux im verflossenen Quartal Ausbeuthe gefallen, nebenst Benennung jeder Zeche deutlich verzeichnet, jedesmahl gefertiget, zum Druck gebracht, im Gewerckschaffts-Hause öffentlichen angeschlagen und unter die Gewercken vertheilet werden.

Articul XXX.

Von General-Tägen, Quartal-Rechnungen und Registern.

Damit auch in den Bergwercken eine Ordnung sey, und die Gewercken wissen mögen, zu welcher Zeit im Jahre die Berg-Rechnungen gehalten und mit zusammen gesetzten Rath von Auffnahme des Bergwercks und Abstellung der Mängel und Gebrechen, wie vorhin bey den Generalen üblich gewesen und noch bleibet, gerathschlaget und gehandelt werden kann. Verordnen Wir hiermit, von 13 zu 13 Wochen ein Quartal zu schliessen, und die Quatember mit dem neu angehenden Monat Januario anzufangen, da dann alle Schichtmeister, Steiger und Vorsteher der Zechen Sonn-

abends zuvor ihre Rechnung beschliessen, recht summiren, dieselben darauff beym Berg-Amte einlegen, und bey dem angesetzten General-Tage oder Quartal-Auffrechnung vor dem Ober-Auffseher und Assessoren der Generalen, Deputirten des Raths zu Leipzig, auch Berg-Voigt, Richter, Schöppen, Geschwornen etc. und denen anwesenden Gewercken hierzu nechst vorgeschriebener massen verantworten und ablegen sollen. Nemlich: Sie sollen ihre Register über Berg- und Hütten-Kosten gerecht und ohne Tadel halten, selbe alsbald mit Schluss des Quartals schliessen und Unsern verordneten Ambtleuten zur gebührlichen Abnahme in folgender Form gezwiefachet ausstellen; Es soll nemlich jeder Schichtmeister auff den Tittel ihrer Register das Quartal und Jahr oben an, dann wie die Zechen oder Stollen heissen, und wie viel gantze und halbe Lehen darzu gehörig, nach diesen was entweder das Quartal vor Zupusse oder Ausbeuth auff 1 Kux gefallen, weiter das Quatember-Geld, und endlich seinen und seines Vorstands Nahmen ausführlich bemercken. Auff das andere Blat alle von vorigen Quartal überbliebene Vorräthe auff der Zeche und bey der Hütte, es sey an Gezähe, Holtz, Eisen, Seilen, Schiefer, Stein oder gemachten Kupffer verzeichnen, und dann darauff die Einnahme, sie sey von verkaufften Kupffern, angelegter Zupusse oder überbliebenen Geld-Vorrath von nechsten Quartal treulich angeben, nach beschlossener Einnahme die Bergkosten als: Steiger- Häuer- Haspler- und Jungen-Löhne, Schmiedekosten, Gedünge, gemeine Ausgaben und Schichtmeister-Löhne von Wochen zu Wochen in der Ordnung, wie nur gemeldet, mit Fleiss specificiren und in eine Summa ziehen, darnach die wöchentlichen Hüttenkosten setzen und auffs gantze Quartal summiren, Berg- und Hüttenkosten in eine Summa bringen, Summam von Summa subtrahiren, was Schuld oder Vorrath bleibet, deutlich benennen, und so der Vorrath zur Ausbeuthe ergieblich, selbigen auff 128 Kuxe eintheilen und auff Ausbeuthe schliessen, was darüber bleibet, als Vorrath auffs künfftige Quartal in Registern verschreiben, hingegen wo Schuld bleibet, als Recess anmercken, so dann eine wahre Specification, was instehendes Quartal an Vorrath von Bau-Materialien, Gezähe und andern angeschaffet, auch was hiervon und dem alten in Register vorgesetzten Vorrath wieder ab- und auffgegangen und

endlich geblieben: Desgleichen den Vorrath bey und in der Hütten, an Schiefern, Stein, Kupffer und dem darinnen enthaltenen Silber, stückweiss deutlich hernach schreiben, und endlich einen ausführlichen Auffstand, wie das Quartal über die Gebäude gehalten, was auffgefahren, wie viel Arbeiter da gefördert, auch der Anbrüche Beschaffenheit nebenst der von Gegenschreiber geforderten und unter dessen eigenen Handunterschrifft ausgestelleten, richtigen Gewerckschafft jedesmahl denen Registern anfügen, auch nebenst deme, da sie Geld in Vorrath behalten, dasselbe in der Rechnung (deren er nebenst dem Steiger bey Straffe persöhnlich beyzuwohnen hat) aufflegen, oder in Mangel des gewärtig seyn, dass er und sein Vorstand mit Ernst zur Bezahl- und Vorlegung angehalten werde. So nun die Rechnungen oder Register vorbeschriebener massen nicht eingerichtet, sollen selbige weder an- noch abgenommen, sondern dem Schichtmeister zur Aenderung zurück gegeben, und er zu Erlegung 12 gr. Busse gewiesen, im Fall aber Untreu und Betrug darunter verspühret, an Leib und Guth nachtrücklich gestraffet werden. Und demnach nicht allein zu Wiederhebung, sondern auch desto besserer Conservirung dieses hochschätzbaren Bergwercks den Preiss der Kupffer zu erhalten höchstnöthig seyn will, so soll in Zukunfft bey denen vier Quartal-Rechnungen und darbey gehaltenen Generalen jedesmahl darüber nothdürfftig deliberiret, dem Verschleudern vorgebauet, über einen gewissen Preiss möglichster massen gehalten, und denen vortheilhafften Contracten der Handler und Verleger durch zusammen gesetzten Rath und Hülffe gewehret werden. Auch sollen bey solchen Generalen an statt der abgegangenen Beambten andere tüchtige Berg- und Schmeltz-Verständige vorgeschlagen, durch gemeinen Schluss gewöhnlicher massen gewehlet und vom Ober-Auffseher-Ambte und Uns denen Grafen confirmiret und vereydet werden. Ingleichen wird hiermit allen Berg- und Hütten-Bedienten aufferleget, quartaliter und bey jetzt gemelten Generalen alle beym Bergwerck und Hütten befindliche Mängel und Gebrechen, wie auch vorhin üblich gewesen, in gewisse Puncta zeitlich zu verfassen, ihr Bedencken über ein und andern zu entwerffen und alles zu des Ober-Auffsehers und der Assessoren deliberation und Schluss zu übergeben. Und damit man der Sachen

47*

beym General-Tägen desto kündiger seyn, auch so viel Zeit darzu nicht bedürffen möge, sollen die Quartal-Rechnungen, wie hiebevor bräuchlich gewesen, ins Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Auffseher-Ambt in triplo, ein acht Tage vor dem Berg-General eingegeben und von dar ein Exemplar denen Gräfflichen Assessoren, und das andere dem Rathe zu Leipzig sofort ausgeantwortet werden.

Articul XXXI.

Von der Berg-Cassa und Stollen-Steuer.

Damit auch die künfftig nach Erfordern der Bergwercke bestelleten Berg-Beambten nothdürfftig besoldet, auch die Stöllen mit Zuthat der Gewercken erhoben werden möchten, so wollen Wir eine gemeine Stollen-Steuer und Berg-Cassa hinführo auffrichten und denselben folgende Einnahmen eignen als: Zur Stollen-Steuer-Cassa sollen, wie beym Articul von Stöllen geordnet,*) die von jeden Reichsthaler, so die Gewercken entweder bey Ausbeuth oder Zupusse aus dem Bergwercke erheben, nach entrichteten Zehenden oder Zwantzigsten innen behaltene 18 oder 9 Pf. durch den vereydeten Zehendner gebracht, allein zu Bedürffnüs und Nothdurfft der Stöllen, mit Unserm und des Berg-Ambts Rath und Vorwissen, nach dem bey den General-Tägen gemachten Schluss nützlich angewendet und absonderlich verrechnet; Und dann zur gemeinen Berg-Cassa die von Uns denen Grafen gegen die Gewercken bedungene 2 gr. von jeglicher Marck Silber, so mit denen Schwartz-Kupffern bey der Säygerhütten Grünthal bleiben, wie auch die im folgenden Articul nachbeschriebenen und gesetzten Quatember-Gelder nebenst allen einlauffenden Straffen gewiedmet, durch obbemelten Zehendner ebenfalls in Verwahrung genommen und zu nothdürfftiger deren Berg-Bedienten Besoldung laut ihrer Bestallungen ausgetheilet, und richtige Rechnung gehalten werden.

Articul XXXII.

Von Quatember- und Recess-Geldern.

Zu Unterhaltung derer Berg-Beambten und anderer des gemeinen Bergwercks Nothdurfft sollen die Schichtmeister bey Abnahm

*) Vergl. Art. 38.

der Register quartaliter von jeglichen gevierdten bauenden Lehen 2 gr. von denen in Frist haltenden Zechen aber nur die Helffte; item von Stollen und ein Radwasser 2 gr. in der Gewerckschafft Hause dem Berg-Schreiber richtig abstatten, der es auch einnehmen, dem Zehendtner treulich aushändigen und berechnen, dieser auch es in einer wohl verwahrlichen Lade, darzu 3 Schlüssel, deren der eine im Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Auffseher-Ambte, der andere bey denen Assessoribus und der dritte beym Zehendner beyzulegen, daselbst zur Verlohnung verschlossen halten soll. *)

Articul XXXIII.

Von Büchsen-Pfennigen.

Ein jeder Schichtmeister soll von seinen ihme anbefohlenen Zechen, wie auch die Schmeltzer in der Hütten, ein jeder bey seinen Eydes-Pflichten, bey allen Arbeitern wöchentlich die Büchsen-Pfennige, als von jedem Gülden 2 Pf. einmahnen, getreulich samlen und alle Quartale dem Berg-Voigt, Richter und Schöppen, so zugleich der Knappschafft Aeltiste seyn sollen, zur Berechnung einantworten, darvon denn nachmahls denen armen, schadhafften und alten Berg- und Hütten-Leuten, auch deren Wittiben und Kindern, so ferne diese der Berg- und Hütten-Arbeit nachgehen, zu ihrer Unterhaltung auff einträchtiges Erkänntnüs der Berg-Beambten Beysteuern gereichet und denen Armen davon ausgespendet, auch über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung quartaliter auff dem Ge-

---

*) 1. Cf. unten die Note zu Art. 7 des Jülich-Bergischen General-Edicts vom 10. März 1752.

2. Wegen der rechtlichen Wirkung der Nichtzahlung der Rezess- (Quatember-) Gelder vergl. Art. 25.

3. Der Rothenburger Vertrag enthält nachstehende, hierher gehörige Bestimmung:

Art. III. „Die Mansfeld-Eisleb- und Hettstedt'schen Löblichen Gewerkschaften verpflichten sich als neue bauende Gewerken der Rothenburg-Friedeburg'schen Kupferschieferwerke:

1. von den bauhaft und im Gebrauche bleibenden, von ihnen gemuthet werdenden und in Verleihung erhaltenen Lehnen und Gefällen auf den Gruben-Revieren, ingleichen den Hüttenstätten, die in der Mansfeld'schen Bergordnung festgesetzten Quatember- und Rezess-Gelder zu entrichten."

werckschaffts-Hause niedergeleget, und das, was jedesmahl einkömmet, beym Berg-Voigt in einen festen Kasten, darzu er und die Schöppen sonderliche Schlüssel, verwahrlich gehalten werden soll. Nebenst dieser Versehung vor arme, presshaffte und nothleidende Berg- und Hütten-Arbeiter soll auch das vor alten Zeiten gemachte und noch gangbahre Berg-Gestifft und Hospital S. Catharinae in dem Stand und Wesen, wie die fundation haben will, ferner beständig verbleiben.

Articul XXXIV.

Von Gedüngen.

Werden die Gewercken begehren oder die Ambtleute vor nützlich befinden, dass auffs Sincken in Schächten und Stöllen denen Arbeitern zu verdüngen: Sollen die Geschwornen das Gebürge nothdürfftig besehen, den Stein behauen und darbey sich verhalten, wie oben in dem Articul von der Geschwornen Ambt etc. ihnen vorgeschrieben, und darinnen weder auff Gunst noch Freundschafft der Personen, sondern auff Gelegenheit des Gesteins ihr Absehen richten. Welche Arbeiter nun dergleichen Gedünge antreten, die sollen selbige fleissig und völlig aufffahren und von der angenommenen Arbeit ohne Uhrsache betrüglich nicht entweichen; so es aber geschehe, von Unsern Ambtleuten gestraffet, und auff denen sämtlichen Bergwercken ferner nicht wieder gefördert werden. An denen Gedüngen aber sollen weder Geschworne ausser ihres gesetzten Stuffengeldes, noch Schichtmeister und Steiger einigen Theil oder Geniess haben, und es sonst mit dem Verdüngen auf die Schiefer nach den gewöhnlichen Häugeld, so der Berg-Voigt und Schiefer-Geschworne jederzeit nach ihren Pflichten ordnen und erkennen werden, ferner also halten.

Articul XXXV.

Von Lohn-Tägen und dem Anschnidt.

Künfftig sollen zum längsten alle 14 Tage ordentliche Lohn-Täge und Anschnidt in Gegenwart des Berg-Voigts, Richters und Geschwornen gehalten werden, und die Schichtmeister nebenst ihren Steigern bey Verlust des Wochenlohns allemahl dabey erschei-

nen, Berg- und Hütten-Kost und was sonst wöchentlich auff die Zechen angewendet, stückweiss, auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter und was ein jeder gearbeitet und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeigen, solches denen oberwehnten Berg-Beambten verlesen und sie es überlegen lassen, derselben Summa Verzeichnüs dem bestallten Berg-Schreiber zur bewahrlichen Beylegung auff künfftige Rechnungs-Abnahme überreichen, und sollen die Geschwornen nicht zugeben, dass in Registern etwas verschrieben werde, das ohne ihr Bedencken und Vorwissen erkaufft, oder sie zuvor, dass es auff die Zeche geschafft, nicht selbst gesehen, der Steiger auch weder Unschlit, Eisen noch anderes, er habe es denn vom Schichtmeister auff die Gebäude würcklich empfangen, bey Straffe der Dienstentsetzung zu Register zu bringen nicht gestatten.

Articul XXXVI.

Von Vermessen.

Das Vermessen auff Flötzen, liegenden oder schwebenden Gängen, da gevierd Feld vermessen muss werden, soll also geschehen: Wann eine Gewerck- oder Gesellschafft einen Schacht gesuncken, und daran ihr Lehen legen will, dass der Schacht in Mitte des Lehens komme, so ferne der Schacht in freyen Felde und keine Verhinderung ist, soll der Lehenträger oder Vorsteher dieses Lehens erstlich weisen, wohin er sein Feld nach Läng und Breit strecken will, als gegen Morgen und Abend, gegen Mittag und Mitternacht; So fahe denn der Bergmeister oder derjenige, deme es zu verrichten zustehet, auff der Mitte des Rundbaums an, und messe die Länge des halben Lehens gegen Morgen nach Eisslebischer alter Ordnung 33 Lachter, und lasse daselbst einen Pfahl schlagen, von solchen Pfahl messe er 11 Lachter gegen Mittag und 11 Lachter gegen Mitternacht, doch also, dass diese Linie der 22 Lachter mit der ersten ein recht Creutz mache, welches mit einen Winckelhacken oder durch den Compass zu verrichten. Wo beyderseits die 11 Lachter wenden, dahin lasse er zweene Loch- oder Orth-Steine setzen; gleichfalls fahe er wieder auff der Mitte des Rundbaums an zu messen 33 Lachter gegen Abend, und lasse daselbst den andern Pfahl schlagen, doch also, dass diese beyde Pfähle mit dem Rund-

baum in eine gerade Linie kommen: Von diesen andern Pfahl messe er ferner 11 Lachter gegen Mittag und 11 Lachter gegen Mitternacht nach dem Winckelhacken, und lasse die andern zwey Loch- und Orth-Steine setzen, dadurch wird dieses Lehen zwischen die 4 Loch-Steine eingeschlossen, nemlich 66 Lachter in die Länge und 22 Lachter in die Breite: Es kann aber (wenn frey Feld) an dieses Lehen mehr dergleichen angefüget werden, beydes an die Länge und an die Breite.*) Wo die Gewercken aber in einem Lehen den Schacht nicht gerade in der Mitte haben wollen, und ist im freyen Felde, so muss der Vermesser nach Begehren eine solche Vierung abmessen, die 66 Lachter lang und 22 Lachter breit sey, und solche in vier Lochsteine einschliessen, doch dass es eine Figur einer recht winckelichten, ablänglichen Vierung gebe. Da auch die Marckscheid-Linien von einem Loch- oder Orth-Stein zum andern etwas lang, und die Lochsteine weit von einander kommen, mögen auff solchen Linien darzwischen mehr Lochsteine oder Mittelsteine gesetzet werden. Solche Vermessen, wenn sie geschehen, und auff wessen Feld oder Acker ein jeder Lochstein gesetzet worden, sollen zu künfftiger Nachricht ins Bergbuch eingetragen werden.

Articul XXXVII.

Von Wegen und Stegen.

Es sollen auch zu allen Zechen und Hütten benöthigte Wege und Stege vor die, so mit hin und wieder gehen, ab- und zuführen daselbst zu schaffen, jedesmahls ohne Hindernüs von denen Grund-Herren Bergüblicher massen gestattet, und von niemanden einige Weigerung, weniger thätliche Vergreiffung an Personen, Vieh und führenden Sachen, bey hoher gewisser Straffe vorgenommen werden. Und nachdeme die Kohlfuhrleute, Holtzhauer und sonsten ins gemein die Bergleute von denen Ambts-Inhabern bey ihren alten Privilegien und Freyheiten nicht gelassen, sondern mit ungewöhnlichen, übermässigen Fröhnen, Jagtdiensten und andern

*) Die Anzahl der auf Grund einer Muthung zu verleihenden und zu vermessenden Lehen oder halben Lehen ist in der B. O. nicht bestimmt und demnach eine beliebige. Vergl. auch Art. 20 u. 21. Das Recht des ersten Finders ist aber nach Art. 18 auf ein ganzes Lehen beschränkt.

Beschwerungen allzuhart beleget, auch denen Höhlfuhren keine Wege zu denen alten Schiefer-Schächten vergönnet werden wollen; Als wollen Wir desswegen an die Ambts-Inhabere schreiben, sie zur Billigkeit anmahnen. Solte es aber nicht fruchten, wollen Wir Uns Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten nachdrücklichen Verordnung, auch da nöthig, an benachbarte Fürsten zulänglicher recommendation getrösten.

Articul XXXVIII.

Von Stöllen.

Nachdeme auch der Riesdorffer- und Faulen-Seer-Stollen als eintzige Schlüssel zu diesen verborgenen Schatz füglich wieder gewältiget, auffgehoben, fortgetrieben und in beständigen baulichen Wesen, dem gemeinen Bergwerck zum besten, erhalten werden können, so sollen sämtliche Gewerckschafften, die Gott mit Ausbeuthe segnet, von jedem Thaler, so die vom Bergwerck und gewonnenen Vorräthen in Einnahme bringen, 18 Pf, die aber mit Zupusse bauen, 9 Pf. in die hierzu verordnete Berg-Casse zu höchstnöthigen Unterhalt und Forttreib obbenanter beyden und anderer Stöllen, nach Befinden und bey denen General-Tägen gemachten Schluss allewege und so lange es die Nothdurfft erfordern wird, gebührend abstatten und innen lassen, hingegen aller andern Stollen-Steuer, des Vierten und Neunden Pfennigs befreyet seyn. Solten aber baulustige Gewercken sich finden, die einen oder mehr neuen oder alten Stolln ausser diesen auff ihre Kosten anfangen, wieder gewältigen, oder in denen obernenneten beyden Stöllen mit Flügelörtern ansitzen und darmit denen vorliegenden Gebäuden mit Benehmung Wassers und Bringung Wetters zu Hülffe kommen, dieselben sollen von solchen Zechen der völligen Stolln-Gerechtigkeit, wie die gemeinen Berg-Rechte und alte hergebrachte Uebungen es geben, nebenst gewissen Beytrag aus der Berg-Cassa billich geniessen, und darbey des Wassers-Einfall-Geldes gäntzlich enthoben bleiben. Es sollen aber Berg-Voigt, Richter, Geschwornen und Stolln-Schichtmeister zum öfftern diese jetzige und künfftige Stöllen befahren, und fleissig sich berathschlagen und verfügen, dass solche vernehmlich in die Gebürge zu Gewinnung der

Schiefer gefördert, mit getreuen verständigen Steigern bestellet, mit Fleiss abgewogen, ohne einig Gesteig oder Gesprenge ausser der höchsten Noth, und mit rechter Höhe und Weite, ohne Entzweyhauung der Sohle auff den Streb bergmännisch getrieben, denen Arbeitern vor Orth nach Billigkeit verdünget, und der Lohn dermassen, dass die Gewercken nicht übernommen, auch die Arbeiter zukommen können, jedesmahl gesetzet, allen besorglichen Brüchen fürgebauet, und zu bessern verschaffet, auch die Gebäu mit Zimmer oder Gemäuer, damit die Berg-Arbeiter versichert, und dem Bergwerck hierdurch einiger Schade nicht zuwachse, nach Nothdurfft allenthalben versorget werden. Da aber aus ihrer Verwahrlosung Unglück bey denen Stöllen geschehe, sollen sie derhalben mit gebührlicher Bestraffung angesehen, die Stöllen aber nebenst dem gebührlichen verrecessen also gehalten werden, dass sie von ihrem Mundloch an biss für die Haubtörther offen und unverstürtzt, auch ihre Gerinne und Wasser-Seige wohlbewahret zu finden, damit alles verschrotene Wasser hinweg und zum Mundloch heraus gehe. Und da Gewercken mit ihren Gebäuden auff einen Stollen einkommen würden, sollen sie ihre Arbeit solcher gestalt mit ansitzen anstellen, dass dem Stollen an seinen Wetter, Fördernüs und Bau keine Hinderung geschehe.

Articul XXXIX.

Von der Waage.

Es soll die Eisslebische Waage, dahin alle gemachten Schwartz-Kupffer bey hoher Straffe einzuantworten, jederzeit mit richtigen Gewicht versehen und einen fleissigen Waagmeister bestellet seyn, welcher alle das, was oben im Articul vom Waagmeister gemeldet, treulich beobachte: Auch soll in der Waage ein vereydeter Ausschläger, der alle Kupffer-Scheiben vor dem Verwägen oben und unten recht ausschlage, den Ausschlag dem geschwornen Gvardyn einantworte und das eussenschüssige und untüchtige Kupffer auswerffe, gegenwärtig seyn.

Articul XL.

Von Berg-Schulden und wie darzu zu verhelffen.

Alle Schulden, so vom Bergwerck und dem, das man darzu gebrauchet, herflüssen, darüber soll der geordnete Berg-Richter ungeweigert und schleunig verhelffen. So sich es nun ereignete, dass einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung auff seiner Gewercken Zechen aus Uhrsach, dass entweder die angelegte Zupusse nicht einkommen, oder da die abgestattet, nicht zulangen wolte, Geld mangeln würde, und er zu Erhaltung der Gebäude mit Vorwissen und Genehmhalt des Berg-Voigts so viel Schuld, als hierzu biss auff nechster Rechnung noth seyn wird, auff die Zeche machen müste, solches hergeliehene Geld aber nachfolgendes Quartal von Gewercken nicht wieder guth gethan würde, so soll auff Klage des Schichtmeisters der Berg-Voigt ihme zu der Zechen helffen, zu derer Belegung er biss auffs andere Quartal Frist haben mag.*) So aber die Zeche nach verflossener Zeit unbauhafftig und dass nach Unserer Ordnung damit nicht begonnen werde, befunden würde, denn soll dieselbe frey und ohne Abtrag der darauff hafftenden Schulden einem jeden, der es suchet, verliehen werden. So aber ein Schichtmeister auff seiner Gewercken Zechen ohne Wissen und Zulassung des Berg-Voigts einige Schuld machete, dem soll weder zur Zeche noch zum Gelde verholffen werden. Trüge sichs auch zu, dass einer bey diesen Bergwercken einige Schuld auff sich gebracht, und zu desselben Bergtheilen geklaget würde, so soll es damit, wie beym ersten Articul Meldung geschehen, gehalten und zu denen Theilen, jedoch nicht ohne ordentlichen Process und Tax vom Berg-Richter und Schöppen, (darumb sie auch der Creditor, weiln die Subhastation bey Bergwercken nicht bräuchlich, anzunehmen schuldig) verholffen, und dieselben über die Gewehr im Gegenbuch durch zwey Geschworne eingeräumet werden. Wann auch einer Geld entlehnet und in dem von sich gestelleten Brieff und Siegel meldet, dass er solches zu Beförder- und Forttreibung seiner inhabenden Berg-Gebäude brauchen wolle, und also, worzu er das Geld anzuwenden gesonnen, Andeutung thut, hernach aber

*) Vergl. die Note **) S. 154.

in der Obligation nicht meldet, dass von denenselben die entlehnte Summa wieder bezahlet werden soll, noch die Schuld mit Vorbewust des Berg-Ambts gemachet und dem Bergbuch einverleibet worden, so ist solche Schuld vor keine Berg-Schuld zu erkennen. So nun der Berg-Richter zu eines Bergwerck verholffen, da soll der Empfaher schuldig seyn, dem Verholffenen oder dessen Erben zu guthe die erklagten Theile Jahr und Tag, ob vielleicht mitler Zeit entweder durch Güthe oder Solution der Schuldner sich mit seinen Gläubiger vertragen und hierzu wieder gelangen möchte, unverkaufft in dem Werth, als er es empfangen, zu halten, zu bauen und zu geniessen. So auch auff einer Zeche ein Concursus sich ereignete, und es zur designation käme, so sollen erstlich die Arbeiter, dann Berg- und Hütten-Kosten, ferner Zehenden, hernach die Verlag-Schulden, darauff Arresta und endlich die schlechten Schulden angegeben und gesetzet werden.

Articul XLI.

Von dem Process und Weisung auff die Chur-Fürstl. Sächs. Berg-Ordnung und an den Berg-Schöppen-Stuhl.

Nechst diesen ordnen und setzen Wir auch, dass Unsere Berg-Beambten mit allen und jeden Berg- und Hütten-Sachen, so nach entstandener Güthe zum Process und rechtl. Austrag gedeyen, auff Arth und Weise, wie in der Chur-Fürstl. Sächs. Berg-Ordnung im letzten Theil von Process-Sachen Versehung geschehen und weitläufftig vorgeschrieben,*) jedesmahl durchgehend verfahren, und in zweyfelhafften Fällen auch Versprechungen an den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg Krafft dieses verwiesen seyn sollen.

Hierauff folget die Ordnung über allerseits diss Orths Schmeltzhütten nach jetzig gangbahren Arth der Feuer und Oeffen, Ingleichen was wegen des Säygerhütten Wesens, der Holtz- und Kohl-gehäue mit anzuhängen, vor nöthig befunden worden.

---

*) Cf. Churs. B. O. v. 1589 Art. 98 ff. — S. 416 —.

Articul XLII.

Von in Pflichtnehmung der Hütten Beambten, Diener und Arbeiter.

Alldieweilen bey allen und jeden Berg-Städten Herkommens und gebräuchlichen ist, dass diejenigen Beambten, Diener und Arbeiter, welche sich bey Schmeltz- und Säyger-Wesen gebrauchen lassen, mit gewisser Beeydigung beleget werden; Als verordnen Wir hiermit, dass eben dergleichen förderhin (allermassen vor diesen in der also genanten Zusammensetzung*) enthalten gewesen) bey denen Mansfeld-Eisslebischen Schmeltzhütten gleicher gestalt auff Mass und Weise, wie am Ende dieser Ordnung zu befinden, erfolgen, und es damit anders nicht gehalten werden solle.

Articul XLIII.

Von des Hütten-Verwalters, Factors oder Hüttenbereiters Ambt.

Der Hütten-Verwalter, Hüttenbereiter oder Factor soll alle Tage, oder so offt die Nothdurfft erfordert, die Schmeltzhütten besuchen und in jeglicher Hütte wohl auffsehen und erforschen, ob Unsere Ordnung gehalten, treulich und fleissig gehandelt und gearbeitet werde; über alle Personen, zu denen Schmeltz- und Hütten-Wesen und was deme anhängig behörig, zu befehlen, zu gebieten und zu verbieten, dieselbigen seinen Pflichtmässigen Befinden nach an- und abzulegen, und also jedwede Schmeltzhütte mit treuen und verständigen Dienern und Arbeitern, Hüttenschreiber, Hütten-Voigte oder Meister, Kohlmesser, Schmeltzern, Knechten, Schlackentreibern oder Vorläuffern, Rostwendern, Schlackenlesern und dergleichen zu versehen haben, sein anvertrauetes Ambt sorgfältig verrichten und die Verfügung thun, dass die ausgebrachten Schwartz-Kupffer vom Heerd und Gestübe reinlichen gesaubert, aus jeglicher Schmeltzhütte zu rechter Zeit an behörigen Orth verschaffet, die Scheiben oben und unten ausgeschlagen, durch den geschwornen Waagmeister richtig verwäget, und förder von dem bestallten Gvardyn auff Silber

---

*) D. i. der unter dem Namen „Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaues“ bekannte Vertrag d. d. Dresden den 28. Juny 1568. Vergl. die einleitende Note zur B. O.

und Gaar-Kupffer probiret werden. So viel aber die Gerichtsbarkeit auff derer allerseits Ein- und Zubehörungen anbetrifft, hat sich derselbigen, im Fall sich hierinne etwas straffbahres ereignete, der verordnete Berg-Richter mit und nebenst dessen bestättigten Schöppen, besage vorhergehenden Articuls von dem Berg-Richter-Ambt, allezeit zu unternehmen und zu gebrauchen.

Articul XLIV.

Von der Hüttenschreiber Verrichtung.

Ein jeder Hüttenschreiber soll täglich seine anbefohlene Schmeltzhütte besuchen, daselbst die Schiefer, Kohlen, Holtz und dergleichen in Empfang nehmen, alle und jede Vorräthe samt Waag, Gewicht und Gezähe in sicherer Verwahrung und hierob richtige Register halten, über die wöchentlichen Hütten-Kosten und nothwendig erfordernden Ausgaben gewöhnliche Zettel fertigen, und selbige dem Hütten-Verwalter, Factor oder wohin sie sonst jedesmahls gehörig, zur rechten Zeit zur Bezahlung und Verlohnung ausstellen, auff die Hüttengebäude, ob etwas wegen Feuer oder anderer Gefahr hierbey zu ändern oder zu verbessern vorfället, nichts weniger gesamte Hütten-Pursche, Schmeltzer, Schlackentreiber oder Vorläuffer, Rostwender, Schlackenleser, auch Wasser-Knechte fleissige Obsicht haben, damit ein jedweder das seinige, was ihme zu thun oblieget, verrichte, kein Mangel an Wasser erscheine, die Schiefer vor denen Schmeltz-Hütten den gebräuchlichen Höhlen und Fudern nach öffters verwägen, bey Ausnehm- oder Abhebung des Kupffersteins, ingleichen dem Schwartz-Kupffer reissen selbst gegenwärtig seyn, alles mit Fleiss verwägen und auffs genaueste zusammen halten lassen, damit so wohl hieraus, als in allen andern, es sey allhier so eigentlichen benennet oder nicht, keine Untreue, Versäumnüs oder Schaden erwachse: Im Fall aber hierunter das geringste zu vermercken, dasselbe so bald ohne eintziges Hinterhalten dem Hütten-Verwalter oder Factor und wohin es sonst gehörig, obliegenden Pflichten nach, zu ernsten Einsehen eröffnen und andeuten.

Articul XLV.

Von des Gvardyns Verrichtung.

Dieserhalben ist oben beym 10ten Articul bereits Erwehnung gethan, und daselbst ausführliche Nachricht auffzufinden.

Articul XLVI.

Von der Hütten-Voigte oder Meister Verrichtung.

Die Hütten-Voigte oder Meister bey denen Schmeltz-Hütten sollen auff alle und jede Vorräthe an Holtz, Kohl, Waagen und Gewichte, Gezähe, Balgen und dergleichen pflichtmässige Auffsicht haben, auch dass die Kohlmesser, Schmeltzer, Rostwender, Schlackentreiber oder Vorläuffere, auch Schlackenleser das ihrige treulichen verrichten, vorab die Schmeltz-Oefen nicht übersetzet, und die Gebläse, wie sich das gebühret, ohne unziemenden Vortheil zu Benachtheiligung des Ausbringens an Stein geführet werden: Die vor die Schmeltzhütten liefernde Schiefer den Fuhren oder Höhlen nach öffters verwägen, und dabey wohl acht haben, ob die geschwornen Auffläder eintzigen Betrug oder Vortheil verüben, solchenfalls denselbigen zu unverzüglicher Aenderung und behöriger Bestraffung anmelden, auch über ein und die andern Vorräthe gewöhnliche Gegen-Register halten, und wohl zusehen, dass aller und jeder unziemlicher Vortheil so wohl Tags als Nachts verhütet bleibe. Massen, und wenn dergleichen zu vermercken, Fahrlässigkeit oder Untreu bey den Schmeltzhütten vorgienge, soll ein jedweder Hütten-Voigt oder Meister schuldig und verbunden seyn, ein solches obliegenden seinen Pflichten nach ohne eintziges Hinterhalten behörigen Orths unsäumlichen anzumelden.

Articul XLVII.

Der Kohlmesser Verrichtung.

Die Kohlmesser sollen von denen Kohl-Fuhrleuten die Kohlen an den eingesetzten Maass- oder Kohlen-Korb, derer 12 vor ein Fuder oder Wagen gerechnet werden, vor denen Schmeltz-Hütten ihren obliegenden Pflichten nach gemessen nehmen, dieselbigen selbst vermessen, und mit allen Fleiss acht haben, dass darinnen

kein unziemlicher Betrug und Vortheil verübet, die Kohlen allzuhohl im Kohlkorb eingestürtzet und auffgelockert werden; so viel als jedesmahl vermessen wird, behutsamlich an- und auffschreiben, dasselbe sobald dem Hüttenschreiber, Hütten-Voigt oder Meister zu richtiger Verzeuch- und Eintragung anmelden, auch selbst zu Register bringen, und wohl auffsehen, dass bey Berechnung der Kohllieferung kein Irrthum und schwere Verantwortung erfolge.

Articul XLVIII.

Der Rostwender oder Rostbeschicker Verrichtung.

Die Rostwender oder Rostbeschicker sollen die Kupffersteine zu rechter Zeit und wie sich das gebühret, in die Röste lauffen, selbige, so offt es nöthig, wenden, mit Holtz und Kohl dem Herkommen nach wohl und zur gnüge brennen, damit bey dem Schwartz-Kupffer machen keine Hindernüss erfolge.

Articul XLIX.

Von Anhängen oder Anlassen der Schmeltz-Oefen oder Feuer.

Die vorjetzo gewöhnlichen Schmeltzöfen sollen, wie biss anhero, also förderhin Sonntags Vormittage gegen 8 Uhr angelassen, wöchentlich umb Abwartung des Gottesdienstes willen mit der Hütten-Pursche in ihrer Arbeit umgewechselt, und also fort drey Schichten, als die erste biss Dienstags, die andere biss Donnerstags und die dritte biss Sonnabends richtig verarbeitet werden. Vor jeglichen Ofen wird beym Ausbrennen der Heerd mit guten Gestübe auff- und besagter Ofen wo nöthig etwas ausgestossen, darauff hinwiederum angelassen, und Sonnabends nach erfolgten völligen Ausbrennen vor allen Oefen von neuen zugemacht, die Heerde nach Nothdurfft ausgefeuert oder abgewärmet, und folgends darauff angelassen. Solte sich aber auff künfftigen Versuch gewisser Schmeltz-Proben hervor thun, dass mit anderer Arth, entweder hoher oder krummer Oefen, mehr Nutz zu schaffen, wehre sodann hierinnen fernere Erklärung zu thun.

Articul L.

Holtz- und Kohlengehäu-Bestellung betreffend.

Anreichende die Kohlen-Lieferung vor jetzig gangbahre Schmeltzhütten, so ist es mit derselbigen einige Zeithero bey so schwäch-

lichen Auffstand des lieben Bergbaues und wenig gangbahren Feuern oder Schmeltzöfen dergestalt gehalten worden, dass jährlich die erforderte Nothdurfft von dem Landmann hin und wieder einerkaufft, und allezeit bey denen gewöhnlichen Generalen sich hierob eines gewissen Preisses, benahmentlich vor die Mansfeldischen Schmeltzhütten das Schock Fuder vor und um 118 fl. vor die Eisslebischen aber vor und umb 121 fl. zu liefern verglichen und erhandelt worden, bey welchen modo es dann, im Fall dieselbigen hinführo näher nicht zu bekommen, interim und gestalten Sachen nach vorjetzo billig verbleibet. Es will aber die unvermeidliche Nothdurfft erfordern, die in der Graffschafft Mansfeld annoch hin und wieder bestandenen Schlaghöltzere umb des sparsam vermerckenden Wiederwachs willen mit der Abholtzung führo hin, so viel möglich, zu verschonen; wannenhero an die Forst-Beamten jedes Orths förderlichst befohlen werden soll, genaue Obsicht zu tragen, damit berührte Höltzere umb angezielter wieder Erhebung und von Gott mehrer Continuirung des edlen Berg- und Schmeltwesens willen weiters nicht verhauen, selbige auch weder in Holtz noch Kohlen auff hiesig und benachbahrte Städte und Dörffer allzuhäufig verführet und verkauffet werden, inmassen Wir solches förderhin also zu thun hiermit austrücklichen und ernstlich inhibiret haben, und Uns dieserhalb, und biss zu fernerer Verfügung auff hiebevorig wohlerwogenen und in unterschiedlichen Puncten bestehenden Holtz- und Kohl-Ordnungen, und zwar absonderlich de Anno 1585, und derselbigen Renovation und Erneuerung unterm dato Dressden den 28. Monats-Tag Octobris Anno 1622 bezogen, und denenselbigen nochmahls gebührend nachgelebet wissen wollen: Allermassen dann schlüsslichen bey hoher und willkührlicher Straffe hiermit verbothen wird, dass in jetzigen gewöhnlichen Kohlen-Kauff sich niemands, wer der auch sey, einiger Steigerunge, es sey gleich heimlich oder öffentlich, unternehmen, oder aber, da man derselbigen hinterkommen würde, (worauff die Beambten jederzeit wachendes Auge zu tragen) beydes, Käuffer als Verkäuffer, hierin unnachlässig verfallen seyn solle; Wessen sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten.

Articul LI.

Das Säygerhüttenwerck zu Leimbach, derselben Diener und Arbeiter betreffend.

Alldieweiln die Nothdurfft erfordert, dass bey diesem Säygerwercke, welches dem gesamten Bergwercke in gemein verbleibet, eine gewisse Person, welche das gantze Werck in seiner Versorgung habe, bestellet werde; Als ist hierbey geschlossen worden, dasselbe mit einem getreuen Vorsteher oder Anrichter zu versehen, welchem dann obliegeet, und er vermöge dessen abgelegten Eydes Pflichtschuldig und verbunden, demselben nach besten seinen Vermögen vorzustehen, die Säygerung und das Gaarmachen der Schwartz-Kupffer zu aller und jederzeit dergestalt verrichten zu lassen, damit hierunter niemands einiger Schaden oder Nachtheil erwachse, zu welchem Ende und damit alles und jedes hierbey wohl in acht genommen, er das Probiren und Beschicken selbst bestellen und genaue Auffacht haben solle, damit die Oefen und Heerde, wie sich das gebühret, zugerichtet, abgewartet, völlige Schichten gehalten, Frisch-Dörner, Schlacken und andere Säygerstücken, wie solche der gemachten Beschickung nach vorgelauffen, nicht übertrieben, noch die Schichten zur Ungebühr verkürtzet werden; wie denn derselbige allerseits Hütten-Pursche, Schmeltzer, Säygerer, Gaarmacher, Abtreiber, Rostbrenner, Vorläuffer, Wäscher, Kohlmesser und dergleichen in guter disciplin und zu fleissiger Arbeit anzuhalten, und da er hierinnen sattsamen Gehorsam nicht verspühret, ein solches zu ernsten Einsehen und Bestraffung behöriges Orths unsäumlichen anzumelden hat, inmassen alle und jede Personen, welche bey diesem Säygerwercke in Arbeit treten, mit gewöhnlichen Pflichten dem Herkommen nach nicht unbillich zu belegen sind. Die Hütten-Gebäude sollen in beständiger Erbaulichkeit erhalten und auff Feuer und andere Gefahr möglichste Obsicht, ingleichen das Gezähe, Waag, Gewicht und was pro Inventario, auch sonst an ein und andern Vorräthen vorhanden, in gute Verwahrung genommen werden.

Articul LII.

Säygerung der Schwartz-Kupffer betreffend.

Es haben auch mit Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Unserm gnädigsten Herrn etc., Wir, die Graffen zu Mansfeld etc. Uns absonderlich wegen Säygerung der Schwartz-Kupffer dahin verglichen, dass, was an solchen Schwartz-Kupffern in der Säygerhütten zu Leimbach nicht gesäygert werden kan, von denen Gewercken nirgends anders wohin zu versäygern, als in der Chur-Fürstl. Sächs. Säygerhütte Grünthal umb den gewöhnlichen und jedesmahl gültigen Preiss der Kupffer und Silber verkaufft werden solle, welche der Factor daselbst allezeit nach Abzug acht Loth Silber vor die Säyger-Kosten denen Gewercken bahr zu bezahlen befehliget ist; dieselben aber von denen Silbern, so bey der Säygerhütten an drey Vierteln (nach Abzug des vierdten Theils, so wiederumb an Uns, die Graffen zu Mansfeld etc. zu Unserer Vermüntzung zurücke gegeben wird) verbleiben, von jeder Marck Silber zwey Groschen zu der gemeinen Berg-Cassa und Diener Besoldung abstatten sollen.

Hütten-Verwalter, Factor oder Hüttenbereiters Beeydung.

Ihr N. N. sollet vorjetzo vermittelst würcklicher Eydes-Pflicht geloben und schweren, dass gegenwärtiger, von des Chur-Fürsten zu Sachsen etc. und Burggraffen zu Magdeburg etc. Ober-Auffseher-Ambts, auch derer Herren Graffen zu Mansfeld etc. Edlen Herren zu Heldrungen, vorjetzo von neuem ausgefertigten Berg- und Hütten-Ordnung und worzu euch der 43ste Articul darinnen eigentlich verbindet, allezeit gehorsamst nachleben, täglich oder so offt es die Nothdurfft erfordert, die Schmeltzhütten besuchen und in jeglicher insonderheit wohl auffsehen, dass daselbst treulich, nützlich und fleissig gehandelt und gearbeitet, hingegen aller Betrug und unzulässiger Vortheil vermieden werde, dieselbigen jederzeit mit sorgfältigen Dienern, Schmeltzern und Arbeitern versehen, und das euch vor jetzo anvertrauete Ambt nebenst darzu behöriger Geld-Cassa also führen und in acht nehmen wollet, wie ihr solches gegen Gott im Himmel und der erbarn Welt jederzeit mit guten Gewissen zu verantworten getrauet, euch hiervon keine Gabe, Gunst,

Feind- oder Freundschafft bewegen oder abhalten lassen, sondern denselben allen treulich und unverbrüchlich nachkommen.

E y d t.

Alles das, was mir vorjetzo von Wort zu Wort vorgelesen worden, und ich deutlichen und wohl verstanden und eingenommen habe, verspreche ich hiermit treulich und festiglich zu halten, und demselben nachzukommen, So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Hierauff folgen der übrigen Berg- und Hütten-Bedienten Vereydungen, welche gleich dem vorhergehenden nach Inhalt der Articul einzurichten.

Dessen zu Uhrkund habe in auffhabender Chur-Fürstl. Sächs. Commission und tragenden Ambtswegen Ich, der Ober-Auffseher, und dann Wir, Graff Johann George zu Mansfeld etc. für Uns und in auffhabender Special-Vollmacht Unserer abwesenden Herren Vettern, diese verfassete Berg-Ordnung unterschrieben und besiegelt. So geschehen und geben zu Eissleben am 8. Maij im Jahr nach Christi Jesu Geburth Ein Tausend Sechs Hundert Ein und Siebentzig.

Ernst Friedemann von Selmnitz. Johann Georg,
Graff zu Mansfeld,
vor mich und in Vollmacht meiner auswärtigen Herren Vettern.

Confirmiren und bestätigen demnach aus Obrigkeitlicher Hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt gegenwärtige neu auffgerichtete Berg-Ordnung in Krafft dieses, meinen, setzen und wollen, dass deroselben in allen ihren Puncten, Clausulen, Inhalt- und Meinungen festiglich nachgelebet, und dargegen von Niemanden, bey Vermeidung der darinnen hin und wieder ausgedruckten und anderer nach Befindung unausbleibender ernstlichen Bestraffung, ichtwas gethan, fürgenommen noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkommen an Unseren Hohen Landes-Fürstl. Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich und unnachtheilig, treulich sonder Gefährde. Zu

Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und ist mit Unserm auffgedruckten Chur-Secret besiegelt.

So geschehen und geben zu Dressden am 28. Octobr. Anno 1673.

Johann George Churfürst.

Heinrich Freyherr von Friesen.

Register.*)

---

*) Der Ausgabe der B. O. von 1674 ist kein Register beigefügt.

Jülich-Bergische

Berg-Ordnung.

Berg-Ordtnung

Der beyder Hertzogthumben Gülich und Berg des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli Philippi, Pfaltz-Graffen bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisteren und Churfürsten, in Bäyeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörss, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, etc. etc. Auss seiner Churfürstlicher Durchleucht hohen Herren Vorfahren Christmildister Gedächtnus alten und sonstigen Reichs Berg-Ordnungen aussgezogen, nothtürfftig corrigirt, vermehrt und verbessert.

Düsseldorff den 21. Martii 1719.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp, Pfaltz-Graff bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bäyeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörss, Graff zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein etc. etc. *)

Thuen kundt und fügen hiemit zu wissen, dass Wir nach angetrottener Unser Regierung, auss Landtsvätterlicher Vorsorg Uns eusserst angelegen seyn lassen, Unserer Chur- und Fürstenthum-

*) Obgleich die — gegenwärtig noch in dem vormaligen Herzogthum Berg als Partikularrecht gültige — Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom 21. März 1719 nach dem Zeitpunkte ihres Erlasses zu den jüngeren Berg-Ordnungen gehört, so muss sie doch in Bezug auf ihren Inhalt als das älteste Berggesetz dieser Sammlung angesehen werden, denn sie ist nichts anderes, als eine fast wörtliche Wiederholung der Cleve-Bergischen Berg-Ordnung von 1542. In Folge dieses Zusammenhanges hat auch die letztere praktisches Interesse behalten. Dieselbe erging am 27. April 1542 (nicht 1541, wie irrthümlich in den späteren Cleve-Märkischen Berg-Ordnungen von 1639, 1737 und 1766 angegeben ist) unter dem

ber, forth übriger Landen Wohlfahrt und Auffnahm bestens befürderen, besonders aber mit aller ersinlicher Sorgfalt die in Unseren

---

Herzoge Wilhelm IV. (von 1539 bis 1592), dem hervorragendsten Regenten der vereinigten Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg. Ihr Gesetzesbereich erstreckte sich über diese Gebiete, welche seit dem Erlöschen des Jülich'schen Mannsstammes (1511) unter den Herzögen von Cleve einen mächtigen Staat bildeten, nachdem die Grafschaft Mark bereits 1368 mit dem Herzogthume Cleve, desgleichen das Herzogthum Jülich nebst der dazu gehörigen Grafschaft Ravenberg 1423 mit dem Herzogthum Berg vereinigt worden war.

Nach den einleitenden Worten der B. O. von 1542 hatte der Gesetzgeber „mit gutem rath die vorige ordnung in zimliche verbesserung stellen lassen," über diese ältere Ordnung liegen indess keine nähere Nachrichten vor. Dagegen ist aus den Vorschriften der B. O. selbst mit völliger Sicherheit zu entnehmen, dass als ihre eigentliche Quelle die zu jener Zeit vielfach ausgebeutete, Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung von 1509 — cfr. S. 340 — gedient hat. Zwischen beiden Berg-Ordnungen findet nämlich eine wesentliche, vielfach wörtliche Uebereinstimmung Statt; die Abweichungen beschränken sich darauf, dass ein Theil der Artikel der B. O. von 1509 in derjenigen von 1542 zusammengezogen oder weggelassen ist, und dass einige spätere, die B. O. von 1509 ergänzende Bestimmungen in die B. O. von 1542, z. B. Art. 54, eingeschaltet, auch hier einzelne neue Vorschriften, wie Art. 5, zugesetzt sind. Die Parallelstellen beider Berg-Ordnungen sind unter den bezüglichen Artikeln der aus ihnen zum Theil entnommenen Homburgischen B. O. vom 25. Januar 1570 — S. 299 ff. — angegeben.

Nachdem in Folge des durch den Erbvergleich vom 9. September 1666 definitiv erledigten, Jülich'schen Erbfolgestreites die Herzogthümer Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg aber an Brandenburg gefallen waren, nahm die Berggesetzgeburg in den beiderseitigen Gebieten einen verschiedenen Entwickelungsgang. Für Jülich und Berg blieb die B. O. von 1542 bis zum Erlasse der B. O. vom 21. März 1719 in Kraft, während dieselbe für Cleve und Mark unter dem 3. Februar 1639 durch den Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg auf's Neue bestätigt und publicirt, später aber durch die im Jahre 1766 revidirte Berg-Ordnung von 1737 ersetzt wurde. Vergl. unten die einleitende Note zur Cleve-Märk. B. O.

Aus dem Publikations-Patente zur B. O. vom 3. Februar 1639 geht hervor, dass die B. O. von 1542 gleich nach ihrem Erlasse gedruckt worden war; von diesem ersten Abdrucke existiren aber, so viel bekannt, keine Exemplare mehr. Dagegen sind noch einzelne Exemplare jener Ausgabe von 1639, welche einen unveränderten Abdruck der B. O. von 1542 nebst Eingang und Schluss enthält, vorhanden. Ausserdem findet

Gülich- und Bergischen Landen vorhandene und geraume zeithero durch Kriegs- und andere wiederwertige Läufften ins frey gefallene Bergwerckere von allerhandt Ertzen, worab der Commercien Auff-

---

die B. O. sich in Scotti's Sammlung der Cleve-Märk. Provinzial-Gesetze — Düsseldorf 1826 — Th. I S. 93 ff., und die Einleitung zur B. O. in G. J. de Buininck's Tentamen historicum de ordinationibus provincialibus Juliacensibus etc. — Düsseldorpii 1794. —

Ueber die Abfassung der B. O. vom 21. März 1719 theilt die Einleitung zu derselben mit, dass man die B. O. von 1542 mit anderen, im Römischen Reiche hin und wieder hergebrachten Berggesetzen conferirt, den Zeitverhältnissen entsprechend verbessert und auf's Neue verfasst habe. In der That sind aber die Abweichungen zwischen beiden Berg-Ordnungen nur von untergeordneter Bedeutung und grösstentheils auf eine veränderte — häufig missglückte — Fassung beschränkt, wie Wagner im corp. jur. met. pag 981 ff. unter dem Abdrucke der B. O. von 1719 ersichtlich gemacht hat. Ausser der verschiedenen Fundgruben-Länge — 42 Lachter nach der älteren und 80 Lachter nach der neueren B. O. — findet sich kein principieller Unterschied von Belang. Selbst die Reihenfolge und Anzahl der Artikel ist unverändert geblieben, und nur der Art. 7 der B. O. von 1542 in die Art. 7 u. 8 der neueren B. O. getheilt, dagegen der Art. 66 der letzteren aus den Art. 65 u. 66 der B. O. von 1542 zusammengezogen worden.

Die B. O. von 1719 ist in einer amtlichen — bei dem vorliegenden Abdrucke benutzten — Ausgabe aus demselben Jahre vorhanden, in welcher auffälliger Weise der Tag des Erlasses nur auf dem Titelblatte und nicht unter der B. O. selbst angegeben ist. Ausserdem findet die B. O. sich hinter dem ausseramtlichen Abdrucke der Churkölnischen B. O. aus dem Jahre 1746 — cfr. S. 522 — und in Phil. Helfricus Krebs: Tractatus politico-juridicus de ligno et lapide — Coloniae 1756. —

Das in der Berg-Ordnung enthaltene bergrechtliche Material ist ungleich dürftiger, als in den meisten anderen Berg-Ordnungen dieser Sammlung; es fehlen z. B. Vorschriften über das Schürfrecht, das Recht des ersten Finders, die Anzahl der zu verleihenden Maassen, das Erbstollenrecht, die Entschädigung des Grundeigenthümers etc. Diese Unvollständigkeit erklärt sich damit, dass die Bestimmungen der Berg-Ordnung einer Periode des deutschen Bergrechts — der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts — angehören, in welcher überhaupt noch kein erschöpfendes Bergrechtssystem in den Berg-Ordnungen durchgeführt, sondern von den Landesfürsten erst damit begonnen wurde, die bestehenden Bergrechtsnormen, wie solche in Gewohnheiten, Localstatuten, Weisthümern, Richtersprüchen etc. zu erkennen waren, in förmlichen Berg-Ordnungen zusammen zu stellen, zu ergänzen und fortzubilden.

nahm und Flor, auch einer grosser Anzahl Menschen tägliche Nahrung haubtsächlich dependirt, hinwiederumb auffhelffen und in Ausswinnungs Standt bringen zu lassen; Nachdem aber die Auffsuch- und Bearbeitung solcher in allerhand Metallen bestehender Gruben und Bergwerckere ohne Satz- und Ordnung, wornach so wohl die Auffnehmere oder Interessenten, als auch Unsere vorgestelte Berg-Beambte und Bediente, forth übrige Bergleuthe sich richten mögen und sollen, mit Nutzen befangen, forthgesetzet und vollenzogen werden können, und unerachtet verschiedene Satzungen in Bergsachen von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren, besonders aber Herren Hertzogen Wilhelmen im Jahr 1542 eine dergleichen Berg-Ordnung errichtet und eingeführt worden, so seynd dannoch darab gantz wenige Exemplaria mehr erfindtlich, vielweniger in vielen Jahren darauff gehalten, und selbiger schuldigst und gebührlich eingefolgt, sondern vielmehr auff jedem Bergwerck eine besondere Gewohnheit und Brauch, wornach die Werckere bearbeitet und die darauff vorgefallene Differentien erörtert und abgethan, nach und nach eingeschlichen und eingeführt worden, hierauss aber vielfälliger Zweyspalt, Uneinigkeiten und Inconvenientien, forth sonstiges Unheil, gleich es die tägliche Erfahrnus gezeiget, erwachsen und sich thätlich verspühren lassen, dass Wir danhero diesem höchstschädtlichstem Unwesen länger nicht nachsehen und verstatten lassen können, sondern Landts-Fürstlich darauff bedacht seynd, alles nöthiges vorzukehren, wordurch die ins frey gefallene Bergwerckere in gemelten unseren Landen nicht nur hinwiederumb nützlich auffgenohmen, sonderen auch newe auffgesucht und bearbeitet, mithin dabey eine gute gedeyliche Satz- und Ordnung, wornach selbige befürdert und die vorfallende Streitigkeiten mit Abschneidung aller Weitherung, auch Erspahrung grosser Process-Kösten geschlichtet und erörtert werden können und sollen, eingeführt, mithin die biss dahin missfälligst verspührte und ferners besorgliche Irrungen und Misshelligkeiten abgeholffen und ferner verhütet werden mögen; Danhero gemelte, im Jahr 1542 in Truck aussgangene *) mit anderen im Römischen Reich hin und wieder

*) Hier ist „Berg-Ordtnung" einzuschalten.

herbrachten Berg-Gesetzen conferiren, jetzigen Zeiten und Umbständen nach hinwiederumb verbesseren, auffs new verfassen und gleichmässig durch offentlichen Truck zu jedermans Wissenschafft bringen, auch auff diese unsere Berg-Ordnung in allen und jeden Puncten, als hernach folgt, mit ersinnlichem Nachdruck und Ernst halten zu lassen dergestalten jedoch gnädigst entschlossen haben, dass hingegen denen auff ein oder anderen Bergwerck wohl und nützlich herbrachten, alten particulair Observantzen nach sonderlicher Eigenschafft der Bergwercken Auffnahm zum allgemeinen Besten nicht zuwider gehandelt werden möge, eine unumbgängliche Nothturfft seyn will, also es auch dabey sein Verbleib haben, übrigens aber alles nach gegenwertiger general Ordnung gerichtet, gehandelt und observirt, dafern aber an dieser Ordnung und darinnen enthaltenen Puncten künfftighin ferner eine Enderung oder Zusatz vorzunehmen und einzuführen wäre, solches erachtenden Umbständen nach hernegst ferner gnädigst erleuthert und explicirt werden solle.

1. Was und wie viel Befelchs-Leuthe und Diener auff den Bergen seyn sollen.

Wiewohl nun obgemelte unsere Fürstenthumber Gülich und Berg mit Ambtleuthen und Befelchhaberen verwahrt, damit aber in allen Dingen guter Unterscheidt unterhalten, die Berg-Sachen nicht unter die gemeine Landt-Sachen und Gerichter gezogen, sondern in gutem beständigem Standt und Regiment, auch Wesen gehalten, denselbig wohl und nützlich vorgestanden, das Uebel gestrafft, gemeiner Nutz befürdert, und jederman, so gemelte Unsere Bergwercke gebraucht, gebührlicher Schutz, Schirm, Fried und Recht geleistet werde, so haben Wir auff gemelte Bergwercke einen Berg-Vogt an Unser statt, darzu einen Berg-Gerichtschreiber, vier geschworne Bergverständige Männer, Schichtmeister, Schmältzer und Probirer gestelt, auch Gericht und Recht in Berg- und anderen Sachen zu bekommen verordtnet, und was jedem zu thuen gebühret und eingebunden ist, wird sich auss nachfolgenden Articulen klärlicher befinden.

2. *Von des Berg-Voigts Ambt.*

Zum Ersten soll unser Berg-Vogt an Unser statt fleissig auffsehen, dass Fried, Recht und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bossheit und Unrecht abgewendt, und wohe es befunden, mit Ernst gestraffet, gemeines Bergwercks und aller Leuthe, so das gebrauchen, Nutz und bestes befürdert werde, und soll mit allen anderen obgemelten Unseren Befelchhaberen und Dieneren, auch Verwandten der Bergwercker, von Unserent wegen zu schaffen, zu gebiethen und verbiethen haben, welchem auch biss zu Unser Veränderung von jederman vollkommener Gehorsamb bey Vermeidung Unser schwerer Straff geleist und bewiesen werden solle.

3.

Soll ferner derselbe nebst einem Bergmeister, fals deren einer anzuordtnen künfftighin die Noth erforderte, zu Abwendung mancherley Argwohns, so darauss etwa erfolgen könte, beyde in selbigem Ambt keinen Berg-Theil haben, noch unter keinem verborgenen Schein einigen Nutzen oder Gewinn*) erwarten.**)

4. *Von des Bergmeisters Ambt.*

Der jetzige und zukünfftige Bergmeister solle Macht haben auff den Gebirgen, so ihnen befohlen, nach Ausszeig Berggewöhnlicher weise und der Berg-Recht auff alle Metall***) daran Bergwercken zu verleihen und Muthung zu geben, das Auffnehmen solle er zu

---

*) Einzuschalten „darvon". B. O. v. 1542 Art. 3.

) Ueber die abweichenden Bestimmungen anderer Berg-Ordnungen vergl. S. 349 Note). Der obige Art. stimmt mit den neueren, jetzt allgemein massgebenden Vorschriften über die Beschränkung der Bergbeamten beim Erwerbe von Bergwerkseigenthum überein. — S. Gräff's Handbuch des Pr. Bergrechts S. XLVI, Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. IV Abth. A S. 53, und die Note zu Cap. XXXI der Cleve-Märk. B. O.

***) Als Gegenstände des Bergregals bezeichnet die B. O. selbst (s. auch Einleitung und Art. 23, 59) nur Erze und Metalle, dagegen nennt das General-Edict vom 10. März 1752 (s. unten) neben den Metallen generell die Mineralien. Obwohl nun der bergrechtliche Begriff von Mineralien nicht genügend bestimmt ist, und es daher im Allgemeinen zweifelhaft sein kann, welche Mineralien der Regalität unterworfen sind,

allen Zeiten niemandt weigeren,*) wohl aber soll er von einem jeden einen Zettel nehmen, was er gemuthet, auff welchen Tag die Muthung geschehen, dessgleichen soll der Bergmeister zu Beweisung der Muthung dem Auffnehmer ebenfals einen Schein geben, von einer Muthung nicht mehr dan einen Goltgulden nehmen. So aber der Bergmeister in der Muthung befinden würde, dass der Auffnehmer dabey auss rechten Ursachen nicht verbleiben könte, und etwa die Arbeit vergebens hielte, soll er ihm zu vorderist die Wahrnung thuen, wan aber der Auffnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der Bergmeister nicht destoweniger sein Gebühr, Muthzettelen, wie vorberührt, nehmen und geben.**)

5. *Von Erbstollen, Fund-Gruben und Maassen.*

Den Erbstollen sollen die Gewercken bey Zeiten***) ausstreiben, und mag oder soll auff ihren Gängen ihnen niemandt vor-

---

so stehen doch gegenwärtig für den Gesetzesbereich der Jülich-Berg. B. O. die Grenzen der Regalität fest.

Stein- und Braunkohlen sind hiernach dem Bergregal unterworfen, da schon das obige Gen.-Edict die „Kohlen" aufführt, und ausserdem speciell die „Braunkohle" durch landesherrliche Declaration vom 6. November u. 23. Dec. 1804 für regal erklärt ist. Torf gehört dagegen nach dieser Declaration dem Grundeigenthümer. Eben so steht dem letzteren die freie Verfügung über die Steinbrüche zu. (Früher wurden dieselben, namentlich auch die Trachyt- und Basaltbrüche des Siebengebirges, als Gegenstände des Bergregals behandelt.)

*) In der B. O. von 1542 Art. 4 hat dieser Satz nachstehende, mit der Mehrzahl der älteren Berg-Ordnungen übereinstimmende Fassung:

— — — „vff alle metall Bergkwerck zu verleihen, und Mutung des vffnemens sall er zu keiner zeit, auch niemandt weigeren, den er bey dem, so gemutt wirdt, vermeint zu behaltenn."

**) Ueber die Rechtsverhältnisse bei dem dem Muthen vorhergehenden Schürfen bestimmt die B. O. nichts, wesshalb dieselben nach den Subsidiarrechten — dem gemeinen deutschen Bergrechte resp. dem Allg. Pr. Landrechte Th. II Tit. 16 §§. 141 ff. — zu beurtheilen sind. Vergl. auch S. 346 Note *).

***) Die Worte „bey Zeiten" geben hier keinen Sinn. Statt ihrer ist in der B. O. von 1542 Art. 5, übereinstimmend mit Art. 11 der Homburgischen B. O. — S. 309 — das niederdeutsche Wort „stracks" gebraucht, welches nicht allein „sofort, unverzüglich," sondern auch „gerade aus" bedeutet. Dort hat dasselbe die letztere Bedeutung, indem die Rich-

setzen, sondern auff jeder Seithen acht Lachter sechs Fuss frey Feldt haben, verständtlich in hangent und liegendt; Gleicher gestalt soll eine Fund-Grube haben 40 Lachteren auff jeder Seithen *) biss in ewige Tieffe, die Vierung aber acht Lachteren, wie imgleichen ein Maass auff der Fundt-Gruben Gang 28 Lachteren, insonderheit bey schwebenden Gängen. **)

---

tung, in welcher der Erbstöllner seinen Stollen zu treiben hat, bestimmt werden soll. Bei Abfassung der B. O. von 1719 ist aber das Wort „stracks" offenbar aus Missverständniss in dem ersteren Sinne aufgefasst und daher durch „bey Zeiten" ersetzt worden.

*) D. h. auf jeder Seite des Fundschachtes.

**) I. Schwebende Gänge sind Lagerstätten mit einem Einfallen von weniger als 20 Grad, welche in bergrechtlicher Beziehung auch die Flötze umfassen. Nach älteren Schriftstellern ist sogar schwebender Gang völlig gleichbedeutend mit Flötz.

Vergl. Hertwig's Berg-Buch s. v. Flatz §. 5 und Schwebend §. 4, so wie die dort und die oben S. 351 Note **) genannten Schriften.

II. Die B. O. von 1542 Art. 5 bestimmt, abweichend von der obigen Vorschrift:

„Ein Fundgrub sall haben 42 lachter vff dem gangk in ewige tiefite, vnd in hangendes vnd lygendes die vierung 8 lachtern. Item sall ein Mass vff der Fundgruben gangk haben 28 lachter in hangendes vnd lygendes, wie vff der Fundgruben."

Vergl. auch Homburg. B. O. Art. 11 und die Note dazu. S. 310.

III. Welches Feld dem ersten Finder zustehen soll, bestimmt die B. O. nicht, dasselbe muss daher, den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts nnd des Allg. Pr. Landrechts entsprechend, auf die Fundgrube beschränkt werden.

Auch über die Anzahl der zu verleihenden Maassen enthält die B. O. keine Vorschrift. In Art. 22 ist zwar beiläufig von den „zweyen negsten Maassen" die Rede; dass aber die Feldesgrösse hierauf nicht beschränkt sein soll, ergiebt sich aus Art. 2 des Gen.-Edicts v. 10. März 1752 — s. unten — wo das für die dritte, vierte, fünfte etc. Maasse zu zahlende Rezess- und Fristgelt festgesetzt wird.

IV. Uebersicht über die jetzigen Feldesgrössen im Bereiche der B. O.:

1. Auf Gängen werden verliehen dem ersten Finder und Muther eine Fundgrube zu 80 Lachter Länge und observanzmässig vier Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, dem folgenden Muther vier Maassen zu je 28 Lachter Länge, überall mit der Vierung von 4 Lachtern auf jeder Seite des Ganges.

2. Auf Flötzen und flötzartigen Lagerstätten findet nach Massgabe des

6. *Wie sich der Auffnehmer mit den auffgenohmenen Gängen halten solle.*

Nach beschehener Muthung soll ein jeder Auffnehmer binnen nechstfolgenden vierzehn Tagen seinen Gang entblössen, und der

---

Gesetzes vom 1. July 1821, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betr. — G.-S. 1821 S. 106 — sowohl gestreckte als gevierte Vermessung Anwendung.

a) Bei der gestreckten oder Längen-Vermessung ist die Feldesgrösse eine Fundgrube zu 80 Lachter Länge und zwanzig Maassen, jede zu 28 Lachter Länge mit der Vierung bis zu 500 Lachter.

Die Vierung beruht auf den §§. 5 u. 6 des vorstehenden Gesetzes, während die Maassenzahl durch Königliche Cabinets-Ordre vom 22. Februar 1840 bestimmt ist. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung der Ober-Bergämter zu Dortmund und Bonn vom 21./26. Mai 1840 lautet:

„Von des Königs Majestät ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Februar dieses Jahres zur Ergänzung einer in der Jülich-Bergischen Berg-Ordnung vom 21. März 1719 enthaltenen Lücke bestimmt worden, dass in denjenigen Bergbezirken, in welchen die erwähnte Berg-Ordnung gilt, nach Analogie der Vorschriften der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766, die bei gestreckter Flötz-Vermessung zu gewährende Feldeslänge auf das Maximum von 640 Lachter oder von einer Fundgrube zu 80 Lachter und von 20 Maassen, jede zu 28 Lachter (B. O. Art. 5) beschränkt, und dieses Maass als gesetzliches Bedürfniss eines zusammenhängenden Bergwerks-Betriebes dem Muther bewilligt werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht."

— Amtsblatt der K. Reg. zu Düsseldorf 1840 Nr. 31. —

b) Bei der gevierten Vermessung erhält der Muther nach Analogie des Art. 5 eine Fundgrube zu 80 Lachter in's Gevierte und ausserdem nach §. 3 des Gesetzes v. 1. July 1821 bis zu 1200 Maassen, jede zu 14 Lachter in's Gevierte.

3. Auf Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, werden nach den Allerhöchsten Erlassen vom 1. September 1842 und 12. August 1854 ausnahmsweise Districtsverleihungen ertheilt.

— Zeitschr. für das Berg- Hütten- u. Salinenwesen Bd. II S. 265. —

4. Die Vierung des Erbstollens beträgt nach Art. 5 acht Lachter und sechs Fuss auf jeder Seite.

Vergl. über die Stollen-Vierung nach anderen Berg-Ordnungen S. 453 Note **).

Bergmeister besichtigen, auff dass er nichts anders dan auff Klufften oder Gäng verleihe,*) und nach Gutfinden**) des Bergmeisters der Auffnehmer bey seiner Muthung bleiben, und ihm ein recht gebührliche Maass***) nach Berg-Recht und dieser Unser Ordnung kommen mag, soll der Auffnehmer binnen angezeigten 14 Tagen ihme sein Lehen auff verordtneten Verleihungs-Tag nachfolgender weiss leihen und bestättigen lassen.†) Und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters binnen 14 Tagen, wie oben berührt, nicht bestättiget wird, soll darnach wieder in Unser freyes gefallen sein. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche gnugsame Ursachen der Bestättigung keine Frist oder Nachlassung thuen, dahe aber die Notturfft und Billigkeit es erforderen würde, so soll es doch über zweymahl nicht geschehen.

7. *Wan man alte Zechen muthet.*

Würde jemandt alte Zechen für Uns als ins frey verfallene muthen,††) der soll in der Muthung zum wenigsten mit zweyen geschworenen beweisen, dass dieselbige Zech ohne des Bergmeisters Zulassen und Erlaubnus drey anfahrende Schicht nach verflossener Fristzeit nicht bawhafftig gehalten sey;†††) Und so soll

*) Hiermit soll nur gesagt sein, dass nicht anders als auf wirklichen Mineral-Lagerstätten — im Gegensatze zum tauben Gebirge — verliehen werden dürfe; dagegen hat die Verleihung auf Flötzen, Lagern, nesterweisen und anderen Arten von Mineral-Vorkommen nicht ausgeschlossen werden sollen, die Zulässigkeit derselben ist vielmehr durch das gemeine deutsche Bergrecht und durch die B. O. selbst anerkannt, indem diese in Art. 4 „auff alle Metall" ohne Rücksicht auf die Art des Vorkommens Muthung und Verleihung gestattet und in Art. 5 auf die flötzartigen Lagerstätten (schwebenden Gänge) ausdrücklich verweist.

Vergl. auch Chursächs. B. O. Art. 7 u. Note **) dazu — S. 351 — so wie unten das General-Edict v. 10. März 1752 Art. 1.

**) Muss heissen „und wo nach Gutfinden etc." — B. O. v. 1542 Art. 6.

***) Muss heissen „und in ein recht gebührliche Maass etc." — B. O. v. 1542 Art. 6.

†) Nach Art. 2—4 des General-Edicts v. 16. Nov. 1752 — s. unten — wurden die Belehnungen von dem Jülich- und Bergischen Berggerichte ertheilt.

††) Richtiger heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 7:

„Würde jemand alde Zechen für vnser Freyes muten etc."

†††) Der obige Beweis wird durch die — gegenwärtig von dem Berggeschwor-

es alsdan mit Muthzettel und Bestättigung wie auff newen Gängen gehalten werden. Dannoch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewercken, fals sie sich dagegen beschweren und dabey verbleiben, Ursach hören, warumb die Zech nicht ins frey gefallen, und wohe die Ursach nach Berg-Recht gnugsamb gegründet, soll er sie dabey verbleiben lassen.*)

8.

Und nachdem Unser Bergwercker weith von einander gelegen, also dass nicht ein gewisser Ley- oder Berg-Gerichts-Tag alle Wochen oder Monath durch Unsere diessfals verordnete Bediente gehalten werden mögen; So stellen Wir hiemit in Unsers Berg-Vogts und Bergmeisters Gewalt, dass sie auff einem jeden Bergwerck nach Gelegenheit, und wan es die Nothturfft erfordert, Leytag anstellen, und den Auffnehmeren oder Empfängeren zeitlich genug zuvorn verkündigen, und soll die Handelung zu 12 Uhren angefangen, und so lang es nach Gelegenheit der Sachen die Nothturfft erfordert, biss auff eine, zwey oder drey Stunden gehalten, daselbst alle Muthung, Verleihung und Einschreiben bestättiget,**) Frist gegeben, mit Scheidung beschlossen, mithin solch alles nachfolgendt ordentlicher weise eingeschrieben werden, und was zu solcher Zeit nicht behörendt geschicht, unkräfftig und nichtig seyn.

---

nen des Reviers im bergamtlichen Auftrage vorzunehmende — Freifahrung erbracht. Stellt sich nämlich bei dieser amtlichen Befahrung der Grube heraus, dass auf derselben, obwohl sie nicht gefristet ist, in drei Frühschichten einer Woche (Art. 68) keine bergmännischen Arbeiten Statt gefunden haben, so ist damit erwiesen, dass die Grube nicht bauhaft erhalten worden. Die rechtliche Folge hiervon ist der Verlust des verliehenen Eigenthums.

Vergl. Hertwig's Berg-Buch s. v. Freimacher §. 1 und Bauhaffthalter §. 1, so wie Chursächs. B. O. Art. 23 und die Note dazu S. 365.

*) In der B. O. v. 1542 — Art. 7 — folgt hier noch die auch in einigen anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Chursächs. Art. 23 und der Churk. Th. III Art. 10 enthaltenen Bestimmung:

„So aber eine Zeche jahr vnd tag im freyen gelegen, soll der auffnehmer die alten gewercken zuzulassen nicht schuldich seyn."

**) Muss heissen „alle Muthungen mit Verleihung und Einschreiben bestätiget" — B. O. v. 1542 Art. 7.

9. Der Bergschreiber soll auff den Leytag gegenwertig seyn und sich halten, wie folgt.

Auff jeden oben vermelten Leytagen soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und geschworene gegenwärtig seyn, alle alte und newe Zechen, wie sie auff die Zeit verliehen und bestättiget worden, nach Anzeig der Muthzettelen, die man für allen Dingen vorweisen soll, ordentlich, und zwarn wan die Muthung geschehen, auff was Gängen oder Klufften, und auff welchen Tag, auch weme, wie, und mit welchem Unterscheidt verliehen sey, einschreiben, und wie es in das Buch geschrieben wird, dem Auffnehmer Verzeichnus geben; zu new und alten Zechen aber soll ein sonderliches Buch gehalten werden. In Annehmung der alten Zechen soll der Bergmeister eigentlich neben anderen, wie oben vermeldet, anzeichnen, durch welche geschworene die Zech frey bewiesen sey.

10. Wie sich der Auffnehmer der alten Zechen damit halten soll.

Ein jeder Auffnehmer alter Zechen solle nach dem Auffnehmen es von stundt an offentlich von der Cantzel oder nach der Kirchen beym Stillstandt bekant machen, welche Zech er auffgenohmen, und welche alte Gewercke *) ihre Theil bawen wollen, bey Anmeldung

*) In der B. O. v. 1542 Art. 9 heisst es „vnd welche alte verzubuesten Gewerken etc.“, so dass hiernach nur diejenigen Gewerken eines in's Freie gefallenen Bergwerks, welche ihre Zubusse bis zuletzt bezahlt haben — die s. g. gehorsamen Gewerken — wieder zugelassen werden. Cfr. die Noten S. 30 u. 364. Bei dem geringen Geschicke, mit welchem die B. O. von 1719 bearbeitet worden ist, lässt sich wohl annehmen, dass ihr Verfasser das Wort „verzubusste“ nur aus Missverstand weggelassen hat. Ohne dasselbe enthält aber der obige Art. einen unlöslichen Widerspruch, denn wenn einerseits der Aufnehmer einer in's Freie gefallenen Zeche die neue Verleihung erhalten, andererseits aber verpflichtet sein soll, die alten Gewerken, mit ihren Antheilen ohne weitere Beschränkung zuzulassen, so wird das eine oder das andere unmöglich, sobald sämmtliche Theilhaber der früheren Gewerkschaft ihre Antheile wieder mitbauen zu wollen erklären. Der Art. 10 muss deshalb auch in seiner jetzigen Fassung auf die verzubussten Gewerken beschränkt werden, zumal alle übrigen Berg-Ordnungen, welche überhaupt den alten

einer Zeit von vier Wochen darzu kommen lassen, hingegen solle er auch nicht gezwungen seyn, in denselben vier Wochen die Zech zu belegen.

11. Wie sich der Bergschreiber mit jeden Verzeichnungen und dem Buchhalten zu verhalten, auch was er davon nehmen soll.

Der Bergschreiber soll auch über alle Fristung, Wercken und Zubuess,*) über alle Scheide und Verträge, auch über alle Maassen, wan und wie sie gegeben werden und worden, zu jedem Articul ein sonderlich Buch und Nachricht halten; zu denselben Bücheren soll ein Kast oder Lade verordtnet, davon der Bergmeister einen, und der Bergschreiber auch einen Schlüssel behalten. Hingegen vom Bergschreiber von einer newen Zechen ein halbes Reichsorth, von einer Fristung ein Reichsorth, von einer Scheide von jeglicher Gewerckschafft ein Reichsorth und einer Steuer oder Zubuess ein halbes Reichsorth fürs einzuschreiben genohmen; und was auff vorgeschriebene weise in besagten Bücheren nicht eingeschrieben, unkräfftig gehalten werden.

12. Von denen, so jhre Zechen auffschreiben lassen.

Würde auch jemandt einem anderen ein Zech übertragen, und dessen Nutzen davon gewarten wollen, so soll die Zech dem welchem sie zugeschrieben wird, verbleiben, und wan Betrug in solchem überschreiben befunden, so soll der Verursacher mit Ernst gestrafft, und derjenige, so Vortheil gesucht, soll in derselben Gruben zu keinem Theil gelassen werden.**)

Gewerken den Wiedereintritt offen lassen, die gleiche Beschränkung machen, auch die Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts hiermit übereinstimmen — cfr. Hertwig's Berg-Buch s. v. Anschlagen §. 1, Hacke's Commentar §. 559 — und revid. Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. B. O. sogar jeden weiteren Anspruch der seitherigen Besitzer ausschliessen, sobald die Freierklärung der Zeche erfolgt ist.

*) Statt dessen heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 10: „vber alle fristung vnd stewer“ etc.

**) Dass eine Zeche demjenigen verbleibt, welchem sie übertragen und zugeschrieben worden, ist selbstverständlich und bedurfte keiner besonderen Vorschrift, wie der oben stehenden. Dieselbe ist aber auch ohne Zweifel nur durch ein Missverständniss des bezüglichen Art. 11 der B. O. v.

13. Von Zubuess Brieffen.

Der Bergschreiber soll alle Zubuess Brieff schreiben, und von einem Brieff der gantzen Zechen zu verstehen über einen Orths-Reichsthaler nicht nehmen. *)

14. Wie und wan man die Gewercken angeben und die Schichtmeister setzen soll.

Item so alte oder newe Zechen, wie berührt, verliehen und bestättiget werden, soll der Auffnehmer auff den Verleih-Tag seines Auffnehmens oder den negstfolgenden dem Bergmeister seine Gewercken verzeichnet übergeben, welche Verzeichnus man auch in oben angezeigter Lade verschliessen kan. Der Auffnehmer soll dieselbige Zech nach gefallen des mehristen theils seiner Gewercken, doch mit Wissen und Willen Unseres Berg-Vogts und Bergmeisters mit Bergverständig uud gesessenen Schichtmeiser und fleissigen Steiger bestellen, denen der Berg-Vogt und Bergmeister nach Achtung ihrer Mühe den Lohn setzen, und vom Schichtmeister und Steiger, wan die vormahls nicht veraidet wären, Pflicht nehmen.

15. Wan zwey oder drey ihren Zechen selbst wollen vorstehen.

Wan zwey, drey, vier oder mehr ein oder mehr Zechen bawen, und dieselbe zugleich oder einer darauss sich dafür herstellen wolte, **)

1542 herbeigeführt. Letzterer bestimmt nämlich unter der Ueberschrift: „Von den, so jre Zechen vff schein zuschreiben lassen" im ersten Satze:

„Würde auch jemand einem andern ein Zech in scheine zuschreiben lassen, des sall die Zech bleiben, dem sie zugeschrieben wird."

Dieselbe Bestimmung wiederholt Art. 18 (Art. 19 der B. O. v. 1719) hinsichtlich der scheinweisen Zuschreibung einzelner Antheile. In anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Henneb. (Joachimsth.) Th. II Art. 20 — S. 240 — der Chursächs. Art 41 — S. 375 — und der Churk. Th. III Art. 20 — S. 569 — sind beide Bestimmungen zusammengezogen.

*) Vergl. Art. 16, 51 u. 52.

**) Statt „sich dafür herstellen wolte" heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 14 „die vorwesen wollen".

solches soll auff gebührliche Pflicht von Unserem Berg-Vogten und Bergmeisteren gestattet werden. *)

16. Von Zubuess anzulegen.

Es solle ihme auch der Auffnehmer auff vorbestimbte Zeit den Bergmeister nach seiner Achtung biss negstfolgender Rechnung nothtürfftige Zubuessen anlegen lassen, dass nützlich gebawt, und auff negstfolgende Rechnung nach der Anlegung lauth nachfolgender Ordnung angeschrieben und berechnet werden. **)

17. Des Bergschreibers Soldt.

So dieselbe Zubuess verbawet und berechnet ist, soll der Auffnehmer alle Gewercken, so ihre Zubuess gegeben, in das Haubt-Buch schreiben lassen, und nicht mehr Gewercken, als sich gebührt, einschreiben. Davon der Bergschreiber, so mit Verstandt***) soll angenohmen und mit gebührlicher Pflicht darzu verbunden werden, von einer Zech, alt oder newe, nicht über ein Reichsorth, und sonsten von einem überschreiben eines oder mehr theils oder Stams in einer Zechen ein halbes Reichsorth nehmen.

18.

Der Bergschreiber soll niemandt Theil abschreiben, er seye dan gegenwertig oder thue glaubwürdigen Befelch, würde jemandt desshalben durch dessen Unvorsichtigkeit in Schaden geführt werden, der mag sich dessen an ihm erhohlen; Wie imgleichen ohne

---

*) Dieser Art. bezieht sich auf das Eigenlöhner-Verhältniss. — Vergl. S. 372 Note *). — Er entbindet die Eigenlöhner von der in dem vorhergehenden Art. für den gewerkschaftlichen Bergbau festgesetzten Verpflichtung zur Bestellung von Steiger und Schichtmeister. Andere Berg-Ordnungen, z. B. die Churtrier'sche Art. III 11 — S. 115 — die Henneb. (Joachimsth.) Th. II Art. 7 — S. 232 — die Eisl. Mansf. Art. 24 S. 731 — begünstigen die Eigenlöhner auch hinsichtlich der Bauhafthaltung ihrer Zechen.

**) Vergl. Art. 13, 51 u. 52.

***) Soll heissen „mit Vorstandt" d. i. Caution und im engeren Sinne Bürgschaft.

Beysein oder Befelch des Berg-Vogts niemahlen dergleichen Abschreibung geschehen solle. *)

19. Wan einem anderen Theil scheinweise zugeschrieben werden.

Würde auch jemandt anderen Leuthen ohne deren Vorwissen in Schein Antheil zuschreiben lassen, des Nutzes aber selber davon gewarten wollen, derselbe Theil solle bleiben denjenigen, so sie zugeschrieben worden, fals aber derselbe den Theil nicht haben wolte, oder diejenige, den sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdan sollen solche Theil ins frey verfallen seyn. **)

20. Wan man alte Zechen auffgenohmen, wie man das tieffste strecken soll.

So ein alte Zech auffgenohmen und zu bawen angefangen wird, soll er das tieffste mit strecken, ***) und ohne das kein andere Oerther belegen, sie seynd dan zuvor auss Befelch des Bergmeisters durch geschworene besichtiget, gezeichnet oder bestochen, und auff denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Halle †) ohne Unseren Willen zu bochen oder zu weschen gestatten, auch auff anderen Zechen, ob dieselbe gleich vom Rasen allezeit erbawet und kein mahl ins frey kommen wären, vergönnen, sonderlich denen, welche die Tieffe nicht Bergmannisch bawen.

21. Von überfahren der Gänge oder Klufften.

Würden Gewercken in ihren Maassen, in Stollen, Strecken, oder sonst mit anderen Gebäwen überfahren und unterwegs Klufften oder Gänge finden, ††) die soll der Steiger den Gewercken

*) S. auch Art. 77 u. 78.

Ueber die Führung des Gegen- (Haupt-) und Contracten-Buches vergl. unten das Gen.-Edict v. 16. Nov. 1752 Art. 5.

**) Vergl. Art. 12 u. die Note dazu.

***) „Soll er das dieffste strecken" B. O. v. 1542 Art. 19.

†) D. i. Halde. Vergl. auch Churtr. B. O. Art. III 10 und Note dazu — S. 115 —.

††) Richtiger und mit anderen Berg-Ordnungen übereinstimmend heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 20:

„Würden Gewercken in jren Massen in stollen, strecken oder sonst mit andern gebeuwen Genge oder Clufffte vberfaren, die" etc.

zu gut belegen, zuvorn aber dem Bergmeister anzeigen und darauff aussbrechen; wo aber dieselbe verlassen und von anderen gemuth, so soll der Bergmeister sie nicht verleihen, er habe dan solches den Gewercken oder ihren Vorsteheren, welche sie überfahren, einmahl angesagt oder verkündigt, so aber dieselbige in 14 Tagen nach Verkündigung solche Klufften oder Gänge nicht weiter belegen, soll der Bergmeister solche anderen verleihen. *)

22. *Des Bergmeisters Soldt von überschlagen Lochstein und Maassen.*

Der Bergmeister soll vom überschlagen über drey und vom Lochstein über zwey Reichsorth nicht nehmen, und so die Zech maasswürdig würde, **) soll der Bergmeister rechte Maass geben, und doch solches 14 Tag zuvorn zu jedermans Nachricht aussruffen lassen, hingegen soll er von der Fundt-Gruben zu messen drey Goltglt. und von den zweyen negsten Maassen ***) von jeder zwey Goltglt. haben.

23. *Wan man Ertz trifft, wie man sich halten soll.*

Zu welcher Zeit in einer Zech oder Stollen Ertz getroffen würde, das soll man dem Berg-Vogt und Bergmeister von stund ansagen, auff dass der Bergmeister unverzüglich selbiges besichtige oder durch die geschworne besichtigen lasse; vor der Besichtigung aber soll man nichts von dem Ertz brechen, auch kein Ertz ohne

---

*) Ueber das den Gewerkschaften auf die überfahrenen Lagerstätten zustehende Vorrecht vergl. S. 367 Note *).

**) Maasswürdig oder fündig (findig) ist im Sinne der Berg-Ordnungen diejenige Zeche, welche zum Ueberschuss, zur Ausbeute gelangt ist, im Gegensatze von Zubuss-Zeche. Vergl. z. B. Eisleb.-Mansf. B. O. Art. 14, auch Köhler's Anleitung etc. S. 158. Die Churtr. B. O. Art. IV 3 — S. 123 — verlangt zur Maasswürdigkeit oder Fündigkeit, dass aus dem gewonnenen Erz 10 Mark Silber, 30 Centner Blei oder 20 Centner Kupfer gemacht sind; nach anderen Bergrechten muss die Zeche wenigstens 3½ Mark Silber, 20 Ctr. Blei oder 10 Ctr. Kupfer geliefert haben. Vergl. Appendix zur Joachimsth. B. O. ad Th. II Art. 28 Nr. 17, Sebastian Span's Berg-Rechts-Spiegel, Dresden 1698, S. 257 Not. c. Churk. B. O. Th. V Art. 14 — S. 587. — S. auch Art. 29 der B. O.

***) Vergl. Art. 5 und die Note dazu.

des Bergmeisters Beysein, oder der jhnen den Befelch gibt,*) nachschlagen; alsdan soll man das gut Ertz wohl verwarth ausziehen, und nicht gestatten, dass jemandt, als deme es befohlen ist, zu verkauffen, von Zechen trage, oder damit handelen möge.

24. *Von Fristung oder Verstreckung, und dass man sie ohne redliche Ursach nicht geben soll.*

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohn mercklich nothtürfftige und nützliche Ursachen Fristung geben oder Verstreckungen thuen, so aber auss gnugsamen Ursachen in einer Zech zwey oder zum höchsten drey mahl Frist gegeben wird, soll er fürdershin davon keinen Nutzen gewarten, gleichwohl sollen allezeit die Ursachen in das Gerichts-Buch auffgeschrieben werden.**)

25. *Tieffe Stollen und Strecken soll man nicht verstürtzen, ohne solches dem Bergmeister anzusagen, sondern den Berg herauss forderen.*

So man in einer Zech tieffe Stollen, Strecken oder andere Oerther verbawen oder verstürtzen will, das soll zuvorn dem Bergmeister angesagt werden, umb die nöthige Besichtigung zu thuen, ob noch Hoffnung seye, selbigen Orths, wo sie verstürtzen wollen, Ertz zu finden, und wan solche Hoffnung obhanden, soll zumahlen keine Verstürtzung verstattet, sondern die Oerther in Offnung gehalten werden; welcher aber heimblich, ohne solches dem Bergmeister anzugeben, eine Verstürtzung vorgenohmen, derselbe soll gestalten Sachen nach an Leib und Gut gestrafft werden.

26. *Nützliche Bäwe sollen durch den Bergmeisteren angegeben und gefürdert, hingegen unnützliche abgeschafft werden.*

Der Bergmeister soll fleissig auffsehen und durch die geschworne wohl acht geben lassen, dass in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädtlichen Baw befindet, soll er abschaffen und nützlichen Baw anheben, darinnen ihme auch Folg und Gehorsamb geleistet werden muss.

*) „oder derjhenen, den er beuehl gibt" B. O. v. 1542 Art. 22.

**) Ueber die früher zu entrichtenden Fristgelder s. unten das Gen.-Edict v. 10. März 1752.

27. *Von den geschwornen,*) wie sie einfahren, Nutz fürderen, und Schaden verhüten sollen.*

Die geschworne sollen alle vier Wochen oder nach gestalten Sachen der Zechen zu Erspahrung vielfältiger schwerer Kösten mit Vorwissen des Berg-Vogtens alle 14 Tag ein jede Zeche befahren, eigentlich besehen und erkünden, wie darin gebawet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich befleissigen mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thuen wissen, dass Unsere Ordnung vestiglich gehalten, Uns, den Gewercken und gemeinen Bergwerck zu Nutz gebawet und gehandelt werde, und was sie schädtliches oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wo es möglich, selber abwenden, oder solches auff die Verleih-Tag, auch wo es nöthig ist, mitler Zeit den Berg-Vogt und Bergmeister ansagen, die alsdan ferner Schaden vorkommen, sträffliches, wo es befunden, straffen, und das gut ungesaumbt fürderen sollen.

28. *Die geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.*

Die geschworne sollen dem Berg-Vogten und Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen williglich gebrauchen lassen und sich seines Befelchs halten.

29. *Von Gedingen, wie sie die geschworne machen, und was sie davon haben sollen.*

Man soll nun hinführo ohne des Berg-Vogts und Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung auff Ertz und fündigen Zechen**) nicht mit Gedingen, es seye dan Bergmässig, arbeiten lassen; so aber in fündigen oder unfündigen Zechen zu dingen vorgenohmen, und die geschworne das Geding zu machen erfordert werden, sollen zum wenigsten ihrer zwey darzu kommen, die Oerther, darauff man dingen will, zuvorn besichtigen und behawen, auch ob vormals darauff gedinget ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren, erkundigen, und also das Geding auffs negste nach jhrem Be-

*) Diese Geschwornen sind die „vier geschworne bergverständige Männer" des Art. 1, zu deren Besoldung nach Art. 42 hauptsächlich die Quatember-Gelder bestimmt waren.

**) Ueber den Begriff von fündigen Zechen s. die Note zu Art. 22.

dünckөn machen, damit der Hewer zukommen, die Gewerck nicht übersetzt werden, und des Gedings, wie es gemacht, sollen dieselbe geschwornen Stuffen schlagen, und das Gedinge darnach, so es auffgeschlagen, wiederumb annehmen,*) davon sie allein ihres gesetzten Stuffengelts, auch sonst keines anderen Genuss gewarten. In unfündigen Zechen soll man, wan es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

30. Von Geding, wan die Arbeiter nicht zukommen können.

Welche Hewer Geding annehmen, sollen ihre Geding fleissig und gnugsamb verfahren, und darvon nicht mehr, dan ihres gesetzten Lohns gewarten, es wäre dan, dass möglicher Fleiss vorgewandt, und die Arbeiter auss redlichen Ursachen nicht hätten zukommen mögen, alsdan sollen Steiger und geschworne nach ihrem gutbedüncken auff Recht sehen, damit dem Arbeiter seine Mühe vergleicht werde.

31. Von Geding, dass Schichtmeister noch Steiger kein Theil daran haben soll.

An Gedingen der Arbeiter, wie sie geschehen, sollen Schichtmeister oder Steiger kein Theil oder Genuss, wie er auch mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Straff haben, sondern sollen sich mit ihrem wochentlichen Lohn vergnügen lassen.

32. Von Geding und Arbeit, so die Arbeiter davon entweichen.

Und welche Hewer darüber von seinem Geding oder sonst angenohmener Arbeit entweichen, und, wie sich gebührt, nicht abkehren, der oder die sollen umb desswillen, von des Geding oder Arbeit sie entwichen,**) auff keiner Zech oder mit anderer Arbeit gefürdert, und darzu von unseren Befelchhaberen mit Ernst gestrafft werden.

---

*) Soll wohl heissen „wiederumb abnehmen. Vergl. die Note S. 317.

**) In Art. 4 der Nassau-Catzenelnb. B. O. — S. 13 — heisst es „ohn des Willen, von dess Geding oder Arbeit er entwiechen“.

33. *Wer und wie man Schichtmeister und Steiger auff-nehmen soll.*

Und wie als hiebevorn gesetzt, da der mehriste Theil Gewercken mit Willen und Zulassung Unseres Berg-Vogts und Bergmeisters Schichtmeister und Steiger auffgenohmen werden mag,*) sollen gemelte Unsere Befelchhabere allezeit fleissig auffsehen, dass kein unfleissiger oder ungetrewer Schichtmeister angenohmen werde; sie sollen auch von jeglichem Schichtmeisteren gebührliche Pflicht und Burgschafft annehmen, also dass die Gewercken und jederman dasjenig, so er zu thuen und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thuet oder Schadens Ursach wäre, an ihme bekommen mögen; dieselbige Burgschafft, wo er in Betrug gefunden würde, solle ihme nach Verdienst peinliche Straff nicht benehmen.**)

34. *Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwahren mag.*

Es soll auch keinem Schichtmeister über sechs Zechen zu verwesen gestattet werden; doch dass darunter nicht über zwey fündig seyen, auff dass die übrige Zechen dardurch nicht verabsaumet werden; so sie aber bey ihme fündig werden, mag er sie wohl in Versorgen biss zu Entsetzung behalten.

35. *Wer die Schichtmeister zu entsetzen Macht hat.*

Der Berg-Vogt und Bergmeister sollen sämbtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister mit und ohne der Gewercken willen seines Dienstes zu entsetzen, hingegen aber ohne des Berg-Vogts und Bergmeisters Willen nicht entsetzet werden.

---

*) In Art. 32 der B. O. v. 1542 heisst es richtig „vffnemen mögen".

**) Ueber die Vereidigung der gewerkschaftlichen Beamten s. unten das Gen.-Edict v. 16. Nov. 1572 Art. 7.

Gegenwärtig findet eine solche Vereidigung nur im Interesse der an den Staat zu entrichtenden Bergwerks-Abgaben Statt. Es werden daher ausser den gewerkschaftlichen Rechnungsführern und Förderungs-Aufsehern nur diejenigen technischen Grubenbeamten vereidigt, welche auf das Abgaben-Verhältniss bezügliche Nachweisungen, z. B. über die Löhne, die Anschaffung und den Gebrauch der Materialien, die Ausführung der Schmiedearbeiten etc., zu führen oder zu bescheinigen haben.

36. *Wie die Schichtmeister der Gewercken Geld und anders, ihnen zugehörig, bewahren sollen.*

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnehmen und empfangen, trewlich und wohl bewahren, der Gewercken Sachen mit Gebäwen und was man darzu bedarff, auffs nützlichst bestellen, es seye Unschlit, Eysen, Seil, Kübel, Holtz, Kohlen, Bretter, Nägel und alles anders, umb der Gewercken Gelt auffs negst, als es zukommen möglichst, bestellen, und selber an solchen Stucken gar keines Nutzens gewarten, auch auss Gunst oder Freundtschafft mit der Gewercken Nachtheil niemandt desshalben kein Nutz oder Vortheil zuwenden.

37. *Wie der Schichtmeister auff den Steiger Achtung soll geben.*

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen nicht Brüder oder Bluts-Verwandten seyn, sich auch in kein sonderliche Einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil kommen mögen, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll fleissig auffsehen, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäwen dieser Ordnung mit Auss- und Anfart und allen anderen treulich halten, den Heweren fürder auffsehen, dass sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thuen, dass denen ihr Lohn dargegen abgezogen, und darzu gestrafft werden, mithin dass der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kösten oder Gelacher bey ihme zu halten, weniger dass er Arbeiter desshalben zu- oder ablege, sondern allenthalben treulich und ungefehrlich gehandelt werde; bey anderem befinden er solches Unseren Befelchhaberen zu gebührlicher Bestraffung anmelden solle.

38. *Die fündigen Zechen, auch das gut Ertz verschlossen zu halten und zu bochen.*)*

Die Schichtmeister sollen auch daran seyn und verfügen, dass alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen werden, und sol

---

*) Diese Ueberschrift entspricht nur theilweise dem Inhalte des Art., findet sich aber ebenso in der B. O. v. 1542 Art. 37.

auff keiner Zech einig gross Hauss anders dan zu blosser Nothturfft gebawet, auch auff keiner Zech Wein und Bier geschenckt werden.

39. *Wie man den Arbeiteren und Handtwercks-Leuthen lohnen, und jhnen den Lohn nicht auffschlagen soll.*

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohn-Tag bey dem Aussschneiden*) gegenwertig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeiteren und Handwercks-Leuthen, was auff ihre Zechen gearbeitet würde, mit guter Müntz nach unser Müntz-Ordnung lohnen, und solches jeglichem Arbeiteren, dessgleichen dem Steiger seinen Lohn selber zu Handen reichen, und keinem Arbeiteren seinen Lohn auffschlagen,**) auch nicht platz***) bahren Lohns allerhandt Wahren, so dem Bergman nicht dienlich oder brauchen kan, auffdringen, und fals einer oder ander etliche Wahren verlangen solte, soll solches im billigen Preiss gerechnet werden. Es sollen auch zu selbiger Zeit die Arbeiter alle selber zu Empfangung ihres Lohns gegenwertig erscheinen, sie würden dan durch nothtürfftige oder nützliche Ursachen daran verhindert, welcher Arbeiter ihme aber seinen Lohn gern auffschlagen lasset, dem soll man nachfolgents nicht darzu helffen.

40. *Wie die Schichtmeister lohnen, und nicht Liebnus nehmen oder geben sollen.*

In denselben ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, welche sie lohnen, und was jeder gearbeitet, auch was für den Lohn aussgegeben wird, umb solches in sein Rechnung zu bringen, anzeichnen, mithin ohn des Bergmeisters Willen nicht auffzeichnen, oder in Hütten kein Liebnus nehmen oder geben.

---

*) Muss heissen „bei dem Anschneiden".

**) D. h. den Lohn schuldig bleiben. Cfr. Hertwig's Berg-Buch s. v. Lohn §. 11.

***) „platz" so viel wie „anstatt".

41. *Unschlit, Eysen und anders dergleichen nach dem Gewicht zu liefferen.*

Es soll auch jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selber Unschlit, Eysen und Stahl nach dem Gewicht reichen, und dasselbig nach dem Gewicht in Rechnung zeichnen.

42. *Wie man das Quatertemper-Gelt geben, verwahren und davon lohnen soll.* *)

Ein jeder Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der geschwornen und anderer Gemeins Bergwercks Nothturfft von jeglicher Zech, sie werden gebawet oder mit Frist erhalten, alle Quartal ein Reichsorth geben; dasselbig Gelt soll Unser Berg-Vogt und Bergschrieber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen, doch dass ein sonderliche Kist in der Zehentner Gemach darzu verordtnet werde, zu welcher Kisten drey Schlüsselen gehören müssen, und zwarn darab einen der Berg-Vogt, den ander der Zehentner, und den dritten der Bergschreiber haben solle.

43. *Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auff andere Zechen verleihen.*

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auff die andere weder Gelt, Unschlit, Eysen, noch einigen anderen Vorrath ohn Zulassung eines Bergmeisters leihen.

44. *Wie man Rechnung hören, und sich darinnen halten soll.*

Es sollen auch Unser Berg-Vogt, Bergmeister und andere, so Wir darzu verordnet, auff jeglichen Quatertemper von allen Schichtmeisteren und Vorsteheren der Zechen Rechnung hören, wie jedes viertel Jahr den Gewercken vorgestanden und mit ihrem Gut gehandelt seye, und wo darinnen durch Unwissenheit einigen Gewercken Versaumbnus oder Nachtheil geschehen wäre, dem sollen vorgemelte Berg-Ambtleuthe hinführo vorkommen; fals auch durch Unfleiss ichtwas den Gewercken versaumbt wäre, so sollen sie den

---

*) S. unten das Gen.-Edict v. 10. März 1752 über die Entrichtung der Quatember- und Frist-Gelder.

Verursacher des Schadens zur Erstattung anhalten; würde aber Betrug, Dieberey oder ander Unrecht befunden, solches soll mit Ernst ohne Nachlass gestrafft werden.

45. *Wan und wie die Schichtmeister mit ihrer Rechnung geschickt seyn sollen.*

Und demnach ein jeglicher Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher alle viertel Jahr auff Sonn-Abent davorn sein Rechnung zu beschliessen schuldig, so soll derselbe solche zeitlich mit verständtlichen Worthen zu vorderist einrichten, alles Gelt und Vorrath, es sey an Bleywerck oder ander Ertz, Unschlit, Eysen, Holtz, Kohlen, Bretter, Seyl, Gefest und alles anderes, so den Gewercken zuständig und er empfangen, zur Einnahme setzen, darnach was er für die Zech in Hütten und sonst zu Gewercken Nutz aussgeben, wohl anzeichnen, was, wie viel, wan und weme er davon aussgegeben, wie theur er jeglich Stuck und von weme ers erkaufft, wie er die gekauffte Wahr wider von sich gereicht, was in Zeit des viertel Jahrs mit oder ohn Gedinge, und wie lang über dem Geding gearbeitet sey; was auffs Gedinge oder Arbeiter gegangen, und dieselbe Arbeiter, Knecht und Knaben nahmhafftig machen, und zuletzt was noch allenthalben in Vorrath bleibt, ebenfals stuckweiss auffzeichnen; und derjenige, so von wegen seiner Zechen, Stollen, Steur, Schachtsteuer, Wasser-Gelt, Berg-Fürderung, vierten Pfenning oder dergleichen Gelt von sich gibt, der soll von jeglichem, dem er desselbigen Gelts gelieffert, schrifftliche Bekantnus (dass er solches entrichtet habe) nehmen. Welche Schrifft also der Rechnung beygefügt, wie imgleichen das vorräthige Gelt bey Ablegung der Rechnung vorgewiesen werden solle.

46. *Dass ein jeglicher Schichtmeister vor der Rechnung mit dem Zehentner abrechnen soll.*

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher den Zehentneren ihren Empfang mit ihnen berechnen, auff dass er solches in seine Rechnung bringen, und wo es vorhanden, gehörigen Orthen aussheilen könne.

47. *Welchen Tag die Schichtmeister ihre Register vorlegen, und wie die Recess und Register verschlossen enthalten werden sollen.*

Und sollen also die Schichtmeister dermassen ihre Rechnung auff vorbestimbten Sonn-Abent beschliessen, und ein jeglicher seine Gewerckschafft verzeichnet sambt seiner Rechnung in erst folgender Wochen nach Verfluss des Quartals Unseren Berg-Ambtleuthen vortragen, solche besichtigen und überlegen lassen, dieselbe Rechnungen sollen alle summarie in einem Recess, darinnen alle Articulen begrieffen, auss Befelch Unseres Berg-Vogts gebracht werden, darab Uns eine Abschrifft geschickt, der ander in eine Lade oder Kisten verwahrt und sambt allen Registeren beschlossen werden, darzu Unser Berg-Vogt einen, der Bergmeister den anderen, und der Bergschreiber den dritten Schlüssel haben sollen.

48. *Die Schichtmeister sollen denen Gewercken kein Schreibgelt rechnen, und wegen unrichtiger Rechnung gestrafft werden.*

Die Schichtmeister und der Zechen Vorsteher, die nicht selber schreiben können, sollen kein Schreibgelt auff die Gewercken rechnen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen, und fleissig auffsehen, dass ihre Rechnung nicht mangelhafftig gefunden werde, und ob einer oder mehr sagen wollen, es seye ungefehrlich und auss Vergess geschehen, ob es gleich also wäre, so solle er dannoch solches Unserem Berg-Vogten anzeigen, und solchen Fehler ins künfftig enderen; so aber Untrew und Betrug darinnen befunden würde, solches soll an Leib und Gut gestrafft werden.

49. *Die Zechen, so zwischen den Quatertemperen ins frey kommen, zu berechnen.*

Und obgleich ein Zech zwischen den Quatertemperen liegen bliebe, nichts daweniger soll auff negst folgende Zeit der Rechnung gleich anderen Zechen, wie berührt, Rechnung davon geschehen.

50. *Dass man dem Berg-Vogt die Register und Rechnung vorweisen solle.*

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenohmen werden, demnach soll Unser Berg-Vogt einen oder zweyen

darzu verständigen solche Register mit guter weile durchsehen, und wohe etwas vormahls vergessen oder übersehen und nachfolgents gefunden würde, soll nicht destoweniger nach vorigen Unseren Befelch gerechtfertiget, verbüest und gestrafft werden.

*51. Wie die Schichtmeister Zubuess sollen anlegen, Zubuess-Brieff anschlagen, und wie lang solche stehen sollen.**)

So ein Schichtmeister oder Zechen Vorsteher seine Rechnung, wie vorn angezeigt, gethan und überreicht hat, und so viel im Vorrath nicht bleibt, damit er seine Zech bis zu negst folgender Rechnung bawhafftig erhalten mag, der soll von stundt ihme durch Unseren Berg-Vogt und Bergmeisteren, als Verhörer der Rechnung, und nach ihrer Achtung und Nothturfft der Zechen und nützlichem Baw**) ein Zubuess anlegen lassen, und vom Bergmeisteren ein Zubuess-Brieff nehmen, den soll er von stundt anschlagen und nach gethaner Rechnung vier gantze Wochen stehen lassen, welchen Brieff niemandt binnen gemelten vier Wochen bey schwerer Straff abreissen soll.

52. Wie die Schichtmeister die Zubuess einbringen sollen.

So Zubuess auff ein Zech, wie vorberührt, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jeglicher Gewerck derselben Zechen in den negst folgenden vier Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuess geben, und die Schichtmeistere sollen keine Gewercken Zubuess über sich nehmen,***) dem auch ohne vorbemelte gesetzte Zeit keine forder Frist geben, weniger die Zubuess von denen Gerwercken zu forderen schuldig seyn; so aber einer oder mehr Gewercken Verleger hätten, dieselbe Verleger sollen in Zeit der Zubuess auch schrifftlich, wohe selbe zu finden, und die Zubuess zu empfangen steht, dem Schichtmeisteren anzeigen, bey welchem alsdan die Schichtmeister die Zubuess zu nehmen†) haben.

---

*) S. auch Art. 13, 16 u. 52.

**) Muss heissen „zu nützlichem Baw." Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 40 — S. 45 — u. Homburg. B. O. Art. 33 — S. 321 —

***) „keinen Gewercken mit der Zubuess auff sich nemmen" B. O. v. 1542 Art. 51.

†) In Art. 51 der B. O. v. 1542 heisst es statt nehmen „manen".

Und wo etwas den Gewercken durch die Schichtmeistere oder dass sie die Zubuess nicht forderen, versaumbt würde, das soll den Schichtmeisteren und nicht den Gewercken zu Schaden reichen. Nach Aussgang der vier Wochen soll der Schichtmeister auffzeichnen, welche Gewercken ihre Theil obberührter gestalt nicht verlegt, und davon ein Verzeichnus Unserem Berg-Vogt und Bergmeister zustellen, damit dieselbe Theil den anderen Gewercken zugeschrieben, so aber dieselbe damit nicht gedient, anderwerts vereussert werden mögen. *)

53. *Wie sich die Schichtmeister zwischen den Quatertemperen der Zubuess zu erhohlen und die Zech erhalten sollen.*

Wan es sich begäbe, dass einem Schichtmeisteren zwischen Zeit der Rechnung zu Verlegung seiner Gewercken Zech Gelt mangelen würde, auss Ursach dass die angelegte Zubuess nicht einkommen, oder die eingelangte nicht beyreichig seye, so mag der Schichtmeister, die Zech zu erhalten, mit Willen und Rath des Bergmeisteren so viel Schuldt, als die Noth erfordert, und mehr nicht biss zu negster Rechnung machen, und so dem Schichtmeister seines dahin gelegten Geldes oder gemachten Schuldt auff dieselbe negst folgende Quatertemper nicht entrichtet würde, dan soll ihme der Bergmeister zu derjenigen Gewercken Theile, so nicht beygehalten zu zahlen, verhelffen, sofern sie aber alle fehlen solten, zu der gantzen Zech helffen. **) Zu derselbigen Zechen soll

*) Mehrere andere Berg-Ordnungen, namentlich die Churk. Th. VIII Art. 9, die Eisleben-Mansf. Art. 28, die revid. Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. Cap. 37 resp. 38, desgleichen die spätere Churs. Gesetzgebung — vergl. S. 389 ff. — bewilligen nach Ablauf der zur Zahlung der Zubusse festgesetzten Wochen noch eine längere Nachfrist — die Retardatsfrist — und lassen die Caduzirung erst dann eintreten, wenn die in's Retardat gesetzten Kuxe nicht vor Ablauf dieser Frist durch Zahlung der rückständigen Zubusse aus dem Retardat befreit, sondern in demselben verstanden sind.

**) Von einer Ueberweisung einzelner Antheile an den Schichtmeister weiss die B. O. v. 1542 Art. 52 nichts, sie bestimmt vielmehr in Einklang mit der Churtr. B. O. Art. XI 23 — S. 154 — und den dort Note **) genannten B. Ordnungen nur:

„vnd so der Schichtmeister seines dargelachten geldes oder ge-

der Schichtmeister abermahls biss auff die andere Quatertemper darnach Frist haben, die Zech zu belegen, und soll die restirende Schuldt an ihne, den Schichtmeister, dannoch von vorigen Gewercken zahlt werden, so fern im Werck nichts vernachlässiget, und allen Fleiss angewendet hat. So aber die Zech ferner darnach unbawhafftig bleibet, und dass nach Unser Ordtnung nicht damit gebawet würde, alsdan soll die Zech frey ohne Schuld verliehen werden; welcher Schichtmeister aber ohne Willen oder Zulassung des Bergmeisters Schuldt auff Zechen machen würde, dem soll zur Zechen und Gelde nicht geholffen, und so die Zech liegen bleibt und wieder auffgenohmen würde, keine Schuldt davon bezahlt werden.

54. Die Zehentner sollen ohne Vorstandt nichts verleihen, und soll keine Schuldt auff die Zechen geschlagen werden.

Würde ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken Ertz, Stein oder Silber im Werck haben, und von den Zehentneren Verlegung begehren, sollen sich die Zehentner des Ertz und Silbers halber die Warheit erkündigen; und obgleich Ertz oder Werck vorhanden ist, doch keinem, der nicht Silber im Zehenten hat, ohne gnugsamben Vorstandt verlegen, damit sollen die Zehentner ihre Sach in achtung halten, und auff die Zechen hinführo keine Schuldt schlagen, dan es soll den Zehentneren zu keiner Schuldt, die nun hinführo gemacht wird, auff der Zech verholffen werden.

55. Keiner soll ohne Erlaubnus des Bergmeisters dem anderen in seine Zech fahren.

Es soll auch hinführo keiner dem anderen weder bey Tag oder Nacht, sonderlich mit verdächtigen Persohnen, als Berg-Knappen von anderen Bergwercken, in seine Zech fahren, er habe dan des Bergmeisters Erlaubnus und bringe ein zettul mit des Bergmeisters Hand versichert; wer es hierüber thuen würde, der soll am Leib und Gut darüber gestrafft werden.

---

machten schuld auf dieselbige nechstfolgende Quatertemper nit entricht wurde, dann sall jme der Bergkmeister zu der Zechen helffen."
Ueber die rechtliche Bedeutung dieses Anspruches des Schichtmeisters auf die Zeche (oder einzelne Antheile) vergl. die Note **) S. 154.

56. *Dass ohn Erlaubnus an frembden Enden nicht soll geschmeltzt werden.*

Und nachdem der mehrer Theil Unserer Bergwercken mit Schmeltz-Hütten versorgt und noch weiter wohl versorgt werden mögen, wollen Wir, dass an anderen Enden ausser Landts nicht soll geschmoltzen werden, als in denen darzu angezeigten Bergwercken gehörenden Hütten.

57. *Der Schichtmeister soll vor dem anlassen persönlich in der Schmeltz-Hütten gegenwertig sein.*

So ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmeltzen hat, soll er allezeit vor dem anlassen selber gegenwertig seyn und zu Nothturfft seiner Gewercken Ertz, Bley und andere Zusätz, wie viel man des auff dieselbe Schicht bedarff, und sonderlich das Werck, Kupffer und Bley gewogen nehmen, und davon ordentliche Verzeichnus machen.

58. *Die Schichtmeister sollen bey dem ausslassen auch gegenwertig seyn und was ihnen fürder zu thuen gebührt.* *)

Die Schichtmeister sollen bey dem ausslassen auch gegenwertig seyn, das Werck probiren lassen, und wägen, wie viel die Ertze aussgebracht, diesem nach verzeichnen, und in der Hütten oder negsten Hauss wohl verwahrlich verschlossen halten; und so ein Schichtmeister auss anderen seiner Gewercken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, bey dem schmeltzen seyn könne, so mag er einen anderen verständigen, doch nicht auff der Gewercken Kösten, an seinen Platz stellen.

59. *Was der Zehentner thuen soll.*

Der Zehentner soll alles Silber, Kupffer, Bley und anders, so auff angezeigten Bergwercken gemacht wird, treulich einforderen, und auffsehen, dass Unsere Gebühr und auch den Gewercken daran nichts entzogen werde, darab er ordentlich Rechnung halten, und nachdem Wir den Verkauff, **) so lang Uns beliebt, vorbehalten,

---

*) In dem amtlichen Abdrucke von 1719 ist diese Ueberschrift irrthümlich in den Text selbst hineingezogen.

**) Muss heissen „Vorkauff". B. O. v. 1542 Art. 58.

so seynd Wir nichts anders bedacht, dan mit den Gewercken einen beständigen Kauff machen zu lassen, was für das Silber, Kupffer, Bley und Metall in gemein für und für von Unsertwegen bezahlt werden solle, oder so die Gewercken selbst ihr gewonnen Gut schmeltzen, treiben oder zu Kauffmans Wahr bringen wollen, alsdan wollen Wir Uns gegen sie Fürstlich und wie auff anderen Bergwercken gewohnlich, halten und erzeigen.*)

60. Dass niemandt vom schmeltzen soll abgetrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten in einem oder mehr Ofen zu schmeltzen gestattet würde, der oder die sollen nicht abgetrungen werden, sie haben dan ihr Ertz und Schlacken gar auffgeschmoltzen, hingegen sollen sie auch die Schlacken über gebührende Zeit, wodurch andere behindert würden,**) liegen, sondern nötigen fals anderwertig verwahrlich hinbringen lassen.

61. Wie mans mit den Schlacken halten soll.

Es sollen auch jegliche Zechen ihre Schlacken in oder ausser den Hütten, darinnen sie gemacht, vergönt werden, so offt das Nutz oder Noth seyn mag, zu schmeltzen oder zum Zusatz zu gebrauchen; so aber Schlacken von Gewercken verlassen werden, seynd sie in Unser freyes gefallen, und niemandt soll deren ohne Unsere sonderliche zulassung gebrauchen.

62. Wie man in der Hütten zum schmeltzen auffsehen soll.

Würden auch unser Bergmeister und Schichmeister befinden, dass ein Ertz auff ein andere weise, als wie es die Schmeltzer vorhaben, zu schmeltzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, dass sollen sie dem Berg-Vogten angeben; der soll, welcher gestalt es das beste ist, darnach zu halten verschaffen, dessgleichen auch auffs schmeltzen fleissig sehen lassen, und was er schädtlichs vermerckte, abwenden, und nützlich fürderen.

---

*) Bestimmte zehntfreie Jahre sind erst durch Art. 1 des General-Edicts v. 16. Novbr. 1752 bewilligt. Cfr. dasselbe unten.

**) Fehlt „nicht".

63. *Was für Steiger, und wie sie sollen auffgenohmen werden.*

Gleichwie es sich durch Unfleiss vielmahlen begibt, dass etwan die Steiger ihrer eigen Geschäften ausswarten und ihren Dienst nicht pflichtmässig, sondern säumig versehen, und desshalben den anderen Arbeiteren nicht auffsehen, auch, wan sie bey denenselben Gebrechen finden, nicht gebührendt angeben, solchemnach wollen Wir, dass kein Steiger soll auff Zechen gebraucht oder angenohmen werden, sie seyen dan zuvorn beaydigt und der Bergwercken verständig; doch soll niemandt keinen Steiger anders dan mit wissen Unsers Bergmeisters setzen und entsetzen, und welcher sich zu solchem Ambt gebrauchen lasset, und dasselbig, wie sich gebührt, nicht ausswartet, der soll nebst dem, der ihn auffnimbt oder gebraucht, mit Ernst gestrafft werden.

64. *Wie viel Zechen ein Steiger unterhalten mag.*

Es soll auch ohn Unseres Bergmeisters Zulassung keinem Steiger mehr dan eine Zech zu verwesen vergönt werden.

65. *Was ein Steiger thuen, und wie er sich gegen den Heweren und Arbeiteren halten soll.*

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auff der Zech gegenwertig seyn und auffsehen, dass die Hewer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten, wie auch sollen die Hewer und Arbeiter fleissig vermahnen und unterweisen, den Gewercken fleissig, treulich und nützlich zu arbeiten; so er auch würde befinden, dass einer oder mehr Hewer oder andere Arbeiter ihre rechte Schicht nicht halten, dem soll er solches, wo es schon auss redtlichen Ursachen beschehen wäre, an seinem Lohn nach Anzahl der Zeit dargegen abziehen. Wo aber einer auss bösen Ursachen nachlässig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeisteren oder geschwornen ansagen, welchem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn abrechnen lassen, sondern mit Ernst darzu von Unsertwegen straffen; und ein jeglicher Steiger soll den Heweren selber alle Schicht-Eysen, Unschlit geben, und was sie eroberen*) von der Zech, in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten.

*) „eröbrigen" (erübrigen) B. O. v. 1542 Art. 64.

66. *Wie und welche Zeit man anfahren soll.*

Man soll allezeit frühe zu vier Uhren die erste Schicht, die ander zu zwölffen, die dritte zu achten des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht acht Stunden vollkomblich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger auffklopfft, nicht von Orth fahren, und zu jeglicher Schicht soll man eine Stundt zu voran mit einer Klocken leuten, damit sich die Arbeiter darnach richten und destoweniger ihrer Versaumblichkeit zu entschuldigen haben mögen.

67. *Von Feyr-Tägen zu halten.*

Es sollen auch Unser Bergmeister und Steiger nicht gestatten, dass die Arbeiter auff Unseren Bergen einige Feyr-Täge halten sollen oder mögen, die ihnen gleichwohl bezahlt werden sollen, als der Heil. Christag, Osteren, Pfingsten, Unser lieben Frawen und der zwölff Apostel Tag; wo aber jemandt von denselben Arbeiteren einigen anderen Heil. Tägen feyren wolt, demselbigen soll es an seiner Belohnung abgezogen, und keinem halbe Schichten zu arbeiten gestattet werden.

68. *Wie man die Nachschicht nicht soll gestatten.*

Auff welcher Zech nicht drey Schicht gearbeitet werden, sollen Unser Berg-Vogt und Bergmeister die Nachschicht nicht gestatten, und wohe eine Schicht allein gearbeitet wird, da soll man die frühe Schicht des morgens umb vier Uhren halten.

69. *Kein Hewer oder Arbeiter soll ohne Erlaubnus zwey Schicht-Lohnen nehmen.*

Es soll auch kein Hewer oder Hasspel-Knecht ohne des Bergmeisters Verwilligung in zwey Zechen Schicht arbeiten, oder in einer Wochen von Gruben- oder Stollen-Arbeit mehr dan ein Lohn nehmen oder auffschreiben lassen; wohe es anders erfahren würde, da soll man Steiger und Arbeiter darumb straffen. Dannoch soll niemandt bey seiner Weile ihm selber oder umb Lohn zu schürffen verbotten seyn. *)

---

*) Dies ist die s. g. Weilarbeit.

70. *Wie die Gebrechen umb entblösste zufallende Gänge sollen vertragen werden.*

Wan es sich begäbe, dass andere entblösste Gänge von einem Haubtgänge oder verliebener Massen am Tage weith genug von einander wären, doch in der tieffste*) zusammen fielen, und dess-wegen Gezänck darauss entstünde, alsdan soll der Bergmeister sambt den geschwornen und anderen unverdächtigen Bergverständigen die Gebrechen besichtigen und nach ihrem guten Bedüncken einen Theil dem anderen zu weichen wissen, dess sich auch jedes Theil also halten soll, damit Gezänck und Hinderung des Bergwercks gemeidet werde. Und dahe solches durch des Bergmeisters und der geschwornen Entscheidt sein Endtschafft nicht erlangen mögte, soll es durch andere unpartheysche Bergwercksverständige entschieden werden. Wan auch einer dem anderen in seiner Mass Ertz enthawet, obgleich die Sach nachfolgents Bergrechtlich entscheidet würde, so soll doch das Ertz, welches vor dem Verbott gehawen, dem, so es Rechts wegen zugehörig, verbleiben.

71. *Von dem Marckscheiden.*

Es soll sich auch nun hinführo auff viel gemelten unseren Bergwercken niemandt Marckscheidens unterstehen, er sey dan von Unserem Berg-Vogt und Bergmeisteren zugelassen, die auch keinem zulassen sollen, er sey dan tüchtig und seiner Kunst fertig befunden, darzu sie auch ihre gebührliche Pflicht thuen sollen.

72. *Von des Marckscheiders Ambt und Lohn.*

Es sollen sich auch dieselbe Marckscheider einem jeden zu seiner Nothturfft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keines gemein oder verlohrnen Zugs ohne Wissen und Willen Unseres Berg-Vogts und Werckmeister unterstehen; in denselben Zügen, so sie thuen, sollen sie die Leuthe mit ungebührlichem Lohn nicht übersetzen, wo aber jemandt desshalben beschwert würde, das soll bey Unseres Berg-Vogts und Bergmeisters Messigung stehen, und ihren gebührenden Lohn auffsetzen oder zu erkennen.

---

*) „in der tieffte“ (Teufe) B. O. v. 1542 Art. 70.

73. *Von Probireren, ihrem Lohn, und wie sie sich halten sollen.*

Es sollen allezeit verständige und erfahrene Probirer von Unserem Berg-Vogt und Bergmeister verordnet und mit Aydes-Pflichten darzu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren treulich, fleissig und recht zu probiren; ausser welchen niemand für Gelt oder umbsonst solches zu thuen erlaubt seyn solle. In denen Hütten aber mögen sie das Ertz, so darinnen gebracht wird, den Gewercken zu Nutz wohl probiren oder probiren lassen; wo auch denselben Probireren new Ertz oder Ertzes Arth zu versuchen zukombt, das sollen sie auffs fleissigst nachsehen, und wo sich Silber-Halt befindt, das sollen sie dem Berg-Vogt und Zehentneren in beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen, und von einer Probe nicht über einen halben Gulden, und welch Ertz man ansieden muss, einen Gulden nehmen.

74. *Wie man sich mit dem abtreiben halten soll.*

So ein Schichtmeister biss zum abtreiben geschmoltzen, soll er niemandt anders dan die geschworne Arbeiter abtreiben lassen; doch so soll der Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher, ehe dan er abtreiben läst, den Zehentneren, was die Werck, so auff dissmahl sollen getrieben werden, an Gewicht und Silber halten, verzeichnet bringen, auff dass die Zehentner es ferner einschreiben, den Schichtmeister mit seiner Verzeichnus zum Berg-Vogt weisen, dem er die Verzeichnus lassen und von ihme hingegen ein anders, dass ihnen zu treiben erlaubt seye, nehmen, ohn das auch sonst niemandt zu treiben gestattet werden solle.

75. *Wan der Schichtmeister das Zeichen erlangt, wie er sich hinführo halten soll.*

So der Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher das Zeichen, wie vorangezeigt, erlangt, soll er selber bey dem abtreiben gegenwertig seyn, und nach dem abtreiben den Blick in der Hütten wiegen lassen, und alsdan den Blick dem Zehentner überantworten, dan probiren lassen, und desshalben Verzeichnus von ihme nehmen, auff welchen Tag und wie viel sie von ihme empfangen, und ferner den Blick an Halt und Gewicht auffzeichnen lassen.

76. *Wie man vom abtreiben zu Lohn geben soll.*

Die Arbeiter sollen vom abtreiben nicht mehr dan ihres geordneten Lohns gewarten, welcher ihnen hinführo nach jeden Arth Ertzes oder Werck, auch jetzigen Zeiten und Müntz gestelt und vom Berg-Vogt oder Bergmeister regulirt werden soll, damit den Gewercken nicht zu kurtz geschehe, die Arbeiter auch dabey bestehen können.

77. *Wie und in was Zeit die Wehrschafft der Theil beschehen solle.* *)

So einer dem anderen Theil wird verkauffen oder geben, so soll der Verkauffer dem Kauffer im Haubt-Buch die Wehrschafft binnen vier Wochen thuen, und der Kauffer soll auch verpflicht seyn, die Wehrschafft in bestimbter Zeit zu forderen; so aber die Forderung nicht geschicht, und Mangel der Wehrschafft am Verkauffer nicht gewesen, soll er alsdan fürdershin zu gewähren nicht schuldig seyn, es befünde sich dan, dass Verkauffer**) solche zu forderen mercklicher Ursachen halber verhindert wäre.

78. *Wan sich der Verkauffer oder Kauffer nicht will finden lassen.*

Würden auch der Verkauffer oder Kauffer nicht vorhanden seyn oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Kauffer, wie er die Wehrschafft zu bekommen begehrt, oder der Verkauffer, wie er die Wehrschafft gern thuen wolte, dem Berg-Vogt oder Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben; so sich aber beffinde, dass einiger Theil betrieglich in solchem fall gehandelt, der soll mit Ernst gestrafft werden. ***)

79. *Was der Berg-Vogt und Bergmeister zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden.*

Wan Sachen sich auch hinführo zutragen werden, die sollen zum ersten an Unseren Bergmeisteren gebracht werden, und wohe

*) Vergl. Art. 18 u. die Note dazu.

**) Muss heissen „Kauffer". Vergl. u. a. Churs. B. O. Art. 39 — S. 374 —.

***) Vergl. die Note S. 326.

der Bergmeister dieselbe nicht entscheiden mag, soll er sambt dem Berg-Vogt sich befleissigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen und zu vertragen; wo aber einer oder der ander lieber haben und begehren würden, dass die Sach vor Unseren verordneten und geschwornen aussgetragen und geendigt werden mögten, alsdan soll die Sach an Unser Berg-Gericht gewiesen werden, welche die Partheyen richtlich vorbescheiden und alles, was sich nach Berg-Recht eignet, widerfahren und geschehen lassen.

80. Wie die Todtschläge, Diebställ und andere malefitz-Händel) gestrafft werden sollen.*

Unser Berg-Vogt oder Bergmeister soll in guter acht und auffsehens haben, dass nichts gestohlen, verruckt, noch vertragen werde, sondern alles, was gewonnen wird, auff die Schmeltz-Hütten komme, es sey wenig oder viel; und so jemandt etwas also verrucken oder stehlen würde, es geschehe wie es will, der soll nach Gelegenheit umb die Brüchten gestrafft und dahin gehalten werden, dass er das entwendete Gut wieder geben oder bezahlen solle. Wo sich aber der fall begäbe, das doch Gott der allmächtige verhüten wolle, dass einer den anderen auff vorgerührten Unseren Bergwercken zu todt schlüge oder sonst Blutrüstig machte, so soll der Thäter gefänglich angenohmen und an Leib und Gut gestrafft werden. Schlägt aber einer den anderen mit der Handt oder stöst ihn mit dem Fuss an den Orthen, so weit obgerührte Unsere Bergwerck und derhalben Freyheiten erstrecken, soll der Thäter die Handt oder Fuss verwirckt und also darumb gestrafft werden. Da aber einer den anderen allein mit Worthen scheltete oder fluchte, der soll Uns 5 Reichsorth zu Straff verfallen seyn, und durch Unseren Bergmeister eingefordert werden.

*81. Kommer**), Verbott und Gebott in Berg-Sachen oder darauss fliessende, sollen durch den Bergmeister geschehen.*

In allen Berg-Sachen und vom Bergwerck fliessende, was sich dess ausserhalb geordnetens Rechts begibt, darinnen Kommer Ver-

---

*) D. i. verbrecherische Handlungen, Verbrechen.

**) D. i. Kummer, Arrest.

bott und Gebott zu thuen Noth seyn würde, die sollen alle durch Unseren Bergmeister geschehen, wie sich nach Bergwercks Gebrauch gebührt.

82. *Was und wie der Bergmeister zu brüchten oder zu büessen hat, und die Straffen berechnen soll.*

Wir wollen Uns auch Unsere Gericht zum Bergwerck gehörende dermassen vorbehalten haben, dass Unser Bergmeister alle Sachen von Unserentwegen zu straffen und zu büessen Macht haben solle, was sich nach Ausweisung und herkommen der Berg-Recht zu thuen gebührt; doch so soll der Bergmeister solche Buessen und Straffen mit Rath und Willen Unseres Berg-Vogts nehmen, welche, was davon gefält, Uns jährlichs berechnen und entrichten. Und weilen dermahlen noch kein Bergmeister angeordtnet, so kombt das Bergmeisters Officium alleinig auff den Berg-Vogt, so biss dato dessen Verrichtung biss zu fernerer Erfordernus und gnädigster Verordtnung zu versehen hat.

Diese Unsere Ordtnung soll in allen Articulen zu Unser Veränderung, die Wir Uns auss Fürstlicher Obrigkeit allezeit zu thuen vorbehalten, unverbrüchlich von jederman gehalten werden, und was in dieser Ordtnung nicht begrieffen oder aussgetruckt ist, soll es bey gemeinen Berg-Rechten und alter hergebrachter Bergwercks-Ubung bleiben. Es sollen auch Unser Berg-Ambtleuthe, Berg-Vogt, Bergmeister und andere, so von Uns Befelch haben, fleissig und treulich daran seyn und auffsehen, dass diese Unsere Ordtnung vestiglich gehalten, und wohe jemandt dargegen handtlen würde, dass derselbig allein darfür angesehen und, wie sich gebührt, gestrafft werde. Urkundt Unseres hierauff getruckten Secret-Siegels.

Register

über vorstehende Berg-Ordtnung.

General-Edict

betreffend

die Entrichtung der Quatember- und Frist-Gelder.

Vom 10. März 1752.*)

Von Gottes Gnaden Carl Theodor, Pfaltz-Graf bei Rhein etc.

Wir haben bereits unterm 15ten Februarii 1748 Anlass von Unserer ehemalig gnädigst niedergesetzt gewesener hierunliger Berg-Commission ad Manus erstatteten unterthänigsten Bericht höchsthändig gnädigst rescribiret, dass von jeder bauend- und in Frist, auch Feder haltender Zeche, wie imgleichen Poch- und Waschstätten zum Unterhalt und Besoldung deren benötigter Berg-Officianten, forth anderer gemeiner Bergwercks-Nothurfften quartaliter Recess- oder Quater-Tempor-Gelder erhoben und Uns verrechnet, so hin die alte Gewerckschafften ebenfalls nach dem 42ten Articul der Ziel und Maass gebender Gülich- und Bergischer Berg-Ordnung angehalten werden sollen, ab denen Zechen, so gebauet werden, von jeder Fundgrube und Maass quartaliter ein Reichs-Orth, hingegen von denen, so nicht gebauet und in Frist erhalten werden, nur die Halbscheid abzustatten;

Demnach aber von Unseren Gülich- und Bergischen Berg-Beamten unterschiedentlich über ein- und andere sich hierunter ereigerte Vorfallenheiten um Erläuterung unterthänigst gebetten wor-

*) Das Original befindet sich in dem Archive der Königl. Regierung zu Düsseldorf und zwar in einer Sammlung von Urkunden, General-Verordnungen und Gesetzen der Herzoglich Jülich, Cleve und Bergischen und Grossherzoglich Bergischen Landesherrn und Behörden von 1475 bis 1815.

den, mithin auf die Uns ad Manus clementissimas gethane fernerweite Vorstellung Wir vermög specialis clementissimi Rescripti vom 10ten Februarii jüngst die Einforderung deren Quater-Tempor-Gelderen ohngehindert deren von Caller-Stollen-Beerbten zusammen gehäufter vermeintlicher Einwendungen dergestalt gnädigst genehmet haben, dass von Berg-Beambten denen Berg-Genossenen in allen Vorfallenheiten mit Hülff, Rath und That beygesprungen, selbige bey denen ihnen verliehenen Freyheit- und Gerechtigkeiten ohngekränckt gehandhabet, zur Justitz in Officii Sachen ohnentgeltlich, in Causis Partium aber gegen hergebrachte billigmässige Gebühr verholffen werden, auch die Berg-Sachen überhaupt zur rechtlichen Erörter- und Ausführung nicht als aus dringenden Ursachen gezogen, vielmehr bey Erstehung dergleichen Strittigkeiten von Berg-Beamten sambt und sonders die Sache eventualiter in der Güte beyzulegen getrachtet, bey nicht verfangender gütlicher Composition schleunig darüber cognosciret, und die heylsambe Justitz administriret werden solle; So ist unser gnädigster Will und Meynung, dass folgender Verordnung in allem und jedem so wohl von Unseren Berg-Beamten, als bauenden Gewerckeren sambt und sonders stracks nachgelebet werden solle.

1mo. Sollen diejenige alte Gewerckschafften und Eigen-Löhner, welche Dato würcklich auf Qweck-Silber über das gantze Bergische Land, oder auf alle andere Metallen und Mineralien über einen Bezirck von etlichen Stunden, oder sonsten mit einem kleinen oder grösseren District und Revier bestättiget seynd, oder darüber Lands-Herrliche Belehnung haben, so viel Reichs-Orth à prima Januarii 1752 sub praejudicio caducitatis quartaliter an Quater-Tempor-Gelder entrichten, als nach des Berg-Vogts und Bergmeisters Erkäntnus fündige, bauwürdige Gänge und sreichende Klüfte in ihren bestättigten, belehnten oder vermessenen grossen oder kleinen District befindlich und de facto käntlich ausgerichtet seynd, auch in Zukunft ferner entdecket und entblöset werden dörfften, ausser jedoch beym Heid- und Wildberger Bergwerck soll es bey dem vermög Berg-Conventions-Protocolli vom 11. Junii 1748 freywillig überhaubt offerirt- und acceptirten Quater-Tempern ad zwey Rthlr. quartaliter, imgleichen bey in Unserem Herzogthum Gülich zu Call

gelegenen Stollen-Revier überhaupt stipulirten zwey Rthlr. quartaliter sein Bewenden haben, hingegen zu Eschweiler von denen Gewerckschafften, so am Feld-Busch- Hundt-End, entweder auf Adit,*) obrist- oder unterster Deufften würcklich Kohlen bearbeiten und gewinnen, von jeder Zeche, imgleichen zu Bardenberg von jeder Banck, mit welcher und so weit eine Gewerckschafft damit belehnet ist und gebauet wird, quartaliter ein Reichs-Orth, oder 20 Alb. von denenjenigen Zechen oder Bäncken aber, so mit Frist erhalten werden, nur die Halbscheid ad 10 Albus an Recess-Gelderen ins zukünftige abgeführt werden und weilen.

2do. In unserem Hertzogthumb Berg dieser Missbrauch eingerissen, dass Gewercken auf bloss eingelegte Muthung ein, zwey und mehr Jahre fortgebauet, ohne, wie es sich doch von Rechts wegen gebühret hätte, 14 Täge darnach das gemuthete Geschick zu entblösen, fort um die Bestättigung oder Belehnung sich zu melden, dahero diejenige Gewerckschafften, so zwarn neue Muthung eingelegt, einen Gang oder sonstiges Berg-Männisches Geschicke ausgerichtet und würcklich Ertz gewinnen, Dato aber keine Belehnung erhalten und zum Theil auch nicht darum angestanden haben, sondern, wie gedacht, auf bloss eingelegte Muthung ein, zwey oder mehrere Jahre bey bereits fundig gemachten Geschicken gebauet und bis Dato noch fortbauen, imgleichen diejenigen, so hinführo Berg-Wercke muthen und aufnehmen werden, wan solche in gebührender oder im Muthschein determinirter Zeit, oder ferners erhaltender Frist sich nicht um die Bestättigung gehörend melden, jedoch aber den Schurff ohnbearbeitet nicht liegen lassen, sonderen den angefangenen Berg-Bau continuirlich Berg-Männisch fortsetzen und Ertz gewinnen, nach Verlauf eines Quartalis a Dato der eingelegter Muthung an, und wan ein Geschicke sichtlich und kentlich ausgerichtet worden, bis zu diesfalls getroffen werdender besserer Einrichtung, und anderweitiger gnädigster Verordnung von jeder bauenden Fundgrube und Maassen sub eodem Praejudicio quartaliter ein Reichs-Orth, oder 20 Alb. und von jeder Fundgrube und Maassen, so mit Frist erhalten wird, nur die Helfte ad 10 Alb. zu ent-

*) „Adit“ ein Provinzialismus für Stollen. Vergl. auch S. 72 Note ***).

richten gehalten seyn, oder ausser deme die Muthung eo ipso ihre Kraft verliehren soll, und in so ferne die gantze Zeche nur in einer Fundgrube oder in einer Maasse bestunde, selbige dem ohngeachtet das gantze Quamtum solcher Quater-Temper- oder Frist-Gelder abzutragen schuldig, hingegen diejenige Zechen, so aus mehr als einer Fundgruben und einer Maassen oder aus mehr als einer, zwey Maassen bestehen, solche Zeche über dies noch vor jede dritte, vierte, fünfte Maasse etc. quartaliter 10 Alb. Recess- oder 5 Alb. Frist-Gelder abzuführen haben, forth auf gleiche Weisse es mit denen im Gülischen in der Wild-Bahnen Call, Honnschafft Keldenich, aufm Fincken und der Orthen mehr befindlichen Berg-Wercken, mit diesem Unterschied jedoch gehalten werden soll, dass von einem daselbst gebräuchlichen, aus sechs Pfählen bestehenden Berg-Werck*) quartaliter nur 10 Alb. Quater-Tempor- oder 5 Alb. Frist-Gelder, mithin, wan die gantze Zeche aus mehr oder wenigeren Pfählen bestehet, a Proportion das Quantum erstattet werden.

3tio. Sollen so wohl alte mit Belehnung versehene, als neue Gewercker, so nur Muthung eingelegt, in beyden Unseren Herzogthumeren Gülich und Berg, von jeder Puch- und Waschstätte oder eigentlich von jedem Gefälle und Radt-Wasser, fort jedem tiefen Erb-Stollen ein Reichs-Orth quartaliter an Quater-Tempor abzustatten verbunden seyn, hingegen bey denen Eisensteins-Waschen und Special-Stollen, imgleichen, wan von denen Puch- und Wasch-Wercken Uns allbereits Wasser-Erkäntnuss oder sonstige Recognition praestiret wird, damit verschonet bleiben.

---

*) Unter diesen Bergwerken sind die s. g. Pfahlwerke — Packen oder Reifen — verstanden, welche in einigen linksrheinischen Landestheilen, namentlich im Jülicher Lande und in der vormaligen Abtei Corneli-Münster hergebracht waren, und deren Ueberreste sich noch jetzt vorfinden. Pfahl — Pack, Reifen — ist ein kreisförmiges Grubenfeld, dessen Halbmesser eine bestimmte Länge hat. Dieselbe beträgt z. B. nach der unter dem 18. Juny 1790 erneuerten Corneli-Münster'schen B. O. vom 27. Juny 1747, welche sich hauptsächlich mit den Packen-Berechtigungen befasst, „vier Glaftern und zween Fuss, jedes Glafter zu $6^1/_2$ Fuss gerechnet." In einer Belehnung waren mitunter mehrere Pfähle oder Packen vereinigt. Der Betrieb wurde mittelst kleiner, runder Schächte — Reifenschächte — geführt, deren Form zu der kreisförmigen Gestalt des Grubenfeldes selbst Veranlassung gegeben zu haben scheint.

4to. Sollen demnach Gewercken oder deren Vorstehere gehalten seyn, solche Gelder mit Schluss jeden Quartalis zu untergebenem Berg-Gericht einzusenden, jedoch weilen in Unserem Herzogthum Berg die Berg-Wercke voneinander entlegen, und nicht jedes Orths Gelegenheit ist, dass solche bequäm und ohne Kösten zum Berggericht übermacht werden können, so wird Unserer Bergischen Berg-Beamten gutfindlicher Willkühr überlassen, dass solche Quater-Tempor-Gelder occasionaliter Theils vom zeitlichen Berg-Vogt, Berg-Meistern oder Berg-Gericht-Schreibern, auch allenfalls von jedes Ambts-Revier Berg-Geschwohrnen gegen Ausstellung richtiger Quittung respective hinterlegt und eingenommen, und demnegst von denen drey letzteren ihme, Berg-Vogten, qua Zehend-Erheber zugestellet werden.

5to. Welche so wohl alte, als neue Gewercken oder deren Vorstehere also in Zukunfft sich entweder vorsetzlich an Abführung der Quater-Tempor- oder Frist-Gelder weigeren, oder aus Fahrlässigkeit diese nicht abführen würden, deren Zechen sollen nach Verlauff vier Quartalien ohne alle Mittel in Unser Freyes verfallen seyn, und das Fatale mit denen Quartals-Rechnungen an- und ausgehen; woferne aber die Abstattung drey Quartalien unterlassen, und sodann die Zahlung offeriret würde, vor jedes Quartal zehen Käyser-Gulden Straffe erleget und Uns treulich berechnet werden, und dahero Wir auch vor Verlauf des vierten Quartalis keine neue Muthung geben lassen wollen. Im Fall

6to. Eine Gewerckschafft vier und mehrere Quartalien keine Recess-Gelder von ihrer Zeche abgetragen hätte, und diese Zeche von anderen gemuthet werden wolte, so soll solche Muthung frey angenommen werden, und wofern die alte Gewercken sich widersetzten (welches jedoch stante pede oder längstens binnen vier Wochen geschehen muss) und Moram zu purgiren sich offerirten, so sollen dergleichen und andere hierinn nicht vermelte Vorfallenheiten zu Unserer hieruntiger Hof-Cammer von Gülich- oder Bergischen Berg-Beambten einberichtet, und von daraus jedesmahl Verhaltungs-Befehl abgewartet werden, endlich

7mo. Welche Muthung auf Recht oder Unrecht ausgestellet worden, und darüber Streit entstehet, davon sollen kein Recess-

oder Quater-Temper-Gelder abgestattet werden, sondern der Muth-Zettul nur ins Berg-Buch hinterlegt, und bis zu Austrag der Sachen die Erlegung mit sechs Alb. quartaliter geschehen, sonsten das Gemuthete wieder in Unser Freyes verfallen soll, es seye dann, dass ein- oder andern streitenden Theil auf Recht oder Unrecht das Possessorium zuerkannt, alsdann und von diesem zuerkanten Possessorio sollen von solcher aufgenommenen Zeche quartaliter die gebührender Quater-Temper- oder Frist-Gelder allerdings, wie vorhin angewiesen worden, entrichtet werden.*)

Damit auch diese Unsere Verordnung in allen und jeden Puncten zu genauer Observantz gedeyhen möge: So sollen Unsere Gü-

---

*) Nach der revid. Cleve-Märk. Schles. und Magdeb. Berg-Ordnungen Cap. 74 u. 75 resp. Cap. 76 u. 77 sind Quatember-Geld und Rezess-Geld zwei von einander verschiedene Abgaben, die erstere zur Besoldung der Bergbeamten bestimmt, die andere eine Recognitionsgebühr, deren Nichtzahlung den Verlust des Bergwerkseigenthums zur Folge hat. Dieses Quatembergeld ist durch §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 — G.-S. 1851 S. 261 — aufgehoben. Die älteren Berg-Ordnungen dagegen kennen nur eine Abgabe, welche einerseits den Zweck jenes Quatembergeldes, andererseits aber auch die rechtliche Bedeutung des Rezessgeldes hat, und für welche beide Ausdrücke: Quatembergeld wie Rezessgeld gebraucht werden. Vergl. z. B. Churtr. B. O. Art. IX 2, Chursächs. B. O. Art. 13 u. 24, Churk. B. O. Th. IV Art. 7 Th. VI Art. 19 Th. XII Art. 8, Eisleb.-Mansf. B. O. Art. 25 u. 32; ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Quatember-Geld und von Carnall: Die Bergwerke in Preussen und deren Besteuerung — Berlin 1850 — S. 58.

Ebenso bezeichnet auch das obige General-Edict mit Quatembergeld, Rezessgeld und (bei fristenden Zechen) Fristgeld ein und dieselbe Abgabe, deren Nichtzahlung den Eigenthumsverlust herbeiführt. Dieses Quatembergeld ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 nicht aufgehoben, vielmehr tritt die vorangegebene rechtliche Folge der Nichtzahlung noch jetzt ein, und nur hinsichtlich der abgabepflichtigen Objecte, so wie des Betrages und der Zahlungsmodalitäten hat durch §. 5 jenes Gesetzes und Art. IX der Ausführungs-Instruction vom 17. Mai 1851 — Zeitschrift etc. Bd. I S. 17 — eine Aenderung Statt gefunden. Das Rezessgeld wird nämlich nur noch von verliehenen Bergwerken und Erbstöllen und zwar in einem festen Jahresbetrage von Einem Thaler für jede einzelne Verleihung ohne Rücksicht auf Feldesgrösse und auf Betrieb oder Nichtbetrieb am Jahresschlusse erhoben. Mit der Entrichtung in Quartalsraten ist auch das in §. 5 des General-Edicts bestimmte Strafgeld weggefallen.

lich- und Bergische Berg-Beamte diese behörend verkündigen lassen, wie geschehen, mittels Einsendung derer Executorum dociren, auch an jede bauende Gewerckschafft ein Exemplar austheilen, solche mithin nicht allein selbsten in allen Puncten bey Vermeydung schärffisten Einsehens befolgen, sondern auch gehorsambst darauf achten, dass selbiger von allen Bergbauenden exactest und stracks nachgekommen werde. Urkund Unseres hervor gedruckten Canzley-Secret-Insiegels.

Düsseldorff den 10. März 1752.

General-Edict

betreffend

die Zehend-Freiheits-Jahre, Belehn- und Bestättigungen, Bergbücher etc.

Vom 16. November 1752. *)

Von Gottes Gnaden Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörss, Marquis zu Bergen Op-Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. etc.

Lieber Getreuer; Gleichwie Wir in reiffliche Erwegung gezogen, dass die Belehn- oder vielmehr Bestättigungen deren auf Fund-Gruben und Maasen eingelegter Muthungen Actus Justitiae seynd, mithin zur ersterer Berg-Gerichtlicher Instantz gehören, forth dass diese beym Gülich- und Bergischen Berg-Gericht mit wenigeren Kösten nachgesucht und ertheilt werden können, nicht weniger auch gnädigst und ernstlich wollen, dass die bishero unterlassene Berg-Bücher bei denen Berg-Gerichten pro praeterito nachgehohlt und pro futuro richtig fortgeführt werden sollen; Als haben Wir für nöthig und zu Erleichterung des Berg-Baues räthlich erachtet, gegenwärtiges unterm 9ten dieses höchst-händig genehmtes General-Edict in Berg-Sachen zu erlassen, und mittels dessen gnädigst zu verordnen, zu declariren und zu statuiren, dass:

---

*) Gedruckt nach dem Originale, welches sich in dem Archive der Königl. Regierung zu Düsseldorf und zwar in der oben bei dem Gen.-Edicte vom 10. März 1752 bezeichneten Urkunden-Sammlung befindet.

1mo. Alle in Unseren Herzogthumberen Gülich- und Berg bauende neue Gewercken, wan sie bergmännisch, und nicht auf den Raub bauen a Die der eingelegter Muthung drey Zehend-Freyheits-Jahren, ohne dass darumb zu suppliciren nöthig haben, eo ipso geniessen, nach deren Ablauff aber keiner weitherer Zehend-Freyheit sich zu erfreuen haben sollen, es seye dann, dass dieselbe bey näherer Anruffung zugleich ihre geführte Berg-Rechnung aufgelegt haben werden, nach deren Befinden, dass ein- oder anderes Bergwerck nach Verfliessung solcher dreyer Zehend-Freyheits-Jahren mit Zubuss annoch ferner gebauet werden müsste, eine fernere billigmässige Zehend-Freyheit oder Minderung denen Gewercken gnädigst angedeihen lassen wollen; *)

2do. Sollen alle in Unseren Herzogthümberen Gülich und Berg bauende Gewercken, so ihre Muthungen auf Pfund-Grube und Maassen eingelegt haben, oder inskünfftig annoch einlegen werden, die Belehn- oder Bestättigung derenselben beym respective Gülich- und Bergischem Berg-Gericht nachzusuchen schuldig und gehalten seyn; Wes Endts dann

3tio. Wir Unsere Gülich- und Bergische Berg-Beambte solcherley Belehnungen zu ertheilen authorisirt haben, und Krafft dieses authorisiren mithin

---

*) 1. Nach zwei Rescripten des Ministers des Innern vom 21. Juni und 1. December 1826 (an das Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn) soll die dreijährige Zehntfreiheit, abweichend von der obigen Bestimmung, erst mit dem Tage der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde beginnen.

S. auch die Note *) S. 331.

2. Soweit der §. 102 Th. II Tit. 16 des Allg. Pr. Landrechts subsidiarische Gültigkeit hat, geniessen Steinkohlen-Bergwerke keine zehnt- resp. zwanzigsten freie Jahre.

Auf den von letzteren zu entrichtenden Natural-Zehnten- resp. Zwanzigsten bezieht sich das nachstehende Präjudiz des Ober-Tribunals vom 13. Mai 1844:

„In den Landestheilen, in welchen die Jülich-Berg. B. O. zur Anwendung kommt, ist derjenige, dem auf Kohlenbergwerken der Naturzehnt zusteht, befugt, denselben auch von den zur Speisung der zum Betrieb angewendeten Dampfmaschinen erforderlichen Kohlen zu fordern."

Präjud.-Buch S. 289 Pr. 1444.

4to. Unseren Bergischen Berg-Beambten gnädigst befehlen, alle Jahr zwey General-Befahrungen aller Berg-Wercker des Herzogthumbs Berg, und zwarn die erstere im Monath April oder May, und die zweytere im Septemb- oder October anzustellen, forth bey Gelegenheit solcher General-Befahrungen die der Bestättigung nothwendig vorgehen müssende Besichtigung des entblöseten Geschickes zu verrichten, und nach dem Befund des entblöseten Geschickes die eingelegte Muthungen zu bestättigen, und dahe

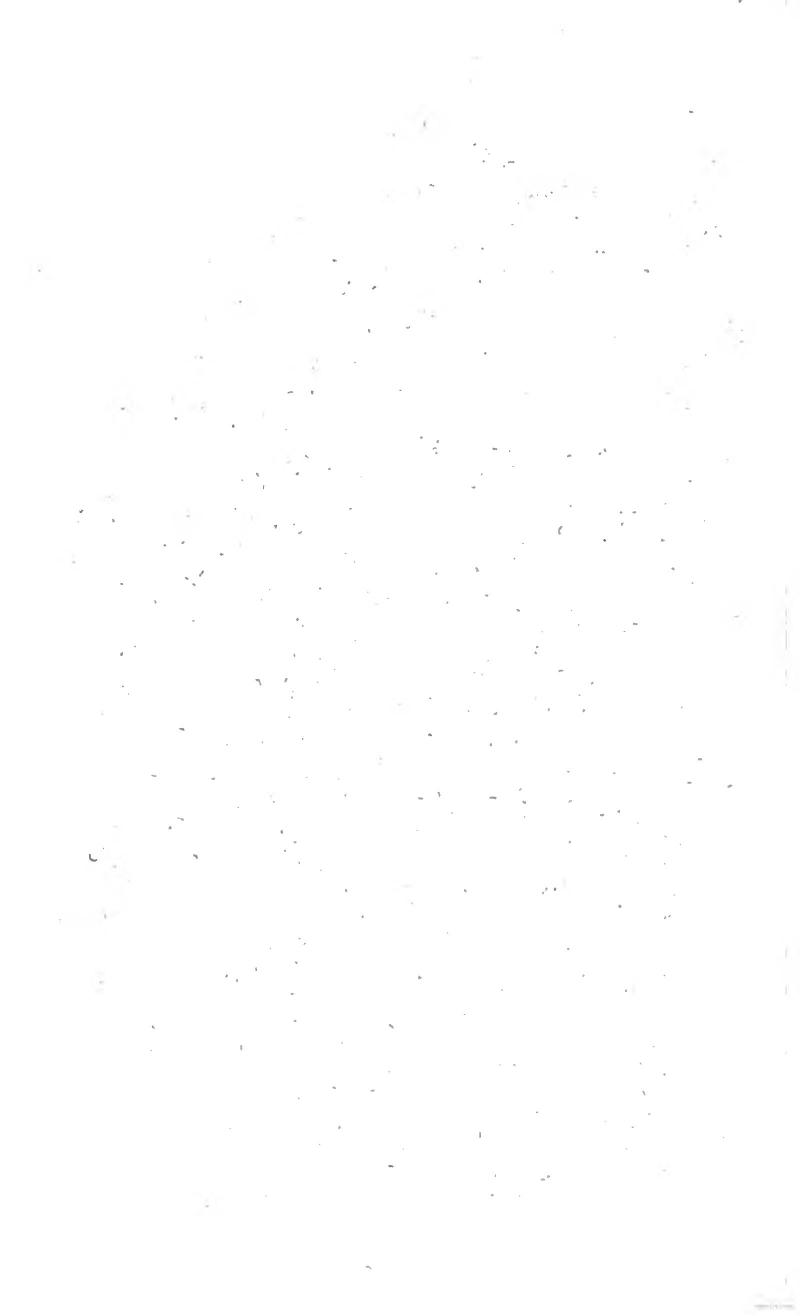
5to. Das Verleih- oder Lehn- und Bestättigungs-Buch, forth das Gegen-Buch, und Contract-Buch pro praeterito nachzuhohlen, ohnumbgänglich erfordert wird, dass von allen bis hiehin über Berg-Wercke ertheilten und annoch in ihrer Krafft seyenden Belehnungen und Contracten eine Copia aus dem Original in die Berg-Bücher eingetragen, mithin des Ends alle Belehnungen in Originalibus producirt werden, forth dass alle, welche an dies- oder jenem Berg-Werck Theil haben, sich zu solchen Theilen Rechts behörend qualificiren, in die Berg-Bücher sich einschreiben lassen, und die Gewehr-Scheine aushohlen, als wird allen und jeden im Herzogthumb Berg bauenden Gewercken bey Verlust respective ihres Belehnungs-Gerechtsambs, ihrer Berg-Antheilen und Nullität deren errichteter Contracten aufgegeben, entweder in eigener Person, oder durch einen mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Mandatarium immer dreyen Monathen Zeit nach Verkündigung dieses Generalis (als welche des Ends für den ersten, zweyten, dritten und letzten Termin peremptorie anberahmet werden) bey besagten Unseren Bergischen Berg-Beambten in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorff ihre Belehnungen und errichtete Contracten in Originalibus zu produciren, forth zu denen an dies- oder jenem Berg-Werck habenden Theilen sich Rechts behörend zu qualificiren, ihre etwahe habende Kauff- oder Gewehr-Scheine zu produciren, forth ihre Antheile ihnen zu gewähren zu lassen, und darüber einen Gewehr-Schein auszuhohlen; und damit auch

6to. Das bey denen Berg-Wercken übliches Recess-Buch von mehrgemelten Unseren Berg-Beamten introducirt werden könne, so sollen alle in Unserem Herzogthumb Berg bauende Gewercken, oder deren Vorsteher ohne Unterschied, selbige mögen Eigenlöhner seyn,

oder nicht, ihre Berg-Rechnungen mit denen Original-Beweis-Stückeren, oder Urkunden bey Gelegenheit der General-Befahrung ohnentgeltlich zu produciren, und darmit bey ersterer General-Befahrung den Anfang zu machen schuldig und gehalten, diejenige neue oder alte Gewercken und Eigenlöhner, oder deren Vorstehere aber, welche hierunter sich ohngehorsam und saumseelig bezeigen, oder wohl gar sich weigeren, ihre Berg-Rechnungen zu produciren, sollen respective keine Zehend-Freyheit geniessen, und toties quoties in drey Golt-Gülden Brüchten-Straff verfallen seyn;

7timo. Sollen alle Gewercken ihre gewerckschafftliche Bedienten, ohne Ausnahm, bey negst einstehender General-Befahrung vom Bergischen Berg-Gericht auf die denenselben zu ertheilende Instructionen ördentlich in Aydt und Pflichten nehmen, und durch keinen anderen, als einen in Pflichten stehenden gewerckschafftlichen Berg-Bedienten die Berg-Rechnung führen lassen; Übrigens auch inskünfftige der von Unserem Chur-Vorfahren Carl Philipp Höchstseeligsten Andenckens im Jahr 1719 in Truck erlassener Gülich- und Bergischer Berg-Ordnung, forth gemeinen Berg-Rechten sich allerdings gemäss betragen. Auf dass nun diese Unsere Verordnung in allen und jeden Puncten zur genauer und exacter Befolgung gedeyhen, auch niemand mit einer Ohnwissenheit sich zu schutzen vermöge, so verordnen und befehlen Wir fernerweith gnädigst, dass Unsere Gülich und Bergische Berg-Beambte dieselbe in allen Kirchen Unseres Herzogthumb Gülich und Berg öffentlich verkündigen, und wie geschehen, mittels Einsendung deren Executorum dociren, auch an jede bauende Gewerckschafft ein Exemplar aushändigen sollen. Düsseldorff den 16. Novembris 1752.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.



Cleve-Märkische

Berg-Ordnung.



Revidirte

Berg-Ordnung

für das

Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und für die Grafschaft Mark.

Sub Dato Berlin, den 29sten April 1766.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, etc. etc. etc. *)

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige

*) Die revidirte Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 29. April 1766 ist aus der — in der einleitenden Note zur Jülich-Bergischen Berg-Ordnung S. 761 besprochenen — Berg-Ordnung des Herzogs Wilhelm IV. zu Cleve vom 27. April 1542 hervorgegangen. Nachdem nämlich bei dem Jülich'schen Successionsstreite das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark von dem Hause Brandenburg in Besitz genommen waren, liess der Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg die Berg-Ordnung vom 27. April 1542 unter dem 3. Februar 1639 auf's Neue publiciren und durch den Druck verbreiten. In dieser — gegenwärtig nur noch selten anzutreffenden —

Lande, insonderheit die Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bishero nicht überall bergmännisch genutzet und gebrauchet, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtniss von Weyland Herzog Wilhelm zu Cleve in Anno

---

Ausgabe ist die genannte Berg-Ordnung, welche übrigens hier, wie in den späteren Berg-Ordnungen von 1737 und 1766 unrichtiger Weise die Jahreszahl 1541 führt, nebst Eingang und Schluss völlig unverändert enthalten, und derselben nur das neue Publications-Patent d. d. Emmerich den 3. Februar 1639 vorgedruckt.

Erst ein Jahrhundert später erfolgte unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preussen eine allgemeine Reform in der Berggesetzgebung der obigen Landestheile, indem unter dem 18. July 1737 eine neue Berg-Ordnung für die „Clevischen und angehörigen Lande, besonders die Grafschaft Mark" erging. Ueber die Veranlassung hierzu heisst es in der Einleitung, dass die 1541 (1542) aufgerichtete und 1639 renovirte Berg-Ordnung nicht gehörig observirt, und daher gut und nöthig gefunden sei, dieselbe „revidiren und nach denen jetzigen Umständen verändern und einrichten zu lassen." In ihrer äusseren wie inneren Einrichtung weicht indess diese „renovirte" Berg-Ordnung von der älteren vielfach ab. Statt der früheren 82 Artikel enthält dieselbe 61, wieder in einzelne Paragraphen getheilte Capitel und anhangsweise eine Sportel-Taxe. Der Stoff ist, abweichend von der mehr planlosen Behandlung in der älteren Berg-Ordnung, nach einem bestimmten — obwohl nicht consequent durchgeführten — Systeme geordnet und hat in Folge dessen an Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit wesentlich gewonnen. Bei der Bearbeitung ist vornehmlich die Joachimsthaler Berg-Ordnung vom 1. Januar 1548 — s. oben S. 224 — benutzt worden, wie sich aus Fassung und Inhalt zahlreicher Bestimmungen, unter andern der das Erbstollenrecht behandelnden Cap. 14 bis 24, unzweifelhaft ergiebt. — Die Berg-Ordnung vom 18. July 1737 erschien damals unter dem Titel „Renovirte Berg-Ordnung vor die Grafschaft Marck. Anno 1737," bei dem Königl. Hofbuchdrucker Jacob de Vries zu Cleve.

Nach einem Zeitraum von nicht ganz 29 Jahren trat diese Berg-Ordnung in Folge der Umgestaltung, welche die Bergwerks-Gesetzgebung unter der Regierung Friedrich's des Grossen erfuhr, wieder ausser Kraft. Es ergingen für die einzelnen Provinzen neue Berg-Ordnungen, bei deren Abfassung der Gedanke leitend war, dass einerseits zwar die besonderen Berg-Ordnungen und Gewohnheitsrechte einzelner Reviere und kleinerer Districte beseitigt, andererseits aber die in ganzen Provinzen vorgefundenen Eigenthümlichkeiten aufrecht erhalten und durch eigentliche Provinzial-Gesetze festgestellt werden sollten. Um dieses Verhältniss der neuen Berg-Ordnungen zu dem bestehenden Rechtszustande auszudrücken, wurden dieselben als die „revidirten" bezeichnet. Die erste unter ihnen ist

1541 aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung, wie auch die von Unsers Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens 1737 für die Grafschaft Mark renovirte und publicirte,

---

die oben abgedruckte Revidirte Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, welche hiernächst der Revidirten Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz vom 5. Juny 1769, so wie der Revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften vom 7. Dec. 1772 zum Grunde gelegt wurde.

Die revidirte Berg-Ordnung vom 29. April 1766 erscheint als eine Ueberarbeitung der Berg-Ordnung vom 18. July 1737, bei welcher die letztere jedoch hinsichtlich der Anordnung sowohl, als des Inhaltes vielfach modificirt worden ist. Die Reihenfolge der Capitel ist nur bis zum Cap. 26 im Wesentlichen beibehalten, von da an aber in Folge einer veränderten und strenger befolgten Disposition gänzlich umgestaltet. Unter andern sind die Dienstvorschriften für die Bergbeamten und Bergleute, welche sich in der älteren Berg-Ordnung zwischen den materiellen Bestimmungen zerstreut finden, in Cap. 43 bis 49 übersichtlicher zusammengestellt. — Was den Inhalt der revidirten Berg-Ordnung betrifft, so sind die Vorschriften der Berg-Ordnung vom 18. July 1737 zum Theil wörtlich beibehalten, zum Theil anders redigirt oder durch Zusätze vervollständigt, z. B. in dem nach Anleitung der Chursächsischen Stolln-Ordnung vom 12. Juny 1749 — S. 432 — ergänzten Erbstollenrechte, theilweise aber auch gänzlich aufgehoben, wie z. E. das die Betheiligung der Bergbeamten am Bergbau betreffende Verbot (Cap. 42), an dessen Stelle die dem Art. 6 der Chursächsischen Berg-Ordnung entlehnte, modificirende Bestimmung in Cap. 31 der revidirten Berg-Ordnung getreten ist. Ausserdem haben verschiedene Materien, über welche die ältere Berg-Ordnung nichts enthielt, Berücksichtigung gefunden, namentlich das Hüttenwesen, der landesherrliche Zehnte und ein grosser Theil des Prozessrechtes. Auch hierbei sind wiederum die Chursächsischen Berggesetze und die Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 benutzt worden.

Separat-Abdrücke der revidirten Berg-Ordnung vom 29. April 1766 sind in der Decker'schen Hof-Buchdruckerei zu Berlin und in der Sitzmann'schen Hof-Buchdruckerei zu Cleve erschienen. Ausserdem findet dieselbe sich im Novum Corpus Constitutionum Prussio - Brandenburgensium praecipue Marchicarum (die s. g. academische Edictensammlung) Tom. IV. S. 317 ff. und in Rabe's Sammlung der Preussischen Gesetze und Verordnungen Bd. I. Abth. III. S. 168 ff. Neuerlich hat C. Kersten einen Abdruck der Berg-Ordnung unter Beifügung der dieselbe ergänzenden neueren Bestimmungen veranstaltet. (Dortmund 1856.)

auch hernach auf das Herzogthum Cleve extendirte Berg-Ordnung nicht gehörig observiret worden, dass Wir dahero allergnädigst gut und nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnung abermahlen revidiren, und nach den jetzigen Umständen verändern und erweitern, auch zugleich mit auf die metallischen Bergwerke einrichten zu lassen.

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, dass bey denen Bergwerken in Unseren Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Grafschaft Mark, hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Vom Schürffen.

§. 1.

Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und anderen Orten auf allerley Mineralien, Metallen oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Bänken, Klüften und Geschicken zu schürffen, ohne dass deswegen von dem Grund-Herrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch dass der Schürffer sich deswegen vorhero bey Unserm Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe. *)

§. 2.

Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger, als Ein Jahr und sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze etc. etc. erschürffet zu haben. Sollte jedoch denenselben Hinderung vorfallen, so sollen sie solches dem Berg-Amte anzeigen, und von dem-

*) „Im Bereiche der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung genügt die durch die Bergverwaltungs-Behörden erklärte Reservation eines gewissen Feldes zum Betriebe des Bergbaues für den Fiskus, um, der Freierklärung des Bergbaues ungeachtet, die Muthung desselben durch andere Baulustige auszuschliessen."

Plenarbeschluss des Ober-Tr. v. 3. October 1849. Entscheidungen des Königl. Ober-Tr. Bd. XIX S. 44. Präjudizienbuch Präj. 2144.

selben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3.

So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schurff-Scheines der District, mit allen Umständen und Lage des Gebürges, deutlich bestimmet werden.

§. 4.

Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Bank etc. etc. entblössen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nehmlich eine Fund-Grube à 42 Lachter lang haben, die Maassen aber über und unter derselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.*)

---

*) 1. Bei der gevierten Vermessung erhält die Fundgrube nach Cap. IX §. 2 28 Lachter Länge und Breite. Vergl. auch Cap. II §. 4 der revid. Schles. und Magd. B. O.

2. „Der Schürfschein deckt für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, dass dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen wird."

Plenarbeschluss des Ober-Tr. v. 12. Juni 1843. Entsch. Bd. IX S. 90. Präj. 1308.

(„Auch nach gemeinem deutschen Bergrechte stehen dem zufälligen Finder, wenn er mit dem mit einem Schürfscheine versehenen Finder collidirt, die Rechte eines ersten Finders nicht zu."

Erk. des Ober-Tr. v. 20. Juni 1854. Striethorst's Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechts-Anwälte des Königl. Ober-Tribunals Bd. XIII S. 202. S. dagegen die Abhandlung in der Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III S. 209.)

Nach dem vorstehenden Rechtssatze muss nicht allein der zufällige Finder dem mit einem Schürfscheine versehenen Finder auch dann nachstehen, wenn jener früher als dieser gefunden und gemuthet hat, sondern es ist auch in dem Schürfscheinbezirke während der Dauer des Schürfscheins der zufällige Fund eines Dritten überhaupt unstatthaft. Gegen eine derartige rechtliche Wirksamkeit des Schürfscheins hat sich neuerlich Strohn in Striethorst's Archiv Bd. XXVI S. 5 ff. ausgesprochen und dieselbe unter Berufung auf die §§. 154.

§. 5.

Sollten aber durch Klüfte gute Salz-Adern oder Quellen von ohngefähr entdecket werden, so wollen Wir dieselben zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweissliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiss in Gnaden recompensiren.

---

155. 158. 159 u. 161 Tit. 16 Th. II des A. L. R. dahin restringirt, dass dem Schürfscheinbesitzer, wenn er **zuerst** das Feld erschürft habe, nach §. 154 der Vorzug vor allen Andern ohne Rücksicht auf den Tag der Muthung gebühre; als früherer Finder werde er daher auch als früherer Muther angesehen, und das Alter seiner Muthung werde auf den Tag des Fundes zurückerstreckt, Alles dies jedoch nur dann, wenn er binnen 4 Wochen von der Zeit seines Fundes das Erschürfte muthe. Die Zurückdatirung der Muthung des mit einem Schürfscheine versehenen Finders könne deshalb nie mehr als 4 Wochen betragen; der zufällige Finder, dessen Muthung um mehr als 4 Wochen früher präsentirt sei, als die des concessionirten Finders, könne nie von letzterem aus dem Felde geschlagen werden (§. 155); das Alter des concessionirten Finders, der die vierwöchentliche Frist versäumt habe, datire sich, wie beim zufälligen Finder, nur nach dem Tage der Präsentation seiner Muthung, und jeder Dritte, welcher auf Grund der durch den §. 158 ertheilten Befugniss in seinen Fund eingetreten sei und früher Muthung eingelegt habe, als er selbst, schliesse ihn sogar aus.

Nach dieser Ausführung ist also in den obigen Vorschriften des A. L. R. nur das gemeinrechtliche Vorrecht des ersten Finders — das Erstfinderrecht — jedoch mit Beschränkung auf den mit einem Schürfscheine versehenen Finder enthalten.

Seitens der Bergverwaltungs-Behörde wird dem auf Grund eines Schürfscheins gemachten Funde überhaupt kein Vorrecht vor dem zufälligen und jedem anderen, auf gesetzlich erlaubte Weise gemachten Funde eingeräumt. Vergl. die Ministerial-Verfügungen vom 31. März 1852, 14. December 1853, 6. Februar u. 12. Mai 1854 — Zeitschrift etc. Bd. I S. 41, Bd. II S. 122, 123 u. 265. —

„Der Grundsatz des (obigen) Plenarbeschlusses v. 12. Juni 1843 findet nicht Anwendung, wenn der Grundeigenthümer selbst auf seinem Grund und Boden zufällig aber rechtmässig gefunden, insbesondere wenn derselbe bei dem Suchen nach einem nicht zum Bergwerksregal gehörigen Fossil zufällig ein anderes Fossil gefunden hat."

Erk. des Ober-Tr. v. 13. December 1845. Entsch. Bd. XIII S. 362. Präj. 1684.

§. 6.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöfnet, und die Bergleute zum Schürfen angereizet werden mögen; so soll allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Quecksilber oder andern metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebürgen erschürfen, und entblössen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehn und mehr Thalern gereichet werden, jedoch dass zuförderst der erschürfte Gang von dem Berg-Meister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und

---

3. „Der Schürfschein äussert seine Wirkung für den, dem er ertheilt ist, (deckt das Feld) erst von der Zeit seiner Aushändigung und nicht schon durch den von dem Bergamt gefassten Beschluss über die Ertheilung oder durch die Ausfertigung. Eine vor der Aushändigung des Schürfscheins von einem Andern erfolgte Muthung begründet also ein Vorzugsrecht vor der durch den Schürfschein ertheilten Befugniss."

   Erk. des Ober-Tr. v. 12. October 1847. Präj. 1924.

4. „Auch die Muthung eines zufälligen Fundes ist gesetzlich zulässig; der Schürfschein deckt nur das Feld. Wer ihn erhalten hat und daher befugt ist, zu verlangen, dass ihm der Bau auf ein entdecktes Werk innerhalb eines gewissen Distrikts vorzüglich vor allen Andern verliehen werde, schliesst die Rechte eines zufällig Findenden innerhalb der Grenzen, die im Schürfschein bestimmt sind, und während dessen Dauer aus. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass ein ohne Schürfschein gemachter Fund überhaupt kein Finderrecht gewähre."

   Erk. des Ober-Tr. v. 24. April 1840. Präj. 861.

   „Die Erlaubniss zum Schürfen ist kein nothwendiges Erforderniss zur Einlegung einer Muthung. Auch auf Grund eines zufälligen Fundes kann eine Muthung eingelegt werden. In diesem letztgedachten Falle begründet aber nicht schon die Auffindung, sondern erst die in Folge derselben vorschriftsmässig eingelegte Muthung ein wohlerworbenes Recht auf Verleihung, insoweit dieser letzteren sonst keine Hindernisse entgegen stehen."

   Erk. des Ober-Tr. v. 3. December 1841. Präj. 1182.

   „Den Anspruch aus einem zufälligen Funde schliesst die Nichtertheilung eines Schürfscheins von der Verfolgung im Wege Rechtens nicht aus."

   Erk. des Ober-Tr. v. 23. August 1849. Entsch. Bd. XVIII S. 326.

5. „Zwischen zwei zufälligen Findern entscheidet das grössere Alter des Fundes.

   S. das vorstehende Erk. des Ober-Tr.

   Anderer Ansicht ist Strohn in Striethorst's Archiv B. XXVI S. 11.

vorhin noch unerschroten erkennet, auch so viel Erz wirklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Bley, oder ein viertel Centner Kupfer oder einige Pfund Quecksilber, und so bey denen übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7.

soll jeglicher Schürfer gehalten seyn, diejenigen geworfenen Schürfe, worin er nichts angetroffen, bey Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Diejenigen Schürfe aber, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Berg-Meisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Berg-Amtes, sich unterstehen werden, einen dergleichen Schurf einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, diejenigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem, nach Befinden, bestrafet werden.

§. 9.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürfe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guths keinen Schaden leiden, und ihnen zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürfen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniss der Berg-Officier, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput II.

Vom Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Sobald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Stein-Kohlen mit sich, erschürfet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach Bergmännischer Art muthen. Die übrigen

Maassen über und unter der Fund-Grube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch verstehet sich von selbst, dass dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächsten Maassen an seiner Fund-Grube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über und zum Theil unter der Fund-Grube, id est, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötz oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorhero wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind. *) Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemissbrauchet, und bei denen Fund-Gruben ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden: so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken Acht bis Zwölf Maassen, bei Stein-Kohlen-Werken bis höchstens Zwanzig Maassen, es wäre denn, dass zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse wirklich abgebauet, sich noch niemand zu denen nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Falle denen Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als dass zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestrecket worden. **)

---

*) 1. Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Cap. I §. 4 ist das Recht des ersten Finders lediglich auf die Fundgrube beschränkt, das Vorrecht auf die Maassen dagegen von der Erstigkeit der Muthung abhängig. In dieser Beziehung besteht also keine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts. Anderer Ansicht ist Graeff — Handbuch des Pr. Bergrechts S. 51. —

2. „Der Schürfberechtigte, in dessen Schürfgebiet ein Anderer einen Fund gemacht hat, ist berechtigt, auf Grund dieses fremden Fundes Muthung einzulegen, soweit der Finder daraus keine Rechte erlangt hat."
Erk. des Ober-Tr. v. 21. Januar 1852. Entsch. Bd. XXII. S. 271.

**) 1. Hinsichtlich der Feldesgrössen vergl. Cap. IX §. 2 u. Cap. XXVII §. 1.

2. Die Zumuthung oder Nachmuthung, d. h. diejenige Muthung, durch welche unter den oben angegebenen Voraussetzungen die nächstfolgenden Maassen zu einem bereits verliehenen Grubenfelde nachträg-

§. 2.

In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrückt seyn, was der Lehn-Träger an Fund-Grube, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen etc. etc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen, oder Stolle genannt worden, und sollen die Muth-Zettul folgendergestalt eingerichtet werden:

---

lich hinzu begehrt werden, kommt nur in den drei revidirten Berg-Ordnungen vor. Nach dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1854 — Zeitschrift etc. Bd. II S. 125 — ist aber diese Zumuthung überhaupt nur in den Fällen zulässig, wo das bis auf eine Maasse abgebaute Feld auf die bergordnungsmässige Zahl von 12 resp. 20 Maassen beschränkt war, während dem Besitzer eines auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 verliehenen Grubenfeldes irgend ein rechtlicher Anspruch auf spätere Vergrösserung des Feldes nicht eingeräumt werden kann.

S. auch Erk. des Ober-Tr. v. 31. August 1838. Präj. 521.

3. „Die von dem Muther eines Bergwerks bei der competenten Bergbehörde vorschriftsmässig eingelegte Muthung reicht hin, ihn für legitimirt zu achten, gegen jeden Dritten, welcher auf das gemuthete Feld vorzüglichere Rechte zu haben behauptet, das aus der Muthung erlangte Recht im rechtlichen Wege geltend zu machen. Zu seiner Activlegitimation ist es keineswegs erforderlich, dass er von der Bergbehörde die Belehnung bereits erhalten habe."

Erk. des Ober-Tr. v. 3. Januar 1840. Präj. 781.

„Wenn über die Rechtmässigkeit einer von der Bergbehörde wegen Unfreiheit des Feldes erfolgten Zurückweisung der Muthung unter den Betheiligten Streit entsteht, so sind die Gerichte zur Entscheidung dieses Streites competent."

Erk. des Ober-Tr. v. 24. September 1843. Entsch. Bd. IX S. 414.

Vergl. auch die Entscheidungsgründe der Erk. des Ober-Tr. v. 30. Mai 1850 und 17. Juni 1853. Striethorst's Archiv Bd. XXVI S. 1.

4. „Die Frage, welche von mehreren collidirenden Muthungen sich auf den älteren wirklichen Fund gründe, ob also bei der einen oder anderen ein Fund stattgefunden habe, ist im Rechtswege und nicht im Verwaltungswege zu entscheiden."

Erk. des Ober-Tr. v. 23. August 1849. Entsch. Bd. XVIII S. 326. Präj. 2141.

5. „Auf die angeblich früherhin in der Abtey Werden bestandene Observanz:

dass das Recht zum Abbau eines gemutheten und verliehenen Koh-

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königlichen Majestät in Preussen, {meines / unsers} allergnädigsten Königs und Herrn,

Bergfreyes

als {
I Fund-Grube und Maassen
— — — Stollen *)
— — — Wasser-Fälle
}

---

lenflötzes in der Feldeslänge an kein bestimmtes Maass und keine feste Grenze gebunden sei, sondern das Recht sich so weit erstrecke, als das betreffende Flötz sich der Länge nach ausdehnt und durch den angelegten Stollen erreichbar ist,

kann sich nach der Publication des Patents vom 12. April 1803 über die Einführung des Bergwerks-Regals und der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766 in den Stiften Essen und Werden (Rabe's Samml. Bd. 7 S. 439) Niemand mehr berufen, der nicht schon zur Zeit der Publication dieses Patents sich in dem Besitz eines Bergwerks befunden, welches auf den Grund der alten Observanz das Recht der unbeschränkten Feldeslänge bereits erworben und die streitige Lagerstätte erreicht hatte."

Erk. des Ober-Tr. v. 3. Januar 1840. Präj. 782.

„Die im Cap. II §. 1 der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung enthaltene Beschränkung auf eine Fundgrube und 20 Maassen findet auch dann Anwendung, wenn eine Gewerkschaft, die aus früherer Zeit zum Bau gewisser Flötze in oberer Höhe in grösserer Ausdehnung berechtigt war und dieselben wirklich bebaut hat, das Tiefste dieser Flötze in derselben grösseren Ausdehnung muthet."

Plenarbeschluss des Ober-Tr. v. 6. Mai 1850. Präj. 2204.

6. „Wenn auf eine eingelegte Muthung von den Bergbehörden bei der ertheilten Belehnung die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen über den Umfang des Feldes überschritten sind, und die Belehnung dabei auf künftig erst zu entdeckende Flötze, jedoch mit der Bestimmung ausgedehnt ist, dass diese Flötze bei der künftigen Auffindung noch besonders zu muthen seyen, so kann eine solche Generalbelehnung demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der in diesem Felde bisher unentdeckte Flötze auffindet und auf den Grund dieses Fundes die spezielle Muthung darauf einlegt. Vielmehr wird das Alter im Felde nur durch die zur Belehnung geeignete Spezial-Muthung begründet."

Erk. des Ober-Tr. v. 3. December 1841. Präj. 1182.

*) Unter „Stollen" sind hier nur Erbstollen zu verstehen, indem Grubenstollen nicht besonders gemuthet zu werden brauchen.

benebst der Vierung ins {hangende / liegende}

oder {halb ins hangende und / halb ins liegende}

auf einem am {Berge / Heyde} im {Amte / Gerichte} befindlichen, und erschürften

{Kupfer, Silber, Bley, Vitriol etc. {Gang / Flötz} / Steinkohlen {Bank / Flötz}}

welche {ich / wir} {Glück auf / Frisch auf / Friederich} benennet, mit Bitte, diesen Muth-Schein zu registriren, und künftig {mir / uns} zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey {meinen / unsern} Rechten zu schützen.

So geschehen und gemuthet Hattnegen den ten 17 {Nachmittags / Vormittags} um Uhr

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maassen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fund-Grube betreffen, so sollen die Muth-Zettul folgendergestalt eingerichtet werden:

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königlichen Majestät in Preussen {meines / unsers} allergnädigsten Königs und Herrn Bergfreyes, als die nächsten 3, 4, 6 Maassen ins {Osten / Westen} benebst der Vierung ins {hangende / liegende} {oder / und} {halb ins hangende / halb ins liegende} von der Zeche {Glück auf / Frisch auf / Friederich} im

{Amte / Gericht} belegen, welche {ich / wir} {Regenbogen / güldene Sonne / volle Mond}

benennet, mit Bitte, diesen Muth-Zettul zu registriren, und künftig {mir / uns} zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey {meinem / unserm} Rechte zu schützen. So geschehen Hattnegen, den ten 17 {Nachmittags / Vormittags} um Uhr

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.*)

§. 3.

Dergleichen Muthungen soll der Berg-Meister auf denen Gebürgen, so dem Berg-Amte anvertraut sind, auf alle Metalle, Mineralien und Stein-Kohlen annehmen, und muss er sich des nicht

---

*) 1. „Die Muthung ist nur dann eine blinde, wenn der Ort des Fundes und das gefundene Mineral gar nicht angegeben sind."

„Das in der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vorgeschriebene Formular eines Muthzettels ergiebt nicht, dass der Fundort darin nothwendig so genau bezeichnet sein müsse, um ihn darnach ohne weitere Ermittelung auffinden zu können, vielmehr deuten die in dem Formulare enthaltenen Worte „am Berge, in der Haide, im Amte, im Gerichte" nur auf eine ungefähre Bezeichnung hin."

Erk. des Ober-Tr. v. 19. September 1855. Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 149.

(Der letztere Rechtssatz ist auf Grund der gleichlautenden Vorschrift im Cap. III §. 2 der revid. Magd. B. O. v. 7. December 1772 wiederholt anerkannt in einem Erk. des Ober-Tr. v. 6. Juni 1856. Striethorst's Archiv Bd. XXII S. 24.)

„Ob in dem Muthzettel der Ort des Fundes genügend bezeichnet sei, ist dem verständigen Ermessen der Behörden und des Gerichts überlassen."

S. das vorstehende Erk. des Ober-Tr. v. 6. Juni 1856.

2. „Eine sogenannte Maassenmuthung setzt voraus, dass der Umfang des Rechts des ersten Finders, an welches sich der die nächsten Maassen Muthende anschliessen will, bereits feststeht."

Erk. des Ober-Tr. v. 13. Mai 1853. Entsch. Bd. XXVI S. 75. Striethorst's Archiv Bd. IX S. 170.

weigern, wohin er anders bei seiner Muthung gedenket zu schützen, dabey aber getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen, dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmal in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther zu dessen Beweis über eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bei erster Session des Berg-Amts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.*)

§. 4.

Diese von dem Berg-Meister abgegebene Muthungen soll das Berg-Amt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, keinesweges aber darüber die Belehnung für sich alsofort ertheilen, sondern zuförderst die Approbation durch jedesmaligen Bericht von der Clevischen Krieges- und Domainen-Kammer und dem General-Directorio, mit Benennung der Fund-Grube und Maassen, gehörig nachsuchen, anderergestalt die ertheilte Belehnungen, wobei Unsere Approbation nicht gesuchet und eingeholet worden, null und nichtig seyn.**)

---

*) „Im Bereiche der Gesetzeskraft der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung gewährt sowohl eine zum Protokoll des Bergmeisters aufgenommene, als auch eine schriftlich beim Bergmeister eingereichte und von ihm präsentirte Muthung, wenn sie nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, Altersrechte. Insoweit findet daher dort die Vorschrift des §. 161 Tit. 16 Th. II des A. L. R. keine Anwendung."

Erk. des Ober-Tr. v. 24. September 1843. Entsch. Bd. IX S. 414. Präj. 1363.

**) 1. „Wenn sich ergiebt, dass das gemuthete Feld zur Zeit der eingelegten Muthung nicht im Bergfreien belegen war, so ist die Muthung gegenstandslos und nichtig und kann selbst dann, wenn das in Rede stehende Feld in der Folge frei würde, keine rechtliche Wirkung haben."

Erk. des Ober-Tr. v. 16. Juni 1843. Präj. 1310.

„Die Muthung eines Feldes, welches mit einer noch nicht gelöschten Muthung bestrickt ist, bleibt wirkungslos, wenngleich später das Feld frei wird."

Erk. des Ober-Tr. v. 13. November 1850. Striethorst's Archiv Bd. I S. 120.

2. „Der Muther, welcher sein Feld gestreckt hat, kann zum Nachtheil eines inzwischen aufgetretenen jüngeren Muthers die Feldesstreckung nicht ändern."

Caput III.

Vom Entblössen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. I.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Approbation zur Belehnung, mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, dass er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Bank entblössen, id est, mit dem Stollen oder Aackeltruff in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Berg-Amte sofort angezeiget, von diesem und besonders dem Berg-Meister das Werk befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder von Erzen noch Stein-Kohlen das geringste verkauft werden.*)

Erk. des Ober-Tr. v. 11. Juni 1852. Striethorst's Archiv Bd. V. S. 312.

„Eine Aenderung des ursprünglich gemutheten Feldes ist nur soweit zulässig, als das durch diese Aenderung überdeckte Feld noch ein freies ist.“

Erk. des Ober-Tr. v. 22. September 1854. Striethorst's Archiv Bd. XV S. 27.

3. „Wenn ein Muther in einer ihm nach den Vorschriften der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung nicht zu gewährenden Ausdehnung gestrecktes Feld begehrt, so wird dadurch das begehrte Feld dennoch insoweit bestrickt, als dasselbe das in §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1821 bestimmte Maass nach Geviertvermessung nicht überschreitet.“

Erk. des Ober-Tr. v. 24. September 1843. Entsch. Bd. IX S. 414.

Derselbe Grundsatz ist neuerlich in einem Erk. des Ober-Tr. v. 14. Juli 1856 — Striethorst's Archiv Bd. XXII S. 123 — anerkannt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, dass, wenn ein Muther einmal ein bestimmtes, obwohl über das bergordnungsmässige Maximum der Feldeslänge hinausgehendes Längenfeld in Anspruch genommen habe, dasselbe in dem Umfange, in welchem auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 überhaupt eine Verleihung nach gevierter Vermessung erfolgen dürfe, so lange durch die Muthung bestrickt bleibe, bis sich finde, dass das Feld nicht in dem verlangten Umfange verliehen werden könne.

In einer Note bei Striethorst a. a. O. wird die Richtigkeit dieses Princips — und wohl mit Grund — in Zweifel gezogen.

*) „Das gemuthete Flötz muss an dem in der Muthung bezeichneten Fund-

§. 2.

Würde aber jemand in Zeit von Vier Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblössen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen, so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werk wiederum in Unser Freyes gefallen seyn, es wäre denn, dass er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Berg-Amte um Fristen und Erlängen angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte. *)

Caput IV.

Vom Verleihen und Bestätigen.

§. 1.

Hat der Berg-Meister bey seiner Befahrung befunden, dass nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muss, ein Gang, Flötz oder Bank entblösset ist, so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmässigen Bericht das Berg-Amt die Verleih- und Bestäand pflichtmässigen Bericht das Berg-Amt die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestäti-

---

punkte entblösst werden. Erfolgt die Entblössung an einem anderen Punkte, so ist dieselbe als ein neuer Fund zu betrachten, für welchen aber nicht das Alter der früher eingelegten Muthung in Anspruch genommen werden kann."

Erk. des Ober-Tr. v. 11. März 1853. Entsch. Bd. XXV S. 180. Striethorst's Archiv B. IX S. 42.

*) 1. Die obige vierwöchentliche Frist zum Beginn der Aufschliessungsarbeiten findet sich in den älteren Berg-Ordnungen nicht. Vergl. indess den Ministerial-Erlass vom 27. October 1855 — Zeitschrift etc. Bd. III S. 159. —

2. Ueber die Verlängerung der Aufschliessungsfrist s. Cap. VI §. 2 und die Note dazu.

3. „Die Freiheit des gemutheten Feldes tritt bei nicht erhaltener Fristverlängerung mit dem Tage des Ablaufs der versäumten Frist zur Entblössung des Fossils, nicht erst mit dem Tage der von der Bergbehörde verfügten Löschung der Muthung ein. Daher ist eine in der Zwischenzeit von einem Andern eingelegte Muthung nicht gegenstandslos und nichtig."

Erk. des Ober-Tr. v. 13. Mai 1853. Striethorst's Archiv Bd. IX S. 178.

gungs-Buch mit allen Umständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bänken, und auf welchem Gebürge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied, verliehen und bestätiget worden, mit Fleiss eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger Copia gegeben werden *)

§. 2.

Welcher Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Berg-Amts, dass es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V.

Von denen Berg-Büchern.

§. 1.

Der Berg-Schreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Königl Approbation erfolget und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache, ein besonderes Buch halten, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg Richter und der Berg Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können. So denn

§ 2.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Rezessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Berg-

---

*) „Die in der Urkunde über die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums irrthümlich geschehene Bezeichnung eines Dritten als Theilnehmer des Muthers ist ohne rechtliche Wirkung.“

„In Betreff der streitigen Frage über das Theilnahmerecht des Dritten ist der Rechtsweg zulässig.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. Juli 1857. Striethorst's Archiv Bd. XXVI S. 112.

Schreiber sollen niemand weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch in denen Articuln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist etc. damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3.

Die benöthigten Bücher bei Unsern Bergwerken sollen folgende seyn, als:

a) Das Schürffe-Buch.

Darin werden eingetragen alle ertheilte Bergamtliche Concessiones auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebürge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinnen werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen etc. etc. von dem Berg-Amte verliehen, bestätiget und vermessen seyn.

c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierin werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte Berg-Amtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nämlich ihre zugehörige Maassen, welche sie wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige bei ihrer Gerechtigkeit erhalten wollen und sollen, damit sie von andern nicht frei gemacht werden dürften; desgleichen werden auch hierin die Steuern, Wasser-Geld und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniss des Berg-Amtes, besonders Bergmeisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d) Das Vertrage-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret die Entscheidungen der Partheien, so in Berg-Sachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so

einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kuxse, Berg-Gebäude, Ertz und Stein-Kohlen anleget.

e) Das Rezess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Stein-Kohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Glötte etc. etc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungs-Extrakt nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget, und wie viel Kuxse verleget worden.

f) Das Gegen-Buch.

Darin findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen, mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darin jedem Gewerken auf Ansuchen seine Theile oder Kuxse, ob er dieselben verkaufet, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

g) Das Handlungs-Buch oder Berg-Protocoll.

Hierin werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Offizianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Berg-Meister und Berg-Geschworner etc. etc. jederzeit des Berg- und Hütten-Werks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer Copeyen zugeschickt werden sollen.

§. 4.

Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nämlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Stein-Kohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5.

nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit derer Bergwerke alle Jahr, auch wohl zwei oder drei Jahre neue Bücher gemachet werden müssen, so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluss eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich unter des Berg-Richters und Berg-Schreibers Verschliess niederge-

leget und beibehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VI.

Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

§. 1.

Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hier oben Capite IV. §. 2 bereits festgesetzet ist, seine Muthung nach der Befahrung des Berg-Meisters und Erkennung, dass es ein Gang, Bank oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, dasselbe soll alsdenn Uns wieder frei gefallen seyn; dahingegen

§. 2.

soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Capite I. §. 2 et Capite IV. §. 2 bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Berg-Amt dieselbige zwei auch höchstens dreimal erlängen, weiter aber keine Frist ohne specielle Approbation der Krieges- und Domainen-Kammer, wohin darüber zu referiren, geben; in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Frist-Verstattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind. Würde aber vermerket, dass ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderem zum Schaden, Fristen suchete, und seine Muthung verlängen liesse, dem soll es nicht verstattet, und wenn es geschehen, unkräftig seyn. *)

---

*) 1. „Die Bewilligung einer Fristverlängerung zur Entblössung des gemutheten Fossils hängt lediglich vom Ermessen der Bergbehörde ab."
Erk. des Ober-Tr. v. 13. November 1850. Striethorst's Archiv Bd. I. S. 120.

2. „Die dem Muther ertheilte Nachfrist läuft vom Tage der desfallsigen Verfügung, nicht erst vom Tage deren Behändigung."
Erk. des Ober-Tr. v. 13. Mai 1853. Striethorst's Archiv Bd. IX S. 178.

Caput VII.

Von Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld gesperret werden möge, so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fort-Bau erhalten; es wäre dann, dass sie daran Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bei Stein-Kohlen-Bergwerken der Debit der Kohlen verschlüge, und die zu Tage geforderte Kohlen durch deren Liegenbleibung auf der Halde der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen) verhindert würden, und auf Stolles oder andere Hülfe warten müssten, als in welchem Fall und anders nicht solchen Gewerkschaften erlaubet seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recess-Geld ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten. Sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Berg-Meister und Berg-Amte vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und Fristen-Buche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, dass das Werk ins Freie, und Uns wiederum anheim gefallen seyn solle.

§. 2.

Sollte also ohne des Berg-Amts Zulassung und Frist, durch Geschwornen oder zwei Zeugen bewiesen und dargethan werden, dass auf einer Zeche Gang, Bank, Flötz oder Stolle in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schicht-Meister, Vorsteher oder Lehn-Träger der Zeche zum erstenmal des Freimachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht*) nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmale ohne Widerrede und Behelf durch den Geschwornen frei erkannt werden. Alles Freimachen aber soll mit Vorwissen des Berg-Meisters und des Berg-Amtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.**)

---

*) In der revid. Schles. und Magd. B. O. Cap. VIII §. 2 sind hier die Worte „binnen vier Wochen" zugesetzt.

**) 1. Die Bestimmungen dieses §. weichen von den Grundsätzen der meisten

§. 3.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen, oder verbrochen, oder verstürzet, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freies verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld, und dabei besonders gebotenen, benebst denen übrigen §. 1mo erforderlichen Requisitis, aus dem Freien erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freimachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden. *)

Caput VIII.

Vom Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Berg-Amte begehren, ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen, so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bei den nächst

---

älteren Berg-Ordnungen und des gemeinen deutschen Bergrechts über den Verlust des Bergwerks-Eigenthums wegen Nichtbetriebes und über das Freifahrungs-Verfahren ab. Vergl. die Note S. 365. Aehnliche singuläre Vorschriften enthalten dagegen die Wildenburgische B. O. — S. 513 — und die Churk. B. O. Th. III Art. 9 u. 10 — S. 561. —

2. Auch darin weicht die revid. Cleve-Märk. B. O. von der Mehrzahl der Berg-Ordnungen und namentlich auch von der Cleve-Märk. B. O. von 1737 Cap. 8 ab, dass sie den verzubussten Gewerken eines wegen Nichtbetriebes in's Freie gefallenen Bergwerks nicht das Recht einräumt, binnen einer bestimmten Frist in die neue Gewerkschaft einzutreten und ihre Antheile wieder mit zu bauen. Vergl. die Noten zu Art. 23 der Churs. B. O. — S. 364 — und zu Art. 10 der Jül. Berg. B. O. S. 772.

*) S. Cap. LXXV.

zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen. Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbige soll das Berg-Amt dem ersten Muther oder Aeltern im Felde besonders verleihen.

§. 3.

Es sollen aber die Lehn-Träger, Schicht-Meister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen.

a) Bei denen Stein-Kohlen-Werken längstens ein viertel Jahr nach der Belehn- und Bestätigung.

b) Bei den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, id est, Ausbeute giebet.

§. 4.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freie gefallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden.*)

§. 5.

Da es sich auch begäbe, dass bei denen metallischen Werken der ältere im Felde, id est, dem die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der jüngere aber, welchem die nächstfolgende Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müsste, hätte aber kein Anhaltens; so soll der ältere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fund-Grube und Maassen überschlagen und einen Loch-Stein setzen zu lassen, damit von demselbigen dem Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

---

*) Nach den älteren Berg-Ordnungen tritt in diesem Falle der Verlust des Bergwerks-Eigenthums nicht ein. S. z. B. Chursächs. B. O. Art. 29, Churk. B. O. Th. V Art. 14, auch Cleve-Märk. B. O. von 1737 Cap. 9.

Caput IX.

Vom Schwehren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur. *)

§. 1.

Wenn der Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen, so soll nach producirter Belehnung der Lehn-Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwehren, dass der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn-Träger-Gang sey, und dass er seine Fund-Grube und Maassen auf demselbigen und keinem andern Gange, laut seiner Belehnung vermessen nehmen wolle. Nach dem abgelegten Eide soll

§ 2.

der Berg-Meister, nach altem Bergwerks-Gebrauch, mit der Schnur auf der Mitte des Rund-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehn-Träger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselbigen gehörig verlochsteinen, markiren und registriren lassen, und zwar

a) bei einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank, auf eine Fund-Grube Zwei und Vierzig, und auf eine Maasse Acht und Zwanzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe.

b) Bei einem Flötz hingegen auf eine Fund-Grube Acht und Zwanzig und auf eine Maasse Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkel-Recht und dergestalt, dass eine Fund-Grube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maasse aber Ein Hundert Sechs und Neunzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Inhalt erhalte. **)

---

*) Muss heissen: „auch Vorgehen der Schnur." B. O. von 1737 Cap. 10.

**) Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit Cap. II §. 1, Cap. XXVII §. 1 und mit dem Gesetze über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. July 1821 — G.-S. 1821 S. 106 — ergeben sich gegenwärtig folgende Feldesgrössen:

§. 3.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehn-Träger oder Vorsteher der Zechen das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdenn darnach seinen Berg-Bau anstellen.

---

1. Bei Gängen und Bänken ein gestrecktes Feld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 8 bis 12 Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, mit ewiger Teufe und einer rechtwinkelig gegen das Streichen und Einfallen der Lagerstätte zu vermessenden Vierung von $3^1/_2$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende oder aber von 7 Lachter ganz in's Hangende oder ganz in's Liegende.

2. Bei Flötzen und flötzartigen Lagerstätten entweder
   a) ein gestrecktes Feld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und bei metallischen Werken 8 bis 12 Maassen, bei Steinkohlen-Werken bis zu 20 Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, mit einer von der verleihenden Bergbehörde zu bestimmenden Vierung bis zu 500 Lachter, welche entweder theils im Hangenden, theils im Liegenden oder ganz im Hangenden oder ganz im Liegenden genommen werden kann und horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen wird (§§. 1, 5 u. 6 des Ges. v. 1. July 1821);

   oder

   b) ein gevierte Feld von einer Fundgrube zu 28 Lachter in's Gevierte und so viel Maassen, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich, jedoch nicht über 1200 Maassen, jede zu 14 Lachter in's Gevierte, mit der ewigen Teufe nach senkrechten Ebenen. (§§. 3 u. 4 des Ges. v. 1. July 1821.)

   Welche dieser beiden Arten der Vermessung (sub a u. b) anzuwenden, hat lediglich die Bergbehörde mit Rücksicht auf den zweckmässigen Abbau eines Flötzes zu ermessen (§. 2 a. a. O.); dieselbe ist jedoch, wie das Ober-Tr. in dem Erk. v. 24. September 1843 — Entsch. Bd. IX S. 425 — ausführt, nicht befugt, durch dieses Ermessen bereits erworbene Rechte zu beeinträchtigen und durch die von ihr gewählte Vermessungsart fremdes Feld zu überdecken.

3. Bei Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, findet nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 1. September 1842 ausnahmsweise die Verleihung grösserer, ohne Vermessung nur durch äusserlich genau bezeichnete Grenzen festzustellender Districte, die s. g. Districts-Verleihung, Anwendung. (Zeitschrift Bd. II S. 265.)

§. 4.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, dass bey dem Vermessen des verliehenen und bestätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerket, und hierauf denen Geschwornen die Setzung der Loch-Steine oder Markscheide-Steine überlassen; von diesen aber die Setzung der Loch-Steine entweder gar vergessen, und die eingeschlagene Pfähle verfaulet oder abhanden gekommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Loch-Steine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beyderseits markscheidenden gewerkschaftlichen Lehn-Träger oder Vorsteheren Gegenwart vorgenommen worden, hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden: So soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewerken, Lehn-Trägers oder Vorstehern geschehen, auch jedem Loch-Steine vier verdeckte Testes nach des Ganges oder Bank Streichen, übers rechtwinklichte Kreuz beygefüget und gesetzet und wie solches geschehen, von dem Geschwornen bey dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber denen Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden, welches Attest aber von denen Gewerken in dem ersten viertel Jahre nach der Vermessung urgiret werden muss, widrigenfalls und da durch diese Nachlässigkeit die Setzung der Loch-Steine wohl gar unterbliebe, so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmahlen vermessen zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Erb- oder Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen; So soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schicht-Meister auf eine Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Loch-Steine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden: worüber der Berg-Geschworne,

wie es geschehen und befunden, an das Berg-Amt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Würde sich aber Jemand unterstehen, die Loch-Steine vorsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput X.

Von Ueberfahrung Klüften und Gängen.

§. 1.

Wenn Gewerken in ihren Maassen, mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen oder andern Gebäuden Gänge und Klüfte überfahren, so soll denen Gewerken zum Nutzen darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesuchet werden, so soll sie der Berg-Meister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewerken oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen. Sollten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen nach dem Ansagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben, so kann sie das Berg-Amt andern Baulustigen, nach vorher abgestattetem Berichte und erfolgter Approbation verleihen. *)

---

*) 1. a) „Die im Cap. X §. 1 der Cleve-Märk. B. O. enthaltene Vorschrift erfordert ein bestimmtes Angebot an die Gewerken, und es muss aus demselben ersichtlich sein, dass Gänge oder Klüfte, welche von den aufgeforderten Gewerken überfahren worden, von einem Anderen gemuthet sind.“

b) „Diese Vorschrift bezieht sich nur auf überfahrene Gänge und Klüfte, ist aber nicht auf überfahrene Flötze auszudehnen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 5. November 1852. Entsch. Bd. XXIV S. 202. Striethorst's Archiv Bd. VIII S. 26.

An letzterer Stelle wird die Richtigkeit des Rechtssatzes sub b) in Zweifel gezogen. Demselben steht zwar der Wortlaut, nicht aber der Grund und die Absicht der obigen Gesetzesvorschrift, so wie deren Zu-

§. 2.

Es sollen auch die Vorsteher derer Gewerken auf denen überfahrnen Klüften und Gängen eine Fund-Grube mit denen nächsten Maassen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen,*) und wenn sie es unterlassen, sollen sie von denen Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XI.

Von neu getroffenen Erz oder Stein-Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz oder Stein-Kohlen getroffen werden, dass soll man dem Berg-Meister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muss. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Erz oder Stein-Kohlen nachgeschlagen oder gefordert werden.

---

sammenhang mit den gleichen Bestimmungen der älteren Berg-Ordnungen zur Seite. Cfr. Note *) S. 367.

2. Durch die obige, den Grundsätzen des gemeinen Bergrechts entsprechende Vorschrift der B. O. ist die Anwendbarkeit des §. 159 Tit. 16 Th. II des A. L. R. ausgeschlossen.

3. Auf die von dem Erbstöllner überfahrenen Lagerstätten bezieht sich das Cap. X nicht; auch gewährt die B. O. dem Erbstöllner nicht das in mehreren anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Nassau-Catzenelnb. Art. 33, Churs. Art. 81, Churk. Th. VI Art. 5 und der Churs. Stolln-Ordn. Art. 14 §. 4 enthaltene, beschränktere Vorrecht auf die von ihm überfahrenen Lagerstätten. Der Erbstöllner hat daher in Beziehung auf letztere nur das Recht des ersten Finders; es kommt bei ihm der §. 234 Tit. 16 Th. II des A. L. R. in Anwendung.

Auf diesen §. bezieht sich der Rechtssatz:

„Das Vorrecht des Erbstöllners auf die überfahrenen Gänge und Flötze tritt nur dann ein, wenn kein Anderer ein besseres Recht auf die Beleihung erlangt hat."

Erk. des Ober-Tr. v. 5. October 1855. Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 186. Cfr. auch das vorstehend sub 1 allegirte Erk. v. 5. November 1852.

*) Hier sind die Worte „schuldig seyn," einzuschalten. Cfr. Cap. XI §. 2 der revid. Schles. u. Magd. B. O.

Caput XII.

Dass man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Berg-Meister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Berg-Meister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiss thun, oder, dass es geschehe, verfügen.

§. 2.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke mit Vorwissen des Berg-Meisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; So sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorsteher, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehen, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorräthige Erze, Stein-Kohlen, Materialien etc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIII.

Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe. *)

§. 1.

Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen, und darinnen befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Klüffte, Flötze und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtig-

*) Bei den von dem Erbstollenrecht handelnden Cap. XIII bis XXV ist insbesondere die Chursächsische Stolln-Ordnung v. 12. Juni 1749 — S. 432 ff. — zu vergleichen.

tigkeiten, wenn sie die Erb-Teuffe erlanget haben, versehen seyn.*) Dahero soll

§. 2.

eines Erb-Stollens seine Erb-Teuffe von Rasen, und nicht von der Heng-Bank nieder Zehen Lachter und eine Spanne seyn,**) und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Erz oder Stein-Kohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das Neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle fähret, so lange der Stolle in deren Maassen ist, der vierte Pfennig oder der Stollen-Hieb gegeben werden; keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich deren Bearbeitung unter dem Stolle selbst anmassen, es wäre denn, dass die Gewerkschaften, wohinein der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erb-Stöllner die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kann, jedoch muss er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewerken dem Berg-Amte schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Berg-Büchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Teuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt, so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Berg-Amt soll demselbigen eine billigmässige Stollen-Steuer erkennen und setzen.***)

§. 4.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erb-Teuffe ein, könnte aber wegen abfallen des vorliegenden Gebirges dieselbige

*) Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 12. December 1856. Striethorst's Archiv Bd. XXIII S. 149. (S. auch die Nachträge zu dieser Sammlung.)

**) Vergl. Churs. St.-Ordn. Art. 2 u. die Noten dazu S. 436.

***) Churs. St.-Ordn. Art. 3 §. 5 — S. 438. — Abweichend hiervon verlangt §. 444 Tit. 16 Th. II des A. L. R., dass der Stöllner Wasser ab- und Wetter zuführe.

nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wo ihm die Erb-Teuffe entgehet, in selbigem Felde der Erb-Stolle-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn. *)

Caput XIV.

Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführet werden soll, und dass die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten. **)

§. 1.

Es soll ein jeder Erb-Stolle mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, dass er in Hundert Lachter Länge nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und ohnumgängliche Ursachen, dass der Stollen erhoben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag. ***) Wenn aber

§. 2.

Eine Zeche Wassers oder Wetter wegen, des Stollens nöthig bedürfte, ohne Gesprenge desselbigen aber keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Berg-Meisters, und ohne das nicht, mit dem Stoll-Orte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner aber

§. 3.

Ohne Erlaubniss des Berg-Meisters sein Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4.

Denen Stöllnern vom Berg-Meister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buche einverleibet werden.

---

*) S. die Motive zu dieser Bestimmung in der Churs. St.-Ordn. Art. 3 §. 6 — S. 438. —

**) Vergl. Churs. St.-Ordn. Art. 6 u. 4 — S. 439. 438 —, Churk. B. O. Th. VI Art. 7 — S. 594. —

***) Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 12. December 1856. Striethorst's Archiv Bd. XXIII S. 149. (S. auch die Nachträge zu dieser Sammlung.)

Caput XV.

Dass kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken oder erhöhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unterkrochen, dieselbige ausgezimmert und Treck-Bretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keineswegs gestattet werden, seine Wasser-Seige weder inner- noch ausserhalb des Mund-Loches zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, benebst der Strafe aber auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden, auf dass die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewohnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.*)

Caput XVI.

Dass die Stollens mit offenem Mund-Loch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mund-Loch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, dass man der Nothdurft nach, bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mund-Loch herausgehen können, widrigenfalls, und so denen vorliegenden oder tieferen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniss des Berg-Meisters gut thun und ersetzen, auch so lange bis die Hinderniss gehoben, des Neunten verlustig seyn.**)

---

*) Fast wörtlich aus Art. 97 Th. II der Joachimsthaler B. O. S. 288.

**) „Wird der Abfluss der Grubenwasser durch ein Natur-Ereigniss gehemmt, so liegt der Gewerkschaft des Erbstollens gesetzlich keine Verbindlichkeit ob, dem Erbstollen auch für diesen Fall eine solche Einrichtung zu geben, wodurch den Grubenwassern stets ein ungehinderter Abfluss gewährt wird. Es kann sie vielmehr nur ein Verlust der Stollengebürniss nach

Caput XVII.

Dass die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher Sieben Lachter Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt, und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlangen. *)

Caput XVIII.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben. **)

§. 1.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Berg-Meisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wollte; trüge es sich aber zu,

§. 2.

dass ein Stöllner sein Stoll-Ort so weit getrieben, dass er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiss gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerken über den Stollen aber in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um dem Stollen zu helfen, so sollen Berg-Meister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiss besichtigen und registriren, und wenn sie vorsetzliche Hinderungen des Berg-Baues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten und nachlassen.

Massgabe der durch die Stauung eingetretenen Hemmung des Betriebes treffen."

Erk. des Ober-Tr. v. 22. September 1845. Präj. 1610. Cfr. auch Churs. St.-Ordn. Art. 5 §§. 1 u. 2 — S. 438. —

*) Vergl. die Note **) zu Art. 20 der Churs. St.-Ordn. — S. 464. —

**) Vergl. den fast wörtlich übereinstimmenden Art. 99 Th. II der Joachimsth. B. O. — S. 289. —

Caput XIX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Uns als Landes-Herrn der Zehnte gebühret, so verstehet sich von selbst, dass hiernächst erst vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne; dahero soll von der ganzen Quantität der geforderten Erze oder Stein-Kohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hierunten Cap. LXXIII von Abgebung des Zehntens verordnet worden. *)

Caput XX.

Wenn ein Erb-Stollen den Ort, wo Erz oder Stein-Kohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmet, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Erz und Stein-Kohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreichet; so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden; sobald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Stein-Kohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben. **)

Caput XXI.

Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stolle in einer Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwei Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benähme und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenem bräche Erz oder Stein-Kohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe dann in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen; wäre es aber,

---

*) Ausführliche Vorschriften über den Stollen-Neunten enthält die Churs. St.-Ordn. Art. 11 — S. 445. — Vergl. auch die dort allegirte Abhandlung von von der Bercken.

**) Joachimsth. B. O. Th. II Art. 101 — S. 290 —, Churs. St.-Ord. Art. 11 §. 1 — S. 445. —

dass das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benähme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stünde, so soll er das halbe Neunte haben. *)

Caput XXII.

Wenn Stoll-Oerter aufgelassen, stehen bleiben, und Stuffen geschlagen werden. **)

§. 1.

Wenn ein Erb-Stöllner oder Gewerke die Stoll-Oerter auf oder stehen lassen; so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenem Mund-Loch allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt und eingehet, dass man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mund-Loch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde; so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Berg-Amt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich, mit vorher nachgesuchter Approbation der Cammer verleihen.

§. 2.

Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in gutem bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, dass sich ein anderer Baulustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer durch Forttreibung des Stollens ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geneusst er von denenselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mund-Loch an getrieben, und haben die vorigen verstufften

*) Joachimsth. B. O. Th. II Art. 102 — S. 290 — Churs. St.-Ord. Art. 11 §. 10 — S. 447. —

**) Vergl. Joachimsth. B. O. Th. II Art. 103 — S. 290 — Churs. St.-Ordn. Art. 19 §§. 1 bis 4 — S. 462. —

Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Wasser-Seige ein proportionirliches Wasser-Einfall-Geld auf Erkenntniss des Berg-Meisters zu geniessen.

§. 3.

Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden, wann eine Gewerkschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlichen Steuer oder des vierten Pfennings, solches nicht selbst ohnverzüglich fortreiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIII.

Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Unter dem Vierten Pfennig wird verstanden der Vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiede-Kosten, welche auf die würkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerckschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne dass vor dem Stollen-Orte Erze oder Stein-Kohlen brechen, und man des Ganges gewiss ist; es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember- und Recess-Gelder, Schicht-Meister- und Markscheider-Löhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen. *)

§. 2.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen, und desselben Ganges, Bank Vierung kommt, so sind ihm die Gewerken auf beschehenes Ankündigen den Vierten Pfenning zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seinem Wetter-Förderniss nicht hinderlich, auf dem Stollen anzusetzen, und ihre Gebäude anzustellen. **)

---

*) Churs. St.-Ordn. Art. 13 §. 6 — S. 452. — Vergl. auch die Note dazu.
**) A. a. O. §. 2.

§. 3.

Es soll aber einem Stöllner, ob er in einer Vierung zwey Stoll-Oerter triebe, der Vierte Pfenning dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden. *) Und

§. 4.

sobald Erze oder Stein-Kohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb geniesset, so soll derselbe den Vierten Pfenning zu nehmen, weiter nicht befugt seyn. **)

§. 5.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kommt, und nun den Stollen-Hieb geniesset, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuer von dem Stollen-Hieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXIV.

Von Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stollen das Erz oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wann ein Erb-Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Stein-Kohlen trift, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werkschuh lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Stein-Kohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie müssen aber ihre Wasser-Seige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonsten so führen, dass dadurch denen Maassen kein Schaden oder Verhinderung zuwachse, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Stein-Kohlen wegnehmen zu können. ***)

---

*) A. a. O. §. 7.

**) Diese Vorschrift weicht sowohl von der Churs. St.-Ord., welche in Art. 13 §. 3 den vierten Pfennig neben dem Stollenhieb unverkürzt bewilligt, als auch von §. 412 Tit. 16 Th. II des A. L. R. ab, nach welchem der Stöllner das Wahlrecht zwischen dem vierten Pfennig und dem Stollenhieb hat.

***) Vergl. Churs. St.-Ordn Art. 3 §. 1 u. die Note dazu — S. 436. —

Caput XXV.

Wenn ein Stollen Erz trift, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, träfe Erz oder Stein-Kohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Erz oder die Stein-Kohlen von dem Stollen-Hieb sollen der Maasse, darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erz oder Stein-Kohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn. *)

Caput XXVI.

Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll dass Berg-Amt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, dass die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und dass allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen diese Wasser jedesmal ohnverhinderlich gebrauchen können. **)

Caput XXVII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teufe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz, ist von dem Sahl-Bande an zu rechnen, drei und ein halbes Lachter ins hangende, und

---

*) Vergl. Churs. St.-Ordn. Art. 3 §. 4.

**) 1. „Wegen solcher Wasser, die beim Bergbau erschroten und zu Tage geführt, demnächst aber nach Verbrechung der Stollen oder Röschen etc. frei durch die Damm-Erde brechen und ausfliessen, gebührt dem Eigenthümer des Bodens, worauf dies stattgefunden, keine Entschädigung, wenn ihm, sei es auch nach Ablauf der Verjährungszeit, die Wasser durch den ferneren Betrieb des Bergbaues wieder entzogen werden."

Erk. des Ober-Tr. v. 29. October 1841. Präj. 1060.

2. Vergl. die Note S. 536.

drei und ein halbes Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Feld befindlichen älteren Ganges, Bank oder Flötz.*)

Sollte es nun sich

§. 2.

begeben, dass zwei am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teufe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammenstossen oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll Berg-Meister und Geschworner, mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verständigen, wann es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, dass er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse.

Wann aber

§. 3.

ein oder ander Gewerke bei der gütlichen Weisung des Berg-Meisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frei, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution, beim Berg-Amte, und hiernächst weiter bei der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer auszumachen; Er muss aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verbot über die Hange-Bank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötze die Vierung auf andere erlangen, er habe es dann, wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen, mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

*) Vergl. die Note zu Cap. IX §. 2.

Caput XXVIII.

Dass keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stöllen etc. etc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, dass eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen etc. etc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber bei dem Bergamte Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfeste verboten, und soll derjenige, so darwider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes Strafe beleget werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxse ipso facto verlustig, und dieselbige Uns anheim gefallen seyn.*)

Caput XXIX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken alleinig überlassen, indem sie sich grösterntheils auf ihre öfters ganz unerfahrne Arbeiter, Steiger und Schicht-Meister verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter denen Gewerken ferner selbst entstanden, bald we-

*) Weder die Cleve-Märk. B. O. v. 18. July 1737, noch die übrigen älteren Berg-Ordnungen drohen in diesem Falle den Verlust der Bergwerksantheile an.

gen Berechnung, Zubussen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist.

So sollen künftighin

§. 2.

unter des Berg-Amtes Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden,*) und dasselbige, so bald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber, weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehn-Träger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput XXX.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eine jede Gewerkschaft bey denen metallischen und anderen mineralischen Bergwerken soll führohin in 136 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubusset,

2 Erb-Kuchse aber für Uns als Landesherrn

---

*) Zur Ausführung dieser und mehrerer anderer, das Gruben-Rechnungswesen betreffender Bestimmungen der B. O. erging die — durch neuere Vorschriften antiquirte — Allerhöchste Declaration vom 18. März 1786 wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungswesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten. Nov. Corp. Const. Tom. III S. 55. Rabe's Sammlung Bd. I Abth. 7 S. 500.

2 Grund-Kuchse für den Grundherrn, auf dessen Grund das Bergwerk lieget, und bearbeitet wird, demnächst
2 Kuchse zu Erhaltung Kirch- und Schule und
2 Kuchse für die Knappschafts- und Armen-Casse frey gebauet werden. *)

§. 2.

Wenn also eine Zeche Ueberschuss bauet, folglich in Ausbeute kommt; so wird von dem Berg-Amt künftighin auf 136 Kuchse die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen 2 Grund-Kuchsen benebst dem Zehenden an Uns, die von denen 2 Grund-Kuchsen aber dem Grundherrn, die von den Kirchen- und Schul-Kuchsen der dasigen Orts-Kirche, und die von den übrigen 2 Frey-Kuchsen der Knappschafts- und Armen-Casse berechnet.

§. 3.

Gleichwie aber diese Eintheilung nur besonders die metallische und andere mineralische Bergwerke angehet; So lassen Wir es hingegen bey denen Steinkohlen-Bergwerken allergnädigst dabey bewenden, dass diese Zechen oder Gewerkschaften in 130 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubusset, 2 Kuchse aber Uns als Landesherrn frey gebauet, und wenn Ausbeute erfolget, dieselbe benebst dem Zehenden uns berechnet, dahingegen es wegen der Grund-Kuchse und der Armen-Kuchse bey

*) 1. Vergl. die abweichenden Vorschriften über die Anzahl der verzubussten und der Frei-Kuxe in Cap. XXXI der revid. Schles. u. Magd. B. O.

2. An Stelle der zwei landesherrlichen Erbkuxe wurden bereits unter dem 17. August 1766 mit Zustimmung der Gewerken die landesherrlichen Freikuxgelder eingeführt und durch Königlichen Erlass vom 29. November 1786 wiederholt genehmigt. — S. letzteren in Schulz's Handbuch des Preuss. Bergrechts S. 97. — Durch §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke sind diese Freikuxgelder aufgehoben.

3. Bei Steinkohlen-Bergwerken erhält der Grundeigenthümer statt der zwei Grund- oder Erbkuxe die Tradde. S. §. 3 dieses Cap.

4. Durch §. 9 des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 sind die zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse und die denselben entsprechende Kohlen-Abgabe bei Steinkohlen-Bergwerken (s. oben §. 3 in fine) aufgehoben.

bisheriger Observanz belassen werde, nemlich dass dem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jeden Schacht der auf dem Felde oder in Wiesen-Grund stehet 1 Fass, von jeden Schacht aber, der in Buschen und Gehölzen stehet $1/2$ Fass Kohlen, oder aber überhaupt das 65te Fass Kohlen von der ganzen Forderung in einem jeden Monath abgegeben werde, ohne dass er dafür etwas weiter zu bezahlen habe, als was der Zehnde und Mess-Geld beträget, als welche Gefälle der Grundherr selbst tragen, und sich von dem Geld-Ertrag für die Kohlen decourtiren lassen muss.

Gleichergestalt soll auch der Knappschafts- und Armen-Casse von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Häuer 1 Fass Kohlen berechnet werden, dieselbige aber den Zehnden und Messgeld selbst tragen und sich decourtiren lassen.

Declaration vom 13. September 1777

betreffend

die Tradde.

Se. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben aus dem auf den Antrag verschiedener Gewerkschaften:

> Die 1766 emanirte Clev- Meurs- und Märkische Bergordnung Cap. XXX §. 3 dahin zu declariren, dass dem Grundherrn von Kohlengruben in Gehölzen, Büschen und anderm uncultivirten Lande nicht das 65. Tradde-Fass, sondern nur die Hälfte davon nach gleicher Verhältniss zu geben sey, wie das tägliche Tradde-Fass, ganz oder halb, je nachdem der Bergbau auf Aeckern und Wiesen, oder auf uncultivirtem Grunde, getrieben werde, festgesetzet worden.

von dem Märkischen Bergamte zu Hagen erforderten, und unterm 15. Febr. a. c. abgestatteten Berichte ersehen, wohin in Ansehung dieser und mehrerer hierbey vorkommenden Fälle, sowohl eines jeden Membri besondere, als des ganzen Bergamtes vereinigte Meinung gehet.

So viel nun diejenigen Kohlen-Bergwerke anbetrift, wo die Gewerkschaften mit den Grundherren schon durch einen Vertrag wegen der Tradde-Gelder oder des Tradde-Fasses was gewisses festgesetzet haben, oder die Entschädigungsart des Grundherrn durch bisherigen Gebrauch zwischen ihm und der Gewerkschaft hergebracht ist, da muss es hierbey billig verbleiben.

Wo hingegen entweder neue Gruben aufgenommen werden, oder bisher die Gewerken dem Grundherrn noch nichts prästiret haben, sondern es erst auf die Regulirung der Tradde-Gelder oder Fässer ankömmt, wie dann Fälle von der letztern Art nach dem Eingangs gedachten Antrage verschiedener Gewerkschaften sich jetzo, nachdem die Marken getheilet worden, und diejenigen Gründe in denselben, worauf Kohlenwerke gebauet werden, ihre besondere Eigenthümer erhalten haben, sich ereignen sollen, da muss dem Grundherrn die Wahl verbleiben, ob er den ihm jährlich an der Oberfläche seines Bodens durch den Grubenbau entstehenden Schaden nach einer billigen Aestimation sich vergütigen lassen, oder nach Beschaffenheit des Landes täglich, der Bergordnung gemäss, ein ganzes oder halbes Fass Kohlen, oder überhaupt das 65. Fass von Schächten auf Aeckern und Wiesen, und das 130. Fass von Schächten in Wäldern, Büschen und anderm uncultivirten Lande nehmen wolle.

Damit aber die Gewerken durch solche Wahl nicht in gar zu grosse Ungewissheit gesetzet, und die Grund-Herren durch deren Verzögerung nicht zu Gefährlichkeiten veranlasset werden, so ist denselben bey Kohlengruben, welche schon in Förderung stehen, eine sechs monatliche Frist, und bey solchen, welche als ins Freye verfallen, oder im frischen Felde neu aufgenommen werden, eine dreyjährige Frist, vom Tage der ihnen insinuirten Bekanntmachung der Belehnung an zu rechnen, zur Erklärung ihrer Wahl zu setzen, von dieser dreyjährigen Frist aber bey denjenigen Gruben, welche zwar schon verliehen sind, jedoch erst in der Vorrichtung und noch in keiner Förderung stehen, die halbe, seit der Beleihung zur Vorrichtung zugebrachte Zeit abzuziehen. Sollte nun innerhalb dieser Fristen ein Grund-Herr die Wahl unterlassen, so soll, nach Ablauf derselben, solche auf die Gewerkschaft fallen, und ihr eine dreymonatliche Zeit zur Erklärung, welche obgedachter Arten von Entschädigung sie dem Grundherrn geben wolle, verstattet werden. Wenn endlich auch die Gewerkschaft die für sie bestimmte Frist, ohne sich zu erklären, verstreichen lassen sollte, so muss das Bergamt die Entschädigungsart ex Officio bestimmen, und alsdenn zwischen der Höchsten und Niedrigsten das Mittel festsetzen. Diese Fristen werden übrigens durchaus präclusivisch verordnet, und müssen den Grundherren und Gewerken darüber, ob selbige schon verstrichen, oder Ursachen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Verlängerung vorhanden sind, schlechterdings keine Processe verstattet, zu dem Ende aber auch von dem Bergamte, gleich zu Anfange solcher Fristen, der Tag, von welchem sie zu laufen anfangen, dergestalt in völlige Actenmässige Gewissheit gebracht werden, dass demnächst darwider gar kein redlicher und rechtlicher Zweifel aufgebracht werden könne.

Da hiernächst Zweifel entstanden sind:

1. Ob, wenn das tägliche ganze oder halbe Tradde-Fass verglichen, hergebracht, gewählet oder festgesetzet ist, solches von allen Tagen überhaupt, worinn gearbeitet wird, oder nur von denjenigen, worinn Kohlen gefördert werden, zu geben sey?
2. Ob der Grundherr oder die Gewerken, nach abgebaueter Bank, die Halden wegzubringen, und das Land auszuebenen, schuldig?
3. In welcher Zeit die Tradde-Gelder verjähren? und
4. Welchen locum selbige in Concursen über Bergwerke haben?

So wird hierdurch festgesetzt, dass

ad 1. Nach der Billigkeit und bisherigen Observanz ein Grundherr nur von denjenigen Tagen, worinn Kohlen gefördert werden, das Tradde-Fass fordern könne.

ad 2. Ist ein Unterschied zu machen, ob der Grundherr das Tradde-Fass, oder eine, nach vorgängiger Würdigung bestimmte, jährliche Vergütigung des Schadens an seinem fundo erhalten habe. Im ersteren diesen Schaden gemeiniglich übersteigenden Falle muss der Grundherr, so wie es auch nach andern Bergrechten üblich ist, die Halden selbst wegschaffen, und seinen Boden ausebenen. In letzterem Falle hingegen müssen solches, wenn nicht schon bey der Würdigung des jährlichen Schadens die deshalbige Kosten mit in Anschlag gebracht, sondern die Traddegelder blos nach der jährlich dem Grundherrn entgehenden Nutzen seines Fundi reguliret worden, die Gewerken thun.

ad 3. Ist kein Grund erfindlich, in Ansehung der Praescription der Traddegelder, oder der Entschädigung des Grundherrn von den gemeinen Rechten eine Ausnahme zu machen, und

ad 4. Afficiret zwar das Tradde-Geld, als ein dingliches Recht, die Bergtheile und was dazu gehörig, und ist solches um so desto billiger für eine allen nachherigen Bergschulden vorzuziehende, privilegirte Forderung zu achten, da eines Theils ohne solches kein Bergbau getrieben werden kann, und andern Theils der Grundherr in der gesetzlichen Nothwendigkeit sich befindet, dergleichen Activschuld zu contrahiren. Damit aber in Concursen über Bergwerke andere Gläubiger durch gar zu lange Nachsicht und Aufhäufung der Tradde-Gelder nicht gefährdet werden mögen, so soll nur ein Rückstand derselben von den letzten zwey Jahren diesen privilegirten Vorzug geniessen, der ältere excedirende Rest hingegen erst nach allen übrigen Bergschulden lociret werden, auch muss das Bergamt, sobald die Entschädigung des Grundherrn auf eine oder die andere Art festgesetzet worden, solche ex Officio, und ohne das Ansuchen der Interessenten abzuwarten, in den Bergbüchern, wohin solches gehöret, einschreiben.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach dem Bergamte hiermit allergnädigst, diese Erklärung und nähere Bestimmung des Cap. XXX §. 3 und des Cap. LXXII der oben gedachten Bergordnung nicht nur allen Gewerken und Grundherrn, auf deren Gründen Bergbau getrieben wird, bekannt zu machen, sondern auch selbst in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten. Gegeben Berlin den 13. Sept. 1777.*)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Münchhausen. Heinitz.

An das Märkische Bergamt
zu Hagen.

Nov. Corp. Const. Tom. VI. S. 907. Rabe's Sammlung Bd. I Abth. 6 S. 255.

§. 4.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu prätendiren.

§. 5.

Desgleichen bleibt es bey dem ausdrücklichen Verbote, dass kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel geschehen soll, welches auch von den Kohlen zum freyen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkschaft solche denen Berg-Arbeitern freywillig zustehet, und für jeden Arbeiter auf ein gewisses festgesetzet, auch davon den Zehnten und die Mess-Gelder zu entrichten übernimmt, als unter welchen Bedingungen nur allein der freye Brand den Berg-Arbeitern nachgelassen wird. Sothane Brandkohlen müssen aber sodann von den Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeltlich zu Tage gefördert werden.

---

*) 1. „Tradde“ ist von „Vertreten“ des Bodens herzuleiten.

2. Gegen Erhebung der Tradde muss der Grundeigenthümer den zu Schächten, Halden und Wegen erforderlichen Platz hergeben und die Halden selbst wegschaffen. Die sonstige Grundentschädigung wird nach Cap. LXXII der B. O. und den dasselbe ergänzenden, neueren Vorschriften festgestellt.

Vergl. Schulz's Handb. des Pr. Bergrechts S. 83, 84. Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe v. 1833 S. 235.

Caput XXXI.

Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in denen vorigen von Unseren Vorfahren Christmildesten und Glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, dass Unsere Berg-Beamte sammt und sonders, so lange dieselbige Votum et Sessionem bey dem Berg-

---

3. „Die unter dem Namen Tradde von Steinkohlen-Bergwerken an den Grundeigenthümer zu entrichtende Abgabe hat nur derjenige Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden ein Schacht abgeteuft ist, nicht auch derjenige, auf dessen Grundstücke ein Stollen getrieben wird, zu beziehen."

   Erk. des Ober-Tr. v. 23. März 1849. Entsch. Bd. XVII S. 440. Präj. 2116.

4. „Die von dem Grundeigenthümer statt der Grundentschädigung gewählte Tradde ist von den Gewerkschaften der Steinkohlenzechen der Regel nach nur in Natur, in Kohlen, und bloss ausnahmsweise, d. h. auf den Grund einer besonderen Vereinigung oder eines speciellen Rechtsgrundes in Gelde zu entrichten."

   Erk. des Ober-Tr. v. 20. December 1849. Entsch. Bd. XIX S. 385. Präj. 2177.

5. Ob der Niessbraucher auf die Tradde selbst rechtlichen Anspruch hat, oder ob ihm nur die Nutzung derselben gebührt, ist nicht unbestritten. Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 11. December 1854 — Strict-horst's Archiv Bd. XVI S. 86. — Nach einem Gutachten der Gesetzcommission vom 23. Januar 1798 und dem auf Grund desselben ergangenen Justiz-Minist.-Rescripte vom 5. Februar 1798 — Rabe's Sammlung Bd. V S. 25 ff. — sind dem Pfarrer, als Niessbraucher der Pfarrländereien, nur die Zinsen der Traddegelder zugesprochen. In dem Rescripte heisst es nämlich:

   1. „dass nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereien ein Kohlenbau betrieben wird, auf die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grundkuxes in der dasigen (Cleve-Märk.) Berg-Ordnung beigelegte Tradde-Kohlen keinen Anspruch zu machen hat;
   2. dass ihm vielmehr daran nur der Niessbrauch zukommt, und ihm dieser dadurch zu gewähren ist, dass die vor dem jedesmaligen Kohlenverkauf auf die Tradde-Kohlen nach Cap. 73 §. 2 der B. O. zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbar zu belegen, und dem jedesmaligen Pfarrer die Zinsen dieses Capitals auszuzahlen sind."

Amts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, dass auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnung schon vorlängst aufgehoben; So wollen Wir auch Unseren Berg-Beamten sammt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, dass durch ihr Exempel noch viele fremde Berg-Leute und Bergwerk-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, dass dieselbigen einige Kuchse mit bauen, und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen; Jedoch wird ihnen verboten, dass keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem 4ten Theile baue, auch dass sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig seynd. Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander markscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll, wenn es gegenseitige Gewerken verlangen, der oder diejenigen mit interessirte Berg-Beamte bey keiner Handlung seyn noch sitzen, vielweniger der oder diejenige, welche dieser Verordnung sich nicht gemäss verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden und ernstlich bestrafet werden.*)

---

*) 1. Vergl. Art. 5 der Churs. B. O. woraus die obige Bestimmung entnommen ist, und die Note dazu S. 348 ff.

2. „Bergbeamten, deren Ehefrauen und unter ihrer väterlichen Gewalt befindlichen Kindern ist die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum und Antheilen an Muthungen untersagt; die entgegengesetzte Bestimmung der Cleve-Märk. Berg-Ordnung vom 29. April 1766 Cap. 31 hat keine Gültigkeit mehr."

Erk. des Ober-Tr. v. 9. November 1855. Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 306. Entsch. Bd. XXXII S. 184.

Vergl. auch A. L. R. Th. II Tit. 16 §§. 138, 139. Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 20. Januar 1806 und 2. November 1808, ferner Graeff's Handbuch S. XLVI und Ministerial-Erlass v. 5. April 1856 — Zeitschrift für das Berg- Hütten- u. Salinenwesen Bd. IV S. 53. — Die gegen das Verbotsgesetz abgeschlossenen Verträge sind ungültig.

Caput XXXII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Berg-Amtes bey denen Werken nichts verändern.

§. 1.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen ohnumgänglich erforderlich ist, dass in jeder Sache nur gewisse, und der Sache verständige Personen das Regiment führen.

So soll auch

§. 2.

ohne Unseres Berg-Amts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte bergamtliche Verfügungen das geringste zu veränderen.

§. 3.

Finden aber Lehnträger oder Gewerke was anzubringen, dass bey der Verrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidentlich Vorstellung thun, oder auch solche an das Berg-Amt gelangen lassen, welche dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen sollen.

Caput XXXIII.

Von Zubuss anlegen und Zubuss-Briefen.

§. 1.

Sobald eine Gewerkschaft bestätiget, und derselbigen ein Schicht-Meister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Berg-Amt die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubusse ausschreiben, und solches bey jedesmaligem Quartal-Schluss, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubusse erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schicht-Meister jedesmal Vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendende Kosten auf das künftige Quartal, dem Berg-Amt übergeben soll.

§. 2.

Sobald die Zubusse in dem Berg-Amte festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren, und dem Schicht-Meister zustellen, wornach der Schicht-Meister die Zubuss-Zettel schreiben, der Berg-Schreiber aber dieselbige, nomine des Berg-Amts, mit seiner Unterschrift authorisiren solle.

Caput XXXIV.

Von der Ausbeute zu beschliessen.

§. 1.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muss, wenn dabei die Einrichtung getroffen werden kann, dass wenn auf Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeute, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; So wollen Wir, dass zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unsern Landen künftighin in Unser Zehnden von allen Werken sämmtliche Einnahme ad Depositum genommen, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen; auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden solle, als bis eine jegliche Gewerkschaft, ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesammelt haben wird, dass davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wenn sich also bey den Metallischen Werken bey dem Quartal-Schluss in den Rechnungen befindet, dass über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuss noch so viel vorhanden, dass auf einen Kuchs Ein Reichsthaler Ausbeute gezahlet werden kann, dieselbe soll ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu Gute, im Zehnden zum Vorrath aufbehalten, und wenn der Vorrath dergestalt an-

wachsen sollte, dass der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschossen werden mag; so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzet werden, wobei aber jedesmal Unser Berg-Amt zum Augenmerk nimmt, dass, so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bey denen Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, dass nach gesammletem baarem Vorrath, der Ueberschuss oder Ausbeute allmonatlich gesetzet, und von denen verkauften Kohlen durch den Schicht-Meister sogleich abgeführet wird; Damit aber Gewerke wegen der Ausbeute, oder auch Zubusse gesichert seyn mögen, muss der Schicht-Meister alle Stein-Kohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von dem Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschafft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Casse und die Gewerke in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muss der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohne sich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal vierzehn Tage nach einem Quartal-Schluss, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtige gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von denen Gewerken nichts weiter zu geniessen haben, als von jedem Thaler einen Stüber Zehl-Geld. *)

---

*) 1. „Dem Niessbraucher eines Bergwerkseigenthums gebührt nur der Zinsgenuss von der verwertheten Ausbeute, nicht die Ausbeute selbst. — In der Grafschaft Werden existirt keine dem entgegenstehende Observanz.“
Erk. des Ober-Tr. v. 22. Januar 1846. Entsch. Bd. XII S. 463.
Vergl. auch Graeff's Handbuch. S. 69.

2. Ueber das gegenwärtige Verfahren bei Ermittelung und Auszahlung der den Freikux-Besitzern zustehenden Ausbeute-Antheile vergl. den Ministerial-Erlass v. 22. Juli 1857 — Zeitschrift Bd. V S. 133. —

Caput XXXV.

Welchergestalt die Gewerken die Zubusse entrichten, und wie die Schicht-Meister dieselbe eincassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn von dem Berg-Amte Zubusse zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemachet ist, so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubusse zu entrichten, welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kuxse soll der Schicht-Meister ins Retardat setzen.

§. 2.

Die Zubusse soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schicht-Meister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3.

Der Schicht-Meister oder Vorsteher soll auch die Zubusse von denen Gewerken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewerke aber weiter wohnet, derselbe muss die Zubusse durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4.

Von der eincassirten Zubusse soll der Schicht-Meister die Lohnungen bis No. 10 eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubusse abschliessen, und die unbezahlte Zubuss-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuss-Gelder aber denen Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehnden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schlusse des Quartals, und dass wiederum Zubusse auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurück erhalten.

Caput XXXVI.

Wie sich die Schicht-Meister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemachet werden muss.

§. 1.

Wenn sichs begäbe, dass ein Schicht-Meister oder Vorsteher bis zum Schluss des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubusse nicht zugereichet, oder von denen Gewerken entrichtet worden; So mag der Schicht-Meister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewusst des Berg-Amtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist.

Und wenn

§. 2.

dem Schicht-Meister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Berg-Amt, mit allen denen dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schicht-Meister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Berg-Amts ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen; Sollte der Schicht-Meister aber, nach verlaufener Frist, die Zeche nicht belegen, oder vergewerkschaften, so soll die Zeche frei und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden. *)

Welcher Schicht-Meister aber

---

*) 1. Ueber den Begriff der Verlagsschulden s. das Erk. des Ober-Tr. v. 5. Januar 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XI S. 185 — u. Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen — ebendaselbst Bd. XXI S. 368. —

2. Wenn nach der obigen Bestimmung dem Schichtmeister gestattet ist, für die Zeche, zu welcher ihm das Bergamt behufs Befriedigung seines Verlages verholfen hat, eine neue Gewerkschaft zu bilden, so muss daraus gefolgert werden, dass der Gesetzgeber dem Schichtmeister das Eigenthum der Zeche hat zuweisen wollen. In welcher Form aber das Eigenthum übertragen werden soll, ist nicht ersichtlich; eine neue Verleihung findet nach den Worten des Textes erst dann Statt, wenn

§. 3.

ohne Willen und Zulassung des Berg-Amtes, Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVII.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuxsen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Würden die Gewerken, oder derselben Verleger die Zubusse in der Cap. XXXV §. 1 gesetzten Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schicht-Meister oder Vorsteher derer Kuxse in das Retardat setzen, worin dieselbige ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdann aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubusse erleget worden; so sollen

§. 2.

solche retartirte Kuxse ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden*) und denen übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum Besten, aufs theureste,

---

der Schichtmeister von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. Die älteren Berg-Ordnungen kennen einen solchen Eigenthumsübergang an den Schichtmeister nicht, sondern nur ein mit dem Betriebe und der Benutzung der Zeche verbundenes Pfandrecht. Vergl. u. a. Churtr. B. O. Art. XI 23 u. die Note dazu — S. 154 — auch Cleve-Berg. B. O. v. 27. April 1542 Art. 52. Die obige — anscheinend aus einem Missverständnisse dieser älteren Vorschriften hervorgegangene — Bestimmung wird übrigens gegenwärtig, wo der Schichtmeister und die Bergbehörde bei der Contrahirung von Grubenschulden nicht mehr betheiligt sind, kaum noch zur Anwendung kommen.

*) 1. Die älteren Berg-Ordnungen der Sammlung setzen andere Fristen für die Caducirung fest. Vergl. die Note **) zu Th. VIII Art. 9 der Churk. B. O. — S. 631 — und die Note *) zu Art. 62 der Churs. B. O. — S 389. —

2. Ueber die Ausschliessung des Rechtsweges gegen das die Caducirung aussprechende Decret des Bergamtes s. das Erk. des Ober-Tr. v. 10. August 1847. Präj. 1898 und die vorbezeichnete Note **) S. 631.

und so hoch als möglich verkaufet und berechnet: wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubusse, oder wo auch dieses nicht sein möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schicht-Meister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Redardat verstandene und caducirte Kuxse, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigeten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubusse wieder zuzuschreiben, sondern dieselbige Gewerken sind an das Berg-Amt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige denen sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubusse,*) diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2 verordnet, wieder zutheilet werden. Die Reluirung, oder Austheil- Verkauf- oder Verschenkung der caducirten Kuxse muss aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Berg-Amtes geschehen.

Caput XXXVIII.

Von empfangener, und nicht berechneter, oder vergriffener Zubusse.

Würden die Schicht-Meister oder Vorsteher der Zechen von denen Gewerken Zubusse empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung anführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

---

*) Vergl. Churtr. B. O. Art. XI 27 und Churk. B. O. Th. VIII Art. 10, so wie die Note *) hierzu — S. 157 und 633. —

Caput XXXIX.

Von Zu- und Abschreibung der Kuxse oder Theile.

§. 1.

Der Berg-Schreiber oder derjenige, welchem Wir die Gegen-Bücher fort zu tragen, und die Kuxse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, sollen dabei getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene, und caducirte Kuxse, dem oder derjenigen, welche sie gekauft, geschenket, oder zugetheilet erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition, gehörig zuschreiben; *) Keinen Gewerken aber

§ 2.

eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu mit seiner eigenen Hand und Pettschaft, nöthigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen möchte, oder auch da Gewerk sehr weit entfernet, und dessen Hand und Pettschaft nicht bekannt wäre, mit seiner Orts-Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet.

§. 3.

Würden aber einem Gewerke seine Theile, ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonsten darinnen nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbige, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden hart bestrafet werden.

§. 4.

Es soll aber auch von denen Kuxsen, welche von No. 1 bis 5 eines angehenden Quartals verkaufet werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Käufer, von denen Kuxsen aber,

---

*) Ueber den Grundsatz, dass der Uebergang des Eigenthums bei Bergwerks-Antheilen bei deren mittelbaren Erwerbung von der Zuschreibung im Berggegenbuche nicht abhängig ist, vergl. den zunächst auf die landrechtlichen Vorschriften gestützten Plenarbeschluss des Ober-Tr. vom 7. Juli 1851. Entsch. Bd. XXI S. 10. Präj. 2299, auch die Protocolle über die Revision des Bergrechts von 1846 S. 201.

welche nach No. 5 abzuschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Verkäufer richtig gemacht werden, *) und überhaupt

§. 5.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuxse nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuss-Zettel produciret, mithin constire, dass der Schicht-Meister die Zubusse erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubusse stehen, und dieselbe ex propriis an den Schicht-Meister bezahlen.

Caput XL.

Von Zechen oder Kuxsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxse denen bleiben, auf dessen Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil als verleugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landesherrn heimgefallen seyn.

Caput XLI.

Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Kuxe oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegen-Buche die Gewähr sofort, oder höchstens in Vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewähr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu

*) Vergl. Th. VIII Art. 18 der Churk. B. O. — S. 637 — u. Art. 23 der Eisleben-Mansf. B. O. — S. 731.

liefernden Gewähr-Scheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, dass der Käufer den Gewähr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Verkäufer oder Käufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewähr-Schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gerne thun wollte, dem Berg-Amte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, dass ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIII.

Das Berg-Amt, besonders Berg-Meister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben, dass nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und Stollen abgeschaffet werden.

§. 1.

Nachdem auch auf Unsern Berg-Werken, hin und wieder, unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe, zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von denen Gewerken und ihren Lehns-Trägern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, dass sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; So soll Unser Berg-Amt, besonders Berg-Meister und Geschworne, mit allem Fleisse dahin sehen, dass künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme derer Bergwerke und Nutzen derer Gewerke gebauet werde; keine Zeche mit

überflüssigen Arbeitern beleget, oder aber bei Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzet werde. Was sie also an schädlichen Bau, überflüssigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie also bald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben, worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Imgleichen

§. 2.

sollen sie dahin sehen, dass auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefeste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben, Pfeiler und Berg-Vesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen, und zurück gelassen, aber nicht verstürzet, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde. Dahero auch

§. 3.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das tiefeste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Veste nicht stehen lassen wollen, denenselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

§. 4.

Ferner sollen sie mit allem Fleisse dahin sehen, dass die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollens heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn, wobei aber wohl zu merken, dass dieser §phus nur auf das tiefeste, unter dem am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber, wie bey denen Stein-Kohlen-Bergwerken bisher geschehen, dass Gewerken ihre erste Stollen oder Aakeldruften in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denenselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30, 40 bis 50 Fuss tief, mit Hand-Pumpen-Werk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so dass dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5.

Gleichwie also dieses vorgedachte Schädliche bishero so genannte Unterwerken gänzlich verbothen ist, so lange noch ein tieferer Stolle hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Berg-Bediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern auch es dem Berg-Amte zur weiteren Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

§. 6.

darauf mit sehen, dass ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinen Stollen, oder Aakeldruft, den andern aus seinem rechtmässigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, dass einer dem andern seine Schächte, Stollen etc. etc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Berg-Amte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Capite XXVIII verordnete Untersuchung anstellen und die Freveler bestrafen könne.

Caput XLIV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle Vierzehn Tage, oder alle Monath, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen selbsten befahren, und dabey sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, dass alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen, betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Berg-Meister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Berg-Amts-Session darüber deliberiret, und ein Schluss abgefasset werden könne.

§. 2.

Soll er dem Berg-Meister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird. Auch

§. 3.

ohne dessen Vorbewusst, keinen Tag ausser seinem Revier seyn.

§. 4.

Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleissigen Arbeit anhalten; Und

§. 5.

in Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweisslich halten, auf dass Niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten. Besonders aber

§. 6.

so oft es denen Gewerken, und allgemeinen Berg-Bau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kosten dabey gründlich erwegen, und das Geding aufs genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches, etwa in 8 Stunden 10, 12 bis 15 Stüber erübrigen, nicht aber wie sonst geschehen von 5 à 6 Stunden 25 à 30 Stüber bekommen.

§. 7.

Besonders darauf sehen, dass auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleiches Lohn gegeben werde. Dahero auch

§. 8.

nicht gestatten, dass die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettul, von einer Zeche auf die andere laufen, überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich

das Attest, dass er bey der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

§. 9.

Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Gedingen zu participiren; wie denn auch gleichmässig

§. 10.

weder Schicht-Meister noch Steiger an denenjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuss davon haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLV.

Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1.

Die Schicht-Meister und Steiger sollen von dem Berg-Amt angenommen, und jedesmahl darauf gesehen werden, dass fleissige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Berg-Amte ertheilten Instruction und anliegender Eides-Formul verpflichtet werden. Ein jeder Schicht-Meister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution bestellen.

§. 2.

Keinen Gewerken ist erlaubet, einen Schicht-Meister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern, wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klage beym Berg-Amt übergeben, und von demselbigen, nach Befinden, gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Es soll aber künftig nicht erlaubet seyn, dass Gewerke einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knecht und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie dann die Ober-Schicht-

Meister alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schicht-Meister fehlen, oder welche sind, die nicht vereydet sind.

Caput XLVI.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Dieselben sollen denen Berg-Beamten und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern an das Berg-Ambt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Berg-Meisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hineinnehmen.

§. 2.

Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Berg-Werks-Materialien, ohne Erlaubniss des Berg-Amtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreiffen; und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey denen Stein-Kohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schicht-Meister abgeben;

§. 3.

Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Schreiben und Rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe dann Krankheit, oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schicht-Meisters, welcher aber sodenn darüber an das Bergamt referiret.

§. 4.

Schicht-Meister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetztem Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuss bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was

für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewerken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schicht-Meistere

§. 5.

denen Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien nach dem Gewicht, Oehl oder Thran aber nach dem Gemässe liefern und berechnen.

§. 6.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier, und Brandtwein auszutrinken, dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil geniessen lassen.

§. 7.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf denen Schächten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniss, Bier und Brandtewein zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bier-Schank geduldet, am wenigsten von einem Schicht-Meister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

So sollen die Schicht-Meistere treulich dahin sehen, dass weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bier-Schichten mache, und die Arbeit versäume; dahero auch so viel möglich die ihnen anvertraute Zechen fleissig befahren, und wo sie das geringste Unserm und Gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Berg-Amte anzeigen; Dahero sollen auch

§ 9.

Schicht-Meister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewerken und gemeinen Berg-Bau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schicht-Meister soll sowohl auf

den Steiger als Hauer, acht haben, dass sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Stein-Kohlen versetzen, verzimmern oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

die Schicht-Meister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhameley treiben; Und

§. 11.

alle diejenigen, welche gegen obiges, Uns, denen Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Berg-Amte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1.

Zu denen Steigeren sollen Bergbauverständige Berg-Leute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniss haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

§. 2.

alle Arbeitstage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, dass die alte Zimmerung auf Strassen, Strecken und Stolln, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, dass die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; denen Arbeitern fleissig nachfahren, und welche der Steiger unfleissig oder müssig antrift, dem Ober-Schicht-Meister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe denen Contravenienten an ihren Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts-Casse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleissig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Strassen und in Försten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschiessung der gesuchte Zweck erreichet, und denen Gewerken zum Schaden nichts vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen, und Keil-Hauen, genaue Acht führen, dass jegliches seine gehörige Grösse und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

§. 6.

auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, dass nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, dass die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmer fleissig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bey Leibes-Strafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Berg-Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8.

Bey denen Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde sich finden lassen; wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, dass die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzet werden;

§. 10.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Berg-Amtes nichts auf andere Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerke herum zu tragen und verschleppen; Auch

§. 11.

der alten Berg-Seile oder Gezähe, sich so wenig als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige denen Schicht-Meisteren zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen;

§. 12.

Bey Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien denen Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13.

sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und dahero bey Cassation und anderer Strafe keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würklich verfahren, oder sonst einige Matzhameley treiben, sie bestehen, worinn sie wollen; Hiernächst auch überhaupt

§. 14.

die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLVIII.

Von den Berg-Leuten und wie sich die verhalten sollen. *)

§. 1.

Alle Berg-Leute, sie sind beweibet oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Berg-Amte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

---

*) Durch das General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthum Cleve, im Fürstenthum Meurs und in der Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767 — Nov. Corp. Const. Tom. IV S. 869, Rabe's Sammlung Bd. I Abth. 3 S. 335 — wurden den Bergarbeitern ausgedehnte Vorrechte und Beneficien zugestanden. Dieselben sind indess durch neuere Gesetzesvorschriften aufgehoben.

§. 2.

In Bergmännischen Habit gehen; und

§. 3.

ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schicht-Meistern angewiesen, treulich und fleissig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; Auch

§. 4.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schicht-Meisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

§. 5.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleissig verfahren, und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht zu erwarten haben; Sollten aber Verhinderungen wegen Wasser, oder Wetter-Mangel, oder andere redliche Ursachen vorfallen, dass die Hauer nicht zukommen können, alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit denen fleissigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen; welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Berg-Meister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, nach erhaltenem Abkehr-Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müssiggang andere von ihrem Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Berg-Amt einen solchen Abgelegten oder Abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Berg-Leuten conversiren wird, an eine Pönitenz-Arbeit stellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweichen, und nicht, wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knappschafts-Casse zu gute kommen; dahero auch

§ 8.

kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matricul, dass er in der Knappschafts-Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Derjenige Gewerke oder Schicht-Meister, so wider den vorigen §. 8 handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schicht-Meister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput XLIX.

Zu welcher Zeit die Berg-Leute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen. Und zwar

§. 1.

Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniss, vom Berg-Meister und Geschwornen reguliret und dergestalt eingerichtet werden, dass die vollen Schichten zu Acht Stunden, die Neben-Schichten aber Vier Stunden lang dauren; Es sollen aber auf denen metallischen Bergwerken die Bergleute und Berg-Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags, die andere Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf denen Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februario und November um 6 Uhr, im Martio, April, September und October um 5 Uhr, im Mai, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens anfahren, und also 8 Stunden

beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verflossen, und sie ausgeklopfet werden.

§. 2.

Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiss zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4.

Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen-Bergwerken soll jedesmal vor Anfang der Arbeit, das auf allen wohlgesitteten Berg-Werken gewöhnliche Morgen-Gebet bei willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Berg-Amte zu determiniren, zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput L.

Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Die Erze sollen, wie bishero auch fernerhin nach denen bekannten und auf Metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert werden, alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, dass dasselbige in der Rechnung die auf die Halde würklich gekommenen Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme.

§. 2.

Dahero soll der Zuforderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

Caput LI.

Von der Stein-Kohlen-Forderung und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die zu Tage-Bringung der Erze in dem vorgehenden Capitul verordnet; so soll es auch bei denen Stein-Kohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschied, dass statt der bei den Erzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bei denen Stein-Kohlen das Maass der Ringel und Malter beibehalten werde, dergestalt, dass ein Malter Vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses, höchstens drei Zoll hoch mit dem Rücken, einen Berliner Scheffel ausmache.

§. 2.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, dass sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Stein-Kohlen aussuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleineste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Stein-Kohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücken auszusuchen, und selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schicht-Meister mit Geld auslohnen; Zu dem Ende müssen

§. 3.

von nun an die aus denen Schächten geforderte Stein-Kohlen, nach einer richtigen Maasse oder Ringel, welcher nach Berlinischen Maass einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durch einander fallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürzet, und aufgesetzet werden.

§. 4.

Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls, wie bei der Forderung mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer für sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muss keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewerken und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen.

§. 5.

Die Steinkohlen, welche zu Salz-Cocturen geliefert werden, müssen auf dem Salz-Werke die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingeführten Maass messen, und über den Empfang den Livranten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen, welchem Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

Caput LII.

Wie viel Zechen ein Schicht-Meister verwalten mag, und dass von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1.

Damit die Schicht-Meister ihren Unterhalt finden mögen, ohne dass deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, dass ein Schicht-Meister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe.

§. 2.

Es sollen aber die Schicht-Meistere von allen ihnen anvertraueten Zechen, und zwar von jeder besonders specielle Rechnung führen, und dieselbigen von denen Metallischen Werken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark beleget sind, und Erze gefordert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schlieche geschmolzen werden, verfertigen, von denen Kohlen-Werken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung alle vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuss von vorigen No. oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach

einem, von den Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schicht-Meister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruktion und Schema zuzustellen und auszufertigen.*)

Caput LIII.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Die Rechnungen sollen sich bey den Metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem drauf folgenden Mittwoch schliessen. Bey denen Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monath mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Berg-Amts-Tage, vor dem Berg-Amts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar, und lauter exprimiret, und mit Fleiss geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurück gegeben werden.

Caput LIV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Alle vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Bergamt im Beiseyn der sämmtlichen Bergamts-Glieder, als Bergrichter, Bergmeister und Geschwornen, imgleichen des Steigers,

*) Auf die frühere Einrichtung des Gruben-Rechnungswesens bezieht sich die in der Note zu Cap. XXIX §. 2 der B. O. S. 857 allegirte Allerhöchste Declaration vom 18. März 1786.

nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabei noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen, und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach Verlesung einer jeden Zechen-Register soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewerken zum besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen aber werden zugleich von denen sämmtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget, das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an Unsere Clev-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt.

§. 3.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4.

Sonsten muss der Schicht-Meister denen Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Berg-Amtes.

Caput LV.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schicht-Meister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schicht-Meister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartale von allem Vorrath an Metall, Erzen, Stein-Kohlen, Berg-Bau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Berg-Amte übergeben, welche Geschworner oder Ober-Schicht-Meister vorhero von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen las-

sen muss, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf dass die Gewerken nicht berücket werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, dass daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was abgangen, und was vorräthig bleibe.

Caput LXI.

Dass die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halden nicht gekleinet werden sollen.

§. 1.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Berg-Meisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbige jedesmahl vorhero erst durch den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.

§. 2.

So sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniss gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und keinmahl ins Freye kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erz, was darinn befindlich, der Armen- und Knappschafts-Casse zum Besten verordnet haben.

Caput LVII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorfallen, und Stuff-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret, keineswegen aber gestattet werden, dass davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LVIII.

Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; Imgleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber,*) vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen jede Gewerken huldreichst erzeigen, und mit denenselben einen gewissen Preis wegen der gelieferten Metalle accordiren und festsetzen lassen wollen; wegen der übrigen Metallen und Mineralien aber, denen Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienze, in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit derer Umstände allergnädigst erlauben, dass jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter, als einen gebührlichen Wasser-Zins zu bezahlen.**)

§. 2.

Sollte es sich aber zeigen, dass zum Besten der Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Gut so viel besser, und nach dem höchsten Ausbringen, tractiren zu können; So werden Wir Uns dazu allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenselben besondere

---

*) Die revid. Schles. und Magdeb. B. O. Cap. LIX dehnen das Vorkaufsrecht auf Blei aus.

**) Auch für die zum eigenen Gebrauche einer Gruben-Gewerkschaft bestimmten Hütten — die s. g. Privat-Hütten im Gegensatze zu den gemeinschaftlichen — wird gegenwärtig eine besondere Verleihung resp. Concession erfordert.

Minist.-Rescript v. 28. Juli 1835 und Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 §. 27.

Privilegia angedeyhen zu lassen; Wir setzen dahero vorläufig feste, dass dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia geniessen, zugleich aber sich nach der gleichmässig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung derer übrigen Hütten-Werke und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu Gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LIX.

Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Der oder diejenigen, welche sich bey einem oder mehr Berg-Werken mit Hütten-Werken lagern wollen, sollen dieselbigen bey Unserm Berg-Amte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestattetem allerunterthänigstem Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hütten-Werke zu verleihen, Macht haben.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug geniessen.

Caput LX.

Von denen Hütten, deren Gerechtigkeit und Gewerken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem angelegten Hütten-Werke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem ersteren die vorfallende Erze oder Schlieche verarbeitet, und die daherum befindliche Zechen-Gewerkschaften gefordert werden können, und das Hütten-Werk von den Berg- und Poch-Werken nicht über zwey höchstens drey Stunden entfernet lieget. *)

---

*) Aus dieser Vorschrift kann von einem Dritten ein Recht zum Widerspruch gegen die Anlage eines Hüttenwerkes nicht hergeleitet werden.

Minist.-Rescripte v. 11. October 1833 und 28. Mai 1835.

§. 2.

Sollen die Hütten-Werke von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen eine gewisse Hütten-Pacht, oder Hütten-Zins geniessen, welcher zuförderst durch Unser Berg-Amt bestimmet, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schlieche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmahl von dem Berg-Amt angewiesen, doch dass dasselbige von ihren Poch-Werken nicht über zwey höchstens drey Stunden Weges entlegen, und darinnen gefordert werden können. Dahingegen sollen die Hütten-Gewerke

§. 4.

alle Hütten-Gebäude mit dem Schmelz-Ofen, Gebläsen, Treib-Heerden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, dass denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, dass denen Gewerken an ihren Vorräthen, Schlaken und Ofen-Brüchen nichts entkomme.

§. 5.

Sich dahin bestreben, dass sie die nach Beschaffenheit des Hütten-Werks benöthigte Diener, als Hütten-Meister, Hütten-Schreiber, Hütten-Wächter, Schmelzer, Silber-Arbeiter, Kupfer-Gaarmacher und andere etc. in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleissige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl vorgestanden, auch ihr Guth auf das fleissigste gearbeitet und verwahret werde.

§. 6.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeitern Treu und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hütten-Gewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter Unserm Berg-Amte zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewust und Genehmigung keinen annehmen oder ablegen.

§. 7.

Auch besonders darauf sehen, dass dieselbigen an dem ihnen von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen

lassen, und Uns und denen Gewerken zum Schaden, durch was vor Unterschleife und Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8.

Es soll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten-Gewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspänstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohl-Holz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9.

So soll auch keinen Hütten-Werken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Berg-Amtes Vorwissen Schlacken zu Puchen auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie denn das Hütten-Silber-machen gänzlich verboten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXI.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerken Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen. *)

§. 1.

Unser Berg-Amt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, dass sie am ersten zu deren Schmelzung und zu Gutemachung im Stande sey, und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schicht-Meistern numerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Nach diesen Zeichen soll in denen Hütten derer Gewerken Gut zu gute gemachet werden, und ohne Vorbewusst und Erlaub-

*) Die Bestimmungen in Cap. LXI bis LXIX sind grösstentheils aus der Joachimsthaler B. O. v. 1548 und der Chursächsischen B. O. v. 1589 entnommen.

niss des Berg-Amtes keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

eine Gewerkschaft von ihrem angefangenem Schmelzen abgedrungen werden, sie haben dann ihr Erz-Schliech und Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnt seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nütz oder nöthig findet. So aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Berg-Amtes und Erlaubniss Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gebrauchen.

Caput LXIII.

Dass denen Gewerken frei stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken von denen Hütten-Gewerken in dem Preis der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen, nicht übersetzt werden mögen; so soll ersteren frei stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXIV.

Wie in den Hütten aufgesehen werden, dass der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde.

In denen Hütten soll genau darauf gesehen werden, dass der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darin befindliche Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Berg-Amt oder Gewerken selbst einsehen sollten, dass dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so soll deswegen denen Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls

denen Berg-Gewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter Probe-Schmelzen thun zu lassen.

Caput LXV.

Von denen Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das Probieren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum öftern, so Vor- als Nachmittags, auf alles wohl Acht haben, dass überall treu und fleissig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Berg-Amt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ueber derer Gewerken arbeitende Schichten ordentliche Register halten, Hütten-Kosten-Zettul auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jedem Schmelzen etc. etc. mit dem Schicht-Meister der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Berg-Amte übergeben, und dass überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hütten-Kosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz- Schlich- und Stein-Proben fleissig probieren, und die Proben-Zettul allwöchentlich dem Berg-Amte einschicken.

§. 4.

Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezähe in beständiger Güte und billigem Preis, auch zu rechter Zeit, und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn-Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, dass es zur Hütte wirklich geschaffet und geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohn-Tage die berechnete Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das geringste davon zurück zu behalten.

§. 6.

Gute Aufsicht haben, dass den Hütten-Gewerken an der Hütten-Krätze, desgleichen denen Schmelz-Gewerken, Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bei der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

§. 7.

In denen Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hütten-Gewerken Erze und Schlieche, ohne Vorbewust und Concession des Berg-Amtes nicht schmelzen, noch zu Gute machen.

§. 8.

Fleissig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gehalten, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn genügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch von denen Hütten- oder Zechen-Gewerken-Nutzungen einigen Genuss zu suchen trachten.

§. 10.

Dahin sehen, dass die Wage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und dass die Werke mit allem Fleiss gewogen werden.

§. 11.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es sonst verordnen werden, getreulich abliefern. Auch

§. 12.

ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Arglist, berechnen und auszahlen.

Caput LXVI.

Von denen Hütten-Meistern.

§. 1.

Die Hütten-Meistere sollen geschickt, und im Schmelzen allerlei Erze, auch Silberabtreiben und Kupfergaarmachen wohl er-

fahren seyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl inne haben, und auf alle Hütten-Arbeitere fleissige Acht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiss ausrichte. Insonderheit aber

§. 2.

sollen sie dahin sehen, dass die Schmelzer die Ofen mit Fleiss zumachen, die Form recht legen, das Gebläss gleich und eine gute Nase führen, die Abtreibere aber die Heerde fleissig verrichten, stressen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3.

Alle Vorschläge beim Schmelzen so einrichten, dass alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, dass nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelz-Ofen versacket werden, oder in den Treib-Ofen die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4.

An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihrem Gehalt, geniessen. Dahero

§. 5.

sich mit ihrem festgesetzten Lohne begnügen lassen, und

§. 6.

überhaupt getreulich dahin sehen, dass denen Gewerken von ihrem Gute nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero besonders beim Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hütten-Schreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7.

Ein richtiges Tage-Buch führen, worin alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleie und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monat einen Extrakt dem Berg-Amte einschicken.

Caput LXVII.

Vom Probieren.

§. 1.

Alle Erze, Schlieche und Vorschläge, so wie sie in die Hütte geliefert werden, sollen zuförderst, ehe sie verschmolzen werden, wohl probiret, und der Proben-Zettul benebst Bestimmung der Quantität, wie viel von jeglicher Sorte zum Schmelzen und zu gute machen in der Hütte befindlich, an das Bergamt eingeschickt werden, und dasselbige soll genau darauf sehen, wie darnach das Ausbringen ausgefallen.

Sollte nun das Bergamt eine merkliche Differenz und Minus im Ausbringen der Metalle, gegen den Probe-Zettul bemerken; soll dasselbige die Sache untersuchen, und da solches aus des Hütten-Meisters oder Arbeitern Negligence, oder Unverstand, oder wohl gar aus einer Untreue herrühret, solches abstellen, und nach Befinden mit Ernst bestrafen.

§. 2.

So sollen auch die fallenden Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieselben an Silber halten möchten, und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselbige abgetrieben, und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXVIII.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Berg-Amte verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, dass sie Jahr aus und Jahr ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluss einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§ 2.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schicht-Meister dem Zehendner ein Verzeichniss bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehendner einschreiben, auf dem Zettul oder Verzeichniss aber das ihm gegebene besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettul anzulassen verbothen seyn.

§. 3.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schicht-Meister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schicht-Meister von dem Hütten-Schreiber des Gewichts ein Verzeichniss nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehendner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schicht-Meister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Es mögen auch die Schicht-Meistere nach gethanem Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern in Unseren Zehenden liefern. Desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXIX.

Schicht-Meistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1.

So ein Schicht-Meister oder der Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig sein, vorhero aber sich die erforderliche Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten-Schreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preiss annehmen; sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hütten-Schreiber darüber ordentliche Verzeichnisse machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

§. 2.

Desgleichen sollen die Schicht-Meister bey dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dieselbe Verzeichniss von dem Hütten-Schreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Werk, Bley, und Glötte, schwarz Kupfer, Spohr-Stein, Eisen-Knoten etc. etc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schicht-Meister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Caput LXX.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit denen Subaltern-Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hütten-Amts-Personen sollen mit denen Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumahl wo die Bediente aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXI.

Von denen Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Damit auch hierin denen Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt und abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweistes eisern Seil oder schlechten Kunst-Eisen-Werk, in Schaden gesetzet werden mögen; So verordnen Wir, dass nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses so eher bewerkstelliget werden möge:

§. 2.

So deklariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders denen Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Berg-Werken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchsten Gnaden angedeihen zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserem Berg-Amte allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiede-Gerechtigkeit von gewissen Zechen, oder Hütten, bergüblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bey aller Arbeit von denen gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mainteniren.

§. 3.

Da auch Zechen Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder Frist erhalten, oder wohl gar auflässig würden, und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemachet, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden.

§. 4.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonder-

licher Schmidt gewesen; So stehet denen Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormals gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beyde Schmiede der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmidt dem andern undern unter vier Zechen verliehenen Feld zu nahe bauen, und denen Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollen.

§. 6.

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Berg-Amte treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Werke so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes denen Gewerken keine Versäumniss und Kosten entstehen;

b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiss und Arbeits-Lohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Berg-Amte zu konfirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;

c) ohne vorgegangene Besichtigung des Berg-Meisters, oder Geschwornen, oder Ober-Schicht-Meisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Guth, wie es Nahmen haben mag, kaufen, da ihnen aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsbald aber dem Berg-Meister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen.

d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen, noch verbothene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge oder anders machen, auch die von denen Berg-Bohrern, Eisen und andern

Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

e) auch überhaupt kein alt Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist;

f) überhaupt sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXII.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung Zechen-Häuser etc. etc. auf Bau und Weide-Land.

Sollte es sich begeben, dass in Bau- und Weide-Land Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürtzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Poch-Werke gebauet werden müssten; so müssen sich die Gewerken mit dem Grund-Herrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Berg-Amt den Ort besichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmässig durch die Gewerken bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden. *)

---

*) 1. Vergl. hinsichtlich der Tradde bei Stein-Kohlen-Bergwerken Cap. XXX §. 3 der B. O. und die Zusätze dazu S. 858.

2. Ueber den Anspruch des Pfarrers als Niessbraucher der Pfarrländereien auf die Grundentschädigung bestimmt das Just.-Minist.-Rescript vom 5. Februar 1798 — s. oben ad Cap. XXX § 3 —

„dass, wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Grundeigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bei Pfarrländereien nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebührt;

dass aber, wenn nach der dasigen (Cleve-Märk) Berg-Ordnung die bauenden Gewerke den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein- für allemal vergüten, dieses Vergütigungsquantum von den Kirchenvorstehern zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muss.“

3. „Wenn die Nutzungsverhältnisse eines durch den Bergbau benachtheiligten Grundstückes von der Art sind, dass der verursachte Schaden

Caput LXXIII.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

§. 1.

Da es überhaupt und bey allen Bergwerken ausgemachet und fest stehet, dass dem Landes-Herrn von allem aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien der Zehende gebühre, und zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Berg-Kosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bevor, und verordnen dahero

§. 2.

dass bey denen Stein-Kohlen-Bergwerken von Gewerken und Schicht-Meistern, sobald sie zur Kohlen-Forderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehende noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unsere Zehend-Casse abgeführet werden solle. Und wie bei dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Casse, anstatt der Quatember-Gelder, abgegebene 1 stbr. Mess-Geld Zehendfrei geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen zum Exempel zu 21 stbr. verkaufet worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehnden nur zu 20 stbr. in die Tabellen gebracht worden; so lassen Wir es auch dabei noch fernerhin allergnädigst bewenden.

§. 3.

Da es hingegen bey denen metallischen und mineralischen, Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistenze, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müssen; So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Erze erforderliche Poch- Wasch- und Hütten-Kosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen; Auch denen Gewerken in

---

ganz oder theilweise den Nutzungsberechtigten trifft, so hat auch dieser Anspruch auf Entschädigung."

Erk. des Ober-Tr. v. 20. October 1848. Präj. 2055.

der Consideration, dass sie zu der Zugutemachung ihrer Materialien die nöthigen Hütten-Werke, und sonstigen Gebäude anlegen müssen, sammt und sonders eine sechsjährige Freiheit, von dem ersten Probe-Schmelzen und Sieden an zu rechnen, allergnädigst verstatten, auch zu deren Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände Uns allergnädigst willig finden lassen; jedoch dass Gewerken ihre Arbeit unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.*)

§. 4.

In Ansehung der gemeinen Steinbrüche, worunter Wir auch die Kalksteine, welche die Landwirthe, besonders in der Grafschaft Mark, zur Düngung ihrer Kaltgründigen Ländereien ohnentbehrlich nöthig haben, und zu Kalk verbrennen, und so weit sie damit keinen weitern Handel treiben, verstehen, wollen Wir vor der Hand geschehen lassen, dass selbige künftig, wenn sie auf Grund und Boden einiger privatorum vorhanden sind, oder künftig sich ergäben, diese zu deren Nutzung, als ein accessorium fundi, belassen werden. Wo aber auch darüber bishero Belehnungen erga Canonem ertheilet worden, bleibet es in Betracht solcher, so lange sie beleget bleiben, bei fernerer Abführung solchen Canonis.

Wie aber unter Unserm Berg-Regale alle übrige kostbare Steine und die Marmor-Brüche, von welchen letzteren, schon seit verschiedenen Jahren, einer im Gericht Hagen verliehen ist, gehören; so reserviren Wir Uns solche darunter besonders, setzen auch ferner hiermit ausdrücklich fest, das die Mühlen-Stein-Brüche hierunter mit zu rechnen, und dass zwar die Domini fundi, gegen einen billigmässigen, vom Bergamte unter Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer zu regulirendem Canonem und nach vorhero eingeholter Unserer Approbation, damit vorerst belehnet werden sollen, im Fall sie aber dazu sich nicht erklären, noch den von an-

---

*) Durch Minist.-Erlass v. 16. October 1851 — Zeitschrift etc. Bd. I S. 21 — ist bestimmt, dass auf Grund des Cap. LXXIII §. 3 der B. O. solchen Steinkohlengruben, die zugleich Eisenstein fördern, für die Eisensteine eine sechsjährige Befreiung von der Abgabe des Zwanzigsten gewährt, diese Befreiungs-Periode jedoch von dem Tage der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde ab gerechnet werden soll.

dern offerirten Canonem erlegen wollen; so sollen letztere gegen die gehörige Tradde-Gelder damit belehnet, und ihnen bei derselben Regulirung vorgehalten und frei bleiben, die zu ihrem eigenen Gebrauch benöthigten Mühlen-Steine daraus selber zu brechen und zu nehmen.*)

Caput LXXIV.

Vom Quatember-Geld und wie es zu geben.

§. 1.

Zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541 Cap. 41 auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von denen gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel, als zu Unterhaltung des Berg-Amts und sonst, zum Behuf der Bergwerke erfordert wird.

Gleichwie aber statt dessen bei den Stein-Kohlen-Werken bereits ein gewisser, und zwar von jedem Ringel verkaufte Kohlen, ¼ Stüber unter dem Namen als Mess-Geld zu geben, festgesetzet ist; So behält es dabei noch ferner sein Verbleiben.

Dahingegen sollen bey denen Metall- und mineralischen Werken diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Berg-Gewerkschafts-Casse ohne Ausnahme promt abgeführet werden, als nemlich:

A) Von denen mineralischen Vitriol- und Alaun-Bergwerken, von jedem Fass zu Tage gekommener Vitriol- und Alaun-Erde ¼ Stbr.

---

*) 1. „Werksteinbrüche sind nach den Bestimmungen der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung v. 29. April 1766 der Regalität nicht unterworfen."
Erk. des Ober-Tr. v. 13. November 1850. Präj. 2260. Striethorst's Archiv Bd. I S. 113.

2. Vergl. Churk. B. O. Th. II Art. 5 u. die Note dazu S. 542, auch Schulz's Handbuch des Pr. Bergrechts S. 75.

B) Von denen Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey 1 Stbr.

C) von denen metallischen Berg-Werken hingegen, von einer Ausbeut-Zeche $6^1/_2$ Reichsthaler;
von einer Frey-Bau-Zeche $4^1/_3$ Rthlr.

Von einer Zubuss-Zeche,

a) Wenn sie eine beständige Erz-Forderung hat, $2^1/_6$ Rthlr.

b) Wenn sie keine beständige Erz-Forderung hat, von jedem Arbeiter 13 Stbr.*)

§. 2.

Wenn auch zwischen denen Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Ueber die Eincassirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Berg-Amts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser, als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muss.

Caput LXXV.

Vom Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder, und der Strafe davon.

§. 1.

Es sollen alle und jede Zechen, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schicht-Meister und Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Berg-Amte berechnet und verrecesset werden, wo aber ein

*) Ueber die Aufhebung der Quatember- und der dieselben bei Steinkohlen-Bergwerken vertretenden Mess-Gelder s. §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 — G.-S. 1851 S. 261.
Vergl. ausserdem die Note S. 808.

oder mehr Zechen Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander nicht verrecesset würden, so soll der Schicht-Meister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wollte, von dem ersten Quartal Zehen und von dem andern Zwanzig Thaler ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landes-Herrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen andern Berg-Werken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Berg-Ordnungen gegründet ist. *)

§. 2.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe

A) bey den Stein-Kohlen-Berg-Werken, wegen der habenden Fund-Gruben und Maassen . . . . 15 stbr.
von einem Erbstollen . . . . ½ Rthlr.

B) bey den Metall- und mineralischen Berg-Werken,
von jeder Fund-Grube . . . . 5 stbr.
von jeder Maasse . . . . 2½ stbr.

Von einem Erb-Stollen
a) wenn er keine Maassen hat . . . . . 30 stbr.
b) wenn er Maassen hat,

---

*) 1. Eine Königliche Verordnung v. 27. Februar 1783 gestattete, die Recessgelder in Jahresraten und zwar im August jeden Jahres praenumerando zu zahlen. (S. Publicandum des vormal. Bergamtes zu Wetter v. 27. November 1783 in Scotti's Sammlung der Cleve-Märk. Provinzial-Gesetze Th. IV S. 2254.) Gegenwärtig wird der Jahresbetrag des Recessgeldes postnumerando am Jahresschlusse entrichtet. Minist.-Erlass v. 22. October 1851. — Zeitschrift etc. Bd. I S. 22. —

2. An der Bestimmung des obigen §. 1 und des §. 3 Cap. VII der B. O., wonach die Nichtzahlung des Recessgeldes den Verlust des verliehenen Bergwerkseigenthums zur Folge hat, ist durch §. 5 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 nichts geändert.

von jeder Massen . . . . $2\frac{1}{2}$ stbr.
von einer Hütten-Stelle . . . . 30 stbr.
von einer Poch Stelle. . . . . 30 stbr.
von einer Berg-Schmiede . . . . 30 stbr.
von jedem Kunst-Wasser-Fall oder Rad-
Wasser *) . . . . 30 stbr.

§. 3.

Alle Recess-Gelder und davon herrührende, auch andere Strafen sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

§. 4.

Und ob zwar eine zeithero die Recess-Gelder Uns selbst, die Straf-Gelder aber der Ober-Brüchten-Casse berechnet worden; so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, dass führohin erstere die Recess-Gelder Unserer Berg-Gewerkschafts-Casse, letztere die Strafgelder aber der einzurichten allergnädigst befohlnen Knappschafts-Casse zur Einnahme kommen, und berechnet werden sollen, um diese beyde Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewerken weiteren Beschwer streiten zu können.

Caput LXXVI.

Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten. **)

§. 1.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnet haben, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns de-

*) Vergl. den diesen §. abändernden §. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und den Art. IX der Ausführungs-Instr. vom 17. Mai 1851.

**) Zur Ausführung des Cap. LXXVI traf bereits das General-Privilegium vom 16. Mai 1767 — s. die Note zu Cap. XLVIII S. 883 — nähere Bestimmungen über das Knappschaftswesen, und unter demselben Tage erging eine Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaftskasse — Nov. Corp. Const. Tom. IV S. 875. — Diese, so wie verschiedene spätere, die Organisation und Verwaltung des Knappschaftsinstituts betreffende Vorschriften sind durch das Knappschafts-Gesetz vom 10. April 1854 — G.-S. 1854 S. 139 — ausser Kraft gesetzt.

stinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bey denen metallischen und mineralischen Bergwerken die Ausbeute von zwey Kuxsen, dahingegen von denen Stein-Kohlen-Bergwerken nach Cap. XXX §. 3 allwöchentlich von jedem in denen gangbaren Schächten arbeitenten Hauer 1 Fass Kohlen abgeben und berechnen:

So sollen auch Gewerken in dem Fall, dass in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser dass sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubusse stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

§. 2.

Sollte aber Jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittwe und Erben das hier §. 1 bestimmte Gnaden-Lohn geniessen, die Begräbniss-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

§. 3.

Befehlen Wir Unserm Berg-Amte, dass dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, dass dieses bestimmte Gnaden-Lohn von denen Gewerken, Schicht-Meistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geschehen, die armen Leute von denen Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden; Diejenigen Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, dass der Krankgewordene oder Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsetzliche Negligence oder auch Bossheit erhalten; So soll das Berg-Amt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5.

Die in der Grube und bey aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tod gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu denen Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts-Casse begraben; Doch lässet vorhero das Berg-Amt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey Indicia hervor thun, dass zu des Verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; So soll in solchen Fällen mit denen Verdächtigen nach der Kriminal-Ordnung verfahren, und der Prozess instruiret, demnächst davon an Unsere Clevische Regierung berichtet, und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXVII.

Dass auf denen Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey.

§. 1.

Und dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien auf denen Zechen, in Gruben, auf denen Halden, in Berg-Schmieden, Hütten oder Zechen-Häusern, Poch- und Hütten-Werken, und andern dem Berg-Werk zuständigen Orten Berg-Freyheit ist, so soll zur Stärkung dieser Freiheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Erz, Stein-Kohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien, noch Gezähe etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureissen, entzwei zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonsten Namen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwunden oder todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen, sich gelüsten lassen. Welcher dawider handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden.

Und wenn Geschworner, Ober- und Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wissen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthigenfalls sich derselben

sofort zu bemächtigen oder zu verwahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weiteren Verfügung schleunigen Bericht erstatten.

§. 2.

Würde aber bei entstandenen Zank oder Schlägereien jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht; so soll der todte Körper ordentlich aufgenommen und seciret, auch in beiderlei Fällen wider den Thäter von dem Bergamte der Process instruiret, und der Criminal-Ordnung gemäss verfahren, demnächst aber davon an Unsere Clevische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden.

Caput LXXVIII.

Was das Bergamt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, auch wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1.

Hiermit wird auch geordnet und gesetzet, dass alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter, auch über der Erden wegen Poch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuchse, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerk gehöret oder gezogen werden kann, gleich bey andern Bergwerken vor das Bergamts-Collegium gebracht, und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vorerst allen möglichen Fleiss anwenden soll, die Partheien gütlich zu vergleichen, wo aber die Güte nicht statt finden möchte, soll das Bergamt alsdann die Partheyen über ihre Vorbringung und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläuftigkeit vernehmen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit oder sonsten darnach Unserem Codici Fridericiano*) gemäss, qualificiret, ein schriftliches Verfahren gestatten, auch darauf nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigkeit gemäss darinn erkennen.

*) Der Codex Friedericianus ist das unter dem 6. July 1747 publizirte, ein gleichmässiges und vereinfachtes Prozessverfahren bezweckende „Project eines Codicis Friedericiani Pommeranici," welches am 3. April 1748 auch in den übrigen Provinzen als „Project des Codicis Friedericiani Marchici" eingeführt wurde.

§. 2.

Dafern nun ein oder anderer Theil solcher Erkenntniss halber beschweret zu seyn vermeinet; so kann derselbe, wann der Process bloss zwischen Privatos geführet wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an die Clev-Märkische Regierung der Ordnung gemäss appelliren, welche denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation In- oder Ausländische, unpartheyische Bergwerks-Verständige, nach Gelegenheit jeder Sache, darüber vernehmen, und darinn bergrechtliche Erkenntniss zu thun.

§. 3.

Wenn nun ein- oder anderer Theil durch dasjenige, was in dergleichen Privatsachen in der Appellations-Instanz erkannt wird, auch beschweret zu seyn vermeinen sollte; so kann derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, dass die weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er ferner rechtliche Erkenntniss zu gewarten hat.

§. 4.

Wann aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabei auf den Bergbau, dessen Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömmt; so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 5.

Und wie es sich von selbst verstehet, dass in den beym Bergamte vorkommenden blossen Parthey-Sachen, worinn obengemeldetermassen die Appellationes an Unsere Justiz-Collegia ergehen, kein anderer Modus procedendi statt habe, als welcher in Unserem Codice Fridericiano nebst der emanirten Untergerichtsordnung vorgeschrieben worden; So wollen Wir, und verordnen hiermit ausdrücklich, dass in den im vorstehenden § 4 gedachten Sachen, wobey Wir selbst einiges Interesse haben, und welche Unsere hohe Regalia, imgleichen den Bergbau, auch die Einrichtung der Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt oder andere dergleichen Poli-

zei-Sachen des Bergwesens mit betreffen, in allen solchen Sachen alles ganz summarisch, ohne Zutritt der Advokaten und ohne processualische Weitläuftigkeit, alleine ad Protocollum verfahren, die Güte jedesmal gleich Anfangs tentiret, und in Entstehung derselben, in den Bergbau concernirenden Sachen, und wann einer dem andern in seinem vermessenen Felde unter oder über der Erden zu nahe zu kommen angegeben wird, oder wo es sonst nöthig ist, nach vorher genommener oculairen Inspection, kurz ad Protocollum verfahren, der Bescheid publiciret, und für solchen Hauptbescheid beym Bergamte keine besondere Gebühren genommen, dagegen aber auch von einer erkannten Oculair-Inspection und andern dergleichen Interlocutis keine Provocationes gestattet, und obgleich einem jeden unbenommen, wider den Haupt-Bescheid seine Nothdurft bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, dennoch auch daselbst, wenn die Beschwerden als ganz ungegründet befunden werden, die temerarie litigantes den Umständen nach in 2, 3, 4 oder 5 Rthlr. Strafe zur Berg-Brüchten-Casse verurtheilet werden sollen; Die Membra des Bergamts aber werden auf dasjenige, was in dieser Berg-Ordnung, auch der einem jeden ertheilten specialen Instruction, ihnen in Ansehung der streitigen Fälle vorgeschrieben worden, bey darinn gemeldter oder sonst arbitrairer Strafe nochmalen verwiesen.

§. 6.

Gleichwie aber bey Bergwerks-Processen verschiedene Sachen vorkommen, die von denen Gemeinen Rechten abweichen; so wollen Wir, dass es damit folgender Gestalt gehalten werden solle; als

Caput LXXIX.

Von der Reconvention und Widerklage.

Reconvention und Gegen-Klage soll keine Statt haben, wofern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kenntliche Bergsache betrift; Solchenfalls ist jedoch selbige anzunehmen, und darinnen nach dem, in Unserem Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Decembr. 1760 vorgeschriebenen Modo zu procediren.

Caput LXXX.

Vom Kummer oder Arrest anlegen, oder Verbot auf Erz, Stein-Kohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Erz, Steinkohlen etc. etc. bei dem Berg-Amte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einem geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache aufs fleisigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Berg-Amt dem Vertrage-Buche einverleiben und Befehl ergehen lassen damit alle Erze, Stein-Kohlen etc. separat gestürzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, dass sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Oerter von dem Geschwornen verstufet werden, oder aber, da auch dieses nach denen Umständen des Werks nicht geschehen könnte, dass sodann das Werk bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2.

ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verbot Erz oder Stein-Kohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; So soll doch dasselbe Erz oder Stein-Kohlen, so vor dem Verbot weggehauen, und über die Heng-Bank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXI.

Vom Kummer oder Arrest auf Erz, Stein-Kohlen und anderen Bergwerks-Sachen, Berg-Theile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, und zwar, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Berg-Amt darinnen zu verfahren hat.

§. 1.

Wir wollen, dass in allen, vom Bergwerk herrührenden, vor dem Berg-Amte geständigten und genugsam bescheinigten Berg-Schulden,*) auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori vor dem Bergamte kräftig verhypotheciret hat; Unser Bergamt in Entstehung gütlicher Befriedigung, nach eingezogenem genugsamen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthen in Zehnden Arrest und Kummer oder Verbot annehmen, verhängen, und selbigen dem Vertragebuch mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn er angeleget, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselbigen zugleich wegen zukünftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen lassen soll, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsattest gegeben werden.

§. 2.

Weshalb Wir auch ferner festsetzen, dass, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest vor Unserer Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer oder andern Civil-Gerichten angeleget, dass darunter keineswegs das Bergwerk oder Berg-Theile, noch dessen Erze, Stein-Kohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden mit verstanden werden sollen, so ferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest absonderlich bey dem Bergamte gesuchet, und in denen Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden. Daher sollen auch

§. 3.

Alle Bergwerks-Hypothequen, so nicht bey dem Bergamt angezeiget worden, und in denen Bergbüchern würklich eingetragen,

---

*) Vergl. Strohn „Ueber das Bergschuldenwesen" in Striethorst's Archiv Bd. XXI S. 358 und die dort allegirten Erkenntnisse des Ober-Tr. Bd. XI S. 182, Bd. XIII S. 328 u. Bd. XV S. 48 des Archivs.

befindlich sind, bey entstehenden Concurs-Processen zurück stehen, und denjenigen, so bey dem Bergamt inscriniret worden, in der Priorität nachfolgen, ob sie gleich älter als diese wären.

Caput LXXXII.

Von dem Vernäherungs-Recht bey Bergwerken oder Berg-Theilen.

§. 1.

Da auch die Erfahrung lehret, dass bey respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht prätendiren, und darüber Kost-Splitterliche Processe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Clev-Märkischen Landen ein für allemahl wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII.

Von der Hülfe.

§. 1.

Da sichs zutrüge, dass einer bey dem Bergwerke sesshaftig oder nicht gesessen, inn- oder ausserhalb Landes, einige Schuld gemacht hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll das Bergamt zu den Berg-Theilen nicht verhelfen, es wäre denn, dass die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder es wären die Berg-Theile vor dem Bergamt expresse verpfändet, oder sonst verobligiret und ins Berg-Buch verzeichnet, oder auch dass ein Creditor den Kummer oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

§. 2.

soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklagten Schuld verholfen werden, doch dergestalt, dass von dem Bergamte das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Berg-Theile etc. etc. zuförderst pflichtmässig taxiret, sodann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbiethenden verkauft werden.

§. 3.

Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Erz, Stein-Kohlen, Bergwerk oder Berg-Theil dem Klä-

ger für das taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, dass er die darauf haftende Berg-Schulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beym Berg-Amte niederlege; hingegen da die verholfene Theile, Ausbeute oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole.

§. 4.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Process nicht so bald zu Ende käme, dass der Quartal-Schluss dazwischen fiele, und Zubusse angeleget werden müste, und also Streit entstünde, ob Klägrr oder Beklagter die angesprochene Berg-Theile verzubussen solle? so wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, dass Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und würkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll. *)

Caput LXXXIV.

Von denen Schulden und deren Vorgang.

Würde sich begeben, dass um Bergwerke oder Berg-Theile ein Concursus Creditorum entstünde, und super prioritate disputirt würde; so sind vor allen andern Schulden die Löhne der Arbeiter vorzuziehen; Diesen folgen die Poch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebühren; Hierauf die Neunte und andere Steuren; Ferner die erweisliche Verlag-Schulden, und der mit Vorwissen des Berg-Amtes auf die Zeche gemachte Recess; Auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile vor dem Berg-Amte verhypotheciret, oder einen angelegten Arrest acquiriret haben, und solches dem Berg-Gegenbuch einverleibet worden; Endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, dass ihre Schuld-Forderungen vom Bergwerk herrühren, und sie

*) Vergl. das Chursächsische Bergprocessmandat v. 26. August 1713 §. 27 — S. 386. —

das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgestreckt haben. *)

Caput LXXXV.

Was und wie das Berg-Amt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Berg-Amt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey anderen wohl bestellten Berg-Aemtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Berg-Amtes einnehmen, und was davon einkömmt, bey der Knappschafts-Casse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Berg-Amt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

§. 1.

Alles dasjenige, was das Berg-Amt, vermöge dieser Ordnung und nach Bergüblichen Rechten und Gebrauch, denen Geschwornen und Ober-Schicht-Meistern, Schicht-Meistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern, und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfliessenden Sachen vor demselben gezogen werden und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebietet oder verbietet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Process gediehenen Sachen wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darinnen sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort gegen dasselbige vergehen, sondern

---

*) 1. S. die oben bei Cap. LXXXI erwähnte Abhandlung von Strohn über das Bergschuldenwesen, ferner Cap. LXXXIII der revid. Schles. B. O. u. Bemerk. dazu, und §. 63 der Concurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 — G.-S. 1855 — S. 335. —

2. Nach der bei Cap. XXX §. 3 der B. O. — S. 858 — abgedruckten Declaration vom 13. September 1777 hat ein zweijähriger Rückstand des Traddegeldes ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Bergschulden.

ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; Sollte nun jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Berg-Amt ungültlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an Unsere Clev-Märkische etc. Cammer, so weit es den Berg-Bau und andere die Bergwerke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdenn die Sache gebührlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursach haben möge. In denen übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeinen, sich an die Regierung wenden, wie oben Cap. LXXVIII verordnet.

§. 2.

So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen denen Unter-Gerichten, dass eben so, wie das Berg-Amt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, dass also eben auch hinwiederum kein Land- oder anderes Unter- noch Städte-Gericht oder sonst jemand sich unterstehen soll, in Bergwerks-Sachen sich zu meliren, noch denen in ihren Gerichts-Distrikten Eingesessenen auf des Berg-Amts erlassene Citation, durch den Bergboten, etwa gar die Sistirung zu verbieten, oder deren Erscheinung zum Verhör auf einigerlei Art zu verhindern. Der oder diejenige, welche dagegen handeln, sollen von Unserer Clevischen Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer mit Ernst bestrafet werden, wannenhero das Berg-Amt die vorkommenden Contraventions-Fälle an dasjenige von Unseren höheren Collegiis, wohin die Sache devolviret, sofort anzeigen, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich berichten soll.

Caput. LXXXVII.

Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Schliesslich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, dass diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und

Puncten in Unseren Clevischen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Grafschaft Mark von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen sowohl von Unserem Berg-Amte, als Unserer Clev-Märkischen Regierung, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch halten Wir Uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

Und damit auch das Berg-Amt besonders in Criminalibus die Frevler zur Bestrafung so eher erhalten möge; So befehlen Wir Unsern Land-Räthen, Land-Gerichteren, Magisträten, Receptoren und Bauerschafts-Vorstehern, so allergnädigst als ernstlich, dem Berg-Amte auf erstere Requisition ohnweigerlich behülflich zu seyn, dass die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichts-Diener und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigeren. Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Berg-Amt an Unsere Clevische Regierung sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumig- oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Sollten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre; so soll indessen nach denen andern im Römischen Reiche üblichen Kaiserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, besonders aber denen Chur-Sächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden. *)

---

*) An die Stelle der hier bezeichneten Subsidiar-Rechte, einschliesslich der Chursächsischen Bergrechte, ist das Allg. Preussische Landrecht getreten. S. auch Graeff's Handbuch S. 11. Die entgegengesetzte Ansicht ist ausgesprochen in dem Erk. des Ober-Tr. v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381. —

In Cap. LXXXVII § 3 der revid. Schles. u. Magd. B. O ist die

Caput LXXXVIII.

Von denen Sportuln bey dem Berg-Amte, und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäss ist, dass sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen, von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmässige Belohnung und Sportuln davor zu geniessen haben, wie denn auch in der oft erwähnten alten Clevischen Bergordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden; so haben Wir allergnädigst bewilliget, dass das neubestellte Berg-Amt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle, welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten eincassiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten selbige wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget; wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darinn festgesetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Bergamte, und denen davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzet, und weiter nichts als vor die darinn specificirte Verrichtungen und Arbeit von denen Interessenten zu fordern noch zu nehmen, massen derjenige, so darwider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Innsiegel bedrücken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten April 1766.

F r i e d e r i c h.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

---

obige Bestimmung anders gefasst. In der älteren Cleve-Märk. B. O. v. 18. July 1737 fehlen die Worte „besonders aber denen Chursächsischen" gänzlich.

Neue

Sportul-Taxe

der

Grafschaft Mark.

Sportul-Taxe

für die drey ersten Berg-Beamte, woven dem Berg-Director ein Theil, dem Berg-Richter und Berg-Meister jedem auch ein Theil zu reichen,

als:

		Rt.	stb.
1	Für Ertheilung eines Schurff-Zettels		15
2	Für eine Muthung		15
3	Für Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist		10
4	Für eine Belehnung, und zwar		
	von einer Fund-Grube		15
	von einer Maasse		10
	von einem Erb-Stolle, Rad-Wasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder	2	
5	Von Vermessung einer Fund-Grube	2	
	dito einer Maasse	1	30
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerke		
	Wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt .	5	
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, inclusive Pferde-Heuer 1 Rthlr. 40 Stbr.		

		Rt.	stb.
7	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen . .		20
8	Für Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers, oder andern Subalternen		45
9	Für Beeidigung eines Schleppers oder Winden-Ziehers, zu Führung des Kerb-Stocks		20
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen		30
11	Von denen Zechen, oder starken Berg-Theilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld		20
12	Für Anlegung, Arrest, Kummers auf Kuchsen, Ertz oder Kohlen		20
13	Für eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unseres Codicis Fridericiani		
14	Für ein Attest oder Abkehr-Zettel eines Bergmannes, wenn er ausser Land gehet		10
	wenn er aber im Lande bleibet, nichts.		
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder in Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatember-Geld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muss.		
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann	1	40
	Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich . .	1	40

Sportul-Taxe
für den Geschwornen.

		Rt.	stb.
1	Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse		10
2	Von einer Zeche oder Erb-Stolle frey zu fahren . .	1	
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung auf Ordre des Bergamtes oder Verlangen der Gewerken nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann		30
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 30 Stbr. nebst Diäten.		
4	Von Anweisung eines Schachts oder Stollens . . .		40
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen. . . .		30
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels derer Gewerken		10
7	Für eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuffen .		20
8	Stuffen-Geld für ein Geding zu machen, von jedem Rthlr.		1
9	Fahr-Geld alle Quartal, wovon der Bergmeister ein Drittel mit participiret		
	Bei Steinkohlen-Werken { von einer Ausbeuth-Zeche		30
	„ „ Zubuss-Zeche .		15
	„ einem Erbstolln . . .	1	
	Bei metallischen und mineralischen Werken { von einer Ausbeuth-Zeche .	2	
	„ „ Freybau-Zeche .	1	40
	„ „ Zubuss-Zeche . .	1	
	„ einem Erb-Stolln . . .	1	
10	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	1	
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich . . .	1	
11	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind oder im Recess erhalten werden, nichts, weil dieselbige ex officio geschehen müssen.		

Sportul-Taxe
für den Berg-Schreiber.

		Rt.	stb.
1	Für einen Erläng- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein		5
2	Für eine Gewehrschaft zu extrahiren, und Zubuss-Zettel zu unterschreiben		
	bey Steinkohlen-Werken		10
	bey metallischen Werken		20
3	Von einer Besichtigung, wobei er das Protocoll führet		30
	Daneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 40 Stbr.		
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften-Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung		5
	Für die Markscheide-Gebühren.		
	Diese werden nach Erkänntniss des Bergamtes gemacht, und zwar:		
1	Für einen Winkel mit Compass ohne Waage . . .		3
	mit der Waage		5
2	Für eine flache Schnur in Schächten mit Compass, ohne Waage		10
	dito mit der Waage		15
3	Für eine Steiger-Schnur		40
4	Für eine Orthung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen		40
5	Für einen Durchschlag anzuweisen		40
6	Für einen Gegen-Ort anzuweisen oder Brahne zu hauen		40
7	Für eine Markscheide-Stufe zu schlagen	1	40
8	An Diäten täglich 40 Stbr., die Grund- und Profil-Risse müssen mit der Gänge-Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge, accurat nach verjüngten Maass-Stab auf die Risse getragen und gratis gemacht werden.		

Register

der Capitel dieser Berg-Ordnung.*)

*) Den seitherigen Abdrücken der B. O. ist kein Inhalts-Verzeichniss beigefügt.

Schlesische

Berg-Ordnung.

Revidirte

Berg-Ordnung

für das

souveraine Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz.

De Dato Berlin, den 5. Juny 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. etc.*)

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: nachdem der allerhöchste Gott Unser souveraines Herzogthum Schle-

*) In keinem anderen Lande haben die staatsrechtlichen Verhältnisse so entscheidend und nachhaltig auf die Entwickelung des Bergrechtes eingewirkt, wie in Schlesien. Besonders einflussreich sind hier die von den Schlesischen Fürsten und Gutsherrschaften ausgeübten Rechte und die politische Verbindung des Landes mit der Krone Böhmen gewesen. Seit frühen Zeiten wurde hierdurch die Spezial-Gesetzgebung für einzelne Territorien begünstigt und daneben den Bergrechten der Nachbarländer mit subsidiarischer Gültigkeit Eingang verschafft, während die Ausbildung

sien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzet und gebrauchet, und Wir allerhöchst Selbst versichert sind, dass in diesen Provinzen noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vor-

---

eines gemeinsamen Provinzial-Rechtes und eines den Bergbau begünstigenden, gesicherten Rechtszustandes lange aufgehalten wurde. Erst mit der revidirten Berg-Ordnung vom 5. Juny 1769 trat in dieser Beziehung ein wesentlicher Fortschritt ein, obwohl auch sie den Bergbau nur theilweise von den Beschränkungen, denen er im Laufe der Zeit zu Gunsten der Gutsherrschaften und Grundeigenthümer unterworfen worden war, zu befreien vermochte.

Was die Einzelnheiten in der Geschichte des Schlesischen Bergrechtes bis zum Erlass der revid. B. O. betrifft, so kann hier nur auf die erschöpfende Darstellung derselben in dem ersten Bande der „Geschichte des Schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes" von A. Steinbeck, Königl. Preuss. Geheimer Bergrath — Breslau 1857 — verwiesen werden. Nach den in dieser Schrift niedergelegten Forschungen galt in Schlesien bereits im 13. Jahrhundert eine Anzahl von Spezial-Bergordnungen und als recipirtes, gemeines Recht das Iglauer Bergrecht, so wie später das von König Wenzel II. um das Jahr 1300 erlassene Böhmische Berggesetz — die s. g. Kuttenberger Berg-Ordnung oder Constitutiones Juris Metallici Wenceslai II —, bis im 16. Jahrhundert die vollständigere Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 recipirt wurde. Sie galt indess ebenfalls nur als Subsidiar-Recht, denn jenes für die deutsche Berggesetzgebung äusserst ergiebige Jahrhundert rief auch in Schlesien zahlreiche neue Spezial-Bergordnungen und Bergfreiheiten, meistens nach dem Muster der Joachimsthaler Berggesetze, hervor, nachdem die Berg-Ordnungen früherer Perioden zum Theil längst in Vergessenheit gerathen waren.

Bei der grossen Unsicherheit des sich hieraus gestaltenden Rechtszustandes wurde Abhülfe dringend nothwendig. Kaiser Rudolph II. erliess deshalb am 5. Februar 1577 eine Berg-Ordnung für Ober- und Niederschlesien. Dieselbe erlangte zwar unmittelbare Gültigkeit nur für die Immediat-Fürstenthümer und hob die Spezialrechte der übrigen Territorien nicht auf, gleichwohl wurde sie auch in diesen Bezirken als Hülfsrecht angenommen und kam somit allmälig allgemein in Anwendung.

Eine zweite Berg-Ordnung Kaiser Rudolph's II. erging am 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz, welche damals ein in mancher Beziehung selbstständiges Gebiet bildete.

fahren christmildesten Gedächtnisses, von weyland Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf Ao. 1528, für die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte und von Marggraf George Friederichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf den 20. October 1599 erneuerte, inglei-

---

Durch diese Berg-Ordnung erlangten zugleich die Böhmischen Bergverträge, welche am 1. April 1534 von Kaiser Ferdinand I. und am 18. September 1575 von Kaiser Maximilian II. mit den Böhmischen Ständen abgeschlossen waren, subsidiäre Geltung für Schlesien.

— S. das Nähere über diese Verträge und die vorbezeichneten Berg-Ordnungen bei Steinbeck a. a. O. S. 158. 183. 219 ff. 226 ff. —

Obgleich Kaiser Rudolph II. den Schlesischen Bergbau und die Bergleute in seinen Berg-Ordnungen mit ausgedehnten Privilegien ausgerüstet hatte, so traten doch die vielfachen Störungen und Eingriffe, welche der Bergwerksbetrieb von Seiten der Grundherrn zu erleiden hatte, dem Aufblühen desselben hemmend entgegen. Der Kaiser sah sich deshalb veranlasst, durch Mandate vom 29. July 1578 und 26. November 1606 den Grundherrn die Beachtung der bestehenden Berggesetze und Bergfreiheiten auf's neue einzuschärfen und jede fernere Bedrückung des Bergbaues mit schwerer Strafe zu bedrohen. Allein trotz dieser Massregeln kam der Bergbau in der hierauf folgenden Periode unter den Einwirkungen des dreissigjährigen Krieges fast gänzlich zum Erliegen.

Auch die Berggesetzgebung erfuhr in Schlesien nach Rudolph II. keine wesentliche Aenderungen mehr, bis dieselbe unter der Regierung Friedrich's des Grossen gänzlich umgestaltet wurde. Nachdem nämlich Schlesien in Folge des Friedensschlusses vom 28. July 1742 mit Preussen vereinigt war, kam zunächst die Frage wegen der Regalität und Zehntpflichtigkeit der Steinkohle zur Verhandlung, indem einige Grundherrschaften gegen die von der Behörde verlangte Zehntentrichtung protestirt und den Antrag gestellt hatten, ihre Steinkohlengruben als Zubehörungen ihrer bereits zur Grundsteuer herangezogenen Güter zu behandeln. Durch Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1756 wurde aber die Zehntpflichtigkeit der Steinkohle ausgesprochen, und hiernächst auch in Cap. I §. 1 der revid. B. O. die Steinkohle unter den Gegenständen des Bergregals namentlich aufgeführt.

Es galt nun, den Bergbau in der neu erworbenen Provinz in Wiederaufnahme zu bringen. Hierzu erschien vor allem der Erlass einer allgemeinen Berg-Ordnung und die Beseitigung sämmtlicher bis dahin noch gültigen Special-Bergordnungen erforderlich. Der König befahl deshalb zu Anfang des Jahres 1769 die Ausarbeitung eines Provinzial-Bergge-

chen die auf Silberberg Ao. 1539 von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüder Herzogen zu Münsterberg publicirte, und vom Kaiser Leopoldo Ao. 1676 confirmirte, und die für Reichenstein von Herzog Heinrichen zu Münsterberg emanirte, und vom

setzes, welchem die revidirte Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766 zum Grunde gelegt werden sollte, damit die Berggesetze in allen Provinzen, soweit dies unbeschadet der provinziellen Eigenthümlichkeiten geschehen konnte, in möglichste Uebereinstimmung gebracht würden. Der mit den Vorarbeiten beauftragte Justiz-Minister von Carmer legte dieselben bereits im März 1769 dem Finanz-Minister von Hagen als Ressortminister vor, nachdem sowohl die Oberamts-Regierungen zu Breslau und Brieg, als auch die Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau mit ihren Gutachten vernommen waren, und v. Carmer seine eigenen „Remarquen" beigefügt hatte. Im April wurde die Vorlage von einer aus den Geheimen Ober-Finanzräthen Reichardt und Ernst, dem Kriegsrath Wloemer und dem Bergrath Gerhard bestehenden Commission des Finanz-Ministeriums berathen, und der hiernächst ausgearbeitete Entwurf zur Berg-Ordnung im Mai von den Justiz-Ministern von Carmer und von Münchhausen nochmals begutachtet. Nachdem inzwischen auch noch die Oberamts-Regierung zu Glogau und die dortige Krieges- und Domainen-Kammer ihre Meinungen über den Gegenstand geäussert hatten, erhielt das neue Berggesetz unter dem Namen „Revidirte Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz" bereits am 5. Juny 1769 die Königliche Genehmigung und wurde in dem darauf folgenden Monate publicirt.

Steinbeck bemerkt a. a. O. S. 305 über diese in der kurzen Frist von vier Monaten vollendete Arbeit:

„Den Fleiss derer, welche an diesem Gesetze gearbeitet, muss man um so mehr achten, als es sich um einen den meisten von ihnen wohl völlig fremden Gegenstand handelte. Auch finden sich in den eben angeführten Vorlagen viele sehr treffende Bemerkungen, und besonders zeichnete sich das Gutachten des Ministers von Münchhausen durch liberale Auffassung aus."

„Als in Schlesien geltende gemeine Bergrechte betrachteten die sich darüber aussprechenden Begutachter neben den beiden Rudolphinischen Bergordnungen die Joachimsthaler so wie beide Böhmische Bergverträge. Einig waren sie, dass, um den Bergbau in Schlesien empor zu bringen, man die Abgaben von demselben nicht zu hoch spannen und den Bergleuten angemessene Immunitäten bewilligen müsse; uneinig dagegen über einige Einzelnheiten, besonders über die Grenzen der (von der Glogauer Kammer fortdauernd bestrittenen) Regalität der Steinkohlen, deren Alleinbau die Breslau'sche Kammer den Gutsherren

Kaiser Leopoldo 1676 confirmirte, selbst die von Kaiser Rudolpho II. Ao. 1577 für das Herzogthum Schlesien, und von eben diesem Kaiser unterm 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz erlassene Bergordnungen theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht

---

auf Grund der bisherigen Verfassung, Observanz und Berggesetze, selbst bei Zehntverpflichtung, einzuräumen nicht abgeneigt war."

Durch die revid. B. O. sind ausser den im Eingange derselben aufgezählten Berggesetzen noch verschiedene andere Berg-Ordnungen, welche sich in Wagner's Corp. jur. met. S. XXXVIII ff. und in den Ergänzungen und Erläuterungen der Pr. Rechtsbücher Bd. VI S. 541 einzeln namhaft gemacht finden, ausser Kraft gesetzt worden.

Der Zusammenhang der neuen B. O. mit den aufgehobenen Schlesischen Bergrechten ist zwar kein unmittelbarer, da erstere zunächst aus der Cleve-Märk. B. O. hervorgegangen ist; indess kann doch hieraus nicht auf die Einführung eines auswärtigen, fremden Bergrechtes in Schlesien geschlossen werden, denn einestheils haben die wichtigsten provinzialrechtlichen Eigenthümlichkeiten in der revid. B. O. Berücksichtigung gefunden, und anderntheils führt der Inhalt der aufgehobenen Schlesischen Berg-Ordnungen vielfach auf dieselben alten Sächsischen und Böhmischen Berggesetze zurück, aus welchen auch die Cleve-Märk. B. O. und überhaupt das gemeine deutsche Bergrecht sich entwickelt hat. (Vergl. die Noten S. 817, 761, 339 u. 223.)

Die revid. Schlesische B. O. enthält übrigens eine Anzahl durchgreifender Abweichungen von der revid. Cleve-Märk. B. O. Die hauptsächlichsten derselben beziehen sich auf den Umfang der Regalität, welche in der C.-M. B. O. weiter ausgedehnt ist, auf das in der letzteren gänzlich fehlende Vorbaurecht (das spätere Mitbaurecht) der Grundherren, auf die Feldesgrössen, bei welchen die Schl. B. O. die Stock- und Seifenwerke von den Gängen, Bänken und Flötzen trennt, ferner auf die Eintheilung des Bergwerkseigenthumes in Kuxe und die Anzahl der Freikuxe, welch letztere nach der C.-M. B. O. den 128 gewerkschaftlichen Kuxen hinzugerechnet werden, nach der Schl. B. O. dagegen in der Gesammtzahl 128 enthalten sind, desgleichen auf die der C.-M. B. O. eigenthümlichen Abgaben bei Steinkohlengruben — Tradde und Armenkohlen — und das ebenfalls nicht in die Schl. B. O. übergegangene Messgeld. In der Schl. B. O. ist ausserdem der Ober-Bergmeister und das Ober-Bergamt in die Geschäfte des Bergmeisters und des Bergamtes eingesetzt, auch ein besonderes Capitel (LXXIII) über die Privilegien und Gerechtsame der Gewerken und Bergleute eingeschoben, und der letzte, von der Gerichtsbarkeit, dem Berg-Processe, dem Arrest, den Bergschulden etc. handelnde Abschnitt (Cap. LXXX ff.) wesentlich verändert und umgestaltet worden.

Die revid. B. O. ist in einem in der Decker'schen Königl. Hofbuchdruckerei zu Berlin 1769 erschienenen Separat-Abdrucke vorhanden, auch

gehörig observiret worden; so haben Wir daher für gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnungen revidiren, und eine nach den jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken, zur Beförderung derselben eingerichtete Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz verfassen zu lassen.

---

in dem Novum Corpus Constit. (der s. g. academischen Edictensammlung) Tom. IV S. 5827 ff. in der Korn'schen Schlesischen Edictensammlung v. 1769 und im 9. Hefte des Provinzial-Gesetzbuches der Schlesischen Verfassung und Verwaltung von H. Simon zu finden. Ausserdem ist in der Schletter'schen Verlagsbuchhandlung zu Breslau 1857 ein neuer Abdruck der B. O. erschienen, welchem ausser einigen Erläuterungen und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals die neuesten Gesetze und Instructionen über das Bergwesen beigefügt sind.

Zur Ausführung, Ergänzung und Abänderung der revid. B. O. ergingen in der nächstfolgenden Zeit zahlreiche, gegenwärtig nur noch theilweise gültige Verordnungen. Die wichtigeren sind: Die Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse v. 20. November 1769, das General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz v. 3. December 1769, das Königliche Publicandum wegen des Bergbaues in Schlesien v. 9. December 1769, die Verordnung v. 4. August 1770 wegen des Mitbaurechtes und die hiermit zusammenhängende Declaration des Cap. 1 §. 3 der B. O. v. 1. Februar 1790, die Declaration des Cap. XXXIII §. 4 der B. O. v. 10. August 1779, das Circulare, den Erlass der Königl. Gefälle und die Bergbau-Hülfscasse betr. v. 12. November 1779, die Verordnung über die Confirmation der Contracte in Berg- und Hüttensachen v. 3. Mai 1781, die Verordnung wegen Ertheilung mehrerer Schürfscheine auf dieselbe Gegend und wegen des Mitbaurechts v. 3. Mai 1781. (Vergl. Wagner's Corp. jur. met. pag. 1331 ff.) Auf die Einführung der revid. B. O. in dem ehemaligen Südpreussen bezieht sich das Patent v. 7. April 1793 — Rabe's Sammlung Bd. 2 S. 422. —

Als literarische Hülfsmittel für die revid. B. O. sind ausser der schon erwähnten „Geschichte des Schlesischen Bergbaues" von A. Steinbeck, welche den im Jahre 1827 von demselben Verfasser herausgegebenen „Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Verfassung vor dem Jahre 1740" in wesentlicher Umarbeitung in sich schliesst, hervorzuheben:

Die amtlichen Motive zu den Bergrechts-Entwürfen von 1833 u. 1846,

Die Verhandlungen des 7. und 8. Schlesischen Provinzial-Landtages.

A. Steinbeck: Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Ober-Lausitz. Breslau 1841.

Desselben Beitrag zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens zu Reichenstein.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, dass bei den Bergwerken in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von dem Bergwerks-Regal.

§. 1.

Welche Mineralien zu dem Regal zu rechnen.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwerks-Ordnungen, als auch nach der Observanz, zu dem Bergwerks-Regal gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, dass Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen,*) oder baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Steinsalz und Salzquellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserm Bergwerks-Regal alle Metalle und Halb-Metalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobalt, Nickel, Vitriol, Allaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flussspath, Wasserbley, Berg-Kristall, Chrysopas, alle ganze und halb

---

A. Wentzel: das jetzt bestehende Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz — Breslau 1839 — S. 24 ff. und 225 ff.

H. Simon: Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung und Verwaltung. Neuntes Heft: Das Bergwerks-Recht von Schlesien. Breslau 1846.

C. F. Koch: Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft. Bd. I S. 252 ff. Bd. VI S. 1 ff.

W. J. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte. (Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen in Preussen. Bd. IV Abth. B S. 1 ff.)

Eichel: Zwei Abhandlungen über das Mitbaurecht und den Grundkux in Karsten's u. von Dechen's Archiv Bd. XVII S. 315 ff. u. 335 ff. (Dieselben beziehen sich zunächst auf den Bereich der revid. Magdeb. Halberstädter B. O. v. 7. December 1772.)

*) Vergl. den Plenar-Beschluss des Ober-Tr. v. 3. October 1849 zu Cap. I §. 1 der Cleve-Märk. B. O. — S. 820. —

edle und übrige pretiöse Steine. In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne dass bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freie Gebrauch und Disposition; nur wollen Wir vermöge Unsers Berg-Regals auf dergleichen Steine nachzusuchen zu lassen Uns vorbehalten. *)

---

*) 1. Früher war die Steinkohle in Schlesien nicht regal, die Regalität derselben wurde vielmehr erst seit dem Eintritt der Preussischen Verwaltung geltend gemacht und hiernächst durch die revid. B. O. ausdrücklich ausgesprochen. Vergl. Steinbeck: Geschichte etc. Bd. I S. 256 ff. 279 ff.

2. Ueber die Regalität der Braunkohle in Schlesien sind die Meinungen getheilt. Seitens der Bergverwaltungsbehörde ist dieselbe behauptet — Ministerial-Erlass v. 31. Juli 1840 (Ergänz. und Erläut. der Pr. Rechtsbücher ad §§. 69. 70 Tit. 16 Th. II A. L. R.) — von anderer Seite aber, u. a. von den Schlesischen Ständen und von H. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 19 bestritten worden. Der achte Schlesische Landtag stellte den Antrag, gesetzlich auszusprechen, „dass in Schlesien und der Grafschaft Glatz auch die Braunkohle dem landesherrlichen Bergregal nicht unterworfen sei." Hierauf ertheilte indess der Landtags-Abschied vom 27. December 1845 Nr. 57 den ablehnenden Bescheid:

„Da die Entscheidung der Frage, ob die Braunkohlen in der Provinz Schlesien zu den Regalien zu rechnen seien, von der Rechtsfrage abhängt, ob in Ermangelung einer desfallsigen Bestimmung in der B. O. v. 5. July 1769 die in der letzteren in subsidium in Bezug genommenen Sächsischen Bergrechte oder die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden, über diesen Streitpunkt auch bereits Prozesse anhängig sind, so können wir uns nicht veranlasst finden, der rechtlichen Entscheidung vorgreifend, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Braunkohle von dem Bergregal auszuschliessen, eine Bestimmung zu treffen. Eben so wenig aber kann dem eventuellen Antrage auf Anerkennung des Dominial-Mitbaurechts (da die provinzialrechtliche Zulässigkeit desselben von der Entscheidung jener Frage wesentlich bedingt ist) für jetzt Folge gegeben werden."

Seitdem hat aber der oberste Gerichtshof wiederholt entschieden, dass die Braunkohlen in Schlesien zu den Bergwerks-Regalien gehören. Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 4. Januar 1848 — Präj. 1979 — desgleichen v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381. — S. auch die Note S. 473 ff.

§. 2.

Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.

Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisen-Erze, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die Kalk-, Marmor- Alabaster- Gyps- Mühl- und Sand-Steinbrüche, der Torf, die Thon- Walker- Umbra- und Ockererden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmolzen oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, dass sie selbige Stücke zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu geniessen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserem Ober-Bergamte eine besondere Recognition dafür abzutragen. *)

---

*) 1. Ob unter „Dominium", „Grundherr" der Rittergutsbesitzer, die Gutsherrschaft oder aber der Eigenthümer des Grund und Bodens zu verstehen sei, ist eine bekannte, praktisch sehr wichtige Streitfrage des Schlesischen Bergrechts. Von ihrer Beantwortung hängt es ab, wer in Schlesien gesetzlich berechtigt ist, nicht allein die nicht regalen Fossilien zu benutzen, sondern auch das Mitbaurecht auszuüben und den Erb- oder Grundkux in Anspruch zu nehmen.

Eine authentische Declaration des Wortes „Grundherr", auf welche die Schlesischen Stände wiederholt angetragen haben, ist seither von der Staatsregierung abgelehnt worden. Es heisst nämlich schon in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1831 Nr. 12:

„Den Antrag Unserer getreuen Stände auf eine Declaration der Berg-Ordnung v. 5. Juni 1769 Cap. I §. 2 zu dem Zwecke, dass den Dominien das Recht zur Förderung von Eisen-Erzen auf den Rüstikal-Besitzungen mit Ausschliessung der Eigenthümer derselben eingeräumt werde, tragen wir Bedenken, zu bewilligen, weil die Berg-Ordnung nur das Rechts-Verhältniss in Beziehung auf das Berg-Regal zwischen dem Fiskus und dem Privat-Eigenthümer des Grundes und Bodens bestimmt, dagegen über das Rechtsverhältniss, welches zwischen den Dominien und zwischen den Eigenthümern und Niessbrauchern der Rustikalstellen über die Benutzung der dem fiskalischen Berg-Regal nicht überwiesenen Fossilien vorwaltet, keine Vorschriften ertheilt, weshalb denn auch der behauptete Anspruch der Dominien auf diese Fossilien innerhalb der Rustikal-Feldmarken nicht auf den §. 2 der B. O. sondern nur auf privatrechtliche Titel gegründet werden kann."

Hiernächst erklärte der Landtags-Abschied vom 22. Juni 1834, nachdem Ermittelungen über den bestehenden Rechtszustand Statt gefunden hatten,

§. 3.

Vorrechte der Grundherren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regali gehöriges Bergwerk muthen will, so soll Unser Ober-Bergamt dieses dem Grundherrn anzeigen, und bei demselben aufragen, ob er auf

---

dass eine allgemeine Observanz nicht für nachgewiesen angenommen werden könne, dass daher die erbetene Bestimmung über das Rechtsverhältniss zwischen den Gutsherrschaften und den Besitzern von Rustikal-Grundstücken zu einer besonderen legislativen Einschreitung nicht geeignet sei, vielmehr in Betreff derselben nähere Erwägung bei künftiger Feststellung des Schlesischen Provinzialrechts vorbehalten werde.

Endlich wurde durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843 (II. 4) bestimmt:

„Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Bedenken, welche bei der Anwendung des §. 2 der Schles. B. O. erhoben werden, statt durch richterliche Entscheidung in jedem einzelnen Falle, durch eine authentische Declaration zu erledigen, können Wir, ohne Verletzung bestehender Rechte, nicht willfahren, verweisen dieselben vielmehr auf den Inhalt der früheren Landtags-Abschiede vom 30. December 1831 und 22. Juni 1834, wobei es das Bewenden behalten muss."

Inzwischen hat die überwiegende Mehrheit der Meinungen sich bei dieser Frage zu Gunsten der Grundeigenthümer, insbesondere auch derjenigen Rustikalstellen-Besitzer, welche Eigenthümer sind, entschieden; und hiermit stimmt auch die seit mehreren Jahrzehnten gleichmässig entwickelte Praxis der Gerichtshöfe überein.

Für das Recht des Eigenthümers des Grund und Bodens sprechen sich von neueren Schriftstellern aus

Koch: Schlesisches Archiv Bd. I S. 252 ff. u. 595 ff. Bd. VI S. 1 ff. Wentzel: Schlesisches Provinzial-Recht S. 25 u. 227 ff. H. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 20 ff. W. J. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte (Zeitschrift für das B.- H.- u. S.-Wesen Bd. IV Abth. B S. 8 ff.)

In diesen Schriften finden sich auch die auf die Streitfrage bezüglichen Materialien.

Die Justiz-Ministerien haben sich schon früher in gleichem Sinne erklärt (cfr. Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe v. 1833 S. 201), und für den Bereich der revid. Magdeburgischen B. O. v. 7. December 1772 ist durch Rescripte des Ministeriums des Innern v. 4. Januar 1825 und der vormaligen Ober-Berghauptmannschaft v. 27. Juni 1825 ausdrücklich anerkannt worden, dass diese B. O. den Begriffen von Grundherr und Grundeigenthümer keine verschiedene Bedeutung bei-

dem erschürfften Gange, Flötze oder Stockwerk selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.

---

lege. (Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher ad §. 117 Tit. 16 Th. II A. L. R.)

Auch das Ober-Tribunal hat wiederholt zu Gunsten der Grundeigenthümer entschieden:

„Die revid. B. O. versteht unter dem Ausdrucke „Dominium" nicht die Gutsbesitzer, sondern die Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, in welchem sich die Fossilien befinden."

Erk. v. 14. Februar 1834. Präj. 45. Hiermit stimmt das auf die revid Magdeb. B. O. bezügliche Erk. v. 27. Januar 1845 — Präj. 1527 — überein.

„Das Mitbaurecht zur Hälfte gehört nach schlesischem Provinzialrecht nicht der Gutsherrschaft, sondern dem Eigenthümer des Grundes und Bodens."

Erk. v. 12. Februar 1846. Präj. 1703, ferner Erk. v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd XXIII S. 381. —

„In Schlesien stehen dem Eigenthümer des Grund und Bodens die Eisenerze zu, wenn von dieser Regel keine Ausnahme von einem angeblich vorzugsweise Berechtigten nachgewiesen wird."

Erk. v. 8. November 1855 — Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 296.

Gegen die vorstehende Ansicht und zu Gunsten der Gutsherrschaften hat sich ausgesprochen Steinbeck: Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien etc. Vergl. auch dessen Geschichte etc. so wie Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher ad §§. 72—74, 117 u. 124 Tit. 16 Th. II A. L. R.

Bei der Bergrechts-Revision im Jahre 1846 ist die Frage unentschieden gelassen. S. Motive S. 725.

---

2. Nach einer alten Observanz waren die Eisenerze schon vor Erlass der revid. B. O. von den dem Bergregal unterworfenen Mineralien ausgenommen. Die B. O. sanctionirte das vorgefundene factische Verhältniss, obwohl die Böhmischen Bergwerks-Verträge v. 1. April 1534 u. 18. September 1575, aus welchen die Grundherren ihren Anspruch auf die Eisenerze herleiteten, in dieser Beziehung nicht als massgebend anerkannt wurden, und die Berg-Ordnungen Kaiser Rudolph's II. v. 5. Februar 1577 u. 24. März 1578 die Regalität der Eisenerze in Schlesien ausgesprochen zu haben scheinen. Vergl. Steinbeck's Geschichte etc. Bd. I S. 229 u. 306.

Eine andere Singularität hinsichtlich der Eisenerze s. in der Churtr. B. O. Art. III 4 — S. 111. —

3. In denjenigen Theilen des Grossherzogthums Posen, welche vormals

Allerhöchste Declaration vom 1. Februar 1790.

(Das Mitbaurecht betreffend.)

Durch eine unter'm 4. August 1770 aus dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ergangene Declaration der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 Cap. I §. 3 hat die daselbst dem Grundherrn beigelegte uneingeschränkte Befugniss, den Bau eines von einem Andern erschürften Ganges, Flötzes oder Stockwerks mit gänzlicher Ausschliessung des Finders allein zu übernehmen und solchergestalt das nach allen Bergordnungen und Gesetzen dem ersten Finder zustehende Recht völlig zu vereiteln, zur Conservation des Bergbaues und Abwendung eines gänzlichen Verfalls desselben, dahin bestimmt werden müssen,

dass der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, zur Hälfte derselben berechtigt sein, der Grundherr aber, daferne

---

zur Provinz Südpreussen gehört haben, ist das Eisenerz von den Gegenständen des Bergregals nicht ausgenommen, indem dort die obige entgegengesetzte Bestimmung der revid. B. O. niemals gegolten hat. In dem Patente vom 7. April 1793, durch welches die revid. Schlesische B. O. in dem damaligen Südpreussen eingeführt wurde — Rabe's Sammlung Bd. II S. 422 — heisst es nämlich (Art. III a):

„Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, desgleichen alle Edelgesteine und andere Steinarten etc. gehören ausschliessend zu Unserm Bergwerks-Regale."

Da dieselbe Vorschrift sich in §. 69 Tit. 16 Th. II A L. R. findet und weder dort noch hier eine Ausnahme hinsichtlich der Eisenerze gemacht ist, so hat in dieser Beziehung die Streitfrage, ob gegenwärtig in dem vormaligen Südpreussen noch die revid. Schlesische B. O. oder nur das Allgemeine Landrecht gilt, keine praktische Bedeutung.

Durch ein Ministerial-Rescript v. 6. Januar 1837 — Ergänzungen etc. ad §. 69—70 Tit. 16 Th. II A. L. R. — ist die Regalität des Eisensteins in jenem Landestheile ebenfalls anerkannt, auch wird dieselbe von der Berg-Verwaltungsbehörde ausgeübt.

4. Der Bernstein ist in dem vormaligen Südpreussen nicht regal. Hierüber bestimmt der Erlass v. 17. April 1805 — Rabe's Sammlung Bd. VIII S. 271 —.

„Friedrich Wilhelm, König etc. Wir haben durch die an die Staatsminister von Voss und Grafen von Reeden unter'm 7. März c. erlassene Cabinets-Ordre festzusetzen geruhet, dass das Graben des Bernsteins in Südpreussen nicht zu den Regalien gerechnet werden, vielmehr die Verwaltung der Bernstein-Angelegenheiten den dortigen

er es nach ergangener Aufforderung verlangt, zum Mitbau auf die andere Hälfte oder 61 Kuxe vorzüglich gelassen werden soll, bei welcher billiger Declaration, gegen die auch von der jetzt darüber vernommenen Gesetz-Commission nichts zu erinnern gefunden worden, es denn auch nach wie vor sein Bewenden hat. Da jedoch in dieser Verordnung keine gewisse Zeit bestimmt worden, binnen welcher der Grundherr von diesem seinem Rechte Gebrauch zu machen habe und sich darüber erklären müsse, hieraus aber verschiedene Grundherrschaften Anlass genommen haben, ihre Erklärung Jahre hindurch zu verzögern und damit den Erfolg des unternommenen Bergbaues abzuwarten, wodurch der erste Finder und Unternehmer gegen den Grundherrn in die ungleiche Lage kommt, dass er auf seine Gefahr Kosten anwenden und, wenn seine Hoffnung fehlschlägt, solche allein verlieren muss, wenn aber sein Unternehmen gelingt, der Grundherr ohne Theilnehmung an der Gefahr die Hälfte des Gewinns sich zueignet: So haben Se. Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, zur Hebung dieser offenbaren Unbilligkeit und Abwendung des Nachtheils, welcher daraus gegen die Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues nothwendig entstehen muss, resolviret, eine präclusivische Frist zu bestimmen, binnen welcher der Grundherr über das nach der Verordnung vom 4. August 1770 ihm zukommende Recht des Mitbaues sich erklären müsse. Es wird also hierdurch festgesetzt,

dass von nun an jede Grundherrschaft, welche aufgefordert wird, sich über den von ihrem Rechte des Mitbaues zu machenden Gebrauch zu erklären, diese Erklärung binnen drei Monaten von dem Tage an, wo ihr die Aufforderung behän-

---

Cammern verbleiben, das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit dem Provinzial-Departement concurriren solle, und lassen Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen.

Berlin den 17. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Südpreussischen Regierungen."

5. „Der § 170 Th. II Tit. 16 des A. L. R. über die Beleihung des Finders oder Muthers beim Bergbau bezieht sich lediglich auf edle regale Fossilien, und findet auch eine analoge Anwendung desselben auf nicht regale Fossilien und deren Förderung, z. B. auf Eisenstein in Schlesien, nicht statt."

Erk. des Ober-Tr. v. 9. November 1855 — Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 303. —

digt worden, bei dem Ober-Berg-Amte abzugeben schuldig sein solle, dergestalt, dass, wenn diese dreimonatliche Frist fruchtlos verstrichen ist, sie alsdann ihrer Befugniss zum Mitbau ipso jure, und ohne dass es einer besonderen Präclusion oder eines Erkenntnisses darüber bedarf, verlustig, folglich der erste Finder und Muther sie dazu fernerhin wider seinen Willen zuzulassen nicht verpflichtet sein soll.

Sr. Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstderen Justiz — wie auch Bergwerks- und Hütten-Departements, sich nach der gegenwärtigen Declaration nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch die Publication derselben zu verfügen und die Collegia und Gerichte auf ihren Inhalt gemessen zu verweisen. *)

Berlin den 1. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm.

§. 4.

Wie es zu halten sey, wenn ein Grundherr die im §. 2 specificirten Mineralien nicht selbst bauen will.

Wenn aber ein Dominium die §. 2 specificirten, demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte;

---

*) 1. Das unbedingte Vorzugsrecht zum Bergbau, welches die revid. B. O. in Cap. I §. 3 dem Grundherrn vor jedem dritten Muther zugestand — das Vorbaurecht —, erwies sich bald als mit den Interessen des Bergbaues und dem Rechte des ersten Finders unverträglich. Der §. 3 wurde deshalb bereits durch eine am 4. August 1770 erlassene und auf königlichen Befehl am 28. May 1781 öffentlich bekannt gemachte Verordnung des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii dahin declarirt,

„dass der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, den dominum fundi, daferne es dieser praevia oblatione begehret, auf die Hälfte der Zeche oder ein und sechszig Kuxe zulassen müsse, als wodurch, da selten Jemand ohne Gewerken eine Grube bauen kann, der erste Finder dennoch Anreizung genug und Belohnung für seinen Fund erhält, dem Grundherrn aber auch das ihm in der Bergordnung nachgelassene Vorzugsrecht nicht geschmälert wird, welches geschehen würde, wenn ihm gegen den ersten Finder gar kein Recht gelassen werden sollte, so wie der andern Seite es auf eine offenbare Unbilligkeit und einen dem Bergbau schädlichen Missbrauch hinaus liefe, falls der erste Finder, welcher oft vergebliche Kosten daran setzt, die Gefahr allein, der Grundherr hingegen, indem er das Glück des Schürfers abwartet, ohne einige Gefahr den Gewinn allein haben soll."

so muss sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Sollte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beiderseits könnten nicht unter einander einig darüber

---

Dieser Verordnung wurde durch die oben abgedruckte Declaration vom 1. Februar 1790 die nachträgliche Königliche Genehmigung ertheilt, und somit das Recht des Mitbaues zur Hälfte in der Provinz Schlesien — ausschliesslich jedoch der Ober-Lausitz, in welcher das Schlesische Provinzial-Bergrecht überhaupt keine Anwendung findet — gesetzlich eingeführt. Schon vorher hatte dies neue Rechtsinstitut Aufnahme in die revidirte Magdeburgische B. O. vom 7. December 1772 gefunden. (S. unten Cap. I §. 3 derselben.)

Ob das Mitbaurecht in dem zur Provinz Posen gehörigen ehemaligen Südpreussen Geltung hat, ist streitig und, soviel bekannt, seither durch richterliches Urtheil nicht entschieden. Die Bergverwaltungs-Behörde hält die obigen Bestimmungen über das Mitbaurecht dort nicht für anwendbar. Diese Ansicht vertheidigt auch W. J. D. Brassert in der Abhandlung über das Recht des Mitbaues zur Hälfte — Zeitschrift etc. Bd. IV Abth. B S. 5 ff. — während Graeff — Handbuch S. XXXVII — sich gegen dieselbe ausspricht. Aus den von Brassert angeführten Gründen verdient indess die erstere Annahme den Vorzug.

2. Hinsichtlich der das Mitbaurecht betreffenden Controversen sind zu vergleichen die vorbezeichnete Monographie, ferner Koch: Schlesisches Archiv Bd. I S. 252 ff. Bd. VI S. 1 ff. Wentzel: Schlesisches Provinzial-Recht S. 25 u. 238 ff. H. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 25 ff. Graeff: Handbuch S. XXXVII. Steinbeck: Zur Erläuterung des prov. Bergrechts in Schlesien und die Motive zu dem Bergr.-Entwurfe v. 1846 S. 720 ff. 729 ff.

3. Mitbauberechtigter ist der Grundeigenthümer, nicht die Gutsherrschaft, und zwar der Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, über welchen die Fundgrube sich erstreckt.

Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 12. Februar 1846 — Präj. 1703 — und v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381 — so wie die Note 1 zu Cap. I §. 2 der B. O. und Brassert a. a. O. §§. 6 u. 7.

(Bei der Bergrechts-Revision im Jahre 1846 — Motive S. 731 — ist angenommen, dass die Lage des Fundpunktes für das Mitbaurecht entscheidend sei, während Eichel in Karsten's u. v. Dechen's Archiv Bd. XVII S. 326 das Mitbaurecht für sämmtliche Grundeigenthümer, unter deren Grund und Boden das Grubenfeld sich ausdehnt, in Anspruch nimmt.)

Das Mitbaurecht steht ferner nur demjenigen zu, welcher zur

werden; so soll Unser Ober-Bergamt darinnen pflichtmässig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon

---

Zeit, wo dasselbe ausgeübt werden muss, Eigenthümer des Grund und Bodens ist.

Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 23. Juni 1854 — Entsch. Bd. XXVIII S. 147. —

„Eine Abweichung von der im §. 177 Th. II Tit. 16 A. L. R. angeordneten Vermessungsart, auch wenn sie nicht durch die im §. 178 daselbst bestimmte Ausnahme begründet ist, berechtigt den angrenzenden Besitzer von Grund und Boden nicht, eine Abänderung der erfolgten Vermessung der verliehenen Fundgrube Behufs seiner Theilnahme an dem Erbkux und dem provinzialrechtlichen Mitbaurecht zu verlangen."

Erk. des Ober-Tr. v. 23. December 1842 — Präj. 1243.

4. „Der Anspruch auf den Mitbau zur Hälfte, bevor noch eine Muthung eingelegt, und die vorgeschriebene Erklärung über Ausübung des Mitbaurechts von dem Grundherrn erfordert und abgegeben worden, kann als ein cessibles Recht nicht angesehen werden."

Erk. des Ober-Tr. v. 24. November 1851. Präj. 2322. — Entsch. Bd. XXI S. 385 u. Striethorst's Archiv Bd. III S. 179. —

Uebereinstimmend hiermit spricht das Erk. des Ober-Tr. v. 14. October 1853 — Striethorst's Archiv Bd. XIII S. 4 — aus, dass das Mitbaurecht vor dem Eintritt eines Falles, in welchem der Grundeigenthümer zur Erklärung über den Mitbau aufgefordert werde, nicht cessibel und von dem Grund und Boden nicht trennbar sei. Dasselbe sagen die Minist.-Erlasse v. 24. September 1824 u. 13. März 1825 — Ergänzungen etc. ad §. 124 Tit. 16 Th. II A. L. R. — und die Motive zu dem B.-R.-Entwurfe v. 1846 S. 739. — Die entgegengesetzte Ansicht vertreten dagegen Koch: Schles. Archiv Bd. VI S. 40, Simon: Das Bergwerks-Recht etc. S. 28 und Brassert a. a. O. §. 11.

Darüber, dass die 61 Kuxe, auf welche der Grundherr bei Ausübung des Mitbaurechtes Anspruch hat, die rechtliche Natur aller anderen Kuxe haben, mithin auch nicht an den Grund und Boden gebunden sind, sondern besonders veräussert werden können, waltet keine Meinungsverschiedenheit ob.

5. a) Das Mitbaurecht findet nur bei den regalen Fossilien, bei diesen aber auch ohne Ausnahme Statt, und muss daher namentlich auch bei der Braunkohle, nachdem deren Regalität ausser Zweifel gestellt ist, anerkannt werden. Vergl. das Erk. Ober-Tr. v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381 — und Brassert a. a. O. §. 8.

Der Antrag des 8. Schlesischen Landtages, das Mitbaurecht bei dem Braunkohlenbergbau auf gesetzlichem Wege für zulässig zu

zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäude etc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

---

erklären, ist durch den Landtagsabschied vom 27. December 1845 (II 57) — s. oben die Note zu §. 1 — abgelehnt worden, nachdem schon vorher in einem Minist.-Erlasse v. 7. März 1843 — Ergänzungen etc. I. Suppl.-Bd. ad §. 124 Tit. 16 Th. II A. L. R. — ausgesprochen war, dass die Ausübung des Mitbaurechtes auf die in der B. O. namentlich genannten Gegenstände des Bergwerksregals beschränkt und daher auf Braunkohlen nicht auszudehnen sei.

Auf die Art der Gewinnung der regalen Fossilien kommt es bei Ausübung des Mitbaurechtes nicht an. Dieses findet daher auch Anwendung, wenn solche Fossilien „Steinbruchsweise" gewonnen werden. Minist.-Erlass v. 27. November 1841 — Ergänz. a. a. O. —

b) Bei dem für Rechnung des Staates betriebenen Bergbau wird kein Mitbaurecht gewährt. Rescripte des Bergwerks- u. Hüttendepartements v. 6. August 1791 u. 10. März 1792. — S. Motive zu dem Bergr.-Entwurfe v. 1846 S. 736. —

c) Ebenso ist das Mitbaurecht bei den auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 1. September 1842 ertheilten Districtsverleihungen ausgeschlossen. Minist.-Erlass v. 15. März 1843. — S. Motive v. 1846 S. 735. —

d) Königliche Bergbeamten sind zur Ausübung des ihnen als Grundbesitzern gesetzlich zustehenden Mitbaurechtes nur unter der in dem Minist.-Erlasse v. 30. September 1822 festgesetzten Beschränkung befugt. — S. Graeff: Handbuch S. XLVI. —

e) Die Motive zu dem Bergr.-Entwurfe v. 1846 — S. 738 — desgleichen Brassert a. a. O. §. 8 und Graeff Handbuch S. XLII sprechen sich übereinstimmend dahin aus, dass das Mitbaurecht bei der zweiten und jeder folgenden Wiederaufnahme einer in's Freie gefallenen Grube nicht wieder auflebt, mag dasselbe bei der ersten Aufnahme der Grube ausgeübt oder trotz ergangener Aufforderung nicht ausgeübt worden sein. Die entgegengesetzte Entscheidung ist indess durch ein — bis jetzt nicht aufgehobenes — Rescript des Bergwerks- und Hüttendepartements v. 9. December 1802 getroffen. (Motive v. 1846 S. 738.)

6. Wenn es sich um Ausübung des Mitbaurechtes handelt, hat die Bergbehörde nach den Ministerial-Erlassen v. 30. November 1837 und 29. April 1849 principaliter den Grundeigenthümer, gleichzeitig aber auch den Gutsherrn zur Ausübung des Mitbaurechtes resp. zur Klage gegen den Grundeigenthümer aufzufordern und in dem Falle, dass der Grund-

Caput II.

Vom Schürffen.

§. 1.

Wo, wann, unter was für Bedingungen zu schürffen erlaubet sey.

Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten, auf allerlei Mineralien, Metallen, oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlenbänken, Klüfften und Geschicken zu schürffen, ohne dass deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, dass der Schürffer sich deswegen vorher bei Unserm Ober-Bergamte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.*)

---

eigenthümer sein Recht nicht ausübt, der Gutsherr aber zur Ausübung bereit ist, letzterem — vorbehaltlich des etwaigen Widerspruchsrechtes der bauenden Gewerkschaft — das Mitbaurecht einzuräumen. (In den Sächsischen Landestheilen ist das Verfahren anders bestimmt. S. Brassert a. a. O. §. 12.)

Die Aufforderung der Bergbehörde an den Mitbauberechtigten soll den Minist.-Rescripten v. 12. October 1803, 11. April 1821 und 21. Mai 1835 gemäss sofort nach derjenigen Besichtigung des gemutheten Feldes geschehen, in Folge deren die Bergbehörde die Muthung und das Vermessungsproject zur Verleihung für geeignet erachtet. S. Motive v. 1846 S. 735 und Brassert a. a. O. Von Insinuation jener Aufforderung an läuft die dreimonatliche Frist, binnen welcher der Mitbauberechtigte sich über die Ausübung seines Rechtes zu erklären hat.

7. „Der Schlesische Grundeigenthümer, welcher von dem ihm zustehenden Rechte des Mitbaues zur Hälfte Gebrauch macht, ist nicht verpflichtet, dem Schürfer die Hälfte der Schürfkosten zu ersetzen."

Erk. des Ober-Tr. v. 2. März 1846 — Entsch. Bd. XIII S. 449. —

Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen Brassert a. a. O. §. 14 u. Graeff: Handbuch S. XLV. Hiermit stimmt §. 3 des Patents v. 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes etc. — Rabe's Sammlung Bd. VII S. 432 — überein. S. auch Motive v. 1846 S. 736.

*) 1. Ueber die Reservation eines Feldes für den Fiskus vergl. Plenarbeschluss des Ober-Tr. v. 3. October 1849 — S. 820 —.

2. Eine Beschränkung der Bergbau-Freiheit erfolgte hinsichtlich des Goldbergbaues in den landräthlichen Kreisen Goldberg,

§. 2.

Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.

Alle diese Schürf-Scheine sollen aber nicht länger als Ein Jahr und Sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze etc. erschürffet zu haben.

Sollte jedoch denenselben Hinderung vorfallen; so sollen sie solches dem Ober-Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3.

Auf wie grosse Distrikte die Schürff-Scheine zu ertheilen.

So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bei Aufnehmung des Schürff-Scheines der Di-

---

Jauer, Liegnitz und Löwenberg durch Cabinets-Ordre v. 5. December 1842 und hinsichtlich des Steinkohlenbergbaues in dem Bezirke des Oberschlesischen Bergamtes zu Tarnowitz durch Cab.-Ordre v. 6. Mai 1844. Beide Erlasse sind aber hiernächst und zwar der letztere mittelst Cab.-Ordre v. 24. November 1851 — Min.-Blatt für die innere Verwaltung 1851 S. 315 — und der erstere mittelst Cab.-Ordre v. 30. November 1854 — Min.-Bl. 1855 S. 12, Zeitschrift etc. Bd. 3 S. 9 — wieder aufgehoben worden.

3. Durch die auf königlichen Befehl am 28. Mai 1781 öffentlich bekannt gemachte Verordnung des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii v. 4 August 1770 — s. oben ad Cap. I §. 3 — ist bestimmt, dass

„auf ein und eben dasselbe Refier mehreren zu gleicher Zeit Schurfscheine sollen ertheilt werden können, jedoch mit der Massgebung, dass, gleichwie nach gemeinen Bergrechten mehreren auf einem Felde nahe beisammen dergestalt zugleich alle Zechen zu gewältigen oder neue Gänge zu suchen erlaubt ist, dass einer vom andern $3^1/_2$ Ltr. entfernt bleibe, also auch mehrere Schürfer, die auf demselben Felde oder Refier Schürfscheine erhalten, gleichfals einer dem andern nicht näher als $3^1/_2$ Ltr. einschlagen könne und müsse."

Nach einem Minist.-Erlasse v. 21. November 1821 — Ergänzungen etc. ad §. 142 Tit. 16 Th. II A. L. R. — ist diese Bestimmung nur auf den Gang-Bergbau, nicht auf den Flötz-Bergbau, zu beziehen.

strikt mit allen Umständen und Lage des Gebirges deutlich bestimmet werden.

§. 4.

Vorzugsrecht der Schürffer bei erschürfften Gängen.

Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlen-Bank etc. entblössen und ausrichten oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nehmlich auf streichenden Gängen eine Fundgrube zu Zwei und Vierzig Lachter lang, auf Flötzwerken aber ein geviertes Feld von Acht und Zwanzig Lachtern, auf Stockwerken dergleichen von Zwei und Vierzig Lachtern, und auf Seiffenwerken eben dieses Funfzig Lachter haben; die Maassen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.*)

§. 5.

Wie es mit dem Steinsalz und Salzquellen zu halten.

Sollten aber durch Klüfte gute Salzadern oder Quellen von ohngefähr entdecket werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweislich aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiss in Gnaden recompensiren.

§. 6.

Belohnungen für die Schürffer.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöffnet und die Bergleute zum Schürffen angereitzet werden mögen; so soll allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Blei, Kupfer, Quecksilber oder andern metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebirgen erschürffen und entblössen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehen und mehr Thalern gereichet werden, jedoch dass zuförderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Erz würklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Blei, oder ein viertel Cent-

*) Vergl. die Zusätze zu Cap. I §. 4 der Cleve-Märk. B. O. S. 821 ff.

ner Kupfer, oder einige Pfund Quecksilber, und so bei den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7.

Strafe für die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.

soll jeder Schürffer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bei Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge etc. entblösset werden zu halten sey.

Diejenigen Schürffe aber, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Ober-Bergamtes sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbige wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

§. 9.

Wie denen Grundherrn der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen sey.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guts keinen Schaden leiden, und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürffen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniss des Ober-Bergamts, dem Eigenthumsherrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput III.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie die Muthung geschehen soll.

Sobald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder

seine Fundgrube nach bergmännischer Art muthen; die übrigen Maassen und unter der Fundgrube *) aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch verstehet es sich von selbst, dass dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächste Maassen an seiner Fundgrube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fundgrube, das ist, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötze oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind. **) Gleichwie aber bisher dieses Vorrecht gar sehr gemissbrauchet, ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden; so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fundgrube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bei metallischen Werken Acht bis Zwölf Maassen, bei Steinkohlenwerken bis höchstens Zwanzig Maassen, es wäre denn, dass zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse würklich abgebauet, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als dass zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestrecket worden. ***)

§. 2.

Formel der Muthzettel.

In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrücket seyn, was der Lehnträger an Fundgrube, Maassen, Stollen, Wasserfällen etc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebirge das gemuthete lieget, auch wie die Fundgruben, Maassen oder Stolle genannt worden, und sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden:

---

*) Muss heissen „über und unter der Fundgrube". Vergl. Cleve-Märk. B. O. Cap. II §. 1 S. 825.

**) S. Note *) zu Cap. II §. 1 C.-M. B. O. S. 825.

***) Ueber die Feldesgrössen s. unten Cap. X §. 2 u. Cap. XXVIII §. 1. Im übrigen vergl. Note **) zu Cap. II §. 1 C.-M. B. O. S. 825 ff.

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preussen, {meines / unsers} allergnädigsten Königes und Herrn, Bergfreies, als {1. Fund-Grube und Maassen / — — — Stollen / — — — Wasserfälle,} benebst der Vierung ins {hangende / liegende} oder {halb ins hangende / halb ins liegende} und auf einem am {Berge / Heyde} im {Gericht / Amte} befindlichen und erschürfften {Kupfer, Silber, Blei / Vitriol und übrigen Mineralien etc.} {Gang / Flötz}

Steinkohlen — — — {Bank / Flötz}

welche {wir / ich} {Glück auf / Frisch auf / Friederich} benannt, mit Bitte diesen Muth-Schein zu registriren, und künftig {mich / uns} zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bei {meinen / unsern} Rechten zu schützen.

So geschehen und gemuthet den ten 17

{Nachmittags / Vormittags} um Uhr.

Hans N.
Adam N.
als Lehnträger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maassen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fundgrube betreffen, so sollen die Muthzettel folgendergestalt eingerichtet werden:

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preussen {meines / unsers} allergnädigsten Königes und Herrn, Bergfreies, als die nächsten 3, 4, 6 Maassen ins {Osten / Westen} benebst der Vierung ins {hangende / liegende} {oder / und}

{halb ins hangende / halb ins liegende} von der Zeche {Glück auf / Frisch auf / Friederich} im {Amte / Gericht}

belegen, welche {ich / wir} {Regenbogen / güldene Sonne / volle Mond} benannt, mit Bitte

diesen Muthzettel zu registriren, und künftig {mich / uns} zu

belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bei {meinem / unserem}

Rechte zu schützen.

So geschehen den ten 17

{Vormittags / Nachmittags} um Uhr.

Hans N.
Adam N.
als Lehnträger. *)

§. 3.

Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

Dergleichen Muthungen soll der Ober-Bergmeister auf denen Gebirgen, so dem Ober-Bergamte anvertrauet sind, auf alle Cap. I §. 1 angeführte Mineralien, Steinsalz und Salzquellen ausgenommen, annehmen, und muss er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet, den Muther dabei zu erhalten; hielte er aber dafür, dass der Aufnehmer bei seiner Muthung aus rechtmässigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muss er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muthzettel eingelegt ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muthzettel auf Recht und Unrecht annehmen; dabei aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; daher dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bei erster Session des Ober-Bergamts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben. **)

*) S. Note *) zu Cap. II §. 2 C.-M. B. O. S. 829.

**) S. Note *) zu Cap. II §. 3 C.-M. B. O. S. 830.

§. 4.

Approbation der Muthungen.

Die von dem Ober-Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Ober-Bergamt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, und darüber die Belehnung gehörig ertheilen;*) sollte aber der Muther den Ober-Bergmeister nicht antreffen, so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen den Muthzettel in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart derer Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berggeschwornen oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschiehet, als ein anderer dem Ober-Bergmeister den Muthzettel selbst zu Händen gebracht, bleibet ihm der Vorzug.

Caput IV.

Vom Entblössen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung**) mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit beständig dran seyn, dass er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Bank entblössen, dass ist, mit dem Stollen in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober-Bergamte sofort angezeiget, von diesem und besonders dem Ober-Bergmeister das Werk befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Erzen noch Steinkohlen das geringste verkaufet werden.***)

---

*) S. Note **) zu Cap. II §. 4 C.-M. B. O. S. 830 ff.

**) Das Wort „Belehnung“ passt hier nicht und ist offenbar nur in Folge eines Missverständnisses des Ausdruckes „Approbation zur Belehnung“ in dem übrigens gleichlautenden §. 1 Cap. III der Cleve-Märk. B. O. gebraucht. Entweder müssen die Worte „Approbation zur“ auch oben vor „Belehnung“ eingeschoben, oder es muss dieses letztere Wort durch den Ausdruck „Approbation“ ersetzt werden. Die Bestätigung hierfür ist in Cap. V §. 1, Cap. VI §. 1, Cap. XI §. 1 u. Cap. LXXVII §. 1 der B. O. und §. 163 Tit. 16 Th. II A. L. R. zu finden. Vergl. auch Minist.-Erlass v. 6. März 1855 — Zeitschrift etc. Bd. III S. 22. —

***) S. Note *) S. 831.

§. 2.

Strafe derjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblössen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werk wiederum in Unser Freies gefallen seyn; es wäre denn, dass er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Ober-Bergamte um Fristen und Erlängen angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte. *)

Caput V.

Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1.

Wenn die Belehnung zu ertheilen.

Hat der Ober-Bergmeister bei seiner Befahrung befunden, dass nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muss, ein Gang, Flötz oder Bank entblösset ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmässigen Bericht das Ober-Bergamt die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch, mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bänken und auf welchem Gebirge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied verliehen und bestätiget worden, mit Fleiss eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehnträger beglaubte Copia gegeben werden. **)

---

*) S. Note *) S. 832.

**) 1. S. Note *) S. 833.

2. „Das zur Zeit der Gültigkeit der Rudolphinischen Berg-Ordnung v. 5. Februar 1577 und resp. vor der Gültigkeit der Schlesischen Berg-Ordnung v. 5. Juny 1769 durch Privilegien einzelnen Gutsbesitzern ertheilte ausschliessliche Recht auf gewisse Fossilien schliesst die Nothwendigkeit der von denselben nachzusuchenden Beleihung nicht aus."

Erk. des Ober-Tr. v. 5. Juni 1857 — Striethorst's Archiv Bd. XXIV S. 354. —

§. 2.

Strafe derjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Welche Lehnträger oder Muther aber nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Ober-Bergamts, dass es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselben sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput VI.

Von den Bergbüchern.

§. 1.

Worüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Approbation erfolget, und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten; und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können. So denn

§. 2.

Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubet seyn.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemanden weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Bergbuch, in den Artikeln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist etc., damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3.

Verzeichniss der zu haltenden Bücher.

Die benöthigten Bücher bei Unseren Bergwerken sollen folgende seyn, als:

a) Das Schürffe-Buch.

Darinn werden eingetragen alle ertheilte Ober-Bergamtliche Concessiones auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen etc. von dem Ober-Bergamte verliehen, bestätiget und vermessen sind.

c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen, und darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Resolutionen eingetragen, wie sich nehmlich ihre zugehörige Maassen, welche sie wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige bei ihrer Gerechtigkeit erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frei gemachet werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wassergeld, und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniss des Ober-Bergamtes, besonders Ober-Bergmeisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d) Das Vertrage-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret die Entscheidung der Partheien, so in Bergsachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kuxe, Berggebäude, Erz und Steinkohlen anleget.

e) Das Recess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Glötte etc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungsextract nach, an Schuld und Vorrath behal-

ten, item, was auf jedes Quartal an Zubusse angeleget, und wie viel Kuxe verleget worden.

f) Das Gegen-Buch.

Darin findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darinn jedem Gewerken auf Ansuchen seine Theile oder Kuxe, ob er dieselben verkaufet, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

g) Das Handlungs-Buch oder Berg-Protokoll.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerksofficianten, als Bergdirector, Bergrichter, Ober-Bergmeister und Berggeschworner etc. jederzeit des Berg- und Hüttenwerks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4.

Unterschied der vorangezeigten Bergbücher.

Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nehmlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5.

Wenn diese Bücher abzuschliessen, und wo die alten aufzubewahren.

nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahre, auch wohl zwei oder drei Jahre, neue Bücher gemacht werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluss eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich unter des Bergrichters und Bergschreibers Verschliess niedergeleget und beibehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VII.

Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

§. 1.

Wiederholte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.

Welcher Muther oder Aufnehmer, auch Lehnträger, wie hieroben Cap. V §. 2 bereits festgesetzt ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, dass es ein Gang, Bank oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, dasselbe soll alsdann Uns wieder frei gefallen seyn. Dahingegen

§. 2.

Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Cap. II §. 2 et Cap. V §. 2 bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Ober-Bergamt dieselbige zwei auch höchstens dreimal erlängen, weiter aber keine Frist, ohne specielle Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements, wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Fristverstattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind.

Würde aber vermerket, dass ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderen zum Schaden, Fristen suchte, und seine Muthung verlängen liesse, dem soll es nicht verstattet, sondern die erschlichene Fristen sollen sofort, als die Gefährde entdecket wird, aufgehoben, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden.*)

Caput VIII.

Von Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Wie und unter welchen Umständen ihr Alter und Gerechtigkeit bei aufgelassenen Bau erhalten werden könne.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperret werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemu-

*) S. Note *) S. 836.

thetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fortbau erhalten, es wäre denn, dass sie daran Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bei Steinkohlen-Bergwerken der Debit der Kohlen verschlüge und die zu Tage geförderten Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen, oder wenn dieselben wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könnten) verhindert würden und auf Stolles oder andere Hülfe warten müssten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubt seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recessgeld ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; sie sollen aber vorher deswegen alle Umstände dem Ober-Bergmeister und Ober-Bergamte vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und dem Fristenbuche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, dass das Werk ins Freie und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll. *)

§. 2.

Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.

Sollte also ohne des Ober-Bergamts Zulassung und Frist, durch Geschworne oder zwei Zeugen bewiesen und dargethan werden, dass auf einer Zeche Gang, Bank, Flötz oder Stolle in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichtmeister, Vorsteher oder Lehnträger der Zeche zum erstenmal des Freimachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht binnen vier Wochen nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmal ohne Widerrede und Behelf durch den Geschwornen frei erkannt werden. Alles Freimachen aber soll mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters und des Ober-Berg-

*) Durch den Ministerial-Erlass an das Königl. Ober-Bergamt zu Breslau v. 6. März 1855 — Zeitschrift etc. Bd. III S. 21 — ist den Schlesischen Bergämtern die Ermächtigung ertheilt, Betriebsfristen bis zu einer Dauer von zwei Jahren zu bewilligen, und in Folge dessen die nach der Schlesischen Berg-Ordnung dem Ober-Bergamte — lediglich in Ermangelung von Bergämtern mit der ihnen gegenwärtig anvertrauten administrativen Wirksamkeit — übertragene Competenz hinsichtlich der Bewilligung von Betriebsfristen aufgehoben worden.

amtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.*)

§. 3.

Wenn Werke in das Herrschaftliche Freie gefallen.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen, oder verbrochen, oder verstürzet, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freies verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld und dabei besonders gebotenen, benebst denen übrigen §. 2 erforderlichen Requisitis, aus dem Freien erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freimachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.**)

Caput IX.

Von Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn das Ober-Bergamt die verlangte Vermessung vornehmen kann:

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Ober-Bergamte begehren, ihre Fundgruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2.

Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maassen finden, sondern noch Feld übrig bleibet.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben; so soll das Bergamt***) solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bei den nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen.

Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbe soll das Ober-Bergamt dem ersten Muther oder älterem im Felde besonders verleihen.

---

*) S. Note **) S. 837.

**) Vergl. Cap. LXXVII der B. O.

***) Muss wohl heissen: „Ober-Bergamt“.

§. 3.

Wenn die Vermessung geschehen soll.

Es sollen aber die Lehnträger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fundgruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen,

a) bei den Steinkohlen-Werken längstens ein viertel Jahr nach der Belehnung und Bestätigung;

b) bei den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, das ist, Ausbeute giebet.

§. 4.

Strafe der Contravenienten.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freie verfallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden. *)

§. 5.

Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

Da es sich auch begäbe, dass bei den metallischen Werken der ältere im Felde, das ist, dem die Fundgrube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müsste, hätte aber kein Anhaltens; so soll der ältere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fundgrube und Maassen überschlagen und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselben des Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Caput X.

Vom Schwören zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur. **)

§. 1.

Vom Schwören zum Vermessen.

Wenn der Ober-Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll nach producirter Belehnung der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden,

*) S Note *) S. 839.

**) Muss heissen: „auch Vorgehen der Schnur." Vergl Note *) S. 840.

der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwören, dass der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und dass er seine Fundgrube und Maassen auf denselbigen und keinen andern Gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen wolle.

Nach dem abgelegten Eide soll

§. 2.

der Ober-Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rund-Baumes einer Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorstehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a) bei einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank auf eine Fundgrube Zwei und Vierzig, und auf eine Maasse Acht und Zwanzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe;

b) bei einem Flötz hingegen auf eine Fundgrube Acht und Zwanzig und auf eine Maasse Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkelrecht und dergestalt, dass eine Fundgrube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maasse aber Ein Hundert Sechs und Neunzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Inhalt erhalte;

c) bei einem Stockwerk auf eine Fundgrube Zwei und Vierzig Lachter in die Länge und Breite, und also Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Sechszig Quadrat-Lachter und endlich

d) bei einem Seiffen-Werke Funfzig Lachter in die Länge und Breite, und also Zwei Tausend Fünf Hundert Quadrat-Lachter.*)

---

*) Auf Grund der Cap. III §. 1, Cap. X §. 2 u. Cap. XXVIII §. 1, so wie des Gesetzes über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen v. 1. Juli 1821 — G.-S. 1821 S. 106 — gelten für den Bereich der revid. Schles. B. O. dieselben Grundsätze über die Feldesgrössen und die Begrenzung der Grubenfelder, welche im Gesetzesbereiche der revid. Cleve-Märk. B. O. zur Anwendung kommen — s. Note **) S. 840 — jedoch mit der Modification, dass die erstgenannte B. O. bei Stock- und Seifen-Werken ein besonderes, geviertes Feld gewährt.

§. 3.

Was nach dem Vermessen geschehen soll.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Bergbau anstellen.

§. 4.

Wie es mit den Lochsteinen zu halten.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, dass bei dem Vermessen des verliehenen und bestätigten Feldes der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerket, und hierauf den Geschwornen die Setzung der Lochsteine oder Markscheide-Steine überlassen, von diesen aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagenen Pfähle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beiderseits markscheidender gewerkschaftlichen Lehnträger oder Vorsteher Gegenwart vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Prozesse entstanden: so soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig so fort nach dem Vermessen, in Gegenwart beiderseits Gewerken Lehnträgers oder Vorstehern, geschehen, auch jedem Lochstein vier verdeckte Testes nach des Ganges oder Bank Streichen, übers rechtwinklichte Kreutz beigefüget und gesetzet, und wie solches geschehen, von dem Geschwornen bei dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken in dem ersten viertel Jahre nach der Vermessung urgiret werden muss, widrigenfalls, und da durch diese Nachlässigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe, so soll bei entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen schuldig seyn.

Von der revid. Magdeb. B. O. v. 7. December 1772 weicht die Schles. B. O. in sofern ab, als erstere in Cap. III §. 1 bei metallischen Werken nur 6 bis 8 Maassen, und bei Steinkohlen Bergwerken nur bis höchstens 16 Maassen zulässt.

§. 5.

Wie die Lochsteine und Erbstuffen zu unterhalten.

Damit auch die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verloren werden, und ins Vergessen kommen; so sollen allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf eine Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erbstuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berggeschworne, wie es geschehen und befunden, an das Ober-Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Strafe derjenigen, die sich an den Lochsteinen oder Erbstuffen vergreifen.

Würde sich aber Jemand unterstehen, die Lochsteine vorsätzlich auszureissen, zu verrücken, die Erbstuffen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput XI.

Von Ueberfahrung Klüften und Gängen.

§. 1.

Wie es bei Ueberfahrungen zu halten.

Wenn Gewerken in ihren Maassen, mit Stollen, Strecken, Querschlägen oder andern Gebäuden Gänge oder Klüfte überfahren, so soll den Gewerken zum Nutzen darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen, und von andern mit Muthen gesuchet werden, so soll sie der Ober-Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewerken oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Sollten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen nach dem Ansagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben,

so kann sie das Ober-Bergamt andern Baulustigen, nach vorher abgestattetem Bericht und erfolgter Approbation verleihen. *)

§. 2.

Was die Vorsteher der Gewerken dabei besonders zu thun haben.

Es sollen auch die Vorsteher der Gewerken auf den überfahrnen Klüften und Gängen eine Fundgrube mit den nächsten Maassen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen, schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XII.

Von neu getroffenen Erz und Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Ober-Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen so fort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muss. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Erz oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefördert werden.

Caput XIII.

Dass man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1.

Wenn das Verstürzen anzuzeigen.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Ober-Bergmeister zuvor angesagt werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Bergmeister dessen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiss thun, oder, dass es geschehe, verfügen.

§. 2.

Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzet werden sollen.

Wann nun eine Zeche, Stolle oder Strecke mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerlei Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder

---

*) Note *) S. 843.

verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorstehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorräthige Erze, Steinkohlen, Materialien etc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIV.

Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erbteuffe. *)

§. 1.

Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten verliehen sind.

Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebirgen und darin befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Flötze und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bei allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlanget haben, versehen seyn; dahero soll

§. 2.

Teuffe und Recht der Erbstollen.

eines Erbstollens seine Erbteuffe vom Rasen und nicht von der Hengbank nieder Zehen Lachter und eine Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte, oder an den Ort, wo Erz und Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das Neunte, und durch welche Zeche der Erbstolle führet, so lange der Stolle in den Maassen ist, der vierte Pfennig oder Stollenhieb gegeben werden; keineswegs aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmassen, es wäre denn, dass die Gewerkschaften, wohinein der Erbstolle ge-

*) Zu dem Abschnitte über das Erbstollenrecht — Cap. XIV bis XXVI — vergl. die Chursächsische Stolln-Ordnung v. 12. Juni 1749 — S. 432 ff. — und die Noten zu Cap. XIII bis XXV der Cleve-Märk. B. O. — S. 845 bis 854. —

bracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erbstöllner die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kann, jedoch muss er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewerken dem Ober-Bergamt schriftlich und glaubhaft beibringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wenn ein Stollen zwar nicht die Erbteuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt oder Wasser nimmt.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbteuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Ober-Bergamt soll demselbigen eine billigmässige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4.

Wenn ein Stollen nicht immer die Erbteuffe behält.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbteuffe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebirges dieselbe nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wie ihm die Erbteuffe entgehet, in selbigem Felde der Erbstollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput XV.

Wie die Wasser-Seige eines Erbstollens geführet werden soll, und dass die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

§. 1.

Wie die Wasser-Seige bei den Stollen geführet werden soll.

Es soll ein jeder Erbstolle mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, dass er in Hundert Lachter Länge nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und unumgängliche Ursachen, dass der Stollen erhoben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Ober-Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2.

Wenn und unter welchen Umständen Gesprenge zu verstatten.

eine Zeche Wassers oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge desselbigen keine Hülfe geschehen

könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Ober-Bergmeisters, und ohne das nicht, mit dem Stollorte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselbigen Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

ohne Erlaubniss des Ober-Bergmeisters sein Stollort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4.

In welchem Buche die Gesprenge zu notiren.

den Stöllnern vom Ober-Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handlungsbuche einverleibt werden.

Caput XVI.

Dass kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken und erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unter krochen, dieselbe ausgezimmert, und Treckbretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige weder inner- noch ausserhalb des Mundloches zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr benebst der Strafe auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden, auf dass die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVII.

Dass die Stollen mit offenem Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis vor die Hauptörter offen, und die Gerinne

und Wasser-Seige also halten, dass man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschehe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniss des Ober-Bergamts, gut thun und ersetzen, auch so lange, bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVIII.

Dass die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher sieben Lachter Seige gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlassen.

Caput XIX.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1.

Kein Stöllner soll über sich brechen.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte. Trüge es sich aber zu,

§. 2.

Unter welchen Umständen das Uebersichbrechen den Stöllnern erlaubet sey.

dass ein Stöllner sein Stollort so weit getrieben, dass er wegen Wettermangel, ohnerachtet er seine Wetter mit Fleiss gefasst hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerke aber über den Stollen in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um den Stollen zu helfen; so sollen Ober-Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiss besichtigen und registriren, und wenn sie vorsätzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu bre-

chen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten und nachlassen.

Caput XX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Uns, als Landesherrn, der Zehnte gebühret, so versteht sich von selbst, dass hiernächst erst vor die Erbstolle das Neunte folgen könne, dahero soll von der ganzen Quantität der geförderten Erze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehnten verordnet worden.

Caput XXI.

Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Erz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

Caput XXII.

Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in einer Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwei Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benehme und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Erz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen. Wäre es aber, dass das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benehme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stünde, so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXIII.

Wenn Stollörter aufgelassen, stehen bleiben, und Stuffen geschlagen werden.

§. 1.

Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.

Wenn ein Erbstöllner oder Gewerk die Stollörter auf und stehen gelassen, so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenem Mundloch allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt und eingehet, dass man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freie gefallen seyn, und das Ober-Bergamt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich, mit vorher nachgesuchter Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements Unsers General-Directorii verleihen.

§. 2.

Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibt.

Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in guten bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, dass sich ein anderer Baulustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer durch Forttreibung des Stollens ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geniesst er von denenselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch an getrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Wasserseige ein proportionirliches Wasser-Einfallgeld auf Erkenntniss des Ober-Bergamts zu geniessen.

§. 3.

Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerkschaft des Stollortes gebrauchte, der Erb-Stöll-

ner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbieten, zu Beitrag einer leidlichen Steuer oder des Vierten Pfenniges solches nicht selbst unverzüglich fort treiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIV.

Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Was der vierte Pfennig sey.

Unter dem Vierten Pfennig wird verstanden der Vierte Theil von allen Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die würkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne dass vor dem Stollort Erze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiss ist; es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember- und Recess-Gelder, Schichtmeister- und Markscheider-Löhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

§. 2.

Wenn ein Stöllner selbigen erhält.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen, und desselben Ganges oder Bank Vierung kömmt, so sind ihm die Gewerken auf beschehenes Ankündigen den vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetterförderniss nicht hinderlich, auf den Stollen anzusetzen und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3.

Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwei Stollörter in eine Vierung triebe.

Es sollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung zwei Stollörter triebe, der Vierte Pfennig dennoch nur von dem einen Stollorte, nicht aber von beiden gegeben werden. Und

§. 4.

Wenn desselben Abführung aufhört.

sobald Erze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollenhieb geniesset, so soll derselbe den Vierten Pfennig zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5.

Wenn der Stöllner den Stollen-Hieb geniesset, und sich vorhero zur Fortsetzung des Stollens beisteuern lassen.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kömmt, und nun den Stollenhieb geniesset, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beisteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beisteuer von dem Stollenhieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXV.

Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolle das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Steinkohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werkschuh lang von der Wasserseige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; sie müssen aber ihre Wasserseige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonsten so führen, dass dadurch den Maassen kein Schaden oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXVI.

Wenn ein Stolle Erz trifft, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, träfe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stollen-Hieb sollen der Maasse, darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das

Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVII.

Von Wassern, so beim Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Ober-Bergamt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, dass die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und dass allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen diese Wasser jedesmal unverhinderlich gebrauchen können. *)

Caput XXVIII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Bestimmung der Vierung der Gänge.

Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz ist von dem Sahlbande an zu rechnen, drei und ein halbes Lachter ins hangende, und drei und ein halbes Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Bank oder Flötz. **) Sollte es sich nun

§. 2.

Wenn sich selbige zuträfe, was der Ober-Bergmeister dabei zu thun.

begeben, dass zwei am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teuffe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll Ober-

*) S. Note **) S. 854.

**) Vergl. die Note zu Cap. X §. 2.

Bergmeister und Geschworner, mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwägen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, dass er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse. Wenn aber

§. 3.

Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruche des Ober-Bergmeisters zufrieden ist.

ein oder ander Gewerke bei der gütlichen Weisung des Ober-Bergmeisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frei, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution, beim Ober-Bergamte, und hiernächst weiter bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii auszumachen; er muss aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verbot über die Hangebank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

Wie die Vierung erlanget wird.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötz die Vierung auf andere erlangen, er habe es denn, wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen, mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXIX.

Dass keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen etc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, dass eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen etc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bei nachdrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmalen bei ernster Ahndung auf das schärfeste verboten, und soll derjenige.

so darwider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden, und wenn es ein Gewerk ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe ipso facto verlustig und dieselbige Uns anheim gefallen seyn. *)

Caput XXX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Ursachen, warum die Bergwerke unter dem Ober-Bergamt stehen sollen.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wann ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken allein überlassen, indem sie sich grösstentheils auf ihre öfters ganz unerfahrne Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters für Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeitslohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerlei Vorfälle sind, diese Unordnungen aber nicht anders, als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; so sollen künftighin

§. 2.

unter des Ober-Bergamts Direction alle Zechen betrieben, und vor demselbigen berechnet werden, auch dasselbe, so bald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Em-

---

*) S. Note *) S. 856.

pfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber, weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bei der Zeche, wobei sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput XXXI.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eintheilung der Zeche und Zahl der Erbkuxe.

Eine jede Gewerkschaft bei den metallischen und andern mineralischen Bergwerken soll hinführo in Einhundert Acht und Zwanzig Kuxe oder Portiones getheilet seyn, wovon Einhundert Zwei und Zwanzig verzubusset, Zwei Grundkuxe für den Grundherren, auf dessen Grund das Bergwerk lieget und bearbeitet wird, demnächst Zwei Kuxe zu Erhaltung der Kirche und Schule, und Zwei Kuxe für die Knappschafts- und Armenkasse frei gebauet werden; sollte indessen ein Grundherr der auf seinem Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holz verschaffen, so sollen demselben statt Zwei, Vier Freikuxe gebauet, und also in dem Falle Einhundert und zwanzig verzubusset werden. *)

*) 1. Abweichend hiervon ist die Anzahl der gewerkschaftlichen (verzubussten) und der Frei-Kuxe in der Cleve-Märk. B. O. Cap. XXX §§. 1 u. 3 bestimmt. — Cfr. S. 857 ff. —

2. a) Der Grund- oder Erbkux steht nicht der Gutsherrschaft, sondern dem Grundeigenthümer zu. Vergl. die Note *) S. 945.

b) Der Erbkux kann von dem Grund und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt werden.

Erk. des Ober-Tr. v. 24. November 1851 — Entsch. Bd. XXI S. 385 u. Striethorst's Archiv Bd. III S. 179. — S. auch oben S. 952.

c) Der Erbkux ist unverjährbar.

Erk. des Ober-Tr. v. 5. Juni 1857 — Striethorst's Archiv Bd. XXIV S. 354.

d) Der Erbkuxberechtigte ist Miteigenthümer des Bergwerks.

Dasselbe Erk. des Ober-Tr. S. dagegen Note *) S. 568.

3. Auf die Kirchen- und Schul-Kuxe bezieht sich nachstehende

§. 2.

Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.

Wenn also eine Zeche Ueberschuss bauet, folglich in Ausbeute kömmt, so wird von dem Ober-Bergamt künftighin auf Einhundert Acht und Zwanzig Kuxe die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen Zwei oder Vier Grundkuxen dem Grundherrn, die von

---

Verordnung vom 9. März 1830:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Gültigkeit der im Jahre 1778 von den obern Verwaltungsbehörden angeordneten, seit jener Zeit regelmässig mit gutem Erfolge geschehenen und von Uns bereits mittels Ordre v. 21. Februar 1825 an die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft landesherrlich genehmigten Verwendung der nach Vorschrift der Schlesischen Bergordnung v. 5. Juny 1769 von einer jeden Bergbau-Gewerkschaft zur Beförderung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Freikuxe entstanden sind, machen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt,

dass die Einkünfte aus den in der Schlesischen Bergordnung §§. 1 und 2 Cap. XXXI bestimmten Kirchen- und Schul-Kuxen, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschafts-Genossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Confession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kuxe nicht Statt gefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 9. März 1830.

Friedrich Wilhelm."

(Gesetz-Sammlung 1830 S. 48.)

Auf Grund dieser Verordnung wird von jedem in Ausbeute stehenden Bergwerke der auf zwei Freikuxe fallende Ertrag oder $^1/_{64}$ der Ausbeute entrichtet, und der aufkommende Fonds für kirchliche und Schul-Zwecke in den Bergwerks-Districten verwendet. (Für das Jahr 1857 hatte dieser Schlesische Freikuxgelder-Fonds eine etatsmässige Einnahme von 21,529 Thalern.)

4. Die zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse sind durch §. 9 des Knappschafts-Gesetzes v. 10. April 1854 aufgehoben

den Kirchen- und Schulkuxen der dasigen Ortskirche, und die von den übrigen Zwei Freikuxen der Knappschafts- und Armenkasse berechnet.

§. 3.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschaftskasse erhält, sollen die Bergarbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeitslohn zu prätendiren.

§. 4.

Allgemeines Kohlen-Maass und Verbot des freien Brandes.

Desgleichen bleibet es bei dem ausdrücklichen Verbot, dass kein Verkauf der Steinkohlen anders, als durch richtige Vermessung nach dem Breslauer Scheffel auf allen Kohlen-Bergwerken Unsers souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz geschehen soll, auch soll den Bergarbeitern, unter keinem Vorwande, Kohlen zu freiem Brande verstattet werden.

Caput XXXII.

Was für Bergtheile denen Bergbeamten mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unseren Vorfahren christmildesten und glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Bergordnungen enthalten, dass Unsere Bergbeamte sammt und sonders, so lange dieselbige Votum et Sessionem bei dem Ober-Bergamts-Kollegio haben, keine Bergtheile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, dass auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnungen schon vorlängst aufgehoben; so wollen Wir auch Unsern Bergbeamten sammt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, dass durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerk-Liebhaber zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, dass sie einige Kuxe mit bauen und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen.

Jedoch wird ihnen verboten, dass keiner eine Zeche ganz oder

halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch dass sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind; nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii besondere Concession und Approbation einholen.

Würde auch zwischen zweien Gewerkschaften, welche mit einander markscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll der- oder diejenigen mit interessirten Berg-Officianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich äussern, es wäre denn, dass die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, dass und wie stark er bei der Sache interessire, seine Beibehaltung im Rath und bei den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangte, und sollen alle diejenigen, welche eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden und ernstlich bestraft werden.*)

Caput XXXIII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts bei denen Werken nichts verändern.

§. 1.

Warum die Gewerken nichts bei ihren Werken allein und für sich thun sollen.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, dass in jeder Sache nur gewisse und der Sache verständige Personen das Regiment führen, so soll auch

§. 2.

Sondern mit Vorwissen des Ober-Bergamts.

ohne Unsers Ober-Bergamts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

---

*) Vergl. Note *) S. 864.

§. 3.

Sollen sich daher allezeit bei dem Ober-Bergamt melden.

Finden aber Lehnträger oder Gewerke was anzubringen, dass bei der Verrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie solche an das Ober-Bergamt gelangen lassen, welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4.

Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigene Gefahr und Kosten ganze Gruben bauen, und keine Mitgewerke haben wollen, als welchen, in sofern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführet wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einsicht solchen zu treiben. *)

Caput XXXIV.

Von Zubussanlagen und Zubussbriefen.

§. 1.

Von wem, wenn und wie die Zubusse angeleget werden soll.

Sobald eine neue Gewerkschaft bestätiget, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Ober-Bergamt die dazu nöthigen Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubusse ausschreiben, und solches bei jedesmaligen Quartalschluss auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubusse erfor-

---

*) Durch Königliche Verordnung vom 10. August 1779 wurde der obige, von den Eigenlöhnern handelnde §. 4 dahin declarirt,

dass auch die Eigenlöhner in allen ihren Berg- und Hütten-Haushalt betreffenden Dingen sich die Berg-Ordnung und die nach selbiger ertheilten Vorschriften zur gesetzmässigen Richtschnur dienen lassen sollen.

— Korn'sche Edicten-Samml. Bd. XVI S. 183. Wagner corp. jur. met. S. 1335. —

Hiermit wurde der einzige bergrechtliche Unterschied, welchen die B. O. zwischen dem Eigenlöhner- und dem gewerkschaftlichen Verhältnisse gemacht hatte, aufgehoben. In der revid. Cleve-Märk. B. O. (Cap. XXXII) findet der §. 4 sich eben so wenig, wie in der revid. Magdeb. B. O. (Cap. XXXIII.).

dert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmal vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das künftige Quartal dem Ober-Bergamt übergeben soll.

§. 2.

Von Zubussbriefen.

Sobald die Zubusse in dem Ober-Bergamte festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubusszettel schreiben, der Bergschreiber aber dieselbige, nomine des Ober-Bergamts, mit seiner Unterschrift authorisiren soll.

Caput XXXV.

Von der Ausbeute zu beschliessen.

§. 1.

Wenn die Ausbeute zu beschliessen.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muss, wenn dabei die Einrichtung getroffen werden kann, dass wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeute, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; so wollen Wir, dass zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bei andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz künftighin in Unser Zehenden von allen Werken sämmtliche Einnahmen ad Depositum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesammelt haben wird, dass davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wie die Austheilung der Ausbeute bei metallischen Werken geschehen soll.

Wenn sich bei den metallischen Werken bei dem Quartal-Schluss in den Rechnungen findet, dass über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuss noch so viel vorhanden, dass auf einen Kux Ein Thaler Ausbeute gezahlet werden kann, soll dieselbe ausgetheilet werden.

Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, dass soll den Gewerken zu Gute, im Zehenden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, dass der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag: so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzet werden, wobei aber jedesmal Unser Ober-Bergamt zum Augenmerk nimmt, dass so viel möglich was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bei den Kohlenwerken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, dass nach gesammelten baaren Vorrath der Ueberschuss oder Ausbeute allmonatlich gesetzet, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführet werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmannswaare sind. Damit aber Gewerke wegen der Ausbeute oder auch Zubusse gesichert seyn mögen, muss der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bei arbitrairer Strafe abgeschafft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Kasse und die Gewerke in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muss der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Bergarbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal vierzehn Tage nach einem Quartalschluss, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken

selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu geniessen haben, als von jedem Thaler Sechs Pfennige Zehlgeld.*)

Caput XXXVI.

Welchergestalt die Gewerken die Zubusse entrichten und wie die Schichtmeister dieselbe einkassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn die Zubusse soll von den Gewerken erleget werden.

Wenn von dem Ober-Bergamte Zubusse zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemachet ist; so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubusse zu entrichten; welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2.

Wie sie soll bezahlet werden.

Die Zubusse soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit

---

*) 1. S. Note *) S. 867.

2. Die nach dem obigen §. 4 unter dem Namen „Ausbeute-Zählgelder" erhobenen Gebühren wurden durch den Schlesischen Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Nr. 15 d aufgehoben. Derselbe bestimmte nämlich:

„Die Ausbeute-Zählgelder sollen künftig nicht weiter erhoben, dagegen aber die Quatember-Gelder, als zu der den Gewerken gesetzlich obliegenden Unterhaltung des Berg-Amts bestimmt, angemessen erhöhet werden, um den Ausfall der Ausbeute-Zählgelder, die bisher unter verschiedenen Formen zur Unterhaltung des Berg-Amtes verwendet worden sind, so viel als nothwendig sein wird, zu ersetzen."

Zur Ausführung dieser Bestimmung wurden durch Ministerial-Erlass vom 9. December 1829 die — von den Ausbeutegruben zu entrichtenden — additionellen Quatembergelder oder Quatember-Zuschussgelder eingeführt, welche hiernächst durch §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 aufgehoben worden sind.

durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3.

Wer sie einkassiren soll.

Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubusse von den Gewerken, so nicht über eine Tagereise vom Bergwerke wohnen, einzukassiren schuldig seyn; welcher Gewerke aber weiter wohnet, derselbe muss die Zubusse durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4.

Wie es mit der einkassirten Zubusse weiter zu halten.

Von der einkassirten Zubusse soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10 eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubusse abschliessen, und die unbezahlte Zubuss-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuss-Gelder aber, den Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehenden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluss des Quartals, und dass wiederum Zubusse auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurück erhalten.

Caput XXXVII.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muss.

§. 1.

Wenn und unter was vor Bedingungen dem Schichtmeister erlaubet ist, Schuld auf die Zeche zu machen.

Wenn sichs begäbe, dass ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluss des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubusse nicht zugereichet, oder von den Gewerken entrichtet worden; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorbewusst des Ober-Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist: Und wenn

§. 2.

Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.

dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld, das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Ober-Bergamt, mit allen den dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Ober-Bergamts ein Quartal lang unbelegt liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen; sollte der Schichtmeister aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften, so soll die Zeche frei und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden.*) Welcher Schichtmeister aber

§. 3.

Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.

ohne Willen und Zulassung des Ober-Bergamts Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVIII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Von Gewerken in das Retardat zu setzen.

Würden die Gewerken, oder derselben Verleger die Zubusse in der Cap. XXXVI §. 1 gesetzten vierwöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher die Kuxe in das Retardat setzen, worin dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger, stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubusse erleget worden; so sollen

§. 2.

Wie es mit den Kuxen zu halten.

solche retardirte Kuxe ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden,**) und den übrigen ge-

---

*) S. Note *) S. 869 und Cap. LXXXIII §. 10 der B. O.

**) S. Note *) S. 870.

horsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum Besten, aufs theuerste und so hoch als möglich verkaufet und berechnet, wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubusse, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

Die Bergbedienten sollen solche caducirte Kuxe weder vor sich nehmen noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubusse wieder zuschreiben.

So soll auch kein Bergbeamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubusse wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewerken sind an das Ober-Bergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so lüderlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wenn dieses zu verstatten.

Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubusse,*) diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl Privatis als auch Bergbeamten und Bedienten, wie oben §. 2 verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung oder Austheilung, Verkauf oder Verschenkung der caducirten Kuxe muss aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Ober-Bergamts geschehen.

Caput XXXIX.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubusse.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von den Gewerken Zubusse empfangen, und dieselbige nicht berechnen,

*) S. Note *) S. 871.

die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XL.

Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.

§. 1.

Diejenigen, so das Gegenbuch führen, sollen niemanden vervortheilen.

Der Bergschreiber oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fort zu tragen, und die Kuxe oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabei getreulich und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene und caducirte Kuxe dem oder denenjenigen, welche sie gekauft, geschenket oder zugetheilet erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition gehörig zuschreiben;*) keinen Gewerken aber

§. 2.

Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.

eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt.

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

Würden aber einem Gewerke seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonsten darin nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbe, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden hart bestrafet werden.

§. 4.

Wie die Zubusse von abgeschriebenen Kuxen zu erlegen.

Es soll aber auch von den Kuxen, welche von No. 1 bis 5 eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Käufer, von den Kuxen aber, welche nach No. 5 abzuschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Verkäufer richtig gemacht werden,**) und überhaupt

---

*) S. Note *) S. 872.
**) S. Note *) S. 873.

§. 5.

Die Ab- oder Zuschreibung kann nicht eher als nach Producirung der letzten Zubuss-Zettel erfolgen.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuxe nicht eher geschehen, bis der letzte Zubusse-Zettel produciret, mithin constire, dass der Schichtmeister die Zubusse erhalten. Schriebe aber der Bergschreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubusse stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Caput XLI.

Von Zechen oder Kuxen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxe denen bleiben, auf deren Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vervortheilung in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil als verleugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landesherrn heim gefallen seyn.

Caput XLII.

Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern würde Kuxe oder Theile verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewähr sofort, oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, dass der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxe nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewährschein gern haben möchte, oder der Verkänfer, wie er die Gewährung gern thun wollte, dem Ober-Bergamte ansagen, und damit soll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, dass ein Theil betrüglich in solchem Falle gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIV.

Das Ober-Bergamt, besonders aber Bergmeister und Geschworne, sollen gute Acht auf den Bergbau geben, dass nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschaffet werden.

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll überall auf die odentliche Führung des Bergbaues sehen.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken und ihren Lehnsträgern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues dahin gebracht werden, dass sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworne, mit allem Fleiss dahin sehen, dass künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Bergwerke und Nutzen der Gewerke gebauet, keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern beleget, oder bei Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzet werde. Was sie also an schädlichem Bau, überflüssigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Imgleichen

§. 2.

Sollen verhindern, dass nicht auf den Raub oder unsicher gebauet werde.

sollen sie dahin sehen, dass auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Vesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen und zurück gelassen, aber nicht verstürzet und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde. Dahero auch

§. 3.

Was gegen die Contravenienten zu thun.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das tiefste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Veste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

§. 4.

Unterwerken wird verboten.

Ferner sollen sie mit allem Fleisse dahin sehen, dass die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollen heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen seyn, wobei aber wohl zu merken, dass dieser §. nur auf das tiefeste, unter dem am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber, wie bei den Steinkohlen-Bergwerken bisher geschehen, dass Gewerken ihre erste Stollen in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30, 40 bis 50 Fuss tief mit Handpumpenwerk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so dass dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5.

Bergbediente sollen darauf halten und sehen.

Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unter-Werken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich an-

gebracht werden kann; so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Bergamte zur weitern Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

§. 6.

Dass kein Gewerke dem andern Schaden zufüge.

darauf mit sehen, dass ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinem Stollen den andern aus seinem rechtmässigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, dass einer dem andern seine Schächte, Stollen etc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Ober-Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Cap. XXIX verordnete Untersuchung anstellen, und die Frevler bestrafen könne.

Caput XLV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Pflichten des Geschwornen.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monat, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen selbsten befahren, und dabei sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, dass alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und behandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bei der nächsten Ober-Bergamts-Session darüber deliberiret, und ein Schluss abgefasset werden könne.

§. 2.

Soll er dem Ober-Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruktion anbefohlen wird. Auch

§. 3.

ausser dessen Vorbewusst, keinen Tag ausser seinem Revier seyn.

§. 4.

Mit den Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleissigen Arbeit anhalten; und

§. 5.

in Freimachen der Zechen, Maassen oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheiisch und unverweislich halten, auf dass Niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruktion richten; besonders aber

§. 6.

Soll die Gedinge machen.

so es denen Gewerken und allgemeinen Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kosten dabei gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches bekommen.

§. 7.

Gedinge sollen so viel möglich auf den Zechen einerlei seyn.

Besonders darauf sehen, dass auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

§. 8.

Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.

Nicht gestatten, dass die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, dass er bei der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

§. 9.

Soll nicht vom ordentlichen Gedinge participiren.

Bei Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von dem gemachten Gedinge zu participiren; wie denn auch gleichmässig

§. 10.

auch nicht von den besondern Gedingen.

weder Schichtmeister noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuss haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bei Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLVI.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll. *)

§. 1.

Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.

Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Ober-Bergamt angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, dass fleissige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Bergamte ertheilten Instruktion verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Kasse hat, Caution stellen.

---

*) Durch den Schles. Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 Nr. 19 wurde ausgesprochen, dass den Bergbehörden die ihnen gesetzlich zugewiesene Bestätigung der Wahl der Schichtmeister so wenig entzogen, als den Gewerken die Befugniss zur willkürlichen Dienstentsetzung derselben eingeräumt werden könne. Hiernächst verordnete der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Nr. 15 a, dass den Gewerken in Zukunft eine Frist von etwa 6 Wochen zum Vorschlage eines Schichtmeisters Behufs der Prüfung und Bestätigung desselben gesetzt, und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Anstellung der Bergwerks-Behörde vermöge des Devolutions-Rechtes überlassen werden solle. Diese Bestimmungen sind indess in Folge der zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 ergangenen Vorschriften ausser Anwendung getreten.

§. 2.

Die Gewerken sollen sie nicht vor sich absetzen.

Keinem Gewerken ist erlaubet, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beim Ober-Bergamt übergeben, und von demselbigen nach Befinden bestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Keine Verwandten der Gewerken sollen in Diensten gelassen werden.

Es soll aber künftig nicht erlaubet seyn, dass Gewerke einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie denn die Ober-Schichtmeiser alle Monat in ihrem Protocoll mit referiren müssen, ob wo Schichtmeister fehlen, oder welche sind, die nicht vereidet sind.

Caput XLVII.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Sollen dem Ober-Bergamt und Gewerken von allem Unterricht und Nachricht geben.

Dieselben sollen den Ober-Bergbeamten und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober-Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2.

Mit dem ihn anvertrauten Baugelde und Bergwerks-Materialien treu umgehen.

Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniss des Ober-Bergamts von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch

treulich verwahren, und bei den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben.

§. 3.

Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.

Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodann darüber an das Ober-Bergamt referiret.

§. 4.

Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuss bei dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien, den Gewerken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeister

§. 5.

Den Unschlitt nach Gewicht oder Maasse liefern.

den Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht, Oehl und Thran aber nach dem Gemässe liefern und berechnen.

§. 6.

Keine Arbeiter in die Kost nehmen.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bei ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken; dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil geniessen lassen.

§. 7.

Ohne Erlaubniss nicht Bier oder Brandtwein auf den Schächten oder Zechhäusern schenken.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechenhäusern, ohne Unsere besondere Erlaubniss, Bier und

Brandtwein zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bierschank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

Die Schichtmeister sollen verhindern, dass nicht gute Montage gemacht werden.

So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, dass weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bier-Schichten mache und die Arbeit versäume, dahero auch so viel möglich die ihnen anvertraute Zechen fleissig befahren, und wo sie das geringste Unserm und Gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Bergamte anzeigen; dahero sollen auch

§. 9.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht Verwandte seyn.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, dass sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen versetzen, verzimmern oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben etc.

die Schichtmeister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhammeley treiben; und

§. 11.

Strafe gegen die Contravenienten.

alle diejenigen, welche gegen obiges Uns, den Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Ober-Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVIII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1.

Was für Leute zu Steigern anzunehmen sind.

Zu den Steigern sollen Bergbau verständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniss haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen. Dieselben sollen

§. 2.

Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.

alle Arbeitstage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, dass die alte Zimmerung auf Strassen, Strecken und Stollen, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, dass die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleissig nachfahren, und welche der Steiger unfleissig oder müssig antrifft, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe den Contravenienten an ihrem Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Angehende Arbeiter unterrichten.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleissig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Die Bohrlöcher selbst anweisen.

Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Strassen und in Försten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschiessung der gesuchte Zweck erreichet, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Auf die Güte der Gezähe Acht haben.

Sollten sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Keil-Hauen, genaue Acht führen, dass jegliches seine gehörige Grösse und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

§. 6.

Auch dass nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.

auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, dass nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, dass die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7.

Alle zufällige Geschicke, Klüfte etc. wohl bemerken und anzeigen.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absestzende Trümmer fleissig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bei Leibesstrafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober-Bergamte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8.

In der Früh-Schicht in der Grube und nicht auf der Halde.

Bei den Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde sich finden lassen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Ober-Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, dass die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzet werden.

§. 10.

Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniss auf andere Zechen verleihen.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Ober-Bergamts, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum tragen und verschleppen; auch

§. 11.

Der alten Gezähe sich nicht anmassen,

der alten Berg-Seile oder Gezähe sich so wenig, als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige den Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

§. 12.

Vielmehr selbiges den Geschwornen vorlegen.

Bei Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13.

Bei Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.

sich mit ihrem gesetzten Lohne begnügen, und dahero bei Cassation und anderer Strafe keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würklich verfahren, oder sonst einige Matzhammeley treiben, sie bestehe, worin sie wolle; hiernächst auch überhaupt

§. 14.

Die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX.

Von den Bergleuten und wie sich die verhalten sollen. *)

§. 1.

Bergleute sollen dem Ober-Bergamt gehorsam und getreu seyn.

Alle Bergleute, sie sind beweibet oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Ober-Bergamte gehorsam und

*) Ueber die bald nach Erlass der B. O. im Jahre 1769 zur Hebung des Schlesischen Bergmannsstandes getroffenen Anordnungen vergl. die Bemerkungen zu Cap. LXXIII und LXXVIII der B. O.

getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

§. 2.

Bergmännisch gehen.

in Bergmännischen Habit gehen; und

§. 3.

Fleissig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleissig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; auch

§. 4.

Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

§. 5.

Die Hauer ihr Geding fleissig verfahren.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleissig verfahren und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht, zu erwarten haben; sollten aber Verhinderungen wegen Wasser- oder Wetter-Mangel, oder andere redliche Ursachen vorfallen, dass die Hauer nicht zukommen können, alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit den fleissigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6.

Ihre Arbeit und Geding aushalten.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen; welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Ober-Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten; nach erhaltenem Abkehr-Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feiern und Müssiggang andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern,

widrigenfalls das Ober-Bergamt einen solchen abgelegten oder abgekehrten, der sich über drei Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenz-Arbeit stellen, und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Strafe der Contravenienten.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entwichen, und nicht richtig, wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knappschafts-Kasse zu gute kommen; daher auch

§. 8.

Sollen ohne vorgewiesene Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.

kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Bergarbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matrikel, dass er in der Knappschafts-Kasse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Strafe der Contravenienten.

Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8 handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr. wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput L.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1.

Von Einrichtung der Schichten.

Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniss vom Ober-Bergmeister oder Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, dass die vollen Schichten zu acht

Stunden, die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauern, und überlassen Wir überhaupt Unserm Ober-Bergamte, die bei jedem Werke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 2.

Wo die Nacht-Schicht nicht statt hat.

Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Kein Hauer soll zwei Schichten in einem Tage haben.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiss zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4.

Morgengebet vor die Schicht.

Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen-Bergwerken soll jedesmal vor Anfang der Arbeit das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgengebet, bei willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Ober-Bergamte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput LI.

Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Wie die Forderung der Erze anzustellen.

Die Erze sollen, wie bishero, auch fernerhin nach deren bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wie-

der von der Halde abgeliefert, alles auf die Forderung gehende Arbeitslohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, dass dasselbige in der Rechnung die auf die Halde würklich gekommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme.

§. 2.

Wie selbige zu bezahlen.

Dahero sollen der Zuforderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

Caput LII.

Von der Steinkohlen-Forderung und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die Forderung der Steinkohlen geschehen soll.

Wie die zu Tagebringung der Erze in dem vorgehenden Kapitel verordnet, so soll es auch bei den Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschiede, dass statt der bei den Erzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bei den Steinkohlen das Maass der Ringel und Malter beibehalten werde, dergestalt, dass ein Malter Vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses, höchstens Drei Zoll hoch mit dem Rücken einen Breslauer Scheffel ausmache.

§. 2.

Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnet werden.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, dass sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleineste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen, und sich selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen. Zu dem Ende müssen

§. 3.

Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maass gestürzet werden.

von nun an die aus den Schächten geförderten Steinkohlen, nach einem richtigen Maass oder Ringel, welcher nach Breslauer Maass einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleinen Kohlen in der Grube durcheinanderfallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürzet und aufgesetzet werden.

§. 4.

Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

Die Wegmessung der Kohlen geschiehet gleichfalls, wie bei der Forderung, mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer für sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muss keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewerken und anderer Abnehmer, die Stücke besonders auszusuchen und auszukratzen.

Caput LIII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und dass von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1.

Ein Schichtmeister soll nicht über 6 Zechen verwalten.

Damit die Schichtmeister ihren Unterhalt finden mögen, ohne dass deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, dass ein Schichtmeister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe.

§. 2.

Amt und Verrichtung derselben.

Es sollen aber die Schichtmeister von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den Metallischen Werken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nehmlich die Werke stark, oder nicht stark beleget sind, und Erze gefordert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schlieche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlenwerken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle Vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Steinkohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuss von vorigen Nro.

oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruktion und Schema zuzustellen und auszufertigen.*)

Caput LIV.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schliessen.

Die Rechnungen sollen bei den Metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schliessen. Bei den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monat mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Bergamtstage, vor dem Ober-Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Wie sie beschaffen seyn sollen.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiss geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Wo und wenn die Rechnungen zu machen.

Alle Vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm

*) Der Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 verwies die Schles. Gewerken

Ober-Bergamt, in Beiseyn sämmtlicher Ober-Bergamts-Glieder, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabei noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach der Verlesung soll über den Bergbau deliberiret werden.

Nach Verlesung einer jeden Zechen Register soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämmtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget; das beim Verlesen gehaltene Protokoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Directorii eingesandt.

§. 3.

Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Bergarbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4.

Das Lohn soll in der empfangenen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schichtmeister ausgezahlet werden.

Sonsten muss der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Bergamts.

---

mit ihren Anträgen auf Vereinfachung des Gruben-Rechnungswesens an das Ober-Bergamt und den Ressortminister. Gegenwärtig sind aber für die Einrichtung des Rechnungswesens die neueren, in Folge der Gesetzgebung vom 12. Mai 1851 ergangenen Vorschriften massgebend.

Caput LVI.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Ober-Bergamt übergeben, welche Geschworner oder Ober-Schichtmeister vorhero von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen lassen, und nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf dass die Gewerken nicht berücket werden.

Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, dass daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was Abgang gewesen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVII.

Dass die Aufnehmer aller Zechen das Tiefeste bauen, und bei metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1.

Bei Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefeste gebauet werden.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Ober-Bergmeisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbigen jedesmal vorhero erst durch den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.

§. 2.

Die Halden sollen auf keiner Zeche gekleinert werden.

Es sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinern oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniss gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und kein mal ins Freie kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3.

Die alten Halden sollen nicht verkaufet werden.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erz, was darin befindlich, der Armen- und Knapschafts-Kasse zum Besten verordnet haben.

Caput LVIII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorfallen, und Stuff-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, dass davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LIX.

Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; ingleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Welche Metalle zum Vorkauf reservirct werden.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabei Uns gegen die Gewerke huldreichst erzeigen, dass Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preis, welchen Wir in Unsern Münz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen lassen, übernehmen; wegen der übrigen Metalle (das Blei ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf Unsern andern Hüttenwerken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphinischen Bergordnung festgesetzten Fuss, vorkäuflich reserviren) und Mineralien aber denen Gewerken freie Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienz in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: so wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisensteine ausserhalb Landes, bei willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns

zwar, die dazu nöthigen Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, dass jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen. *)

§. 2.

Wegen des Wasserzinses.

Da auch zum Betrieb des Hüttenwesens Wasser erfordert wird, so müssen sich die Gewerken wegen des an die Grund-Herrschaft dafür zu bezahlenden Wasserzinses mit selbiger gehörig setzen; in Entstehung eines gütlichen Vergleiches wollen Wir aber die Regulirung dieses Wasserzinses dem pflichtmässigen Ermessen Unsers Ober-Bergamts überlassen.

§. 3.

Wie es bei gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Sollte es sich aber zeigen, dass zum Besten der Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darin derselben Gut so viel besser, und nach dem höchsten Ausbringen tractiren zu können; so werden Wir Uns dazu allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere, dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenselben besondere Privilegia angedeihen lassen; Wir setzen dahero vorläufig feste, dass dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia geniessen, zugleich aber sich nach der gleichmässig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hüttenwerke und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LX.

Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Die Hütten-Stätten sollen bei dem Oberbergamt gemuthet werden.

Der- oder diejenigen, welche sich bei einem oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerken lagern wollen, sollen dieselbigen bei Un-

*) S. die Noten zu Cap. LVIII §. 1 der Cleve-Märk. B. O. S. 892.

serm Ober-Bergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleihen, *) Macht haben.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug geniessen.

Caput LXI.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, und soll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Werke seyn.

Keinem angelegten Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem ersteren die vorfallenden Erze und Schliechen verarbeitet, und die da herum befindliche Zeche-Gewerkschaften gefordert werden können, und das

---

*) 1. Hinsichtlich der Zinkhütten in Schlesien bestimmt der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Nr. 15 c:

„Vom 1. Januar k. J. an sollen die Schlesischen Zinkhütten als vom Berg-Regal ganz unabhängige Fabrik-Anstalten angesehen, demgemäss von allen auf dem bisherigen Verhältnisse beruhenden Abgaben und Leistungen an die Bergwerks-Knappschafts-Kasse, gegen Verzichtleistung jedoch auf ihre bisherigen Ansprüche und Berechtigungen an die gedachte Kasse, entbunden und wie andere Fabrik-Anlagen den gesetzlich angeordneten allgemeinen Steuern unterworfen werden, auch sollen bei Anlagen neuer Zink-Hüttenwerke die Grundsätze der Gewerbefreiheit angewendet, und die demgemäss erforderlichen Concessionen, unter Beobachtung der allgemeinen Sicherheits- und Gewerbe-Polizei-Vorschriften, von den Regierungen ausgefertigt werden.“

S. auch die Note zu Cap. LXXXIV der B. O.

2. Die Privat-Eisenhütten in Schlesien ressortiren ebenfalls nicht von der Bergbehörde.

Hüttenwerk von den Berg- und Pochwerken nicht über zwei, höchstens drei Stunden entfernt lieget.*)

§. 2.

Von Hüttenpacht oder Zins.

Sollen die Hüttenwerken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen eine gewisse Hütten-Pacht, oder Hütten-Zins geniessen, welcher zuförderst durch Unser Ober-Bergamt bestimmet, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3.

Alle Gewerkschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erze und Schlieche beständig darinn verarbeiten lassen.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schlieche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamt angewiesen, doch dass dasselbige von ihren Pochwerken nicht über zwei, höchstens drei Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können; es wäre dann, dass solche Gewerkschaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hüttenwerke anlegen würden. Die Hüttengewerke sollen

§. 4.

Die Hüttengewerke sollen alles zum Hüttenbetrieb nöthige in guten Stande halten.

alle Hüttengebäude mit dem Schmelzofen, Gebläsen, Treibheerden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, dass denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, dass den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme;

§. 5.

Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

Sich dahin bestreben, dass sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benöthigte Diener, als Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Gaarmacher und andere in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleissige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleissigste gearbeitet und verwahret werde.

---

*) S. Note *) S. 893.

§. 6.

Alle Hüttenbedienten und Arbeiter sollen von dem Ober-Bergamt examiniret und verpflichtet werden.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeiter Treue und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hüttengewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter Unserm Ober-Bergamt zum Examime und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewusst und Genehmigung keine annehmen oder ablegen,

§. 7.

Sollen sich nicht unterstehen, Unterschleife zu machen.

und besonders darauf sehen, dass dieselbigen an dem ihnen von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was für Unterschleife und Praktiken es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8.

Die Hüttengewerken sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, und in Kohlenholz und andern Nothdürften im Preise niemanden übersteigern.

Es soll aber das Arbeitslohn bei gleicher und einerlei Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hüttengewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9.

Das Ofen-Verkaufen, Schlacken-Pochen und Hütten-Silbermachen wird verboten.

Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unsers Ober-Bergamtes Vorwissen Schlacken zu pochen, auf und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hütten-Silbermachen gänzlich verboten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXII.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerken-Gut zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen. *)

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll bestimmen, wie die Gewerkschaften hinter einander in einer Hütte schmelzen sollen.

Unser Ober-Bergamt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, dass sie am ersten zu der Schmelzung und Zugutemachung im Stande seyn: und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeistern nummerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Hierinnen soll ohne Vorbewusst des Ober-Bergamts keine Aenderung gemacht werden.

Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Gut zu gute gemachet werden, und ohne Vorbewusst und Erlaubniss des Ober-Bergamts keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden.

eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie habe dann ihr Erz und Schliech, auch Schlacken, gar aufgearbeitet.

Caput LXIII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nütz oder nöthig findet; so oft aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freies gefallen, und Niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts und Erlaubniss Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements gebrauchen.

---

*) S. Note *) S. 895.

Caput LXIV.

Dass denen Gewerken frei stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechengewerken von den Hüttengewerken in dem Preis der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen, nicht übersetzet werden mögen; so soll ersteren frei stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXV.

Wie in den Hütten aufgesehen werde, dass der Gewerken Gut gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll genau darauf gesehen werden, dass der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darin befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden.

Wenn aber Unser Ober-Bergamt oder Gewerken selbst einsehen sollten, dass dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so soll deswegen den Hüttengewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berggewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hüttenverständige und Arbeiter Probeschmelzen thun zu lassen.

Caput LXVI.

Von den Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber sollen ihr Metier, besonders das Probieren, verstehen, und öfters in den Hütten seyn.

Die Hütten-Schreiber sollen die Hüttenarbeit und insonderheit das Probieren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Oefen, sondern auch die darauf folgenden Arbeitstage zum öftern, so Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, dass überall treu und fleissig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Ober-Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ordentliche Schmelzregister halten.

Ueber der Gewerken erbeutende Schichten ordentliche Register halten, Hüttenkosten-Zettel, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jedem Schmelzen etc. etc. mit den Schichtmeistern der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Ober-Bergamte übergeben, und dass überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hüttenkosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alles wohl probieren.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz- Schliech- und Steinproben fleissig probiren, und die Probenzettel allwöchentlich dem Ober-Bergamt einschicken.

§. 4.

Auf die Materialien und Hüttengezähe wohl Achtung geben.

Alle und jede Materialien, auch Hüttengezähe, in beständiger Güte und billigen Preis, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohnzetteln nichts in Rechnung bringen oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, dass es zur Hütte würklich geschaffet oder geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohntage ordentlich auszahlen.

Alle Lohntage die berechnete Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringste davon zurück zu behalten.

§. 6.

Acht haben, dass den Hütten- und Schmelzgewerken an der Hüttenkrätze nichts entzogen werde.

Gute Aufsicht haben, dass den Hüttengewerken an der Hütten-Krätze, desgleichen denen Schmelzgewerken an, Ofenbrüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bei der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

§. 7.

Ohne Vorbewusst des Ober-Bergamts nicht schmelzen.

In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hüttengewerken Erze und Schlieche, ohne Vorbewusst und Concession des Ober-Bergamts nicht schmelzen, noch zu Gute machen.

§. 8.

Auf Kohlen und den ausgebrachten Stein und Gut wohl Acht haben.

Fleissig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein und Gut ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch von den Hütten- oder Zechengewerken-Nutzungen einigen Geniess zu suchen trachten.

§. 10.

Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.

Dahin sehen, dass die Waage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und dass die Werke mit allem Fleiss gewogen werden.

§. 11.

Alle Silber in Empfang nehmen und in Unser Zehenden liefern.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; auch

§. 12.

Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Arglist berechnen und auszahlen.

Caput LXVII.

Von den Hüttenmeistern.

§. 1.

Die Hüttenmeister sollen ihr Metier wohl verstehen.

Die Hüttenmeister sollen geschickt, und im Schmelzen allerlei Erze, auch Silberabtreiben und Kupfergaarmachen wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hüttenarbeit wohl inne haben, und auf alle Hüttenarbeiter fleissige Acht geben, damit jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiss ausrichte. Insonderheit aber

§. 2.

Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Acht haben.

sollen sie dahin sehen, dass die Schmelzer die Ofen mit Fleiss zumachen, die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute

Nase führen, die Abtreiber aber die Heerde fleissig verrichten, stressen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3.

Beim Schmelzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.

Alle Vorschläge beim Schmelzen so einrichten, dass alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, dass nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelzofen versacket werden, oder in den Treibofen die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4.

An den Hütten keinen Theil haben.

An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihrem Gehalt, geniessen. Dahero

§. 5.

Sich mit dem Lohn begnügen.

sich mit ihrem festgesetzten Lohn begnügen lassen, und

§. 6.

Auf das Beste der Gewerke sehen, und besonders das Silber und die Körner gleich beim Blick in Empfang nehmen.

überhaupt getreulich dahin sehen, dass den Gewerken von ihrem Gute nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero besonders beim Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hüttenschreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7.

Ein richtiges Tagebuch über alles halten.

Ein richtiges Tagebuch führen, worinn alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleie und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monate einen Extract dem Ober-Bergamte einschicken.

Caput LXVIII.

Vom Probieren.

§. 1.

Alle Erze und Schlieche sollen probieret werden.

Alle Erze oder Schlieche sollen zur Hütte gebracht, und in Beiseyn eines von der Hütte und der Gewerkschaft dazu bestellten Aufsehers richtig gewogen und das Gewicht von dem Hüttenschreiber gehörig verzeichnet werden.

§. 2.

Wie die Probe soll vergängt werden.

So oft von jeder Art Erz oder Schliech ein Centner abgewogen, so soll der Hüttenschreiber, oder der sonst gegenwärtige Hüttenbediente, von jeden etwas nehmen, und in einen Trog thun, diese verschiedenen Portionen werden alsdann wohl unter einander gemischet und in vier versiegelten Büchsen, auf welche der Name der Grube und die Zahl der Centner des Erzes oder Schlieches bemerket, gethan werden, von denen eine der Hüttenschreiber als Probirer für die Hütte, die andere der Berg-Probirer für die Gewerken erhält, die dritte bleibet versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartale an Unser Bergwerks- und Hütten-Departement eingesandt.

§. 3.

Von der Schieds-Probe.

Wenn nun die Proben angestellet worden, und es ergiebet sich, dass der Hüttenschreiber und der Berg-Probirer im Gehalt mit einander übereinkommen, so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen und an die Gewerke zu liefern.

Sind sie aber im Gehalt unterschieden, so müssen sie Proben aus ihren Büchsen nachprobiren; treffen sie noch nicht überein, so wird aus der dritten auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse in beider Gegenwart die Probe angestellt; wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt mit einem der vorigen übereinkommt, so entstehet daraus die Schieds-Probe; fällt aber auch diese verschiedener aus, so werden alle drei Proben addirt, mit drei dividiret, welches

alsdenn den wahren Gehalt determiniret, den die Hütte auszubringen verbunden ist.

§. 4.

Probir-Register und Probir-Zettel.

Ueber die angestellten Proben müssen ordentliche Verzeichnisse gehalten, bei der Hütte aufbewahret, und die Probezettel an Unser Ober-Bergamt eingesandt werden.

Sollte nun selbiges eine merkliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probezettel finden, so ist es befugt und berechtiget, den Grund davon auf das schärfeste zu untersuchen, und da es sich finden sollte, dass dieses von des Hüttenmeisters oder Arbeiter Negligence, Unverstand, oder gar Untreue herrühren sollte, solches abzustellen und nach Befinden zu bestrafen.

§. 5.

Kupfer soll wegen seines Silbergehaltes wohl probiret werden.

So sollen auch die fallenden Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieselben an Silber halten möchten, und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselbe gesaigert und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXIX.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Abtreiber sollen verständige Leute seyn, und nicht zu viel angenommen werden.

Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Bergamt verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, dass sie Jahr aus und ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluss einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Wartegeld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2.

Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Arbeiter geschehen und selbige von dem Zehndner ein Treib-Zeichen halten.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniss bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zettel oder Verzeichniss aber das ihm gegebene besondere Siegel drücken und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber Niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen versiegelte Zettel anzulassen verboten seyn.

§. 3.

Hüttenschreiber und Schichtmeister, was sie bei dem Abtreiben zu thun haben.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber ein Verzeichniss des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanem Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern in Unsern Zehenden liefern. Desgleichen sollen sie Glödte und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXX.

Schichtmeister sollen auch bei dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1.

Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hüttenschreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preis annehmen, sich alles zuwiegen oder zumessen lassen, und mit dem Hüttenschreiber darüber ordentlich Verzeichniss machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

§. 2.

Weitere Pflichten derselben, so sie bei dem Schmelzen zu beobachten haben.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bei dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn, die Stichproben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Blei, Glödte und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dasselbe Verzeichniss von dem Hüttenschreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; übrigens aber alles Werk, Blei und Glödte, schwarz Kupfer, Spahr-Stein, Eisenknoten etc. so bei dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Caput LXXI.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hüttenamts-Personen sollen mit den Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bei dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXII.

Von den Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Die Bergschmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.

Damit auch hierin den Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt, oder abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweisstes eisern Seil oder schlechten Kunst-Eisenwerk, in Schaden gesetzet werden mögen; so verordnen Wir, dass nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses um so eher bewerkstelliget werden möge;

§. 2.

Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia geniessen.

So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders den Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freiheiten in allerhöchsten Gnaden angedeihen zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserm Ober-Bergamt allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiedegerechtigkeit von gewissen Zechen oder Hütten bergüblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bei aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mainteniren.

§. 3.

Wenn Zechen still stehen, oder alle wieder aufgenommen werden, sollen die alten Schmiede dabei angesetzet werden.

Da auch Zechen Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Fristen erhalten, oder wohl gar auflässig würden und ins Freie fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin ge-

arbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden.

§. 4.

Wie es hierin bei mehrern Zechen zu halten.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so stehet den Gewerken frei, ob sie jedwedem Schmidt die vormalen gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämmtlich in einer Schmiede allein beisammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beide Schmiede der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Wie weit der District der Schmiede gehe.

Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmidt dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld zu nahe bauen, und denen Gewerken frei stehen, ob sie auf neuen Zügen und an Orten, wo noch keine Schmiedestatt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollten.

§. 6.

Pflichten der Bergschmiede.

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidtmeister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Ober-Bergamt treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerk so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Werken keine Versäumniss und Kosten entstehen;

b) sämmtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preis und Arbeitslohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende, von Unserm Ober-Bergamte zu confirmirende Schmiedetaxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;

c) ohne vorgegangene Besichtigung des Ober-Bergmeisters oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Namen haben mag,

kaufen, da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdenn aber dem Ober-Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen;

d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen, noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge oder anderes machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht für sich behalten, noch weniger bei den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

e) auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist, und

f) in allem sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXIII.

Von denen Privilegiis und Gerechtsamen der Gewerken, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Bergleuten.

§. 1.

Gewerke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wegen, Huth-Häuser, Pochwerken, Hüttengebäuden etc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus ihm zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen. *)

---

*) 1. S. auch Cap. LXXIV.

2. Ueber die Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Abtretung des für den Bergwerksbetrieb erforderlichen Grund und Bodens, so wie über die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Bergbautreibenden dem Grundeigenthümer gegenüber sind nachstehende auf die subsidiarischen Vorschriften in §§. 109 ff. Tit. 16 Th. II A. L. R. gegründete Entscheidungen des Ober-Tribunals zu vergleichen, nämlich:

Erk. aus dem Jahre 1838 — Präj. 538 a u. b — Präj.-Buch S. 216 u. 217.

Erk. v. 16. März 1839 — Entsch. Bd. IV S. 354 —.

§. 2.

Wenn sie nicht einig werden, den Schaden das Ober-Bergamt festsetzen.

Sollten nun beide Contrahenten nicht in der Güte hierüber auseinander kommen, so soll Unser Ober-Bergamt hierüber gehörig und pflichtmässig decidiren.

§. 3.

Das Dominium bezahlet davon die darauf haftende Steuern.

Wenn also einem Dominio diese Plätze und Wasser vergütiget werden, so continuiret selbiges mit der Abführung der darauf haftenden Steuern, ohne dass die Gewerkschaft weder dieser Plätze noch auch der super aedificatorum wegen das geringste dazu beitrage.

§. 4.

Freiheiten der Berg- und Hütten-Bedienten. *)

Wenn Berg- oder Hütten-Bediente oder auch gemeine Berg- und Hüttenleute in Städten eigene Häuser haben, so sollen Erstere in Ansehung der Einquartierung und des Services wie eximirte zu

---

Plenar-Beschluss v. 18. April 1843 — Präj. 1284 — Pr.-B. S. 216 u. Entsch. Bd. IX S. 101.
Erk. v. 13. Mai 1844 — Präj. 1462 — Pr.-B. S. 216.
Erk. v. 21. Mai 1847 — Entsch. Bd. XV S. 379.
Erk. v. 11. Juni 1847 — Präj. 1890 — Pr.-B. S. 216.
Erk. v. 8. September 1848 — Präj. 2068 b — Pr.-B. S. 216.
Erk. v. 20. October 1848 — Präj. 2055 — Pr.-B. S. 216.
Plenar-Beschluss v. 7. November 1849 — Präj. 2153 — Pr.-B. II S. 71 u. Entsch. Bd. XVIII S. 71.
Erk. v. 7. October 1853 — Striethorst's Archiv B. X S. 191.

3. Wegen des Anspruches des Nutzungsberechtigten auf die von dem Bergbautreibenden zu leistende Entschädigung vergl. die Note *) zu Cap. LXXII der Cleve-Märk. B. O. S. 905.

*) Durch das — mit dem General-Privilegium für die Bergleute in den Westphälischen Provinzen v. 16. May 1767 (s. Note *) S. 883) im Wesentlichen übereinstimmende — General-Privilegium für die Bergleute v. 3. December 1769 wurden den Berg- und Hüttenleuten umfassende Begünstigungen gewährt. Dieselben sind jedoch durch neuere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben.

Vergl. Steinbeck's Geschichte etc. Bd. I S. 311 ff. über die älteren privilegirten Zustände bei dem Bergwesen in Schlesien S. 265 ff.

In Wagner's corp. jur. met. S. 1263 ff. sind die Abweichungen jener beiden Privilegien von einander angegeben.

behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hüttenleuten aber in eben dem Falle die Natural-Einquartierung nicht erlassen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung als Berg- und Hüttenleute von dem Servis frei seyn. Desgleichen sollen dieselben auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribuablen oder robothsamen Hof besitzen, und besondere Neben-Nahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Oneribus, wozu andere Dorfs-Einwohner und Unterthanen verbunden sind, für ihre Person frei seyn.

§. 5.

Wenn die Bergleute unterthänig sind.

Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, dass alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frei sind, in dieselbe aber wieder verfallen, sobald sie selbiges aufgeben, es sey denn, dass sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget würden.

§. 6.

Sollen von der Werbung und Abschoss frei seyn.

Endlich so sollen auch alle Berg- und Hüttenleute von aller Werbung und Enrollirung gänzlich frei seyn, und einer vollkommenen Abzugs-Freiheit geniessen.

§. 7.

Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich ausser Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl als ihre Berg-Antheile selbst von allen Confiscationsfällen eximiret seyn.

Caput LXXIV.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung der Zechen-Häuser etc. auf Bau- und Weide-Land.

Sollte es sich begeben, dass in Bau- und Weide-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Pochwerke gebauet werden müssen, so müssen sich die Gewerken mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober-Bergamt den Ort besichtigen, taxi-

ren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmässig durch die Gewerke bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.*)

Caput LXXV.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

§. 1.

Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.

Da es überhaupt und bei allen Bergwerken, auch in den gleich Anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Bergordnungen, ausgemachet und fest stehet, dass dem Landesherrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien der Zehnde gebühre, und derselbe zu deren Gewinn und Zutagebringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; so behalten Wir Uns ein gleiches bei allen Cap. I §. 1 zu Unserm Berg-Regali gehörigen Metallen, Mineralien und Fossilien vor,**) und ordnen dahero,

§. 2.

Bestimmung des Zehend bei Steinkohlen.

dass bei den Steinkohlen-Bergwerken von Gewerken und Schichtmeistern, sobald sie zur Kohlenförderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geldertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet und allmonatlich an Unsere Zehend-Kasse abgeführet werden solle.***)

---

*) Vergl. oben Cap. LXXIII u. die Note dazu.

**) 1. „Der Bergzehnte ist eine allgemeine Last, welche auf allen im Betriebe von Privatpersonen befindlichen Bergwerken haftet, und welche daher beim Mangel ausdrücklicher entgegenstehender Bestimmungen auch auf den Erwerber einer Grube übergeht, die Fiskus früher selbst gebaut, nachher aber veräussert hat."

Erk. des Ober-Tr. v. 6. Juni 1848 — Präj. 2024 u. Entsch. Bd. XVII S. 381.

***) I. Nach einem Ministerial-Erlasse an das Schles. Ober-Bergamt v. 14. Mai 1814 wird von denjenigen Steinkohlen, welche die Gruben, auf denen sie gefördert werden, zum eigenen Gebrauche — einschliesslich der Deputate der Beamten solcher Gruben — verwenden, kein Zehnt erhoben, weil diese Kohlen nicht der Grubenkasse bezahlt werden, der

§. 3.

Desgleichen bei Metallen, halb Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel etc.

Da es hingegen bei den metallischen und mineralischen Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistenze, und zu Kaufmannswaaren gebracht werden müssen; so wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber

---

Zehnt aber nach der B. O. nur von den verkauften Kohlen entrichtet wird.

Vergl. das Präj. des Ober-Tr. v. 13. Mai 1844 zur Jülich-Berg. B. O. S. 811.

II. 1. Zur Hebung des Schlesischen Steinkohlen-Bergbaues wurde im Jahre 1779 nicht allein ein theilweiser oder gänzlicher Erlass der Bergwerks-Abgaben, insbesondere bei Aufnahme neuer Gruben, zugesichert, sondern auch die auf Beiträgen der Steinkohlengruben beruhende Bergbau-Hülfskasse ins Leben gerufen.

In Bezug hierauf bestimmt nämlich das auf Allerhöchsten Spezialbefehl von dem Minister von Heinitz erlassene

Hofrescript vom 12. November 1779:

„Da Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge für die mehrere Ausbreitung des Steinkohlen-Bergbaues in Schlesien und der Grafschaft Glatz den dabey interessirten Gewerken nach Befinden der Umstände Dero besondere Gnade angedeyen zu lassen geruhen wollen, so lassen Allerhöchstdieselben hierdurch festsetzen, dass, wenn die Gewerken, besonders bei Aufnahme einer Grube, durch die Ansitzung tiefer Stollen, Anlegung von Künsten und andre dergleichen ausserordentliche Vorrichtungen in starke Auslage kommen, dieselben alsdenn nach dem Ermessen des Bergwerks- und Hütten-Departements Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii und nach Verhältniss der Anlagen entweder mit totaler oder mit partialer Erlassung der Königlichen Gefälle begnadigt werden sollen.

Und da mehr Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät auch zur allgemeinen Beförderung des Steinkohlen-Bergbaues die Bergbau-Hülfs-Kasse anzuordnen geruhet haben, so wird den Gewerken hierdurch zugleich die Allerhöchste Versicherung ertheilt, dass alles, was zu dieser Kasse von diesen Steinkohlen-Werken beygetragen wird, auch blos zu deren Vortheil verwendet werden solle, jedoch mit der Massgabe, nicht sowohl einer einzelnen Gewerkschaft oder Eigenlöhnern damit zu helfen, als vielmehr dergleichen Anstal-

die auf die Zugutmachung solcher Erze erforderliche Poch- Wasch- und Hüttenkosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen; auch den Gewerken in

---

ten damit zu treffen, von denen alle und mehrere Gewerkschaften Nutzen haben, und wohin die Verbesserungen der Kohlenwege, besonders nach der Oder, Treibung tieferer, mehrern Gewerken helfenden Stollen, deren Ausmauerung und andre dergleichen allgemeine Vortheile gehören, wie denn auch Seine Königliche Majestät, wenn allererst der zu sothanen Ausgaben nöthige Fonds gesammelt worden, wegen Verwendung dieser Gelder selbst einsehender Gewerken Gedanken werden erfordern lassen, um solchergestalt, so viel möglich, eines jeden besondern Nutzen mit dem allgemeinen Entzweck Landesväterlich zu verbinden."

2. Der von dem zweiten Schlesischen Landtage gestellte Antrag auf vollständige Rechnungslegung über die Bergbau-Hülfsgelder wurde durch den Landtags-Abschied v. 22. Februar 1829 Nr. 15 e abgelehnt, dagegen aber bestimmt, dass den Gewerken durch übersichtliche Rechnungs-Extracte eine Nachweisung von der Verwendung der Gelder vorgelegt und dabei jede zur Sache gehörige Auskunft auf ihr Verlangen gegeben werden solle.

   Hiernächst verfügte der achte Landtags-Abschied v. 27. December 1845:

   „Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir Unsern Finanz-Minister angewiesen, den Steinkohlengruben-Gewerken die seit dem Jahre 1829 alljährlich ihnen mitgetheilten Rechnungs-Extracte, durch welche die Verwendung der Nieder- und Oberschlesischen Bergbau-Hülfskassen-Gelder bisher nur summarisch nachgewiesen worden ist, übersichtlicher und ausführlicher, als es bisher geschehen, nämlich dergestalt vorlegen zu lassen, dass daraus der Betrag und die Bestimmung der einzelnen Positionen der Ausgaben ersehen werden kann."

3. „Die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse ist ein landesherrlich genehmigtes, der Verwaltung des Ober-Bergamtes anvertrautes Institut, welches den Zweck hat, durch Verwendung von Beiträgen von allen Gruben den Schlesischen Bergbau im Grossen und Ganzen zu heben."

   „Dasselbe ist kein Ausfluss der Bergwerks-Regalität und deshalb nicht auf Gegenden beschränkt, in denen dem Staate das Bergwerks-Regal zusteht."

   „Die an jene Kasse zu entrichtenden Beiträge sind durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben."

   Erk. des Ober-Tr. v. 16. Februar 1855 — Striethorst's Archiv Bd. XIX S. 3. —

der Consideration, dass sie zu der Gutemachung ihrer Mineralien die nöthigen Hüttenwerke und sonstige Gebäude anlegen müssen, sammt und sonders eine sechsjährige Freiheit, von dem ersten Probeschmelzen und Sieden an zu rechnen, allergnädigst verstatten, auch zu der Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände Uns allergnädigst willig finden lassen, jedoch dass Gewerken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

§. 4.

Bei Steinen und Erdarten.

Mit den Cap. I §. 1 bemerkten Stein- und Erdarten aber und der Abführung des Zehend davon soll es so wie mit den Steinkohlen gehalten werden.

Caput LXXVI.

Vom Quatember-Geld und wie es zu geben.

§. 1.

Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.

Zu Erhaltung der Ober-Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatember-Geld, wovon in den alten Bergordnungen auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel, als zu Unterhaltung des Ober-Bergamts und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird. Es sollen daher bei allen Bergwerken diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beibehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Ober-Berggewerkschafts-Kasse ohne Ausnahme promt abgeführet werden, als nämlich:

a) von den Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey Drei Pfennige,

b) von den metallischen, Kohlen- und übrigen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeut-Zeche Sechs Rthlr. 12 Gr. von einer Freibau-Zeche Vier Rthlr. 8 Gr.

Von einer Zubuss-Zeche,

a) wenn sie eine beständige Erz-Förderung hat, Zwei Thaler 4 Gr.

b) wenn sie keine beständige Erz-Förderung hat, Ein Thaler.*)

§. 2.

Wie es bei liegen gebliebenen Zechen hierinnen zu halten.

Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freie kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Wer die Einkassirung dieser Gelder besorgt.

Ueber die Einkassirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Kasse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Ober-Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muss.

Caput LXXVII.

Von Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder und der Strafe davon.

§. 1.

Warum die Recess-Gelder abzuführen. Strafe der unterlassenen Abführung.

Es sollen alle und jede Zechen, sie seyen in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartale durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bei allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bei dem Bergamte berechnet und verrecesset werden, wo aber in ein oder mehr Zechen Ein, Zwei, oder Drei Quartale nach einander nicht verrecesset würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wollte,

---

*) Vergl. über die Quatembergelder die Note S. 808, über die additionellen Quatembergelder — Quatember-Zuschussgelder — die Note zu Cap. XXXV §. 4 der B. O. S. 992 und über die Aufhebung dieser Abgaben §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke v. 12. Mai 1851 — G.-S. 1851 S. 261. —

von dem ersten Quartal Zehen, und von dem andern Zwanzig Thaler ohn allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freies verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bei allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet ist. *)

§. 2.

Wie viel an Recess-Gelder zu erlegen.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert und bei obgesetzter Strafe

a) bei den Steinkohlen-Bergwerken, wegen der habenden Fundgruben und Maassen . . . . 6 gGr.
von einem Erb-Stollen . . . . 12 gGr.

b) bei den Metall und mineralischen Bergwerken,
von jeder Fundgrube . . . . 2 gGr.
von jeder Maasse . . . . 1 gGr.

Von einem Erb-Stollen

a) wenn er keine Maassen hat . . . . 12 gGr.

b) wenn er Maassen hat, von jeder Maassen . . . 1 gGr.
von einer Hütten-Stelle . . . . 12 gGr.
von einer Poch-Stelle . . . . 12 gGr.
von einer Berg-Schmiede . . . . 12 gGr.
von jedem Kunst-Wasserfall oder Rad-Wasser**) 12 gGr.

§. 3.

Von wem sie einzunehmen.

Alle Recess-Gelder und davon herrührende, auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

*) Vergl. Note *) S. 910.

**) S. die abändernden Vorschriften in §. 5 des Abgaben-Gesetzes v. 12. Mai 1851 und Art. IX der Ausführungs-Instr. v. 17. Mai 1851.

§. 4.

Wem dieselben sowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.

Und ob zwar zeithero die Recess-Gelder sowohl, als die Straf-Gelder Uns berechnet worden; so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, dass führohin erstere, die Recess-Gelder, Unserer Bergamts-Kasse, letztere, die Straf-Gelder, aber der einzurichten allergnädigst befohlnen Knappschafts-Kasse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beide Kassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewerken weitern Beschwer, bestreiten zu können.

Caput LXXVIII.

Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1.

Welche Beneficia den kranken Arbeitern zu erweisen.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Kasse *) allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bei allen Bergwerken die Ausbeute von zwei Kuxen abgeben und berechnen: so sollen auch die Gewerken in dem Fall, dass in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser dass sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubusse stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und

---

*) Unter dem 20. November 1769 erging die Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse, welche nur in einigen, in Wagner's corp. jur. met. S. 1267 ff. ersichtlich gemachten Punkten von der gleichen Instruction für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767 — s. Note **) S. 911 — abweicht. An ihre Stelle trat hiernächst die Instruction wegen Verwaltung des Knappschafts-Instituts des Schlesischen Ober-Bergamts-Districts d. d. Berlin den 1. Januar 1811. Für die gegenwärtige Organisation und Verwaltung des Instituts ist aber das Knappschafts-Gesetz vom 10. April 1854 — G.-S. 1854 S. 139 — mit den dasselbe ausführenden Minist.-Erlassen und Statuten massgebend.

der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Kasse getragen werden.

§. 2.

Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fordern haben.

Sollte aber Jemand bei dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittwe und Erben das hier §. 1 bestimmte Gnaden-Lohn geniessen, die Begräbnisskosten aber aus der Knappschafts-Kasse bezahlet werden.

§. 3.

Dieser bestimmte Gnaden-Lohn soll ohnweigerlich ausgezahlet werden.

Befehlen Wir Unserm Ober-Bergamte, dass dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, dass dieses bestimmte Gnaden-Lohn von den Gewerken, Schichtmeistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden; diejenigen Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4.

Wenn diese Beneficia wegfallen.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, dass der Krankgewordene und Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsätzliche Negligence oder auch Bosheit erhalten; so soll das Ober-Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5.

Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.

Die in der Grube und bei aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts-Kasse begraben; doch lässet vorhero das Ober-Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren und

untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabei Indicia hervorthun, dass zu des verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsätzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Prozess instruiret, demnächst davon an Unsere Schlesische Oberamts-Regierungen berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXIX.

Dass auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey.

Dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien, auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütten oder Zechenhäusern, Poch- und Hüttenwerken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten Berg-Freiheit ist, so soll Jedermann, er gehöre zum Bergwerk oder sey ein anderer, ohne Ansehen der Person, sich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästern durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten lassen, von Erz, Steinkohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureissen, in die Schächte zu werfen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hindern, zu beschädigen oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichtsstelle oder andern öffentlichen und religiösen Orten unternommen hätte, mithin an Gut, Leib und Leben nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden, allermaassen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeyhen zu lassen, hierdurch erklären.

Caput LXXX.

Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkenntnisse des Ober-Berggerichts gehen.

§. 1.

Die Bergleute sollen in Bergsachen ihr eigenes Recht und Gericht haben.

Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, dass Bergwerke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenselben in allen Bergordnungen ein forum speciale causae ausgemacht ist; so wird hiermit geordnet und gesetzt, dass alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuxe, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen,*) Berg-Schulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen obliegет, und überhaupt alle aus dem Bergbau fliessende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Berg-Bediente und Bergleute unter einander, oder dieselben und andere Corpora oder Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht, und bei demselben in der ersten Instanz darüber Recht gesucht und genommen werden soll; zu welchem Ende alle und jede Gerichtsobrigkeiten und Collegia hierdurch befehliget werden, dem Ober-Bergamte auf dessen Requisition mit

---

*) Die von dem Berg- und Hütten-Departement des General-Directorii erlassene Verordnung vom 3. Mai 1781 — Wagner's corp. jur. met. S. 1337 — nach welcher

> alle Contracte, die den Betrieb der Berg- oder Hüttenwerke, den Verkauf der gewonnenen Producte, deren Ablieferung, oder sonstige zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörige Gegenstände betreffen, sub poena nullitatis von dem Ober-Bergamte confirmirt und in das Berg-Verträgebuch eingetragen werden sollen,

ist durch Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. Mai 1828 — v. Kamptz Annalen Bd. XII S. 363 — als mit den damaligen Verwaltungsgrundsätzen und den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften nicht mehr übereinstimmend, aufgehoben worden.

aller prompten Rechtshülfe, warum sie in subsidium juris requiriret werden, gleich solches zwischen andern Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn.

§. 2.

In causis civilibus aber bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

In allen andern, sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die Negocia privata der Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

§. 3.

Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wider sie rechtliche Exekution verhänget wird, soll dem Ober-Bergamt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.

Es sind aber alle hohe und niedere Obrigkeiten und Judicia verbunden, wenn sie einen Berg-Bedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen oder Exekution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Bergamt zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgerufenen oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern Vorkehrung geschehen könne.

§. 4.

Den Bergleuten soll in causis civilibus promte Justiz durch einen verpflichteten Gerichtshalter administriret werden.

Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, dass jede Gerichtsobrigkeit durch einen nach Vorschrift des Codicis examinirten und zur Justiz verpflichteten Gerichtshalter den Berg-Bedienten und Bergleuten, welche in ihren Privatangelegenheiten bei derselben Recht nehmen müssen, promte und wahre Justiz administrire. Wenn aber ein Untergericht hieran Mangel erfinden lassen möchte, so soll die Oberamts-Regierung auf deshalb eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechtssache an andere in der Nähe befindliche Justizverständige, auf Kosten der säumigen oder schuldigen Gerichte, promte Hülfe schaffen.

§. 5.

Wie es in Todes- und Erbfällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.

In Todes- und Erbfällen soll zwar das Ober-Bergamt die Versiegelung, Inventur und Wiederaufsiegelung verrichten, auch alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Berg-Bedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Bergwesen einschlägt und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden, was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

§. 6.

Wie es mit dem Process und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.

Gleichergestalt soll es in delictis communibus eines Berg-Bedienten oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober-Bergamt zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen, die weitere Untersuchung, Erkenntniss und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegiis wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

§. 7.

In Sachen, die vor das Ober-Bergamt gehören, soll die Güte vorher versuchet, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.

In allen für das Ober-Bergamt gehörenden Streitigkeiten muss zuvor die Güte möglichsten Fleisses versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Process summarisch instruiret werden, so dass ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein schriftliches Verwahren erfordert, als in welchem Fall solches nachzulassen ist, und hat übrigens das Bergamt, so viel den modum procedendi sowohl in processu summario als ordinario betrifft, sich nach dem Codice Fridericiano und dessen Declarationen zu achten.

§. 8.

In Sachen, wo periculum in mora, soll nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi gegangen werden.

In allen Sachen aber, wo periculum in mora vorhanden, soll das Ober-Bergamt nach dem kurzen modo procedendi, welcher per

Rescriptum vom 26. Martii 1766 den Gerichtsstühlen und Advocaten zu schleunigerer Erörterung der Rechtshändel, so fremde die Schlesischen Messen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interessiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniss der Sache, die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen befugt und schuldig seyn, nicht minder den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober-Bergamts in solchen Sachen, es mögen selbige interimistice oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober-Bergamts-Collegii überlassen wird, lediglich effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobei es sich jedoch von selbst verstehet, dass wenn der andere Theil in den folgenden Instantien obsieget, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaassen obtiniret hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muss.

§. 9.

Wohin die Appellationes von Urtheilen des Ober-Bergamts gehen.

Wenn diejenigen Sachen, worin vom Ober-Berggericht erkannt ist, den statum oeconomicum vel politicum des Berg- und Hüttenwesens betreffen, oder Wir ein besonderes Interesse dabei haben, imgleichen, wenn von einer extensiven oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Appellationes an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechtshändeln hingegen, welche jura privata der beim Bergbau interessirenden Particuliers unter sich oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Oberamts-Regierungen, worunter die Berg- und Hüttenwerke gelegen sind, oder die Beklagten in Actionibus personalibus stehen.

§. 10.

Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationes gehen, soll die Jurisdictions-Commission entscheiden.

Daferne aber Streit oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationes gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commission in eben derselben Maasse, als es bei ähn-

lichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Kammern geschiehet, entschieden, und nach derselben Deciso ohne weitere Provocation gegangen werden.

§. 11.

Acta sollen in der zweiten und dritten Instanz beim Ober-Bergamt instruiret werden.

Der Process in der zweiten Instanz ist bei dem Ober-Bergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheien willen zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzusenden, das Urtel mit den Acten aber ist dem Ober-Bergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelassen wird, zu halten.

Caput LXXXI.

Von der Reconvention oder Widerklage, Litis-Denuntiation, Intervention und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen.

§. 1.

Reconvention und Gegenklage soll beim Ober-Bergamt keine statt haben, wofern sie nicht eine Bergsache betrifft.

Weil das Ober-Bergamt ein forum speciale causae ist, so soll Reconvention und Gegenklage keine statt haben, wofern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kenntliche Bergsache betrifft; in solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darin nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3. Dec. 1760 vorgeschriebenen Modo zu verfahren.

§. 2.

Mit der Litis-Denunciation, Intervention und Exceptionen soll es eben so gehalten werden.

In ebnermassen sind keine Litis-Denuntiationen, Interventionen und Exceptionen zuzulassen, welche nicht mit dem Objecto litis als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll, in soferne selbige zulässig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden.

Caput LXXXII.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verbot auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Wenn Arrest in streitigen Bergsachen zwischen Gewerken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object bis zum Austrage der Sache zu verfahren.

Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Erz, Steinkohlen etc. bei dem Ober-Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einem geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache aufs fleissigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Ober-Bergamt dem Bergbuche einverleiben und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen etc. separat gestürzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, dass sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Oerter von dem Geschwornen verstuffet werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht geschehen könnte, dass sodann das Werk bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2.

Was vor dem Arrest weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, muss dem Arrestato verabfolget werden.

ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer und Verbot Erz oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; so soll doch dasselbige Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verbot weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXIII.

Von Hypotheken auf Bergtheile, imgleichen von andern Bergschulden und vom Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, Bergtheile oder ganzer Zechen Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Bergamt darin zu verfahren hat.

§. 1.

Hypotheken müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden.

Alle Bergwerks-Hypotheken sollen beim Ober-Bergamte angezeigt, und in den Bergbüchern wirklich eingetragen werden, wo das nicht geschieht, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andere uneingetragene Conventional-Hypotheken angesehen werden.

§. 2.

und soll dabei wegen der Eintragung wie bei andern Grundstücken verfahren werden.

Bei Constituirung der Hypotheken auf Bergtheile und deren Eintragung ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypotheken auf andern Grundstücken vorgeschrieben ist.

§. 3.

Wenn und wie der Arrest wegen Bergschulden verhänget werden soll.

Wenn nun wegen solcher beim Ober-Bergamt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerk herrührenden, vor dem Ober-Bergamte geständigten oder gnugsam beglaubigten Bergschulden Arrest gesucht wird, soll das Ober-Bergamt nach eingezogenen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe in Zehenden solchen verhängen, und dem Vertragebuche mit Bemerkung der Zeit, wann er angelegt ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen lassen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsattest gegeben werden, ein solcher Arrest aber demselben keinen Vorzug vor andern Berg-Gläubigern zu Wege bringen.

§. 4.

Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesucht wird.

Wegen anderer Schulden aber, die ein Besitzer von Bergtheilen contrahiret, und welche das Bergwerk nicht angehen, soll kein Arrest beim Ober-Bergamt verstattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest durch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und andere Civil-Gerichte angeleget wird, darunter keinesweges das Bergwerk oder Bergtheile, noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden mitverstanden werden, dafern das Ober-Bergamt nicht von solchen Collegiis und andern Civil-Gerichten um die Verkümmerung absonderlich requiriret, solche verstattet und in den Bergbüchern gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

Wenn der Arrest justificiret ist, oder die Execution in Bergtheile und Effecten verhänget wird, soll in Entstehung gütlichen Vergleichs von dem Ober-Bergamte das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Bergtheile etc. zuvörderst pflichtmässig taxiret, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbigo Zwölf Wochen lang gestanden, an den Meistbiethenden verkauft werden.

§. 6.

Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Bergtheil dem Kläger für das Taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, dass er die darauf haftende Bergschulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beim Bergamt niederlege; hingegen da die verholfene Theile, Ausbeute oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole. *)

*) In dem Erk. des Ober-Tr. vom 28. September 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XV S. 48 — ist auf die obige Vorschrift, nach welcher der Berggläubiger sich wegen seiner Restforderung auch an das übrige

§. 7.

Wie es mit der Zubusse zu halten bei streitigen, verkümmerten, oder zu öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Process nicht sobald zu Ende käme, dass der Quartal-Schluss dazwischen fiele, und Zubusse angeleget werden müsste, und also Streit entstände, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Bergtheile verzubussen solle; so wollen Wir, zu Vermeidung alles Zweifels, dass Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und wirkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

§. 8.

Concursus Creditorum über Bergtheile soll vor dem Ober-Bergamt geführet werden.

Wenn ein Concursus Creditorum über Bergtheile und Effecten wegen Bergschulden entsteht, so soll selbiger vor dem Ober-Bergamt geführet werden.

§. 9.

Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.

Daferne aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in dessen foro ordinario ein Concurs entstünde, so soll dennoch, so viel seine Bergtheile und Effecten sammt den dieselben afficirenden Bergschulden betrifft, der besondere Concurs-Process darüber vor dem Ober-Bergamt geführet werden, und wenn die Bergtheile nebst Vorräthen zu den Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro

---

Vermögen des Schuldners halten kann, zum Beweise des Rechtssatzes Bezug genommen,

dass die Gewerken für die Grubenschulden auch nach Veräusserung ihres Bergwerkseigenthums persönlich verantwortlich sind, und die Ausnahmebestimmung in §. 292 Tit. 16 Th. II A. L. R. sich nur auf solche Gewerken bezieht, deren Bergwerkseigenthum durch Caduzirung aufgehoben ist.

Vergl. hierzu Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen in Striethorst's Archiv Bd. XXI S. 364 ff.

ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibet, zu dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

§. 10.

Ordnung und Vorgang der Bergschulden.

Was die Ordnung und den Vorgang der Bergschulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; diesen folgen die Poch- und Hüttenkosten, dann die Zehend und andere Unsere Gebühren; hierauf die Neunte und andere Steuern; ferner die erweisliche Verlagsschulden,*) und der mit Vorwissen des Ober-Bergamts auf der Zeche gemachte Recess; auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Ober-Bergamt verhypotheciret sind, und zwar die Hypotheken nach Ordnung und Priorität der Zeit der geschehenen Eintragung; end-

*) Ueber den Begriff der Verlagsschulden sind zu vergleichen: Erk. des Ober-Tr. v. 5. Januar 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XI S. 182 — Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen — daselbst Bd. XXI S. 368 ff. — Weiss im Bergwerksfreund Bd. V S. 91 und Weiske daselbst S. 518. — S. Auch Cap. XXXVII der B. O.

In jenem Erk. heisst es:

„Soll ein geleisteter Vorschuss auf das Privilegium der Verlagsschulden Anspruch haben, so gehört der blosse Vorschuss irgend eines Dritten, vollends ein solcher, der dem einzelnen zur Zahlung der Zubusse verpflichteten Gewerken gegeben ist, nicht hierher, sondern es ist die Qualität des Vorschiessenden als Mandatarius der Gewerken — Verleger, Schichtmeister — und zugleich die Genehmigung und das Vorwissen der Behörde nöthig, um eine Verlagsschuld in diesem Sinne zu begründen."

Strohn bemerkt hierzu:

„Die Schuld muss, wenn sie auf das fragliche Vorrecht soll Anspruch machen können, eine Grubenschuld, also eine Schuld der Grube, nicht einzelner Gewerken sein,"

und spricht schliesslich die Ansicht aus, dass, da die Genehmigung der Bergbehörde Bedingung einer eigentlichen Verlagsschuld sei, gegenwärtig aber das Bergamt sich jeder Mitwirkung bei Aufbringung der Betriebsgelder zu enthalten und nur auf Antrag des Grubenvorstandes oder Repräsentanten nöthigenfalls das Zubussverfahren einzuleiten habe, die Genehmigung der Bergbehörde nicht ferner eintreten, und daher auch das Vorrecht der Verlagsschulden überhaupt nicht mehr Statt finden könne.

lich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, dass ihre Schuldforderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden.*)

Caput LXXXIV.

Von dem Vernäherungs-Recht bei Bergwerken oder Bergtheilen.

Da auch die Erfahrung lehret, dass bei respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten

---

*) 1. In dem Erk. des Ober-Tr. vom 28. September 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XV S. 48 — ist ausgeführt, dass zum Begriff einer Grubenschuld nicht genüge, dass der Gewerke Sachen bestellt habe, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauche für die Grube dienen konnten und sollten, vielmehr die Verwendung wirklich erfolgt sein müsse.

Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen in Strieth. Archiv Bd. XXI S. 364 bestreitet, dass die wirkliche Verwendung der Sache zum Besten der Grube, also z. B. die Aufstellung und Inbetriebsetzung einer Maschine, als Bedingung der Grubenschuld angesehen werden könne; eine Grubenschuld müsse vielmehr schon dann als vorhanden angenommen werden, wenn der legitimirte Vertreter einer Grube Namens derselben ein Werk bedungen, z. B. eine Maschine bestellt habe, welche auf der Grube abgeliefert sei.

2. Ob die Entschädigungsforderung des Grundeigenthümers wegen des ihm zum Zwecke des Bergbaues entzogenen Grund und Bodens zu den Grubenschulden gehört, ist streitig. In dem Erk. des Ober-Tr. vom 3. Mai 1854 — Archiv Bd. XIII S. 328 — heisst es,

> dass die dem Grundeigenthümer zu gewährende Entschädigung, welche vor der Entstehung des Bergwerks datire und Bedingung der rechtlichen Möglichkeit der Unternehmung des Bergbaues sei, nicht zu den eigentlichen Grubenschulden gezählt werden könne.

Strohn führt a. a. O. S. 359 aus, dass, wenn diese Bemerkung sich nur auf diejenige Entschädigung beziehe, welche dem Grundeigenthümer bereits vor der Beleihung gebührte, deren Richtigkeit zweifellos sei. Wenn aber das Ober-Tribunal der Ansicht zu sein scheine, dass der Charakter einer Grubenschuld auch der nach der Beleihung entstandenen Grundentschädigungspflicht des Bergbautreibenden nicht zukomme, so könne deren Richtigkeit nicht anerkannt werden, vielmehr müsse der Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts und jedenfalls nach Cap. 83 §. 10 der Schles. und Magdeb. und Cap. 84 der Cleve-Märk. B. O. zu den Grubenschulden gerechnet werden.

des Verkäufers das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht prätendiren, und darüber kostsplitterliche Processe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Schlesischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn. *)

Caput LXXXV.

Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Ober-Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bei andern wohl bestelleten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einkömmt, bei der Knappschafts-Kasse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Ober-Bergamt vermöge dieser Bergordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Ordnung, und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwornen, Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfliessenden Sachen vor demselben gezogen werden und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebietet und verbietet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Process gediehenen Sachen wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darin sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keineswegs mit spitzigen, unbescheidenen Worten

*) „Hüttenwerke, insbesondere die Zinkhütten in Schlesien unterliegen, wenn sie im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Theilhaber sich befinden, dem gesetzlichen Vorkaufsrecht der Miteigenthümer."
Erk. des Ober-Tr. vom 19. October 1846 — Entsch. Bd. XIV S. 378. — S. auch die Note zu Cap. LX §. 1 der B. O.

und Antwort gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; sollte nun Jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldetes und angeordnetes Ober-Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, so weit es den Bergbau und andere die Bergwerke angehende Sachen betrifft, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge.

In den übrigen Sachen aber müssen diejenigen, so beschweret zu seyn vermeinen, sich an die respective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX verordnet.

Caput LXXXVII.

Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Auf diese Bergordnung soll gehalten werden.

Schlüsslich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, dass diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und Punkten in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von Jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwerkssachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerkssachen von Unserm Ober-Bergamte, Unsern Oberamts- und übrigen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerkssachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten auf Requisition unweigerliche Rechts-Hülfe leisten.

Und damit auch das Ober-Bergamt, besonders in Criminalibus, sofern solche desselben Cognition beigeleget sind, die Frevler zur Bestrafung desto eher erhalten möge;

So befehlen Wir Unsern Landräthen, Landgerichten, Magisträten, Receptoren, Gerichts-Obrigkeiten und Bauerschafts-Vorstehern so allergnädigst als ernstlichst, dem Ober-Bergamte, auf erste Requisition desselben, ohnweigerlich behülflich zu seyn, dass die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdiener und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Ober-Bergamt an diejenige Regierung, worunter der Widersetzliche sich befindet, sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumigen oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Wornach in Fällen, so in dieser Bergordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Sollten auch in Bergsachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten; so soll indessen nach der Sächsischen Berg-Ordnung, und in deren Entstehung nach andern, im Römischen Reiche üblichen Berg-Rechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schied- und Weisungen verfahren werden,*) wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogice aus andern Berg-Gesetzen zu entnehmen, soll darüber bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii angefraget werden, wie denn auch in subsidium, und in Fällen, wo es nicht auf eigentliches besonderes Berg-Recht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll.

---

*) Vergl. über die Aufhebung dieser Subsidiar-Rechte die Note *) S. 923 und H. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 4.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sporteln bei dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bei allen Gerichten, und sonderlich bei Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäss ist, dass sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, eine billigmässige Belohnung und Sporteln dafür zu geniessen haben; so haben Wir allergnädigst bewilliget, dass das neu bestellte Ober-Bergamt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle, welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten einkassiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Berg-Ordnung beigefüget, wornach ein jeder sich achten, und dasjenige, was darin festgesetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Ober-Bergamte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darin angesetzet, und weiter nichts als vor die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit von den Interessenten zu fordern und zu nehmen, maassen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Juni 1769.

Friederich.

v. Hagen. v. Carmer.

Sportul-Taxe

für das

Herzogthum Schlesien.

Sportultaxe

für die drey ersten Ober-Berg-Beamte, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Ober-Bergrichter und Ober-Bergmeister jedem auch ein Theil zu reichen,

als:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für Ertheilung eines Schürf-Zettels	—	6	—
2	„ eine Muthung	—	6	—
3	„ Erlängerung derselben, oder Ertheilung einer Frist	—	4	—
4	Von einer Belehnung, und zwar:			
	— von einer Fundgrube	—	6	—
	— von einer Maasse	—	4	—
	— von einem Erbstollen, Radwasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder . . .	2	—	—
5	Von Vermessung einer Fundgrube	2	—	—
	dito einer Maasse	1	12	—
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerke, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5	—	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, incl. Pferde-Heuer 1 Rthlr. 16 Gr.			
7	Wann Partheyen ad protocollum etwas vorstellen.	—	8	—
8	Für Beeydigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlenmessers, oder andern Subalternen . .	—	18	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Für Beeydigung eines Schleppers oder Wiederziehers zu Führung des Kerbstocks	—	8	—
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	—	12	—
11	Von den Zechen oder starken Bergtheilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld . . .	—	8	—
12	Für Anlegung Arrest, Kummers auf Kuxen, Erz oder Kohlen	—	8	—
13	Für eine Sentenz in streitigen Sachen nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani.			
14	Für ein Attest oder Abkehrzettel eines Bergmanns, wann er ausser Landes geht	—	4	—
	wann er aber im Lande bleibet, nichts.			
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, ober im Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muss.			
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tag geschehen kann . .	1	16	—
	Wann aber mehr Tage erfordert werden, täglich	1	16	—

Sportultaxe

für den Geschwornen.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse	—	4	—
2	Von einer Zeche oder Erb-Stolle frei zu fahren .	1	—	—
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Berg-Amtes, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 gGr. nebst Diäten.			
4	Von Anweisung eines Schachts oder Stollens . .	—	16	—
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen . .	—	12	—
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewerken	—	4	—
7	Für eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuffen	—	8	—
8	Stuffen-Geld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5
9	Fahr-Geld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeister ein Drittel mit participiret:			
	Bei Steinkohlen-Werken { Von einer Ausbeute-Zeche . .	—	12	—
	— — Zubuss-Zeche . . .	—	6	—
	— einem Erb-Stollen	1	—	—
	Bei metallischen und mineralischen Werken { Von einer Ausbeut-Zeche . .	2	—	—
	— — Frei-Bau-Zeche . .	1	16	—
	— — Zubuss-Zeche . . .	1	—	—
	— einem Erb-Stollen	1	—	—
10	Für Besichtigung eines erschürften und neugemutheten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt . .	1	—	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich . .	1	—	—
11	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Recess erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex officio geschehen muss.			

Sportultaxe
für den Berg-Schreiber.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für einen Erläng- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein	—	2	—
2	Für eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuss-Zettel zu unterschreiben			
	Bei Stein-Kohlen-Werken	—	4	—
	Bei metallischen Werken	—	8	—
3	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führet		12	—
	Daneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 16 gGr.			
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung	—	2	—

Für die Mark-Scheide-Gebühren.

Diese werden nach Erkenntniss des Ober-Berg-Amts gemachet, und zwar:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für einen Winkel mit Compass ohne Waage . .	—	1	3
	mit der Waage .	—	2	—
2	Für eine flache Schnur in Schächten mit Compass			
	ohne Waage . .	—	4	—
	mit der Waage .	—	6	—
3	Für eine Seiger-Schnur	—	16	—
4	Für eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen	—	16	—
5	Für einen Durchschlag anzuweisen	—	16	—
6	Für einen Gegenort anzuweisen, oder Brahne zu hauen	—	16	—
7	Für eine Mark-Scheide-Stuffe zu schlagen . . .	1	16	—
8	Diäten, täglich 16 gGr.; die Grund- und Profil-Risse müssen mit der Gänge Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte u. Gänge, accurat nach verjüngtem Maass-Stab auf die Risse getragen und gratis gemachet werden.			

Register

der Capitel dieser Berg-Ordnung.

Magdeburg-Halberstädtische

Berg-Ordnung.

Revidirte

Berg-Ordnung

für das

Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften.

De Dato Berlin, den 7. December 1772.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,*) etc. etc. etc.

*) Die Landestheile, für welche die revidirte Berg-Ordnung vom 7. December 1772 erlassen ist, besassen vorher keine gemeinsame Berg-Ordnung. Dagegen waren schon früher verschiedene landesherrliche Verordnungen, durch welche die bergrechtlichen Verhältnisse regulirt wurden, ergangen. Unter diesen sind insbesondere das Privilegium vom 12. December 1691 und die Interims-Ordonnanz vom 22. Mai 1696 hervorzuheben.

Mittelst des erstgenannten Privilegiums ertheilte Churfürst Friedrich III. von Brandenburg einer durch den Freiherrn von Knyphausen gebil-

Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unser Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Rheinstein, auch incorporirte Herrschaften, mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall Bergmän-

---

deten Gewerkschaft die Berechtigung zum Bergbau auf alle Erze und Steinkohlen in dem Herzogthume Magdeburg und der incorporirten Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, dergestalt, dass die Gewerkschaft befugt sein sollte, nicht allein selbst die Bergwerke zu betreiben, sondern auch zu deren Betriebe andere Liebhaber zuzulassen und neue Gewerkschaften zu errichten. Wer demnach einen Erzbergbau in jenem Gebiete eröffnen wollte, (die Steinkohlen hatte die Gewerkschaft sich ausschliesslich zur eigenen Ausbeutung vorbehalten) musste die Verleihung bei dem gewerkschaftlichen Bergamte, welches 1693 zu Wettin errichtet wurde, erwirken. Als bergrechtliche Norm sollten bis zum Erlass einer landesherrlich confirmirten Berg-Ordnung „die Chur- und Sächsischen, wie auch Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Gebräuche" befolgt werden.

Die obige, zweite Verordnung des Churfürsten Friedrich III., gedruckt unter dem Titel:

> Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. Interims-Ordonnanz über Dero Bergwerke, so im Hertzogthum Magdeburg und incorporirter Graffschafft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch in der Alten Mark belegen, Cölln an der Spree, Anno 1696 —

enthält ausser einer Bestätigung der dem Bergbau durch das Privilegium von 1691 eingeräumten Freiheiten Bestimmungen über den Betrieb der Bergwerke, die Entrichtung des Zehnten, das Verbot der Steinkohlen-Einfuhr, die Rechte des Schürfers und Grundeigenthümers, die Obliegenheiten der Bergbeamten und Bergleute, den Grubenhaushalt, die Bergpolizei u. s. w.

Im Eingange ist gesagt, dass die Ordonnanz ad interim und so lange, bis eine auf alle Stücke eingerichtete, vollständige Bergordnung abgefasst sein werde, gelten solle, und am Schlusse werden die Gewerken, Bergbeamten und Bergleute hinsichtlich alles dessen, was in der Ordonnanz nicht begriffen, auf die „in anderer Oerter übliche Berg-Rechte und Berg-Ordnungen" verwiesen.

Ausführlicheres über die vorstehenden Verordnungen findet sich in „Darstellung der Hauptmomente in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Steinkohlen-Bergbaues im Saalkreise der Preussischen Provinz Sachsen bis zum Jahre 1851" von H. Cramer, Königl. Bergrath und Bergamtsdirector. Eisleben 1856. S. 14 u. 24. Auch ist dort S. 114 u. 137

nisch genutzet und gebrauchet, und Wir Allerhöchst Selbst versichert sind, dass in diesen Provinzien noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtnisses, von weyland Grafen Volckmar zu Lohra für die Grafschaft Hohenstein

---

der Text beider — ausserdem in Wagner's corp. jur. met. S. 1143 bis 1154 gedruckten — Verordnungen mitgetheilt.

Dem schwankenden Rechtszustande, welcher durch den Mangel einer eigenen Berg-Ordnung und die Zuhülfenahme auswärtiger Bergrechte herbeigeführt war, machte erst der Erlass der revidirten Berg-Ordnung vom 7. December 1772 ein Ende, indem durch sie alle bis dahin in dem Herzogthume Magdeburg, dem Fürstenthume Halberstadt, den Grafschaften Mansfeld altpreussischen Antheils, Hohenstein und Reinstein und den incorporirten Herrschaften gültigen bergrechtlichen Bestimmungen und Observanzen ausser Anwendung gesetzt wurden.

Die Tendenz der damaligen Gesetzgebung in Preussen führte dahin, dass bei Abfassung dieser Berg-Ordnung eine möglichst wörtliche Uebereinstimmung mit derjenigen für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 erstrebt, und bei den Abänderungen und Zusätzen nicht weiter gegangen wurde, als mit Rücksicht auf die lokalen und provinziellen Eigenthümlichkeiten geboten erschien. Die Abweichungen beider Berg-Ordnungen von einander beschränken sich daher nur auf wenige Bestimmungen. Selbst das Mitbaurecht, welches für Schlesien durch das Rescript vom 4. August 1770 an Stelle des bergordnungsmässigen Vorbaurechtes eingeführt war, ist in die Berg-Ordnung vom 7. December 1772 übernommen worden, obwohl im Bereiche derselben jede geschichtliche Grundlage für dieses Rechtsinstitut fehlte.

Die Berg-Ordnung ist in der Decker'schen Hof-Buchdruckerei zu Berlin in einem Separat-Abdrucke erschienen und ausserdem in das Novum corpus constit. (academische Edictensammlung) Tom. V b S. 621 ff. in Rabe's Sammlung Bd. I Abth. 4 S. 446 ff. und in Wagner's corp. jur. met. S. 1177 ff. aufgenommen.

In der vorliegenden Ausgabe sind nur diejenigen Capitel und Paragraphen, welche ganz oder theilweise von der Schlesischen Berg-Ordnung abweichen, in extenso abgedruckt, während im übrigen auf die gleichlautenden Abschnitte dieser letzteren Berg-Ordnung verwiesen ist.

Durch das Königliche Patent vom 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Gebieten des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt — Rabe's Sammlung Bd. VII S. 432 — wurde der Gesetzesbereich der Berg-Ordnung auf diese Landestheile ausgedehnt. Dagegen setzte der zwischen der Königlich Westfäli-

publicirte Berg-Ordnung, und besonders die von Unserm in Gott ruhenden Herrn Gross-Vater, König Friedrich I. Majestät Ao. 1696 für die Altmark, das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt emanirte Interims-Ordonnanz, theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht gehörig observiret worden:

So haben Wir dahero für nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnungen revidiren, und eine, nach denen jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken, zur Beförderung derselben eingerichtete Berg-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein, Rheinstein, auch incorporirte Herrschaften verfassen zu lassen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, dass bey denen Bergwerken in gedachten Unsern Provinzien hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von dem Bergwerks-Regali.

§. 1.

Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach denen vorangeführten alten Berg-Ordnungen, als auch nach der Obversanz, zu dem Bergwerks-Regali gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, dass Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen, oder baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Stein-Salz und Salz-Quellen vor beständig zu Unserer Allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserem Bergwerks-Regali alle Metalle und Halb-Metalle, ferner Arsenick, Kobold, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Stein-Salz, Salz-Quellen, Stein-Kohlen, Schwefel, Serpentin, Fluss-Spath, Wasser-Bley, Berg-Chry-

---

schen Regierung und der Mansfeldischen Gewerkschaft abgeschlossene Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juni 1810 die Berg-Ordnung für den Kupferschiefer-Bergbau in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld (ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze) ausser Kraft und führte statt ihrer die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung vom 28. October 1673 ein. Vergl. die Note S. 707.

stall, Chrysopras, alle ganze und halbe edle und übrige pretieuse Steine.

In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern derer Privatorum sich finden, ohne dass bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition, nur wollen Wir vermöge Unsers Berg-Regalis auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.*)

---

*) 1. Die Ausnahme-Bestimmung der Schles. B. O., nach welcher die Eisenerze nicht zu den Gegenständen des Bergregals gehören, ist in die obige B. O. nicht übergegangen.

2. Ueber die Regalität der in §. 1 nicht ausdrücklich genannten Braunkohle walteten früher Zweifel ob. Cramer — Darstellung etc. des Steinkohlen-Bergbaues im Saalkreise S. 61 — führt aus, dass die Braunkohle, deren genauere Bezeichnung als solche sich erst in neuerer Zeit zum Unterschiede gegen die Schwarzkohle im gemeinen Verkehr ausgebildet habe, und die gleichwohl auch noch später eben so häufig mit dem Namen Steinkohle belegt worden sei, mit der in Cap. I §. 1 u. Cap. III §. 3 der B. O. genannten Steinkohle rechtlich zusammengefasst werden müsse. Vergl. die Note zu dem Churs. Steinkohlen-Mandate S. 474. Hiermit steht auch das Patent vom 9. April 1803 — Rabe's Sammlung Bd. VII S. 432 — durch welches die Magd. Halb. B. O. in den Gebieten des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt Gesetzeskraft erhielt, in Einklang, indem in §. 7 desselben bestimmt wurde, dass von dem Magdeburg-Halberstädtischen Ober-Bergamte die Stein- Braun- und Erdkohlen-Taxen festgestellt, und von allen Gruben die Kohlen nur zu den Taxpreisen verkauft werden sollten. Für die zum Königreich Westphalen geschlagenen Landestheile wurde hiernächst das Königliche Decret vom 27. Januar 1809 wegen Errichtung einer General-Administration der Berg- Hütten- Salz- und mineralurgischen Werke und Münzen, so wie der Brücken und Chausseen des Königreichs — Bulletin des lois du royaume de Westphalie Tom. I An. 1809 pag. 134 ff. — massgebend. Dasselbe bestimmte nämlich in Art. 3:

Notre droit régalien des mines comprend

4°. tous les combustibles fossiles, tels que le soufre, les bitumes terrestres, les houilles, charbons de terre et de bois fossile („alle brennbare Fossilien, als: Schwefel, Erdharz, alle Arten von Stein- und Braunkohlen und das bituminöse Holz");

und liess nach Art. 9 die bestehenden Berg-Ordnungen nur in so weit in Kraft, als sie nicht mit den Bestimmungen des Decrets in Widerspruch standen. Wenn also nicht angenommen werden könnte, dass die Braunkohle schon nach §. 1 der B. O. regal sei, so würde über

§. 2.

Welche Mineralien denen Grund-Herren eigen sind.

Es verbleiben aber denen Dominiis die Kalk- Marmor- Alabaster- Gips- und Sand-Stein-Brüche, der Torf, die Thon- Walker- Umbra- und Ocker-Erden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmolzen, oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, dass sie selbige Stücke zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu geniessen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserem Ober-Berg-Amte eine besondere Recognition dafür abzutragen. Sollte indessen ein Tertius ein gleiches Recht auf denen Fundis privatorum zu exerciren befugt seyn, so soll ihm solches hierdurch unbenommen bleiben.

§. 3.

Vorrechte der Grund-Herren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regali gehöriges Bergwerk muthen will, so soll Unser Ober-Berg-Amt dieses dem Grund-Herrn anzeigen, und bey demselben anfragen, ob er auf dem erschürften Gange, Flötze oder Stock-Werk selbst bauen wolle, da denn der Grund-Herr den Vorzug haben soll, jedoch nur auf die Hälfte, also auf 61 Kuchse, die andern 61 Kuchse verbleiben dem Finder, damit nicht zum Nachtheil des Berg-Baues, die Baulustige von Aufsuchung und Entblössung der Mineralien durch dieses denen Grund-Herrschaft gegönnete Vorzugs-Recht gänzlich abgeschreckt werden. *)

---

deren Regalität durch das vorstehende Decret und seit der Widereinführung des Allg. Landrechts durch §. 71 Tit. 16 Th. II A. L. R. entschieden sein. Vergl. die Publik.-Patente vom 9. September 1814 §. 2 — G.-S. 1814 S. 90 — u. vom 25. Mai 1818 §. 1 — G.-S. 1818 S. 46 — so wie das Schreiben der Königl. Ministerien der Justiz an das Königl. Finanz-Minist. v. 13. September 1840 — Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher Bd. VI S. 545. —

S. auch die auf die Regalität der Braunkohle in Schlesien bezüglichen Erk. des Ober-Tr. Note *) S. 944.

*) 1. Ueber das Recht des Mitbaues zur Hälfte vergl. im Allgemeinen die Zusätze zu Cap. I §. 3 der Schles. B. O. S. 948 u. 950 ff. und Eichel: Ueber die Natur und die Anwendbarkeit des dem Grund-

§. 4.

(Gleichlautend mit Cap. I §. 4 Schles. B. O. S. 950.)

§. 5.

Wie es zu halten, wenn Grund-Herrschaften selbst das Berg-Regale haben.

Unsere Vasallen, so mit dem Berg-Regali beliehen, oder sonst dazu berechtigt sind, sollen dabey, und bey allen daran klebenden

herrn in der Magdeburg-Halberstädt'schen Bergordnung zugesicherten Mitbaurechts — Karsten's u. v. Dechen's Archiv Bd. XVII S. 315 ff. —

2. In dem Gesetzesbereiche der revid. Magd. Halberst. B. O. bestand vor dem Erlasse derselben weder factisch noch gesetzlich ein grundherrliches Vorbau- oder Mitbaurecht. Erst durch Cap. I §. 3 dieser B. O. wurde das Mitbaurecht und zwar nach Massgabe des inzwischen für Schlesien ergangenen Rescriptes vom 4. August 1770 eingeführt, kam aber gleichwohl lange Zeit hindurch nicht zur Ausübung.

   In welchen Theilen der Provinz Sachsen das Mitbaurecht noch gegenwärtig gesetzlich Anwendung finden kann, ist streitig. Graeff — Handbuch S. XXXVII — vertritt die Meinung, nach welcher dasselbe in dem ganzen Bereiche der Magd. Halberst. B. O. Gültigkeit behalten haben soll, während Eichel a. a. O. S. 327 und W. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte — Zeitschrift für das Berg- Hütten- u. Salinenwesen Bd. IV S. 5 u. 23 — ausführen, dass in den zu dem vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen das Mitbaurecht durch das Königlich Westphälische Decret vom 27. Januar 1809 aufgehoben und bei Wiedereinführung der Preussischen Gesetzgebung nicht wieder aufgelebt sei. Nach dieser Ansicht kann das Mitbaurecht gesetzlich nur noch in dem nicht mit dem Königreiche Westphalen vereinigten Gebiete des Fürstenthums Erfurt ausgeübt werden. Vergl. auch die Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe v. 1846 S. 723, nach welchen das Fortbestehen des Mitbaurechts unter der Westphälischen Gesetzgebung als in hohem Grade zweifelhaft, für den Fall der Aufhebung aber die Nichtwiederherstellung des Mitbaurechts durch das Patent vom 9. September 1814 als unzweifelhaft erklärt worden ist. Das Ober-Tribunal hat dagegen in Sachen Müller contra Wilke durch Erk. v. 30. Mai 1845 — übereinstimmend mit den beiden ersten Richtern — ausgesprochen, dass das Mitbaurecht dem Besitzer des Fundgrubenareals im ganzen Bereiche der B. O. noch zustehe.

3. In dem Patente vom 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Gebieten des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt ist hinsichtlich des Mitbaurechts bestimmt:

   §. 3. „Das den Dominiis in Unserer (der Magd. Halberst.) Bergordnung gestattete Mitbaurecht pro dimidia wollen Wir zwar auch

Befugnissen geschützt werden. Falls auch zwischen Unserm Fisco und ihnen über das Berg-Regale selbst, oder über die demselben anklebende Befugnisse Streit entstünde, gebühret Unseren Landes-Justitz-Collegiis nach dem Reglement von 1749 die richterliche Entscheidung; Dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General- etc. Directorii und subordinirten Berg-Aemtern hingegen stehet die Aufsicht zu, dass sie solches Regale gesetzmässig und zum Nutzen des Publici verwalten, gestalt dann, wenn sie einer

---

hier zulassen, jedoch unter der durch andere gesetzliche Vorschriften feststehenden Einschränkung, dass selbiges nur auf dem Fundo, auf welchem die Fundgrube liegt, statt haben soll; auch dass die Dominial-Grenze über Tage auf die unterirdische Grenze weder nach dem Streichen noch nach dem Fallen der Gänge, Erzlager und Flötze den geringsten Einfluss hat, und dass sich die Dominia wegen Ausübung des ihnen hierdurch zugestandenen Mitbaurechts binnen drei Monaten bestimmt erklären müssen, widrigenfalls nach deren Verlauf es so angesehen werden soll, als ob sie sich dessen begeben hätten. Im Falle die Dominia sich für die Annahme des Mitbaurechts erklären, müssen sie auch dem Finder die auf die Versuche verwandten Kosten nach Verhältniss ihres Antheils erstatten."

Vergl. die Declaration vom 1. Februar 1790 zu Cap. I §. 3 der Schles. B. O. S. 948 u. die Note sub 3 S. 951.

4. „In der Berg-Ordnung vom 7. December 1772 ist den Gutsherrschaften kein Vorrecht eingeräumt, vielmehr ist unter dem gebrauchten Ausdrucke „Dominium" der Eigenthümer des Grundes und Bodens zu verstehen, wo das Mineral sich befindet."

Erk. des Ober-Tr. v. 27. Januar 1845 — Präj. 1527. —

Cfr. auch die Noten sub 3 S. 951, sub 1 S. 945 u. Eichel a. a. O. S. 324.

5. Für die Sächsischen Landestheile ist hinsichtlich des **Verfahrens** bei Ausübung des Mitbaurechts durch den Allerhöchsten Erlass vom 10. December 1847 und die Ministerial-Rescripte vom 24. December 1847 und 4. Mai 1853 bestimmt, dass die Berghoheits-Verwaltung sich bei der Mitbaurechts-Frage nur **negativ** zu verhalten, und daher das in §. 125 ff. Tit. 16 Th. II A. L. R. vorgeschriebene Verfahren erst **dann** eintreten zu lassen habe, wenn solches von dem Muther selbst beantragt werde. Motivirt ist diese Bestimmung dadurch, dass die rechtliche Existenz des Mitbaurechts theils durch Nichtausübung in einer langen Zeit, theils durch die Dazwischenkunft des Westphälischen Decrets vom 27. Januar 1809 mehr als bloss in Frage gestellt sei. — S. Brassert a. a. O. S. 25. —

Gewerkschaft die Muthung einer Zeche zur Ungebühr abschlagen, und über die von Unserm Berg-Amt ihnen zu setzende Frist bey dieser Weigerung beharren, Wir die Muthung, jedoch im übrigen ihrem Berg-Regali ohne Nachtheil durch Unsere Berg-Aemter verstatten, und die bauenden Gewerke bey dem unternommenen Bau schützen lassen wollen.

Cap. II.

§§. 1—4.

(Wie Schles. B. O. S. 954—956.)

§. 5.

Wie es mit dem Stein-Salz und Salz-Quellen zu halten.

Sollten aber durch Klüfte gute Salz-Adern oder Quellen von ohngefähr entdecket werden, so wollen Wir dieselben zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Löthigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiss in Gnaden recompensiren. Wie Wir es denn eben so mit denen in dem Saal-Kreise und der Grafschaft Mannsfeld aufgefundenen Schiefer- und Kohlen-Werken gehalten haben wollen, da mit ersteren das Rothenburgische, mit letzteren aber das Wettinische Berg-Amt schon belehnet sind, mithin gedachte Berg-Aemter auf diese Mineralien schon ein Jus quaesitum haben. *)

---

*) 1. Die in §. 5 bezeichneten, früher für landesherrliche Rechnung betriebenen Kupferschiefer-Werke in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze sind durch den Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juni 1810 auf die Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft übergegangen. S. die Note S. 706 ff.

2. Das dem Staate beziehungsweise dem vormaligen Bergamte zu Wettin nach §. 5 vorbehaltene ausschliessliche Recht auf den Steinkohlen-Bergbau in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld altpreussischen Antheils gründet sich auf das Privilegium vom 12. December 1691, welches, von dem Churfürsten Friedrich III. der Gewerkschaft des Freiherrn von Knyphausen ertheilt, im Jahre 1786 gänzlich auf den Staat überging. — S. das Nähere hierüber bei Cramer: Darstellung etc. des Steinkohlen-Bergbaues im Saalkreise S. 14 u. 52. —

Zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1849 ist indess für diesen seit jener Zeit für Rechnung des Staates betriebenen Stein-

§§. 6—9.

(Wie Schles. B. O. S. 956 u. 957, jedoch in §. 8 „Unsers Ober-Bergmeisters“ statt „Unsers Bergmeisters“.)

Cap. III.

Vom Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie die Muthung geschehen soll.

Sobald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Stein-Kohlen mit sich, erschürfet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach Bergmännischer Art muthen. Die übrigen Maassen und unter*) der Fund-Grube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer solche zuerst begehret, mu-

---

kohlen-Bergbau ein beschränkteres Feld nach geographischen Grenzen festgestellt, und der übrige Theil des früher dem Privilegium von 1691 unterworfenen Gebietes für den Bergbau frei gegeben worden. Die bezügliche Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts zu Halle vom 4. Juli 1849 lautet:

„Nach Cap. II §. 5 der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung vom 7. December 1772 ist dem Staate die ausschliessliche Berechtigung zur Gewinnung der Steinkohlen im Saalkreise und in dem altpreussischen Theile der Grafschaft Mansfeld ausdrücklich vorbehalten.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Mai c. ist nun zwar bestimmt, dass jene ausschliessliche Berechtigung in den genannten Landestheilen — und zwar zur Sicherstellung des für Staatsrechnung hauptsächlich im Salinen-Interesse betriebenen Bergbaues bei Wettin und Löbejün — innerhalb des hierzu für erforderlich erachteten Feldes, welches begrenzt wird:

gegen Osten durch die Saale;

gegen Norden durch gerade Linien zwischen den Kirchthürmen der Orte Gnelbzig, Cönnern und Gröbzig bis zur Anhaltischen Landesgrenze an der Fuhne;

gegen Nord-Ost durch die Fuhne;

gegen Ost durch die Grenze des vormals zum Königreich Sachsen gehörigen landräthlichen Kreises Bitterfeld und

gegen Süden durch gerade Linien zwischen den Kirchthürmen der Orte Ostrau, Krosigk, Löbejün, Neutz, Deutleben und Wettin; auch für die Zukunft noch ferner fortbestehen bleiben, dass dagegen die Steinkohlen-Ablagerungen in dem übrigen Theile des Saalkreises

*) über und unter. Cfr. S. 958 Note *).

then, und in Lehn nehmen, jedoch verstehet es sich von selbst, dass dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächste Maassen an seiner Fund-Grube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fund-Grube, das ist, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötz oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind.

Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemissbrauchet, ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden: so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken Sechs bis Acht Maassen, bei Stein-Kohlen-Werken bis höchstens Sechszehen Maassen, es wäre denn, dass zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse wirklich abgebauet, sich noch niemand zu denen nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Falle denen Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als dass zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestrecket worden.

§. 2.

(Wie Schles. B. O. S. 958—960.)

§. 3.

Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

Dergleichen Muthungen soll der Ober-Berg-Meister auf denen Gebürgen, so dem Ober-Berg-Amte anvertraut sind, auf alle Cap. I

---

und der Grafschaft Mansfeld altpreussischen Theils für den allgemein gesetzlichen Bergbau frei gegeben werden sollen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringen."

Halle den 4. Juli 1849.

Königl. Preussisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Auf die Braunkohle ist das Reservat des Staates nicht ausgedehnt worden. S. Cramer a. a. O. S. 63.

§. 1 angeführte Mineralien, Stein-Salz und Salz-Quellen wie auch Schiefer- und Stein-Kohlen-Flötze in dem Saal-Kreise und der Grafschaft Mannsfeld ausgenommen, annehmen, und muss er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet, den Muther dabey zu erhalten. Hielte er aber dafür, dass der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechtmässigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muss er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muth-Zettel eingeleget ist, selbigen vorzeigen. Wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muth-Zettel auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen, dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmal in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück den Muther zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bey erster Session des Ober-Berg-Amts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben. *)

§. 4.

(Wie Schles. B. O. S. 961.)

§. 5.

Zu mehrerer Aufmunterung und Beförderung des Berg-Baues verordnen Wir auch, dass Ausländer als Lehn-Träger und Gewerke bei dem Berg-Bau in Unsern Landen sich zu interessiren zugelassen werden, und die Freiheit haben sollen, sowohl die gewonnene Ausbeute, als selbst den Preis der betriebenen Zechen und im Besitz habenden Berg-Theile oder Kuchsen, wenn sie solche wieder verkauffen wollen, ausser Landes, und zwar ohne Abzug zu allen Zeiten zu ziehen, welche Freiheit und Befugniss Wir auch denen Juden, die sonst ohne besondere Concession keine Grund-Stücke besitzen können, hiemit verstatten wollen, und überdem

§. 6.

denen Berg-Theilen überhaupt dieses besondere Privilegium ertheilen, das solche, und derselben Werth, auch darin fallende Ausbeute, in keinem Fall der Konfiskation unterworfen seyn sollen.

---

*) S. Note *) zu Cap. II §. 3 C.-M. B. O. S. 830.

Cap. IV—XXIX.

(Wie Schles. B. O. S. 961 — 984, jedoch in Cap. XXIII §. 1 und Cap. XXVIII §. 3 „Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii" statt Unsers General-Directorii.")

Cap. XXX.

(Wie Schles. B. O. S. 984—985.)

Jedennoch ist hiervon Unser Berg-Amt zu Wettin ausgenommen, als welches Wir, in sofern es desselben Betrieb und besondere Oeconomie in sich betrifft, und nicht in Verhältniss und Collision mit andern schon umgehenden oder künftig noch aufzunehmenden Bergwerken, die auf andere Mineralien als Kohlen bauen, kommt, in allem bey seiner bisherigen Verfassung, und von Uns dazu angeordneten besondern Direction zu belassen willens sind, mithin selbiges nur in dem ausgenommenen Fall eines Verhältnisses und Collision mit andern Bergwerken, unter der Direction des Ober-Berg-Amtes lediglich stehet.

Cap. XXXI.

§. 1—3.

(Wie Schles. B. O. S. 985—987.)

§. 4.

Allgemeines Kohlen-Maass und Verbot des freien Brandes.

Desgleichen bleibt es bey dem ausdrücklichen Verbot, dass kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel, auf allen Kohlen-Bergwerken Unsers Herzogthums Magdeburg, Fürstenthums Halberstadt und denen Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Rheinstein, geschehen soll, auch soll denen Berg-Arbeitern unter keinem Vorwande Kohlen zum freyen Brande verstattet werden.

Cap. XXXII.

(Wie Schles. B. O. S. 987—988, mit der Abänderung „Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii" statt „Unsers General-Directorii.")

Cap. XXXIII.

(Wie §§. 1, 2 u. 3 der Schles. B. O. S. 988—989, §. 4 der letzteren fehlt.)

Cap. XXXIV.

(Wie Schles. B. O. S. 989—990.)

Cap. XXXV.

(Wie Schles. B. O. S. 990—992, jedoch in §. 1 statt „in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz" die Worte: „in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und denen Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein".)

Cap. XXXVI—L.

(Wie Schles. B. O. S. 992—1010.)

Cap. LI.

Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Wie die Forderung der Erze anzustellen.

Die Erze sollen, wie bishero auch fernerhin nach denen bekannten und auf Metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, dass dasselbige in der Rechnung die auf die Halde würklich gekommenen Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme. Jedoch soll es bei denen Rothenburgischen Schiefer-Bergwerken bei dem bisherigen Gemässe sein Bewenden haben.

§. 2.

(Wie Schles. B. O. S. 1012.)

Cap. LII.

(Wie Schles. B. O. S. 1012—1013. In §. 4 aber „Die Vermessung der Kohlen" statt „Die Wegmessung der Kohlen".)

Cap. LIII—LVIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1013—1017".)

Cap. LIX.

Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; Ingleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Welche Metalle zum Vorkauf reserviret werden.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber nach denen schon ertheilten Privilegiis und Belohnungen vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen die neuen Gewerke huldreichst erzeigen, dass Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preis, welchen Wir in Unseren Münz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen lassen, übernehmen; Wegen der übrigen Metallen (das Bley ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf Unsern andern Hütten-Werken, und zur Ammunition, vorkäuflich reserviren,) und Mineralien aber denen Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienz in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit derer Umstände allergnädigst erlauben, dass jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen. *)

Wie denn auch sämmtliche zu Guthe gemachte Metalle, Mineralien und Stein-Kohlen in Unserem Herzogthum Magdeburg und demselbigen incorporirten Grafschaft Mannsfeldt, von Accise-Zoll-Schleusen- und Canal-Geld, in so fern Uns beyde letztere Abgaben zustehen, ausser was von denen Schiffen, Kähnen, Wagen und Karren, womit solche verführet werden, der Gewohnheit nach entrichtet wird, wie solches bereits in der Interims-Ordonnanz de 1691 festgesetzet ist, ferner frey seyn sollen, und weshalb dergleichen Waaren allezeit mit einem specifiquen Atteste des Ober-Berg-Amtes, von denen Sorten und der Quantität der Waaren nach Maass

*) S. die Noten zu Cap. LVIII §. 1 C.-M. B. O. S. 892.

oder Gewicht, versehen seyn müssen. Und da Wir auch in dem Anno 1740 der ehemaligen Thalschen Gewerkschaft ehedem ertheilten Privilegio selbiger eine gleiche Exemtion verliehen haben, so wollen Wir selbige auch denen Gewerken, die Gruben und Bergwerke in dem Fürstenthum Halberstadt und denen Grafschaften Hohenstein und Reinstein von nun an bauen wollen, gleiche Accise- und Zoll-Freiheit wie jenen allergnädigst angedeyhen lassen.

§§. 2 u. 3.

(Wie Schles. B. O. S. 1018.)

Cap. LX—LXXII.

(Wie Schles. B. O. S. 1018—1033.)

Caput LXXIII.

Von denen Privilegiis und Gerechtsamen derer Gewerke, Berg- und Hütten-Bediente und gemeinen Hütten- und Berg-Leute.

§. 1.

Gewerke sollen die Plätze denen Dominiis vergütigen.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet, und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wagen, Huth-Häuser, Poch-Werken, Hütten-Gebäuden etc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen. *) Bey denen Rothenburgischen Werken bleibet es indess bey der bisherigen Observanz, dass vor einen Schacht fünf Gulden bezahlet werden.

§§. 2 u. 3.

(Wie Schles. B. O. S. 1034.)

§. 4.

Freyheiten der Berg- und Hütten-Bediente.

Alle Berg- und Hütten-Bediente, in sofern selbige nicht kontribuable Güter, oder bürgerliche Häuser eigenthümlich besitzen, oder ausser ihrem Metier andere bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben, sollen, so lange sie in Berg- und Hütten-Bedienung oder Arbeit stehen, nebst denen ihrigen von aller Einquartirung,

*) S. die Noten S. 1033.

es sey auf vorfallenden Märschen oder sonsten, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie, Krieges-Metz, Hufen- und Giebel-Schoss, Steuern, Neben-Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, und bereits schon angeleget sind, oder künftig noch angeleget werden, von nun an und zu ewigen Zeiten eximiret seyn und bleiben. Besitzen sie aber contribuable Gründe, oder treiben sie neben ihrem Berg-Metier anderweitige dazu nicht gehörige bürgerliche Nahrung, so sollen sie die darauf liegenden Abgaben gleich andern mit abführen, und die darauf haftende Onera tragen, und also in dem Falle nur vor ihre Person die vorgemeldeten Freyheiten geniessen.

§. 5.

Privilegia wegen der Victualien.

Wir geben auch Berg- und Hütten-Bedienten und Arbeitern die Erlaubniss, dass sie dasjenige, so zu ihrer und der ihrigen Nothdurft an Speisen und Getränken erfordert wird, aus denen Städten, und von dem platten Lande Unseres Gebiethes nehmen dürfen, wo sie solches am besten erhalten können, und deshalb also an keinen besondern Ort gebunden sind, wogegen aber dieselben in Absicht der verbothenen Waaren denen allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen sind, und denenselben alle Contrebande hierdurch so gnädig als ernstlich untersaget werden.

§§. 6 u. 7.

(Wie Schles. B. O. S. 1035.)

§. 8.

Vorrecht derer Gewerke.

Denen Gewerken verstatten Wir ferner hierdurch, auf ihren Berg- und Hütten-Werken, doch nur bloss zum Behuf ihrer Berg- und Hütten-Leute und deren zugehörigen Brandwein-Blasen zu setzen, Weine und Biere einzulegen, selbst frey zu brauen, und Zechen-Häuser anzulegen, und in denen von ihnen angelegten Gräben und Teichen die Fischerey zu exerziren. Wie Wir ihnen denn auch hierdurch Recht und Freyheit ertheilen, allerhand zum Berg-Bau und Hütten-Wesen benöthigte Handwerks-Leute, als Berg-Huf-Zeug-Nagel- und Zwecken-Schmiede, Seiler, Böttcher, Wagner,

Sattler, Schlösser, Maurer, Zimmerleute, Becker und Schlächter anzusetzen, jedoch unter der Bedingung, dass sie bloss vor die Berg- und Hütten-Werke, und nicht vor andere zum Ruin Unserer Städtischen Unterthanen arbeiten, auch die zu ihren Professionen benöthigte Materialien, in so weit sie zur Städtischen Nahrung gehören, oder nicht auf denen Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten nehmen, als weshalb zu Verhütung aller Missbräuche das dieserhalb nöthige allezeit mit der Krieges- und Domainen-Cammer, unter welcher die Provinz stehet, reguliret werden muss.

Cap. LXXIV.

(Wie Schles. B. O. S. 1035—1036.)

Cap. LXXV.

§. 1.

(Wie Schles. B. O. S. 1036.)

§. 2.

Bestimmung des Zehend bey Stein-Kohlen.

dass bey denen Stein-Kohlen-Bergwerken von Gewerken und Schicht-Meistern alle Kohlen verkaufet und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen Ein Jahr, a dato der ersten Kohlen-Förderung, der Zehende noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unsere Zehend-Casse abgeführet werden solle.

§§. 3 u. 4.

(Wie Schles. B. O. S. 1037—1039.)

Cap. LXXVI.

(Wie Schles. B. O. S. 1039—1040. In §. 1 ist aber das von den Zubuss-Zechen zu zahlende Quatember-Geld von 2 Thlr. 4 Gr. auf 1 Thlr. 12 Gr. und von 1 Thlr. auf 16 Gr. herabgesetzt.)

Cap. LXXVII.

(Wie Schles. B. O. S. 1040—1042.)

Cap. LXXVIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1042—1044, jedoch im Schlusssatze statt „an Unsere Schlesische Ober-Amts-Regierungen“ die Worte: „an Unsere Magdeburgische und Halberstädtische Regierungen“.)

Cap. LXXIX.

(Wie Schles. B. O. S. 1044.)

Cap. LXXX.

§. 1.

(Wie Schles. B. O. S. 1045—1046.)

§. 2.

n causis civilibus aber bei ihrer und des Beklagten ordentlicher Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

In allen andern sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die Negotia privata derer Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen. Jedoch bleibet es in Ansehung der Rothenburg- und Wettinischen Berg-Leute nach dem Patent vom 12ten Dec. 1691 und der Berg-Ordonnanz vom 22sten Mai 1696, imgleichen nach Unserer Cabinets-Ordre vom 28sten Juli 1755 dabei, dass über dieselben denen Berg-Aemtern besagter Bergwerke eine illimitirte Personal-Jurisdiction nach wie vor zustehen soll.

§§. 3—11.

(Wie Schles. B. O. S. 1046—1049, jedoch in §. 9 „Regierungen" statt „Ober-Amts-Regierungen.")

Cap. LXXXI bis LXXXIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1049—1055.)

Cap. LXXXIV.

(Wie Schles. B. O. S. 1055—1056, jedoch statt „in Unsern Schlesischen Landen" die Worte:
„in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und den Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein".)

Cap. LXXXV u. LXXXVI.

(Wie Schles. B. O. S. 1056—1057.)

Cap. LXXXVII.

Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Auf diese Berg-Ordnung soll gehalten werden.

Schliesslich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, dass diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und Puncten in Unserem Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, in denen Grafschaften Hohenstein, Reinstein und Mannsfeld und dem Saal-Kreise, von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen von Unserem Ober-Berg-Amte, Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§§. 2 u. 3.

(Wie Schles. B. O. S. 1058.)

Cap. LXXXVIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1059.)

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten December 1772.

Friederich.

B. v. d. Schulenburg.

Sportul-Taxe.

(Wie Schles. B. O. S. 1060—1063.)

Register.

(Wie zur Schles. B. O. S. 1064—1069.)

Anhang.

Allgemeines Landrecht

für die

Preussischen Staaten.

Zweiter Theil. Sechszehnter Titel. Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

A. Ueberhaupt.

Fossilien, welche dazu gehören.

§. 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschliessend zum Bergwerksregal.

§. 70. Desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht §. 73 und 74 ausgenommen sind.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reissbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. (Th. I Tit. 9 §. 94 sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker- Umbra- Ocker- und andere Farbenerden, in so fern

aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70 zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

§. 75. Fossilien, die keine Regalien sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72 gehören, ohne besondere Erlaubniss aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

§. 76. Sie dürfen aber bei deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeigesetzen zuwider ist.

§. 77. Sollte Jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muss aber ausgemittelt seyn, dass dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege. (Th. I Tit. 8 §. 30.)

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, und Aufsicht darüber.

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche nach §. 69, 70 und 71 zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muss damit gehörig beliehen seyn.

§. 80. Wasch- und Pochwerke, imgleichen Graben und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 81. Eben dies findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen statt.

§. 82. Jeder Beliehene muss sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäss benutzen, und kann sich dabei der Aufsicht und Direction des Bergamts nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bei Beschliessung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besondern Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272 sqq. verordnet.

Anlegung der Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf Niemand ohne Erlaubniss des vorgesetzten Bergamts anlegen.

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verliehen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden, nicht über Drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen ertheilt werden.

§. 88. Die Anlegung muss unter Aufsicht des Bergamts geschehen, und es muss darüber besondere Beleihung nachgesucht werden.

§. 89. Dem ersten Muther eines Hüttenwerks soll die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch ist bei dessen Beurtheilung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner und dem Betriebe der Fabriken gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden.

§. 93. Doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über Drei Stunden, oder anderthalb Meilen von seinen Gruben oder Pochwerken entfernt ist.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, dass Mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen: so kommt es ihm zu, die Ordnung dabei zu bestimmen, und die erforderliche Erztaxe einzurichten.

Metallkauf.

§. 95. Auf alles von den beliehenen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Vorkauf.

§. 96. Bei andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freie Hand, dieselben nach ihrer Gelegenheit inn- und ausserhalb Landes zu verkaufen, in so fern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniss des Staats, bei nachdrücklicher Strafe, ausserhalb Landes nicht verfahren werden.

Zehent.

§. 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§. 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bei.

§. 100. Es muss also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelösete Geld ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch- Wasch- Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniss seines Zehent mit bei.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen geniessen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreiung;

Steinkohlen jedoch ausgenommen, bei welchen diese Befreiung nicht Statt findet.

Quatember- und Recessgeld.

§. 103. Ausser dem Zehent müssen die Beliehenen von ihren gangbaren Gruben oder Stollen ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

§. 104. Auch muss von jeder Grube, sie sey gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Recessgeld an das Bergamt abgeführet werden.

§. 105. Hat ein Beliehener die Recessgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und also durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt; so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

B. Wenn das Bergwerksregal einer Privatperson zusteht.

§. 106. Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt kann gleich andern niedern Regalien von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. (Tit. 14 §. 24 sqq.)

§. 107. Wem das Bergwerksregal auf solche Art zusteht, dem kommen alle darunter begriffene Rechte des Staats zu, welche bei der Verleihung, oder durch Provinzialgesetze nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabei allemal der Oberaufsicht des Staats, den allgemeinen Bergpolizei-Gesetzen, und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zur Entrichtung der §. 103 und 104 bestimmten Abgaben verbunden.

C. Verhältniss des Bergwerksregals gegen den Grundbesitzer.

a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

§. 109. Der Grundeigenthümer muss an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der

Erde nothwendig ist, imgleichen das zum Betriebe der Kunst- Poch- Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muss er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muss für alles, was der Grundeigenthümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten und verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6 §. 7 geleistet werden.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muss der Eigenthümer sich damit begnügen, dass ihm die nach gedachter Vorschrift auszumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzet ist, dass er gehörig genutzt werden kann.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung müssen die Beliehenen sich mit dem Grundeigenthümer wegen seiner Schadloshaltung besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muss das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäss bestimmen.

§. 116. a) Will ein oder anderer Theil bei dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber bei den Berggerichten anzutragen.

§. 116. b) Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, dass eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden zu keiner Vergütung berechtigt.

Erbkux.

§. 117. Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben.

§. 118. Dieser Erbkux kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräussert werden.

§. 119. Wer bei getheiltem Eigenthume den Erbkux erhalte, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 9 §. 94, und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbkux gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden die Fundgrube sich befindet.

§. 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und also auf dem Grunde und Boden zweier Nachbarn zugleich: so wird der Erbkux zwischen beiden Grundeigenthümern verhältnissmässig durch Erkenntniss des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer ist wegen des Erbkuxes zu irgend einem Beitrage wegen der Kosten oder Abgaben des Baues nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mitbaues zur Hälfte zu, und übt er selbiges aus: so muss er, nach Verhältniss seines Antheils an der Grube, den Erbkux übertragen helfen.

Recht des Mitbaues zur Hälfte.

§. 124. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann Statt, wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beilegen.

§. 125. In solchem Falle muss er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschieht, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drei Monaten, vom Tage, da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Lässt er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen; oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht: so kann er

sich solches in der Folge, zum Nachtheil der bauenden Gewerkschaft oder des Staats, niemals wieder anmassen.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigenthümer,

a) Vom Bergwerkseigenthume überhaupt.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten, widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke, und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt.

§. 134. Ausser diesen werden Zwei dem Grundherrn als Erbkux, auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und eben so viel der Knappschafts- und Armenkasse beigelegt.

§. 135. Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen; auch kann jeder Kux in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

§. 136. Fremde können so gut, als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und geniessen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Insonderheit sind die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute von aller Confiscation, Abschoss- und Abzugsgeldern frey.

§. 138. Bergbeamte hingegen sollen, bei Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, welche den Vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf streitige Zechen oder andere Berggebäude an sich bringen.

Unmittelbare Erlangung desselben. Vom Schürfen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69, 70 und 71 zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnissschein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sey den, dass er selbst mit einem ältern Schürfscheine versehen worden.

§. 143. Schürfscheine sollen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen möglichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an, und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muss sich damit zuvor bei dem Eigenthümer melden, diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen, und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beide nicht vereinigen, so muss der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamtes einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und Vier Fuss Rheinländisch vom Umkreise derselben darf nicht geschürft werden; es sey denn, dass nach Anleitung des ersten Theils, Tit. 8 §. 30 der Grundherr, durch Erkenntniss des Bergamtes, zu dessen Gestattung gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bei dem Schür-

fen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muss zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt: so muss der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes, ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt worden: so muss der Schurf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamtes zugeworfen: so muss die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen, und er hat ausserdem eine Geldbusse von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmässige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Vom Rechte des ersten Finders.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, dass ihm der Bau auf das entdeckte Werk innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen andern, verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muss er, bei Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Distrikts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als fünfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter Längenmaass; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter fünfzehn Grad beträgt,

zwei und vierzig Lachter ins Gevierte; und auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterschied des Fallens, funfzig Lachter ins Gevierte.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, ausser seiner Fundgrube vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaass vermessen werden, zwölf Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, und die nach geviertem Felde vermessen werden, zwanzig Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte; auf Flötzen oder Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden Baue gefasst werden kann, bis zwölfhundert Maassen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte.

Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1. Juli 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden hat, so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschlossen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie diesseits des Rheines ohne Ausnahme Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll künftig nicht bloss in geviertem, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längen-Vermessung zulässig sein.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommenden Fällen anzuwenden sei, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmässigen Abbau eines Flötzes nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3. In der Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz sollen, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimm-

ten Maasse, sowohl dem ersten Finder ausser seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther so viel Maassen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maassen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern in's Gevierte gerechnet.

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden sein.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötze wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgedehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachter hinaus gehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und sie kann entweder theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts aufgehoben.

Urkundlich von Uns Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt.

Gegeben Cöln den 1. Juli 1821.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

(Gesetz-Sammlung 1821 S. 106.)

Allerhöchster Erlass vom 1. September 1842. (Die Districtsverleihungen betreffend.)

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12. v. Mts., dass in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Raseneisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf grössere, ohne Vermessung nur durch äusserlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Districte zulässig sein sollen.

Benrath den 1. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Bodelschwingh.

Allerhöchster Erlass vom 12. August 1854.
(Denselben Gegenstand betreffend.)

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich Meinen Erlass vom 1. September 1842 in Betreff der Berg-Districts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg den 12. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Zeitschrift für das B.- H.- u. S.-Wesen Bd. II S. 266.)

Von Muthen.

§. 158. Macht der Finder, nach §. 154 sqq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

Verhältnisse mehrerer Muther untereinander.

§. 159. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bei auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frei gemacht hat, als Finder betrachtet.

§. 161. Ausserdem gehet der ältere Muther dem jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato des Bergamtes beurtheilt.

Pflichten aus der Muthung.

§. 162. Der Finder sowohl, als der Muther müssen mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblössen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schurf in vollem frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins freie gefallen.

§. 164. Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreimal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie Alle über deren Nachsuchung einig sind.

§. 167. Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen Vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblösst ist, muss dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

Beleihung.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, dass es ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freien gelegen sei: so muss der Finder oder Muther binnen Vier Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 170. In der Beleihung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden.

§. 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Maassen, in so fern der Finder oder erste Muther darauf nach §. 156 und 157 kein Vorzugsrecht hat, ist der Staat berechtigt, andern Baulustigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verleihen.

Vermessung.

§. 172. Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen; und letzteres darf dieses nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muss der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen.

§. 174. Auch angränzende Gruben sind befugt, zu verlangen, dass der andern Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabei nachweisen.

§. 175. Dagegen hängt es bloss von dem Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feierliche Vermessen zu verlangen.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: so kann jene zuerst, jedoch dem Rechte der ältern unbeschadet, auf die Vermessung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Punkte des Fundes und zwar bei Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts, bei gevierten Feldern hingegen, über das Kreuz, winkelrecht vermessen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieser Regel abgehen, wenn nach dessen Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten ist, und von der andern Seite keine gegründeten Widersprüche der Feldnachbarn entgegen stehen.

§. 179. Bei Maassen steht es in dem Gutbefinden des Beliehenen, ob er sie oberhalb oder unterhalb, neben der zuerst vermessenen Fundgrube verlange.

§. 180. Bei dem Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flötz zuerst entblösst wurde, und der Lehnträger muss den Ort zeigen.

§. 181. Ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen: so ist die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunkt.

§. 182. Entstehen Zweifel, ob dieser Schacht der wahre Ort des Fundes sey: so wird der Lehnträger, oder ein Vorsteher der Zeche zur eidlichen Bestärkung auf den Rundbaum gelassen.

§. 183. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden, so wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bei überfahrnen Gängen und Flötzen bringt der Markscheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Lochsteine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maassen werden jederzeit an die Fundgrube gemessen, und wer nur mit Maassen beliehen ist, muss diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermessen worden.

§. 186. Bei Messung der Vierung eines Ganges wird an dessen beiden Saalbändern, und bei einem Flötze an dessen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt sich der Gang in Trümme, und bleiben diese in der Vierung: so ist der Anhaltungspunkt in der Mitte zwischen den Trümmen; wenn sie aber aus der Vierung fallen, an dem Trumm, welches der Lehnträger wählt.

Allgemeine Pflichten aus der Beleihung; fortwährende Benutzung;

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Entzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Ausserdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das Landesherrliche Freie, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeiten erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten, nicht aber die Arbeit über Tage, ausser wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193. Jede Fundgrube muss wenigstens mit Einem Berghauer und Einem Schlepper belegt seyn, die täglich Acht Stunden eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmässige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig, und das Feld geöffnet, dass die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden: so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes, mit einem Berghauer und Einem Schlepper, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muss wenigstens wöchentlich Drei Tage, jeden Tag vier Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die Drei Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freie gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbaue verliehene Wässer, welche Ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefasst worden sind.

§. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, dass das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal, oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde, über diese Freifahrung Registraturen aufnehme, und in dem Bergbuche anmerke, dass die Zeche in das Freie gefallen sey.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freifahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bei vorgängiger Untersuchung gefunden hat, dass wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten: so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bei seinem Rechte verbleibt.

§. 202. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muss das Bergamt zuförderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des Laufens der Frist müssen dennoch die geordneten Recessgelder nach §. 103 vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des Laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will: so muss die Frist dem Beliehenen aufgekündiget, und ihm angedeutet werden, dass er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort: so muss alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitern Anstand verliehen werden.

Raubbau.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen, das ist: durch unwirthschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze

enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren, die fernere regelmässige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

§. 207. Eben so wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniss des Bergamts verhauen oder unterwerket werden; und es muss wenigstens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unverritzt dazwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdert werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.

Verstürzen.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, muss seinen Entschluss zuvor dem Bergamte ansagen, und die Besichtigung nachsuchen.

§. 211. Wer ausserdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen, und nachdrücklich bestraft werden.

§. 212. Ein Beliehener, welcher Anderer Gruben oder Tagewerke zerstört oder einwirft, Lochsteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbstufen) vernichtet, soll ausser dem Schadensersatze nachdrücklich bestraft, oder gar, nach Bewandniss der Umstände, seiner erwiesenen Bosheit, und der Grösse des verursachten Schadens, seiner Bergtheile, zum Besten des Fiskus, verlustig erklärt werden.

Pflichten gegen die Bergleute.

§. 213. Den Bergleuten muss ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bei jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§. 214. Die Bergwerkseigenthümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem solchen Arbeiter muss, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubusszeche, imgleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf Vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftskasse zur Last.

§. 217. Die Kur- und Begräbnisskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmannes müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

§. 218. Auch die Wittwe eines Bergmannes hat das §. 215 bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, ausser der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muss dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigenthümer entschädigen.

Besondere Pflichten der Stollner.

§. 221. Bei Verleihung eines Stollen zu Lösung fremder Zechen wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt.

§. 222. Ein solcher Stollner ist befugt, seinen Stollen von dem in der Beleihung bestimmten Punkte in das daselbst benannte Gebirge zu treiben, und kann denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müssen alle Hauptstollen sohlig betrieben werden, wenn nicht, in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen, besondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen bestimmt sind.

§. 224. Der Stollner darf, bei Verlust seines Stollenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts seinen Stollen weder mit

grösserm Ansteigen, noch auch die Wasserseige so treiben, dass in derselben Absätze oder Stufen (Gesprenge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniss zu Gesprengen soll, ausser besondern Umständen, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzanbrüche haben.

§. 226. Diese gegebene Erlaubniss wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst brechenden Mineralien gewinnen kann, ist Fünf Viertel Lachter, von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe, und fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden.

§. 228. Ausser diesen Gränzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er besonders damit beliehen ist.

§. 229. Will der Stollner ausser diesen Gränzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: so muss er zuvörderst dazu vom Bergamte Erlaubniss erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniss zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern vom Bergamte zu fordern, wenn er ausserdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Förderung an Forttreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreichet.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniss zu Lichtlöchern muss das Bergamt das Bedürfniss des Stollens durch Befahrung auf den Augenschein untersuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniss zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: so muss er dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überfährt, die Rechte des ersten Finders.

§. 235. Er ist, bei Verlust seines Stolleneigenthums, verpflich-

tet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Untersuchung, von dem Bergamte Frist erhalten hat.

§. 236. Doch kann er sich im Eigenthume des Stollens enthalten, wenn er die anstehenden Stollenörter vom Bergamte verstufen lässt.

§. 237. Durch diese Verstufung wird des Stollners Befugniss zum unbedingten Forttriebe des Stollens (§. 222) an diesem Orte aufgehoben; und er hat ausser diesen Gränzen kein Recht.

§. 238. Von den verstuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen, und unter mehrern Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollenorte am nächsten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehnung, sondern sind bloss schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort verstuft, und entweder auf Belehnung (§. 238) oder auf vorgängige Anzeige bei dem Bergamte (§. 240) weiter getrieben worden ist; und weder der zweite Stollner, noch die Gewerken entfernterer Gruben denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen; so kann der Ort nochmals verstuft werden.

§. 242. Alsdann hat der erste Stollner ein Näherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Belehnungen (§. 238 sqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erste Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterlässt der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: so sind diese Gruben, und andere neue Muther berechtigt, bei dem Bergamte darauf anzutragen, dass der Stollen an diesem Orte verstuft werde.

§. 245. Das Bergamt muss alsdann dem Stollner eine billige Frist zur Forttreibung des Stollens in die desselben bedürfenden Gruben ver-

schreiben; und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Verstufung verfahren.

§. 246. Aus der Verstufung eines Stollenorts folgt noch nicht der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter.

§. 247. Unterlässt der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder verstufen zu lassen, so befährt das Bergamt den Stollen, verstuft die anstehenden Stollenörter, und erklärt, durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner seines Eigenthums für verlustig.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther sind befugt, um diese Freifahrung zu bitten.

§. 250. Hierbei haben die vorliegenden Gruben eben die bei verstuften einzelnen Stollenörtern (§. 239) ihnen beigelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein solcher auflässiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner beliehen sind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Wassereinfall-Geld.

§. 252. Der Stollner ist, bei Verlust seines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in solchem Zustande zu erhalten, dass er nicht verbricht.

Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch Bergtheile oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

§. 255. Was im Ersten Theile Tit. 10 §. 6 bis 20 von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben worden ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müssen daher alle Besitzveränderungen bei dem Bergamte verlautbart, im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben, und ein neuer Gewährschein darüber gelöset werden.

§. 257. Bei dem Ab- und Zuschreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekenordnung bei Eintragung des Besitztitels verordnet ist.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewissheit der von den Parteien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

§. 259. Wie dieses auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, muss denselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Bergamte an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Kontract, worin ihm das Eigenthum des Kuxes übertragen worden, beibringt, das Ab- und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen.

§. 261. Bei freiwilligen Veräusserungen von Bergtheilen, wovon noch Zubussen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthums, berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubusse rückständig ist: so erhält der neue Besitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 263. Bei jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Ansprüchen behaftet ist, müssen diese im neuen Gewährscheine vollständig ausgedrückt werden.

Von Gesammteigenthume.

§. 264. Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesammteigenthume besessen werden.

Wie es verlangt werden kann.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, (der Lehnträger), muss sich vor dem

Gegenbuche erklären, dass er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesammteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Gesammteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährschein, der ihm zum Beweise der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuche steht.

Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer.

§. 268. Die Verhältnisse der Gesammteigenthümer unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten Theils, Tit. 17 zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehnträger ist Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

§. 270. Besonders muss er bei der Anweisung und Vermessung zugezogen werden.

§. 271. Er muss aber auch für die gehörige Herbeischaffung der Zubusse sorgen.

§. 272. Die Gewerke sind verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Grubenhaushalte abzulegen; dieselbe in zwölf monatliche Anschnitte oder Specialrechnungen, und nachher in Eine summarische Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmässigen Gebühren für die Revision derselben zu entrichten.

§. 273. Wie diese Rechnungen geführt, und in welchen Terminen sie abgelegt werden sollen, ist in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

In Ansehung der Zubusse.

§. 274. Die Zubusse wird von dem Bergamte, nach Erforderniss des Baues, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

§. 275. Die Ausschreibung geschieht nach Verhältniss der Kuxe, die an Gewerke vertheilt sind.

§. 276. Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubusse, eine neue

Anlage zur Fortsetzung des Baues von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden muss.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134 bestimmten Freikuxen keine Zubussen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubusse, innerhalb Vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwissenheit oder Entfernung kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung zu statten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des Dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubusse entrichtet werden sollte, mehr als die Zubusse des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters, oder sonstigen Zubusseinnehmers, sofort verlustig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Gehörs des säumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses; sondern nur eines vom Bergwerke abzufassenden Decrets.

§. 282. Einen solchen angefallenen Kux kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubusse, einem sogenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlassen.

§. 283. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubusse, wiederum zum Besitze des einmal verlornen Kuxes zu lassen.

§. 284. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubusse auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubusse eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorschrift des §. 280 zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkschaft so schwach, dass sie die Beiträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann oder will; und

können diese angefallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden: so fällt die ganze Grube in das Landesherrliche Freie.

§. 287. Eben dies findet Statt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubusse (Retardat) verloren haben.

§. 288. Alsdann muss das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken auflässiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freifahrt über die Hängebank gestürzt sind; imgleichen alles Andere, was sie über Tage an Mobiliarvermögen besessen haben.

§. 291. Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf Eines Jahres nach der Freifahrung von der Grube geschafft sind, oder deshalb beim Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilliget ist.

§. 292. Grubenschulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden.

§. 293. Jedoch muss der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubusse, auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger sich an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 20 §. 43 sqq. zu beurtheilen.

In Ansehung der Ausbeute.

§. 296. Wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen: so wird eine solche Grube eine Zubusszeche genannt.

§. 297. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Bestreitung der Betriebskosten, und zum weitern Fortbaue der Grube: so ist eine Freibauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bei welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuss verbleibt, heisst eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubussen, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamts, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuss abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Kassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf Ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagserstattung, noch Vertheilung von Ausbeute Statt.

§. 302. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerken erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmässigem Ermessen des Bergamts anzunehmen ist, dass mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämmtliche Interessenten, nach Verhältniss der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freikuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 306. Dagegen muss ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Ansehung der Bergleute.

§. 307. Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten kommt lediglich dem Bergamte zu.

§. 308. Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder und Bruderssöhne, oder Dienstboten, bei derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

§. 309. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt Nachtheil bringen könnte.

Des Schichtmeisters besonders.

§. 310. Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube muss ein Schichtmeister angestellt werden.

§. 311. Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt ist befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeister, wegen grober Nachlässigkeit oder Untreue, seiner Stelle wieder zu entsetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, dass ihre Schichtmeister wieder entsetzt werden, wenn sie selbige einer groben Nachlässigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 13 §. 37 sqq. Anwendung.

§. 315. Besonders schliessen sie im Namen der Gewerken, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angeschnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen; und verkaufen die Produkte der Grube, im-

gleichen die unbrauchbaren Inventarienstücke, für die vom Bergamte festgesetzten Preise, in so fern die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beim Anschnitte genehmigt; desgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Belehnung verpflichtet sind.

§. 317. Dagegen sind sie, ohne Specialvollmacht nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume, Wasser u. s. w. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müssen durch den Anschnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorschrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorsätzlich nicht zum Anschnitte im Register bringen.

§. 319. Dagegen sind sie, ausser dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitt schon genehmigt, oder bei den Specialrechnungen nicht defectirt ist.

§. 320. Vielmehr müssen die Gewerke, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu seyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bei dem Anschnitte, oder bei der Durchsicht der Register, dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

§. 321. Der Erlass, welchen Schichtmeister über dasjenige, was sie zu ersetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken sich verschaffen, ist ungültig.

Vom Verkaufe der Kuxe.

§. 322. Bei dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe Statt.

§. 323. Wenn wegen der Zubusse im Contracte nichts ausdrücklich festgesetzt worden: so muss der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubusse, der Käufer hingegen diejenigen, welche nachher abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlagserstattung oder Ausbeute bleibt, wenn sie auch noch im Zehenten vorhanden ist, im Mangel ausdrücklicher Verabredung, dem Verkäufer.

§. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muss wenigstens Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bei dem Bergamte darauf geklagt: so kann der Verkäufer zurücktreten, in so fern Ersterer nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuschreibung, die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 11 §. 97 sqq. Anwendung.

Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 328. Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 20 §. 390 sqq. gültig verpfändet werden.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: so muss die Verpfändung bei dem Bergamte verlautbart, und in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bei dieser Eintragung ist nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekengläubiger verliert sein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk, oder die Zeche in das Freie, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kommt, und sich dazu kein Käufer findet; so soll dasselbe dem Gläubiger, für Zwei Drittel der Taxe, an Zahlungsstatt zugeschlagen werden.

§. 333. Der Gläubiger muss von dieser Zuschlagssumme zuvörderst die Landesherrlichen Gefälle, und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eigenen Forderung, noch etwas übrig: so muss er diesen Ueberrest bei dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

Von Bergarresten.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmerung bei dem Bergamte Statt.

§. 336. Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken das Bergamt um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums ersucht: so muss dieser Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet, und die Execution vollstreckt werden.

§. 338. Ausserdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken, und wegen anderer aus dem Bergbaue herrührender Schulden Arrest angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstattet worden: so muss der Arrestleger für die Bezahlung der Zubusse, imgleichen der Quatember- und Recessgelder sorgen.

§. 340. Unterlässt er dieses, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muss auch den Eigenthümer entschädigen.

Vom Concurse über Bergwerkseigenthum.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerken Concurs entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum, und die noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht zu ziehen.

§. 342. Vielmehr muss darüber ein besonderer Liquidationsprozess unter den Berggläubigern bei dem Bergamte eröffnet werden.

§. 343. Die Berggläubiger sind dabei nach folgender Ordnung anzusetzen:

1) das Lohn der Arbeiter, jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurückgerechnet;
2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
3) der Zehent und andere Landesherrliche Gebühren, ebenfalls

nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;

4) der Neunte und andere Steuer, mit gleicher Einschränkung;

5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;

6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;

7) diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts;

8) die mehr als zweijährigen Rückstände der bei Nr. 3 benannten Landesherrlichen Gefälle.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muss selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

b) Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander.

1) Ueberhaupt.

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen, zur Förderniss, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht- Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschroten worden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige muthet, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, dass sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und

zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

2) Mehrerer Gruben untereinander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bei dem Baue seines Ganges oder Flötzes, in den bei der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaassen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung anderer Beliehenen überschreiten.

§. 351. Auch die bei der Beleihung bestimmte Breite oder Vierung des Ganges muss er genau beobachten.

Vom Alter im Felde.

§. 352. Alle Bergwerksbelehnungen geschehen ältern Rechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen.

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, einen derselben wählen, (erkiesen,) und darauf vorzüglich die Beleihung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwei Hauptgänge oder Flötze in Einen sich zusammen vereinigen (schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern queer durchstreicht, (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen Zweier Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwei Gewerkschaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird; in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und an-

ders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

Beweis des Alters im Felde.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, dass der Aeltere im rechtmässigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Feldes sey, woran er das Alter verlangt; und dass der streitige Gang erweislich ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sey.

§. 360. Das rechtmässige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bei Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet.

§. 362. Hatte Ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte Ein Theil Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, und erst nachher selbst Beleihung erlangt: so hat er, der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Beleihung enthaltene und darnach im Berggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der streitige Punkt ausser demselben liegt, so hat der Aeltere kein Recht daran.

§. 365. Dass der Gang am streitigen Punkte eben derselbe, und kein anderer, als derjenige sey, worauf dem Aeltern das Alter zusteht, muss durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichem Hängenden und Liegenden, auch kenntlichen Saalbändern erwiesen werden.

§. 366. Blosse offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblössung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdruckt, und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden worden ist: so wird der wiedergefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdruckt war, und gehört dem Aeltern.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung, so hat der Letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, dass daraus obige Umstände §. 359 sqq. klar sind: so muss besondere Beweisarbeit geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eigenen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187 durch Fortstellung der Beweisarbeit geschehenen Wahl eines Trummes kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrnen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, dass der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrnen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der beweisführende Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschehenen Beweisarbeit, seinen Beweis für vollführet erachtet: so muss er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bei der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, dass die Erfordernisse §. 359 sqq. vorhanden sind, und der Gegentheil ist schuldig, über die Richtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Findet das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig, so muss selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muss dem andern Theile, wenn er im Besitze des streitigen Punktes ist, der Bau an selbigem, auf Ansuchen des Gegentheils, vom Bergamte untersagt werden.

§. 377. In der Regel wird, während der Untersuchung, der Bau durch besondere dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgestellt; der dazu nöthige Vorschuss, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muss, von beiden streitenden Parteien nach §. 274 sqq. eingezogen; und der Ueberschuss beim Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein solcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingestellt bleiben, ohne dass dem Gegentheile dabei ein Recht zum Widerspruche gebühret.

§. 379. In so fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ist, geschieht derselbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils, jedoch nach Anordnung des Bergamtes, unter Verwaltung der §. 377 erwähnten besondern Schichtmeister und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamtes über die Hängebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 381. Bei Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amts enthalten, in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert: so können die Parteien auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

3) Der Gruben gegen Stollen.

§. 383. Bei allem Ausbrechen im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniss geben soll.

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue in verliehenem Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 385. Lichtlöcher, welche mit Erlaubniss des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, gehen, bei Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über.

§. 386. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freien Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben nach Erkenntniss des Bergamts benöthigt ist.

Allgemeine Stollenrechte.

§. 387. Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmässig beliehenen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verstatten.

§. 388. Desgleichen den freien Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausförderung der Erze und Berge, und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er sich dazu seines eigenen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, dass ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muss dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieses Ort selbst zutreiben, muss aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so fern er zum Stollenhiebe berechtigt ist.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniss des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, dass der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner, auf seine Kosten, durch Gerinne, oder sonst, solche Anstalten zu treffen, dass weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die Tiefsten der Gruben fallen.

§. 393. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgesunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war: so sind die Gruben verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner ist verbunden, alle Wasser auf seinen Stollen aufzunehmen, die darauf kommen.

§. 395. Jede Grube ist berechtigt, in ihren Bauen solche Einrichtungen zu machen, dass ihre Wasser auf den Stollen fallen, oder gehoben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, dass vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, dass ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniss leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stollners Erklärung zu fordern: ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, dass er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: so kann diese den Stollenort verstufen lassen. (§. 236 sqq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen: so kann diese, gegen besondern Beitrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwinderem Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdann die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Kosten, oder gegen die Beiträge der Gruben, geschwinder forttreiben will.

§. 402. Nimmt er diese Beiträge an: so geben ihm in der Folge diese Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beisteuern ersetzt ist.

§. 403. Zechen, die inzwischen ins Freie gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollner diejenigen Beiträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404. Ausser diesen allgemeinen Stollenrechten, erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb, und das Neunte zu fordern.

Stollenhieb.

§. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen §. 227 brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen, und in seinen Nutzen zu verwenden.

§. 406. Ein Stollner, der seinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als Einem Flügelorte beim Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, muss er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als Ein Tiefstes, und kön-

nen die Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden: so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt.

Vierter Pfennig.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfennig) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verlässt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabei nur Steiger und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekosten, nicht aber die Kosten über Tage angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb, oder den Vierten Pfennig fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfennig wird jederzeit erst auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfennig nicht gefordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfennig genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollentriebs aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416. Gruben, welche dem Stollner den Vierten Pfennig geben, sind befugt, von demselben die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten zurückzufordern.

Neunte.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehenten verbleiben.

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423, 424) über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur, oder in Gelde, je nachem der Landesherrliche Zehent in Natur, oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

Wassereinfall-Geld.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist, dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld.

§. 422. Neuntes und Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts, Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt.

Erfordernisse zu den besondern Stollenrechten.

§. 423. Um dieser Gebührnisse §. 405 sqq. theilhaftig zu werden, muss der Stollen

a) vom Bergamte gehörig verliehen, und
b) gesetzmässig getrieben seyn;
c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden;
d) daselbst die Erbteufe einbringen und
c) den Gruben Wasser ab- und Wetter zuführen, mithin vom Mundloche bis an jede Grube in solchem Stande seyn, dass die Wasser ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und solche, welche ohne Erlaubniss des Bergamtes anders, als nach Vorschriften des §. 223—252 getrieben sind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es ist nicht nöthig, dass der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Punkte einkomme, wenn er sonst nur die Erbteufe einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423 c. und 424) eingekommen ist, erhält er kein Neuntes.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wasser ab- und Wetter zuführt, aber nur an die Orte der Grube getrieben ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkschaft das volle Neunte, so weit als es durchschlägig ist, und von dem Stollen Wasser- und Wetterlosung geschieht.

§. 428. Zur Erbteufe wird erfordert, dass der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so dass auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann, und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so dass sich die Wasser dadurch zurückdämmen, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreiet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniss zu Gesprengen erhalten hat (§. 224), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab- und Wetter zuführt, dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo

die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in zwei Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in eines derselben eingeschlagen: so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter: so gebührt ihm von diesem zugleich das halbe Neunte.

§. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist, die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauf fallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§. 438. Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen, führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu, also, dass die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht; so bekommt der Stollen von jeder Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verstufte und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von denjenigen, die solche Stollenörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab- und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem enterbt ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlorner Erbteufe, das Tiefste eines Zweiten Schachts oder Gebäudes erreicht, führt auch am letztern Orte die Wasser wirklich ab: so

kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebührnisse fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein, führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebührnisse unfähig; erhält aber von dieser Zeche eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich ersparen, und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusitzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben sich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Verträge von dem Bergamte bestätigt werden; so gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freie gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusitzen.

Von Wasserschlotten.

§ 448. Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, (§. 383 sqq.) findet auch in dem Falle Statt, wenn Jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschlotten treibt, damit die Wasser in gehöriger Erbteufe den vorliegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer- oder anderer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlosung in ihre Gebäude gebracht wird.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbaut und unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 428 sqq. bestimmte Erbteufe auf den gelöseten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse

des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405—423 bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des Landesherrlichen Zehenten betragen.

§. 452. Sollten auch entfernte und mit dem Kunstschachte nicht unmittelbar in Verbindung stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunstschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlosung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnissmässig festzusetzenden Beisteuer verbunden.

4) Der Stollen unter einander.

§. 453. Das Verhältniss mehrerer zusammentreffender Stollen, sowohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniss eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

§. 454. Zwischen mehrern Stollen, wovon nur einer nach den Erfordernissen des §. 423 gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt ist, kann ein Zweiter Stollen nur durch Enterbung seine Stollengerechtigkeit entziehen.

Von der Enterbung.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweite Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neuntens fähig werden, Sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt.

§. 458. Diese Sieben Lachter werden senkrecht, von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den

Orten gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423 e. 427.)

§. 459. In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe abführt.

§. 460. Zwei Stollen, die zugleich gegeneinander in eine Zeche getrieben werden, erhalten beide, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein, und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht; so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beiträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen Zweiten Stollen nur enterbt werden.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434 und 435 nur das halbe Neunte bekommt, der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, dass das Bergamt dem obern Stollner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bei Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll.

§. 464. In den Fällen des §. 436 und 437 entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich, und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorschriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden: so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung oder sonst nach den Gesetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig oder Neuntes entzieht: so verbleibt demjenigen, der seine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte, durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vier-

ten Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche gestürzten Erzen, an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte.

Verhältniss der Wasserhaltungsmaschinen gegen Stollen.

§. 468. Was hier §. 453 sqq. von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungs-Maschinen und Stollen Anwendung.

§. 469. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelst derselben die Wasser sieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Wetterlosungen verschafft werden; auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind.

§. 470. Die sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt und fortführt: so erhält derselbe eine von dem Ober-Bergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

5) Der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.

§. 472. Jedes Hüttenwerk geniesst von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen oder Schlichen, eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder einen Hüttenzins.

§. 473. Die Hüttenwerke sollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfnisse im Preise übersteigern.

§. 474. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen werden: so fallen sie in das Landesherrliche Freie; und Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes sich dieselben anmassen.

§. 476. Den Eigenthümern stehet frei, ihre Zuschläge, Holz und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von den zum Schmelzen einge-

lieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen an Metall auszubringen, und den Eigenthümern zu liefern schuldig sey, muss nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttenschreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinstimmen: so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn diese Proben auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen: so muss in beider Gegenwart mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine Dritte oder sogenannte Schiedsprobe, welche zwischen beiden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch diese Probe von den andern beiden ab: so muss der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beiden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 25 Zeile 17 von oben lies Hangents statt Handents.

Seite 25 Zeile 5 von unten lies zu je 2 Lehen statt zu je 2 Lachter.

Seite 26 Zeile 14 von unten ist nach schon verliehenem Felde einzuschalten nichts. Bei dem Abdrucke ist dieses Wort, welches bei Wagner — corp. jur. met. pag. 801 — fehlt und sich in der vorliegend benutzten, beglaubigten Abschrift des Deliberations-Protocolles nur als ein nachträglicher Zusatz über der Linie fand, vorläufig weggelassen worden, weil eine damals angestellte Ermittelung über die Fassung des Originals noch kein Resultat gehabt hatte. Hiernächst hat sich aber ergeben, dass das Original das „nichts" im fortlaufenden Texte enthält, und dass mithin die Gerechtsame, welche dem Erbstöllner nach der Berg-Ordnung den verliehenen Grubenfeldern gegenüber zustehen, durch das Deliberations-Protocoll keine Abänderung erfahren haben.

Seite 38. Auf Grund des Art. 29 der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung und der §§. 223, 423, 424 Tit. 16 Th. II A. L. R. hat das Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 12. December 1856 nachstehende Rechtsgrundsätze anerkannt:

a. Ist bei der Errichtung des Erbstollens das Ansteigen desselben unter Aufsicht und Genehmigung der Bergbehörde resp. des Bergmeisters geschehen, so kann ein vermeintliches übermässiges Ansteigen nicht als ein Verstoss gegen den Art. 29 der Nassau-Catzenelnb. B. O. und den §. 223 Tit. 16 Th. II A. L. R. gerügt werden.

b. Dem Rechte des Erbstöllners sind auch solche Gruben unterworfen, welche bereits einen eigenen Grubenstollen besassen, als der Erbstöllner seinen im Uebrigen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Stollen in ihr Feld trieb.

— Striethorst's Archiv Bd. XXIII S. 149 ff. —

Seite 96 Zeile 20 von unten lies dieselben statt dieselbe.

Seite 134 Zeile 1 von oben lies Bergkfürderung statt Bergkürderung.

Seite 139 Zeile 2 von unten lies bey allen hinlassen der Lehenschaften statt bey allen hinlassenden der Lehenschaften.

Seite 229 zu der Anmerkung: Auch nach der Churkölnischen Berg-Ordnung stehen dem ersten Finder nicht als solchem, sondern nur wenn er zugleich erster Muther ist, ausser der Fundgrube noch die beiden nächsten Maassen zu. Vergl. die Anmerk. zu Th. III Art. 1 dieser B. O. S. 556.

Seite 453 Zeile 10 von unten ist vor und die Homburgische einzuschalten die Jülich-Bergische — Art. 5 —.

Seite 453 Zeile 7 von unten lies nach den anderen statt nach der anderen.

Seite 513 Zeile 14 von oben lies ihrer statt hirer.

Seite 555 zu Theil III Art. 1 u. 6 der Churkölnischen B. O.:

In einer Prozesssache aus dem Gesetzesbereiche dieser B. O. hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 30. April 1858 die Zulässigkeit s. g. Districts-Verleihungen bei nesterweise gelagerten Fossilien anerkannt und die in dem Erkenntnisse vom 2. Juli 1850 — Entscheidungen Bd. XX S. 408 — ausgesprochene abweichende Ansicht aufgegeben. In den Gründen heisst es, die Vorschriften in Art. 1 und 6 Theil III der Churkölnischen B. O. sprechen nur von Gängen, und es sei kein Grund vorhanden, dieselben auch bei nesterweise gelagerten Mineralien Anwendung finden zu lassen. Auch die subsidiarischen Vorschriften des A. L. R. §§. 156 u. 157 Tit. 16 Th. II sprechen so wenig, wie das Gesetz vom 1. Juli 1821 von nesterweise gelagerten Fossilien. Nur bei Flötzen, so wie bei Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter 15 Grad beträgt, sei ein geviertes Feld gestattet, bei allen anderen Lagerstätten aber finde nur ein Längenfeld statt. Es liege in der Natur der Sache, dass diese Art der Beleihung auf Lagerstätten, die in kleinen Nestern über eine grosse Fläche zerstreut sind, nicht passe und zu einem lohnenden Bau nicht führen könne. Anscheinend mit Rücksicht hierauf seien die Allerhöchsten Cabinetsordren vom 1. September 1842 und 12. August 1854 — vergl. oben S. 1106 — ergangen. Beide seien zwar nicht als Gesetze publicirt, es könne ihnen daher nicht die Kraft von Gesetzen beigelegt werden; allein dieselben seien doch jedenfalls insofern von Erheblichkeit, als darin die obige Ausführung:

> dass die in der provinciellen Berg-Ordnung, sowie im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften über die gestattete Feldeslänge auf nesterweise gelagerte Fossilien überhaupt nicht passe,

eine gewichtige Bestätigung erhalte.

Seite 891 Zeile 5 von oben lies Caput LVI statt Caput LXI.

Seite 898 Zeile 3 von oben ist vor Ofen-Brüchen das in den seitherigen Ausgaben fehlende Wort an einzuschalten.

Seite 928 Zeile 11 von unten lies Seiger-Schnur statt Steiger-Schnur.

Seite 943 Zeile 20 von oben lies Chrysopras statt Chrysopas.

Seite 955 Zeile 14 von unten lies 3. Mai 1781 — s. oben S. 942 — statt 4. August 1770 — s. oben ad Cap. I §. 3 —.

Seite 967 zu Cap. VIII §. 2 der Schlesischen B. O.:

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 9. Juli 1858 ist den Bergämtern des Schlesischen Haupt-Bergdistrictes, unter Aufhebung der Instruction vom 31. März 1823, eine neue Instruction über das Verfahren bei der Freierklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes ertheilt worden.

Seite 1037 zu Cap. LXXV §. 3 der Schlesischen B. O.:

Nach den Ministerial-Rescripten vom 17. März 1824 und 19. October 1836 findet bei den Galmei-Bergwerken in Schlesien die sechsjährige Zehntfreiheit nicht Statt, weil der Galmei „ein nach seiner bergmännischen Gewinnung, Reinigung und Sortirung unmittelbar für die Fabrikation des Zinks brauchbares und verkäufliches Material" ist.

Dagegen werden die Galmei-Waschkosten auf Grund der Ministerial-Rescripte vom 28. December 1838 und 12. December 1841 pro rata des Zehntgalmeis erstattet. Hüttenkosten kommen hierbei nicht in Betracht.

Seite 1039 Zeile 1 von oben lies Zugutemachung statt des in allen seitherigen Ausgaben befindlichen Wortes Gutemachung. Vergl. Cap. LXXIII §. 3 Cleve-Märk. B. O. S. 907.

Seite 1079 zu der Anmerkung 2 in fine:

Dieselbe Ansicht ist in einem späteren, in Sachen Wilke contra Müller ergangenen Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 13. November 1850 festgehalten, und gleichzeitig den Richtern erster und zweiter Instanz auch darin beigetreten worden, dass — nach dem in dem Patente vom 9. April 1803 §. 3 als allgemein geltend ausgesprochenen Grundsatze — das Mitbaurecht dem Areal der Fundgrube, nicht bloss dem Areal des Fundpunktes, anklebe.

Seite 1091 Zeile 7 von oben lies in causis statt n causis.

Verzeichniss

der wichtigeren unter dem Texte der Berg-Ordnungen mitgetheilten oder allegirten Gesetze, Verordnungen, Rescripte etc.

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Druck von J. P. Bachem in Köln.







